

25X1

Next 1 Page(s) In Document Exempt

RESTRICTED

Verzeichnis

der im
Zentralverordnungsblatt — Teil Preisverordnungsblatt —
erschienenen Verlautbarungen des Jahrganges 1948

25X1

I.

Verzeichnis der im Jahrgang 1948 des Preisverordnungsblattes
erschienenen Preisanordnungen nach laufenden Nummern

II.

Sachwortverzeichnis der im Jahre 1948 erschienenen Preisanordnungen

III.

Sonstige Verlautbarungen

25X1

RESTRICTED

I. Verzeichnis der im Jahrgang 1948 des Preisverordnungsblattes erschiedenen Preisanordnungen nach laufenden Nummern

Nr.	Preisanordnung über	Heft	Seite	Nr.	Preisanordnung über	Heft	Seite
1	Festsetzung der Preise für Tabakwaren Geändert durch PrAO Nr. 11 S. 64	5	34	26	Festsetzung der Preise für Gemüsepflanzen	9	79
2	Festsetzung der Preise v. Pflanzkartoffeln	5	37	27	Regelung des Preises f. Zellwolle (B-Type) Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 87 S. 24	9	80
3	Regelung der Preise für Stickstoff- Düngemittel Geändert durch PrAO Nr. 174 S. 267 Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 179 S. 270	5	38		Beide außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 135 S. 180		
4	Regelung der Preise für Rohpappe	6	42	28	Anderung der Verordnung M 6 vom 14. Ok- tober 1946 über die Festsetzung von Prei- sen für Gärungssig	9	81
5	Reparatur von Kraftfahrzeugen	6	43	29	Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen bei den Verkaufskontoren für feste Brenn- stoffe	9	81
6	Festsetzung der Preise für Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen	6	48	30	Höchstpreise für Eisenbahn-Bremsschuhe und -Roststäbe aller Herstellerfirmen der sowjetischen Besatzungszone	9	81
7	Regelung der Preise für Altstoffe Berichtigt auf S. 234 und S. 260.	7	51	31	Festsetzung von Höchstpreisen für Schwefel- kohlenstoff Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 80 S. 14	9	82
8	Regelung der Preise für Düngekalk Geändert durch PrAO Nr. 126 S. 153 Berichtigt auf S. 260	7	62	32	Festsetzung der Preise f. Körperreinigungs- mittel flüssig (KF 1), Körperreinigungs- mittel in Pastenform (KP 1), Waschex- trakt (WE 1) und Waschpaste (WPA 1)	10	83
9	Anderung der Verordnung Nr. M 11, be- treffend die Festsetzung von Preisen für Hühnereier	8	63	33	Regelung der Preise für im Lande Sachsen- Anhalt erzeugte Kalksandsteine	10	84
10	Festsetzung von Preisen für Selters, Essen- zen, Brauselimonade und Faßbrause	8	63	34	Festsetzung der Preise für Bienenhonig in der sowjetischen Besatzungszone	10	84
11	Anderung der ermäßigten Preise für Tabak- waren	8	64	35	Festsetzung der Preise für Schwefel Ergänzt durch PrAO Nr. 94 S. 29	10	85
12	Festsetzung von Preisen für Kunsthonig in der sowjetischen Besatzungszone	8	65	36	Festsetzung v. Preisen für Gemüse, das be- ginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt	10	85
13	Neufestsetzung der Preise für Insulin	8	66	37	Regelung der Preise für Kalkmörtel im Landes Sachsen	10	100
14	Regelung der Preise für Meilerholzkohle im Lande Mecklenburg-Vorpommern	8	66	38	Festsetzung von Preisen und Handelspan- nen für Speisefrühkartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen	10	101
15	Festsetzung von Preisen für Bruteier, Lohn- brut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel	8	66	39	Festsetzung v. Preisen für inländische Olsa- ten, die der Pflichtablieferung unterliegen	11	108
16	Rechnungsvermerk Geändert durch PrAO Nr. 153 S. 219	8	68	40	Festsetzung von Preisen und Handelspan- nen für Hülsenfrüchte, die beginnend mit der Ernte 1947 anfallen und der Pflicht- ablieferung unterliegen	12	118
17	Festsetzung der Preise für kosmetische Er- zeugnisse	8	68	41	Festsetzung von Preisen und Handelspan- nen für Getreide Geändert durch PrAO Nr. 140 S. 199	13	125
18	Preisstellung für Gewebekunstleder und Wachstuche Ergänzt durch PrAO Nr. 96 S. 31	8	69	42	Abrechnung von Aufträgen über Einzelan- fertigungen von Ausrüstungen	13	134
19	Festsetzung von Preisen für Trennemulsion Ergänzt durch PrAO Nr. 143 S. 211	8	70	43	Festsetzung von Preisen für mitteldeutsche und ostelbische Braunkohlenbriketts Erweiterung der PrAO Nr. 21 S. 71	14	140
20	Festsetzung der Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge) Geändert durch PrAO Nr. 92 S. 27	8	70	44	Regelung der Preise für Brillengläser	14	141
21	Mitteldeutsche u. ostelbische Braunkohlen- briketts Erweitert durch PrAO Nr. 43 S. 140	8	71	45	Festsetzung der Preise für Tabakrippen	14	141
22	Festsetzung der Preise für Saccharin	8	71	46	Anwendung der Preiserrechnungsvorschrif- ten in der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Lederwarenindustrie	14	142
23	Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Enttrümmerung Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 74 S. 10	8	71				
24	Zuschläge für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel	8	72				
25	Weiterberechnung der Eichgebühren bei der glastechnischen Industrie	8	74				

Nr.	Preisordnung über	Heft Seite	Nr.	Preisordnung über	Heft Seite
47	Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein und gefärbte Spirituosen	14 143	67	Änderung der Verordnung Nr. 5 vom 14. Januar 1946 über die Neufestsetzung von Bierpreisen	1 6
48	Höchstpreise für Muffenschieber, Muffenventile und Regulierventile	14 143		Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 5	
49	Festsetzung von Preisen für Essigessenz und unter Verwendung von Essigessenz hergestellte Essige	14 144	68	Preise bzw. Entgelte für das Umarbeiten von Herren-Oberbekleidungswaren	1 7
50	Festsetzung von Preisen für Brennholz, das aus Nutzholz umgearbeitet worden ist	14 148		Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 6	
51	Regelung der Preise für Natursteine im Lande Thüringen	14 148	69	Preise für die Beförderung in Kraftomnibussen	1 7
	Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 105 S. 75			Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 7	
52	Regelung der Preise für Zementdachsteine in der sowjetischen Besatzungszone	14 149	70	Preise für die Beförderung in Postomnibussen	1 8
53	Preise für Erntebindegarn	14 150		Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 8	
54	Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein, der an Bergleute (Grubenarbeiter) zugeteilt wird	15 153	71	Preise für Seidenkokons	1 8
	Geändert durch PrAO Nr. 142 S. 211			Berichtigt auf S. 16	
55	Festsetzung von Preisen für Seefische	15 154		Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 9	
	Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 161 S. 266		72	Erhöhung der Werksabgabepreise für Schmalkalder Eisen- und Stahlwaren	2 9
56	Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre	15 155		Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 10	
	Geändert durch PrAO Nr. 117 S. 107		73	Preise für Gespinste der Baumwollspinnerei (Drei- und Vierzylinderspinnerei)	2 10
	Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 170 S. 251			Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 11	
57	Festsetzung von Preisen für Alkolat und Alkolatsekt	15 157	74	Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Entrümmernng	2 10
	Ergänzt durch PrAO Nr. 116 S. 107			Setzt PrAO Nr. 23 S. 71 außer Kraft	
	Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 171 S. 253			Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 12	
58	Preise von Altbindegarn	16 170	75	Festsetzung von Preisen für Holzstoff	2 11
59	Festsetzung der Preise über Nählohnsätze für Säcke	16 170		Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 13	
60	Regelung der Preise für Tüll	16 171	76	Geschäftsgrundsätze f. Leihbüchereibetriebe	2 11
61	Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen	16 171	77	Festsetzung der Erzeugerpreise für Tabak aus der Ernte 1947 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	2 12
	Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 159 S. 223			Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 14	
62	Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 30. Juni 1940 in der Fassung der 7. Anordnung zur Änderung und Ausführung der Nahverkehrspreisverordnung	16 174	78	Preise für ungesponnenen Kautabak	2 12
63	Einschaltung der Gewerkschaften und Betriebsräte bei der Preiskontrolle	1 3		Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 15	
	Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 1		79	Festsetzung von Verbraucherhöchstpreisen für Kerzen	2 13
64	Regelung der Preise für Meilerholzkohle im Lande Brandenburg	1 3		Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 16	
	Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 2		80	Preise für Schwefelkohlenstoff	2 14
65	Preiskalkulation für Garne, Gewebe und Säcke der Juteindustrie	1 4		Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 17	
	Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 3		80	Preise für Schwefelkohlenstoff maschinennadeln	2 14
66	Gebühren der Auto-Transportgemeinschaften in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	1 5		Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 18	
	Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 4		82	Festsetzung der Verbraucherpreise, Züchter- und Handelsspannen für Saatgetreide ab Ernte 1947	2 15
				Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 19	
			83	Festsetzung von Höchstpreisen für Kalziumkarbid	2 16
				Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 20	
				Ergänzt durch PrAO Nr. 109 S. 77	
			84	Regelung der Preise für Fieber-Thermometer im Lande Thüringen	3 22
				Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 21	
			85	Festsetzung der Preise für Glysantin	3 22
				Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 22	
			86	Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe	4 23
			87	Preise für Zellwolle (Type B und W)	4 24
				Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 135 S. 180	
			88	Preisgenehmigung für Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel	4 24

Nr.	Preisordnung über	Heft	Seite	Nr.	Preisordnung über	Heft	Seite
89	Aenderung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Preisordnungen Nr. 63 bis 75 und 77 bis 85	1	2	111	Regelung der Preise für Leichtbauplatten	9	78
	Berichtigt auf S. 16			112	Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Marmelade	17	176
90	Festsetzung der Preise für Torferzeugnisse, ausgenommen Brenntorf	4	25	113	Festsetzung von Preisen für mageren Labkäse mit 35 F. i. T.	11	103
	Berichtigt auf S. 198			114	Entgelte für Lieferungen und Leistungen des Bestattungsgewerbes	11	105
91	Festsetzung der Preise für Körper-, Wasch-, Kern- und Feinseife	4	26	115	Preisfestsetzung für Leinengarne	11	106
92	Aenderung der Preisordnung Nr. 20 über die Festsetzung der Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge)	4	27	116	Aenderung der Preisordnung Nr. 57 vom 15. Oktober 1947 — über die Festsetzung von Preisen für Alkolat und Alkolat-Sekt	11	107
93	Errechnung von Gruppenpreisen für gewebte Säcke	4	28		Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 171 S. 253		
94	Ergänzung der Preisordnung Nr. 35 über die Festsetzung der Preise für Schwefel vom 24. Juni 1947	4	29	117	Preisordnung Nr. 117 zur Aenderung der Preisordnung Nr. 56 vom 13. Oktober 1947 — über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre	11	107
95	Entgelte für das Verwiegen auf Zentesimalwaagen	4	30		Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 170 S. 253		
96	Ergänzung der Preisordnung Nr. 18 — über die Preisstellung für Gewebekunstleder, Wachstuche und Papierkunstleder	5	31	118	Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Futterrübensamen	12	115
97	Preise für Autobenzin und Dieselkraftstoff Ergänzt durch PrAO Nr. 110 S. 78 Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 180 S. 271	5	32	119	Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Zuckerrübensamen	12	117
98	Preise für die Beförderung von Personen in Taxi-Droschken innerhalb geschlossener Ortschaften	5	32	120	Regelung der Preise für Dach- und Wandschiefer des Landes Thüringen	11	108
99	Preise für die Beförderung von Personen in Mietkraftdroschken außerhalb geschlossener Ortschaften (Überlandverkehr)	5	33	121	Regelung der Preise für Ofenkacheln und transportable Öfen aus der Erzeugung des Landes Brandenburg und des Landes Sachsen	14	139
100	Durchführung einer Erhebung über die Produktionskosten und über die finanziellen Ergebnisse der Produktionstätigkeit der Industrieunternehmen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	3	17	122	Regelung der Preise für Zement in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Berichtigt auf S. 258	16	168
101	Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	6	39	123	Regelung der Preise für Pottasche	14	140
	Ergänzt durch PrAO Nr. 168 S. 233			124	Regelung der Preise für Steinzeug in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	15	151
102	Regelung der Preise für Superphosphate	6	40	125	Regelung der Preise für Bauleistungen (Beilage zum PrVOBl. Nr. 12)	12	123
	Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 179 S. 270			126	2. Ergänzungsanordnung zur Preisordnung Nr. 8 — über die Regelung der Preise für Düngekalk	15	153
103	Aenderung der Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Gärungssessig	6	41	127	Preise für Waren aus den Westzonen (Beilage zum PrVOBl. Nr. 13)	13	137
104	Festsetzung der Preise für gesalzene See- und Süßwasserfische	6	41	128	Regelung der Preise für Getränke- und Verpackungsflaschen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	18	183
105	Preise für Natursteinerzeugnisse	9	75	129	Regelung der Ladenpreise für Gegenstände des Buchhandels	18	184
106	Regelung der Preise für das in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gewonnene säurefeste Steinzeug	9	76	130	Regelung der Ladenpreise für Bücher und Broschüren	18	185
107	Festsetzung v. Entgelten für die Inanspruchnahme tauschvermittelnder Tätigkeit	17	175	131	Regelung der Preise für Waren aus dem Gebiet von Groß-Berlin	16	169
108	Kostenbeiträge für die Industriekontore	9	76	132	Festsetzung von Preisen für fertige weißgeschnitzte kieferne Telegrafstangen und Leitungsmaste	17	178
109	Ergänzung der Preisordnung Nr. 83 — über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalziumkarbid	9	77	133	Festsetzung des Höchstpreises f. Tabakstaub	17	179
110	Handelsspannen für Verkäufe von Autobenzin in der Zeit vom 1. November 1946 bis 17. Januar 1948	9	78	134	Festsetzung der Preise für Tabakmehl, gekörnt und gewalzt	17	179
				135	Preisbildung für Zellwolle	17	180
					Berichtigt auf S. 214		
				136	Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts	17	181

Nr.	Preisordnung über	Heft	Seite	Nr.	Preisordnung über	Heft	Seite
137	Preise für Azetylen	19	193	163	Preisbildung für „Gablonzer Waren“ und Erzeugnisse der Haida-Steinschönaauer Hohlglasveredelung	22	228
138	Regelung der Auflagegebühr f. Ziegelsteine	17	182	164	Weiterberechnung von genehmigten Preiserhöhungen bei der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten	22	232
139	Festsetzung von Preisen für Senfwürze aus vollständig entöltm Senfmehl (Senfschrot)	18	187	165	Weiterberechnung erhöhter Bahnfrachten und Postgebühren	22	232
140	Änderung und Ergänzung der Preisordnung Nr. 41 — betreffend die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide, das beginnend mit der Ernte 1948 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt	20	199	166	Preise für Zündwaren	24	256
141	Preisermittlung für Eisen-, Stahl- und Temperguß	19	194	167	Beseitigung von Funktionsrabatten	22	233
142	Änderung der Preisordnung Nr. 54 vom 8. Oktober 1947 — über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein, der an Bergleute (Grubenarbeiter) zugeteilt wird (PrVOBl. 1948 S. 153)	20	211	168	Ergänzung der Preisordnung Nr. 101 — über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen v. 3. März 1948 (PrVOBl. 1948 S. 39)	22	233
143	Ergänzung der Preisordnung Nr. 19 vom 10. März 1947 — über die Festsetzung von Preisen für Trennemulsion (PrVOBl. 1948 S. 70)	20	211	169	Festsetzung der Preise für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 6%	24	257
144	Kammzüge aus deutscher Schurwolle	20	212	170	Festsetzung von Höchstpreisen für Trinkbranntweine und Liköre	23	252
145	Regelung der Preise für Forstsaamen und Forstpflanzen	23	235	171	Festsetzung von Höchstpreisen für Alkolat und Alkolat-Sekt	23	253
146	Festsetzung von Preisen für Kiefern-, Lärchen-, Buchen- und Eichenschwellen	26	261	172	Festsetzung v. Höchstpreisen für Paßbilder	25	259
147	Regelung der Preise für feuerfeste Erzeugnisse (Schamotte-Steine)	26	265	173	Änderung der Geltungsdauer der Preistaffeln für Kalisalze zur unmittelbaren Verwendung als Kalidüngemittel in der Landwirtschaft der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	26	267
148	(Noch nicht veröffentlicht)			174	Änderung der Preisordnung Nr. 3 — über die Regelung der Preise für Stickstoffdüngemittel	26	267
149	Einführung einer Schiedsordnung zur Einstufung der Bastfasern in Güteklassen	20	212	175	Festsetzung eines einheitlichen Brotpreises in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	26	268
150	Festsetzung der Preise für Seifen auf Basis der Fettalkoholsulfonate	20	214	176	Festsetzung von Preisen für Eichenkantholz bestimmter Qualität und Abmessung	26	268
151	Festsetzung der Preise für Waschmittel und Waschlilmittel	21	215	177	Höchstpreise für Nadelschnittholz in besonderen Abmessungen	26	269
152	Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden	21	217	178	Regelung der Herstellerpreise für Düngemittel, welche zur Verwendung in der Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bestimmt sind	26	269
153	Änderung der Preisordnung Nr. 16 vom 12. März 1947 (PrVOBl. 1948 S. 63)	21	219	179	Regelung der Preise für Düngemittel	26	270
154	Preisauszeichnung	21	220	180	Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas	26	271
155	Festsetzung der Preise für Zigaretten Sorte „Extra“	23	250	181	Änderung der Preisordnung Nr. 135 — über die Preisbildung für Zellwolle vom 18. Juni 1948 (PrVOBl. 1948 S. 180)	26	271
156	Festsetzung der Preise für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 12%	23	250	182	Festsetzung der Preise für Zellstoff	26	272
157	Festsetzung der Preise für Gerstenbraumalz	24	255	183	Festsetzung von Preisen für Mahlerzeugnisse aus Roggen und Weizen (Mehl und Grieß)	26	272
158	Festsetzung der Preise für Kleinpflanzer-Tabak aus der Ernte 1948	23	251	184	(Noch nicht veröffentlicht)		
159	Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen	22	223	185	(Noch nicht veröffentlicht)		
160	Festsetzung von Preisen für Molke, Molken- und Buttermilch-Eiweiß	22	225	186	Festsetzung von Preisen für Teigwaren	26	273
161	Festsetzung von Höchstpreisen für Grün- und Räucheraal	26	266				
162	Veredelungsentgelte für Rauchwaren	22	226				

II. Sachwortverzeichnis der im Jahre 1948 erschienenen Preisordnungen

Sachwort	Inhalt der Preisordnung	PrAO Nr.	Heft	Seite
Aal	Festsetzung von Höchstpreisen für Grün- und Räucheraal	161	26	266
Alkolat	Festsetzung von Preisen für Alkolat und Alkolat-Sekt Ergänzt durch PrAO Nr. 116 S. 107 Durch PrAO Nr. 171 S. 253 außer Kraft gesetzt	57	15	157
	Anderung der Preisordnung Nr. 57 vom 15. Oktober 1947 — über die Festsetzung von Preisen für Alkolat und Alkolat-Sekt	116	11	107
	Festsetzung von Preisen für Alkolat und Alkolat-Sekt Setzt PrAO Nr. 57 und Nr. 116 außer Kraft	171	23	253
Altbindegarn	Preise für Altbindegarn	58	16	170
Altstoffe	Regelung der Preise für Altstoffe Berichtigt auf S. 234 und 260	7	7	51
Arzneimittel	Zuschläge für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel	24	8	72
Auflagegebühr	Regelung der Auflagegebühr für Ziegelsteine	138	17	182
Auto- Transportgemeinschaften	Siehe Sachwort „Gebühr“	66	1	5
Azetylen	Azetylen	137	19	193
Bahnfrachten	Weiterberechnung erhöhter Bahnfrachten und Postgebühren	165	22	232
Bastfasern	Einführung einer Schiedsordnung zur Einstufung der Bastfasern in Güteklassen	149	20	212
Bauleistungen	Preisbildung für Bauleistungen (Beilage zum PrVOBl. Nr. 12)	125	12	123
Bauplatten	Regelung der Preise für Leichtbauplatten in der sowjetischen Be- satzungszone Deutschlands	111	9	78
Baustoffe	Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Entrümmerung Durch PrAO Nr. 74 S. 10 außer Kraft gesetzt Die Preisbildung f. nichtmetallische Baustoffe a. d. Entrümmerung Setzt die PrAO Nr. 23 S. 71 außer Kraft Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 2	23	8	71
		74	2	10
Beförderung	Preise für die Beförderung in Kraftomnibussen Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 7 Preise für die Beförderung in Postomnibussen Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 8 Preise für die Beförderung von Personen in Taxi-Droschken inner- halb geschlossener Ortschaften Preise für die Beförderung von Personen in Mietkraftdroschken außerhalb geschlossener Ortschaften (Überlandverkehr)	69	1	7
		70	1	8
		98	5	32
		99	5	33
Bekleidung	Preise bzw. Entgelte für das Umarbeiten von Herrenoberbeklei- dungswaren Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 6 Anwendung der Preiserrechnungsvorschriften der Textil-, Beklei- dungs-, Leder- und Lederwarenindustrie	68	1	7
		46	14	142
Benzin	Preise für Autobenzin und Dieselmotortreibstoff Ergänzt durch PrAO Nr. 110 S. 78 Durch PrAO Nr. 180 S. 271 außer Kraft gesetzt Preise für Benzin, Dieselmotortreibstoff und Treibgas	97	5	32
		180	26	271
	Handelsspannen für Verkäufe von Autobenzin in der Zeit vom 1. November 1946 bis 17. Januar 1948	110	9	78
Berlin	Preise für Waren aus dem Gebiet von Groß-Berlin	131	16	169
Bestattungsgewerbe	Entgelte für Lieferungen und Leistungen des Bestattungsgewerbes	114	11	105
Bienenhonig	Festsetzung von Preisen für Bienenhonig in der sowjetischen Be- satzungszone Deutschlands	34	10	84
Bier	Festsetzung der Preise für Bier mit einem Stammwürzegehalt v. 6% Festsetzung der Preise f. Bier mit einem Stammwürzegehalt v. 12% Anderung der Verordnung Nr. 5 vom 14. Januar 1946 — über die Neufestsetzung von Bierpreisen Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 5	169	24	257
		156	23	250
		67	1	6

Sachwort	Inhalt der Preisordnung	PrAO Nr.	Heft	Seite
Bindegarn	Preise von Altbindegarn	58	16	170
	Preise für Erntebindegarn	53	14	150
Branntwein	Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein und gefärbte Spirituosen, die in Fässern oder Korkflaschen abgefüllt sind	47	14	143
	Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein, der an Bergleute (Grubenarbeiter) zugeteilt wird	54	15	153
	Änderung durch PrAO Nr. 142 S. 211			
	Festsetzung von Höchstpreisen für Trinkbranntweine und Liköre	170	23	252
	Berichtigt auf S. 260			
Braunkohle	Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre	56	15	155
	Änderung durch PrAO Nr. 117 S. 107			
	Änderung der Preisordnung Nr. 34 vom 8. Oktober 1947 — über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein, der an Bergleute (Grubenarbeiter) zugeteilt wird (PrVOBl. 1948 S. 153)	142	20	211
	Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts	136	17	181
	Mitteldeutsche und ostelbische Braunkohlenbriketts	21	8	71
Braumalz	Erweitert durch PrAO Nr. 43 S. 140			
	Festsetzung von Preisen für mitteldeutsche und ostelbische Braunkohlenbriketts	43	14	140
Braumalz	Preise für Gerstenbraumalz	157	24	255
Brause	Festsetzung von Preisen für Selters, Essenzen-Brause-Limonade und Faßbrause	10	8	63
Bremsschuhe	Höchstpreise für Eisenbahnbremschuhe und -Roststäbe aller Herstellerfirmen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	30	9	81
Brennholz	Festsetzung von Preisen für Brennholz, das aus Nutzholz umgearbeitet worden ist	50	14	148
Brennstoffe	Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen bei den Verkaufskontoren für feste Brennstoffe	29	9	81
Briketts	Siehe Sachwort „Braunkohle“	21	8	71
Brillengläser	Regelung der Preise für Brillengläser	44	14	141
Brotpreise	Festsetzung eines einheitlichen Brotpreises in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	175	26	268
Bruteier	Festsetzung von Preisen für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel	15	8	66
Buchenschwellen	Festsetzung von Preisen für Kiefern-, Lärchen-, Buchen- und Eichenschwellen	146	26	261
Buchhandel	Ladenpreise für Gegenstände des Buchhandels	129	18	184
	Ladenpreise für Bücher und Broschüren	130	18	185
Buttermilchweiß	Siehe Sachwort „Molke“	160	22	225
Dachpappe	Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	101	6	39
	Ergänzt durch PrAO Nr. 168 S. 233			
Dachschiefer	Ergänzung der Preisordnung Nr. 101 — über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen vom 3. März 1948 (PrVOBl. 1948 S. 39)	168	22	233
	Regelung der Preise für Dach- und Wandschiefer des Landes Thüringen	120	11	108
Dachsteine	Regelung der Preise für Zementdachsteine	52	14	149
Diesel	Preise für Autobenzin und Dieselmotortreibstoff	97	5	32
	Preise für Benzin, Dieselmotortreibstoff und Treibgas	180	26	271
Düngemittel	Regelung der Preise für Düngemittel	8	7	51
	Geändert durch PrAO Nr. 136 S. 153			
Düngemittel	Berichtigt auf S. 260			
	2. Ergänzungsanordnung zur Preisordnung Nr. 8 — über die Regelung der Preise für Düngemittel	126	15	153
Düngemittel	Regelung der Preise für Stickstoffdüngemittel	3	5	38
	Geändert durch PrAO Nr. 174 S. 267			
	Durch PrAO Nr. 179 S. 270 außer Kraft gesetzt			

Sachwort	Inhalt der Preisordnung	PrAO Nr.	Heft	Seite
Düngemittel	Änderung der Preisordnung Nr. 3 — über die Regelung der Preise für Stickstoffdüngemittel Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 179 S. 270	174	26	267
	Änderung der Geltungsdauer der Preistaffeln für Kalisalze zur unmittelbaren Verwendung als Kalidüngemittel in der Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 179 S. 270	173	26	267
	Regelung der Preise für Düngemittel Setzt PrAO Nr. 3, 102, 173 und 174 außer Kraft	179	26	270
	Regelung der Herstellerpreise für Düngemittel, welche zur Verwendung in der Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bestimmt sind	178	26	269
Eichenkantholz	Festsetzung von Preisen für Eichenkantholz bestimmter Qualität und Abmessung	176	26	268
Eichenschwellen	Festsetzung von Preisen für Kiefern-, Lärchen-, Buchen- und Eichenschwellen	146	26	261
Eichgebühren	Weiterberechnung der Eichgebühren bei der glastechnischen Industrie	25	8	74
Eier	Änderung der Verordnung Nr. M 11, betreffend die Festsetzung von Preisen für Hühner Eier	9	8	63
Einzelfertigung	Abrechnung von Aufträgen über Einzelfertigung von Ausrüstungen	42	13	134
Eisen	Erhöhung der Werkabgabepreise für Schmalkalder Eisen- und Stahlwaren Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 10	72	2	9
	Preisermittlung für Eisen-, Stahl- und Temperguß Berichtigt auf S. 274	141	19	194
Eisenbahn	Höchstpreise für Eisenbahn-Bremsgußteile und -Roststäbe aller Herstellerfirmen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	30	9	81
Eiweiß	Festsetzung von Preisen für Molke, Molken- und Buttermilcheiweiß	160	22	225
Enttrümmerung	Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Enttrümmerung Durch PrAO Nr. 74 S. 10 außer Kraft gesetzt	23	8	71
	Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Enttrümmerung Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 12 Setzt PrAO Nr. 23 S. 71 außer Kraft	74	2	10
Erntebindegarn	Preise für Erntebindegarn	53	14	150
Essenzen	Festsetzung von Preisen für Selters, Essenzen-Brauselimonade und Faßbrause	10	8	63
	Zur Änderung der Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Gärungsessig (1. Änderung)	103	6	41
Essig	Änderung der Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Gärungsessig	28	9	81
	Festsetzung von Preisen für Essigessenz und unter Verwendung von Essigessenz hergestellte Essige	49	14	144
Faßbrause	Festsetzung von Preisen für Selters, Essenzen-Brauselimonade und Faßbrause	10	8	63
Feuerfeste Erzeugnisse	Siehe Sachwort „Schamotte-Steine“	147	26	265
Fieber	Regelung der Preise für Fieberthermometer im Lande Thüringen Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 21	84	3	22
Fische	Festsetzung von Preisen für Seefische Durch PrAO Nr. 161 S. 266 außer Kraft gesetzt	55	15	154
	Festsetzung der Preise für gesalzene See- und Süßwasserfische	104	6	41
Flaschen	Regelung der Preise für Getränke- und Verpackungsflaschen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	128	18	183
Forst	Regelung der Preise für Forstsaamen und Forstpflanzen Berichtigt auf S. 260	145	23	235
Fuhrgewerbe	Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe	86	4	23
	Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 30. Juni 1940 in der Fassung der 7. Anordnung zur Änderung und Ausführung der Nahverkehrspreisverordnung	62	16	174
Funktionsrabatte	Beseitigung von Funktionsrabatten	167	22	233
Futtermüllensamen	Festsetzung von Preisen und Handelspreisen für Futtermüllensamen	118	12	115

Sachwort	Inhalt der Preisordnung	PrAO Nr.	Heft	Seite
Gablonzer Waren	Preisbildung für „Gablonzer Waren“ und Erzeugnisse der Haida-Steinschönauert Hohlglasveredelung	163	22	228
Garne	Preiskalkulation für Garne, Gewebe und Säcke der Juteindustrie Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 3	65	1	4
Gärungssessig	Änderung der Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Gärungssessig	28	9	81
	2. Änderung der Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Gärungssessig	103	6	41
Gebühren	Gebühren der Auto-Transportgemeinschaften in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 6	66	1	5
	Weiterberechnung erhöhter Bahnfrachten und Postgebühren	165	22	232
Geflügel	Festsetzung von Preisen für Bruttier, Lohnbrut und Küken sowie Nutz- und Zuchtgeflügel	15	8	66
Gemüse	Festsetzung von Preisen für Gemüse, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt	36	10	85
Gemüsepflanzen	Festsetzung der Preise für Gemüsepflanzen	26	9	79
Gerstenbraumalz	Preise für Gerstenbraumalz	157	24	255
Gespinnste	Preise für Gespinste der Baumwollspinnerei (Drei- und Vierzylinderspinnerei) Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 11	73	2	10
Getränke	Regelung der Preise für Getränke und Verpackungsflaschen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	128	18	183
Getreide	Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt Geändert und ergänzt durch PrAO Nr. 140 S. 199	41	13	125
	Änderung und Ergänzung der PrAO Nr. 41, betreffend die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide, das beginnend mit der Ernte 1948 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt	140	20	199
	Festsetzung der Verbraucherpreise, Züchter- und Handelsspannen für Saatgetreide ab Ernte 1947 Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 19	82	2	15
Gewebe	Siehe Sachwort „Garne“	65	1	4
Gewebekunstleder	Preisstellung für Gewebekunstleder und Wachstuche Ergänzt durch PrAO Nr. 96 S. 31	18	8	69
	Ergänzung der Preisordnung Nr. 18 — über die Preisstellung für Gewebekunstleder, Wachstuche und Papierkunstleder	96	5	31
Glaswaren	Siehe Sachwort „Gablonzer Waren“	163	22	228
Glysantin	Festsetzung der Preise für Glysantin Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 22	85	3	22
Grieß	Siehe „Mahlerzeugnisse“	183	26	272
Grünaal	Festsetzung von Höchstpreisen für Grün- und Räucheraal	161	26	266
Guß	Preisermittlung von Eisen-, Stahl und Temperguß Berichtigt auf S. 274	141	19	194
Holz	Festsetzung von Preisen für Brennholz, das als Nutzholz umgearbeitet worden ist	50	14	148
	Festsetzung von Preisen für Eichenkantholz bestimmter Qualität und Abmessungen	176	26	268
	Regelung der Preise für Meilerholzkohle im Lande Brandenburg	64	1	3
	Regelung der Preise für Meilerholzkohle im Lande Mecklenburg-Vorpommern	14	8	66
	Höchstpreise für Nadel-schnittholz in besonderer Abmessung	177	26	269
Holzstoff	Festsetzung der Preise für Holzstoff Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 13	75	2	11
Hühnererier	Änderung der Verordnung Nr. M 11, betreffend die Festsetzung von Preisen für Hühnererier	9	8	63
Hülsenfrüchte	Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Hülsenfrüchte, die beginnend mit der Ernte 1947 anfallen und der Pflichtablieferung unterliegen	40	12	118

Sachwort	Inhalt der Preisordnung	PrAO Nr.	Heft	Seite
Inkrafttreten	Änderung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Preisordnungen 63 bis 75 und 77 bis 85 Berichtigt auf S. 16	89	1	2
Instandsetzungsarbeiten	Weiterberechnung von genehmigten Preiserhöhungen bei der Aus- führung von Instandsetzungsarbeiten	164	22	232
Insulin	Neufestsetzung der Preise für Insulin	13	8	66
Isolierpappen	Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Ergänzt durch PrAO Nr. 168 S. 233	101	6	39
	Ergänzung der Preisordnung Nr. 101 -- über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen vom 3. März 1948 (PrVOBl. 1948 S. 39)	168	22	233
Juteindustrie	Preiskalkulation für Garne, Gewebe und Säcke der Juteindustrie Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 5	65	1	4
Kali	Änderung der Geltungsdauer der Preisstaffeln für Kalisalze zur unmittelbaren Verwendung als Kalidüngemittel in der Land- wirtschaft der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Durch PrAO Nr. 179 S. 270 außer Kraft gesetzt	173	26	267
Kalkmörtel	Regelung der Preise für Kalkmörtel im Lande Sachsen	37	10	100
Kalksandstein	Regelung der Preise für im Lande Sachsen-Anhalt erzeugte Kalk- sandsteine	33	10	84
Kalziumkarbid	Festsetzung von Höchstpreisen für Kalziumkarbid Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 20 Ergänzt durch PrAO Nr. 109 S. 77	83	2	16
	Ergänzung der Preisordnung Nr. 83 -- über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalziumkarbid	109	9	77
Kammzüge	Kammzüge aus deutscher Schurwolle	144	20	212
Kartoffeln	Festsetzung der Preise für Pflanzkartoffeln	2	5	37
	Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Speisefrühkar- toffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen	38	10	101
	Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen Durch PrAO Nr. 159 außer Kraft gesetzt	61	16	171
	Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen	159	22	223
Kautabak	Preise für ungesponnenen Kautabak Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 15	78	2	12
Käse	Festsetzung von Preisen für mageren Labkäse und Labkäse mit 35% F. i. T.	113	11	103
Kerzen	Festsetzung von Verbraucherhöchstpreisen für Kerzen Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 16	79	2	13
Kieferschwellen	Festsetzung von Preisen für Kiefern-, Lärchen-, Buchen- und Eichenschwellen	146	26	261
Korbweiden	Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden Berichtigt auf S. 258	152	21	217
Kosmetik	Festsetzung der Preise für kosmetische Erzeugnisse	17	8	68
Kostenbeiträge	Kostenbeiträge für Industrie-Kondore	108	9	76
Körperreinigungsmittel	Festsetzung der Preise für Körperreinigungsmittel flüssig (KF 1), Körperreinigungsmittel in Pastenform (KP 1), Waschextrakt (WE 1) und Waschpaste (WPA 1)	32	10	83
Kraftfahrzeuge	Reparatur von Kraftfahrzeugen	5	6	43
Kunstleder	Preisstellung von Gewebekunstleder und Wachstuchen Ergänzt durch PrAO Nr. 96 S. 31	18	8	69
	Ergänzung der Preisordnung Nr. 18 -- über die Preisbildung für Gewebekunstleder, Wachstuche und Papierkunstleder	96	5	31
Kunsthonig	Festsetzung von Preisen für Kunsthonig in der sowjetischen Be- satzungszone Deutschlands	12	8	65
Küken	Festsetzung von Preisen für Brutear, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel	15	8	66
Labkäse	Festsetzung von Preisen für mageren Labkäse und Labkäse mit 35% F. i. T.	113	11	103

Sachwort	Inhalt der Preisanordnung	PrAO Nr.	Heft	Seite
Lebensmittel	Preisgenehmigung für Ersatzlebensmittel u. neuartige Lebensmittel	88	4	24
Leder	Anwendung der Preiserrechnungsvorschriften der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Lederwaren Industrie	46	14	142
Leichtbauplatten	Regelung der Preise für Leichtbauplatten	111	9	78
Leihbüchereibetriebe	Geschäftsgrundsätze für Leihbüchereibetriebe	76	2	11
Leinengarne	Preisfestsetzung für Leinengarn	115	11	108
Leitungsmaste	Festsetzung von Preisen für fertige weißgeschnittte kieferne Telegraphenstangen und Leitungsmaste	132	17	178
Liköre	Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre Geändert durch PrAO Nr. 117 S. 107 Außer Kraft gesetzt durch PrAO Nr. 170 S. 253	56	15	155
	Änderung der Preisanordnung Nr. 16 vom 13. Oktober 1947 — über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre Durch PrAO Nr. 170 S. 253 außer Kraft gesetzt	117	11	107
	Festsetzung von Höchstpreisen für Trinkbranntweine und Liköre Berichtigt auf S. 260	170	23	253
Lohnbrut	Festsetzung von Preisen für Brutaler, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel	15	8	66
Mahlerzeugnisse	Festsetzung von Preisen für Mahlerzeugnisse aus Roggen und Weizen (Mehl und Grieß)	183	26	272
Marmelade	Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Marmelade	112	17	166
Maschinennadeln	Regelung der Preise für Strick- und Wirkmaschinennadeln Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 18	81	2	14
Mehl	Siehe Sachwort „Mahlerzeugnisse“	183	26	272
Meilerholzkohle	Regelung der Preise für Meilerholzkohle im Lande Brandenburg Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 2	64	1	3
	Regelung der Preise für Meilerholzkohle im Lande Mecklenburg-Vorpommern	14	8	66
Mietkraftdroschken	Siehe Sachwort „Beförderung“	99	5	33
Molke	Festsetzung von Preisen für Molke, Molken- und Buttermilcheiweiß	160	22	225
Muffen	Höchstpreise für Muffenschieber, Muffenventile u. Regulierventile	48	14	143
Nadeln	Regelung der Preise für Strick- und Wirkmaschinennadeln Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 18	81	2	14
Nadelschnittholz	Höchstpreise für Nadelschnittholz in besonderen Abmessungen	177	26	269
Nählohnsätze	Nählohnsätze für Säcke	59	16	170
Nahverkehr	Siehe Sachwort „Fuhrgewerbe“	62	16	174
Natursteine	Regelung der Preise für Natursteine im Lande Thüringen Durch PrAO Nr. 105 S. 75 außer Kraft gesetzt	51	14	148
	Regelung der Preise für Natursteinerzeugnisse	105	9	75
Nutzholz	Siehe Sachwort „Holz“	50	14	148
Öfen	Regelung der Preise für Ofenkacheln und transportable Öfen aus der Erzeugung des Landes Brandenburg und des Landes Sachsen	121	14	139
Ölsaaten	Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen	39	11	108
Papierkunstleder	Ergänzung der Preisanordnung Nr. 18 — über die Preisstellung für Gewebekunstleder, Wachslech und Papierkunstleder	96	5	31
Pappe	Regelung der Preise für Rohpappe Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Ergänzt durch PrAO Nr. 168 S. 323	4	6	42
	Ergänzung der Preisanordnung Nr. 101 — über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen vom 3. März 1948 (PrVOBl. 1948 S. 39)	101	6	39
		168	22	233
Paßbilder	Regelung der Preise für Paßbilder aufgrund der Verordnung über die Ausgabe einheitlicher Personalausweise an die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 18. 11. 1948	172	25	259
Pflanzkartoffeln	Festsetzung der Preise für Pflanzkartoffeln	2	5	37
Pottasche	Preise für Pottasche	123	14	140
Postgebühren	Weiterberechnung erhöhter Bahnfrachten und Postgebühren	165	22	232
Preisauszeichnung	Preisauszeichnung	154	21	220

Sachwort	Inhalt der Preisordnung	PrAO Nr.	Heft	Seite
Preiskontrolle	Einschaltung der Gewerkschaften und Betriebsräte bei der Preiskontrolle Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 1	63	1	3
Produktionskosten	Durchführung einer Erhebung über die Produktionskosten und über die finanziellen Ergebnisse der Produktionstätigkeit der Industrieunternehmen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	100	3	17
Rabatte	Beseitigung von Funktionsrabatten	167	22	233
Rauchwaren	Veredelungsentgelte für Rauchwaren	162	22	226
Räucheraal	Festsetzung von Preisen für Grün- und Räucheraal	161	26	266
Rechnungsvermerk	Rechnungsvermerk Geändert durch PrAO Nr. 15 S. 219 Anderung der Preisordnung Nr. 16 vom 12. März 1947 (PrVOBl. 1948 S. 68) Berichtigt auf S. 234	16 153	8 21	68 219
Reparatur	Reparatur von Kraftfahrzeugen	4	6	43
Rohpappe	Regelung der Preise für Rohpappe	4	6	42
Roststäbe	Höchstpreise für Eisenbahn-Bromsgußteile und -Roststäbe aller Herstellerfirmen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	30	9	81
Saatgetreide	Festsetzung der Verbraucherpreise, Züchter- und Handelsspannen für Saatgetreide ab Ernte 1947 Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 3	82	2	15
Saccharin	Festsetzung der Preise für Saccharin	22	8	71
Säcke	Nählohnsätze für Säcke Preiskalkulation für Garne, Gewebe und Säcke der Juteindustrie Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 3 Errechnung von Gruppenpreisen für gewebte Säcke	59 65 93	16 1 4	170 4 28
Schamotte-Steine	Regelung der Preise für feuerfeste Erzeugnisse (Schamotte-Steine)	147	26	265
Schiefer	Regelung der Preise für Dach- und Wandschiefer des Landes Thüringen	120	11	108
Schmalkalden	Erhöhung der Werksabgabepreise für Schmalkalder Eisen- und Stahlwaren Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 10	72	2	9
Schwefel	Festsetzung der Preise für Schwefel Ergänzt durch PrAO Nr. 94 S. 29 Ergänzung der Preisordnung Nr. 35 — über die Festsetzung der Preise für Schwefel vom 24. Juni 1947	35 94	10 4	85 29
Schwefelkohlenstoff	Preise für Schwefelkohlenstoff Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 17 Festsetzung von Höchstpreisen für Schwefelkohlenstoff Durch PrAO Nr. 80 S. 14 außer Kraft gesetzt	80 31	2 9	14 82
Schwellen	Festsetzung von Preisen für Kiefern-, Lärchen-, Buchen- und Eichenschwellen	146	26	261
Schurwolle	Kammzüge aus deutscher Schurwolle	144	20	212
Seefische	Festsetzung von Preisen für Seefische	55	15	154
Seidenkokons	Preise für Seidenkokons Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 9 Berichtigt auf S. 16	71	1	8
Seifen	Festsetzung der Preise für Seifen auf Basis der Fettalkoholsulfonate Berichtigt auf S. 234 Festsetzung der Preise für Körper-, Wasch-, Kern- und Feinseife	150 91	20 4	214 26
Selters	Festsetzung von Preisen für Selters, Essenzen, Brauselimonade und Faßbrause	10	8	63
Senf	Festsetzung von Preisen für Senfsürze aus vollständig entöltem Senfmehl (Senfschrot)	139	18	187
Spiritus	Zuschläge für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel	24	8	72
Spirituosen	Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein und gefärbte Spirituosen, die in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt sind	47	14	143
Stahl	Preisermittlung für Eisen-, Stahl- und Temperguß Berichtigt auf S. 274	141	19	194

Sachwort	Inhalt der Preisordnung	PrAO Nr.	Heft	Seite
Stahl	Erhöhung der Werksabgabepreise für Schmalkalder Eisen- und Stahlwaren Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 10	72	2	9
Steinzeug	Regelung der Preise für das in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gewonnene säurefeste Steinzeug	106	9	76
	Regelung der Preise für Steinzeug in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	124	15	151
Stickstoff	Regelung der Preise für Stickstoffdüngemittel Geändert durch PrAO Nr. 174 S. 267 Durch PrAO Nr. 179 S. 270 außer Kraft gesetzt	3	5	38
	Änderung der Preisordnung Nr. 3 -- über die Regelung der Preise für Stickstoffdüngemittel Durch PrAO Nr. 179 S. 270 außer Kraft gesetzt	174	26	267
Strickmaschinennadeln	Regelung der Preise für Strick- und Wirkmaschinennadeln Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 13	81	2	14
Superphosphate	Regelung der Preise für Superphosphate Durch PrAO Nr. 179 S. 270 außer Kraft gesetzt	102	6	40
Tabak	Festsetzung der Preise für Tabakwaren Geändert durch PrAO Nr. 11 S. 64	1	5	34
	Änderung der ermäßigten Preise für Tabakwaren, die im Rahmen der Tabak-, Milch-Umtauschaktion und im Umtausch gegen gewerblich angebauten Rohrtabak abgegeben werden	11	8	64
	Festsetzung der Erzeugerpreise für Tabak aus der Ernte 1947 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 13	77	2	12
	Festsetzung der Preise für Kleinpflanzertabak aus der Ernte 1948	158	23	251
	Festsetzung der Preise für Tabaknehl gekörnt und gewalzt	134	17	179
	Festsetzung der Preise für Tabakstippen	45	14	141
	Festsetzung der Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge) Geändert durch PrAO Nr. 92 S. 27	20	8	70
	Änderung der Preisordnung Nr. 20 über die Festsetzung der Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge)	92	4	27
	Festsetzung der Höchstpreise für Tabakstaub	133	17	179
	Preise für ungesponnenen Kautabak Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 15	78	2	12
Tauschvermittlung	Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme tauschvermittelnder Tätigkeit	107	17	175
Taxidroschken	Preise für die Beförderung von Personen in Taxidroschken innerhalb geschlossener Ortschaften	98	5	32
Teigwaren	Festsetzung von Preisen für Teigwaren	186	26	273
Telegrafenanstangen	Festsetzung von Preisen für fertige weißgeschnittene kieferne Telegrafenanstangen und Leitungsmaste	132	17	178
Temperguß	Siehe Sachwort „Guß“	141	19	194
Textilwarenindustrie	Anwendung der Preiserrechnungsvorschriften in der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Lederwarenindustrie	46	14	142
Thermometer	Regelung der Preise für die Fieberthermometer im Lande Thüringen Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 21	84	3	22
Torferzeugnisse	Festsetzung der Preise für Torferzeugnisse, ausgenommen Brenntorf Berichtigt auf S. 198	90	4	25
Treibgas	Preise für Benzin, Dieselmotortreibstoff und Treibgas	180	26	271
Trennemulsion	Festsetzung von Preisen für Trennemulsion Ergänzt durch PrAO Nr. 143 S. 211	19	8	70
	Ergänzung der Preisordnung Nr. 19 vom 10. März 1947 -- über die Festsetzung von Preisen für Trennemulsion (PrVOBl. 1948 S. 70)	143	20	211
Trinkbranntwein	Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein und gefärbte Spirituosen, die in Fässern oder Karbflaschen abgefüllt sind	47	14	143
	Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein, der an Bergleute (Grubenarbeiter) zugeteilt wird Geändert durch PrAO Nr. 143 S. 211	54	15	153

Sachwort	Inhalt der Preisordnung	PrAO Nr.	Heft	Seite
Trinkbranntwein	Siehe „Branntwein“	142	20	211
	Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre Geändert durch PrAO Nr. 17 §. 107	56	15	155
	Änderung der Preisordnung Nr. 56 vom 13. Oktober 1947 — über die Festsetzung v. Preisen für Trinkbranntweine u. Liköre Durch PrAO Nr. 170 S. 253 außer Kraft gesetzt	117	11	107
	Festsetzung von Höchstpreisen für Trinkbranntweine und Liköre Berichtigt auf S. 260	170	23	252
Tüll	Regelung der Preise für Tüll	60	16	171
Umarbeiten	Preise bzw. Entgelte für das Umarbeiten von Herrenoberbekleidungswaren Siehe PrAO Nr. 89 S. 2, Abs. 6	68	1	7
	Höchstpreise für Muffenschieber, Muffenventile u. Regulierventile	48	14	143
Ventile				
Verpackungsflaschen	Regelung der Preise für Getränke- und Verpackungsflaschen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	128	18	183
	Preisstellung für Gewebekunstleder und Wachstuche Ergänzt durch PrAO Nr. 96 S. 31	18	8	69
Wachstuche	Ergänzung der Preisordnung Nr. 18 — über die Preisstellung für Gewebekunstleder, Wachstuche und Papierkunstleder	96	5	31
Wandschiefer	Regelung der Preise für Dach- und Wandschiefer des Landes Thüringen	120	11	108
Waschmittel	Siehe „Körperreinigungsmittel“	32	10	83
	Festsetzung der Preise für Waschmittel und Wasch-Hilfsmittel	151	21	215
Waren	Preise für Waren aus den Westzonen (Beilage zum PrVOBl. 1948 Nr. 13)	127	13	137
	Preise für Waren aus dem Gebiete von Groß-Berlin	131	16	169
Weiterberechnung	Weiterberechnung von genehmigten Preiserhöhungen bei der Aus- führung von Instandsetzungsarbeiten	164	22	232
	Weiterberechnung erhöhter Bahnfrachten und Postgebühren	165	22	232
	Weiterberechnung der Eichgebühren bei der glastechn. Industrie	25	8	74
Westzonenlieferungen	Preise für Waren aus den Westzonen (Beilage zum PrVOBl. 1948 Nr. 13)	127	13	137
Wiegeentgelte	Entgelte für das Verwiegen auf Zentesimalwaagen	95	4	30
Wirkmaschinennadeln	Siehe Sachwort „Strickmaschinennadeln“	81	2	14
Zahlungsbedingungen	Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen bei den Verkaufskon- toren für feste Brennstoffe	29	9	81
Zellstoff	Festsetzung der Preise für Zellstoff	182	26	271
Zellwolle	Regelung der Preise für Zellwolle (B-Type) Durch PrAO Nr. 87 außer Kraft gesetzt Beide durch PrAO Nr. 135 S. 180 außer Kraft gesetzt	27	9	80
	Preise für Zellwolle (Type B und W) Durch PrAO Nr. 135 S. 180 außer Kraft gesetzt	87	4	24
	Preisbildung für Zellwolle Berichtigt auf S. 214 Geändert durch PrAO Nr. 181 S. 271	135	17	180
	Änderung der Preisordnung Nr. 135 — über die Preisbildung für Zellwolle vom 18. Juli 1948 (PrVOBl. 1948 S. 180)	181	26	271
Zement	Regelung der Preise für Zement in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	122	16	168
	Berichtigt auf S. 258			
Zementdachsteine	Regelung der Preise für Zementdachsteine in der sowjetischen Be- satzungszone Deutschlands	52	14	149
Zentesimalwaagen	Siehe Sachwort „Wiegeentgelte“	95	4	30
Ziegelsteine	Regelung der Auflagegebühr für Ziegelsteine	138	17	182
Zigaretten	Festsetzung der Preise für Zigaretten der Sorte „Extra“	155	23	250
	Festsetzung der Preise für Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen	6	6	48
Zuchtgeflügel	Festsetzung von Preisen für Bruter, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel	15	8	66
	Festsetzung von Preisen u. Handelsspannen für Zuckerrübensamen	119	12	117
Zuckerrübensamen				
Zündwaren	Preise für Zündwaren	166	24	256

III. Sonstige Verlautbarungen

	PrVöBl. Nr.	Seite
Befehl Nr. 9 vom 8. 1. 1947	16	159
Befehl Nr. 63 vom 26. 2. 1946	16	161
Befehl Nr. 337 vom 9. 12. 1946	16	163
Befehl Nr. 267 vom 4. 12. 1947	16	165
Befehl Nr. 180 vom 22. 12. 1945	16	166
Befehl Nr. 159 vom 27. 6. 1947	16	167
Ergänzungen zu den Durchführungsbestimmungen zur Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Be- satzungszone über die Erfassung von Faserlein (einschl. Roland- faserlein) und Hanf der Ernte des Jahres 1945	19	189

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 30. Januar 1948	Nr. 1
------	-----------------------------	-------

Inhaltsübersicht

Tag	Seite	Tag	Seite
	1	7. 11. 47	Preisanordnung Nr. 66 — betr. Gebühren der Auto-Transportgemeinschaften in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 5
9. 1. 48	2	25. 10. 47	Preisanordnung Nr. 67 — zur Änderung der Verordnung Nr. 5 vom 14. 1. 46 über die Neufestsetzung von Bierpreisen 6
28. 10. 47	3	1. 11. 47	Preisanordnung Nr. 68 — über die Preise bzw. Entgelte für das Umarbeiten von Herrenoberbekleidungswaren 7
15. 10. 47	3	26. 11. 47	Preisanordnung Nr. 69 — betr. Preise für die Beförderung in Kraftomnibussen 7
15. 10. 47	4	26. 11. 47	Preisanordnung Nr. 70 — betr. Preise für die Beförderung in Postomnibussen 8
		28. 11. 47	Preisanordnung Nr. 71 - Preise für Seidenkokons 8

Geleitwort

Nach der Kapitulation drohte das Preisgefüge auseinander zu fallen, wenn nicht eine ordnende Hand die Steuerung der Preispolitik übernommen hätte. Der Oberste Chef der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland legte daher mit dem Befehl Nr. 9 vom 21. Juli 1945 den Grundsatz fest, daß die Preise des Jahres 1944 auch weiterhin inne zu halten seien. Dieser Grundsatz wurde durch den späteren Befehl Nr. 63 vom 26. Februar 1946 — Verstärkung der Preiskontrolle — dahin bekräftigt und ergänzt, daß Preis-erhöhungen über den Stand von 1944 nur mit Zustimmung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland zulässig sind. Im Zuge der mit diesem Befehl angeordneten Verstärkung der Preiskontrolle wurde bei der Deutschen Zentralfinanzverwaltung ein Preiskontrollamt für die Sowjetische Besatzungszone geschaffen. Durch den Befehl Nr. 337 vom 9. Dezember 1946 — Ueber die Preiskontrolle — hat nunmehr die Deutsche Zentralfinanzverwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone das Recht, bindende Anweisungen über Preisbildung und Preiskontrolle zu erlassen.

Um eine schnelle Wirkung der Preisanordnung zu erzielen, ist eine von technischen Schwierigkeiten möglichst

unabhängige Bekanntgabe zur rechtzeitigen Unterrichtung der Bevölkerung, der demokratischen Organisationen, der Wirtschaftskreise und der Behörden erforderlich. In Erkenntnis dieser Notwendigkeit hat die Sowjetische Militäradministration nunmehr die Herausgabe eines Verkündungsorganes angeordnet, durch das laufend neue Preisregelungen veröffentlicht werden sollen. Die erste Ausgabe dieses Preisverordnungsblattes liegt vor. Das Blatt ist das amtliche Verkündungsorgan der Obersten Preisbehörde der Sowjetischen Besatzungszone.

Neben der Bekanntgabe von Preisvorschriften und -Regelungen sind auch Veröffentlichungen besonderer Erläuterungen von Fragen des Preisrechts und der Preispolitik vorgesehen. Möge dem Blatt im Interesse unserer im Wiederaufbau befindlichen Volkswirtschaft der Erfolg beschieden sein.

Dr. Karl Steiner

Vizepräsident der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Preisordnung Nr. 89 betreffend

Änderung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Preisordnungen Nr. 63—75 und 77—85

Auf Grund des Befehls Nr. 337 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle und der Verfügung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 8. Januar 1948 Nr. 19/73 wird angeordnet:

1. Die Preisordnung Nr. 63 vom 28. 10. 1947 über die Einschaltung der Gewerkschaften und der Betriebsräte bei der Preiskontrolle tritt rückwirkend am 20. 10. 1947 in Kraft.
2. Die Preisordnung Nr. 64 vom 15. Oktober 1947 betreffend Regelung der Preise für Meilerholzkohle im Lande Brandenburg tritt rückwirkend am 24. September 1947 in Kraft.
3. Die Preisordnung Nr. 65 vom 15. Oktober 1947 betreffend Preise für Garne, Gewebe und Säcke der Juteindustrie tritt rückwirkend am 8. Oktober 1947 in Kraft.
4. Die Preisordnung Nr. 66 vom 7. November 1947 über Gebühren der Autotransportgemeinschaften in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands tritt am 7. November 1947 in Kraft.
6. Die Preisordnung Nr. 67 vom 25. Oktober 1947 zur Aenderung der Verordnung Nr. 5 vom 14. Januar 1946 über die Neufestsetzung von Bierpreisen tritt rückwirkend am 20. Oktober 1947 in Kraft.
6. Die Preisordnung Nr. 68 vom 1. November 1947 über die Preise bzw. Entgelte für das Umarbeiten von Herren-Oberbekleidungswaren tritt rückwirkend am 9. Oktober 1947 in Kraft.
7. Die Preisordnung Nr. 69 vom 26. November 1947 betreffend Preise für die Beförderung in Kraftomnibussen tritt rückwirkend am 17. Oktober 1947 in Kraft.
8. Die Preisordnung Nr. 70 vom 26. November 1947 betreffend Preise für die Beförderung in Postomnibussen tritt rückwirkend am 28. August 1947 in Kraft.
9. Die Preisordnung Nr. 71 vom 28. November 1947 betreffend Preise für Seidenkokons tritt rückwirkend am 15. 11. 1947 in Kraft.
10. Die Preisordnung Nr. 72 vom 26. November 1947 über die Erhöhung der Werksabgabepreise für Schmalkalder Eisen- und Stahlwaren tritt rückwirkend am 15. November 1947 in Kraft.
11. Die Preisordnung Nr. 73 vom 24. November 1947 über die Preise für Gespinste der Baumwollspinnerei (Drei- und Vierzylinderspinnerei) tritt rückwirkend am 15. November 1947 in Kraft.
12. Die Preisordnung Nr. 74 vom 4. Dezember 1947 über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Enttrümmerung tritt rückwirkend am 15. November 1947 in Kraft.
13. Die Preisordnung Nr. 75 vom 1. Dezember 1947 über die Festsetzung von Preisen für Holzstoff tritt rückwirkend am 25. November 1947 in Kraft.
14. Die Preisordnung Nr. 77 vom 1. Dezember 1947 über die Festsetzung der Erzeugerpreise für Tabak aus der Ernte 1947 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands tritt rückwirkend am 25. November 1947 in Kraft.
15. Die Preisordnung Nr. 78 vom 1. Dezember 1947 betreffend Preise für ungesponnen Kautabak tritt rückwirkend am 25. 11. 1947 in Kraft.
16. Die Preisordnung Nr. 75 vom 10. 12. 1947 über die Festsetzung von Verbraucherhöchstpreisen für Kerzen tritt rückwirkend am 11. Juni 1947 in Kraft.
17. Die Preisordnung Nr. 80 vom 28. November 1947 über die Preise für Schwefelkohlenstoff tritt rückwirkend am 15. November 1947 in Kraft.
18. Die Preisordnung Nr. 81 vom 1. Dezember 1947 über die Regelung der Preise für Strick- und Wirkmaschinen-nadeln tritt rückwirkend am 26. November 1947 in Kraft.
19. Die Preisordnung Nr. 82 vom 22. Dezember 1947 über die Festsetzung der Verbraucherpreise, Züchter- und Handelsspannen für Saatgetreide ab Ernte 1947 tritt rückwirkend am 11. Dezember 1947 in Kraft.
20. Die Preisordnung Nr. 83 vom 15. Dezember 1947 über Kalziumkarbid tritt am 15. Dezember 1947 in Kraft.
21. Die Preisordnung Nr. 84 vom 3. Dezember 1947 über Regelung der Preise für Fieber-Thermometer im Lande Thüringen tritt rückwirkend am 20. November 1947 in Kraft.
22. Die Preisordnung Nr. 85 vom 31. Dezember 1947 über die Festsetzung der Preise für Glysantin tritt am 31. Dezember 1947 in Kraft.

Alle entgegenstehende Bestimmungen in den genannten Preisordnungen werden durch die vorstehende Regelung ersetzt.

Berlin, den 9. Januar 1948
Leipziger Straße 5-7

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
in Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 63

über die Einschaltung der Gewerkschaften und der Betriebsräte bei der Preiskontrolle

Zur Verstärkung der im Befehl Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 angeordneten Preiskontrolle wird auf Vorschlag der Gewerkschaften angeordnet.

§ 1

Die Gewerkschaften wirken bei der Preiskontrolle mit.

§ 2

(1) Die Betriebsräte sind verpflichtet, zu kontrollieren, daß die angelieferten Rohstoffe vollständig in den Produktionsgang eingeführt werden, die hergestellten Erzeugnisse mengen-, qualitäts- und sortimentsmäßig den angelieferten Rohstoffen entsprechen, die Erzeugnisse ordnungsgemäß abgesetzt und die Verkaufspreise den Vorschriften entsprechend festgesetzt werden.

(2) Die Kontrolle erfaßt auch den lückenlosen Nachweis der Verwendung von Rohstoffen, Fertigerzeugnissen durch die Buchführung des Erzeuger- oder Handelsbetriebes.

§ 3

Weiterhin gehört es zu den Aufgaben der Betriebsräte, zusammen mit den betrieblichen Gewerkschaftsorganen die Nachprüfung der Kalkulation vorzunehmen.

§ 4

Wenn der Betriebsrat und die örtlichen Gewerkschaftsorgane auf Grund ihrer Prüfung gemäß §§ 2-3 Unregelmäßigkeiten feststellen, sind sie verpflichtet, bei der örtlichen Preisstelle und beim Landesvorstand des FDGB Anzeige zu erstatten.

§ 5

Die Betriebsräte sind verpflichtet, im Falle von Preiserhöhungsanträgen eine Abschrift des Antrages dem Landes-

vorstand des FDGB — Abteilung Wirtschaftspolitik — zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 6

Die Landespreisämter sind verpflichtet, geplante Preiserhöhungsmaßnahmen, welche die allgemeine Lebenshaltung der Bevölkerung beeinflussen können, vor der Weiterleitung an die Deutsche Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone den Landesvorständen des FDGB bekanntzugeben.

§ 7

Preisregelnde Maßnahmen eines Landespreisamtes, welchen der Landesvorstand des FDGB widerspricht, sind dem ständigen Beratungsausschuß in Preisfragen bei der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone zur Beratung vorzulegen.

§ 8

Preisregelungen von volkswirtschaftlicher Bedeutung bedürfen des Einvernehmens zwischen der Deutschen Zentralfinanzverwaltung und dem Vorstand des Freien Gewerkschaftsbundes.

Berlin, den 28. Oktober 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
in Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 64

betr.: Regelung der Preise für Meilerholzkohle im Lande Brandenburg

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. 12. 46 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie angeordnet:

§ 1

(1) Der Erzeugerpreis für die im Lande Brandenburg hergestellte Meilerholzkohle wird auf RM 60,— je 100 kg unverpackt ab Meilerei festgesetzt.

(2) Dieser Preis darf nicht überschritten werden

§ 2

Nachgeordnete Handelsstufen dürfen höchstens ihre im Jahre 1944 zulässig gewesene Handelsspanne in absoluter Höhe aufschlagen.

§ 3

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen bleiben im übrigen von dieser Anordnung unberührt und dürfen nicht zum Nachteil des Abnehmers geändert werden.

§ 4

(Ersetzt durch Preisordnung Nr. 89 Ziffer 2).

Berlin, den 15. Oktober 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
in Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 65

betr. Preiskalkulation für Garne, Gewebe und Säcke der Juteindustrie

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie für den Verkauf von Garnen, Geweben und Säcken der Juteindustrie in der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Die Herstellerpreise für Garne, Gewebe und Säcke der Juteindustrie sind zu bilden aus:

1. den Werkstoffkasten einschließlich der Kosten der Vorbereitung der Werkstoffe,
2. den Verarbeitungsspannen,
3. den Auf- und Abschlägen,
4. den Nählohnen,
5. den Kleinmengenzuschlägen.

§ 2

Werkstoffkosten

(1) Die Werkstoffe sind bei der Preisbildung mit Werten einzusetzen, die im Durchschnitt den tatsächlichen und nach dem Befehl des Obersten Chefs der Sowjetische Militäradministration in Deutschland Nr. 63 vom 26. 2. 46 zulässigen Einstandspreisen (Einkaufspreise zuzüglich Bezugskosten) entsprechen.

(2) Der Verarbeitungsverlust bzw. -Gewinn bis zum fertigen Erzeugnis ist für die Ermittlung der Werkstoffkosten zu berücksichtigen. Wiederverwertbare Abfälle sind mit ihrem Wert abzusetzen.

(3) Als Kosten der Werkstoffvorbereitung (Sortieren, Batschen, Weichen) dürfen Aufschläge in Höhe der durchschnittlichen nach Befehl Nr. 63 zulässigen Einstandspreise für Vorbearbeitungs-Hilfsstoffe und der tariflich zulässigen Löhne bzw. der für Leistungen fremder Betriebe tatsächlich aufgewendeten und im Einklang mit dem Befehl Nr. 63 stehenden Entgelte eingesetzt werden.

§ 3

Werkstoffnachrechnung

(1) Der Nachweis darüber, daß bei der Preisbildung im Durchschnitt nur die tatsächlichen Werkstoffkosten berücksichtigt sind, ist durch eine besondere halbjährliche Werkstoffnachrechnung zu führen.

(2) Die Nachrechnung ist mindestens für Erzeugnisse ganz oder überwiegend aus Flachsgrünwerg und für solche aus anderen Werkstoffen getrennt zu führen.

(3) In der Werkstoffnachrechnung sind die Werkstoff- und Werkstoffvorbereitungskosten (ohne Material-Gemeinkosten) der in dem Abrechnungszeitraum verkauften Erzeugnisse zu erfassen und den bei der Preisbildung berücksichtigten durchschnittlichen Werkstoffkosten zuzüglich der Aufschläge für Werkstoff-Vorbereitung zuzüglich der Erlöse aus Abfällen gegenüberzustellen. Hierbei ermittelte Werkstoffgewinne oder Verluste sind bei der Preisbildung im nachfolgenden Nachrechnungszeitraum auszugleichen.

§ 4

Verarbeitungsspannen

Die Verarbeitungsspannen werden wie folgt festgesetzt:

I. Garne	Spinnen		Weben	Gesamt (1944)	
	Pfg. je kg			Pfg. je kg	
Jutegarne	Nm 3,6	56	—	56	(37)
Jutegarne	Nm 0,6	44	—	44	(29)
Juflagarne	Nm 3,6	56	—	56	(37)
Juflagarne	Nm 0,6	44	—	44	(29)
Textilitgarne	Nm 2,1	51	—	51	(34)
Z-Garne	Nm 3,6	56	—	56	(37)
Papiergarne	Nm 2,7	50	—	50	(33)
Flachsgrünwerggarne	Nm 1,5	67	—	67	(—)
(rein oder mit Beimischung anderer Faserstoffe)					
sonstige Fasengarne	Nm 3,6	56	—	56	(—)
II. Gewebe					
Jutegewebe	H 320	56	39	95	(63)
Juflagewebe	H 320	56	39	95	(63)
Z-Gewebe		56	39	95	(63)
Textilitgewebe		51	42	93	(62)
PJT-Gewebe		52	41	93	(62)
PZT-Gewebe		52	41	93	(62)
JP-Gewebe		52	41	93	(62)
ZP-Gewebe		52	41	93	(62)
BP-Gewebe		—	42	42	(28)
Papiergewebe unter PPT 700		50	42	92	(61)
Papiergewebe PT 700 und schwerer		50	39	89	(59)
Flachsgrünweggewebe		67	48	115	(—)
Mischgewebe					
Papier-Flachsgrünwerg		58	46	104	(—)

§ 5

Auf- und Abschläge

(1) Als Grundpreis für Flachsgrünwerggarne gilt der Garnpreis für Nm 1,5 Su. Hiervon ausgehend, kosten:

Nm	0,15	0,3	0,45	0,6	0,8	0,9	1,0	1,2
	3,3	3,0	2,7	2,4	2,1	1,8	1,2	0,6 Pfg.
Nm	1,8	2,1	2,4	2,7	weniger als Nm 1,5,			
	1,0	2,2	3,6	5,0	Pfg. mehr als Nm 1.5.			

(2) Alle übrigen Auf- und Abschläge sind nach den in § 7 dieser Anordnung genannten besonderen Bedingungen zu berechnen.

§ 6

Die Kleinverkaufsaufschläge für Garne, Gewebe und Säcke gemäß der Zusammenstellung der chem. Fachuntergruppe Jutespinnerei und Weberei vom 15. 2. 1943 bleiben unverändert.

§ 7

(1) Die 1944 gültigen Rabattsätze müssen weiterhin gewährt werden.

(2) Die auf Grund der Anordnung zur Preisbildung in der Juteindustrie vom 21. 1. 1943 (Mittbl. Teil I S. 73 und Teil II S. 24) von der ehem. Fachuntergruppe Jutespinnerei und Weberei am 4. 2. 1943 bekanntgegebenen

- a) allgemeinen Lieferungsbedingungen für Inlandsverträge,
- b) besonderen Bedingungen für Fasergarne der Juteindustrie,
- c) besonderen Bedingungen für Papiergarne bis einschl. Nm 3,3
- d) besonderen Bedingungen für Gewebe und Säcke der Juteindustrie,

und insbesondere die im Jahre 1944 gültigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 8

Gemäß AO Nr. 16 vom 12. 3. 1947 ist in Rechnungen und sonstigen Preisankündigungen diese Preisanordnung unter Angabe von Nummer und Datum zu vermerken.

§ 9

(Ersetzt durch Preisanordnung Nr. 89 Ziffer 3).

Berlin, den 15. Oktober 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
in Vertretung
Dr. Steiner

Preisanordnung Nr. 66

betreffend

Gebühren der Auto-Transportgemeinschaften in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1947 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs angeordnet:

§ 1

(1) Die Auto-Transportgemeinschaften in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, nämlich:

- die Auto-Transportgemeinschaft für das Land Brandenburg in Potsdam
- die Auto-Transportgemeinschaft für das Land Thüringen in Erfurt,
- die Auto-Transportgemeinschaft für das Land Sachsen in Dresden
- die Auto-Transportgemeinschaft für das Land Sachs.-Anh. in Halle/S.,
- die Auto-Transportgemeinschaft für das Land Mecklenburg in Schwerin

haben das Recht, für ihre Leistungen, die sie in Ausführung des Befehls des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 167 vom 11. Dezember 1945 zu erbringen haben, Gebühren zu erheben.

(2) Die von den Auto-Transportgemeinschaften auszuführenden Leistungen sind

1. Erfassung der Fahrzeuge,
2. Betreuung der Fahrzeuge,
3. Vermittlung der Ladungen,
4. Betreuung der Unternehmer durch Tarifauskünfte und technischen Dienst,
5. Unterstützung bei Ersatzteil- und Reifenbeschaffung,
6. Versicherung des Ladungsgutes und Abführung der Versicherungsprämie,
7. Einziehung und Abführung der Beförderungssteuer,
8. Abrechnung des Beförderungsentgeltes einschließlich notwendig werdender Bevorschussung, Finanzierung oder Haftung für den Eingang der Forderungen (Inkasso),

9. Ausfertigung der Frachtpapiere,
10. Abrechnung mit dem Frachtführer.

§ 2

(1) Im Güter-Nahverkehr dürfen die Auto-Transportgemeinschaften für die in § 1 unter Ziffer 1-5 genannten Leistungen als Gebühr 3% vom Bruttobetrag der Fuhrrechnung erheben. Für die unter Ziffer 6 und 8-10 genannten Leistungen dürfen die Auto-Transportgemeinschaften als Gebühr zusätzlich 2% vom Bruttobetrag der Fuhrrechnung erheben, wenn sie alle diese Leistungen zugleich ausführen. Gebührenpflichtig ist der Frachtführer oder Fuhrunternehmer, die ihren Auftraggebern die Gebühren nicht weiterberechnen dürfen.

(2) Führt eine Auto-Transportgemeinschaft im Auftrage der Landesregierung den Verkehrseinsatz bei großen Transportvorhaben durch und wird hierfür eine besondere Einsatzorganisation aufgestellt, kann sie für diese zusätzliche Leistung als Gebühr bis zu 3% vom Bruttobetrag der Fuhrrechnung beanspruchen. Unternehmen, zu deren Gunsten der Verkehrseinsatz erfolgt ist, Frachtführer oder Fuhrunternehmer, dürfen mit dieser Gebühr nicht belastet werden.

§ 3

Im Werk-Nahverkehr (§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. März 1936 (RGBl. I-S. 320)) dürfen keine Gebühren erhoben werden. Nachteile in der allgemeinen Betreuung durch die Auto-Transportgemeinschaften dürfen sich hierdurch für den Werk-Nahverkehr nicht ergeben.

§ 4

(1) Im Güter-Fernverkehr dürfen die Auto-Transportgemeinschaften für die im § 1 unter Ziffer 1-8 genannten Leistungen als Gebühr 2% vom Bruttofrachturnsatz erheben, wenn sie alle diese Leistungen zugleich ausführen. Gebührenpflichtig ist der Frachtführer oder Fuhrunternehmer, die ihren Auftraggebern die Gebühren nicht weiterberechnen dürfen.

(2) Für die im § 1 unter Ziffer 9 und 10 genannten Leistungen dürfen die Auto-Transportgemeinschaften als Abfertigungsgebühr vom Bruttofrachturnsatz erheben:

bei Stückgut und Ladungen der Klasse A	
auf Entfernungen bis 250 km	90%
bei Stückgut und Ladungen der Klasse A	
auf Entfernungen über 250 km	60%
Bei Ladungen der Klasse B	
auf Entfernungen bis 250 km	60%
Bei Ladungen der Klasse B	
auf Entfernungen über 250 km	50%
Bei Ladungen der Klasse C	
auf Entfernungen bis 250 km	60%
Bei Ladungen der Klasse C	
auf Entfernungen über 250 km	40%
Bei Ladungen der Klasse D bis G und	
aller Ausnahmetarifklassen	30%
Bei Sammelgut	20%

Zum Bruttofrachturnsatz gehören die tarifmäßige Fracht einschließlich Bedeckungszuschlag, das Rollgeld, die Gebühren des Nebengebührentarifs, die Leerkilometerentschädigungen, Entgelte für Bereitschaftstage, Stehtage usw.

(3) Die Auto-Transportgemeinschaften dürfen die Abfertigungsgebühren erst erheben, wenn sie die Abfertigungsleistung (Ausfertigung der Frachtpapiere, Abrechnung mit dem Frachtführer) ausführen. Gebührenpflichtig ist der Frachtzahler.

§ 5

Im Werk-Fernverkehr (§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. März 1936 (RGBl. I-S. 320)) dürfen keine Gebühren erhoben werden. Nachteile in der allge-

meinen Betreuung durch die Auto-Transportgemeinschaften dürfen sich hierdurch für den Werk-Fernverkehr nicht ergeben.

§ 6

(1) Die Auto-Transportgemeinschaften dürfen andere als in dieser Anordnung ausdrücklich genannte Gebühren, insbesondere solche für Vermittlung und Abfertigung der Ladung, für Ausstellung von Fahrbefehlen, für allgemeine Verwaltung, für Schreibarbeiten usw., auch sonstige Entgelte oder Spesen, gleichviel welcher Bezeichnung, sowie Mitgliedsbeiträge oder ähnliches nicht erheben.

(2) Für die Weitergabe oder den Weiterverkauf von Waren (Reifen, Ersatzteile, Tankholz usw.) dürfen Gebühren oder Gewinnspannen nur mit besonderer Genehmigung, die über die Deutsche Zentralverwaltung des Verkehrs, Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen, bei der Deutschen Zentralfinanzverwaltung zu beantragen ist, berechnet werden.

(3) Unberührt bleibt die Prämie für die Versicherung des Ladungsgutes, auch soweit sie von den Auto-Transportgemeinschaften aus dem Betrage der Fuhrrechnung oder vom Bruttofrachturnsatz erhoben wird.

§ 7

(Ersetzt durch Preisordnung Nr. 89 Ziffer 4).

Berlin W 8, den 7. November 1947
Leipziger Straße 5-7

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 67

zur Änderung der Verordnung Nr. 5 vom 14. Januar 1946 über die Neufestsetzung von Bierpreisen

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird die Verordnung Nr. 5 vom 14. Januar 1946 im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone wie folgt ergänzt:

§ 1

Abschnitt I § 1 erhält folgenden dritten Absatz:

„Im Falle der Selbstabholung des Bieres durch den Gastwirt bei bezirklichen Brauerei-Niederlagen kann das zuständige Landespreisamt die Höhe der Erstattung der Anfuhrkosten, den örtlichen Bedingungen entsprechend, festsetzen. Der zu erstattende Betrag darf 10,— RM je Hektoliter nicht übersteigen.“

§ 2

Abschnitt II § 3 erhält folgenden dritten Absatz:

„Im Falle der Selbstabholung des Bieres durch den

Gastwirt oder Kleinhändler bei bezirklichen Brauerei-Niederlagen kann das zuständige Landespreisamt die Höhe der Erstattung der Anfuhrkosten, den örtlichen Bedingungen entsprechend, festsetzen. Der zu erstattende Betrag darf 10,— RM je Hektoliter nicht übersteigen.“

§ 3

(Ersetzt durch Preisordnung Nr. 89 Ziffer 5).

Berlin, den 25. Oktober 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 68

über die Preise bzw. Entgelte für das Umarbeiten von Herrenoberbekleidungswaren

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie angeordnet:

§ 1

Auf die Preisbildung für das Umarbeiten von Herrenoberbekleidungswaren findet der Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 6. 3. 1945 über die Preise bzw. Entgelte für das Umarbeiten von Damenoberbekleidungswaren (Mittbl. I/45 Seite 67) entsprechend Anwendung.

§ 2

(Ersetzt durch Preisordnung Nr. 89 Ziffer 6).

Berlin, den 1. November 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 69

betreffend Preise für die Beförderung in Kraftomnibussen

Auf Grund des Befehls Nr. 337 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angeordnet:

§ 1

(1) In dem zwischen verschiedenen Orten regelmäßig betriebenen Verkehr mit Kraftomnibussen (Kraftwagen mit mehr als 6 Sitzen) — Omnibuslinienverkehr — darf für die Beförderung von Personen bis zu RM 0,08 je Tarifkilometer und Person berechnet werden (Tarifikilometerfahrpreis), jedoch für den einzelnen Fahrtausweis mindestens RM 0,30. In dem Tarifikilometerfahrpreis ist die Beförderungssteuer einbegriffen.

(2) Bisher niedriger liegende Fahrpreise dürfen nur mit Genehmigung der Deutschen Zentralfinanzverwaltung, die über das für den Sitz des Unternehmens zuständige Landespreisamt zu beantragen ist, erhöht werden.

§ 2

(1) Der Tarifikilometerfahrpreis ist zu ermäßigen für:

- | | |
|---|----------|
| a) Kinder unter 4 Jahren, sofern sie keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen, | um 100%, |
| b) Kinder von 4-10 Jahren | um 50%, |
| c) jede Art von Zeitkarten mindestens | um 50%, |
| d) Hunde | um 50%. |

(2) Alle sonstigen bisher gewährten Ermäßigungen können bis auf weiteres in Fortfall kommen.

§ 3

Die Fahrpreise für den Gelegenheits- und Ausflugsverkehr werden von den Landespreisämtern festgesetzt. Diese

Festsetzung bedarf der Genehmigung der Deutschen Zentralfinanzverwaltung.

§ 4

Für die Beförderung von Gepäck gelten die Gepäckbeförderungssätze der Dienstanweisung für das Postkraftfahrzeugwesen, Abteilung 1, nach dem Stande von 1944.

§ 5

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) sowie die Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) und die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) werden nicht berührt.

§ 6

Für die Beförderungspreise im Postomnibusverkehr gilt die Preisordnung Nr. 70 vom 26. November 1947.

§ 7

(Ersetzt durch Preisordnung Nr. 89 Ziffer 7).

Berlin W 8, den 26. November 1947
Leipziger Str. 5-7

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 70

betreffend Preise für die Beförderung in Postomnibussen

Auf Grund des Befehls Nr. 337 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs und der Zentralverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angeordnet:

§ 1

In dem zwischen verschiedenen Orten regelmäßig betriebenen Verkehr mit Postomnibussen darf für die Beförderung von Personen RM 0,08 je Tarifikilometer und Person berechnet werden (Tarifikilometerfahrpreis), jedoch für den einzelnen Fahrtausweis mindestens RM 0,30.

In dem Tarifikilometerfahrpreis ist die Beförderungsteuer einbegriffen.

§ 2

(1) Der Tarifikilometerfahrpreis ist zu ermäßigen für:

- | | |
|---|----------|
| a) Kinder unter 4 Jahren, sofern sie keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen, | um 100%, |
| b) Kinder von 4-10 Jahren | um 50%, |
| c) jede Art von Zeitkarten mindestens | um 50%, |
| d) Schwerbeschädigte einschließlich Blinde) mit amtlichem Ausweis | um 50%, |
| e) Begleithunde für Blinde | um 100%, |
| f) Hunde | um 50%. |

(2) Alle sonstigen bisher gewährten Ermäßigungen können bis auf weiteres in Fortfall kommen.

§ 3

Die Fahrpreise für den Gelegenheits- und Ausflugsverkehr mit Postomnibussen werden von den Oberpostdirektionen nach Richtlinien festgesetzt, die von der Zentralver-

waltung für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralfinanzverwaltung bekanntgegeben werden.

§ 4

Für die Beförderung von Gepäck gelten die Gepäckbeförderungssätze der Dienstweisung für das Postkraftfahrzeugwesen, Abteilung 1, nach dem Stande von 1944.

§ 5

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) sowie die Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) und die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 931) werden nicht berührt.

§ 6

Diese Anordnung gilt auch für die Beförderung von Personen und Reisegepäck in Landkraftpostwagen.

§ 7

(Ersetzt durch Preisordnung Nr. 89 Ziffer 8).

Berlin W 8, den 26. November 1947
Leipziger Str. 5-7

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 71

Preise für Seidenkokons

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft angeordnet:

§ 1

Erzeugerfestpreise

(1) Der Erzeugerfestpreis für frische Seidenkokons der Qualität A wird auf 8,-- RM je kg ab Bahnstation des Erzeugers ausschließlich Verpackung festgesetzt. Die Verpackung stellt die Mitteldeutsche Spinnhütte, Werk Plauen, zur Verfügung.

(2) Für frische Seidenkokons der Qualität B ist ein Abschlag in Höhe von 3,-- RM je kg vorzunehmen.

§ 2

Qualitätsbestimmungen

Frische Seidenkokons müssen folgende Güteermere aufweisen:

Qualität A Saubere, vollreife, normal entwickelte hartwandige, ohne Druckstellen versehene Seidenkokons,

Qualität B Dünnwandige, leicht beschädigte und mit Druckstellen versehene Seidenkokons,

Qualität C Beschädigte, beschmutzte, stark deformierte und geschlüpfte Seidenkokons. Doppelkokons.

§ 3

Inkrafttreten

(Ersetzt durch Preisordnung Nr. 89 Ziffer 9).

Berlin, den 28. November 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

RESTRICTED

9

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 12. Februar 1948	Nr. 2
------	------------------------------	-------

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Preisverordnung Nr. 72 — über die Erhöhung der Werksabgabepreise für Schmalkalder Eisen- und Stahlwaren	9	Preisverordnung Nr. 78 — betreffend Preise für ungesponnenen Kautabak	12
Preisverordnung Nr. 73 — über Preise für Gespinste der Baumwollspinnerei (Drei- und Vierzylinderspinnerei)	10	Preisverordnung Nr. 79 — über die Festsetzung von Verbraucherhöchstpreisen für Kerzen	13
Preisverordnung Nr. 74 — über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Entrümmerng	10	Preisverordnung Nr. 80 — über die Preise für Schwefelkohlenstoff	14
Preisverordnung Nr. 75 — über die Festsetzung Preisen für Holzstoff	11	Preisverordnung Nr. 81 — über die Regelung der Preise für Strick- und Wirkmaschinennadeln	14
Preisverordnung Nr. 76 — betreffend Geschäftsgrundsätze für Leihbüchereibetriebe	11	Preisverordnung Nr. 82 — über die Festsetzung der Verbraucherpreise, Züchter- und Handelsspannen für Saatgetreide ab Ernte 1947	15
Preisverordnung Nr. 77 — über die Festsetzung der Erzeugerpreise für Tabak aus der Ernte 1947 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	12	Preisverordnung Nr. 83 — über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalziumkarbid	16

Preisverordnung Nr. 72

über die Erhöhung der Werksabgabepreise für Schmalkalder Eisen- und Stahlwaren

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Auf die Werksabgabe-Höchstpreise der in den Anordnungen Nr. 1 bis 22 über die Preisregelung für Schmalkalder Eisen- und Stahlwaren (Sonderausgaben des Amtsblattes der Regierung von Kassel vom 29. April 1941 bis 19. November 1942) einzeln aufgeführten Warengruppen darf von den Herstellern ein

Zuschlag von 200%

erhoben werden.

§ 2

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, einschl. Mengen-, Barzahlungs-, Treuarbatter, Bonus und ähnliche Vergünstigungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Bei Verkauf des Herstellers an den Einzelhandel unter Ausschluß des Großhandels darf der Hersteller einen Aufschlag bis zu 25% auf die Ab-Werk-Preise erheben.

§ 4

Die Handelsspannen für die nachfolgenden Wirtschaftsstufen werden wie folgt neu festgesetzt:

- Großhandelsaufschlag 25% auf die Ab-Werk-Preise
- Einzelhandelsaufschlag 33 $\frac{1}{3}$ % auf die Großhandelspreise.

Die Verbraucherpreise des Jahres 1944 bleiben unverändert.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt rückwirkend am 15. November 1947 in Kraft.

RESTRICTED
20. November 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 73

über Preise für Gespinste der Baumwollspinnerei (Drei- und Vierzylinder-Spinnerei)

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie für den Verkauf von Gespinsten der Baumwollspinnerei (Drei- und Vierzylinder-Spinnerei) in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Auf die nach den Richtlinien zu der Anordnung zur Preisbildung für Gespinste der Baumwollspinnerei (Drei- und Vierzylinder-Spinnerei) vom 17. Oktober 1941 (RfdPr. Mittbl. I/41 Seite 609 Richtlinien Mittl. II/41 Seite 344)

im Einklang mit den §§ 1 bis 3 der Preisordnung Nr. 46 vom 9. August 1947 (ZVO-BI. Nr. 13 vom 25. August 1947 Seite 159) zu ermittelnden Preise dürfen die in Absatz (2) aufgeführten Aufschläge berechnet werden.

- (2) Die Aufschläge betragen
für Garne bis einschl. Nm 40:
70% der Spinnmarge (Abschnitt III B u. C der Richtlinien zur Anordnung v. 17. 10. 41),
für Garne über Nm 40:
60% der Spinnmarge (Abschnitt III B u. C der Richtlinien zur Anordnung v. 17. 10. 41),
für Zwirne:
65% der Zwirnmarge (Abschnitt III B der Richtlinien zur Anordnung vom 17. 10. 41).

(3) Die übrigen Preisbestandteile gemäß Richtlinien zur Anordnung vom 17. 10. 41 bleiben unverändert.

§ 2

(1) Die sich auf Grund der Aufschläge gemäß § 1 (2) ergebenden Beträge sind zusammengefaßt am Schluß der Preis-

errechnung gemäß § 1 (1) dieser Anordnung anzuhängen. Sonstige Zuschläge und Vertriebssonderkosten dürfen auf die angehängten Beträge nicht berechnet werden. In Rechnungen und Preisankündigungen aller Art sind die im Anhängerverfahren berechneten Mehrpreise neben den nach den §§ 1 bis 3 der Preisordnung Nr. 46 zulässigen Preisen unter Angabe von Nummer und Datum dieser Preisordnung getrennt auszuweisen.

- (2) Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß

- a) nachgeordnete Verarbeitungsstufen die Preiserhöhung nicht ohne besondere Ausnahmegenehmigung weiterberechnen dürfen,
b) nachgeordnete Handelsstufen die Preiserhöhungen nur in der tatsächlichen Höhe im Anhängerverfahren weitergeben und die im Jahre 1944 zulässigen gewesenen Handelsspannen in ihrer absoluten Höhe nicht verändern dürfen.

§ 3

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie alle sonstigen Bedingungen des Deutschen Garnkontraktes in der Fassung vom 1. 7. 1942 dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt rückwirkend am 15. November 1947 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 74

über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Entrümmung

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Für nichtmetallische Baustoffe, die bei der Aufräumung und Entrümmung von Grundstücken in der sowjetischen Besatzungszone wiedergewonnen werden, dürfen die nach den geltenden Preisvorschriften zulässigen Preise für neue Baustoffe der gleichen Art frei Empfangsstation berechnet werden.

§ 2

Bei Baustoffen, deren Wert hinsichtlich ihrer Verwendung gegenüber neuen Baustoffen gemindert ist, ist ein Abschlag vorzunehmen, der dem Prozentsatz der Wertminderung entspricht. Eine Wertminderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Baustoffe infolge ihrer Beschaffenheit bei der Be-

oder Verarbeitung einen gegenüber neuen Stoffen höheren Aufwand an Arbeitslöhnen oder Hilfsmaterial erfordern.

§ 3

Die Vorschriften der Verordnung über Höchstpreise für gebrauchte Waren vom 21. Januar 1943 (RGBl. I, S. 43) finden auf die in dieser Anordnung bezeichneten Baustoffe keine Anwendung.

§ 4

Die Anordnung tritt rückwirkend am 15. November 1947 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 23 außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 75

über die Festsetzung der Preise für Holzstoff

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle und im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie werden die Preise für Handelsholzstoff wie folgt festgesetzt:

§ 1

In Abänderung der Erlasse vom 19. September 1944 RfPr. III-Q 2c-4338/44 und vom 3. Januar 1945 III Q 2c-5724/44 gelten bei allen Lieferungen von Handelsholzstoff die Preise der folgenden Preisliste als Höchstpreise. Ungünstigere als die in der Liste angegebenen Bedingungen dürfen dem Abnehmer nicht gestellt werden.

§ 2

Preisliste für mit eigener Wasserkraft erzeugten Handelsholzstoff:

	Neuer Preis RM/100 kg atro	Auf- u. Abschläge RM/100 kg atro
A. Fichtenweisschliff		
VI mittl. Schliff-Normal- schliff	18,50	
V langfaseriger Schliff guter Festigkeit	18,50	
IV langfaseriger Stoff hoher Festigkeit		-,80 Aufschlag
III Feinschliff mittlerer Qualität		-,80 „
II Feinschliff hoher Qualität	1,50	„
I Feinstschliff	2,50	„
VII geringer Schliff		0,65 Abschlag
VIII Grobschliff	0,65	„
X Raffineurstoff	1,30	„

	Neuer Preis RM/100 kg atro	Auf- u. Abschläge RM/100 kg atro
Einheitlicher Zuschlag für alle Holzstoffarten:		
für Trocknen		1,70 Aufschlag
für Bleichen		1,35 „

B. Braunschliff

Fichtenbraunschliff	18,50	
Kiefernbraunschliff		0,65 Abschlag

§ 3

Bei der Herstellung von Holzstoff mit Zusatzkraft darf ein Zuschlag bis zu RM 2.— per 100 kg berechnet werden.

§ 4

Sämtliche Preise gelten frei Waggon Versandstation. Die sonstigen im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 5

Nachgeordnete Handelsstufen dürfen höchstens ihre im Jahre 1944 zulässig gewesene Handelsspanne in absoluter Höhe aufschlagen.

§ 6

Die Anordnung tritt rückwirkend am 25. November 1947 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1947

Der Präsident

der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung

in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 76

betreffend Geschäftsgrundsätze für Leihbüchereibetriebe

Auf Grund des Befehls Nr. 337 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Volksbildung für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bestimmt:

§ 1

Die im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 8, 114. Jahrgang, vom 25. April 1947 bekanntgegebenen Geschäftsgrundsätze für Leihbüchereibetriebe sind für alle gewerblichen Leihbüchereien sowie Sortimentsbuchhandlungen und Buchverkaufsstellen mit angeschlossener Leihbüchereiabteilung verbindlich.

§ 2

Die Berechtigung der Leihbuchhändler im § 2 dieser Geschäftsgrundsätze, Bindekosten aufzuschlagen, wird dahin begrenzt, daß sich durch die Bindekosten der Wert (Ladenpreis) des broschierten Buches um nicht mehr als 20%, auf keinen Fall jedoch um mehr als 2 RM erhöhen darf.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1947

Der Präsident

der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung

in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 77

über die Festsetzung der Erzeugerpreise für Tabak aus der Ernte 1947 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Auf Grund des Befehls des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 337 vom 9. Dezember 1946 und des Befehls Nr. 122 vom 21. Mai 1947 wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Erzeugerpreise

§ 1

Preise für abnahmefertige Tabake

(1) Für die nacheinander abgeernteten dachreifen Tabake gelten folgende Grundpreise:

1. Gruppen, lose	RM 120,-	für 100 kg
2. Gruppen, gefädelt	„ 190,-	„ 100 „
3. Sandblatt	„ 260,-	„ 100 „
4. Hauptgut	„ 220,-	„ 100 „
5. Nachtabak	„ 110,-	„ 100 „
6. Geize	„ 80,-	„ 100 „
7. Tabakstrünke	„ 20,-	„ 100 „

(2) Die Tabakerzeugergenossenschaften dürfen dem Grundpreis für Tabakstrünke bei Lieferung frei Verarbeitungsbetrieb die nachweislich entstandenen Unkosten (Lagerung, Transportkosten usw.) dem Verarbeitungsbetrieb in Rechnung stellen, jedoch mit der Maßgabe, daß ein Betrag von RM 10,— für 100 kg Tabakstrünke nicht überschritten werden darf.

§ 2

Preise für röhrengetrocknete Tabake

Bei Röhrentrocknung gilt für alle in § 1, Abs. (1), Ziffer 1 bis 6 angegebenen Sorten ein Preis von RM 300,— für 100 kg

§ 3

Zu- und Abschläge

Die in § 1 Abs. (1) Ziffer 1 bis 6 und in § 2 bezeichneten Preise können auf Grund der Bonitierung der Abnahmekommission nach Maßgabe der Qualität und Sortierung bei der Verwiegung bis zu 20% erhöht oder vermindert werden.

§ 4

Abnahmekommission

Die Abnahmekommission besteht aus:

1. einem Vertreter des Tabak-Aufkäufers (Tabak-Erzeugergenossenschaft);

2. einem Tabakpflanzler. Der Tabakpflanzler muß in einer anderen Anbau-Gemeinde wie der Tabakpflanzler, dessen Tabak bonitiert werden soll, ansässig sein;
3. einem Tabakanbau-Sachverständigen, der von der zuständigen Landesregierung zu bestimmen ist.

Die Abnahmekommission entscheidet endgültig durch Stimmenmehrheit.

Abschnitt II

Preise für fermentierte Tabake

(ausgenommen Tabakstrünke)

§ 5

Errechnungsgrundlage

Die Preise für fermentierte Tabake errechnen sich ab Fermentationslager aus den Preisen für abnahmefertige Tabake zuzüglich der Fermentationskosten.

Die Fermentationskosten betragen	
bei Naturfermentation	55%
bei Maschinenfermentation	50%

der sich aus dem § 1 Abs. (1) Ziffer 1 bis 6 und dem § 3 ergebenden Preise. Durch diese Gemeinkostenzuschläge werden sämtliche Gemeinkosten abgedeckt (z. B. Schwund, Vergärungszuschlag, Transportkosten usw.).

Abschnitt III

§ 6

Geltungsbereich

Die Preisordnung gilt nicht für Tabake zur Nikotinerzeugung (NRT-Tabake — Machorka).

Abschnitt IV

§ 7

Inkrafttreten

Die Preisordnung tritt rückwirkend am 25. November 1947 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1947

Der Präsident

der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 78

Preise für ungesponnenen Kautabak

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone folgendes angeordnet:

§ 1

Ungesponnener Kautabak ist ein grobgeschnittener deutscher Tabak, der stark geröstet und leicht gepreßt zum Kaugenuß zubereitet wird.

§ 2

Für ungesponnenen Kautabak werden folgende Preise festgesetzt:

Fabrikabgabepreis	für 20 kg	RM 514,18
Großhandelsabgabepreis	für 20 kg	RM 534,50
Kleinhandelsabgabepreis	für 20 kg	RM 600,-
Kleinhandelsabgabepreis	für 1 Päckchen zu 20 g	RM 0,60

In den genannten Preisen ist die Tabaksteuer einbegriffen.

§ 3

Die in dieser Anordnung genannten Preise sind Kassapreise für sofortige Zahlung ohne jeden Abzug.

§ 4

Der Großhändler erhält für Transportkosten vom Fabrikanten 1% vom Warenwert vergütet. Der Großhändler kann weitere 1/2% vom Warenwert dem Kleinhändler als Anteil für seine Transportkosten in Rechnung stellen.

Die Transportkosten vom Lager des Großhändlers zum Kleinhändler trägt der Kleinhändler.

Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

§ 5

Jede Packung von ungesponnenem Kautabak, die für den Kleinhandel bestimmt ist, muß einen Aufdruck tragen, der

die Menge, das Gewicht, die herstellende Firma, den Vermerk „Ungesponnener Kautabak“ und den Kleinverkaufspreis des Inhaltes angibt. Es genügt, wenn diese Angaben aus dem Banderolenaufdruck und der Anmerkung ersichtlich sind.

§ 6

Diese Preisordnung tritt rückwirkend am 25. November 1947 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 79

über die Festsetzung von Verbraucherhöchstpreisen für Kerzen

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands für Kerzen folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

Abschnitt I

Preise

§ 1

Die Verbraucherhöchstpreise betragen für

- | | | |
|--|------------------|---------|
| (1) maschinengegossene Paraffin-Haushaltskerzen | | |
| 6er 500 g Kerzen | 500 g in Packung | RM 1,44 |
| 6er 500 g „ | 1 Kerze zu 80 g | RM 0,24 |
| 8er 500 g „ | 500 g in Packung | RM 1,44 |
| 8er 500 g „ | 1 Kerze zu 60 g | RM 0,18 |
| 12er 500 g „ | 500 g in Packung | RM 1,44 |
| 12er 500 g „ | 1 Kerze zu 40 g | RM 0,12 |
| (2) maschinengegossene Kompositions- (getrübte Alabaster- bzw. Weiß-Paraffin-) Haushaltskerzen | | |
| 6er 500 g Kerzen | 500 g in Packung | RM 1,62 |
| 6er 500 g „ | 1 Kerze zu 80 g | RM 0,27 |
| 8er 500 g „ | 500 g in Packung | RM 1,60 |
| 8er 500 g „ | 1 Kerze zu 60 g | RM 0,20 |
| 12er 500 g „ | 500 g in Packung | RM 1,56 |
| 12er 500 g „ | 1 Kerze zu 40 g | RM 0,13 |
| (3) maschinengegossene Paraffin-Baumkerzen | | |
| alle Sortierungen | 500 g in Packung | RM 1,65 |
| (4) maschinengegossene Kompositions- (getrübte Alabaster- bzw. Weiß-Paraffin-) Baumkerzen | | |
| alle Sortierungen | 500 g in Packung | RM 1,85 |
| (5) maschinengegossene Kompositions- (getrübte Alabaster- bzw. Weiß-Paraffin-) Adventskerzen | | |
| bis 16er 500 g | 500 g in Packung | RM 2,85 |
| 18er 500 g und bis | | |
| 24er 500 g | 500 g in Packung | RM 2,95 |
| (6) maschinengegossene Kompositions- (getrübte Alabaster- bzw. Weiß-Paraffin-) Altarkerzen | | |
| alle Sortierungen | 500 g unverpackt | RM 3,10 |
| (7) maschinengegossene Wachs-Kompositions-Altarkerzen | | |
| alle Sortierungen | 500 g unverpackt | RM 3,35 |

- | | | |
|---------------------------------------|------------------|---------------|
| (8) handgetauchte Paraffin-Kerzen | | |
| alle Sortierungen | 500 g unverpackt | RM 3,25 |
| (9) Paraffin-Lichtnäpfchen (Notlicht) | | |
| | Füllgewicht | je 1 Stück RM |
| | 20 bis unter 30 | 0,15 |
| | 30 „ „ 40 | 0,19 |
| | 40 „ „ 50 | 0,23 |
| | 50 „ „ 60 | 0,27 |
| | 60 „ „ 70 | 0,30 |
| | 70 „ „ 80 | 0,33 |
| | 80 „ „ 90 | 0,36 |

Abschnitt II

§ 2

Allgemeines

(1) Die in § 1 Abs. 3, 4 und 5 genannten Preise gelten für je 500 g Kerzen einschl. des Gewichtes der Packung. Die Berechnung der Preise für 1 Kerze beim stückweisen Verkauf darf nur erfolgen zu den festgesetzten Verbraucherhöchstpreisen, geteilt durch die Stückzahl der Kerzen, die auf je 500 g abgepackter Ware entfallen.

(2) Die in § 1 Abs. 6, 7 und 8 genannten Preise gelten für je 500 g Kerzen ausschl. des Gewichtes der Verpackung. Die Berechnung der Preise für 1 Kerze beim stückweisen Verkauf darf nur nach Gewicht der Kerze unter Zugrundelegung der festgesetzten Verbraucherhöchstpreise erfolgen.

(3) Bruchteile von Reichspfennigen, die sich durch die Berechnung der Preise beim stückweisen Verkauf der in Abs. 1 und 2 genannten Kerzen ergaben, dürfen auf volle Reichspfennige aufgerundet werden, wenn die Bruchteile Rpf. 0,5 und mehr ergeben. Ergeben die Bruchteile weniger als Rpf. 0,5, so muß abgerundet werden.

(4) Die Preise für Lichtnäpfchen (Notlichte) gelten bei Verwendung von Paraffin-Füllungen. Bei Verwendung von anderen Füllungen bzw. bei Herstellung von Größen mit einem Füllgewicht, die in § 1 Abs. 9 nicht aufgeführt sind, ist vom Hersteller unter Beifügung von Mustern bei der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie über das zuständige Landespreisamt ein Antrag auf Preisfestsetzung einzureichen.

(5) Die in § 1 genannten Preise gelten nur für Kerzen mit einem Schmelzpunkt von 50° bis 52° C. Bei Kerzen mit einem anderen Schmelzpunkt als 50° bis 52° C ist vom Her-

steller unter Beifügung von Mustern bei der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie über das zuständige Landespreisamt ein Antrag auf Preisfestsetzung einzureichen.

(6) Der Name und Sitz der herstellenden Firma oder deren eingetragenes Warenzeichen oder eingetragene Schutzmarke, die Bezeichnung, die handelsübliche Sortierung bzw. das Gewicht je Stück des Erzeugnisses (bei Lichtnäpfchen das Gewicht des Paraffin-Inhaltes) und der Verbraucherhöchstpreis mit dem Zusatz: „Genehmigt durch Preisordnung Nr. 79 vom 10. Dezember 1947“ muß auf der Um-

hüllung des Erzeugnisses oder bei losem Verkauf — an sichtbarer Stelle haltbar und gut lesbar angebracht sein.

(7) Die Preisordnung tritt rückwirkend am 11. Juni 1947 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1947

Der Präsident der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 80 über die Preise für Schwefelkohlenstoff

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie angeordnet:

§ 1

Bei Abgabe von Schwefelkohlenstoff in Kesselwagen an die Hersteller von Zellwolle und Kunstseide beträgt der Verkaufspreis RM 46,60 für 100 kg netto.

§ 2

Bei Abgabe von Schwefelkohlenstoff an andere Abnehmer gelten nachstehende Verkaufspreise:

	für 100 kg netto
1.) in Kesselwagen:	RM 53,05
2.) in Leihfässern bzw. Leihtrommeln:	
a) bei Bezug in Ladungen von 10 bis 15 t:	für 100 kg netto
in Fässern von ca. 450 kg Inhalt	RM 53,95
in Fässern von ca. 225 kg Inhalt	RM 54,40
in Trommeln v. ca. 100 kg Inhalt	RM 55,75
b) bei Bezug in Ladungen	
von mindestens 5 000 kg netto:	für 100 kg netto
in Fässern von ca. 450 kg Inhalt	RM 54,40
in Fässern von ca. 225 kg Inhalt	RM 54,85
in Trommeln v. c. 100 kg Inhalt	RM 56,20
in Trommeln v. ca. 50 kg Inhalt	RM 60,45
in Trommeln v. ca. 25 kg Inhalt	RM 62,45
} nur als Beiladung	
c) bei Bezug in Ladungen v. 2 000 kg netto	
und mehr auf einmal:	für 100 kg netto
in Fässern von ca. 450 kg Inhalt	RM 58,
in Fässern von ca. 225 kg Inhalt	RM 58,45
in Trommeln v. ca. 100 kg Inhalt	RM 59,80
in Trommeln v. ca. 50 kg Inhalt	RM 64,30
in Trommeln v. ca. 25 kg Inhalt	RM 66,10
} nur als Beiladung	

d) bei Bezug in weniger als 2 000 kg netto	für 100 kg netto
in Fässern von ca. 450 kg Inhalt	RM 60,70
in Fässern von ca. 225 kg Inhalt	RM 61,15
in Trommeln v. ca. 100 kg Inhalt	RM 64,75
in Trommeln v. ca. 50 kg Inhalt	RM 66,55
in Trommeln v. ca. 25 kg Inhalt	RM 69,70
<u>bei Bezug von weniger als 25 kg netto</u>	RM 73,65
ab Werk.	

Die Verpackung ist frachtfrei an das Lieferwerk zurückzusenden.

§ 3

Die gemäß § 1 und 2 festgesetzten Preise gelten für 100 kg netto, ausschl. Verpackung, frachtfrei Verbraucherstation, bei Bezügen unter 25 kg netto ab Werk, zahlbar ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Lieferung.

Die Preise sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.

Die sonstigen im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt rückwirkend am 15. November 1947 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 31 vom 12. Juni 1947 außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 81 über die Regelung der Preise für Strick- und Wirkmaschinennadeln

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischer Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Für Wirkmaschinen-Nadeln gelten die Preise vom 20. November 1939

(2) Für Strickmaschinen-Nadeln (Zungennadeln) gelten die Preise der Preisliste von 1937 der Fa. Ebersbach & Kühn, Chemnitz, mit einem Aufschlag von 25%.

§ 2

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 3

(1) Nachgeordnete Handelsstufen dürfen die Preiserhöhung nur in der tatsächlichen Höhe im Anhangeverfahren weitergeben und die im Jahre 1944 zulässig gewesen Handelsspannen in ihrer absoluten Höhe nicht verändern.

(2) Sonstige nachgeordnete Wirtschaftsstufen dürfen die Preiserhöhung nicht ohne besondere Ausnahmegenehmigung weiterberechnen.

§ 4

Diese Preisanordnung tritt rückwirkend am 26. November 1947 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1947

Der Präsident der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisanordnung Nr. 82

über die Festsetzung der Verbraucherpreise, Züchter- und Handelsspannen für Saatgetreide ab Ernte 1947

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland werden im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands für Saatgetreide ab Ernte 1947 folgende Verbraucherpreise und Handelsspannen festgesetzt:

§ 1

Verbraucherhöchstpreise

Der Verbraucherhöchstpreis beträgt je 100 kg ausschl. Sack ab Erzeugerstation:

	Elite RM	Hochzucht RM	Handels- saatgut RM
1. Für Winter- und Sommer-Roggen			
Preisgebiet V	31,50	30,50	25,-
„ VII	31,70	30,70	25,20
„ VIII	31,80	30,80	25,30
„ IX	31,90	30,90	25,40
„ X	32,—	31,—	25,50
„ XI	32,10	31,10	25,60
„ XII	32,20	31,20	25,70
„ XIII	32,30	31,30	25,80
„ XIV	32,40	31,40	25,50
„ XV	32,50	31,50	26,—
„ XVI	32,70	31,70	26,20
„ XVII	32,80	31,80	26,30
2. Für Winter- und Sommer-Weizen			
Preisgebiet IV	33,—	32,—	26,50
„ V	33,10	32,10	26,60
„ VI	33,20	32,20	26,70
„ VII	33,30	32,30	26,80
„ VIII	33,40	32,40	26,90
„ IX	33,50	32,50	27,—
„ X	33,60	32,60	27,10
„ XI	33,70	32,70	27,20
„ XII	33,80	32,80	27,30
„ XIV	34,—	33,—	27,50
3. Für Winter- und Sommer-Gerste			
Preisgebiet II	34,70	33,70	28,20
„ III	35,20	34,20	28,70
„ IV	35,70	34,70	29,20
„ V	36,20	35,20	29,70
4. Für Hafer			
Preisgebiet IV	30,90	29,90	24,40
„ VII	31,30	30,30	24,80
„ X	31,70	30,70	25,20
„ XI	31,90	30,90	25,40
„ XIII	32,20	31,20	25,70
„ XIV	32,40	31,40	25,90

§ 2

Kleinmengenzuschläge

Bei Abgabe von Mengen unter 75 kg dürfen folgende Kleinmengenzuschläge berechnet werden:

1 kg bis 24,9 kg ein Höchstzuschlag v. RM 0,02 je kg
25 kg bis 49,9 kg ein Höchstzuschlag v. RM 0,01 je kg
50 kg bis 74,9 kg ein Höchstzuschlag v. RM 0,005 je kg

§ 3

Vorrachten und Lieferbedingungen

(1) Der Verteiler darf die ihm entstandene Vorracht in Rechnung stellen, muß den Betrag aber gesondert ausweisen.

(2) Für die Lieferung von Hochzuchtsaatgut und Handelsaatgut gelten die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für anerkanntes Saatgut“ der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft.

§ 4

Handelsspannen und Rabatte

(1) Als Mindestrabatte für Elite- und Hochzuchtsaatgut von seiten der Saatzuchtbetriebe oder der Vermehrungs- und Vertriebsfirmen (VV.-Stellen) an die Wiederverkäufer folgende Sätze zu gewähren:

Bei Abnahme	unter 10 dz	RM 1,— je 100 kg
	von 10 dz bis unter 25 dz	RM 1,20 je 100 kg
	von 25 dz bis unter 50 dz	RM 1,30 je 100 kg
	von 50 dz bis unter 150 dz	RM 1,40 je 100 kg
	von 150 dz bis unter 300 dz	RM 1,50 je 100 kg
	von 300 dz bis unter 500 dz	RM 1,60 je 100 kg
	von 500 dz bis unter 1000 dz	RM 1,80 je 100 kg
	von 1000 dz und darüber	RM 2,— je 100 kg

(2) Dem Letztverteiler stehen die Mindestrabatte zu, unter der Voraussetzung, daß die Abwicklung des Kontraktes und die Verteilung durch ihn selbst vorgenommen wird.

Insoweit ein Verteiler innerhalb einer Verkaufsperiode wiederholt Einzelmengen der gleichen Sorte von dem gleichen Verkäufer bezieht, müssen diese Mengen, auch wenn kein Gesamtkontrakt geschlossen wurde, zur Berechnung des Rabattes zusammengezogen werden.

Verschiedene Sorten eines Züchters dürfen nicht zusammengerechnet werden.

(3) Bei Handelsaatgut muß dem Letztverteiler, der mindestens 100 dz einer Saatgetreideart bezieht, mindestens RM 1,20 je 100 kg Handelsspanne verbleiben.

(4) Der Verkäufer von Elite, Hochzucht und Handelsaatgut ist berechtigt, bei Versandverfügungen eines Vertäilers von kleinen und kleinsten Teilpartien innerhalb eines Verkaufsabschlusses als Unkostenvergütung vom Gesamtrabatt abzuziehen:

von 1 bis 4,9 dz	RM 0,50 je 100 kg
von 5 bis 9,9 dz	RM 0,30 je 100 kg

§ 5

Vermehrerabrechnungspreis

(1) Der Vermehrerpreis errechnet sich aus dem Erzeugerfestpreis des zuständigen Preisgebietes lt. Preisverordnung Nr. 41 für Konsumgetreide vom 18. Juli 1947 zuzüglich 0,70 RM Aufschlag bei Gerste für „Feine Gerste“ bzw. 1,50 RM Umlagezuschlag bei Hafer und dem Vermehrerzuschlag von 5,— RM bei Elitesaatgut, 4,— RM bei Hochzuchtsaatgut bzw. 3,— RM bei Handelssaatgut je 100 kg.

(2) Für Roggen, Weizen und Gerste erhält der Erzeuger bei Ablieferung in den Monaten Juli bis Dezember eine Frühdruschprämie in Höhe von 1,— RM je 100 kg. Die Frühdruschprämie wird dem Erfassungsbetrieb (Züchter oder Handel) auf Antrag durch die für den Erfasser zuständigen Landesregierung erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt rückwirkend am 11. Dezember 1947 in Kraft. Sie gilt rückwirkend für die Ernte 1947 mit der Maßgabe, daß bereits abgerechnete Lieferungen hiervon nicht berührt werden.

Berlin, den 22. Dezember 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisverordnung Nr. 83**über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalziumkarbid**

Auf Grund des Beschlusses des Preiskontrollkomitees des Alliierten Kontrollrates in Deutschland — KKZ/M/47/13 — vom 15. Juli 1947 und des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Für Kalziumkarbid werden folgende Preise festgesetzt:

I. Erzeugerpreise

(1) Der Preis für Kalziumkarbid beträgt für alle Körnungen 290,— RM je 1000 kg in Packungen zu 100 kg ab Herstellerwerk (frei Waggon-Reichsbahn/Lastauto) bei Barzahlung.

(2) für 50 kg Packungen darf ein Aufschlag von 18,— RM je 1000 kg berechnet werden.

(3) Die technischen Lieferbedingungen der DIN-Vorschrift 53922 bleiben weiter in Kraft mit der Einschränkung, daß die Sollwerte für die Ausbeute jeweils um 50 Liter zu vermindern sind.

II. Handelspreise

(4) Die Preise für Verkäufe ab Lager sind wie folgt zu bilden:

(a) für die Länder Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg

	bei Eisenbahnzug RM	bei Lastwagenzug RM
1000 kg in Packungen		
je 100 kg ab Lieferwerk	290,—	290,—
und 15% Verteilerspanne	43,50	43,50
und tatsächliche Transport- spesen vom Lieferwerk zum Lager, jedoch nicht mehr als	26,50	46,50
Höchstverkaufspreise ab Lager	360,—	380,—

(b) für das Land Mecklenburg

	bei Eisenbahnzug RM	bei Lastwagenzug RM
1000 kg in Packungen		
je 100 kg ab Lieferwerk	290,—	290,—
und 15% Verteilerspanne	43,40	43,50
und tatsächliche Transport- spesen vom Lieferwerk zum Lager, jedoch nicht mehr als	41,50	71,50
Höchstverkaufspreise ab Lager	375,—	405,—

(5) Für 50-kg-Packungen darf ein Aufschlag von 18,— RM je 1000 kg berechnet werden.

(6) Die Preise für kiloweisen Verkauf loser Ware betragen

bei Verkäufen von 26 bis 50 kg RM —,50 je kg

bei Verkäufen von 11 bis 25 kg RM —,55 je kg

bei Verkäufen von 1 bis 10 kg RM —,60 je kg

§ 2

Alle in dieser Preisverordnung aufgeführten bzw. nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bildenden Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 15. 12. 1947 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Berichtigung

1. In der im Preisverordnungsblatt Seite 2 abgedruckten Preisverordnung Nr. 89 muß es zu Ziffer 16 richtig heißen:

16. Die Preisverordnung Nr. 79 vom 10. 12. 1947 über die Festsetzung von Verbraucherhöchstpreisen für Kerzen tritt rückwirkend am 11. Juni 1947 in Kraft.

2. In der im Preisverordnungsblatt Seite 8 abgedruckten Preisverordnung Nr. 71 muß es unter § 3 richtig heißen:

Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt rückwirkend am 15. November 1947 in Kraft. Sie gilt rückwirkend für die Abrechnung der Seidenkokonernte für das Jahr 1947.

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 24. Februar 1948	Nr. 3
------	------------------------------	-------

Inhaltsübersicht:

Seite		Seite
	Preisverordnung Nr. 100 — betreffend Durchführung einer Erhebung über die Produktionskosten und über die finanziellen Ergebnisse der Produktionstätigkeit der Industrieunternehmen in der sowjetischen Besatzungszone	17
	Preisverordnung Nr. 84 — über die Regelung der Preise für die Fieber-Thermometer im Lande Thüringen	22
	Preisverordnung Nr. 85 — über die Festsetzung der Preise für Glysantin	22

Preisverordnung Nr. 100

betreffend Durchführung einer Erhebung über die Produktionskosten und über die finanziellen Ergebnisse der Produktionstätigkeit der Industrieunternehmen in der sowjetischen Besatzungszone

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle und der Verfügung der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 14. Februar 1948 — Nr. 19/535 — wird angeordnet:

§ 1

Alle Industrieunternehmen, soweit sie in § 2 aufgeführt sind, haben einen Vordruck nach dem in der Anlage beigefügten Muster auszufüllen.

§ 2

Von der Erhebung werden erfaßt:

- a) Betriebe der Bergbau- und Hütten-Industrie,
 Maschinenbauindustrie,
 Metallindustrie,
 Elektrotechnik,
 opt. mechan. Industrie,
 Chemische Industrie,
 Gummi- und Asbest-Industrie,
 Industrie zur Herstellung v. flüssigem Brennstoff, sowie
 Elektrowerke und Werke der Gas-
 zeugung und -leitung

mit einer Belegschaft von mindestens 100 Personen.

- b) Betriebe der Glasindustrie,
 Zementindustrie,
 Papier- und Zellstoffindustrie,
 Schuhindustrie, sowie
 Sägewerke,
 Furnierwerke,
 Textilwerke und
 Lederfabriken

mit einer Belegschaft von mindestens 50 Personen.

c) Alle Betriebe der übrigen Industriezweige mit einer Belegschaft von mindestens 30 Personen.

§ 3

Die Vordrucke sind in vierfacher Ausfertigung dem zuständigen Finanzamt bis spätestens 20. März 1948 zusammen mit der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung einzureichen.

§ 4

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, die Vordrucke von ihrem zuständigen Finanzamt anzufordern.

§ 5

Die Ausfüllung der Vordrucke kann nach den Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RSH I S 723) durch die Finanzminister oder die von ihnen bestimmten Stellen erzwungen werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 14. Februar 1948 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1948

Der Präsident
 der
 Deutschen Zentralfinanzverwaltung
 in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Direktiven

für die Angaben über die Produktionskosten und über die finanziellen Ergebnisse der Produktionstätigkeit der Industrieunternehmungen

1. Die laut beigelegten Formularen angeforderten Angaben haben den Zweck, die finanziell-wirtschaftliche Lage der Unternehmen darzulegen und Maßnahmen für die Erhöhung der Rentabilität auszuarbeiten.
 2. Die Angaben sind zu machen
 - a) in der Bergbau- und Hüttenindustrie,
 - Maschinenbauindustrie,
 - Metallindustrie,
 - Elektrotechnik,
 - opt. mechan. Industrie,
 - chemischen Industrie,
 - Gummi- und Asbestindustrie,
 - Industrie zur Herstellung v. flüssigem Brennstoff, sowie über Elektrowerke und die Gas-erzeugung und -leitung.
 von allen Unternehmen mit einer Belegschaft von nicht weniger als 100 Mann,
 - b) in der Glasindustrie,
 - Zementindustrie,
 - Papier- und Zellstoffindustrie,
 - Sägewerke,
 - Furnierwerke,
 - Textilwerke,
 - Lederfabriken,
 - Schuhindustrie
 von allen Unternehmen mit einer Belegschaft von nicht weniger als 50 Mann,
 - c) in den übrigen Industriezweigen
 - (Keramik, Ziegel, Möbel,
 - Trikotagen, Konfektion u. a.)
 von allen Unternehmen mit einer Belegschaft von nicht weniger als 30 Mann.
 3. Bei den Angaben ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Im Punkt 5 ist unter Kapazität der höchstmögliche Ausstoß der Produktion zu verstehen, bei dem gegenwärtigen Stand der Einrichtung und bei genügender Versorgung mit Rohstoffen, Hilfsmaterialien u. Arbeitskräften. Bei der Hauptproduktion wird die Kapazität mengenmäßig angezeigt. Bei der Nebenproduktion wird die Produktion mengenmäßig nur bei gleichartiger Produktion angezeigt, bei verschiedenen Sorten jedoch in einem Betrage.
 - b) Die Durchschnittszahl der Arbeiter und Angestellten (Punkt 6) wird berechnet, indem die Zahlen nach dem Stande vom 1. Oktober, 1. November, 1. Dezember und 1. Januar zusammengezählt und durch 4 geteilt werden.
 - c) Die Durchschnittsproduktion pro Arbeiter (Punkt 7) wird durch Teilung des gesamten Ausstoßes der Produktion durch die Zahl der Arbeiter errechnet (letzte Zeile von Punkt 5). Dabei wird die Produktion im Falle einer Änderung der Fabrikabgabepreise im Jahre 1947 im Vergleich zu 1944 in Preisen des Jahres 1944 errechnet.
 4. Die für die Punkte 5 und 8 verlangten Angaben werden auf Grund der Buchführung gemacht.
 5. Im Falle einer bedeutenden Erhöhung der Produktionskosten im Jahre 1947 im Vergleich zu denen des Jahres 1944 muß in Punkt 12 ausführlich angegeben werden, welcher Teil dieser Erhöhung durch dauernd wirkende Faktoren hervorgerufen wird und welcher Teil durch zeitweilig wirkende.
 6. Die „Angaben über die Produktionskosten und über die finanziellen Ergebnisse der Produktionstätigkeit“ werden vom Unternehmer dem zuständigen Finanzamt gleichzeitig mit der Einkommensteuererklärung zum 20. März 1948 eingereicht.

Die gleiche Verantwortung, wie für die Richtigkeit und rechtzeitige Einreichung der Einkommensteuererklärung, trägt der Besitzer des Unternehmens für die Richtigkeit und die rechtzeitige Einreichung der „Angaben“.
- d) Sonstige Aufwendungen in Punkt 8 müssen in der Anmerkung unterteilt werden.
 - e) Als besondere Anlage zu Punkt 8 der „Angaben“ ist eine Kalkulation der Produktionskosten für alle Hauptarten der Produktion, die in Punkt 5 der „Angaben“ gemacht werden, aufzustellen. Diese Kalkulation muß aus der Produktionseinheit in Reichsmark für die Zeit und nach den Arten berechnet werden, die in Punkt 8 angegeben sind.

Wenn in Punkt 5 der „Angaben“ die eine oder andere Art der Hauptproduktion mehrere Sorten umfaßt, die sich im Preise und in den Kosten der Produktion unterscheiden, so wird die Kalkulation für die am meisten charakteristische Art der Hauptproduktion aufgestellt.
 - f) In Punkt 9 wird das Ergebnis (Gewinn oder Verlust) errechnet als Differenz zwischen dem Werte des ganzen Produktionsausstoßes nach Fabrikabgabepreisen (letzte Zeile von Punkt 5) und der Gesamtkosten der Produktion (Punkt 8).
 - g) Wenn nach dem Jahre 1944 eine Änderung der Preise für den Produktionsausstoß und das verwendete Rohmaterial erfolgt ist, so muß im Punkt 12 angegeben werden, wann, durch wen und auf Grund welchen Schreibens diese Preisänderung vorgenommen wurde.

Industriegruppe gemäß Warenverzeichnis der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone:

Betriebs-Nr.:

Angaben über die Produktionskosten und über die finanziellen Ergebnisse der Produktionstätigkeit

- 1) Genaue Benennung des Industrieunternehmens:
- 2) Sitz: Land: Bezirk:
Stadt: Steuer-Nr.:
- 3) Postanschrift:
- 4) Besitztart (unterstreichen):
 a) Persönlicher Besitz c) Gesellschaft mit beschränkter Haftung e) Genossenschaft
 b) Personengesellschaft d) Aktiengesellschaft f) Volkseigener Betrieb
- 5) Kapazität und Produktionsausstoß (im Durchschnitt pro Monat)

Arten der Produktion	Waren-Nr. des Warenverzeichnisses DZVI	Schlüssel-Nr. Hollerith	Maßeinheiten	1944 IV. Quartal Ausstoß			Kapazität	1947 IV. Quartal Ausstoß		
				Anzahl	Fabrikabgabepreis	Betrag in 1000 RM		Anzahl	Fabrikabgabepreis	Betrag in 1000 RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1) Hauptproduktion										
a) . . .										
b) . . .										
c) . . .										
d) . . .										
e) . . .										
Zusammen:										
2) Nebenproduktion										
Insgesamt:										

- 6) Durchschnittszahl des im Unternehmen beschäftigten Personals:
- | | | |
|--------------------------|------------------|------------------|
| | 1944 IV. Quartal | 1947 IV. Quartal |
| a) Arbeiter | | |
| b) Angestellte | | |
| Insgesamt: | | |
- 7) Durchschnittsproduktion pro Arbeiter monatlich im Betrage von RM
(zu den Preisen von 1944)
- | | | |
|-------|------------------|------------------|
| | 1944 IV. Quartal | 1947 IV. Quartal |
| | | |

	1944 IV. Quartal	1947 IV. Quartal
8) Produktionskosten in tausend Mark (im Durchschnitt pro Monat der Gesamtproduktion)
a) Kosten der Rohmaterialien
b) Kosten der Hilfs- und Betriebsmaterialien
c) Kosten der Energie
Zusammen RM
d) Arbeiterlöhne
e) Angestelltengehälter
f) Soziale Aufwendungen		
gesetzlich
freiwillig
Zusammen RM
g) Abschreibungen
h) Steuern und Gebühren
i) Allgemeine Betriebskosten
k) Verwaltungs- und Vertriebskosten
l) Sonstige Aufwendungen
Gesamtwert der Produktion RM
9) Finanzielles Ergebnis (im Durchschnitt pro Monat)	1944 IV. Quartal	1947 IV. Quartal
a) Gewinn	RM	RM
b) Verlust	RM	RM
10) Quellen für die Verlustdeckung:		
a) Subventionen aus dem Haushalt:	RM	
b) von früher angesammelte Reserven	RM	
c) Verminderung des eigenen Grundkapitals:	RM	
d) Anwachsen der Gläubigerverschuldung:	RM	
11) Preise für die Hauptrohmaterialien:	1944 IV. Quartal	1947 IV. Quartal
a)	RM	RM
b)	RM	RM
c)	RM	RM
d) Beschaffungsart in %		
(durch Planzuteilung)		
(freihändiger Einkauf)		

12) Anmerkungen des Leiters des Unternehmens:

Anlage zu Punkt 8 der Angaben über die Produktionskosten

Kalkulation
der Produktionskosten nach Hauptarten der Produktion
der **berechnet für die Produktionseinheit**
 (Bezeichnung der Firma)

in Mark

1) Arten der Produktion	1944		1947		1944		1947		1944		1947	
	IV	IV	IV									
Kostenelemente												
a) Kosten der Rohmaterialien												
b) Kosten der Hilfs- und Betriebsmaterialien												
c) Kosten der Energie												
Zusammen:												
d) Arbeiterlöhne												
e) Angestellengehälter												
f) Soziale Aufwendungen												
Zusammen:												
g) Abschreibungen												
h) Steuern und Gebühren												
i) Allgemeine Betriebskosten												
k) Verwaltungs- und Vertriebskosten												
l) Sonstige Aufwendungen												
Insgesamt Produktionskosten je Einheit RM												

2) Durchschnitts-Monatsausstoß der angegebenen Produktionsart für das IV. Quartal

- a) Menge
- b) Betrag in tausend Mark
- Betrag in Prozent vom Betrag des Ausstoßes der entsprechenden Produktionsart, die in Punkt 8 der „Angaben“ angegeben ist.

Preisordnung Nr. 84

über die Regelung der Preise für Fieber-Thermometer im Lande Thüringen

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie angeordnet:

§ 1

(1) Der Fabrikabgabepreis für die von den Fieberthermometerherstellern im Lande Thüringen gefertigten

Fieberthermometer oval 125 mm lang, Milchglasskala wird

von RM 0,77 (1944) auf RM 1,13 per Stück (einschl. erhöhter Eichgebühren) erhöht. Die Preiserhöhung ist gesondert auszuweisen.

(2) Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

(3) Die Verbraucherpreise für Fieberthermometer, wie sie in dem Rundschreiben Nr. 10/43 vom 13. 11. 1943 der Wirtschaftlichen Vereinigung für Glasinstrumente und chemisch-pharmazeutische Glaswaren, Abt. Ilmenau, festgelegt sind, bleiben unverändert.

§ 2

Diese Preisordnung tritt rückwirkend am 20. November 1947 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 85

über die Festsetzung der Preise für Glysantin

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle und im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung für Handel und Versorgung werden für den Verkauf von Glysantin in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands folgende Preise festgesetzt:

Abschnitt I

Preise

§ 1

- | | |
|--|-------------------|
| 1.) Herstellerpreis RM 2,81 je kg = RM 3,18 je Liter, | |
| 2.) Abgabepreis des vom Werk eingesetzten Uebernahmegroßhändlers | RM 3,29 je Liter, |
| 3.) Großhandelsabgabepreis | RM 4,10 je Liter, |
| 4.) Einzelhandelsabgabepreis
(Tankstellenabgabepreis) | RM 4,70 je Liter. |

Abschnitt II

Allgemeines

§ 2

Die Umrechnung von Kilogramm in Liter hat unter Zugrundelegung eines spezifischen Gewichtes von 1,13 zu erfolgen.

§ 3

(1) Die in § 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Preise gelten für in Leihgefäße abgefüllte Ware. Leihgefäße sind Kesselwagen Tankwagen, Fässer oder sonstige Gebinde.

(2) Der in § 1 Ziffer 4 genannte Preis gilt für lose Ware.

(3) Die Leihgefäße für die vom Werk zum Lager des Großhändlers zu liefernde Ware stellt der Uebernahmegroßhändler.

(4) Die Leihgefäße für die vom Lager des Großhändlers zum Lager des Einzelhändlers zu liefernde Waren stellt der Großhändler.

§ 4

(1) Der Uebernahmegroßhändler trägt die Transportkosten ab Werk bis zum eigenen Lager und die Kosten der Rücksendung der Leihgefäße.

(2) Der Großhändler trägt die Transportkosten ab Lager des Uebernahmegroßhändlers, bei Bahnversand bis zur Empfangsstation des Einzelhändlers, bei anderer Versendungsart bis zum Lager des Einzelhändlers, sowie die Kosten der Rücksendung der Leihgefäße vom Einzelhändler bis zum eigenen Lager.

§ 5

(1) Vereinbaren die Beteiligten eine von § 3 Abs. 3 und 4 und § 4 abweichende Regelung bezüglich der Stellung von Leihgefäßen oder holt der Einzelhändler in Abweichung der in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Regelung die Ware ab, so sind die entstandenen Mehraufwendungen von demjenigen in preisrechtlich zulässiger Höhe angemessen zu vergüten, der nach den Bestimmungen dieser Anordnung die Leihgefäße zu stellen oder die Transportkosten zu tragen hat. In Zweifelsfällen entscheiden die Landespreisämter.

§ 6

Die in dieser Anordnung genannten Preise sind Kassapreise für sofortige Zahlung ohne jeglichen Abzug.

Abschnitt III

§ 7

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am 10. Januar 1948 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung

Dr. Steiner

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948

Berlin, den 5. März 1948

Nr. 4

Inhaltsübersicht:

Seite		Seite	
23	Preisordnung Nr. 86 — betreffend Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe	26	Preisordnung Nr. 91 — über die Festsetzung der Preise für Körper-, Wasch-, Kern- und Feinseife
24	Preisordnung Nr. 87 — betreffend Preise für Zellwolle (Type B und W)	27	Preisordnung Nr. 92 — zur Änderung der Preisordnung Nr. 20 über die Festsetzung der Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge)
24	Preisordnung Nr. 88 — Preisgenehmigung für Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel	28	Preisordnung Nr. 93 — über die Erreichung von Gruppenpreisen für gewebte Säcke
25	Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge zur Festsetzung von Preisen für Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel	29	Preisordnung Nr. 94 — betreffend Ergänzung der Preisordnung Nr. 35 über die Festsetzung der Preise für Schwefel vom 24. Juni 1947
25	Preisordnung Nr. 90 — über die Festsetzung der Preise für Torferzeugnisse ausgenommen Brenntorf	30	Preisordnung Nr. 95 — Betrifft: Entgelte für das Verwiegen auf Zentesimalwagen

Preisordnung Nr. 86

betreffend Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angeordnet:

§ 1

Die Festsetzung von Eis- und Schneezuschlägen im Fuhrgewerbe erfolgt durch die Preisbehörden in den Stadt- und Landkreisen im Einvernehmen mit den zuständigen Verkehrsunterausschüssen.

§ 2

Eis- und Schneezuschläge dürfen 25% nicht übersteigen und nur für die Tage bewilligt werden, an denen die besonderen Erschwernisse tatsächlich vorliegen. Sie dürfen nicht für einen längeren Zeitraum im voraus festgesetzt werden.

§ 3

Werden insbesondere durch anormale winterliche Witterungsverhältnisse oder starke und langandauernde Schneefälle außergewöhnliche Erschwernisse hervorgerufen, so können höhere Zuschläge über die Landespreisämter bei der Deutschen Zentralfinanzverwaltung beantragt werden.

§ 4

Vor der Festsetzung der Zuschläge sollen die zuständigen Industrie- und Handelskammern oder andere beteiligte wirtschaftliche Verbände gehört werden. Die Festsetzung der Eis- und Schneezuschläge für bahnamtliche Rollfuhrleistungen muß im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Reichsbahn erfolgen.

§ 5

- Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 finden Anwendung auf:
- a) Spediteurleistungen (nur auf Rollgeld),
 - b) bahnamtliche Rollfuhrleistungen, die nach vertraglichen Abmachungen mit der Reichsbahn unter Einhaltung bahnamtlicher Rollgebühren (Einheitsgebührentarif oder Sondertarif I bis IV) auszuführen sind — bahnamtliche Rollfuhrunternehmer, Auftragsspediteure und Sammelladungsspediteure.
 - c) Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken.

§ 6

Im Güternah- und -fernverkehr ist die Festsetzung und Berechnung von Eis- und Schneezuschlägen unzulässig.

§ 7

Der Runderlaß des ehemaligen Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 62/43 vom 9. Oktober 1943 (Mitt.-Bl. I, S. 671) wird hiermit aufgehoben.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 20. Dezember 1947 in Kraft.
Berlin, den 12. Dezember 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 87

betr. Preise für Zellwolle (Type B und W)

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle und der Verfügung der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Januar 1948 — Nr. 19/83 — wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Der Verkaufspreis für Zellwolle der Typen „B“ (Baumwolltype) und „W“ (Wolltype) wird einheitlich für alle Hersteller für die Normalausführung auf

RM 2,15 je kg ab Werk

festgesetzt.

(2) Für Spezialausführungen darf jeweils der im Jahre 1944 bestehende Preisunterschied zwischen der Normalausführung und der Spezialausführung auf den in Abs. 1 genannten Preis aufgeschlagen werden.

(3) Alle sonstigen im Jahre 1944 gültigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 2

Zur Unterrichtung der Abnehmer ist in allen Rechnungen und sonstigen Preisankündigungen neben dem neu festgesetzten Preis jeweils der im Jahre 1944 zulässige Preis anzugeben. Die Preisordnung Nr. 16 vom 12. März 1947 bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 9. Januar 1948 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 27 vom 3. Juni 1947 außer Kraft und verlieren Einzelpreisenehmigungen für Zellwolle, die vor dem 9. Januar 1948 erteilt worden sind, ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. Januar 1948

Der Präsident

der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung:

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 88

Preisgenehmigung für Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 und der Verfügung der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 19/3762 vom 14. November 1947 wird angeordnet:

§ 1

Der Vertrieb der nach der Verordnung sowie den Anweisungen und Richtlinien der Deutschen Verwaltungen für Handel und Versorgung und für das Gesundheitswesen vom 29. August bzw. 6. September 1946 (veröffentlicht in „Die Versorgung“ Nr. 4, November 1946, Seite 63) anmeldepflichtigen Ersatzlebensmittel und neuartigen Lebensmittel darf nur nach Erteilung einer Preisgenehmigung erfolgen. Die Preisgenehmigung wird von der Deutschen Zentralfinanzverwaltung im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung erteilt.

§ 2

Zur Durchführung eines Preisprüfungsverfahrens ist gleichzeitig mit der Anmeldung des Ersatzlebensmittels oder neuartigen Lebensmittels bei den von der Landesregierung bekannt gegebenen chemischen Untersuchungsämtern ein gleichlautender Antrag einer Preisgenehmigung dem zuständigen Landespreisant in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Anmeldung hat unter Verwendung des in den Anweisungen und Richtlinien vom 6. September 1946 vorgeschriebenen Formblattes zu erfolgen.

§ 3

Über den Antrag erteilt die Deutsche Zentralfinanzverwaltung einen schriftlichen Bescheid.

§ 4

Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel, die nachweislich vor dem 1. April 1945 zum Vertrieb zugelassen waren, sowie Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel, für die die Deutsche Verwaltung für Handel und Versorgung bis einschl. 31. Dezember 1947 Preisgenehmigungen erteilt hat, bedürfen nicht der Neuankündigung, sowie sie nicht durch Friststellung ungültig werden.

Die vor dem 1. April 1945 zum Vertrieb zugelassenen Ersatzlebensmittel und neuartigen Lebensmittel dürfen zu den am 31. Dezember 1944 zugelassenen Preisen vertrieben werden, sofern ihre Qualität nicht verändert worden ist.

§ 5

Die Preisordnung tritt am 14. November 1947 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1948

Der Präsident

der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung:

Dr. Steiner

Richtlinien

für die Bearbeitung der Anträge zur Festsetzung von Preisen für Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel

- 1.) Die gemäß Preisverordnung Nr. 88 vom 17. Januar 1948 bei den Landespreisämtern vom Antragsteller in doppelter Ausfertigung eingehenden Preisanträge sind innerhalb der im Befehl 337/46 festgelegten Fristen zu bearbeiten.
- 2.) Die Landespreisämter haben die Vorprüfung in Zusammenarbeit mit den für Handel und Versorgung zuständigen Ministerien vorzunehmen.
Zu diesem Zwecke werden die bei den zuständigen Ministerien für Handel und Versorgung von den Chemischen Untersuchungsämtern eingehenden Zulassungsanträge mit einer Stellungnahme den Landespreisämtern zugeleitet.
- 3.) Bei Prüfung der Kalkulationen ist besonders darauf zu achten, daß sämtliche Kostenansätze den gesetzlich zulässigen Preisen entsprechen. Der Endpreis muß sich im Rahmen der 1944 zulässigen Preise vergleichbarer Erzeugnisse halten.
- 4.) Der geprüfte Antrag ist mit dem gesamten Vorgang unter Beifügung des Prüfungsberichtes dem für Handel und Versorgung zuständigen Ministerium zurückzuziehen. Gleichzeitig ist ein Exemplar des vom Antragsteller erhaltenen Preisantrages mit einer weiteren Ausfertigung des Prüfungsberichtes an die Deutsche Zentralfinanzverwaltung, Preiskontrollamt, VI B 2 zu senden. Das zweite Exemplar des Preisantrages verbleibt bei den Akten des Landespreisamtes.
- 5.) Bestehen bei den Chemischen Untersuchungsämtern oder bei den für Handel und Versorgung zuständigen Ministerien Bedenken gegen eine Zulassung, so erübrigt sich eine Preisvorprüfung. Die Landespreisämter erhalten in diesen Fällen von den für Handel und Versorgung zuständigen Ministerien eine Mitteilung, die dann unter Beifügung eines Exemplars des vom Antragsteller erhaltenen Preisantrages an die Deutsche Zentralfinanzverwaltung weiterzuleiten ist.

In Vertretung
Dr. Steiner

Preisverordnung Nr. 90

über die Festsetzung der Preise für Torferzeugnisse, ausgenommen Brenntorf

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie für den Verkauf von Torferzeugnissen - ausgenommen Brenntorf - in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angeordnet:

§ 1

Im Sinne dieser Preisverordnung gilt

- a) als Moorerde alle Abbauprodukte der Moorwirtschaft mit einer natürlichen Durchmischung anorganischer Bestandteile, wenn der Gehalt an organischen Substanzen in normaltrockenem Zustand gewichtsmäßig überwiegt,
- b) als Rohrtorf der nicht künstlich zerkleinerte und nicht gesiebte Torf,
- c) als Torfmulle das durch Sieben mit oder ohne vorausgehende mechanische Zerkleinerung aus Rohrtorf in normaltrockenem Zustand gewonnene Torfprodukt mit einer Körnung von höchstens 15 mm Durchmesser, wenn es nicht wegen seines Gehaltes an anorganischen Bestandteilen als Moorerde anzusprechen ist,
- d) als Torfstreu das nach Absieben des Torfmulles mit oder ohne vorausgehende mechanische Zerkleinerung aus Rohrtorf in normaltrockenem Zustand gewonnene Torfprodukt mit einer Körnung von mindestens 15 mm Durchmesser,

soweit diese Erzeugnisse nicht für Brennzwecke bestimmt sind.

§ 2

Im Sinne dieser Preisverordnung gilt

- a) als grubenfeucht das mehr oder weniger mit Feuchtigkeit gesättigte Produkt, d. h. das Produkt mit einem Feuchtigkeitsgehalt von etwa 85% des Gesamtgewichts,

- b) als halbtrocken das Produkt mit einem Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 70% des Gesamtgewichts,
- c) als normaltrocken das Produkt mit einem Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 30% des Gesamtgewichts.

(1) Die Höchstpreise ab Betrieb des Erzeugers werden wie folgt fortgesetzt.

Moorerde	je rm RM 3,-
Rohrtorf, grubenfeucht	je rm RM 3,50
Rohrtorf, halbtrocken	je rm RM 3,75
Rohrtorf, normaltrocken	je rm RM 4,-
Torfstreu, normaltrocken	je rm RM 4,30
Torfmulle, normaltrocken	je rm RM 4,60

(2) Sämtliche Preise gelten für unverpackte Ware in loser Schüttung, verladen frei Fahrzeug im Betrieb des Erzeugers.

(3) Ist bei Lieferung im Bahnversand ein Zwischentransport vom Betrieb des Erzeugers zur Versandstation notwendig, so gelten die in Absatz (1) genannten Preise verladen frei Transportmittel für den Zwischentransport. Die Kosten des Zwischentransportes und der Umladung in den Waggon dürfen in tatsächlich entstandener Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden, soweit sie die preisrechtlich zulässigen Ansätze bei Verwendung wirtschaftlicher Transportmittel nicht überschreiten.

(4) Die unter Abs. (1) genannten Preise gelten sowohl für Lieferungen an den Handel als auch für Lieferungen unmittelbar an den Verbraucher.

§ 4

(1) Der Verkauf der in § 3 Abs. (1) genannten Waren nach Gewicht ist nur zulässig

- a) bei Ware in normaltrockenem Zustand,
- b) wenn der Erzeuger eine Bescheinigung des durchschnittlichen Gewichts eines rm Ware und des entsprechenden Preises für 100 kg Ware eingeholt hat.

(2) Die Bescheinigung des durchschnittlichen Gewichtes der Ware und des Preises für 100 kg ist für jede Gewinnungsstätte mit gleichbleibendem Vorkommen und jede der unter § 3 Abs. (1) genannten Waren nur einmal durch den Erzeuger einzuholen. Sie wird erteilt durch die örtlich zuständige Preisstelle nach Wägung eines rm der zu prüfenden Ware in loser Schüttung und in normaltrockenem Zustand in Gegenwart eines Beauftragten der Preisstelle und Umrechnung des unter § 3 Abs. (1) für die entsprechende Ware angegebenen Preises für 1 rm auf 100 kg. Dabei darf für das Auswiegen ein Zuschlag von RM 0,05 für 100 kg hinzugerechnet werden. Der so errechnete Preis gilt als Höchstpreis für 100 kg unverpackte Ware unter Lieferungsbedingungen gemäß § 3 Abs. (2) bis (4).

(3) Treten bei weiterem Abbau des Vorkommens wesentliche Änderungen des durchschnittlichen Gewichtes ein, so ist der Erzeuger für die Berichtigung der erteilten Bescheinigung durch eine erneute Prüfung der Preisstelle verantwortlich.

(4) Die erteilte Bescheinigung ist vom Erzeuger dem Preisamt der Landesregierung zur Bestätigung vorzulegen. Erst nach Erteilung einer Bestätigung ist die Lieferung und Berechnung nach Gewicht zulässig.

(5) Zur Unterrichtung der Abnehmer ist der bestätigte Preis für 100 kg normaltrockene Ware in Preisankündigungen und Rechnungen unter Angabe des bestätigenden Landespreisesamtes und des Datums auch dann aufzuführen, wenn die Lieferung nach rm erfolgt und berechnet wird.

§ 5

(1) Die Handelsspanne beträgt 20% der in § 3 Abs. (1) genannten Preise. Bei Lieferung nach Gewicht beträgt die Handelsspanne 20% der nach § 4 errechneten und bestätigten Preise.

(2) Nachweisbar entstandene Kosten der Beförderung vom Erzeuger zum Händler dürfen vom Händler neben der Handelsspanne gemäß Abs. (1) anteilig weiterberechnet werden, soweit sie die preisrechtlich zulässigen Ansätze bei Verwendung wirtschaftlicher Transportmittel nicht überschreiten.

(3) Durchläuft die Ware mehrere Handelsstufen, so haben sie sich die Handelsspanne gemäß Abs. (1) zu teilen, wobei der in Anspruch genommene und verbleibende Teil der Handelsspanne in absoluter Höhe den nachfolgenden Händlern von Fall zu Fall anzugeben ist.

§ 6

(1) Die Anwendung der mit der vorliegenden Preisverordnung genehmigten Höchstpreise setzt die Genehmigung des Preisamtes der zuständigen Landesregierung voraus. Sie braucht von jedem Erzeuger nur einmal eingeholt zu werden.

(2) Dem Antrage auf Genehmigung sind als Anlage in dreifacher Ausfertigung folgende Angaben beizufügen:

- Name und Rechtsform des Erzeugerbetriebes,
- kurze textliche Angaben über Ort und Art des Vorkommens, Methoden der Gewinnung und Verarbeitung,
- Art der erzeugten Produkte und durchschnittliche monatliche Produktionsmengen nach Sorten unterteilt,
- Gründungsjahr des Betriebes,
- bisher berechnete Preise,
- maschinelle Ausrüstung,
- Belegschaftszahl,
- letzte Jahressteuerbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in erweiterter, d. h. unsaldierter Form.

(3) Zwei Ausfertigungen der Antragsunterlagen sind vom Landespreisamt unabhängig von der Genehmigung der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie zuzuleiten.

§ 7

Die Preisverordnung tritt am 31. Dezember 1947 in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1948

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisverordnung Nr. 91

über die Festsetzung der Preise für Körper-, Wasch-, Kern- und Feinseife

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Für Körper-, Wasch-, Kern- und Feinseife werden folgende Preise festgesetzt:

(1) Herstellerpreise:

100 Stck. Körperseife L	m. 60% Fettgeh. RM 7,14
100 Stck. Körperseife L (Doppelstück)	m. 60% Fettgeh. RM 14,28
100 Stck. Körperseife F	20 je 50g m. 20% Fettgeh. RM 9,50
100 Stck. Körperseife F	je 70g m. 14% Fettgeh. RM 10,03

100 Stck. Waschseife F	je 50g m. 40% Fettgeh. RM 14,54
100 Stck. Waschseife F	je 100g m. 40% Fettgeh. RM 29,68
100 Stck. Kernseife	je 100g m. 60% Fettgeh. RM 37,57
100 Stck. Feinseife F	je 100g m. 80% Fettgeh. RM 48,15

(2) Großhandelsabgabepreise:

100 Stck. Körperseife L	m. 60% Fettgeh. RM 8,40
100 Stck. Körperseife L (Doppelstück)	m. 60% Fettgeh. RM 16,80
100 Stck. Körperseife F	20 je 50g m. 20% Fettgeh. RM 10,88
100 Stck. Körperseife F	je 70g m. 14% Fettgeh. RM 11,31
100 Stck. Waschseife F	je 50g m. 40% Fettgeh. RM 16,16
100 Stck. Waschseife F	je 100g m. 40% Fettgeh. RM 32,32
100 Stck. Kernseife	je 100g m. 60% Fettgeh. RM 40,-
100 Stck. Feinseife F	je 100g m. 80% Fettgeh. RM 51,-

(3) Einzelhandelsabgabepreise:

100 Stck. Körperseife L	m. 60% Fettgeh. RM 12.
100 Stck. Körperseife L (Doppelstück)	m. 60% Fettgeh. RM 24.
100 Stck. Körperseife F 20 je 50g m.	20% Fettgeh. RM 14.
100 Stck. Körperseife F	je 70g m. 14% Fettgeh. RM 15.
100 Stck. Waschseife F	je 50g m. 40% Fettgeh. RM 20.
100 Stck. Waschseife F	je 100g m. 40% Fettgeh. RM 40.
100 Stck. Kernseife	je 100g m. 60% Fettgeh. RM 44.
100 Stck. Feinseife F	je 100g m. 80% Fettgeh. RM 56.

(4) Das Stückgewicht (Frischgewicht) für Körperseife L soll nicht weniger als 15,5 g und nicht mehr als 17,2 g betragen. Für das Doppelstück gilt das doppelte Gewicht.

§ 2

(1) Die Preise verstehen sich bei sofortiger Zahlung ohne Skonto.

(2) Die Herstellerpreise gelten frei Bahnstation oder Schiffsstation des Großhandels, die Großhandelsabgabepreise frei Haus des Einzelhandels.

(3) Rollgeldvergütungen müssen im bisherigen Umfang weitergewährt werden.

(4) Holt der Abnehmer die Ware ab, so ist ihm die Bahnfracht vom Orte der Absendung bis zu seiner Station bzw. die Wasserfracht von der Schiffsstation des Lieferanten bis zur Schiffsstation des Empfängers zu vergüten.

§ 3

(1) Die in § 1 Abs. (1) und (2) festgesetzten Preise gelten einschließlich Verpackung. Der Empfänger ist jedoch verpflichtet, dem Lieferanten die Verpackung zurückzuliefern. Es gelten hierfür sinngemäß die Vorschriften der Verordnung Nr. M 1/47 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Zentralfinanzverwaltung vom 28. 5. 1947 (Zentralverordnungsblatt S. 63).

(2) Stellt der Abnehmer die Verpackung, so sind ihm die Kosten der Verpackung in preisrechtlich zulässiger Höhe angemessen zu vergüten. In Zweifelsfällen entscheiden die Landespreisämter.

§ 4

Für Großverbraucher gelten die in § 1 Abs. (3) genannten Preise mit der Maßgabe, daß bei Abgabe von Körper- und Waschseife ein Nachlaß von 10%, bei Abgabe von Kern- und Feinseife ein Nachlaß von 5% zu gewähren ist, sofern Großverbraucher Seifenerzeugnisse, Waschmittel und Waschhilfsmittel (zusammengerechnet) im Werte von RM 500, abnehmen.

§ 5

Sämtliche Preise gelten für Erzeugnisse, die in der von der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung vorgeschriebenen Zusammensetzung hergestellt werden.

§ 6

Der Name und Sitz der herstellenden Firma oder deren eingetragenes Warenzeichen oder eingetragene Schutzmarke, die Bezeichnung des Erzeugnisses und der Verbraucherpreis mit dem Zusatz

„Festgesetzter Preis gemäß Preisordnung Nr. 91 vom 2. Februar 1948“

muß auf der Umhüllung oder bei losem Verkauf an sichtbarer Stelle haltbar und gut lesbar angebracht sein.

§ 7

Die Anordnung tritt am 30. Januar 1948 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1948

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 92

zur Änderung der Preisordnung Nr. 20 über die Festsetzung der Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge)

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung angeordnet:

§ 1

Paragraph 3 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 20 über die Festsetzung der Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge) vom 25. März 1947 (Zentralverordnungsblatt Nr. 1/47 Seite 1) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

- „(2) Bei Abgabe in Tüten beträgt der Verbraucherpreis je Tüte
- | | |
|--|----------|
| bei einem Mindestfüllgewicht von 0,5 g | 0,20 RM |
| bei einem Mindestfüllgewicht von 0,1 g | 0,10 RM. |

Tüten zum Verbraucherpreis von 0,20 RM und mit einem Mindestfüllgewicht von 0,5 g dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 1948 an die Verbraucher abgegeben werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 24. Dezember 1947 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1948

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisverordnung Nr. 93

über die Errechnung von Gruppenpreisen für gewebte Säcke

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle und der Verfügung der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland — Abt. Preise — Nr. 19/3303 vom 8. 10. 1947 wird für den Verkauf von gewebten Säcken in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Einvernehmen mit

der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Die Berechnung der Preise für gewebte Säcke erfolgt zu den nachstehenden Gruppenpreisen

(2)

Werkstoff- Gruppen	Gruppenpreise für 1 Fertigmeter (ohne Umsatzsteuer) (als Berechnungsgrundlage für 1 Sack von 115 cm Länge)					Gruppenpreise für 1 Sack 68 × 115 cm (einschl. Umsatzsteuer)				
	Preisgruppe					Preisgruppe				
Werkstoff- kosten in RM je m Sackstoff	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V
	RM je m Sackstoff					RM je Sack				
A 1,43										
bis 1,46	1,83	1,88	1,93	2,21	2,27	4,67	4,79	4,91	5,57	5,71
B bis 1,49	1,86	1,91	1,96	2,24	2,30	4,74	4,86	4,98	5,64	5,78
C bis 1,52	1,89	1,94	1,99	2,27	2,33	4,81	4,92	5,05	5,71	5,85
D bis 1,55	1,92	1,97	2,02	2,30	2,36	4,88	5,00	5,12	5,78	5,92
E bis 1,58	1,95	2,00	2,05	2,33	2,39	4,95	5,07	5,19	5,85	6,00
F bis 1,61	1,98	2,03	2,08	2,36	2,42	5,02	5,14	5,26	5,92	6,07
G bis 1,64	2,01	2,06	2,11	2,39	2,45	5,10	5,21	5,33	6,00	6,14
H bis 1,67	2,04	2,09	2,14	2,42	2,48	5,17	5,28	5,40	6,07	6,21
I bis 1,70	2,07	2,12	2,17	2,45	2,51	5,24	5,36	5,47	6,14	6,28
K bis 1,73	2,10	2,15	2,20	2,48	2,54	5,31	5,43	5,55	6,21	6,35
L bis 1,76	2,13	2,18	2,23	2,51	2,57	5,38	5,50	5,62	6,28	6,42
M bis 1,79	2,16	2,21	2,26	2,54	2,60	5,45	5,57	5,69	6,35	6,49
N bis 1,82	2,19	2,24	2,29	2,57	2,63	5,52	5,64	5,76	6,42	6,56
O bis 1,85	2,22	2,27	2,32	2,60	2,66	5,59	5,71	5,83	6,49	6,64
P bis 1,88	2,25	2,30	2,35	2,63	2,69	5,66	5,78	5,90	6,56	6,71
Q bis 1,91	2,28	2,33	2,38	2,66	2,72	5,73	5,85	5,97	6,63	6,78
R bis 1,94	2,31	2,36	2,41	2,69	2,75	5,80	5,92	6,04	6,70	6,85
S bis 1,97	2,34	2,39	2,44	2,72	2,78	5,87	5,99	6,11	6,77	6,92
T bis 2,00	2,37	2,42	2,47	2,75	2,81	5,94	6,06	6,18	6,84	6,99
U bis 2,03	2,40	2,45	2,50	2,78	2,84	6,01	6,13	6,25	6,91	7,06
V bis 2,06	2,43	2,48	2,53	2,81	2,87	6,08	6,20	6,32	6,98	7,13
W bis 2,09	2,46	2,51	2,56	2,84	2,90	6,15	6,27	6,39	7,05	7,20
X bis 2,12	2,49	2,54	2,59	2,87	2,93	6,22	6,34	6,46	7,12	7,27
Y bis 2,15	2,52	2,57	2,62	2,90	2,96	6,29	6,41	6,53	7,19	7,34
Z bis 2,18	2,55	2,60	2,65	2,93	2,99	6,36	6,48	6,60	7,26	7,41

§ 2

(1) Für die Eingruppierung der Herstellerbetriebe in die Preisgruppen I bis V gilt die Eingruppierung nach dem Stande vom Dezember 1944.

Die Preisämter der Landesregierungen können

- den Übergang in eine niedrigere Preisgruppe anordnen,
- zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten den Übergang in eine höhere Preisgruppe genehmigen,
- für Herstellerbetriebe, die bis 1944 keine Lieferungen zu Gruppenpreisen vorgenommen haben, die Preisgruppe festsetzen.

(2) Herstellerbetriebe, die die Berechnung nach der Preisgruppe V vornehmen, haben halbjährlich eine Bilanz und Ergebnisrechnung (erweiterte Gewinn- und Verlustrechnung)

dem zuständigen Preisamt der Landesregierung in doppelter Ausfertigung innerhalb 8 Wochen nach Schluß des Halbjahres einzureichen.

§ 3

(1) Zum Ausgleich der unterschiedlichen Werkstoffkosten für die Anfertigung von Säcken dienen die in § 1 aufgeführten entsprechend den unterschiedlichen wertmäßigen Anteilen des Werkstoffes am jeweiligen Gruppenpreis gestaffelten Werkstoffgruppen A bis Z.

(2) Die Feststellung der in Betracht kommenden Werkstoffgruppen nimmt der Hersteller selbst vor. Unterlage für die Feststellung ist der Werkstoffkostenanteil je Fertigmeter Sackstoff.

(3) Über die Feststellung der Werkstoffgruppe hat der Hersteller eine Werkstoffkostennachweisung aufzustellen. Bei Vorlage von Rechnungen über Säcke bei dem Preisamt ist die Werkstoffkostennachweisung beizufügen. Die Werkstoffkostennachweisung ist mit der Rechnung aufzubewahren.

(4) Liegt der sich aus der Werkstoffkostennachweisung ergebende Betrag unter dem der Werkstoffgruppe A, so sind die Gruppenpreise der Werkstoffgruppe A um den Unterschiedsbetrag zu kürzen.

§ 4

(1) Die Werkstoffkosten ergeben sich aus dem Garnbedarf je Fertigmeter Sackstoff und dem Garneinstandspreis.

(2) Bei der Ermittlung des Garnbedarfs dürfen folgende Ansätze nicht überschritten werden:

Schärlänge	+ 20 %
Blattbreite	+ 6 %
Garnverlust	13 %

(3) Der Garneinstandspreis ist zu bilden aus

- dem nach der Preisordnung Nr. 46 § 1 zulässigen Garneinkaufspreis; die Bildung eines Mischpreises ist hierbei zulässig;
- der vom Weber zu tragenden Hülsentara,
- den Bezugskosten (Fracht, Rollgeld, Verpackung) in gesetzlich zulässiger Höhe.

(4) Werkstoffgemeinkosten sind nicht in Ansatz zu bringen.

(5) Die Werkstoffkosten verstehen sich für schär- bzw. einschuffertige Aufmachung. Werden die Garne nicht in schär- bzw. einschuffertiger Aufmachung bezogen, so dürfen dem Garneinstandspreis die Sätze für Zwirnen und Spulern in im Jahre 1944 zulässig gewesener Höhe zugeschlagen werden.

§ 5

(1) Der Berechnung der Gruppenpreise liegt das Format 68 × 115 cm für den fertigen Sack zugrunde.

(2) Als Binstellungsbasis für das Gewebe gilt bei

	Nm 20/3	NM 8,5/2
in der Kette = Fadenzahl je cm	16	12
im Schuß = Fadenzahl je cm	16	10

(3) Wird die der Preisberechnung zugrunde gelegte Schußdichte von 16 bzw. 10 Schuß über- oder unterschritten, so ist ein Zu- bzw. Abschlag von 3 Pfg., je Schuß vom Gruppenpreis vorzunehmen.

(4) Wird der Sack nicht im eigenen Betrieb genäht, kann der Preis um 2 Pfg. je Sack erhöht werden.

§ 6

Die nach dieser Preisordnung ermittelten Preise entsprechen dem Preisstand des Jahres 1944 im Sinne der Preisordnung Nr. 46 vom 9. 8. 1947 §§ 1 bis 3.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 8. Oktober 1947 in Kraft. Sie gilt rückwirkend für bereits abgerechnete Lieferungen auf Grund der zur Herstellung von Säcken ergangenen Befehle.

(2) Gleichzeitig werden die Richtlinien für Gruppenpreise für Magazinsäcke lt. Preisblatt Nr. WV 390 vom 2. 12. 1943 sowie lt. Ergänzung zum Preisblatt Nr. WV 390 vom 30. 11. 1944 und die damit verbundenen Herstellungsvorschriften außer Kraft gesetzt.

(3) Diese Anordnung findet keine Anwendung für Säcke aus Papiergewebe und für Erzeugnisse der Juteindustrie.

Berlin, den 26. Januar 1948

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 94

betreffend Ergänzung der Preisordnung Nr. 35 über die Festsetzung der Preise für Schwefel vom 24. Juni 1947

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Nach dem § 1 der Preisordnung Nr. 35 über die Festsetzung der Preise für Schwefel vom 24. Juni 1947 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a

(1) Der Großhandelsabgabepreis für Brocken-Schwefel beträgt

RM 323,80 je to

lose ab Großhandelslager.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 1947 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1948

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 95

Betrifft: Entgelte für das Verwiegen auf Zentesimalwaagen

Auf Grund des Befehls Nr. 337 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Preiskontrolle vom 9. Dezember 1946 wird für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Die Inhaber von Wiegestellen dürfen für das Verwiegen auf Zentesimalwaagen höchstens folgende Entgelte berechnen:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| (1) Für Kohle und Holz | je 100 kg RM 0,02 |
| (2) Für Getreide, Kartoffeln u. Rüben | je 100 kg RM 0,03 |
| (3) Für lebendes Vieh | je 100 kg RM 0,20 |
| (4) Für alle anderen Verwiegungen | je 100 kg RM 0,04 |

§ 2

Für das Rückverwiegen von entladenen Fahrzeugen sowie für die Ausstellung von Wiegekarten darf ein Entgelt nicht berechnet werden.

§ 3

Diese Anordnung gilt nicht für die außerhalb des Frachtvertrages vorgenommenen Verwiegungen durch die Deutsche Reichsbahn und findet auch keine Anwendung bei der Berechnung von Wiegeentgelten durch Speditionsunternehmen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 30. Januar 1948 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1948

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 15. April 1948	Nr. 6
Inhaltsübersicht:		
	Seite	Seite
Preisordnung Nr. 101 — über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen in der sowjetischen Besatzungszone	39	der Preise für gesalzene See- und Süßwasserfischen 41
Preisordnung Nr. 102 — über die Regelung der Preise für Superphosphate	40	Preisordnung Nr. 4 — über die Regelung der Preise für Rohpappe 42
Preisordnung Nr. 103 — zur Änderung der Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Gärungssessig	41	Preisordnung Nr. 5 — für die Reparatur von Kraftfahrzeugen 43
Preisordnung Nr. 104 — über die Festsetzung		Preisordnung Nr. 6 — über die Festsetzung der Preise für Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen 48
		Stichwortverzeichnis der PAO Nr. 1 bis 100 49

Preisordnung Nr. 101

über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen in der sowjetischen Besatzungszone

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen werden folgende Hersteller-Höchstpreise festgesetzt:

Sortenbezeichnung	Gewicht der verarbeiteten Rohpappe je qm		
	250 g RM	355 g RM	500 g RM
a) Beiderseitig besandete Teerdachpappen	—,32	—,36	—,47
b) Bitumendachpappen mit beiderseitig Bitumendeckschicht	—,33	—,39	—,50
c) Bitumendachpappen mit beiderseitig Bitumendeckschicht, farbig bestreut	—	—,49	—,60
d) Teer-Sonderdachpappen und Teerbitumendachpappen, b. m. beiderstg. Sonderdeckschicht	—,35	—,40	—,50
e) Teer-Sonderdachpappen und Teer-Bitumendachpappen, b. m. beiderstg. Sonderdeckschicht, farbig bestreut	—	—,46	—,56
f) Nackte Teerpappen	—,21	—,25	—,34
g) Nackte Bitumenpappen	—,22	—,27	—,36
h) Isolierpappen	—	—	—,55

(2) Sämtliche Preise gemäß Abs. (1) gelten je qm ohne Abzug oder Rabatt, zahlbar bei Lieferung,

- bei Lieferung in Waggonladungen „frei Eisenbahnverladestation verladen“,
- bei Lieferung oder Abholung mit Straßenfahrzeugen „ab Herstellerwerk verladen“,
- bei Lieferung im Stückgutversand „ab Herstellerwerk“ verladen.

Die Kosten der zusätzlichen Verpackung für Stückgutversand können, soweit die Art der Verpackung sachlich gerechtfertigt ist, in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert berechnet werden.

§ 2

(1) Für die Zusammensetzung und Eigenschaften der in dieser Preisordnung genannten Erzeugnisse gelten die einschlägigen Normenvorschriften.

(2) Als „farbig bestreut“ gilt Dachpappe, die im Gegensatz zur Normalausführung eine dichte und eingewalzte Bestreuung auf verstärkter Deckschicht aufweist. Für die Bestreuung kommt jedes geeignete staubfreie, mineralische Naturprodukt mit einer Mindestkörnung von 1,5 mm in Betracht. Entscheidend ist nicht die farbliche Wirkung, sondern die Erhöhung der Wetterbeständigkeit und Lebensdauer.

(3) Die Anwendung der dafür festgesetzten höheren Preise setzt die Anerkennung des Produktes als „farbig bestreute Dachpappe“ durch die Deutsche Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone voraus, der für diesen Zweck ein bemusterter Antrag einzureichen ist. Der entsprechende Anerkennungsbescheid wird durch den Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone erteilt. Er gilt, solange Ausführung und Eigenschaften des Musters bei der weiteren Fertigung eingehalten werden.

§ 3

Entspricht das Gewicht der verarbeiteten Rohpappe nicht einer der im § 1 aufgeführten Gewichtsklassen, so ist der Preis der nächstniedrigeren Gewichtsklasse zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Für Pappe für Isolierzwecke, die unter Verwendung von Kartonpappe hergestellt ist, gilt der Preis der entsprechenden Gewichtsklasse gemäß §§ 1 und 3 zuzüglich eines anzuhängenden Preiszuschlages.

(2) Der Preiszuschlag setzt sich zusammen aus:

- dem Preisunterschied je qm zwischen den preisrechtlich zulässigen Preisen ab Lieferwerk für die verarbeitete Kartonpappe und Rohpappe der nach Abs. (1) vergleichbaren Gewichtsklasse,

b) einer Abgeltung der bei Verarbeitung von Kartondeckpapier entstehenden höheren Kosten von einheitlich RM 0,01 je qm.

(3) Der Preiszuschlag gemäß Abs. (1) ist im Anhängungsverfahren gesondert auszuweisen.

§ 5

Für das Schneiden von Dach- und Isolierpappen darf vom Hersteller oder vom Handel ein Zuschlag in Höhe von 10% der Preise gemäß §§ 1 und 3 im Anhängerverfahren erhoben werden. Abfälle sind mitzuberechnen.

§ 6

Vom Handel oder Hersteller gelieferte Ausschußpappen sind mit einem Abschlag in Höhe von 20% der Preise gemäß §§ 1 und 3 zu berechnen.

§ 7

Der Handel darf den Preisen gemäß §§ 1, 3 oder 4 folgende Beträge in entsprechenden Anteilen je qm hinzurechnen:

- die Selbstkosten des Transports, soweit sie preisrechtlich zulässig sind und den zeitgemäßen Anforderungen wirtschaftlichster Beförderungsart entsprechen,
- eine Handelsspanne von höchstens 35% der Preise gemäß §§ 1, 3 oder 6.

§ 8

Durchläuft die Ware mehrere Handelsstufen, so beträgt die Großhandelsspanne 8% der Preise gem. §§ 1, 3 oder 6. Die Gesamthöhe der von den beteiligten Händlern in Anspruch genommenen Handelsspanne darf jedoch den Betrag von 35% der Preise gem. §§ 1, 3 oder 6 nicht überschreiten.

§ 9

(1) Beim Verkauf von 50 qm und darüber an Verarbeiter oder Verbraucher beträgt die Handelsspanne 30% des Preises gemäß §§ 1, 3 oder 6.

(2) Bei Abgabe in Mengen unter 10 qm darf ein Preiszuschlag von 10% der gemäß § 7 errechneten Preise hinzugeschlagen werden.

§ 10

Bei Lieferung unmittelbar an Verarbeiter oder Verbraucher darf der Hersteller die Preise nach den Vorschriften der §§ 7 und 9 berechnen.

§ 11

(1) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten sinngemäß für alle Erzeugnisse der darin genannten und diesen nach Eigenschaften oder Verwendungszweck ähnlichen Art, auch wenn sie unter Bezeichnungen gehandelt werden, die in dieser Preisordnung nicht genannt sind.

(2) Sind für Erzeugnisse der in Abs. (1) genannten Art Preise in dieser Preisordnung nicht festgesetzt oder entsprechen die Eigenschaften der Produkte nicht den Anforderungen dieser Preisordnung, so hat der Hersteller der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie über das Preisamt seiner Landesregierung unter Beifügung eines Modells einen Antrag auf Preisfestsetzung zuzuleiten. Über den Antrag entscheidet der Präsident der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone.

§ 12

Die Preisordnung tritt am 9. Februar 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Anordnung über die Preisbildung von Dachpappen, nackten Teer- und Bitumenpappen, Isolierpappen sowie Teer- und Bitumenprodukten vom 17. 5. 1943 (Reichsanz. Nr. 116 v. 21. 5. 43), soweit sie Pappen betreffen, außer Kraft.

Berlin, den 3. März 1948

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 102

über die Regelung der Preise für Superphosphate

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Hauptverwaltung der Chemie in der sowjetischen Besatzungszone für Superphosphate, die für den Verbrauch in der Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bestimmt sind, folgende Preise festgesetzt:

§ 1

Die nachstehenden Preise gelten für alle Lieferungen ab 1. 4. 1948.

§ 2

Die Preise verstehen sich in Reichsmark für 1000 kg Ware ohne Verpackung für Bezug in ganzen Wagenladungen von mindestens 15 t frachtfrei jeder Eisenbahnstation in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands:

Superphosphat	16%	RM 64,65
Superphosphat	17%	RM 67,75

Superphosphat	18%	RM 70,75
Superphosphat	19%	RM 74,75
Superphosphat	20%	RM 78,65

§ 3

Die Umsatzrabatte werden auf die Gesamtmenge der in einem Düngejahre bezogenen Superphosphatmengen berechnet und betragen

Stufe I	bis	300 dz	RM 2,85
„ II	„	750 dz	RM 3,10
„ III	„	2 000 dz	RM 3,40
„ IV	„	4 000 dz	RM 3,70
„ V	„	7 000 dz	RM 4,—
„ VI	„	15 000 dz	RM 4,25
„ VII	„	30 000 dz	RM 4,55
„ VIII	„	100 000 dz	RM 4,80
„ IX	„	150 000 dz	RM 5,10
„ X	„	200 000 dz	RM 5,40
„ XI	„	250 000 dz	RM 5,65
„ XII	über	250 000 dz	RM 5,95

§ 4

Die Rechnungsbeträge sind fällig am Tage der Absendung der Ware. Bei Barzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Ware sind 1,5% Skonto zu gewähren.

§ 5

Alle sonstigen im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 6

Die nach dieser Anordnung zulässigen Preise gelten als Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.

Berlin, den 19. März 1948

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 103

**zur Änderung der Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946
über die Festsetzung von Preisen für Gärungsssig**

(2. Änderungsordnung)

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 wird die Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Gärungsssig wie folgt geändert:

Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Leihgebilde gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1/47 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie v. 26. 5. 1947 (Zentralverordnungsblatt Nr. 5 S. 63).

Artikel 1: In § 1 wird hinter Abs. 1 hinzugefügt:

Ab 10. 3. 1948 darf Spritessig mit 10% Säure, Kräuter- od. Gewürzessig aus Spritessig mit 10% Säure sowie Weinessig 40%, Weinessig 10% Säure lose zum Verschneiden auf 5% Säure nur an diejenigen Groß- und Kleinhändler abgegeben werden, welche von der zuständigen Landesregierung hierfür ausdrücklich zugelassen sind.

Artikel 3: Die Preisordnung tritt am 9. März 1948 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1948.

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Artikel 2: § 11 (Leihgefäße) wird in der bisherigen Fassung gestrichen. Dafür wird folgender Text eingesetzt:

Preisordnung Nr. 104

über die Festsetzung der Preise für gesalzene See- und Süßwasserfische

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung folgende Preise für gesalzene See- und Süßwasserfische festgesetzt:

§ 1

Abgabepreise der Fischverarbeitungsindustrie

(1) Fischverarbeitungsbetriebe dürfen bei Abgabe von gesalzene See- und Süßwasserfischen folgende Höchstpreise nicht überschreiten:

Seefische			
Dorsch, ausgenommen, ohne Kopf	I	RM 1,55	je kg
" " " "	II	RM 1,40	je kg
" " " "	III	RM 1,15	je kg
Flunder, " " " "	I	RM 1,75	je kg
" " " "	II	RM 1,55	je kg
" " " "	III	RM 1,20	je kg

Scholle, ausgenommen	I	RM 2,-	je kg
" "	II	RM 1,60	je kg
Kliesche, "	I	RM 1,30	je kg
" "	II	RM 1,-	je kg
Heringe, "	I	RM 1,10	je kg
" "	II	RM 1,-	je kg
" "	III	RM 0,85	je kg

Süßwasserfische

Barsch, ausgenommen	I	RM 2,20	je kg
" "	II	RM 1,80	je kg
Hei, "	I	RM 2,05	je kg
" "	II	RM 1,80	je kg
Hecht, "	I	RM 2,75	je kg
" "	II	RM 2,15	je kg
Blötze, "	I	RM 1,40	je kg
" "	II	RM 1,20	je kg
Zander, "		RM 2,75	je kg

(2) Fischverarbeitende Betriebe können für aus Entfernungen von über 10 km bezogene Rohfische einen Aufschlag von RM 0,03 je kg Salzfisch berechnen.

(3) Die in Absatz (1) festgesetzten Abgabepreise verstehen sich bei Lieferung ab Station des Fischverarbeitungsbetriebes. Die Preise schließen sämtliche Kosten des Betriebes ein, insbesondere für den Rohfisch, Schwund, Einsalzen, Rollgeld, Vorfracht sowie Abnutzung der Verpackung.

§ 2

Verpackung

(1) Die Leihverpackung bleibt Eigentum des Fischverarbeitungsbetriebes. Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackung gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1/47 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie vom 26. Mai 1947 (ZVOBl. Nr. 5 S. 63).

(2) Wird zwischen dem fischverarbeitenden Betrieb und dem Großhändler vereinbart, daß die Verpackung in das Eigentum des Großhändlers übergeben soll, darf der fischverarbeitende Betrieb an seinen Abgabepreis die nachweislich entstandenen Kosten der Verpackung, höchstens jedoch 10,- RM je 100 kg Salzfisch, anhängen. Der Anhängebetrag ist besonders auszuweisen.

(3) Der Großhändler darf die Verpackungskosten nach § 2 Abs. (2) nur dann als Anhängebetrag ohne Aufschlag weitergeben, wenn er die Verpackung dem Einzelhändler vereinbarungsgemäß weiterverkauft. Die Verpackungskosten sind besonders auszuweisen.

(4) Der Kleinhändler darf die Kosten der Verpackung seinem Abgabepreis nicht zuschlagen.

§ 3

Handelsspanne des Großhändlers

(1) Der Großhändler darf beim Weiterverkauf von gesalzene See- und Süßwasserfischen seinem Einstandspreis (Einkaufspreis zuzügl. der nachweislich entstandenen Fracht und der Kosten der Rücksendung der Verpackung an den

fischverarbeitend. Betrieb) eine Handelsspanne von höchstens 2,50 RM für 50 kg Salzfische zuschlagen.

(2) Der Abgabepreis des Großhändlers versteht sich für Lieferung der Ware ab Station des Großhändlers. Durch die Handelsspanne sind sämtliche Kosten abgegolten.

(3) Muß aus Gründen der geordneten Versorgung, mit Genehmigung der zuständigen Landesregierung, ein weiterer Großhändler tätig werden, so darf dieser ebenfalls eine Handelsspanne von höchstens 2,50 RM für 50 kg Salzfisch berechnen.

(4) Bei unmittelbarer Abgabe von gesalzene See- und Süßwasserfischen an den Verbraucher darf der Großhändler seinem Einstandspreis nur die Kleinhandelsspanne nach § 4 zuschlagen.

§ 4

Handelsspannen der Kleinhändler

(1) Der Kleinhändler darf bei Verkauf von gesalzene See- und Süßwasserfisch seinem Einstandspreis (Einkaufspreis zuzügl. der nachweislich entstandenen Fracht und Kosten der Rücksendung der Verpackung an den Großhändler eine Handelsspanne bis zu 25,- RM für 50 kg Salzfisch zuschlagen.

(2) Ergibt die Errechnung der Zuschläge Pfennigbruchteile, so darf der Abgabepreis auf volle Reichspfennig aufgerundet werden, falls der Bruchteil mindestens einen halben Pfennig beträgt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 10. März 1948 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1948

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisverordnung Nr. 4 über die Regelung der Preise für Rohpappe

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird für den Verkauf von Rohpappe in der sowjetischen Besatzungszone folgendes bestimmt:

§ 1

Der Preis für Rohpappe im Gewicht von 333 g/m² beträgt einheitlich für alle Hersteller in der sowjetischen Besatzungszone
RM 25,50 je 100 kg ab Werk.

§ 2

Die sonstigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil des Abnehmers verändert werden.

§ 3

Der unter § 1 genannte Preis gilt für alle Lieferungen ab 1. Oktober 1946.

Berlin, den 30. Dezember 1946

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanzverwaltung
i. d. Sowjetischen Besatzungszone

gez. Meyer

Der Präsident
der Deutschen Zentralverwaltung
der Industrie i. d. Sowjetischen Besatzungszone

gez. Skrzypczyński

Preisordnung Nr. 5 für die Reparatur von Kraftfahrzeugen

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle und in Ausführung des Befehls Nr. 338 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 10. Dezember 1946 wird angeordnet, daß für die Reparatur von Kraftfahrzeugen (Pkw und Lkw) vom 1. Dezember 46 ab folgende Bestimmungen gelten.

1. Die nachstehend aufgeführten Preise für Kraftfahrzeugüberholungen in deutschen Autoreparaturwerkstätten gelten nur für serienmäßig hergestellte Kraftfahrzeuge. (Alle Reparaturen an serienmäßig hergestellten Kraftfahrzeugen, die unter anderer Bezeichnung laufen, wie z. B. die in Zugmaschinen umgearbeiteten Personenkraftwagen usw., werden nach den unter Punkt 2 aufgeführten Preisen bezahlt.)

2. Die unten aufgeführten Preise gelten nicht für die Reparatur von Fahrzeugen individueller Anfertigung, Spezialkraftwagen und Kraftwagen, deren Überholung infolge eines Unfalls notwendig ist. Für die Überholung solcher Kraftfahrzeuge muß vor Beginn der Arbeit eine Vorkalkulation unter Berücksichtigung des Befehls 63 aufgestellt und durch den Auftraggeber bestätigt werden.

3. Die allgemeinen Kosten für die Überholung von Kraftfahrzeugen, die durch den Auftraggeber bezahlt werden müssen, stellen sich zusammen

- a) aus den Kosten der Arbeit, die von der Autoreparaturwerkstatt, bei der die Instandsetzung stattfindet, geleistet wird,
- b) aus den Kosten der Fremd-Arbeits-Leistung,
- c) aus den Kosten der bei der Reparatur verbrauchten Ersatzteile und Materialien.

Anmerkung:

Die Kosten der kleinen Teile, z. B. Schrauben, Bolzen, Muttern, (nicht aber Spezialmutter), Sicherungen, Papierdichtungen, Polsternägel und sonstige kleine Materialien sind in den Kosten der Arbeit, die nach Punkt 3, Abs. a und b ausgeführt wird, eingeschlossen.

4. Die aufgeführten Preise sind festgesetzt für Generalüberholungen von Kraftfahrzeugen und sind Höchstpreise.

Mittlere und laufende Reparaturen (Reparaturarbeiten an einzelnen Aggregaten und Hauptteilen des Kraftfahrzeuges,

die ausgeführt werden auf Bestellung der Auftraggeber) werden entsprechend der tatsächlich benötigten Arbeitszeit, der verwendeten Materialien und Ersatzteile berechnet, jedoch nicht höher als die in der Preisauflistung für die einzelnen Aggregate und Hauptteile festgesetzten Preise.

5. Die Höchstpreise für die Werkstattleistung sind errechnet durch Multiplizieren der für die Reparatur aufgewendeten Arbeitsstunden mit dem Ortsklassenstundensatz.

6. Der Ortsklassenstundensatz ist festgesetzt nach den wirtschaftlichen Bedingungen der einzelnen Orte und ist für jeden Ort nach dem Ortsklassenverzeichnis Deutschlands festzustellen. Die Stundensätze für dieses Ortsklassenverzeichnis sind folgende:

Ortsklasse	Sonderklasse	A	B	C	D
RM pro Stunde	3,50	3, --	2,80	2,50	2,20

7. Die Höchstpreise der Fremdarbeiten (s. Tabelle für Fremdarbeitsleistung) sind errechnet worden nach den in 1944 geltenden Preisfestsetzungen, ausgenommen Polsterer- und Lackierarbeiten, für welche Festpreise nicht vorhanden waren. Für diese Arbeiten sind die Mittelwerte der in 1944 üblichen Preise genommen worden.

8. Die Bezahlung der Ersatzteile, Materialien und Zubehörteile, die bei der Überholung des Kraftfahrzeugs verbraucht wurden, erfolgt auf Grund der in Deutschland im Jahre 1944 geltenden Preise oder nach den Preisen, die nach dem Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 63 festgelegt sind.

Anmerkung:

Den Besitzern von Autoreparaturwerkstätten (auch von Spezialfirmen) wird erlaubt, auf die zulässigen Einkaufspreise der Ersatzteile einen 20%igen Zuschlag zu erheben.

9. Über alle ausgeführten Arbeiten haben die Besitzer der Autoreparaturwerkstätten genaue Unterlagen zu führen, die erlauben, die Kosten der ausgeführten Arbeiten festzustellen und zu kontrollieren.

Berlin, den 21. Juni 1947

Der Präsident der Zentralfinanzverwaltung
Meyer

Der Präsident der Zentralverwaltung des Verkehrs
Fitzner

Verzeichnis der Höchstpreise für General-Überholungen von Personenwagen

I. General-Überholung des gesamten Kraftfahrzeugs

Arbeitsrahmen	Ortskl.	Kosten in RM pro Kfz. x)			
		bis 1,2 l	1,3 - 1,7 l	1,8 - 2,5	über 2,5
General-Überholung	Sonderkl.	1.534,50	1.634,50	2.138,--	2.902,50
	A	1.418,--	1.518,--	1.964,--	2.665,--
	B	1.371,40	1.473,40	1.894,40	2.570,--
	C	1.301,50	1.411,50	1.790,--	2.427,50
	D	1.231,60	1.339,60	1.685,60	2.285,--

II. General-Überholung einzelner Aggregate

Arbeitsrahmen	Ortskl.	Kosten in RM pro Kfz. x)			
		bis 1,2 l	1,3 - 1,7 l	1,8 - 2,5	über 2,5
Motor m. Kupplung incl. Fremdarbeit	Sonderkl.	369,--	438,50	612,--	845,--
	A	334,--	393,--	551,--	760,--
	B	320,--	377,60	526,60	726,--
	C	299,--	351,50	490,--	675,--
	D	278,--	325,40	453,40	624,--
Getriebe und Gelenkwelle	Sonderkl.	45,50	49,--	56,--	70,--
	A	39,--	42,--	48,--	60,--
	B	36,40	39,20	44,50	56,--
	C	32,50	35,--	40,--	50,--
	D	28,60	30,80	35,20	44,--
Vorder- und Hinterrachse, Federn und Stoßdämpfer	Sonderkl.	227,50	241,50	294,--	387,--
	A	195,--	207,--	252,--	306,--
	B	182,--	193,20	235,20	283,60
	C	162,50	172,50	210,--	255,--
	D	143,--	151,80	184,80	224,40
Bremsen (Hand und Fuß)	Sonderkl.	63,--	77,--	91,--	113,50
	A	54,--	66,--	78,--	103,--
	B	50,40	61,60	72,80	104,80
	C	45,--	55,--	65,--	102,50
	D	39,60	48,40	57,20	90,20
Fahrgestell, Lenkung und Zentral-Schmiersystem	Sonderkl.	87,50	113,50	140,--	203,--
	A	75,--	99,--	120,--	174,--
	B	70,--	92,40	112,--	162,40
	C	62,50	82,50	100,--	145,--
	D	55,--	72,60	88,--	127,60
Elektrische Anlagen	Sonderkl.	84,--	94,--	98,--	126,--
	A	72,--	72,--	84,--	108,--
	B	67,20	67,20	78,40	109,80
	C	60,--	60,--	70,--	90,--
	D	52,80	52,80	61,60	79,20
Karosserie	Sonderkl.	63,--	84,--	112,--	168,--
	A	54,--	72,--	96,--	144,--
	B	50,40	67,20	89,60	134,40
	C	45,--	60,--	80,--	120,--
	D	39,60	52,80	70,40	105,60
Polsterung	Sonderkl.				
	A				
	B	245,--	245,--	285,--	340,--
	C				
Lackierung	Sonderkl.				
	A				
	B	350,--	350,--	450,--	650,--
	C				
D					

In den unter I und II aufgeführten Kosten sind Ein- und Zubehöriteilkosten nicht enthalten.
Vernickelungs- und Verdrommungsarbeiten sowie andere Spezialwünsche in der Ausführung werden jeweils besonders berechnet.

Verzeichnis der Höchstpreise für General-Überholungen von Lastkraftwagen

I. General-Überholung des gesamten Kraftfahrzeugs

Arbeitsrahmen	Ortskl.	Kosten in RM pro Kfz. x)			
		LKW			
		bis 1 t	1,1 — 1,5 t	1,5 — 3 t	über 3 t
General-Überholung	Sonderkl.	1.068,50	1.185,50	2.261,50	3.581,--
	A	955,--	1.057,--	2.006,--	3.161,--
	B	909,60	1.005,60	1.903,80	2.933,--
	C	841,50	928,50	1.750,50	2.741,--
	D	773,40	851,40	1.597,20	2.489,--

II. General-Überholung einzelner Aggregate

Arbeitsrahmen	Ortskl.	Kosten in RM pro Kfz. x)			
		LKW			
		bis 1 t	1,1 — 1,5 t	1,5 — 3 t	über 3 t
Motor m. Kupplung incl. Fremdarbeit	Sonderkl.	369,--	440,50	1.077,--	1.416,--
	A	334,--	397,--	960,--	1.266,--
	B	320,--	379,60	913,20	1.206,--
	C	299,--	353,50	843,--	1.116,--
	D	278,--	327,40	772,80	1.026,--
Getriebe und Gelenkwolle	Sonderkl.	45,50	49,--	164,50	560,--
	A	39,--	42,--	141,--	480,--
	B	36,40	39,20	131,60	448,--
	C	32,50	35,--	117,50	400,--
	D	28,60	30,80	103,40	352,--
Vorder- und Hinterachse, Federn und Stoßdämpfer	Sonderkl.	227,50	241,50	315,--	528,50
	A	195,--	207,--	270,--	453,--
	B	182,--	193,20	252,--	422,80
	C	162,50	172,50	225,--	377,50
	D	143,--	151,80	198,--	332,50
Bremsen (Hand und Fuß)	Sonderkl.	63,--	77,--	157,50	346,50
	A	54,--	66,--	135,--	297,--
	B	50,40	61,60	126,--	277,20
	C	45,--	55,--	112,50	247,50
	D	39,60	48,40	99,--	217,80
Fahrgestell, Lenkung und Zentral-Schmiersystem	Sonderkl.	87,50	87,50	150,50	217,--
	A	75,--	75,--	129,--	186,--
	B	70,--	70,--	120,40	173,60
	C	62,50	62,50	107,50	155,--
	D	55,--	55,--	94,60	136,40
Elektrische Anlagen	Sonderkl.	84,--	84,--	98,--	126,--
	A	72,--	72,--	84,--	108,--
	B	67,20	67,20	78,40	100,80
	C	60,--	60,--	70,--	90,--
	D	52,80	52,80	61,60	79,20
Karosserie	Sonderkl.	42,--	56,--	84,--	112,--
	A	36,--	48,--	72,--	96,--
	B	33,60	44,80	67,20	89,60
	C	30,--	40,--	60,--	80,--
	D	26,40	35,20	52,80	70,40
Polsterung	Sonderkl.				
	A				
	B	50,--	50,--	65,--	75,--
	D				
	C				
Lackierung	Sonderkl.				
	A				
	B	100,--	100,--	150,--	200,--
	C				
	D				

*) In den unter I und II aufgeführten Kosten sind E.- und Zubehöriteile nicht enthalten.

Vernickelungs- und Verdrehungsarbeiten sowie andere Spezialwünsche in der Ausführung werden jeweils besonders berechnet.

Arbeitszeiten für einzelne Überholungen (PKW und LKW) Werkstattleistung

Aggregat	Arbeitsumfang	Anzahl der Arbeitsstunden pro Aggregat							
		PKW				LKW			
		bis 1,2	1,3 -1,7	1,8 -2,5	über 2,5	bis 1 t	1,1 -1,5	1,6 3 t	über 3 t
Motor mit Kupplung	Motor und Kupplung überholen, einschl. Aus- und Einbau. Motor zerlegen, reinigen. Überholen d. Zahn- räder, Nockenwelle und Ventile. Instandsetzung des Kühl- u. Schmiersystems. Verschleißteile auswechseln. Nachgearbeitete Wellen, Pleuel, u. Kolben einpassen u. einbauen. Motor neu verdichten, einstellen u. Probe- lauf. (Bearbeitung v. Lagern, Wellen u. Pleuel nicht enthalten, da als Fremdarbeit bewertet.)	70	87	122	170	70	87	234	360
Getriebe	Getriebe zerl., reinigen, Verschleißteile auswechseln, neu verdichten und zusammenbauen.	9	10	12	14	9	10	30	135
Vorderachse	Vorderachse überholen, einschl. ausbuchsen u. Ersatz sonstiger Verschleißteile, Spur- und Sturz einstellen.	14	16	20	25	14	16	20	44
Hinterachse	Hinterachse überholen, einschl. Ausgleichsgetriebe Er- satz von Verschleißteilen. Neuverdichtung und Zu- sammenbau.	18	20	25	30	18	20	44	61
Federn (sämtl.)	Federn überholen und aufrichten mit Wärmebehandlg. Verschleiß an Buchsen, Bolzen und Aufhängung der Ersatzteile beseitigen. Federn graphitieren und zu- sammenbauen	24	24	30	38	24	24	26	46
Stoßdämpfer	Stoßdämpfer überholen. Verschleiß an Buchsen, Gum- mi, Lagern u. Ankerplatte durch Ersatzteile beheben.	9	9	9	9	9	9		
Gelenkwelle	Gelenkwelle überh., dabei Verschleißteile an Buchsen, Lagern u. Kreuzgelenk durch E-Teile austauschen.	4	4	4	6	4	4	17	25
Bremsen (Hand u. Fuß)	Gesamte Bremsanlage überholen unter Ersatz v. Ver- schleißteilen am Bremsgestänge, an den Ankerplatten. Bei hydraulischer Einrichtung Hauptbremszylinder durchsehen u. Manschetten u. Ventile nach Notwen- digkeit erneuern. Bremsbacken belegen u. Trommeln ausdrehen. Bremsen einstellen.	18	22	26	41	18	22	45	99
Lenkung	Lenkung überholen. Verschleißteile ersetzen u. Grund- einstellung vornehmen, Spiel geben.	9	9	12	14	9	9	15	30
Zentral- Schmierung	Zentralschmierung überholen, dabei Leitungen reini- gen. Verschleißteile ersetzen und Dichtigkeit prüfen.		8	8	12				
Elektr. Anlage	Gesamte B-Anlage überholen wie Batterie, Zündan- lage, Signalanlage einschl. Winker und Armaturen- brent, Beleuchtung u. Einstellen der Scheinwerfer	24	24	28	36	24	24	28	36
Fahrgestell	Fahrgestell reinigen, auf Beschädigungen prüfen und diese beseitigen.	16	16	20	32	16	16	28	32
Karosserie	Karosserie überholen, dabei Kotflügel ausbeulen und Risse schweißen. Türen instandsetzen. Fensterkurbeln instandsetzen. Motorhaube anpassen. Stoßstange rich- ten und befestigen usw.	18	24	32	48	12	16	24	32
		233	273	348	475	227	257	511	840

**Zusammenstellung der Preise
für Arbeiten, die als Gemeinschaftsarbeit von Spezialfirmen ausgeführt wurden (PKW und LKW)**

Aggregat	Arbeitsumfang	Kosten in RM pro Aggregat							
		PKW				LKW			
		bis 1,2	1,3	1,8	über	bis	1,1	1,6	über
		-1,7	-2,5	2,5	1 t	-1,5	3 t	3 t	
Motor	Zylinderbearbeitung, Ausbohren, schleifen u. polieren.	22,--	22,--	36,--	50,--	22,--	24,--	50,--	62,--
Kurbelwelle	Schleifen der Haupt- und Pleuel-Lager-Lauflächen.	27,--	32,--	45,--	58,--	27,--	32,--	62,--	84,--
Motor- gehäuse	Lager ausgießen und auf Maß bearbeiten	34,--	37,--	47,--	63,--	34,--	37,--	66,--	106,--
Pleuel- stangen	Pleuel ausgießen bzw. ausbuchsen und auf Wellenmaß bearbeiten mit Auswinkeln.	41,--	43,--	57,--	79,--	41,--	43,--	80,--	114,--
Polsterung	Vollständige Neupolsterung m. kompl. Innenausschlag Überholung der Federböden und Aufarbeitung der Füllung. (Preise ohne Bezugstoffe, wie Cord und Kunstleder.)	245,--	245,--	285,--	340,--	50,--	50,--	65,--	75,--
Lackierung	Fahrzeuge spachteln und lackieren mit aufpolieren, einschl. Material.	350,--	350,--	450,--	650,--	100,--	100,--	150,--	200,--
		719,--	729,--	920,--	1240,--	274,--	286,--	473,--	641,--

Preisordnung Nr. 6

über die Festsetzung der Preise für Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen

In Durchführung des Befehls Nr. 41 des Alliierten Kontrollrates vom 30. November 1946 und unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands folgende Preise für Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen festgesetzt:

§ 1

1. Die Fabrikabgabepreise betragen für	
10 000 Stck. Zigarettenblättchen o. Gummierung in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	RM 113,20
10 000 Stck. Zigarettenblättchen m. Gummierung in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	RM 115,25
10 000 Stck. Zigarettenhülsen ohne Mundstück in Packungen zu 100 od. 200 Stck.	RM 117,84
10 000 Stck. Zigarettenhülsen m. Pappmundstück in Packungen zu 100 Stück	RM 130,72
2. Die Großhandelsabgabepreise betragen für	
10 000 Stck. Zigarettenblättchen o. Gummierung in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	RM 117,50
10 000 Stck. Zigarettenblättchen m. Gummierung in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	RM 120,--
10 000 Stck. Zigarettenhülsen ohne Mundstück in Packungen zu 100 oder 200 Stück	RM 121,54
10 000 Stck. Zigarettenhülsen mit Pappmundstück in Packungen zu 100 Stück	RM 135,61
3. Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für	
1 Büchel zu 50 Blatt ohne Gummierung	RM 0,65
1 Büchel zu 100 Blatt ohne Gummierung	RM 1,30
1 Büchel zu 50 Blatt mit Gummierung	RM 0,67
1 Büchel zu 100 Blatt mit Gummierung	RM 1,33
1 Packung Zigarettenhülsen ohne Mundstück zu 100 Stück	RM 1,32
1 Packung Zigarettenhülsen ohne Mundstück zu 200 Stück	RM 2,64
1 Karton Zigarettenhülsen mit Pappmundstück enthaltend 100 Stück	RM 1,48

4. In den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Preisen ist die Tabaksteuer in Höhe von RM 100 je 10 000 Blättchen bzw. Hülsen enthalten.

§ 2

1. Die Zigarettenblättchen müssen eine Mindestgröße von 67 x 37 mm haben je Stück.

2. Das Gewicht des Zigarettenpapiers, aus dem die Zigarettenblättchen hergestellt werden, darf 17 g je Quadratmeter nicht unterschreiten und 21 g je Quadratmeter nicht überschreiten.

§ 3

1. Die in dieser Anordnung genannten Preise sind Kassapreise für sofortige Zahlung ohne Abzug und verstehen sich einschl. Verpackung frei Bestimmungsort des Empfängers.

2. Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

3. Bei Vorauszahlung wird 1% Skonto vom Warenwert vergütet. Selbstabholer erhalten vom Hersteller 2% vom Warenwert für Transportkosten vergütet.

§ 4

1. Jedes Büchel Zigarettenpapier muß einen Vermerk tragen, aus dem hervorgeht, ob das Papier gummiert oder un-gummiert ist. Weiter muß der Kleinverkaufspreis, die Anzahl der verpackten Blättchen und die Herstellerfirma angegeben werden.

2. Jede Packung Zigarettenhülsen mit oder ohne Mundstück muß eine Angabe über den Kleinverkaufspreis, die Anzahl der verpackten Hülsen und die Herstellerfirma tragen.

§ 5

1. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Verordnung Nr. M 5 über die Festsetzung der Preise für Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen vom 4. Oktober 1946 außer Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1947

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanz-
verwaltung i. d. Sowjetischen
Besatzungszone

gez. Meyer

Der Präsident
der Deutschen Zentralver-
waltung der Industrie i. d.
Sowjetischen Besatzungs-
zone

gez. Skrzypczynski

Der Präsident
der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Handke

Stichwortverzeichnis der Preisanordnungen Nr. 1—100

Stichwort der P. A. O.	P. A. O. Nr.	Datum der P. A. O.	Inhaltsbeschreibung:	in Kraft seit:
Alkohol	57	13. 10. 47	Festsetzung von Preisen für Alkohol und Sekt	15. 10. 47
Altstoffe	7	20. 1. 47	Regelung der Preise für Altstoffe	21. 1. 47
Auto-				
— Gebühren der ATG	66	7. 11. 47	Gebühren der Auto Transportgemeinschaften	7. 11. 47
— Höchstpreise für Fuhrleistungen	62	11. 10. 47	Höchstpreise f. Fuhrleistungen m. Kraftfahrzeugen im Nahverkehr	11. 10. 47
— Miet-Droschken- Tarif	99	16. 2. 48	Preise für die Beförderung von Personen in Mietkraftdroschken außerhalb geschlossener Ortschaften	25. 2. 48
— Postomnibus-Tarif	70	26. 11. 47	Preise für die Beförderung in Postomnibussen	28. 8. 48
— Reparaturpreise	5	21. 6. 47	Reparatur von Kraftfahrzeugen	1. 12. 46
— Taxi-Droschken- Tarif	98	16. 2. 48	Preise für die Beförderung von Personen in Taxi-Droschken inner- halb geschlossener Ortschaften	25. 2. 48
Baustoffe	23	23. 6. 47	Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe	24. 6. 47
Baustoffe	74	4. 12. 47	Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe	15. 11. 47
Bienenhonig	34	24. 6. 47	Festsetzung von Preisen für Bienenhonig	1. 7. 47
Bindegarn	53	30. 9. 47	Preise von Erntebindegarn	24. 10. 47
Bindegarn	58	30. 9. 47	Preise für Altbindegarn	1. 10. 47
Bierpreise	67	25. 10. 47	Neufestsetzung von Bierpreisen	20. 10. 47
Briketts	21	10. 4. 47	mitteldeutsche und ostelbische Braunkohlenbriketts	1. 1. 47
Briketts	43	26. 7. 47	mitteldeutsche und ostelbische Braunkohlenbriketts	1. 8. 47
Brennstoffe	29	16. 6. 47	Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen bei den Verkaufs- kontoren für feste Brennstoffe	1. 7. 47
Brillengläser	44	25. 7. 47	Regelung der Preise für Brillengläser	25. 7. 47
Büchereibetriebe	76	2. 12. 47	Geschäftsgrundsätze für Büchereibetriebe	
Dünger	3	23. 12. 46	Regelung der Preise für Stickstoff-Düngemittel	25. 8. 46
Eichgebühren		30. 5. 47	Eichgebühren bei der glastechnischen Industrie	1. 6. 47
Eier	9	18. 2. 47	Festsetzung von Preisen für Hühnereier	19. 2. 47
Eier	15	8. 3. 47	Festsetzung von Preisen für Bruteier	9. 3. 47
Einzelanfertigung	42	25. 7. 47	Abrechnung v. Aufträgen über Einzelfertigung v. Ausrüstungen	1. 1. 47
Eisen	72	26. 11. 47	Erhöhung der Werksabgabepreise für Schmalkalder Eisen- und Stahlwaren	20. 11. 47
Essig	28	27. 5. 47	Festsetzung von Preisen für Gärungsessig	1. 6. 47
Essig	49	10. 9. 47	Festsetzung von Preisen für Essigessenz und unter Verwendung von Essigessenz hergestellte Essige	
Fieber-Thermometer	84	3. 12. 47	Preise für Fieber-Thermometer	1. 12. 47
Fuhrgewerbe	86	12. 12. 47	Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe	20. 12. 47
Fische	55	8. 10. 47	Preise für Seefische	24. 10. 47
Garne	65	15. 10. 47	Herstellerpreise für Garne, Gewebe und Säcke der Juteindustrie	15. 10. 47
Gemüse	26	30. 5. 47	Preise für Gemüsejungpflanzen	1. 6. 47
Gemüse	36	1. 7. 47	Preise für Gemüse, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt	13. 7. 47
Gespinnste	73	24. 11. 47	Preise für Gespinnste der Baumwollspinnerei	20. 11. 47
Getreide	41	18. 7. 47	Preise für Getreide	1. 7. 47
Gußteile- — Eisenbahn (Bremsgußteile)	30	11. 6. 47	Höchstpreise für Eisenbahn-Bremsgußteile und -Roststäbe aller Herstellerfirmen	12. 6. 47
Grauguß	48	8. 9. 47	Höchstpreise für Muffenschieber, Muffenventile u. Regulierventile aus Grauguß	8. 9. 47
Glysantin	85	31. 12. 47	Preise für Glysantin	10. 1. 48
Gewerkschaften	63	28. 10. 47	Einschaltung der Gewerkschaften und der Betriebsräte bei der Preiskontrolle	20. 10. 47
Herrenoberbekleidungs- waren	68	1. 11. 47	Preise bzw. Entgelte für das Umarbeiten von Herrenoberbeklei- dungswaren	1. 11. 47
Holzkohle	14	1. 4. 47	Preise für Meilerholzkohle im Lande Mecklenburg-Vorpommern	
Holzkohle	64	15. 10. 47	Preise für Meilerholzkohle im Lande Brandenburg	1. 10. 47
Holz	50	11. 9. 47	Preise für Brennholz	1. 7. 47
Honig	12	28. 2. 47	Preise für Kunsthonig	29. 2. 47
Hülsenfrüchte	40	16. 7. 47	Preise für Hülsenfrüchte	1. 7. 47
Insulin	13	20. 2. 47	Neufestsetzung der Preise für Insulin	20. 2. 47

Stichwort der P. A. O.	P. A. O. Nr.	Datum der P. A. O.	Inhaltsbeschreibung:	in Kraft seit:
Kalk	8	3. 2. 47	Regelung der Preise für Düngekalk	1. 1. 47
Kalk (Nachtrag)		7. 11. 47	Preise für Düngekalk	15. 10. 47
Kalkmörtel	37	7. 7. 47	Preise für Kalkmörtel im Lande Sachsen	8. 7. 47
Kalksandsteine	33	1. 7. 47	Preise für im Lande Sachsen-Anhalt erzeugte Kalksandsteine	2. 7. 47
Kalziumkarbid	83	15. 12. 47	Höchstpreise für Kalziumkarbid	15. 12. 47
Kartoffeln	61	15. 10. 47	Preise für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen	1. 11. 47
Kartoffeln	2	20. 12. 47	Preise für Pflanzkartoffeln	
Kartoffeln	38	5. 7. 47	Preise für Speisefrühkartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen	14. 7. 47
Kerzen	79	10. 12. 47	Verbraucherhöchstpreise für Kerzen	15. 12. 47
Kosmetische Erzeugnisse	17	3. 3. 47	Preise für kosmetische Erzeugnisse	4. 3. 47
Lebensmittel	88	17. 1. 48	Preisgenehmigung für Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel	14. 11. 47
Lebensmittel (Nachtrag)	88	---	Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge zur Festsetzung von Preisen für Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel	
Leder	18	26. 4. 47	Preisstellung für Gewebekunstleder und Wachstuche	26. 4. 47
Nadeln	81	1. 12. 47	Regelung der Preise für Strick- und Wirkmaschinennadeln	1. 12. 47
Ölsaaten	39	1. 7. 47	Preise für inländische Ölsaaten	1. 7. 47
Pappen	101	3. 3. 48	Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen	9. 2. 48
Pappe	4	30. 12. 46	Regelung des Preises für Rohpappe	1. 10. 46
Preisverrechnungs- vorschriften	46	9. 8. 47	Anwendung der Preisverrechnungsvorschriften in der Textil-, Be- kleidungs-, Leder- und Lederwarenindustrie	15. 8. 47
Produktions- Kostenerhebung Tätigkeit	100	24. 2. 48	Durchführung der Erhebung über die Produktionskosten und über die finanziellen Ergebnisse der Produktionstätigkeit	10. 1. 48
Rechnungen	16	12. 3. 47	Rechnungs-Vermerke	1. 4. 47
Saatgetreide	82	22. 12. 47	Festsetzung der Verbraucherpreise, Züchter- und Handelsspannen für Saatgetreide	15. 12. 47
Saccharin	22	31. 3. 47	Festsetzung der Preise für Saccharin	1. 4. 47
Säcke	59	30. 9. 47	Nählohnsätze für Säcke	1. 10. 47
Säcke	93	26. 1. 48	Errechnung von Gruppenpreisen für gewebte Säcke	
Seidenkokons	71	28. 11. 47	Preise für Seidenkokons	15. 11. 47
Seife	32	1. 7. 47	Preise für Körperreinigungsmittel	2. 7. 47
Seife	91	2. 2. 48	Preise für Körper-, Wasch-, Kern- und Feinseife	30. 1. 48
Selters	10	20. 2. 47	Preise für Selters, Essenzen-Brauselimonade und Faßbrausen	21. 2. 47
Spiritus	24	23. 5. 47	Spirituspreiserhöhung	22. 5. 47
Steine	51	15. 9. 47	Preise für Natursteine im Lande Thüringen	16. 9. 47
Schwefel	35	24. 6. 47	Festsetzung der Preise für Schwefel	1. 6. 47
Schwefel	94	10. 1. 48	Ergänzung der P. A. 35 über die Preise für Schwefel	15. 12. 47
Schwefel	31	12. 6. 47	Höchstpreise für Schwefelkohlenstoff	15. 6. 47
Schwefel	80	28. 11. 47	Verkaufspreis für Schwefelkohlenstoff	1. 12. 47
Tabakwaren	1	20. 12. 46	Festsetzung der Preise für Tabakwaren	
Tabakwaren	11	31. 3. 47	Änderung der ermäßigten Preise für Tabakwaren	21. 12. 46
Tabaksamen	20	25. 3. 47	Preise für Tabaksamen	
Tabaksamen	92	22. 1. 48	Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen	24. 12. 47
Tabak	77	1. 12. 47	Erzeugerpreise für Tabak	25. 11. 47
Tabak	45	1. 8. 47	Preise für Tabakrippen	15. 8. 47
Tabak	78	1. 12. 47	Preise für ungesponnenen Kautabak	25. 11. 47
Trennemulsion	19	10. 3. 47	Preise für Trennemulsion	11. 3. 47
Trinkbranntwein	47	15. 8. 47	Preise für Trinkbranntwein	15. 8. 47
Trinkbranntwein	54	8. 10. 47	Preise für Trinkbranntwein	24. 10. 47
Trinkbranntwein	56	13. 10. 47	Preis für Trinkbranntweine und Liköre	24. 10. 47
Torferzeugnisse	90	1. 1. 48	Verkauf von Torferzeugnissen	31. 12. 47
Tüll	60	1. 10. 47	Preise für Tüll	1. 7. 47
Waagen	95	30. 1. 48	Entgelte für das Verwiegen auf Zentesimalwaagen	30. 1. 48
Zementdachsteine	52	17. 9. 47	Preise für Zementdachsteine	11. 10. 47
Zellwolle	87	9. 1. 48	Preise für Zellwolle Type B und W	9. 1. 48
Zellwolle	27	3. 6. 47	Preise für Zellwolle B-Type	1. 5. 47
Zigarettenhülsen	6	20. 1. 47	Preise für Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen	21. 1. 47

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 22. April 1948	Nr. 7
------	----------------------------	-------

Inhaltsübersicht

	Seite	Seite
Preisverordnung Nr. 7 -- über die Regelung der Preise für Altstoffe	51	Preisverordnung Nr. 8 -- über die Regelung der Preise für Düngekalk 62
		1. Ergänzungsanordnung zur Preisverordnung Nr. 8 -- über die Regelung der Preise für Düngekalk 62

Preisverordnung Nr. 7

über die Regelung der Preise für Altstoffe

Unter Beachtung der Vorschriften der Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 4 vom 4. Januar 1947 über die Organisation der Bereitstellung, Sammlung und industriellen Verwertung von Schrott, Abfällen und Altstoffen und Nr. 337 vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird hiermit angeordnet:

§ 1

Für die nachstehend aufgeführten Altstoffe werden folgende Preislisten eingeführt:

- für Schrott nach Anlage 1
- für Hadern (Lumpen) und Putzlappen nach Anlage 2
- für Altpapier nach Anlage 3
- für Knochen nach Anlage 4

§ 2

Für Abfallmaterial von Buntmetallen gelten weiterhin unverändert die Grundpreise der Höchstpreisbekanntmachung HM 7 vom 21. 5. 1944 in Verbindung mit den Bestimmungen

der Anordnung M 34 über Höchstpreise für Metalle vom 15. 7. 1943.

§ 3

Soweit bestehende Bestimmungen den Vorschriften dieser Preisverordnung widersprechen, treten sie außer Kraft.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1947

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanz-
verwaltung i. d. Sowjetischen
Besatzungszone

gez. Meyer

Der Präsident
der Deutschen Zentralver-
waltung der Industrie i. d.
Sowjetischen Besatzungs-
zone

gez. Skrzypczynski

RESTRICTED

Anlage 1

Preisliste für Schrott

Schrottsorten:	Verkaufspreise bei Lieferung		Werks- beliefe- rungs- handel
	a	b	
	Entfall- stelle	Zubringer- handel	
0. Ia alter Stahlschrott von mind. 6 mm Stärke, Lokomotiv- und Waggonabbruchschrott und neuer Konstruktionswerkstätten- und Fabrikstahlschrott, alles frei von Hohlchrott und in der Abmessung nicht über $1,50 \times 0,50 \times 0,50$ m	24,50	26,50	28,-
0 a. Desgleichen in der Abmessung nicht über $1,20 \times 0,50 \times 0,50$ m	26,-	28,-	29,50
1. Neuer, schwerer Walzwerksschrott, Matrizen, neue, schwere Hammerwerksabfälle, Platinenenden, Stahlgranaten, alles maximal $1,50 \times 0,50 \times 0,50$ m	28,50	30,50	32,-
1 a. Kupplungsstangen, Lokomotivbolzen, Stoßpuffer, Zugstangen, Lokomotiv- und Waggonachsen, Eisenbahn- und Straßenbahnschienenstück, alles bis 1,50 m lang	28,50	30,50	32,-
1 b. Desgleichen unchargierfähig	19,50	21,50	23,-
2. Oberbauschrott, Laschen, Haken- und Unterlagplatten, Federstahlschrott, neuer Flanschen- schrott, schwere kaltgepreßte Lochputzen	26,50	28,50	30,-
2 a. Radreifen und Räder bis 1,10 m \varnothing	26,50	28,50	30,-
2 b. Desgleichen über 1,10 m \varnothing	17,50	19,50	21,-
3. Neuer Grobblechschrott, nicht unter 4,76 mm stark, Schwellenstücke, Stahlgußschrott, alles maximal $1,50 \times 0,50 \times 0,50$ m	24,50	26,50	28,-
4. Neue Walzwerksfeinblechpakete, neue Schaufelblechpakete, Unterlangsscheibenpakete, neue, mechanisch gepreßte Schwarzblechpakete, Filmrollen, schwerer Gratschrott von Geschenkschmieden, Walzdrahtpakete von neuen Abfällen, mechanisch gepreßt	23,50	25,50	27,-
5. Ia charg. Kernschrott, maximal $1,50 \times 0,50 \times 0,50$ m, mittlerer und leichter Gratschrott, Schloßschrott, Messer- und Scherenschrott, neuer Mittelblechschrott (nicht unter 3 mm), handl. gebündelte neue Schwarzblechpakete (Fabrikationsp.), Rollmüße, chargierfähiger neuer Rohrschrott bis 1,50 m lang, Schrauben- und Warmmutternschrott	22,50	24,50	26,-
6. Chargierfähiger alter Rohrschrott bis 1,50 m lang, starke chargierfähige Herdbleche, neue Bandeisenpakete, fest gebündelte oder gerollte Drahtseile mit einem höchstzulässigen Durchmesser von 60 cm; fest- und lagerhaft gebunden, unverzinkte neue Drahtpakete	21,50	23,50	25,-
7. Mechanisch gepreßte Pakete aus entz. Blechabfällen	28,50	30,50	32,-
8. Neue lose Schwarzblechabfälle	15,50	17,50	19,-
9. Kurze schaufelbare Stahlspäne	17,50	19,50	21,-
9 a. Lange Stahlspäne	12,50	14,50	16,-
9 b. Wollige Stahlspäne, d. h. alle Späne, die nicht als Sorte 9 oder 9 a bewertet werden können	7,50	9,50	11,-
10. Einsatzfähige Hochofenspäne	11,50	13,50	15,-
11. Gußspäne (auch Walzgußspäne)	16,50	18,50	20,-
11 a. Gußspäne für chemische Zwecke	19,50	21,50	23,-
12. Brandguß und Roste, Hochofenschrott	18,50	20,50	22,-
12 a. Gebrannte Stahlspäne, hochofeneinsatzfähig	17,-	19,-	20,50
13. Elektroofenschrott, glattes Material mindestens 10 mm stark, nicht über 1 m lang, so- weit nicht in den übrigen Sorten aufgeführt	28,50	30,50	32,-
13 a. Desgleichen nicht über 50 cm lang	30,50	32,50	34,-
14. Schwarzes Schmelzeisen	13,50	15,50	17,-
15. Unchargierfähiger Schrott, Mischschrott, frei von Blechschrott unter 3 mm und Draht	15,50	17,50	19,-

Die Preise verstehen sich für 1 t:

- a) bei Bahnversand: frei Waggon der Entfallstelle bzw. dem Händlerlager nächstgelegenen Bahnstation bei Verladung von mindestens 15 t in einem Waggon,
b) bei Anfuhr durch Fahrzeug des Verkäufers: frei Hof des Empfängers unabeladen,

- c) bei Abfuhr durch Fahrzeug des Käufers vom Hof des Schrotthändlers: frei aufgeladen,
d) bei Benutzung des Wasserweges: frei Wasserfahrzeug. Bei Lieferung frei Wasserfahrzeug erhöhen sich die Preise um RM 1,- je t.

Preisliste für Gußbruch

	Verkaufspreise bei		Lieferung
	a	b	
	Entfall- stelle	Zubringer- handel	Werks- beliefe- rungs- handel
1 a. Bruch von Kokillen, Kokillenuntersätzen und Gespaunplatten, handlich zerkleinert	50,—	52,50	54,—
1 b. Desgleichen unzerkleinert	41,—	44,50	46,—
2 a. Prima Maschinengußbruch, handl. zerkleinert, insbesondere starkwandige Stücke von: Werkzeugmaschinen, sonstigen Maschinen (auch landwirtschaftlichen) und Motoren, im allgemeinen nicht unter 10 mm stark, Futterstücke, Waggonachsbusen (frei von Öl, Fett oder sonstigen Anhaftungen) und Schienenstübe, alles frei von Stahl- und Brandguß, Schmiedeeisen und Emaille	38,—	40,50	42,—
2 b. Desgleichen unzerkleinert	36,—	39,50	41,—
3 a. Handelsgußbruch, handlich zerkleinert, insbesondere sauberer, starkwandiger Röhrengußbruch, Baugußbruch, schwachwandiger Bruch von landwirtschaftlichen Maschinen, Kanalisationsteile, Belagplatten und verbrannte Feuerungsteile, unverbrannte Roste, Gliederkesselbruch, Bremsklotzbruch, alles frei von Stahl- und Brandguß, Schmiedeeisen und Emaille	44,—	46,50	48,—
3 b. Desgleichen unzerkleinert	31,—	34,50	36,—
4. Reiner Ofen- und Topfgußbruch (reine Poterie), insbes. unverbrannte Ofenteile, gußeiserne Radiatorenteile, dünnwandiger Röhrengußbruch, alles frei von Brandguß und Schmiedeeisen	32,—	34,50	36,—
5 a. Hartgußbruch, handlich zerkleinert, insbesondere Hartgußräder, Hartguß-Polygonecken, Hartguß-Ziegeleimäntel oder Kollern, Hartgußverkleidungen (Platten) ausgenommen Hartgußwalzen (auch Kalande) und Hartgußrollen aller Art, alles frei von Stahlguß, Brandguß und Schmiedeeisen	46,—	48,50	50,—
5 b. Desgleichen unzerkleinert	37,—	40,50	42,—
6. Brandguß und Roste zur Verwendung im Kupolofen geeignet	29,—	31,50	33,—

Die Preise für Gußbruch verstehen sich für 1 t:

- a) bei Bahnversand: frei Waggon der der Entfallstelle bzw. dem Händlerlager nächstgelegenen Bahnstation bei Verladung von mindestens 15 t in einem Waggon,
- b) bei Anfuhr durch Fahrzeug des Verkäufers: frei Hof des Empfängers unabeladen,

- c) bei Abfuhr durch Fahrzeug des Käufers vom Hof des Schrotthändlers: frei aufgeladen,
- d) bei Benutzung des Wasserweges: frei Wasserfahrzeug. Bei Lieferung frei Wasserfahrzeug erhöhen sich die Preise um RM 1,- je t.

Preise für Lohnzerkleinerung von Gußbruch

(1) Für die Lohnzerkleinerung nicht einsatzfähigen Gußbruchs werden folgende Beträge festgesetzt, die weder unter- noch überschritten werden dürfen:

- Sorte 1b RM 8,— je t
- Sorte 2b RM 7,— je t
- Sorte 3b RM 6,— je t
- Sorte 5b RM 8,— je t

(2) Kosten für Auf- und Abladen sind in den vorgenannten Sätzen enthalten. Soweit infolge von Schlagverlusten der Lohnzerkleinerer nicht in der Lage ist, die volle gelieferte Menge zurückzuliefern, hat er den Unterschied der angelieferten Gußbruchsorte entsprechend aus eigenen Beständen oder wertmäßig auszugleichen.

(3) Die von der Zerkleinerungsstelle verauslagten Frachten sowie Nebenkosten an der Empfangsstation sind in der nachweisbaren Höhe den Auftraggebern zu belasten.

Preisliste für Kupolofenschrott

Kupolofenschrottsorten:	Verkaufspreise bei Lieferung		
	Entfall- stelle	Zubringer- handel	Werks- beliefe- rungs- handel
21. Eisenbahnschienen-, Zungen- und Weichenstücke und geschnittene Eisenbahn- und Straßenbahnbandagen	35,--	37,50	39,--
22. Rillenschienenstücke	34,--	36,50	38,--
23. Feldbahn- und Grubenschienenstücke	34,--	36,50	38,--
24. Schwellenstücke	34,--	36,50	38,--
25. Platinen- und neue Grobblechabschnitte	33,--	35,50	37,--
26. Puffer- und Spiralfedernschrott	37,--	39,50	41,--
27. Federnstahl- und Blattfedernschrott	34,--	36,50	38,--
28. Hammerwerksabfälle, Knüppelenden und Matrizen	33,--	35,50	37,--
29. Schwerer Putzschrott	33,--	35,50	37,--
30. Neuer Konstruktions-Schrott und neue Stab- und Formeisenabschnitte	32,--	34,50	36,--
31. Neuer Flanschschrott	32,--	34,50	36,--
32. Nieten- und Pinnschrott	32,--	34,50	36,--
33. Granatenabstiche und Stahlringe	32,--	34,50	36,--
34. Weicher Kettenschrott	36,--	38,50	40,--
35. Hufeisen, frei von Patenteisen	35,--	37,50	39,--
36. Kupolofenschrott, alt und neu, in verschiedenen Zusammensetzungen, schweres, kerniges, glattes Material, mindestens 10 mm stark	34,--	33,50	35,--

Die Preise verstehen sich für 1 t:

- a) bei Bahnversand: frei Waggon der der Entfallstelle bzw. dem Händlerlager nächstgelegenen Bahnstation bei Verladung von mindestens 15 t in einem Waggon,
b) bei Anfuhr durch Fahrzeug des Verkäufers: frei Hof des Empfängers unabeladen,

- c) bei Abfuhr durch Fahrzeug des Käufers vom Hof des Schrotthändlers: frei aufgeladen,
d) bei Benutzung des Wasserweges: frei Wasserfahrzeug. Bei Lieferung frei Wasserfahrzeug erhöhen sich die Preise um RM 1,-- je t.

Zusätzliche Bestimmungen,

die bei Anwendung der Preisliste für Kupolofenschrott zu beachten sind

A. Abmessungen.

Die für Kupolofenschrott aufgeführten Preise gelten für Abmessungen bis 40 cm und weniger.

B. Aufpreise für kürzere Abmessungen.

Für die Sorten:

21. Eisenbahnschienen, Zungen- und Weichenstücke und geschnittene Eisenbahn- und Straßenbahnbandagen,
22. Rillenschienenstücke,
23. Feldbahn- und Grubenschienenstücke,
24. Schwellenstücke,
25. Platinen- und neue Grobblechabschnitte,
27. Federnstahl- und Blattfedernschrott,
30. Neuer Konstruktionschrott und neue Stab- und Formeisenabschnitte,
31. Neuer Flanschschrott,
36. Kupolofenschrott, alt und neu, in verschiedenen Zusammensetzungen, schweres, kerniges, glattes Material, mindestens 10 mm stark,

erhöhen sich die in der Preistabelle Kupolofenschrott aufgeführten Preise für kürzere Abmessungen wie folgt:

- Abmessungen bis 30 cm und weniger RM 4,-- je 1000 kg
Abmessungen bis 20 cm und weniger RM 8,-- je 1000 kg.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Aufpreise ist, daß der Kupolofenschrott-Verbraucher die kürzeren Abmessungen ausdrücklich zur Bedingung macht.

C. Qualitätsvereinbarung für Sorte 36.

Es ist zulässig, daß Schrottverbraucher und Schrotthändler über die nähere Zusammensetzung der Sorte

36. Kupolofenschrott, alt und neu, in verschiedenen Zusammensetzungen, schweres, kerniges, glattes Material, mindestens 10 mm stark,

Vereinbarungen treffen.

D. Gewinnung von Kupolofenschrott aus unchargierfähigem Schrott und Mischschrott.

Für unchargierfähigen Schrott und Mischschrott sowie andere Schrottsorten, die ganz oder teilweise zu Kupolofenschrott verarbeitet werden können, dürfen keine höheren als die nach sonstigen Preisvorschriften der Anordnung zulässigen Preise gewährt werden.

E. Nicht genannte Kupolofenschrottsorten.

Kupolofenschrottsorten, die nicht den Qualitätsvorschriften der Ziffern 21 bis 36 entsprechen, dürfen nicht als Kupolofenschrott berechnet und bezahlt werden, selbst wenn sie im Kupolofen eingesetzt werden.

Preisliste für Ausschußschmelzeisen, Schmelzeisenpakete, Hochofenpakete

(1) Der Preis für Ausschußschmelzeisen beträgt RM 15, je 1 t frei Waggon ab Versandstation oder bei Anlieferung durch Fuhrre frei Hof Preßstelle, wenn das Material in geschlossenen Mengen von 6 t und mehr angeliefert wird.

(2) Bei Anlieferung von weniger als der in Absatz 1 genannten Mindestmenge von 6 t ermäßigt sich der Preis um

RM 3,-- je t

und gilt

bei Fuhranlieferung an ein Lager ohne Preßbetrieb: frei Hof Händlersammellager,

bei Fuhranlieferung an ein Lager mit Preßbetrieb: frei Hof Preßstelle,

bei Waggonlieferung, an ein Lager mit oder ohne Preßbetrieb: frei Waggon ab Versandstation.

(3) Bei Anlieferung mittels Fuhrwerkes gilt die Menge von 6 t als erreicht, wenn ein Kaufvertrag über diese Menge vor-

liegt und die Auslieferung innerhalb einer Frist von 7 Tagen erfolgt.

(4) Der Preis für mechanisch gepreßte schwarze Schmelzeisenpakete und Hochofenpakete beträgt beim Verkauf an einen Verbraucher

RM 31,50 je t frei Waggon ab Versandstation der Preßstelle.

(5) Der Preis gemäß Absatz 4 ermäßigt sich beim Einkauf von Preßstellen, die von Zubringerhändlern betrieben werden, um

RM 1, -- je t

die von Entfallstellen betrieben werden, um

RM 3,50 je t.

(6) Bei Lieferung frei Wasserfahrzeug erhöhen sich die gemäß Absatz 4 und 5 zulässigen Preise um

RM 1, -- je t.

Preisliste für legierten Schrott und legierten Gußbruch

Die Preise errechnen sich aus dem Grundpreis für Schrott oder Gußbruch zuzüglich dem Zuschlag für den Legierungsgehalt.

(1) Der Grundpreis entspricht den in den Preislisten für Schrott und Gußbruch aufgeführten Verkaufspreisen bei Lieferungen ab Werksbelieferungshandel unter Berücksichtigung der am Schlusse aufgeführten Bestimmungen über Frachtberechnung, Beförderungskosten und Aufladekosten.

(2) Der Zuschlag für den Gehalt an Legierungsmetall errechnet sich gemäß nachstehender Aufstellung:

Legierung	Anteil ab %	Preiszuschläge je kg Legierungsgehalt		
		kerniger Schrott RM	Blechfälle unter 1 mm Stärke RM	Späne RM
Chrom	3,51	0,60	0,50	0,40
Chrom in reinen Chromstählen (auch mit reinen	1,01 - 1,50	0,20	0,15	0,10
Mangan od. Silizium legiert)	1,51 - 3,50	0,30	0,25	0,20
Mangan od. Silizium legiert)	3,51	0,60	0,50	0,40
Kobalt	0,51	5,40	4,30	3, --
Mangan	7,01	0,40	--	0,20
Molybdän	0,12	4,70	3,70	2,60
Nickel	1,01 - 2, --	2,20	2, --	1,75
	2,01	2,40	2,20	2, --
Silizium in Stahl (auch Stahlguß)	2,01	0,30		
in sonstiger Guß	7,01	0,30		
Vanadin	0,51	12,70	10, --	7, --
Wolfram	0,51	9,20	7,30	5, --
Legierter Mischschrott Gemischte legierte Späne Legierter Hartgußbruch		Preiszuschläge werden nicht berechnet		

Der aus Grundpreis und Zuschlag errechnete Preis gilt für den Einkauf vom Fachhandel für legierten Schrott; er ermäßigt sich beim Einkauf von Entfallstellen um 27%, und

beim Einkauf vom Schrotthandel (nicht anerkannter Fachhandel)

a) um 10%, wenn der legierte Schrott unmittelbar an ein Verbrauchswerk verfügt werden kann,

b) um 17%, wenn eine Überlagernahme beim Fachhandel für legierten Schrott erfolgen muß.

(3) Ergibt sich bei der Errrechnung des Preises für legierten Schrott oder legierten Gußbruch nach dem vorstehenden Verfahren der gleiche oder ein niedrigerer Preis als für unlegierten Schrott oder unlegierten Gußbruch, so gelten folgende Mindestpreise:

a) Beim Einkauf von Entfallstellen. Die in den Preislisten für Schrott und für Gußbruch aufgeführten Verkaufspreise bei Lieferung ab Entfallstelle zuzüglich RM 2, je t.

b) Beim Einkauf vom Schrotthandel (nicht anerkannter Fachhandel). Die Preise wie unter a) mit einem weiteren Zuschlag von RM 2, -- je t.

c) Beim Einkauf vom Fachhandel für legierten Schrott. Die Preise wie unter b) mit einem weiteren Zuschlag von RM 2, -- je t.

(4) Die Preise verstehen sich für 1 t:

a) bei Bahnversand frei Waggon der der Entfallstelle bzw. dem Händlerlager nächstgelegenen Bahnstation, bei Verladung von mindestens 15 t in einem Waggon,

b) bei Anfuhr durch Fahrzeug des Verkäufers frei Hof des Empfängers unabeladen,

c) bei Abfuhr durch Fahrzeug des Käufers vom Hof des Schrotthändlers frei aufgeladen,

d) bei Benutzung des Wasserweges frei Wasserfahrzeug. Bei Lieferung frei Wasserfahrzeug erhöhen sich die Preise um RM 1, -- je t.

Preisliste für Nutzeisen

- a) Für die Sorten
 - 3. Formstahl (Formeisen), Breitflanschträger, Spundwandstahl (Spundwandeisen)
 - 4. Stabstahl (Stabeisen) mit Ausnahme von Wellen
 - 5. Stahl- und Eisenbleche, Breitflachstahl (Universal-eisen) und Bandstahl (Bandeisen)

RM 110,— je 1 t.

b) Der Preis für die übrigen Sorten darf 75% des zulässigen Preises für gleichartige oder vergleichbare neue Ware nicht überschreiten.

Wird das Nutzeisen auf Verlangen des Käufers vom Verkäufer besonders bearbeitet in einer Weise, die über die handelsübliche Zurichtung hinausgeht, so darf für diese Arbeiten

die ortsübliche Vergütung neben dem Preis für das Nutzeisen berechnet werden.

Für die Lieferung an das Lager eines Schrotthändlers ermäßigt sich der Preis um RM 20,— je t.

Die Preise verstehen sich für 1 t:

- a) bei Bahnversand: frei Waggon der der Entfallstelle bzw. dem Händlerlager nächstgelegenen Bahnstation bei Verladung von mindestens 15 t in einem Waggon,
- b) bei Anfuhr durch Fahrzeug des Verkäufers: frei Hof des Empfängers unabeladen,
- c) bei Abfuhr durch Fahrzeug des Käufers vom Hof des Schrotthändlers: frei aufgeladen,
- d) bei Benutzung des Wasserweges: frei Wasserfahrzeug. Bei Lieferung frei Wasserfahrzeug erhöhen sich die Preise um RM 1,— je t.

Anlage 2

Preisliste für Hadern (Lumpen) und Putzlappen (gleichzeitig Sortenliste)

I. Pos.	Sorte	Verkaufspreise für Sortierbetriebe an Verbraucher	
			RM
A	Wollgestrickte Hadern und Abschnitte	A. Wollgestrickte Hadern und Abschnitte	je 100 kg
B	Halbwollgestrickte Hadern und Abschnitte	1. alte weiße wollgestrickte Hadern, alle Feinheiten enthaltend	230,—
C	Kunstseidengestrickte Hadern und Abschnitte	2. alte einfarbig gehaltene wollgestrickte Hadern	145,—
D	Baumwollgestrickte und Trikohadern und Abschnitte einschließlich Zellwolle	3. alte bunte wollgestrickte Hadern	130,—
E	Tibohadern und Abschnitte	4. alte wollgestrickte Hadern aus Müll sortiert, (getrocknet)	75,—
F	Lama-, Flanell-, Wolldeckenhadern und Abschnitte	5. alte weiße Zefir- und Wolltrikohadern	250,—
G	Gewebe Filz- und Filtertuchhadern und Abschnitte aus Wolle und Halbwolle	6. alte bunte Zefir- und Wolltrikohadern	175,—
H	Tuchhadern und Abschnitte	7. neue weiße feine und mittelfeine wollgestrickte Abschnitte	270,—
J	Halbwollene gewebte Hadern und Abschnitte	8. neue weiße grobe wollgestrickte Abschnitte	210,—
K	Gewebe baumwollene-(Kattun) Hadern und Abschnitte einschließlich Zellwolle	9. neue einfarbig gehaltene feine und mittelfeine wollgestrickte Abschnitte	187,—
L	Putzlappen, ungewaschen	10. neue einfarbig gehaltene grobe wollgestrickte Abschnitte	143,—
M	Leinen-, Leinensegel-, Halbleinenhadern und Abschnitte	11. neue bunte feine und mittelfeine wollgestrickte Abschnitte	170,—
N	Taue, Stricke, Bindfäden, Netze	12. neue bunte grobe wollgestrickte Abschnitte	130,—
O	Jute-, Halbjute-, Kokoshadern und Abschnitte	13. neue weiße wollgestrickte Overlocks	160,—
P	Kunstseiden gewebte Haddern und Abschnitte	14. neue einfarbig gehaltene wollgestrickte Overlocks	121,—
Qu	Naturseidene Hadern und Abschnitte	15. neue bunte wollgestrickte Overlocks (Pos. 7 bis 12 mind. 50% Wolle enthaltend)	110,—
R	Gewalkte Filzhadern und Abschnitte	B. Halbwollgestrickte Hadern und Abschnitte	
S	Pappenhadern und Abschnitte	1. alte weiße halbwollgestrickte Hadern	135,—
St	Verschiedene Hadern und Abschnitte	2. alte einfarbig gehaltene halbwollgestrickte Hadern	65,—
II.	Verkaufs- und Versandbedingungen	3. alte bunte halbwollgestrickte Hadern	55,—
III.	1. Verkaufspreis für Sammler an Zubringerhändler ohne Sortierausweise	4. alte entölte halbwollene Schmierpolster	30,—
	2. Verkaufspreise für Sammler und Zubringerhändler ohne Sortierausweis an Zubringerhändler mit Sortierausweis		
IV.	Preisabschläge für den Erwerb von Hadern bei gewerblichen Anfallstellen		
V.	Höchstpreise für gewaschene Putzlappen		

	RM je 100 kg		RM je 100 kg
5. alte ölige halbwoollene Schmierpolster	7,—	7. neue bunte Baumwolltrikot- und Lammfellabschnitte, auch mit Kunstseide, Zellwolle oder Flockenbast	37,—
6. neue weiße feine und mittelfeine halbwoollgestrickte Abschnitte	210,—	8. neue weiße u. rohweiße Baumwolltrikot-Overlocks, auch mit Kunstseide, Zellwolle oder Flockenbast	40,—
7. neue weiße grobe halbwoollgestrickte Abschnitte	170,—	9. neue einfarbig gehaltene Baumwolltrikot-Overlocks, auch mit Kunstseide, Zellwolle oder Flockenbast	30,—
8. neue einfarbig gehaltene feine und mittelfeine halbwoollgestrickte Abschnitte	143,—	10. neue bunte Baumwolltrikot-Overlocks, auch mit Kunstseide, Zellwolle oder Flockenbast	25,—
9. neue einfarbig gehaltene grobe halbwoollgestrickte Abschnitte	110,—	11. neue bunt. Baumwolltrikot-Overlocks m. Gummi	14,—
10. neue bunte feine u. mittelfeine halbwoollgestrickte Abschnitte	130,—	12. neue weiße u. rohweiße Netz- und Knüpftrikot-Abschnitte, auch mit Zellwolle, Kunstseide oder Flockenbast	30,—
11. neue bunte grobe halbwoollgestrickte Abschnitte	100,—	13. neue bunte Netz- und Knüpftrikot-Abschnitte, auch mit Zellwolle, Kunstseide od. Flockenbast	18,—
12. neue weiße halbwoollgestrickte Overlocks	125,—	14. neue weiße Handschuh- und Atlasabschnitte	20,—
13. neue einfarbig gehaltene halbwoollgestrickte Overlocks	72,—	15. neue bunte Handschuh- und Atlasabschnitte	11,—
14. neue bunte halbwoollgestrickte Overlocks	65,—	16. Kehrlicht aus Baumwollstrickerei u. -wirkerei	12,—
15. neue bunte wollhaltige Pelztrikots- und Wollwattelin-Abschnitte	55,—		
16. Kehrlicht aus Wollstrickerei (Pos. 6 bis 14 mindestens 20 bis 49% Wolle enthaltend)	18,—		
C. Kunstseidengestrickte Hadern und Abschnitte		8. Tibethadern und Abschnitte	
1. alte weiße kunstseidengestrickte Hadern	60,—	1. alte getrennte weiße Tibethadern I und II	220,—
2. alte einfarbig gehaltene kunstseidengestrickte Hadern	42,—	2. alte getrennte einfarbig gehaltene Tibethadern I und II	100,—
3. alte bunte kunstseidengestrickte Hadern	23,—	3. alte getrennte bunte Tibethadern I und II	75,—
4. neue weiße Rundstuhl-Kunstseidenabschnitte	63,—	4. alte original bunte Musselinhadern	115,—
5. neue einfarbig gehaltene Rundstuhl-Kunstseidenabschnitte	50,—	5. alte getrennte Wollmoire-, Wollhartuchhadern wollene Quasten und Fransen ohne harte Gegenstände	48,—
6. neue bunte Rundstuhl-Kunstseidenabschnitte	35,—	6. alte Tibettaillen und -nähte	25,—
7. neue weiße kunstseidengestrickte Overlocks	43,—	7. neue weiße Tibetabschnitte	280,—
8. neue einfarbig gehaltene kunstseidengestrickte Overlocks	34,—	8. neue bunte Tibetabschnitte	105,—
9. neue bunte kunstseidengestrickte Overlocks	28,—		
10. neue weiße Kettstuhl-Kunstseidenabschnitte (schwerlöslich)	35,—	9. Lama-, Flanell- und Woldeckenhadern und Abschnitte	
11. neue einfarbig gehaltene Kettstuhl-Kunstseidenabschnitte (schwerlöslich)	26,—	1. alte getrennte weiße Lamahadern	200,—
12. neue bunte Kettstuhl-Kunstseidenabschnitte (schwerlöslich)	18,—	2. alte getrennte einfarbig gehaltene Lamahadern	65,—
13. neue weiße Kettstuhl-Kunstseidenoverlocks	30,—	3. alte getrennte bunte Lamahadern	52,—
14. neue bunte Kettstuhl-Kunstseidenoverlocks	14,—	4. alte getrennte weiße Flanellhadern	160,—
		5. alte getrennte einfarb. gehaltene Flanellhadern	64,—
		6. alte getrennte bunte Flanellhadern	55,—
		7. alte weiße Woldeckenhadern	130,—
		8. alte einfarbig gehaltene Woldeckenhadern	48,—
		9. alte bunte Woldeckenhadern	28,—
		10. neue weiße Wollflanell- und Velourabschnitte	220,—
		11. neue einfarbig gehaltene Wollflanell- u. Velourabschnitte	85,—
		12. neue bunte Wollflanell- und Velourabschnitte	70,—
		13. neue weiße Woldeckenabschnitte	170,—
		14. neue einfarbig gehaltene Woldeckenabschnitte	75,—
		15. neue bunte Woldeckenabschnitte	55,—
D. Baumwollgestrickte- und Trikohadern und Abschnitte einschl. Zellwolle		10. Gewebe Filz- und Filtertücherhadern und Abschnitte aus Wolle und Halbwole	
1. alte weiße baumwoollgestrickte- und Trikohadern I. und II.	39,—	1. alte weiße feine wollene Naßfilze, gewaschen	240,—
2. alte weiße baumwoollgestrickte- und Trikohadern III.	30,—	2. alte weiße grobe wollene Naßfilze, gewaschen	180,—
3. alte einfarbig gehaltene baumwoollgestrickte- u. Trikohadern	29,—		
4. alte bunte baumwoollgestrickte- u. Trikohadern	21,—		
5. neue weiße und rohweiße Baumwolltrikot- und Lammfellabschnitte, auch mit Kunstseide, Zellwolle oder Flockenbast	60,—		
6. neue einfarbig gehaltene Baumwolltrikot- und Lammfellabschnitte, auch mit Kunstseide, Zellwolle oder Flockenbast	48,—		

	RM je 100 kg		RM je 100 kg
3. alte gelbl. feine wollene Naßfilze, gewaschen	150,--	8. neue einfarbig gehaltene Alpaca-, Zanella- u. Mischwolltibat-Abschnitte	63,--
4. alte gelbl. grobe wollene Naßfilze, gewaschen	140,--	9. neue bunte Alpaca-, Zanella- u. Mischwolltibat-Abschnitte	50,--
5. alte hellfarbige feine wollene Naßfilze, gew.	130,--	10. neue weiße Eisbär-, Fries- u. Lammfellabschn.	65,--
6. alte hellfarbige grobe wollene Naßfilze, gew.	120,--	11. neue einfarbig gehaltene Eisbär-, Fries- und Lammfellabschnitte	40,--
7. alte bunte wollene Naßfilze, gewaschen	110,--	12. neue bunte Eisbär-, Fries u. Lammfellabschn.	30,--
8. alte weiße halbwoollene Naßfilze, gewaschen	110,--	13. neue einfarbig gehaltene Halbtuch-, Cord-, Halbwooll-Loden, Sealskin-, Saureloden-, Halbwoolldecken- u. Halbwoollflanellabschnitte	28,--
9. alte hellfarbige halbwoollene Naßfilze, gew.	80,--	14. neue bunte Halbtuch-, Cord-, Halbwoolldecken-, Sealskin-, Saureloden-, Halbwoolldecken- und Halbwoollflanellabschnitte	23,--
10. alte bunte halbwoollene Naßfilze, gewaschen	55,--		
11. alte wollene Trockenfilze, reißfähig u. gut ger.	85,--		
12. alte wollene Trockenfilze, reißfähig u. unger.	48,--		
13. alte wollene Trockenfilze, leicht angebrannt	40,--		
14. alte wollene Trockenfilze mit Asbest	18,--		
15. alte Preßmanchos, kleinstückig	15,--		
(falls die Pos. 1 bis 10 ungewaschen geliefert werden, beträgt der Abschlag vom Höchstpreis:			
1. für Waschlohn RM 30,-- per 100 kg			
2. Waschverlust 20%.			
II. Tuchhadern und -Abschnitte			
1. alte getrennte einfarbig gehaltene Kammgarnhadern	75,--		
2. alte getrennte bunte Kammgarnhadern	55,--		
3. alte getrennte einfarbig gehaltene Tuch- und Tuchcheviot-Hadern	45,--		
4. alte getrennte bunte Tuch- und Tuchcheviot-Hadern	30,--		
5. alte getrennte einfarb. gehalt. Uniformtuchhad.	45,--		
6. alte getrennte bunte Uniformtuchhadern	30,--		
7. alte getrennte bunte Halbwoollkammgarnhadern und Kammgarnnähte	24,--		
8. alte Uniformatuchnähte und Achselklappen	18,--		
9. alte Tuchnähte	14,--		
10. alte ungetrennte original Tuch- u. Tuchcheviot-hadern	20,--		
11. alte ungetrennte original Uniformtuchhadern	21,--		
12. neue Tuchabschnitte (Maßschneiderware)	50,--		
13. neue Tuchabschnitte (Kleiderfabrikware)	28,--		
14. neue einfarbig gehaltene Kammgarn- und Gabardineabschnitte	95,--		
15. neue bunte Kammgarn- u. Gabardineabschn.	80,--		
16. neue einfarbig gehaltene Uniformtuchabschn.	85,--		
17. neue bunte Uniformtuchabschnitte	62,--		
J. Halbwoollene gewebte Hadern und Abschnitte			
1. alte weiße Alpaca- und Zanellahadern	85,--		
2. alte einfarbig gehaltene Alpaca- und Zanellahadern	35,--		
3. alte bunte Alpaca- und Zanellahadern	30,--		
4. alte weiße Halbwoolldecken u. Halbwoollflanellhadern	65,--		
5. alte getrennte Halbwoolltuch-, Warp-, Beiderwand-, Halbwoolldecken- u. Halbwoollflanellhad.	17,--		
6. alte ungetrennte Halbwoolltuch-, Warp-, Beiderwand-, Halbwoolldecken u. Halbwoollflanellhad.	12,--		
7. neue weiß. Alpaca-, Zanella- u. Mischwolltibat-Abschnitte	95,--		
		K. Gewebte baumwoollene (Kattun) Hadern und Abschnitte einschließlich Zellwole	
		1. alte weiße Kattunhadern I und II, frei von Gardinen, Kragen, Manschetten u. Gehäkeltem	37,--
		2. alte weiße Kattunhadern III, frei v. Fettlappen	22,--
		3. alte weiße Kattunhadern IV, Fettlappen und chem. Lappen	12,--
		4. alte weiße Gardinenhadern I bis III, ohne Fettl.	26,--
		5. alte weiße Kragen, Manschetten u. Gehäkeltes	25,--
		6. alte einfarbig gehaltene Kattunhadern	20,--
		7. alte bunte Kattunhadern (zur Reißbaumwoollherstellung geeignet)	17,--
		8. alte ungetrennte Korsetts und Kattunhadern mit Metallanhaftungen	8,--
		9. neue weiße und rohweiße Kattun-, Köper-, Barchent-, Mull-, Frottier-, Mischdrell-, Mischleinen- und Halbleinenabschnitte	44,--
		10. neue einfarbig gehaltene Kattun-, Köper-, Barchent-, Mull-, Frottier-, Mischdrell-, Mischleinen- und Halbleinenabschnitte	26,--
		11. neue bunte Kattun-, Köper-, Barchent-, Mull-, Frottier-, Mischdrell-, Mischleinen- und Halbleinenabschnitte	19,--
		12. neue weiße u. rohweiße Kattun-, Köper-, Segel- u. Tarnstoffabschn., geklebt, gestärkt, imprägn.	25,--
		13. neue einfarbig gehaltene Kattun-, Köper-, Segel- u. Tarnstoffabschn., geklebt, gestärkt, imprägn.	15,--
		14. neue bunte Kattun-, Köper-, Segel- u. Tarnstoffabschnitte, geklebt, gestärkt, imprägniert	12,--
		15. neue weißgraue u. rohgraue Mischdrell-, Mischleinen- und Halbleinenabschnitte	36,--
		16. neue weiße Gardinen- u. Tüllabschnitte	33,--
		17. neue einfarb. gehaltene Gardinen- u. Tüllabschn.	17,--
		18. neue Eisengarnabschnitte	18,--
		19. neue Möbelstoff-, Samt-, Schwerkattun-, Engl.-Leder-, Schuhstoff- u. Scheuertuchabschnitte	15,--
		20. neuer Schrenz (reißfähig)	12,--
		L. Putzlappen, ungewaschen	
		1. alte weiße Leinenputzlappen	47,--
		2. alte weiße Kattunputzlappen	41,--
		3. alte weiße Gardinenputzlappen	33,--
		4. alte bunte Kattunputzlappen	24,--

	RM je 100 kg		RM je 100 kg
M. Leinen-, Leinensegel- und Halbleinenhadern und Abschnitte		3. alte Baumwollballage	10,—
1. alte weiße Leinen- u. Leinendrellhadern	44,—	4. alte Kokoshadern	6,—
2. alte rohgr. Leinen-, Leinendrell-, Futterleinen- und Leinensegelhadern, Hanfgurte und Hanfschläuche I	40,—	5. neue Jute- u. Halbjuteabschn., ungeleimt	15,—
3. alte rohgr. Leinen-, Leinendrell-, Futterleinen- u. Leinensegelhad., Hanfgurte, u. Hanfschl. II	22,—	6. neue Jute- u. Halbjuteabschnitte, geleimt	10,—
4. alte einfarbig gehaltene Leinen-, Leinendrell-, Futterleinen- u. Leinensegelhadern, Hanfgurte und Hanfschläuche	25,—	P. Kunstseidene gewebte Hadern und Abschnitte	
5. alte bunte Leinen-, Leinendrell-, Futterleinen- u. Leinensegelhad., Hanfg. u. Hanfschläuche	19,—	1. alte weiße kunstseidene Hadern	48,—
6. alte weiße und halbweiße Halbleinen-, Halbleinendrell- u. Mischleinenhadern	30,—	2. alte einfarbig gehaltene kunstseid. Hadern	33,—
7. alte einfarbig gehaltene Halbleinen-, Halbleinendrell- und Mischleinenhadern	22,—	3. alte bunte kunstseidene Hadern	20,—
8. alte bunte Halbleinen-, Halbleinendrell- und Mischleinenhadern	17,—	4. neue weiße kunstseidene Gewebeabschnitte	58,—
9. alte rohgraue Halbleinenhadern mit Jutekette	16,—	5. neue einfarbig gehalt. kunstseid. Gewebeabschn.	43,—
10. alte Kulissenleinen, nur mit Leimfarbe gestr.	16,—	6. neue bunte kunstseid. Gewebeabschnitte	30,—
11. alte Kulissenleinen mit Ölfarbe gestr. u. ölige Leinensegel (D-Zugbälge)	8,—	Qu. Naturseidene Hadern und Abschnitte	
12. neue weiße und rohweiße Leinen- und Ramieabschnitte	62,—	1. alte naturseidene Hadern	20,—
13. neue rohgr. Leinen-, Leinendrell-, Leinensegel- u. Hanfsegelabschnitte (nicht imprägniert)	52,—	2. neue weiße Naturseiden-Abschnitte	100,—
14. neue einfarbig gehaltene Leinen-, Leinendrell-, Leinensegel- und Hanfsegelabschnitte	35,—	3. neue einfarbig gehaltene Naturseidenabschn.	60,—
15. neue bunte Leinen-, Leinendrell-, Leinensegel- und Hanfsegelabschnitte	24,—	4. neue bunte Naturseidenabschnitte	40,—
16. neue rohgraue Halbleinen- u. Halbleinensegelabschnitte mit Jutekette	23,—	5. neue Bourette-Seidenabschnitte	35,—
17. neue rohe Leinen- und Hanfsegelabschnitte (gestärkt oder imprägniert)	18,—	R. Gewalkte Filzhadern und Abschnitte	
N. Taue, Stricke, Bindfäden und Netze		1. alte einfarbig gehaltene gewalkte Wollfilze	20,—
1. unsortierte Taue, Stricke und Bindfäden	12,—	2. alte bunte gewalkte Wollfilze	16,—
2. Bindfadenschrenz (Kollergangsmaterial)	6,—	3. alte braune Haarfilze	12,—
3. Hanfbindfäden I	48,—	4. alte weiche Filzhüte	18,—
4. Hanfbindfäden II (Tabakbindfäden)	32,—	5. alte Hutfilze, kleinstückig	8,—
5. Hanfbindfäden II, buntfarbig	30,—	6. neue einfarbig gehaltene wollhalt. Gamaschenfilzabschnitte	25,—
6. Hanfbindfäden II, mit Papierbindfäden	9,—	7. neue bunte wollhalt. Gamaschenfilzabschnitte	20,—
7. Manilataue I	16,—	8. neue einfarbig gehalt. weiche Haarfilzabschn.	18,—
8. Manilataue II, geteert oder gelobt	14,—	9. neue bunte weiche Haarfilzabschnitte	13,—
9. Hanftaue, ungeteert	45,—	10. neue einf. gehalt. weiche Futterfilzabschnitte	28,—
10. Hanftaue I, geteert	40,—	11. neue bunte weiche Futterfilzabschnitte	23,—
11. Hanftaue II, geteert	25,—	12. neue Jutefilzabschnitte	7,—
12. Sisalstricke und -Bindfäden	16,—	S. Lappenhadern und Abschnitte	
13. Jutestricke und Bindfäden	12,—	1. alte dunkle Kattunhadern mit Schrenz	9,50
14. Hanfnetze	22,—	2. alte Müllhadern, trocken	9,50
15. Sisalnetze, Baumwollnetze	12,—	3. alte Putzlappen-Regenerat	12,—
16. geteerte Netze	4,—	4. alte kleinstückige Federzeug- u. Inlettheadern	12,—
O. Jute-, Halbjute- und Kokoshadern und Abschnitte		5. alte Jutehadern II, Mischjute u. Jute m. Papierk.	6,—
1. alte original Jutehadern	7,—	6. neue Juteabschnitte mit Papierkette, Mischjute- u. kaschierte Juteabschnitte	6,—
2. alte Jutehadern I (Reißjute)	12,—	St. Verschiedene Hadern und Abschnitte	
		1. alte Baumwollwatte, weiß und bunt	25,—
		2. alte Wattedecken (Steppdecken)	10,—
		3. alte Scheuertücher	12,—
		4. neue Teppichabschnitte ohne Kokos	12,—
		5. neue Wattedeckenabschnitte	16,—
		6. neue Wattedeckenabschnitte, mit Papier	8,—
		7. neue einseitig gummierte Stoffabschnitte	9,50
		8. neue doppelseitig gummierte Stoffabschnitte	3,50

II.

(1) Sind in den in Absatz I — Höchstpreise für Hadern (Lumpen) — genannten Positionen mehrere Sorten und Farben zusammen unter einem Preis aufgeführt, so muß jede Sorte und Farbe getrennt zur Ablieferung kommen, auch wenn wegen geringfügiger Menge mehrere Farben in einem Ballen verpackt werden.

(2) Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise; sie gelten nur für gutsortierte und verpackte Hadern, frei Güterwagen oder Verladen ab Versandbahnhof gegen Barzahlung (netto Kasse) Vertreterprovision einbegriffen. Bei Inanspruchnahme von Zielen, darf $1\frac{1}{2}$ v. H. monatlich berechnet werden.

(3) Bei nicht einwandfreier Sortierung gilt als Höchstpreis der Preis für die in der Lieferung enthaltene geringste Sorte.

(4) Bei dem Verkauf von Hadern mit einem Höchstpreis bis RM 25,— je 100 kg ist die Ware brutto für netto zu berechnen; die Tara darf in diesem Falle 3 v. H. nicht übersteigen. Bei Hadern mit einem Höchstpreis über RM 25,— je 100 kg muß Nettogewicht, die Tara mit RM 12,— je 100 kg berechnet werden.

(5) Werden Lumpen ab Lager des Verkäufers übernommen, beträgt der Abschlag vom Höchstpreis RM 1,— je 100 kg, bei loser Übernahme (unverpackt) ab Lager RM 2,— je 100 kg.

(6) Bei Hadernsorten, die in dieser Preisliste nicht enthalten sind, oder bei denen die Preisbildung den Beteiligten zweifelhaft ist, kann der zulässige Höchstpreis unter Vorlage von Mustern bei den Landes- bzw. Provinzialregierungen erfragt werden.

III.

(1) Verkaufspreise für Sammler an den Zubringerhändler ohne Sortierausweis:

	RM
a) Original bunte Hadern (ohne Wollgestrickt, Altweis, gebr. Putzlappen und Jutehadern)	10,40
b) Original bunte wollgestr. Hadern mit Zefiru. Wollgolferhadern, alle Farben enthaltend	73,50
c) Alte original weiße Hadern, ohne Altweiß IV	16,80
d) Neutuchabschnitte (Maßschneiderware)	35,—
e) Original Jutehadern	4,20
f) Gebrauchte ölige Putzlappen	3,—

ab Versandbahnhof bzw. bei Ortslieferung frei Hof des Käufers.

(2) Verkaufspreise für Sammler und Zubringerhändler ohne Sortierausweis an Zubringerhändler (Sortierbetriebe) mit Sortierausweis:

	RM
a) Original bunte Hadern (ohne Wollgestrickt, Altweis, gebr. Putzlappen und Jutehadern)	13,—
b) Original bunte wollgestr. Hadern mit Zefiru. Wollgolferhadern, alle Farben enthaltend	94,50
c) Alte original weiße Hadern, ohne Altweiß IV	22,40
d) Neutuchabschnitte (Maßschneiderware)	45,—
e) Original Jutehadern	5,60
f) Gebrauchte ölige Putzlappen	4,—

ab Versandbahnhof bzw. bei Ortslieferung frei Hof des Käufers.

IV.

Preisabschläge für den Erwerb von Hadern bei gewerblichen Anfallstellen.

(1) Für den Erwerb von Hadern, die in gewerblichen Betrieben angefallen sind, gelten zur Errechnung der Ankaufspreise folgende Preisabschläge:

- a) bei Mengen von 500 kg und mehr 20 v. H. vom jeweiligen Höchstpreis
- b) bei Mengen unter 500 kg — 35 v. H. vom jeweiligen Höchstpreis
- c) bei Mengen unter 100 kg — 40 v. H. vom jeweiligen Höchstpreis

Die Mindestmengenfestsetzung gilt für jede einzelne Sorte.

(2) Für den Erwerb neuer Wollgolferabschnitte sind unter a) und b) anstelle von 500 kg nur 200 kg und von c) anstelle von 100 kg nur 25 kg zu setzen.

(3) Sofern Hadern bei einer Anfallstelle ab Lager übernommen werden, ist ein Abschlag von RM 1,— je 100 kg, bei Lieferung lose (unverpackt) ab Lager ein Abschlag von RM 2,— je 100 kg vom Übernahmepreis zu bringen.

V.

A. Höchstpreise für gebrauchte Putzlappen

(1) Für den Verkauf von gewaschenen, desinfizierten und von Haken, Knöpfen und Ösen freigemachten Putzlappen gelten für den Putzlappenhersteller folgende Höchstpreise:

weiße Leinenputzlappen	RM 90,— je 100 kg
weiße Kattunputzlappen	RM 83,— je 100 kg
weiße Gardinenputzlappen	RM 66,— je 100 kg
bunte Kattunputzlappen	RM 55,— je 100 kg

einschließlich Vertreterprovision und Kosten für das Legen und Wenden.

(2) Zugelassene Putzlappenhändler dürfen für die Veräußerung von Putzlappen an Verbraucher zu den in Abs. 1 festgesetzten Höchstpreisen einen Handelsaufschlag bis zu 25% erheben.

(3) Die vorstehend genannten Höchstpreise verstehen sich ab Versandbahnhof, Brutto für Netto, Tara nicht über 5 v. H., Nettokasse nach Empfang.

B. Höchstpreise für gebrauchte, ölige Putzlappen

a) beim Verkauf durch Anfallstellen an Rohproduktenhändler, Putzlappenhersteller und Reinigungsanstalten RM 3,— für 100 kg.

b) beim Verkauf durch Rohproduktenhändler und Putzlappenhersteller an Reinigungsanstalten RM 7,— für 100 kg.

Die vorstehend genannten Höchstpreise verstehen sich ab Versandbahnhof netto Kasse nach Empfang. Der Höchstpreis für regenerierte Putzlappen beträgt RM 50,— für 100 kg ab Versandbahnhof.

Anlage 3**Preisliste für Altpapier**
(gleichzeitig Sortenliste)

	Richtpreise für den Verkauf ab Anfallstellen			Höchstpreise für den Verkauf an
	100 bis 1000 kg RM	1000 bis 5000 kg RM	über 5000 kg RM	Verarbeiter RM
1) Sortierte gemischte Papier- u. Pappenabfälle, enthaltend Wellpappenabfälle, Schwerdruck, Originalakten, Zeitungen, Druckerei- und Buchbindereiabfälle	1,20	2,10	2,90	5,30
2) Dunkelhanf, Packpapier-, Papiergewebeabfälle, einschl. Natronpapiersäcke	2,05	2,80	3,70	5,75
3) Lederpappenabfälle	2,35	3,15	4,10	6,20
4) H'haltige Original Papier- u. Kartonspäne, sow. Hellhanf	3,25	4,10	5,10	8,05
5) H'haltige weiße Papier- und Kartonspäne	4,20	5,15	6,30	9,05
6) Kraft- und Spinnpapierabfälle	5,60	6,60	7,80	11,15
7) Geschäftsbücher, frei vom harten Deckeln	6,50	7,70	9,30	12,35
8) H'frei Original Papier- und Kartonspäne	7,55	8,90	10,50	15,95
9) H'freie weiße Papier- und Kartonspäne	11,60	13,40	15,60	18,75

Für Sondersortierung nach Farben kann zu Pos. 4) und 8) ein Zuschlag bis RM 3,— per 100 kg berechnet werden.

Sämtliche Preise verstehen sich für 100 kg, frei eingeladen in Waggon bzw. frei eingeladen im Kahn, in Ballen gepreßt oder handelsüblich gebündelt.

Die Höchstpreise für den Verkauf an Verarbeiter dürfen nicht überschritten werden.

Die Preise zwischen den einzelnen Handelsstufen unterliegen freier Vereinbarung.

Andere Sorteneinteilung ist unzulässig.

Anlage 4**Preisliste für Knochen, Hörner, Hufe Klauen und Köpfe**

	Preise beim Verkauf an Verarbeiter					
	Ladungen		Beiladung		Stückgut	
	über 10 t	unter 10 t	über 500 kg	über 2000 kg	500 bis 2000 kg	unter 500 kg
Sammelknochen, trocken (fr. v. Pferde- u. Abdeckerknochen)	7,25	7, —				
Pferdeknochen, trocken	6,75	6,50				
Abdeckerknochen, trocken	6,75	6,50				
Abdeckerknochen, feucht und noch mit Fleisch behaftet	6,25	6, —				
Vollhörner, mit Stirnknochen	10,65	10,55	9,60	6, —	5,60	5, —
Vollhörner, ohne Stirnknochen	11,50	10,95	10,20	7,20	6,80	6,20
Leerhörner	23, —	20,70	19,20	17,40	16,50	15, —
Hornzapfen, mit Stirnknochen	10,35	9,75	9, —	7,20	6,80	6,20
Hornzapfen, ohne Stirnknochen	10,90	10,35	9,60	8,40	8, —	7,40
Rinderklauen und -Pferdehufe, leer und ohne Eisen	20,70	19,55	19,20	17,40	16,50	15, —
Schweineklauen, trocken	20,70	19,55	19,20	17,40	16,50	15, —
Schweineklauen, naß	10,35	9,75	9,60	8,70	8,25	7,50
Köpfe	14,85	14,35	13,20	11,40	10,50	9, —

Die Preise sind Höchstpreise, sie gelten für je 100 kg, frei Waggon oder frei Bahn der Versandstation.

Beiladungen von Hörnern, Klauen, Hufen, Köpfen und Röhren müssen vor dem Versand dem Knochenverarbeiter avisiert werden. Diese Sorten sind verpackt und gesondert geladen zu liefern, sonst erfolgt die Berechnung nur als Sammelknochen.

Die an Anfallstellen, Sammler und Mittelhändler zu zahlenden Preise sind im Rahmen dieser Höchstpreise frei zu vereinbaren, jedoch darf bei Abgabe von Sammelknochen vom Sammler an den Händler ein Mindestpreis von RM 4, — pro 100 kg nicht unterschritten werden.

Preisordnung Nr. 8 über die Regelung der Preise für Düngekalk

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden für Düngekalk, der für den Verbrauch in der Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bestimmt ist, folgende Preise festgesetzt:

§ 1

Für alle Ablieferungen ab 1. Januar 1947 gelten folgende Preise je 1000 kg lose

Kalkmergel	80% CaCO ₃	RM 14,20
(Kohlensaurer Kalk)	85% CaCO	RM 14,60
	90% CaCO	RM 15,—
	95% CaCO	RM 15,40
Stückkalk m. mindestens	80% CaO	RM 32,20
Branntkalk feingem.	70% CaO	RM 29,80
	75% CaO	RM 30,80
	80% CaO	RM 31,80
	85% CaO	RM 32,60
	90% CaO	RM 33,40
	95% CaO	RM 34,20
Bei Lieferung in grober Mahlung Zuschlag		RM 1,—
Löschkalk	60% CaO	RM 30,40
	65% CaO	RM 31,60
	70% CaO	RM 32,80
Mischkalk	60/65% CaO	RM 25,50

§ 2

Die Preise gelten bei ausschließlicher Beförderung auf dem Schienenwege für volle Wagenladungen frei jeder tarifmäßigen Bahnstation in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Alle ab Empfangsstation entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers oder Empfängers.

Für Abholungen von den Werken und im Landabsatz bei Mengen unter 10 t in einer Fuhre wird ein Zuschlag von RM 2,— je t erhoben.

§ 3

Die Verpackungskosten (Papiersäcke einschl. Füllgebühr) betragen einheitlich für alle Kalksorten RM 2,80 je t. Bei

Lieferung in lagerfähigen Papiersäcken wird ein Aufschlag von RM 0,60 je t erhoben.

Bei Sackstellung durch den Abnehmer wird eine Füllgebühr von RM 1,20 je t berechnet.

§ 4

Für die im Laufe eines Geschäftsjahres (1. 7. bis 30. 6.) gelieferten Düngekalke werden den Verteilern folgende Rabatte je 10 t gewährt:

Bei Abnahme von	Branntkalk	Mischkalk	Mergel
	RM	RM	RM
15— 150 t	8,—	7,—	5,50
151— 300 t	9,—	8,—	6,—
301— 600 t	10,—	9,—	6,50
601— 1.000 t	11,—	10,—	7,—
1.001— 2.000 t	12,—	11,—	7,50
2.001— 3.500 t	13,—	12,—	8,—
3.501—10.000 t	14,—	12,50	8,50
10.001—15.000 t	15,—	13,—	9,—
über 15.000 t	16,—	14,—	10,—

Es ist unzulässig, die Rabatte innerhalb der einzelnen Handelsstufen über die festgelegten Rabattsätze hinaus ganz oder teilweise weiterzugeben. Dem Verbraucher darf ein Rabatt nicht gewährt werden.

§ 5

Die nach dieser Verordnung zulässigen Preise gelten als Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.

§ 6

Alle sonstigen im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

Berlin, den 3. Februar 1947

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanz-
verwaltung i. d. Sowjetischen
Besatzungszone
gez. Meyer

Der Präsident
der Deutschen Zentralver-
waltung der Industrie i. d.
Sowjetischen Besatzungs-
zone
gez. Skrzypczynski

1. Ergänzungsanordnung zur Preisordnung Nr. 8 über die Regelung der Preise für Düngekalk

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird die Preisordnung Nr. 8 vom 3. Februar 1947 wie folgt ergänzt:

§ 1

Für Kalkmergel 75% CaCO₃ wird ein Preis von RM 13,80 je 1000 kg lose festgesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1947 in Kraft.

Berlin, den 7. November 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 3. Mai 1948	Nr. 8
------	-------------------------	-------

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
Preisverordnung Nr. 9 — über die Änderung der Verordnung Nr. M 11 betreffend die Festsetzung von Preisen für Hühner Eier	63	Preisverordnung Nr. 17 — über die Festsetzung der Preise für kosmetische Erzeugnisse	68
Preisverordnung Nr. 10 — über die Festsetzung v. Preisen für Selters, Essenzen-Brauslimonade und Faßbrause	63	Preisverordnung Nr. 18 — über die Preisstellung für Gewebekunstleder und Wachstuche	69
Preisverordnung Nr. 11 — über die Änderung der ermäßigten Preise für Tabakwaren	64	Preisverordnung Nr. 19 — über die Festsetzung von Preisen für Trennemulsion	70
Preisverordnung Nr. 12 — über die Festsetzung von Preisen für Kunsthonig in der sowjet. Besatzungszone	65	Preisverordnung Nr. 20 — über die Festsetzung der Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge)	70
Preisverordnung Nr. 13 — über die Neufestsetzung der Preise für Insulin	66	Preisverordnung Nr. 21 — für mitteldeutsche und ostelbische Braunkohlenbriketts	71
Preisverordnung Nr. 14 — über die Regelung der Preise für Meilerholzkohle im Lande Mecklenburg-Vorpommern	66	Preisverordnung Nr. 22 — über die Festsetzung der Preise für Saccharin	71
Preisverordnung Nr. 15 — über die Festsetzung von Preisen für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel	66	Preisverordnung Nr. 23 — über Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Enttrümmerung	71
Preisverordnung Nr. 16 — über den Rechnungsvermerk	68	Preisverordnung Nr. 24 — betr. Zuschläge für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel	72
		Preisverordnung Nr. 25 — über die Weiterberechnung der Eichgebühren bei der glastechnischen Industrie	74

Preisverordnung Nr. 9

über die Änderung der Verordnung Nr. M 11

betreffend die Festsetzung von Preisen für Hühner Eier, die für den Verbrauch bestimmt sind

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird folgende Änderung der Verordnung Nr. M 11 betr. die Festsetzung von Preisen für Hühner Eier, die für den Verbrauch bestimmt sind, angeordnet:

§ 1

Die Preise des Abschnitts II gelten auch für die Provinz Sachsen-Anhalt.

§ 2

(1) In der Überschrift des Abschnitts I ist hinter den Worten „mit Ausnahme von Thüringen“ hinzuzufügen „und der Provinz Sachsen-Anhalt“.

(2) In der Überschrift des Abschnitts II ist hinter die

Worte „Preise des Bundeslandes Thüringen“ hinzuzufügen „und der Provinz Sachsen-Anhalt“.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1947

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanz-
verwaltung i. d. sowjetischen
Besatzungszone
gez. Meyer

Der Präsident
der Deutschen Verwaltung
für Land- und Forstwirt-
schaft in der sowjetischen
Besatzungszone
gez. Hoernle

Der Präsident der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone
gez. Handke

Preisverordnung Nr. 10

über die Festsetzung von Preisen für Selters, Essenzen-Brauslimonade und Faßbrause

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden für Selters, Essenzen-Brauslimonade und Faßbrause in der sowjetischen Besatzungszone folgende Preise festgesetzt:

§ 1

Fabrikabgabepreis

(1) Bei Abgabe an Gastwirtschaften, Kleinhandelsgeschäfte und Kantinen dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

RESTRICTED

- a) für Selters RM 2,70 je Kasten zu 30 Flaschen
 b) für Essenzen-
 Brauselimonade RM 4,20 je 10 l
 c) für Faßbrause RM 28,50 je Hektoliter

(2) Die Preise gelten frei Laden oder Gastwirtschaft ausschließlich Gebinde oder Flaschen und Kästen. Zur Sicherung der Rückgabe darf die Fabrik ein Pfand in Höhe von RM 0,20 je Flasche, von RM 0,05 für lose Verschlüsse (z. B. Kronenkorken) und von RM 2,- je Kasten erheben.

(3) Falls der Käufer die Ware mit eigenen Transportmitteln abholt, ist der Verkäufer verpflichtet, ihm die Transportkosten nach Vereinbarung zu erstatten. Kommt ein Einverständnis nicht zustande, so entscheidet das zuständige Preisamt.

§ 2

Ausschankpreise in Gaststätten

Beim Ausschank in Gaststätten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

		I	II	III
		RM	RM	RM
Selters	je Fl. zu $\frac{1}{3}$ l	0,18	0,27	0,40
Essenzen- Brauselimonade	je Fl. zu $\frac{1}{3}$ l	0,28	0,40	0,55
Faßbrause	je Liter	0,55	0,80	1,20
Faßbrause	0,3 l	0,20	0,30	0,45
Faßbrause	0,25 l	0,18	0,25	0,35

Getränksteuer und Bedienungsgeld werden gesondert berechnet.

§ 3

Abgabepreise in Ladengeschäften

(1) Beim Verkauf in Ladengeschäften dürfen folgende Abgabepreise nicht überschritten werden:

Selters	je Fl. zu $\frac{1}{3}$ l	RM 0,14
Essenzen-Brauselimonade	je Fl. zu $\frac{1}{3}$ l	RM 0,20

(2) Bei Abgabe größerer Mengen sind die bisher üblichen Mengenrabatte weiter zu gewähren.

(3) Die Preise verstehen sich ausschließlich Flasche. Zur Sicherung der Rückgabe darf je Flasche ein Pfand in Höhe von RM 0,20 erhoben werden und außerdem für lose Verschlüsse (z. B. Kronenkorken) ein Pfand in Höhe von RM 0,05.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1947

Der Präsident
 der Deutschen Zentralfinanzverwaltung
 in der sowjetischen Besatzungszone

H. Meyer

Der Präsident
 der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen
 in der sowjetischen Besatzungszone

E. A. Dr. Wundram

Der Präsident
 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung
 in der sowjetischen Besatzungszone

I. V. Handke

Kalkulation in Hektoliter

	Selters RM	Essenzen- Brauselimon. RM	Faßbrause RM
I. Rohstoffe			
a) Grundstoff	0,25	10,-	10,-
b) Süßstoff	-	0,75	0,75
c) Kohlensäure	1,70	1,30	1,-
d) Entkeimungsmittel	0,40	0,40	0,40
II. Fabrikationskosten einschl. Abfüllkosten	13,84	16,79	5,19
III. Verwaltungs- und Vertriebs- gemeinkosten	4,-	4,50	4,-
IV. Anfuhrkosten zum Klein- händler	4,50	4,50	4,50
V. Kalkulatorisch Gewinn einschl. Kapitalverzinsung u. Risiko	1,50	2,50	1,80
VI. Umsatzsteuer	0,81	1,26	0,86
	<u>27,-</u>	<u>42,-</u>	<u>28,50</u>

Preisordnung Nr. 11**über die Änderung der ermäßigten Preise für Tabakwaren, die im Rahmen der Tabak-Milch-Umtauschaktion und im Umtausch gegen gewerblich angebauten Rohtabak abgegeben werden**

In Durchführung des Gesetzes des Kontrollrats Nr. 41 vom 30. 11. 1946 wird für die nach den Befehlen der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland, in Berlin-Karlshorst Nr. 207, 209 und 284 zu ermäßigten Preisen abzugebenden Tabakwaren folgende Regelung getroffen:

§ 1

An die Stelle der in dem Befehl Nr. 284 für Zigarren der Sorten 1 bis 5 festgesetzten Preise von 0,30 RM, 0,35 RM, 0,45 RM, 0,50 RM und 0,60 RM treten die Kleinverkaufspreise für Zigarren der Sorten 1 bis 5 nach Maßgabe der Preisverordnung Nr. 1 vom 20. 12. 1946 über die Festsetzung der Preise für Tabakwaren.

§ 2

Die in dem Befehl Nr. 284 festgesetzten Preise für die

übrigen Tabakwaren gelten weiter mit der Maßgabe, daß der Preis von 25,- RM für 1 kg Pfeifentabak Sorte II gilt. Pfeifentabak Sorte I wird mit 40,- RM je kg abgerechnet. Verbilligte Tabak Ersatz-, Kau- und Schnupftabak-Erzeugnisse werden nicht mehr in die Umtausch-Aktion einbezogen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 21. Dezember 1946 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1947

Der Präsident
 der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
 in der sowjetischen Besatzungszone

H. Meyer

Preisordnung Nr. 12

über die Festsetzung von Preisen für Kunsthonig in der sowjetischen Besatzungszone

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden für den Verkauf von Kunsthonig in der sowjetischen Besatzungszone folgende Bestimmungen und Preise festgesetzt:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Kunsthonig sind aus invertierter Saccharose (Rüben- oder Rohrzucker) mit oder ohne Verwendung von Stärkezucker oder Stärkesirup hergestellte aromatisierte, meist künstlich gefärbte, in Aussehen, Geruch und Geschmack dem Honig ähnliche Erzeugnisse, die von ihrer Herstellung her organische Nichtzuckerstoffe, Mineralstoffe und Saccharose (Rüben- oder Rohrzucker) sowie stets Oxymethylfurfurol enthalten.

§ 2

Gütebestimmungen

(1) Kunsthonig darf nicht mehr als 22 v.H. Wasser, nicht mehr als 30 v.H. Saccharose enthalten; der Säuregrad darf die Zahl 4 nicht übersteigen. Kunsthonig darf nicht mehr als 0,4 v.H. Asche liefern. Bei der Herstellung von Kunsthonig dürfen von 100 Teilen des fertigen Erzeugnisses nicht mehr als 20 Teile Stärkezucker oder Stärkesirup oder mehr als 20 Teile von diesen beiden Erzeugnissen zusammen verwendet werden.

(2) Es ist verboten, bei der Herstellung von Kunsthonig andere Säuren als Salzsäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Kohlensäure, Ameisensäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure zu verwenden. Diese Säuren müssen chemisch rein sein.

§ 3

Ausschluß verdorbener Ware

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

a) Kunsthonig, der, abgesehen von der in geringen Mengen stets vorhandenen Säure, durch Essigsäuregärung, Milchsäuregärung oder auf ähnliche Weise sauer geworden ist, so daß der Säuregrad die Grenze von 4 Grad erheblich übersteigt;

b) Kunsthonig, der verschimmelt oder stark verunreinigt ist oder ekelerregend riecht oder schmeckt;

c) aus verdorbenem Honig oder verdorbenem Kunsthonig zubereiteter Kunsthonig, unbeschadet der Unterdrückung einer leichten Gärung durch Erhitzen;

d) Kunsthonig, der in starke Gärung übergegangen ist.

§ 4

Kennzeichnungspflicht

Kunsthonig ist deutlich und für jedermann erkennbar als Kunsthonig zu bezeichnen. Irreführende textliche Hinweise auf Bienenhonig, Bezeichnungen und bildliche Darstellungen

— auch auf Packungen und sonstigen Umhüllungen —, die eine Verwechslung mit echtem Bienenhonig herbeizuführen geeignet sind, sind verboten.

Teil II

Preisbestimmungen

§ 5

Fabrikabgabepreis (Höchstpreis)

Der Fabrikabgabepreis für Kunsthonig wird auf höchstens RM 100,75 für 100 kg netto ab Fabriklager einschl. Verpackung für lose Ware festgesetzt.

§ 6

Großhandelsspanne

(1) Die Großhandelsspanne beträgt RM 9,25 je 100 kg. Der Großhandelsabgabepreis beträgt demnach höchstens RM 110, — für 100 kg netto loser Ware frei Kleinhandelsgeschäft.

(2) Diese Handelsspanne umfaßt auch sämtliche Transport-, Lager- und Versicherungskosten von der Fabrik bis zur Ablieferung an den Kleinhändler.

§ 7

Kleinhandelsspanne

(1) Die Kleinhandelsspanne beträgt RM 16, — je 100 kg.

(2) Der Abgabepreis an den Verbraucher beträgt höchstens RM 1,26 je kg loser Ware.

§ 8

Abgabe von Kleinpackungen

Bei der Abgabe von Kunsthonig in fabrikfertigen Kleinpackungen von 1 kg und darunter werden sämtliche Preise um 10 Rpf. für das kg im Anhängerverfahren erhöht. Bruchteile von Pfennigen können dabei auf volle Pfennige aufgerundet werden.

§ 9

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der Sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung:
gez. Dr. Steiner

Der Präsident
der

Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung
in der Sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung:
gez. Handke

Preisordnung Nr. 13

über die Neufestsetzung der Preise für Insulin

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird für den Verkauf von Insulin bestimmt:

§ 1	Grosso- Preis	Apotheken- einkaufs- preis	Ver- braucher- preis
200 Einheiten	RM 2,68	2,81	3,15
400 Einheiten Alt-Insulin	RM 5,34	5,59	6,30
400 Einheiten Neo-Insulin u. P. Z. Insulin	RM 5,40	5,66	6,75

§ 2
Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungsbedingungen bleiben unverändert bestehen.

§ 3
Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie sind bei teilweisem Wegfall der kostensteigernden Ursachen zu sen-

ken und bei ihrem völligen Wegfall auf den Stand vor der Genehmigung der Preiserhöhung zurückzuführen.

§ 4

Zur Unterrichtung der Abnehmer ist auf den Rechnungen die Nummer dieser Preisordnung mit dem Ausstellungsdatum anzugeben.

§ 5

Die Preisordnung tritt am 20. Februar 1947 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1947

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanz-
verwaltung i. d. sowjetischen
Besatzungszone
In Vertretung
gez. Dr. Steiner

Der Präsident
der Deutschen Zentralver-
waltung für das Gesund-
heitswesen in der sowjet.
Besatzungszone
In Vertretung
gez. Zeikin

Preisordnung Nr. 14

über die Regelung der Preise für Meilerholzkohle im Lande Mecklenburg-Vorpommern

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird für Meilerholzkohlen aus den Meileröfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgender Preis festgesetzt:

§ 1
Für alle Verkäufe von Meiler-Holzkohle, die im Lande Mecklenburg-Vorpommern hergestellt wird, gilt ein Preis von

RM 60,— je 100 kg ab Lager des Händlers.

§ 2
Diese Anordnung gilt nur im Lande Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3

Der nach dieser Anordnung zulässige Preis gilt als Höchstpreis und darf nicht überschritten werden.

§ 4

Alle sonstigen im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

Berlin, den 1. April 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 15

über die Festsetzung von Preisen für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgefügel

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands folgende Preise für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgefügel festgesetzt:

§ 1
Bruteier
(1) Die Preise für Bruteier bei Abgabe an Verbraucher be-

tragen für Hühner Eier, die aus anerkannten Vermehrungs- zuchten und Bruteierlieferbetrieben

stammen	RM je 0,35 Stück,
für Enteneier	RM je 0,50 Stück,
für Gänseeier	RM 1,— je Stück,
für Puteneier	RM 1,— je Stück,

(2) Werden die Bruteier „frei Vermehrungszucht“ oder „frei Bruterei“ geliefert, erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Preise um RM 0,01 je Stück.

§ 2

Lohnbrut

(1) Die Preise für Lohnbrut betragen

für Hühnereier	RM 0,15 je Stück,
für Enteneier	RM 0,30 je Stück,
für Gänseeier	RM 0,60 je Stück,
für Puteneier	RM 0,30 je Stück.

(2) Je geschlüpftes Küken kann bei Mindestanlieferung von 10 Bruteiern ein Aufschlag von 100% auf die im Abs. 1 genannten Preise berechnet werden.

§ 3

Küken

(1) Die Preise für Hühnerküken bei Abgabe an Geflügelzüchter und -halter betragen

für Eintagsküken, rasselös	RM 0,60 je Stück,
für Eintagsküken, leichte Rassen w. Leghorn u. Rebh. Italiener)	RM 0,90 je Stück,
für Eintagsküken, schwere Rassen r. Rhodländer, w. Wyandotten u. h. Sussex)	RM 1,10 je Stück,
für Küken bis 3 Tage alt ein Aufschlag von	RM 0,15 je Stück,
für Küken bis 1 Woche alt ein Aufschlag von	RM 0,30 je Stück,
für jede weitere Woche ein Aufschlag von	RM 0,30 je Stück,

Wird eine 90%ige Hennenkükenlieferung garantiert, kann ein Aufschlag von 100% auf die genannten Preise berechnet werden.

(2) Die Preise für Hähnchenküken bei Abgabe zur Mast betragen

für Eintagshähnchen	RM 0,50 je Stück,
für Hähnchenküken bis 1 Woche alt	RM 0,70 je Stück,
für jede weitere Woche ein Aufschlag von	RM 0,20 je Stück,

(3) Die Preise für Entenküken bei Abgabe an Geflügelzüchter und -halter betragen

für Eintagsküken	RM 1,80 je Stück,
für Küken bis 3 Tage alt ein Aufschlag von	RM 0,30 je Stück,
für Küken bis 1 Woche alt ein Aufschlag von	RM 0,60 je Stück,
für jede weitere Woche ein Aufschlag von	RM 0,60 je Stück,

(4) Die Preise für Gänseküken bei Abgabe an Geflügelzüchter und -halter betragen

für Eintagsküken	RM 4,— je Stück,
für Küken bis 3 Tage alt ein Aufschlag von	RM 0,30 je Stück,
für Küken bis 1 Woche alt ein Aufschlag von	RM 0,60 je Stück,
für jede weitere Woche ein Aufschlag von	RM 0,60 je Stück,

(5) Die Preise für Putenküken bei Abgabe an Geflügelzüchter und -halter betragen

für Eintagsküken	RM 3,— je Stück,
für Küken bis 3 Tage alt ein Aufschlag von	RM 0,30 je Stück,
für Küken bis 1 Woche alt ein Aufschlag von	RM 0,60 je Stück,
für jede weitere Woche ein Aufschlag von	RM 0,60 je Stück,

(6) Bei Abgabe von Hühner- und Entenküken im Alter über 8 Wochen und bei Abgabe von Gänse- und Putenküken im Alter über 10 Wochen dürfen höchstens die für Schlachtgeflügel geltenden Preise gefordert werden.

§ 4

Nutz- und Zuchtgeflügel

(1) Die Preise für Junghennen bei Abgabe an Geflügelzüchter und -halter betragen

für Junghennen, 7 Wochen alt, leichte Rassen	RM 5,— je Stück,
für Junghennen, 7 Wochen alt, schwere Rassen	RM 6,— je Stück,
für Junghennen, 3 Monate alt, leichte Rassen	RM 7,— je Stück,
für Junghennen, 3 Monate alt, schwere Rassen	RM 8,— je Stück,
für Zuchttiere über 5 Mon. alt, leichte Rassen	RM 10,— je Stück,
für Zuchttiere über 5 Mon. alt, schwere Rassen	RM 12,— je Stück,

(2) Die Preise für Zuchthähne bei Abgabe an Geflügelzüchter und -halter betragen

für Zuchthähne, 5 Monate alt, leichte Rassen	RM 15,— je Stück,
für Zuchthähne, 5 Monate alt, schwere Rassen	RM 20,— je Stück.

(3) Die Preise für ausgesuchte Zuchttiere bei Abgabe an Geflügelzüchter und -halter betragen

für Enten	RM 20,— je Stück,
für Erpel	RM 30,— je Stück,
für Gänse über 5 Monate alt	RM 30,— je Stück,
für Gänter über 5 Monate alt	RM 40,— je Stück,
für Puten über 5 Monate	RM 30,— je Stück,
für Puter über Monate alt	RM 40,— je Stück.

§ 5

Anerkannte Vermehrungszuchten

Anerkannte Vermehrungszuchten darf auf die in den §§ 1 bis 4 genannten Preise einen Aufschlag von 10% berechnen.

§ 6

Preisbegrenzung und Lieferungsbedingungen

(1) Die in dieser Anordnung genannten Preise sind Höchstpreise und dürfen auch bei Einschaltung eines Händlers oder Vermittlers nicht überschritten werden. Sie gelten nur für Tiere bester Beschaffenheit; bei Tieren von geringerer Beschaffenheit sind Abschläge in ortsüblicher Höhe vorzunehmen.

(2) Verpackungs- und Versandkosten können in Höhe des tatsächlichen Aufwandes getrennt in Rechnung gestellt werden. Die zulässigen Preise für Verpackungsmittel und die zugelassenen Beförderungssätze dürfen hierbei nicht überschritten werden.

§ 7

Rechnungslegung

Die Verkäufer von Bruteiern, Küken sowie von Nutz- und Zuchtgeflügel sind verpflichtet, über jede Lieferung eine Rechnung mit Durchschlag zu erteilen und den Durchschlag mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Die Rechnung muß enthalten: Angabe über Stückzahl, Rasse, Alter, Güteklasse, Preis, Tag des Verkaufs sowie Name, Anschrift und Beruf des Verkäufers und Käufers.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1947

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanz-
verwaltung i. d. sowjetischen
Besatzungszone
In Vertretung
gez. Dr. Steiner

Der Präsident
der Deutschen Verwaltung
für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen
Besatzungszone
In Vertretung
gez. Hoernie

Preisverordnung Nr. 16 über den Rechnungsvermerk

Auf Grund der Verfügung der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 19. Februar 1947 Nr. 19/248 wird angeordnet:

§ 1

Jeder Hersteller, Groß- oder Zwischenhändler ist verpflichtet, seine Rechnungen mit einem Vermerk über die Zulässigkeit seiner Preise zu versehen, ebenso jeder Handwerker bei seinen eigenen Erzeugnissen und Leistungen.

§ 2

Der Vermerk nach § 1 ist wörtlich in einer der beiden folgenden Fassungen abzugeben:

- 1.) Der berechnete Preis entspricht dem zulässigen Preis des Jahres 1944.

- 2.) Der berechnete Preis ist genehmigt durch Preisverordnung — Genehmigung — erlassen in am unter Nr.:

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1947 in Kraft.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den bestehenden Preisstrafrechts-Vorschriften bestraft.

Berlin, den 12. März 1947

Der Präsident der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisverordnung Nr. 17

über die Festsetzung der Preise für kosmetische Erzeugnisse

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands folgende Preise für kosmetische Erzeugnisse festgesetzt:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Hersteller kosmetischer Erzeugnisse sind verpflichtet, ihre Erzeugnisse bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Preisamt zur Preisfestsetzung vorzulegen.

(2) Die Preisämter setzen die Kleinverkaufspreise fest, welche die in den §§ 4 und 6 festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten dürfen und die in den §§ 5 und 7 vorgeschriebenen Rabatte berücksichtigen. Die Preisämter sind bei

der Festsetzung an die von der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung abgegebene Qualitätsbeurteilung gebunden.

§ 2

(1) Die Preise gelten einschl. Verpackung frei Empfangsstation des Käufers (Bestimmungsbahnhof).

(2) Die Preise verstehen sich netto Kasse ohne jeglichen Abzug.

§ 3

Auf dem Erzeugnis oder dessen Umhüllung muß der Name und Sitz des Herstellerbetriebes, die Bezeichnung des Erzeugnisses und der Kleinverkaufspreis, der als solcher ausdrücklich bezeichnet sein muß, angegeben werden. Statt den Namen und Sitzes des Herstellerbetriebes kann auch ein eingetragenes Warenzeichen oder eine eingetragene Schutzmarke angegeben werden.

Abschnitt II

**Bestimmungen
für nicht alkoholhaltige kosmetische Erzeugnisse**

§ 4

Bei nicht alkoholhaltigen, kosmetischen Erzeugnissen dürfen keine höheren Preise als die folgenden festgesetzt werden:

Erzeugnis	Einheit	Kleinverk.-Pr.
Hautschutzcreme	50 g	1,50 RM
Hautcreme	50 g	3,— RM
Tagescreme	50 g	3,— RM
Hormon-Creme	50 g	4,— RM
Körperpuder (Kinderpuder)	100 g	1,80 RM
Gesichtspuder	30 g	2,50 RM
Lippenstift ohne Hülle	5 g	5,— RM
Brillantine	35 g	2,10 RM
Augenbraunstift ohne Hülle	5 g	2,— RM
Zahnpaste	65 g	1,10 RM
Zahnseife in einf. Verpackung	30 g	0,50 RM
Zahnpulver in Pappdosen	40 g	0,70 RM
Nagellack	10 g	1,25 RM
Nagellack-Entferner	10 g	0,70 RM

§ 5

Auf die von dem zuständigen Preisamt festgesetzten Kleinverkaufspreise ist dem Kleinhändler ein Rabatt von $33\frac{1}{8}\%$ zu gewähren. Auf diesen verminderten Preis ist dem Großhändler ein Rabatt von 15% vom Hersteller einzuräumen.

Abschnitt III

**Bestimmungen
für alkoholhaltige kosmetische Erzeugnisse**

§ 6

Bei alkoholhaltigen kosmetischen Erzeugnissen dürfen keine höheren Preise als die folgenden festgesetzt werden:

Erzeugnis	Einheit	Spritgeh.	Kleinverk.-Pr.
Mundwasser	50 g	50%	7,— RM
Rasier-, Gesichtsw.	50 g	40%	6,50 RM
Kopfwasser	100 g	60%	15,— RM
Kölnisch Wasser	50 cm ³	65%	20,— RM
Parfüm	je cm ³	mind.70%	2,50 RM

§ 7

Auf die von dem zuständigen Preisamt festgesetzten Kleinverkaufspreise ist dem Kleinhändler ein Rabatt von 16% zu gewähren. Auf diese verminderten Preise ist dem Großhändler ein Rabatt von 8% vom Hersteller einzuräumen.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1947

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanz-
verwaltung i. d. sowjetischen
Besatzungszone
I. V.: gez. Meyer

Der Präsident
der Deutschen Verwaltung
für Handel u. Versorgung
in der sowjetischen Be-
satzungszone
I. V.: gez. Handke

Preisordnung Nr. 18**über die Preisstellung für Gewebekunstleder und Wachstuche**

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird für den Verkauf von Gewebekunstleder und Wachstuchen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Hersteller von Gewebekunstleder und Wachstuchen sind berechtigt, auf Grund der im Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. 27 des Alliierten Kontrollrats vom 10. 5. 1946 eingetretenen Preiserhöhung für Spiritus zu den bisher zulässigen Verkaufspreisen für Gewebekunstleder und Wachstuche, zu deren Herstellung Spiritus verwendet wird, einen Zuschlag gemäß den §§ 2 und 3 dieser Anordnung zu berechnen.

§ 2

Der Zuschlag ist für jede Gewebekunstleder- und Wachstuchqualität gesondert entsprechend den für die Herstellung der einzelnen Qualitäten tatsächlich verbrauchten Spiritusmengen zu errechnen; hierüber sind genaue Nachweise zu führen.

§ 3

Der Errechnung des Zuschlags ist ein Betrag von 1,— RM je Liter des zur Herstellung der Gewebekunstleder und Wachstuche verbrauchten Spiritus zugrunde zu legen.

§ 4

Die sich für die einzelnen Qualitäten der Gewebekunstleder und Wachstuche nach den §§ 2 und 3 ergebenden Zuschlagbeträge sind in Rechnungen und bei sonstigen Preisangaben gesondert in Ansatz zu bringen.

§ 5

Die durch den Zuschlag eintretende Preiserhöhung darf von nachgeordneten Handelsstufen nur in tatsächlicher Höhe durch Anhängung an die bisherigen Verkaufspreise des Handels weiterberechnet werden.

§ 6

Die Herstellerfirmen von Gewebekunstleder und Wachstuchen sind, soweit sie bei der Herstellung dieser Erzeugnisse Spiritus verwenden, verpflichtet, dem Preisamt der jeweiligen Landesregierung vierteljährlich, spätestens 6 Wochen nach Schluß des Kalendervierteljahres, folgende Unterlagen einzusenden:

- eine Aufstellung über die für die einzelnen Qualitäten in der Berichtszeit berechneten Preise und Zuschläge; hierbei sind die Zuschläge gesondert auszuweisen;
- Abschriften der gemäß § 2 zu erstellenden Nachweise über die Errechnung der Zuschläge;
- einen mit den Angaben zu b) abgestimmten Nachweis über den Bestand, den Bezug und den Gesamtverbrauch an Spiritus in der Berichtszeit.

§ 7

Die Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 26. April 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 19

über die Festsetzung von Preisen für Trennemulsion

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden für den Verkauf von Trennemulsion in der sowjetischen Besatzungszone folgende Preise festgesetzt:

§ 1

Zusammensetzung der Trennemulsion

Trennemulsion im Sinne dieser Anordnung ist unter Verwendung folgender Rohstoffe herzustellen:

10%	raffiniertes Öl
3%	Lanettewachs
0,1%	Benzoesäure
0,1%	Kochsalz
86,8%	Wasser
100,0%	

§ 2

Fabrikabgabepreis

Der Fabrikabgabepreis darf bei Abgaben an den Handel RM 610,— je 1000 kg nicht übersteigen. Der Preis versteht

sich frei Versandstation der Fabrik in Leihgefäßen, ohne alle Abzüge.

§ 3

Handelsabgabepreis

Der Handelsabgabepreis für Trennemulsion darf bei Abgabe an den gewerblichen Verbraucher RM 750,— je 1000 kg nicht übersteigen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1947

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanz-
verwaltung i. d. sowjetischen
Besatzungszone
In Vertretung
gez. H. Meyer

Der Präsident
der Deutschen Verwaltung
für Handel u. Versorgung
in der sowjetischen Be-
satzungszone
in Vertretung
gez. Handke

Preisordnung Nr. 20

über die Festsetzung der Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge)

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands folgende Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge) festgesetzt:

Abschnitt I

Preise für Tabaksamen

§ 1

Der Erzeugerhöchstpreis von Tabaksaatgut beträgt ab Hof des Erzeugers (Tabakanbaugenossenschaft) unverpackt für Hochzuchtsaatgut RM 50,— je 1 kg.

§ 2

Der Verbraucherhöchstpreis von Tabaksaatgut beträgt einschließlich Verpackung ab Bahnstation des Erzeugers (Tabakanbaugenossenschaft).

für Hochzuchtsaatgut RM 60,— je 1 kg.

§ 3 *)

(1) Für den Verkauf kleiner Mengen sind nachstehende Zuschläge zum Verbraucherpreis zulässig:

- bei Abgabe von 50 g und weniger 25 v. H.
- bei Abgabe von 25 g und weniger 35 v. H.

(2) Für Abgabe in Tüten beträgt der Preis je Tüte, die mindestens 0,5 g Inhalt haben muß, RM 0.20.

Abschnitt II

Preise für Tabak-Jungpflanzen (Setzlinge)

§ 4

(1) Der Höchstpreis für Tabak-Jungpflanzen, die unter der Kontrolle der Landes- bzw. Provinzialregierungen heran-

gezogen werden, beträgt für Verbraucher, die gewerblich Tabak anbauen, ab Erzeugerstation ausschl. Verpackung:

Sämlinge, nicht pikiert	je 1000 Stck.	RM 10,—
Tabak-Jungpflanzen 1× pik.	je 1000 Stck.	RM 15,—

(2) Der Verbraucherhöchstpreis für den nicht gewerblichen Tabakanbau (Anpflanzler von steuerermäßigten Tabakpflanzen in kleinen Mengen) beträgt:

	10 Stck. RM	100 Stck. RM	1000 Stck. RM
Jungpflanzen aus dem Saatbeet	0,50	4,50	40,50
Jungpflanzen 1× pikiert	0,80	7,20	64,80
Jungpflanzen 2× pikiert	1,—	9,35	84,25
Topfballenpflanzen (im Erd- oder Papptopf ohne Tontopf)			
starke Ware, in 8-cm-Topf u. dar.	2,50	22,50	
schw. Ware, in kl. als 8-cm-Topf	1,70	15,—	

§ 5

(1) Sämtliche Preise sind Kassapreise für sofortige Zahlung ohne jeglichen Abzug.

(2) Die Transportkosten und das Transportrisiko trägt der Empfänger.

Berlin, den 25. März 1947

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanz-
verwaltung i. d. sowjetischen
Besatzungszone
I. V.: gez. Dr. Steiner

Der Präsident
der Deutschen Verwaltung
für Handel u. Versorgung
in der sowjetischen Be-
satzungszone
I. V.: gez. Handke

Der Präsident der Deutschen Verwaltung für Land- u. Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone
I. V.: Dr. Kramer

*) Änderung der Fassung siehe Preisordnung Nr. 92 v. 22. 1. 1948 (PVOBl. S. 27)

Preisordnung Nr. 21

für mitteldeutsche und ostelbische Braunkohlenbriketts

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden für mitteldeutsche und ostelbische Braunkohlenbriketts die folgenden einheitlichen Preise festgesetzt:

§ 1

- a) Braunkohlenbriketts für Hausbrandzwecke auf Basis jeweiliger Frachtgrundlage RM 14,40 je t
- b) Braunkohlenbriketts für Industriezwecke auf Basis jeweiliger Frachtgrundlage RM 12,60 je t
- c) Braunkohlenbriketts für die Reichsbahn ab Werk RM 14,40 je t

§ 2

Die bisherigen Sommerabschläge für mitteldeutsche Briketts mit RM 1,— je t und für ostelbische Briketts mit RM 0,80 je t kommen in Wegfall.

§ 3

Die neuen Preise treten am 1. Januar 1947 in Kraft.

§ 4

Im Bezirk Groß-Berlin bleiben die bisherigen Preise für den Verkauf von ostelbischen Briketts bestehen.

Berlin, den 10. April 1947

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanz-
verwaltung i. d. Sowjetischen
Besatzungszone
I. V.
gez. Dr. Steiner

Der Präsident
der Deutschen Zentralver-
waltung der Brennstoff-
industrie in der sowjeti-
schen Besatzungszone
gez. Sobottka

Preisordnung Nr. 22

über die Festsetzung der Preise für Saccharin

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird angeordnet:

§ 1

Die Preise und Bestimmungen gemäß der Verordnung M 10 über die Festsetzung der Preise für Saccharin vom 31. Oktober 1946 gelten unverändert auch nach dem 31. März 1947.

§ 2

Die Anordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1947

Der Präsident der Deutschen
Zentralfinanzverwaltung in
der Sowjet. Besatzungszone
I. V. Dr. Steiner

Der Präsident der Deutschen
Zentralverwaltung der In-
dustrie in der Sowjetischen
Besatzungszone
I. V. Dr. Mischler

Der Präsident der Deutschen Verwaltung für Handel und
Versorgung in der Sowjetischen Besatzungszone
Handke

Preisordnung Nr. 23

über Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Entrümmung *)

Unter Beachtung des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird in bezug auf die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Entrümmung angeordnet:

§ 1

Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aus der Entrümmung gewonnene, nichtmetallische Baustoffe abgeben, dürfen für diese abweichend von den Vorschriften der Verordnung über Höchstpreise für gebrauchte Waren vom 21. Januar 1942 (RGBl. I, S. 43) die nach den geltenden Preisvorschriften zulässigen Preise für neue Baustoffe gleicher Art berechnen.

§ 2

(1) Sind die Baustoffe hinsichtlich ihrer Verwendung gegenüber neuen Stoffen im Werte gemindert, so ist ein entsprechender Preisabschlag vorzunehmen.

(2) Eine Wertminderung liegt dann vor, wenn die Baustoffe infolge ihrer Beschaffenheit bei der Be- oder Verarbeitung einen gegenüber neuen Stoffen höheren Aufwand an Arbeitslöhnen oder Hilfsmaterial erfordern.

§ 3

Bei Streitigkeiten darüber, ob eine Wertminderung vorliegt oder welcher Preisabschlag angemessen ist, entscheidet das örtlich zuständige Preisamt endgültig.

*) Außer Kraft gesetzt durch § 4 der Preisordnung Nr. 74 v. 4. 12. 1947 (VOBl. S. 10). Siehe Neuregelung daselbst.

§ 4

(1) Für die Abgabe von nichtmetallischen Baustoffen, die aus der Entrümmernng gewonnen sind, durch andere Stellen, gilt hinsichtlich der Preisbildung die Verordnung über Höchstpreise für gebrauchte Waren vom 21. Januar 1942 (RGBl. I S. 43).

(2) Bei Streitigkeiten darüber, ob der Abschlag der tatsächlichen Wertminderung entspricht, entscheidet das örtlich zuständige Preisamt endgültig.

§ 5

Die bisherigen Zahlungs- und sonstigen Bedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Käufer verändert werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1947

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der Sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung:

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 24

betr. Zuschläge für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands aus Anlaß der Spirituspreiserhöhung durch Beschluß des Kontrollrats vom 10. 5. 1946 auf RM 10,- für 1 l Weingeist Zuschläge für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel gemäß Einzelangabe in § 1 dieser Anordnung festgesetzt:

§ 1

Die Zuschläge ergeben sich aus der Liste lt. Anlage.

§ 2

Der Zuschlag darf dem Taxpreis der deutschen Arzneitaxe nicht zugerechnet werden. Er ist als Einzelposition auf der Rechnung oder auf der ärztlichen Verordnung zu vermerken.

§ 3

Die nach dieser Verordnung zulässigen Preise gelten als Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem 22. Mai 1947 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1947

Der Präsident

der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der Sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Anlage zur Preisordnung Nr. 24

Liste für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel

		Preis 1944 (= Preis 1936) RM	Zu- schlag RM		Preis 1944 (= Preis 1936) RM	Zu- schlag RM
Acetum Sabadillae	100 g	0,95	0,07	Extractum Colombo fluidum	10 g	0,40 0,05
Aqua Amygdalarum amararum	10 g	0,10	0,02	Extractum Condurango fluidum	10 g	0,20 0,02
Aqua aromatica	10 g	0,10	0,03	Extractum Djamboe fluidum	10 g	0,50 0,05
Aqua Cinnamoni	100 g	0,25	0,07	Extractum Frangulae examaratum fluidum	10 g	0,25 0,04
Aqua Hamamelidis e Cortice	100 g	0,80	0,10	Extractum Frangulae fluidum	10 g	0,20 0,02
Aqua Plumbi Goulard	100 g	0,15	0,05	Extractum Gossypii fluidum	10 g	0,30 0,04
Aqua vulneraria spirituosa	10 g	0,05	0,03	Extractum Granati fluidum	10 g	0,40 0,04
Aqua vulneraria spirituosa	100 g	0,50	0,24	Extractum Hamamelidis fluidum	10 g	0,30 0,04
Elixir Chinae Calisayae	10 g	0,15	0,02	Extractum Hydrastis fluidum	10 g	0,95 0,07
Elixir Chinae Calisayae	100 g	1,10	0,17	Extractum Kava-Kava fluidum	10 g	0,40 0,07
Essentia dentifricia	10 g	0,25	0,05	Extractum Muira-puama fluidum	10 g	0,40 0,05
Essentia dentifricia cum Salolo	10 g	0,15	0,07	Extractum Myrtilli Foliorum fluidum	10 g	0,25 0,02
Extractum Adonidis fluidum	10 g	0,25	0,02	Extractum Piscidia fluidum	10 g	0,35 0,05
Extractum Aurantii fluidum	10 g	0,30	0,05	Extractum Rhois aromaticae fluidum	10 g	0,25 0,02
Extractum Bucco fluidum	10 g	0,40	0,05	Extractum Sarsaparillae fluidum	10 g	0,45 0,02
Extractum Bursae Pastoris fluidum	10 g	0,20	0,02	Extractum Secalis cornuti fluidum	10 g	0,80 0,04
Extractum Cascarae sagradae examaratum fluidum	10 g	0,30	0,04	Extractum Senegae fluidum	10 g	0,35 0,02
Extractum Cascarae sagradae fluidum	10 g	0,25	0,02	Extractum Simarubae fluidum	10 g	0,35 0,04
Extractum Castanae fluidum	10 g	0,20	0,02	Extractum Syzygit Jambolani Corticis fluidum	10 g	0,40 0,05
Extractum Cimicifugae racemosae fluidum	10 g	0,40	0,05	Extractum Thyml fluidum	10 g	0,25 0,03
Extractum Colae fluidum	10 g	0,30	0,05	Extractum Uvae Ursi fluidum	10 g	0,30 0,04

		Preis 1944 (= Preis 1936) RM	Zu- schlag RM		Preis 1944 (= Preis 1936) RM	Zu- schlag RM	
Extractum Valerianae fluidum	10 g	0,40	0,05	Spiritus Sinapis	10 g	0,15	0,07
Extractum Viburni prunifolii fluidum	10 g	0,40	0,05	Spiritus Sinapis	100 g	1,15	0,67
Infusum Sennae compositum	100 g	0,70	0,09	Spiritus Vinigallici (etwa 45% Alcohol)	10 g	0,10	0,03
Linimentu Capsici compositum	10 g	0,25	0,04	Spiritus Vinigallici (etwa 45% Alcohol)	100 g	0,65	0,26
Linimentum contra Scabiem	10 g	0,35	0,02	Spiritus Vinigallicicum Natriochlorato (etwa 45% Alcohol)	10 g	0,10	0,03
Linimentum restitutorium	10 g	0,10	0,04	Spiritus Vinigallicicum Natriochlorato (etwa 45% Alcohol)	100 g	0,65	0,26
Linimentum restitutorium	100 g	0,85	0,34	Tinctura Absinthii	10 g	0,20	0,05
Linimentum saponato-ammoniatum	100 g	0,30	0,09	Tinctura Aconiti	10 g	0,20	0,05
Linimentum saponato-camphoratum	10 g	0,15	0,06	Tinctura Aconiti ex Herba recenti	10 g	0,25	0,07
Liquor Ammonii anisatus	10 g	0,10	0,06	Tinctura Aloes	10 g	0,20	0,07
Liquor Carbonis detergens	10 g	0,15	0,03	Tinctura Aloes composita	10 g	0,25	0,05
Liquor Ferri albuminati	100 g	0,50	0,10	Tinctura amara	10 g	0,20	0,05
Liquor Ferri albuminati saccharatus	100 g	0,70	0,05	Tinctura Angosturae	10 g	0,20	0,05
Liquor Ferri peptonati	100 g	0,40	0,07	Tinctura Anisi	10 g	0,20	0,05
Liquor Ferri peptinati cum Chinino	100 g	0,65	0,07	Tinctura Anisi stellati	10 g	0,20	0,05
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	100 g	0,45	0,09	Tinctura anticholerica	10 g	0,25	0,05
Liquor Formaldehydi saponatus	100 g	0,40	0,07	Tinctura Arnicae	10 g	0,20	0,05
Mixtura alcoso-balsamica	10 g	0,20	0,07	Tinctura Arnicae	100 g	1,60	0,47
Mixtura sulfurica acida	10 g	0,10	0,06	Tinctura Arnicae e Planta tota recenti	10 g	0,25	0,07
Sapo glycerinatus liquidus	100 g	0,75	0,06	Tinctura aromatica	10 g	0,25	0,05
Sirupus Bromoformii Compositus	100 g	0,80	0,03	Tinctura aromatica acida	10 g	0,25	0,05
Spiritus	10 g	0,10	0,07	Tinctura aromatica amara	10 g	0,20	0,05
Spiritus	100 g	0,95	0,68	Tinctura Asae foetidae	10 g	0,25	0,07
Spiritus (96%)	10 g	0,15	0,08	Tinctura Aurantii	10 g	0,20	0,05
Spiritus (96%)	100 g	1,10	0,72	Tinctura Belladonnae	10 g	0,20	0,05
Spiritus aethereus	10 g	0,10	0,06	Tinctura Belladonnae ex Herba recenti	10 g	0,25	0,07
Spiritus Aetheris chlorati	10 g	0,30	0,07	Tinctura Benzoes	10 g	0,30	0,07
Spiritus Aetheris nitrosi	10 g	0,25	0,07	Tinctura Benzoes composita	10 g	0,30	0,07
Spiritus Angelicae compositus	10 g	0,15	0,05	Tinctura Bursae Pastoris Rademacher	10 g	0,25	0,07
Spiritus Angelicae compositus	100 g	1,20	0,49	Tinctura Calami	10 g	0,20	0,05
Spiritus aromaticus	10 g	0,15	0,06	Tinctura Calami composita	10 g	0,20	0,05
Spiritus caeruleus	10 g	0,10	0,04	Tinctura Capsici	10 g	0,20	0,07
Spiritus caeruleus	100 g	0,80	0,38	Tinctura Cardamomi	10 g	0,30	0,05
Spiritus Calami	10 g	0,10	0,06	Tinctura Cardui Mariae Rademacher	10 g	0,25	0,04
Spiritus Calami	100 g	0,85	0,51	Tinctura carminativa	10 g	0,20	0,04
Spiritus camphoratus	10 g	0,10	0,05	Tinctura Caryophylli	10 g	0,25	0,05
Spiritus camphoratus	100 g	0,95	0,48	Tinctura Cascariillae	10 g	0,25	0,05
Spiritus Cochleariae	10 g	0,10	0,06	Tinctura Catechu	10 g	0,20	0,05
Spiritus coloniensis	10 g	0,30	0,07	Tinctura Chamomillae	10 g	0,20	0,05
Spiritus dilutus	10 g	0,10	0,05	Tinctura Chelidonii Rademacher	10 g	0,20	0,07
Spiritus dilutus	100 g	0,75	0,47	Tinctura Chinae	10 g	0,20	0,05
Spiritus Formicarum	10 g	0,10	0,05	Tinctura Chinae composita	10 g	0,20	0,05
Spiritus Formicarum	100 g	0,75	0,48	Tinctura Chinioidini	10 g	0,10	0,06
Spiritus Juniperi	10 g	0,10	0,05	Tinctura Cinnamomi	10 g	0,20	0,05
Spiritus Juniperi	100 g	0,85	0,50	Tinctura Coccionellae Rademacher	10 g	0,20	0,05
Spiritus Lavandulae	10 g	0,10	0,05	Tinctura Colae	10 g	0,20	0,05
Spiritus Melissaе	10 g	0,10	0,05	Tinctura Colchici	10 g	0,20	0,05
Spiritus Melissaе compositus	10 g	0,10	0,06	Tinctura Colocynthis	10 g	0,20	0,07
Spiritus Menthae piperitae	10 g	0,20	0,07	Tinctura Colombo	10 g	0,20	0,05
Spiritus Rosmarini	10 g	0,10	0,06	Tinctura Condurango	10 g	0,20	0,05
Spiritus Rosmarini	100 g	0,85	0,51	Tinctura Convallariae ex Herba recenti	10 g	0,25	0,07
Spiritus russicus	10 g	0,10	0,06	Tinctura Coto	10 g	0,25	0,05
Spiritus russicus	100 g	1,00	0,51	Tinctura Digitalis	10 g	0,35	0,07
Spiritus Salviae	10 g	0,10	0,05	Tinctura Eucalypti	10 g	0,20	0,05
Spiritus saponato-camphoratus	10 g	0,10	0,04	Tinctura Ferri aromatica	100 g	0,35	0,07
Spiritus saponato-camphoratus	100 g	0,90	0,35	Tinctura Ferri aromatica cum Lecithino (1%)	100 g	0,65	0,07
Spiritus saponatus	10 g	0,10	0,04	Tinctura Ferri chlorati	10 g	0,10	0,05
Spiritus saponatus	100 g	0,75	0,34	Tinctura Ferri chlorati aetherea	10 g	0,10	0,05
Spiritus Saponis kalini	10 g	0,10	0,04	Tinctura Foeniculi composita	10 g	0,20	0,05
Spiritus Saponis kalini	100 g	0,80	0,34	Tinctura Frangulae	10 g	0,10	0,05
Spiritus Saponis kalini Hebra	10 g	0,10	0,03	Tinctura Galangae	10 g	0,20	0,05
Spiritus Saponis kalini Hebra	100 g	0,90	0,23	Tinctura Gallarum	10 g	0,20	0,05
Spiritus Serpylli	10 g	0,10	0,05				
Spiritus Serpylli	100 g	0,85	0,47				
Spiritus Serpylli compositus	10 g	0,15	0,05				

	Preis 1944 (= Preis 1936) RM	Zu- schlag RM		Preis 1944 (= Preis 1936) RM	Zu- schlag RM		
Tinctura Gelsemii	10 g	0,20	0,05	Tinctura Ratanhiae	10 g	0,20	0,05
Tinctura Gentianae	10 g	0,20	0,05	Tinctura Rhei spirituosa seu Rhei amara	10 g	0,20	0,05
Tinctura Guajaci Resinae	10 g	0,25	0,07	Tinctura Rhois aromaticae	10 g	0,20	0,05
Tinctura Hamamelidis	10 g	0,20	0,05	Tinctura Rusci Hebra	10 g	0,10	0,04
Tinctura Hydrastis	10 g	0,35	0,07	Tinctura Sabadillae	10 g	0,20	0,05
Tinctura Hyoscyami	10 g	0,20	0,05	Tinctura Salviae	10 g	0,20	0,05
Tinctura Hyoscyami ex Herba recenti	10 g	0,25	0,07	Tinctura Scillae	10 g	0,20	0,05
Tinctura Ipecacuanhae	10 g	0,25	0,05	Tinctura Secalis cornuti	10 g	0,25	0,05
Tinctura Jaborandi	10 g	0,20	0,05	Tinctura Senegae	10 g	0,25	0,05
Tinctura Jalapae composita	10 g	0,20	0,05	Tinctura Solidaginis virgaureae	10 g	0,20	0,05
Tinctura Jalapae Resinae	10 g	0,25	0,07	Tinctura Spilanthis composita	10 g	0,25	0,05
Tinctura Jalapae Tuberum	10 g	0,25	0,07	Tinctura Stramonii Seminis	10 g	0,20	0,05
Tinctura Jodi	10 g	0,15	0,07	Tinctura Strophanthi	10 g	0,30	0,05
Tinctura Jodi decolorata	10 g	0,15	0,04	Tinctura Strophanthi titrata	10 g	0,35	0,05
Tinctura Jodi fortior	10 g	0,20	0,05	Tinctura Strychni	10 g	0,20	0,05
Tinctura Kino	10 g	0,25	0,04	Tinctura Strychni aetherea	10 g	0,20	0,05
Tinctura Lobeliae	10 g	0,20	0,05	Tinctura Thujae	10 g	0,20	0,05
Tinctura Macidis	10 g	0,30	0,05	Tinctura Tormentillae	10 g	0,20	0,05
Tinctura Menthae crispae	10 g	0,20	0,05	Tinctura Toxicodendri	10 g	0,20	0,05
Tinctura Menthae piperitae	10 g	0,20	0,05	Tinctura Valerianae	10 g	0,20	0,05
Tinctura Myrrhae	10 g	0,25	0,07	Tinctura Valerianae	100 g	1,70	0,47
Tinctura Myrrhae	100 g	1,90	0,68	Tinctura Valerianae aetherea	10 g	0,25	0,06
Tinctura Opii benzoica	10 g	0,10	0,05	Tinctura Valerianae aetherea	100 g	1,85	0,51
Tinctura Opii crocata	10 g	0,55	0,03	Tinctura Valerianae composita	10 g	0,15	0,05
Tinctura Opii simplex	10 g	0,30	0,03	Tinctura Valerianae composita	100 g	1,30	0,47
Tinctura Pimpinellae	10 g	0,20	0,05	Tinctura Vanilla	10 g	0,75	0,05
Tinctura Pini composita	10 g	0,20	0,05	Tinctura Veratri	10 g	0,20	0,05
Tinctura Quassiae	10 g	0,20	0,05	Tinctura Zedoariae	10 g	0,20	0,05
Tinctura Quebracho	10 g	0,20	0,05	Tinctura Zingiberis	10 g	0,20	0,05
Tinctura Quillaiae	10 g	0,20	0,05				

Preisordnung Nr. 25

über die Weiterberechnung der Eichgebühren bei der glastechnischen Industrie

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird angeordnet:

§ 1

Die Hersteller von glastechnischen Instrumenten und Meßgeräten sind berechtigt, den von den Eichämtern erhobenen Zuschlag von 100% auf die Gebühren für die Eichung aller Meßgeräte in tatsächlicher Höhe ihren Preisen anzuhängen.

§ 2

Der Zuschlag von 100% auf die Eichgebühren muß in jeder Art besonders ausgewiesen werden.

§ 3

Nachfolgende Handelsstufen dürfen den Zuschlag auf die Eichgebühren in absoluter Höhe gleichfalls ihren Preisen anhängen. Die bisherigen Handelszuschläge dürfen in ihrer absoluten Höhe hierdurch keine Veränderung erfahren.

§ 4

Die Anordnung tritt am 1. Juni 1947 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1947

Der Präsident
der Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der Sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948

Berlin, den 13. Mai 1948

Nr. 9

Inhaltsübersicht

Seite		Seite
75	Preisverordnung Nr. 105 — über die Regelung der Preise für Natursteinerzeugnisse	79
76	Preisverordnung Nr. 106 — über die Regelung der Preise für das in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gewonnene säurefeste Steinzeug	80
76	Preisverordnung Nr. 108 — über Kostenbeiträge für die Industrie-Kontore	81
77	Preisverordnung Nr. 109 — zur Ergänzung der PAO. Nr. 83 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalziumkarbid	81
78	Preisverordnung Nr. 110 — betreffend Handelspreisen für Verkäufe von Auto-Benzin in der Zeit vom 1. November 1946 bis 17. Januar 1948	81
78	Preisverordnung Nr. 111 — über die Regelung der Preise für Leichtbauplatten	82
	Preisverordnung Nr. 26 — über die Festsetzung der Preise für Gemüsepflanzen	
	Preisverordnung Nr. 27 — über die Regelung des Preises für Zellwolle (B-Type)	
	Preisverordnung Nr. 28 — zur Änderung der Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Gärungssig	
	Preisverordnung Nr. 29 — über Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen bei den Verkaufskontoren für feste Brennstoffe	
	Preisverordnung Nr. 30 — über Höchstpreise für Eisenbahn-Bremsschuhe und -Roststäbe aller Herstellerfirmen der sowjetischen Besatzungszone	
	Preisverordnung Nr. 31 — über die Festsetzung von Höchstpreisen für Schwefelkohlenstoff	

Preisverordnung Nr. 105

über die Regelung der Preise für Natursteinerzeugnisse in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Grundstoffindustrie angeordnet:

§ 1

Als handelsübliche Natursteinerzeugnisse im Sinne dieser Preisverordnung gelten alle Sorten von Pflastersteinen, Schotter, Splitt und Mahlsand sowie sonstige Steinbruch-erzeugnisse, soweit sie nach Ausführung, Sortierung und Abmessungen als handelsüblich anzusprechen sind.

§ 2

(1) Für in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gewonnene handelsübliche Natursteinerzeugnisse gelten die Preise des Jahres 1944 zuzüglich eines Zuschlages von 40 v. H.

(2) Die Preise gemäß Abs. (1) verstehen sich frei verladen auf Eisenbahnwagen oder Straßenfahrzeug ab Werk, zahlbar bei Lieferung, ohne Abzug.

(3) Die sonstigen Geschäftsbedingungen des Jahres 1944 bleiben unverändert bestehen.

§ 3

Alle in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Preisverordnung erlassenen Preisverordnungen und Genehmigungsbescheide für Natursteinerzeugnisse verlieren am Tage der Verkündung dieser Preisverordnung ihre Gültigkeit.

§ 4

Die Preisverordnung tritt am 10. März 1948 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1948

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 106

über die Regelung der Preise für das in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gewonnene säurefeste Steinzeug

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Preiskontrolle vom 9. 12. 1946 wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Grundstoff-Industrie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angeordnet:

§ 1

(1) Für säurefestes Steinzeug aller Art gelten die preisrechtlich zulässigen Netto-Verkaufspreise des Jahres 1944 (ohne Absetzung des Händlerabattes von 10%) zuzüglich eines Preiszuschlages von höchstens 20% dieser Preise.

(2) Ist ein Gegenstand bestimmter Ausführung von einem Hersteller 1944 nicht hergestellt worden, oder ist der zulässige Preis des Jahres 1944 nicht zu ermitteln, so gilt als Netto-Verkaufspreis 1944 der Netto-Verkaufspreis 1944 (ohne Absetzung des Händlerabattes von 10%) der Firma Deutsche Ton- und Steinzeugwerke A. G., Krauschwitz-Oberlausitz.

§ 2

Die Preise gemäß § 1 gelten unverpackt ohne Abzug oder Rabatt, frei verladen ab Werk, zahlbar bei Lieferung.

§ 3

Händler dürfen den Preisen gemäß § 1 folgende Beträge hinzuschlagen:

- a) die preisrechtlich zulässigen Selbstkosten des Transportes, soweit er den zeitgemäßen Anforderungen wirtschaftlichster Beförderungsart entspricht,
- b) die Handelsspanne von 10% der gemäß § 1 festgesetzten Verkaufspreise.

§ 4

Die Preisordnung tritt am 10. März 1948 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1948

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 108

über Kostenbeiträge für die Industrie-Kontore in der sowjetischen Besatzungszone

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der zuständigen Deutschen Fachverwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Industrie-Kontore haben als Einrichtungen, die der Durchführung wirtschaftsplanender Maßnahmen dienen, das Recht, für ihre Mitwirkung bei der Erfassung oder beim Bezug von Waren (Rohstoffe, Halbfabrikate, Fertigwaren), ihrer Verteilung und Auslieferung einen Kostenbeitrag zu fordern.

§ 2

(1) Der Kostenbeitrag kann jeweils nur einmal für eine ausgeführte Warenlieferung entweder vom Industrie-Kontor des Lieferlandes oder vom Industrie-Kontor des Bezugslandes gefordert werden (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2).

(2) Beitragspflichtig sind entweder Erzeuger- oder Herstellerbetriebe (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 2) oder Weiterverarbeiter oder sonstige Verbraucher (§ 3 Absatz 2 Satz 2) oder die Warenlieferung durchführende Handelsfirmen und Genossenschaften (§ 4 Abs. 2).

§ 3

(1) Bei Lieferung von Waren auf Grund von Warenschecks oder anderen, den Warenschecks gleichzustellenden Warenpapieren, die vom Erzeuger- oder Herstellerbetrieb unmittelbar an Unternehmen zur Weiterverarbeitung oder sonstigem Verbrauch erfolgt, beträgt der Kostenbeitrag höchstens 0,5 v. H. (Fünffzig Hundertstel), berechnet auf den preisrechtlich zulässigen, fakturierten Warennettopreis.

(2) Der Kostenbeitrag ist vom Erzeuger- oder Herstellerbetrieb aus dem Warenverkaufspreis als Teil seiner Vertriebs- und Werbekosten an das Industrie-Kontor seines Landes zu zahlen, wenn die Ware in dessen Geschäftsbereich weiter verarbeitet oder sonst verbraucht wird. Andernfalls ist der Kostenbeitrag vom Weiterverarbeiter oder sonstigen Verbraucher als Teil der Warenbeschaffungskosten an das Industrie-Kontor seines Landes zu zahlen.

§ 4

(1) Bei Lieferung von Waren auf Grund von Warenschecks oder anderen, den Warenschecks gleichzustellenden Warenpapieren, die vom Erzeuger- oder Herstellerbetrieb durch eine Handelsfirma oder Genossenschaft an Unternehmen zur Weiterverarbeitung oder zum sonstigen Verbrauch erfolgt, beträgt der Kostenbeitrag höchstens 15% (Fünfzehn vom Hundert), bezogen auf den absoluten Betrag der preisrechtlich zulässigen Handelsspanne.

(2) Der Kostenbeitrag ist von der Handelsfirma oder Genossenschaft aus dem Betrage ihrer Handelsspanne an das Industrie-Kontor ihres Landes zu zahlen, wenn die Ware in dessen Geschäftsbereich weiter verarbeitet oder sonst verbraucht wird. Anderenfalls ist der Kostenbeitrag von der den Warenbezug durchführenden Handelsfirma oder Genossenschaft des Bezugslandes an das Industrie-Kontor ihres Landes zu zahlen.

(3) Die Durchführung der Lieferung durch eine Handelsfirma oder Genossenschaft ist nur zulässig, wenn diese wirtschaftlich begründet und im Interesse einer geordneten Regelung der Versorgung erforderlich ist.

§ 5

(1) Bei Lieferung von Waren auf Grund von Warenschecks oder anderen, den Warenschecks gleichzustellenden Wertpapieren, die vom Erzeuger- oder Herstellerbetrieb an Handelsfirmen oder Genossenschaften zur Weiterverteilung an die Bevölkerung erfolgt, beträgt der Kostenbeitrag höchstens 0,5 v. H. (Fünfzig Hundertstel), berechnet auf den preisrechtlich zulässigen, fakturierten Warennetttopreis.

(2) Der Kostenbeitrag ist vom Erzeuger- oder Herstellerbetrieb aus dem Warenverkaufspreis als Teil seiner Vertriebs- und Werbekosten an das Industrie-Kontor seines Landes zu zahlen, gleichgültig, ob die Ware in dem Lande selbst verbleibt oder nicht verbleibt.

§ 6

(1) Die Höhe des in § 4 genannten Kostenbeitrages kann zwischen Industrie-Kontor und Handelsfirma oder Ge-

nosenschaft in der gegebenen Grenze, auch unterschiedlich nach Warenarten oder Warengruppen, frei vereinbart werden. Die Vereinbarungen sind der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands mitzuteilen.

(2) Die Deutsche Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands kann für einzelne Warenarten oder Warengruppen einen anderen als in den §§ 3 und 4 bestimmten Kostenbeitrag festsetzen. Die Entscheidungen hierüber sind endgültig.

§ 7

Die in § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen dürfen die von ihnen gezahlten Kostenbeiträge weder durch Erhöhung ihrer Preise oder Handelsspannen, noch durch gesonderte Berechnung, noch auf sonstige Weise abwälzen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1948 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1948

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 109 zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 83 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalziumkarbid

Auf Grund des Beschlusses des Preiskontrollkomitees des Alliierten Kontrollrates in Deutschland — KKZ/M/47/13 — vom 15. Juli 1947 und des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. 12. 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Chemie und der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Die Preisordnung Nr. 83 erhält folgenden Absatz 7:

(7) Der Preis von 290,— RM je 1000 kg in Packungen je 100 kg ab Lieferwerk versteht sich für eine Ausbeute von 250 Liter. Die sich ergebende Mehr- oder Minderaus-

beute (gemäß § 1, Ziffer 3) darf zusätzlich in Rechnung gestellt bzw. muß vergütet werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Ausfertigung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1948

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 110
betreffend Handelsspannen für Verkäufe von Auto-Benzin
in der Zeit vom 1. November 1946 bis zum 17. Januar 1948

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoff-Industrie angeordnet:

§ 1

Für Verkäufe von Auto-Benzin, die in der Zeit vom 1. November 1946 ab bis zum 17. Januar 1948, dem Tage des Inkrafttretens der Preisordnung Nr. 97, betreffend Preise für Auto-Benzin und Dieselmotorkraftstoff, vom 17. Januar 1948 stattgefunden haben, beträgt die in dem Verbraucherhöchstpreis von RM 40,— je 100 Liter Auto-Benzin enthaltene Gesamthandelsspanne, die den Vertriebsfirmen zusteht und

aus der alle Kosten des Vertriebes zu decken sind, mindestens RM 7,20 je 100 Liter Auto-Benzin bei Anlieferung durch die Werke frei erste Empfangsstation.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 10. April 1948 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1948

Der Präsident
 der
 Deutschen Zentralfinanzverwaltung
 in der sowjetischen Besatzungszone
 In Vertretung: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 111
über Regelung der Preise für Leichtbauplatten
in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der zuständigen Fachverwaltung für den Verkauf von Leichtbauplatten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angeordnet:

§ 1

(1) Leichtbauplatten im Sinne dieser Preisordnung sind alle aus pflanzlichen Stoffen (Holzwolle, Kartoffelkraut usw.) mit überwiegend mineralischen Bindemitteln (Zement, Kalk, Gips usw.) hergestellten Bauplatten, auch wenn sie den Normvorschriften der DIN 1101 nicht entsprechen.

(2) Leichtbauplatten aus Holz- und mineralischen Bindemitteln nach DRP 398 599 (Holzleisteinlage) sowie nach DRP 600 996 (Sonderausführung zum Zwecke der Nachhalldämpfung) unterliegen nicht den Vorschriften dieser Preisordnung.

§ 2

(1) Für Leichtbauplatten werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Plattenstärke in cm	1,5	2,5	3,5	5,0	7,5	10
Preis je qm	RM 1,48	1,86	2,42	2,98	4,46	5,76

(2) Für Leichtbauplatten, die den Anforderungen der DIN 1101 hinsichtlich Raumgewicht, Biegefestigkeit, Zusammen-drückbarkeit und Wärmeleitfähigkeit nicht entsprechen, gelten folgende Höchstpreise:

Plattenst. in cm	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5
Preis je qm	RM 1,41	1,58	1,77	2,05	2,30	2,50	2,67
Plattenst. in cm	5,0	6,0	7,0	7,5	8,0	9,0	10
Preis je qm	RM 2,93	3,40	3,96	4,25	4,50	5,—	5,47

(3) Sämtliche Preise gemäß Abs. (1) und (2) gelten ab Werk unverpackt verladen, zahlbar bei Lieferung.

(4) Unterlängen dürfen jeder Lieferung bis zu 2% der Liefermenge beigelegt werden.

§ 3

Der Baustoffhandel darf den Preisen gemäß § 2 in entsprechenden Anteilen je Mengeneinheit hinzuschlagen:

- a) Die Selbstkosten des Transports, soweit sie preisrechtlich zulässig sind und zeitgemäßen Anforderungen wirtschaftlichster Beförderungsart entsprechen,
- b) eine Handelsspanne von 25 % der Preise gemäß § 2. Der Anteil des Großhandels an der Handelsspanne beträgt 8%. Durchläuft die Ware mehrere Handelsstufen, so darf die Gesamthöhe der von den beteiligten Händlern in Anspruch genommenen Handelsspanne den Satz von 25% nicht überschreiten.

§ 4

Die Preisordnung tritt am 7. April 1948 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1948

Der Präsident
 der
 Deutschen Zentralfinanzverwaltung
 in der sowjetischen Besatzungszone
 In Vertretung
 Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 26 über die Festsetzung der Preise für Gemüsepflanzen

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden für die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands folgende Höchstpreise für Gemüsejungpflanzen festgesetzt:

I. Gütebestimmungen

A. Allgemeine Güteanforderungen

(1) Gemüsejungpflanzen müssen sortenecht sein. Sie müssen ein frischgrünes Aussehen haben, sowie der Jahreszeit und ihrem Verwendungszweck entsprechend abgehärtet sein. Sie dürfen weder von tierischen Schädlingen noch mit Pflanzenkrankheiten irgendwelcher Art behaftet sein.

(2) Vom Verkauf ausgeschlossen, weil pflanzunwürdig, sind:

- a) überständige, verhärtete Pflanzen, die erkennen lassen, daß das Wachstum vorzeitig zum Abschluß gekommen ist,
- b) vergilte Pflanzen, die erkennen lassen, daß sie z. B. einen zu licht-, luft- oder wärmeungünstigen Stand im Saat-, Verpflanzbeet oder Treibraum hatten.

B. Besondere Anforderungen an Güte und Sortierung

(1) Pflanzen mit Topfballen.

Die Pflanzen müssen so feucht und fest sein, daß sie beim Transport zusammenhalten. Sie müssen, soweit nicht nachstehend unter a), b) oder c) weitgehende Anforderungen gestellt werden, an der Oberkante einen Durchmesser von 5 cm haben und genügend durchgewurzelt sein, dürfen aber nicht verhärtet oder verfilzt sein.

a) Es müssen versehen sein:

Gurken	mit Topfballen aus mind. 8 cm Töpfen
Kürbisse	mit Topfballen aus mind. 12 cm Töpfen
Paprika	mit Topfballen aus mind. 7 cm Töpfen
Eierfrucht	mit Topfballen aus mind. 7 cm Töpfen
Neuseeländer	mit Topfballen aus mind. 7 cm Töpfen
Spinat	mit Topfballen aus mind. 7 cm Töpfen

b) Tomaten mit Topfballen müssen folgenden Güteanforderungen entsprechen.

Größe	I mit Topfballen aus 7—8 cm Töpfen
Größe	II mit Topfballen aus 9—10 cm Töpfen
Größe	III mit Topfballen aus 11—13 cm Töpfen

(2) Sämlinge und handverpflanzte (pikierte) Jungpflanzen.

Die Pflanzen müssen kurz und gedrungen sowie mit entsprechend starker Bewurzelung versehen sein, wie sie durch dünne Aussaat bzw. genügend weites Verpflanzen und Entnahme aus feuchtem Stand oder Verpflanzbeet erzielt wird.

Darüber hinaus müssen die Pflanzen

- a) bei allen Kohlarten und Sellerie 4 Laubblätter aufweisen,
- b) bei Majoran und Tymian mit Wurzelballen von mindestens 1 cm Querdurchmesser versehen sein und

- c) bei Salat und Endivie mindestens 3 gut eingewickelte Laubblätter sowie Wurzelballen von mindestens 1 cm Durchmesser aufweisen.

C. Güteklasseneinteilung.

(1) Güteklasse A.

Jungpflanzen, die den Güteanforderungen unter 1 A entsprechen, gehören zur Güteklasse A.

(2) Güteklasse B.

Unsortierte, sowie den Güteanforderungen unter 1 A u. B nicht voll entsprechende, aber noch verkaufswürdige Jungpflanzen (z. B. leicht angewelkte, nicht frischgrüne, leicht gekrümmte, in Sproß, Blatt oder Wurzel schwächere) gehören zur Güteklasse B.

D. Verkaufsbeschränkungen.

Alle besonders frostempfindlichen Jungpflanzen wie z. B. Tomaten, Gurken, Kürbisse, Sellerie, Neuseeländer, Spinat, Mais, Paprika, Eierfrucht, dürfen, solange erfahrungsgemäß Frostgefahr besteht, jedenfalls aber nicht vor dem 10. Mai an Gartenbesitzer aller Art (Kleingärtner, Schrebergärtner, Brachlandnutzer usw.) angegeben werden.

II. Höchstpreise

(1) Die Preise der als Anlage beigefügten Preisliste sind Verbraucherhöchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen. Sie gelten für Jungpflanzen der Güteklasse A. Für Güteklasse B ermäßigen sich die Preise um 25 v. H.

(2) Treibgemäße Jungpflanzen.

Bei der Abgabe von Gemüsejungpflanzen, die zur Treiberei unter Glas verwendet werden, dürfen auf die unter Abschnitt II Ziffer 1a) genannten Höchstpreise bis zum 15. März folgende Aufschläge genommen werden.

- a) für Salat- und Kohlrabipflanzen bis zu 20 v. H.
- b) für Blumenkohlpflanzen, Treibgurken bis zu 30 v. H.

(3) Gemüsejungpflanzen aus Hochzucht-Saatgut.

Bei Gemüsejungpflanzen, die aus anerkannten Hochzucht-Saatgut herangezogen wurden, darf bei Abgabe an Erwerbsgärtner in Mengen von 1000 und mehr Stück der Unterschiedsbetrag zwischen dem Samenpreis gewöhnlicher Sorten und dem Preise für Hochzucht-Saatgut den jeweiligen unter Abschnitt II genannten Höchstpreisen angehängt werden. Die Höhe des anzuhängenden Unterschiedsbetrages je 1000 Stück sowie die Tatsache, daß Hochzucht-Saatgut verwendet worden ist, sind von der Gartenbauabteilung der zuständigen Landes- bzw. Provinzialregierung schriftlich zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Käufer auf Verlangen vorzulegen.

(4) Preisnachlässe und Zuschläge.

- a) Bei einem Verkauf von nachweislich zweimal handverpflanzter (pikiert) Jungpflanzen kann der Erzeuger auf die nach Abschnitt II Ziffer 1 a) und b) für handpikierte Sämlinge zulässigen Preise einen Aufschlag bis zu 30 v. H. berechnen.
- b) Wiederverkäufern hat der Erzeuger auf die in Abschnitt II genannten Höchstpreise einen Nachlaß von 20 v. H. zu gewähren.

- c) Wird die Einschaltung mehrerer Wiederverkäufer notwendig, so haben sich diese in den Betrag des vom Erzeuger zu gewährenden Preisnachlasses an Wiederverkäufer zu teilen.
- d) Bei der Abgabe größerer Mengen von Jungpflanzen derselben Gemüsesorte in abgepackten Kleinmengen an Wiederverkäufer ist der Erzeuger berechtigt, den 10- bzw. 100-Stück-Preis der Einzelpackungen zu berechnen (statt des 1000-Stück-Preises).

III. Inkrafttreten

- (1) Die Anordnung tritt am 1. Juni 1947 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Vorschriften über die Güteklassen und Höchstpreise für Gemüsejungpflanzen außer Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1947

Der Präsident
 der Deutschen Zentralfinanzverwaltung
 in der Sowjetischen Besatzungszone
 In Vertretung: Dr. Steiner

Preisliste für Gemüse-Jungpflanzen

a) Verbraucherhöchstpreise bis 31. Mai

Pflanzenart	Sämlinge nicht pikiert			handverpfl. (pikiert) Sämlinge aus kalten oder warmem Kasten			Topfballenpflanzen in Erd- oder Papptopf oder Tortopf				
	Stückzahl	10	100	1000	10	100	1000	10	100	1000	
Sellerie		0,20	1,80	16,20	0,35	3,15	28,35	1,-	9,-	81,-	
Blumenkohl		0,22	2,-	18,-	0,40	3,60	32,40	1,10	10,-	90,-	
Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Thynian, Majoran	}	0,17	1,50	13,75	0,35	3,15	28,35	0,90	8,10	72,90	
Kohlrabi											
Salat, Endivie	}	0,12	1,10	9,90	0,30	2,70	24,30	0,70	6,30	56,70	
Porree, Zwiebeln											
Tomaten					1,-	9,-	81,-	Gr. I	1,80	16,20	145,80
								Gr. II	2,60	23,40	210,-
								Gr. III	3,20	28,80	260,-
Paprika, Bierfrucht					0,60	5,40	48,60		1,50	13,50	121,50
Neuseeländer-Spinat					0,45	4,05	36,45		0,90	8,10	72,90
Gurken									1,80	16,20	—
Kürbisse									2,50	22,50	—

b) Verbraucherhöchstpreise ab 1. Juni

Blumen-, Rot-, Weiß-, Wirsing-, Rosenkohl, Kohlrabi, Chin.-Kohl, Endivien, Grünkohl	}	0,10	0,90	8,10	0,25	2,25	20,25
Gelbe Speisekohlrüben							
Salat, Rote Rüben,	}	0,08	0,72	6,50			

Preisordnung Nr. 27

über die Regelung des Preises für Zellwolle (B-Type)

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle und auf Grund der Anweisung der Finanzabteilung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 19/1238 vom 17. 5. 1947 wird für den Verkauf von Zellwolle (Baumwoll-Type) in der sowjetischen Besatzungszone folgendes bestimmt:

§ 1

Der Verkaufspreis für Zellwolle (B-Type) beträgt für die Normalausführung für alle Hersteller

RM 1,60 je kg ab Werk.

Für Spezialtypen (mattiert, spinngefärbt, hydrophobiert und dgl.) dürfen die in 1944 zulässig gewesenene Aufschläge in absoluter Höhe weiterhin berechnet werden.

§ 2

Die sonstigen im Jahre 1944 gültigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1947 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1947

Der Präsident
 der
 Deutschen Zentralfinanzverwaltung
 in der Sowjetischen Besatzungszone
 In Vertretung
 Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 28
zur Änderung der Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946
über die Festsetzung von Preisen für Gärungsessig

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird die Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946 wie folgt geändert:

Artikel 1 § 7

(Essig zur Weiterverarbeitung) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Essig verarbeitende Betriebe, die gleichzeitig Essighändler sind, dürfen nur die zur Weiterverarbeitung bestimmten Essige zu den für die Lieferung an die Essig verarbeitende Industrie festgesetzten Fabrikabgabepreisen beziehen.“

Artikel 2

Die Anordnung tritt am 1. Juni 1947 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der Sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung:

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 29

über Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen bei den Verkaufskontoren für feste Brennstoffe

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Preiskontrolle wird angeordnet:

§ 1

Die Zahlungsbedingungen der drei Verkaufskontore für feste Brennstoffe in der sowjetischen Besatzungszone werden einheitlich folgendermaßen festgesetzt:

Für die bis zum 15. und bis zum Schluß eines jeden Monats gelieferten Mengen hat der Käufer jeweils innerhalb 10 Tagen, also bis zum 25. des selben und 10. des nächsten Monats, ohne besondere Aufforderung eine dem Lieferungs-wert entsprechende Zahlung in bar oder durch Banküberweisung zu leisten.

Die Zahlungen gelten nur dann als fristgemäß erfolgt, wenn über sie zu den festgesetzten Terminen verfügt werden kann.

Schecks gelten nicht als Barzahlung; werden sie angenommen, so hat der Käufer die entstehenden Lasten, insbesondere die für verspätete Gutschrift, zu tragen.

§ 2

Alle sonstigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, wie sie im Jahre 1944 gültig waren, dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1947 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der Sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 30

über Höchstpreise für Eisenbahn-Bremssgußteile und -Roststäbe
aller Herstellerfirmen der sowjetischen Besatzungszone

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird für Bremsteile und Roststäbe für alle Hersteller der Sowjetischen Besatzungszone folgende Preisregelung festgesetzt:

§ 1

Die Hersteller dürfen höchstens folgende Preise für 100 kg fordern:

1. Bremsklötze	RM 23,— (1944 RM 13,56)
2. Bremsklotzsohlen über 8 kg	RM 24,— (1944 RM 14,13)
3. Bremsklotzsohlen bis 8 kg	RM 25,50 (1944 RM 14,98)
4. Roststäbe	RM 25,— (1944 RM 14,77)
5. Kipproststäbe	RM 27,— (1944 RM 16,01)

§ 2

Alle sonstigen im Jahre 1944 gültigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Ausfertigung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der Sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 31

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Schwefelkohlenstoff

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird angeordnet:

§ 1

Bei Abgabe von Schwefelkohlenstoff in Kesselwagen an die Hersteller von Zellwolle und Kunstseide beträgt der Verkaufspreis RM 28,50 für 100 kg netto.

§ 2

Bei Abgabe von Schwefelkohlenstoff an andere Abnehmer gelten die nachstehenden unveränderten Verkaufspreise, die den ab 1. 2. 1945 durch Verordnung der RfPr. III; M-263-142/45 vom 28. 2. 1945 genehmigten Zuschlag von RM 4,35 einschließen:

	für 100 kg netto
1) in Kesselwagen	RM 34,95
2) in Leihfässern bzw. Leihtrommeln:	
a) bei Bezug in Ladungen v. 10—15 t:	für 100 kg netto
in Fässern v. ca. 450 kg Inhalt	RM 35,85
in Fässern v. ca. 225 kg Inhalt	RM 36,30
in Trommeln v. ca. 100 kg Inhalt	RM 37,65
b) bei Bezug in Ladungen	
von mindestens 5000 kg netto:	für 100 kg netto
in Fässern v. ca. 450 kg Inhalt	RM 36,30
in Fässern v. ca. 225 kg Inhalt	RM 36,75
in Trommeln v. ca. 100 kg Inhalt	RM 38,10
in Trommeln v. ca. 50 kg Inhalt	RM 42,35
in Trommeln v. ca. 25 kg Inhalt	RM 44,35
} nur als Beiladung	
c) bei Bezug in Ladungen von 2000 kg netto	
und mehr auf einmal:	für 100 kg netto
in Fässern v. ca. 450 kg Inhalt	RM 39,90
in Fässern v. ca. 225 kg Inhalt	RM 40,35
in Trommeln v. ca. 100 kg Inhalt	RM 41,70
in Trommeln v. ca. 50 kg Inhalt	RM 46,20
in Trommeln v. ca. 25 kg Inhalt	RM 48,—
} nur als Beiladung	

d) bei Bezug von weniger als 2000 kg netto	für 100 kg netto
in Fässern v. ca. 450 kg Inhalt	RM 42,60
in Fässern v. ca. 225 kg Inhalt	RM 43,05
in Trommeln v. ca. 100 kg Inhalt	RM 46,65
in Trommeln v. ca. 50 kg Inhalt	RM 48,45
in Trommeln v. ca. 25 kg Inhalt	RM 51,60
bei Bezug von weniger als 25 kg netto	RM 55,55
ab Werk	

Die Verpackung ist frachtfrei an das Lieferwerk zurückzusenden.

§ 3

Die vorgenannten Preise gelten für 100 kg netto, ausschließlich Verpackung, frachtfrei Verbraucherstation, bei Bezügen unter 25 kg netto ab Werk, zahlbar ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Lieferung.

Alle sonstigen im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 4

Alle Preise sind Höchstpreise und dürfen nicht überten werden.

§ 5

Vorstehende Regelung gilt ab 15. Juni 1947.

Berlin, den 12. Juni 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der Sowjetischen Besatzungszone
I. V.: Dr. Steiner

RESTRICTED

83

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 26. Mai 1948	Nr. 10
------	--------------------------	--------

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
Preisordnung Nr. 32 — über die Festsetzung der Preise für Körperreinigungsmittel flüssig (KF 1), Körperreinigungsmittel in Pastenform (KP 1), Waschextrakt (WE 1) und Waschpaste (WPA 1)	83	Preisordnung Nr. 36 — über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt	85
Preisordnung Nr. 33 — über die Regelung der Preise für im Lande Sachsen-Anhalt erzeugte Kalksandsteine	84	Preisordnung Nr. 37 — über die Regelung der Preise für Kalkmörtel im Lande Sachsen	100
Preisordnung Nr. 34 — über die Festsetzung der Preise für Bienenhonig in der sowjetischen Besatzungszone	84	Preisordnung Nr. 38 — über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Speisefrühhkartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen	101
Preisordnung Nr. 35 — über die Festsetzung der Preise für Schwefel	85		

Preisordnung Nr. 32

über die Festsetzung der Preise für Körperreinigungsmittel flüssig (KF 1), Körperreinigungsmittel in Pastenform (KP 1), Waschextrakt (WE 1) und Waschpaste (WPA 1).

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands folgende Preise für Körperreinigungsmittel flüssig (KF 1), Körperreinigungsmittel in Pastenform (KP 1), Waschextrakt (WE 1) und Waschpaste (WPA 1) festgesetzt:

Abschnitt I

Preise

§ 1

(1) Die Fabrikabgabepreise betragen für	
100 kg Körperreinigungsmittel flüssig (KF 1)	RM 47,60
100 kg Körperreinigungsm. in Pastenform (KP 1)	RM 47,60
100 kg Waschextrakt (WE 1)	RM 47,60
100 kg Waschpaste (WPA 1)	RM 41,65

(2) Die Großhandelsabgabepreise betragen für	
100 kg Körperreinigungsmittel flüssig (KF 1)	RM 56,—
100 kg Körperreinigungsm. in Pastenform (KP 1)	RM 56,—
100 kg Waschextrakt (WE 1)	RM 56,—
100 kg Waschpaste (WPA 1)	RM 49,—

(3) Die Kleinhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) betragen für

1 kg Körperreinigungsmittel flüssig (KF 1)	RM —,80
1 kg Körperreinigungsm. in Pastenform (KP 1)	RM —,80
1 kg Waschextrakt (WE 1)	RM —,80
1 kg Waschpaste (WPA 1)	RM —,70

Abschnitt II

Allgemeines

§ 2

(1) Die Preise verstehen sich bei Barzahlung rein netto Kasse.

(2) Die Fabrikabgabepreise gelten frei Bahnstation oder Hafen des Empfängers, die Großhandelsabgabepreise frei Haus des Einzelhandels.

(3) Rollgeldvergütungen müssen im bisherigen Umfang weitergewährt werden. Holt der Empfänger die Ware ab, so ist ihm die Bahnfracht vom Orte der Absendung bis zur Station des Empfängers bzw. die Wasserfracht vom Absenderhafen bis zum Hafen des Empfängers zu vergüten.

§ 3

(1) Die in § 1 genannten Preise gelten für Erzeugnisse, die in der von der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung vorgeschriebenen Zusammensetzung hergestellt wurden.

(2) Die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Erzeugnisse sind bei Rechnungserteilung von den Lieferanten auf den Rechnungen aufzuführen.

§ 4

(1) Die in § 1 genannten Preise gelten ausschließlich Verpackung. Die Verpackung stellt grundsätzlich der Großhandel. Stellt ausnahmsweise der Hersteller die Verpackung, so ist sie Leihverpackung. Die Kosten der Rücksendung trägt der Großhandel. Zwischen Hersteller und Großhandel ist ein angemessener Betrag zur Abgeltung der Wertminderung für die Leihverpackung zu vereinbaren.

(2) Auch bei Abgabe an den Einzelhandel stellt der Großhandel die Verpackung. Die Kosten der Rücksendung trägt der Einzelhandel. Stellt ausnahmsweise der Einzelhandel die Verpackung, so ist zwischen diesem und dem Großhandel ein angemessener Betrag zur Abgeltung der Wertminderung zu vereinbaren.

RESTRICTED

(3) Bei Lieferung vom Hersteller unmittelbar an den Einzelhandel stellt der Einzelhandel die Verpackung. Stellt ausnahmsweise der Hersteller die Verpackung, so gelten die Grundsätze des Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Großverbraucher erhalten einen Nachlaß von 10% auf den Kleinhandelsabgabepreis, sofern sie Seifenerzeugnisse und Waschmittel (zusammengerechnet) im Werte von mindestens RM 500,— abnehmen.

Abschnitt III

Inkrafttreten

§ 6

Die Preisordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin W 8, den 1. Juli 1947

Leipziger Straße 5/7

Der Präsident

der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der Sowjetischen Besatzungszone

I. V.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 33**über die Regelung der Preise für im Lande Sachsen-Anhalt erzeugte Kalksandsteine**

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird in Bezug auf die Preisbildung für Kalksandsteine, die im Lande Sachsen-Anhalt erzeugt worden sind, folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erzeugerhöchstpreise für Kalksandsteine werden für sämtliche Erzeugerbetriebe im Lande Sachsen-Anhalt einheitlich festgesetzt für je 1000 Stück auf:

RM 40,— bei Lieferung an Behörden, Bauunternehmer und Industriebetriebe,

RM 41,— bei Lieferung an Privatnehmer und in kleineren Mengen,

RM 43,— wenn die Steine vor dem Verkauf nochmals gestapelt werden müssen.

§ 2

Sämtliche Preise gelten ab Werk. Mangels anderer Verein-

barungen zugunsten des Käufers hat Zahlung bei Lieferung ohne Abzug in bar zu erfolgen.

§ 3

Bei Lieferung über den Baustoffhandel dürfen den Abwerkpreisen höchstens die preisrechtlich zulässigen Transportkosten sowie die im Jahre 1944 zulässige Handelsspanne in absoluter Höhe zugeschlagen werden.

§ 4

Die vorstehende Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nicht für laufende Verträge.

Berlin, den 1. Juli 1947

Der Präsident

der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der Sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 34**über die Festsetzung von Preisen für Bienenhonig in der sowjetischen Besatzungszone**

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle, werden, im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, für Bienenhonig, soweit er der Pflichtablieferung unterliegt, in der sowjetischen Besatzungszone folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Erzeugerpreise bei Abgabe an

a) den Großhandel je $\frac{1}{2}$ kg RM 1,50

b) den Kleinhandel für lose Ware je $\frac{1}{2}$ kg RM 1,65
für abgefüllte Ware je $\frac{1}{2}$ kg RM 1,75

c) den Verbraucher für abgefüllte Ware je $\frac{1}{2}$ kg RM 1,85

2. Großhandelspreise bei Abgabe an

den Kleinhandel für abgefüllte Ware je $\frac{1}{2}$ kg RM 1,75

3. Kleinhandelspreise bei Abgabe an

den Verbraucher für lose Ware je $\frac{1}{2}$ kg RM 1,90

für abgefüllte Ware je $\frac{1}{2}$ kg RM 2,—

Die Preise für Weißbienenhonig dürfen jeweils bis zu 0,15 RM je $\frac{1}{2}$ kg über den vorstehenden Preisen liegen.

Die Preise gelten für Bienenhonig bester Beschaffenheit. Für Ware, die diesen Anforderungen nicht entspricht, sind vom Verkäufer Abschläge zu machen.

Die Preise verstehen sich ab Verkäufer bzw. dessen Versandstation ohne Glas oder Behälter, Glas und Behälter dürfen nur zum zulässigen, nachweisbaren Selbstkostenpreis berechnet werden; ihre Rückgabe gegen eine angemessene Vergütung ist gestattet. Die Kosten der Verpackung können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Preisordnung tritt am 1. Juli in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1947

Der Präsident

der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der Sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 35 über die Festsetzung der Preise für Schwefel

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. 12. 1946 über die Preiskontrolle und auf Grund der Anweisung der Finanzabteilung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 19/1607 vom 11. 6. 1947 wird für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands folgender Preis für Schwefel festgesetzt:

§ 1

Der Preis beträgt für alle Hersteller von Brocken-Schwefel

RM 300,— je t (1944: RM 119,— je t)

lose, frachtfrei Verbraucherstation.

§ 2

Die im Jahre 1944 gültigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1947 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 36

über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt.

In Erfüllung des Befehls Nr. 60 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 13. März 1947 wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft für die gemäß Anlage 1 des Befehls Nr. 60 angeführten Gemüsearten folgendes angeordnet:

§ 1

Erzeugerpreise

Für die der Pflichtablieferung unterliegenden Gemüsearten gelten die aus den beigefügten Anlagen Nr. 1 bis 25 ersichtlichen Höchstpreise und Bestimmungen. Die Preise verstehen sich bei Lieferung frei Erfassungsbetrieb.

§ 2

Güteklassen

Die festgesetzten Preise gelten für Ware der Güteklasse A und, soweit innerhalb dieser Güteklasse Abstufungen vorgenommen worden sind, für die in der Qualität beste Stufe. Die übrigen Stufen haben in dem festgesetzten Abstand nach unten zu liegen. Für B-Ware ist grundsätzlich eine Senkung von 20%, für C-Ware eine Senkung von 50% vorzusehen. Für die Einstufung in die verschiedenen Güteklassen gelten die Vorschriften der als Anlage 26 beigefügten Güteklasseneinteilung.

§ 3

Preisgebiete

Das Preisgebiet A umfaßt Anbaugelände, die gleichzeitig Versandgebiete sind; das Preisgebiet B diejenigen Gebiete, die sich aus eigener Erzeugung ohne nennenswerten Zuschuß versorgen. Zum Preisgebiet C gehören alle die Gebiete, deren eigene Erzeugung zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht und die daher in großem Umfange auf den Zuschuß aus anderen Gebieten angewiesen sind. Gebiete, die wegen ihrer

Höhenlage ungünstige Vegetationsbedingungen und Verkehrsverhältnisse aufweisen, sind als Preisgebiet D anzusehen.

§ 4

Aufgaben der Preisämter

Die Preisämter der Landesregierungen werden ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien

- a) die Einstufung in die verschiedenen Preisgebiete (A, B, C, D) unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien und auch der im Jahre 1944 bestehenden Grundsätze durchzuführen. Zuschußgebiete (C und D) gelten als solche nur soweit und solange, als sie auf Zuschüsse aus anderen Gebieten angewiesen sind. Die Einstufung in ein Preisgebiet ist auf das einzelne Erzeugnis abzustellen,
- b) die in den Anlagen 1 bis 25 zu dieser Anordnung festgesetzten Preise einem veränderten Erntebeginn oder Ernteverlauf anzupassen. Terminverschiebungen bis zu 10 Tagen sind zulässig.
- c) Preise für solches Gemüse (sog. Primeurgemüsepreise) festzusetzen, das vor den in den Anlagen genannten Terminen, unter Berücksichtigung in gem. Buchstabe b getroffener Änderungen, anfällt und zur Pflichtablieferung kommt. Hierbei dürfen die für Primeurgemüse im Jahre 1944 gezahlten Preise nicht überschritten werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 13. Juli 1947 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Spargel**Anlage 1****Preisbildung**

Die Preisbildung beginnt mit dem allerersten Anfall (vorherige Primeurspreise sind unzulässig).

1. Woche nach dem ersten Anfall RM 80,— je 50 kg
2. Woche nach dem ersten Anfall RM 80,— je 50 kg
3. Woche nach dem ersten Anfall RM 75,— je 50 kg
4. Woche nach dem ersten Anfall RM 70,— je 50 kg
5. Woche nach dem ersten Anfall RM 62,— je 50 kg
6. Woche nach dem ersten Anfall RM 55,— je 50 kg
- ab 7. Woche nach dem ersten Anfall bis Ernteschluß RM 50,— je 50 kg

Die Industrie ist in jedem Fall ab 1. 6. zum Preise von RM 50,— je 50 kg zu beliefern. Die Erfassungsstellen können bei gleichzeitiger Belieferung von Frischmarkt und In-

dustrie während der Zeit, in der die Frischmarktpreise höher liegen, einen Durchschnittserlös entsprechend den bisherigen Bestimmungen auszahlen.

Obige Preise gelten für I. Sorte

- II. Sorte RM 10,— Abschlag je 50 kg
- III. Sorte RM 20,— Abschlag je 50 kg
- IV. Sorte RM 35,— Abschlag je 50 kg

Preisgebieteinteilung

Die unter A genannten Preise gelten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen-Anhalt.

In Sachsen, Thüringen und im Erfassungsbezirk Leipzig sind Preise unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anlehnung an obige Preisentwicklung entsprechend den Preisen von 1944 festzusetzen.

Erzeugerhöchstpreise für Erbsen (grün)**Anlage 2**

50 kg

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Im Lande Mecklenburg

	Preisgebiete					Preisgebiete			
	A	B	C	D		A	B	C	D
					ab 15. VI.	26,—	29,—	32,—	35,20
					ab 22. VI.	23,—	24,50	27,—	30,80
					ab 29. VI.	19,50	18,—	23,—	25,30
					ab 6. VII.	16,—	17,—	18,50	20,40
					ab 10. VII.	14,—	15,—	16,—	17,60
					ab 24. VIII.	15,—	16,—	17,—	18,70
					ab 31. VIII.	15,50	17,—	18,—	19,80
					ab 7. IX.	16,50	18,—	19,—	20,90
					ab 14. IX.	17,—	19,—	20,—	22,—
					ab 21. IX.	18,—	19,50	21,—	23,10
					ab 28. IX.	19,—	20,—	21,50	23,70
					ab 1. X.	19,—	20,50	22,—	24,20

Schottenerbsen, Zuckererbsen (nur ganze Hülsen mit kleinem, unausgebildetem Kern, keine Pahl- oder Markerbsen), in angemessenem Verhältnis darüber entsprechend der bisherigen Übung.

Erzeugerhöchstpreise für Gemüsebohnen**Anlage 3**

50 kg

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Im Lande Mecklenburg

	Preisgebiete					Preisgebiete			
	A	B	C	D		A	B	C	D
					ab 1. VII.	34,50	39,50	42,—	46,20
					ab 6. VII.	31,—	35,—	37,50	41,30
					ab 13. VII.	27,—	30,50	32,50	35,80
					ab 20. VII.	23,—	25,—	27,—	29,70
					ab 27. VII.	18,—	19,50	20,50	22,60
					ab 1. VIII.	16,—	17,—	18,—	19,80
					ab 14. IX.	17,—	18,—	19,—	20,90
					ab 21. IX.	18,—	19,50	20,50	22,60
					ab 28. IX.	19,50	21,—	22,50	24,80
					ab 5. X.	21,—	22,50	24,—	26,40
					ab 12. X.	22,50	24,—	25,50	28,10
					ab 19. X.	24,—	25,50	27,50	30,30
					ab 26. X.	25,—	27,—	29,—	31,90
					ab 31. X.	26,—	28,—	30,—	33,—

- Sorten, Auf- bzw. Abschläge
1. Busch- (Krupp-) Bohnen
- a) grün mit Fäden RM 3,50 Abschl. vom Tabellenpreis
 - b) grün ohne Fäden Tabellenpreis
 - c) Wachs m. Fäden RM 1,— Abschl. vom Tabellenpreis
 - d) Wachs ohne Fäden RM 1,— Aufschl. auf Tabellenpreis
 - e) Perlbohnen RM 1,50 Aufschl. auf Tabellenpreis
2. Stangenbohnen
- a) Prunk-, Feuer- od. Wollbohnen RM 1,— Abschl. vom Tabellenpreis

- b) grün mit Fäden RM 2,— Aufschl. auf Tabellenpreis
- c) Wachs mit Fäden RM 3,— Aufschl. auf Tabellenpreis
- d) grün ohne Fäden RM 4,— Aufschl. auf Tabellenpreis
- e) Wachs ohne Fäden RM 5,— Aufschl. auf Tabellenpreis

Erzeugerhöchstpreise für große Bohnen
(dicke Bohnen, Puffbohnen)

weiße und braune RM 10,— je 50 kg

Erzeugerhöchstpreise für Blumenkohl

Anlage 4

100 Stück

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 5. VI.	46,—	49,50	54,—	59,40
ab 8. VI.	44,—	47,50	51,—	56,10
ab 15. VI.	39,50	43,—	47,—	51,70
ab 22. VI.	35,—	38,—	41,50	45,70
ab 29. VI.	30,—	33,50	36,50	40,20
ab 6. VII.	25,50	28,50	31,50	34,70
ab 13. VII.	20,50	24,—	26,50	29,20
ab 15. VII.	19,50	22,50	25,—	27,50
ab 12. X.	20,—	23,—	25,—	27,50
ab 19. X.	21,—	24,—	26,50	29,20
ab 26. X.	22,50	25,—	28,—	30,80
ab 2. XI.	23,50	26,50	29,—	31,90
ab 9. XI.	24,50	28,—	30,50	33,60
ab 16. XI.	25,50	29,50	32,50	35,80
ab 23. XI.	27,—	30,50	34,—	37,40
ab 30. XI.	28,—	32,—	35,50	39,10

Preisgebiete

	A	B	C	D
ab 19. X.	21,—	24,—	26,50	29,20
ab 26. X.	22,50	25,—	28,—	30,80
ab 2. XI.	23,50	26,50	29,—	31,90
ab 9. XI.	24,50	28,—	30,50	33,60
ab 16. XI.	25,50	29,50	32,50	35,80
ab 23. XI.	27,—	30,50	34,—	37,40
ab 30. XI.	28,—	32,—	35,50	39,10

Sortierungsvorschriften

- Die Tabellenpreise gelten für Größe II.
- Größengr. O über 32 cm Auflegedurchmesser 75 v.H. Aufschlag auf Tabellenpreis
 - Größengr. I über 26—32 cm Auflegedurchmesser 30 v.H. Aufschlag auf Tabellenpreis
 - Größengr. II über 20—26 cm Auflegedurchmesser Tabellenpreis
 - Größengr. III über 15—20 cm Auflegedurchmesser 20 v.H. Abschlag v. Tabellenpreis
 - Größengr. IV über 10—15 cm Auflegedurchmesser 50 v.H. Abschlag v. Tabellenpreis
 - Größengr. V über 5—10 cm Auflegedurchmesser 75 v.H. Abschlag v. Tabellenpreis

Im Lande Mecklenburg

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 15. VI.	46,—	49,50	54,—	59,40
ab 22. VI.	41,—	44,50	48,50	53,40
ab 29. VI.	36,—	39,50	43,—	47,30
ab 6. VII.	31,50	34,50	38,—	41,80
ab 13. VII.	26,50	29,50	33,—	36,30
ab 20. VII.	21,50	25,—	28,—	30,80
ab 23. VII.	19,50	22,50	25,—	27,50
ab 12. X.	20,—	23,—	25,—	27,50

Wo gebietsmäßig besonders im Spätherbst Größen über 40 cm Auflegedurchmesser anfallen, können diese Größen sortiert und mit einem Aufschlag von 150 v. H. auf die Tabellenpreise berechnet werden.

Enthält eine Partie mehrere Größengruppen, so richtet sich der Preis für die gesamte Partie nach der in ihr enthaltenen kleinsten Größengruppe.

Erzeugerhöchstpreise für Rosenkohl

Anlage 5

50 kg

In allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 1. X.	12,—	15,—	16,50	18,20
ab 12. X.	12,50	15,50	17,—	18,70
ab 19. X.	13,—	16,—	17,50	19,30
ab 2. XI.	13,50	16,50	18,—	19,80
ab 9. XI.	14,—	17,—		
ab 23. XI.	16,—	19,—	20,50	22,60
ab 30. XI.	17,50	20,50	22,—	24,20

	A	B	C	D
ab 7. XII.	19,50	22,50	24,—	26,40
ab 14. XII.	21,—	24,—	26,—	28,60
ab 21. XII.	23,—	26,—	27,50	30,30
ab 28. XII.	24,50	27,50	29,—	31,90
ab 4. I.	25,—	28,—	30,—	33,—
ab 18. I.	25,50	28,50		
ab 1. II.	26,—	29,—	30,50	33,60
ab 15. II.	26,50	29,50	31,—	34,10
ab 1. III.	27,—	30,—	31,50	34,70

Erzeugerhöchstpreise für Salatgurken**Anlage 6**

(Gewächshaus- und Kastenware)

50 kg

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 5. IV.	56,--	60,--	63,--	69,30
ab 13. IV.	53,50	57,--	60,--	66,--
ab 20. IV.	51,--	54,50	57,50	63,30
ab 27. IV.	48,50	52,50	55,--	60,50
ab 4. V.	46,50	50,--	52,--	57,20
ab 11. V.	44,--	47,--	49,50	54,50
ab 18. V.	41,50	45,--	47,--	51,70
ab 25. V.	39,50	42,--	44,50	49,--
ab 1. VI.	37,50	40,50	42,50	46,80
ab 8. VI.	35,--	37,50	39,50	43,50
ab 15. VI.	33,--	35,--	37,--	40,70
ab 22. VI.	30,50	32,50	34,50	38,--
ab 29. VI.	28,--	30,--	32,--	35,20
ab 6. VII.	26,--	27,50	29,--	32,--
ab 13. VII.	22,50	24,--	26,--	28,60
ab 20. VII.	19,--	21,--	22,50	24,80
ab 25. VII.	17,--	18,50	20,--	22,--
ab 7. IX.	18,50	20,50	22,50	24,80
ab 14. IX.	20,--	23,--	25,--	27,50
ab 21. IX.	23,--	25,50	28,--	30,80
ab 28. IX.	25,50	28,50	31,--	34,10
ab 5. X.	28,50	32,--	35,--	38,50
ab 12. X.	31,--	35,--	38,--	41,80
ab 19. X.	34,--	38,--	41,50	45,70
ab 26. X.	36,50	41,50	45,--	49,50
ab 1. XI.	38,--	43,--	47,--	51,70

Preisgebiete

	A	B	C	D
ab 4. V.	49,--	53,--	55,50	61,10
ab 11. V.	47,--	50,--	53,--	58,30
ab 18. V.	44,50	47,50	50,--	55,--
ab 25. V.	42,--	45,--	47,50	52,30
ab 1. VI.	40,--	43,--	45,50	50,10
ab 8. VI.	37,--	40,--	42,--	46,20
ab 15. VI.	34,50	37,50	39,50	43,50
ab 22. VI.	32,--	35,--	36,50	40,20
ab 29. VI.	30,--	32,--	34,--	37,40
ab 6. VII.	27,--	29,50	31,--	34,10
ab 13. VII.	24,--	26,50	28,--	30,80
ab 20. VII.	21,--	23,--	24,--	26,40
ab 28. VII.	17,--	18,50	20,--	22,--
ab 7. IX.	18,50	20,50	22,50	24,80
ab 14. IX.	20,--	23,--	25,--	27,50
ab 21. IX.	23,--	25,50	28,--	30,80
ab 28. IX.	25,50	28,50	31,--	34,10
ab 5. X.	28,50	32,--	35,--	38,50
ab 12. X.	31,--	35,--	38,--	41,80
ab 19. X.	34,--	38,--	41,50	45,70
ab 26. X.	36,50	41,50	45,--	49,50
ab 1. XI.	38,--	43,--	47,--	51,70

Erzeugerhöchstpreise für Essiggurken

in allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

3-- 6 cm RM 22,50 je 50 kg
 6-- 9 cm RM 13,50 je 50 kg

Salz-Einlegegurken

9-- 12 cm RM 12,50 je 50 kg
 9-- 15 cm RM 11,-- je 50 kg
 12-- 15 cm RM 10,-- je 50 kg
 9-- 22 cm RM 9,-- je 50 kg
 15-- 22 cm RM 8,-- je 50 kg

Schälgurken und Freiland-Salatgurken RM 6,-- je 50 kg

Krüppelgurken RM 3,-- je 50 kg

Im Lande Mecklenburg

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 15. IV.	56,--	60,--	63,--	69,30
ab 20. IV.	54,--	58,--	61,--	67,10
ab 27. IV.	51,50	55,50	58,--	63,80

Erzeugerhöchstpreise für Tomaten**Anlage 7**

50 kg

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 25. VI.	50,--	54,--	57,--	62,70
ab 29. VI.	47,--	51,--	54,--	59,40
ab 6. VII.	42,50	46,--	49,--	53,40
ab 13. VII.	37,50	41,--	44,--	48,40
ab 20. VII.	32,50	36,--	39,--	42,90
ab 27. VII.	27,50	31,--	34,--	37,40
ab 3. VIII.	23,--	27,--	29,--	31,90
ab 10. VIII.	18,--	22,--	24,--	26,40
ab 17. VIII.	15,50	18,50	20,--	22,--
ab 24. VIII.	12,50	15,--	16,50	18,20
ab 31. VIII.	11,--	13,--	14,--	15,40
ab 5. IX.	10,--	11,50	12,50	13,80
ab 12. X.	10,50	12,--	13,--	14,30
ab 19. X.	12,--	13,50	15,--	16,50

Preisgebiete

	A	B	C	D
ab 26. X.	12,50	14,--	15,50	17,10
ab 2. XI.	14,50	16,--	17,50	19,30
ab 9. XI.	19,--	21,--	22,50	24,80
ab 15. XI.	23,--	25,--	27,--	29,70

Im Lande Mecklenburg

ab 1. X. für Treibware Stopp-Preis

Preisgebiete

	A	B	C	D
ab 5. VII.	50,--	54,--	57,--	62,70
ab 13. VII.	44,--	48,--	51,--	56,10
ab 20. VII.	38,50	43,--	45,50	50,10
ab 27. VII.	33,--	37,--	40,--	44,--
ab 3. VIII.	28,50	33,--	35,--	38,50
ab 10. VIII.	23,50	28,--	29,50	32,50

	Preisgebiete					Preisgebiete			
	A	B	C	D		A	B	C	D
ab 17. VIII.	18,—	22,—	24,—	26,40	ab 2. XI.	14,50	16,—	17,50	19,30
ab 24. VIII.	15,50	19,—	20,50	22,60	ab 9. XI.	19,—	21,—	22,50	24,80
ab 31. VIII.	13,50	16,—	17,50	19,30	ab 15. XI.	23,—	25,—	27,—	29,70
ab 7. IX.	11,50	13,—	14,—	15,40					
ab 10. IX.	10,—	11,50	12,50	13,80					
ab 12. IX.	10,50	12,—	13,—	14,30					
ab 19. IX.	12,—	13,50	15,—	16,50					
ab 26. X.	12,50	14,—	15,50	17,10					

Erzeugerhöchstpreise für Grüne Tomaten

in allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

ab 6. X. 6,— für 50 kg netto

Speisezwiebeln

Anlage 8

1. a) Die Erzeugergrundpreise für Speisezwiebeln betragen im Lande:

Sachsen-Anhalt	RM 7,— je 50 kg netto
Sachsen	RM 7,50 je 50 kg netto
Thüringen	RM 7,50 je 50 kg netto
Brandenburg	RM 8,— je 50 kg netto
Mecklenburg	RM 8,— je 50 kg netto

b) Zu diesen Erzeugergrundpreisen treten ab 15. 11.

Lagerkostenzuschläge, in Höhe von 0,27 RM je 50 kg für jede Woche.

2. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Frühzwiebeln, d. h. für solche Speisezwiebeln, die in der Zeit vom 1. Juli bis 24. August verkauft werden. Für Frühzwiebeln gelten folgende Erzeugerhöchstpreise:

Im Preisgebiet A	RM 1,50 je 100 Stück
Im Preisgebiet B	RM 2,— je 100 Stück
Im Preisgebiet C u. D	RM 2,50 je 100 Stück

Erzeugerhöchstpreise für Meerrettich je 50 kg

Anlage 9

in allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

	Sortierung I	Sortierung II	Sortierung III	Sortierung IV	graue Sorte		Sortierung I	Sortierung II	Sortierung III	Sortierung IV	graue Sorte
	bis 120 Stangen	121—160 Stangen	161—220 Stangen	221—300 Stangen			bis 120 Stangen	121—160 Stangen	161—220 Stangen	221—300 Stangen	
ab 7. IX.	46,—	40,—	33,—	18,—	13,—	ab 2. XI.	38,—	32,—	25,—	16,—	10,—
ab 12. X.	41,—	37,—	31,—	18,—	13,—	ab 30. XI.	46,—	40,—	33,—	18,—	13,—

Erzeugerhöchstpreis für Weißkohl

Anlage 10

50 kg

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 1. VII.	11,—	12,50	13,50	14,90
ab 6. VII.	10,50	11,75	12,60	13,90
ab 13. VII.	9,50	10,90	11,80	13,—
ab 20. VII.	8,70	10,—	10,90	12,—
ab 27. VII.	7,90	9,10	10,—	11,—
ab 3. VIII.	7,20	8,40	9,30	10,20
ab 10. VIII.	6,40	7,50	8,40	9,20
ab 17. VIII.	5,60	6,60	7,50	8,30
ab 24. VIII.	4,80	5,80	6,60	7,30
ab 7. IX.	3,50	4,30	5,10	5,60
ab 10. IX.	3,20	4,—	4,80	5,30

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 8. VII.	11,—	12,50	13,50	14,90
ab 13. VII.	10,40	11,80	12,70	14,—
ab 20. VII.	9,50	10,80	11,70	12,90
ab 27. VII.	8,60	9,80	10,70	11,80
ab 3. VIII.	7,70	8,90	9,70	10,70
ab 10. VIII.	6,80	7,90	8,70	9,60
ab 17. VIII.	5,90	6,90	7,70	8,50
ab 24. VIII.	5,—	5,80	6,70	7,40
ab 7. IX.	3,50	4,30	5,10	5,60
ab 10. IX.	3,20	4,—	4,80	5,30

Die Preise vom 10. 9. erhöhen sich ab 21. 11. zur Abgeltung der Ein- und Auslagerungskosten um RM 0,30 je 50 kg und für je weitere volle 7 Tage um RM 0,30 je 50 kg Lagerungskostenzuschlag.

Erzeugerhöchstpreise für Wirsing Kohl**Anlage 11**

50 kg

Die Tabelle A gilt nur für Mai- oder Adventswirsing Kohl.
Auf Lager grün bleibende Sorten, z. B. Winterfürst, erhalten
einen Zuschlag von 0,90 RM je 50 kg.

A. für Mai- oder Adventswirsing

In Allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 20. V.	15,—	17,—	18,50	20,40
ab 25. V.	13,80	15,70	17,10	18,80
ab 1. VI.	12,60	14,40	15,70	17,30
ab 8. VI.	10,80	12,40	13,50	14,90
ab 15. VI.	9,—	10,50	11,50	12,70

B. für alle übrigen SortenIn den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und
Thüringen.

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 20. VI.	17,—	18,50	19,50	20,50
ab 22. VI.	16,40	18,—	19,—	21,—
ab 29. VI.	14,60	16,10	17,10	18,80
ab 6. VII.	12,90	14,40	15,30	16,80
ab 13. VII.	11,10	12,60	13,50	14,90
ab 20. VII.	10,—	11,40	12,40	13,60
ab 27. VII.	9,30	10,60	11,50	12,70
ab 3. VIII.	8,70	10,10	10,80	11,90
ab 10. VIII.	8,—	9,30	10,—	11,—
ab 17. VIII.	7,30	8,50	9,10	10,—
ab 24. VIII.	6,60	7,70	8,20	9,—
ab 31. VIII.	6,—	7,—	7,50	8,30
ab 30. XI.	6,20	7,20	7,70	8,50
ab 14. XII.	6,50	7,50	8,—	8,80
ab 28. XII.	6,80	7,80	8,30	9,10
ab 11. I.	7,10	8,10	8,60	9,50
ab 25. I.	7,40	8,40	8,90	9,80

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 8. II.	7,70	8,70	9,20	10,10
ab 22. II.	8,—	9,—	9,40	10,30
ab 7. III.	8,30	9,40	9,80	10,80
ab 21. III.	9,10	10,10	10,60	11,70
ab 4. IV.	10,—	11,10	11,50	12,70
ab 18. IV.	11,10	12,10	12,60	13,90
ab 4. V.	12,30	13,30	13,80	15,20
ab 15. V.	13,—	14,—	14,50	16,—

Im Lande Mecklenburg

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 1. VII.	17,—	18,50	19,50	20,50
ab 6. VII.	15,30	16,90	17,80	19,60
ab 13. VII.	13,20	14,80	15,80	17,40
ab 20. VII.	11,30	12,80	13,60	15,—
ab 27. VII.	9,30	10,60	11,50	12,70
ab 3. VIII.	8,70	10,10	10,80	11,90
ab 10. VIII.	8,—	9,30	10,—	11,—
ab 17. VIII.	7,30	8,50	9,10	10,—
ab 24. VIII.	6,60	7,70	8,20	9,—
ab 31. VIII.	6,—	7,—	7,50	8,30
ab 30. XI.	6,20	7,20	7,70	8,50
ab 14. XII.	6,50	7,50	8,—	8,80
ab 28. XII.	6,80	7,80	8,30	9,10
ab 11. I.	7,10	8,10	8,60	9,50
ab 25. I.	7,40	8,40	8,90	9,80
ab 8. II.	7,70	8,70	9,20	10,10
ab 22. II.	8,—	9,—	9,40	10,30
ab 7. 3.	8,30	9,40	9,80	10,80
ab 21. III.	9,10	10,10	10,60	11,70
ab 4. IV.	10,—	11,10	11,50	12,70
ab 18. IV.	11,10	12,10	12,60	13,90
ab 4. V.	12,30	13,30	13,80	15,20
ab 15. V.	13,—	14,—	14,50	16,—

Erzeugerhöchstpreise für Rotkohl**Anlage 12**

50 kg

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und
Thüringen

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 5. VII.	10,—	13,—	16,—	17,60
ab 13. VII.	9,—	11,70	14,40	15,80
ab 20. VII.	8,10	10,60	13,10	14,40
ab 27. VII.	7,30	9,60	11,80	13,—
ab 3. VIII.	6,80	8,90	10,90	12,—
ab 10. VIII.	6,40	8,40	10,20	11,20
ab 17. VIII.	6,—	7,90	9,40	10,30
ab 24. VIII.	5,60	7,40	8,70	9,60
ab 31. VIII.	5,30	7,—	8,—	8,80
ab 14. IX.	5,10	6,70	7,80	8,60
ab 28. IX.	4,90	6,50	7,50	8,30
ab 23. XI.	5,80	6,80	7,50	8,30

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 7. XII.	6,10	7,20	7,70	8,50
ab 21. XII.	6,40	7,50	8,—	8,90
ab 4. I.	6,60	7,80	8,30	9,10
ab 18. I.	6,90	8,—	8,60	9,50
ab 1. II.	7,20	8,30	8,90	9,80
ab 15. II.	7,50	8,60	9,30	10,20
ab 29. II.	7,70	9,—	9,60	10,60
ab 14. III.	8,40	9,70	10,40	11,40
ab 28. III.	9,—	10,40	11,10	12,20
ab 11. IV.	9,60	11,—	11,70	12,90
ab 25. IV.	10,30	11,70	12,50	13,80
ab 9. V.	10,90	12,40	13,20	14,50
ab 15. V.	11,20	12,70	13,50	14,90

Im Lande Mecklenburg

	Preisgebiete					Preisgebiete			
	A	B	C	D		A	B	C	D
ab 12. VII.	10,—	13,—	16,—	17,60	ab 7. XII.	6,10	7,20	7,70	8,50
ab 20. VII.	8,60	11,30	14,—	15,40	ab 21. XII.	6,40	7,50	8,—	8,80
ab 27. VII.	7,40	9,80	12,—	13,20	ab 4. I.	6,60	7,80	8,30	9,10
ab 3. VIII.	6,80	8,90	10,90	12,—	ab 18. I.	6,90	8,—	8,60	9,50
ab 10. VIII.	6,40	8,40	10,20	11,20	ab 1. II.	7,20	8,30	8,90	9,80
ab 17. VIII.	6,—	7,90	9,40	10,30	ab 15. II.	7,50	8,60	9,30	10,20
ab 24. VIII.	5,60	7,40	8,70	9,60	ab 29. II.	7,70	9,—	9,60	10,60
ab 31. VIII.	5,30	7,—	8,—	8,80	ab 14. III.	8,40	9,70	10,40	11,40
ab 14. IX.	5,10	6,70	7,80	8,60	ab 28. III.	9,—	10,40	11,10	12,20
ab 28. IX.	4,90	6,50	7,50	8,30	ab 11. IV.	9,60	11,—	11,70	12,90
ab 23. XI.	5,80	6,80	7,50	8,30	ab 25. IV.	10,30	11,70	12,50	13,80
					ab 9. V.	10,90	12,40	13,20	14,50
					ab 15. V.	11,20	12,70	13,50	14,90

Erzeugerhöchstpreise für Grünkohl
50 kg

Anlage 13

In allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

	Preisgebiete					Preisgebiete			
	A	B	C	D		A	B	C	D
ab 15. X.	3,50	4,50	5,50	6,10	ab 28. XII.	7,—	8,—	9,—	9,90
ab 23. XI.	4,—	5,—	6,—	6,60	ab 4. I.	8,—	9,—	10,—	11,—
ab 30. XI.	4,50	6,—	7,—	7,70	ab 11. I.	8,50	9,50	10,50	11,60
ab 7. XII.	5,50	6,50	7,50	8,30	ab 18. I.	9,—	10,—	11,—	12,10
ab 14. XII.	6,—	7,—	8,—	8,80	ab 25. I.	9,50	10,50	11,50	12,70
ab 21. XII.	6,50	7,50	8,50	9,40	ab 1. II.	10,—	11,—	12,—	13,20

Anlage 14

Erzeugerhöchstpreise für a) Kohlrabi 100 Stck., ab 1. X. für 100 Stck. mit Laub oder 50 kg ohne Laub

Die Preise gelten bis 10. 6. für Größe II, ab 11. 6. für Größe I. Kohlrabi der Größe I erhalten bis zum 10. 6. einen Zuschlag von 10 % Größe I = über 7 cm Knollendurchmesser, bis 31. 5. über 6 cm, Größe II = 4 bis 7 cm Knollendurchmesser, bis 31. 5. 4 bis 6 cm. Für Kohlrabi mit einem Knollendurchmesser über 8 cm ab 11. 6. bis 30. 9. 25% Aufschlag, für Kohlrabi mit einem Knollendurchmesser über 9 cm ab 11. 6. bis 30. 9. 50% Aufschlag. Für Kohlrabi mit einem Knollendurchmesser über 11 cm ab 11. 6. bis 30. 9. 80% Aufschlag. Ab 1. 10. ist für Kohlrabi mit einem Knollendurchmesser über 8 cm nur noch ein Preis nach Gewicht festzusetzen, wobei 100 Stück = 50 kg zu berechnen sind.

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

	Preisgebiete					Preisgebiete			
	A	B	C	D		A	B	C	D
ab 20. III.	28,—	31,—	34,—	37,40	ab 4. V.	21,50	24,—	26,—	28,60
ab 30. III.	26,50	29,50	32,—	35,20	ab 11. V.	20,50	22,50	25,—	27,50
ab 6. IV.	25,50	28,50	31,—	34,10	ab 18. V.	18,50	20,50	22,50	24,80
ab 13. IV.	24,50	27,—	30,—	33,—	ab 25. V.	15,—	17,—	18,50	20,40
ab 20. IV.	23,50	26,—	28,50	31,40	ab 1. VI.	13,—	14,50	16,—	17,60
ab 27. IV.	22,50	25,—	27,50	30,30	ab 8. VI.	10,—	11,50	13,—	14,30
					ab 15. VI.	8,50	10,—	11,—	12,10
					ab 22. VI.	6,50	8,—	9,—	9,90
					ab 29. VI.	4,50	5,50	6,50	7,20
					ab 27. VII.	4,75	5,80	6,80	7,60
					ab 27. VIII.	4,50	5,60	6,60	7,30
					ab 21. IX.	4,—	5,—	6,—	6,60
					ab 9. XI.	4,50	5,50	6,20	6,80
					ab 16. XI.	4,75	6,—	6,50	7,20
					ab 23. XI.	5,—	6,20	7,—	7,70
					ab 7. XII.	5,50	7,—	8,—	8,80
					ab 21. XII.	6,—	7,50	8,50	9,40
					ab 11. I.	6,50	8,—	9,—	9,90
					ab 25. I.	7,—	8,50	9,50	10,50
					ab 8. II.	7,50	9,20	10,—	11,—
					ab 22. II.	8,—	10,—	11,—	12,10
					ab 1. III.	8,50	10,30	11,20	12,30

Im Lande Mecklenburg

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 1. IV.	28,—	31,—	34,—	37,40
ab 6. IV.	27,50	30,—	33,—	36,30
ab 13. IV.	26,—	29,—	31,50	34,70
ab 20. IV.	25,—	27,50	30,50	33,60
ab 27. IV.	24,—	26,50	29,—	31,90
ab 4. V.	23,—	25,—	27,50	30,30
ab 11. V.	22,—	24,—	26,50	29,20
ab 18. V.	21,—	23,—	25,—	27,50
ab 25. V.	20,—	21,—	24,—	26,40
ab 1. VI.	17,—	18,50	20,—	22,—
ab 8. VI.	13,—	14,50	16,—	17,60
ab 15. VI.	9,50	11,—	12,—	13,20
ab 22. VI.	6,50	7,50	9,—	9,90
ab 29. VI.	4,50	5,50	6,50	7,20
ab 27. VII.	4,75	5,80	6,80	7,60
ab 27. VIII.	4,50	5,60	6,60	7,30
ab 21. IX.	4,—	5,—	6,—	6,60
ab 9. XI.	4,50	5,50	6,20	6,80
ab 16. XI.	4,75	6,—	6,50	7,20
ab 23. XI.	5,—	6,20	7,—	7,70
ab 7. XII.	5,50	7,—	8,—	8,80
ab 21. XII.	6,—	7,50	8,50	9,40
ab 11. I.	6,50	8,—	9,—	9,90
ab 25. I.	7,—	8,50	9,50	10,50
ab 8. II.	7,50	9,20	10,—	11,—
ab 22. II.	8,—	10,—	11,—	12,10
ab 1. III.	8,50	10,30	11,20	12,30

**Erzeugerhöchstpreise für
b) Knollenkohlrabi ohne Laub**
50 kg

In allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 1. III.	8,50	10,20	11,20	12,40
ab 9. III.	9,—	10,70	11,60	12,80
ab 16. III.	9,20	11,—	12,—	13,20

Erzeugerhöchstpreise für Speisemohrrüben (rote Sorten)**Anlage 15**

Die Preise der Tabelle A gelten für 100 Bund gebündelter viertellanger Sorten bis 8 cm Länge und mit einem Querdurchmesser an der dicksten Stelle von mindestens 2 cm, sowie für gebündelte Pariser Karotten mit einem Querdurchmesser von mindestens 2,5 cm an der dicksten Stelle. Sie gilt ferner für gebündelte halblange Sorten mit einem Querdurchmesser an der dicksten Stelle von mindestens 1,5 cm bis 31. Juli. Das Bund muß mindestens 10 Stück enthalten.

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 20. V.	26,—	32,—	35,—	38,50
ab 25. V.	23,—	29,—	32,—	35,20
ab 1. VI.	20,—	26,—	28,80	31,70
ab 8. VI.	15,50	21,—	24,—	26,40

Preisgebiete

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 23. III.	9,50	11,30	12,30	13,60
ab 30. III.	9,80	11,60	12,60	13,90
ab 6. IV.	10,—	12,—	13,—	14,30
ab 13. IV.	10,30	12,30	13,30	14,70
ab 20. IV.	10,60	12,50	13,50	14,90
ab 30. IV.	11,—	13,—	14,—	15,40

**Erzeugerhöchstpreise für
c) Laubkohlrabi Knollengröße 2—4 cm Ø**

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 1. III.	16,—	20,—	22,—	24,20
ab 9. III.	15,50	19,—	21,—	23,10
ab 16. III.	15,—	18,50	20,—	22,—
ab 23. III.	14,80	17,50	19,30	21,30
ab 30. III.	14,30	17,—	18,50	20,40
ab 6. IV.	13,60	16,—	17,30	19,10
ab 13. IV.	12,80	15,—	16,—	17,60
ab 20. IV.	12,—	13,50	14,80	16,30
ab 30. IV.	11,—	12,—	13,—	14,30

Im Lande Mecklenburg

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 7. III.	16,—	20,—	22,—	24,20
ab 16. III.	15,50	19,—	21,—	23,10
ab 23. III.	15,20	18,40	20,20	22,30
ab 30. III.	14,80	17,80	19,30	21,30
ab 6. IV.	14,50	17,20	18,60	20,50
ab 13. IV.	13,80	16,—	17,40	19,20
ab 20. IV.	12,80	14,80	16,—	17,60
ab 27. IV.	12,—	13,40	14,50	16,—
ab 4. V.	11,—	12,—	13,—	14,30

Besondere Aufwendungen in ungünstigen Gebieten. z. B. für Topfvorkulturen und Haubenkulturen sind hiermit ausgeglichen.

Im Lande Mecklenburg

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 1. VI.	26,—	32,—	35,—	38,50
ab 8. VI.	22,—	26,50	29,—	31,90
ab 15. VI.	17,50	21,50	24,—	26,40
ab 22. VI.	13,—	15,50	16,80	18,50
ab 29. VI.	12,—	14,40	15,50	17,10
ab 6. VII.	11,—	13,20	14,20	15,60
ab 13. VII.	9,80	12,—	13,—	14,30
ab 20. VII.	9,—	11,—	12,—	13,20
ab 27. VII.	8,50	10,50	11,50	12,70
ab 3. VIII.	8,—	10,—	11,—	12,10
ab 10. VIII.	7,50	9,50	10,50	11,60
ab 17. VIII.	7,—	9,—	10,—	11,—
ab 24. VIII.	6,50	8,50	9,50	10,50
ab 31. VIII.	6,—	8,—	9,—	9,90
ab 5. X.	6,50	8,50	9,50	10,50
ab 12. X.	7,—	9,—	10,—	11,—
ab 9. XI.	7,50	9,50	10,50	11,60
ab 15. XI.	8,—	10,—	11,—	12,10

B. Erzeugerhöchstpreise für Speisemohrrüben (rote Sorten) 50 kg

Die Preise der Tabelle B gelten für 50 kg Gewichtware und mit einem Zuschlag von RM 1,— für 100 Bund Bundware von halblangen (ab 1. 8.) und langen Sorten. Das Bünd muß nach Beseitigung des Laubes mindestens 500 g Gewicht haben.

In allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 1. VII.	8,50	10,—	10,75	11,85
ab 6. VII.	7,80	9,50	10,20	11,30
ab 13. VII.	7,—	8,60	9,50	10,50
ab 20. VII.	6,20	8,—	8,60	9,50
ab 27. VII.	5,30	7,20	8,—	8,80
ab 3. VIII.	4,50	6,50	7,20	8,—
ab 10. VIII.	3,60	6,—	6,50	7,20
ab 17. VIII.	3,—	5,40	6,—	6,60
ab 24. VIII.	3,—	5,20	5,80	6,40
ab 31. VIII.	3,—	5,—	5,40	6,—
ab 14. IX.	3,—	4,80	5,20	5,80
ab 28. IX.	3,—	4,50	5,—	5,50
ab 12. X.	3,—	4,—	4,60	5,10
ab 19. X.	3,—	4,—	4,50	5,—
ab 19. XI.	3,—	4,20	4,70	5,20
ab 23. XI.	3,—	4,40	4,90	5,40
ab 7. XII.	3,50	5,—	5,50	6,10
ab 21. XII.	4,40	5,80	6,30	7,—
ab 4. I.	5,20	6,80	7,30	8,10
ab 18. I.	6,20	7,80	8,30	9,20
ab 1. II.	6,50	8,—	8,50	9,40
ab 15. II.	7,—	8,40	8,90	9,80
ab 29. II.	7,40	8,80	9,30	10,30
ab 14. III.	7,80	9,20	9,70	10,70
ab 28. III.	8,20	9,50	10,—	11,—
ab 11. IV.	8,50	10,—	10,50	11,60
ab 25. IV.	9,—	10,50	11,—	12,10

Erzeugerhöchstpreise für Wurzelpetersilie 50 kg

Anlage 16

In allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

über 20 mm \varnothing	unter 20 mm \varnothing
ohne Laub	mit Laub
10,—	6,—
	15,—

ab 1. 11. wöchentlich RM 0,30 Zuschlag.

Erzeugerhöchstpreise für Knollensellerie

Anlage 17

50 kg

Für Sellerie aus dem Einschlag mit gesundem grünem, mindestens 15 cm langem Laub ist ab 15. 12. ein Aufschlag von 10% zulässig.

In allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 1. IX.	8,50	10,—	11,50	12,70
ab 7. XII.	9,—	10,50	12,—	13,20
ab 21. XII.	10,—	11,50	13,—	14,30
ab 4. I.	11,—	13,—	14,—	15,40
ab 18. I.	12,50	14,—	15,50	17,10

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 1. II.	13,50	15,—	16,—	17,60
ab 15. II.	14,50	16,—	17,50	19,30
ab 29. II.	15,50	17,—	18,50	20,40
ab 14. III.	17,—	18,—	20,—	22,—
ab 28. III.	18,—	19,50	21,—	23,10
ab 11. IV.	18,50	20,—	21,50	23,70
ab 25. IV.	19,—	21,—	22,—	24,20
ab 9. V.	20,—	21,50	23,—	25,30
ab 23. V.	20,50	22,—	23,50	25,90
ab 1. VI.	21,—	22,50	24,—	26,40

Erzeugerhöchstpreise für Rettiche

Anlage 18

Treib- u. Frühsommerrettiche neuer Ernte
abgedreht mit Laub je 100 Stück

	Gr. I 7-10 cm Ø	Gr. II 4-7 cm Ø
ab 4. V.	18,—	12,—
ab 11. V.	15,—	10,—
ab 18. V.	13,—	6,—
ab 25. V.	11,—	5,—
ab 8. VI.	9,—	5,—
ab 13. VII.	7,—	3,50
ab 24. VIII.	4,50	2,—

ab 6. IV.	11,—	15,—
ab 20. IV.	9,—	13,—
ab 27. IV.	7,—	11,—
ab 4. V.	6,—	9,50
ab 11. V.	5,—	9,—
ab 18. V.	4,—	8,50
ab 25. V.	3,50	7,50
ab 15. VI.	3,—	6,—

10er Bund
ab 1. V.

lose Gewichtsware ohne Laub
(Sommer- und Winterrettiche)

je 50 kg

Größe III unter 3 cm Querdurchmesser je 100 Bund
Minstdurchmesser 3 cm und mehr 5er Bund

ab 15. I.	11,—	14,—
ab 19. I.	11,50	15,—
ab 26. I.	12,—	16,—
ab 2. II.	13,—	17,—
ab 16. II.	14,—	18,—

ab 18. V.	30,—
ab 25. V.	25,—
ab 1. VI.	15,—
ab 13. VII.	10,—
ab 17. VIII.	7,50
ab 24. VIII.	5,—
ab 21. IX.	3,50

Ab 1. XII. monatlich RM 0,50 Zuschlag

Erzeugerhöchstpreise für Schwarzwurzeln

Anlage 19

50 kg

In allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 1. XI.	22,—	24,—	26,—	28,60
ab 7. XII.	22,50	24,50	26,50	29,20
ab 21. XII.	23,—	25,—	27,—	29,70

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 4. I.	23,50	25,50	27,50	30,30
ab 18. I.	24,—	26,—	28,—	30,80
ab 1. II.	24,50	26,50	28,50	31,40
ab 22. II.	25,50	27,50	29,50	32,50
ab 1. III.	26,—	28,—	30,—	33,—

Erzeugerhöchstpreise für rote Speiserüben oder rote Rüben

Anlage 20

(rote Beete) 50 kg

In allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 1. VII.	4,50	5,50	6,—	6,60
ab 13. VII.	4,—	5,—	5,50	6,10
ab 27. VII.	3,50	4,50	5,—	5,50
ab 10. VIII.	3,—	4,—	4,50	5,—
ab 24. VIII.	2,50	3,50	4,—	4,40
ab 7. XII.	3,—	4,—	4,50	5,—

	Preisgebiete			
	A	B	C	D
ab 21. XII.	3,50	4,50	5,—	5,50
ab 4. I.	4,—	5,—	5,50	6,10
ab 18. I.	4,50	5,50	6,—	6,60
ab 1. II.	5,—	6,—	6,50	7,10
ab 7. III.	5,50	6,50	7,—	7,70
ab 11. IV.	6,—	7,—	7,50	8,30

Größe II (über 10 cm Querdurchmesser) erhält bei langen Sorten einen Abschlag von RM 1,— je 50 kg.

Erzeugerhöchstpreise für Lauchzwiebeln

Anlage 21

In allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone

Gr. I	über 50 mm Ø RM 4,— je 100 Stück
Gr. II	über 30 mm Ø RM 3,— je 100 Stück

Gr. III	über 20 mm Ø RM 2,— je 100 Stück
Gr. IV	unter 20 mm Ø RM 1,— je 100 Stück

Erzeugerhöchstpreise für Porree
50 kg

Anlage 22

Querdurchm.: Gr. I über 25 mm Gr. I = Tabellenpreis		Preisgebiete				
Gr. II 15-25 mm Gr. II = RM 2,-		A	B	C	D	
Abschlag vom Tabellenpreis		ab 7. XII.	8,-	11,-	13,-	14,30
		ab 21. XII.	9,-	12,50	14,50	16,-
Gr. III unter 15 mm Gr. III = RM 3,-		ab 4. I.	10,50	14,-	16,-	17,60
Abschlag vom Tabellenpreis		ab 18. I.	11,50	15,-	17,-	18,70
		ab 1. II.	12,50	16,-	18,50	20,40
In allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone		ab 15. II.	14,-	17,50	20,-	22,-
		ab 29. II.	15,-	18,50	21,-	23,10
		ab 14. III.	16,50	20,-	22,50	24,80
		ab 28. III.	17,50	21,-	24,-	26,40
		ab 11. IV.	18,50	22,-	25,-	27,50
		ab 25. IV.	17,50	21,-	24,-	26,40
		ab 9. V.	15,50	18,50	21,-	23,10
		ab 23. V.	13,50	16,50	18,50	20,50
		ab 6. VI.	11,50	14,-	16,-	17,60
		ab 15. VI.	10,-	12,50	14,50	16,-

Erzeugerhöchstpreise für Rhabarber
50 kg

Anlage 23

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen		Preisgebiete				In Lande Mecklenburg					
		A	B	C	D	A	B	C	D		
		ab 15. III.	30,-	34,-	38,-	41,80	ab 1. IV.	30,-	34,-	38,-	41,80
		ab 23. III.	29,-	32,50	36,-	39,60	ab 6. IV.	27,-	31,-	34,-	37,40
		ab 30. III.	25,50	29,-	32,-	35,20	ab 13. IV.	23,-	26,50	29,50	32,50
		ab 6. IV.	23,-	26,50	29,-	31,90	ab 20. IV.	20,-	22,-	25,-	27,50
		ab 13. IV.	20,-	23,-	25,-	27,50	ab 27. IV.	16,-	18,-	20,-	22,-
		ab 20. IV.	16,-	19,-	20,50	22,60	ab 4. V.	12,50	14,-	16,-	17,60
		ab 27. IV.	13,-	15,-	16,-	17,60	ab 11. V.	9,-	10,-	11,-	12,10
		ab 4. V.	10,-	11,50	12,50	13,80	ab 18. V.	6,50	7,-	8,-	8,80
		ab 11. V.	8,-	9,-	10,-	11,-	ab 25. V.	5,50	6,50	7,50	8,30
		ab 18. V.	6,50	7,-	8,-	8,80	ab 1. VI.	5,-	6,-	6,50	7,20
		ab 25. V.	5,50	6,50	7,50	8,30	Die Preise gelten für rotstieligen Rhabarber vom Typ des verbesserten Victoria-Rhabarbers, grün = 10% Abschlag, Himbeer-Rhabarber, rotfleischig (Holsteiner Blut, Elmsfeuer, Hlms-Jubiläum) erhalten bis RM 3,- Aufschlag.				
		ab 1. VI.	5,-	6,-	6,50	7,20	Erzeugerpreis ab 1. 6. bis 15. 8. bei Lieferung dickstieliger Sorten an die Industrie 5,- RM je 50 kg.				

Erzeugerhöchstpreise für gelbe Speise-Kohlrüben
(geputzt) 50 kg ungeputzt 0,10 RM je 50 kg Abschlag

Anlage 24

Übrige weiße Herbst-Speiserüben (geputzt) 20% unter Tabellenpreisen

In allen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone		Preisgebiete									
		A	B	C	D						
		ab 15. IX.	2,-	2,50	2,75	3,10	ab 8. II.	2,60	3,20	3,40	3,80
		ab 11. I.	2,20	2,70	3,-	3,30	ab 22. II.	2,80	3,40	3,70	4,10
		ab 25. I.	2,40	2,90	3,20	3,60	ab 7. III.	3,10	3,70	4,10	4,50
							ab 15. III.	3,20	3,80	4,25	4,70

Erzeugerhöchstpreise für Kürbis
50 kg

Anlage 25

lange und runde Sorten	RM 4,-	Gurkenkürbis (Zuchetti)	RM 3,-
------------------------	--------	-------------------------	--------

Güteklasseneinteilung

für die

Sortierung von Gemüse

in der Sowjetischen Besatzungszone

Anlage 26

Für die Erfassung und die Verteilung von Gemüse gelten anliegende Einheitsvorschriften.

Bewirtschaftete Gemüse**1. Spargel**Güteklasse A:

I. Sorte

Güte: Stangen gesund, gerade und gut gewachsen, nicht hohl, nicht äußerlich erkennbar gespalten, mit weißen festgeschlossenen und unbeschädigten Köpfen. Roter Anlauf der Stangen, der augenscheinlich nach dem Stechen eingetreten ist, ist zulässig; Rest, der durch Schälen zu entfernen ist, und kleine hohle Stellen beeinträchtigen die Sortierung nicht. Länge der Stangen nicht über 25 cm, jedoch nicht unter 17 cm.

Größe: bei 24 cm Stangenlänge dürfen 28 der dünnsten Stangen nicht unter 1 kg wiegen, einzelne Stangen nicht unter 36 g, kurze Stangen entsprechend leichter.

II. Sorte

Güte: wie bei der 1. Sortierung.

a) Größe: Bei 24 cm Stangenlänge dürfen 42 der dünnsten Stangen nicht unter 1 kg wiegen, Einzelstangen nicht unter 24 g, kurze Stangen entsprechend leichter.

Sondersortierung Köpfe.

Köpfe der 1. und 2. Sortierung mit höchstens 12 cm Länge.

b) Güte: Stangen mit blauen (nicht grünen) Köpfen, im übrigen den Anforderungen der Güteklasse A entsprechend.

Größe: Stangen der 1. und 2. Sortierung je etwa zur Hälfte gemischt.

Güteklasse B:

III. Sorte

Güte: Stangen gesund, gut gewachsen, jedoch auch leicht gebogen, nicht durchgehend hohl, auch Stangen der 1. und 2. Sortierung unter 17, jedoch nicht unter 12 cm, sowie Stangen mit aufgeblühten, krausen oder grünen Köpfen. Rest, der durch Schälen zu entfernen ist, beeinträchtigt die Sortierung nicht.

Größe: Bei 24 cm Stangenlänge dürfen 53 der dünnsten Stangen nicht unter 1 kg wiegen, Einzelstangen nicht unter 19 g, kurze Stangen entsprechend leichter.

Bruchspargel (gelb mit einem schmalen schwarzen Diagonalfstreifen).

Güte: Gebrochene Stangen der Güteklasse A und B, jedoch ohne abgeschnittene Unterenden.

Güteklasse C:

IV. Sorte

Güte: Stangen und Köpfe mit Fehlern, auch gekrümmt und rostig, sowie durchgehend hohl und gespalten.

Größe: Stangen bis 24 cm Länge, auch unter 17 cm Länge. Schälbare Stangen unter 19 g, jedoch nicht unter 12 g, kurze Stangen entsprechend leichter.

Die Anlieferung für den Frischmarkt hat gewaschen (gekühlt), jedoch nicht gewässert, die Anlieferung für die Konservenindustrie ungewaschen zu erfolgen.

2.) ErbsenGüteklasse A:

Sorteneinheitlich, Kerne gleichmäßig reif, frei von Krankheiten und Schädlingen, genügend groß, saftig, nicht hart. Bei Lieferung an die Verarbeitungsindustrie dürfen bei Palerbsen nicht über 30. v. H., bei Markerbsen nicht über 50 v. H. dickere (über 8 1/2 mm quadratische Lochung) Erbsen enthalten sein, Hülsen in der Länge der Sorte entsprechend einheitlich, möglichst frisch, Zuckererbsensorten mit kleinem unausgebildetem Kern; Hülsen jung, zart, frisch und grün.

Güteklasse B:

Der Güteklasse A nicht mehr genügend, sowie zu kleine oder nicht völlig gefüllte und beschädigte Hülsen.

3.) Bohnen (Busch- und Stanganbohnen)Güteklasse A:

Gesund, jung, zart, fleischig, vollaftig, leicht und glatt brechend, ohne Laub gepflückt, sorteneinheitlich, ohne Flecken, der Sorte entsprechend einheitliche grüne oder gelbe Farbe; Kerne schwach ausgebildet und zart, Hülsen nicht aufgetrieben, ausgenommen Zucker-Perlbohnen.

Güteklasse B:

Kleine Fehler und stärkere Kerne zulässig, sonst wie Güteklasse A.

Puffbohnen, Dicke BohnenGüteklasse A:

Kerne gut ausgebildet, gleichmäßig reif, frei von Krankheiten und Schädlingen, saftig, nicht hart, grünnabelig (keinesfalls gelb- oder schwarz-nabelig), Hülsen möglichst frisch.

Güteklasse B:

Kerne der Güteklasse A nicht genügend, aber frei von Krankheiten und Fäulnis.

4.) BlumenkohlGüteklasse A:

Einheitlich in Form und Größe, weiß, fest, nicht aufgeschossen, sauber, frei von Schädlingen, Krankheiten. Beschädigungen und Druckstellen; von gesunden, ungekürzten Blättern gut geschützt, Strunk kurz unter den Hüllblättern abgeschnitten.

Güteklasse B:

Ungleich in Form und Größe, gelblich, etwas locker oder leicht beschädigt, jedoch sauber, frei von Krankheiten und Schädlingen, von Blättern gut geschützt.

*) Größengruppe	O über 32 cm Auflage-Durchm.
Größengruppe	I über 26--32 cm Auflage-Durchm.
Größengruppe	II über 20--26 cm Auflage-Durchm.
Größengruppe	III über 15--20 cm Auflage-Durchm.
Größengruppe	IV über 10--15 cm Auflage-Durchm.
Größengruppe	V über 5--10 cm Auflage-Durchm.

*) Bei Blumenkohl ist der Auflageerdurchmesser über die Mitte der Kopfwölbung eng anliegend, und zwar zwischen den breitesten Stellen des Kopfes zu messen. Dies gilt sowohl für den Typ „Eruierter Zwerg“ wie für den Typ „le Ceif“.

5.) RosenkohlGüteklasse A:

Gesund, fest geschlossen, nicht über 35 mm Durchmesser und nicht unter 15 mm Durchmesser.

Güteklasse B:

Gesund, etwas lose, auch Knospen über 35 mm Durchmesser und unter 15 mm Durchmesser und Spitzen enthaltend.

6.) GurkenGüteklasse A:

Der Sorte entsprechend gleichmäßig gewachsen, auch leicht gebogen, Kasten-Salatgurken auch krumm, nicht bauchig, nicht hohl und nicht eingeschnürt, einheitlich grün (Schälgurken auch gelb), fest, frei von Flecken und Krankheiten, frisch gebrochen, transportfähig, ohne Stiel, (Hausgurken mit etwa 1 cm langem Stiel).

Gruppe Salatgurken

Größe I: Gewicht je Stück 500 g und darüber, bei Hausgurken außerdem über 40 cm Länge.

Größe II: Gewicht je Stück 350 bis 500 g. Hausgurken 30 bis 40 cm Länge.

Gruppe Salzgurken (Einleger)

Größe I: 9 bis 12 cm = durchschnittlich 500 Stück je 50 kg, höchstens 40 mm Durchmesser.

Größe II: 12 bis 15 cm = durchschnittlich 350 Stück je 50 kg, höchstens 45 mm Durchmesser.

Oder Größen I und II gemischt.

Größe III: 15 bis 22 cm*) = durchschnittlich 220 bis 300 Stück je 50 kg, höchstens 55 mm Durchmesser.

Gruppe Schälgurken (Senfgurken)

Mindestlänge 20 cm, Mindestgewicht je Stück 500 g. Mindestgewicht für Spezialschälgurken (Riesen-Schäl, Mammut, Haynauer-Schäl) 2 kg je Stück.

Gruppe Essiggurken

Größe I: 3 bis 6 cm = durchschnittlich 85 bis 95 Stück je 1 kg höchstens 20 mm Durchmesser.

Größe II: 6 bis 9 cm = durchschnittlich 28 bis 30 Stück je 1 kg, höchstens 30 mm Durchmesser.

Güteklasse B:

Nicht gleichmäßig gewachsen (Salatgurken jedoch nicht hohl), gebogen, auch krumm in Färbung ungleichmäßig, fest, frei von Krankheiten und wesentlichen Fehlern, den Maßen- und Gewichtsanforderungen der Güteklasse A nicht genügend. Größen innerhalb der einzelnen Gurkengruppen gemischt.

*) Kannvorschrift: Unterteilung 15 bis 18 cm Länge, 50 mm Durchmesser und 18 bis 22 cm Länge, 55 mm Durchmesser.

7.) TomatenGüteklasse A:

Nur runde Sorten, in Form und Farbe sowie Reife gleichmäßig, nicht überreif, gesund, fest, frei von Rissen sowie Faulstellen, Verletzungen, Mißbildungen (Warzen).

Größe: 40 bis 65 mm Querdurchmesser.

Güteklasse B:

Ungleich in Form und Farbe, noch fest, leicht gerippt, mit

Wuchsfehlern (z. B. Warzen), jedoch frei von Rissen, Verletzungen und Faulstellen.

Mindestgröße 30 mm Querdurchmesser.

Früchte unter 30 mm Querdurchmesser sind für Industrielieferungen zulässig.

Güteklasse C:

Früchte gerippt, mit kleinen Rissen oder Verletzungen, jedoch ohne Faulstellen; sind nur im Ortsverkehr beim unmittelbaren Verkauf vom Erzeuger an den Verbraucher zugelassen.

8.) Dauer-ZwiebelnGüteklasse A:

Speisezwiebeln über 25 mm Querdurchmesser, in Form und Farbe der Sorte entsprechend einheitlich, ohne Böcke und Schosser (ausgewachsene Zwiebeln) voll ausgereift (ausgenommen Frühzwiebeln bis 1. September), gesund und trocken, nicht gefroren, gründlich geputzt, kurz abgedreht und ohne Wurzeln.

Größe I: Querdurchmesser von 50 mm aufwärts (Fleischerzwiebeln, großfallende Ware).

Größe II: Querdurchmesser 35 bis 50 mm (Haushaltszwiebeln, mittelfallende Ware).

Gemischt: Querdurchmesser von 25 mm aufwärts.

Güteklasse B:

Speisezwiebeln aller Größen, den Anforderungen der Güteklasse A nicht entsprechend, jedoch im wesentlichen frei von Schmutz und Fäulnis.

9.) MeerrettichGüteklasse A:

Gesund, inwendig weiß, ohne Wurzeln und Kraut, die Stangen glatt, je Stange nicht mehr als zwei Köpfe, sauber verputzt. Graustreifige Ware ist ausgeschlossen.

Größen gemischt oder

Größe I: Bis 120 Stangen je 50 kg, nicht unter 420 g je Stange;

Größe II: 121 bis 160 Stangen je 50 kg, 320 bis 420 g je Stange;

Größe III: 161 bis 220 Stangen je 50 kg, 230 bis 320 g je Stange;

Größe IV: 221 bis 300 Stangen je 50 kg, 180 bis 230 g je Stange.

Verkauf nur nach Gewicht (25 und 50 kg ausschließlich Verpackung).

Güteklasse B:

Der Güteklasse A nicht entsprechende Ware, ohne Fäulnisstellen. Nicht über 320 Stangen je 50 kg.

Diese Güteklasse wird nur mit Genehmigung für einzelne Gebiete zugelassen.

Kopfkohl**10.) Weißkohl****11.) Wirsingkohl****12.) Rotkohl**Güteklasse A:

Köpfe gesund, ausgereift, der Art und Sorte entsprechend fest und gleichmäßig in Form und Farbe, ohne Risse, nicht

geplatzt, Deckblätter im wesentlichen ohne Stoßflecke oder sonstige Verletzungen, frei von Fraß- und Faulstellen, frostfrei, **) Köpfe am Strunk nicht zu kurz geschnitten, so daß die Deckblätter noch festen Halt haben; ab 1. Januar bis Ende der Anlieferung können gegebenenfalls die ersten Deckblätter fehlen. Mindestgewicht je Kopf $3\frac{3}{4}$ kg.

Wirsingkohl vom Typ Winterfürst; Mindestgewicht je Kopf $\frac{1}{2}$ kg (mit Kopfbildung).

Mindestgewicht bei Treib- und Frühsorten $\frac{1}{2}$ kg je Kopf.

Güteklasse B:

Köpfe gesund, der Sorte entsprechend fest, ohne Risse, frostfrei, **) mit kleinen Beschädigungen, Ausputzungen oder Flecken. Außerdem alle Köpfe der Güteklasse A, die den unter A genannten Gewichtsbestimmungen nicht entsprechen, jedoch mindestens $\frac{1}{4}$ kg wiegen.

Geplatzte, aber zu Einschnidezwecken verwendbare und im übrigen mindestens der Güteklasse B entsprechende Ware darf als „geplatzte Ware“ in den Verkehr gebracht werden, sofern sie als solche gekennzeichnet ist.

**) Bei Verladungen winterharter Sorten ab Feld können diese „gefroren“ jedoch nicht „erfroren“ sein.

13.) Grünkohl (Krauskohl, Braunkohl)

Güteklasse A:

In Form und Farbe der Sorte entsprechend, frei von Schädlingsbefall sowie gelben und welken Blättern, kurz unter dem ersten grünen Blatt abgeschnitten.

Güteklasse B:

Fraß- und Frostschäden an den Blättern zulässig, sonst wie Güteklasse A.

14.) Kohlrabi

Güteklasse A:

Zart, mit frischem Laub und Herzblatt, der Sorte entsprechend Knollen gut geformt und ohne Risse, nicht holzig, nicht geschossen.

Größe I: Über 70 mm \varnothing (bis 31. Mai 60 mm),

Größe II: 40 bis 70 mm \varnothing (bis 31. Mai 40 bis 60mm),

Größe III: (sogenannte Laubkohlrabi); 20 bis 40 mm \varnothing

Lose oder zu 5 bzw. 10 Stück gebündelt.

Knollenkohlrabi ab 1. Oktober ohne Laub, nach Gewicht.

Güteklasse B:

Knollen und Laub den Anforderungen der Güteklasse A nicht entsprechend, kleine Risse zulässig, nicht holzig.

15.) Mohrrüben (außer weißen und gelben Sorten)

1. kleine runde und halblange Sorten mit Laub

Güteklasse A:

Der Sorte entsprechend gleichmäßig in Form und Farbe, ohne Risse, unbeschädigt, frei von Krankheiten, Schädlingen und Fäulnis, gewaschen oder praktisch frei von Erde, gebündelt, mit Laub. Für industrielle Verwertung ohne Laub. Verkauf nicht nach Gewicht.

Güteklasse B:

In Form, Farbe und Größe Abweichungen zulässig. 15 Stück je Bund.

2. Mohrrüben ohne Laub.

Güteklasse A:

Der Sorte entsprechend gleichmäßig in Form und Farbe, frei von Krankheiten, Schädlingen und Fäulnis, nicht geplatzt oder geschossen. Blattstiele sauber abgedreht, ungewaschen, aber praktisch frei von Erde.

Mindestquerdurchmesser an der dicksten Stelle gemessen 25 mm.

Güteklasse B:

In Form und Farbe nicht gleichmäßig, Risse, Beschädigungen und Bruch zulässig, frei von Schädlingen und Fäulnis, praktisch frei von Erde.

Mindestquerdurchmesser an der dicksten Stelle gemessen 15 mm.

16.) Petersilienwurzel

Güteklasse A:

Der Sorte entsprechend längere oder kürzere, spindelförmige, unverästelte Pfahlwurzeln ohne Laub, jedoch mit Herzblättern.

Frei von Schmutz, Fäulnis, Fraßstellen und Rissen.

1. Sortierung über 20 mm
2. Sortierung unter 20 mm.

Güteklasse B:

Wie Güteklasse A, jedoch auch verästelt, gerissen oder sonst beschädigt, auch Bruchstücke.

17.) Sellerie

Güteklasse A:

Sauber, weißfleischig, an den Seiten frei von Nebenwurzeln, schorf- und rostfrei, frei von Rissen, Beschädigungen und Schädlingsbefall.

Bei Knollensellerie ohne Laub Größen gemischt.

Sellerie mit Laub ist nach folgenden Größen zu sortieren:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| Größe I: | Mindestquerdurchmesser 10 cm, |
| Größe II: | Mindestquerdurchmesser 8 cm, |
| Größe III: | Mindestquerdurchmesser 5 cm, |
| Gebündelt zu 5 oder 10 Stück. | |

Bei der Anlieferung von Sellerie aus dem Wintereinschlag mit kurzem gelben Laub gelten die Bestimmungen wie für Knollensellerie ohne Laub.

Güteklasse B:

Knollen mit kleinen Rissen und Nebenwurzelsätzen sowie geringen Rost- und sonstigen Schäden.

Größen wie bei Güteklasse A.

18.) Rettich

Güteklasse A:

Jung, zart, mit oder ohne Laub, gesund, frei von Schädlingen und Krankheiten, unbeschädigt, sauber gewaschen, Form und Farbe der Sorte entsprechend, nicht hohl und nicht geplatzt.

- | | |
|------------|---|
| Größe I: | 7—10 cm Querdurchmesser, |
| Größe II: | 4—7 cm Querdurchmesser, |
| Größe III: | (Bündelrettich, Mairrettich) 2—4 cm Querdurchm. Größe III bis 30. April zu 5 Stck. ab 1. Mai zu 10 Stck. gebündelt. |

Güteklasse B:

Wie Güteklasse A, jedoch beschädigt, leicht pelzige und von Schädlingen leicht befallene Knollen zulässig.

Größe I und II gemischt, auch über 10 cm Querdurchmesser zulässig.

Bündelung der Größe III wie Güteklasse A.

19.) SchwarzwurzelnGüteklasse A:

Sauber, innen weiß, glatt ohne Verzweigung, ungewaschen.

Größe I: Mindestlänge 22 cm, Mindestquerdurchm. 18 mm,

Größe II: Mindestlänge 18 cm, Mindestquerdurchm. 12 mm.

Güteklasse B:

Geringere Ware als Güteklasse A, verzweigte und abgebrochene Wurzeln zulässig, Mindestlänge 15 cm, Mindestquerdurchmesser 10 mm.

20.) Rote BeeteGüteklasse A:

Praktisch frei von Erde, in Form, Farbe und Größe der Sorte entsprechend gleichmäßig, nicht geplatzt und frei von Fraßstellen und Fäulnis.

Größen gemischt oder

Größe I: unter 10 cm Querdurchmesser;

Größe II: über 10 cm Querdurchmesser.

Güteklasse B:

Ungleichmäßige, beschädigte und geplatzte Knollen mit Ausputzungen.

21.) LauchzwiebelnGüteklasse A:

In Form und Farbe der Sorte entsprechend einheitlich, ohne Böcke und Schosser, gesund und trocken, gründlich geputzt, frisches Laub.

Größe I: Querdurchmesser von 50 mm aufwärts

Größe II: Querdurchmesser 30—50 mm

Größe III: Querdurchmesser 20—50 mm

Größe IV: Querdurchmesser unter 20 mm

Güteklasse B:

Lauchzwiebeln aller Größen den Anforderungen der Güteklasse A nicht entsprechend, jedoch im wesentlichen frei von Schmutz und Fäulnis.

22.) Porree (Lauch)Güteklasse A:

Sauber, weiß, unbeschädigt, frei von Schädlingsbefall, Wurzeln und Blätter etwas eingekürzt, bei Lagerware vergilbte Blätter entfernt, gewaschen oder frei von Erde.

Größe I: Mindestquerdurchmesser 25 mm,

Größe II: Mindestquerdurchmesser 15 bis 25 mm.

Unter 15 mm Durchmesser Suppenporree.

Güteklasse B:

Ungeputzt, auch beschädigt, aber frei von Schädlingsbefall.

23.) Rhabarber (Treib- und Freilandrhabarber)Güteklasse A:

Mindestlänge der Stiele 30 cm, in den ersten drei Erntewochen 25 cm. Blätter kurz geschnitten (etwa 3 cm), sauber, in Form und Farbe gleichmäßig.

Mindestquerdurchmesser 20 mm, für rotschalige Sorten und Treibrhabarber 10 mm. Treibrhabarber gebündelt zu 1 kg, zweimal gebunden. Freilandrhabarber gebündelt zu 5 kg.

Güteklasse B:

Ungleichmäßige, kürzere und dünnere sowie gebrochene Stangen, die im übrigen den Anforderungen der Güteklasse A entsprechen.

24.) KohlrübenGüteklasse A:

Gelbfleischig, geputzt, frei von Schmutz und Fäulnis ohne Risse und Beschädigungen, Kopf sauber abgeschnitten. Nur für Zwecke der Lagerung ungeputzt.

Mindestquerdurchmesser 10 cm.

Güteklasse B: (bedingt zugelassene)

Wie Güteklasse A, jedoch auch beschädigt, mit Erdbesatz.

Mindestquerdurchmesser 8 cm.

25.) KürbisGüteklasse A:

Der Sorte entsprechend in Form und Farbe, frei von Krankheiten und Schädlingen, nicht geplatzt, frei von Beschädigungen und Faulstellen.

Preisverordnung Nr. 37 über die Regelung der Preise für Kalkmörtel im Lande Sachsen.

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird für den Verkauf von Kalkmörtel im Lande Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1

Als Mörtel im Sinne dieser Anordnung gelten alle unter Verwendung von Kalk und Sand aller Art hergestellten Sorten von Putz- und Mauermörtel.

§ 2

(1) Der Preis für gebrauchsfertigen Mörtel ist nach den Vorschriften in dieser Anordnung zu bilden.

(2) Das Landespreisamt Dresden kann nach den Grundsätzen und im Rahmen dieser Anordnung Höchstpreise mit örtlich begrenztem Geltungsbereich festsetzen.

§ 3

Der Preis für Mörtel setzt sich zusammen aus:

- a) den Aufwendungen für Kalk gemäß § 4 dieser Anordnung
- b) den Aufwendungen für Sand gemäß § 5 dieser Anordnung
- c) einem Zuschlag gemäß § 6 dieser Anordnung zur Abgeltung aller übrigen Kosten einschl. Wagnis und Gewinn.

§ 4

(1) Der Anteil des Preises für Kalk für 1 m³ Mörtel ist mit dem Einstandspreis unter Zugrundelegung folgender Kalkmengen anzusetzen auch wenn die tatsächlich verbrauchten Mengen im Einzelfalle höher sind:

Bei Verwendung und Herstellung von	a) gebranntem Kalk ungelöscht	b) Löschkalk (Kalkhydrat)
1.) Putzmörtel	150 kg	200 kg
2.) Mauermörtel	120 kg	160 kg

(2) Als Einstandspreis gilt der preisrechtlich zulässige Preis abzüglich aller Rabatte, Skonto und sonstigen Preisnachlässe, zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten frei nächstgelegener Bahnstation des Mörtelherstellers. Bei Bezug vom Händler- oder Auslieferungslager tritt an die Stelle des Preises frei nächstgelegener Bahnstation der Preis ab Händler- oder Auslieferungslager.

(3) Die Transportkosten dürfen nur in der Höhe in die Kalkulation eingesetzt werden, die sich bei Anwendung einer wirtschaftlich vertretbaren Beförderungsart und unter Beachtung der Tarifbestimmungen ergeben.

(4) Transportkosten für die Zufuhr von der Empfangsstation oder vom Händler- bzw. Auslieferungslager zum

Herstellungsbetriebe dürfen nicht berücksichtigt werden. Sie sind in dem Zuschlag gemäß § 6 mit abgegolten.

§ 5

(1) Der Anteil des Preises für Sand für 1 m³ Mörtel ist mit RM 1,20 bei der Kalkulation zu berücksichtigen. In diesem Betrage sind die Kosten für das Aufladen des Sandes auf die Transportmittel mit abgegolten.

(2) Für den Transport von der Sandgrube oder dem Sandwerk zum Herstellungsbetrieb dürfen die Kosten zusätzlich in Ansatz gebracht werden, die sich bei Verwendung des wirtschaftlichsten Transportmittels und unter Beachtung der preisrechtlich zulässigen Tarifsätze ergeben.

§ 6

Zur Abgeltung aller sonstigen Kosten sowie für Wagnis und Gewinn darf ein Zuschlag von RM 6,50 je m³ Mörtel berechnet werden.

§ 7

(1) Die nach den Vorschriften dieser Anordnung gebildeten Preise gelten als Verbraucherhöchstpreise ab Werk des Herstellers. Sie dürfen bei Lieferung über den Handel nicht überschritten werden.

(2) Bei Lieferung frei Baustelle dürfen die Kosten des Transportes vom Herstellerwerk zur Baustelle in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden.

(3) Mangels anderweitiger Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer hat Bezahlung bei Lieferung in bar zu erfolgen, doch ist es verboten, für den Käufer ungünstigere Zahlungsbedingungen zu vereinbaren.

§ 8

Für die Richtigkeit der Preisbildung auf Grund dieser Anordnung obliegt dem Hersteller von Mörtel die Nachweispflicht gemäß Verordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. November 1940 (Mitt.-Bl. I Ausg. A S. 802).

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 38

über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Speisefrühhkartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen.

In Erfüllung des Befehls Nr. 60 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration — des Oberbefehlshabers der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland vom 13. 3. 1947 werden im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft für

Speisefrühhkartoffeln,

soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen, beginnend mit der Ernte 1947, nachstehende Preise und Handelsspannen festgesetzt:

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen

§ 1

Unter Speisefrühhkartoffeln sind alle Kartoffelsorten zu verstehen, deren Reife, Ernte und Ablieferung in die Monate Juni bis August fällt, insbesondere

Erstling, Frühbote, Frühmölle, Juli, Sieglinde, Vera,
früheste Delikatesse, Primula, Viola.

§ 2

Speisefrühhkartoffeln im Sinne dieser Anordnung sind solche Kartoffeln, die den Qualitätsanforderungen der Ziffer 20 der „Instruktionen zur Durchführung des Befehls Nr. 60 über die Pflichtablieferung von Kartoffeln und Gemüse der Ernte 1947 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ entsprechen.

Abschnitt II

Erzeugerfestpreise

§ 3

(1) Für Speisefrühhkartoffeln, die von den Erzeugern mit eigenen Mitteln zu den Abnahmestellen der Erfassungsbetriebe hergebracht werden, gelten folgende Erzeugerfestpreise je 50 kg netto ausschl. Verpackung:

	bis 6. Juli	RM 10,—
vom 7. Juli	bis 13. Juli	RM 9,50
vom 14. Juli	bis 20. Juli	RM 9,—
vom 21. Juli	bis 27. Juli	RM 8,—
vom 28. Juli	bis 3. August	RM 7,—
vom 4. August	bis 10. August	RM 6,—
vom 11. August	bis 17. August	RM 5,—
vom 18. August	bis 24. August	RM 4,75
vom 25. August	bis 31. August	RM 4,—

(2) Bis zum 3. August gilt als Lieferung von 50 kg netto im Sinne von Abs. 1 durch den Erzeuger eine Füllung je Sack von 52 kg brutto für netto. Sofern wegen Sackmangel Speisefrühhkartoffeln bis zum 3. August lose geliefert werden müssen, ist eine um 3% größere Menge (=51,5 kg statt 50 kg) zu liefern.

Für die Anrechnung auf die Pflichtabgabe sind das Nettogewicht und die Zuschläge gemäß Befehl Nr. 60 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 13. 3. 47 maßgebend.

(3) Der Erzeuger erhält für die von ihm abgelieferten Speisefrühhkartoffeln den am Tage der Ablieferung gültigen Preis, von dem in jedem Falle durch den Erfassungsbetrieb 0,30 RM je 50 kg netto für den gemäß § 7 vorgesehenen Frachtausgleich in Abzug zu bringen sind.

(4) Werden wegen schlechterer Qualität Mengenabschläge gemäß Ziffer 20 der Instruktionen zur Durchführung des Befehls Nr. 60 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 13. 3. 1947 vorgenommen, so erhält der Erzeuger nur die nach Vornahme dieser Abzüge verbleibende auf die Pflichtabgabe anzurechnende Kartoffelmenge bezahlt.

Abschnitt III

Großhandelsspannen

§ 4

Die Festspanne des Versandgroßhändlers (Erfassungsbetriebes) beträgt

bis zum 3. August 0,30 RM

ab 4. August 0,25 RM

je 50 kg Speisefrühhkartoffeln netto.

§ 5

(1) Die Empfangsgroßhändler-Höchstspanne beträgt 0,55 RM je 50 kg Speisefrühhkartoffeln netto bei Lieferung frei Lager des Kleinhändlers oder Verbrauchers.

(2) Holt der Kleinhändler oder Verbraucher die Speisefrühhkartoffeln vom Waggon oder Lager des Empfangsgroßhändlers ab, so ermäßigt sich die Empfangsgroßhändler-Höchstspanne um

0,10 RM je 50 kg Speisefrühhkartoffeln netto.

§ 6

Soweit Arbeitsgemeinschaften von Händlern in die Warenerteilung eingeschaltet sind, darf auf diesem Grunde ein Zuschlag zu den Handelsspannen nicht berechnet werden.

Abschnitt IV

Frachtausgleich

§ 7

(1) Der in § 3 Abs. 3 erwähnte Betrag von 0,30 RM je 50 kg netto für den Frachtausgleich ist bei einem Versand der Speisefrühhkartoffeln von dem Versandgroßhändler an den Empfangsgroßhändler zu vergüten, der die Frachtkosten zu bezahlen hat. Höhere oder niedrigere Frachtkosten werden dieser mit der für ihn zuständigen Landesregierung oder der von dieser bestimmten Stelle.

(2) Findet ein Versand der Speisefrühhkartoffeln durch den Versandgroßhändler nicht statt, so hat dieser den Betrag von 0,30 RM für 50 kg netto an die von seiner Landesregierung für den Frachtausgleich bestimmte Stelle abzuführen.

(3) Entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen die einzelnen Landesregierungen.

Ware handelt, die nachweislich noch zum Erzeugerpreis vorangegangener Zeitabschnitte eingekauft worden ist.

Abschnitt V

Verbraucherpreise

§ 8

(1) Die Verbraucherhöchstpreise für Speisefrühhkartoffeln betragen:

bei Abgabe von	Kleinmengen RM je kg	ab 50 kg RM je 50 kg
vom 7. Juli	bis 6. Juli 0,27	12,50
vom 14. Juli	bis 13. Juli 0,26	12,—
vom 21. Juli	bis 20. Juli 0,25	11,50
vom 28. Juli	bis 27. Juli 0,23	10,50
vom 4. August	bis 3. August 0,20	9,—
vom 11. August	bis 10. August 0,17	7,50
vom 18. August	bis 17. August 0,15	6,50
vom 25. August	bis 24. August 0,14	6,—
	bis 31. August 0,12	5,—

(2) Eine Aufrundung von Pfennigteilbeträgen auf den vollen Pfennig darf nur beim Endbetrag erfolgen.

Abschnitt VI

Allgemeines

§ 9

Die Groß- und Kleinhändler dürfen die Verkaufspreise vorangegangener Zeitabschnitte fordern, wenn es sich um

§ 10

Säcke und anderes Verpackungsmaterial bleiben unveräußerliches Eigentum. Für die Hergabe erhält der Eigentümer des Verpackungsmaterials bis zum 3. August 0,20 RM je Stück vergütet. Diese Vergütung kann bis zum Kleinhändler weiter berechnet werden. Der Kleinhändler hat die Vergütung aus seiner Spanne zu tragen, sofern er die Ware verpackt erhält.

Abschnitt VI

Inkrafttreten

§ 11

Die Preisverordnung tritt am 14. Juli 1947 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1947

Der Präsident

der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Zentralverordnungsblatt

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948

Berlin, den 17. Juni 1948

Nr. 11

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Preisverordnung Nr. 113 — Festsetzung von Preisen für mageren Labkäse und Labkäse mit 35% F. i. T.	103	Preisverordnung Nr. 117 — zur Änderung der Preisverordnung Nr. 56 vom 13. Oktober 1947 über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre	107
Preisverordnung Nr. 114 — Entgelte für Lieferungen und Leistungen des Bestattungsgewerbes	105	Preisverordnung Nr. 120 — über die Regelung der Preise für Dach- und Wandschiefer des Landes Thüringen	108
Preisverordnung Nr. 115 — Preisfestsetzung für Leinengarne	106	Preisverordnung Nr. 39 — über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen	108
Preisverordnung Nr. 116 — zur Änderung der Preisverordnung Nr. 57 vom 15. Oktober 1947 über die Festsetzung von Preisen für Alkoholat und Alkoholat-Sekt	107		

Preisverordnung Nr. 113

Festsetzung von Preisen für mageren Labkäse und Labkäse mit 35% F. i. T.

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 wird im Einvernehmen mit der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung II Handel und Versorgung, angeordnet:

Abschnitt I

Preisregelung für mageren Labkäse

§ 1

Herstelleraabgabepreise

(1) Bei der Abgabe von magerem Labkäse an den Großhandel oder an den Einzelhandel dürfen für versandreife Ware folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Höchstpreise bei der Abgabe an:

a) den Großhandel: b) den Einzelhandel:

	RM	RM
I. f. mageren Weichkäse		
m. Schmierbildung:		
aa) Limburger	110,— je 100 kg	131,— je 100 kg
bb) Romadur	118,— je 100 kg	140,— je 100 kg
II. f. halbfesten/mageren		
Schnittkäse, z. B. Tilsiter, Gouda, Edamer, Steinbuscher	128,— je 100 kg	150,— je 100 kg
III. f. mageren Weichkäse		
m. Schimmelbildung:		
aa) Tortenbrie	128,— je 100 kg	150,— je 100 kg
bb) Teilbrie	148,— je 100 kg	170,— je 100 kg
cc) Camembert und Neufchateler	158,— je 100 kg	180,— je 100 kg

(2) Die Preise verstehen sich bei der Abgabe an den Großhandel einschl. Verpackung ab Versandstation, bei der Abgabe an den Einzelhandel einschl. Verpackung frei Laden des Einzelhändlers für Käse I. Qualität.

(3) Bei Käse II. Qualität sind von den Preisen des Abs. (1) folgende Abschläge zu machen:

a) bei Camembert, Brie u. Neufchateler RM 20,— je 100 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-Sorten RM 10,— je 100 kg

Bei Käse III. Qualität sind von den Preisen des Abs. (1) folgende Abschläge zu machen:

a) bei Camembert, Brie u. Neufchateler RM 40,— je 100 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-Sorten RM 30,— je 100 kg

§ 2

Großhandelsabgabepreise

(1) Bei der Abgabe von magerem Labkäse durch den Großhandel an den Einzelhändler dürfen für versandreife Ware folgende Preise nicht überschritten werden:

I. Für mageren Weichkäse mit Schmierbildung:
aa) Limburger RM 131,— je 100 kg
bb) Romadur RM 140,— je 100 kg

II. Für halbfesten mageren Schnittkäse, z. B. Tilsiter, Gouda, Edamer, Steinbuscher RM 150,— je 100 kg

III. Für mageren Weichkäse mit Schimmelbildung:
aa) Tortenbrie RM 150,— je 100 kg
bb) Teilbrie RM 170,— je 100 kg
cc) Camembert u. Neufchateler RM 180,— je 100 kg

(2) Die Preise verstehen sich einschl. Verpackung frei Laden des Einzelhändlers für Käse I. Qualität.

(3) Bei Käse II. Qualität sind von den Preisen des Abs. (1) folgende Abschläge zu machen:

- a) bei Camembert, Brie u. Neufchateler RM 20,— je 100 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-Sorten RM 10,— je 100 kg

Bei Käse III. Qualität sind von den Preisen des Abs. (1) folgende Abschläge zu machen:

- a) bei Camembert, Brie u. Neufchateler RM 40,— je 100 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-Sorten RM 30,— je 100 kg

§ 3

Einzelhandelsabgabepreise

(1) Bei der Abgabe von magerem Labkäse an Verbraucher dürfen für reife Ware I. Qualität folgende Preise nicht überschritten werden:

I. Für mageren Weichkäse mit Schmierbildung

- aa) Limburger RM 1,60 je 1 kg
bb) Romadur RM 1,70 je 1 kg

II. Für halbfesten mageren Schnittkäse, z. B.

- Tilsiter, Gouda, Edamer, Steinbuscher RM 1,80 je 1 kg

III. Für mageren Weichkäse mit Schimmelbildung:

- aa) Tortenbrie RM 1,80 je 1 kg
bb) Teilbrie RM 2,— je 1 kg
cc) Camembert und Neufchateler RM 2,10 je 1 kg

(2) Bei Käse II. Qualität sind von den Preisen des Abs.

(1) folgende Abschläge zu machen:

- a) bei Camembert, Brie u. Neufchateler RM 0,20 je 1 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-Sorten RM 0,10 je 1 kg

Bei Käse III. Qualität sind von den Preisen des Abs. (1) folgende Abschläge zu machen:

- a) bei Camembert, Brie u. Neufchateler RM 0,40 je 1 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-Sorten RM 0,30 je 1 kg

Abschnitt II

Preisregelung für Labkäse mit 35% F. i. T.

§ 4

Herstellerabgabepreise

(1) Bei der Abgabe von Labkäse mit 35% F. i. T. an den Großhandel oder an den Einzelhandel dürfen für versandreife Ware folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Höchstpreise bei der Abgabe an:

- a) den Großhandel: b) den Einzelhandel:
RM RM

I. Für Weichkäse mit Schmierbildung:

- aa) Limburger 170,— je 100 kg 190,— je 100 kg
bb) Romadur 178,— je 100 kg 200,— je 100 kg

II. Für halbfesten Schnittkäse:

- aa) Tilsiter, Gouda
u. Edamer 208,— je 100 kg 230,— je 100 kg
bb) Steinbuscher 198,— je 100 kg 220,— je 100 kg

III. Für Weichkäse mit Schimmelbildung:

- aa) Tortenbrie 198,— je 100 kg 220,— je 100 kg
bb) Teilbrie 218,— je 100 kg 240,— je 100 kg
cc) Camembert und
Neufchateler 228,— je 100 kg 250,— je 100 kg

(2) Die Preise verstehen sich bei der Abgabe an den Großhandel einschl. Verpackung ab Versandstation, bei der Abgabe an den Einzelhandel einschl. Verpackung frei Laden des Einzelhändlers, für Käse I. Qualität.

(3) Bei Käse II. Qualität sind von den Preisen des Abs. (1) folgende Abschläge zu machen:

- a) bei Camembert, Brie u. Neufchateler RM 20,— je 100 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-Sorten RM 10,— je 100 kg

Bei Käse III. Qualität sind von den Preisen des Abs. (1) folgende Abschläge zu machen:

- a) bei Camembert, Brie u. Neufchateler RM 40,— je 100 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-Sorten RM 30,— je 100 kg

§ 5

Großhandelsabgabepreise

(1) Bei der Abgabe von Labkäse mit 35% F. i. T. durch den Großhandel an den Einzelhandel dürfen für versandreife Ware folgende Preise nicht überschritten werden:

I. Für Weichkäse mit Schmierbildung:

- aa) Limburger RM 190,— je 100 kg
bb) Romadour RM 200,— je 100 kg

II. Für halbfesten Schnittkäse:

- aa) Tilsiter, Gouda und Edamer RM 230,— je 100 kg
bb) Steinbuscher RM 220,— je 100 kg

III. Für Weichkäse mit Schimmelbildung:

- aa) Tortenbrie RM 220,— je 100 kg
bb) Teilbrie RM 240,— je 100 kg
cc) Camembert u. Neufchateler RM 250,— je 100 kg

(2) Die Preise verstehen sich einschl. Verpackung frei Laden des Einzelhändlers für Käse I. Qualität

(3) Bei Käse II. Qualität sind von den Preisen des Abs.

(1) folgende Abschläge zu machen:

- a) bei Camembert, Brie u. Neufchateler RM 20,— je 100 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-Sorten RM 10,— je 100 kg

Bei Käse III. Qualität sind von den Preisen des Abs. (1) folgende Abschläge zu machen:

- a) bei Camembert, Brie u. Neufchateler RM 40,— je 100 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-Sorten RM 30,— je 100 kg

§ 6

Einzelhandelsabgabepreise

(1) Bei der Abgabe von Labkäse mit 35% F. i. T. an Verbraucher dürfen für reife Ware I. Qualität folgende Preise nicht überschritten werden:

I. Für Weichkäse mit Schmierbildung:

- aa) Limburger RM 2,20 je 1 kg
bb) Romadour RM 2,30 je 1 kg

II. Für halbfesten Schnittkäse:

- aa) Tilsiter, Gouda und Edamer RM 2,60 je 1 kg
bb) Steinbuscher RM 2,50 je 1 kg

III. Für Weichkäse mit Schimmelbildung:

- aa) Tortenbrie RM 2,50 je 1 kg
bb) Teilbrie RM 2,70 je 1 kg
cc) Camembert und Neufchateler RM 2,80 je 1 kg

(2) Bei Käse II. Qualität sind von den Preisen des Abs.

(1) folgende Abschläge zu machen:

- a) bei Camembert, Brie u. Neufchateler RM 0,20 je 1 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-Sorten RM 0,10 je 1 kg

Bei Käse III. Qualität sind von den Preisen des Abs. (1) folgende Abschläge zu machen:

- a) bei Camembert, Brie u. Neufchateler RM 0,40 je 1 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-Sorten RM 0,30 je 1 kg

Abschnitt III

Inkrafttreten

§ 7

Die Anordnung tritt am 17. April 1948 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1948

Der Präsident der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 114

Entgelte für Lieferungen und Leistungen des Bestattungsgewerbes

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Preiskontrolle vom 9. Dezember 1946 wird für Unternehmen, die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Bestattungen durchführen, folgendes angeordnet:

§ 1

Die Entgelte für Lieferungen und Leistungen des Bestattungsgewerbes (Bestattungskosten) setzen sich aus dem Sargpreis, den Entgelten für Ausstattung und Nebenleistungen, für Überführung sowie für Einsargen und Nebenleistungen zusammen.

§ 2

(1) Zur Leistungsklasse I gehören Bestattungsunternehmen, die ein eigenes Ladengeschäft betreiben, ein ständiges Lager von Särgen verschiedener Größen und Ausführungen zu unterhalten pflegen, Mitarbeiter ständig beschäftigen, über eigenes Ausstattungs- und Dekorationsmaterial verfügen, einen mehrere Bestattungsfahrzeuge umfassenden eigenen Fuhrpark unterhalten und alle für eine Bestattung notwendigen Formalitäten (Besorgung von Urkunden, Meldungen bei Behörden usw. erledigen.

(2) Zur Leistungsklasse II gehören Bestattungsunternehmen, die die wesentlichen Merkmale der Leistungsklasse I nicht aufweisen.

§ 3

(1) Der Sargpreis setzt sich aus dem Herstellerabgabepreis und einem Zuschlag für das Unternehmen zusammen.

(2) Bei Holzsärgen muß der Herstellerabgabepreis nach den Vorschriften der Anordnung des ehemaligen Reichskommissars für die Preisbildung vom 21. 8. 1944 über die Preisbildung im Tischlerhandwerk (Mitt. Bl. I. S. 384) gebildet sein, bei Särgen aus anderen Stoffen und bei Sargeinsätzen für Leihsärgen nach den geltenden Preisvorschriften.

(3) Durch den Zuschlag werden abgegolten: Die Kosten für die Lagerhaltung der Särge, für Füllung des Sarges mit Spänen und dergl., für Transport des leeren Sarges zum Sterbehause innerhalb des Ortes oder Stadtgebietes, für die Besorgung der Formalitäten sowie Wagnis und Gewinn. Der Zuschlag auf den Herstellerabgabepreis darf höchstens betragen für:

Särge E 3 und E 2 und Kindersärge K 1 — K 4	80%
Särge E 1 und F 1	65%
Fürsorgesärge	50%
Särge aus Laubholz (ohne Eiche)	100%
Särge aus Eichenholz	200%
Särge aus anderen Stoffen	100%
Sargeinsätze für Leihsärgen	80%
Überurnen	50%

(4) Bei Lieferung des Sarges durch den Auftraggeber kann anstelle des Zuschlages ein Entgelt bis zum Höchstbetrage von RM 40,- berechnet werden.

(5) Bei Gestellung von Leihsärgen kann als Entgelt für das Verleihen, für Instandsetzung, Desinfektion und Transport ein Zuschlag von höchstens 25% auf den Herstellerabgabepreis des Sarges berechnet werden.

§ 4

Die Kosten für Ausstattung und Nebenleistungen dürfen in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Höhe zuzüglich folgender Höchstaufschläge berechnet werden:

Für Einkleidung und innere Sargausstattung	60%
Blumen, Kränze, Hallendekorationen usw.	20%
Gestellung von Sängern, Musikern und Rednern	20%
Besorgung von Trauerdrucksachen	20%

§ 5

(1) Für Überführung dürfen höchstens folgende Entgelte berechnet werden:

a) bei Gestellung von	
Leichenwagen I. Kl. mit Decken und Pferden	RM 30,—
Leichenwagen I. Kl. ohne Decken m. Pferden	RM 25,—
offenem Wagen mit Pferden	RM 15,—
Kranzwagen mit Decken, je Wagen	RM 30,—
Kranzwagen ohne Decken, je Wagen	RM 25,—
Trauerwagen je Wagen	RM 25,—
Bestattungsauto I. Kl. mit Personenabteil	RM 25,—
Bestattungsauto II. Kl. ohne Personenabteil	RM 15,—
offenem Kraftwagen	RM 10,—
einfachem Pferdefahrzeug	RM 6,50
b) bei Gestellung von	
4 Trägern	RM 15,—
weiteren Trägern, je Träger	RM 4,—

Die Entgelte verstehen sich für eine Überführung innerhalb eines Umkreises von 8 km vom Geschäftslokal des Bestattungsunternehmens. Für jedes über diesen Umkreis hinaus gefahrene Kilometer darf für die Überführung ein Zuschlag von RM —,75 berechnet werden.

Durch diese Entgelte werden die Leistungen der Träger vom Sterbehause bis zur Friedhofskapelle und von dieser bis zum Herablassen des Sarges in die Gruft bzw. in das Krematorium abgegolten. Werden diese beiden Leistungen nach ortsüblichen Gepflogenheiten von verschiedenen Trägern durchgeführt, dürfen die Trägerentgelte für die einzelne Leistung zusammengerechnet die Höhe der vorgenannten Entgelte nicht überschreiten.

(2) Werden die Leistungen unter 1a im Auftrage des Bestattungsunternehmens von einem Fuhrunternehmer oder die Leistungen unter 1b von Trägern durchgeführt, die nicht ständig Beschäftigte des Bestattungsunternehmens sind, so können der Fuhrunternehmer oder die Träger als Entgelte höchstens 80% der unter (1) aufgeführten Sätze vom Bestattungsunternehmen beanspruchen.

§ 6

(1) Für Einsargen und Nebenleistungen dürfen höchstens folgende Entgelte berechnet werden:

Für Einsargen der Leiche	RM 5,—
Fürsorgeeinbettung	RM 2,—
Waschen der Leiche	RM 5,—
Rasieren der Leiche	RM 3,—

(2) Werden die Leistungen unter (1) von Personen ausgeführt, die nicht ständig Beschäftigte des Bestattungsunternehmens sind, so können diese Personen vom Bestattungsunternehmen höchstens 80% der unter (1) aufgeführten Sätze beanspruchen.

§ 7

Auf Friedhofs- und Krematoriumsgebühren, auf Eisenbahnfrachten bei Überführungen mit der Bahn und auf Kosten für erledigte Formalitäten dürfen Zuschläge vom Bestattungsunternehmen nicht berechnet werden. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8

(1) Die Entgelte dieser Anordnung dürfen von allen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands tätigen Bestattungsunternehmen der Leistungsklasse I berechnet werden.

(2) Bestattungsunternehmen der Leistungsklasse II dürfen für ihre Lieferungen und Leistungen die Entgelte unter §§ 3 und 4 dieser Anordnung abzüglich 25%, die Entgelte unter §§ 5 und 6 dieser Anordnung wie Leistungsklasse I berechnen.

(3) Die Bestattungsunternehmen sind verpflichtet, in den Rechnungen oder sonstigen Preismitteilungen anzugeben, welcher Leistungsklasse sie angehören.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das für den Sitz des Bestattungsunternehmens zuständige Landespreisamt darüber, welcher Leistungsklasse das Bestattungsunternehmen zugehört.

§ 9

Soweit im Bestattungsgewerbe die ortsüblichen Entgelte unter den in dieser Anordnung genannten Höchstsätzen lie-

gen, dürfen sie nur mit Genehmigung des für den Sitz des Bestattungsunternehmens zuständigen Landespreisamtes den Höchstsätzen angeglichen werden.

§ 10

Sonderbestellungen der Auftraggeber sind nach den geltenden Preisvorschriften zu berechnen.

§ 11

Für jede Bestattung ist eine Rechnung auszustellen, die außer dem Sargpreis das Entgelt für jede Lieferung und Leistung gesondert ausweist.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 26. April 1948 in Kraft. Gleichzeitig verlieren frühere Preisregelungen für Lieferungen und Leistungen im Bestattungsgewerbe ihre Gültigkeit.

Berlin, den 26. April 1948

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisverordnung Nr. 115

Preisfestsetzung für Leinengarne

Auf Grund des Befehls 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. 12. 46 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Leicht-Industrie angeordnet:

§ 1

Auf die in der Liste der früheren Leinengarn-Vertriebsgesellschaft m.b.H. gültig ab 1. 9. 1944 verzeichneten Höchstpreise für naß- und trocken-gesponnene Leinengarne darf ein

Aufschlag von 25%

berechnet werden.

§ 2

(1) Die sich auf Grund des Aufschlages gemäß § 1 ergebenden Beträge sind am Schluß der Rechnung anzuhängen. Sonstige Zuschläge und Vertriebssonderkosten dürfen auf die angehängten Beträge nicht berechnet werden. In Rechnungen und Preisankündigungen aller Art sind die im Anhängerverfahren berechneten Mehrpreise unter Angabe von Nummern und Datum dieser Preisverordnung getrennt auszuweisen.

(2) Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß

- a) nachgeordnete Verarbeitungsstufen die Preiserhöhung nicht ohne besondere Ausnahmegenehmigung weiterberechnen dürfen;
- b) nachgeordnete Handelsstufen nur zu den Höchstpreisen nach der in § 1 genannten Preisliste verkaufen dürfen, wobei die Preiserhöhung besonders auszuweisen ist.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 25. 3. 1948 in Kraft.

Berlin, den 10. 4. 1948

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 116
zur Änderung der Preisordnung Nr. 57 vom 13. Oktober 1947
über die Festsetzung von Preisen für Alkolat und Alkolat-Sekt

Auf Grund des Befehls 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Handel und Versorgung die Preisordnung Nr. 57 vom 13. Oktober 1947 (Zentralverordnungsblatt 1947 S. 250) wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 57 erhält folgende Neufassung:

„Alkolat, das in Fässern oder Korbflaschen abgegeben wird, darf an die Verbraucher nur in glasweisem Ausschank in Gaststätten verkauft werden. Das Abfüllen auf Flaschen durch Einzelhändler oder Gastwirte zum flaschenweisen Weiterverkauf ist verboten.

Das Abfüllen von Alkolat auf Flaschen durch Konsumgenossenschaften, die Großhandelsfunktionen ausüben, oder andere Großhändler, darf nur nach schrift-

licher Genehmigung seitens der zuständigen Landesregierung erfolgen.“

§ 2

Die auf dem Etikett gemäß § 5 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 57 vorgeschriebenen Angaben sind durch den Namen der Abfüllfirma zu ergänzen.

§ 3

Die Preisordnung tritt am 21. April 1948 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1948

Der Präsident
 der
 Deutschen Zentralfinanzverwaltung
 in der sowjetischen Besatzungszone
 In Vertretung
 Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 117
zur Änderung der Preisordnung Nr. 56 vom 13. Oktober 1947
über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre

Auf Grund des Befehls 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Handel und Versorgung die Preisordnung Nr. 56 vom 13. Oktober 1947 (Zentralverordnungsbl. 1947 S. 249) wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 (Absatz 2) der Preisordnung Nr. 56 erhält folgende Neufassung:

„Trinkbranntwein und Liköre, welche in Fässern oder Korbflaschen abgegeben werden, dürfen an die Verbraucher nur in glasweisem Ausschank in Gaststätten verkauft werden. Das Abfüllen auf Flaschen durch Einzelhändler oder Gastwirte zum flaschenweisen Weiterverkauf ist verboten.

Das Abfüllen auf Flaschen durch Konsumgenossenschaften, die Großhandelsfunktion ausüben, oder andere

Großhändler, darf nur nach schriftlicher Genehmigung seitens der zuständigen Landesregierung erfolgen.“

§ 2

Die auf dem Etikett gemäß § 6 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 56 vorgeschriebenen Angaben sind durch den Namen der Abfüllfirma zu ergänzen.

§ 3

Die Preisordnung tritt am 21. April 1948 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1948

Der Präsident
 der
 Deutschen Zentralfinanzverwaltung
 in der sowjetischen Besatzungszone
 In Vertretung
 Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 120

über die Regelung der Preise für Dach- und Wandschiefer des Landes Thüringen

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle und im Einvernehmen mit der Abteilung Steine und Erden der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone wird für Dach- und Wandschiefer aus der Erzeugung des Landes Thüringen angeordnet:

§ 1

(1) Für Dach- und Wandschiefer aller Sorten aus der Produktion der Schiefer-Industrie des Landes Thüringen gelten die Preise der „Preisliste vom 15. Dezember 1938 für Thüringische Dach- und Wandschiefer“ zuzüglich eines Preiszuschlages von 80% der Listenpreise.

(2) Die Auf- und Abrundung der Teilbeträge erfolgt in gleicher Weise wie am 15. Dezember 1938.

(3) Sämtliche Preise gelten ab Werk, zahlbar bei Lieferung ohne Abzug. Die sonstigen Lieferungsbedingungen bleiben unverändert bestehen.

§ 2

(1) Der Baustoffhandel darf den Preisen gemäß § 1 folgende Beiträge in entsprechenden Anteilen je Mengeneinheit hinzuschlagen:

a) die preisrechtlich zulässigen Selbstkosten des Transports, soweit er den zeitgemäßen Anforderungen wirtschaftlichster Beförderungsart entspricht,

b) die Handelsspanne von 25% der Preise gemäß § 1.

(2) Der Großhandelsanteil an der Handelsspanne beträgt 8%. Durchläuft die Ware mehrere Handelsstufen, so darf die Gesamthöhe der von den beteiligten Händlern in Anspruch genommenen Handelsspanne den Betrag von 25% der Preise gemäß § 1 nicht überschreiten.

§ 3

Die Preisordnung tritt am 7. Mai 1948 in Kraft.

Beßlin, den 12. Mai 1948.

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 39

über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen

In Erfüllung des Befehls Nr. 60/47 vom 13. März 1947 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration und Oberkommandierenden der Gruppe der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland werden im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen, folgende Preise festgesetzt:

Preise für inländische Ölsaaten zur Industrieverarbeitung

A. Raps, Rübsen und Mohn

§ 1

Verkaufspreis des Erzeugers

(1) Die Erzeugerpreise sind Festpreise und betragen für

a) Raps und Rübsen (bei 12% Wassergehalt)
RM 513,23 je 1000 kg

b) Mohn (bei 9% Wassergehalt) RM 918,— je 1000 kg
bei einem Schwarzbesatz (Verunreinigungen) bis zu 1%,
netto Kasse, ausschl. Säcke, frei Lager des Erfassungsbetriebes.

(2) Haben Raps und Rübsen einen niedrigeren Wassergehalt als 12% und Mohn einen niedrigeren Wassergehalt als 9%, ändert sich der Verkaufspreis für Raps und Rübsen gemäß Anlage 1, Tabelle I, Spalte 2; für Mohn gemäß Anlage 2, Tabelle I, Spalte 2.

Beträgt der Schwarzbesatz (Verunreinigungen) mehr als

1% und sind Ölsaatenbeimischungen vorhanden, so sind vor Anwendung der Tabelle Mengenabzüge, wie im Abs. (3) vorgesehen, zu machen.

(3) Haben Raps und Rübsen einen höheren Wassergehalt als 12% und Mohn einen höheren Wassergehalt als 9%, so ist von dem Gewicht der abgelieferten Ölsaaten gem. Ziffer 23 des Befehls Nr. 60 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 13. März 1947 für jedes % Überfeuchtigkeit 1% abzuziehen. Desgleichen wird für Schwarzbesatz (Verunreinigungen, soweit diese über 1% hinausgehen) für das weitere Prozent 1% von der Ölsaatenmenge abgezogen. Bruchteile von Prozenten sind genau zu verrechnen. Für jedes Prozent Ölsaatenbeimischungen wird nur 1/2% von der Ölsaatenmenge abgezogen, wobei Bruchteile von Prozenten bis zu 1/2% unberücksichtigt bleiben und über 1/2% als volles Prozent gewertet werden. Nur die nach Abzug dieser Prozente verbleibende, auf die Pflichtabgabemenge anzurechnende Menge von Ölsaaten wird dem Erzeuger zu den in Abs. 1 genannten Preisen bezahlt.

§ 2

Verkaufspreise der Erfassungsbetriebe

(1) Der Verkaufspreis der Erfassungsbetriebe für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt von 12% und für Mohn mit einem Wassergehalt von 9% und einem Schwarzbesatz (Verunreinigungen) bis zu 1% beträgt bei Lieferung vom Erzeuger unmittelbar an den Abnehmer des Erfassungsbetriebes

für Raps und Rübsen: RM 522,28 je 1000 kg
für Mohn: RM 932,50 je 1000 kg.

(2) Der Verkaufspreis der Erfassungsbetriebe für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt von 12% und für Mohn mit einem Wassergehalt von 9% und einem Schwarzbesatz (Verunreinigungen) bis zu 1% beträgt bei Lieferung vom Lager der Erfassungsbetriebe

für Raps und Rübsen: RM 529,32 je 1000 kg,
für Mohn: RM 941,— je 1000 kg.

Eine „Lieferung vom Lager“ liegt nur dann vor, wenn der Erfassungsbetrieb die von Erzeugern angelieferten und über Lager genommenen Einzelpartien mit den Erzeugern auf Grund des bei Eingang auf das Erfassungslager ermittelten Gewichtes unter Berücksichtigung des Wassergehaltes, Schwarzbesatzes und der Ölsaatenbeimischungen abgerechnet hat und diese Partien als geschlossene Partie weiterliefert.

(3) Die Verkaufspreise der Erfassungsbetriebe nach Absatz 1 und 2 ändern sich für Raps und Rübsen mit einem niedrigeren Wassergehalt als 12% und für Mohn mit einem niedrigeren Wassergehalt als 9%,

für Raps und Rübsen:

im Falle Absatz 1) — lt. Anlage 1, Tabelle I, Spalte 3,
im Falle Absatz 2) — lt. Anlage 1, Tabelle I, Spalte 4,

für Mohn:

im Falle Absatz 1) — lt. Anlage 2, Tabelle I, Spalte 3,
im Falle Absatz 2) — lt. Anlage 2, Tabelle I, Spalte 4.

Beträgt der Schwarzbesatz mehr als 1% und sind Ölsaatenbeimischungen vorhanden, so sind vor Anwendung der Tabelle Mengenabzüge wie im Abs. (4) vorgesehen, zu machen.

(4) Die Verkaufspreise der Erfassungsbetriebe nach Abs. 1 und 2 ändern sich für Raps und Rübsen mit einem höheren Wassergehalt als 12% und für Mohn mit einem höheren Wassergehalt als 9%, indem von dem Gewicht der Ölsaaten für jedes Prozent Überfeuchtigkeit 1% abzuziehen ist. Desgleichen wird für Schwarzbesatz (Verunreinigungen, soweit diese über 1% hinausgehen) für das weitere Prozent 1% von der Ölsaatenmenge abgezogen. Bruchteile von Prozenten sind genau zu verrechnen. Für jedes Prozent Ölsaatenbeimischungen wird nur 1/2% von der Ölsaatenmenge abgezogen, wobei Bruchteile von Prozenten bis zu 1/2% unberücksichtigt bleiben, und über 1/2% als volles Prozent gewertet werden. Nur die nach Abzug dieser Prozente verbleibende Menge von Ölsaaten wird den Erfassungsbetrieben zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Preisen bezahlt.

(5) Die Verkaufspreise der Erfassungsbetriebe nach Lagerung und Trocknung richten sich nach der Höhe des Wassergehaltes:

a) für Raps und Rübsen:

lt. Anlage 1 Tabelle II, Spalte 2,

b) für Mohn:

lt. Anlage 2, Tabelle II, Spalte 2.

Die Bestimmungen des Absatzes (4) bezüglich Schwarzbesatz und Ölsaatenbeimischungen sind bei Berechnung des Verkaufspreises zu berücksichtigen.

§ 3

Verkaufspreise des Großhändlers

Die Verkaufspreise des Großhändlers nach Lagerung und Trocknung richten sich für Raps, Rübsen und Mohn nach der Höhe des Einkaufspreises und der Höhe des Wassergehaltes in der Saat.

(1) Für Raps und Rübsen:

bei einem Einkaufspreis des Großhändlers: ist der Verkaufspreis des Großhändlers ersichtl. aus:

gemäß § 2, Absatz 1 Anlage 1, Tabelle III, Spalte 2,

gemäß § 2 Absatz 2 Anlage 1, Tabelle III, Spalte 3.

(2) Für Mohn:

bei einem Einkaufspreis des Großhändlers: ist der Verkaufspreis des Großhändlers ersichtl. aus:

gemäß § 2 Absatz 1 Anlage 2, Tabelle III, Spalte 2,

gemäß § 2 Absatz 2 Anlage 2, Tabelle III, Spalte 3.

Die Bestimmungen des § 2 Absatz (4) bezüglich Schwarzbesatz und Ölsaatenbeimischungen sind bei Berechnung des Verkaufspreises zu berücksichtigen.

§ 4

Berechnung der Verkaufspreise

(1) Für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt unter 6% gelten die in den Tabellen I bis III der Anlage 1 für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt von 6% angegebenen Preise.

(2) Für Mohn mit einem Wassergehalt unter 5% gelten die in den Tabellen I bis III der Anlage 2 für Mohn mit einem Wassergehalt von 5% angegebenen Preise.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 5 und des § 3 soll der Wassergehalt nach der Trocknung für Raps und Rübsen 10% und für Mohn 7,5% nicht übersteigen.

(4) Bei einem Wassergehalt bei Raps und Rübsen von mehr als 11% und bei einem Wassergehalt bei Mohn von mehr als 9% gilt die Ware als nicht getrocknet mit der Wirkung, daß die Verkaufspreise für

Raps und Rübsen nach Anlage 1, Tabelle I,

Mohn nach Anlage 2, Tabelle I

zu berechnen sind, wobei die für den Erfassungsbetrieb geltenden Preise auch für den Großhändler maßgebend sind.

§ 5

Zahlungsbedingungen

Die Preise der §§ 2 und 3 sind Höchstpreise und verstehen sich bei Zahlung nach ordnungsgemäßer Rechnungserteilung innerhalb von 10 Tagen. Ist die Erteilung einer endgültigen Rechnung nicht möglich, so ist der Käufer gegen Erteilung einer vorläufigen Rechnung verpflichtet, eine Anzahlung in Höhe von 90% des Rechnungsbetrages zu leisten. Die vorläufige Rechnung ist auf der Grundlage des abgelieferten Gewichtes unter Zugrundelegung des folgenden Wassergehaltes zu erteilen:

1. bei Raps und Rübsen	getrocknet 10%
	nicht getrocknet 12%
2. bei Mohn	getrocknet 7,5%
	nicht getrocknet 9%

Die endgültige Rechnung ist sobald als möglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Vorliegen der erforderlichen Analyseergebnisse aufzumachen.

B. Sonstige Ölsaaten

§ 6

Verkaufspreise des Erzeugers

(1) Die Erzeugerpreise sind Festpreise und betragen für

1. Leinsaat (bei 13% Wassergehalt)
RM 520,— je 1000 kg
2. Senfsamen (bei 12% Wassergehalt)
RM 512,50 je 1000 kg

bei einem Schwarzbesatz (Verunreinigungen) bis zu 1%, netto Kasse, ausschl. Säcke, frei Lager des Erfassungsbetriebes.

(2) Bei Leinsaat mit einem höheren Wassergehalt als 13% und Senfsamen mit einem höheren Wassergehalt als 12% ist von dem Gewicht der abgelieferten Ölsaaten gem. Ziffer 23 des Befehls Nr. 60 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 13. 3. 1947 für jedes Prozent Überfeuchtigkeit 1% abzuziehen. Desgleichen wird für Schwarzbesatz (Verunreinigungen, soweit diese über 1% hinausgehen) für das weitere Prozent 1% von der Ölsaatenmenge abgezogen. Bruchteile von Prozenten sind genau zu verrechnen. Für jedes Prozent Ölsaatenbeimischungen wird nur $\frac{1}{2}$ % von der Ölsaatenmenge abgezogen, wobei Bruchteile von Prozenten bis zu $\frac{1}{2}$ % unberücksichtigt bleiben und über $\frac{1}{2}$ % als volles Prozent gewertet werden. Nur die nach Abzug dieser Prozente verbleibende, auf die Pflichtabgabemenge anzurechnende Menge von Ölsaaten wird dem Erzeuger zu den im Abs. (1) genannten Preisen gezahlt.

(3) Für jedes Prozent Minderfeuchtigkeit sind dem Abnehmer Zuschläge von 1% des Grundpreises zu machen. Bruchteile von Prozenten sind genau zu verrechnen. Beträgt der Schwarzbesatz mehr als 1% und sind Ölsaatenbeimischungen vorhanden, so sind Mengenabzüge, wie im Absatz (2) vorgesehen, zu machen.

(4) Für andere als im Abs. (1) und im § 1 genannte Ölsaaten werden die Preise im Einzelfall durch die Deutsche Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone und die Deutsche Zentralfinanzverwaltung festgesetzt, im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Handelsspannen.

Sind bei der Lieferung sonstiger Ölsaaten ein oder mehrere Händler oder Vermittler eingeschaltet, so darf die gesamte Handelsspanne

für Leinsaat	RM 12,50 je 1000 kg
für Senfsamen	RM 20,— je 1000 kg

nicht überschreiten.

C. Allgemeine Preisbestimmungen

§ 8

Qualitätsbestimmungen

Bezüglich der Qualitätsbestimmungen gelten die Vorschriften der Ziffern 22-24 des Befehls Nr. 60 der Sowjetischen Militäradministration vom 13. 3. 1947 und der Instruktionen der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland zum Befehl Nr. 60.

§ 9

Kostenbegrenzung

Die Verkaufspreise gelten alle auf den Ölsaaten ruhenden Unkosten ab, insbesondere auch die Unkosten der beteiligten

Händler und Vermittler, z. B. Finanzierung, Kreditrisiko, Gesunderhaltung der Ware, Kosten für die Überlagernahme und Trocknung, sowie Lagergeld und Versicherung, Schwund und Kosten der Verladung.

§ 10

Sackkosten

(1) Für die Bereitstellung von Miet- bzw. eigenen Säcken (Leihsäcken) darf ein besonderer Zuschlag erhoben werden. Dieser beträgt bei Einschaltung eines Erfassungsbetriebes mit Lagerung und eines Großhändlers mit Lagerung zwischen Erzeuger und Ölmühle

- a) für den Transport vom Erzeuger bis zum Erfassungsbetrieb RM 1,25 je t
- b) für den Transport vom Erfassungsbetrieb bis zum Großhändler RM 1,25 je t
- c) für den Transport vom Großhändler bis zur Ölmühle RM 2,50 je t.

Bei Einschaltung eines Erfassungsbetriebes mit Lagerung oder eines Großhändlers mit Lagerung zwischen Erzeuger und Ölmühle beträgt der Zuschlag

- a) für den Transport vom Erzeuger bis zum Erfassungsbetrieb oder Großhändler RM 2,50 je t
- b) für den Transport vom Erfassungsbetrieb oder Großhändler bis zur Ölmühle RM 2,50 je t.

Bei durchgehender Lieferung vom Erzeuger bis zur Ölmühle beträgt der Zuschlag RM 5,— je t.

(2) Die Kosten für die Rücksendung der vom Verkäufer gestellten Säcke trägt der Käufer.

(3) Erfolgt die Rücksendung der Leihsäcke nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ölsaaten beim Käufer, so kann der Verkäufer dem Käufer die handelsübliche Leihgebühr, höchstens aber $\frac{1}{3}$ Pfennig pro Sack und Tag für die 14 Tage übersteigende Zeit in Rechnung stellen. Die Rückgabe muß längstens innerhalb eines Monats erfolgt sein.

Leihsäcke sind durch Eigentumsstempel deutlich zu kennzeichnen.

(4) Bei Lieferung in Papiersäcken können für die Papiersäcke die gleichen Beträge, wie im Absatz (1) bestimmt, in Rechnung gestellt werden. Die Papiersäcke gehen in das Eigentum des Empfängers über.

(5) Für das Füllen der Säcke darf ein Zuschlag nicht berechnet werden.

(6) Bei Lieferung an Ölmühlen kann getrocknete Ware nur im Einvernehmen mit dem Käufer lose verladen werden.

§ 11

Transportkosten

(1) Die notwendigen Transportkosten (ab Lager des Erfassungsbetriebs) für Ölsaaten werden dem Käufer (Großhändler, Ölmühle) in Rechnung gestellt. Zu den zu erstattenden Frachtkosten gehören auch Rollgelder, Anschlußgleisgebühren, Umschlagskosten und Kosten für Ein- und Ausladen, mit Ausnahme der im § 9 bezeichneten Verladekosten.

(2) Bei Abholung von Ölsaaten vom Hof des Erzeugers ist der Erzeugerpreis um 0,30 RM je 100 kg für Abfuhrkosten zu kürzen. Die Erzeuger sind berechtigt, die Ware selbst abzufahren und die Kosten ab Lager des Erfassungsbetriebs bis zum Empfänger nach den in Absatz 3 festgelegten Sätzen zu berechnen.

(3) Bei der Feststellung der durch die Versendung entstandenen Transportkosten sind die amtlich anerkannten Tarifsätze (Bahn-, Güterfern-, Güternah- und Schiffstarife) zugrunde zu legen. Diese Sätze dürfen nicht überschritten und die Transportkosten nur in der tatsächlich entstandenen Höhe weiterberechnet werden. Die Unterlagen der Transportkosten, wie Frachtbriefe, Spediteurrechnungen usw., sind sorgfältig aufzubewahren und dem Käufer in Abschrift einzusenden.

(4) Soweit es möglich und zweckmäßig ist, sind die Verladungen auf dem Wasserwege vorzunehmen.

§ 12

Extraktion

Ölmühlen, die ihre Preßrückstände extrahieren lassen, müssen einen Extraktionslohn in Höhe von RM 42,50 je t Preßrückstand zahlen. Beträgt der Ölgehalt der abgelieferten Preßrückstände 8% und weniger, so wird der Ölmühle

der verauslagte Extraktionslohn von der Landes- bzw. Provinzialregierung in voller Höhe erstattet. Für jedes angefangene höhere Prozent des Ölgehaltes wird die Erstattung des Extraktionslohnes um RM 2,— je t gekürzt.

D. Inkrafttreten

§ 13

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

(2) Die festgesetzten Preise gelten erstmalig für inländische Ölsämereien und Ölfrüchte der Ernte 1947.

Berlin, den 1. Juli 1947.

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Anlage 1

Tabelle I: Verkaufspreise für Raps und Rübsen inländischer Erzeugung des Erzeugers und Erfassungsbetriebes je t

1	2	3	4	1	2	3	4
Wassergehalt %	des Erzeugers	des Erfassungsbetriebes ohne Lagerung	mit Lagerung	Wassergehalt %	des Erzeugers	des Erfassungsbetriebes ohne Lagerung	mit Lagerung
6	552,01	561,68	569,20	9	532,62	541,98	549,26
6,1	551,37	561,02	568,54	9,1	531,97	541,32	548,60
6,2	550,72	560,37	567,87	9,2	531,33	540,67	547,93
6,3	550,07	559,71	567,21	9,3	530,68	540,01	547,27
6,4	549,43	559,05	566,54	9,4	530,03	539,35	546,60
6,5	548,78	558,40	565,88	9,5	529,39	538,70	545,94
6,6	548,13	557,74	565,21	9,6	528,74	538,04	545,27
6,7	547,49	557,08	564,55	9,7	528,09	537,38	544,61
6,8	546,84	556,43	563,88	9,8	527,45	536,73	543,94
6,9	546,19	555,77	563,22	9,9	526,80	536,07	543,28
7	545,55	555,11	562,55	10	526,16	535,41	542,61
7,1	544,90	554,46	561,89	10,1	525,51	534,76	541,95
7,2	544,26	553,80	561,22	10,2	524,86	534,10	541,28
7,3	543,61	553,14	560,56	10,3	524,22	533,44	540,62
7,4	542,96	552,49	559,90	10,4	523,57	532,79	539,95
7,5	542,32	551,83	559,23	10,5	522,92	532,13	539,29
7,6	541,67	551,17	558,57	10,6	522,28	531,47	538,62
7,7	541,02	550,52	557,90	10,7	521,63	530,82	537,96
7,8	540,38	549,86	557,24	10,8	520,98	530,16	537,30
7,9	539,73	549,20	556,57	10,9	520,34	529,50	536,63
8	539,08	548,55	555,91	11	519,69	528,85	535,97
8,1	538,44	547,89	555,24	11,1	519,04	528,19	535,30
8,2	537,79	547,23	554,58	11,2	518,40	527,53	534,64
8,3	537,14	546,58	553,91	11,3	517,75	526,88	533,97
8,4	536,50	545,92	553,25	11,4	517,11	526,22	533,31
8,5	535,85	545,26	552,58	11,5	516,46	525,56	532,64
8,6	535,21	544,61	551,92	11,6	515,81	524,91	531,98
8,7	534,56	543,95	551,25	11,7	515,17	524,25	531,31
8,8	533,91	543,29	550,59	11,8	514,52	523,59	530,65
8,9	533,27	542,64	549,92	11,9	513,87	522,94	529,98
				12	513,23	522,28	529,32

**Tabelle II: Verkaufspreise für Raps und Rübsen inländischer Erzeugung
des Erfassungsbetriebes nach Lagerung und Trocknung je t**

1	2	1	2	1	2	1	2
Wassergehalt %		Wassergehalt %		Wassergehalt %		Wassergehalt %	
6	576,18	7,3	567,45	8,6	558,71	9,9	549,97
6,1	575,51	7,4	566,77	8,7	558,04		
6,2	574,84	7,5	566,10	8,8	557,36	10	549,30
6,3	574,17	7,6	565,43	8,9	556,69	10,1	548,53
6,4	573,50	7,7	564,76			10,2	547,75
6,5	572,82	7,8	564,09	9	556,02	10,3	546,98
6,6	572,15	7,9	563,41	9,1	555,35	10,4	546,21
6,7	571,48			9,2	554,68	10,5	545,44
6,8	570,81	8	562,74	9,3	554,—	10,6	544,67
6,9	570,13	8,1	562,07	9,4	553,33	10,7	543,89
		8,2	561,40	9,5	552,66	10,8	543,12
7	569,46	8,3	560,72	9,6	551,99	10,9	542,35
7,1	568,79	8,4	560,05	9,7	551,31		
7,2	568,12	8,5	559,38	9,8	550,64	11	541,58

**Tabelle III: Verkaufspreis für Raps und Rübsen inländischer Erzeugung
des Großhändlers nach Lagerung und Trocknung je t**

1	2	3	1	2	3
Wassergehalt %	gemäß Einkauf lt. Tabelle I Spalte 3	lt. Tabelle I Spalte 4	Wassergehalt %	gemäß Einkauf lt. Tabelle I Spalte 3	lt. Tabelle I Spalte 4
6	582,09	589,61	8,6	564,45	571,77
6,1	581,41	588,93	8,7	563,77	571,08
6,2	580,74	588,25	8,8	563,10	570,39
6,3	580,06	587,55	8,9	562,42	569,71
6,4	579,38	586,87			
6,5	578,70	586,18	9	561,74	569,02
6,6	578,02	585,49	9,1	561,06	568,33
6,7	577,34	584,81	9,2	560,38	567,65
6,8	576,66	584,12	9,3	559,70	566,96
6,9	575,99	583,43	9,4	559,03	566,27
			9,5	558,35	565,59
7	575,31	582,75	9,6	557,67	564,90
7,1	574,63	582,06	9,7	556,99	564,21
7,2	573,95	581,38	9,8	556,31	563,53
7,3	573,27	580,69	9,9	555,63	562,84
7,4	572,59	580,—			
7,5	571,92	579,32	10	554,96	562,16
7,6	571,24	578,63	10,1	554,18	561,37
7,7	570,56	577,94	10,2	553,40	560,58
7,8	569,88	577,26	10,3	552,62	559,80
7,9	569,20	576,57	10,4	551,84	559,01
			10,5	551,06	558,22
8	568,52	575,88	10,6	550,28	557,44
8,1	567,85	575,20	10,7	549,51	556,65
8,2	567,17	574,51	10,8	548,73	555,86
8,3	566,49	573,82	10,9	547,95	555,08
8,4	565,81	573,14			
8,5	565,13	572,45	11	547,17	554,29

RESTRICTED

**Tabelle I: Verkaufspreise für Mohn inländischer Erzeugung
des Erzeugers und Erfassungsbetriebes je t**

1	2	3	4	1	2	3	4
Wassergehalt %	des Erzeugers	des Erfassungsbetriebes ohne Lagerung	mit Lagerung	Wassergehalt %	des Erzeugers	des Erfassungsbetriebes ohne Lagerung	mit Lagerung
5	960,56	975,69	984,57	7,1	938,21	953,01	961,69
5,1	959,19	974,61	983,48	7,2	937,15	952,93	960,60
5,2	958,43	973,53	982,39	7,3	936,08	950,85	959,51
5,3	957,36	972,45	981,30	7,4	935,02	949,77	958,42
5,4	956,30	971,37	980,21	7,5	933,96	948,69	957,33
5,5	955,24	970,29	979,12	7,6	932,89	947,61	956,24
5,6	954,17	969,21	978,03	7,7	931,83	946,53	955,16
5,7	953,11	968,13	976,94	7,8	930,76	945,45	954,07
5,8	952,04	967,05	975,85	7,9	929,70	944,37	952,98
5,9	950,98	965,97	974,76				
6	949,92	964,89	973,67	8	928,64	943,29	951,89
6,1	948,85	963,81	972,58	8,1	927,57	942,21	950,80
6,2	947,79	962,73	971,49	8,2	926,51	941,13	949,71
6,3	946,72	961,65	970,41	8,3	925,44	940,05	948,62
6,4	945,66	960,57	969,32	8,4	924,38	938,97	947,53
6,5	944,60	959,49	968,23	8,5	923,32	937,89	946,04
6,6	943,53	958,41	967,14	8,6	922,25	936,81	945,35
6,7	942,47	957,33	966,05	8,7	921,19	935,73	944,26
6,8	941,40	956,25	964,96	8,8	920,12	934,65	943,17
6,9	940,34	955,17	963,87	8,9	919,06	933,57	942,08
7	939,28	954,09	962,78	9	918,—	932,50	941,—

**Tabelle II: Verkaufspreise für Mohn inländischer Erzeugung
des Erfassungsbetriebes nach Lagerung und Trocknung je t**

1	2	1	2	1	2	1	2
Wassergehalt %		Wassergehalt %		Wassergehalt %		Wassergehalt %	
5	993,44	6	982,45	7	971,47	8	960,48
5,1	992,34	6,1	981,35	7,1	970,37	8,1	959,38
5,2	991,24	6,2	980,26	7,2	969,27	8,2	958,28
5,3	990,14	6,3	979,16	7,3	968,17	8,3	957,19
5,4	989,05	6,4	978,06	7,4	967,07	8,4	956,09
5,5	987,95	6,5	976,96	7,5	965,97	8,5	954,99
5,6	986,85	6,6	975,86	7,6	964,88	8,6	953,89
5,7	985,75	6,7	974,76	7,7	963,78	8,7	952,79
5,8	984,65	6,8	973,66	7,8	962,68	8,8	951,69
5,9	983,55	6,9	972,57	7,9	961,58	8,9	950,59
						9	949,50

RESTRICTED

**Tabelle III: Verkaufspreise für Mohn inländischer Erzeugung
des Großhändlers nach Lagerung und Trocknung je t**

1	2	3	1	2	3
Wassergehalt %	gemäß Einkauf lt. Tabelle I Spalte 3	Spalte 4	Wassergehalt %	gemäß Einkauf lt. Tabelle I Spalte 3	Spalte 4
5	1004,40	1013,28	7,1	981,09	989,77
5,1	1003,29	1012,16	7,2	979,98	988,65
5,2	1002,18	1011,04	7,3	978,87	987,53
5,3	1001,07	1009,92	7,4	977,76	986,41
5,4	999,96	1008,80	7,5	976,65	985,29
5,5	998,85	1007,68	7,6	975,54	984,17
5,6	997,74	1006,56	7,7	974,43	983,05
5,7	996,63	1005,44	7,8	973,32	981,93
5,8	995,52	1004,32	7,9	972,21	980,81
5,9	994,41	1003,20			
6	993,30	1002,08	8	971,10	979,69
6,1	992,19	1000,96	8,1	969,99	978,57
6,2	991,08	999,84	8,2	968,88	977,45
6,3	989,97	998,72	8,3	967,77	976,33
6,4	988,86	997,60	8,4	966,66	975,21
6,5	987,75	996,48	8,5	965,55	974,09
6,6	986,64	995,36	8,6	964,44	972,97
6,7	985,53	994,24	8,7	963,33	971,85
6,8	984,42	993,12	8,8	962,22	970,73
6,9	983,31	992,—	8,9	961,11	969,61
7	982,20	990,89	9	960,—	968,50

Zentralverordnungsblatt

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 24. Juni 1948	Nr. 12
------	---------------------------	--------

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
Preisverordnung Nr. 118 — über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Futterrübensamen	115	Preisverordnung Nr. 40 — über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Hülsenfrüchte, die beginnend mit der Ernte 1947 anfallen und der Pflichtablieferung unterliegen	118
Preisverordnung Nr. 119 — über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Zuckerrübensamen	117		

Preisverordnung Nr. 118

über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Futterrübensamen

Auf Grund der Befehle Nr. 337/46 und 66/47 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland wird im Einvernehmen mit der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft, angeordnet:

§ 1

Erzeugerfestpreise

(1) Der Erzeugerfestpreis für Hochzuchtsaatgut von Futterrüben, das auf Grund von Vermehrungsverträgen der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft erzeugt ist und den Gütebestimmungen für anerkanntes Saatgut entspricht, beträgt

RM 140,—

je 100 kg netto ausschl. Sack ab Erzeugerstation.

(2) Für frachtfreie Gestellung der Verpackung ist dem Käufer ein Betrag von RM 1,— je Sack zu vergüten.

§ 2

Großhandelsfestpreise

Für den Großhandel (Handel und Genossenschaften) gelten folgende Großhandelsfestpreise:

- bei Abnahme von mindestens 2.500 kg RM 188,—
- bei Abnahme von mindestens 1.000 kg RM 190,—
- bei Abnahme von mindestens 250 kg RM 192,—
- bei Abnahme unter 250 kg RM 194,—

§ 3

Verbraucherhöchstpreise

(1) Der Verbraucherhöchstpreis für Hochzuchtsaatgut von Futterrüben aller Sorten und Typen beträgt

RM 202,—

je 100 kg netto ausschl. Sack frei Empfangsbahnhof des Verbrauchers. Er gilt für Lieferung ab 50 kg. Bei Lieferung von Mengen unter 50 kg dürfen die tatsächlich entstandenen Frucht- und Portokosten berechnet werden; sie sind gesondert auszuweisen.

(2) Vorfrachten dürfen dem Verbraucher nicht berechnet werden.

§ 4

Kleinmengenzuschläge

(1) Bei Lieferung an den Verbraucher dürfen folgende Kleinmengenzuschläge berechnet werden:

- von 25 kg bis zu 50 kg 5%
- von 5 kg bis zu 25 kg 10%
- von 1/2 kg bis zu 5 kg 20%
- unter 1/2 kg 25%

(2) Die Berechnung anderer Zuschläge ist unzulässig.

§ 5

Züchtungsfonds

Der Futterrübensamen-Züchter ist verpflichtet

RM 3,—

für je 100 kg erzeugten und verkauften Futterrübensamens an die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft, Zentrale Berlin, für den Züchtungsfonds abzuführen.

§ 6

Ausgleichsabgabe

(1) Wer Hochzuchtsaatgut von Futterrübensamen aus früheren Ernten erstmalig zu den in dieser Anordnung festgesetzten Preisen in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, eine Ausgleichsabgabe in Höhe von

RM 40,—

je 100 kg an die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft, Zentrale Berlin, mit dem Kennwort „Ausgleichsabgabe Futterrübensamen“ unaufgefordert bis spätestens 15. Juli 1948 zu zahlen.

(2) Diese Ausgleichsabgabe ist nur für Mengen von 100 kg und darüber zu zahlen.

§ 7

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

(1) Hochzuchtsaatgut darf außer zu den in vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Bedingungen nur zu den „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für anerkanntes Saatgut“ der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

(2) Die Lieferung von anderem als anerkanntem Hochzuchtsaatgut von Futterrübensamen zum Zwecke der Futterrübensamengewinnung ist verboten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 12. Mai 1948 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1948.

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

— Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 119

über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Zuckerrübensamen

Auf Grund der Befehle Nr. 337/46 und 66/47 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland wird im Einvernehmen mit der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft, angeordnet:

§ 1

Erzeugerfestpreis

(1) Der Erzeugerfestpreis für Hochzuchtsaatgut von Zuckerrüben, das auf Grund von Vermehrungsverträgen der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft erzeugt ist, und den Gütebestimmungen für anerkanntes Saatgut entspricht, beträgt

RM 120,—

je 100 kg netto ausschl. Sack ab Erzeugerstation.

(2) Für frachtfreie Gestellung der Verpackung ist dem Käufer ein Betrag von RM 1,— je Sack zu vergüten.

§ 2

Verbraucherhöchstpreis

(1) Der Verbraucherhöchstpreis für Hochzuchtsaatgut von Zuckerrüben aller Sorten und Typen beträgt

RM 173,—

je 100 kg netto ausschl. Sack ab Verladestation des Züchters. Er gilt für Lieferung ab 20 kg.

(2) Ab Verladestation des Züchters entstehende Vorfrachten können berechnet, müssen aber besonders ausgewiesen werden.

§ 3

Skonto und Rabatt

(1) Der Zuckerrübensamen-Züchter gewährt der Zuckerfabrik bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto.

(2) Der Zuckerrübensamen-Züchter gewährt dem Zwischenverteiler (Händler oder Genossenschaft) 5% Rabatt auf den Verbraucherpreis.

(3) Die Gewährung anderer Zuschläge als in Absatz 1 und 2 ist unzulässig.

§ 4

Kleinmengenzuschläge

(1) Zuckerfabriken und Zwischenverteiler sind berechtigt, folgende Kleinmengenzuschläge zu erheben:

von 25 kg bis zu 50 kg 5%
 von 5 kg bis zu 25 kg 10%
 von 1/2 kg bis zu 5 kg 20%
 bis zu 1/2 kg 25%

(2) Die Berechnung anderer Zuschläge ist unzulässig.

§ 5

Züchtungsfonds

Der Zuckerrübensamen-Züchter ist verpflichtet,

RM 3,—

je 100 kg erzeugten und verkauften Zuckerrübensamens an die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft, Zentrale Berlin, für den Züchtungsfonds abzuführen.

§ 6

Ausgleichsabgabe

(1) Wer Hochzuchtsaatgut von Zuckerrübensamen aus früheren Ernten erstmalig zu den in dieser Anordnung festgesetzten Preisen in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, eine Ausgleichsabgabe in Höhe von

RM 40,—

je 100 kg an die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft, Zentrale Berlin, mit dem Kennwort „Ausgleichsabgabe Zuckerrübensamen“ unaufgefordert bis spätestens 15. Juli 1948 zu zahlen.

(2) Diese Ausgleichsabgabe ist nur für Mengen von 100 kg und darüber zu zahlen.

§ 7

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

(1) Hochzuchtsaatgut darf außer zu den in vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Bedingungen nur zu den „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für anerkanntes Saatgut“ der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

(2) Die Lieferung von anderem als anerkanntem Hochzuchtsaatgut von Zuckerrübensamen zum Zwecke der Zuckerrüben Gewinnung ist verboten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 12. Mai 1948 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
 für die sowjetische Besatzungszone
 — Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 40

über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Hülsenfrüchte, die beginnend mit der Ernte 1947 anfallen und der Pflichtablieferung unterliegen

In Erfüllung des Befehls Nr. 60 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration -- des Oberbefehlshabers der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland -- vom 13. März 1947 werden für Hülsenfrüchte, die beginnend mit der Ernte 1947 anfallen und der Pflichtablieferung unterliegen, im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Zentralverwaltung für Land- und Forstwirtschaft, folgende Preise und Handelsspannen festgesetzt:

Abschnitt I

Speisehülsenfrüchte

§ 1

Begriffsbestimmung

Speisehülsenfrüchte sind ungeschälte und geschälte Speiseerbsen, Bohnen und Linsen, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.

§ 2

Erzeugerhöchstpreise für ungeschälte Speiseerbsen

(1) Erzeugerhöchstpreise für ungeschälte Speiseerbsen errechnen sich aus der nachstehenden Abrechnungstabelle. Sie enthält die Preise für eine Ware ohne jeden Anteil an andersartigen Erbsen, sowie einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 16%. Sie gelten netto ausschl. Sack frei Lager des Erfassungsbetriebes.

§ 3

Abrechnungstabelle

(1) Für die Preisberechnung von Speiseerbsen gilt nachstehende Abrechnungstabelle:

Art	Güte	Aussehen	Sortierung (Schlitzloch)	Preis je 100 kg RM
a) Erbsen (gelbe, grüne)	gute	gut, gesund, trocken, von gleichmäßig schöner Farbe	über 4,5 mm	57,20
	mittlere	gesund, trocken, von gleichmäßiger Farbe	über 4,5 mm	55,—
	geringe	gesund, trocken, von ungleichmäß. Farbe	über 4,5 mm	49,50
b) Erbsen (gelbe, grüne)	gute	gut, gesund, trocken, von gleichmäßig schöner Farbe	4,5 mm u. darunter	51,70
	mittlere	gesund, trocken, von gleichmäßiger Farbe	4,5 mm u. darunter	49,50
	geringe	gesund, trocken, von ungleichmäß. Farbe	4,5 mm u. darunter	44,—
c) Brucherbsen		gesund, trocken, zerschlagene Körner		30,80

(2) a) Bei Rohware, die den in der Tabelle festgelegten Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nicht voll nachkommt, ist der Anteil der abweichenden Arten und des Besatzes in handelsüblicher Weise festzustellen.

b) Besatz sind: Angefressene, kalkige, kranke, schrumpflige, rostflockige und zerschlagene Hülsenfrüchte, Schalen und Verunreinigungen.

c) Der Anteil der der Art entsprechenden und der von der Art abweichenden Erbsen, ist zu dem aus der Abrechnungstabelle ersichtlichen Preis, der Besatzanteil außer dem Anteil an Schwarzbesatz zu dem für Futterhülsenfrüchte (§ 10) geltenden Preise abzurechnen.

d) Liefert der Erzeuger Speiseerbsen mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt als 16%, so zieht der Erfassungsbetrieb gemäß Ziffer 23 des Befehls Nr. 60 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 13. März 1947 von dem Gewicht der gelieferten Speiseerbsen für jedes Prozent Überfeuchtigkeit 1% ab. Desgleichen wird für Schwarzbesatz, soweit dieser über 1% bis zu den zulässigen 2% hinausgeht, für das weitere Prozent 1% von der Speiseerbsenmenge abgezogen. Nur die nach Abzug dieser Prozente verbleibende, auf die Pflichtabgabe anzurechnende Menge Speiseerbsen wird dem Erzeuger bezahlt. Bruchteile von Prozenten sind zu verrechnen. Die jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen über die Pflichtabgabe von Hülsenfrüchten sind zu beachten.

§ 4

Erzeugerhöchstpreise für Speisebohnen und Speiselinsen

(1) Für den Verkauf von Speisebohnen handelsüblicher Ware durch den Erzeuger wird ein Höchstpreis von 59,40 je 100 kg festgesetzt.

(2) Für den Verkauf von Speiselinsen durch den Erzeuger werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- Speiselinsen mit über 5 mm Sieblochung RM 63,80 je 100 kg
- Speiselinsen mit 4 bis 5 mm Sieblochung RM 61,60 je 100 kg
- Speiselinsen mit unter 4 mm Sieblochung RM 59,40 je 100 kg

(3) Die Erzeugerhöchstpreise für Speisebohnen und Speiselinsen gelten unter Zugrundelegung eines Feuchtigkeitsgehalts von 20% bei Speisebohnen und 17% bei Speiselinsen. Sie verstehen sich netto ausschl. Sack frei Lager des Erfassungsbetriebes. Besatz an Futterhülsenfrüchten ist zu dem hierfür geltenden Preise abzurechnen (vgl. § 10).

(4) § 3 Abs. 2 d) gilt hinsichtlich der Überschreitung des im Abs. 3 genannten Feuchtigkeitsgehaltes von 20% und 17% sowie 1% Schwarzbesatzes sinngemäß.

Beilage zum

Zentralverordnungsblatt

123

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands

1948	Berlin, den 21. Juni 1948	Nr. 12
Inhaltsübersicht		
	Preisordnung Nr. 125 — über die Preisbildung für Bauleistungen	Seite 123

Preisordnung Nr. 125

über die Preisbildung für Bauleistungen

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Bauleistungen im Sinne dieser Preisordnung sind alle Bauarbeiten mit oder ohne Lieferung von Baustoffen oder Bauteilen.

§ 2

Bauleistungen sind grundsätzlich im Leistungsvertrag auszuführen. Die Preise für im Leistungsvertrag ausgeführte Bauleistungen sind nach den Vorschriften der Baupreisverordnung vom 16. Juni 1939 (RGBl. I, S. 1041) und den hierzu erlassenen Ergänzungsbestimmungen zu bilden, sofern in dieser Preisordnung nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3

(1) Die Fertigungslöhne sind in die Baupreiskalkulation unter Zugrundelegung von Leistungsnormen einzusetzen, die der Forderung nach Festsetzungen neuer Leistungsnormen im Sinne des Befehls Nr. 234/47 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration vom 9. Oktober 1947 (ZVOBl. 1948, S. 1) gerecht werden.

(2) Soweit im Jahre 1944 tarifrechtlich gültige Leistungswerte vorhanden waren, gelten als ansatzfähige Fertigungslöhne die sich aus diesen Leistungswerten und den tarifrechtlich geltenden Löhnen ergebenden Beträge unter Hinzurechnung eines gesondert auszuweisenden prozentualen Zuschlages als Abgeltung für alle Wirtschafterschwernisse in Höhe der unter Ziffer 3) genannten Sätze.

(3) Die Zuschläge gemäß Ziffer 2) dürfen folgende Prozentsätze nicht überschreiten:

- a) Erd- und Felsbewegungsarbeiten
- Straßenbauarbeiten
- Schachtstollen- und Tunnelbauarbeiten
- Eisenbahnoberbauarbeiten

40%

- b) Maurerarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Verputzarbeiten
- Beton- und Einschalarbeiten
- Abbruch- und Abwrackarbeiten
- Kälte-, Wärme- und Schallschutzisolierungen 35%

(4) Soweit verbindliche Vereinbarungen zwischen den Tarifvertragsparteien über Leistungswerte vorliegen, die nach dem 1. 1. 1948 in Kraft getreten sind oder noch in Kraft treten werden, sind diese Leistungsnormen den unter Ziffer 1) genannten gleichzusetzen. Sie heben gegebenenfalls die unter Ziffer 2) genannten Sätze auf.

§ 4

(1) Reparatur- und Umbauarbeiten, deren Art und Umfang bei der Auftragserteilung nicht so eindeutig bestimmt werden können, daß der Abschluß eines Leistungsvertrages möglich wäre, können im Stundenlohn ausgeführt werden, wenn folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

- a) Bauhauptgewerbe 1500 Stunden,
- b) für jeden Zweig des Baunebengewerbes 100 Stunden.

(2) Die unter Ziffer 1) genannten Höchststundenzahlen beziehen sich auf ein Bauvorhaben. Bei Aufteilung eines Reparatur- oder Umbauvorhabens auf mehrere gleichartige Unternehmen oder mehrere zeitlich voneinander getrennte Bauabschnitte darf die Summe der im Stundenlohn berechneten Stunden die unter Ziffer 1) genannten Höchststundenzahlen nicht überschreiten.

(3) Die Abrechnung der aufgewendeten Lohnstunden erfolgt unter Zugrundelegung der tarifrechtlich gültigen Lohnsätze.

§ 5

Bei der Berechnung der Gemeinkostenzuschläge sind folgende Sätze zugrunde zulegen:

- a) Bei Leistungsverträgen ist der im Jahre 1944 preisrechtlich zulässige Gemeinkostenzuschlag um 5 Punkte zu mindern.
- b) Bei Stundenlohnarbeiten gelten folgende Stundenlohnhöchstzuschläge:

Art der Arbeiten	Zuschlag auf Lohnkosten für Stundenlohnarbeiten aller Art v. H.	Zuschlag auf die Kosten der verarbeiteten Stoffe bei Lieferung durch den Unternehmer v. H.	Zuschlag auf die Kosten der Gerätevorhaltung v. H.
1. A. Bauhauptgewerbe: Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Tiefbau-Straßenarbeiten	47	8	10
2. B. Baunebengewerbe: Fliesenlegerarbeiten	47	8	
3. Steinholzlegerarbeiten	47	8	
4. Terrazzoarbeiten	47	8	
5. Stukkateurarbeiten	47	8	
6. Eisenanstrich- und Entrostungsarbeiten	47	8	
7. Ofensetzerarbeiten	56	8	
8. Maler- und Tapezierarbeiten	56	8	
9. Dachdeckerarbeiten und Feuchtigkeitsisolierungen	60	12	
10. Leitergerüstbauarbeiten	60	12	
11. Bauglaserarbeiten	60	—	
12. Säurebauarbeiten	60	8	
13. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierungen	60	21	
14. Abbrucharbeiten	60	—	
15. Steinmetzarbeiten	65	8	
16. Bauschlosserarbeiten	65	12	
17. Schornsteinbauarbeiten	65	8	
18. Feuerungsarbeiten	65	8	
19. Brunnenbohrarbeiten, Bohrarbeiten und Grundwasserabsenkungen	65	8	
20. Bauklempnerarbeiten	69	21	
21. Gesundheitstechnische Anlagen	69	21	
22. Zentralheizungs- und Lüftungsbauarbeiten	69	21	
23. Bautischlerarbeiten	74	—	

Die Zuschläge auf die verarbeiteten Stoffe sind auf die Einstandspreise nach Abzug aller Rabatte und Preisnachlässe zu gewähren.

§ 6

Diese Preisverordnung tritt rückwirkend vom 1. Juli 1947 in Kraft.

Gleichzeitig treten Bestimmungen, die mit dieser Anordnung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1948.

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung: gez. Dr. Steiner

§ 5

Händlerspanne des Erfassungsbetriebes

(1) Der Erfassungsbetrieb, der Speisehülsenfrüchte vom Erzeuger aufkauft, darf beim Weiterverkauf eine Händlerspanne bis zu RM 1,- je 100 kg berechnen. Mit der Händlerspanne sind die gesamten notwendigen Unkosten des Einkaufs und Weiterverkaufs mit Ausnahme der tatsächlich entstandenen zulässigen Beförderungskosten und frachtlichen Nebenkosten abgegolten.

(2) Ob und inwieweit die Ware aufzubereiten ist, entscheidet die Deutsche Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands durch besondere Anweisung.

(3) Im Falle der Aufbereitung beträgt die Händlerspanne RM 2,60 je 100 kg, mit welchem Betrage die notwendigen Unkosten der Aufbereitung abgegolten sind.

§ 6

Lohnaufbereitung

(1) Nur diejenigen Aufbereitungsbetriebe dürfen Speisehülsenfrüchte bearbeiten, (reinigen, sortieren, aufbereiten), die eine entsprechende Genehmigung des zuständigen Ministeriums der betreffenden Landesregierung haben.

(2) Speisehülsenfrüchte werden im Lohn aufbereitet. Hierfür darf ein Bearbeitungslohn von höchstens RM 1,60 je 100 kg berechnet werden.

(3) Fracht- und Fuhrkosten (ab Lager des Erfassungsbetriebes) dürfen in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden. Hierfür dürfen die Beförderungskosten, die bei der Lieferung mit der Bahn entstanden wären, nicht überschritten werden. Ausnahmen von dieser Begrenzung können die Landesregierungen zulassen. Kosten für die Beförderung (Anfuhrkosten einschl. Auf- und Abladen und aller sonstigen mit der Beförderung verbundenen Arbeiten) von der Empfangsstation bis zum Aufbereitungsbetrieb dürfen in der tatsächlich entstandenen, nachweisbaren Höhe berechnet werden. Doch dürfen folgende Sätze nicht überschritten werden:

für jeden angefangenen Kilometer RM 0,05 je 100 kg, im Höchstfall nicht mehr als RM 1,- je 100 kg.

§ 7

Schälen

(1) Erbsen dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums der betreffenden Landesregierung geschält werden.

Soweit das Schälen der Erbsen angeordnet wird, dürfen für die geschälten Erbsen höchstens nachstehende Preise berechnet werden:

$\frac{1}{1}$ gelbe/grüne Erbsen = RM 68,20

$\frac{1}{2}$ gelbe/grüne Erbsen = RM 63,20

(2) Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise und gelten für verbrauchsfertige polierte Ware für 100 kg netto ausschließlich Sack ab Schälmaschine und schließen die Frachten bis zur Schälmaschine, Überlagernahme, Schwund, Bearbeitungskosten (Schälung) usw. ein.

(3) Werden Hülsenfrüchte im Lohn geschält, so darf ein Schällohn von höchstens RM 4,60 je 100 kg berechnet werden.

§ 8

Großhandlerringspanne

(1) Sortimentsgroßhändler, die Speisehülsenfrüchte in Originalsäcken verkaufen, können auf ihren Einstandspreis bis zu 10% Handlerringspanne berechnen. Beim Verkauf in Anbruchmengen beträgt der Aufschlag bis zu 15%.

(2) Einstandspreis ist derjenige Preis, der sich aus folgenden tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten zusammensetzt:

Einkaufs- (Fakturen-) Preis der Ware, zulässige Fracht sowie amtliches Wiegegeld, Rollgeld frei Verkaufslager des Sortimentsgroßhändlers, Kosten für Aufnahme der Ware zum Lager.

Die Kosten für Lagerung, Versicherung und Zinsverluste, können in der Kostenberechnung berücksichtigt werden, wenn die

Ware länger als 3 Monate gelagert wird.

Für jeden über diesen Zeitpunkt hinausgehenden Monat, längstens jedoch für 12 Monate, können RM 0,35 je 100 kg berechnet werden. Damit sind diese Kosten abgegolten. Bei angebrochenen Lagermonaten gilt:

a) der halbe Satz, wenn die Ware in der ersten Hälfte des Lagermonats,

b) der volle Satz, wenn sie in der zweiten Hälfte des Lagermonats abgenommen wird, für den der oben genannte Unkostensatz berechnet werden darf.

(3) Der Preis versteht sich bei Lieferung im Stadtgebiet des Sortimentsgroßhändlers frei Haus des Käufers, bei Lieferung außerhalb des Stadtgebietes des Sortimentsgroßhändlers ab seinem Lager.

(4) Bei Lieferung nach außerhalb mit fremden Beförderungsmitteln frei Haus des Empfängers oder frachtfrei Bestimmungsort des Empfängers dürfen die tatsächlich entstandenen (nachweisbaren) Beförderungskosten dem Verkaufspreis bis zur Höhe der amtlichen Speditionskosten zugeschlagen werden. Bei Lieferung nach außerhalb mit eigenem Fahrzeug des Sortimentsgroßhändlers dürfen höchstens folgende Aufschläge berechnet werden.

RM 1,- je 100 kg bei Entfernungen bis 50 km (Nahzone)

RM 2,- je 100 kg bei Entfernungen über 50 km (Fernzone)

(5) Wird ein weiterer Sortimentsgroßhändler tätig, so darf die von beiden insgesamt zu berechnende Spanne den nach Abs. 1 festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

§ 9

Kleinhandlerringspanne

(1) Einzelhändler können beim Verkauf an Verbraucher auf ihren Einstandspreis den handelsüblichen, bisher berechneten Nutzen, jedoch höchstens 20% berechnen.

(2) Der Einstandspreis des Einzelhändlers errechnet sich aus dem Einkaufs- (Fakturen-) Preis der Ware, der ent-

standenen Fracht und dem Rollgeld frei seiner Verkaufsstelle in tatsächlicher nachweisbarer Höhe, jedoch nicht über die amtlichen Speditionssätze hinaus.

(3) Werden Mengen unter 1 kg berechnet, so dürfen Bruchteile von Pfennigen auf den vollen Pfennigbetrag aufgerundet werden.

Abschnitt II

Futterhülsenfrüchte

§ 10

Erzeugerhöchstpreise

(1) Für den Verkauf von Futterhülsenfrüchten durch den Erzeuger wird für jedes Preisgebiet ein Erzeugerhöchstpreis nach Maßgabe der Anlage 1) festgesetzt. Die Preisgebiete ergeben sich aus der Anlage 2).

Die Erzeugerhöchstpreise dürfen nur für beste Qualität berechnet werden. Bei geringerer Qualität erfolgt ein Abschlag von dem Gesamtpreis entsprechend dem Minderwert. Der Preis für Gemenge von verschiedenen Hülsenfruchtarten oder für Hülsenfrüchte mit Getreide richtet sich nach dem Mischungsverhältnis auf der Grundlage der für die einzelnen Bestandteile maßgebenden Preise.

(2) Der Erzeugerpreis versteht sich für Zahlung bei Lieferung (netto Kasse) aussch. Sack frei Lager des Erfassungsbetriebes.

§ 11

Handelsspannen

(1) a) Der Erfassungsbetrieb, der Futterhülsenfrüchte vom Erzeuger aufkauft, darf beim Weiterverkauf eine Handelsspanne bis zu RM 4,— je t, bei Lieferung in Mengen bis zu 2 t eine solche bis zu RM 5,— je t berechnen.

b) Der Erfassungsbetrieb darf die Kosten für die Beförderung von seinem Lager bis zur Verladestelle nicht weiterberechnen.

(2) a) Muß aus Gründen der geordneten Versorgung ein weiterer Händler (Großhändler) tätig werden, so darf dieser beim Weiterverkauf eine Händlerspanne bis zu RM 3,50 je t berechnen. Werden aus dem gleichen Grund mehrere Händler tätig, so haben sie sich in diese Handelsspanne zu teilen.

b) Der Großhändler darf die entstehenden Kosten für die Beförderung von der Bahn- oder Wasserstation bis zu seinem Lager und von seinem Lager bis zur nächstgelegenen Verladestation in der tatsächlich entstandenen nachweisbaren Höhe, jedoch im Höchsthalle bis zu den nachstehend angegebenen Sätzen weiterberechnen:

- bei Entfernungen bis zu 10 km bis RM —,40 je 100 kg,
- bei Entfernungen über 10—40 km bis zu RM —,05 für jeden km je 100 kg
- bei Entfernungen über 40 km bis zu insges. RM 2,— je 100 kg.

(3) Alle sonstigen Unkosten des Auf- und Weiterverkaufs mit Ausnahme der notwendigen Beförderungskosten und

frächtlichen Nebenkosten (Transportversicherungskosten, Wiegegebühren usw.) sind durch die in den Absätzen 1a und 2a festgelegten Handelsspannen abgegolten. Die danach kalkulierten Kosten können in der tatsächlich entstandenen Höhe, jedoch nicht über den Betrag berechnet werden, der bei der Lieferung mit der Bahn entstanden wäre.

(4) Die Beförderungskosten bei Lieferung der Ware bis zum Lager des Empfängers können weiterberechnet werden, jedoch im Höchsthalle nur bis zu den vorstehend angegebenen Sätzen.

(4) Soweit die an Verbraucher gelieferte Ware nicht über Lager genommen worden ist, ermäßigt sich die zulässige Handelsspanne um einen Betrag von mindestens RM —,20 je 100 kg.

(5) Füllt der Händler lose ankommende Ware in Säcke, so darf er für das Sacken keinen weiteren Aufschlag berechnen.

(6) Bei Lieferung von Futterhülsenfrüchten in kleinen Mengen an Wiederverkäufer, darf neben der Handelsspanne bei Mengen bis zu 2 t ein Betrag bis zu RM 2,— je t, bei Mengen über 2-4 t ein Betrag bis zu RM 1,— je t als weiterer Aufschlag berechnet werden. Liefert der Erzeuger Futterhülsenfrüchte unmittelbar an den Abnehmer des Käufers in den vorstehend genannten Mengen aus, so ist ihm die Hälfte des vom Händler zu berechnenden Aufschlages zu vergüten. Werden Futterhülsenfrüchte mit anderen Futtermitteln in einem Posten zusammengeliefert, so gilt die vorstehende Regelung nur dann, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als 2 bzw. 4 t beträgt.

(7) Werden Futterhülsenfrüchte an Verbraucher geliefert, so beträgt die zulässige Spanne (Kleinhandelsspanne) — je 100 kg — bei der Lieferung in Mengen:

- unter 10 kg bis zu RM 8,—
- von 10 kg bis unter 50 kg bis zu RM 4,—
- von 50 kg bis 500 kg bis zu RM 1,80
- über 500 kg bis 1500 kg bis zu RM 1,40
- über 1500 kg bis 2500 kg bis zu RM 1,20
- über 2500 bis 5000 kg bis zu RM 1,—
- über 5000 kg bis zu RM —,80

Abschnitt III

Inkrafttreten

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Anlage 1

Erzeugerhöchstpreise für Futterhülsenfrüchte

	Preisgebiet G V	Preisgebiet G VI	Preisgebiet G VII	Preisgebiet G VIII	Preisgebiet G IX	Preisgebiet G X
Futterbohnen, Futterwicken, Futtererben, Futterlinsen, Peluschken	203,—	204,—	206,—	209,—	211,—	213,—
Süßlupinen/bitterstofffreie Lupinen	213,—	214,—	216,—	219,—	221,—	223,—
Bittere Lupinen	183,—	184,—	186,—	189,—	191,—	193,—

Anlage 2

Preisgebiete für Futterhülsenfrüchte

Preisgebiet	Land	Kreis			
G V	Mark Brandenburg	Forst-Stadt	Guben-Stadt Guben-Land	Görlitz-Stadt Görlitz-Land	Weißwasser
G VI	Mark Brandenburg Mecklenburg	Ostprignitz Parchim	Ruppin Waren		
G VII	Mark Brandenburg Sachsen Mecklenburg	Angermünde Prenzlau Templin Hoyerswerda Bautzen-Stadt Güstrow-Stadt Güstrow-Land Neubrandenburg Neustrelitz Rostock-Stadt Rostock-Land	Frankfurt-Stadt Lebus Calau Bautzen-Land Zittau-Stadt Malchin Schwerin-Stadt Schwerin-Land Wismar-Stadt Wismar-Land Schönberg	Cottbus-Stadt Cottbus-Land Luckau Zittau-Land Kamenz Rügen Stralsund-Stadt Stralsund-Land Grimmen Greifswald-Stadt Greifswald-Land	Lübben Spremberg Löbau Demmin Anklam Usedom Ückermünde Randow
G VIII	Mark Brandenburg Sachsen-Anhalt	Brandenburg-Stadt Rathenow-Stadt Westhavelland Zauch-Belzig Liebenwerda Schweinitz	Beeskow-Storkow Niederbarnim Osthavelland Torgau	Teltow Eberswalde-Stadt Oberbarnim Wittenberg-Stadt	Luckenwalde- Jüterbog Potsdam-Stadt Wittenberg-Land
G IX	Mark Brandenburg Sachsen-Anhalt	Westprignitz Burg-Stadt Halberstadt-Stadt Magdeburg-Stadt Schönbeck-Stadt Stendal-Stadt Stendal-Land Blankenburg Haldensleben Jerichow I Jerichow II Oschersleben Osterburg	Wittenberge-Stadt Wanzleben Wernigerode Wolmirstedt Bitterfeld Delitzsch Bekertsberga Halle-Stadt Mansfelder Gebirgskreis Mansfelder Seekreis	Merseburg-Stadt Merseburg-Land Naumburg-Stadt Querfurt Saalkreis Sangerhausen Weißenfels-Stadt Weißenfels-Land Zeitz-Stadt Zeitz-Land Ballenstedt	Aschersleben-Stadt Bernburg-Stadt Bernburg-Land Dessau-Stadt Köthen-Stadt Dessau-Köthen Quedlinburg-Stadt Quedlinburg-Land Zerbst-Stadt Zerbst-Land Calbe

Preisgebiet	Land	Kreis			
G IX	Thüringen	Erfurt-Stadt	Apolda-Stadt	Meiningen	Greiz-Stadt
		Mühlhausen-Stadt	Arnstadt-Stadt	Suhl	Greiz-Land
		Mühlhausen-Land	Arnstadt-Land	Schmalkalden	Jena-Stadt
		Nordhausen-Stadt	Eisenach-Stadt	Hildburghausen	Saalfeld
		Nordhausen-Land	Eisenach-Land	Altenburg-Stadt	Schleiz
		Eichsfeld	Gotha-Stadt	Altenburg-Land	Sonneberg
		Langensalza	Gotha-Land	Gera-Stadt	Stadtroda
		Sondershausen	Weimar-Stadt	Gera-Land	Rudelstadt
		Weißensee	Weimar-Land		
		G IX	Sachsen	Chemnitz-Stadt	Freiberg-Stadt
Chemnitz-Land	Freiberg-Land			Döbeln-Land	Plauen-Land
Glauchau-Stadt	Freital-Stadt			Leipzig-Stadt	Reichenbach-Stadt
Glauchau-Land	Meißen-Stadt			Leipzig-Land	Werdau-Stadt
Meerane-Stadt	Meißen-Land			Mittweida-Stadt	Zwickau-Stadt
Annaberg	Pirna-Stadt			Wurzen-Stadt	Zwickau-Land
Flöha	Pirna-Land			Borna	Auerbach
Marienberg	Radebeul-Stadt			Grimma	Oelsnitz
Stollberg	Riesa-Stadt			Oschatz	Schwarzenberg
Dresden-Stadt	Dippoldiswalde			Rochlitz	Aue-Stadt
Dresden-Land	Crossenhain			Crimmitschau	
Mecklenburg	Hagenow			Ludwigslust	
Sachsen-Anhalt	Gardelegen			Salzwedel-Stadt	Salzwedel-Land

Zentralverordnungsblatt

RESTRICTED

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 30. Juni 1948	Nr. 13
------	---------------------------	--------

Inhaltsübersicht

	Seite	Seite
Preisverordnung Nr. 41 — über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide	125	Preisverordnung Nr. 42 — über die Abrechnung von Aufträgen über Einzelfertigungen von Ausrüstungen . 134

Preisverordnung Nr. 41**über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt**

Auf Grund der Befehle Nr. 337/46 und 60/47 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland und der Verfügung der Finanzverwaltung der sowjetischen Militäradministration in Deutschland — Abteilung Preise — vom 15. Juli 1947 — Nr. 19/1287 Berlin — wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands — für Getreide, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt, folgende Preise und Handelsspannen für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands festgesetzt:

Abschnitt I

Erzeugerpreise für Getreide**§ 1**

(1) Für den Verkauf von Roggen, Weizen und Futterhafer durch den Erzeuger wird für jedes Preisgebiet nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3 ein Jahresfestpreis festgesetzt. Für den Verkauf von Gerste durch den Erzeuger wird, gleichgültig für welche Zwecke die Gerste bestimmungsgemäß verwendet wird, für jedes Preisgebiet nach Maßgabe der Anlage 4 ein Jahreshöchstpreis festgesetzt. Die Preisgebiete ergeben sich aus den Anlagen 5 bis 8.

(2) Als Weizen im Sinne dieser Anordnung gilt auch Dinkel mit der Maßgabe, daß sich der für Weizen festgesetzte Preis bei ungerbtem Dinkel um 25 v. H. ermäßigt.

(3) Für den Verkauf von Futterhafer durch den Erzeuger wird neben dem Jahresfestpreis die Zahlung eines Umlagezuschlages in Höhe von 15,— RM je t festgesetzt.

(4) Für den Verkauf von Roggen, Weizen und Gerste durch den Erzeuger wird neben dem Jahresfestpreis die Zahlung einer Frühdruschprämie in Höhe von 10,— RM je t festgesetzt und zwar in den Monaten Juli bis Dezember. Die Frühdruschprämien werden im Falle der Belieferung einer Mühle, diesen, andernfalls den Erfassungsbetrieben bzw.

weiteren Händlern von den Landesregierungen auf Antrag zurückerstattet.

§ 2

Der Erzeuger hat den Preis zu beanspruchen, der für das Preisgebiet des Ortes festgesetzt ist, bis zu dem er die Kosten der Anfuhr nach § 3 zu tragen hat.

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich für Zahlung bei Lieferung (netto Kasse) ausschl. Sack. Sie verstehen sich für Lieferung vom Erzeuger frei Lager des Erfassungsbetriebes. Hierbei ist dem Erfassungsbetriebe gestattet, zur Abgeltung der ihm entstehenden Einlagerungs- und Verladekosten bis zu 3,— RM je t in Abzug zu bringen.

(2) Im übrigen sind Abschläge nur zulässig, wenn eine von Abs. (1) abweichende Art der Lieferung vereinbart wird, und dem Erfassungsbetrieb hierdurch offenbar mehr Kosten entstehen.

(3) Zuschläge sind nur zulässig, wenn eine von Abs. (1) abweichende Art der Lieferung vereinbart ist und dem Erzeuger hierdurch offenbar mehr Kosten entstehen.

(4) Die Abschläge und Zuschläge sind nur in ortsüblicher Höhe zulässig. In Zweifelsfällen entscheidet das für den Verladeort zuständige Preisamt.

§ 4

(1) Die Erzeugerpreise gelten für gutes Getreide auf Basis der grundlegenden Bedingungen von 14% Wassergehalt, 10% Schwarzbesatz (Verunreinigungen) und einem hl-Gewicht

bei Weizen	von 75 — 77 kg
bei Roggen	von 70 — 72 kg
bei Hafer	von 48 — 50 kg
bei Wintergerste	von 58 — 60 kg
bei Sommergerste	von 60 — 62 kg

(2) Außerdem sind die jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen über die Pflichtabgabe von Getreide zu beachten.

RESTRICTED

§ 5

Beim Erzeuger dürfen vorgenommen werden:

(1) Mengenmäßige Abschläge:

Liefert der Erzeuger Getreide, das nicht der in § 4 genannten Qualität entspricht, so zieht gemäß Ziff. 23 des Befehls Nr. 60 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 13. März 1947 der Erfassungsbetrieb von dem Gewicht des gelieferten Getreides für jedes Prozent Überfeuchtigkeit 1% ab. Desgleichen wird für Schwarzbesatz (Verunreinigungen), soweit diese über 1% bis zu den zulässigen 2% hinausgehen, für das weitere Prozent 1% von der Getreidemenge abgezogen. Nur die nach Abzug dieser Prozente verbleibende, auf die Pflichtabgabe anzurechnende Getreidemenge wird dem Erzeuger bezahlt, und zwar zu den aus Anlage 1 bis 4 ersichtlichen Preisen. Bruchteile von Prozenten sind zu verrechnen.

(2) Geldliche Abschläge:

Für jedes Prozent Körnerbeimischung erfolgt ein geldlicher Abschlag entsprechend dem Minderwert, wobei Bruchteile von Prozenten bis zu 1/2% unberücksichtigt bleiben und über 1/2% als volles Prozent gewertet werden.

(3) Geldliche Zuschläge wegen höheren hl-Gewichtes des Getreides und geldliche Abschläge wegen geringeren hl-Gewichtes des Getreides:

a) Als Zuschlag wegen besserer Beschaffenheit des Getreides ist zu berechnen bei je 100 kg

Roggen:	für 1 kg über Durchschnitt	= -- Rpf.
	für 2 kg über Durchschnitt	= 7 Rpf.
	für 3 kg über Durchschnitt	= 15 Rpf.
Weizen:	für 1 kg über Durchschnitt	= -- Rpf.
	für 2 kg über Durchschnitt	= 15 Rpf.
	für 3 kg über Durchschnitt	= 30 Rpf.
Hafer:	für jedes kg über Durchschnitt	= 10 Rpf.
Gerste:	ohne Zuschlag.	

b) Als Abschlag wegen geringerer Beschaffenheit des Getreides ist zu berechnen bei je 100 kg

Roggen:	bis zu 3 kg unter Durchschnitt	= -- Rpf.
	für 4 kg unter Durchschnitt	= 10 Rpf.
	für 5 kg unter Durchschnitt	= 20 Rpf.
	für jedes weitere kg unter Durchschn.	= 20 Rpf.
Weizen:	bis zu 3 kg unter Durchschnitt	= -- Rpf.
	für 4 kg unter Durchschnitt	= 20 Rpf.
	für 5 kg unter Durchschnitt	= 40 Rpf.
	für jedes weitere kg unter Durchschn.	= 30 Rpf.
Gerste:	für jedes Kilogramm (bis einschl. 3 kg) unter Durchschnitt	= 10 Rpf.
	für jedes weitere Kilogramm	= 15 Rpf.
Hafer:	bis zu 2 kg unter Durchschnitt	= -- Rpf.
	für jedes kg (bis einschl. 2 kg) unter 46 kg	= 10 Rpf.
	für jedes weitere kg	= 15 Rpf.

c) Sobald der Unterschied zwischen 2 aufeinanderfolgenden Gewichtsangaben zur Hälfte erreicht ist, sind die festgesetzten vollen Zu- oder Abschläge zu berechnen. Eine Vergütung für höhere als die genannten hl-Gewichte ist nicht zulässig.

d) Die festgesetzten Zu- und Abschläge sind verbindlich und müssen in jedem Falle berechnet werden.

§ 6

(1) Industriehafer — im Sinne dieser Bestimmungen auch der zur Herstellung von Brotmehl zu verwendende Hafer

soll ein hl-Gewicht von mindestens 53 kg aufweisen und den jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen über die Pflichtabgabe von Getreide entsprechen. Verkauft der Erzeuger Industriehafer, so darf auf den für Futterhafer maßgebenden Preis ein Aufschlag bis zu RM 5,- je t berechnet werden. Die Zuschläge für höheres hl-Gewicht fallen dann fort. Beträgt das hl-Gewicht des Industriehafers mehr als 53 kg, so darf für jedes weitere kg der Zuschlag für höheres hl-Gewicht in Höhe von RM 1,- je t berechnet werden.

(2) Für die Festsetzung des hl-Gewichtes gilt § 5 (3) entsprechend.

§ 7

(1) Für Gerste zu Brauzwecken von besonderer Beschaffenheit können Aufschläge auf den Erzeugerhöchstpreis bezahlt werden, und zwar:

für feine Braugerste	RM 0,70 je 100 kg
für Ausstichgerste	RM 1,50 je 100 kg

Der Aufschlag soll grundsätzlich dem Erzeuger zugute kommen.

(2) Feine Braugerste muß hinsichtlich der Sortierung und Handbeurteilung folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

Vollgerstenanteil (Sieb 2,5 - 2,8 mm) mehr als 90 v. H.	
Spelzbeschaffenheit	gut
Farbe	einwandfrei
Verunreinigungen	wenig
Verletzte Körner	wenig
Geruch	gesund
Auswuchs	darf nicht vorhanden sein.

(3) Ausstichgerste muß folgenden Anforderungen entsprechen:

Sie darf — unbeschadet der Bestimmungen des § 5 (1) (Abschlag wegen Überfeuchtigkeit) — nicht mehr als 10% Wassergehalt besitzen. Bei der Untersuchung der Probe auf Eiweißgehalt in der Trockensubstanz sowie bei der Feststellung des Anteils an Vollgerste und der Gleichmäßigkeit müssen zusammen mindestens 29 Punkte erreicht werden.

Für das Punktiervverfahren gilt folgende Bewertung:

Eiweißgehalt in der Trockensubstanz:	
10,5 v. H. und weniger	= 16 Punkte
10,6 v. H. bis 11,0 v. H.	= 15 Punkte
11,1 v. H. bis 11,5 v. H.	= 14 Punkte
Anteil an Vollgerste:	
95,1 v. H. und mehr	= 16 Punkte
90,1 v. H. bis 95 v. H.	= 14 Punkte
85,1 v. H. bis 90 v. H.	= 12 Punkte

Außerdem muß Ausstichgerste bei der Handbeurteilung folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

Spelzbeschaffenheit	fein
Farbe	einwandfrei
Verunreinigungen	unerheblich
Verletzte Körner	unerheblich
Geruch	gesund
Auswuchs	darf nicht vorhanden sein.

(4) Genügt Braugerste bei der Handbeurteilung nicht auf den entsprechenden Mindestanforderungen für Braugerste von besonderer Beschaffenheit, so darf sie nicht als feine Braugerste oder Ausstichgerste anerkannt werden.

(5) Voraussetzung für die Gewährung eines Aufschlages ist die Beibringung einer Anerkennungsbescheinigung von einer der im Abs. (9) aufgeführten Untersuchungsstellen.

(6) Sofern feine Braugerste vom Erzeuger im Einzelfall in einer Menge unter 2500 kg geliefert wird, kann von der Beibringung der Anerkennungsbescheinigung abgesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gerste hinsichtlich der Sortierung und Handbeurteilung den im Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt oder gegebenenfalls nach erfolgter Reinigung (Sortierung) in einen entsprechenden Zustand versetzt werden kann.

(7) Beim Weiterverkauf von Braugerste, für die entsprechend den vorstehenden Bestimmungen ein Aufschlag wegen besonderer Beschaffenheit berechnet wird, muß die zugehörige Anerkennungsbescheinigung im Zeitpunkt des Kaufabschlusses, spätestens bei der Lieferung, dem Käufer übergeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Anerkennung sich auf einen Teil der Lieferung bezieht oder wenn die Gerste als feine Braugerste vom Erzeuger ohne Anerkennungsbescheinigung (Abs. 6) erworben worden ist.

(8) Der Antrag auf Anerkennung ist grundsätzlich im Auftrag des Erzeugers von einem zugelassenen Probennehmer Abs. (9) zu stellen. Im Auftrage des Erzeugers kann der Käufer dem Probennehmer die Antragstellung übertragen. Der Käufer kann ohne weiteres einen Probennehmer mit der Antragstellung beauftragen, wenn er Gerste als feine Braugerste vom Erzeuger erworben oder Lieferungen mehrerer Erzeuger zu einer Gesamtlieferung zusammengestellt hat.

(9) Die für die Untersuchung erforderliche Probenahme muß durch einen vereidigten Probennehmer oder durch einen seitens der Landesregierungen beauftragten Probennehmer erfolgen.

Bei Teillieferung ist in jedem Einzelfall die Probenahme erforderlich.

Der Probennehmer hat jeden Posten vor der Probenahme auf Gleichmäßigkeit zu prüfen. Stellt er hierbei oder während der Probenahme fest, daß die Beschaffenheit ungleichmäßig ist, so hat er die Vereinheitlichung der Ware zu fordern, und, falls diese nicht erfolgt, die Probenahme einzustellen.

Der Probennehmer hat die Menge (in kg), die Art und den Ort der Probenahme, seinem Auftraggeber, die Herkunft der Braugerste sowie die Sorte (züchterische Herkunft) zu bescheinigen und diese Bescheinigung mit der zugehörigen und entsprechend gezeichneten Probe einer der nachstehend aufgeführten zugelassenen Untersuchungsstellen einzusenden:

- a) Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei, Berlin N 65, Seestr. 13;
- b) Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Halle;
- c) Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Jena;
- d) Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Greifswald.

(10) Die Probenahme- und Untersuchungskosten hat sätzlich der Antragsteller zu zahlen. Ist die Anerkennung erfolgt, so können die ausgelegten Kosten mit dem Aufschlag für Braugerste von besonderer Beschaffenheit jedem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden.

Der Probennehmer hat für seine Tätigkeit und Auslagen zu beanspruchen:

bei Mengen bis zu 10 t 10 Rpf. je 100 kg
 bei Mengen von mehr als 10 t 8 Rpf. je 100 kg
 jedoch bei Mengen von mehr als 10 t mindest. RM 10,-
 und höchstens RM 15,- für einen Gesamtposten.

Die Untersuchungsstellen haben für ihre Tätigkeit und Auslagen zu beanspruchen:

bei Antrag auf Anerkennung für feine Braugerste RM 5,-
 bei Antrag auf Anerkennung für Ausstichgerste RM 6,-

Ist ein Antrag nicht ausdrücklich als Antrag auf Anerkennung als feine Braugerste bezeichnet, so kann der Postensatz für Ausstichgerste in Rechnung gestellt werden.

§ 8

(1) Für den Verkauf von Buchweizen, Hirse und Mais durch den Erzeuger werden für die gesamte sowjetische Besatzungszone Deutschlands nach Maßgabe der Anlage 9 Jahresfestpreise festgesetzt.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. (1—4) und des § 4 bezüglich Wassergehalt und Schwarzbesatz (Verunreinigungen) und des § 5 (1) und (2) gelten sinngemäß auch für den Verkauf von Buchweizen, Hirse und Mais.

(3) Der Erzeugerpreis für Buchweizen gilt außerdem unter Zugrundelegung eines hl-Gewichts von 70 kg. Für jedes kg unter 70 kg ermäßigt sich der Erzeugerverkaufspreis um je 1 v. H., für jedes kg darüber erhöht er sich um je 1 v. H. Für die Feststellung des hl-Gewichts gilt § 5 (3) entsprechend.

§ 9

Der Preis für Getreidegemenge, das aus gemischter Saat gewonnen und nicht nachträglich zusammengemischt worden ist, richtet sich nach dem Mischungsverhältnis auf der Grundlage des für die einzelnen Bestandteile jeweils maßgebenden Preises (ohne Berücksichtigung des hl-Gewichts). Bei Getreidegemenge ist für den Anteil an Gerste, der in dem Gemenge enthalten ist, der sich nach Anlage 4 ergebende Gerstenpreis zu zahlen.

§ 10

Für Getreide und Getreidegemenge zu Saatzwecken gelten besondere Bestimmungen, die von der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralfinanzverwaltung zu erlassen sind.

§ 11

Kaufverträge über Getreide, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Anordnung abgeschlossen sind, oder durch die die Bestimmungen dieser Anordnung umgangen werden sollen, gelten als zu den in dieser Anordnung niedergelegten Bedingungen.

§ 12

Weitere als die in dieser Preisanordnung zugelassenen Zu- und Abschläge sind nicht statthaft.

Abschnitt II

Handelsspannen bei Brot-, Futter- und Industriegetreide

§ 13

(1) Der Erfassungsbetrieb darf beim Weiterverkauf des Getreides (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und von Getreidegemenge) eine Handelsspanne bis zu RM 3,— je t berechnen.

(2) Muß aus Gründen der geordneten Versorgung ein weiterer Händler (Großhändler) tätig werden, so darf dieser beim Weiterverkauf eine Handelsspanne bis zu RM 2,— je t berechnen. Werden aus dem gleichen Grunde mehrere Händler tätig, so haben diese die Handelsspanne von RM 2,— je t zu teilen, es sei denn, daß es sich um eine Lieferung von einem Land in ein anderes innerhalb der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands handelt.

(3) Ferner dürfen der Erfassungsbetrieb und / oder der weitere Händler zur Abgeltung der mit der Lagerung verbundenen Kosten einen Zuschlag von RM 2,— je t monatlich, und zwar frühestens ab September jedes Jahres be-

rechnen. Der Zuschlag von RM 2,- je t darf nur für die nachgewiesene Lagerzeit und immer nur einmal für jeden Monat berechnet werden.

(4) Mit der Handelsspanne sind die gesamten Unkosten des Auf- und Weiterverkaufs mit Ausnahme der notwendigen Beförderungskosten und der frachtlichen Nebenkosten (Transportversicherungs-, Wiegegebühren usw.) abgegolten.

§ 14

(1) Die Lieferung an die Mühle oder einen anderen Empfänger hat zu erfolgen netto Kasse ausschließlich Sack, und zwar waggonfrei oder schiffsfrei Empfangsstation oder eif oder kahnfrei der dem Empfänger zunächst gelegenen Wasserstation oder drei Empfänger. Eine andere Lieferungsart ist unzulässig.

(2) Die notwendigen Beförderungskosten ab Lager des Erfassungsbetriebes bis zur Mühlenstation bzw. Station eines anderen Empfängers sowie die frachtlichen Nebenkosten muß bei Bewegung des Getreides innerhalb eines Preisgebietes bis zu einem Betrage von RM 2,- je t die Mühle oder ein anderer Empfänger selbst tragen. Sind höhere Kosten entstanden, so werden diese von den Ländern, die für die Mühlenempfangsstation bzw. Empfangsstation eines anderen Empfängers zuständig sind, auf Antrag erstattet.

(3) Wird das Getreide von einem Preisgebiet in ein anderes Preisgebiet geliefert, so sollen die Beförderungskosten und die frachtlichen Nebenkosten durch das Preisgefälle abgegolten werden. Reicht das Preisgefälle zum Ausgleich der Beförderungskosten und der frachtlichen Nebenkosten nicht aus, trägt der Empfänger den Mehrbetrag bis zu 2,- RM je t selbst.

Reicht das Preisgefälle sowie der Betrag von RM 2,- je t zum Ausgleich der Beförderungskosten und der frachtlichen Nebenkosten nicht aus, so wird der Mehrbetrag von den Ländern, die für die Mühlenempfangsstation zuständig sind, auf Antrag erstattet.

(4) Die Beförderungskosten werden durch die Kosten, die bei Lieferung mit der Bahn entstanden wären, nach oben begrenzt, sofern eine Bahnverbindung vorhanden ist. Ausnahmen von dieser Begrenzung können die Landesregierungen zulassen.

§ 15

Die Bestimmungen der §§ 13, 14 gelten mit Ausnahme von Buchweizen, Hirse und Mais einheitlich für Brot-, Futter- und Industriegetreide.

Handelsspannen bei Gerste zu Brauzwecken

§ 16

(1) Der Erfassungsbetrieb, der Braugerste vom Erzeuger erworben hat, darf beim Weiterverkauf einen Aufschlag bis zu RM 5,50 je t berechnen. Ist es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, daß ein weiterer Händler tätig wird, so kann ein zusätzlicher Aufschlag bis zu höchstens RM 4,- je t berechnet werden. Der beim Weiterverkauf zulässige Aufschlag des Händlers umfaßt sämtliche durch die Verteilung entstehenden Kosten (einschl. der Vergütung für die Tätigkeit von Vermittlern), soweit nicht ausdrücklich nach Abs. (2) und (3) die Berechnung besonderer Kosten gestattet ist.

(2) Neben dem zulässigen Aufschlag können die notwendigen Kosten der Beförderung und frachtlichen Nebenkosten ab Lager des Erfassungsbetriebes in der nachweislich entstandenen Höhe berechnet werden. Die Kosten für eine besonders vereinbarte Finanzierung können zu den hierfür üblichen Sätzen bis zur Höhe des Diskontsatzes der Lan-

desbanken berechnet werden. Holt der Erfassungsbetrieb die Ware vom Erzeuger ab, so muß ein Abschlag in Höhe von mindestens RM 0,20 je 100 kg berechnet werden.

(3) Die Vergütung für die Tätigkeit eines Vermittlers beträgt bis zu RM 1,- je t und ist vom Auftraggeber (Käufer oder Verkäufer) zu zahlen. Ist der Auftraggeber ein Händler (Verkäufer), so ist die Vergütung aus der Handelsspanne zu zahlen. Wird der Vermittler von einem Verarbeitungsbetrieb beauftragt und wird die Ware alsdann unmittelbar vom Erzeuger an den Verarbeitungsbetrieb geliefert, so darf dieser dem Vermittler eine Vergütung bis zu RM 2,- je t gewähren.

Handelsspannen bei Buchweizen, Hirse und Mais

§ 17

Verkauft der Erfassungsbetrieb Buchweizen an einen Verarbeitungsbetrieb, so darf er eine Handelsspanne bis zu RM 5,- je t berechnen. Hierin sind sämtliche Unkosten (einschl. einer Vergütung für die Tätigkeit von Vermittlern und eines notwendigen weiteren Händlers) enthalten. Daneben dürfen nur die notwendigen Kosten der Beförderung und frachtlichen Nebenkosten ab Lager des Erfassungsbetriebes in der nachweislich entstandenen tatsächlichen Höhe berechnet werden, jedoch nicht über den Betrag hinaus, der bei Lieferung mit der Bahn entstanden wäre.

§ 18

(1) Der Erfassungsbetrieb, der Hirse und Mais vom Erzeuger aufkauft, darf beim Weiterverkauf eine Handelsspanne von bis zu RM 4,- je t, bei Lieferung in Mengen bis 2 t eine Spanne von bis zu RM 5,- je t berechnen.

(2) Muß aus Gründen der geordneten Versorgung ein weiterer Händler (Großhändler) tätig werden, so darf dieser beim Weiterverkauf eine Handelsspanne bis zu RM 3,- je t berechnen. Werden aus dem gleichen Grunde mehrere Händler tätig, so haben sie sich in diese Handelsspanne zu teilen.

(3) Mit den Handelsspannen der Absätze 1 und 2 sind die gesamten Unkosten des Auf- und Weiterverkaufs mit Ausnahme der notwendigen Beförderungskosten und frachtlichen Nebenkosten (Transportversicherungs-, Wiegegebühren usw.) abgegolten. Diese Kosten können vielmehr in der tatsächlich entstandenen Höhe, jedoch nicht über den Betrag berechnet werden, der bei Lieferung mit der Bahn entstanden wäre.

(4) Die Kosten für die Beförderung vom Lager des Erfassungsbetriebes bis zu der dem Lager nächstgelegenen Verladestation dürfen in der tatsächlich entstandenen Höhe, jedoch im Höchstfalle nur bis zu den nachstehend angegebenen Sätzen, in Rechnung gestellt werden:

- bei Entfernungen bis zu 10 km bis RM 0,40 je 100 kg,
- bei Entfernungen über 10 bis 40 km bis zu RM 0,05 für jeden km je 100 kg,
- bei Entfernungen über 40 km bis zu insgesamt RM 2,- je 100 kg.

Abschnitt III

Inkrafttreten

§ 19

Die Anordnung tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
Deutschlands
Meyer

Anlage 1

Erzeugerfestpreise für Roggen

Preisgebiete	RM je t
V	190,—
VII	192,—
VIII	193,—
IX	194,—
X	195,—
XI	196,—
XII	197,—
XIII	198,—
XIV	199,—
XV	200,—
XVI	202,—
XVII	203,—

Gem. § 1 Abs. 4 ist zum Jahresfestpreis vom Juli bis einschl. Dezember eine Frühdruschprämie von RM 10,— je t zu zahlen.

Anlage 2

Erzeugerfestpreise für Weizen

Preisgebiete	RM je t
IV	205,—
V	206,—
VI	207,—
VII	208,—
VIII	209,—
IX	210,—
X	211,—
XI	212,—
XII	213,—
XIV	215,—

Gem. § 1 Abs. 4 ist zum Jahresfestpreis vom Juli bis einschl. Dezember eine Frühdruschprämie von RM 10,— je t zu zahlen.

Anlage 3

Erzeugerfestpreise für Futterhafer

Preisgebiete	RM je t
IV	169,—
VII	173,—
X	177,—
XI	179,—
XIII	182,—
XIV	184,—

Gem. § 1 Abs. 3 ist zum Jahresfestpreis ein Umlagezuschlag von RM 15,— je t zu zahlen.

Anlage 4

Erzeugerfestpreise für Gerste

Preisgebiete	RM je t
II	215,—
III	220,—
IV	225,—
V	230,—

Gem. § 1 Abs. 4 ist zum Jahresfestpreis vom Juli bis einschl. Dezember eine Frühdruschprämie von RM 10,— je t zu zahlen.

Preisgebiete für Roggen

Anlage 5

Preisgebiet	Land	Kreis			
R V	Mark Brandenburg	Forst-Stadt	Guben-Stadt	Guben-Land	
R VII	Märk Brandenburg	Prenzlau			
R VIII	Mark Brandenburg	Angermünde	Templin	Westprignitz	Cottbus-Land
		Frankfurt-Stadt	Ostprignitz	Wittenberge-Stadt	Lübben
		Lebus	Ruppin	Cottbus-Stadt	Spremberg
	Sachsen-Anhalt	Osterburg	Salzwedel-Stadt	Salzwedel-Land	
Mecklenburg	Malchin	Waren	Parchim		
Sachsen	Görlitz-Stadt	Görlitz-Land	Hoyerswerda	Weißwasser	
R IX	Mecklenburg	Anklam	Grimmen	Güstrow-Land	Schwerin-Land
		Demmin	Rügen	Neubrandenburg	Hagenow-Land
		Stralsund-Land	Stralsund-Stadt	Neustrelitz	Ludwigslust
		Randow	Jeckermünde	Rostock-Stadt	Schönberg
		Greifswald-Stadt	Usedom	Rostock-Land	Wismar-Stadt
		Greifswald-Land	Güstrow-Stadt	Schwerin-Stadt	Wismar-Land
R X	Sachsen	Löbau-Land	Zittau-Stadt	Zittau-Land	

noch Anlage 5

Preisgebiet	Land	Kreis			
R XI	Mark Brandenburg	Rathenow-Stadt Westhavelland Zauch-Belzig	Beeskow-Storkow Niederbarnim Osthavelland	Teltow Eberswalde-Stadt Oberbarnim	Luckenw.-Jüterbog Calau Luckau
	Sachsen-Anhalt	Gardelegen	Stendal-Stadt	Stendal-Land	Jerichow II (nördl. des Plauer Kanals)
	Thüringen	Eichsfeld	Mühlhausen-Stadt	Mühlhausen-Land	
R XII	Mark Brandenburg	Brandenburg-Stadt			
	Sachsen-Anhalt	Burg-Stadt Haldensleben Jerichow I	Jerichow II (südl. des Plauer Kanals) Wolmirstedt	Delitzsch Liebenwerda Schweinitz	Torgau Wittenberg-Stadt Wittenberg-Land
	Sachsen	Bautzen-Stadt	Bautzen-Land	Kamenz	
	Thüringen	Schleiz			
R XIII	Mark Brandenburg	Potsdam-Stadt			
R XIV	Sachsen-Anhalt	Bitterfeld Lückartsberga Mansfelder Gebirgskreis	Querfurt Sangerhausen Blankenburg	Ballenstedt Dessau-Stadt Dessau-Köthen	Köthen-Stadt Zerbst-Stadt Zerbst-Land
	Sachsen	Freiberg-Stadt Freiberg-Land	Pirna-Stadt	Pirna-Land	Dippoldiswalde
	Thüringen	Langensalza Nordhausen-Stadt	Sondershausen Nordhausen-Land	Eisenach-Stadt Eisenach-Land	Meiningen
R XV	Sachsen-Anhalt	Halberstadt-Stadt Magdeburg-Stadt	Oschersleben (Bode) Wanzleben	Wernigerode Quedlinburg-Stadt	Quedlinburg-Land Aschersleben-Stadt
	Sachsen	Glauchau-Stadt Glauchau-Land Meerane-Stadt Dresden-Stadt Dresden-Land Freital-Stadt Meißen-Stadt Meißen-Land	Radebeul-Stadt Riesa-Stadt Großenhain Mittweida-Stadt Rochlitz Döbeln-Stadt Döbeln-Land Oschatz	Wurzen-Stadt Grimma Borna Leipzig-Stadt Leipzig-Land Oelsnitz Reichenbach-Stadt	Plauen-Stadt Plauen-Land Auerbach Crimmitschau-Stadt Werdau-Stadt Zwickau-Stadt Zwickau-Land
	Thüringen	Altenburg-Stadt Altenburg-Land	Greiz-Stadt Greiz-Land	Sonneberg	Hildburghausen
R XVI	Sachsen-Anhalt	Bernburg-Stadt Bernburg-Land Calbe	Eisleben-Stadt Halle-Stadt	Mansfelder Seekreis Merseburg-Stadt	Merseburg-Land Saalkreis Schönebeck-Stadt
	Sachsen	Chemnitz-Stadt Chemnitz-Land	Annaberg Pflöha	Marienberg Stollberg	Schwarzenberg Aue-Stadt
R XVII	Sachsen-Anhalt	Naumburg-Stadt Weißenfels-Stadt	Weißenfels-Land	Zeitz-Stadt	Zeitz-Land
	Thüringen	Erfurt-Stadt Weißensee Suhl Apolda-Stadt Arnstadt-Stadt	Arnstadt-Land Gotha-Stadt Gotha-Land Weimar-Stadt	Weimar-Land Schmalkalden Gera-Stadt Gera-Land	Jena-Stadt Rudolstadt Saalfeld Stadtroda

Beilage zum

Zentralverordnungsblatt

137

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands

1948	Berlin, den 30. Juni 1948	Nr. 13
Inhaltsübersicht		
	Preisordnung Nr. 127 -- über Preise für Waren aus den Westzonen	Seite 137

Preisordnung Nr. 127

Preise für Waren aus den Westzonen

Auf Grund des Befehls 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Für Waren (Rohstoffe, Halbfabrikate, Fertigwaren), die aus den Westzonen bezogen werden, sowie für Leistungen (Veredlungen, Zurichtungen, Bearbeitungen und dergl.), die in den Westzonen für Auftraggeber in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) erbracht sind, dürfen dem Lieferer nur die Preise oder Entgelte gewährt werden, die für diesen nachweislich zulässig sind. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Lieferer seiner Rechnung oder sonstigen Preismitteilung die in den Westzonen vorgeschriebene Erklärung über die gesetzliche Zulässigkeit seiner Preise oder Entgeltforderungen beigefügt hat.

§ 2

(1) Werden die im § 1 genannten Waren oder Leistungen im Betriebe des Bezüehers in der SBZ weiterverarbeitet, verwertet oder sonst verwendet, darf eine hierdurch etwa notwendig werdende Erhöhung der Preise für die Erzeugnisse des Betriebes nur mit Genehmigung der Hauptverwaltung Finanzen vorgenommen werden. Die Genehmigung ist unter Beachtung der Vorschriften des Befehls 337 über die Stellung von Preiserhöhungsanträgen einzuholen.

(2) Die Hauptverwaltung Finanzen kann die Genehmigung für einzelne Betriebe oder ganze Betriebsgruppen auch ohne besonderen Antrag erteilen.

§ 3

Betriebe in der SBZ, die zur Erfüllung von Reparationsaufträgen Fertigfabrikate oder fertige Einbauteile aus den Westzonen beziehen, dürfen diese zu den vereinbarten Bezugs- (Einkaufs-) preisen im Anhangeverfahren weiter be-

rechnen, höchstens jedoch zu denen, die am Tage der Lieferung in der liefernden Zone preisrechtlich zulässig sind, zuzüglich der tatsächlich entstandenen reinen Fracht- und Verpackungskosten in der preisrechtlich zulässigen Höhe, wenn und insoweit der Bezüehler diese Kosten nach den geltenden Lieferungsbedingungen zu tragen hat.

§ 4

(1) Die in § 1 genannten Waren dürfen in der SBZ vom Handel höchstens zu Preisen abgegeben werden, die im Verkaufsgebiet in der SBZ für gleichartige oder vergleichbare Waren gleicher Qualität und Fertigungsmethode zur Zeit der Lieferung jeweils für die abgebende Handelsstufe preisrechtlich zulässig sind. Gleichartige Waren sind solche, die nach der gleichen Methode gefertigt, von gleicher Qualität und von gleicher innerer und äußerer Zusammensetzung sind. Vergleichbare Waren sind solche, die von ähnlicher Qualität aber nach der gleichen Methode und von gleichem Gebrauchs- und Verbrauchswert sind.

(2) Kann eine gleichartige oder vergleichbare Ware nicht ermittelt werden oder bestehen Unterschiede in der Qualität und der Fertigungsmethode, ist die Festsetzung des Abgabepreises bei dem zuständigen Landespreisamt zu beantragen.

(3) Die Hauptverwaltung Finanzen kann bestimmen, daß für einzelne Waren oder ganze Warengruppen, insbesondere für solche, die auf Grund eines Warenaustauschabkommens bezogen werden, vom Handel diejenigen Bezugspreise seinen Abgabepreisen (§ 6) zugrunde gelegt werden dürfen, die am Tage der Lieferung in der liefernden Zone preisrechtlich zulässig sind.

§ 5

(1) Liegen für die im § 1 genannten Waren die Bezugspreise (Einkaufspreise in den Westzonen) unter denen, die für gleichartige oder vergleichbare Waren im Verkaufsgebiet in der SBZ preisrechtlich zulässig sind, dürfen nur die Einkaufspreise der Westzonen den Abgabepreisen des Handels (§ 6 Abs. 1) zugrunde gelegt werden.

(2) Die Hauptverwaltung Finanzen kann in besonders gelagerten Fällen bestimmen, daß vom Handel anstelle der Bezugspreise diejenigen Preise seinen Abgabepreisen (§ 6 Abs. 1) zugrunde gelegt werden dürfen, die am Tage der Lieferung in der SBZ preisrechtlich zulässig sind.

§ 6

(1) Für die in § 1 genannten Waren ist der Abgabepreis des Handels im Sinne der §§ 4 Abs. 3 u. 5 Abs. 2 dieser Anordnung gleich dem Bezugspreis (Einkaufspreis in den Westzonen) zuzüglich einer Handelsspanne in Höhe des absoluten Betrages, der im Jahre 1944 in der SBZ für die Ware und für die abgebende Handelsstufe preisrechtlich zulässig war oder der Handelsspanne, die zur Zeit der Auslieferung der Ware auf Grund einer Neuregelung preisrechtlich zulässig ist, sowie zuzüglich der tatsächlich entstandenen, reinen Fracht- und Verpackungskosten in der preisrechtlich zulässigen Höhe, soweit diese nicht vom Handel aus seiner Handelsspanne oder vom Lieferer zu tragen sind.

(2) Sind für die in § 1 genannten Waren in den Westzonen bestimmte Groß- und Kleinhandelsabgabe-(Verbraucher-)preise durch Preisordnung oder Genehmigungsbescheid festgesetzt, finden die Bestimmungen des Abs. 1 ebenfalls Anwendung.

(3) In Ausnahmefällen kann die Hauptverwaltung Finanzen zur Vermeidung unbilliger Härten den Betrag der Handelsspanne anderweitig festsetzen oder die zusätzliche Berechnung tatsächlich entstandener Sonderkosten zulassen.

§ 7

Die in der SBZ preisrechtlich zulässigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sind auch im Verkehr mit den in § 1 genannten Waren anzuwenden und dürfen zum Nachteil der Abnehmer nicht verändert werden. Im Falle des § 6 Abs. 2 gelten die in den Westzonen genehmigten Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.

§ 8

Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung erlassene Preisordnungen oder Genehmigungsbescheide der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone, die den Verkehr mit den in § 1 genannten Waren in der SBZ betreffen, werden durch diese Anordnung nicht berührt, soweit sie nicht durch Fristablauf gegenstandslos werden.

§ 9

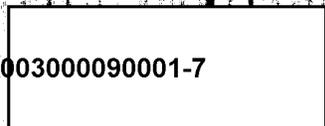
Für Waren, die aus dem Gebiet von Groß-Berlin bezogen werden, wird eine besondere Regelung ergehen.

§ 10

Diese Anordnung tritt vom 7. April 1948 an in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung Dr. Steiner



Anlage 6

Preisgebiete für Weizen

Preisgebiet	Land	Kreis			
W IV	Sachsen	Plauen-Stadt Plauen-Land	Reichenbach-Stadt	Auerbach	Oelsnitz
	Thüringen	Gera-Stadt Gera-Land	Greiz-Stadt	Greiz-Land	Schleiz
W V	Sachsen-Anhalt	Eckartsberga Naumburg- (Saale)	Sangerhausen Weißenfels-Stadt	Weißenfels-Land Zeitz-Stadt	Zeitz-Land Blankenburg
	Sachsen	Glauchau-Stadt Glauchau-Land Meerane-Stadt Bautzen-Stadt	Bautzen-Land Zittau-Stadt Zittau-Land Löbau	Mittweida-Stadt Borna Rochlitz Crimmitschau-Stadt	Werdau-Stadt Zwickau-Stadt Zwickau-Land
	Thüringen	Altenburg-Stadt Altenburg-Land Jena-Stadt Stadtroda	Apolda-Stadt Weimar-Stadt Weimar-Land	Erfurt-Stadt Langensalza Nordhausen-Stadt	Nordhausen-Land Weißensee Sondershausen
W VI	Mark Brandenburg	Forst- (Laus.) Stadt			
W VII	Mark Brandenburg	Calau	Luckau		
	Sachsen	Görlitz-Land Görlitz-Stadt Hoyerswerda	Weißwasser Kamenz	Leipzig-Stadt Leipzig-Land	Wurzen-Stadt Grimma
	Sachsen-Anhalt	Aschersleben-Stadt Quedlinburg-Stadt Quedlinburg-Land	Ballestedt Halberstadt-Stadt Oschersleben-Bode	Wernigerode Bitterfeld Delitzsch	Mansfelder Gebirgskreis Querfurt
	Thüringen	Arnstadt-Stadt Arnstadt-Land Gotha-Stadt	Gotha-Land Rudolstadt	Saalfeld Mühlhausen-Stadt	Mühlhausen-Land Eichsfeld
W VIII	Mark Brandenburg	Prenzlau			
	Sachsen-Anhalt	Gardelegen Salzwedel-Stadt	Salzwedel-Land	Liebenwerda	Schweinitz
	Sachsen	Döbeln-Stadt	Döbeln-Land	Oschatz	
W IX	Mark Brandenburg	Angermünde Templin Frankfurt-Stadt	Lebus Ostprignitz Ruppin	Cottbus-Stadt Cottbus-Land Guben-Stadt	Guben-Land Lübben Spremberg
	Sachsen-Anhalt	Burg-Stadt Haldensleben Jerichow I Jerichow II Magdeburg-Stadt Stendal-Stadt Stendal-Land	Wanzleben Wolmirstedt Schönbeck-Stadt Eisleben-Stadt Halle-Stadt Mansfelder Seekreis	Merseburg-Stadt Merseburg-Land Saalkreis Torgau Wittenberg-Stadt Wittenberg-Land Calbe (Saale)	Bernburg-Stadt Bernburg-Land Dessau-Stadt Köthen-Stadt Dessau-Köthen Zerbst-Stadt Zerbst-Land
	Sachsen	Chemnitz-Stadt Chemnitz-Land Annaberg Flöha Marienberg Stollberg	Dresden-Stadt Dresden-Land Freiberg-Stadt Freiberg-Land Freital-Stadt	Meißen-Stadt Meißen-Land Pirna-Stadt Pirna-Land Radebeul-Stadt	Riesa-Stadt Dippoldiswalde Großenhain Aue-Stadt Schwarzenberg
	Thüringen	Bischofsheim-Stadt	Bischofsheim-Land		
	Mecklenburg	Malchin	Parchim		

noch Anlage 6

Preisgebiet	Land	Kreis			
W X	Mark Brandenburg	Westprignitz	Wittenberge-Stadt		
	Mecklenburg	Ludwigslust Hagenow Wismar-Stadt Wismar-Land Schwerin-Stadt Schwerin-Land Schönberg	Neubrandenburg Neustrelitz Waren Güstrow-Stadt Güstrow-Land Rostock-Stadt	Rostock-Land Anklam Demmin Stralsund-Land Randow Greifswald-Stadt	Greifswald-Land Grimmen Stralsund-Stadt Rügen Uckermünde Usedom
	Sachsen-Anhalt	Osterburg			
W XI	Thüringen	Suhl Hildburghausen	Meiningen	Schmalkalden	Sonneberg
W XII	Mark Brandenburg	Beeskow-Storkow Niederbarnim Teltow	Osthavelland Brandenburg-Stadt Rathenow-Stadt	Westhavelland Zauch-Belzig Luckenw.-Jüterbog	Eberswalde-Stadt Oberbarnim
W XIV	Mark Brandenburg	Potsdam-Stadt			

Anlage 7

Preisgebiete für Futterhafer

H IV	Mark Brandenburg	Forst-Stadt	Görlitz-Stadt	Görlitz-Land	Weißwasser
H VII	Mark Brandenburg	Calau Cottbus-Stadt	Cottbus-Land Guben-Stadt	Guben-Land Luckau	Lübben Sprengberg
	Sachsen	Hoyerswerda Bautzen-Stadt	Bautzen-Land Zittau-Stadt	Zittau-Land Kamenz	Löbau
H X	Mark Brandenburg	Ostprignitz	Ruppin	Templin	
	Mecklenburg	Parchim	Waren		
H XI	Mark Brandenburg	Angermünde Prenzlau	Frankfurt-Stadt Lebus	Westprignitz	Wittenberge-Stadt
	Sachsen-Anhalt	Bitterfeld Delitzsch	Liebenwerda Schweinitz	Torgau Wittenberg-Stadt	Wittenberg-Land
	Sachsen	Chemnitz-Stadt Chemnitz-Land Annaberg Flöha Marienberg Dresden-Stadt Dresden-Land	Freiberg-Stadt Freiberg-Land Freital-Stadt Meißen-Stadt Meißen-Land Pirna-Stadt Pirna-Land	Radebeul-Stadt Riesa-Stadt Dippoldiswalde Großenhain Döbeln-Stadt Döbeln-Land	Mittweida-Stadt Wurzen-Stadt Borna Grimma Oschatz Rochlitz
	Mecklenburg	Ludwigslust Schwerin-Land Hagenow Wismar-Stadt Wismar-Land Schwerin-Stadt Schönberg	Neubrandenburg Neustrelitz Malchin Güstrow-Stadt Güstrow-Land Rostock-Stadt	Rostock-Land Rügen Stralsund-Stadt Stralsund-Land Grimmen Greifswald-Stadt	Greifswald-Land Demmin Anklam Usedom Uckermünde Randow
H XIII	Mark Brandenburg	Beeskow-Storkow Niederbarnim Osthavelland	Teltow Brandenburg-Stadt Rathenow-Stadt	Westhavelland Zauch-Belzig Eberswalde-Stadt	Oberbarnim Luckenw.-Jüterbog Potsdam-Stadt

noch Anlage 7

Preisgebiet	Land	Kreis			
H XIII	Sachsen-Anhalt	Aschersleben-Stadt	Haldensleben	Mansfelder	Querfurt
		Quedlinburg-Stadt	Oschersleben (Bode)	Gebirgskreis	Saalkreis
		Quedlinburg-Land	Wernigerode	Mansfelder	Sangerhausen
		Ballenstedt	Blankenburg	Seckreis	Weißenfels-Stadt
		Bernburg-Stadt	Eckartsberga	Merseburg-Stadt	Weißenfels-Land
		Bernburg-Land	Eisleben-Stadt	Merseburg-Land	Zeitz-Stadt
		Gardelegen	Halle-Stadt	Naumburg- (Saale)	Zeitz-Land
		Halberstadt-Stadt		Stadt	
	Sachsen	Glauchau-Land	Leipzig-Land	Plauen-Land	Zwickau-Land
		Glauchau-Stadt	Aue-Stadt	Reichenbach-Stadt	Auerbach
		Meerane-Stadt	Crimmitschau-Stadt	Werdau-Stadt	Oelsnitz
		Stollberg	Plauen-Stadt	Zwickau-Stadt	Schwarzenberg
	Thüringen	Leipzig-Stadt			
		Altenburg-Stadt	Sonneberg	Gotha-Land	Mühlhausen-Stadt
		Altenburg-Land	Stadtroda	Weimar-Stadt	Mühlhausen-Land
		Gera-Stadt	Schleiz	Weimar-Land	Nordhausen-Stadt
		Gera-Land	Apolda-Stadt	Hildburghausen	Nordhausen-Land
		Greiz-Stadt	Arnstadt-Stadt	Meiningen	Eichsfeld
		Greiz-Land	Arnstadt-Land	Suhl	Langensalza
		Jena-Stadt	Eisenach-Stadt	Schmalkalden	Sonderhausen
Rudolstadt		Eisenach-Land	Erfurt-Stadt	Weißensee	
Saalfeld		Gotha-Stadt			
H XIV	Sachsen-Anhalt	Burg-Stadt	Osterburg	Wanzleben	Dessau-Köthen
		Schönebeck-Stadt	Salzwedel-Stadt	Wolmirstedt	Zerbst-Stadt
		Jerichow I	Salzwedel-Land	Dessau-Stadt	Zerbst-Land
		Jerichow II	Stendal-Stadt	Köthen-Stadt	Calbe-Saale
		Magdeburg-Stadt	Stendal-Land		

Preisgebiete für Gerste

Anlage 8

Preisgebiet	Land	Kreis			
G II	Mark Brandenburg	Beeskow-Storkow	Teltow	Ruppin	Jüterbog-Luckenw.
		Niederbarnim	Brandenburg-Stadt	Westhavelland	Potsdam-Stadt
		Osthavelland	Rathenow-Stadt	Zauch-Belzig	
	Mecklenburg	Sämtliche Kreise einschl. Vorpommern ohne die im Preisgebiet III aufgeführten Kreise			
G III	Mark Brandenburg	sämtliche Kreise ohne die im Preisgebiet II aufgeführten Kreise.			
	Mecklenburg	Neubrandenburg	Neustrelitz	Waren	
	Thüringen	Eisenach-Stadt	Meiningen	Schmalkalden	Saalfeld
		Eisenach-Land	Schleusingen	Rudolstadt	Sonneberg
	Hildburghausen				
G IV	Sachsen	Sämtliche Kreise			
G V	Sachsen-Anhalt	Sämtliche Kreise			
	Thüringen	Sämtliche Kreise ohne die im Preisgebiet III aufgeführten Kreise.			

Erzeugerfestpreise für die gesamte sowjetische Besatzungszone Deutschlands

Anlage 9

f ü r	RM je t
Buchweizen	233,—
Hirse	312,—
Mais	202,—
„auf Grund von Anbauverträgen“	282,—

Preisordnung Nr. 42

über die Abrechnung von Aufträgen über Einzelfertigung von Ausrüstungen

In Ausführung der Verfügung des Leiters der Finanzabteilung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 19/1177 vom 13. Mai 1947 gebe ich die nachstehende, den Bestimmungen des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland entsprechende Preisfestsetzungsanordnung für Ausrüstungen (Maschinen und Betriebsausstattungen), die in der Form von Aufträgen, denen Einzelfertigung zugrunde liegt, vergeben werden, als mit Wirkung vom 1. Januar 1947 verbindlich bekannt.

(1) Die Abrechnung der Aufträge über Einzelfertigungen von Ausrüstungen (Maschinen und Betriebsausstattungen) muß den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Unter einer Einzelfertigung sind nur solche Aufträge zu verstehen, die auf Grund einmaliger Bestellung mit besonderen, von Serien- und Normalfertigungen abweichenden Bedingungen übernommen werden. Das Vorliegen einer Einzelfertigung im Sinne dieser Preisordnung muß durch das zuständige Landespreisamt bescheinigt werden.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, Voranschläge (vorläufige Rechnungen) auf Grund einer Vorkalkulation abzugeben. Die aus der Vorkalkulation sich ergebenden Beträge sind als vorläufige Preise zu bezeichnen. Bei Aufträgen für Reparationskonto hat der Hersteller die Punkte 10 und 12 der Verrechnungsordnung für Reparationsaufträge vom 11. 4. 1947 zu beachten und insbesondere die Rechnungsbeträge, die sich auf Grund der Vorkalkulation ergeben, als „vorläufige Preise“ zu kennzeichnen.

(3) In der Vorkalkulation ist von den Kosten auszugehen, die auf Grund der preisrechtlich zulässigen Preise, der tariflichen und sonst preisrechtlich zulässigen Lohnsätze und der anderen Kostenfaktoren nach den geltenden Normalätzen (Gemeinkostenzuschläge des Lieferwerkes) voraussichtlich entstehen werden. Der Hersteller hat das Recht, einen Unternehmergewinn gemäß den Bestimmungen über kalkulatorischen Gewinn unter Ziffer 6 V einzusetzen.

(4) Die endgültige Preisberechnung des Herstellers erfolgt auf Grund der Nachkalkulation, die von dem zuständigen Landespreisamt zu bestätigen ist. Die Beträge der Nachkalkulation sind auf Grund der preisrechtlich zulässigen Preise, der tariflichen und sonst preisrechtlich zulässigen Lohnsätze und der Einzel- und Gemeinkosten, soweit sie nach der Ziffer 6 anzuerkennen sind, zu berechnen. Bei der Rechnungserteilung hat der Hersteller eine Kalkulationsaufstellung mit den Kosten des Jahres 1944 beizufügen.

(5) Vor- und Nachkalkulation müssen folgendermaßen gegliedert sein:

A. Materialkosten

Material (Rohstoffe und von anderen Firmen bezogene Teile einschl. fertig bezogener Zulieferungsteile, soweit sie eine zusätzliche Fertigungstellung — z. B. Montage — oder einen zusätzlichen Arbeitsaufwand er-

fordern und einschl. der Lohnarbeit fremder Zulieferer)
Betrag

B. Fertigungskosten

Fertigungslöhne
Fertigungs-Gemeinkosten-
zuschlag
Summe B

C. Herstellkosten

Summe C (A + B)

D. Verwaltungs- und Vertriebs-Gemeinkostenzuschlag

Betrag D
Summe A + D

E. Sonderkosten

Fertig bezogene Zulieferungsteile, die keine zusätzliche Fertigungstellung oder keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordern
Patent- od. Lizenzgebühren
Vertreter-Provisionen
Sonder-Versandkosten bzw.
Transportversicherung
Ausgangsfrachten
Sonstige Sonderkosten
Summe E

Summe A + E

F. Kalkulatorischer Gewinn

Gewinnzuschlag 2,5% auf
Summe A + D
Wagniszuschlag 1,5% auf
Summe A + E
Summe F

Summe A + F

G. Umsatzsteuer auf Summe A + F

Betrag G

H. Abgabepreis

Betrag H
(Summe A + G)

(6) Bei der Ermittlung der Kostenbeträge sind folgende Bestimmungen zu beachten:

I. Material

Material sind alle unmittelbar für den Lieferungsgegenstand (Auftrag) erfassbaren Rohstoffe, im Lieferbetrieb gefertigte Halb- und Teilerzeugnisse sowie wieder verwandte Abfälle

Als Verbrauch ist die Rohmenge je Materialart einschl. des betriebsnotwendigen Verarbeitungsabfalles (Verschnitt, Späne, Abbrand) einzusetzen. Zuschläge auf Materialverbrauch für Ausschuß infolge von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind gesondert auszuweisen; sie müssen buchmäßig oder statistisch belegt werden können.

Für die Vorkalkulation ergibt sich die Rohmenge aus der Zeichnung, Stückliste oder Einsatzvorschrift. Für die Nachkalkulation muß der tatsächliche Materialverbrauch (Rohmenge sowie Verschnitt, Abfälle und Ausschußmenge) durch einen geschlossenen Materialnachweis belegt werden.

Für ein Erzeugnis können nur die Kosten für das technisch erforderliche Material berechnet werden. Mehraufwand für hochwertigeres Material darf kostenmäßig nur in Ansatz gebracht werden, wenn auf Grund der Produktionsauflage die Industrie-Kontingentsstelle der Landesregierung dem Hersteller dieses Material zugewiesen oder seiner Verarbeitung ausdrücklich zugestimmt hat.

Das vom Auftragnehmer für den Auftrag beschaffte Material darf nur mit den Preisen eingesetzt werden, die preisrechtlich zulässig sind. Dem Einkaufspreis sind die unmittelbaren Bezugskosten wie Fracht, Porto, Rollgeld, Verpackung hinzuzusetzen. Abzusetzen sind etwaige Mengenrabatte, Preisnachlässe, Gutschriften für zurückgesandte Verpackung u. ä. Beschaffungskosten dürfen nur mit dem Betrag als Kosten verrechnet werden, der unter den gegebenen Umständen als normal erforderlich und als zulässig anzusehen ist. Gelegentlich entstehende und aus dem Rahmen des üblichen fallende Mehraufwendungen dürfen kostenmäßig nicht in Ansatz gebracht werden.

Ist bei Material, Halberzeugnissen und vorgearbeiteten Teilen die Herstellung in eigenen Vorbetrieben des Auftragnehmers üblich, so gelten als Einkaufspreis die Herstellkosten zuzüglich anteiliger Verwaltungs- und Sonderkosten oder ein auf ihnen aufgebauter innerbetrieblicher Verrechnungspreis.

II. Fertigungslöhne

Fertigungslöhne sind alle unmittelbar bei der Fertigung des Liefergegenstandes erfassbaren Werkstatt- oder Verarbeitungslohne des Lieferwerkes. Alle sonstigen im Lieferwerk anfallenden Löhne sind als Hilfslohne unter Gemeinkosten zu verrechnen.

Die Fertigungszeiten müssen einer unter den gegebenen Umständen als normal anzuerkennenden Arbeitsleistung entsprechen.

Der Preisberechnung sind die tatsächlich gezahlten, höchstens jedoch die preisrechtlich zulässigen Löhne zugrunde zu legen.

III. Gemeinkosten

Alle Aufwendungen für die Leistungen, die nicht als Kosten für Material- und Fertigungslöhne und als Sonderkosten erfasst und errechnet werden, sind Gemeinkosten.

Die Höhe der Gemeinkostenzuschläge ist für jedes Geschäftsjahr durch einen Betriebsabrechnungsbogen oder eine ähnliche, nach Kostenarten und Kostenstellen gegliederte Rechnung nachzuweisen. In die Vor- und Nachkalkulation sind diejenigen Zuschlagssätze zu übernehmen, die sich aus dem letzten abgerechneten Geschäftsjahr ergeben.

Im allgemeinen sind die Gemeinkosten mindestens zu gliedern in
Fertigungsgemeinkosten,
Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten.

In der Betriebsabrechnung ist in der Regel eine weitere Gliederung nach Kostenarten und -stellen notwendig, wobei der Grundsatz zu beachten ist, daß die Gemeinkosten an den Stellen zu verbuchen sind, an denen sie anfallen.

Für die Verrechnung der Kostenarten auf die Kostenträger (Erzeugnisse) sind einwandfreie Umlegungsmaßstäbe (Verrechnungsschlüssel) zu verwenden.

Zu den Gemeinkosten gehören nicht:

- Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer sowie Steuern, die auf die nicht betriebsnotwendigen Anlagen entfallen,
- Zinsen für Eigenkapital,
- öffentliche Spenden,
- Vertragsstrafen.

Die Materialgemeinkosten sind nach Möglichkeit getrennt zu verrechnen. Die Materialgemeinkosten und die Fertigungsgemeinkosten sind im wesentlichen nach folgenden Kostenarten zu gliedern:

- a) Gehälter für das unmittelbar in der Materialverwaltung und an der Fertigung beschäftigte Personal,
- b) Hilfslohne, die mit Materialverwaltung und Fertigung zusammenhängen,
- c) soziale Aufwendungen:
 1. Sozialversicherungsbeiträge
 2. andere Verpflichtungen
- d) Energie- und Brennstoffe
- e) Hilfsmaterial
- f) laufende Instandhaltung
- g) die kalkulatorischen Anlageabschreibungen auf Fertigungsanlagen,
- h) anteilige Zinsen auf Fremdkapital
- i) kalkulatorischer Unternehmerlohn
- k) anteilige Gewerbesteuern aller Art, anteilige Grundsteuern, anteilige Vermögenssteuern
- l) sonstige Kosten, wie Sachversicherungen, Post- und Fernspreckgebühren, Reiseauslagen usw., soweit sie mit der Fertigung zusammenhängen.

Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten

Die Verwaltungskosten sind nach Möglichkeit von den Vertriebskosten gesondert zu verrechnen. Zu den Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten gehören im wesentlichen folgende Kostenarten:

- a) Gehälter, soweit nicht bereits unter Fertigungs- oder Vertriebsgemeinkosten verrechnet,
- b) Hilfslohne für Büroreinigung, Boten usw.,
- c) soziale Aufwendungen,
- d) Energie- und Brennstoffe,
- e) Hilfsmaterial (z. B. Bürobedarf, Schreibbedarf, Reinigungsmittel u. a.), soweit es nicht als Sonderkosten (z. B. Verpackung) anzusetzen ist,
- f) laufende Instandhaltung von Bauten, Einrichtungen oder Verwaltung und des Vertriebs,
- g) kalkulatorische Abschreibungen auf Anlagen von Verwaltung und Vertrieb,
- h) anteilige Zinsen auf Fremdkapital,
- i) kalkulatorischer Unternehmerlohn,
- k) anteilige Vermögenssteuern, anteilige Grundsteuern und anteilige Gewerbesteuern,
- l) sonstige Kosten, wie:
 1. Sachversicherung, soweit nicht als Fertigungsgemeinkosten verrechnet,
 2. Post- und Fernspreckgebühren, Kosten des Zahlungsverkehrs,
 3. Reiseauslagen,
 4. Prozeßkosten und Prüfungskosten,
 5. sonstige Verwaltungs- und Vertriebskosten mit Ausnahme von Repräsentations- und Werbungskosten.

Bei allen Gemeinkosten ist folgendes zu berücksichtigen: Kriegs- und Kriegsfolgeschäden sowie Aufwendungen für Aufräumungsarbeiten dürfen nicht in die Kosten eingehen.

Stoßweise auftretender Aufwand

Aufwendungen, verursacht durch langfristigen Arbeitsausfall, vorübergehende Voll- oder Teilstilllegungen u. ä. sowie Demontagelohne sind als Kosten nicht in Ansatz zu bringen.

Kalkulatorische Abschreibungen

Es dürfen nur die durch die Abnutzung der Anlagen unter Berücksichtigung ihrer Lebensdauer bedingten Abschreibungen

gen in die Kosten eingehen. Ausgangspunkt sind Anschaffungswert und bisherige verbrauchsbedingte Abnutzung. Bei Neuanlagen sind die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten entsprechend den geltenden Preisvorschriften einzusetzen.

Die Erneuerungs- und Instandsetzungskosten dürfen dem Wert zugeschlagen (aktiviert) werden; indessen darf hierdurch der Wert der Anlagen als Ausgangspunkt für die kalkulatorischen Abschreibungen nicht die Höhe des ursprünglichen Anschaffungswertes unter Berücksichtigung des Abnutzungsgrades überschreiten.

Abschreibungen auf kalkulatorisch bereits abgeschriebene oder auf stillliegende Anlagen sowie auf nicht betriebsnotwendige Reserveanlagen dürfen nicht in die Kosten eingehen. Auf einem Anlage-Abschreibungsbogen bzw. einer Abschreibungskartei müssen je Anlagegegenstand mindestens ausgewiesen werden

Anschaffungsjahr
Anschaffungswert
voraussichtliche Lebensdauer
kalkulatorischer Abschreibungssatz in %
kalkulatorischer Abschreibungssatz in RM
kalkulatorischer Restwert
Zugänge / Abgänge.

Kalkulatorischer Unternehmerlohn

Bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften kann für mitarbeitende Unternehmer ein kalkulatorischer Unternehmerlohn in Höhe des für einen Angestellten für die gleiche Tätigkeit aufzuwendenden Entgelts als Kosten anteilig eingesetzt werden, je nach der Art der Tätigkeit unter die Fertigungsgemeinkosten und unter die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten.

IV. Als Sonderkosten sind zu verrechnen

- a) fertig bezogene Zulieferteile, die keine zusätzliche Fertigstellung oder keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordern. Der Preis je Einheit ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis. Hinzu kommen die durch den Bezug entstandenen Kosten wie Fracht, Porto, Rollgeld, Verpackung. Etwaige Mengensabatte, Preisnachlässe, Gutschriften für zurückgesandte Verpackung u. ä. sind bei der Ermittlung der Einkaufspreise abzusetzen und buchmäßig zu belegen.
- b) Sonderbetriebsmittel, d. h. alle Arbeitsgeräte, die ausschließlich für die Fertigung des jeweiligen Liefergegenstandes zu verwenden und somit nicht über Fertigungsgemeinkosten zu verrechnen sind (z. B. besondere Modelle, Gesenke, Schablonen, Schnitte und ähnliche Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge Lehren). Die Anschaffungskosten der Sonderbetriebsmittel sind (unter Umständen nach Entscheidung des Auftraggebers) entweder als selbständige Lieferaufträge einmalig abzugelten oder mit angemessenen Tilgungsanteilen in der Kalkulation der Liefergegenstände zu verrechnen. Soweit die Sonderbetriebsmittel durch werkseigene Fertigung hergestellt sind, müssen diese Kosten durch betriebliche Aufzeichnungen im einzelnen nachgewiesen und als innerbetriebliche Aufträge verrechnet werden. Sie dürfen daher in den Gemeinkosten nicht enthalten sein.
- c) Besondere Entwicklungs- und Entwurfskosten, soweit sie ausschließlich für die Fertigung des jeweiligen Lie-

fergegenstandes aufgewendet werden, sind (unter Umständen nach Entscheidung des Auftraggebers) entweder als selbständige Lieferaufträge einmalig abzugelten oder mit angemessenen Tilgungsanteilen in der Kalkulation der Liefergegenstände zu verrechnen.

- d) Lizenzgebühren. Sie müssen im angemessenen Verhältnis zu Umsatzmenge und Verkaufspreis der Leistung stehen, die vertragliche Verpflichtung zu ihrer Zahlung muß nachgewiesen werden.
- e) Vertreter-Provisionen. Provisionen und ähnliche Vergütungen an Vertreter dürfen nur, soweit sie notwendig sind, in den Kosten berücksichtigt werden.
- f) Besondere Versandkosten. Nach Maßgabe der vereinbarten Liefer- und Versandbedingungen sind die Einkaufspreise oder Herstellkosten der Verpackung, Versandkosten, Rollgelder, Transportversicherung u. ä. gesondert nachzuweisen.
- g) Ausgangsfrachten.
- h) Sonstige Sonderkosten. Sie sind mit genauer Bezeichnung ihrer Art gesondert nachzuweisen.

V. Kalkulatorischer Gewinn

Er darf mit 2,5% von den Herstellkosten zuzüglich des Gemeinkostenzuschlages angesetzt werden. Durch ihn wird die Verzinsung des Eigenkapitals abgegolten. Außerdem ist ein Wagniszuschlag von 1,5% auf den Fabrikabgabepreis abzüglich Umsatzsteuern zugelassen.

(7) Leistungsprämien.

Betrieben mit besonderen Leistungen, wie günstigen Arbeits- und Werkstoffkosten, günstiger Kostengestaltung und Kostensenkung kann vom zuständigen Landespreisamt eine Erhöhung des kalkulatorischen Gewinns zugebilligt werden.

(8) Alle Betriebe, die nach dieser Preisanordnung kalkulieren, unterliegen

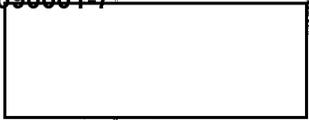
- a) einer Nachweispflicht für die Kosten ihres Gesamtunternehmens durch
 - Bilanz,
 - Gewinn- und Verlustrechnung,
 - Betriebsabrechnung und Auftragsabrechnung
- b) einer Gewinnüberprüfung des Gesamtunternehmens.

Die Überprüfungen zu a) und b) führt das zuständige Landespreisamt durch.

(9) Die Deutsche Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone — Preiskontrollamt — hat das Recht, an die Landespreisämter Anweisungen zu erlassen, in welcher Weise sie die ihnen in dieser Preisanordnung übertragenen Befugnisse auszuüben haben. Sie hat ferner das Recht, sich die Entscheidung selbst vorzubehalten und Entscheidungen der Landespreisämter, die nach dieser Preisanordnung getroffen werden, gegebenenfalls aufzuheben.

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
H. Meyer

Zentralverordnungsblatt



Teil

~~RESTRICTED~~

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 7. Juli 1948	Nr. 14
------	--------------------------	--------

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
Preisverordnung Nr. 121 — über die Regelung der Preise für Ofenkacheln und transportable Öfen	139	Preisverordnung Nr. 48 — über Höchstpreise für Muffenschieber, Muffenventile und Regulierventile . . .	143
Preisverordnung Nr. 123 — über die Preise für Pottasche	140	Preisverordnung Nr. 49 — über die Festsetzung von Preisen für Essigessenz und unter Verwendung von Essigessenz hergestellte Essige	144
Preisverordnung Nr. 43 — für mitteldeutsche und ostelbische Braunkohlenbriketts	140	Preisverordnung Nr. 50 — über Festsetzung von Preisen für Brennholz, das aus Nutzholz umgearbeitet worden ist	148
Preisverordnung Nr. 44 — über die Regelung der Preise für Brillengläser	141	Preisverordnung Nr. 51 — über die Regelung der Preise für Natursteine im Lande Thüringen	148
Preisverordnung Nr. 45 — über die Festsetzung der Preise für Tabakrippen	141	Preisverordnung Nr. 52 — über die Regelung der Preise für Zementdachsteine	149
Preisverordnung Nr. 46 — über die Anwendung der Preiserrechnungsvorschriften in der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Lederwarenindustrie	142	Preisverordnung Nr. 53 — über die Preise für Erntebindegarn	150
Preisverordnung Nr. 47 — über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein und gefärbte Spirituosen	143		

Preisverordnung Nr. 121

über die Regelung der Preise für Ofenkacheln und transportable Öfen aus der Erzeugung des Landes Brandenburg und des Landes Sachsen

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Preiskontrolle vom 9. Dezember 1946 wird angeordnet:

§ 1

(1) Für Ofenkacheln aus der Produktion des Landes Brandenburg und Sachsen gelten die Preise der „Festpreisverordnung der deutschen Kachelofen-Industrie einschl. der bis zum 1. Juni 1940 ergangenen Durchführungsbestimmungen“ zuzüglich eines Preiszuschlages von 40% der Listenpreise.

(2) Der Höchstpreis für transportable Kachelöfen (2x2x4) wird auf RM 126,— je Ofen festgesetzt.

(3) Sämtliche Preise gelten ab Werk, zahlbar bei Lieferung ohne Abzug. Die sonstigen Lieferungsbedingungen des Jahres 1944 bleiben unverändert bestehen.

§ 2

(1) Der Handel darf den Preisen gemäß § 1 folgende Beiträge in entsprechenden Anteilen je Mengeneinheit hinzuschlagen:

a) preisrechtlich zulässige Selbstkosten des Transports, soweit er den zeitgemäßen Anforderungen wirtschaftlicher Beförderungsart entspricht,

b) die Handelsspanne von 25% der Preise gemäß § 1.

(2) Der Großhandelsanteil an der Handelsspanne beträgt 80%. Durchläuft die Ware mehrere Handelsstufen, so darf die Gesamthöhe der von den beteiligten Händlern in Anspruch genommenen Handelsspanne den Betrag von 25% der Preise gemäß § 1 nicht überschreiten.

§ 3

Die Preisverordnung tritt am 7. Mai 1948 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1948

Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
Dr. Steiner

~~RESTRICTED~~

Preisordnung Nr. 123**über die Preise für Pottasche**

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone Hauptverwaltung Chemie in der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Die Hersteller-Verkaufspreise für in der sowjetischen Besatzungszone erzeugte Pottasche werden wie folgt festgesetzt:

	RM
Pottasche 98/100%	65,--
Pottasche 96/ 98%	62,50
Pottasche 90/ 92%	60,--
Pottasche-Raffinade 80/82% gemahlen	58,50
Hydr. Pottasche 83/85%	57,50
je 100 kg	

Für gekörnte und pulverisierte Ware wird ein Zuschlag von 4,85 für 100 kg berechnet.

§ 2

Es sind folgende Rabatte zu gewähren: effektiv
 Bei Bezug von mindestens 5 t RM 1,55
 Bei Bezug von mindestens 10 t RM 2,--
 Bei Bezug von mindestens 15 t RM 2,35
 für 100 kg.

An bisher in das Pottasche-Geschäft eingeschaltete Großhändler wird ein Großhandelsrabatt in bisheriger absoluter Höhe gewährt.

§ 3

Liefer- und Zahlungsbedingungen:
 Die Preise verstehen sich ab Werk einschl. Verpackung in Holzfässer von 4 bis 500 kg Inhalt.
 Die Zahlung hat ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen vom Rechnungstage ab zu erfolgen.

§ 4

Diese Preisordnung tritt am 7. Mai 1948 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
 für die sowjetische Besatzungszone
 Hauptverwaltung Finanzen
 In Vertretung Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 43**für mitteldeutsche und ostelbische Braunkohlenbriketts**

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle werden im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie in der sowjetischen Besatzungszone in Erweiterung der Preisordnung Nr. 21 vom 18. 4. 47 für mitteldeutsche und ostelbische Braunkohlenbriketts die folgenden Preise festgesetzt:

§ 1

- a) für den Verkauf ostelbischer Braunkohlenbriketts im Landabsatz je t ab Werk RM 15,80
 b) für ostelbische Gasgeneratorbriketts je t frei jeder Empfangsstation RM 22,--
 c) für ostelbische Feinkornbriketts je t frei jeder Empfangsstation RM 24,--

§ 2

Für kleine Brikettsorten mitteldeutscher und ostelbischer Herkunft wird ein Aufschlag von 0,40 RM je t erhoben.

§ 3

- a) für Bruchbriketts mitteldeutscher und ostelbischer Herkunft wird ein Abschlag von RM 1,80 je t gewährt.
 b) für Brikettspäne mitteldeutscher und ostelbischer Herkunft wird ein Abschlag von RM 4,50 je t gewährt.

§ 4

Im Bezirk Groß-Berlin bleiben die bisherigen Preise für den Verkauf von ostelbischen Briketts bestehen.

§ 5

Die neuen Preise treten am 1. August 1947 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1947

Der Präsident
 der
 Deutschen Zentralfinanzverwaltung
 in der sowjetischen Besatzungszone
 In Vertretung
 Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 44

über die Regelung der Preise für Brillengläser

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle regle ich im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie die Preise für Brillengläser wie folgt:

§ 1

Für den Verkauf von Brillengläsern an Optiker werden — mit Ausnahme der in § 4 genannten Fälle — einheitliche Preise nach Maßgabe der §§ 2 und 3 festgesetzt.

§ 2

(1) Preisgrundlage ist die Brillengläser-Preisliste der ehem. Deutschen Brillengläserkonvention vom 1. 11. 1941.

(2) Auf die Preise der in Abs. (1) genannten Liste darf für sphärische Meniskengläser (S. 4 der Liste) ein Aufschlag von 33 $\frac{1}{3}$ %, für torische Meniskengläser (S. 5 der Liste) ein Aufschlag von 20% berechnet werden. Für alle übrigen Ausführungen gelten die Listenpreise.

§ 3

Großhändler erhalten bei den sphärischen Meniskengläsern 8% Rabatt, bei allen übrigen Brillengläsern 15% Rabatt.

§ 4

Die in §§ 2 und 3 festgelegten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen. Soweit jedoch für Brillengläser bereits bisher die Berechnung höherer Preise zulässig war, dürfen diese Preise auch weiterhin angewendet werden.

§ 5

Die Preise für Brillengläser beim Verkauf an Benutzer (Optiker-Verkaufspreise) bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 25. Juli 1947 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 45

über die Festsetzung der Preise für Tabakrippen

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 und der Verfügung der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Abt. Preise — vom 19. Juli 1947 Nr. 19/2237 wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone folgendes angeordnet:

§ 1

Höchstpreise für Tabakrippen

Für Tabakrippen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Tabakrippen ausländischer Tabake	
handentrippte Stengel	30,— RM je 50 kg
maschinentrippte Stengel	24,— RM je 50 kg
Tabakrippen inländischer Tabake	
handentrippte Stengel	20,— RM je 50 kg
maschinentrippte Stengel	14,— RM je 50 kg

Die Preise gelten ab Werk für unverpackte Ware. Für Verpackung darf ein Zuschlag von höchstens 1,50 RM für je 50 kg Tabakrippen berechnet werden.

§ 2

Die Preisordnung tritt am 15. August 1947 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Preisgestaltung für Tabakrippen vom 27. Oktober 1937 (RA Nr. 252) sowie die 4. Anordnung zur Verlängerung der Anordnung über die Preisgestaltung von Tabakrippen vom 28. Oktober 1941 (RA Nr. 255) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 46

über die Anwendung der Preiserrechnungsvorschriften in der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Lederwarenindustrie

Nach dem Befehl Nr. 63 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 26. 2. 46 darf der Preisstand von 1944 nicht überschritten werden. Da in der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Lederwarenindustrie Stopppreise in absoluter Höhe vielfach nicht vorliegen, wurden bereits 1944 spezielle Preiserrechnungsvorschriften angewandt. Um für den Bereich dieser Preiserrechnungsvorschriften die Durchführung des Grundsatzes des Befehls Nr. 63 sicherzustellen, wird mit Zustimmung der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland durch Verfügung vom 5. August 1947 Nr. 19/2447 und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Den Werkstoffkosten dürfen nur die für die verwendeten Werkstoffe am 31. Dezember 1944 zulässigen Preise zugrunde gelegt werden. Soweit für die Werkstoffkosten in den Preiserrechnungsvorschriften Ansätze in absoluter Höhe festliegen, bleiben diese unverändert.

(2) Preise für von der Besatzungsmacht gelieferte und berechnete Werkstoffe sind den am 31. Dezember 1944 zulässigen Preisen gleichzustellen.

§ 2

(1) Soweit nach den Vorschriften Fertigungslöhne nicht in Verarbeitungsspannen in absoluter Höhe enthalten sind, sondern in tatsächlicher oder tariflich zulässiger Höhe anzusetzen sind, dürfen grundsätzlich nur die im Jahre 1944 zulässigen Stücklöhne (Akkordsätze) für vergleichbare Arbeitsgänge eingesetzt werden.

(2) Falls Stücklöhne (Akkordsätze) aus dem Jahre 1944 nicht vorliegen, sind sie unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Leistung im Jahre 1944 (Nutzleistung, Wirkungsgrad) und der am 31. Dezember 1944 gültigen Tariflöhne zu ermitteln.

§ 3

Die unter Beachtung der §§ 1 und 2 errechneten Preise sind die zulässigen Preise des Jahres 1944. Sie erfüllen die Voraussetzungen für die nach § 2, Ziff. 1 meiner Anordnung Nr. 16 vom 12. März 1947 anzubringenden Rechnungsvermerke und für die von den Landespreisämtern für Reparationslieferungen abzugebenden Preisbestätigungen. Als Zusatz zu dem Rechnungsvermerk ist die Vorschrift anzugeben, nach der die Errechnung vorgenommen worden ist.

§ 4

- (1) Preiserhöhungsanträge, die sich ergeben durch
 - a) in der sowjetischen Besatzungszone genehmigte Preiserhöhungen für Werkstoffe,
 - b) in anderen Besatzungszonen genehmigte Preiserhöhungen für von dort bezogene Werkstoffe,
 - c) erhöhte Einstandspreise für aus dem Auslande bezogene Werkstoffe,
 - d) gesetzliche Lohnerhöhungen in der sowjetischen Besatzungszone,

sind auf dem üblichen Wege einzureichen. Über sie entscheidet die Zentralfinanzverwaltung selbständig.

(2) Die Zentralfinanzverwaltung ist berechtigt, Beugnisse im Rahmen der Ziffer 1 mit Zustimmung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland an die Landespreisämter zu delegieren.

(3) Die vorstehenden Preiserhöhungen sind in Form des Anhängerverfahrens zu genehmigen. Prozentuale Aufschläge dürfen auf die angehängten Beträge nicht berechnet werden.

(4) Die im Anhängerverfahren berechneten Mehrpreise sind in allen Rechnungen neben den nach § 3 zulässigen Preisen getrennt auszuweisen.

(5) In Fällen, in denen die Berechnung der Werkstoffmehrkosten gemäß (1) a bis c nicht einwandfrei im Anhängerverfahren mit getrenntem Ausweis vom Betrieb durchgeführt werden kann, weil der Ansatz der Werkstoffkosten sich aus einer komplizierten Durchschnitts-, Block- oder Mischrechnung ergibt, ist ein Preiserhöhungsantrag auf dem Wege gemäß Ziff. 8 des Befehls Nr. 337 vorzulegen.

§ 5

Preiserhöhungen, die über das Maß der im § 4 genannten hinausgehen, bedürfen der Genehmigung auf dem Antragswege gemäß Ziffer 8 des Befehls Nr. 337.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. August 1947 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 47*)**über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein und gefärbte Spirituosen, die in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt sind**

In Ergänzung der Verordnungen Nr. 2 vom 13. 12. 1945 und Nr. M 8 vom 27. 10. 1946 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung wird unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. 12. 1946 über die Preiskontrolle im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angeordnet:

§ 1

Für Trinkbranntwein gelten folgende Festpreise:

Stärke	Fabrikabgabepreis	Großhandelsabgabepreis	je Ltr.
	RM	RM	
32%	42,20	44,40	}
40%	52,40	54,90	

§ 2

Für gefärbte Spirituosen gelten folgende Festpreise:

Stärke	Fabrikabgabepreis	Großhandelsabgabepreis	je Ltr.
	RM	RM	
30%	43,10	45,40	}
32%	45,70	48,10	
35%	49,50	52,—	
38%	53,30	55,90	
40%	55,90	58,60	

§ 3**Lieferungsbedingungen**

(1) Hinsichtlich der Abrechnung zwischen dem Hersteller und seinen Abnehmern gelten die Bestimmungen der Ziffer 2 der Verordnung Nr. 2 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung vom 13. 12. 1945 entsprechend, unter besonderer Berücksichtigung der von der Deutschen Zentralfinanzverwaltung für eine Sonderabgabe bei der Veräußerung von Trinkbranntweinen und Likörerezeugnissen vom Hersteller unmittelbar an Kleinhändler und Gastwirte

*) Aufgehoben durch Preisordnung Nr. 56 vom 13. Oktober 1947 über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre.

erlassenen Bestimmungen vom 11. September 1946 -- Akt. Z. 7158-2/VII und vom 23. 1. 47 Akt. Z. II/7158-21/V/M.

(2) Es dürfen nur Korbflaschen mit einem Inhalt von 25 Litern und Fässer mit einem Inhalt von 50 bis 100 Litern verwendet werden. Trinkbranntweine und gefärbte Spirituosen, welche in Fässern oder Gebinden abgegeben werden, dürfen an die Verbraucher nur in glasweisem Ausschank in Gaststätten verkauft werden. Das Abfüllen auf Flaschen durch Händler oder Gastwirte zum flaschenweisen Weiterverkauf ist verboten.

(3) Der Wert der Verpackung ist im Preise nicht eingeschlossen. Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackung gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1/47 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie vom 26. 5. 1947.

(4) Die in Ziffer 3 der Verordnung Nr. 2 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung vom 13. 12. 1945 verlangten Angaben sind auf der Rechnung und dem Lieferschein zu machen.

§ 4**Ausschankpreise**

Bezüglich der Ausschankpreise gelten die Bestimmungen der Verordnungen Nr. 7 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung vom 23. 1. 1946 und Nr. M 8 vom 27. 10. 1946.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1947

Der Präsident

der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 48**über Höchstpreise für Muffenschieber, Muffenventile und Regulierventile aus Grauguß mit Messinginnenteilen (Zentralheizungsarmaturen)**

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. 12. 46 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie für Muffenschieber, Muffenventile und Regulierventile aus Grauguß folgende Rabattregelung festgesetzt:

§ 1

Für Muffenschieber, Muffenventile und Regulierventile aus Grauguß sind auf die vom früheren Reichsverband der Deutschen Armaturenindustrie festgelegten Listenpreise bzw. auf die Preise der Firmenlisten, die den Verbandslisten entsprechen, folgende Rabatte zu gewähren:

	1944	1948
a) an den Großhandel	40%	51 — 58%
b) an Installationsfirmen	30%	45%
c) an Verbraucher	15%	30%

§ 2

Alle sonstigen im Jahre 1944 gültigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Die nach dieser Verordnung zulässigen Preise gelten als Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Die Anordnung tritt mit dem 8. September 1947 in Kraft.
Berlin, den 8. September 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 49*)

über die Festsetzung von Preisen für Essigessenz und unter Verwendung von Essigessenz hergestellte Essige

Auf Grund des Gesetzes Nr. 27 des Alliierten Kontrollrates vom 10. Mai 1946 der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle und der Verfügung der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland, Abteilung Preise, vom 30. 8. 47 Nr. 19/2797 werden im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen und der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung folgende Preise für Essigessenz und unter Verwendung von Essigessenz hergestellte Essige festgesetzt:

Teil I

Essigessenz

§ 1

Begriffsbestimmung

Essigessenz ist Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung hergestellt ist, mit einem Gehalt von mindestens 50 g wasserfreier Essigsäure in 100 g, welche in verdünnter Form mit 15,5 g oder weniger wasserfreier Essigsäure je 100 g Essig für den menschlichen Genuß geeignet oder hierfür besonders zubereitet ist.

§ 2

Verteilerweg

(1) Für den Vertrieb von Essigessenz sind von den Landesregierungen diejenigen Firmen zu bestimmen, welche berechtigt sind, Essigessenz vom Hersteller zu beziehen und die lose Ware ausschließlich in Ballons von über 3 Litern

- a) an Abfüller auf Tropfflaschen,
- b) an Gärungsessighersteller als Großhändler,
- c) an Betriebe (Groß- und Einzelhändler, Konsumgenossenschaften), die berechtigt sind, Essigessenz zu Speiseessig oder Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeiseessig zu verschneiden (Zubereitungsbetriebe),
- d) an die Essig verarbeitende Industrie abzugeben.

(2) Nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung darf die Abgabe nur an solche Abfüller auf Tropfflaschen oder Zubereitungsbetriebe erfolgen, die von der zuständigen Landesregierung zugelassen sind.

§ 3

Essigessenz in Tropfflaschen

(1) Essigessenz darf, vorbehaltlich der Vorschriften des § 4, als Lebensmittel nur in Flaschen von höchstens 3 Litern Inhalt zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(2) Diese Flaschen müssen aus weißem oder halbweißem Glase gefertigt, länglich rund geformt, an einer Breitseite in der Längsrichtung gerippt und mit einem Sicherheitsausguß versehen sein, der von dem ersten Drittel des Inhalts nicht mehr als 30 Kubikzentimeter, von den beiden letzten Dritteln nicht mehr als 50 Kubikzentimeter in einer Minute ausfließen läßt. Der Sicherheitsausguß muß derart in oder an dem Flaschenhals angebracht sein, daß er ohne Zerbrechen der Flasche nicht entfernt werden kann.

(3) An der nicht gerippten Breitseite der Flasche muß ein Flaschenschild angebracht sein, auf dem in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sind:

- a) die Art des Inhalts und sein Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtshundertteilen;
- b) die Menge des Inhalts nach deutschem Maß oder Gewicht;
- c) die Firma, welche den Inhalt hergestellt oder abgefüllt hat, sowie der Ort ihrer gewerblichen Hauptniederlassung;
- d) am oberen Ende in roten Buchstaben von gleicher Schriftart und Schriftgröße auf weißem Grunde die Warnung: „Vorsicht! Unverdünnt genossen lebensgefährlich!“;
- e) eine Gebrauchsanweisung für die Verwendung zu Speisezwecken.

*) Für Gärungsessig gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 6 vom 14. 10. 46 in Verbindung mit den Preisordnungen Nr. 28 vom 27. 5. 1947 und Nr. 103 vom 9. 3. 1948

(4) Weitere Aufschriften sowie Abbildungen irgendwelcher Art dürfen nicht angebracht sein. Das Flaschenschild darf, außer in den Buchstaben der Warnung, keinen roten Farbton aufweisen.

§ 4

Lose Essigessenz

An Abnehmer, die in § 2 Abs. (1) aufgeführt sind, darf Essigessenz als Lebensmittel auch in größeren Behältnissen abgegeben werden, die den Vorschriften des § 3 nicht unterliegen; diese Behältnisse müssen jedoch in großen roten Buchstaben auf weißem Grunde an auffälliger Stelle die dauerhafte, deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Vorsicht, Essigessenz! Unverdünnt genossen lebensgefährlich!“. Soweit sie aus Glas bestehen, müssen sie durch ein Korb- oder Eisengeflecht oder auf ähnlich wirksame Weise geschützt sein. Eine Gebrauchsanweisung für die Verwendung zu Speisezwecken muß beigegeben werden.

§ 5

Preisbestimmungen für Essigessenz

(1) Essigessenz (in Tropfflaschen und lose) darf nur zu den in der Anlage genannten Preisen abgegeben werden.

(2) Unter „Qualitätsmarken“ ist Essigessenz mit Zusatz eines Extraktes aus Pflanzenteilen oder Gewürzen zu verstehen.

Teil II

Unter Verwendung von Essigessenz hergestellte Essige

§ 6

Sorten

Unter Verwendung von Essigessenz können folgende Essigsorten hergestellt werden:

- a) Speiseessig:
 - aus Essigessenz oder aus einer Mischung von Spritessig mit Essigessenz oder mit Essig aus Essigessenz
- b) Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeiseessig:
 - aus Speiseessig durch Zusatz eines Extraktes aus Pflanzenteilen oder Gewürzen sowie Verdünnungen einer durch Kräuterauszüge mit Essigessenz von Kräuterausgügen besonders hergestellten Essigessenz.

§ 7

Säurestärken

Speiseessig sowie Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeiseessig darf nur in den Säurestärken von 10% oder 5% hergestellt werden.

§ 8

Kennzeichnungspflicht

Irreführende Bezeichnungen, insbesondere Hinweise, die zu einer Verwechslung mit anderen Essigarten Anlaß geben können, sind verboten. Speiseessige und Kräuterspeiseessige in Flaschen, auch solche, die unter Markenbezeichnungen in den Verkehr kommen, müssen außer der Markenbezeichnung eine entsprechende Sortenbezeichnung und die Angabe des Säuregehaltes auf allem Kennzeichnungsmaterial, in allen Angeboten und auf allen Rechnungen deutlich erkennbar und, sofern es Markenessig ist, in räumlichem Zusammenhang mit der Markenbezeichnung tragen.

§ 9

Preisbestimmungen für Speiseessig und Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeiseessig

Speiseessig sowie Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeiseessig darf nur zu den in der Anlage genannten Preisen abgegeben werden.

Teil III

Gemeinsame Bestimmungen für Essigessenz und unter Verwendung von Essigessenz hergestellte Essige

§ 10

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Hinsichtlich der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Essigessenz gelten die §§ 6 und 12, für Speiseessig die §§ 4 bis 12 der Verordnung Nr. M 6 vom 14. 10. 1946 über die Festsetzung von Preisen für Gärungseessig.

Teil IV

Ausschließlich für Essigessenz geltende Lieferungsbedingungen

§ 11

Lieferung von loser Essigessenz in Korbflaschen mit weniger als 60 kg Inhalt

Bei Lieferung loser Essigessenz in Korbflaschen mit einem Inhalt von weniger als 60 kg erhöhen sich die in der Anlage unter I, 1 angegebenen Preise um folgende Abfüllaufschläge:

bei Korbflaschen von 30 bis 25 kg Inhalt	2, — RM
bei Korbflaschen von 20 bis 15 kg Inhalt	4, — RM
bei Korbflaschen von 10 kg Inhalt	7, — RM
bei Korbflaschen von 5 kg Inhalt	10, — RM

§ 12

Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Leihgebilde gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. M I/47 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie vom 26. 5. 1947 (Zentralverordnungsblatt Nr. 5 S. 63).

Teil V

Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 13

Geltungsbereich

Die Anordnung gilt nicht für Gärungseessige aller Art.

§ 14

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Anlage zur Preisordnung Nr. 49

Preistabelle

I. Essigessenz

1. Essigessenz lose, excl. Verpackung, in Ballons mit 60 kg Inhalt. Bei Lieferung in Korb- flaschen mit weniger als 60 kg In- halt siehe § 11.	Abgabepreise bei Lieferung an Gärungs- essighersteller als Großhändler u. Groß- handelsfirmen zum Verschneiden sowie an die Essig verarbeitende Industrie je 100 kg RM	Großhandelspreise bei Lieferung an Kleinhändler zum Verschneiden je 100 kg RM
80% Essigessenz	390,—	425,—
60% Qualitätsmarken	375,—	410,—
80% Qualitätsmarken	420,—	455,—
	In diesem Betrag sind 30,— RM als Ra- batt für die in § 2 (1) der Anordnung genannten Abgabefirmen enthalten.	

2. Essigessenz in Tropf- flaschen, incl. Verpackung in Kisten oder Kartons	Abgabepreise bei Lieferung an Großhandelsfirmen je 100 Flaschen RM	Großhandelspreise bei Lieferung an: Kleinhändler je 100 Flaschen RM	Kleinhandelspreise je Flasche RM
Kleinflaschen			
80% Essigessenz (44 g Inh.)	34,—	39,—	—,45
60% Qualitätsmarken (42 g Inh.)	27,50	30,—	—,35
50% Elbs'Essigessenz (50 g Inh.)	33,—	38,—	—,44
200 g Inhalt			
80% Essigessenz	98,—	106,—	1,20
60% Qualitätsmarken	98,—	106,—	1,20
80% Qualitätsmarken	102,—	110,—	1,25
350 g Inhalt			
50% Elbs'Essigessenz	133,—	151,—	1,80
500 g Inhalt			
80% Essigessenz	250,—	265,—	3,—
60% Qualitätsmarken	250,—	265,—	3,—
80% Qualitätsmarken	260,—	275,—	3,10
1000 g Inhalt			
80% Essigessenz	490,—	530,—	5,90
60% Qualitätsmarken	490,—	530,—	5,90
80% Qualitätsmarken	505,—	545,—	6,05

II. Speiseessig und Kräuterspeise- oder Gewürzspeiseessig

1. Loser Essig in Fässern und Gebinden	Fabrikabgabepreise bei Lieferung an Großhandelsfirmen je 100 Ltr. RM	Großhandelspreise bei Lieferung an:		Klein- handelspreise je 1 Ltr. RM
		Kleinhändler je 100 Ltr. RM	Großverbraucher je 100 Ltr. RM	
Speiseessig 10% S.	58,20	65,—	68,40	—,77
Speiseessig 5% S.	33,10	37,50	39,70	—,46
Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeise- essig 10% S.	63,—	71,—	75,—	—,85
Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeise- essig 5% S.	36,30	41,50	44,10	—,51

2. Flaschenessig a) incl. Abfüllkosten, excl. Flasche, Pfand und Verpackung	Fabrikabgabepreise bei Lieferung an Großhändler je 100 Flaschen		Großhandelspreise bei Lieferung an Kleinhändler je 100 Flaschen	
	$\frac{1}{1}$ Flasche (0,70—0,75 l Inhalt) RM	1-Liter-Flasche (1 l Inhalt) RM	$\frac{1}{1}$ Flasche (0,70—0,75 l Inhalt) RM	1-Liter-Flasche (1 l Inhalt) RM
Speiseessig 10% S.	53,90	70,20	58,20	77,—
Speiseessig 5% S.	35,80	45,10	39,—	49,50
Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeise- essig 10% S.	57,30	75,—	63,10	83,—
Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeise- essig 5% S.	38,20	48,30	41,90	53,50
	Großhandelspreise bei Lieferung an Großverbraucher je 100 Flaschen		Kleinhandelspreise je 1 Flasche	
	$\frac{1}{1}$ Flasche (0,70—0,75 l Inhalt) RM	1-Liter-Flasche (1 l Inhalt) RM	$\frac{1}{1}$ Flasche (0,70—0,75 l Inhalt) RM	1-Liter-Flasche (1 l Inhalt) RM
Speiseessig 10% S.	61,20	80,40	—,67	—,89
Speiseessig 5% S.	40,60	51,70	—,45	—,58
Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeise- essig 10% S.	66,—	87,—	—,73	—,97
Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeise- essig 5% S.	43,80	56,10	—,48	—,63
	Fabrikabgabepreise bei Lieferung an Großhändler je 100 Flaschen		Großhandelspreise bei Lieferung an Kleinhändler je 100 Flaschen	
2. Flaschenessig b) incl. Abfüllkosten, Flasche, Pfand, excl. Verpackung	$\frac{1}{1}$ Flasche (0,70—0,75 l Inhalt) RM	1-Liter-Flasche (1 l Inhalt) RM	$\frac{1}{1}$ Flasche (0,70—0,75 l Inhalt) RM	1-Liter-Flasche (1 l Inhalt) RM
Speiseessig 10% S.	73,90	90,20	78,20	97,—
Speiseessig 5% S.	55,80	65,10	59,—	69,50
Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeise- essig 10% S.	77,30	95,—	83,10	103,—
Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeise- essig 5% S.	58,20	68,30	61,90	73,50
	Großhandelspreise bei Lieferung an Großverbraucher je 100 Flaschen		Kleinhandelspreise je 1 Flasche	
	$\frac{1}{1}$ Flasche (0,70—0,75 l Inhalt) RM	1-Liter-Flasche (1 l Inhalt) RM	$\frac{1}{1}$ Flasche (0,70—0,75 l Inhalt) RM	1-Liter-Flasche (1 l Inhalt) RM
Speiseessig 10% S.	81,20	100,40	—,87	1,09
Speiseessig 5% S.	60,60	71,70	—,65	—,78
Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeise- essig 10% S.	86,—	107,—	—,93	1,17
Kräuterspeiseessig oder Gewürzspeise- essig 5% S.	63,80	76,10	—,68	—,83

Preisordnung Nr. 50

über die Festsetzung von Preisen für Brennholz, das aus Nutzholz umgearbeitet worden ist

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angeordnet:

§ 1

Für Brennholz, das aus Nutzholz der Jahreinschläge 1945/46 oder früherer Jahre für diese Zweckbestimmung aufgearbeitet worden ist und noch aufgearbeitet wird, kann abweichend von § 12 Absatz 2 der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz vom 2. November 1943 (RGBl. I, S. 583) ein Aufschlag von 45% auf den örtlich zulässigen Brennholzpreis des Jahres 1944 (Stopp-Preis) in Rechnung gestellt werden.

§ 2

Der Aufschlag darf nur für vollwertiges Brennholz berechnet werden und ist im Anhängerverfahren in den Rechnungen unter Hinweis auf diese Preisordnung besonders auszuweisen.

§ 3

Die Forstverwaltungen sind verpflichtet, über den Verkauf dieses Brennholzes besondere Nachweise zu führen, in denen Holzart, Holzkäufer und Menge vermerkt sein müssen.

§ 4

Der Brennholzhandel ist verpflichtet, über den Ein- und Verkauf dieses Brennholzes besondere Aufzeichnungen zu machen.

§ 5

Das Zentralforstamt für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands ist dafür verantwortlich, daß die Brennholzmenge, für welche der Zuschlag von 45% berechnet werden darf, auf höchstens 3 000 000 m³ begrenzt wird.

§ 6

Die Preise für Generatorholz werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 7

Diese Preisordnung tritt mit dem 1. Juli 1947 in Kraft und am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

Berlin, den 11. September 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 51

über die Regelung der Preise für Natursteine im Lande Thüringen

Unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie wird für den Verkauf von Natursteinen aus der Erzeugung der Steinbrüche im Lande Thüringen folgendes bestimmt:

§ 1

Für den Verkauf von Natursteinen aus der Erzeugung der Steinbrüche im Lande Thüringen gelten folgende Höchstpreise:

	RM
Bruchsteine	3,15
Grobschlag	3,15
Packlage über 20 cm Höhe	3,75
Packlage unter 20 cm Höhe	4,15
Steinschotter (Körnung I) (35/65, 40/60, 30/50, 30/70 mm)	5,70
Steinschotter (Körnung II) (20/35 mm) (Flickschrott)	4,50
Einfach gebrochener Splitt (10/25 mm)	4,25
Einfach gebrochener Splitt (5/15 mm)	4,40
Einfach gebrochener Splitt (3/8 mm)	5,—
Grus (0/10 mm)	2,50
Steinsand (Edelsand) (0/3 mm)	3,75
Edelsplitt (15/30 mm)	5,75
Edelsplitt (8/12, 12/15, 8/15 mm)	6,65

	RM
Edelsplitt (3/5, 5/8, 3/8 mm)	6,90
Edelsplitt (1/5 mm)	7,25
Edelsplitt (1/3 mm)	7,50
Reihenpflaster (Großpflaster aller DIN-Normen)	32,50
Kleinpflaster (7/9, 8/10, 9/11 cm) I. Sorte	29,40
Kleinpflaster (8/10, 9/11 cm) II. Sorte	26,25
Kleinpflaster (10/12 cm)	31,25
Mosaikpflaster (4/6 und 6/7 mm)	27,50

§ 2

Sämtliche Preise gelten für 1 Tonne frei Waggon Versandstation, zahlbar bei Lieferung netto ohne Abzug.

§ 8

Alle sonstigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil des Abnehmers geändert werden.

§ 4

Die Preisordnung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 52

über die Regelung der Preise für Zementdachsteine in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie für den Verkauf von Zementdachsteinen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angeordnet:

§ 1

Für den Verkauf von Zementdachsteinen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gelten folgende Höchstpreise bei unmittelbarer Lieferung vom Hersteller an Bauunternehmer oder Verbraucher ab Werk:

Biberschwänze	je 1000 Stück RM 140,
Falzsteine aller Art	je 1000 Stück RM 180,
Firststeine	je Stück RM 0,50

Die Lieferung über den Handel ist unzulässig. Die Preise verstehen sich für Zahlung bei Lieferung ohne Abzug.

§ 2

Die hergestellten Zementdachsteine müssen den Güteforderungen des vom Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem herausgegebenen Merkblattes über die „Herstellung und Prüfung von Zementdachsteinen“ entsprechen.

§ 3

Hersteller, die 1944 oder früher Zementdachsteine überwiegend zu Preisen geliefert haben, die unter diesen Höchstpreisen liegen, sind an die von ihnen in 1944 berechneten niedrigeren Preise gebunden. Sie können, falls die Preise unzureichend sind, einen Antrag auf Preiserhöhung beim zuständigen Landespreisamt einreichen.

Das gleiche gilt für Hersteller, die 1944 oder früher Zementdachsteine nicht hergestellt, sondern ihre Fertigung erst nach Beendigung des Krieges aufgenommen haben und deren Preise unter den vorgenannten Höchstpreisen liegen.

§ 4

Hersteller, die Zementdachsteine bisher zu Preisen geliefert haben, die über den vorgenannten Höchstpreisen liegen, haben ihre Preise, auch wenn diese bereits 1944 oder

früher berechnet worden sind, auf die vorgenannten Höchstpreise zu senken.

§ 5

Notwendige Preiserhöhungen bis auf den Stand der in § 1 genannten Höchstpreise können von den Landespreisämtern in eigener Zuständigkeit genehmigt werden. Die Genehmigung hat in der Form eines Genehmigungsbescheides nach dem von der Zentralfinanzverwaltung verwendeten Muster zu erfolgen.

§ 6

Anträge auf Preiserhöhung über die in § 1 genannten Höchstpreise hinaus sind auf dem durch Befehl Nr. 337/46 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vorgeschriebenen Wege vorzulegen. Solchen Anträgen ist eine Bescheinigung der zuständigen Fachabteilung der Landesregierung beizufügen, wonach

- die Fertigung von Zementdachsteinen durch den Antragsteller trotz der von der Industrieverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland geforderten weitgehenden Produktionseinschränkung von Zementdachsteinen dringend erforderlich ist,
- diese Produktion lediglich für die Versorgung der näheren Umgebung des Herstellerortes verwendet wird, so daß die Inanspruchnahme von Transportmitteln zur Beförderung auf ein Mindestmaß beschränkt wird,
- die Versorgung des Herstellers mit Zement grundsätzlich sichergestellt ist.

§ 7

Die Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Zentralverordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 17. September 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 53

über die Preise von Erntebindegarn

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie für den Verkauf von Erntebindegarn in der sowjetischen Besatzungszone bestimmt:

§ 1

(1) Mit Wirkung ab 1. Juli 1947 werden die Herstellerpreise für Papier-Erntebindegarn wie folgt festgesetzt:

Bei einer Lauflänge von	280	300	310	340 m je kg
einfaches Bindegarn	110	116	118	125 Pfg. je kg
mehrfaches Bindegarn	119	124	127	135 Pfg. je kg
(1944):	(69)	(74)	(76)	(83)

Die Preise verstehen sich in Ballen brutto für netto frachtfrei Empfangsstation.

(2) Die Lauflängen sind Mindestlauflängen bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 15%.

(3) Beim Verkauf von Mengen unter 5 000 kg ist ein Aufschlag von 1,5 Pfg. pro kg zulässig.

(4) Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 2

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Zur Unterrichtung der Abnehmer ist diese Anordnung in Rechnungen und bei Preisankündigungen jeder Art mit Angabe des Datums und der Nummer zu vermerken.

§ 4

- (1) Die höchstzulässigen Handelsspannen betragen:
- beim Verkauf durch Großverteiler an Kleinverteiler 5 Pfg. je kg.
 - beim Verkauf durch Kleinverteiler an Verbraucher 11 Pfg. je kg.

(2) Die Großhandelspreise verstehen sich in Ballen brutto für netto frachtfrei Empfangsstation. Beim Verkauf von Mengen unter 5 000 kg ist ein Aufschlag von 1,5 Pfg. per kg zulässig.

(3) Die Kleinhandelspreise verstehen sich in Ballen brutto für netto ab Handelslager. Bei Abgabe von einzelnen Knäueln ist ein Aufschlag von 5 Pfg. je kg zulässig.

§ 5

Die Anordnung findet keine Anwendung auf Lieferungen, welche auf Grund von Verträgen erfolgen, die vor dem 1. Juli 1947 abgeschlossen worden sind.

Berlin, den 30. September 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Zentralverordnungsblatt

151

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 16. Juli 1948	Nr. 15	
Inhaltsübersicht			
	Seite	Seite	
Preisverordnung Nr. 124 — über die Regelung der Preise für Steinzeug in der sowjetischen Besatzungszone	151	Preisverordnung Nr. 55 — über die Festsetzung von Preisen für Seefische	154
Preisverordnung Nr. 126 — 2. Ergänzungsanordnung zur Preisverordnung Nr. 8 über die Regelung der Preise für Düngekalk	153	Preisverordnung Nr. 56 — über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre	155
Preisverordnung Nr. 54 — über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein, der an Bergleute (Grubenarbeiter) zugeteilt wird	153	Preisverordnung Nr. 57 — über die Festsetzung von Preisen für Alkoholat und Alkoholatsekt	157

Preisverordnung Nr. 124

über die Regelung der Preise für Steinzeug in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird angeordnet:

§ 1

Die Preisregelung dieser Preisverordnung umfaßt alle Erzeugnisse, die im Jahre 1944 durch die „Verkaufsgesellschaft Deutscher Steinzeugwerke m. b. H., Berlin-Charlottenburg,“ gehandelt wurden.

Diese sind:

Stallartikel,
Steinzeugröhren,
Formstücke,
Klosett-Trichter,
Kaminaufsätze,
Sinkkasten,
Sand- und Fettfänger,
Sohlschaden und Knauffische Platten,
Steigesteine und Steigekästen,

sämtliche Gegenstände aus Steinzeug.

§ 2

(1) Der Preisberechnung sind die Preise gemäß Preisliste 1944 der „Verkaufsgesellschaft Deutscher Steinzeugwerke m. b. H., Berlin-Charlottenburg“ nach Maßgabe folgender Bestimmungen zugrunde zu legen.

(2) Ab Herstellerwerk gelten die Preise gemäß Abs. (1) abzüglich eines Normalabschlages

für Stadtware	von 25%
für Handelsware I. Klasse	von 35%
für Handelsware II. Klasse	von 39%
für Handelsware III. Klasse	von 43%

(3) Bei Lieferungen unmittelbar an Verbraucher darf der Hersteller die Preise nach den Vorschriften des § 4 berechnen.

(4) Sämtliche Preise gelten ab Werk unverpackt verladen. Die Selbstkosten der Verpackung und Bruchversicherung dürfen in preisrechtlich zulässiger und wirtschaftlich vertretbarer Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Die sonstigen Liefer- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

Handelspreise

§ 3

(1) Die Handelsspanne wird festgesetzt:

für Stadtware	auf 15%
für Handelsware I. Klasse	auf 15%
für Handelsware II. Klasse	auf 14%
für Handelsware III. Klasse	auf 13%

der Listenpreise gemäß § 2 Abs. (1).

(2) Die in Abs. (1) genannten Handelsspannen dürfen nicht überschritten werden. Durchläuft die Ware mehrere Handelsstufen, so müssen sich die beteiligten Händler in die Handelsspanne teilen.

(3) Der Handel darf den nach Abs. (1) errechneten Preisen die preisrechtlich zulässigen Selbstkosten der Verpackung, des Transports und der Bruchversicherung in entsprechenden Anteilen je Wareneinheit hinzuschlagen, soweit sie den Anforderungen wirtschaftlichster Verpackungs- und Beförderungsart entsprechen. Diese Nebenkosten sind bei der Rechnungslegung gesondert auszuweisen. Die Preise für rücksendbare Verpackung und Pfandkosten wegen Rücksendungsverzuges dürfen nicht den Preisen zugeschlagen werden.

§ 4

Die Verbraucherhöchstpreise entsprechen den Listenpreisen gemäß § 2 Abs. (1) abzüglich eines Preisabschlages

für Stadtware	von 10%
für Handelsware I. Klasse	von 20%
für Handelsware II. Klasse	von 25%
für Handelsware III. Klasse	von 30%

zuzüglich anteiliger Nebenkosten gemäß § 3 Abs. (3). Die Nebenkosten müssen gesondert ausgewiesen sein.

§ 5

(1) Die Preise für Bottiche, Fässer und ähnliche Behälter aus Steinzeug richten sich nach dem Fassungsvermögen des Gegenstandes. Der Herstellerpreis je Liter Fassungsvermögen wird einheitlich auf RM 0,22 festgesetzt.

(2) Die nach Abs. (1) errechneten Preise gelten ab Herstellerwerk unverpackt verladen, zahlbar bei Lieferung ohne Abzug. Die Selbstkosten der Verpackung und Bruchversicherung dürfen in preisrechtlich zulässiger und wirtschaftlich vertretbarer Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Die sonstigen Liefer- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer geändert werden.

(3) Bei Verkäufen unmittelbar an Verbraucher dürfen vom Hersteller die nach den Bestimmungen des § 6 errechneten Preise berechnet werden.

§ 6

Der Handel darf den Preisen gemäß § 5 Abs. (1) folgende Beträge in entsprechenden Anteilen je Wareneinheit hinzuschlagen:

- Eine Handelsspanne von 15% der Preise gemäß § 5 Abs. (1). Sie darf nicht überschritten werden. Durchläuft die Ware mehrere Handelsstufen, so müssen sich die beteiligten Händler in die Handelsspanne teilen.
- Die Selbstkosten des Transports, der Verpackung und Bruchversicherung, soweit sie preisrechtlich zulässig sind und den Anforderungen wirtschaftlichster Verpackungs- und Beförderungsart entsprechen. Die Preise für rücksendbare Verpackung und Pfandkosten wegen

Rücksendungsverzuges dürfen nicht den Preisen zugeschlagen werden.

§ 7

(1) Für alle Artikel, deren Preise durch §§ 1 bis 6 dieser Anordnung nicht geregelt worden sind, gelten die in 1944 in gesetzlich zulässiger Weise berechneten niedrigsten Netto-Verkaufspreise ab Herstellerwerk zuzüglich eines Preiszuschlages von 30% dieser Preise.

(2) Die nach Abs. (1) errechneten Preise verstehen sich ab Werk unverpackt verladen, zahlbar bei Lieferung ohne Abzug. Die Selbstkosten der Verpackung und Bruchversicherung dürfen in preisrechtlich zulässiger und wirtschaftlich vertretbarer Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Die sonstigen Liefer- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer geändert werden.

(3) Bei Verkäufen unmittelbar an Verbraucher dürfen vom Hersteller die nach den Bestimmungen des § 8 errechneten Preise berechnet werden.

§ 8

Der Handel darf den Preisen gemäß § 7 Abs. (1) folgende Beträge in entsprechenden Anteilen je Wareneinheit hinzuschlagen:

- Eine Handelsspanne von 25% der Preise gemäß § 7 Abs. (1). Sie darf nicht überschritten werden. Durchläuft die Ware mehrere Handelsstufen, so müssen sich die beteiligten Händler in die Handelsspanne teilen.
- Die Selbstkosten des Transports, der Verpackung und Bruchversicherung, soweit sie preisrechtlich zulässig sind und den Anforderungen wirtschaftlichster Verpackungs- und Beförderungsart entsprechen. Die Preise für rücksendbare Verpackung und Pfandkosten wegen Rücksendungsverzuges dürfen nicht den Preisen zugeschlagen werden.

§ 9

Die Preiserhöhungen dürfen von den verarbeitenden, insbesondere von den Baubetrieben ohne Aufschlag weitergewälzt werden.

§ 10

Die Preisanordnung tritt am 14. April 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Ausnahmegenehmigungen für Steinzeugpreiserhöhungen der früheren Deutschen Zentralfinanzverwaltung außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 126

2. Ergänzungsanordnung zur Preisordnung Nr. 8 über die Regelung der Preise für Düngekalk

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird die Preisordnung Nr. 8 vom 3. Februar 1947 wie folgt ergänzt:

§ 1

Für Löschkalk mit 75% CaO wird ein Preis von RM 34,— je 1000 kg lose festgesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 3. Juni 1948 in Kraft.
Berlin, den 10. Juni 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 54

über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein, der an Bergleute (Grubenarbeiter) zugeteilt wird

Auf Grund des Gesetzes Nr. 54 des Kontrollrats vom 10. Juni 1947 (Zentralverordnungsbl. Nr. 6, S. 65) und des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung, der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie und der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie für die Abgabe von Trinkbranntwein, der Bergleuten (Grubenarbeiter) zugeteilt wird, angeordnet:

§ 1

Bezugsberechtigter Personenkreis

Bezugsberechtigt für Trinkbranntwein, der gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 54 aus steuerbegünstigtem Spiritus hergestellt wird, sind die in der Anlage 1 aufgeführten Personen.

§ 2

Preise

(1) Der Fabrikabgabepreis (Festpreis) für 40%igen Trinkbranntwein beträgt

RM 1,65 je Liter frei Bergbaubetrieb

für in Leihfässern oder Leihkorbf Flaschen abgefüllte Ware, ohne alle Abzüge, bei frachtfreier Rücksendung der Leihgefäße.

(2) Der Abgabepreis an den Bergmann darf RM 1,75 je Liter nicht überschreiten.

(3) Diese Regelung gilt nur für die Zuteilungen von Trinkbranntwein, die für Arbeit im Bergwerksbetrieb zusätzlich gewährt werden.

§ 3

Rückgabe der Leihgebinde

Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der im § 2 erwähnten Leihgebinde gelten die Bestimmungen der Verordnung M 1/47 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie vom 26. 5. 1947 (Zentralverordnungsbl. Nr. 5 S. 63).

§ 4

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Zentralverordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 55

über die Festsetzung von Preisen für Seefische

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Erzeugerpreise

Für die Abgabe der nachstehend aufgeführten Fischarten an Verarbeitungsbetriebe, Großhändler und Kleinhändler werden für die Erzeuger folgende Erzeugerhöchstpreise in Reichsmark je kg ab Anladeplatz, Erfassungsstelle oder Betrieb, bei Bahnversand ab Station des Erzeugers, festgesetzt:

Fischart	Sortierung	RM
Aal (blank)	I 500 g und mehr	2,60
	II 250 bis 500 g	2,40
	III 125 bis 250 g	2,—
Aal (gelb)	I/II 250 g und mehr	2,40
	III 125 bis 250 g	2,—
Dorsch, voll mit Kopf	Ia 2500 g und mehr	0,24
	I 1000 bis 2500 g	0,30
	II 500 bis 1000 g	0,24
	III 250 bis 500 g	0,16
ausgenommen, mit Kopf	Ia 2500 g und mehr	0,34
	I 1000 bis 2500 g	0,40
	II 500 bis 1000 g	0,34
	III 250 bis 500 g	0,22
ausgenommen, ohne Kopf	Ia 2500 g und mehr	0,48
	I 1000 bis 2500 g	0,60
	II 500 bis 1000 g	0,48
	III 250 bis 500 g	0,32
Flundern	I 28 cm und länger	0,80
	II 25 bis 28 cm	0,66
	III bis 25 cm	0,40
Hering	I bis 12 Stck. auf 1 kg	0,36
	II 13 bis 20 Stck. auf 1 kg	0,28
	III 21 bis 30 Stck. auf 1 kg	0,18
Hornfisch	I 400 g und mehr	0,35
	II unter 400 g	0,28
Kliesche	I 24 cm und länger	0,50
	II 20 bis 24 cm	0,30
Makrele	I 500 g und mehr	0,42
	II 375 bis 500 g	0,33
	III 250 bis 375 g	0,26
Scholle	I 28 cm und länger	0,96
	II 24 bis 28 cm	0,70
	III 20 bis 24 cm	0,70
Sprott		0,28
Steinbutt	Ia über 1500 g	1,20
	I 1000 bis 1500 g	0,96
	II bis 1000 g	0,76

§ 2

Handelsspanne des Küstengroßhändlers

(1) Vom Küstengroßhändler dürfen auf die Erzeugerhöchstpreise des § 1 je 50 kg folgende Höchstaufschläge nicht überschritten werden:

- a) bei Abgabe an am Anladeplatz gelegene Räuchereien und Industriebetriebe unverpackt oder lose in Kisten RM 1,50,
- b) bei Abgabe an außerhalb des Anladeplatzes gelegene Räuchereien und Industriebetriebe sowie am Anladeplatz abnehmende Großverbraucher und Binnengroßhändler
 - unverpackt oder lose in Kisten RM 2,50,
 - versandfertig verpackt (Kisten und Eis) RM 3,50,
- c) bei Abgabe an sonstige nicht am Anladeplatz gelegene Abnehmer
 - unverpackt oder lose in Kisten RM 2,50,
 - versandfertig verpackt (Kisten und Eis) RM 3,50.

(2) Die Abgabepreise des Küstengroßhändlers gemäß Abs. 1 verstehen sich für Lieferung von Waren ab Station des Küstengroßhändlers. Mit der Handelsspanne werden sämtliche Unkosten, insbesondere für Rollgeld, Vorfahrt, Tätigkeit eines Aufkäufers, Verpackung und Vereisung abgegolten.

(3) Sind mehrere Küstengroßhändler beteiligt, so haben sie sich in die im Abs. 1 genannte Spanne zu teilen.

(4) Küstengroßhändler dürfen bei Abgabe an Verbraucher bei Mengen unter 25 kg auf den sich aus § 1 ergebenden Einstandspreis lediglich die Kleinhandelsspanne des § 4 aufschlagen.

§ 3

Handelsspanne des Binnengroßhändlers

(1) Der Binnengroßhändler darf bei Weitergabe von Seefischen an den Kleinhändler auf seinen Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich der nachweislich entstandenen Frachtkosten) höchstens einen Aufschlag von RM 2,50 je 50 kg berechnen.

(2) Die Abgabepreise des Binnengroßhändlers gemäß Abs. 1 verstehen sich für Lieferung von Waren ab Station des Binnengroßhändlers. Mit der Handelsspanne werden sämtliche Unkosten (insbesondere für Rollgeld) abgegolten.

(3) Sind mehrere Binnengroßhändler beteiligt, so haben sie sich in die im Abs. 1 genannte Spanne zu teilen.

(4) Zum Ausgleich eines nachweislich entstandenen Verlustes durch Schwund darf der Binnengroßhändler seiner Kalkulation einen dementsprechend höheren Einstandspreis zugrunde legen. Der Zuschlag darf 5% des Einstandspreises nicht übersteigen.

(5) Binnengroßhändler dürfen bei Abgabe an Verbraucher bei Mengen unter 25 kg auf den sich aus § 2 ergebenden Einstandspreis lediglich die Kleinhandelsspannen des § 4 aufschlagen.

§ 4

Handelsspanne des Kleinhändlers

(1) Der Kleinhändler darf bei Abgabe von Seefischen auf seinen Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich der nachweislich entstandenen Frachtkosten ohne Rollgeld) einen Aufschlag von 24 Pfg. je kg nur dann überschreiten, wenn eine Spanne von 33% eine höhere Summe ergibt.

(2) Bei Abgabe von frischen Heringen darf die Handelsspanne 16 Pfg. je kg nicht überschreiten.

(3) Zum Ausgleich eines nachweislich entstandenen Verlustes durch Schwund darf der Kleinhändler seiner Kalkulation einen dementsprechend höheren Einstandspreis zugrunde legen. Der Zuschlag darf 5% des Einstandspreises nicht übersteigen.

(4) Ergibt die Berechnung der Zuschläge Bruchteile von Reichspfennigen, so darf der Abgabepreis auf volle Reichspfennige aufgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 Rpf. übersteigt. Eine weitere Aufrundung ist nicht statthaft.

§ 5

Preise für küchenfertige Fische

Binnengroßhändler und Kleinhändler dürfen für den von ihnen ausgenommenen und geköpften Fisch keinen höheren Preis fordern als den, der sich beim Bezug des ausgenommenen und geköpften Fisches ab Küste ergeben würde.

§ 6

Frachtkosten für Leergut

Die Fracht für Rücksendung des Leergutes trägt der Empfänger des Leergutes.

§ 7

Ausstellung von Verkaufsbelegen

(1) Der Großhandel und die Fischereigenossenschaften, soweit sie Großhandelsfunktionen ausüben, sind verpflichtet, Verkaufsbelege auszustellen, aus denen der Tag des Verkaufs, die Lieferfirma, der Name des Empfängers, die Verkaufsmenge, der Verkaufspreis, die Fischart, das Preisgebiet und die Sorte ersichtlich sind.

(2) Die Verkaufsbelege bzw. Durchschriften der Verkaufsbelege sind vom Verkäufer und vom Käufer, unbeschadet weitergehender Vorschriften, 3 Jahre lang geordnet aufzubewahren.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung im Zentralverordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 56*)**über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre**

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Unter Liköre im Sinne dieser Anordnung sind süße Trinkbranntweine zu verstehen, die mindestens 220 g Extrakt einschl. Zucker in einem Liter Flüssigkeit enthalten.

§ 2

Preise für Trinkbranntweine

(1) Beim flaschenweisen Verkauf von Trinkbranntweinen gelten folgende Festpreise:

Stärke	Flascheninhalt	Hersteller- Abgabepreis RM	Großhandels- Abgabepreis RM	Einzelhandels- Abgabepreis RM
32%	1 Ltr.	75,40	77,60	81,10
	0,7 Ltr.	52,80	54,40	56,80
40%	1 Ltr.	93,50	96,—	100,—
	0,7 Ltr.	65,50	67,20	70,—

§ 3

Preise für Liköre

(1) Bei flaschenweisem Verkauf von Likören gelten folgende Festpreise:

Stärke	Flascheninhalt	Hersteller- Abgabepreis RM	Großhandels- Abgabepreis RM	Einzelhandels- Abgabepreis RM
30%	1 Ltr.	73,40	75,70	79,30
	0,7 Ltr.	51,40	53,—	55,50
32%	1 Ltr.	77,90	80,30	84,—
	0,7 Ltr.	54,50	56,20	58,80
35%	1 Ltr.	84,70	87,20	91,10
	0,7 Ltr.	59,30	61,—	63,80
38%	1 Ltr.	91,50	94,10	98,20
	0,7 Ltr.	64,—	65,90	68,80
40%	1 Ltr.	96,10	98,80	103,—
	0,7 Ltr.	67,30	69,20	72,10

*) Geändert durch Preisordnung Nr. 117 vom 21. April 1948 betreffend Änderung der Preisordnung Nr. 56 vom 13. Oktober 1947 über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre.

(2) Bei Likören, die in Flaschen mit einem Inhalt von weniger als 1 Ltr. abgefüllt sind, errechnen sich die Preise entsprechend, wobei der Einzelhandelsabgabepreis auf volle 10 Rpf. aufzurunden ist. Die so gebildeten Preise sind an das zuständige Preisamt zu melden.

§ 4

Preise für Trinkbranntweine und Liköre, die in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt sind

(1) Für Trinkbranntweine und Liköre, die in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt sind, gelten die Hersteller- und Großhandelsabgabepreise der §§ 2 und 3 nach Abzug von RM 1,50 je Liter.

(2) Trinkbranntweine und Liköre, welche in Fässern oder Korbflaschen abgegeben werden, dürfen an die Verbraucher nur in glasweisem Ausschank in Gaststätten verkauft werden. Das Abfüllen auf Flaschen durch Händler oder Gastwirte zum flaschenweisen Weiterverkauf ist verboten.

(3) Zuschläge für Verpackung (Fässer oder Korbflaschen), die Leihverpackung ist, dürfen nicht berechnet werden. Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackung gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1/47 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie vom 26. Mai 1947.

§ 5

Lieferungsbedingungen

(1) Die Preise für Trinkbranntweine und Liköre verstehen sich:

- Herstellerabgabepreis
frei Lager des Großhändlers
- Großhandelsabgabepreis
frei Lager des Einzelhändlers oder frei Gastwirtschaft.

Gibt der Hersteller unmittelbar an den Einzelhändler oder Gastwirt ab, so haben sich Hersteller und Einzelhändler bzw. Gastwirt zu gleichen Teilen in den Großhandelsrabatt zu teilen.

Die Lieferung erfolgt in diesen Fällen frei Lager des Einzelhändlers bzw. Gastwirtes. Gibt der Hersteller unmittelbar an den Verbraucher ab, so darf er Einzelhandelsabgabepreise berechnen. Die von der Deutschen Zentralfinanzverwaltung für eine Sonderabgabe bei der Veräußerung von Trinkbranntweinen und Likören vom Hersteller unmittelbar an Einzelhändler, Gastwirte und Verbraucher erlassenen Bestimmungen vom 11. 9. 1946 und vom 23. 1. 1947 sind zu beachten.

(2) Falls der Käufer die Ware mit eigenen Transportmitteln abholt, ist der Verkäufer verpflichtet, ihm die Transportkosten nach Vereinbarung zu erstatten.

(3) Der Wert der Flasche ist in dem Abgabepreis eingeschlossen. Liefert der Käufer dem Verkäufer entsprechend der Anzahl der verkauften Flaschen leere Flaschen ab, so sind dem Ablieferer je Flasche RM 0,20 zu vergüten.

§ 6

Kennzeichnungsvorschrift

(1) Die Trinkbranntwein- und Likörflaschen sind mit einem Etikett und besonderen Verschuß zu versehen, der

die Möglichkeit einer Fälschung ausschließt. Auf dem Etikett sind folgende Angaben zu machen:

- Name der Herstellerfirma,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Stärke in Volumen %,
- Zuckergehalt in Gramm je Liter,
- Inhalt,
- Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Bei in Fässern oder Korbflaschen abgefüllten Trinkbranntweinen und Likören sind die in Abs. 1 für Flaschenware verlangten Angaben auf der Rechnung und dem Lieferschein zu machen.

§ 7

Ausschankpreise

(1) Bei glasweisem Ausschank von Trinkbranntweinen und Likören in Gaststätten dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

- a) beim Ausschank in Gläsern mit 2 cl Inhalt in RM in Orten mit einer Bevölkerung von über 100 000 Einwohnern:

Preis- gruppe:	Trinkbranntweine				Liköre		
	32%	40%	30%	32%	35%	38%	40%
I	1,95	2,35	1,90	2,—	2,15	2,30	2,45
II	2,05	2,45	2,—	2,10	2,25	2,40	2,55
III	2,15	2,55	2,10	2,20	2,35	2,50	2,65

- in Orten mit einer Bevölkerung von unter 100 000 Einwohnern:

I	1,90	2,30	1,85	1,95	2,10	2,25	2,40
II	2,—	2,40	1,90	2,05	2,20	2,35	2,50
III	2,10	2,50	2,—	2,15	2,30	2,45	2,60

- b) Ausschank in Gläsern mit 2,5 cl Inhalt in RM in Orten mit einer Bevölkerung von über 100 000 Einwohnern:

I	2,45	2,95	2,35	2,50	2,70	2,90	3,05
II	2,55	3,05	2,45	2,60	2,80	3,—	3,15
III	2,70	3,20	2,60	2,75	2,95	3,15	3,30

- in Orten mit einer Bevölkerung von unter 100 000 Einwohnern:

I	2,40	2,90	2,30	2,45	2,65	2,85	3,—
II	2,50	3,—	2,40	2,55	2,75	2,95	3,10
III	2,60	3,10	2,50	2,65	2,85	3,05	3,20

Die Preise verstehen sich ausschließlich Getränkesteuer und Bedienungsgeld.

(2) Gelangen Gläser mit einem anderen Inhalt zum Ausschank, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise entsprechend der Änderung des Inhalts.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Anordnung tritt am 15. Oktober 1947 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten folgende Verordnungen und Anordnungen außer Kraft:

1. Verordnung Nr. 2 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung über die Festsetzung der Preise für Trinkbranntweine und gefärbte Spirituosen vom 13. Dezember 1945.

2. Verordnung Nr. 7 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung über die Festsetzung der Kleinhandelspreise für Trinkbranntweine und gefärbte Spirituosen bei glasweisem Ausschank in Gaststätten und Hotels vom 23. 1. 1946

3. Verordnung Nr. M 8 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Zentralfinanzverwaltung über die Festsetzung von Preisen für gefärbte Spirituosen von 30°, 35° und 38° Stärke vom 27. 10. 1946.

4. Preisanordnung Nr. 47 über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und gefärbte Spirituosen, die in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt sind, vom 15. 8. 1947.

Berlin, den 13. Oktober 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Preisanordnung Nr. 57*)

über die Festsetzung von Preisen für Alkohol und Alkolatsekt

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Alkohol sind 15%ige gezuckerte Spirituosen unter ausschließlicher Verarbeitung von Monopolspiritus, Natursäften, Kräutern oder natürlichen Essenzen.

(2) Alkolat-Sekt sind 13%ige gezuckerte Spirituosen unter ausschließlicher Verarbeitung von Monopolspiritus, Natursäften, Kräutern oder natürlichen Essenzen, die unter Verwendung von Kohlensäure imprägniert wurden.

§ 2

Hersteller- und Handelsabgabepreise

(1) Beim Verkauf von Alkohol in Flaschen mit einem Inhalt von 0,7 Liter dürfen nachstehende Höchstpreise für eine korkvoll gefüllte Flasche nicht überschritten werden:

Herstellerabgabepreis	RM 27,50
Großhandelsabgabepreis	RM 28,50
Einzelhandelsabgabepreis	RM 30,-

(2) Beim Verkauf von Alkolat-Sekt in Flaschen mit einem Inhalt von 0,75 l dürfen nachstehende Höchstpreise für eine korkvoll gefüllte Flasche nicht überschritten werden:

Herstellerabgabepreis	RM 30,-
Großhandelsabgabepreis	RM 31,-
Einzelhandelsabgabepreis	RM 32,50

§ 3

Preise für Alkohol, das in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt ist

(1) Für Alkohol, das in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt ist, dürfen folgende Höchstpreise je Liter nicht überschritten werden:

Herstellerabgabepreis	RM 38,30
Großhandelsabgabepreis	RM 39,80

(2) Alkohol, das in Fässern oder Korbflaschen abgegeben wird, darf an die Verbraucher nur in glasweisem Ausschank in Gaststätten verkauft werden. Das Abfüllen auf Flaschen durch Händler oder Gastwirte zum flaschenweisen Weiterverkauf ist verboten.

(3) Zuschläge für Verpackung (Fässer oder Korbflaschen), die Leihverpackung ist, dürfen nicht berechnet werden. Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackung gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1/47 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie vom 26. 5. 1947.

§ 4

Lieferungsbedingungen

(1) Die Preise für Alkohol und Alkolat-Sekt verstehen sich:

Herstellerabgabepreis „frei Lager des Großhändlers“
Großhandelsabgabepreis „frei Lager des Einzelhändlers oder frei Gastwirtschaft“.

Gibt der Hersteller unmittelbar an den Einzelhändler oder Gastwirt ab, so haben sich Hersteller und Einzelhändler bzw. Gastwirt zu gleichen Teilen in den Großhandelsrabatt zu teilen. Die Lieferung erfolgt in diesen Fällen frei Lager des Einzelhändlers bzw. Gastwirts. Gibt der Hersteller unmittelbar an den Verbraucher ab, so darf er Einzelhandelsabgabepreise berechnen. Die von der Deutschen Zentralfinanzverwaltung für eine Sonderabgabe bei der Veräußerung von Trinkbranntweinen und Likören vom Hersteller unmittelbar an Einzelhändler, Gastwirte und Verbraucher erlassenen Bestimmungen vom 11. 9. 1946 und vom 23. 1. 1947 sind zu beachten.

(2) Falls der Käufer die Ware mit eigenen Transportmitteln abholt, ist der Verkäufer verpflichtet, ihm die Transportkosten nach Vereinbarung zu erstatten.

(3) Der Wert der Fracht ist in dem Abgabepreis eingeschlossen. Liefert der Käufer dem Verkäufer entsprechend der Anzahl der verkauften Flaschen leere Flaschen ab, so sind dem Ablieferer je Flasche RM 0,20 zu vergüten.

(4) Die Preise des § 2 (2) verstehen sich einschließlich der Schaumweinsteuer von RM 3,- je Flasche (sog. sogenannter Aufbauzuschlag).

*) Geändert durch Preisanordnung Nr. 116 vom 21. April 1948 betreffend Änderung der Preisanordnung Nr. 57 vom 13. Oktober 1947 über die Festsetzung von Preisen für Alkohol und Alkolatsekt.

§ 5

Kennzeichnungsvorschrift

(1) Die Alkolat- und Alkolat-Sekt-Flaschen sind mit einem Etikett und besonderem Verschuß zu versehen, der die Möglichkeit einer Fälschung ausschließt. Auf dem Etikett sind folgende Angaben zu machen:

Name der Herstellerfirma,
Bezeichnung des Erzeugnisses,
Stärke in Vol. %,
Zuckergehalt in g je Liter,
Inhalt,
Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Bei in Fässern oder Korbflaschen abgefülltem Alkolat sind die in Abs. 1 für Flaschenware verlangten Angaben auf der Rechnung und dem Lieferschein zu machen.

§ 6

Ausschankpreise

(1) Beim Ausschank von Alkolat und Alkolat-Sekt in Gaststätten dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Preis- gruppe	Orte mit einer Be- völkerung von über 100 000 Einwohn.:	Orte mit einer Be- völkerung v. unter 100 000 Einwohn.:
a) bei Abgabe von Alkolat in Flaschen (Inhalt 0,7 Ltr.)		
I je Flasche	RM 33,—	RM 32,50
II je Flasche	RM 34,50	RM 33,50
III je Flasche	RM 36,50	RM 35,—
b) bei glasweisem Ausschank von Alkolat je 10 cl		
I je Glas	RM 5,25	RM 5,15
II je Glas	RM 5,55	RM 5,35
III je Glas	RM 5,95	RM 5,65

Preis-
gruppe

Orte mit einer Be-
völkerung von über
100 000 Einwohn.:

Orte mit einer Be-
völkerung v. unter
100 000 Einwohn.:

c) bei Abgabe von Alkolat-Sekt in Flaschen (Inhalt 0,75 Liter)

I je Flasche	RM 35,50	RM 35,—
II je Flasche	RM 37,—	RM 36,—
III je Flasche	RM 39,—	RM 37,50

d) bei glasweisem Ausschank von Alkolat-Sekt je 10 cl

I je Glas	RM 5,70	RM 5,60
II je Glas	RM 6,—	RM 5,80
III je Glas	RM 6,40	RM 6,10

Die Preise verstehen sich ausschließlich Getränkesteuer und Bedienungsgeld, aber einschließlich der Schaumweinsteuer von RM 0,50 je Glas bei Alkolat-Sekt (sogenannter Aufbauzuschlag).

(2) Gelangen Gläser mit einem anderen Inhalt zum Ausschank, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise entsprechend der Änderung des Inhalts.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Anordnung tritt am 15. Oktober 1947 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Verordnung Nr. 8 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung über die Festsetzung der Preise für Alkolat vom 8. 2. 1946 außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

RESTRICTED

Zentralverordnungsblatt

159

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948

Berlin, den 27. Juli 1948

Nr. 16

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Befehl Nr. 9 — über die ermäßigten Waren- und Personen-Eisenbahntarife und ihre Anwendung bei der Interzonenbeförderung	159	Preisverordnung Nr. 58 — über die Preise von Altbindegarn	170
Befehl Nr. 63 — Verstärkung der Preiskontrolle	161	Preisverordnung Nr. 59 — über Nählohnsätze für Säcke	170
Befehl Nr. 337 — über die Preiskontrolle	163	Preisverordnung Nr. 60 — über die Regelung der Preise für Tüll	171
Befehl Nr. 267 — Verstärkung der Kontrolle über die Innehaltung der festgesetzten Preise für industrielle Waren und Lebensmittel	165	Preisverordnung Nr. 61 — über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen	171
Befehl Nr. 180 — Lohnzahlungen	166	Preisverordnung Nr. 62 — betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 30. Juni 1940 in der Fassung der 7. Anordnung zur Änderung und Ausführung der Nahverkehrspreisverordnung	174
Befehl Nr. 159 — Prüfung des Arbeitslohnes	167		
Preisverordnung Nr. 122 — über die Regelung der Preise für Zement in der sowjetischen Besatzungszone	168		
Preisverordnung Nr. 131 — Preise für Waren aus dem Gebiet von Groß-Berlin	169		

Befehl Nr. 9 vom 8. 1. 1947

**des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration,
des Oberkommandierenden der Gruppe Sowjetischer Okkupationstruppen in Deutschland**

**Inhalt: Über die ermäßigten Waren- und Personen-Eisenbahntarife
und ihre Anwendung bei der Interzonenbeförderung**

Ich befehle:

1. dem Leiter der Deutschen Verwaltung des Verkehrs der sowjetischen Okkupationszone Deutschlands ab 1. Januar 1947 in Kraft treten zu lassen:

- a) die ermäßigten Waren- und Personentarife gemäß Anlage 1 und 2;
- b) eine Berechnung der Beförderungstarife für Interzonenwaren-, Gepäck- und Personentransporte für die Gesamtstrecke von dem Abfertigungs- bis zum Bestimmungsort aufzustellen, ohne Zerteilung nach Zonengrenzen, unter Anwendung der oben erwähnten ermäßigten Tarife auf die Interzonen Transporte gemäß den Tarifregeln.

2. dem Chef der Transportverwaltung der sowjetischen Militäradministration in Deutschland, der Deutschen Verwaltung des Verkehrs der sowjetischen Okkupationszone Deutschlands die Verteilungsart der Einnahmen aus den Interzonentransporten und die Art deren gegenseitiger Verrechnung mit den Eisenbahnen der übrigen Okkupationszonen Deutschlands ab 1. Januar 1947 vorzuschreiben;

3. der Deutschen Verwaltung des Verkehrs der sowjetischen Okkupationszone Deutschlands, einen gegenseitigen Austausch von Buchungsunterlagen über Interzonentransporte mit den deutschen Eisenbahnverwaltungen der übrigen Okkupationszonen Deutschlands zu gestatten;

4. in Zukunft Tarifänderungen nach Befehlen des Chefs der Transportverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland, die im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland stehen, in Kraft treten zu lassen.

Vertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen
Militäradministration

Vertreter des Oberkommandierenden der Gruppe
Sowjetischer Okkupationstruppen in Deutschland
• Generaloberst P. Kurotschkin

Mitglied des Kriegsrates der Gruppe der
Sowjetischen Okkupationstruppen in Deutschland
Generalleutnant W. Makaroff

Stabschef der Sowjetischen Militäradministration
in Deutschland
Generalleutnant M. Dratwin

Für die Richtigkeit:

Der provisorische Chef der Allgemeinen Abteilung
des Stabes der

Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Major vom a/D A. Komoff

Anlage Nr. 1 zum Befehl des Obersten Chefs der SMAD Nr. 9 vom 8. 1. 1947.**Aufstellung
der ermäßigten Eisenbahnwarenfrachtsätze, in Kraft ab 1. Januar 1947**

Lfd. Nr.:	Nr. des Frachtsatzes:	Benennung der Fracht, auf die der Frachtsatz angewandt wird.	Lfd. Nr.:	Nr. des Frachtsatzes:	Benennung der Fracht, auf die der Frachtsatz angewandt wird.
1.	1 B 20	Holz zur Zellulosegewinnung.	24.	11 B 5	Abfälle zur Düngerbereitung.
2.	1 B 34	Grubenholz.	25.	11 B 11	Mist zum Düngen.
3.	1 B 61	Holz für Generatoren.	26.	11 B 14	Schwefelsäure zur Dünger- gewinnung.
4.	2 B 3	Sand und dergl. für Gruben.	27.	12 B 1	Pflanzenschutzmittel.
5.	4 B 22	Kalk zur Herstellung von synthe- tischem Gummi.	28.	12 B 24	Gerbstoff.
6.	4 B 41	Gips für Düngemittel.	29.	14 B 2	Benzin.
7.	6 B 1	Steinkohle.	30.	14 B 16	Beleuchtungsöle.
8.	6 B 7	Steinkohle aus Sachsen.	31.	KR 14 B 23	Dieselöle.
9.	6 B 8	Braunkohle.	32.	15 B 1	Seefische.
10.	6 B 9	Kohle von Essen am Rhein.	33.	15 B 4	Schlachtvieh.
11.	6 B 31	Ruhrkoks für Metallguß.	34.	15 B 8	Fische zur Konservenbereitung.
12.	6 B 51	Koks aus Braunkohle für Treib- stoffgewinnung.	35.	16 B 1	Kartoffeln.
13.	6 B 55	Koks.	36.	16 B 5	Gemüse.
14.	KR 6 B 72	Steinkohle von der Ruhr.	37.	17 B 1	Getreide.
15.	7 B 1	Eisenerz.	38.	18 B 15	Lebensmittel.
16.	7 B 3	Eisenerz aus Thüringen.	39.	19 B 2	Futtermittel.
17.	7 B 5	Generatorenasche zur Gewinnung von Eisen.	40.	19 B 7	Ölkuchen.
18.	7 B 6	Elektroöfenschlacke.	41.	20 B 1	Torf zum Heizen.
19.	7 B 18	Kies zur Gewinnung von Schwefelsäure.	42.	20 B 2	Feintorf.
20.	7 B 21	Schwefelkies.	43.	21 B 3	Flachs, Hanf und dergl.
21.	7 B 35	Eisenerz.	44.	21 B 4	Schafwolle.
22.	7 B 36	Metallbruch zum Umschmelzen.	45.	24 B 8	Rohmaterial zur Herstellung von Kunstwolle.
23.	11 B 1	Düngemittel.	46.	24 B 12	Koks zur Herstellung von Elektroden.
			47.	25 B 1	Milch.

Chef der Transportverwaltung der
Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Generalmajor Kwaschnin

Für die Richtigkeit:
Der provisorische Chef der Allgemeinen Abteilung des
Stabes der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Major A. Komoff

Anlage Nr. 2 zum Befehl des Obersten Chefs der SMAD Nr. 9 vom 8. 1. 1947.**Aufstellung
der ermäßigten Eisenbahnpersonentarife, in Kraft ab 1. Januar 1947**

Lfd. Nr.	Nr. des Tarifsatzes	Auf wen angewandt	Preis der Fahrkarten
1	2	3	4
1.	D-III	Notleidende Kinder zur zeitweiligen Aufnahme in Kinderheimen u. Dörfern	Die Preise von vor dem 1. Oktober 1945 wieder einführen
2.	D-IV	Krankenpflegepersonal	desgleichen
3.	D-VI	Notleidende Kranke	desgleichen
4.	D-VII	Mittellose Zöglinge von Blindenanstal- ten, Waisen usw.	desgleichen

Lfd. Nr.	Nr. des Tarifsatzes	Auf wen angewandt	Preis der Fahrkarten
1	2	3	4
5.	D-VIII	Mittellose Blinde, Taubstumme usw.	desgleichen
6.	D-IX	Blinde auf Dienstreisen	desgleichen
7.	D-XIV	Kleingärtner	Die Preise von vor dem 1. Oktober 1945 um 50% erhöhen
8.	D-XV	Hilfslandarbeiter	Die Preise von vor dem 1. Oktober 1945 wieder einführen
9.	D-XXII	Monats- und Wochenfahrkarten	desgleichen
10.	D-XXIII	Wochenarbeiterfahrkarten	desgleichen
11.	D-XXIV	Arbeiterretourfahrkarten	desgleichen
12.	D-XXV	Arbeiterfahrkarten für Binnenschiffer	desgleichen
13.	D-XXVI	Arbeiterfahrkarten für Matrosen	Die Preise von vor dem 1. Oktober 1945 wieder einführen
14.	D-XXVII	Zeitungsverteiler	desgleichen
15.	D-XXVIII	Heimarbeiter und Haushandwerker	desgleichen
16.	D-XXIX	Schülermonats- und Wochenfahrkarten	desgleichen
17.	D-XXX	Schülerfahrkarten	desgleichen
18.	D-XXII A	Angestellte mit einem Monatsverdienst von 300 bis 600 Mark	Preise des Tarifsatzes D-XXIII, die vor dem 1. Oktober 1945 galten, mit einem Aufschlag von 50%

Die übrigen ermäßigten Personentarife gelten hiermit als ungültig.

Chef der Transportverwaltung der
Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Generalmajor Kwaschnin

Für die Richtigkeit:

Der provisorische Chef der Allgemeinen Abteilung
des Stabes der
Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Major A. Komoff

Befehl Nr. 63 vom 26. 2. 1946

des Obersten Chefs der Gruppe der Sowjetischen Militärverwaltung, Oberkommandierenden der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

Verstärkung der Preiskontrolle

Mit meinem Befehl Nr. 9 vom 21. Juni 1945 wurde festgelegt, daß der Verkauf von Waren und Ausrüstungen für die Besatzungstruppen für Unternehmen und für die Bevölkerung zu Preisen, die im Jahre 1944 in Deutschland Gültigkeit hatten, zu geschehen hat.

Dessen ungeachtet wurde festgestellt, daß die Eigentümer verschiedener Industrie- und Handelsunternehmen eigenwillige Preiserhöhungen vornehmen, wobei dies in einer Anzahl von Fällen in verdeckter Form geschieht — beispielsweise Ausstoß und Verkauf von Waren geringerer Qualität zu Preisen, die für vollwertige Waren angesetzt sind. Von seiten der Provinzialpräsidenten und der Präsidenten der Länder, sowie auch von seiten der deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands besteht keine wirkliche Kontrolle über die Beachtung der festgesetzten Preise. Personen, die sich der Verletzung der Preisvorschriften schuldig machen, werden nicht zur Verantwortung gezogen.

Alles dies beeinflußt die Erzeugung ungünstig und fördert das Schiebertum.

Um die ungesetzliche Erhöhung der Preise zu beseitigen und eine Verstärkung der Preiskontrolle herbeizuführen,

befehle ich:

1. Alle Eigentümer von Handels- und Industrieunternehmen, Reparaturwerkstätten und städtischen Betrieben sind zu warnen, daß der Warenverkauf und die Leistung von Diensten nach Preisen zu geschehen hat, die in Deutschland im Jahre 1944 Gültigkeit besaßen, und daß sie die persönliche strafgesetzliche Verantwortung für alle Übertretungen der festgesetzten Preise tragen.

2. Alle erhöhten Preise auf Waren und Dienstleistungen städtischer Betriebe, die ohne Genehmigung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland durchgeführt sind, sind rückgängig zu machen.

3. Die Kontrolle über die Innehaltung festgesetzter Preise ist der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, den Finanzabteilungen der Provinz- und Länderverwaltungen und den Finanzabteilungen der Landräte und Bürgermeister zu übertragen.

In Verbindung hiermit sind die Preiskontrollinspektionen, die früher bei den Abteilungen für Handel und Versorgung bei Landräten und Bürgermeistern errichtet wurden, den Finanzabteilungen der Landräte und Bürgermeister anzuschließen und diese mit qualifizierten Fachkräften zu vervollständigen.

4. Die Polizei ist zu verpflichten, die Verkaufspreise der Inhaber von Handels- und Industrieunternehmen zu beobachten, und die deutschen Gerichtsorgane haben Verfahren wegen festgestellten Preisverstoßes schnellstens durchzuführen und die Schuldigen nach den gültigen Gesetzen zur Verantwortung zu ziehen.

5. Die Präsidenten der Provinzen und der Länder davon zu unterrichten, daß sie für die Innehaltung der festgesetzten Preise und für die Organisation der Preiskontrolle von seiten der deutschen Organe die persönliche Verantwortung tragen.

6. Die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und der Länder haben systematische Kontrolle über die Innehaltung der Preise zu errichten und regelmäßig die Rechenschaftsberichte der Präsidenten der Provinzen und der Länder sowie der Leiter von deutschen Gerichts- und Finanzorganen über die von ihnen unternommenen Maßnahmen im Kampf mit Preisverstößen entgegenzunehmen.

7. Der Präsident der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat innerhalb von zwei Wochen Bestimmungen über die Preiskontrolle und die Maßnahmen gegen Preisverstöße auszuarbeiten und dem Chef der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland zur Bestätigung vorzulegen.

8. Anzuordnen, daß Abänderungen gültiger Preise für einzelne Waren sowie die Gebühren für Dienstleistungen städtischer Betriebe in jedem Einzelfall nur mit Erlaubnis des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland erfolgen können. Festzustellen, daß die Abänderung von Preisen für einzelne Waren nur in Fällen bedeutend erhöhter Selbstkosten, die in Verbindung hiermit zur Unrentabilität führen, gestattet werden kann und wenn alle Möglichkeiten zur Beseitigung der Ursachen erschöpft sind, die das Steigen des Selbstkostenpreises veranlassen.

Hierbei ist folgende Prüfungs- und Bestätigungsordnung bei notwendigen Preisänderungen vorgesehen:

a) Die Präsidenten der Provinzen und Länder prüfen die Anträge der Unternehmer auf Preisänderungen einzelner Waren, klären das wirkliche Erfordernis etwaiger Änderungen auf und reichen die Anträge mit ihrer Stellungnahme weiter an die zuständige deutsche Verwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (Deutsche Verwaltung für die Industrie, Deutsche Verwaltung für Energie- und Brennstoffversorgung, Deutsche Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, Deutsche Verwaltung für Handel und Versorgung);

b) die Deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands reichen Vorschläge zu notwendigen Preisänderungen auf einzelne Waren mit der Stellungnahme der Deutschen Finanzverwaltung, zur Prüfung durch die Chefs der entsprechenden Verwaltungen bei der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland ein;

c) die Chefs der entsprechenden Verwaltungen bei den Sowjetischen Militärverwaltungen in Deutschland unterbreiten die Vorschläge zu Preisänderungen auf einzelne Waren, mit der Stellungnahme der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland zur Entscheidung dem Obersten Chef der Militärverwaltung in Deutschland.

Der Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland Kowal, hat innerhalb von fünf Tagen für die einzelnen Warengattungen und Dienstleistungen die Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungen festzustellen, welche die Prüfung vorzunehmen und Preisänderungsvorschläge einzubringen haben, als da sind: Handel und Versorgung, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Energie- und Brennstoffversorgung, Verkehrswesen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberkommandierender der Gruppe der
Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion
G. Shukow

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung
in Deutschland
Generalleutnant M. Dratwin

Abschrift!

Auszug aus dem

Befehl Nr. 9 vom 21. 7. 1945

des Oberbefehlshabers der Sowjetischen Militärischen Administration in Deutschland

Um die Ankurbelung der Industriebetriebe in der Sowjetischen Okkupationszone Deutschlands zu beschleunigen
befehle ich:

Den Präsidenten der Provinzialverwaltungen und dem Oberbürgermeister der Stadt Berlin

1.

2.

3.

4.

5. Der Verkauf der Waren und Einrichtungen an die Besatzungstruppen, an Betriebe und Bevölkerung erfolgt nach Preisen, wie sie im Jahre 1944 in Deutschland gültig waren.

6. Bis zum 1. Januar 1946 ist eine verlustlose Tätigkeit der in Betrieb gesetzten Unternehmungen, insbesondere derer, die früher vom Staat Zuschüsse erhielten, zu sichern.

7. — 11.

Der Oberste Leiter der Sowjetischen Militärischen Administration, Oberkommandierender der Sowjetischen Okkupationstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion Shukow

Mitglied des Militärischen Sowjets der Sowjetischen Militärischen Administration in Deutschland

Generalleutnant Bokow

Der Stabschef der Sowjetischen Militärischen Administration in Deutschland

Generaloberst W. Kurassow

Die Kopie ist beglaubigt: — Oberleutnant.

**Befehl Nr. 337 vom 9. 12. 1946
des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration,
des Oberkommandierenden der Gruppe Sowjetischer Okkupationstruppen in Deutschland**

Inhalt: Über die Preiskontrolle

Durch Kontrollen, die von der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland durchgeführt wurden, konnte festgestellt werden, daß die Fälle von Preisverstößen durch deutsche Unternehmungen und Geschäfte nach dem Erlaß des Befehls des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 63 vom 26. Februar 1946 „Verstärkung der Kontrolle der Innehaltung festgesetzter Preise“ beträchtlich nachgelassen haben.

Es wurde eine Preiskontrollbehörde gebildet, die gemeinsam mit den demokratischen Organisationen die umfangreiche Arbeit zur Regelung der Preise durchführte. Als Resultat dieser Arbeit wurde in der Hauptsache die Innehaltung der Warenpreise von 1944 erreicht. Das ist von großer Bedeutung für die Sicherung der Festigkeit der deutschen Mark und der Lebensbedingungen der deutschen Bevölkerung.

Der Befehl Nr. 63 verbietet die selbständige Erhöhung der Preise durch die Unternehmer. Er sieht aber vor, daß die Unternehmer im Falle eines beträchtlichen Anwachsens der Selbstkosten und einer Unrentabilität der Produktion die Möglichkeit haben, eine Änderung der Preise ihrer Produktion zu beantragen.

Es ist jedoch festgestellt worden, daß eine Reihe begründeter Preisänderungsgesuche der Unternehmer überaus langsam bearbeitet wurden. Eine derartige zögernde Prüfung der Gesuche wirkt sich auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Unternehmen aus und drückt ihr Interesse für die Entwicklung der Erzeugung herunter.

Um die Preiskontrolle weiter zu verstärken und die Prüfung der Eingaben der Unternehmer mit Anträgen zur Veränderung der Preise für einzelne Waren zu verbessern,

befehle ich:

1. die Besitzer aller Handels- und Industrieunternehmungen, Instandsetzungsfirmen und die Lieferanten von jeder Art von Leistungen noch einmal darauf hinzuweisen, daß sie in Übereinstimmung mit dem Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 63 vom 26. 2. 1946 den Verkauf von Waren und die Leistung von Diensten zu den Preisen vorzunehmen haben, die im

Jahre 1944 im deutschen Gebiet galten, und daß sie die persönliche Verantwortung für alle vorkommenden Preisverstöße tragen;

2. noch einmal zu bekräftigen, daß Änderungen für Preise von einzelnen Waren und Leistungen nur in den Fällen zugelassen werden, in denen die Selbstkosten sich bedeutend erhöht haben und in Verbindung hiermit die Unrentabilität des Unternehmens entsteht und alle Möglichkeiten zur Beseitigung der Ursachen des Anwachsens der Selbstkosten ausgeschöpft sind. Dabei müssen die Preisänderungen in jedem einzelnen Falle in der Ordnung, die der gegenwärtige Befehl vorsieht, vorgenommen werden;

3. dem Präsidenten der Deutschen Finanzverwaltung und den Präsidenten der Länder und Provinzen, die Preiskontrolle zu verstärken;

4. die besonders große Bedeutung zu berücksichtigen, die der weiteren Verstärkung der Preiskontrolle zukommt, und ein besonderes Amt eines Vizepräsidenten der Deutschen Finanzverwaltung für die Preise einzurichten. Der Leiter der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland bestätigt den neuen Stellenplan des Preisamtes der Deutschen Finanzverwaltung, und der Präsident der Deutschen Finanzverwaltung besetzt die Stellen mit qualifizierten Mitarbeitern.

Die Leitung der Preisämter der Provinzen und Länder ist den Vizepräsidenten der Provinzen und Länder, die die Finanzfragen bearbeiten, zu übertragen. Die Präsidenten der Provinzen und Länder vervollständigen den Mitarbeiterstab der Preisämter mit qualifizierten Mitarbeitern;

5. festzulegen, daß die Prüfung von Preisänderungsanträgen in den Fällen, die im Punkt 2 des vorliegenden Befehls vorgesehen sind, vorgenommen werden:

- a) für Waren, die im beiliegenden Verzeichnis aufgeführt werden, vom Obersten Chef der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland,
- b) für alle übrigen, nicht in dem Verzeichnis, auf das in Punkt a) hingewiesen wird, aufgeführten Waren, vom Präsidenten der Deutschen Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland;

c) für Erzeugnisse des Heim-Gewerbes (siehe Ziffer 7) von den Präsidenten der Länder und Provinzen;

6. die Präsidenten der Länder und Provinzen zu verpflichten, dem Präsidenten der Deutschen Finanzverwaltung jeden einzelnen Fall einer Preisänderung für Erzeugnisse des Heim-Gewerbes mitzuteilen. Preisfestsetzungen für neue Erzeugnisse dieses Produktionszweiges sind ebenfalls mitzuteilen.

Dem Präsidenten der Deutschen Finanzverwaltung ist das Recht einzuräumen, in den Fällen, in denen die Preiserhöhung für Erzeugnisse des Heim-Gewerbes (siehe Ziffer 7) den Vorschriften des Punktes 2 des vorliegenden Befehls nicht entspricht, die Entscheidung der Präsidenten der Provinzen und Länder aufzuheben;

7. festzulegen, daß zu den Erzeugnissen des Heim-Gewerbes zu rechnen sind die Erzeugnisse der Handwerks-genossenschaften, der selbständigen Handwerksmeister und der Besitzer von Handwerksunternehmungen, die Mitglieder von Handwerkskammern sind entsprechend dem Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 161 vom 27. Mai 1946 „Über die Organisation der Handwerkskammer in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“;

8. folgende Prüfungsordnung der Anträge von Unternehmern auf Preisänderungen in den Fällen, die im Punkt 2 des vorliegenden Befehls vorgesehen sind, einzuführen.

- a) Die Präsidenten der Länder und Provinzen prüfen in einer 10tägigen Frist, ob die Preisänderungsanträge der Antragsteller begründet sind. Wenn dem Antrag zugestimmt wird, geht der Antrag zusammen mit den Entscheidungsgründen der fachlich zuständigen deutschen Verwaltung in der sowjetischen Besatzungszone zu.
- b) Anträge auf Preiserhöhungen für Waren, die in der beiliegenden Liste aufgeführt worden sind, werden von den fachlich zuständigen deutschen Verwaltungen in 5tägiger Frist geprüft. Im Falle der Zustimmung wird ein Vorschlag der unbedingt notwendigen Preisänderung mit dem Beschluß der Deutschen Finanzverwaltung den Leitern der entsprechenden Verwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland zugeleitet.

Die Leiter der entsprechenden Verwaltungen der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland legen in 5tägiger Frist ihren Preisänderungsvorschlag mit den notwendigen Unterlagen, die mit der Planökonomischen Abteilung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland abgestimmt worden sind, der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vor. Die Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland prüft den Entwurf und legt ihn dem Obersten Chef der

Sowjetischen Militäradministration in Deutschland zur Bestätigung vor;

c) Alle übrigen Anträge für Waren, die nicht in der Liste, die dem vorliegenden Befehl beigelegt ist, aufgeführt sind, prüfen die fachlich zuständigen deutschen Verwaltungen in 5tägiger Frist und legen einen Entwurf der unbedingt notwendigen Preisänderung dem Präsidenten der Deutschen Finanzverwaltung zur Bestätigung im Einvernehmen mit der Finanzabteilung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vor;

9. den Leitern der fachlich zuständigen Verwaltungen der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland in 5tägiger Frist alle bis zur Herausgabe dieses Befehls eingereichten Preisänderungsanträge der Unternehmer zu prüfen und Entwürfe der unbedingt nötigen Preisänderung der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vorzulegen.

Der Leiter der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland prüft diese Anträge und legt sie mir bis zum 20. Dezember zur Entscheidung vor;

10. dem Leiter der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland bis zum 15. Dezember eine Prüfungsordnung für Preisänderungsanträge zu bestätigen;

11. die Planökonomische Abteilung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland zu verpflichten, eine Pflichtregistrierung der Preisänderungen einzuführen.

Der Leiter der Finanzabteilung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland hat quartalsmäßig der Planökonomischen Abteilung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Angaben über die Preisänderungen im Quartal zu machen;

12. Punkt 8 des Befehls des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland ist von den Worten „Festzusetzen, daß die Abänderung der gültigen Preise“ bis zu den Worten „mit Erlaubnis des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland“ und die Unterpunkte „a“, „b“ und „c“ zu streichen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militäradministration
Der Oberkommandierende der Gruppe
Sowjetischer Besatzungsheere in Deutschland
Marschall der Sowjetunion W. Sokolowski

Mitglied des Rates der Gruppe
Sowjetischer Besatzungsheere in Deutschland
der Sowjetischen Militäradministration
Generalleutnant I. Ponomarow

Der Leiter des Stabes der
Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Generalleutnant M. Dratwin

Anlage zum Befehl des Obersten Chefs der SMAD Nr. 337 vom 9. 12. 1946.

Aufstellung

von Waren, deren Preise mit Genehmigung des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland geändert werden

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Eisenerz | 5. Roheisen |
| 2. Stein- und Braunkohlen, Koks, Torf und Briketts | 6. Stahl |
| 3. Erdöl und Erdölprodukte | 7. Walzeisen, Walzstahl, Buntmetalle |
| 4. Kalisalze | 8. Drahtseile |

9. Maschinen und Werkzeugmaschinen aller Art
10. Industrieeinrichtungen
11. Kabel- und Leitungsdraht
12. Autotransportmaschinen
13. Motorräder
14. Fahrräder
15. Eisenbahnwaggons
16. Dampflokomotiven
17. Fluß- und See-Motorschiffe
18. Lastkähne
19. Schwefelsäure
20. Atznatrium
21. Kalzinierte Soda
22. Stickstoffchlor
23. Kali
24. Phosphate
25. Spiritus (gercinigt)
26. Rohspiritus
27. Teer- und Destillationsprodukte (bis 280°)
28. Kalzium-Karbid
29. Methanol

30. Kautschuk und Erzeugnisse daraus
31. Kunststoff
32. Schreib- und Rechenmaschinen
33. Wolle
34. Zellulose
35. Papier
36. Baumwollgewebe
37. Wolle- und Seidengewebe
38. Häute
39. Leder
40. Alle Getreidearten
41. Zuckerrüben
42. Zucker
43. Kartoffeln
44. Schlachtvieh
45. Branntwein und alkoholische Getränke
46. Bier
47. Tabak und Tabakerzeugnisse
48. Streichhölzer
49. Salz
50. Elektroenergie und Gas

Befehl Nr. 267 vom 4. 12. 1947

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland

Inhalt: Verstärkung der Kontrolle über die Innehaltung der festgesetzten Preise für industrielle Waren und Lebensmittel

Die Entwicklung der Friedenswirtschaft in der sowjetischen Okkupationszone Deutschlands und die Sorge um die Hebung der Lebenslage der breiten deutschen Bevölkerungskreise fordert von den deutschen Behörden einen täglichen und unbeugsamen Kampf gegen die Spekulation und gegen die ungesetzlichen Preiserhöhungen für industrielle Erzeugnisse und Lebensmittel. Um sich persönlich zu bereichern, erhöhen Spekulanten die Preise und wirken damit den Interessen des deutschen Volkes entgegen.

Ungeachtet der Befehle der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 9 vom 21. Juli 1945, Nr. 63 vom 26. Februar 1946, Nr. 337 vom 9. Dezember 1946, die den Verkauf von Waren zu spekulativen Preisen verbieten, ist immer noch festzustellen, daß die Besitzer einzelner Handels- und Industrieunternehmungen selbständig die Preise erhöhen, und daß in einer Reihe von Fällen industrielle Erzeugnisse, Nahrungsmittel und Tabakwaren in Geschäften, Restaurants, Läden zu spekulativen Preisen verkauft werden.

Die deutschen Preisbehörden und die Polizeibehörden der Länder haben im Kampfe gegen die Preisverstöße nachgelassen und beobachten häufig untätig, wie spekulative Elemente offen industrielle Waren und Nahrungsmittel zu erhöhten Preisen verkaufen.

Um die ungesetzlichen Preiserhöhungen und den Verkauf von Industrieerzeugnissen und Lebensmitteln zu Spekulationspreisen zu unterbinden,

befehle ich:

1. den Ministerpräsidenten der Länder:

a) noch einmal alle Besitzer von Handels- und Industrieunternehmungen und Unternehmungen für den täglichen Bedarf der Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß der Verkauf von Waren und die Erweisung von Dienstleistungen nur zu den gesetzlich festgesetzten Preisen erlaubt ist, und daß sie die persönliche Verantwortung für alle willkürlichen Preiserhöhungen tragen;

b) die Minister für Inneres der Länder zu verpflichten, den Polizeibehörden die Beobachtung der strengsten Innehaltung der Verkaufspreise durch die Besitzer von Handelsunternehmungen, Restaurants, Kiosken und Verkaufsbuden zur Aufgabe zu machen, und alle Personen, die sich gegen die festgesetzten Preise vergehen, desgleichen die Verkäufer in Geschäften, Restaurants und anderen Unternehmungen, die Industrieerzeugnisse, Lebensmittel und Tabakwaren zu spekulativen Preisen verkaufen, zur gerichtlichen Verantwortung auf Grund der geltenden Gesetzgebung zu ziehen;

c) (w) den Justizministern der Länder, bei den Gerichtsbehörden ein Schnellgerichtsverfahren zur Aburteilung von Spekulanten einzurichten, mit dem Ziel, nicht einen Schuldigen unbestraft zu lassen;

2. dem Leiter der Deutschen Finanzverwaltung und den Ministerpräsidenten der Länder:

a) die Arbeit der Preisinspektionen zu verstärken, sie durch Zuführung qualifizierten Personals zu kräftigen und

die reguläre Prüfung der Innehaltung festgesetzter Preise bei den Unternehmungen, Groß- und Kleinhandelsorganisationen sicherzustellen;

b) bei der Prüfung der Innehaltung festgesetzter Preise bei den Unternehmungen besondere Aufmerksamkeit der Aufdeckung und Ausmerzung von Warenverteuerungen durch Herabsetzung der Qualität zu widmen;

c) (w) in den Aufgabenkreis der Preiskontrollbehörden die periodische Prüfung der industriellen und Handelsorganisationen, der Unternehmungen für den täglichen Lebensbedarf der Bevölkerung und anderer Organisationen aufzunehmen, wobei in die Kontrollarbeit auch öffentliche Organisationen und die Freien Deutschen Gewerkschaften einzugliedern sind;

3. dem Leiter der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und den Ministerpräsidenten der Länder, verstärkt zu kontrollieren, ob die Industrieerzeugnisse, die für

den Bedarf der deutschen Bevölkerung bereitgestellt worden sind, dem Verbraucher zu den gesetzlichen Preisen zugeführt werden. Für jeden Fall der Spekulation mit industriellen Erzeugnissen müssen unverzüglich Ermittlungen eingeleitet und die Schuldigen zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden;

4. den Militärkommandanten der Städte und Kreise, den deutschen Behörden Unterstützung bei der Durchführung des gegenwärtigen Befehls angedeihen zu lassen.

Der Vertreter des Obersten Chefs
der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Generalleutnant M. Dratwin

Der Leiter des Stabes
der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Generalleutnant G. Lukjantschenko

Befehl Nr. 180 vom 22. 12. 1945

des Chefs der SMV, des Oberkommandierenden der Gruppe Besatzungsheere in Deutschland

Zur Durchführung einer einheitlichen Politik im Bereich der Lohnzahlungen an Arbeiter und Angestellte der Verwaltungen und Unternehmungen, die sich in der Sowjetischen Besatzungszone befinden,

befehle ich:

1.) Die Präsidenten der Länder, Provinzen und der Chef der Deutschen Verwaltung für Arbeit und soziale Versorgung (Gundelach) der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben die Kontrolle der Lohnzahlungen einzuführen, wobei sie sich nach folgendem zu richten haben:

- a) Die Lohnsätze, einschließlich Akkord- und Überstundensätze, ebenso die Förderungssysteme der Arbeitszahlung, die bis zum Mai 1945 galten, bleiben in Kraft.
- b) Alle herabsetzenden Ausnahmebestimmungen für die Anwendung der Lohnsätze in Bezug auf irgendeine Personengruppe und Einzelperson im Zusammenhang mit ihrer rassischen oder nationalen Zugehörigkeit, ihrem Glauben, ihrer politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit sind aufzuheben.
- c) Auszahlungen von Prämien oder anderen Vergütungen für Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit Gefährdungen durch kriegerische Ereignisse sind einzustellen.
- d) Die Bestimmung von neuen Sätzen ist zuzulassen, wenn infolge Änderung der Produktion, Verwendung anderer Materialien oder aus einem anderen, ähnlich gelagerten Grunde die bestehenden Sätze nicht mehr der geleisteten Arbeit entsprechen. Die neuen Sätze sollen möglichst nahe den für die gleiche Arbeit gezahlten Höchstsätzen unter Berücksichtigung der früheren Einnahmen der Arbeiter, die von der Neufestsetzung berührt werden, angeglichen werden.

e) Der Zeitlohn muß eng an die Anzahl der Arbeitsstunden gebunden werden, die tatsächlich für die Arbeit geleistet worden sind.

f) Es sind Abschlüsse von Tarifverträgen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern zuzulassen, um die genauere Festsetzung der Lohnsätze gemäß den Punkten a bis c des § 1 dieses Befehls durchzuführen.

Bei der Neufestsetzung des Arbeitslohnes soll sich der mittlere Arbeitslohn nicht erhöhen.

g) Es dürfen keine Änderungen und Neufestsetzungen von Arbeitslöhnen ohne Genehmigung der deutschen Provinzialabteilungen für Arbeit und Sozialfürsorge durchgeführt werden.

2.) Jede selbständig vor Erlaß dieses Gesetzes durchgeführte Änderung der Lohnsätze, die eine Erhöhung der Lohnzahlungen bei Verwaltungen oder Unternehmungen zur Folge hatte, ist außer Kraft zu setzen.

3.) Die Abteilung für Arbeitskräfte der SMV (Genosse Remisow) und die Leiter der SMV in der Provinz haben die Kontrolle der Durchführung dieses Befehls einzurichten.

Der Vertreter des Chefs der SMV
Der Vertreter des Oberkommandierenden der Gruppe
S. O. H. in Deutschland
General der Armee W. Sokolowski

Mitglied des Militärates der SMV in Deutschland
Generalleutnant F. Bokow

Chef des Stabes der SMV in Deutschland
Generalleutnant M. Dratwin

Befehl Nr. 159 vom 27. 6. 1947
des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Betr.: Prüfung des Arbeitslohnes

Durch die von der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vorgenommenen Prüfungen sind Fälle von Verletzungen der geltenden Gesetze über Arbeitslöhne seitens der Unternehmer festgestellt worden: willkürliche Änderungen der geltenden Lohnsätze und Lohnbedingungen, Unstimmigkeiten beim Abzug von Steuern bei den Arbeitern und Angestellten usw. Die Kontrolle über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Lohnsätze seitens der Provinzial- und Landesregierungen und der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ist unzureichend. Die deutschen Finanzorgane sind von dieser Kontrolle fast gänzlich abgegangen.

Zwecks Verbesserung der Kontrolle, betr. Einhaltung der bestehenden Gesetze über Arbeitslöhne und Beseitigung der festgestellten Mängel

befehle ich:

1. die Provinzial- bzw. Landesregierungen zu verpflichten, die Einhaltung der geltenden Gesetze bei der Lohnzahlung an Arbeiter und Angestellte zu gewährleisten sowie Ungenauigkeiten bei den Lohnabzügen und eine Verletzung der geltenden Lohnsätze und Lohnbedingungen nicht zuzulassen.

2. In den Wirtschaftszweigen, in denen Kollektivverträge in der von der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland festgelegten Reihenfolge abgeschlossen sind, erfolgt die Lohnzahlung in genauer Übereinstimmung mit den in den Kollektivverträgen vorgesehenen Bedingungen.

In den übrigen Wirtschaftszweigen erfolgt die Lohnzahlung bis zum Abschluß von Kollektivverträgen für die jeweiligen Wirtschaftszweige und für einzelne Betriebe entsprechend den geltenden Tariflöhnen und Lohnbedingungen.

3. Die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und die Provinzial- bzw. Landesregierungen (über die deutschen Organe für Arbeit) haben bei Abschluß von Kollektiv-

verträgen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern und bei der Registrierung dieser Verträge bei den deutschen Provinzial- bzw. Landesorganen für Arbeit die Einhaltung der Tariflöhne und der Lohnbedingungen zu gewährleisten, die in den Kollektivverträgen des entsprechenden Wirtschaftszweiges bestätigt worden sind.

4. Bei Feststellung von Unstimmigkeiten in der Lohnzahlung sind die Unternehmer zu verpflichten, die Lohnzahlung an Arbeiter und Angestellte in genauer Übereinstimmung mit den in den Kollektivverträgen festgesetzten Tariflöhnen und Lohnbedingungen vorzunehmen.

Die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und die Provinzial- und Landesregierungen (über die Organe für Arbeit) haben die Kontrollen über die Richtigkeit der Lohnzahlungen an Arbeiter und Angestellte in den Betrieben durch unmittelbare Betriebsprüfungen zu verstärken.

5. Der Leiter der Deutschen Finanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und die Finanzminister der Provinzen und Länder sind zu verpflichten, bei den periodischen Preiskontrollen in den Betrieben sowie durch besondere Betriebskontrollen Stichproben über die Richtigkeit der Lohnzahlungen vorzunehmen.

Bei Feststellung von Verletzungen der geltenden Bestimmungen und Lohnsätze sind die deutschen Provinzial- bzw. Landesorgane für Arbeit zwecks sofortiger Beseitigung der Verletzungen zu verständigen und falls von diesen keine Maßnahmen ergriffen werden, sind damit die Provinzial- bzw. Landesregierungen zu befassen.

Stellvertreter des Obersten Chefs der
Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Generalleutnant M. Dratwin

Chef des Stabes der
Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Generalleutnant G. Lukjantschenko

Preisordnung Nr. 122

über die Regelung der Preise für Zement in der sowjetischen Besatzungszone

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Herstellerpreise für Zement (DIN 1164) betragen für

	Sorte 225 RM	Sorte 325 RM	Sorte 425 RM
Portlandzement	37,—	40,—	46,—
Eisenportlandzement	36,50	39,50	45,50
Hochofenzement	36,—	39,—	45,—

(2) Die Preise gelten für losen (unverpackten) Zement je t frei Waggon Reichsbahnstation des Herstellerwerkes, bei Abholung frei Fahrzeug Herstellerwerk, zahlbar bei Lieferung.

(3) Soweit den Herstellern seit dem 9. Mai 1945 die Berechnung abweichender Preise genehmigt worden ist, gelten die in den Genehmigungsbescheiden bestimmten anstelle der im Abs. (1) festgesetzten Preise.

§ 2

Bei Lieferung in Säcken dürfen den Preisen für losen Zement die preisrechtlich zulässigen Kosten für Säcke zuzüglich eines Zuschlages von 10% des Sackpreises gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Berechnung einer besonderen Füllgebühr ist nicht zulässig.

§ 3

(1) Bei Streckengeschäften darf der Handel folgende Zuschläge berechnen:

- a) eine Handelsspanne von 8% auf die Preise gemäß § 1,
- b) die preisrechtlich zulässigen Selbstkosten des Transportes, soweit letzterer den zeitgemäßen Anforderungen wirtschaftlichster Beförderungsart entspricht.

(2) Bei Lieferung an Großabnehmer oder Händler hat der Streckenhändler aus der Handelsspanne gemäß § 5 a) folgende Rabattsätze einzuräumen:

Bei einer jährlichen Mindestabnahme von		Preisnachlaß
(Gesamtabnahmemenge aller Sorten)		
500 t		2% der Preise
1000 t		3% gemäß § 1

(3) Als Streckengeschäft gilt der Verkauf in geschlossenen Ladungen durch den Baustoffhandel, wenn eine Zwischenlagerung entfällt. Der Transport kann durch Bahn- oder Straßenfahrzeug erfolgen.

§ 4

Der Handel darf bei Lieferung ab Handelslager den Preisen gemäß § 1 hinzuschlagen:

- a) eine Handelsspanne von 25% der Preise gemäß § 1,
- b) bei loser (unverpackter) Lieferung einen Zuschlag für Streuverluste von 3% der Preise gemäß § 1.

§ 5

Durchläuft die Ware mehrere Handelsstufen, so darf die Gesamthöhe der von den beteiligten Händlern in Anspruch genommener Handelsspanne den Betrag von 25% der Preise gemäß § 1 nicht überschreiten.

§ 6

(1) Bei Lieferung in Mengen unter 1 t ist der Preis für je 50 kg, aufgerundet auf RM 0,05, zu berechnen. Die Berechnung eines Mengenzuschlages ist nicht zulässig.

(2) Bei Lieferung in Säcken des Käufers darf der Handel dem Preise gemäß Abs. (1) RM 0,05 je 50 kg für das Einsacken zuschlagen.

§ 7

(1) Aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Abwendung unbilliger Härten kann die Deutsche Wirtschaftskommission — Hauptverwaltung Finanzen — für einzelne Herstellerwerke Werksverrechnungspreise festsetzen. Die Verkaufspreise nach § 1 dieser Anordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den Verkaufspreisen gemäß § 1 dieser Anordnung und den Werksverrechnungspreisen wird eine Zementpreis-Ausgleichskasse errichtet. Die Deutsche Wirtschaftskommission — Hauptverwaltung Finanzen — erläßt hierzu die Satzungen sowie etwa erforderliche Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 131

Preise für Waren aus dem Gebiet von Groß-Berlin

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission in der sowjetischen Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Waren (Rohstoffe, Halbfabrikate, Fertigwaren), die aus dem Gebiet von Groß-Berlin bezogen werden, dürfen, falls der Preisstand von 1944 überschritten wird oder in den Rechnungen oder sonstigen Preismitteilungen der Lieferer ein Vermerk über die Zulässigkeit der Preise fehlt, in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) nur zu Preisen und Bedingungen weiterberechnet werden, die von der Hauptverwaltung Finanzen genehmigt sind. Dies gilt auch für Waren, für die das Preisamt des Magistrats von Groß-Berlin bereits Preise (Hersteller-, Großhandels-, Kleinhandelsabgabepreise) festgesetzt oder genehmigt hat.

(2) Ist in den Rechnungen oder sonstigen Preismitteilungen der Lieferer über die in Abs. (1) genannten Waren vermerkt, daß die Preise dem Preisstand vom 1. April 1945, von 1944 oder vorher entsprechen, dürfen diese vom Händler in der SBZ nur weiter berechnet werden, nachdem der Händler sich in eigener Verantwortung davon überzeugt hat, daß der Preisvermerk tatsächlich zutreffend ist.

(3) Die Hauptverwaltung Finanzen kann die Genehmigung nach Abs. (1) für einzelne Betriebe oder ganze Betriebsgruppen, sowie für einzelne Waren oder ganze Warengruppen, auch ohne besonderen Antrag erteilen.

(4) Auf die Entgelte für Leistungen (Veredlungen, Zurichtungen, Bearbeitungen und dergl.), die im Gebiet von Groß-Berlin für Auftraggeber in der SBZ erbracht werden, finden die Bestimmungen in Abs. (1), (2) und (3) entsprechende Anwendung.

§ 2

Werden die im § 1 genannten Waren oder Leistungen aus einer Handelsstufe bezogen, haben sich der liefernde Berliner Händler und der beziehende Händler in der SBZ in

die in Groß-Berlin preisrechtlich zulässige Handelsspanne oder den Rabattbetrag entsprechend ihren Leistungen zu teilen.

§ 3

Im Verkehr mit den in § 1 genannten Waren und Leistungen in der SBZ gelten, soweit nichts Anderes bestimmt wird, die dort preisrechtlich zulässigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.

§ 4

(1) Werden die in § 1 genannten Waren oder Leistungen in der SBZ von einem Betriebe weiterverarbeitet, verwertet oder sonst verwendet, darf eine hierdurch etwa notwendig werdende Erhöhung der Preise für die Erzeugnisse des Betriebes nur mit Genehmigung der Hauptverwaltung Finanzen vorgenommen werden. Die Genehmigung ist unter Beachtung der Vorschriften des Befehls Nr. 337 über die Stellung von Preiserhöhungsanträgen einzuholen.

(2) Die Hauptverwaltung Finanzen kann die Genehmigung für einzelne Betriebe oder ganze Betriebsgruppen auch ohne besonderen Antrag erteilen.

§ 5

Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung erlassene Preisordnungen oder Genehmigungsbescheide der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone, die den Verkehr mit den in § 1 genannten Waren und Leistungen in der SBZ betreffen, werden durch diese Anordnung nicht berührt, soweit sie nicht durch Fristablauf gegenstandslos werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 7. April 1948 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 58

über die Preise von Altbindegarn

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie für den Verkauf von Altbindegarn in der sowjetischen Besatzungszone bestimmt:

§ 1

- (1) Für Altbindegarn werden folgende Preise festgesetzt:
- 1) Bei Ablieferung durch die Landwirtschaft
RM 25,— per 100 kg (1944 10,—)
 - 2) Bei Ablieferung durch Erfassungshändler (Aufkäufer)
RM 31,— per 100 kg (1944 14,—)
 - 3) Bei Ablieferung durch Großhändler (Sammelstellen)
RM 34,— per 100 kg (1944 16,—)

Der Preis zu 2) gilt frei Betriebssitz der Sammelstellen, der Preis zu 3) gilt frei Eisenbahnwagen Verladestation.

(2) Für Entknotete, sortierte und gebündelte Bindegarnenden darf ein Aufschlag von 10 Pfg. pro kg berechnet werden.

(3) Sämtliche Preise gelten für trocknes von fremden Beimengen freies Altbindegarn.

(4) Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 2

Die im Jahre 1944 gültig ~~gewesenen~~ Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Zur Unterrichtung der Abnehmer ist diese Anordnung in Rechnungen und bei Preisankündigungen jeder Art mit Angabe des Datums und der Nummer zu vermerken.

§ 4

Die Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1947 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 59

über Nählohnsätze für Säcke

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie für den Verkauf von Säcken in der sowjetischen Besatzungszone bestimmt:

§ 1

Von den Betrieben der Juteindustrie, der Seak-, Plan- und Zeltherstellung sowie von sonstigen Nähereien dürfen für Säcke folgende

Nählohnsätze

berechnet werden:

		(1944)
Kopfsaum	3 Pfg. je m	(2,5 Pfg.)
Heraklesnaht	5 Pfg. je m	(4 Pfg.)
einfache Patentnaht	6 Pfg. je m	(5 Pfg.)
doppelte Patentnaht	8 Pfg. je m	(6,5 Pfg.)
Mindestnähhohn	6 Pfg. je Sack	(5,5 Pfg.)

Die festgesetzten Nählohnsätze sind Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 2

Die Differenz zwischen den Nählohnsätzen des Jahres

1944 und den neuen Sätzen ist an den nach der Preisordnung Nr. 46 vom 9. 8. 1947 §§ 1 und 2 zu bildenden zulässigen Preis des Jahres 1944 für Säcke anzuhängen und gesondert auszuweisen.

§ 3

Die im Jahre 1944 gültig ~~gewesenen~~ Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 4

Zur Unterrichtung der Abnehmer ist diese Anordnung in Rechnungen und bei Preisankündigungen jeder Art mit Angabe des Datums und der Nummer zu vermerken.

§ 5

Die Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1947 in Kraft.
Berlin, den 30. September 1947

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 60

über die Regelung der Preise für Tüll

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie für den Verkauf von Tüll in der sowjetischen Besatzungszone bestimmt:

§ 1

(1) Auf die Sätze für Ausarbeitungskosten (Rackpreise) der gemäß Erlaß des Ehemaligen Reichskommissars für die Preisbildung IV-159-17685/41 vom 29. September 1941 (Mittbl. II/41, S. 332) genehmigten Preisrichtlinien der ehemaligen Vereinigung Deutscher Tüllwebereien e. V. kann ein

Aufschlag von 70 vom Hundert

berechnet werden.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Preisrichtlinien bleiben unberührt.

§ 2

Der in § 1 bezeichnete Aufschlag ist am Schluß der Kalkulation gesondert auszuweisen. Die Zuschläge für Verkaufseinzelkosten, Verteiler und Kleinaufträge dürfen auf den sich aus der Erhöhung der Ausarbeitungskosten (Rackpreise) ergebenden Mehrbetrag nicht berechnet werden.

§ 3

(1) Die Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1947.
 (2) Die Anordnung zur Preisbildung für Tüll-Gardinen-gewebe vom 5. September 1940 IV-159-10740, (Mittbl. II/40, S. 258) bleibt unberührt.

Berlin, den 1. Oktober 1947

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 61

über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen

Auf Grund der Befehle Nr. 337/46 und 60/47 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland wird für den Verkauf von

Kartoffeln,

soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen, und nicht unter die Preisordnung Nr. 38 für Speisefrühkartoffeln fallen, angeordnet:

Erzeugerpreise für Kartoffeln

A. Speisekartoffeln

§ 1

(1) Speisekartoffeln sind Kartoffeln, die den jeweils gültigen Gütevorschriften für Speisekartoffeln entsprechen.

(2) Für den Verkauf von Speisekartoffeln durch den Erzeuger gelten die in der Anlage 1 festgesetzten Preise je 50 kg waggonfrei Verladestation, frei Verladestelle oder frei Lager des Erfassungsbetriebes.

§ 2

(1) Für Speisekartoffeln, die für die Weiterverarbeitung zu Trockenspeisekartoffeln bestimmt sind, kann ein Sortierungszuschlag bis zur Höhe von RM 0,40 je 100 kg Speisekartoffeln gezahlt werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Rundfallende, flachhängige Sorten in einheitlicher Form bei Lieferung in größeren Menge (keine Mischsorten),
- b) Mindestgröße von 5 cm größtem Durchmesser,
- c) Stärkegehalt von mindestens 15%.

(2) Den unter a) und b) genannten Bedingungen entspricht ein Zuschlag von je RM 0,13, der unter c) genannten ein Zuschlag von RM 0,14. Bei Erfüllung nur eines Teiles der Bedingungen ermäßigt sich der Zuschlag entsprechend.

§ 3

Der Erzeuger kann den Preis fordern, der für den Monat festgesetzt ist, in dem die Lieferung erfolgt. Er erhält den „waggonfrei Verladestation“, „frei Verladestelle“ oder „frei Lager des Erfassungsbetriebes“ festgesetzten Preis desjenigen Gebietes, bis zu dem er die Anfuhrkosten nach § 1 zu tragen hat. Übernimmt der Käufer die Anfuhr zur Verladestation, zur Verladestelle oder zu seinem Lager auf eigene Kosten, so darf er einen Betrag von höchstens RM 0,10 je 50 kg in Abzug bringen.

B. Fabrikkartoffeln

§ 4

(1) Fabrikkartoffeln sind unsortierte Kartoffeln, die den jeweils gültigen Gütevorschriften für Fabrikkartoffeln entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln werden je kg Stärke gemäß Anlage 2 festgesetzt und verstehen sich frei Verladestation des Erzeugers oder frei Lager des Erfassungsbetriebes. Den festgesetzten Preisen ist ein Stärkegehalt von mindestens 15 Prozent zugrunde zu legen. Fabrikkartoffeln mit einem Stärkegehalt unter 15 Prozent sind mit einem Pfennig je kg Stärke für jedes einzelne darunter liegende Prozent niedriger abzurechnen. Ein Mindeststärkegehalt kann vereinbart werden.

(3) Fabrikkartoffeln sind von den Erzeugern grundsätzlich an kartoffelverarbeitende Betriebe direkt abzuliefern. Für Fabrikkartoffeln gelten die kartoffelverarbeitenden Betriebe als Erfassungsbetriebe und sind hierzu von den Landesregierungen für bestimmte Gebiete besonders zuzulassen. Wenn Fabrikkartoffeln aus weiter entfernt gelegenen Gebieten mit der Bahn oder anderen Transportmitteln versandt werden müssen, so soll die Erfassung und Abnahme der Fabrikkartoffeln am Verladeort durch Beauftragte der kartoffelverarbeitenden Betriebe erfolgen. In diesen Fällen ist die Feststellung des Stärkegehalts und Schmutzanteils sowie die Bezahlung der Fabrikkartoffeln, die Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen und die dekadentweise Erfassungsabrechnung von den Beauftragten im Namen und für Rechnung des als Erfassungsbetrieb zugelassenen Kartoffelverarbeitungsbetriebes unmittelbar vorzunehmen. Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten der kartoffelverarbeitenden Betriebe. Überschreiten diese RM 0,05 je 50 kg Netto Kartoffelgewicht (-Bruttogewicht nach Abzug von Erde, Schmutz usw.) und wird deren Erfordernis nachgewiesen, so können die Mehrkosten von den für die Kartoffelverarbeitungsbetriebe zuständigen Landesregierungen auf Antrag erstattet werden.

(4) Übernimmt der Käufer die Anfuhr zur Verladestation oder Verladestelle auf eigene Kosten, so darf er hierfür einen Betrag von RM 0,10 je 50 kg Kartoffelbruttogewicht in Abzug bringen.

(5) Beim Versand mit der Bahn oder anderen Transportmitteln hat der Erzeuger einen Frachtanteil von RM 0,10 je 50 kg Kartoffelbruttogewicht zu tragen. Holt der kartoffelverarbeitende Betrieb die Fabrikkartoffeln vom Erzeuger selbst ab, so ermäßigt sich der Erzeugerpreis um RM 0,20 je 50 kg Kartoffelbruttogewicht. Bei höheren oder niedrigeren Frachten erfolgt der Ausgleich nach Abschluß der Kampagne zwischen dem Verarbeitungsbetrieb und der für diesen zuständigen Landesregierung.

Handelsspannen, Zuschläge und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln

§ 5

(1) Speisekartoffeln, die der Pflichtablieferung unterliegen, dürfen nicht ohne Mitwirkung eines als Erfassungsbetrieb zugelassenen Versandgroßhändlers vom Erzeuger bezogen werden. Wenn aus Transportgründen die Lieferung von Speisekartoffeln vom Erzeuger direkt an Empfangsgroßhändler, Einzelhändler, Großverbraucher usw. erfolgt, muß demnach auch hierbei der Versandgroßhändler als Erfassungsbetrieb eingeschaltet werden.

(2) Die Versandgroßhändler-Festspanne beträgt RM 0,20 je 50 kg.

(3) Die Empfangsgroßhändler-Höchstspanne beträgt:

- | | |
|---|------------------|
| a) beim Verkauf ab Waggon oder Lager des Empfangsgroßhändlers | RM 0,30 je 50 kg |
| b) bei Lieferung frei Lager des Einzelhändlers | RM 0,40 je 50 kg |
| c) bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers | RM 0,60 je 50 kg |
| d) In Städten von mehr als 100 000 Einwohnern kann nach Genehmigung durch das Landespreisamt ein weiterer Zuschlag von höchstens RM 0,10 je 50 kg auf die unter a) bis c) festgesetzten Höchstspannen gewährt werden. | |

(4) Die Einzelhändler-Höchstspannen betragen:

- | | |
|--|------------------|
| a) bei Anlieferung frei Lager des Einzelhändlers | RM 0,30 je 50 kg |
| b) bei Abholung vom Empfangsgroßhändlers | RM 0,40 je 50 kg |
| c) bei Auspfunden (Verkauf in Mengen unter 50 kg weitere | RM 0,08 je 5 kg |

Die Preise für Mengen unter 5 kg sind nach den Preisen je 5 kg zu errechnen.

Pfennigteilbeträge dürfen nach oben abgerundet werden.

(5) In Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung durch die in der Gemeinde ansässigen Erzeuger sichergestellt werden kann, dürfen die Handelsspannen und Zuschläge insgesamt

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| bei Abgabe von 50 kg und darüber | RM 0,40 je 50 kg |
| bei Abgabe unter 50 kg weitere | RM 0,06 je 5 kg |

nicht überschreiten.

Wenn außer dem Versandgroßhändler als Erfassungsbetrieb dabei noch weitere Händler tätig sind, so ist die Spanne wie folgt aufzuteilen:

- | |
|------------------------------------|
| RM 0,15 für den Versandgroßhändler |
| RM 0,25 für weitere Händler. |

(6) Verkauft der Versandgroßhändler unmittelbar an den Einzelhändler, so darf er die Versand- und Empfangsgroßhändlerspanne berechnen, sofern das Landespreisamt seine Zustimmung erteilt.

§ 6

(1) Der Verbraucherpreis errechnet sich aus dem Erzeugerpreis des Landes, in dem der Empfangsgroßhändler oder der Einzelhändler seinen Sitz hat, zuzüglich der angefallenen Spannen sowie einer Durchschnittsfracht von RM 0,20 je 50 kg. Bei höheren oder niedrigeren Frachten erfolgt der Ausgleich zwischen dem Empfangsgroßhändler oder Einzelhändler und der für den Sitz des Empfangsgroßhändlers oder Einzelhändlers zuständigen Landesregierung. Werden Speisekartoffeln von einem Preisgebiet in ein anderes geliefert, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erzeugerpreis des Empfangsgebietes und dem Erzeugerpreis des Verladegebietes von der Landesregierung des Empfangsgebietes auszugleichen.

(2) Bei unmittelbarer Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger dürfen die Erzeuger

a) bei Abholung der Kartoffeln durch den Verbraucher den festgesetzten Erzeugerpreis zuzüglich eines Aufschlages von 0,20 RM für jede volle und angefangene 50 kg berechnen,

b) bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers erhöht sich der Aufschlag zu a) um 0,20 RM für je 50 kg.

Von dem jeweiligen Aufschlag hat der Erzeuger an den für ihn zuständigen Erfassungsbetrieb 0,10 RM für jede volle und angefangene 50 kg abzuführen.

Inkrafttreten

§ 7

Die Preisordnung tritt am 1. November 1947 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Nr. M 4 der Deutschen

Verwaltung für Handel und Versorgung in der Sowjetischen Besatzungszone vom 1. 10. 1946 außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1947.

Der Präsident der Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Der Präsident der Deutschen Verwaltung für Handel
und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone
Handke

Der Präsident der Deutschen Verwaltung für Land-
und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone
Hoernle

Anlage 1 zur Preisordnung Nr. 61

Erzeugerpreise für Speisekartoffeln

Lieferungen in den Monaten	Preise je 50 kg		Lieferungen in den Monaten	Preise je 50 kg	
	weißfleisch. Sorten	gelbfleisch. Sorten		weißfleisch. Sorten	gelbfleisch. Sorten
	RM	RM		RM	RM
In den Gebieten der Länder Brandenburg und Mecklenburg			Januar, Februar	3,10	3,40
September, Oktober	2,70	3,—	März, April	3,25	3,55
November	2,80	3,10	Mai	3,35	3,65
Dezember	2,85	3,15	Juni, Juli, August	3,60	3,90
Januar, Februar	3,05	3,35	In den Gebieten der Länder Sachsen und Thüringen		
März, April	3,20	3,50	September, Oktober	2,90	3,20
Mai	3,30	3,60	November	3,—	3,30
Juni, Juli, August	3,55	3,85	Dezember	3,05	3,35
In dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt			Januar, Februar	3,25	3,55
September, Oktober	2,75	3,05	März, April	3,40	3,70
November	2,85	3,15	Mai	3,50	3,80
Dezember	2,90	3,20	Juni, Juli, August	3,75	4,05

Anlage 2 zur Preisordnung Nr. 61

Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln

	Preise je kg Stärke			Preise je kg Stärke	
Bis 15. September	—,32	RM	vom 1. bis 30. November	—,32	RM
vom 16. September bis 31. Oktober	—,31	RM	vom 1. Dezember ab	—,33	RM

Preisordnung Nr. 62

betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 30. Juni 1940 in der Fassung der 7. Anordnung zur Änderung und Ausführung der Nahverkehrspreisverordnung

Auf Grund des Befehls der sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 337 vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs angeordnet:

(1) Der gemäß der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 30. Juni 1940 in der Fassung der 7. Anordnung zur Änderung und Ausführung der Nahverkehrspreisverordnung (Mitteilungsbl. des RfPr. I/1944 - S. 4) zulässige Endbetrag der Rechnung über die Fuhrleistung (Ziff. 20) darf um 15% erhöht werden.

(2) Im übrigen bleiben die Bestimmungen über die Preisbildung für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr sowie die Sondertarife unberührt.

(3) Diese Anordnung tritt am 11. Oktober 1947 in Kraft.

Berlin W 8, den 11. Oktober 1947

Leipziger Str. 5-7

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung Dr. Steiner

Zentralverordnungsblatt

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 5. August 1948	Nr. 17
------	----------------------------	--------

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
Preisverordnung Nr. 107 — über die Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme tauschvermittelnder Tätigkeit	175	Preisverordnung Nr. 134 — Festsetzung der Preise für Tabakmehl gekörnt und gewalzt	179
Preisverordnung Nr. 112 — über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Marmelade	176	Preisverordnung Nr. 135 — über die Preisbildung für Zellwolle	180
Preisverordnung Nr. 132 — über die Festsetzung von Preisen für fertige weißgeschnittene kieferne Telegrafentangen und Leitungsmaste	178	Preisverordnung Nr. 136 über die Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts	181
Preisverordnung Nr. 133 — Festsetzung des Höchstpreises für Tabakstaub	179	Preisverordnung Nr. 138 — über die Regelung der Auftragsgebühr für Ziegelsteine	182

Preisverordnung Nr. 107

über die Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme tauschvermittelnder Tätigkeit

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

(1) Wer gewerbsmäßig Tauschverträge in der Weise vermittelt oder abschließt, daß der zum Tausch angebotene Gegenstand in den Geschäftsräumen des Unternehmens zwecks Besichtigung aufbewahrt wird, ist berechtigt, für seine Tätigkeit folgende Entgelte zu fordern:

Bei einem Wert des Tauschgegenstandes
bis einschl. 60,— RM

(Wertgruppe I) höchstens RM 2,—

von mehr als 60,— RM bis 100,— RM

(Wertgruppe II) höchstens RM 4,—

von mehr als 100,— RM

(Wertgruppe III) höchstens RM 8,—

(2) Der Tauschgegenstand muß für einen Monat zum Tausch angeboten werden. Die Tauschgegenstände sind sichtbar auszustellen und mit einem Schild zu versehen, auf dem angegeben ist, welchen anderen Tauschgegenstand (gegebenenfalls unter Bezeichnung der Stückzahl) der Tauschsuchende zu erwerben wünscht.

(3) Mit dem Entgelt nach Absatz 1, das bei Auflieferung des Tauschgegenstandes gefordert werden darf, sind die Kosten für die gesamte tauschvermittelnde Tätigkeit einschließlich Versicherung, Aufbewahrung und Erhaltung des Tauschgegenstandes abgegolten.

(4) Das Entgelt nach Absatz 1 darf nicht durch Abzug vom Warenwert, sondern nur in Geld berechnet werden. Die Vereinbarung einer hierüber hinausgehenden Vergütung ist unzulässig.

(5) Findet sich ein Tauschpartner, der seinerseits den angebotenen Tauschgegenstand erwerben will, so hat er bei Zustandekommen des Tausches ebenfalls ein Entgelt entsprechend den in Absatz 1 festgesetzten Beträgen zu zahlen.

§ 2

Die Schätzung des Wertes für den Tauschgegenstand hat nach den geltenden Preisvorschriften zu erfolgen. Hiernach wird der Wert von Gebrauchsgütern im Sinne der Verordnung über Höchstpreise für Gebrauchsgüter vom 21. 1. 1942 (RGBl. I, S. 43) nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung bestimmt.

§ 3

(1) Die Bestimmung, daß Tauschgegenstände in das Eigentum des tauschvermittelnden Unternehmens übergehen, darf nicht getroffen werden.

(2) Sind vor Inkrafttreten dieser Preisordnung von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichende Vereinbarungen getroffen worden, wonach die Übertragung des Eigentums an das tauschvermittelnde Unternehmen gegen Aushändigung von Warengut (Tauschanrecht)-Scheinen erfolgt ist, so behalten diese, soweit sie noch nicht eingelöst sind, ohne

zeitliche Begrenzung weiterhin Gültigkeit, auch wenn sie nur mit befristeter Gültigkeit ausgestellt worden sind.

§ 4

(1) Wer gemäß § 1 Tauschverträge abschließt oder vermittelt, ist verpflichtet, ein Wareneingangsbuch mit Tauschnachweis nach folgendem Muster zu führen:

Lfd. Nr.	Tag der Einlieferung	Name und Anschrift des Einlieferers	Art des Tauschgegenstandes	Wertgruppe des Tauschgegenstandes	Entgelt für die Vermittlungsleistung RM	Tag der Aus- oder Rücklieferung	Name und Anschrift des Empfängers
1	2	3	4	5	6	7	8

(2) Es genügt, wenn in Spalte 8 die laufende Nr. des Wareneingangsbuches angegeben wird, unter der verzeichnet ist, welchen eigenem Tauschgegenstand der Empfänger des fremden Tauschgegenstandes, eingeliefert hat.

§ 5

(1) Wer die Gelegenheit zum Abschluß eines Tauschgeschäfts über eine nicht in den Geschäftsräumen des Unternehmens zur Besichtigung vorliegende Ware vermittelt, darf von dem Auftraggeber höchstens folgende Entgelte fordern:

Für die Anbringung eines Hinweises auf die Tauschgelegenheit durch Aushang innerhalb oder außerhalb der Geschäftsräume eines Unternehmens bei einer Aushangdauer von 1 Woche für 1 Tauschanzeige

- im Format Din A 7 (74 × 105 mm) == 0,40 RM
- im Format Din A 6 (105 × 148 mm) == 0,80 RM
- im Format Din A 5 (148 × 210 mm) == 1,60 RM

(2) Für Anzeigen, die ohne Veröffentlichung der Anschrift des Auftraggebers unter Angabe einer Kenn-Nummer zum Aushang gelangen, darf zusätzlich ein Entgelt von RM 0,40 gefordert werden.

(3) Bei der auf Wunsch des Tauschsuchenden stattzugebenden Verlängerung der Aushangdauer darf für jede weitere Woche die Hälfte des sich jeweils nach Absatz 1 und 2 ergebenden Betrages berechnet werden.

(4) Für den Aushang an jeder weiteren Stelle darf jeweils ein zusätzliches Entgelt bis zur Hälfte der Vergütung nach Absatz 1 bis 3 berechnet werden.

(5) Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung im Tauschverkehr durch Anzeigen-Aushang — mit Ausnahme zur Deckung von Kosten für zusätzliche Werbemittel (z. B. Zeitungsanzeigen, Aufnahme in eine gedruckte zur Verteilung bestimmte Tauschliste usw.) — ist verboten. Insbesondere erfolgt die Auskunfterteilung an Interessenten, die sich auf Grund einer Tauschanzeige melden, oder die Hinterlegung von Tauschangeboten kostenlos.

§ 6

Die im § 5 festgelegten Entgelte finden auch Anwendung auf den Aushang von Kauf- und Verkaufsgesuchen. Soweit gebrauchte Gegenstände zum Verkauf angeboten werden, ist in der Verkaufsankündigung für jeden gebrauchten Gegenstand der geforderte Preis anzugeben.

§ 7

Der Wortlaut dieser Preisordnung ist in den Geschäftsräumen der Unternehmungen, die Tauschgeschäfte vermitteln, abschließen oder die Gelegenheit zum Abschluß von Tauschgeschäften vermitteln, durch Anschlag an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 8

Diese Preisordnung tritt am 15. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 112

über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Marmelade

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird, im Einvernehmen mit der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Handel und Versorgung, angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für Marmelade und marmeladeartige Erzeugnisse, die in ihrer Zusammen-

setzung den jeweils gültigen, von der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Handel und Versorgung, erlassenen Bestimmungen entsprechen.

§ 2

Halberzeugnisse

(1) Unter Halberzeugnisse sind alle aus Früchten, Fruchtteilen oder Gemüse für die Marmeladeherstellung vorgearbeiteten nicht zum unmittelbaren Genuß bestimmten Pülp- und Marke zu verstehen.

Pülpe sind Halberzeugnisse, die aus Früchten, Fruchtteilen oder Gemüse in ganzen Stücken oder zerteilt hergestellt und unter Zusatz von Konservierungsmitteln (in fester Form oder gelöst) haltbar gemacht worden sind.

Der Zusatz von Konservierungsmitteln und Wasser ist auf das technisch unvermeidbare Minimum zu beschränken. Als höchstzulässige Menge sind an Wasser und Konservierungsmitteln zusammen im Einzelfall bis zu 10% der Frucht einwage gestattet. Eine Überschreitung dieser Mengen ist unzulässig.

Mark ist ein aus frischen, frischerhaltenen oder getrockneten Früchten, Fruchtteilen oder Gemüse hergestelltes Halberzeugnis, das passiert und durch Zusatz geeigneter Konservierungsmittel oder durch Tiefkühlung haltbar gemacht worden ist. Für die Herstellung von Mark gelten bei Verwendung flüssiger Konservierungsmittel (SO₂) die nachstehenden Durchschnitts-Ausbeutesätze:

Erdbeeren	87%	Kürbis	84%
Himbeeren	100%	Rharbarber	80%
Johannisbeeren m. K.	90%	Karotten	90%
Johannisbeeren o. K.	85%	Tomaten	95%
Stachelbeeren	100%	Äpfel	100%
Kirschen	75%	Birnen	95%
Aprikosen	75%	Quitten	100%
Brombeeren	100%	Pflaumen	85%
Preiselbeeren	100%	Mirabellen	85%
Orangen	100%	Pfirsiche	70%
Heidelbeeren	95%	Holunder	80%
		Schlehen	60%

Bei trockenen Konservierungsmitteln sind die Durchschnitts-Ausbeutesätze durchweg um 5 Ausbeuteprozent niedriger anzusetzen.

Abweichungen von mehr oder weniger als 5 % von den prozentualen Ausbeutesätzen sind sowohl bei Verwendung von flüssigen als auch trockenen Konservierungsmitteln gegenüber dem für Handel und Versorgung zuständigen Ministerium der Landesregierung zu begründen. Die abweichenden Sätze dürfen nur nach Bestätigung durch die jeweils zuständige Landesregierung den Kalkulationen zugrunde gelegt werden.

(2) Bei der Preiserrechnung von Halberzeugnissen dürfen nur folgende Kosten berücksichtigt werden:

- Die im Zeitpunkt des Einkaufs der Rohware für den Einkaufsort nach den geltenden Bestimmungen zulässigen Einstandspreise unter Beachtung der Durchschnittsausbeutesätze gemäß Abs. 1,
- die tatsächlichen Beförderungskosten der Rohware bis zur Fabrik, höchstens jedoch die den Tarifen der Reichsbahn oder den genehmigten Tarifen anderer Transportmittel entsprechenden Beförderungskosten,
- die bei der Herstellung der Halberzeugnisse tatsächlich entstandenen Kosten einschl. Konservierungsmittel, höchstens jedoch

RM 6,— für Pulpe je 100 kg netto

RM 10,— für Mark je 100 kg netto

- der tatsächlich entstandene Schwund nach bisherigen Erfahrungssätzen, jedoch höchstens insgesamt 9% im

Herstellungsjahr und in den ersten 6 Monaten des folgenden Kalenderjahres, sowie danach weitere 9% von dem neu festgestellten Bestand,

- 50 v. H. des Betrages, um den die tatsächlichen Kosten des einzelnen Betriebes den Höchstkostensatz gemäß § 2 Abs. 2c unterschreiten, als Leistungszuschlag. Bei einem Verkauf von Halbfabrikaten an andere Marmelade-Hersteller dürfen ferner ab Werk berechnet werden:
- 10% Zuschlag auf die Summe von a bis e zur Abgeltung der Verwaltungs- und Vertriebskosten einschl. Umsatzsteuer und Gewinn,
- eine Leihgebühr bis zu RM 1,— je 100 kg Inhalt für jeden vollen Monat für die zur Verfügung gestellten Leihfässer.

§ 3

Abschnitt I: Marmeladepreis

(1) Der Herstellerabgabepreis für Marmelade setzt sich zusammen aus

- dem Kesselpreis, zu dem
 - Frischwaren (Früchte und Austauschstoffe),
 - Halbfabrikate
 - Zucker
 - Pektine, Säure und Farben gehören,
- dem Kostensatz sowie
- einem Leistungszuschlag.

Der Herstellerabgabepreis versteht sich bei Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung für 100 kg netto.

(2) Außerdem können

- Verpackungskosten für Groß-, Klein- und Kleinstverpackung,
- Abfüllkosten bei Mengen unter 1 kg, sowie
- die Umsatzsteuer gemäß § 3, Abschnitt II berechnet werden.

Abschnitt II: Errechnungsvorschriften

Frischwaren:

Für Frischwaren (Früchte und Austauschstoffe) gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 a) und b). Der Rohware-Anteil, der sich aus freien Spitzen zusammensetzt, muß jederzeit einwandfrei nachgewiesen werden können.

Halbfabrikate:

Für Halbfabrikate gelten die Bestimmungen des § 2 mit der Maßgabe, daß bei gekauften Halbfabrikaten der tatsächliche Schwund, die tatsächlichen Transportkosten frei Fabrik, höchstens jedoch die den Tarifen der Reichsbahn oder den genehmigten Tarifen anderer Transportmittel entsprechenden Beförderungskosten und den nachweisbaren Lagerkosten berücksichtigt werden können.

Zucker, Pektine, Säuren, Farben:

Für Zucker, Pektine, Säure und Farben dürfen nur die nach den geltenden Preisbestimmungen zulässigen Preise berechnet werden.

Kostensatz:

Für sämtliche Fabrikationsaufwendungen, einschl. Wagnis und Gewinn, jedoch ohne Verpackungskosten und Umsatzsteuer sind die tatsächlichen Kosten und die bisher üblichen Zuschläge, höchstens jedoch RM 25,— je 100 kg Fertigerzeugnis zulässig. Der Kostensatz von RM 25,— enthält für Wagnis und Gewinn einen Betrag von RM 6,—.

Leistungszuschlag:

Soweit die tatsächlichen Kosten des einzelnen Betriebs den Höchstkostensatz gemäß § 3 Abschnitt II unterschreiten, kann ein Leistungszuschlag von 50 % des Unterschiedsbetrags berechnet werden.

Verpackung:

Für Groß-, Klein- und Kleinstverpackung dürfen:

- a) bei leisweiser Überlassung derselben die unter Zuerundelegung des nachweisbaren, nach den geltenden Preisbestimmungen höchstens zulässigen Einstandspreises und der tatsächlichen Verwendungsdauer ermittelte, angemessene Gebühr, höchstens jedoch RM 3,— je 100 kg Fertigerzeugnis,
- b) bei käuflicher Überlassung derselben der nachweisbare, nach den geltenden Preisbestimmungen höchstens zulässige Einstandspreis

berechnet werden.

Abfüllkosten:

Abfüllkosten bei Packungen von 1 kg und weniger sind in tatsächlicher Höhe bis zum Höchstbetrage von RM 3,— je 100 kg Fertigerzeugnis zulässig.

Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuer darf nur in tatsächlicher Höhe berechnet werden.

§ 4

Ausnahmebestimmung

- (1) In Abweichung des § 3 Abschnitt II dürfen Marmelade-Hersteller im Lande Mecklenburg ihre tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von RM 30,— berechnen.
- (2) Diese Ausnahmebestimmung gilt jedoch nur bis zum 31. Dezember 1948.

§ 5

Härteausgleich

Die Zentralfinanzverwaltung behält sich vor, im Einvernehmen mit der Deutschen Wirtschaftskommission, Haupt-

verwaltung Handel und Versorgung, Bestimmungen über den Ausgleich unbilliger Härten in Bezug auf die Festsetzung der Ausbeutesätze, der Schwundsätze, des Kostensatzes, sowie der Abfüll- und Verpackungskosten zu treffen.

§ 6

Großhandelsspanne

Die Großhandelsspanne beträgt RM 12,— je 100 kg netto bei Lieferung durch die Bahn frei Empfangsstation, bei Lieferung durch Fuhrwerk oder Lastkraftwagen frei Geschäftslokal des Käufers.

§ 7

Einzelhandelsspanne

Die Einzelhandelsspanne beträgt RM 24,— je 100 kg netto.

§ 8

Großverbraucher

Kleinverteiler haben bei der Belieferung von Großverbrauchern bei einer Mindestabnahme von 25 kg netto 10% Rabatt zu gewähren.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 5. April 1948 in Kraft. Die Anordnung Nr. 18/43 der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft betreffend Preisbildung für Brotaufstrichmittel vom 8. 6. 1943 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1948

Der Präsident
der

Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone

In Vertretung
Dr. Steiner

Preisverordnung Nr. 132**über die Festsetzung von Preisen für fertige weißgeschnittene kieferne Telegrafentangen und Leitungsmaste**

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der DWK angeordnet:

§ 1

Höchstzulässige Preise je cbm für fertige weißgeschnittene kieferne Telegrafentangen und Leitungsmaste (nicht imprägniert) inländischer Ernte, frei Bahnwagen Herstellungs-ort, netto Kasse ohne jeden Zuschlag:

Stangen

12/13 cm Zopf	7—10 m lg. bis RM 46,50
14/16 cm Zopf	7—10 m lg. bis RM 49,50
14/16 cm Zopf über	10 m lg. bis RM 51,—
15/17 cm Zopf bis	8,5 m lg. bis RM 51,—
15/17 cm Zopf über	8,5 m lg. bis RM 54,—

Maste

17/19 cm Zopf bis	10 m lg. bis RM 59,50
17/19 cm Zopf über	10 m lg. bis RM 62,50
19/21 cm Zopf	12—18 m lg. bis RM 65,50
22 cm Zopf	12—18 m lg. bis RM 68,50
und darüber	

§ 2

Für nicht aufgeführte Stangen- und Mastensortimente und für die Holzarten Fichte und Tanne sind die Preise im verkehrsüblichen Verhältnis zu den unter § 1 festgesetzten Preisen zu berechnen.

§ 3

Beim Verkauf imprägnierter Telegrafentangen und Leitungsmaste können den nach §§ 1 und 2 bestimmten höchstzulässigen Preisen die tatsächlichen und unmittelbaren Im-

prägnierungs-Unkosten sowie ein Gewinnzuschlag von 60% je Mengeneinheit (cbm) in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Die Bestimmung § 3 gilt auch für Telegrafentangen und Leitungsmaste, die in „nicht weißgeschnitztem“ Zustand imprägniert werden.

§ 5

Diese Preisanordnung tritt unter dem Vorbehalt jeder zeitigen Widerrufs mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt auch für die bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgelieferten Telegrafentangen und Leitungsmaste inlän-

discher Herkunft. Gleichzeitig tritt der Erlaß des früheren Reichskommissars für die Preisbildung V-303-9106 II vom 8. Februar 1941 (Mitt. Bl. I, S. 104) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung
Dr. Steiper

Preisanordnung Nr. 133

Festsetzung des Höchstpreises für Tabakstaub

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird angeordnet.

§ 1

Als Tabakstaub im Sinne dieser Preisanordnung gelten Tabaksabfälle, die wegen ihrer Form (Größe der Stücke) oder der Beschaffenheit (Verunreinigung durch Sand und dergleichen) ohne vorherige Behandlung (Sortieren, Sieben, Schneiden usw.) nicht zum Rauchgenuß geeignet (verbrauchs-fähig) sind.

§ 2

Der Höchstpreis für Tabakstaub ab Anfallbetrieb (Tabakanbaugenossenschaft, Annahmestelle der Erfassungsbetriebe, Fermentationsbetriebe, Tabakverarbeitungsbetriebe und Siebbetriebe) beträgt:

RM 10,— für 100 kg.

§ 3

Der in § 2 festgesetzte Preis gilt für unverpackte Ware bei sofortiger Zahlung ohne jeglichen Abzug.

§ 4

Die Transportkosten und das Transportrisiko trägt der Empfänger.

§ 5

Die Preisanordnung tritt am 2. Juni 1948 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1948.

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —
In Vertretung
Dr. Steiper

Preisanordnung Nr. 134

Festsetzung der Preise für Tabakmehl gekörnt und gewalzt

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Fabrikabgabepreise betragen für:

1 kg Tabakmehl gekörnt	RM 17,01
1 kg Tabakmehl gewalzt	RM 20,62

(2) Die Großhandelsabgabepreise betragen für

1 kg Tabakmehl gekörnt	RM 17,80
1 kg Tabakmehl gewalzt	RM 21,60

(3) Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für:

1 kg Tabakmehl gekörnt	RM 20,—
1 kg Tabakmehl gewalzt	RM 24,—

(4) Die festgesetzten Preise verstehen sich einschließlich Tabaksteuer.

§ 2

(1) Tabakmehl gekörnt ist herzustellen aus Tabakstaub der nach einer Reinigung mit Wasser angeteigt, in Körnerform gebracht und auf einer besonderen Heizvorrichtung getrocknet wird.

(2) Tabakmehl gewalzt ist herzustellen aus Tabakstaub, der nach einer Reinigung folienartig gewalzt wird.

(3) Die Herstellung darf nur mit Genehmigung der Deutschen Wirtschaftskommission Hauptverwaltung Finanzen und Hauptverwaltung Handel und Versorgung sowie im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen erfolgen. Die Genehmigung wird durch das für den Betrieb zuständige Hauptzollamt ausgesprochen.

§ 3

Die in dieser Anordnung genannten Preise sind Kassapreise für sofortige Zahlung ohne jeden Abzug.

§ 4

(1) Der Großhändler erhält für die Transportkosten vom Fabrikanten 1% vom Warenwert (Preis der Ware abzüglich Tabaksteuer) vergütet. Der Großhändler kann weitere 1/2% vom Warenwert dem Kleinhändler als Anteil für seine Transportkosten in Rechnung stellen.

(2) Die Transportkosten vom Lager des Großhändlers zum Kleinhändler trägt der Kleinhändler.

(3) Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

§ 5

Jede Packung „Tabakmehl gekörnt“ und „Tabakmehl ge-

walzt“, deren Inhalt für den Rauchgenuß bestimmt ist, muß einen Aufdruck tragen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Bezeichnung „Tabakmehl gekörnt“ oder „Tabakmehl gewalzt“;
- b) das Netto-Gewicht,
- c) der Verbraucherpreis,
- d) die Herstellerfirma.

Es genügt, wenn diese Angaben aus dem Steuerzeichen ersichtlich sind.

§ 6

Die Anordnung tritt am 3. Juni 1948 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —
In Vertretung Dr. Steiner

Preisverordnung Nr. 135

über die Preisbildung für Zellwolle

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle und der Verfügung der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. 1. 1948 — Nr. 19/83 — wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

Der Erzeugerpreis für Viscose-Zellwolle setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Aufschlägen.

§ 2

(1) Der Grundpreis für

den Baumwolltyp	(Kurzzeichen: B),
den Wolltyp	(Kurzzeichen: W),
den Jutotyp	(Kurzzeichen: J)

wird für die Normalausführung auf

RM 2,15 je kg

festgesetzt.

(2) Als Normalausführung gilt bei dem

Baumwolltyp die Titerfeinheit von mehr als 1,2 den,
bis unter 2,0 den,

Wolltyp die Titerfeinheit von 3,0 bis 8,0 den,

Jutotyp die Titerfeinheit von mehr als 8,0 den.

§ 3

(1) Auf den Grundpreis gemäß § 1 sind folgende Aufschläge zulässig:

a) Feinheitsaufschläge

Baumwolltyp, feinfaserig; mehr als 1,0 bis 1,2 den.	RM 0,10 je kg
(Kurzzeichen Bf.)	

Baumwolltyp, feinstfaserig; bis 1,0 den.

(Kurzzeichen Bff.) RM 0,25 je kg

Wolltyp, feinfaserig; 2,0 bis unter 3,0 den.

(Kurzzeichen Wf.) RM 0,10 je kg

b) Aufschläge für Spezialausführungen

Baumwolltyp, hochnaßfest RM 0,30 je kg

(Kurzzeichen: Bn, Bfn, Bfn)

Zellwolle, spinsattiert RM 0,15 je kg

(Kurzzeichen: B. m, W. m, Jm)

c) Zellwolle-Spinnband RM 0,25 je kg

§ 4

Die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Grundpreise und Aufschläge dürfen nicht überschritten werden. Der sich aus ihnen ergebende Erzeugerpreis gilt ab Versandstation ausschließlich Verpackung.

§ 5

In Rechnungen und Preisankündigungen jeder Art sind

a) bei der Warenbezeichnung die in den §§ 2 und 3 genannten Kurzzeichen anzuwenden. Werden von den Betrieben Handels- oder Markenbezeichnungen geführt, so können diese in Klammern oder Anführungszeichen hinzugefügt werden;

b) neben den neu festgesetzten Preisen gemäß den §§ 2 und 3 dieser Anordnung die im Jahre 1944 gültig gewesenen Preise für vergleichbare Zellwolltypen aufzuführen;

c) die Abnehmer darauf hinzuweisen, daß sich ergebende Preiserhöhungen gegenüber dem Stande von 1944 nicht ohne besondere Ausnahmegenehmigung weiter berechnet werden dürfen.

d) Die Preisverordnung Nr. 16 vom 12. März 1947 bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Handelsstufen haben Zellwolle zu den Preisen gemäß §§ 2 und 3 zu verkaufen.

§ 7

- (1) Diese Preisordnung tritt am 3. Juni 1947 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten die Preisordnungen Nr. 27 vom 3. 6. 1947 (PrVOBl. 1948 S. 80) und Nr. 87 vom 9.1. 1948 (PrVOBl. S. 24) betreffend Preise für Zellwolle sowie alle

sonstigen Bestimmungen, die dieser Preisordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
 für die sowjetische Besatzungszone
 — Hauptverwaltung Finanzen —
 In Vertretung: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 136

über Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Die Preise für Rohbraunkohle aus den Gruben der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands werden

für Förderkohle auf	RM 3,05
für Siebkohle auf	RM 3,80
für Stückkohle auf	RM 4,30

je t ab Werk festgesetzt.

(2) Unberührt bleiben

- a) die für einzelne Gruben der Randreviere und Tiefbaugruben genehmigten höheren Abwerkspreise,
 b) die bisher gültigen Zuschläge für den Landabsatz.

§ 2

(1) Der Preis für Braunkohlenbriketts wird ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck auf RM 14,40 je t auf jeweiliger Frachtgrundlage festgesetzt.

(2) Unberührt bleiben

- a) die bisherigen Abschläge für Bruchbriketts in Höhe von RM 1,80 je t und für Brikettspäne in Höhe von RM 4,50 je t,
 b) der bisherige Aufschlag für kleine Brikettsorten in Höhe von RM 0,40 je t,
 c) Werkzuführungs- und Anschlußgebühren, soweit solche bisher berechnet worden sind,
 d) die bisherigen Preise für Generator-, Feinkorn- und Ringwalzenbriketts.

§ 3

Es fallen fort:

- a) alle bisher bei Bahn-, Wasser- und Landabsatz für Braunkohle, Trockenbraunkohle, Braunkohlenstaub, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks jeder

Art gewährten Preisvergünstigungen wie Vorzugspreise und Sondernachlässe,

- b) die auf Grund von Konzern-, Syndikate-, Trustvereinbarungen oder Vereinbarungen ähnlicher Zusammenschlüsse bisher gewährten Vorzugspreise für Braunkohle, Trockenbraunkohle, Braunkohlenstaub, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks jeder Art,
 c) alle von den Erzeugerbetrieben bzw. Verkaufskontoren für feste Brennstoffe bisher gewährten Handelsrabatte bei Bahn-, Wasser- und Landabsatz für alle Arten Braunkohlen und Braunkohlenbriketts.

§ 4

(1) Die Kohlenhandelskontore der Länder sind berechtigt, für die von den Verkaufskontoren bezogenen Lieferungen zur Deckung ihrer Geschäftskosten bei Weitergabe der Brennstoffe einen Aufschlag von

RM 0,15 je t Rohbraunkohle,

Trockenbraunkohle,

Braunkohlenstaub

und RM 0,40 je t Braunkohlenbriketts,

Braunkohlenschwelkoks

zu berechnen.

(2) Die Kohlenkleinverkaufspreise werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht verändert.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1948 in Kraft. Sie gilt auch für Lieferungen nach Groß-Berlin mit Ausnahme der A-Lieferungen (Lieferungen nach den Westzonen), die für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin bestimmt sind.

Berlin, den 28. Juni 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
 für die sowjetische Besatzungszone
 — Hauptverwaltung Finanzen —
 In Vertretung
 Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 138**über die Regelung der Auflagegebühr für Ziegelsteine**

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Bei Lieferung von Ziegelsteinen jeder Art dürfen Ziegelbetriebe für das Aufladen eine Auflagegebühr gesondert in Rechnung stellen. Die Auflagegebühr wird auf

RM 2,— (Zwei Reichsmark)
für 1000 Ziegelsteine

festgesetzt, sofern 1944 nicht höhere Preise für Waggonverladung zulässig waren und berechnet worden sind.

§ 2

Die Preisordnung tritt am 9. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung
Dr. Steiner

Zentralverordnungsblatt

214

Teil

RESTRICTED

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 24. August 1948	Nr. 18
------	-----------------------------	--------

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Preisverordnung Nr. 128 — über die Regelung der Preise für Getränke- und Verpackungsflaschen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	183	Preisverordnung Nr. 130 — Ladenpreise für Bücher und Broschüren	185
Preisverordnung Nr. 129 — Ladenpreise für Gegenstände des Buchhandels	184	Preisverordnung Nr. 139 — über die Festsetzung von Preisen für Senfwürze aus vollständig entöltem Senfmehl (Senfschrot)	187

Preisverordnung Nr. 128

über die Regelung der Preise für Getränke- und Verpackungsflaschen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Für Getränke- und Verpackungsflaschen Behälterglas Warennummer 10 311, 10 312 und 10 314 des Allgemeinen Warenverzeichnisses der DZVI) gelten die preisrechtlich zulässigen Netto-Verkaufspreise des Jahres 1944 zuzüglich eines Preisaufschlages von 25%.

§ 2

Nachgeordnete Handelsstufen dürfen höchstens ihre im Jahre 1944 zulässig gewesene Handelsspanne in absoluter Höhe aufschlagen.

§ 3

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteile der Abnehmer verändert werden.

§ 4

Die Preisverordnung tritt am 1. Juni 1948 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone.

Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung gez. Dr. Steiner

RESTRICTED

Preisordnung Nr. 129

Ladenpreise für Gegenstände des Buchhandels

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Der Ladenpreis für Gegenstände des Buchhandels außer Bücher und Broschüren ist vom Verleger nach Maßgabe der Vorschriften dieser Anordnung zu bilden. Der von ihm errechnete Ladenpreis darf durch den Buchhandel nicht überschritten werden.

(2) Gegenstände des Buchhandels im Sinne dieser Anordnung sind alle Werke des Schrifttums, der Tonkunst, der bildenden Kunst und der Lichtbildnerei sowie Lehrmittel, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also Zeitschriften, Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen, Schulwandbilder und andere dieser Begriffsbestimmung entsprechende Lehrmittel (§ 2 der Buchhändlerischen Verkaufsordnung, veröffentlicht 1944 vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler).

(3) Die Ladenpreise für Bücher und Broschüren sind nach den Vorschriften der Preisordnung Nr. 130 zu bilden.

§ 2

Die Bildung der Ladenpreise für die im § 1 Abs. 2 genannten Gegenstände des Buchhandels wird bei allen Verlegern in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ausschließlich durch das Landespreisamt Sachsen, Außenstelle Leipzig, überwacht.

§ 3

(1) Die Einhaltung der Ladenpreise für die im § 1 Abs. 2 genannten Gegenstände des Buchhandels durch den Buchhandel wird durch die örtlich zuständigen Preisbehörden überwacht.

(2) Erscheint der örtlich zuständigen Preisbehörde ein von einem Verleger berechneter Ladenpreis als überhöht, so hat sie ihre Feststellungen dem Landespreisamt Sachsen, Außenstelle Leipzig, mitzuteilen und ihre Einwendungen zu begründen.

§ 4

(1) Der Verleger ist verpflichtet, für jeden Gegenstand des Buchhandels, den er in den Verkehr bringen will, eine Endberechnung zu seiner Kalkulation aufzustellen. Diese muß mindestens ausweisen: Herstellungskosten, Anteil an den Gemeinkosten, Honorar, Verlagsgewinn einschließlich

Wagnis, Umsatzsteuer, Rabatt. Die Endberechnung zur Kalkulation des Gegenstandes des Buchhandels (Verlagswerkes) hat der Verleger auf einem Formular nach dem dieser Anordnung beigefügten Muster dem Landespreisamt Sachsen, Außenstelle Leipzig, zur Genehmigung einzureichen. Das Verlagswerk darf erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem das Landespreisamt, Außenstelle Leipzig, den Ladenpreis genehmigt hat.

§ 5

Der Verleger hat in Erfüllung der ihm nach Preisordnung Nr. 16 der Deutschen Zentralfinanzverwaltung vom 12. März 1947 obliegenden Verpflichtung in Rechnungen oder sonstigen Preismitteilungen auf die ihm vom Landespreisamt Sachsen, Außenstelle Leipzig, erteilte Genehmigung zur Berechnung des angegebenen Ladenpreises unter Angabe ihres Aktenzeichens und Datums Bezug zu nehmen. Der Rechnungsvermerk muß lauten: Der berechnete Preis ist genehmigt durch Genehmigung des Landespreisamtes Sachsen, Außenstelle Leipzig, erlassen in Leipzig am unter Nr.

§ 6

Das Landespreisamt Sachsen, Außenstelle Leipzig, soll bei Ausübung seiner Tätigkeit den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig gutachtlich hören.

§ 7

Gegenstände des Buchhandels, die aus dem Gebiet von Groß-Berlin bezogen werden, dürfen in der sowjetischen Besatzungszone zu den vom Preisamt beim Magistrat von Groß-Berlin genehmigten Preisen und Bedingungen in den Verkehr gebracht werden. Die Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone, Hauptverwaltung Finanzen, kann diese Berechtigung jederzeit widerrufen oder einschränken.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 8. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez. Dr. Steiner

Verlag

Endberechnung zur Kalkulation des Gegenstandes des Buchhandels (Verlagswerkes):

Verfasser, Titel, bibliographische Angaben:

Welche Auflage: Auflagenhöhe:

Kosten für 1 Stück	Broschiert	Halbleinen	Leinen	Sonst. Einband	Kosten der ges. Auflage
1) Ladenpreis (LP)					
2) Rabatt % vom LP					
1-2 = I Nettopreis (NP)					
3) a) Papier					
b) Satz					
c) Druck					
4) Einband					
3+4 = II Herstellung					
5) Honorar = % vom LP					
6) Gemeinkosten (GK) = % vom NP					
a) Werbungskosten = % vom NP					
b) Vertriebskosten = % vom NP					
c) sonstige GK . . = % vom NP					
II+5+6 = III Selbstkosten					
I - III = 7) Verlagsgewinn (einschl. Wagnis und Umsatzsteuer) nach Absatz der gesamten Auflage (Ue)					
Ue = % vom NP					

Preisordnung Nr. 130

Ladenpreise für Bücher und Broschüren

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Der Ladenpreis für Bücher und Broschüren, soweit sie Gegenstände des Buchhandels im Sinne des § 2 der Buchhändlerischen Verkaufsordnung sind, ist vom Verleger nach Maßgabe der Vorschriften dieser Anordnung zu bilden. Der von ihm errechnete Ladenpreis darf durch den Buchhandel nicht überschritten werden.

§ 2

Die Bildung der Ladenpreise für Bücher und Broschüren wird bei allen Verlegern in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ausschließlich durch das Landespreisamt Sachsen, Außenstelle Leipzig, überwacht.

§ 3

(1) Die Einhaltung der Ladenpreise für Bücher und Broschüren durch den Buchhandel wird durch die örtlich zuständigen Preisbehörden überwacht.

(2) Erscheint der örtlich zuständigen Preisbehörde ein von einem Verleger berechneter Ladenpreis als überhöht, so hat sie ihre Feststellung dem Landespreisamt Sachsen, Außenstelle Leipzig, mitzuteilen und ihre Einwendungen zu begründen.

§ 4

(1) Der Verleger ist verpflichtet, für alle Bücher und Broschüren, die er in den Verkehr bringen will, eine Endberechnung zu seiner Kalkulation aufzustellen. Diese muß mindestens ausweisen: Herstellungskosten, Anteil an den Gemeinkosten, Honorar, Verlagsgewinn einschließlich Wagnis, Umsatzsteuer, Rabatt. Die Endberechnung zur Kalkulation hat der Verleger für jedes Buch und jede Broschüre auf einem Formular nach dem dieser Anordnung beigelegten Muster dem Landespreisamt Sachsen, Außenstelle Leipzig, einzureichen.

(2) Die Bücher und Broschüren dürfen von dem Verleger zu dem von ihm kalkulierten Ladenpreis in den Verkehr gebracht werden, wenn der Verleger in seiner Kalkulation die nachstehenden Höchstsätze nicht überschritten hat:

- Herstellungskosten = in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Höhe.
- Gemeinkosten = 35% vom Nettopreis (Ladenpreis abzgl. Rabatt)

- Autorenhonorar bei schöngestiger, politischer, wissenschaftlicher und fachlicher Literatur = 10% vom Ladenpreis
- bei Schulbüchern = 5% vom Ladenpreis
- Verlangsgewinn (einschl. Wagnis und Umsatzsteuer) bei schöngestiger und politischer Literatur und Schulbüchern = 10% vom Nettopreis (Ladenpreis abzgl. Rabatt)
- Verlagsgewinn bei wissenschaftlicher und fachlicher Literatur = 15% vom Nettopreis (Ladenpreis abzgl. Rabatt)
- Rabatt bei schöngestiger und politischer Literatur = 35% vom Ladenpreis
- Rabatt bei wissenschaftlicher und fachlicher Literatur = 30% vom Ladenpreis
- Rabatt bei Schulbüchern = 25% vom Ladenpreis

(3) Bei Überschreitung der vorgenannten Höchstsätze dürfen Bücher oder Broschüren erst in den Verkehr gebracht werden, wenn der vom Verleger kalkulierte Ladenpreis vom dem Landespreisamt Sachsen, Außenstelle Leipzig, genehmigt ist.

(4) Das Landespreisamt Sachsen, Außenstelle Leipzig, ist berechtigt, die Ladenpreise auch anderweitig verbindlich festzusetzen.

§ 5

Der Verleger hat in Erfüllung der ihm nach Preisordnung Nr. 16 der Deutschen Zentralfinanzverwaltung vom 12. März 1947 obliegenden Verpflichtung in Rechnungen oder sonstigen Preismitteilungen anzugeben, daß der Ladenpreis nach den Vorschriften dieser Preisordnung berechnet worden ist. Der Rechnungsvermerk muß lauten: Der berechnete Preis ist genehmigt durch die Preisordnung Nr. 130 der Hauptverwaltung Finanzen erlassen in Berlin am 6. August 1948.

preis nach den Vorschriften dieser Preisordnung berechnet worden ist. Der Rechnungsvermerk muß lauten: Der berechnete Preis ist genehmigt durch die Preisordnung Nr. 130 der Hauptverwaltung Finanzen erlassen in Berlin am 6. August 1948.

§ 6

Das Landespreisamt Sachsen, Außenstelle Leipzig, soll bei Ausübung seiner Tätigkeit den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig gutachtlich hören.

§ 7

Bücher und Broschüren, die aus dem Gebiet von Groß-Berlin bezogen werden, dürfen in der sowjetischen Besatzungszone zu den vom Preisamt beim Magistrat von Groß-Berlin genehmigten Preisen und Bedingungen in den Verkehr gebracht werden. Die Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone, Hauptverwaltung Finanzen, kann diese Berechtigung jederzeit widerrufen oder einschränken.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 8. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez. Dr. Steiner

Verlag:

Endberechnung zur Kalkulation des Gegenstandes des Buchhandels (Verlagswerkes):

Verfasser, Titel, bibliographische Angaben:

Welche Auflage: Auflagenhöhe:

Kosten für 1 Stück	Broschiert	Halbleinen	Leinen	Sonst. Einband	Kosten der ges. Auflage
1) Ladenpreis (LP)					
2) Rabatt % vom LP					
1-2 = I Nettopreis (NP)					
3) a) Papier					
b) Satz					
c) Druck					
4) Einband					
3+4 = II Herstellung					
5) Honorar % vom LP					
6) Gemeinkosten (GK) = % vom NP					
a) Werbungskosten = % vom NP					
b) Vertriebskosten = % vom NP					
c) sonstige GK = % vom NP					
II+5+6 = III Selbstkosten					
I - III = 7) Verlagsgewinn (einschl. Wagnis und Umsatzsteuer) nach Absatz der gesamten Auflage (Ue)					
Ue = % vom NP					

Preisordnung Nr. 139

über die Festsetzung von Preisen für Senfwürze aus vollständig entöltem Senfmehl (Senfschrot)

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone und der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen in der sowjetischen Besatzungszone anordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Aus vollständig entöltem Senfmehl (Senfschrot) hergestellte Senfwürze besteht je 100 kg aus 20 kg Senfschrot, wobei die Verwendung von Füllmasse (Streckmittel) in einer Menge bis zu 3 kg eingeschlossen ist, 20 kg 100%igem Gärungssesig, 3 kg Speisesalz, 0,35 kg Gewürzen und 0,005 kg Süßstoff.

(2) Neben ausländischen Gewürzen, welche üblicherweise zur Senfherstellung verwendet wurden, können folgende inländische Gewürze zugesetzt werden; Thymian, Majoran, Basilikum, Estragon, Bohnenkraut, Liebstöckel, Dill, Meerrettich

§ 2

Kennzeichnungspflicht

Aus vollständig entöltem Senfmehl (Senfschrot) hergestellte Senfwürze muß, soweit sie in Gebinden, Töpfen oder Packungen in den Verkehr kommt, auf den Verkaufsbehältnissen deutlich erkennbar die Bezeichnung „Senfwürze, hergestellt aus vollständig entöltem Senfmehl, ungefärbt, zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt, hergestellt am" tragen.

§ 3

Preisbestimmung

(1) Aus vollständig entöltem Senfmehl (Senfschrot) hergestellte Senfwürze darf höchstens zu den in der Anlage aufgeführten Preisen abgegeben werden.

(2) Die in der Anlage genannten Preise müssen unterschritten werden, wenn die gesamte Kostenlage des Herstellerbetriebes dies zuläßt oder wenn die Rohstoffkosten niedriger sind, als in der den Preisen der Anlage zu Grunde gelegten Kalkulation vorgesehen ist.

§ 4

Lieferungsbedingungen

(1) Die Preise des § 1 verstehen sich

- a) bei Versendung mit der Bahn oder per Kahn frei Station des Käufers,
- b) bei Versendung mit Kraftwagen einer Speditionsfirma frei Spediteur des Geschäftssitzes des Käufers,

c) bei Versendung mit eigenem Kraftwagen frei Hof des Käufers.

(2) Holt der Käufer die Ware selbst ab oder stellt er füllfertige Behälter, so hat der Verkäufer folgende Beträge zu vergüten:

- a) für das Abholen der Ware in Fässern oder ähnlichen Behältern durch Platzabnehmer von der Fabrik des Herstellers oder vom Lager des Großhändlers DM 0,50 je 100 kg Ware netto
- b) für das Abholen der Ware in Kleinpackungen bis 0,5 kg Inhalt durch Platzabnehmer von der Fabrik des Herstellers oder vom Lager des Großhändlers DM 1,— je 100 kg Ware netto
- c) für das Abholen der Ware durch auswärtige Abnehmer von der Fabrik des Herstellers oder vom Lager des Großhändlers die volle normale Eisenbahnfracht
- d) für Stellung eigener füllfertiger Behälter durch den Abnehmer DM 1,— je 100 kg Ware netto.

§ 5

Zahlungsbedingungen

Bei Barzahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum sind einheitlich 1 1/2% des Rechnungsbetrages als Skonto zu gewähren, bei Zahlung innerhalb von 15 bis 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist der volle Rechnungsbetrag zu zahlen, bei Zahlung nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum sind Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Diskonts der Kreditinstitute nebst Spesen zu zahlen.

§ 6

Rückgabe der Leihgebinde

Für den Rücklauf und die Sicherstellung rechtzeitig Rückgabe der Leihgebinde gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1/47 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie vom 26. Mai 1947 (Zentralverordnungsblatt Nr. 5, Seite 63).

§ 7

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am 13. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1948.

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez. Dr. Steiner

Anlage zur Preisordnung Nr. 132
über die Festsetzung von Preisen für
Senfwürze

Preisliste für Senfwürze

Lose Ware in Leihgebinden oder -töpfen	Staffel I	Staffel II
	Fabrikabgabepreise bei Lieferung an Großhändler und Großverbraucher je 100 kg netto	Großhandels- abgabepreise bei Lieferung an Einzelhändler je 100 kg netto
	DM	DM
je 41 kg Nettogewicht und mehr	42,-	50,-
je 31 bis 40 kg Nettogewicht	44,-	52,-
je 21 bis 30 kg Nettogewicht	45,-	54,-
je 11 bis 20 kg Nettogewicht	47,-	56,-
unter 11 kg Nettogewicht	48,-	57,-

Sollen die Gebinde in das Eigentum des Käufers über-
gehen, so ist der Verkäufer berechtigt, außer den obigen

Preisen die nachweisbaren, gesetzlich zulässigen Selbst-
kostenpreise für die Gebinde in Rechnung zu stellen.

Für das Abfüllen in Kleinverkaufspackungen darf der
Verkäufer außer — im Falle des Eigentümberganges der
Packung auf den Käufer — der Berechnung der nachweis-
baren, gesetzlich zulässigen Selbstkostenpreise für Packun-
gen beim Abfüllen in Behälter

bis 200 g DM 5,—

über 200 bis 500 g DM 3,— je 100 kg Ware

in Rechnung stellen.

Der Einzelhandel ist berechtigt, beim Verkauf an den Ver-
braucher auf den Großhandelsabgabepreis einen Aufschlag
von 25% zu berechnen.

Zentralverordnungsblatt

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 20. Oktober 1948	Nr. 20
------	------------------------------	--------

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Preisverordnung Nr. 140 — über Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 41 betr. die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide, das beginnend mit der Ernte 1948 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt.	199	Preisverordnung Nr. 143 — über die Ergänzung der Preisverordnung Nr. 19 vom 10. März 1947 über die Festsetzung von Preisen für Trennemulsion (PVOBl. 1948 Seite 70).	211
Preisverordnung Nr. 142 — über die Änderung der Preisverordnung Nr. 54 vom 8. Oktober 1947 über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein, der an Bergleute (Grubenarbeiter) zugeteilt wird (PVOBl. 1948 Seite 153).	211	Preisverordnung Nr. 144 — über Kammzüge aus deutscher Schurwolle	212
		Preisverordnung Nr. 149 — über die Einführung einer Schiedsordnung zur Einstufung der Bastfasern in Güteklassen.	212
		Preisverordnung Nr. 150 — über die Festsetzung der Preise für Seifen auf Basis Fettsalkoholsulfonate.	214

Preisverordnung Nr. 140

**über Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 41
betreffend die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide,
das beginnend mit der Ernte 1948 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt**

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission die Preisverordnung Nr. 41 vom 18. 7. 1947 (ZVBl. Teil PrVBl. 1948 Nr. 13, S. 125) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

(1) In § 1 Abs. 1 und 3 wird das Wort „Futterhafer“ ersetzt durch „Hafer“.

(2) In § 1 (4) letzter Satz werden die Worte „einer Mühle“ ersetzt durch die Worte „von Verarbeitungsbetrieben“ und die Worte „bzw. weiteren Händlern“ ersetzt durch die Worte „bzw. der weiteren Händler“.

§ 2

(1) In § 4 (1) werden die Worte „von 14% Wassergehalt, 1% Schwarzbesatz (Verunreinigungen)“ wie folgt ergänzt:
„bis zu 14% Wassergehalt, bis zu 1% Schwarzbesatz (Verunreinigungen)“.

(2) § 5 (2) wird wie folgt ergänzt:

„Soweit bei der Ablieferung von Getreide an den Erfassungsbetrieb die zulässigen Höchstfeuchtigkeitssätze (vgl.

Ziff. 24 des Befehls 60/47 und Befehl 84/40) überschritten werden, trägt der Erzeuger die für die Trocknung auf 18 bzw. 20% entstehenden zulässigen Kosten.

Die dem Erzeuger zu berechnenden Trocknungskosten dürfen die Sätze des Jahres 1944 (DM 4,20 bis DM 5,— je t zuzüglich 20% Aufschlag für Leichtgetreide) nicht überschreiten. Die Trocknungsanstalten haben auf ihren Rechnungen jeweils die Erklärung abzugeben, daß der von ihnen berechnete Satz dem des Jahres 1944 entspricht.“

§ 3

(1) § 6 (1) erhält folgende Fassung:

„Für Industriezwecke geeigneter Hafer — im Sinne dieser Bestimmungen auch der zur Herstellung von Brotmehl zu verwendende Hafer — soll ein hl-Gewicht von 50 kg und darüber für die Herstellung von Brotmehl und 53 kg und darüber für die Herstellung von Nährmitteln aufweisen und den jeweils geltenden Bestimmungen über die Pflichtabgabe von Getreide entsprechen. Verkauft der Erzeuger für Industriezwecke geeigneten Hafer, so darf folgender Zuschlag auf den für Hafer maßgebenden Erzeugerpreis berechnet werden:

bis 53 kg hl-Gewicht ein Zuschlag bis zu DM 5,— je t
bis 52 kg hl-Gewicht ein Zuschlag bis zu DM 4,— je t
bis 51 kg hl-Gewicht ein Zuschlag bis zu DM 3,— je t

Niedrigeres hl-Gewicht als 51 kg bedingt keine Zuschläge, auch wenn der Hafer für Industriezwecke verwendet wird. Die Zuschläge für höheres hl-Gewicht fallen dann fort. Be trägt das hl-Gewicht des für Industriezwecke geeigneten Hafers mehr als 53 kg, so darf für jedes weitere kg der Zuschlag für höheres hl-Gewicht in Höhe von DM 1,— je t berechnet werden.“

(2) In § 6 (2) wird das Wort „Festsetzung“ ersetzt durch das Wort „Feststellung“.

§ 4

Die Zusammenstellung der in § 7 (9) aufgeführten Untersuchungsstellen wird wie folgt ergänzt:

„e) Landwirtschaftliches Untersuchungsamt Halle“.

§ 5

§ 10 wird aufgehoben. Die §§ 11 — 18 erhalten demgemäß die Nummernfolge der §§ 10 — 17.

§ 6

Der bisherige § 13 erhält als § 12 folgende Fassung:

„(1) Der Erfassungsbetrieb darf beim Weiterverkauf des Getreides (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und von Getreidegemenge) eine Handelsspanne bis zu DM 3,— je t berechnen.

(2) Muß aus Gründen der geordneten Versorgung ein weiterer Händler (Großhändler) tätig werden, so darf dieser beim Weiterverkauf eine Handelsspanne bis zu DM 2,— je t berechnen. Werden aus dem gleichen Grunde mehrere Händler tätig, so haben diese die Handelsspanne von DM 2,— je t zu teilen.

(3) Diese Großhandelsspanne steht weiteren Händlern zu, die Lieferungen über den Bereich eines Landes hinaus oder im Interzonenverkehr durchführen. Wird aus Gründen der geordneten Versorgung bei Lieferungen von einem Land in ein anderes innerhalb der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Empfangsland ein weiterer Händler (Großhändler) tätig, so darf dieser beim Weiterverkauf eine Handelsspanne bis zu DM 2,— je t berechnen. Werden aus dem gleichen Gründen im Empfangsland mehrere Händler tätig, so haben sie diese Handelsspanne von DM 2,— je t zu teilen.

(4) Ferner dürfen der Erfassungsbetrieb und/oder der weitere Händler zur Abgeltung der mit der Lagerung verbundenen Kosten einen Zuschlag von DM 2,— je t monatlich, und zwar frühestens ab September, berechnen. Die Erhebung des Zuschlages für die vor September liegende Lagerzeit ist unzulässig. Der Zuschlag von DM 2,— je t darf immer nur einmal für jeden Monat, in dem gelagert worden ist, berechnet werden. Insoweit erfolgt die Berechnung des Zuschlages unabhängig von der Lagerdauer. Soweit in Einzelfällen der Erfassungsbetrieb und der weitere Händler die in Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse im gleichen Monat lagern, hat der Erfassungsbetrieb Anspruch auf den vollen Zuschlag der DM 2,— je t.

Der weitere Händler darf eine Lagerung nur dann vornehmen, wenn er hierzu die schriftliche Genehmigung der für seinen Sitz zuständigen Landesregierung hat. Diese darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe erteilt werden.

(5) Mit der Handelsspanne sind die gesamten Unkosten des Auf- und Weiterverkaufs mit Ausnahme der notwendigen Beförderungskosten sowie der frachtlichen Nebenkosten und außergewöhnlichen Kosten, die durch besondere

Verhältnisse entstanden sind, abgegolten. Als frachtliche Nebenkosten gelten Transportversicherungs-, bahnamtliche Wiege- und Anschlußgleisgebühren, einschl. der Kosten für etwaige Zwischenlagerungen.“

§ 7

Der bisherige § 14 erhält als § 13 folgende Fassung:

„(1) Die Lieferung innerhalb des Erzeugerlandes an einen Verarbeitungsbetrieb oder an einen anderen Empfänger hat zu erfolgen netto Kasse ausschließlich Sack waggonfrei oder schiffsfrei Empfangsstation oder cif oder kahnfrei der dem Empfänger nächstgelegenen Wasserstation oder frei Empfänger. Der Lieferant übernimmt dabei das volle Transportrisiko bis zu dem sich nach den vorerwähnten Liefermöglichkeiten ergebenden Bestimmungsort.

(2) Die Lieferung von Land zu Land hat zu erfolgen netto Kasse ausschließlich Sack waggonfrei Verladestation bzw. schiffsfrei/kahnfrei/fob Verladehafen. Insoweit übernimmt der Empfänger das volle Transportrisiko von der ordnungsmäßigen Verladung auf der Versandstation ab. Der Lieferant trägt das Risiko nur, wenn nachgewiesen wird, daß er die ihm zufallende Sorgfaltspflicht nicht beachtet hat. Dieser Nachweis erfolgt bei Bahnverladung auf Grund einer bahnamtlichen Tatbestandsaufnahme oder durch einen vereidigten Wäger.

(3) Soweit einem Händler außergewöhnliche Kosten durch besondere Verhältnisse entstanden sind, sind diese auf Antrag von der für den Sitz des Händlers zuständigen Landesregierung zu erstatten.

(4) Die notwendigen Beförderungskosten ab Lager des Erfassungsbetriebes bis zur Empfangsstation des Verarbeitungsbetriebes bzw. Station eines anderen Empfängers sowie die frachtlichen Nebenkosten (vgl. § 12 (5)) muß bei Bewegung des Getreides innerhalb eines Preisgebiets bis zu einem Betrage von DM 2,— je t der Verarbeitungsbetrieb oder ein anderer Empfänger selbst tragen. Sind höhere Kosten entstanden, so werden diese von der Landesregierung, die für die Empfangsstation des Verarbeitungsbetriebes bzw. eines anderen Empfängers zuständig ist, auf Antrag erstattet.

(5) Wird das Getreide von einem Preisgebiet in ein anderes Preisgebiet geliefert, so sollen die Beförderungskosten und die frachtlichen Nebenkosten (vgl. § 12 (5)) durch das Preisgefälle abgegolten werden. Reicht das Preisgefälle zum Ausgleich der Beförderungskosten und der frachtlichen Nebenkosten nicht aus, so wird der Mehrbetrag von der Landesregierung, die für die Empfangsstation des Verarbeitungsbetriebes bzw. eines anderen Empfängers zuständig ist, auf Antrag erstattet.

(6) Hat das Preisgebiet, in dem der Verarbeitungsbetrieb bzw. der sonstige Empfänger seinen Sitz hat, einen niedrigeren Erzeugerpreis als das Preisgebiet, in dem der Erfassungsbetrieb bzw. der weitere Händler seinen Sitz hat, ist der Unterschied dem Verarbeitungsbetrieb bzw. dem sonstigen Empfänger von der Landesregierung, die für die Station des Empfängers zuständig ist, auf Antrag zu erstatten.

(7) Die Beförderungskosten werden durch die Kosten, die bei der Lieferung mit der Bahn entstanden wären, nach oben begrenzt, sofern eine Bahnverbindung vorhanden ist. Ausnahmen von dieser Begrenzung können die Landesregierungen zulassen.“

§ 8

Die im bisherigen § 15, in der Neufassung § 14, aufgeführten §§ 13 und 14 sind zu ersetzen durch die §§ 12 und 13.

§ 9

(1) Im bisherigen § 16 (1), in der Neufassung § 15 (1) sind die Worte „aus wirtschaftlichen Gründen“ durch die Worte „aus Gründen der geordneten Versorgung“ zu ersetzen.

(2) Im bisherigen § 16 (2), in der Neufassung § 15 (2) ist hinter die Worte „frachtlichen Nebenkosten“ zu setzen „(vgl. § 12 (5))“.

(3) § 15 (4) wird mit folgendem Wortlaut aufgenommen:
„Die Bestimmungen des § 12 (4) gelten sinngemäß auch für Gerste zu Brauzwecken“.

§ 10

Der bisherige § 18 (4), in der Neufassung § 17 (4) wird wie folgt ergänzt:

„Soweit es sich um Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen handelt, dürfen die gemäß der Preisordnung Nr. 62 vom 11. 10. 1947 (ZVBl. Nr. 22 S. 268) zulässigen Tarifsätze berechnet werden.“

§ 11

Anstelle des aufgehobenen § 10 wird § 18 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„Diese Anordnung gilt nicht für Getreide zu Saatzwecken.“

§ 12

(1) In der Überschrift zu Anlage 3 wird das Wort „Futterhafer“ ersetzt durch das Wort „Hafer“.

(2) In der Überschrift zu Anlage 7 wird das Wort „Futterhafer“ ersetzt durch das Wort „Hafer“.

(3) In der Anlage 7 ist unter dem Preisgebiet H IV neben die Kreisbezeichnungen „Görlitz-Stadt, Görlitz-Land und Weißwasser“ als Landesbezeichnung zu setzen „Sachsen“.

§ 13

Die Neufassung der Preisordnung Nr. 41 ist aus dem Anhang ersichtlich.

§ 14

Die Preisordnung tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez. Dr. Steiner

Anhang zur Preisordnung Nr. 140**Preisordnung Nr. 41**

vom 18. Juli 1947 (ZVBl. Teil PVBl. 1948 Nr. 13 S. 125)

**über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide,
das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unter-
liegt, in der durch die Preisordnung Nr. 140 vom 18. August 1948 über
Änderung und Ergänzung der Preisordnung Nr. 41 bedingten Fassung**

Auf Grund der Befehle Nr. 337/46 und 60/47 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland und der Verfügung der Finanzverwaltung der sowjetischen Militäradministration in Deutschland — Abteilung Preise vom 15. 7. 47 — Nr. 19/1287 Berlin — werden im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands — für Getreide, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt, folgende Preise und Handelsspannen, für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands festgesetzt:

Abschnitt I

Erzeugerpreise für Getreide

§ 1

(1) Für den Verkauf von Roggen, Weizen und Hafer durch den Erzeuger wird für jedes Preisgebiet nach Maßgabe der Anlagen 1 — 3 ein Jahresfestpreis festgesetzt. Für den Ver-

kauf von Gerste durch den Erzeuger wird, gleichgültig für welche Zwecke die Gerste bestimmungsgemäß verwendet wird, für jedes Preisgebiet nach Maßgabe der Anlage 4 ein Jahreshöchstpreis festgesetzt. Die Preisgebiete ergeben sich aus den Anlagen 5 — 8.

(2) Als Weizen im Sinne dieser Anordnung gilt auch Dinkel mit der Maßgabe, daß sich der für Weizen festgesetzte Preis bei ungegerbtem Dinkel um 25 v. H. ermäßigt.

(3) Für den Verkauf von Hafer durch den Erzeuger wird neben dem Jahresfestpreis die Zahlung eines Umlagezuschlages in Höhe von 15,— DM je t festgesetzt.

(4) Für den Verkauf von Roggen, Weizen und Gerste durch den Erzeuger wird neben dem Jahresfestpreis die Zahlung einer Frühdruschprämie in Höhe von 10 DM je t festgesetzt und zwar in den Monaten Juli bis Dezember. Die Frühdruschprämien werden im Falle der Belieferung von Verarbeitungsbetrieben diesen, andernfalls den Erlassungsbetrieben bzw. dem weiteren Händler von den Landesregierungen auf Antrag zurückerstattet.

§ 2

Der Erzeuger hat den Preis zu beanspruchen, der für das Preisgebiet des Ortes festgesetzt ist, bis zu dem er die Kosten der Anfuhr nach § 3 zu tragen hat.

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich für Zahlung bei Lieferung (netto Kasse) ausschl. Sack. Sie verstehen sich für Lieferung vom Erzeuger frei Lager des Erfassungsbetriebes. Hierbei ist dem Erfassungsbetriebe gestattet, zur Abgeltung der ihm entstehenden Einlagerungs- und Verladekosten bis zu 3,- DM je t in Abzug zu bringen.

(2) Im übrigen sind Abschläge nur zulässig, wenn eine von Abs. 1 abweichende Art der Lieferung vereinbart wird, und dem Erfassungsbetrieb hierdurch offenbar mehr Kosten entstehen.

(3) Zuschläge sind nur zulässig, wenn eine von Abs. 1 abweichende Art der Lieferung vereinbart ist und dem Erzeuger hierdurch offenbar mehr Kosten entstehen.

(4) Die Abschläge und Zuschläge sind nur in ortsüblicher Höhe zulässig. In Zweifelsfällen entscheidet das für den Verladeort zuständige Preisamt.

§ 4

(1) Die Erzeugerpreise gelten für gutes Getreide auf Basis der grundlegenden Bedingungen bis zu 14% Wassergehalt, bis zu 1% Schwarzbesatz (Verunreinigungen) und einem hl-Gewicht

bei Weizen	von 75—77 kg
bei Roggen	von 70—72 kg
bei Hafer	von 48—50 kg
bei Wintergerste	von 58—60 kg
bei Sommergerste	von 60—62 kg

(2) Außerdem sind die jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen über die Pflichtabgabe von Getreide zu beachten.

§ 5

Beim Erzeuger dürfen vorgenommen werden:

(1) Mengenmäßige Abschläge:

Liefert der Erzeuger Getreide, das nicht der in § 4 genannten Qualität entspricht, so zieht gemäß Ziff. 23 des Befehls Nr. 60 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 13. März 1947 der Erfassungsbetrieb von dem Gewicht des gelieferten Getreides für jedes Prozent Überfeuchtigkeit 1% ab. Desgleichen wird für Schwarzbesatz (Verunreinigungen), soweit diese über 1% bis zu den zulässigen 2% hinausgehen, für das weitere Prozent 1% von der Getreidemenge abgezogen. Nur die nach Abzug dieser Prozente verbleibende auf die Pflichtabgabe anzurechnende Getreidemenge wird dem Erzeuger bezahlt, und zwar zu den aus Anlage 1 bis 4 ersichtlichen Preisen. Bruchteile von Prozenten sind zu verrechnen.

(2) Geldliche Abschläge:

Für jedes Prozent Körnerbeimischung erfolgt ein geldlicher Abschlag entsprechend dem Minderwert, wobei Bruchteile von Prozenten bis zu 1/2% unberücksichtigt bleiben und über 1/2% als volles Prozent gewertet werden.

Soweit bei der Ablieferung von Getreide an den Erfassungsbetrieb die zulässigen Höchstfeuchtigkeitssätze (vgl. Ziff. 24 des Befehls 60/47 und Befehl 84/46) überschritten werden, trägt der Erzeuger die für die Trocknung auf 18 bzw. 20% entstehenden zulässigen Kosten.

Die dem Erzeuger zu berechnenden Trocknungskosten dürfen die Sätze des Jahres 1944 (DM 4,20 bis DM 5,— je t zuzüglich 20% Aufschlag für Leichtgetreide) nicht überschreiten. Die Trocknungsanstalten haben auf ihren Rechnungen jeweils die Erklärung abzugeben, daß der von ihnen berechnete Satz dem des Jahres 1944 entspricht.

(3) Geldliche Zuschläge wegen höheren hl-Gewichtes des Getreides und geldliche Abschläge wegen geringeren hl-Gewichtes des Getreides:

a) Als Zuschlag wegen besserer Beschaffenheit des Getreides ist zu berechnen bei je 100 kg

Roggen:	für 1 kg über 72 kg =	— Pfg.
	für 2 kg über 72 kg =	7 Pfg.
	für 3 kg über 72 kg =	15 Pfg.
Weizen:	für 1 kg über 77 kg =	— Pfg.
	für 2 kg über 77 kg =	15 Pfg.
	für 3 kg über 77 kg =	30 Pfg.
Hafer:	für jedes kg über 50 kg =	10 Pfg.
Gerste:	ohne Zuschlag.	

b) Als Abschlag wegen geringerer Beschaffenheit des Getreides ist zu berechnen bei je 100 kg

Roggen:	bis zu 3 kg unter 70 kg =	— Pfg.
	für 4 kg unter 70 kg =	10 Pfg.
	für 5 kg unter 70 kg =	20 Pfg.
	für jedes weitere kg unter 70 kg =	20 Pfg.
Weizen:	bis zu 3 kg unter 75 kg =	— Pfg.
	für 4 kg unter 75 kg =	20 Pfg.
	für 5 kg unter 75 kg =	40 Pfg.
	für jedes weitere kg unter 75 kg =	30 Pfg.
Gerste:	für jedes Kilogramm	
	(bis einschl. 3 kg unter 58 kg)	
	(bei Wintergerste) =	10 Pfg.
	unter 60 kg (bei Sommergerste)	
	für jedes weitere Kilogramm =	15 Pfg.
Hafer:	bis zu 2 kg unter 48 kg =	— Pfg.
	für jedes kg (bis einschl. 2 kg) unter 46 kg =	10 Pfg.
	für jedes weitere Kilogramm =	15 Pfg.

c) Sobald der Unterschied zwischen 2 aufeinanderfolgenden Gewichtsangaben zur Hälfte erreicht ist, sind die festgesetzten vollen Zu- oder Abschläge zu berechnen. Eine Verütung für höhere als die genannten hl-Gewichte ist nicht zulässig.

d) Die festgesetzten Zu- und Abschläge sind verbindlich und müssen in jedem Falle berechnet werden.

§ 6

(1) Für Industriezwecke geeigneter Hafer — im Sinne dieser Bestimmungen auch der zur Herstellung von Brotmehl zu verwendende Hafer — soll ein hl-Gewicht von 50 kg und darüber für die Herstellung von Brotmehl und 53 kg und darüber für die Herstellung von Nahrungsmitteln aufweisen und den jeweils geltenden Bestimmungen über die Pflichtabgabe von Getreide entsprechen. Verkauft der Erzeuger für Industriezwecke geeigneten Hafer, so darf folgender Zuschlag auf den für Hafer maßgebenden Erzeugerpreis berechnet werden:

bei 53 kg hl-Gewicht ein Zuschlag bis zu DM 5,— je t
bei 52 kg hl-Gewicht ein Zuschlag bis zu DM 4,— je t
bei 51 kg hl-Gewicht ein Zuschlag bis zu DM 3,— je t

Niedrigeres hl-Gewicht als 51 kg bedingt keine Zuschläge, auch wenn der Hafer für Industriezwecke verwendet wird. Die Zuschläge für höheres hl-Gewicht fallen dann fort. Be trägt das hl-Gewicht des für Industriezwecke geeigneten Hafers mehr als 53 kg, so darf für jedes weitere kg der Zuschlag für höheres hl-Gewicht in Höhe von DM 1,— je t berechnet werden.

(2) Für die Feststellung des hl-Gewichtes gilt § 5 (3) entsprechend.

§ 7

(1) Für Gerste zu Brauzwecken von besonderer Beschaffenheit können Aufschläge auf den Erzeugerhöchstpreis bezahlt werden, und zwar:

für feine Braugerste	DM 0,70 je 100 kg
für Ausstichgerste	DM 1,50 je 100 kg

Der Aufschlag soll grundsätzlich dem Erzeuger zugute kommen.

(2) Feine Braugerste muß hinsichtlich der Sortierung und Handbeurteilung folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

Vollgerstenanteil (Sieb 2,5 + 2,8 mm) mehr als 90 v.H.	
Spelzbeschaffenheit	gut
Farbe	einwandfrei
Verunreinigungen	wenig
Verletzte Körner	wenig
Geruch	gesund
Auswuchs	darf nicht vorhanden sein.

(3) Ausstichgerste muß folgenden Anforderungen entsprechen:

Sie darf — unbeschadet der Bestimmungen des § 5 (1) (Abschlag wegen Überfeuchtigkeit) — nicht mehr als 16% Wassergehalt besitzen. Bei der Untersuchung der Probe auf Eiweißgehalt in der Trockensubstanz sowie bei der Feststellung des Anteils an Vollgerste und der Gleichmäßigkeit müssen zusammen mindestens 29 Punkte erreicht werden.

Für das Punktiervverfahren gilt folgende Bewertung:

Eiweißgehalt in der Trockensubstanz:

10,5 v. H. und weniger	= 16 Punkte
10,6 v. H. bis 11,0 v. H.	= 15 Punkte
11,1 v. H. bis 11,5 v. H.	= 14 Punkte

Anteil an Vollgerste:

95,1 v. H. und mehr	= 16 Punkte
90,1 v. H. bis 95 v. H.	= 14 Punkte
85,1 v. H. bis 90 v. H.	= 12 Punkte

Außerdem muß Ausstichgerste bei der Handbeurteilung folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

Spelzenbeschaffenheit	fein
Farbe	einwandfrei
Verunreinigungen	unerheblich
Verletzte Körner	unerheblich
Geruch	gesund
Auswuchs	darf nicht vorhanden sein.

(4) Genügt Braugerste bei der Handbeurteilung nicht voll auf den entsprechenden Mindestanforderungen für Braugerste von besonderer Beschaffenheit, so darf sie nicht als feine Braugerste oder Ausstichgerste anerkannt werden.

(5) Voraussetzung für die Gewährung eines Aufschlages ist die Beibringung einer Anerkennungsbescheinigung von einer der im Abs. 9 aufgeführten Untersuchungsstellen.

(6) Sofern feine Braugerste vom Erzeuger im Einzelfall in einer Menge unter 2.500 kg geliefert wird, kann von der Beibringung der Anerkennungsbescheinigung abgesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gerste hinsichtlich der Sortierung und Handbeurteilung den im Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt oder gegebenenfalls nach erfolgter Reinigung (Sortierung) in einen entsprechenden Zustand versetzt werden kann.

(7) Beim Weiterverkauf von Braugerste, für die entsprechend den vorstehenden Bestimmungen ein Aufschlag wegen besonderer Beschaffenheit berechnet wird, muß die zugehörige Anerkennungsbescheinigung im Zeitpunkt des Kaufabschlusses, spätestens bei der Lieferung dem Käufer übergeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Anerkennung sich auf einen Teil der Lieferung bezieht oder wenn die Gerste als feine Braugerste vom Erzeuger ohne Anerkennungsbescheinigung (Abs. 6) erworben worden ist.

(8) Der Antrag auf Anerkennung ist grundsätzlich im Auftrage des Erzeugers von einem zugelassenen Probenehmer (Abs. 9) zu stellen. Im Auftrage des Erzeugers kann der Käufer dem Probenehmer die Antragstellung übertragen. Der Käufer kann ohne weiteres einen Probenehmer mit der Antragstellung beauftragen, wenn er Gerste als feine Braugerste vom Erzeuger erworben oder Lieferungen mehrerer Erzeuger zu einer Gesamtlieferung zusammengestellt hat.

(9) Die für die Untersuchung erforderliche Probenahme muß durch einen vereidigten Probenehmer oder durch einen seitens der Landesregierung beauftragten Probenehmer erfolgen.

Bei Teillieferung ist in jedem Einzelfall die Probenahme erforderlich.

Der Probenehmer hat jeden Posten vor der Probenahme auf Gleichmäßigkeit zu prüfen. Stellt er hierbei oder während der Probenahme fest, daß die Beschaffenheit ungleichmäßig ist, so hat er die Vereinheitlichung der Ware zu fordern, und, falls diese nicht erfolgt, die Probenahme einzustellen.

Der Probenehmer hat die Menge (in kg), die Art und den Ort der Probenahme, seinem Auftraggeber, die Herkunft der Braugerste sowie die Sorte (züchterische Herkunft) zu bescheinigen und diese Bescheinigung mit der zugehörigen und entsprechend gezeichneten Probe einer der nachstehend aufgeführten zugelassenen Untersuchungsstellen einzusenden:

- Versuch- und Lehranstalt für Brauerei, Berlin N 65, Secstr. 13;
- Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Halle;
- Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Jena;
- Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Greifswald;
- Landwirtschaftliches Untersuchungsamt Halle.

(10) Die Probenahme- und Untersuchungskosten hat grundsätzlich der Antragsteller zu zahlen. Ist die Anerkennung erfolgt, so können die ausgelegten Kosten mit dem Aufschlag für Braugerste von besonderer Beschaffenheit jedem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden.

Der Probenehmer hat für seine Tätigkeit und Auslagen zu beanspruchen:

bei Mengen bis zu 10 t	10 Pfg. je 100 kg
bei Mengen von mehr als 10 t	8 Pfg. je 100 kg

jedoch bei Mengen von mehr als 10 t mindestens DM 10,— und höchstens DM 15,— für einen Gesamtposten.

Die Untersuchungsstellen haben für ihre Tätigkeit und Auslagen zu beanspruchen:

bei Antrag auf Anerkennung für feine Braugerste DM 5, --
bei Antrag auf Anerkennung für Ausstichgerste DM 6, --

Ist ein Antrag nicht ausdrücklich als Antrag auf Anerkennung als feine Braugerste bezeichnet, so kann der Postensatz für Ausstichgerste in Rechnung gestellt werden.

§ 8

(1) Für den Verkauf von Buchweizen, Hirse und Mais durch den Erzeuger werden für die gesamte sowjetische Besatzungszone Deutschlands nach Maßgabe der Anlage 9 Jahresfestpreise festgesetzt.

(2) Die Bestimmungen des § 3 (Abs. 1 bis 4) und des § 4 bezüglich Wassergehalt und Schwarzbesatz (Verunreinigungen) und des § 5 (1) und (2) gelten sinngemäß auch für den Verkauf von Buchweizen, Hirse und Mais.

(3) Der Erzeugerpreis für Buchweizen gilt außerdem unter Zugrundelegung eines hl-Gewichtes von 70 kg. Für jedes kg unter 70 kg ermäßigt sich der Erzeugerverkaufspreis um je 1 v. H., für jedes kg darüber erhöht er sich um je 1 v.H. Für die Feststellung des hl-Gewichts gilt § 5 (3) entsprechend.

§ 9

Der Preis für Getreidegemenge, das aus gemischter Saat gewonnen und nicht nachträglich zusammengemischt worden ist, richtet sich nach dem Mischungsverhältnis auf der Grundlage des für die einzelnen Bestandteile jeweils maßgebenden Preises (ohne Berücksichtigung des hl-Gewichts). Bei Getreidegemenge ist für den Anteil an Gerste, der in dem Gemenge enthalten ist, der sich nach Anlage 4 ergebende Gerstenpreis zu zahlen.

§ 10

Kaufverträge über Getreide, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Anordnung abgeschlossen sind, oder durch die die Bestimmungen dieser Anordnung umgangen werden sollen, gelten als zu den in dieser Anordnung niedergelegten Bedingungen.

§ 11

Weitere als die in dieser Preisanordnung zugelassenen Zuzug- und Abschläge sind nicht statthaft.

Abschnitt II

Handelsspannen bei Brot- und Futter- und Industriegetreide

§ 12

(1) Der Erfassungsbetrieb darf beim Weiterverkauf des Getreides (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und von Getreidegemenge) eine Handelsspanne bis zu DM 3, -- je t berechnen.

(2) Muß aus Gründen der geordneten Versorgung ein weiterer Händler (Großhändler) tätig werden, so darf dieser beim Weiterverkauf eine Handelsspanne bis zu DM 2, -- je t berechnen. Werden aus dem gleichen Grunde mehrere Händler tätig, so haben diese die Handelsspanne bis zu DM 2, -- je t zu teilen.

(3) Die Großhandelsspanne steht Unternehmen zu, die Lieferungen über den Bereich eines Landes hinaus oder im

Interzonenverkehr durchführen. Wird aus Gründen der geordneten Versorgung bei Lieferungen von einem Land in ein anderes innerhalb der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Empfangsland ein weiterer Händler (Großhändler) tätig, so darf dieser beim Weiterverkauf eine Handelsspanne bis zu DM 2, -- je t berechnen. Werden aus den gleichen Gründen im Empfangsland mehrere Händler tätig, so haben sie diese Handelsspanne bis zu DM 2, -- je t zu teilen.

(4) Ferner dürfen der Erfassungsbetrieb und/oder der weitere Händler zur Abgeltung der mit der Lagerung verbundenen Kosten einen Zuschlag von DM 2, -- je t monatlich, und zwar frühestens ab September, berechnen. Die Erhebung des Zuschlages für die vor September liegende Lagerzeit ist unzulässig. Der Zuschlag von DM 2, -- je t darf immer nur einmal für jeden Monat, in dem gelagert worden ist, berechnet werden. Insoweit erfolgt die Berechnung des Zuschlages unabhängig von der Lagerdauer. Soweit in Einzelfällen der Erfassungsbetrieb und der weitere Händler die in Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse im gleichen Monat lagern, hat der Erfassungsbetrieb Anspruch auf den vollen Zuschlag der DM 2, -- je t.

Der weitere Händler darf eine Lagerung nur dann vornehmen, wenn er hierzu die schriftliche Genehmigung der für seinen Sitz zuständigen Landesregierung hat. Diese darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe erteilt werden.

(5) Mit der Handelsspanne sind die gesamten Unkosten des Auf- und Weiterverkaufs mit Ausnahme der notwendigen Beförderungskosten sowie der frachtlichen Nebenkosten und außergewöhnlichen Kosten, die durch besondere Verhältnisse entstanden sind, abgegolten. Als frachtliche Nebenkosten gelten Transportversicherungs-, bahnamtl. Wiege- und Anschlußgleisgebühren einschließlich der Kosten für etwaige Zwischenlagerungen.

§ 13

(1) Die Lieferung innerhalb des Erzeugerlandes an einen Verarbeitungsbetrieb oder an einen anderen Empfänger hat zu erfolgen netto Kasse ausschließlich Sack wagonfrei oder schiffsfrei Empfangsstation oder cif oder kahnfrei der dem Empfänger nächstgelegenen Wasserstation oder frei Empfänger. Der Lieferant übernimmt dabei das volle Transportrisiko bis zu dem sich nach den vorerwähnten Liefermöglichkeiten ergebenden Bestimmungsort.

(2) Die Lieferung von Land zu Land hat zu erfolgen netto Kasse ausschließlich Sack wagonfrei Verladestation bzw. schiffsfrei/kahnfrei/ fob Verladehafen. Insoweit übernimmt der Empfänger das volle Transportrisiko von der ordnungsmäßigen Verladung auf der Versandstation ab. Der Lieferant trägt das Risiko nur, wenn nachgewiesen wird, daß er die ihm zufallende Sorgfaltspflicht nicht beachtet hat. Dieser Nachweis erfolgt bei Bahnverladung auf Grund einer bahnamtlichen Tatbestandsaufnahme oder durch einen vereidigten Wäger.

(3) Soweit einem Händler außergewöhnliche Kosten durch besondere Verhältnisse entstanden sind, sind diese auf Antrag von der für den Sitz des Händlers zuständigen Landesregierung zu erstatten.

(4) Die notwendigen Beförderungskosten ab Lager des Erfassungsbetriebes bis zur Empfangsstation des Verarbeitungsbetriebes bzw. Station eines anderen Empfängers sowie die frachtlichen Nebenkosten (vgl. § 12 (5)) muß bei Bewegung

des Getreides innerhalb eines Preisgebiets bis zu einem Betrage von DM 2,— je t der Verarbeitungsbetrieb oder ein anderer Empfänger selbst tragen. Sind höhere Kosten entstanden, so werden diese von der Landesregierung, die für die Empfangsstation des Verarbeitungsbetriebes bzw. eines anderen Empfängers zuständig ist, auf Antrag erstattet.

(5) Wird das Getreide von einem Preisgebiet in ein anderes Preisgebiet geliefert, so sollen die Beförderungskosten und die frachtlichen Nebenkosten (vgl. § 12 (5)) durch das Preisgefälle abgegolten werden. Reicht das Preisgefälle zum Ausgleich der Beförderungskosten und der frachtlichen Nebenkosten nicht aus, so wird der Mehrbetrag von der Landesregierung, die für die Empfangsstation des Verarbeitungsbetriebes bzw. eines anderen Empfängers zuständig ist, auf Antrag erstattet.

(6) Hat das Preisgebiet, in dem der Verarbeitungsbetrieb bzw. der sonstige Empfänger seinen Sitz hat, einen niedrigeren Erzeugerpreis als das Preisgebiet, in dem der Erfassungsbetrieb bzw. der weitere Händler seinen Sitz hat, ist der Unterschied dem Verarbeitungsbetrieb bzw. dem sonstigen Empfänger von der Landesregierung, die für die Station des Empfängers zuständig ist, auf Antrag zu erstatten.

(7) Die Beförderungskosten werden durch die Kosten, die bei der Lieferung mit der Bahn entstanden wären, nach oben begrenzt, sofern eine Bahnverbindung vorhanden ist. Ausnahmen von dieser Begrenzung können die Landesregierungen zulassen.

§ 14

Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 gelten mit Ausnahme von Buchweizen, Hirse und Mais einheitlich für Brot-, Futter- und Industriegetreide.

Handelsspannen bei Gerste zu Brauzwecken

§ 15

(1) Der Erfassungsbetrieb, der Braugerste vom Erzeuger erworben hat, darf beim Weiterverkauf einen Aufschlag bis zu DM 5,50 je t berechnen. Ist es aus Gründen der geordneten Versorgung erforderlich, daß ein weiterer Händler tätig wird, so kann ein zusätzlicher Aufschlag bis zu höchstens DM 4,— je t berechnet werden. Der beim Weiterverkauf zulässige Aufschlag des Händlers umfaßt sämtliche durch die Verteilung entstehenden Kosten (einschl. der Vergütung für die Tätigkeit von Vermittlern), soweit nicht ausdrücklich nach Abs. 2 und 3 die Berechnung besonderer Kosten gestattet ist.

(2) Neben dem zulässigen Aufschlag können (die notwendigen Kosten der Beförderung und frachtlichen Nebenkosten (vgl. § 12 (5)) ab Lager des Erfassungsbetriebes in der nachweislich entstandenen Höhe berechnet werden. Die Kosten für eine besonders vereinbarte Finanzierung können zu den hierfür üblichen Sätzen bis zur Höhe des Diskontsatzes der Landesbanken berechnet werden. Holt der Erfassungsbetrieb die Ware vom Erzeuger ab, so muß ein Abschlag in Höhe von mindestens DM 0,20 je 100 kg berechnet werden.

(3) Die Vergütung für die Tätigkeit eines Vermittlers beträgt bis zu DM 1,— je t und ist vom Auftraggeber (Käufer oder Verkäufer) zu zahlen. Ist der Auftraggeber ein Händler (Verkäufer), so ist die Vergütung aus der Handelsspanne zu zahlen. Wird der Vermittler von einem Verarbeitungsbetrieb beauftragt und wird die Ware alsdann unmittelbar vom Erzeuger an den Verarbeitungsbetrieb geliefert, so darf dieser dem Vermittler eine Vergütung bis zu DM 2,— je t gewähren.

(4) Die Bestimmungen des § 12 (4) gelten sinngemäß auch für Gerste zu Brauzwecken.

Handelsspannen für Buchweizen, Hirse und Mais

§ 16

Verkauft der Erfassungsbetrieb Buchweizen an einen Verarbeitungsbetrieb, so darf er eine Handelsspanne bis zu DM 5,— je t berechnen. Hierin sind sämtliche Unkosten (einschließlich einer Vergütung für die Tätigkeit von Vermittlern und eines notwendigen weiteren Händlers) enthalten. Daneben dürfen nur die notwendigen Kosten der Beförderungs- und frachtlichen Nebenkosten ab Lager des Erfassungsbetriebes in der nachweislich entstandenen tatsächlichen Höhe berechnet werden, jedoch nicht über den Betrag hinaus, der bei Lieferung mit der Bahn entstanden wäre.

§ 17

(1) Der Erfassungsbetrieb, der Hirse und Mais vom Erzeuger aufkauft, darf beim Weiterverkauf eine Handelsspanne bis zu DM 4,— je t, bei Lieferung in Mengen bis zu 2 t eine Spanne bis zu DM 5,— je t berechnen.

(2) Muß aus Gründen der geordneten Versorgung ein weiterer Händler (Großhändler) tätig werden, so darf dieser beim Weiterverkauf eine Handelsspanne bis zu DM 3,— je t berechnen. Werden aus dem gleichen Grunde mehrere Händler tätig, so haben sie sich in diese Handelsspanne zu teilen.

(3) Mit den Handelsspannen der Absätze 1 und 2 sind die gesamten Unkosten des Auf- und Weiterverkaufs mit Ausnahme der notwendigen Beförderungskosten und frachtlichen Nebenkosten (Transportversicherungs-, Wiegegebühren usw.) abgegolten. Diese Kosten können vielmehr in der tatsächlich entstandenen Höhe, jedoch nicht über den Betrag berechnet werden, der bei Lieferung mit der Bahn entstanden wäre.

(4) Die Kosten für die Beförderung vom Lager des Erfassungsbetriebes bis zu der dem Lager nächstgelegenen Verladestation dürfen in der tatsächlich entstandenen Höhe, jedoch im Höchsthalle nur bis zu den nachstehend angegebenen Sätzen, in Rechnung gestellt werden:

- bei Entfernungen bis zu 10 km bis DM 0,40 je 100 kg,
- bei Entfernungen über 10 bis 40 km bis zu DM 0,05 für jeden km je 100 kg,
- bei Entfernungen über 40 km bis zu insgesamt DM 2,— je 100 kg.

Soweit es sich um Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen handelt, dürfen die gemäß der Preisanordnung Nr. 62 vom 11. 10. 1947 (ZVBl. Nr. 22 S. 268) zulässigen Tarifsätze berechnet werden.

§ 18

Diese Anordnung gilt nicht für Getreide zu Saatzwecken.

§ 19

Die Preisanordnung tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1947

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung
gez. Dr. Steiner

Anlage 1**Erzeugerfestpreise für Roggen**

Preisgebiete	DM je t
V	190,—
VII	192,—
VIII	193,—
IX	194,—
X	195,—
XI	196,—
XII	197,—
XIII	198,—
XIV	199,—
XV	200,—
XVI	202,—
XVII	203,—

Nach § 1 Abs. 4 ist zum Jahresfestpreis vom Juli bis einschl. Dezember eine Frühdruschprämie von DM 10,— je t zu zahlen.

Anlage 2**Erzeugerfestpreise für Weizen**

Preisgebiete	DM je t
IV	205,—
V	206,—
VI	207,—
VII	208,—
VIII	209,—
IX	210,—
X	211,—
XI	212,—
XII	213,—
XIV	215,—

Nach § 1 Abs. 4 ist zum Jahresfestpreis vom Juli bis einschl. Dezember eine Frühdruschprämie von DM 10,— je t zu zahlen.

Anlage 3**Erzeugerfestpreise für Hafer**

Preisgebiete	DM je t
IV	169,—
VII	173,—
X	177,—
XI	179,—
XIII	182,—
XIV	184,—

Nach § 1 Abs. 3 ist zum Jahresfestpreis ein Umlagezuschlag von DM 15,— je t zu zahlen.

Anlage 4**Erzeugerhöchstpreise für Gerste**

Preisgebiete	DM je t
II	215,—
III	220,—
IV	225,—
V	230,—

Nach § 1 Abs. 4 ist zum Jahreshöchstpreis vom Juli bis einschl. Dezember eine Frühdruschprämie von DM 10,— je t zu zahlen.

Anlage 5**Preisgebiete für Roggen**

Preisgebiet	Land	Kreis			
R V	Brandenburg	Forst(Laus.)-Stadt	Guben-Stadt	Guben-Land	
R VII	Brandenburg	Prenzlau			
R VIII	Brandenburg	Angermünde	Complin	Westprignitz	Cottbus-Land
		Frankfurt-Stadt	Ostprignitz	Wittenberge-Stadt	Lübben
		Lebus	Rappin	Cottbus-Stadt	Spremberg
	Sachsen-Anhalt	Osterburg	Salzwedel-Stadt	Salzwedel-Land	
Mecklenburg	Malchin	Waren	Parchim		
Sachsen	Görlitz-Stadt	Görlitz-Land	Hoyerswerda	Weißwasser	
R IX	Mecklenburg	Anklam	Grimmen	Güstrow-Land	Schwerin-Stadt
		Demmin	Rügen	Neubrandenburg	Hagenow-Land
		Stralsund-Land	Stralsund-Stadt	Neustrelitz	Ludwigslust
		Randow	Uckermünde	Rostock-Stadt	Schönberg
		Greifswald-Stadt	Ugedom	Rostock-Land	Wismar-Stadt
		Greifswald-Land	Güstrow-Stadt	Schwerin-Land	Wismar-Land
R X	Sachsen	Löbau-Land	Zittau-Stadt	Zittau-Land	

Nr. 20

20. Oktober 1948

207

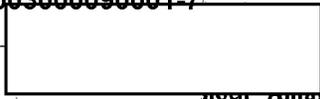
noch Anlage 5

Preisgebiet	Land	Kreis			
R XI	Brandenburg	Rathenow-Stadt Westhavelland Zauch-Belzig	Beeskow-Storkow Niederbarnim Osthavelland	Teltow Eberswalde-Stadt Oberbarnim	Luckenw.-Jüterbog Calau Luckau
	Sachsen-Anhalt	Gardelegen	Stendal-Stadt	Stendal-Land	Jerichow II (nördl. d. Plauer Kanals)
	Thüringen	Eichsfeld	Mühlhausen-Stadt	Mühlhausen-Land	
R XII	Brandenburg	Brandenburg-Stadt			
	Sachsen-Anhalt	Burg-Stadt Haldensleben Jerichow I	Jerichow II (südl. d. Plauer Kanals) Wolmirstedt	Delitzsch Liebenwerda Schweinitz	Torgau Wittenberg-Stadt Wittenberg-Land
	Sachsen	Bautzen-Stadt	Bautzen-Land	Kamenz	
	Thüringen	Schleiz			
R XIII	Brandenburg	Potsdam-Stadt			
R XIV	Sachsen-Anhalt	Bitterfeld Eckartsberga Mansfelder Gebirgskreis	Querfurt Sangerhausen Blankenburg	Ballenstedt Dessau-Stadt Dessau-Köthen	Köthen-Stadt Zerbst-Stadt Zerbst-Land
	Sachsen	Freiberg-Stadt Freiberg-Land	Pirna-Stadt	Pirna-Land	Dippoldiswalde
	Thüringen	Langensalza Nordhausen-Stadt	Sondershausen Nordhausen-Land	Eisenach-Stadt Eisenach-Land	Meiningen
R XV	Sachsen-Anhalt	Halberstadt-Stadt Magdeburg-Stadt	Oschersleben (Bode) Wanzleben	Wernigerode Quedlinburg-Stadt	Quedlinburg-Land Aschersleben-Stadt
	Sachsen	Glauchau-Stadt	Kadebeul-Stadt	Wurzen-Stadt	Plauen-Stadt
		Glauchau-Land	Wiesa-Stadt	Grimma	Plauen-Land
		Meerane-Stadt	Großenhain	Borna	Auerbach
Dresden-Stadt		Mittweida-Stadt	Leipzig-Stadt	Crimmitschau-Stadt	
Dresden-Land	Rochlitz	Leipzig-Land	Werdau-Stadt		
Freital-Stadt	Döbeln-Stadt	Oelsnitz	Zwickau-Stadt		
Meißen-Stadt	Döbeln-Land	Reichenbach-Stadt	Zwickau-Land		
Meißen-Land	Oschatz				
Thüringen	Altenburg-Stadt Altenburg-Land	Greiz-Stadt Greiz-Land	Sonneberg	Hildburghausen	
R XVI	Sachsen-Anhalt	Bernburg-Stadt Bernburg-Land Calbe (Saale)	Essleben-Stadt Halle-Stadt Mansfelder Seekreis	Merseburg-Stadt Merseburg-Land	Saalkreis Schönebeck-Stadt
	Sachsen	Chemnitz-Stadt Chemnitz-Land	Annaberg Flöha	Marienberg Stollberg	Schwarzenberg Aue-Stadt
R XVII	Sachsen-Anhalt	Naumburg (Saale) -Stadt	Weißenfels-Stadt Weißenfels-Land	Zeitz-Stadt	Zeitz-Land
	Thüringen	Erfurt-Stadt Weißensee Suhl Apolda-Stadt Arnstadt-Stadt	Arnstadt-Land Gotha-Stadt Gotha-Land Weimar-Stadt	Weimar-Land Schmalkalden Gera-Stadt Gera-Land	Jena-Stadt Rudolstadt Saalfeld Stadtroda

Anlage 6

Preisgebiete für Weizen

Preisgebiet	Land	Kreis			
W IV	Sachsen	Plauen-Stadt Plauen-Land	Reichenbach-Stadt	Auerbach	Oelsnitz
	Thüringen	Gera-Stadt Gera-Land	Greiz-Stadt	Greiz-Land	Schleiz
W V	Sachsen-Anhalt	Eckartsberga Naumburg (Saale) -Stadt	Sangerhausen Weißenfels-Stadt	Weißenfels-Land Zeitz-Stadt	Zeitz-Land Blankenburg
	Sachsen	Glauchau-Stadt Glauchau-Land Meerane-Stadt Bautzen-Stadt	Bautzen-Land Zittau-Stadt Zittau-Land Löbau	Mittweida-Stadt Borna Rochlitz Crimmitschau-Stadt	Werdau-Stadt Zwickau-Stadt Zwickau-Land
	Thüringen	Altenburg-Stadt Altenburg-Land Jena-Stadt Stadtroda	Apolda-Stadt Weimar-Stadt Weimar-Land	Erfurt-Stadt Langensalza Nordhausen-Stadt	Nordhausen-Land Weißensee Sondershausen
W VI	Brandenburg	Forst (Laus.)-Stadt			
W VII	Brandenburg	Calau	Luckau		
	Sachsen	Görlitz-Stadt Görlitz-Land Hoyerswerda	Weißwasser Famenz	Leipzig-Stadt Leipzig-Land	Wurzen-Stadt Grimma
	Sachsen-Anhalt	Aschersleben-Stadt Quedlinburg-Stadt Quedlinburg-Land	Ballenstedt Halberstadt-Stadt Aschersleben-Bode	Wernigerode Bitterfeld Delitzsch	Mansfelder Gebirgskreis Querfurt
	Thüringen	Arnstadt-Stadt Arnstadt-Land Gotha-Stadt	Gotha-Land Pudolstadt	Saalfeld Mühlhausen-Stadt	Mühlhausen-Land Eichsfeld
W VIII	Brandenburg	Prenzlau			
	Sachsen-Anhalt	Gardelegen Salzwedel-Stadt	Salzwedel-Land	Liebenwerda	Schweinitz
	Sachsen	Döbeln-Stadt	Döbeln-Land	Oschatz	
W IX	Brandenburg	Angermünde Templin Frankfurt-Stadt	Lebus Ostprignitz Puppig	Cottbus-Stadt Cottbus-Land Guben-Stadt	Guben-Land Lübben Spremberg
	Sachsen-Anhalt	Burg-Stadt Haldensleben Jerichow I Jerichow II Magdeburg-Stadt Stendal-Stadt Stendal-Land	Wanzleben Wolmirstedt Schönebeck-Stadt Hilsleben-Stadt Halle-Stadt Mansfelder Seekreis Merseburg-Stadt	Merseburg-Land Saalkreis Torgau Wittenberg-Stadt Wittenberg-Land Calbe (Saale) Bernburg-Stadt	Bernburg-Land Dessau-Stadt Köthen-Stadt Dessau-Köthen Zerbst-Stadt Zerbst-Land
	Sachsen	Chemnitz-Stadt Chemnitz-Land Annaberg Flöha Marienberg Stollberg	Dresden-Stadt Dresden-Land Freiberg-Stadt Freiberg-Land Freital-Stadt	Meißen-Stadt Meißen-Land Pirna-Stadt Pirna-Land Radebeul-Stadt	Riesa-Stadt Dippoldiswalde Großenhain Aue-Stadt Schwarzenberg
	Thüringen	Eisenach-Stadt	Eisenach-Land		
	Mecklenburg	Malchin	Rarchim		



Preisgebiet	Land	Kreis			
W X	Brandenburg	Westprignitz	Wittenberge-Stadt		
	Mecklenburg	Ludwigslust Hagenow Wismar-Stadt Wismar-Land Schwerin-Stadt Schwerin-Land Schönberg	Neubrandenburg Neustrelitz Waren Güstrow-Stadt Güstrow-Land Rostock-Stadt	Rostock-Land Anklam Demmin Stralsund-Land Randow Greifswald-Stadt	Greifswald-Land Grimmen Rügen Stralsund-Stadt Ückeremünde Usedom
	Sachsen-Anhalt	Osterburg			
W XI	Thüringen	Suhl Hildburghausen	Meiningen	Schmalkalden	Sonneberg
W XII	Brandenburg	Beeskow-Storkow Niederbarnim Osthavelland	Teltow Brandenburg-Stadt Rathenow-Stadt	Westhavelland Zauch-Belzig Luckenw.-Jüterbog	Eberswalde-Stadt Oberbarnim
W XIV	Brandenburg	Potsdam-Stadt			

Anlage 7

Preisgebiete für Futterhafer

H IV	Brandenburg	Forst (Laus.)-Stadt			
	Sachsen	Görlitz-Stadt	Görlitz-Land	Weißwasser	
H VII	Brandenburg	Calau Cottbus-Stadt	Cottbus-Land Guben-Stadt	Guben-Land Luckau	Lübben Spremberg
	Sachsen	Hoyerswerda Bautzen-Stadt	Bautzen-Land Zittau-Stadt	Zittau-Land Kamenz	Löbau
H X	Brandenburg	Ostprignitz	Ruppín	Templin	
	Mecklenburg	Parchim	Waren		
H XI	Brandenburg	Angermünde Prenzlau	Frankfurt-Stadt Lebus	Westprignitz	Wittenberge-Stadt
	Sachsen-Anhalt	Bitterfeld Delitzsch	Liebenwerda Schweinitz	Torgau Wittenberg-Stadt	Wittenberg-Land
	Sachsen	Chemnitz-Stadt	Freiberg-Stadt	Radebeul-Stadt	Mittweida-Stadt
		Chemnitz-Land	Freiberg-Land	Riesa-Stadt	Wurzen-Stadt
		Annaberg Flöha Marienberg Dresdan-Land Dresden-Stadt	Freital-Stadt Meißen-Stadt Meißen-Land Pirna-Stadt Pirna-Land	Dippoldiswalde Großhain Döbeln-Stadt Döbeln-Land	Borna Grimma Oschatz Rochlitz
Mecklenburg	Ludwigslust Hagenow Wismar-Stadt Wismar-Land Schwerin-Stadt Schwerin-Land Schönberg	Neubrandenburg Neustrelitz Malchin Güstrow-Stadt Güstrow-Land Rostock-Stadt	Rostock-Land Rügen Stralsund-Stadt Stralsund-Land Grimmen Greifswald-Stadt	Greifswald-Land Demmin Anklam Usedom Ückeremünde Randow	
H XIII	Brandenburg	Beeskow-Storkow Niederbarnim Osthavelland	Teltow Brandenburg-Stadt Rathenow-Stadt	Westhavelland Zauch-Belzig Eberswalde-Stadt	Oberbarnim Luckenw.-Jüterbog Potsdam-Stadt

noch Anlage 7

Preisgebiet	Land	Kreis			
H XIII	Sachsen-Anhalt	Aschersleben-Stadt	Haldensleben	Mansfelder	Querfurt
		Quedlinburg-Stadt	Oschersleben (Bode)	Gebirgskreis	Saalkreis
		Quedlinburg-Land	Wernigerode	Mansfelder	Sangerhausen
		Ballenstedt	Blankenburg	Seekreis	Weißenfels-Stadt
		Bernburg-Stadt	Eckartsberga	Merseburg-Stadt	Weißenfels-Land
		Bernburg-Land	Eisleben-Stadt	Merseburg-Land	Zeitz-Stadt
		Gardelegen	Halle-Stadt	Naumburg/Saale	Zeitz-Land
		Halberstadt-Stadt		-Stadt	
	Sachsen	Glauchau-Stadt	Leipzig-Land	Plauen-Land	Zwickau-Land
		Glauchau-Land	Aue-Stadt	Reichenbach-Stadt	Auerbach
		Meerane-Stadt	Crimmitschau-Stadt	Werdau-Stadt	Oelsnitz
		Stollberg	Plauen-Stadt	Zwickau-Stadt	Schwarzenberg
		Leipzig-Stadt			
	Thüringen	Altenburg-Stadt	Schleiz	Gotha-Land	Mühlhausen-Stadt
		Altenburg-Land	Sonneberg	Weimar-Stadt	Mühlhausen-Land
		Gera-Stadt	Stadtroda	Weimar-Land	Nordhausen-Stadt
		Gera-Land	Apolda-Stadt	Hildburghausen	Nordhausen-Land
		Greiz-Stadt	Arnstadt-Stadt	Meiningen	Eichsfeld
		Greiz-Land	Arnstadt-Land	Suhl	Langensalza
		Jena-Stadt	Eisenach-Stadt	Schmalkalden	Sonderhausen
		Rudolstadt	Eisenach-Land	Erfurt-Stadt	Weißensee
Saalfeld		Gotha-Stadt			
H XIV	Sachsen-Anhalt	Burg-Stadt	Osterburg	Wanzleben	Dessau-Köthen
		Schönebeck-Stadt	Salzwedel-Stadt	Wolmirstedt	Zerbst-Stadt
		Jerichow I	Salzwedel-Land	Dessau-Stadt	Zerbst-Land
		Jerichow II	Stendal-Stadt	Köthen-Stadt	Calbe (Saale)
		Magdeburg-Stadt	Stendal-Land		

Preisgebiete für Gerste

Anlage 8

Preisgebiet	Land	Kreis			
II	Brandenburg	Beeskow-Storkow	Feltow	Ruppin	Jüterbog-Luckenw.
		Niederbarnim	Brandenburg-Stadt	Westhavelland	Potsdam-Stadt
		Osthavelland	Rathenow-Stadt	Zauch-Belzig	
	Mecklenburg	Sämtliche Kreise einschl. Vorpommern ohne die im Preisgebiet III aufgeführten Kreise			
III	Brandenburg	Sämtliche Kreise ohne die im Preisgebiet II aufgeführten Kreise			
	Mecklenburg	Neubrandenburg	Neustrelitz	Waren	
	Thüringen	Eisenach-Stadt	Meiningen	Schmalkalden	Saalfeld
		Eisenach-Land	Schleusingen	Rudolstadt	Sonneberg
	Hildburghausen				
IV	Sachsen	Sämtliche Kreise			
V	Sachsen-Anhalt	Sämtliche Kreise			
	Thüringen	Sämtliche Kreise ohne die im Preisgebiet III aufgeführten Kreise			

Erzeugerfestpreise für Buchweizen, Hirse und Mais in der sowjetischen Besatzungszone

Anlage 9

	DM je t
Für Buchweizen	233,—
Für Hirse	312,—
Für Mais	202,—
Für Mais auf Grund von Anbauverträgen	282,—

Preisordnung Nr. 142

über die Änderung der Preisordnung Nr. 54 vom 8. Oktober 1947 über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein, der an Bergleute (Grubenarbeiter) zugeteilt wird (PVBl. 1948 Seite 153)

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle, wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

§ 2 der Preisordnung Nr. 54 vom 8. Oktober 1947 über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein, der an Bergleute (Grubenarbeiter) zugeteilt wird, (PVOBl. 1948, S. 153), erhält folgende Fassung:

Preise

- (1) Die Fabrikabgabepreise (Festpreise) betragen für
32%igen Trinkbranntwein DM 1,50 und für
40%igen Trinkbranntwein DM 1,65

je Ltr. frei Bergbaubetrieb für in Leihfässern oder Leihkorbflaschen abgefüllte Ware, ohne alle Abzüge, bei frachtfreier Rücksendung der Leihgefäße.

- (2) Die Abgabepreise an den Bergmann dürfen für
32%igen Trinkbranntwein DM 1,60 und für
40%igen Trinkbranntwein DM 1,75

je Ltr. nicht überschreiten.

- (3) Diese Regelung gilt nur für die Zuteilungen von Trinkbranntwein, die für Arbeiten im Bergbaubetrieb zusätzlich gewährt werden.

§ 2

Die Anordnung tritt am 9. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 143

über die Ergänzung der Preisordnung Nr. 19 vom 10. März 1947 über die Festsetzung von Preisen für Trennemulsion (PVBl. 1948 Seite 70)

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Die in der Preisordnung Nr. 19 vom 10. März 1947 über die Festsetzung von Preisen für Trennemulsion (PRVOBl. 1948, S. 70) festgesetzten Preise gelten auch für Trennemulsion unter Verwendung folgender Rohstoffe:

5 %	raffiniertes Öl
3 %	Lanettewachs
92 %	Wasser
100 %	

§ 2

Die Preisordnung tritt am 13. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung gez. Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 144

über Kammzüge aus deutscher Schurwolle

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Die nach dem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 7. Februar 1942 — IV 322-20250/41 — und nach der dazu ergangenen Anweisung vom 27. März 1942 zulässigen Preise für Kammzüge aus deutscher Schurwolle dürfen nach Fortfall der Zuschüsse aus der Preisausgleichskasse der früheren Reichsstelle für Wolle in voller Höhe in die nach § 2 der Anordnung über die Preisbildung für die im Kammgarnspinnverfahren hergestellten Gespinste vom 22. November 1939 (Mittbl. I/39, S. 521) zu ermittelnden Werkstoffkosten eingehen. Die in der Anweisung vom 27. März 1942 genannten Aufschläge dürfen höchstens in der im Jahre 1944 zulässigen Höhe berechnet werden.

(2) Die Bestimmungen über Formalblockpreise für Wollkammzug aus deutscher Schurwolle werden aufgehoben.

§ 2

Die gemäß dieser Anordnung gebildeten Preise sind als zulässige Werkstoffkosten im Sinne des § 1 der Preisordnung Nr. 46 vom 9. August 1947 anzusehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 26. Februar 1948 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 149

über die Einführung einer Schiedsordnung zur Einstufung der Bastfasern in Güteklassen

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Die Einstufung der gerösteten und ungerösteten Bastfasern in Güteklassen wird im Falle von Streitigkeiten durch Schiedskommissionen nach den jeweils gültigen Preisvorschriften vorgenommen.

(2) Die durch die Schiedskommission erfolgten Einstufungen sind für alle Flachs- und Hanfaufbereitungsbetriebe sowie Flachs-, Hanf- und Jutespinnereien der sowjetischen Besatzungszone verbindlich.

§ 2

(1) Die Schiedskommission wird bei der Preisstelle Chemnitz errichtet und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern.

(2) Zum Vorsitzenden wird der Leiter der Preisstelle Chemnitz und zu seinem Stellvertreter der Leiter der Industrievereinigung Bastfaser-Industrie bestellt.

(3) Die Industrievereinigung Bastfaser-Industrie benennt aus den Fachkreisen der Röster und Spinner je vier Vertreter, welche als Schiedsrichter durch den Vorsitzenden berufen werden.

§ 3

Die Schiedsrichter sind nicht Parteivertreter. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

§ 4

Vor Eintritt in das Verfahren stellt der Vorsitzende die Zuständigkeit der Kommission für die beiden Parteien zur Erledigung des Streitfalles fest.

§ 5

Der Vorsitzende beruft die Kommission, wenn beide oder auch nur eine der Parteien schriftlich den Entscheid über die Einstufung beantragt, und zwar muß der Antrag 21 Tage nach erfolgter schriftlicher Beanstandung gegenüber dem Verkäufer per Einschreiben bei der Industrievereinigung Bastfaser-Industrie in Chemnitz eingegangen sein. Mit dem Antrag sind einschl. der Auftragserteilung über den Roh-

stoffekauf Abschriften der Korrespondenz beizulegen. Eine beiderseitige Bemühung zur Verständigung über die Einstufung hat vorher zu erfolgen und die diesbez. Korrespondenz ist in Abschrift mit einzureichen.

Es muß somit klar ersichtlich sein:

a) Rohstoff-Güteklasse und vom Lieferer angenommene Ausbeute bei Röstmaterial bzw. Reinheiten bei Grünmaterial, angenommene Feinheiten bei Röstlangfaser, Preis per kg, der berechnet worden ist.

b) Rohstoff-Güteklasse, die der Warenempfänger einstuft,

angenommene oder ermittelte Ausbeute, bei Grünmaterial angenommene Reinheiten,

angenommene Feinheiten bei Röstlangfaser,

Preis per kg, den der Empfänger bereit ist, zu bezahlen.

§ 6

An den Vorsitzenden ist von beiden Parteien ein Qualitätsmuster von 1 bis 3 kg der beanstandeten Waren ohne vorherige Aufforderung zu schicken.

§ 7

Der Vorsitzende macht einen Vergleichsvorschlag. Wird dieser nicht angenommen, so wird das Verfahren kostenpflichtig.

Für die Berechnung der Kosten gilt die Kostenordnung für Preisangelegenheiten vom 6. 1. 1941 — RGBl. I, S. 29 — in der Fassung der Verordnung vom 15. 5. 1943 — RGBl. I, S. 333 —.

Bei Preisdifferenzen unter DM 500,— ist der Vermittlungsvorschlag für beide Parteien bindend.

Als Kosten treten sämtliche Auslagen in Erscheinung:

Frachten, Reisekosten, Tagesgelder, Aufwendung für Kardensversuche in den Versuchsbetrieben.

Die gesamten Kosten des Verfahrens werden in dem Verhältnis, wie das Untersuchungsergebnis vom Gebot und der Forderung voneinander abweichen, auf die Parteien umgelegt.

§ 8

Versuchskarten und Hechelmaschinen stehen dem Schiedsgericht in der Flachspinnerei Hainitz, Großpostwitz und Freiberg zur Verfügung. (Ortsgünstigst entscheidet der Vorsitzende den Versuchsbetrieb.)

Die Maschinen selbst werden dem Material entsprechend von der Kommission in den Betrieben festgelegt, wie auch die Arbeitsmethode. Neben den Ausbeuten an ausgearbeiteten Material sind auch die Abfälle gewichtsmäßig zu erfassen, und zwar ungerneigt und gereinigt. Bei Schwungflachs ist auch an Hand der Hechelplachsergebnisse die Feinheitstufe nach Garnnummern festzulegen.

Bei Grünmaterial erfolgt die Einstufung und somit die Preisfestlegung durch Vergleich mit den Typenmustern, solange kein anderes Prüfverfahren ermittelt ist.

§ 9

Auf Grund der in § 8 ermittelten Ergebnisse wird die Einstufung durch die Schiedskommission vorgenommen.

Die Mitglieder der Kommission haben bei Bearbeitung des Probematerials anwesend zu sein.

Bei Meinungsverschiedenheiten der beiden Kommissionsmitglieder hat der Vorsitzende das Entscheidungsrecht, so daß Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 10

Die Muster von dem beanstandeten gerösteten Fasermaterial sind am Lagerort von einem der Kommissionsmitglieder zu entnehmen. Es steht den Parteien frei, hierbei zugegen zu sein, weshalb das Kommissionsmitglied die Beteiligten rechtzeitig vorher über die Probeentnahme telegrafisch zu unterrichten hat.

Es sind 100 kg oder mehr für den Versuch zu entnehmen, möglichst aus mehreren Ballen.

Bei Grünmaterial sind vom Kommissionsmitglied ca 10 kg oder mehr, sorgfältigst verpackt und aus mehreren Ballen zusammengestellt, nach Chemnitz zu schicken, wo dann durch Vergleich mit den Typenmustern die Einstufung erfolgt.

Das Kommissionsmitglied ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß die beanstandete Lieferung noch voll beim Abnehmer vorhanden ist (Versuchsprobeentnahme des Verbrauchers zu Versuchen im Rahmen von 300 kg ist zulässig).

Nach Probeentnahme durch das Kommissionsmitglied ist die Verarbeitung der Ware statthaft.

§ 11

Findet bei der Probeentnahme eine Verständigung bezüglich des Preises statt, die von dem Kommissionsmitglied anzubahnen ist, so ist der Vergleich an Ort und Stelle schriftlich festzulegen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

In diesem Falle sind von den Parteien nur die Unkosten sofort zu erstatten, die dem Kommissionsmitglied erwachsen sind. Im Vergleichsprotokoll sind die diesbezüglichen erforderlichen Festlegungen zu machen.

§ 12

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und für beide Parteien verbindlich.

§ 13

Diese Preisanordnung tritt am 15. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 150

über die Festsetzung von Preisen für Seifen auf Basis Fettalkoholsulfonate

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Für Seifen auf Basis Fettalkoholsulfonate werden folgende Preise festgesetzt:

1) Herstellerpreise:

100 Stück Körperseife FAS je 70 g mit 8% Fettalkoholgehalt	DM 17,85
100 Stück Waschseife FAS je 100 g mit 12% Fettalkoholgehalt	DM 32,70
100 Stück Feinseife FAS je 100 g mit 25% Fettalkoholgehalt	DM 58,--

2) Großhandelsabgabepreise:

100 Stück Körperseife FAS je 70 g mit 8% Fettalkoholgehalt	DM 20,--
100 Stück Waschseife FAS je 100 g mit 12% Fettalkoholgehalt	DM 35,80
100 Stück Feinseife FAS je 100 g mit 25% Fettalkoholgehalt	DM 62,--

3) Einzelhandelsabgabepreise:

100 Stück Körperseife FAS je 70 g mit 8% Fettalkoholgehalt	DM 25,--
100 Stück Waschseife FAS je 100 g mit 12% Fettalkoholgehalt	DM 44,--
100 Stück Feinseife FAS je 100 g mit 25% Fettalkoholgehalt	DM 68,--

§ 2

(1) Die Preise verstehen sich bei sofortiger Zahlung ohne Skonto.

(2) Die Herstellerpreise gelten frei Bahnstation oder Schiffsstation des Großhandels, die Großhandelsabgabepreise frei Haus des Einzelhandels.

(3) Rollgeldvergütungen müssen im bisherigen Umfang weitergewährt werden.

(4) Holt der Abnehmer die Ware ab, so ist ihm die Bahnfracht vom Orte der Absendung bis zu seiner Station bzw. die Wasserfracht von der Schiffsstation des Lieferanten bis zur Schiffsstation des Empfängers zu vergüten.

§ 3

(1) Die in § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Preise gelten einschließlich Verpackung. Der Empfänger ist jedoch verpflichtet, dem Lieferanten die Verpackung zurückzuliefern. Es gelten hierfür sinngemäß die Vorschriften der Verordnung Nr. M 1/47 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Zentralfinanzverwaltung v. 28. 5. 1947 (ZVBl. S. 63).

(2) Stellt der Abnehmer die Verpackung, so sind ihm die Kosten der Verpackung in preisrechtlich zulässiger Höhe angemessen zu vergüten. In Zweifelsfällen entscheiden die Landespreisämter.

§ 4

Für Großverbraucher gelten die in § 1 Abs. 3 genannten Preise mit der Maßgabe, daß bei Abnahme von Körper- und Waschseife ein Nachlaß von 10%, bei Abnahme von Feinseife ein Nachlaß von 5% zu gewähren ist, sofern Großverbraucher Seifenerzeugnisse, Waschmittel und Waschhilfsmittel (zusammengerechnet) im Werte von DM 500,-- abnehmen.

§ 5

Sämtliche Preise gelten für Erzeugnisse, die in der von der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung vorgeschriebenen Zusammensetzung hergestellt werden.

§ 6

Der Name und Sitz der herstellenden Firma, oder deren eingetragenes Warenzeichen oder eingetragene Schutzmarke, die Bezeichnung des Erzeugnisses und der Verbraucherpreis mit dem Zusatz

„Festgesetzter Preis gemäß Preisordnung Nr. . . . vom . . .“

muß auf der Umhüllung oder — bei loseem Verkauf — an sichtbarer Stelle haltbar und gut lesbar angebracht sein.

§ 7

Die Anordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —
In Vertretung gez. Dr. Steiner

Berichtigung

In der im Preisverordnungsblatt Nr. 17 veröffentlichten Preisordnung Nr. 135 muß es zu § 7 Ziff. (1) heißen:

„(1) Diese Preisordnung tritt am 3. Juni 1948 in Kraft.“

Herausgeber u. Verlag: Dr. Karl Steiner, Berlin W 8, Leipziger Str. 5-7; Tel. 42 00 18, App. 3266; Bankkonto Berliner Volksbank, Konto Nr. 56; Postscheckkonto Verlag Preisverordnungsblatt, Berlin Nr. 29 20 — Druckerei: (21) Harry Schwarzer, Berlin O 17, Markusstr. 52. — Erscheint nach Bedarf. Bezugspreis 3.50 DM vierteljährl. zuzügl. Zustellgebühr. Beim Bezug durch den Buchhandel je Seite 0.05 DM. Bestellung über die Postämter, den Buchhandel od. beim Verlag. — Veröffentlicht unter der Lizenz Nr. 406 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland.

Zentralverordnungsblatt

25X1

Teil
RESTRICTED**Preisverordnungsblatt**

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 23. Oktober 1948	Nr. 21
------	------------------------------	--------

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
Preisverordnung Nr. 151 — über die Festsetzung der Preise für Waschmittel und Waschlilmittel . . .	215	Preisverordnung Nr. 153 — über die Änderung der Preisverordnung Nr. 16 vom 12. 3. 1947 (Preisverordnungsblatt 1948 Seite 68)	219
Preisverordnung Nr. 152 — Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbeiden	217	Preisverordnung Nr. 154 — über die Preisauszeichnung 220	

Preisverordnung Nr. 151**über die Festsetzung der Preise für Waschmittel und Waschlilmittel**

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

1 kg Waschlilmittel lose	DM 0.80
1 Paket Waschlilmittel f. Feinwäsche „45“ je 50 g Inhalt	DM 0.48
1 Paket Waschlilmittel je 100 g Inhalt	DM 0.96

§ 1

Für Waschlilmittel werden folgende Preise festgesetzt:

(1) Herstellerpreise:

100 Pakete Waschlilmittel je 250 g Inhalt	DM 13.60
100 Pakete Waschlilmittel je 500 g Inhalt	DM 25.84
100 kg Waschlilmittel lose	DM 50,40
100 Pakete Waschlilmittel f. Feinwäsche „45“ je 50 g Inhalt	DM 35.20
100 Pakete Waschlilmittel 100 g Inhalt	DM 70.40

(2) Großhandelsabgabepreise:

100 Pakete Waschlilmittel je 250 g Inhalt	DM 16.
100 Pakete Waschlilmittel je 500 g Inhalt	DM 30.40
100 kg Waschlilmittel lose	DM 60.
100 Pakete Waschlilmittel f. Feinwäsche „45“ je 50 g Inhalt	DM 40.
100 Pakete Waschlilmittel je 100 g Inhalt	DM 80.

(3) Einzelhandelsabgabepreise:

1 Paket Waschlilmittel je 250 g Inhalt	DM 0.20
1 Paket Waschlilmittel je 50 g Inhalt	

§ 2

Für Waschlilmittel werden folgende Preise festgesetzt:

(1) Herstellerpreise:

100 Pakete Bleichsoda je 300 g Inhalt	DM 8.84
100 Pakete Bleichsoda je 600 g Inhalt	DM 17.—
100 Pakete Enzymatische Einweichmittel je 100 g Inhalt	DM 12.24
100 Pakete Enzymatische Einweichmittel je 150 g Inhalt	DM 17.—
100 Pakete Enzymatische Einweichmittel je 200 g Inhalt	DM 20.40
100 kg Enzymatische Einweichmittel lose.	113,40
100 Pakete Reinigungsmittel für grobverschmutzte Berufswäsche je 300 g Inhalt	DM 13.60
100 Pakete Reinigungsmittel für grobverschmutzte Berufswäsche je 600 g Inhalt	DM 25.84
100 kg Reinigungsmittel für grobverschmutzte Berufswäsche lose	DM 42.21
100 Pakete Spül- u. Bleichmittel je 180 g Inh.	DM 11.56
100 Pakete Spül- u. Bleichmittel je 360 g Inh.	DM 22.44
100 kg Spül- u. Bleichmittel lose	DM 59.22

RESTRICTED

(2) Großhandelsabgabepreise:

100 Pakete Bleichsoda je 300 g Inhalt	DM 10.40
100 Pakete Bleichsoda je 600 g Inhalt	DM 20.—
100 Pakete Enzymatische Einweichmittel je 100 g Inhalt	DM 14.40
100 Pakete Enzymatische Einweichmittel je 150 g Inhalt	DM 20.—
100 Pakete Enzymatische Einweichmittel je 200 g Inhalt	DM 24.—
100 kg Enzymatische Einweichmittel lose	135.—
100 Pakete Reinigungsmittel für grobverschmutzte Berufswäsche je 300 g Inhalt	DM 16.—
100 Pakete Reinigungsmittel für grobverschmutzte Berufswäsche je 600 g Inhalt	DM 30.40
100 kg Reinigungsmittel für grobverschmutzte Berufswäsche lose	DM 50.25
100 Pakete Spül- u. Bleichmittel je 180 g Inh.	DM 13.60
100 Pakete Spül- u. Bleichmittel je 360 g Inh.	DM 26.40
100 kg Spül- u. Bleichmittel lose	DM 70.50

(3) Einzelhandelsabgabepreise:

1 Paket Bleichsoda je 300 g Inhalt	DM 0.13
1 Paket Bleichsoda je 600 g Inhalt	DM 0.25
1 Paket Enzymatische Einweichmittel je 100 g Inhalt	DM 0.18
1 Paket Enzymatische Einweichmittel je 150 g Inhalt	DM 0.25
1 Paket Enzymatische Einweichmittel je 200 g Inhalt	DM 0.30
1 kg Enzymatische Einweichmittel lose	DM 1.80
1 Paket Reinigungsmittel für grobverschmutzte Berufswäsche je 300 g Inh.	DM 0.20
1 Paket Reinigungsmittel für grobverschmutzte Berufswäsche je 600 g Inh.	DM 0.38
1 kg Reinigungsmittel für grobverschmutzte Berufswäsche lose	DM 0.67
1 Paket Spül- u. Bleichmittel je 180 g Inh.	DM 0.17
1 Paket Spül- u. Bleichmittel je 360 g Inh.	DM 0.33
1 kg Spül- u. Bleichmittel lose	DM 0.94

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich bei sofortiger Zahlung ohne Skonto.

(2) Die Herstellerpreise gelten frei Bahnstation oder Schiffsstation des Großhandels, die Großhandelsabgabepreise frei Haus des Einzelhandels.

(3) Rollgeldvergütungen müssen im bisherigen Umfang weitergewährt werden.

(4) Holt der Abnehmer die Ware ab, so ist ihm die Bahnfracht vom Orte der Absendung bis zu seiner Station bzw. die Wasserfracht von der Schiffsstation des Lieferanten bis zur Schiffsstation des Empfängers zu vergüten.

§ 4

(1) Die in §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 genannten Preise gelten einschließlich Verpackung. Der Empfänger ist jedoch

verpflichtet, dem Lieferanten die Verpackung (einschließlich Faltschachteln der abgepackten Ware) zurückzuliefern. Es gelten hierfür sinngemäß die Vorschriften der Verordnung Nr. M 1/47 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Zentralfinanzverwaltung vom 26. Mai 1947 (Zentralverordnungsblatt S. 63).

(2) Stellt der Abnehmer die Verpackung, so sind ihm die Kosten der Verpackung in preisrechtlich zulässiger Höhe angemessen zu vergüten. In Zweifelsfällen entscheiden die Landespreisämter.

§ 5

Für gewerbliche Verbraucher gelten bei Bezug loser Ware vom Hersteller die Herstellerabgabepreise, bei Bezug vom Großhandel die Großhandelsabgabepreise. Bei Bezug von Waschmitteln und Waschlösungsmitteln in Packungen gelten gewerbliche Verbraucher als Großverbraucher.

§ 6

Für Großverbraucher gelten die in §§ 1 und 2 Abs. 3 genannten Preise mit der Maßgabe, daß ein Nachlaß von 10% zu gewähren ist, sofern Großverbraucher Seifenerzeugnisse, Waschmittel und Waschlösungsmittel (zusammengerechnet) im Werte von DM 500.— abnehmen.

§ 7

Der Name und Sitz der herstellenden Firma oder deren eingetragenes Warenzeichen oder eingetragene Schutzmarken, die Bezeichnung des Erzeugnisses und der Verbraucherpreise mit dem Zusatz:

„Festgesetzter Preis gemäß Preisverordnung Nr. . . . vom“

muß auf der Umhüllung oder — bei losem Verkauf — an sichtbarer Stelle haltbar und gut lesbar angebracht sein.

§ 8

Die Anordnung gilt für Erzeugnisse die in der von der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung vorgeschriebenen Zusammensetzung hergestellt werden.

§ 9

Die Anordnung tritt am 9. August 1948 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 26. 10. 1942 zur Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel (Mittbl. I S. 679).

2. Erlaß RfPr. vom 2. 10. 1944 betr. Höchstpreise für Zusatzmittel und Waschlösungsmittel (Mittbl. I S. 449).

3. Erlaß RfPr. vom 27. 12. 1944 betr. Preisfestsetzung des Waschmittels f. Feinwäsche „45“ (Mittbl. I S. 368).

4. Erlaß RfPr. vom 12. 2. 1945 betr. Preise für lose Ware bei Abgabe an den Normalverbraucher (III—M 70-248/48).

Berlin, den 30. August 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —
In Vertretung gez. Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 152

Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für alle in der sowjetischen Besatzungszone kulturmäßig erzeugten und wildwachsenden Korbweiden.

§ 2

Güteklassen

Für den Verkehr mit Korbweiden, Weidenstöcken und Bindeweiden gelten folgende Gütebestimmungen:

a) ungeschälte Korbweiden

Güteklasse I:

einjährige, glatte, schlanke, gesunde Weiden, bis höchstens 10 v. H. verästelt und beschädigt sind.

Güteklasse II:

ein- und zweijährige, schlanke, gesunde Weiden, die mehr als 10 v. H. verästelt und beschädigt sind.

Güteklasse III:

geringere ein- und mehrjährige Weiden, die den Anforderungen der Güteklasse I und II nicht entsprechen, stark verästelt und beschädigt — einschl. Strauchweiden —, jedoch als Flechmaterial noch verwendbar — ausschl. der Weidenstöcke —.

b) geschälte Korbweiden

Güteklasse I:

einjährige, glatte Weiden, frei von Beschädigungen durch Hagel und Insekten.

Güteklasse II:

nicht den Anforderungen der Güteklasse I entsprechend — leicht verästelt und leicht beschädigt.

c) ungeschälte und geschälte Weidenstöcke

Güteklasse I:

zwei- bis vierjährige, mindestens 90 v. H. ihrer Längen astfrei, glatte, gerade, fehlerfreie Weidenstöcke, abgewipfelt, nach Stärken sortiert und gebündelt.

Güteklasse II:

zwei- bis vierjährige, leicht verästelte Weidenstöcke mit geringen Fehlern, abgewipfelt, nach Stärken sortiert und gebündelt.

Güteklasse III (nur für ungeschälte):

Alle, den Güteklassen I und II nicht entsprechende, jedoch noch zur Be- und Verarbeitung verwendbare, abgewipfelte Weidenstöcke.

d) Bindeweiden (Weinbergsbindeweiden)

Schlanke, ausgesuchte, zum Binden geeignete Weiden in den für den Verbrauch zugelassenen Längen.

§ 3

Höchstpreise

Es gelten für die Erzeugung ab Ernte 1948/49 folgende Höchstpreise:

1) Ungeschälte, nicht nach Längen verzogene Korbweiden:

Gruppe	Amerikanerweiden einschl. Spezialweiden wie Stein- und Purpurweiden	Gruppe Hanfweiden
DM je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff		
Güteklasse I	12.—	9.—
Güteklasse II	7.—	6.50
Güteklasse III	4.50	3.50

2) Ungeschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden:

Die Bündelung ist wie folgt vorzunehmen:

Die Längen bis 80 cm zu 5 kg je Bund, alle übrigen Längen zu 12,5 kg je Bund

Gruppe	Amerikanerweiden einschl. Spezialweiden wie Stein- und Purpurweiden	Gruppe Hanfweiden
DM je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff		
Längen:		
von 60 bis 80 cm	27.—	23.—
von 80 bis 100 cm	23.—	20.—
von 100 bis 130 cm	21.—	18.—
von 130 bis 160 cm	20.—	17.—
von 160 bis 180 cm	18.—	15.—
von 180 bis 200 cm	15.50	13.—
über 200 cm	14.—	12.—

3) Geschälte, nicht gebündelte, grobverzogene Korbweiden (Bauernweiden)

unsortiert:

bis 100 cm	über 100 bis 180 cm	über 180 cm
DM je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff		
66.—	56.—	50.—

4) Geschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden:

Sortiert nach folgenden Längen und Güteklassen:

Längen:	Güteklasse I	Güteklasse II
DM je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff		
von 40 bis 60 cm	110.—	75.—
von 60 bis 80 cm	100.—	75.—
von 80 bis 100 cm	88.—	70.—
von 100 bis 130 cm	77.—	61.—
von 130 bis 160 cm	71.—	57.—
von 160 bis 180 cm	64.—	51.—
von 180 bis 200 cm	58.—	45.—
von 200 bis 220 cm	53.—	42.—
über 220 cm	50.—	39.—

Für gekochte (gesottene) Weiden kann auf die vorstehenden Preise ein Zuschlag von 5 v. H. berechnet werden.

5) Ungeschälte Weidenstöcke:	DM je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff
Güteklasse I	9.—
Güteklasse II	6.50
Güteklasse III	4.—

6) Geschälte Weidenstöcke	DM je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff
I. Güteklasse:	
Stärken (30 cm über dem Stammende gemessen)	
12 bis 15 mm Durchmesser	29.—
16 bis 25 mm Durchmesser	27.—
über 25 mm Durchmesser	24.—

Für die Güteklasse II ermäßigen sich die Preise um mindestens 25 v. H.

7) Bindeweiden:	In Längen bis 80 cm DM je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff
Dotterweiden	40.— aus Spezialkultur
Steinweiden (Purpurweiden)	34.— aus Spezialkultur
Amerikanerweiden	27.—
Hanfweiden	24.—

§ 4

Preisaufläge für Eintrocknung

Bei der Lieferung von angetrockneten, ungeschälten Korbweiden und Weidenstöcken können auf die Preise des § 3 Ziff. 1, 2 und 5 Preisaufläge entsprechend den vorhandenen Eintrocknungsgraden höchstens in folgender Höhe berechnet werden:

bei 10 v. H. Eintrocknung	11 v. H.
bei 20 v. H. Eintrocknung	25 v. H.
bei 30 v. H. Eintrocknung	40 v. H.
bei 40 v. H. Eintrocknung	65 v. H.
bei 50 v. H. Eintrocknung	100 v. H.

Korbweiden und Weidenstöcke mit 50 v. H. Eintrocknung gelten als völlig lufttrocken. Die Berechnung von Preisauflägen für andere als die vorstehend genannten Eintrocknungsgrade ist nicht zulässig. Der jeweils tatsächlich vorhandene Eintrocknungsgrad ist jedem Verkauf zu Grunde zu legen und in die Verkaufsbelege einzutragen.

§ 5

Preisabschlag für Erzeugnisse auf dem Stock

Beim Kauf von Korbweiden und Weidenstöcken auf dem Stock ermäßigen sich die in § 3 Ziff. 1, 5 und 7 festgesetzten Preise um mindestens 25 v. H. Die Berechnung des Gesamtpreises hat nach dem gewichtsmäßigen Ertrag zu erfolgen.

§ 6

Handelsspannen

(1) Beim Verkauf von Korbweiden, Weidenstöcken und Bindeweiden durch die von den Landesregierungen zur Verteilung dieser Erzeugnisse zugelassenen Erfassungsbetriebe an Verarbeiter dürfen höchstens folgende Zuschläge auf die Erzeugerpreise berechnet werden:

triebe an Verarbeiter dürfen höchstens folgende Zuschläge auf die Erzeugerpreise berechnet werden:

- für ungeschälte, nicht nach Längen verzogene Korbweiden (§ 3 Ziff. 1) und für ungeschälte Weidenstöcke (§ 3 Ziff. 5):
bei Liefermengen bis 5000 kg 18 v. H.
bei Liefermengen über 5000 kg 13 v. H.
- für ungeschälte nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden I. Güterklasse (§ 3 Ziff. 2), für geschälte, nicht gebündelte, grobverzogene Korbweiden (Bauernweiden) (Ziff. 3) für geschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden (§ 3 Ziff. 4):
für geschälte Weidenstöcke (§ 3 Ziff. 6) und für Bindeweiden (§ 3 Ziff. 7):
bei Liefermengen bis 1000 kg 16 v. H.
bei Liefermengen von 1000 kg bis 5000 kg 12 v. H.
bei Liefermengen über 5000 kg 7 v. H.

(3) Sofern bei der Lieferung von ungeschälten, unsortierten Korbweiden und ungeschälten Weidenstöcken die Einschaltung eines zweiten Erfassungs- oder zugelassenen Großhandelsbetriebes erforderlich ist, müssen die jeweils zulässigen Handelsspannen des Absatzes a) geteilt werden. Der vom ersten Betrieb ausgenutzte Teil der Handelsspanne ist auf der Rechnung auszuweisen.

(2) Für die Freigabe selbsterzeugter Weiden zur Verarbeitung im eigenen Betrieb des Erzeugers darf durch eingeschaltete Erfassungsbetriebe kein Handelsaufschlag, sondern nur eine Erfassungsgebühr von höchstens 2 v. H. berechnet werden.

(3) Die den Erfassungsbetrieben entstehenden Kosten für Vorfracht, Anfuhr und Bündelung beim Stückgutversand dürfen in der tatsächlichen preisrechtlich zulässigen Höhe weitergegeben werden. Die Berechnung der Handelsspannen ist nur von den reinen Erzeugerhöchstpreisen zulässig

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Vorschriften der Anordnung Nr. 18/44 der früheren Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft betreffend Bewirtschaftung von Korbweiden über Güteklassen, Preise und Handelsspannen außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung

Dr. Steiner



25X1

Preisordnung Nr. 153

über die Änderung der Preisordnung Nr. 16 vom 12. März 1947 (PVBl. 1948 Seite 68)

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone mit sofortiger Wirkung angeordnet:

Die Preisordnung Nr. 16 vom 12. 3. 1947 (PVBl. 1948 S 68) über den Rechnungsvermerk erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Rechnungen und Bekanntmachungen von Preisen sowie sonstigen Entgelten jeglicher Art sind mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Preise zu versehen.

(2) Eine Erhöhung von Preisen und Entgelten für Güter und Leistungen jeder Art über den Preisstand des Jahres 1944 hinaus wird nur in denjenigen Fällen anerkannt, in denen eine solche durch eine nach Maßgabe der einschlägigen Befehle und Gesetze zuständige deutsche Preisbehörde der sowjetischen Besatzungszone im Wege einer Anordnung vorgeschrieben oder einer Genehmigung zugelassen worden ist. Im Zweifelsfalle gilt als Preisstand des Jahres 1944 der Stand vom 31. Dezember 1944.

§ 2

Der Vermerk gemäß § 1 Abs. 1 ist in einer der folgenden Fassungen abzugeben:

- 1) Der berechnete Preis entspricht dem zulässigen Preis des Jahres 1944.
- 2) Der berechnete Preis entspricht den Bestimmungen der Preisordnung Nr. . . . vom
- 3) Der berechnete Preis ist genehmigt gemäß Bescheid der Deutschen Wirtschaftskommission — Hauptverwaltung Finanzen — Nr. . . . Aktenzeichen

Die Weiterberechnung der Preiserhöhung ist genehmigt — nicht genehmigt.

§ 3

Die Deutsche Wirtschaftskommission — Hauptverwaltung Finanzen — kann Ausnahmen von dieser Preisordnung anordnen oder genehmigen.

Berlin, den 15. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —
In Vertretung gez. Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 154

über die Preisauszeichnung

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Wer im Kleinhandel Waren veräußert, hat diese mit den geforderten Preisen auszuzeichnen.

(2) Kleinhandel im Sinne dieser Vorschrift ist die gewerbsmäßige Abgabe von Waren an den letzten Verbraucher.

§ 2

(1) Die Preisauszeichnung muß die handelsübliche Güterbezeichnung und Verkaufseinheit enthalten.

(2) Die Preisauszeichnung hat zu erfolgen

1. bei Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Ladens, auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar aufgestellt werden, durch gut lesbare Preisschilder,
2. bei Waren, die zum alsbaldigen Verkauf bereit gehalten werden, entweder dadurch, daß die Ware oder ihre Umhüllungen oder die Behältnisse (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern zu versehen sind oder dadurch, daß Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden,
3. bei Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, dadurch, daß die Preise für die Verkaufseinheiten auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen gut lesbar angegeben werden.

§ 3

Wer im Kleinhandel Waren veräußert, hat unbeschadet der Vorschriften der §§ 1 und 2 die Preise für die wesentlichen Waren in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eine im Schaufenster und im Verkaufsraum oder am Verkaufsstand an sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

§ 4

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf Handwerksbetriebe entsprechend Anwendung.

(2) Soweit Waren aus kundeneigenem Material angefertigt werden, sind die Waren mit den geforderten Herstellungskosten auszuzeichnen.

§ 5

(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung umgangen werden sollen.

(2) Als eine unzulässige Umgehung der Preisauszeichnungspflicht ist es insbesondere anzusehen, wenn ausgestellte Ware mit Hinweisen wie „unverkäuflich“, „Ausstellungsstück“ u. a. versehen werden; Gegenstände, deren Unverkäuflichkeit nach der Verkehrsanschauung wegen ihres offensichtlichen Werbe- und Dekorationscharakters für jedermann klar ersichtlich ist, ohne daß es eines besonderen Hinweises bedarf, dürfen ohne Preisauszeichnung ausgestellt werden.

§ 6

(1) Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften einschließlich der Gartenlokale haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen und jedem Gast auf Verlangen vorzulegen. Die Preisverzeichnisse müssen mindestens die jeweils angebotenen Speisen und Getränke und den Tag der Ausstellung enthalten. Zur Erhebung gelangende Zuschläge (für Bedienung, Steuer usw.) zu den Preisen sind in einer Anmerkung auf den Preisverzeichnissen anzugeben.

(2) In kleineren Betrieben gilt die Vorschrift des Abs. 1 nicht, soweit die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen sehen können, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind.

(3) Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften, in welchen regelmäßig warme Speisen verabfolgt werden, haben von außen lesbar neben der Eingangstür oder in deren Nähe ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die fertigen Gedecke sowie die Tagesgerichte aufgeführt werden müssen.

(4) Inhaber von Erfrischungshallen, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Verkaufsstellen haben an leicht sichtbarer Stelle gut lesbare Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise für alle ausgeschenkten Getränke und verabfolgten Speisen ersichtlich sein müssen. Die zur Erhebung gelangenden Zuschläge (für Bedienung, Steuern usw.) zu den Preisen sind in einer Anmerkung auf den Preisverzeichnissen anzugeben.

(5) Bei allen Getränken, die zum Ausschank gelangen, ist in den Preisverzeichnissen stets die Gemäßgröße, auf die sich der Preis bezieht, anzugeben.

(6) Die Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften sowie ihre Geschäftsnachfolger haben je ein Preisverzeichnis der in Abs. 1 bezeichneten Art vom 1. und 15. jeden Monats auf die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Geht der Betrieb in dieser Zeit auf einen anderen Inhaber über, so

sind diesem die aufbewahrten Preisverzeichnisse auszuhandigen.

§ 7

(1) Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Eingang oder bei der Anmeldestelle ihres Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der vorhandenen Zimmer anzubringen, auf dem für jedes Zimmer die auch an den Zimmern selbst anzubringende Zimmernummer sowie der Preis für ein Bett und mehrere Betten, der Pensionspreis und der Bedienungszuschlag, der Frühstückspreis und der bei Nichteinnahme des Frühstücks gegebenenfalls eintretende Zuschlag zum Zimmerpreis anzugeben sind.

(2) Falls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Preise berechnet werden (Saisonpreise), ist das auf dem Preisverzeichnis genau anzugeben.

(3) Die Inhaber der Betriebe haben außerdem in jeden zur Beherbergung dienenden Zimmer an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, in dem die in Abs. 1 u. 2 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese das Zimmer betreffen.

(4) Das Preisverzeichnis ist der zuständigen Preisbehörde zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen; zuständig ist diejenige Preisbehörde, der die Preisbildung für Mieten obliegt.

§ 8

(1) Wer Einstellräume für Kraftfahrzeuge (Garagen) vermietet, hat am Eingang oder bei der Anmeldestelle gut sichtbar ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Mietpreise für Tage und Monate für die Einstellung eines Kraftfahrzeuges in Einzelboxen oder in Sammelgaragen und gegebenenfalls der Heizungszuschlag (Winterzuschlag) anzugeben sind.

(2) Die Inhaber der Einstellräume haben außerdem in jeder Einzelboxe und in den Sammelgaragen neben der Einfahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die in Abs. 1 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese den Einstellraum betreffen.

(3) § 7 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Veranstalter von künstlerischen, wissenschaftlichen und unterhaltenden Darbietungen jeder Art, insbesondere Theateraufführungen, Konzertdarbietungen, Filmvorführungen, sind verpflichtet, an geeigneter Stelle gut sichtbar ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Eintrittspreise anzugeben sind. Wenn diese nach Besucher- oder Platzgattungen verschieden sind, muß dies aus dem Preisverzeichnis hervorgehen.

(2) In gleicher Weise sind auch die Eintrittspreise für den Besuch von Ausstellungen, Museen und ähnlichen Einrichtungen auszuzeichnen.

§ 10

(1) Für sportliche oder sonstige Einrichtungen, die der Gesundheits- oder Schönheitspflege dienen, insbesondere

Sportanlagen, Badeanstalten, Schönheitsinstitute, Massage-salons betreibt, hat an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die für seine Leistungen geforderten Entgelte hervorgehen.

(2) Der Veranstalter von sportlichen Darbietungen ist in gleicher Weise zur Auszeichnung der Eintrittspreise verpflichtet.

§ 11

(1) Die Vorschriften der §§ 9 und 10 finden auf Verkaufsstellen entsprechende Anwendung.

§ 12

Wird für die Benutzung von Kleiderablagen ein Entgelt erhoben, so ist an der Kleiderablage ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem das Entgelt für jeden Besucher gut lesbar sein muß.

§ 13

Inhaber von Leihbüchereien sind verpflichtet, die von ihnen geforderten Gebühren in ein Preisverzeichnis aufzunehmen, das im Laden an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

§ 14

(1) Preisauszeichnungen müssen deutlich lesbar sein.

(2) Preisschilder dürfen nur einseitig oder auf beiden Seiten gleich beschriftet sein.

§ 15

Die „Länderregierungen“ können mit Zustimmung der Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone anordnen, daß die Preisverzeichnisse den nachgeordneten Preisbehörden zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen sind.

§ 16

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den einschlägigen Strafvorschriften verfolgt.

§ 17

(1) Die Anordnung tritt am 15. Oktober 1948 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft.

1. die Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. April 1944 (RGBl. I. S. 97)
2. die Verordnung über die Preisauszeichnung vom 30. Juni 1946
3. sonstige Vorschriften, soweit sie den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehen, insbesondere
 - a) Runderlaß des RfPr. Nr. 3/41 vom 30. 12. 1940 (Mittbl. 1/41 S. 25) betr. Verordnung über Preisauszeichnung,

- b) Runderlaß des RfPr. Nr. 31/41 vom 19. 3. 1941 (Mittbl. II S. 83) betr. Preisauszeichnung hochwertiger Textilwaren.
- c) Runderlaß des RfPr. Nr. 41/41 vom 29. 4. 1941 (Mittbl. I S. 265) betr. Preisauszeichnung und Preisbildung im Beherbergungsgewerbe,
- d) Runderlaß des RfPr. Nr. 46/41 vom 11. 4. 1941 (Mittbl. I S. 220) betr. Verordnung über Preisauszeichnung,
- e) Runderlaß des RfPr. Nr. 51/41 vom 25. 4. 1941 (Mittbl. I S. 266) betr. Preisauszeichnung und Preisbildung für Garagen,
- f) Runderlaß des RfPr. Nr. 69/41 vom 5. 6. 1941 (Mittbl. I S. 345) betr. Preisauszeichnung hochwertiger Bekleidungswaren,
- g) Runderlaß des RfPr. Nr. 79/42 vom 12. 8. 1942 (Mittbl. I S. 541) betr. Preisauszeichnung im Beherbergungsgewerbe,
- h) Runderlaß des RfPr. Nr. 55/44 vom 14. 11. 1944 (Mittbl. I S. 544) betr. Preisauszeichnung Ausnahmen für Blumen, Schaupackungen, Teppiche, Rauchwaren, Bekleidungswaren, Kunstwerke, Antiquitäten,
- i) Erlaß des RfPr. vom 4. 5. 1943 (Mittbl. I S. 272) betr. Preisauszeichnung -- Attrappen im Lebensmitteleinzelhandel,
- k) Erlaß des RfPr. vom 29. 10. 1943 (Mittbl. I S. 694) betr. Preisauszeichnung von Werken der bildenden Kunst,
- l) Erlaß des RfPr. vom 28. 9. 1943 (Mittbl. I S. 651) betr. Preisauszeichnungspflicht der Sanatorien,
- m) Erlaß des RfPr. vom 15. 1. 1944 (Mittbl. I S. 46) betr. Preisauszeichnung von Werken der bildenden Kunst.
- (3) Der Runderlaß Nr. 172 der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone v. 19. 2. 47 betr. Preisauszeichnung im Buchhandel bleibt unberührt.

Berlin, den 15. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
Dr. Steiner

Zentralverordnungsblatt

25X1

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 1. November 1948	Nr. 22
------	------------------------------	--------

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Preisordnung Nr. 159 — über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen	223	Preisordnung Nr. 164 — über die Weiterberechnung von genehmigten Preiserhöhungen bei der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten	232
Preisordnung Nr. 160 — über die Festsetzung von Preisen für Molke, Molken- u. Buttermilch-Eiweiß	225	Preisordnung Nr. 165 — über die Weiterberechnung erhöhter Bahnfrachten u. Postgebühren	232
Preisordnung Nr. 162 — über Veredelungsentgelte für Rauchwaren	226	Preisordnung Nr. 167 — über die Beseitigung von Funktionsrabatten	233
Preisordnung Nr. 163 — über die Preisbildung für „Gablونzer Waren“ und Erzeugnisse der Haidasteinschönauer Hohlglasveredelung	228	Preisordnung Nr. 168 — zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 101 über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- u. ähnliche Pappen vom 3. März 1948 (PrVOBl. S. 39)	233

Preisordnung Nr. 159

über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1

Für Kartoffeln, die der Pflichtablieferung unterliegen und nicht unter die Preisregelung für Speisefrühhartoffeln fallen, gelten die Preise und Handelsspannen dieser Anordnung.

II. Erzeugerpreise für Kartoffeln

A. Speisekartoffeln

§ 2

(1) Speisekartoffeln müssen den jeweils gültigen Gütevorschriften für Speisekartoffeln entsprechen.

(2) Für den Verkauf von Speisekartoffeln durch die Erzeuger an die Erfassungsbetriebe gelten folgende Preise:

in den Gebieten der Länder	für weiß- fleischige Sorten		für gelb- fleischige Sorten	
	Sept.-Okt. DM	Nov. DM	Sept.-Okt. DM	Nov. DM
	Brandenbg. u. Mecklenbg.	5.40	5.60	6.—
Sachsen-Anhalt	5.50	5.70	6.10	6.30
Sachsen u. Thüringen	5.80	6.—	6.40	6.60

(3) Die Preise verstehen sich für 100 kg waggonfrei Verladestation, frei Verladestelle oder frei Abnahmestelle des Versandgroßhändlers (Erfassungsbetriebes) und zwar desjenigen Gebietes, bis zu dem der Erzeuger die Anfuhrkosten zu tragen hat.

(4) Jeweils entsprechend dem Ablieferungstag erhalten die Erzeuger die für die Monate September, Oktober oder November festgesetzten Preise. Bei Pflichtablieferungen nach dem 30. November wird den Erzeugern nur der Novemberpreis bezahlt.

§ 3

(1) Wenn Speisekartoffeln in Ausnahmefällen vom Käufer ab Hof des Erzeugers abgeholt werden, kann von den Erzeugerpreisen ein Betrag bis zu DM 0,20 für 100 kg in Abzug gebracht werden.

(2) Werden Speisekartoffeln vom Erzeuger nach einem anderen Ort als dem Sitz der Abnahmestelle des Versandgroßhändlers (Erfassungsbetriebes) frei geliefert, so erhöhen sich die festgesetzten Erzeugerpreise um die Durchschnittsfracht (Frachtausgleich) von DM 0,40 für 100 kg.

§ 4

(1) Für Speisekartoffeln, die für die Weiterverarbeitung zu Trockenspeisekartoffeln bestimmt sind und die einen Mindeststärkegehalt von 15% aufweisen, kann ein Sor-

tierungszuschlag von DM 0,40 je 100 kg Speisekartoffeln gezahlt werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Rundfallende, flächäugige Sorten in einheitlicher Form bei Lieferung in größeren Mengen (keine Mischsorten),
- b) Mindestgröße von 5 cm größtem Durchmesser.

(2) Werden von anderen Verbrauchergruppen Speisekartoffeln in einer besonderen Sortierung verlangt, die über die Mindestanforderungen der geltenden Gütebestimmungen hinausgehen, so kann ein Sortierungszuschlag bis zu DM 0,60 für 100 kg Speisekartoffeln berechnet werden.

B. Fabrikkartoffeln

§ 5

(1) Fabrikkartoffeln sind unsortierte Kartoffeln, die den jeweils gültigen Gütevorschriften für Fabrikkartoffeln entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln werden wie folgt festgesetzt:

bis 15. September	DM 0,32 je kg Stärke
vom 16. September bis 31. Okt.	DM 0,31 je kg Stärke
ab 1. November	DM 0,32 je kg Stärke

(3) Die festgesetzten Preise gelten für Fabrikkartoffeln mit einem Stärkegehalt von mindestens 15%. Fabrikkartoffeln mit einem Stärkegehalt unter 15% sind mit 1 Dpf. je kg Stärke für jedes einzelne darunter liegende Prozent niedriger abzurechnen. Ein Mindeststärkegehalt kann vereinbart werden.

(4) Die Preise verstehen sich waggonfrei Verladestation des Erzeugers oder frei Lager des Erfassungsbetriebes.

§ 6

(1) Beim Versand mit der Bahn oder anderen Transportmitteln hat der Erzeuger bei Fabrikkartoffeln einen Frachtanteil von DM 0,20 für 100 kg Kartoffelbruttogewicht zu tragen. Bei höheren oder niedrigeren Frachtkosten als DM 0,20 für 100 kg erfolgt ein Ausgleich nach Abschluß der Kampagne zwischen dem kartoffelverarbeitenden Betrieb und der für diesen zuständigen Landesregierung.

(2) Übernimmt in Ausnahmefällen der Käufer die Anfuhr zur Verladestation auf eigene Kosten, so darf er hierfür einen Betrag von DM 0,20 für 100 kg Kartoffelbruttogewicht in Abzug bringen.

(3) Holt der kartoffelverarbeitende Betrieb selbst die Fabrikkartoffeln vom Erzeuger ab, so ermäßigt sich der Erzeugerpreis um DM 0,40 je 100 kg Kartoffelbruttogewicht.

III. Handelsspannen für Speisekartoffeln

§ 7

(1) Die Festspanne des Versandgroßhändlers (Erfassungsbetriebes) beträgt DM 0,40 für 100 kg

- (2) Die Empfangsgroßhändler-Höchstspannen betragen
 - a) bei Verkauf ab Waggon oder Bahnlager DM 0,60 für 100 kg
 - b) bei Verkauf ab sonstigem Lager an Einzelhändler DM 0,60 für 100 kg
 - c) bei Verkauf ab sonstigem Lager an Verbraucher DM 0,80 für 100 kg
 - d) bei Lieferung frei Lager des Einzelhändlers DM 0,80 für 100 kg
 - e) bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers DM 1,20 für 100 kg

f) In Städten von mehr als 100000 Einwohnern und den angrenzenden Gemeinden kann nach Zustimmung durch das zuständige Landespreisamt ein weiterer Zuschlag von DM 0,20 für 100 kg auf die unter a) bis e) festgesetzten Höchstspannen berechnet werden.

- (3) Die Einzelhändler-Höchstspannen betragen
 - a) bei Anlieferung frei Lager des Einzelhändlers DM 0,60 für 100 kg
 - b) bei Abholung vom Empfangsgroßhändler DM 0,80 für 100 kg
 - c) bei Auspfunden (Verkauf in Mengen unter 50 kg) weitere DM 0,08 für 5 kg

Die Preise für Mengen unter 5 kg sind nach den Preisen je 5 kg zu errechnen. Pfennigteilbeträge dürfen nach oben abgerundet werden.

(4) Verkauft der Versandgroßhändler (Erfassungsbetrieb) unmittelbar an den Einzelhändler und füllt er gleichzeitig die Funktion des Empfangsgroßhändlers aus, so darf er die Versand- und Empfangsgroßhändlerspanne berechnen, sofern das zuständige Landespreisamt seine Zustimmung erteilt.

§ 8

(1) In den Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung durch die in der Gemeinde ansässigen Erzeuger sichergestellt werden kann, dürfen die Handelsspannen

bei Abgabe von 50 kg und darüber DM 0,80 für 100 kg
bei Abgabe unt. 50 kg weitere DM 0,06 für 5 kg

nicht überschreiten. Wenn außer dem Versandgroßhändler als Erfassungsbetrieb weitere Händler tätig sind, so ist die Spanne wie folgt aufzuteilen:

DM 0,30 je 100 kg für den Versandgroßhändler
DM 0,50 je 100 kg für weitere Händler.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Landesregierung, inwieweit § 7 Abs. 1 anzuwenden ist.

IV. Zuschläge für Speisekartoffeln

§ 9

Beim Weiterverkauf der Speisekartoffeln in den Monaten Dezember bis August können von den Händlern folgende Zuschläge je 100 kg zu den festgesetzten Erzeugerpreisen berechnet werden:

im Dezember	DM 0,10
im Januar und Februar insgesamt	DM 0,50
im März und April	DM 0,80
im Mai	DM 1,—
im Juni, Juli und August	DM 1,50

Bei Beteiligung mehrerer Händler darf der Gesamtaufschlag für Verbraucher je nach Liefermonat die vorstehenden Beträge nicht überschreiten. Die Zuschläge sind besonders in Rechnung zu stellen.

V. Verbraucherpreise für Speisekartoffeln

§ 10

(1) Die Verbraucherpreise für Speisekartoffeln errechnen sich aus den Erzeugerpreisen des Landes, in dem der Verkauf an den Verbraucher stattfindet, zuzügl. der angefallenen Handelsspannen, der etwaigen Zuschläge gemäß § 9 sowie einer Durchschnittsfracht von DM 0,40 für 100 kg.

(2) Bei unmittelbarer Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger zur Wintereinkellerung darf der Erzeuger

a) bei Abholung der Speisekartoffeln durch den Verbraucher den festgesetzten Erzeugerpreis zuzügl. eines Aufschlages von DM 0,20 für jede volle und angefangene 50 kg

b) bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers weitere DM 0,20 je 50 kg berechnen. Von dem Aufschlag zu a) hat der Erzeuger an den für ihn zuständigen Erfassungsbetrieb einen Betrag von DM 0,10 für jede volle und angefangene 50 kg abzuführen. Die Berechnung der Durchschnittsfracht entfällt.

VI. Frachenausgleich für Speisekartoffeln

§ 11

(1) Bei höheren oder niedrigeren Frachten als DM 0,40 je 100 kg erfolgt ein Ausgleich zwischen dem Empfangsgroßhändler bzw. dem Einzelhändler, wenn dieser bei direkter Belieferung die Frachtkosten getragen hat, und der für den Sitz des Empfangsgroßhändlers oder Einzelhändlers zuständigen Landesregierung. Werden Speisekartoffeln von einem Preisgebiet in ein anderes geliefert, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erzeugerpreis des Empfangsgebietes und dem Erzeugerpreis des Verladegebietes mit der Landesregierung des Empfangsgebietes auszugleichen.

(2) Wenn gegenüber den Verhältnissen von 1944 die Anfuhrkosten zu den jetzigen Verladestationen infolge längerer Anfuhrstrecken erhebliche Mehrbelastungen für die Erzeuger oder Versandgroßhändler mit sich bringen, können in Ausnahmefällen die nachgewiesenen Anfuhrmehrkosten in den Frachtausgleich einbezogen werden.

(3) Erfolgt die Beförderung der Speisekartoffeln nicht mit der Bahn, sondern in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen mit Lastkraftwagen, so können die Frachtkosten mit Lastkraftwagen in preisrechtlich zulässiger Höhe ebenfalls über den Frachtausgleich verrechnet werden.

(4) Findet ein Versand der Speisekartoffeln durch den Versandgroßhändler nicht statt, so hat dieser den Betrag von DM 0,40 je 100 kg an die von seiner zuständigen Landesregierung für den Frachtausgleich bestimmte Stelle abzuführen.

(5) Durchführungsbestimmungen über den Frachtausgleich erlassen die einzelnen Landesregierungen.

VII. Handelsspannen für Fabrikkartoffeln

§ 12

Bezieht der kartoffelverarbeitende Betrieb Fabrikkartoffeln vom Erfassungsbetrieb, so hat er eine Handelsspanne von DM 0,10 je 100 kg des Netto-Kartoffelgewichts (Bruttogewicht nach Abzug von Erde, Schmutz usw.) zu zahlen.

VIII. Inkrafttreten

§ 13

Die Preisanordnung tritt am 15. Oktober 1948 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 61 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferungen anfallen, vom 15. Oktober 1947 (PrVOBl. 1948 S. 171) außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez. Dr. Steiner

Preisanordnung Nr. 160

über die Festsetzung von Preisen für Molke, Molken- und Buttermilcheiweiß

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

I. Molke

§ 1

Erzeugerpreise

(1) Bei der Abgabe von Molke an den Einzelhandel oder an weiterverarbeitende Betriebe dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

A. Trinkmolke

Für süße Labmolke, Quark- oder Sauermolke, die einer besonders pfleglichen Vorbehandlung unterzogen, tiefgekühlt sein muß und nicht verwässert sein darf (Mindesttrockenmassegehalt 5,5%) 3 Dpf. je Liter.

Bei Lieferung durch eine Molkerei an eine andere Molkerei in einem Bedarfsort (Bedarfsmolkerei) darf ein Preis von 2,5 Dpf. je Liter nicht überschritten werden. Bedarfsmolkereien dürfen die ihnen entstandenen tatsächlichen

Transportkosten, soweit sie die gesetzlichen Frachttarife nicht überschreiten, ihren Abgabepreisen anhängen, im Höchstdalle aber 2 Dpf. je Liter. Bei der Lieferung von Trinkmolke frei Laden des Einzelhändlers dürfen die tatsächlich entstandenen Transportkosten, soweit sie die gesetzlichen Frachttarife nicht übersteigen, den Molkereiabgabepreisen anhängen, im Höchstdalle aber 1 Dpf. je Liter.

Stellt die Molkerei die Transportgefäße für Trinkmolke zur Verfügung, so darf sie einen Aufschlag von 0,5 Dpf. je Liter erheben.

B. Molke zur Weiterverarbeitung zu Molkereierzeugnissen

a) für süße Labmolke, Quark- oder Sauermolke

(Mindesttrockenmassegehalt 5%) 2 Dpf. je kg

b) für enteiweißte süße Labmolke, Quark- od. Sauermolke

(Mindesttrockenmassegehalt 5%) 1,2 Dpf. je kg

Bei verwässelter Molke ist von den Preisen zu B für jedes geringere $\frac{1}{10}$ % ein Preisabschlag von 0,1 Dpf. zu machen. Der Trockenmassegehalt verwässelter Molke darf im Falle A nicht unter 5%, im Falle B nicht unter 4,5% liegen.

(2) Die Preise verstehen sich ab Molkerei bzw. Herstellerbetrieb ohne alle Abzüge.

§ 2

Abgabepreis des Einzelhandels

(1) Bei der Abgabe von trinkfertiger Molke an Verbraucher darf der Einzelhändler auf den Preis des § 1 Abs. 1, I, höchstens einen Aufschlag von 3 Dpf. je Liter erheben.

(2) Liefert die Molkerei frei Laden des Einzelhändlers, so hat der Einzelhändler die gemäß § 1 Abs. 1, I -Satz 4, von der Molkerei gesondert in Rechnung gestellten Transportkosten aus seiner Handelsspanne zu tragen.

Stellt die Molkerei die Transportgefäße für Trinkmolke zur Verfügung, so hat der Einzelhändler den dafür berechneten Aufschlag von 0,5 Dpf. je Liter aus seiner Handelsspanne zu tragen.

II. Molken- und Buttermilcheiweiß

§ 3

Erzeugerpreise

(1) Bei der Abgabe von Molken- und Buttermilcheiweiß (hergestellt aus Butterwaschwasser) an den Großhandel oder weiterverarbeitende Betriebe, bzw. an den Einzelhandel dürfen folgende Preise bei einem Wassergehalt von höchstens 80% nicht überschritten werden:

Höchstpreise bei der Abgabe

- a) an den Großhandel oder weiterverarbeitende Betriebe ab Molkerei DM 60,— je 100 kg
- b) an den Einzelhandel und Großverbraucher frei Laden des Einzelhändlers bzw. Großverbraucher DM 70,— je 100 kg

(2) Die Preise verstehen sich ohne alle Abzüge für un-abgepackte Ware, aber einschl. Verpackung in Kisten oder Fässern. Für abgepackte Ware in Stücken bis höchstens 500 g ist ein Aufschlag bis zu DM 4,— je 100 kg zulässig.

§ 4

Abgabepreise des Großhandels

(1) Bei der Abgabe von Molken- und Buttermilcheiweiß (hergestellt aus Butterwaschwasser) mit einem Wassergehalt von höchstens 80% durch den Großhandel an den Einzelhandel und den Großverbraucher darf ein Preis von DM 70,— je 100 kg frei Laden des Einzelhändlers bzw. Großverbrauchers nicht überschritten werden.

(2) Die Großhandelsspanne versteht sich einschl. Fracht, frachtlicher Nebenkosten und aller sonstigen Kosten, für un-abgepackte Ware, aber einschl. Verpackung in Kisten oder Fässern. Für abgepackte Ware in Stücken bis höchstens 500 g ist ein Aufschlag bis zu DM 4,— je 100 kg zulässig.

§ 5

Abgabepreise des Einzelhandels

Bei der Abgabe von Molken- und Buttermilcheiweiß (hergestellt aus Butterwaschwasser) an den Verbraucher darf bei einem Wassergehalt von höchstens 80% der Preis von DM 0,82 für 1 kg nicht überschritten werden.

§ 6

Die Anordnung tritt am 21. August 1948 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 162

über Veredelungsentgelte für Rauchwaren

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Für das Zurichten und Färben von Kanin-, Lamm-, Ziegen-, Zickel-, Schaf-, Roß-, Fohlen-, Kalb-, Nutria-, Persianer- und Fuchsfellen werden die in der Anlage zu dieser Anordnung bestimmten Veredelungsentgelte als Höchstpreise festgesetzt.

§ 2

Die Veredelungsentgelte gemäß § 1 sind Nettopreise. Sie sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 3

Die bisher gültigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen bleiben unberührt und dürfen nicht zum Nachteil der Auftraggeber verändert werden.

§ 4

Die Preise für veredelte Rauchwaren bleiben unverändert.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung

Dr. Steiner

Anlage zur Preisanordnung Nr. 162

Veredelungsentgelte für Rauchwaren

I. Kaninfelle		DM je Stück	B. Färben				
A. Zurichten		0,60	a) Zickelfelle und Heberlinge				
			Zugerichtetes Fellgewicht je 100 Felle				
			bis 11 kg	üb. 11-16 kg	üb. 16-20 kg	üb. 20-50 kg	
			DM per Stück				
B. Färben			1. Schwarz	0,70	0,93	1,25	1,65
a) Oberhaarfarben			2. Braun	0,70	0,93	1,25	1,65
1. Skunks		0,60	3. Fehgrau	0,55	0,75	0,93	1,20
2. Seal-Skunks		0,75	4. Abzieh- und Druckfarben	0,90	1,20	1,60	2,—
3. Zobel, Otter, Marron, Fehgrau (ohne Grotzen)		0,60	5. Zobel m. Decke	0,80	1,05	1,35	1,75
4. Nerzilla (mit Grotzen)		1,—	6. Nerz, Grotziert	0,90	1,20	1,60	2,—
b) Scherware			b) Futter				
1. Seal		1,10	1. Schwarz, braun, Zobel				9,—
2. Modefarben (wie Nutria, Biberette, Blauté usw.)		1,20	2. Fehgrau				7,50
c) Druckfarben			3. Nerz mit Grotzen				10,80
1. Oberhaar und Squirelette		1,10	4. Zobel mit Grotzen				10,80
2. Scherware		1,20	5. Abzieh- und Druckfarben				11,—
d) Kaninstreifen (110x40 cm)			6. Tafeln, ein Halb des Futterpreises				
1. Oberhaar	fünffacher Stückpreis	7,—	c) Ziegen				
2. Seal und Modefarben		9,—	1. Schwarz				4,—
e) Kaninfutter (Oberhaar)		9,—	2. Braun, uni				4,—
			3. Fehgrau, uni				3,20
C. Aufschläge			4. Abzieh- und Druckfarben				4,60
a) Bleichen		0,20	5. Zobel, Nerz, Iltis, Marder u. ähnl. grotziert				5,60
b) pro Grotzen		0,04	III. Schaf-, Lamfelle und Schmaschen				
c) Vorscheren einschl. Klopfen und Nachscheren		0,07	A. Zurichten	Neutral	Chrom		
d) Vorscheren von Kaninstreifen		0,20		DM je kg Naßgew.	DM je kg Trockengew.	DM je kg Naßgew.	DM je kg Trockengew.
e) Maschinieren von Kanin		0,15	a) Schaffelle	0,95	1,90	1,15	2,30
f) Maschinieren von übergroßen Kanin sowie mangelhafte oder nicht angebrachte Felle		0,20	b) Lamfelle	—,—	2,15	—,—	2,65
g) Bügeln von Kanin		0,05	c) Schmaschen	—,—	2,45	—,—	2,80
h) Scheren von Kaninstreifen		0,20	B. Färben	Nutria		Kamelhaar	Velour-
i) Scheren von übergroßen oder nicht angebrachten Streifen		0,25		DM pro Stück	DM pro Stück	DM pro Stück	Lederfarbe
k) Rupfen einschl. Maschinieren und Nachrasieren von Kanin		0,40	a) Schaffelle	4,50	4,20	6,—	
l) Maschinieren von Kaninstreifen		0,50	b) Lamfelle	2,50	2,20	3,50	
			c) Schmaschen	0,60	0,60	—,—	
II. Zickelfelle, Heberlinge und Ziegenfelle			C. Rauhen, Scheren und Bügeln	Rauhen u. Scheren		Bügeln	
A. Zurichten	DM je Stück			DM pro Stck.	DM pro Stck.		
Gewichtsklasse bis 15 kg je 100 Felle	0,50		a) Schaffelle	0,65	1,60		
über 15 bis 20 kg je 100 Felle	0,54		b) Lamfelle	0,35	1,—		
über 20 bis 23 kg je 100 Felle	0,58		c) Schmaschen	0,15	0,40		
über 23 bis 25 kg je 100 Felle	0,60		IV. Roßfelle				
über 25 bis 28 kg je 100 Felle	0,67		A. Zurichten	DM je Stück			
über 28 bis 30 kg je 100 Felle	0,90		Größe 125—140 cm	13,—			
über 30 bis 31 kg je 100 Felle	1,15		Größe 141—150 cm	16,50			
über 31 bis 33 kg je 100 Felle	1,45		Größe 151—170 cm	19,—			
über 33 bis 35 kg je 100 Felle	1,70		Größe 171—185 cm	21,50			
über 35 bis 40 kg je 100 Felle	2,—		Größe 186—195 cm	23,—			
über 40 bis 45 kg je 100 Felle	2,25		Größe 196—215 cm	25,—			
über 45 bis 50 kg je 100 Felle	2,70		Größe 216—235 cm	26,50			
über 50 je 100 Felle	3,40		Größe 236—250 cm	28,—			
			Größe 251—270 cm	30,50			
			Größe 271—300 cm	34,—			

B. Färben					
a) Braunfärben		DM je Stück	A. Zurichten	V. Fohlenfelle	DM je Stück
Größe 125—140 cm		8,50	B. Färben		7,50
Größe 141—150 cm		11,75	a) Braunfärben		6,20
Größe 151—170 cm		14,25	b) Persianer — schwarzfärben		6,40
Größe 171—185 cm		16,90		VI. Kalbfelle	
Größe 186—195 cm		19,—	A. Zurichten		6,90
Größe 196—215 cm		21,—	B. Färben		
Größe 216—235 cm		22,25	a) Braunfärben		5,60
Größe 236—250 cm		24,—	b) Persianer — schwarzfärben		5,90
Größe 251—270 cm		26,90		VII. Nutriafelle	
Größe 271—300 cm		30,20			
b) Persianer — schwarzfärben			A. Zurichten		
Größe 125—140 cm		10,60	a) Große (Sorte I)		4,—
Größe 141—150 cm		13,50	b) Mittlere (Sorte II)		3,—
Größe 151—170 cm		16,—	c) Kleine (Sorte III)		2,60
Größe 171—185 cm		18,30	Anbrachen		0,50
Größe 186—195 cm		20,—	Maschinieren und Bügeln		0,50
Größe 196—215 cm		21,20		VIII. Persianerfelle	
Größe 216—235 cm		23,20	Zurichten und Färben (einschl.		
Größe 236—250 cm		25,—	Anbrachen, Sortieren und Bündeln)		5,25
Größe 251—270 cm		27,50		IX. Fuchsfelle	
Größe 271—300 cm		31,—	Zurichten		3,50

Preisordnung Nr. 163

über die Preisbildung für „Gablonzer Waren“ und Erzeugnisse der Haida-Steinschönauer Hohlglasveredelung

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Die Bildung der Preise für Erzeugnisse der in die sowjetische Besatzungszone verlagerten Gablonzer Industrie (Schmuckwaren, Glaskurzwaren und Erzeugnisse der Haida-Steinschönauer Hohlglasveredelung) erfolgt nach den Vorschriften dieser Anordnung.

(2) Im Zweifelsfalle entscheidet das zuständige Landespreisamt, ob ein Erzeugnis unter diese Anordnung fällt. Das Landespreisamt kann den Kreis der Erzeuger, die unter diese Anordnung fallen, erweitern. Die Hersteller, die durch besondere Entscheidung des Landespreisaamtes unter diese Preisordnung fallen, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 2

(1) Die Hersteller obiger Erzeugnisse sind verpflichtet, den Preis für jedes ihrer Erzeugnisse durch das zuständige Landespreisamt festsetzen zu lassen. Zu diesem Zweck hat der Hersteller dem zuständigen Landespreisamt einen Antrag einzureichen, dem die in den anliegenden Richtlinien vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt sind.

(2) Das Landespreisamt legt den Antrag einem Preisausschuß zur gutachtlichen Stellungnahme vor.

(3) Das Preisamt setzt sodann den Preis fest und teilt ihn der Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission mit, die innerhalb von zwei Wochen nach Empfang Einspruch erheben kann.

§ 3

Bei dem Landespreisamt wird ein Preisausschuß gebildet. Dieser Ausschuß besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Zeitfachmann, einem Materialfachmann und einem Mitglied des FDGB. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses werden von dem Landespreisamt berufen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 26. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez. Dr. Steiner

Richtlinien

für die Preiserrechnung für „Gablonzer Waren“ und Erzeugnisse der Haida-Steinschöner Hohlglasveredelung gemäß Preisanordnung Nr. 163

1. Der Antragsteller hat den Preisfestsetzungsantrag bei dem für seinen Betrieb zuständigen Landespreisamt einzureichen.

Der Antrag muß enthalten:

- a) ein Muster oder eine Zeichnung des Erzeugnisses, wofür die Preisfestsetzung beantragt wird,
- b) Preiserrechnung (gemäß Anlage 1),
- c) Materialnachweis (Stückliste gemäß Anlage 2),
- d) Arbeitszeitchronik (Zeiten- und Lohnliste gemäß Anlage 3). Die Unterlagen b) bis d) sind vom Antragsteller mit Datum und mit seiner Unterschrift zu versehen.

2. Die Preiserrechnung ist nach dem als Anlage 1 beige-fügten Formblatt vorzunehmen.

Erläuterungen zum Formblatt:

A. Fertigungsmaterial

Als Fertigungsmaterial sind Rohstoffe, Hilfsstoffe, bezogene Zulieferungsteile und sonstiges Zubehör zu betrachten, welches sich im erzeugten Gegenstand in unveränderter oder veränderter Form wiederfindet.

Bei den Preisen für das Fertigungsmaterial ist stets von den Einstandspreisen auszugehen, d. h. von dem Einkaufspreis zuzüglich preisrechtlich zulässiger Materialbezugskosten abzüglich aller Rabatte und Nachlässe mit Ausnahme von Kassa-Skonto. Der Einstandspreis ist durch Lieferantenrechnung nachzuweisen; die Rechnungen müssen mit dem Vermerk versehen sein, daß die Preisbildung „gemäß Preisanordnung Nr. 153“ erfolgt ist.

Für selbst hergestellte Rohstoffe ist ein Preisfestsetzungsantrag beim zuständigen Landespreisamt zu stellen; sie dürfen nur mit genehmigten Preisen in die Preiserrechnung eingehen. Die Mengensätze müssen sparsamster Verwendung entsprechen. Vermittlungsprovision für die Beschaffung von Fertigungsmaterial dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Für Materialausschuß, Bruch und Verlust wird vom Preisausschuß ein Zuschlag zum Fertigungsmaterial festgesetzt.

B. Fertigungslöhne

Fertigungslöhne sind alle unmittelbar bei der Fertigung des Erzeugnisses feststellbaren Bearbeitungslöhne. Die anderen im Betrieb anfallenden Löhne sind Hilfs-löhne und gehören zu den Gemeinkosten. Es dürfen nur Tariflöhne oder mit amtlicher Genehmigung erhöhte Löhne, und zwar stets Bruttolöhne, eingesetzt werden.

Mitarbeitenden Familienmitgliedern des Betriebsinhabers dürfen keine höheren Löhne zugebilligt werden, als solche für entsprechende fremde Arbeitskräfte zulässig sind.

Für Fehlerarbeiten, die auf mangelhaftes Material oder Bruch zurückzuführen sind, wird vom Preisausschuß ein Zuschlag auf den Fertigungslohn festgesetzt.

C. Fertigungsgemeinkosten

Der Zuschlag für Fertigungsgemeinkosten wird vom Preisausschuß dem Landespreisamt vorgeschlagen. Die Grundlage für diesen Zuschlag bilden die Betriebsunterlagen des Unternehmens.

Der Zuschlag ist erstmalig aus dem Ergebnis des 2. und 3. Vierteljahres 1947 zu errechnen. Zweckdienliche Abweichungen aus dieser Errechnung sind im Antrag an den Preisausschuß zu begründen.

Die Betriebe sind verpflichtet, die Kosten, die sparsamer Wirtschaftsführung entsprechen müssen, genau aufzuzeichnen und diese in einem Betriebsabrechnungsbogen oder einer ähnlichen, nach Kostenstelle und Kostenarten gegliederten Rechnung nachzuweisen.

Der durch vorstehend geschildertes Verfahren gewonnene Gemeinkostenzuschlag ist halbjährlich neu zu errechnen.

Die Zuschlagsätze sind 4 Wochen nach Abschluß jeden halben Jahres dem Landespreisamt mitzuteilen und gegebenenfalls zu melden, welche Abschläge von den genehmigten Preisen gemacht wurden.

Falls die Fertigungsgemeinkosten im jeweiligen Abrechnungszeitraum gestiegen sind, darf auf Grund dieser Tatsachen ohne Genehmigung des Landespreisamtes eine Erhöhung des Preises nicht vorgenommen werden.

F. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten

Für die Errechnung der Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten gelten sinngemäß die in Abschrift C gemachten Ausführungen.

H. Sonderkosten

Hierzu gehören Entwicklungs- und Entwurfskosten, Versandverpackung zum Einkaufspreis, Versandkosten, Roll-gelder, Transportversicherung, soweit diese branchenüblich und vertraglich vereinbart sind. Vertreterprovisionen, sofern diese notwendig sind.

K u. L. Gewinn und Wagnis

Als Gewinn dürfen 2,5% von den Herstellkosten in Ansatz gebracht werden. Außerdem ist ein Wagniszuschlag von 1,5% auf die Selbstkosten bzw. den Herstellerabgabepreis abzüglich Umsatzsteuer zugelassen.

M. Sonderkosten

für die ein Gewinn nicht berechnet werden darf.

Für weiter vergebene Arbeiten sind die dem Unternehmen in Rechnung gestellten Beträge einzustellen. Diese Rechnungen müssen den Vermerk „gemäß Preisanordnung Nr. 153“ tragen. Als Beschaffungszuschlag können höchstens 10% auf den Rechnungsbetrag aufgeschlagen werden.

O. Umsatzsteuer

Auf die Summen J—M ist der jeweils geltende Umsatzsteuersatz hinzuzurechnen.

**Richtlinien
für den Preisausschuß „Gablonzer Waren“
und Erzeugnisse der Haida-Steinschönauer Hohlglasveredelung**

Die Bildung des Preisausschusses erfolgt durch den Leiter des jeweils zuständigen Preisamtes oder seines Vertreters. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus

- einem Fachmann, der für die Fragen der Materialverwendung und der Preise und
- einem Fachmann, der für die Beurteilung der Arbeitszeiten und Löhne zuständig ist,
- einem Vertreter der Gewerkschaft.

Die Wahl der Fachmänner erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der Hersteller und der Gewerkschaft durch den Leiter des Preisamtes. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, so werden die Fachmänner vom Leiter des Landespreisamtes ernannt.

Den Vorsitz in dem Preisausschuß übernimmt der Leiter des zuständigen Preisamtes oder eine von diesem ernannte Amtsperson.

Der Preisausschuß wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.

Der eingereichte Antrag ist vom Preisausschuß zu registrieren. Muster und Zeichnungen sind mit der Register-Nummer und nach erfolgter Preisgenehmigung mit der Genehmigungsnummer zu versehen. Die Muster und Zeichnungen werden vom Preisausschuß im Preisamt sorgfältig aufbewahrt und müssen jederzeit zu vergleichen bereitgehalten werden.

Die Fachmänner sind gehalten, die von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen und zu beurteilen, die Formblätter entsprechend zu korrigieren und mit dem Richtigkeitsvermerk zu versehen.

Bei etwa auftretenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Preisausschusses entscheidet der Leiter des Ausschusses endgültig.

Der durch den Preisausschuß ermittelte Preis ist für den Antragsteller noch nicht bindend. Die Entscheidung für die Preisgenehmigung bleibt weiterhin den bisher zuständigen Stellen vorbehalten.

Anlage 1

Preisausschuß in

Lfd. Nr.

Tag des Eingangs

Preiserrechnung

Erzeugnis:
Berechnungseinheit:
Geplante Fertigung	für die Zeit vom	bis
	DM	DM
A. Fertigungsmaterial
B. Fertigungslöhne
C. Fertigungsgemeinkosten % auf B
D. Fertigungskosten (B + C)
E. Herstellkosten (A + D)
F. Verwaltung- u. Vertriebsgemeinkosten % auf D
G. Summe (E + F)
H. Sonderkosten
J. Selbstkosten (G + H)
K. Gewinn 2,5% auf G
L. Wagnis 1,5% auf J
M. Sonderkosten
N. Summe J bis M
O. Umsatzsteuer % auf N
P. Herstellerabgabepreis	DM

....., den 194.....
 Unterschrift des Antragstellers

Für die Richtigkeit der Errechnung
 Es wird ein Preis von DM
 vorgeschlagen
, den 194.....
 Unterschriften des Preisausschusses

Nr. 22

1. November 1948

231

Anlage 2

Preisausschuß in

Lfd. Nr.

Tag des Eingangs

Fertigungsmaterial (Stückliste)

Erzeugnis:

Berechnungseinheit:

Lfd. Nr.	Fertigungsmaterial Bezeichnung	benötigte Menge	Verschnitt d. Bruch	Gesamtverbrauch	Preis für die Einheit	Gesamtbetrag DM
----------	--------------------------------	-----------------	---------------------	-----------------	-----------------------	-----------------

Übertrag oder Summe DM

den 194. Für die Richtigkeit der Mengen und Preise

Unterschrift des Antragstellers

den 194.

Unterschriften des Preisausschusses

Anlage 3

Preisausschuß in

Lfd. Nr.

Tag des Eingangs

Zeiten- und Lohnliste

Erzeugnis:

Berechnungseinheit:

Lfd. Nr.	Arbeitsgang Bezeichnung	Minuten	Lohn f. d. Stunde	Zeitlohn Betrag DM
----------	-------------------------	---------	-------------------	--------------------

Übertrag oder Summe DM

den 194. Für die Richtigkeit der Zeiten und Lohnsätze

Unterschrift des Antragstellers

den 194.

Unterschriften des Preisausschusses

Preisverordnung Nr. 164

über die Weiterberechnung von genehmigten Preiserhöhungen bei der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Wird bei der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten Material verwendet, für welches eine Preiserhöhung gegenüber dem Preisstand des Jahres 1944 von einer zuständigen Preisbehörde der sowjetischen Besatzungszone angeordnet oder genehmigt worden ist, darf der erhöhte Preis ohne besondere Genehmigung weiterberechnet werden.

§ 2

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. 11. 1948 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren die in Genehmigungsbescheiden enthaltenen Bestimmungen, wonach eine Weiterberechnung im Sinne des § 1 dieser Anordnung bisher unzulässig war, insoweit ihre Wirksamkeit.

Berlin, den 23. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisverordnung Nr. 165

über die Weiterberechnung erhöhter Bahnfrachten und Postgebühren

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Die gegenüber dem Stand von 1944 erhöhten Frachten und Gebühren des Bahn- und Postverkehrs dürfen dem Empfänger einer Ware oder Leistung in tatsächlicher Höhe gesondert nur dann weiterberechnet werden, wenn diese Berechnungsart für gleichartige Fälle im Jahre 1944 üblich gewesen ist.

§ 2

Sind diese Kosten in den Gemeinkosten verrechnet worden, so berechtigen die eingetretenen Erhöhungen nicht zu einer Erhöhung des Gemeinkostenzuschlagsatzes oder sonstiger Bestandteile der Preisberechnung.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. 11. 1948 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —
In Vertretung Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 167**über die Beseitigung von Funktionsrabatten**

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird auf Veranlassung der Zentralen Kontrollkommission und mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Die Gewährung von Funktionsrabatten an den Großhandel wird hiermit untersagt.

§ 2

Die Funktionen des Großhandels sind aus seiner normalen Handelsspanne zu bestreiten. Eine Verteuerung zu Lasten der

Kleinhandelsspanne oder der Verbraucherpreise ist unzulässig.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 23. Oktober 1948 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 168**zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 101 über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen vom 3. März 1948 (PrVOBl. S. 39)**

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

In Ergänzung des § 1 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 101 über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen vom 3. März 1948 (PrVOBl. S. 39) wird der Herstellerhöchstpreis für Isolierpappe, hergestellt aus 333 g Rohpappe, auf

0,44 DM je qm

festgesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 25. 10. 1948 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung

Dr. Steiner

Berichtigung

In der Preisliste für Gußbruch, die als Anlage zu der Preisanordnung Nr. 7 über die Regelung der Preise für Altstoffe vom 20. 1 1947 auf Seite 53 des Preisverordnungsblattes veröffentlicht worden ist, muß es zu Ziffer 2a und 3a richtig wie folgt heißen:

	Verkaufspreis bei Lieferung		
	Entfall-	Zubringer-	Werksbe-
	stelle	handel	lieferungs-
			handel
2a. Prima Maschinengußbruch, handl. zerkleinert, insbesondere starkwandige Stücke von: Werkzeugmaschinen, sonstigen Maschinen (auch landwirtschaftlichen) und Motoren, im allgemeinen nicht unter 10 mm stark, Futterstücke, Waggonachsbuchsen (frei von Öl, Fett oder sonstigen Anhaftungen) und Schienenstühle, alles frei von Stahl- und Brandguß, Schmiedeeisen u. Emaille	44,—	46,50	48,—
3a. Handelsgußbruch, handl. zerkleinert, insbesondere sauberer, starkwandiger Röhrengußbruch, Baugußbruch, schwachwandiger Bruch von landwirtschaftlichen Maschinen, Kanalisationsteile, Belagplatten und verbrannte Feuerungsteile, unverbrannte Roste, Gliederkesselbruch, Bremsklotzbruch, alles frei von Stahl- und Brandguß, Schmiedeeisen und Emaille	38,—	40,50	42,—

Berichtigung

der Preisanordnung Nr. 153 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 16 vom 12. 3. 47 (abgedruckt im PrVOBl. 1948 Seite 219) § 2 muß zu Ziffer 3 Abs. 1 richtig wie folgt lauten:

„Der berechnete Preis ist genehmigt gemäß Bescheid der Deutschen Wirtschaftskommission — Hauptverwaltung Finanzen — Nr. . . . vom . . . / des Landespreisantamtes . . . vom . . . Aktienzeichen . . .“

Berichtigung

der Preisanordnung Nr. 150 über die Festsetzung von Preisen für Seifen auf Basis Fettalkoholsulfonate (abgedruckt im PrVOBl 1948 Seite 214)

Das Datum der Ausfertigung muß richtig lauten:
„31. August 1948“

Zentralverordnungsblatt

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 11. November 1948	Nr. 23
------	-------------------------------	--------

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Preisverordnung Nr. 145 — zur Regelung der Preise für Forstsaamen und Forstpflanzen	235	Preisverordnung Nr. 158 — über die Festsetzung der Preise für Kleinpflanzer-Tabak aus der Ernte 1948	251
Preisverordnung Nr. 155 — über die Festsetzung der Preise für Zigaretten Sorte „Extra“	250	Preisverordnung Nr. 170 — über die Festsetzung von Höchstpreisen für Trinkbranntweine und Liköre	252
Preisverordnung Nr. 156 — über die Festsetzung der Preise für Bier mit einem Stammwürzgehalt v. 12%	250	Preisverordnung Nr. 171 — über die Festsetzung von Höchstpreisen für Alkolat und Alkolat-Sekt	253

Preisverordnung Nr. 145**zur Regelung der Preise für Forstsaamen und Forstpflanzen**

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

A. Handel mit Forstsaamen und Forstpflanzen**§ 1**

Bezeichnung der Erzeugnisse.

(1) Forstsaamen und Forstpflanzen sind die in der Anlage aufgeführten Saamen- und Pflanzenarten, soweit sie Saat- oder Pflanzzwecken dienen.

(2) Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen im einzelnen

1. Forstsaamen:

- a) Nadelholz- und Erlenzapfen,
- b) Nadel- und Laubholzsaatgut,

2. Forstpflanzen:

- a) Steckhölzer (Pflanzenteile zur vegetativen Vermehrung),
- b) bewurzelte Steckhölzer,
- c) ein- bis dreijährige Sämlinge und einmal verschulte (verpflanzte) Pflanzen, die baumschulmäßig herangezogen sind,
- d) Wildlinge (unverschulte Pflanzen, die Naturverjüngungen entnommen sind).

§ 2

Preisbestimmungen.

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Forstsaamen und Forstpflanzen außer Wildlingen gelten die dort festgesetzten

Preise. Sie ermäßigen sich bei Herbstbezug (Lieferung bis 31. Dezember) für Bucheln und Eicheln um 20 v. H., für Lärchen- und Douglasienpflanzen um 10 v. H. Für Wildlinge gelten die Preise der nächstniedrigeren Sortierung der verschulten Pflanzen.

(2) Die Preise gelten auch, wenn nicht staatliche Waldbesitzer mit eigenen Klengen oder eigenen Forstpflanzenzuchtbetrieben Saamen oder Pflanzen zur Verwendung in ihrem eigenen forstwirtschaftlichen Betrieb erwerben, sowie bei gelegentlichen Abgaben von selbst gewonnenen Forstsaamen und Forstpflanzen durch Waldbesitzer im nachbarlichen Verkehr zum unmittelbaren Verbrauch.

(3) Forstpflanzen dürfen bis zu den in der Anlage angegebenen Größen nur in den dort verzeichneten Sortierungen in den Handel gebracht werden.

(4) Forstsaamen und Forstpflanzen, für die in dieser Anordnung keine Preise festgesetzt sind, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl I, S. 955).

(5) Von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 sind freigestellt:

- a) der nach der Gewinnung erstmalige Ankauf von Steckhölzern und Wildlingen durch Waldbesitzer und Forstpflanzenzüchter,
- b) der Handel mit Forstsaamen und Forstpflanzen zwischen den staatlichen Forstverwaltungen sowie zwischen den forstlichen Klenganstalten und den Forstpflanzenzüchtern,
- c) der Handel nach dem Ausland,
- d) der Handel mit aus dem Auslande eingeführten Forstsaamen.

§ 3

Beschaffenheit der Erzeugnisse.

Die Preise dieser Anordnung gelten bei folgender Beschaffenheit der Erzeugnisse:

1. Nadelholz- und Erlenzapfen.
Die Zapfen sollen frei von fremden Bestandteilen (Steine, Zweigstücke, alte Zapfen usw.) und nicht feucht sein.
2. Nadel- und Laubholzsaatgut.
 - a) Saatgut der Nadelhölzer muß entflügelt sein. Das gleiche gilt für Saatgut der Hainbuche, soweit es sich nicht um den erstmaligen Ankauf nach der Gewinnung handelt.
 - b) Sämtliches Saatgut muß trocken und annähernd frei von fremden Beimengungen (Zapfenschuppen, Zweigstücke usw.) sein. Bei Birke gelten die Kätzchenschuppen bis auf weiteres nicht als fremde Beimengungen. Bei den Preisen für Kiefer und Fichte ist eine Reinheit von 95 v. H., bei Lärche von 80 v. H. vorausgesetzt.
 - c) Im übrigen gelten die Angaben in der Spalte „Zustand des Saatgutes“ der Anlage als Grundlage der festgesetzten Preise.
3. Steckhölzer.
Steckhölzer müssen gesunde Knospen besitzen und auch sonst gesund sein.
4. Sämlinge, verschulte Pflanzen, bewurzelte Steckhölzer und Wildlinge.
Die Pflanzen müssen gut bewurzelt, gesund und kräftig entwickelt sein. Sie müssen frisch zum Versand kommen und sachgemäß behandelt werden.

§ 4

Angebote und Rechnungen.

- (1) Angebote von Forstsaamen und Forstpflanzen müssen außer den in der Anlage aufgeführten Angaben mindestens einen Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Anordnung enthalten. In Preislisten sind Laub- und Nadelhölzer getrennt aufzuführen.
- (2) In den Rechnungen sind bei anerkanntem Material außerdem die Herkunft des gelieferten Materials und für Saatgut in allen Fällen das Erntejahr und der Preisberechnung zu Grunde liegende Zustand des Saatgutes (Schnitt- bzw. Keimprozent oder Pflanzenpotenz, neue Ernte) anzugeben. Die in der Rechnung angegebene Pflanzenpotenz- oder Keimprozentzahl muß das Ergebnis der Untersuchung einer der folgenden Anstalten sein:
 1. der Waldsaamenprüfungsanstalt bei der forstlichen Fakultät der Universität Berlin in Eberswalde,
 2. der Saamenprüfanstalt der Botanischen Abteilung der Forstlichen Versuchsanstalt Tharandt (Sa.) (mit Ausnahme der Pflanzenpotenz-Untersuchungen).

§ 5

Zahlung und Lieferung.

- (1) Die Preise gelten in D-Mark und rein netto ab Betrieb bzw. ab dessen Zweigstelle. Das Packmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann zurückgefordert werden. Für Versand und Verpackung gelten die Bestimmungen des § 12.
- (2) Der Versand einschl. Anfuhr geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

(3) Alle Beträge sind sofort zahlbar und werden durch Nachnahme erhoben, sofern keine entgegengesetzten Abmachungen vorliegen. Skontogewährung kann nicht gefordert werden.

(4) Der Tausendpreis für Forstpflanzen beginnt bei Entnahme von 500 Stück, der Hundertpreis bei Entnahme von 50 Stück jeder Forstpflanzensorte. Bei Lieferung unter 50 Stück kann ein Aufschlag von 20 v. H. auf die Hundertpreise gefordert werden.

(5) Wird Lieferung frei Empfangsstation vereinbart, so können bei Einzelsendungen bis zum Werte von DM 1000,— 5 v. H., bei Einzelsendungen ab DM 1000,— und darüber 3 v. H. der festgesetzten Preise als Frachtausgleich zugeschlagen werden.

(6) Bei Anlieferung durch Lastwagen können den festgesetzten Preisen die sich nach den geltenden Tarifen ergebenden Transportkosten zugeschlagen werden.

(7) Zahlungs- und Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Lieferfirma.

§ 6

Beanstandungen und Beschwerden.

(1) Für das Anlaufen des Saatgutes und das Anwachsen der Pflanzen wird vom Lieferer keine Gewähr übernommen.

(2) Bei Eingang von Forstsaamen und Forstpflanzen wahrnehmbare Mängel sind dem Lieferer so zeitig mitzuteilen, daß dieser innerhalb 48 Stunden im Besitz der Beanstandung ist. Die Mängel sind genau anzugeben. Bei begründeter Beanstandung ist die Ware zurückzunehmen, falls nicht eine gütliche Einigung über Preisminderung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz innerhalb weiterer 48 Stunden erzielt werden kann.

(3) Wegen Mängeln im Keimprozent, Schnittprozent und in der Pflanzenpotenz können Beanstandungen nur erhoben werden, wenn sie von einer der nach § 4 Abs. (2) zugelassenen Anstalten als „erheblich“ festgestellt worden sind. Die Untersuchung muß spätestens 3 Tage nach Eingang des Saatgutes veranlaßt sein. Der Anspruch auf Preisminderung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz ist spätestens am dritten Werktag nach Eingang des Untersuchungsberichtes geltend zu machen.

§ 7

Saamenprüfung.

- (1) Für die nach den §§ 4 und 6 vorgesehenen Saamenprüfungen gelten folgende Vorschriften:
 - a) Die einzusendende Saamenprobe muß eine Durchschnittprobe der Saamenlieferung sein.
 - b) Für die eingesandte Saamenprobe muß die Saamenmenge angegeben werden, aus der sie gezogen wurde, und diese Angabe muß im Untersuchungsbefund wiederholt werden.
 - c) Bei zu untersuchendem anerkanntem Saatgut muß die Herkunft angegeben werden.
- (2) Die Kosten der Untersuchung trägt bei Feststellung der Erheblichkeit der Mängel der Lieferer, sonst der Besteller.

B. Das Lohnklengen

§ 8

Begriff des Lohnklengens.

Lohnklengen ist jedes Ausklengen von Nadelholz- und Erlenzapfen zum Zwecke der Gewinnung von Forstsaaten im Sinne des § 1 durch eine forstliche Klenganstalt im Auftrage und für Rechnung eines Dritten.

§ 9

Klengbedingungen für Kiefern- und Fichtenzapfen.

(1) Die Lohnklenge hat gegen einen vorher zu vereinbarenden Klenglohn sämtliches aus den gelieferten Zapfen gewonnenes Saatgut dem Auftraggeber abzuliefern.

(2) Die ausgeklengten Zapfen verbleiben unentgeltlich der Klenganstalt.

(3) An- und Abfuhrkosten der Zapfen bzw. der daraus gewonnenen Forstsämereien trägt der Auftraggeber.

(4) Der an die Klenganstalten zu zahlende Klenglohn je 50 kg Zapfen beträgt:

bei Mengen in kg	f. Kiefernzapfen	f. Fichtenzapfen
	DM	DM
1— 499	11,20	9,80
500—2499	7,—	5,60
2500 u. darüber	5,60	4,20

Bei Lieferung von Zapfen aus mehreren Forstrevieren, auch wenn diese einem Besitzer gehören, ist die revierweise anfallende Zapfenmenge der Berechnung des Klenglohnes zugrunde zu legen.

C. Die Lohnanzucht

§ 10

Begriff der Lohnanzucht.

Lohnanzucht ist jede Anzucht von Forstpflanzen (§ 1 Abs. (2) Ziff. 2) im Auftrage und für Rechnung eines Dritten, sofern dieser nicht selbst gewerblicher Pflanzenzüchter ist.

§ 11

Anzucht- und Verkaufsbedingungen.

(1) Das Saatgut zur Lohnanzucht ist unentgeltlich frei Lohnanzuchtbetrieb zur Verfügung zu stellen. Nur aus diesem Saatgut sind die Pflanzen zu züchten.

(2) Die Preise für Lohnanzucht von Sämlingspflanzen sind auf 70 v. H., von verschulten Pflanzen auf 85 v. H. der in der Anlage festgesetzten Preise zu berechnen und auf volle 5 Pfg nach oben aufzurunden. Die Preise gelten für diejenigen Pflanzengrößen, die sich am Tage des Herausnehmens ergeben. Die Preise für Lohnanzucht von Kiefern-sämlingen werden auf 2,40 DM je 1000 Stück ab Lohnanzuchtbetrieb festgesetzt.

(3) Bei Anlieferung von Kiefern-saatgut, das nach zehn Tagen mit mindestens 90 v. H. keimt, leistet der Lohnanzuchtbetrieb Gewähr für die Lieferung von 65000 Stück einjähriger Kiefern-sämlinge bzw. von 55000 Stück zwei-jähriger verschulter Kiefern-pflanzen je Kilogramm Saatgut. Bei Anlieferung von Fichtensaatgut, das nach zehn Tagen mit mindestens 90 v. H. keimt, leistet der Lohnanzuchtbetrieb Gewähr für die Lieferung von 35000 Stück zwei-jähriger Fichtensämlinge bzw. von 30000 Stück dreijähriger verschulter Fichten-pflanzen je Kilogramm Saatgut.

(4) Bei geringerer Keimfähigkeit des Saatgutes ermäßigt sich die gewährleistete Mindestmenge entsprechend.

(5) Bei Nichterreichung der gewährleisteten Mindestpflanzenzahl ist der Lohnanzuchtbetrieb verpflichtet, andere Pflanzen gleicher Güteklasse und aus gleichen Anbaubedingungen und Höhengürteln zu den gleichen Preisen für den Ausfall zu liefern. Wird die gewährleistete Mindestmenge überschritten, so ist der Auftraggeber bei einjährigen Kiefern-sämlingen zur Abnahme bis zu insgesamt 80000 Stück, bei zweijährigen verschulten Kiefern-pflanzen bis zu 65000 Stück je Kilogramm Saatgut, bei zweijährigen Fichtensäm-

lingen zur Abnahme bis zu insgesamt 40000 Stück, bei dreijährigen verschulten Fichten-pflanzen bis zu 35000 Stück je Kilogramm Saatgut zu obigen Bedingungen verpflichtet. Der Auftraggeber kann die Lieferung einer darüber hinaus erzielten Pflanzenmenge zu gleichen Preisen verlangen. Bis zum 1. Dezember des Jahres, in dem die Aussaat erfolgt, hat der Lohnanzuchtbetrieb dem Auftraggeber mitzuteilen, mit welchem Anzuchtergebnis schätzungsweise zu rechnen ist. Macht dieser von der ihm zustehenden Mehrabnahme nicht bis zum 1. Februar des folgenden Jahres durch schriftliche Mitteilung Gebrauch, so verbleiben die überschüssigen Mengen kostenlos dem Lohnanzuchtbetrieb.

(6) Der Lohnanzuchtbetrieb kann verlangen, daß ihm Anzucht oder Verschulung vor Beginn der Arbeiten mit 50 v. H. der vorstehend festgesetzten Preise durch den Auftraggeber bevorschußt wird. Der Vorschuß ist nach dem mutmaßlichen Ergebnis der Pflanzenzahl und -größe schätzungsweise zu berechnen. Der restliche Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Pflanzen beim Auftraggeber bzw. zu Beginn der Verschulung zu zahlen. Skontogewährung kann nicht gefordert werden.

(7) Will der Auftraggeber in Anzucht gegebene Sämlingspflanzen beim gleichen Betrieb verschulen lassen, so muß er vor der Verschulung eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der Sämlingspflanzen leisten.

(8) Die von dem Lohnanzuchtbetrieb gelieferten Pflanzen müssen mindestens die nach § 3 vorgeschriebene Beschaffenheit aufweisen.

§ 12

Versand und Verpackung.

(1) Die Pflanzen sind sachgemäß verpackt zu versenden. Einjährige Kiefern-sämlinge werden geschätzt, nicht einzeln nachgezählt.

(2) Verpackung und Anfuhr zur nächsten Bahnstation werden vom Lohnanzuchtbetrieb zum Selbstkostenpreis berechnet. Dabei ist der Preis der Verpackung besonders in der Rechnung aufzuführen. Körbe können jedoch vom Auftraggeber mit 50 v. H. des eingesetzten Preises von der Rechnung abgesetzt werden, falls sie innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft frachtfrei zurückgeliefert werden.

(3) Bei frachtfreier Lieferung einjähriger Kiefern-sämlinge frei Bahnstation des Auftraggebers können bei Einzelsendungen unter 500 000 Stück DM 0,30, bei Einzelsendungen über 500 000 Stück DM 0,20 dem Vertragspreis je 1000 Stück zugeschlagen werden.

§ 13

Der Verkauf von Pflanzen aus Lohnanzucht ist verboten.

§ 14

Diese Anordnung tritt am 1. September 1948 in Kraft. Sie gilt auch für laufende Verträge. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung des Absatzes und der Preise für Forst-samen und Forst-pflanzen vom 17. September 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 224 vom 26. September 1943) außer Kraft.

Berlin, den 24. September 1948

Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone — Hauptverwaltung Finanzen — In Vertretung gez. Dr. Steiner

Anlage zur Preisordnung Nr. 145
zur Regelung der Preise für Forstsaamen und Forstpflanzen

1	2	3	4	5		6		7	8	9		10	11
				Ankaufspreise für Zapfen und Saatgut bei Selbstwerbung (Z = Zapfen S = Saatgut) je 50 kg DM		Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)	Preis je kg DM			Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- bzw. Keimprozent od. je Prozent Pflanzenpotenz DM	Alter und Sorte (Sämling = S verschult = v Steckhölzer = St)		
Handelspreise													
Pflanzen													
Saatgut													
I. Laubhölzer													
Acer platanoides	Spitzahorn	nicht anerkannt	S : 1,—	neue Ernte	2,50	—	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S.	100/140 65/100 40/65 20/40 60/100 40/60 40/60 20/40 10/20	11,20 7,80 4,90 3,50 4,90 3,50 2,80 2,10 1,50	84,— 63,— 39,— 28,— 39,— 25,— 22,— 17,— 11,—			
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	nicht anerkannt	S : 1,—	neue Ernte	2,50	—	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S.	100/140 65/100 40/65 20/40 60/100 40/60 40/60 20/40 10/20	11,20 7,80 4,90 3,50 4,90 3,50 2,80 2,10 1,50	84,— 63,— 39,— 28,— 39,— 25,— 22,— 17,— 11,—			
Alnus glutinosa	Roterle	nicht anerkannt	Z : 1,—	neue Ernte	8,40	—	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S.	140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 50/100 25/50 15/30	11,10 7,20 6,20 4,20 3,50 4,20 2,70 2,10	90,— 63,— 49,— 34,— 28,— 34,— 22,— 17,—			
Alnus glutinosa	Roterle	anerkannt	Z : 2,—	neue Ernte	19,60	—	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S.	140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 50/100 25/50 15/30	13,60 9,50 7,40 5,20 4,20 5,20 3,50 3,10	108,— 76,— 59,— 41,— 34,— 41,— 28,— 25,—			

1 Botanische Bezeichnung	2 Deutsche Bezeichnung	3 Anerkannt oder nicht anerkannt	4 Ankaufpreise für Zapfen und Saatgut (Z = Zapfen S = Saatgut) je 50 kg DM	5 Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)	6 Saatgut				7 Handelspreise				
					Preis je kg DM	Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- bzw. Keim- prozent od. je Prozent Pflanzenpotenz DM	8 Alter und Sorte (Sämling = S verschult = v Steck- hölzer = St)	9 Größe in cm	10 Preise in DM für je		11 100 Stück	1000 Stück	
									100 Stück	1000 Stück			
Alnus incana	Weißerle	nicht anerkannt	Z : 1,--	neue Ernte	8,40	—	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S.	140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 50/100 25/50 25/50 15/30 7/15	11,10 7,70 6,20 4,20 3,50 4,20 2,80 2,70 2,10 1,40	90, 63, 49, 34, 28, 34, 22, 21, 17, 11,	10	11	
Alnus incana	Weißerle	anerkannt	Z : 2,--	neue Ernte	19,60	—	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S.	140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 50/100 25/50 25/50	13,60 9,60 7,40 5,20 4,20 5,20 3,50 3,10	108, 76, 59, 41, 34, 41, 28, 25,	10	11	
Betula pubescens	Moorbirke	nicht anerkannt	S : 1,--	neue Ernte	7,--	—	3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S.	140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 50/80 25/50 15/25	14, 10,50 7,80 5,60 3,90 4,20 2,80 2,70	112, 84, 63, 45, 31, 34, 22, 21,	14, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 10,	10	11
Betula pubescens	Moorbirke	anerkannt	S : 2,--	neue Ernte	14,--	—	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S.	140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 50/80 25/50 15/25	16,80 12,60 9,50 6,60 4,50 5,80 3,50 3,10	134, 101, 76, 53, 36, 41, 28, 25,	134, 101, 76, 53, 36, 41, 28, 25,	10	11

1 Botanische Bezeichnung	2 Deutsche Bezeichnung	3 Anerkannt oder nicht anerkannt	4 Ankaufpreise für Zapfen und Saatgut bei Selbstwerbung (Z = Zapfen S = Saatgut) je 50 kg DM	5 Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)			6 Preis je kg DM		7 Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- bzw. Keim- prozent od. je Prozent Pflanzenpotenz DM	8 Alter und Sorte (Sämling = S verschult = v Steck- hölzler = St)	9 Größe in cm		10 100 Stück		11 Preise in DM für je 1000 Stück
				Saatzgut		Pflanzen		100 Stück			1000 Stück				
				Saatzgut		Pflanzen									
Betula verrucosa	Sandbirke	nicht anerkannt	S : 1,—	neue Ernte	4,20	—	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S.	140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 50/80 25/50 15/25 25/50 15/25 7/15 4/7	14,— 10,50 7,80 5,60 3,90 4,20 2,80 2,70 2,80 2,70 1,50 1,30	112,— 84,— 63,— 45,— 31,— 34,— 22,— 21,— 22,— 21,— 13,— 10,—					
Betula verrucosa	Sandbirke	anerkannt	S : 2,—	neue Ernte	11,20	—	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S.	140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 50/80 25/50 15/25 25/50 15/25 7/15 4/7	16,80 12,60 9,50 6,60 4,50 5,— 3,50 2,8,— 3,10 3,50 3,10 2,— 1,50	134,— 101,— 76,— 53,— 36,— 41,— 28,— 25,— 28,— 25,— 15,— 13,—					
Carpinus betulus	Weißbuche	nicht anerkannt	S : 0,50	entfügelt	2,50	—	3j. v. 3j. v. 3j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S.	65/100 40/65 20/40 40/65 20/40 20/40 10/20 5/10	13,20 8,40 5,60 5,90 3,50 3,10 2,— 1,50	105,— 67,— 45,— 48,— 28,— 25,— 17,— 11,—					
Fagus sylvatica	Rotbuche	nicht anerkannt	S : 1,—	50 v. H. Pflanzenpotenz	1,70	—,01	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S.	50/80 30/50 20/40 15/30 30/60 20/40 15/30 10/20 7/15	12,20 7,80 5,60 4,30 4,90 3,50 2,80 2,40 1,80 1,40	98,— 63,— 45,— 35,— 39,— 28,— 22,— 18,— 14,— 11,—					

Nr. 23

11. November 1948

		Handelspreise											
1	2	3	4	5		6		7	8	9		10	11
				Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)	Preis je kg DM	Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- bzw. Keim- prozent od. je Prozent Pflanzenpotenz DM	Alter und Sorte (Sämling == S verschult == v Steck- hölzer == St)			Größe in cm	Preise in DM für je 1000 Stück		
Fagus silvatica	Rotbuche	anerkannt	S : 1,50	50 v. H. Pflanzenpotenz	2,20	—,03	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S.	50/80 30/50 20/40 15/30 30/60 20/40 15/30 15/30 10/20 7/15.	14,70 9,50 5,20 5,20 5,90 4,20 3,50 2,80 2,10 1,80	118,— 76,— 53,— 42,— 48,— 34,— 27,— 22,— 17,— 14,—			
Fraxinus excelsior	Esche	nicht anerkannt	S : 1,—	neue Ernte	1,70	—	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 3j. S. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S.	65/100 40/65 40/65 20/40 60/100 40/60 20/40 20/40 10/20 5/10	9,— 7,— 7,— 3,50 6,20 3,10 2,30 2,10 1,40 1,—	73,— 56,— 56,— 28,— 49,— 25,— 15,— 17,— 11,— 7,—			
Fraxinus excelsior	Esche	anerkannt	S : 2,—	neue Ernte	3,40	—	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 3j. S. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S.	65/100 40/65 40/65 20/40 60/100 40/60 20/40 20/40 10/20 5/10	10,10 7,70 7,70 3,90 6,90 3,50 2,70 2,50 1,70 1,10	80,— 62,— 62,— 31,— 55,— 28,— 21,— 20,— 13,— 8,—			
Fraxinus americana alba	Weißesche	nicht anerkannt	S : 1,—	neue Ernte	3,40	—	4j. v. 4j. v. 3j. v. 3j. v. 2j. v. 3j. S. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S.	140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 60/100 40/60 20/40 10/20 5/10	17,20 13,20 9,70 7,— 3,— 6,20 4,50 2,70 1,70 —,80	137,— 105,— 77,— 56,— 28,— 49,— 35,— 21,— 13,— 6,—			

1 Botanische Bezeichnung	2 Deutsche Bezeichnung	3 Anerkannt oder nicht anerkannt	4 Ankaufspreise für Zapfen und Saatgut bei Selbstwerbung (Z = Zapfen S = Saatgut) je 50 kg DM	5 Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)			6 Preis je kg DM		7 Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- bzw. Keim- prozent od. je Prozent Pflanzenpotenz DM		8 Alter und Sorte (Sämling = S verschult = v Steck- hölzler = St)	9 Größe in cm		10 100 Stück		11 1000 Stück
				Saattgut		Pflanzen		Preise in DM für je								
				Saattgut		Pflanzen		Preise in DM für je								
Fraxinus cineta	Grauesche	nicht anerkannt	S : 1,—	neue Ernte	3,40	—	—	—	4j. v. 4j. v. 3j. v. 3j. v. 2j. v. 3j. S. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S. 3j. v. 3j. v. 3j. v. 1j. S. 1j. S.	140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 60/100 40/60 20/40 10/20 5/10 65/100 40/65 20/40 30/50 10/30	17,20 13,20 9,70 7,— 3,50 6,20 4,50 2,70 1,70 —,80 49,— 36,40 25,20 22,40 14,—	137,— 105,— 77,— 56,— 28,— 49,— 35,— 21,— 13,— 6,—				
Juglans nigra	Schwarznuß	nicht anerkannt							3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. St. *)	180/220 140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 20/25	14,30 11,10 8,— 6,20 4,80 3,50 1,80	113,— 90,— 63,— 49,— 38,— 28,— 14,—				
Populus angulata cordata robusta	Kopfstechpappel Robustapappel	nicht anerkannt aus Kopfstech- lingen gezogen							3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. Kopfstechholz	180/220 140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 bis 30 cm	168,— 134,— 94,— 7,— 5,60 2,70 9,10	168,— 134,— 94,— 56,— 45,— 21,— 73,—				
Populus canadensis	Kanadische Pappel	nicht anerkannt							3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. St. *)	180/220 140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 20/25	14,30 11,10 8,— 6,20 4,80 3,50 1,80	113,— 90,— 63,— 49,— 38,— 28,— 14,—				
Populus canadensis	Kanadische Pappel	aus Kopfstech- lingen gezogen							3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v.	180/220 140/180 100/140 65/100 40/65 20/40	21,— 16,80 11,90 7,— 5,60 2,70	168,— 134,— 94,— 73,— 56,— 45,—				

*) Bei Lieferung in Ruten je lfd. Meter DM 0,06

1 Botanische Bezeichnung	2 Deutsche Bezeichnung	3 Anerkannt oder nicht anerkannt	4 Ankaufspreise für Zapfen und Saatgut bei Selbstwerbung (Z == Zapfen S == Saatgut) DM 05 01	5 Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)			6 Preis je kg DM		7 Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- bzw. Keim- prozent od. je Prozent Pflanzenpotenz DM	8 Alter und Sorte (Sämling == S verschult == v Steck- hölzer == St)			9 Größe in cm		10 Preise in DM für je 100 Stück		11 1000 Stück
				Saattgut			Pflanzen										
				Saattgut			Pflanzen										
Populus nigra	Schwarzpappel	nicht anerkannt							3j. 3j. 2j. 2j. 2j. 2j. St. *)	180/220 140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 20/25	14,30 11,10 8,— 6,20 4,80 3,50 1,80	113,— 90,— 63,— 49,— 38,— 28,— 14,—					
Populus nigra	Schwarzpappel	aus Kopfsteck- lingen gezogen							3j. 3j. 2j. 2j. 2j. 2j. Kopfsteckholz	180/220 140/180 100/140 65/100 40/65 20/40 bis 30 cm	21,— 16,80 11,90 9,10 7,— 5,60 2,70	168,— 134,— 94,— 73,— 56,— 45,— 21,—					
Populus tremula	Aspe	nicht anerkannt							3j. 3j. 2j. 2j. 1j. 1j. 1j.	100/140 65/100 40/65 20/40 50/80 30/50 15/30 7/15	21,— 10,50 10,50 7,— 8,— 6,20 4,20 3,20	168,— 134,— 84,— 56,— 63,— 49,— 34,— 25,—					
Prunus serotina	Traubenkirsche	nicht anerkannt							3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 1j. S. 1j. S. 1j. S.	100/140 65/100 40/65 20/40 40/60 20/40 10/20	12,30 8,— 5,30 3,50 3,50 2,10 1,50	98,— 64,— 42,— 28,— 28,— 17,— 11,—					
Quercus pedunculata	Stieleiche	nicht anerkannt	S : 1,—	70 v.H. schneid.		1,—		—,01	4j. v. 3j. v. 3j. v. 2j. v. 3j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S.	80/100 50/80 30/50 15/30 60/100 40/60 20/40 15/30 7/15	15,80 10,50 7,— 3,50 7,— 4,60 3,50 2,70 1,70	126,— 84,— 56,— 28,— 56,— 36,— 28,— 21,— 13,—					

*) Bei Lieferung in Ruten je lfd. Meter DM 0,06

Botanische Bezeichnung		Deutsche Bezeichnung	Anerkannt oder nicht anerkannt	Ankaufspreise für Zapfen und Saatgut bei Selbstwerbung (Z = Zapfen S = Saatgut) je 50 kg DM	Handelspreise				Pflanzen	
					Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)	Preis je kg DM	Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- bzw. Keimprozent od. je Prozent Pflanzenpotenz DM	Alter und Sorte (Sämling = S verschult = v Steckhölzer = St)	Größe in cm	100 Stück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Quercus pedunculata	Stieleiche	anerkannt	S : 1,50	70 v.H. schneid.	1,30	—,01	4j. v.	80/100	17,50	140,—
							3j. v.	50/80	12,60	101,—
							3j. v.	30/50	8,40	67,—
							2j. v.	15/30	4,20	34,—
							3j. S.	60/100	8,40	67,—
							2j. S.	40/60	5,60	45,—
							2j. S.	20/40	4,20	34,—
							1j. S.	15/30	3,10	25,—
							1j. S.	7/15	2,—	15,—
							4j. v.	80/100	15,80	126,—
							3j. v.	50/80	10,50	84,—
							3j. v.	30/50	7,—	56,—
2j. v.	15/30	3,50	28,—							
3j. S.	60/100	7,—	56,—							
2j. S.	40/60	4,60	36,—							
2j. S.	20/40	3,50	28,—							
1j. S.	15/30	3,90	31,—							
1j. S.	7/15	2,70	21,—							
1j. S.	7/15	1,70	13,—							
Quercus sessiliflora	Traubeneiche	nicht anerkannt	S : 1,50	70 v.H. schneid.	1,10	—,01	4j. v.	80/100	17,50	140,—
							3j. v.	50/80	13,20	105,—
							3j. v.	30/50	9,10	70,—
							2j. v.	15/30	4,90	39,—
							3j. S.	60/80	8,40	67,—
							2j. S.	50/80	8,—	63,—
							2j. S.	30/50	5,60	45,—
							2j. S.	15/30	4,20	34,—
							2j. S.	7/15	2,80	22,—
							1j. S.	15/30	3,50	28,—
							1j. S.	7/15	2,10	17,—
							4j. v.	80/100	21,—	168,—
3j. v.	50/80	15,80	126,—							
3j. v.	30/50	10,50	84,—							
2j. v.	15/30	6,—	46,—							
3j. S.	60/80	10,20	81,—							
2j. S.	50/80	9,50	76,—							
2j. S.	30/50	6,70	53,—							
2j. S.	15/30	5,20	41,—							
2j. S.	7/15	3,10	25,—							
1j. S.	15/30	4,20	34,—							
1j. S.	7/15	2,50	20,—							
Quercus sessiliflora	Traubeneiche	anerkannt	S : 2,—	70 v.H. schneid.	1,50	—,03	4j. v.	80/100	21,—	168,—
							3j. v.	50/80	15,80	126,—

1 Botanische Bezeichnung	2 Deutsche Bezeichnung	3 Anerkannt oder nicht anerkannt	4 Ankaufspreise für Zapfen und Saatgut bei Selbstwerbung (Z = Zapfen S = Saatgut) DM	5 Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)			6 Preis je kg DM		7 Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- bzw. Keim- prozent od. je Prozent Pflanzenpotenz DM	8 Alter und Sorte (Sämling = S verschnitt = v Steck- hölzer = St)	9 Pflanzen		
				10 100 Stück	11 1000 Stück	Größe in cm	10 Preise in DM für je						
							100 Stück	1000 Stück					
Robinia pseudacacia	Robinie	nicht anerkannt	S : 1,—	neue Ernte	3,50	—	—	3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S.	140/180 100/140 65/100 40/65 100/140 65/100 40/65 100/140 80/100 50/80 30/50 15/30	12,30 8,80 7,— 5,30 6,20 4,50 3,10 5,60 3,50 2,70 1,80 1,10	98,— 70,— 56,— 42,— 49,— 35,— 25,— 42,— 28,— 21,— 14,— 8,—		
Salix alba	Baumweide	nicht anerkannt						v. v. v. v. S. S. S. v. v. v. v. v.	140/180 100/140 65/100 40/65 100/140 65/100 40/65 100/140 80/100 50/80 30/50 15/30	16,10 11,90 9,10 7,— 5,60 4,20 3,50 7,— 11,50 8,— 6,20 3,90 2,10 1,50 1,10	126,— 91,— 70,— 42,— 34,— 25,— 56,— 91,— 63,— 49,— 31,— 17,— 11,— 8,—		
Sorbus aucuparia	Eberesche	nicht anerkannt						v. v. v. v. S. S. S. v. v. v. v. v.	100/140 65/100 40/65 100/140 80/100 50/80 30/50 15/30	11,50 8,— 6,20 3,90 2,10 1,50 1,10	91,— 63,— 49,— 31,— 17,— 11,— 8,—		
Spartium scoparium Tilia parvifolia	Besenginster Winterlinde	nicht anerkannt nicht anerkannt	S : 1,— S : 1,—	neue Ernte neue Ernte	7,40 3,50	— —	— —	1j. S. 1j. S.	50/80 30/50 15/30 50/80 30/50 15/30 20/40 10/20 5/10	4,20 10,50 8,— 5,30 7,— 5,60 3,50 3,90 3,10 2,10 1,50 1,10	34,— 84,— 63,— 42,— 56,— 42,— 28,— 31,— 25,— 17,— 8,— 34,—		
Ulmus montana	Bergulme	nicht anerkannt	S : 1,—	neue Ernte	4,20	—	—	1j. S. 1j. S.	65/100 40/65 20/40 40/65 20/40 10/20 5/10	10,20 6,20 3,90 3,50 2,70 1,80 1,10	81,— 49,— 31,— 28,— 21,— 14,— 8,—		

1 Botanische Bezeichnung	2 Deutsche Bezeichnung	3 Anerkannt oder nicht anerkannt	4 Ankaufspreise für Zapfen und Saatgut (Z = Zapfen S = Saatgut) je 50 kg DM	5 Saatgut			6 Handelspreise			7 Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- bzw. Keim- prozent od. je Prozent Pflanzenpotenz DM	8 Alter und Sorte (Sämling = S verschult = v Steck- hölzler = St)	9 Größe in cm	10 Pflanzen		11 Preise in DM für je 100 Stück 1000 Stück
				Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)	Preis je kg DM	Pflanz- gut	100 Stück	1000 Stück							
Ulmus campestris	Feldulme	nicht anerkannt	S : 1,—	neue Ernte	4,20	—	3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S.	65/100 40/65 20/40 40/65 20/40 10/20 5/10	10,20 6,20 3,90 3,50 2,70 1,80 1,10	81, 49, 31, 28, 21, 14, 8,—					
II. Nadelhölzler															
Abies pectinata	Weißtanne	nicht anerkannt	Z : 1,—	50 v.H. schneid.	2,80	—,06	5j. v. 5j. v. 4j. v. 4j. v. 3j. v. 3j. S. 2j. S.	+ 20/35 15/30 12/25 10/20 8/15	6,30 5,30 4,80 3,90 3,10 1,50 1,10	50,— 42,— 38,— 31,— 25,— 11,— 8,—					
Abies pectinata	Weißtanne	anerkannt	Z : 1,—	50 v.H. schneid.	4,90	—,00	2j. v. 2j. S.	8/15	3,90 1,40	31,50 10,50					
Larix europaea	Europäische Lerche	anerkannt	Z : 5,—	40 v.H. keimend	56,—	1,40	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S.	50/80 30/50 50/80 25/50 20/40 15/30 50/80 25/50 20/40 15/30 10/25 7/15	10,50 8,40 9,80 6,90 6,20 5,20 7,40 5,— 4,30 3,50 3,10 2,50 2,40 2,10	84,— 67,— 78,— 55,— 49,— 42,— 59,— 41,— 35,— 28,— 25,— 18,— 15,—					
Larix sibirica	Sibirische Lerche	nicht anerkannt	Z : 4,—	40 v.H. keimend	56,—	1,40	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S.	50/80 30/50 50/80 25/50 20/40 15/30 50/80 25/50 20/40 15/30 10/25 7/15	10,50 8,40 9,80 6,90 6,20 5,20 7,40 5,— 4,30 3,50 3,10 2,50 2,40	84,— 67,— 78,— 55,— 49,— 42,— 59,— 41,— 35,— 28,— 25,— 18,— 15,—					

1 Botanische Bezeichnung	2 Deutsche Bezeichnung	3 Anerkannt oder nicht anerkannt	4 Ankaufspreise für Zapfen und Saatgut bei Selbstwerbung (Z = Zapfen S = Saatgut) je 50 kg DM	5 Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)			6 Preis je kg DM		7 Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- bzw. Keim- prozent od. je Prozent Pflanzenpotenz DM	8 Alter und Sorte (Sämling = S verschult = v Steck- hölzer = St)			9 Größe in cm			10 Preise in DM für je 100 Stück		11 1000 Stück
				5	6	7	8	9		10	11							
												Pflanzen						
Larix leptolepis	Japan-Lerche	nicht anerkannt	Z : 4,—	40 v.H. keimend	39,20	1,—	3j. v. 3j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. v. 2j. S. 2j. S. 2j. S. 1j. S. 1j. S. 1j. S.	50/80 30/50 50/80 25/50 20/40 15/30 50/80 25/50 20/40 15/30 3,10 10/25 7/15	10,50 8,40 9,80 6,90 6,20 5,20 7,40 5,— 4,30 3,50 2,80 2,40 2,10	84,— 67,— 78,— 55,— 49,— 42,— 59,— 41,— 35,— 28,— 25,— 18,— 15,—								
Picea alba	Weißfichte	nicht anerkannt	Z : 1,—	90 v.H. keimend	11,20	—,14	4 u. 5j. v. 4 u. 5j. v. 4j. v. 4j. v. 3j. v. 3j. v. 3j. v. 3j. S. 2j. S. 2j. S. 1j. S.	40/70 30/60 25/50 20/40 15/35 20/40 15/35 12/25 15/35 12/30 10/25 7/20	4,30 3,60 3,20 2,90 2,50 2,40 2,— 1,80 1,50 1,30 —,70 —,40	35,— 29,— 26,— 23,— 20,30 18,— 15,— 14,— 11,— 9,— 6,30 4,80 3,40								
Picea excelsa	Fichte	nicht anerkannt	Z : 1,—	90 v.H. keimend	11,20	—,14	4 u. 5j. v. 4 u. 5j. v. 4j. v. 4j. v. 3j. v. 3j. v. 3j. v. 3j. S. 2j. S. 2j. S. 1j. S.	40/70 30/60 25/50 20/40 15/35 20/40 15/35 12/25 15/35 12/30 10/25 7/20	4,30 3,60 3,20 2,90 2,50 2,40 2,— 1,80 1,50 1,30 —,70 —,40	35,— 29,40 26,— 23,— 20,30 18,— 15,— 14,— 11,— 9,— 8,40 6,30 4,80 3,40								

1 Botanische Bezeichnung	2 Deutsche Bezeichnung	3 Anerkannt oder nicht anerkannt	4 Ankaufspreise für Zapfen und Saatgut bei Selbstverbung (Z = Zapfen S = Saatgut) je 50 kg DM	5 Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)				6 Preis je kg DM		7 Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- bzw. Keim- prozent od. je Prozent Pflanzenpotenz DM		8 Alter und Sorte (Sämling = S verschult = v Steck- hölzer = St)	9 Größe in cm			10 100 Stück		11 1000 Stück	
				Saatzgut		Pflanzen		Pflanzen		Pflanzen									
				Zustand	Preis	Zu- bzw. Abschlag je	Alter und Sorte	Größe	100 Stück	1000 Stück									
Picea excelsa	Fichte	anerkannt	Z : 1,—	90 v.H. keimend	15,40	—,20	4 u. 5j. v. 4 u. 5j. v. 4j. v. 4j. v. 4j. v. 3j. v. 3j. v. 3j. v. 3j. v. 3j. S. 3j. S. 2j. S. 2j. S. 2j. S. 1j. S.	40/70 30/60 25/50 20/40 15/35 25/50 20/40 15/35 12/25 20/40 15/35 12/30 12/30 10/25 7/20	5,20 4,20 3,50 3,10 2,80 2,90 2,70 2,10 2,— 2,— 1,70 1,40 1,30 1,— —,70 —,60	42,— 34,— 28,— 25,— 22,— 24,— 20,30 17,— 15,— 13,— 10,50 9,— 7,— 5,60 3,60									
Picea sitcaensis	Sitkafichte	nicht anerkannt	Z : 3,—	80 v.H. keimend	42,—	—,56	5j. v. 4j. v. 4j. v. 4j. v. 3j. v. 3j. v. 2j. S. 2j. S.	40/70 30/60 25/50 20/40 20/40 15/35 10/25	6,70 5,60 5,20 4,90 4,50 3,50 1,80 1,50	53,— 45,— 42,— 39,— 35,— 28,— 14,— 11,—									
Pinus austriaca	Schwarzkiefer	nicht anerkannt	Z : 1,50	80 v.H. keimend	14,—	—,14	3j. v. 2j. v. 2j. S. 1j. S.	12/25	3,90 2,10 1,70 —,70	31,— 17,— 13,— 5,60									
Pinus banksiana	Bankskiefer	nicht anerkannt	Z : 1,50	80 v.H. keimend	48,—	—,42	3j. v. 2j. v. 1j. S.	25/50	3,50 2,10 —,70	28,— 17,— 5,60									
Pinus montana	Krummholz- kiefer	nicht anerkannt	Z : 1,50	80 v.H. keimend	25,20	—,35	3j. v. 2j. v. 2j. S. 1j. S.		3,50 2,10 1,10 —,70	28,— 17,— 8,— 5,60									
Pinus rigida	Pechkiefer	nicht anerkannt	Z : 1,50	80 v.H. keimend	35,—	—,42	2j. S.		1,50	11,—									

1	2	3	4	5			6		7	8	9			10	11
				Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)	Preis je kg	DM	Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- bzw. Keim- prozent od. je Prozent Pflanzenpotenz	Alter und Sorte (Sämling = S verschult = v hölzter = St)			Größe in cm	Pflanzen			
												Saatzgut			
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Anerkannt oder nicht anerkannt	Ankaufpreise für Zapfen und Saatgut (Z = Zapfen S = Saatgut) je 50 kg	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
Pinus strobus	Weymouths- kiefer	nicht anerkannt	Z : 1,50	80 v.H. keimend	14,—	—,14		5j. v.	30/50	5,30	42,—				
								5j. v.	25/50	4,50	35,—				
Pinus strobus	Weymouths- kiefer	anerkannt	Z : 1,50	80 v.H. keimend	16,80	—,20		4j. v.	20/40	3,50	28,—				
								4j. v.	15/30	2,10	17,—				
								2j. S.		1,10	8,—				
								1j. S.		—,70	5,60				
Pinus silvestris	Kiefer Tanne	anerkannt	Z : 1,50	90 v.H. keimend	35,—	—,40		3j. v.	20/40	4,30	35,—				
								3j. v.	15/30	3,50	28,—				
Pinus silvestris	Kiefer Höhene	anerkannt	Z : 1,50	90 v.H. keimend	56,—	—,63		2j. v.		1,80	14,—				
								2j. S.		1,30	10,—				
Pseudotsuga Douglasii viridis	Douglas, grün	nicht anerkannt	Z : 5,—	30 v.H. Pflanzenpotenz	56,—	1,10		1j. S.		—,60	3,70				
								4j. v.	40/70	12,60	98,—				
Pseudotsuga douglasii viridis	Douglas, grün	anerkannt	Z : 5,—	30 v.H. Pflanzenpotenz	70,—	1,40		4j. v.	30/60	10,50	84,—				
								4j. v.	25/50	9,10	70,—				
								3j. v.	20/40	8,40	64,—				
								2j. v.	15/25	7,—	56,—				
								3j. S.	30/60	7,40	59,—				
								2j. S.	20/40	5,90	46,—				
								2j. S.	15/30	4,90	39,—				
								1j. S.	10/20	3,90	31,—				
										2,80	22,—				
										14,—	112,—				
		11,60	92,—												
		9,80	77,—												
		8,70	70,—												
		8,70	70,—												
		7,70	62,—												
		8,40	67,—												
		6,30	50,—												
		5,30	42,—												
		4,20	34,—												
		3,10	24,—												

Preisordnung Nr. 155**über die Festsetzung der Preise für Zigaretten, Sorte „Extra“**

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

- (1) Der Herstellerabgabepreis beträgt für:
1000 Stück Zigaretten DM 728,--
- (2) Der Großhandelsabgabepreis beträgt für:
1000 Stück Zigaretten DM 744,--
- (3) Der Einzelhandelsabgabepreis beträgt für:
1000 Stück Zigaretten DM 800,--

§ 2

Zigaretten der Sorte „Extra“ sind aus reinen Orienttabaken hergestellt.

§ 3

Die Herstellung der Zigaretten Sorte „Extra“ darf nur mit Genehmigung der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Handel und Versorgung, erfolgen.

§ 4

Die festgesetzten Preise gelten für sofortige Zahlung ohne Skonto.

§ 5

- (1) Der Großhändler erhält für Transportkosten vom Hersteller bei Entfernungen bis zu 100 km 1%, bei Entfernungen über 100 km 2% vom Warenwert erstattet.

(2) Die Transportkosten vom Lager des Großhändlers zum Einzelhändler trägt der Einzelhändler.

(3) Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

§ 6

Jede Packung von Zigaretten, die für den Einzelhandel bestimmt ist, muß einen Aufdruck haben, der die Menge und die Qualität (Sorte) angibt. Es genügt, wenn diese Angaben aus dem Banderolenaufdruck ersichtlich sind.

§ 7

Der Einzelhändler darf die Zigarette Sorte „Extra“ frei zu DM 0,80 je Stück

verkaufen, ist jedoch verpflichtet, sie getrennt von den bewirtschafteten Tabakwaren zu halten und auszuzeichnen.

§ 8

Die Anordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung

Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 156**über die Festsetzung der Preise für Bier mit einem Stammwürzgehalt von 12⁰/₀**

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

- (1) Der Brauereiabgabepreis für Faßbier mit einem Stammwürzgehalt von 12% darf

DM 520,— je Hektoliter

nicht überschreiten.

- (2) Der Brauereiabgabepreis für Flaschenbier (einschl. Flaschenabfüllspesen) mit einem Stammwürzgehalt von 12 Prozent darf

DM 535,— je Hektoliter

nicht überschreiten.

(3) Die Preise enthalten Anfuhrkosten zum Abnehmer in Höhe von DM 10,— je Hektoliter. Holt der Abnehmer das Bier von der Brauerei ab, so sind ihm die Anfuhrkosten in Höhe von DM 10,— je Hektoliter zu erstatten. Holt der Abnehmer das Bier bei bezirklichen Niederlagen ab, kann das zuständige Landespreisamt die Höhe der zu erstattenden Anfuhrkosten den örtlichen Bedingungen entsprechend festsetzen, jedoch nicht über DM 10,— je Hektoliter.

§ 2

(1) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Faßbier mit einem Stammwürzgehalt von 12% dürfen nicht überschritten werden:

Preisgruppe	Inhalt:	0,25 l	0,30 l	0,50 l	1 l
I	DM	1,50	1,80	3,—	6,—
II	DM	1,60	1,92	3,20	6,40
III	DM	1,68	2,01	3,35	6,70

(2) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Flaschenbier mit einem Stammwürzegehalt von 12% dürfen nicht überschritten werden:

Preisgruppe	Inhalt:	0,33 l	0,50 l	1 l
I	DM	2,—	3,—	6,—
II	DM	2,13	3,20	6,40
III	DM	2,23	3,35	6,70

(3) Folgende Abgabepreise der Gaststätten (beim Verkauf außer dem Hause) und des Einzelhandels für Flaschenbier mit einem Stammwürzegehalt von 12% für eine Flasche von:

0,33 l Inhalt DM 2,—
0,50 l Inhalt DM 3,—

dürfen nicht überschritten werden.

(4) Die Abgabepreise der Gaststätten für Faßbier mit einem Stammwürzegehalt von 12 Prozent in Siphons sowie Tonnensiphons dürfen

DM 6,— je Liter

nicht überschreiten.

§ 3

Die festgesetzten Preise für Flaschenbier gelten ausschließlich Flaschen. Bei leihweiser Überlassung der Flaschen kann ein nach den geltenden Preisbestimmungen berechenbares Flaschenpfand erhoben werden.

§ 4

Die festgesetzten Ausschankpreise gelten ausschließlich Bedienungsgeld.

§ 5

Die Preisanordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisanordnung Nr. 158

über die Festsetzung der Preise für Kleinpflanzer-Tabak aus der Ernte 1948

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

(1) Der Erzeugerpreis für Kleinpflanzer-Tabak bei höchstens 3% Sandgehalt und 23% Feuchtigkeitsgehalt beträgt:

DM 2,— für 1 kg.

(2) Der Abgabepreis der Annahmestellen für Kleinpflanzer-Tabak bei höchstens 3% Sandgehalt und 23% Feuchtigkeitsgehalt beträgt einschl. sämtlicher Unkosten der Annahmestellen:

DM 2,20 für 1 kg.

(3) Die Preise gelten nur für sachgemäß getrockneten, sortierten und dachreifen Tabak.

§ 2

Der in § 1 Abs. 2 festgesetzte Preis gilt ab Lager der Annahmestellen. Die Transportkosten sowie die Kosten für Verpackungsmaterial zum Abtransport des Tabaks von der Annahmestelle gehen zu Lasten des Erfassungsbetriebes.

§ 3

„Kleinpflanzer-Tabak“ im Sinne dieser Anordnung ist Tabak von Erzeugern, die nicht mehr als 99 Tabakpflanzen angebaut und versteuert haben.

§ 4

Die Anordnung tritt am 7. September 1948 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —
In Vertretung
Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 170

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Trinkbranntweine und Liköre

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Unter Liköre im Sinne dieser Anordnung sind süße Trinkbranntweine zu verstehen, die mindestens 220 g reinen Zucker in einem Liter Flüssigkeit enthalten.

§ 2

Preise für Trinkbranntweine

(1) Beim flaschenweisen Verkauf von Trinkbranntweinen gelten folgende Höchstpreise:

Stärke	Flascheninhalt	Hersteller-	Großhandels-	Einzelhandels-
		abgabepreis DM	abgabepreis DM	abgabepreis DM
32%	1 Ltr.	58.80	60.70	64.50
	0.7 Ltr.	41.20	42.50	45.20
40%	1 Ltr.	73.10	75.40	80.—
	0.7 Ltr.	51.20	52.80	56.—

(2) Bei Trinkbranntweinen, die in Flaschen mit einem Inhalt von weniger als 0.7 Ltr. abgefüllt sind, errechnen sich die Preise entsprechend dem Inhalt der Flaschen unter Zugrundelegung der in Absatz 1 festgesetzten Herstellerabgabepreise zuzüglich folgender Aufschläge

- für Flaschen mit 0,335 Ltr. Inhalt DM 0,30 je Flasche
- für Flaschen mit 0,25 Ltr. Inhalt DM 0,35 je Flasche

§ 3

Preise für Liköre

(1) Bei flaschenweisem Verkauf von Likören gelten folgende Höchstpreise:

Stärke	Flascheninhalt	Hersteller-	Großhandels-	Einzelhandels-
		abgabepreis DM	abgabepreis DM	abgabepreis DM
30%	1 Ltr.	66.10	67.20	71.40
	0.7 Ltr.	46.30	47.—	50.—
32%	1 Ltr.	69.70	71.90	76.40
	0.7 Ltr.	48.80	50.40	53.50
35%	1 Ltr.	75.10	77.50	82.20
	0.7 Ltr.	52.60	54.30	57.60
38%	1 Ltr.	80.50	83.—	87.90
	0.7 Ltr.	56.40	58.10	61.60
40%	1 Ltr.	84.10	86.70	91.80
	0.7 Ltr.	58.90	60.70	64.30

(2) Bei Likören, die in Flaschen mit einem Inhalt von weniger als 0.7 Ltr. abgefüllt sind, errechnen sich die Preise entsprechend dem Inhalt der Flaschen unter Zugrundelegung der in Absatz 1 festgesetzten Herstellerabgabepreise zuzügl. folgender Aufschläge:

- für Flaschen mit 0.335 Ltr. Inhalt DM 0.30 je Flasche
- für Flaschen mit 0.25 Ltr. Inhalt DM 0.35 je Flasche

§ 4

Preise für Trinkbranntweine und Liköre, die in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt sind

(1) Für Trinkbranntweine und Liköre, die in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt sind, gelten die Hersteller- und Großhandelsabgabepreise der §§ 2 und 3 nach Abzug von DM 1,50 je Liter.

(2) Trinkbranntweine und Liköre, die in Fässern oder Korbflaschen abgegeben werden, dürfen an die Verbraucher nur in glasweisem Ausschank in Gaststätten verkauft werden. Das Abfüllen durch Einzelhändler oder Gastwirte zum flaschenweisen Weiterverkauf ist verboten. Das Abfüllen auf Flaschen durch Konsumentensschaften, die Großhändlerfunktion ausüben, oder Großhändler, darf nur nach schriftlicher Genehmigung seitens der zuständigen Landesregierung erfolgen.

(3) Zuschläge für Verpackung (Fässer oder Korbflaschen), Leihverpackung ist, dürfen nicht berechnet werden. Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackung gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1/47 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie vom 26. Mai 1947.

§ 5

Lieferungsbedingungen

(1) Die Preise für Trinkbranntweine und Liköre verstehen sich:

- Herstellerabgabepreise
frei Lager des Großhändlers, bzw. des Einzelhändlers oder Gastwirts,
- Großhandelsabgabepreis
frei Lager des Einzelhändlers oder frei Gastwirtschaft.

Gibt der Hersteller unmittelbar an den Einzelhändler oder Gastwirt ab, so haben sich Hersteller und Einzelhändler bzw. Gastwirt zu gleichen Teilen in den Großhandelsrabatt zu teilen.

Die Lieferung erfolgt in diesen Fällen frei Lager des Einzelhändlers bzw. Gastwirts. Gibt der Hersteller unmittelbar an den Verbraucher ab, so darf er Einzelhandelsabgabepreise berechnen. Die von der Deutschen Zentralfinanzverwaltung für eine Sonderabgabe bei der Veräußerung von Trinkbranntweinen und Likören vom Hersteller unmittelbar an Einzelhändler, Gastwirte und Verbraucher erlassenen Bestimmungen vom 11. 9. 1946 und vom 23. 1. 1947 sind zu beachten.

(2) Falls der Käufer die Ware mit eigenen Transportmitteln abholt, ist der Verkäufer verpflichtet, ihm die Transportkosten nach Vereinbarung zu erstatten.

(3) Der Wert der Flasche ist in dem Abgabepreis eingeschlossen. Liefert der Käufer dem Verkäufer entsprechend der Anzahl der verkauften Flaschen leere Flaschen ab, so sind dem Ablieferer je Flasche DM 0.20 zu vergüten.

§ 6

Kennzeichnungsvorschrift

(1) Die Trinkbranntwein- und Likörf Flaschen sind mit einem Etikett und besonderem Verschluss zu versehen, der die Möglichkeit einer Fälschung ausschließt. Auf dem Etikett sind folgende Angaben zu machen:

Name der Herstellerfirma
Bei Abfüllbetrieben auch Name des Abfüllbetriebes
Bezeichnung des Erzeugnisses
Stärke in Volumen %
Zuckergehalt in Gramm je Liter
Inhalt
Einzelhandelsverkaufspreis

(2) Bei in Fässern oder Korbflaschen abgefüllten Trinkbranntweinen und Likören sind die in Absatz 1 für Flaschenware verlangten Angaben auf der Rechnung und dem Lieferschein zu machen.

§ 7

Ausschankpreise

(1) Bei glasweisem Ausschank von Trinkbranntweinen und Likören in Gaststätten dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

a) beim Ausschank in Gläsern mit 2 cl Inhalt in DM:
in Orten mit einer Bevölkerung von über 100 000 Einwohnern:

Preis- gruppe	Trinkbrannt- weine:		Liköre:				
	32%	40%	30%	32%	35%	38%	40%
I	1.60	1.90	1.70	1.80	1.90	2.05	2.15
II	1.70	2.—	1.80	1.90	2.—	2.15	2.25
III	1.80	2.10	1.90	2.—	2.10	2.25	2.35

in Orten mit einer Bevölkerung von unter 100 000 Einwohnern:

I	1.55	1.85	1.65	1.75	1.85	2.—	2.10
II	1.65	1.95	1.75	1.85	1.95	2.10	2.20
III	1.75	2.05	1.85	1.95	2.05	2.20	2.30

b) beim Ausschank in Gläsern mit 2,5 cl Inhalt in DM:
in Orten mit einer Bevölkerung von über 100 000 Einwohnern:

Preis- gruppe	Trinkbrannt- weine:		Liköre:				
	32%	40%	30%	32%	35%	38%	40%
I	2.—	2.40	2.10	2.25	2.40	2.55	2.70
II	2.10	2.50	2.20	2.35	2.50	2.65	2.80
III	2.20	2.60	2.35	2.50	2.65	2.80	2.90

in Orten mit einer Bevölkerung von unter 100 000 Einwohnern:

I	1.90	2.30	2.05	2.20	2.35	2.50	2.65
II	2.—	2.40	2.15	2.30	2.45	2.60	2.75
III	2.10	2.50	2.25	2.40	2.55	2.70	2.85

Die Preise verstehen sich ausschließlich Getränkesteuer und Bedienungsgeld.

(2) Gelangen Gläser mit einem anderen Inhalt zum Ausschank, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise entsprechend der Änderung des Inhaltes.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Anordnung tritt am 5. November 1948 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten folgende Anordnungen außer Kraft.

a) Preisanordnung Nr. 56 über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre vom 13. 10. 1947.

b) Preisanordnung Nr. 117 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 56 vom 13. 10. 1947 über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntweine und Liköre.

Berlin, den 5 November 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung gez. Rumpf

Preisordnung Nr. 171

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Alkolat und Alkolat-Sekt

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Alkolat sind 15%ige gezuckerte Spirituosen, unter ausschließlicher Verarbeitung von Monopolspirit, mindestens 150 g reinem Zucker, Natursäften, Kräutern oder natürlichen Essenzen.

(2) Alkolat-Sekt sind 13%ige gezuckerte Spirituosen unter ausschließlicher Verarbeitung von Monopolspirit, mindestens 150 g reinem Zucker, Natursäften, Kräutern oder natürlichen Essenzen, die unter Verwendung von Kohlen-säure imprägniert wurden.

§ 2

Preise für Alkolat und Alkolat-Sekt in Flaschen

(1) Beim Verkauf von Alkolat in Flaschen mit einem Inhalt von 0.7 Liter dürfen nachstehende Höchstpreise für eine korkvoll gefüllte Flasche nicht überschritten werden:

Herstellerabgabepreis	DM 25.60
Großhandelsabgabepreis	DM 26.50
Einzelhandelsabgabepreis	DM 28.30

(2) Beim Verkauf von Alkolat-Sekt in Flaschen mit einem Inhalt von 0.75 Liter dürfen nachstehende Höchstpreise für eine korkvoll gefüllte Flasche nicht überschritten werden:

Herstellerabgabepreis	DM 28.80
Großhandelsabgabepreis	DM 29.80
Einzelhandelsabgabepreis	DM 31.30

§ 3

Preise für Alkolat, das in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt ist

(1) Für Alkolat, das in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt ist, dürfen folgende Höchstpreise je Liter nicht überschritten werden:

Herstellerabgabepreis	DM 35,60
Großhandelsabgabepreis	DM 37,10

(2) Alkolate, welche in Fässern oder Korbflaschen abgegeben werden, dürfen an die Verbraucher nur in glasweisem Ausschank in Gaststätten verkauft werden. Das Abfüllen auf Flaschen durch Einzelhändler oder Gastwirte zum flaschenweisen Weiterverkauf ist verboten.

Das Abfüllen auf Flaschen durch Konsumgenossenschaften, die Großhandelsfunktion ausüben, oder andere Großhändler, darf nur nach schriftlicher Genehmigung seitens der zuständigen Landesregierung erfolgen.

(3) Zuschläge für Verpackung (Fässer oder Korbflaschen), die Leihverpackung ist, dürfen nicht berechnet werden. Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackung gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1/47 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie vom 26. Mai 1947.

§ 4

Lieferungsbedingungen

(1) Die Preise für Alkolat und Alkolat-Sekt verstehen sich:

Herstellerabgabepreis	frei Lager des Großhändlers bzw. des Einzelhändlers oder der Gastwirtschaft,
Großhandelsabgabepreis	frei Lager des Einzelhändlers oder frei Gastwirtschaft.

Gibt der Hersteller unmittelbar an den Einzelhändler oder Gastwirt ab, so haben sich Hersteller und Einzelhändler bzw. Gastwirt zu gleichen Teilen in den Großhandelsrabatt zu teilen. Die Lieferung erfolgt in diesen Fällen frei Lager des Einzelhändlers bzw. Gastwirts. Gibt der Hersteller unmittelbar an den Verbraucher ab, so darf er Einzelhandelsabgabepreise berechnen. Die von der Deutschen Zentralfinanzverwaltung für eine Sonderabgabe bei der Veräußerung von Trinkbranntweinen und Likören vom Hersteller unmittelbar an Einzelhändler, Gastwirte und Verbraucher erlassenen Bestimmungen vom 11. 9. 1946 und vom 23. 1. 1947 sind zu beachten.

(2) Falls der Käufer die Ware mit eigenen Transportmitteln abholt, ist der Verkäufer verpflichtet, ihm die Transportkosten nach Vereinbarung zu erstatten.

(3) Der Wert der Flasche ist in dem Abgabepreis eingeschlossen. Liefert der Käufer dem Verkäufer entsprechend der Anzahl der verkauften Flaschen leere Flaschen ab, so sind dem Ablieferer je Flasche DM 0.20 zu vergüten.

(4) Die Preise des § 2, (2) verstehen sich einschließlich der Schaumweinsteuer von DM 3.— je Flasche (sogenaunter Aufbauzuschlag).

§ 5

Kennzeichnungsvorschrift

(1) Die Alkolat- und Alkolat-Sekt-Flaschen sind mit einem Etikett und besonderem Verschluss zu versehen, der die

Möglichkeit einer Fälschung ausschließt. Auf dem Etikett sind folgende Angaben zu machen:

Name der Herstellerfirma
bei Abfüllbetrieben auch Name der Abfüllfirma
Bezeichnung des Erzeugnisses
Stärke in Volumen %
Zuckergehalt in g je Liter
Inhalt
Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Bei in Fässern oder Korbflaschen abgefüllten Alkolat sind die in Abs. 1 für Flaschenware verlangten Angaben auf der Rechnung und dem Lieferschein zu machen.

§ 6

Ausschankpreise

(1) Beim Ausschank von Alkolat und Alkolat-Sekt in Gaststätten dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Preisgruppe	Orte mit einer Bevölkerung von über 100 000 Einwohnern:	
	über 100 000 Einwohnern:	100 000 Einwohnern:
a) bei Abgabe von Alkolat in Flaschen (Inhalt 0,7 Liter)		
I je Flasche	DM 31.—	DM 30,50
II je Flasche	DM 32,50	DM 31,50
III je Flasche	DM 34,50	DM 33.—

b) bei glasweisem Ausschank von Alkolat je 10 cl		
I je Glas	DM 4,95	DM 4,85
II je Glas	DM 5,25	DM 5,05
III je Glas	DM 5,65	DM 5,35

c) bei Abgabe von Alkolat-Sekt in Flaschen (Inh. 0,75 Ltr.)		
I je Flasche	DM 34.—	DM 33,50
II je Flasche	DM 35,50	DM 34,50
III je Flasche	DM 37,50	DM 36.—

d) bei glasweisem Ausschank von Alkolat-Sekt je 10 cl		
I je Glas	DM 5,50	DM 5,40
II je Glas	DM 5,80	DM 5,60
III je Glas	DM 6,20	DM 5,90

Die Preise verstehen sich ausschließlich Getränkesteuer und Bedienungsgeld, aber einschließlich der Schaumweinsteuer von DM 0.50 je Glas bei Alkolat-Sekt (sogenaunter Aufbauzuschlag).

(2) Gelangen Gläser mit einem anderen Inhalt zum Ausschank, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise entsprechend der Änderung des Inhaltes.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Anordnung tritt am 5. November 1948 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten die Preisanordnung Nr. 57 vom 13. Oktober 1947 über die Festsetzung von Preisen für Alkolat und Alkolat-Sekt und die Preisanordnung Nr. 116 vom 21. April 1948 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 57 vom 13. Oktober 1947 über die Festsetzung von Preisen für Alkolat und Alkolat-Sekt außer Kraft.

Berlin, den 4. November 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —
In Vertretung gez. Rumpf

Zentralverordnungsblatt

Teil

25X1

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 20. November 1948	Nr. 24
------	-------------------------------	--------

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
Preisordnung Nr. 157 — über den Preis für Gerstenbraumalz	255	Preisordnung Nr. 169 — über die Festsetzung der Preise für Bier mit einem Stammwürzegehalt v. 60%	257
Preisordnung Nr. 166 — über Preise für Zündwaren	256		

Preisordnung Nr. 157**über den Preis für Gerstenbraumalz**

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

(1) Der jeweilige Herstellerabgabepreis für Gerstenbraumalz des Jahres 1944 darf im Anhängerverfahren bis zu DM 13.30 je t erhöht werden.

(2) Der Anhängebetrag darf in absoluter Höhe vom Handel weitergegeben werden; er ist auf den Rechnungen besonders auszuweisen.

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 18. September 1948 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung

gez.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 166

über die Preise für Zündwaren

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

1 Briefchen				
	mit je	20 Zündern	DM	0,08
1 Koffer				
	mit je ca.	300 Zündhölzern	DM	1,05

§ 2

§ 1

(1) Die Herstellerabgabepreise betragen für eine Normal-
kiste Zündwaren mit einem Inhalt von:

10 000 Normalschachteln				
	mit je ca.	60 Zündhölzern	DM	1 700,-
30 000 Briefchen				
	mit je	20 Zündern	DM	2 070,-
2 000 Koffer				
	mit je ca.	300 Zündhölzern	DM	1 760,-

(2) Die Monopolabgabepreise betragen für eine Normal-
kiste Zündwaren mit einem Inhalt von:

10 000 Normalschachteln				
	mit je ca.	60 Zündhölzern	DM	1 760,-
30 000 Briefchen				
	mit je	20 Zündern	DM	2 145,-
2 000 Koffer				
	mit je ca.	300 Zündhölzern	DM	1 860,-

(3) Die Großhandelsabgabepreise betragen für eine Nor-
malkiste Zündwaren mit einem Inhalt von:

10 000 Normalschachteln				
	mit je ca.	60 Zündhölzern	DM	1 840,-
30 000 Briefchen				
	mit je	20 Zündern	DM	2 229,-
2 000 Koffer				
	mit je ca.	300 Zündhölzern	DM	1 940,-

(4) Die Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise)
betragen für:

1 Normalschachtel				
	mit je ca.	60 Zündhölzern	DM	0,20

(1) Die Herstellerabgabepreise gelten für Lieferungen frei
nächster Bahn- oder Schiffsstation des Herstellers.

(2) Die Monopolabgabepreise gelten für Lieferungen frei
Bahn- oder Schiffsstation des Großhandels.

(3) Die Großhandelsabgabepreise gelten für Lieferungen
frei Bahn- oder Schiffsstation des Einzelhandels oder frei
Lager des Einzelhandels, wenn die Lieferungen nicht auf
dem Bahn- oder Wasserwege erfolgen.

(4) Holt der Käufer die Zündwaren ab, so hat ihm der
Verkäufer die Transportkosten in Höhe der Kosten, die bei
Lieferung gemäß Abs. 1 bis 3 entstanden wären, zu ver-
güten.

(5) Das Transportrisiko geht zu Lasten des Käufers.

§ 3

Die festgesetzten Preise gelten einschließlich Verpackung,
zahlbar netto Kasse bei Empfang der Zündwaren.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 22. September 1948 in Kraft.
Gleichzeitig verlieren die Verordnung Nr. 15 der Deut-
schen Verwaltung für Handel und Versorgung über die Fest-
setzung der Preise für Zündwaren vom 19. Juni 1946 und
sonstige Regelungen der Preise für Zündwaren ihre
Gültigkeit.

Berlin, den 22. Oktober 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 169

über die Festsetzung der Preise für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 6%

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

(1) Der Brauereiabgabepreis für Faßbier mit einem Stammwürzegehalt von 6% darf

DM 300,— je Hektoliter

nicht überschreiten.

(2) Der Brauereiabgabepreis für Flaschenbier (einschließlich Flaschenabfüllspesen) mit einem Stammwürzegehalt von 6% darf

DM 315,— je Hektoliter

nicht überschreiten.

(3) Die Preise enthalten Anfuhrkosten zum Abnehmer in Höhe von DM 10,— je Hektoliter. Holt der Abnehmer das Bier von der Brauerei ab, so sind ihm die Anfuhrkosten in Höhe von DM 10,— je Hektoliter zu erstatten. Holt der Abnehmer das Bier bei bezirklichen Niederlagen ab, kann das zuständige Landespreisamt die Höhe der zu erstattenden Anfuhrkosten den örtlichen Bedingungen entsprechend festsetzen, jedoch nicht über DM 10,— je Hektoliter.

§ 2

(1) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Faßbier mit einem Stammwürzegehalt von 6% dürfen nicht überschritten werden:

Preisgruppe:	Inhalt:	0.25 l	0.30 l	0.50 l	1 Ltr.
I	DM	0,93	1,11	1,85	3,70
II	DM	0,98	1,17	1,95	3,90
III	DM	1,05	1,26	2,10	4,20

(2) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Flaschenbier mit einem Stammwürzegehalt von 6% dürfen nicht überschritten werden:

Preisgruppe:	Inhalt:	0.33 l	0.50 l	1 Ltr.
I	DM	1,24	1,85	3,70
II	DM	1,30	1,95	3,90
III	DM	1,40	2,10	4,20

(3) Folgende Abgabepreise der Gaststätten (beim Verkauf außer dem Haus) und des Einzelhandels für Flaschenbier mit einem Stammwürzegehalt von 6% für eine Flasche von:

0.33 l Inhalt DM 1.17

0.50 l Inhalt DM 1.75

dürfen nicht überschritten werden.

(4) Die Abgabepreise der Gaststätten für Faßbier mit einem Stammwürzegehalt von 6% in Siphons sowie Tonnen-siphons dürfen

DM 3.50 je Liter

nicht überschreiten.

§ 3

Die festgesetzten Preise für Flaschenbier gelten ausschließlich Flaschen. Bei leihweiser Überlassung der Flaschen kann ein nach den geltenden Preisbestimmungen berechenbares Flaschenpfand erhoben werden.

§ 4

Die festgesetzten Ausschankpreise gelten ausschließlich Bedienungsgeld.

§ 5

Die Preisordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft. Die Preise und Vorschriften der Preisordnung Nr. 5 vom 14. Oktober 1946 und Nr. 67 vom 25. Oktober 1947 treten für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 6% gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 2. November 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
— Hauptverwaltung Finanzen —

In Vertretung

gez.: Dr. Steiner

Berichtigung

der Preisordnung Nr. 122 über die Regelung der Preise für Zement in der sowjetischen Besatzungszone (abgedruckt im PrVOBl. 1948 S. 168).

Dem § 4 ist folgender Absatz c hinzuzufügen:

„c) die preisrechtlich zulässigen Selbstkosten des Transportes, soweit letzterer den zeitgemäßen Anforderungen wirtschaftlichster Beförderungsart entspricht.“

Berichtigung

der Preisordnung Nr. 152 über die Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden vom 1. 10. 1948 (abgedruckt im PrVOBl. Seite 217).

1. Zu § 2 a) Güteklasse I: Das Wort „sind“ ist zu streichen.
2. Zu § 3, Ziffer 1): Statt Gruppe „Hanfweide“ muß es richtig heißen „Hanfweiden“.
3. Zu § 3, Ziffer 2): Hinter dem Wort Korbweiden ist einzufügen „I. Güteklasse“.
4. Zu § 3, Ziffer 2): Statt Gruppe „Hanfweide“ muß es heißen „Hanfweiden“.
5. Zu § 6, Absatz 1 b): Der zweite Absatz muß richtig heißen „für geschälte, nicht gebündelte, grobverzogene Korbweiden (Bauernweiden) (§ 3 Ziffer 3)“.

Zentralverordnungsblatt



259 25X1

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 21. Dezember 1948	Nr. 25
------	-------------------------------	--------

Inhaltsübersicht:

Preisverordnung Nr. 172 — über die Regelung der Preise für Paßbilder auf Grund der Verordnung über die Ausgabe einheitlicher Personalausweise an die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone vom 18. November 1948	Seite 259
--	--------------

Preisverordnung Nr. 172

über die Regelung der Preise für Paßbilder auf Grund der Verordnung über die Ausgabe einheitlicher Personalausweise an die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone vom 18. November 1948

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Für die auf Grund der Verordnung über die Ausgabe einheitlicher Personalausweise an die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone vom 18. November 1948 herzustellenden Paßbilder dürfen höchstens folgende Preise berechnet werden:

	2 Stück	3 Stück
Paß- und Kennkartenbilder 30x40 mm, unretuschiert	DM 1,30	DM 1,60

§ 2

Diese Anordnung tritt am 24. November 1948 in Kraft und hat nur Gültigkeit bis zum Abschluß der Ausgabe der Kennkarten.

Berlin, den 20. November 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung

gez.: Dr. Steiner

Berichtigung

der Preisanordnung Nr. 7 — über die Regelung der Preise für Altstoffe vom 20. 1. 1947 (PrVOBl. 1948 S. 51)

1. Auf Seite 56 — Preisliste für Hadern (Lumpen) und Putzlappen — muß die Überschrift der rechten Spalte richtig heißen:

„Verkaufspreise für Sortierbetriebe an Verarbeiter“.

2. Auf Seite 59 zu S. muß es richtig heißen:

„Pappenhadern und Abschnitte“.

3. Auf Seite 59 zu St. Ziffer 2, alte Wattdecken (Steppdecken) muß der Preis richtig lauten:

„je 100 kg DM 16,—“.

4. Auf Seite 61 — Preisliste für Altpapier — zu Ziffer 5) H'altige weiße Papier- und Kartonspäne, Spalte: Höchstpreise für den Verkauf an Verarbeiter muß der Preis richtig lauten:

„DM 9,65“.

Berichtigung

der Preisanordnung Nr. 170 — über die Festsetzung von Höchstpreisen für Trinkbranntweine und Liköre (PrVOBl. 1948 S. 252)

In § 3 — Preise für Liköre — muß es unter (1) zur ersten Position richtig heißen:

„Stärke	Flaschen- inhalt	Hersteller- abgabepreis DM	Großhandels- abgabepreis DM	Einzelhandels- abgabepreis DM
30%	1 Ltr.	66,10	68,20	72,40
	0,7 Ltr.	46,30	47,70	50,70“

Berichtigung

der Preisanordnung Nr. 8 — über die Regelung der Preise für Düngekalk (PrVOBl. 1948 S. 62)

Zu § 1 muß die chemische Formel für Kalkmergel (Kohlensäurer Kalk) bei den ersten vier Positionen richtig lauten:

„CaCO₃“

Berichtigung

der Preisanordnung Nr. 145 — zur Regelung der Preise für Forstsaamen und Forstpflanzen (S. 235)

Zu § 2 (2) statt „nicht staatliche“ muß es heißen:

„nichtstaatliche“.

Zu § 6 (1) statt „Anlaufen des Saatgutes“ muß es heißen:

„Auflaufen des Saatgutes“.

Zu § 14 statt „(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 224 vom 26. September 1943)“ muß es richtig heißen:

„(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 224 vom 26. September 1938)“

In der Anlage zur Preisanordnung Nr. 145 (S. 244) unter Spalte: „Botanische Bezeichnung“ muß es statt „Querus-cubra“ richtig heißen:

„Querus rubra“.

In der Anlage zur Preisanordnung Nr. 145 (S. 246 und 247) unter Spalte: „Deutsche Bezeichnung“ ist die Schreibweise des Wortes „Lärche“ entsprechend diesem Vermerk zu berichtigen.

In der Anlage zur Preisanordnung Nr. 145 (S. 249) unter Spalte: „Botanische Bezeichnung“ muß es statt „Pseudotsuga Douglasii viridis“ richtig heißen:

„Pseudotsuga douglasii viridis“.

Zentralverordnungsblatt

25X1

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1949	Berlin, den 15. Januar 1949	Nr. 1
------	-----------------------------	-------

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
Preisverordnung Nr. 187 — betreffend Regelung der Preise für Meilerholzkohle im Lande Sachsen-Anhalt	1	Preisverordnung Nr. 189 — über Preise für Schuhwaren im Groß- und Einzelhandel	3
Preisverordnung Nr. 188 — über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel	1	Preisverordnung Nr. 190 — über Wägeentgelte	5
		Preisverordnung Nr. 191 — über die Preisbildung für Bauleistungen	5

Preisverordnung Nr. 187**über die Regelung der Preise für Meilerholzkohle im Lande Sachsen-Anhalt**

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Der Erzeugerpreis für die im Lande Sachsen-Anhalt hergestellte Meilerholzkohle wird auf DM 60,— je 100 kg unverpackt ab Meilerei festgesetzt.

(2) Dieser Preis darf nicht überschritten werden.

§ 2

Nachgeordnete Handelsstufen dürfen höchstens ihre im Jahre 1944 zulässig gewesene Handelsspanne in absoluter Höhe aufschlagen.

§ 3

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen bleiben im übrigen von dieser Anordnung unberührt und dürfen nicht zum Nachteil des Abnehmers geändert werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 7. September 1948 in Kraft und gilt nur für das Land Sachsen-Anhalt.

Berlin, den 21. September 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Preisverordnung Nr. 188**über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel**

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Die Verkaufspreise für Spinnstoffwaren, die vom Großhandel an den Einzelhandel sowie vom Einzelhandel an den Verbraucher abgegeben werden, sind nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bilden. Sie dürfen nicht überschritten werden.

§ 2

(1) Der Verkaufspreis des Großhändlers ist aus dem Herstellerabgabepreis und dem Großhandelsaufschlag, der Verkaufspreis des Einzelhändlers ist aus dem Großhandelsabgabepreis und dem Einzelhandelsaufschlag zu bilden.

(2) Als Hersteller- oder Großhandelsabgabepreis darf vom Groß- oder Einzelhändler nur ein solcher Preis anerkannt werden, der nach den Befehlen Nr. 63 vom 24. Februar 1946 und Nr. 337 vom 9. Dezember 1946 zulässig ist und bezüglich dessen der nach der Preisverordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) vorgeschriebene Vermerk

über die Zulässigkeit der Preise auf der Rechnung angegeben ist.

(3) Der Großhandelsaufschlag darf nur auf den Herstellerabgabepreis, vermindert um Nachlässe, Rabatte, Umsatzvergütungen und sonstige Vergütungen auf den Rechnungsbetrag, berechnet werden. Der Großhandelsaufschlag darf auch nicht auf Versicherungs- und Transportkosten sowie Frachten und Verpackungsspesen, auch soweit diese im Herstellerabgabepreis enthalten sein sollten, berechnet werden. Ausgenommen sind Skonti (Vergütungen für vorzeitige Zahlung).

(4) Der Einzelhandelsaufschlag darf bei Bezug ab Großhandelslager nur auf den Großhandelsabgabepreis, vermindert um Nachlässe, Rabatte, Umsatzvergütungen und sonstige Vergütungen auf den Rechnungsbetrag, berechnet werden. Ausgenommen sind Skonti (Vergütungen für vorzeitige Zahlung).

§ 3

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die im Jahre 1944 handelsüblich und preisrechtlich zulässig waren, dürfen, soweit sie nicht durch diese Anordnung abgeändert worden sind, nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden. Welche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Jahre 1944 handelsüblich und preisrechtlich zulässig waren, entscheidet im Zweifelsfalle das zuständige Landespreisamt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 4

(1) Der Großhandelsaufschlag, den der Großhändler auf den Herstellerabgabepreis (§ 2 Abs. 3) höchstens berechnen darf, beträgt insgesamt

beim Verkauf von Arbeits-, Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung (s. Anlage) 8% (acht v. H.)

beim Verkauf von konfektionierter Oberbekleidung, soweit sie nicht Arbeits-, Arbeitsschutz- oder Berufsbekleidung entsprechend der Anlage ist, 10% (zehn v. H.)

beim Verkauf aller übrigen Spinnstoffwaren (Gewebe, Trikotagen, Strümpfe, Garne, Kurzwaren, Handarbeiten usw.) 15% (fünfzehn v. H.).

Soweit bisher die durch Preisverordnung Nr. 167 vom 23. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 233) beseitigten Funktionsrabatte zu gewähren waren, vermindert sich der Handelsaufschlag um den Betrag des beseitigten Funktionsrabattes.

Der sich danach ergebende Großhandelsabgabepreis versteht sich ab Lager des Großhändlers für handelsüblich verpackte Ware.

(2) Mit dem Großhandelsaufschlag sind alle Kosten abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware beim Hersteller bis zur Auslieferung der Ware ab Lager des Großhändlers entstehen. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Transportkosten, Rollgelder, Versicherungskosten, Kontorbeiträge, Zwischenlagerkosten, Umsatzsteuer.

(3) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung hat der Großhändler auf der Einkaufsrechnung seinen Abgabepreis zu berechnen.

(4) Soweit bisher Spinnstoffwaren vom Hersteller ohne Einschaltung eines Großhändlers unmittelbar an den Einzelhändler abgegeben wurden, darf dieser Handelsweg nicht — auch nicht unter Berufung auf die in dieser Anordnung erfolgte Regelung der Großhandelsaufschläge — durch Einschaltung eines Großhändlers verändert werden.

§ 5

(1) Der Einzelhandelsaufschlag, den der Einzelhändler — auch im ambulanten Gewerbe — auf den Großhandelsabgabepreis (§ 2 Abs. 4) höchstens berechnen darf, beträgt insgesamt

beim Verkauf von Arbeits-, Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung (s. Anlage) 18% (achtzehn v. H.)

beim Verkauf von konfektionierter Oberbekleidung, soweit sie nicht Arbeits-, Arbeitsschutz- oder Berufsbekleidung entsprechend der Anlage ist, 20% (zwanzig v. H.)

beim Verkauf aller übrigen Spinnstoffwaren (Gewebe, Trikotagen, Strümpfe, Garne, Kurzwaren, Handarbeiten usw.) 20% (zwanzig v. H.).

(2) Mit dem Einzelhandelsaufschlag sind alle Kosten abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware vom Lager des Großhändlers bis zur Abgabe der Ware an den Verbraucher entstehen. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Transportkosten, Rollgelder, Versicherungskosten, Verpackungskosten, Umsatzsteuer.

(3) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung hat der Einzelhändler auf der Einkaufsrechnung seinen Abgabepreis zu berechnen.

§ 6

(1) Der Einzelhändler hat die Ware vor dem Verkauf mittels eines Anhängers oder in sonstiger Weise mit der Kennnummer der Rechnung und mit dem nach dieser Anordnung zulässigen Abgabepreis zu versehen.

(2) Die Angaben dürfen nur mit Schreibmaschine, Auszeichnungsmaschine, Stempel, Tinte oder Tintenstift vorgenommen werden. Bei Änderung einer Angabe darf der ursprüngliche Wortlaut nicht unleserlich gemacht oder radiert werden.

§ 7

Großhändler oder Einzelhändler, die Spinnstoffwaren selbst herstellen oder in Lohn herstellen lassen, unterliegen hinsichtlich der Bildung der Herstellerabgabepreise den Vorschriften der Preisverordnung Nr. 46 vom 9. August 1948 (PrVOBl. S. 142). Den danach ermittelten Preisen dürfen beim Weiterverkauf die nach § 4 oder § 5 dieser Anordnung zulässigen Handelsaufschläge hinzugerechnet werden.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 15. November 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe vom 11. Juli 1940 (RGBl. I S. 981), die Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 in der Fassung vom 18. August 1943 (Mitt.-Bl. des chem. Rf. Pr. I S. 576) und sonstige Regelungen der Preise für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Anlage zur Preisordnung Nr. 188**Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel****Arbeits-, Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung****Arbeitsbekleidung für Männer und Frauen:**

Arbeitsmäntel und -kittel
aus Körper und Leinengewebe und allen übrigen Spinnstoffen

Arbeitsanzüge (auch Kombinationen)
aus Körper und Leinengewebe und aus Pilot

Arbeitsjacken
aus Körper und Leinengewebe und aus Pilot

Arbeits-hosen und -westen
aus Körper und Leinengewebe und aus Pilot

Arbeitsschürzen
aus Baumwolle und Leinen
aus Segeltuch
aus Jute
aus Moleskin
aus Austauschstoffen

Haushaltsschürzen

Warpschürzen — Scheuerschürzen
auch aus Austauschstoffen

Damenwickelschürzen ohne Ärmel, mit halblangen oder langen Ärmeln

Kleiderschürzen, geknöpft, ohne Ärmel, mit halblangen oder langen Ärmeln

Schwesterkittelschürzen ohne Ärmel, mit halblangen oder langen Ärmeln

Männersocken

Arbeits- und Grubenhemden
aus Baumwolle und Leinen
aus Segeltuch

Erntehüte

Kapuzen aus Öltuch — Südweste aus Öltuch

Grubenhandtücher

Arbeitsfausthandschuhe aus Wolle

Berufsbekleidung für Männer und Frauen:

Berufsmäntel und -kittel
Arzte- und Apothekerkittel
aus Gewebe, aus Kunstseide, aus allen übrigen Spinnstoffen

Berufsroben (für Pfarrer, Anwälte, Richter usw.)

Servierkleider

Schwesterkleidung

Schwesterträgerschürzen
auch aus Austauschstoffen

Schwesternhauben
auch aus Austauschstoffen

Berufsmützen

Dienstbekleidung für Männer und Frauen:

Mäntel

Umhänge

Jacken

Röcke

Hosen

Blusen

Mützen

Hemden

Drillichröcke

Drillichhosen

Livreeanzüge

Stoffe für Dienstbekleidung

Spezienschutzbekleidung für Männer und Frauen:

Industrieschutzanzüge

Wasserschutzkleidung aus kaschierten Geweben

Ölzeug

Regelkleidung

Säurelodenanzüge

Flammenschutzanzüge aus Glasgewebe

Asbestkleidung

Spezienschutz-Kopfbekleidung
aus Körper und Leinengewebe
aus Segeltuch
aus kaschierten Geweben
aus Austauschstoffen
aus Asbest

Preisordnung Nr. 189**über Preise für Schuhwaren im Groß- und Einzelhandel**

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Die Verkaufspreise für Schuhwaren, die vom Großhandel an den Einzelhandel sowie vom Einzelhandel an den Verbraucher abgegeben werden, sind nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bilden. Sie dürfen nicht überschritten werden.

§ 2.

(1) Der Verkaufspreis des Großhändlers ist aus dem Herstellerabgabepreis und dem Großhandelsaufschlag, der Verkaufspreis des Einzelhändlers ist aus dem Großhandelsabgabepreis und dem Einzelhandelsaufschlag zu bilden.

(2) Als Hersteller- oder Großhandelsabgabepreis darf vom Groß- oder Einzelhändler nur ein solcher Preis anerkannt werden, der nach den Befehlen Nr. 63 vom 24. Februar 1946 und Nr. 337 vom 9. Dezember 1946 zulässig ist und bezüglich dessen der nach der Preisordnung Nr. 153 vom 25. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) vorgeschriebene Vermerk über die Zulässigkeit der Preise auf der Rechnung angegeben ist.

(3) Der Großhandelsaufschlag darf nur auf den Herstellerabgabepreis, vermindert um Nachlässe, Rabatte, Umsatzvergütungen und sonstige Vergütungen auf den Rechnungsbetrag, berechnet werden. Der Großhandelsaufschlag darf auch nicht auf Versicherungs- und Transportkosten sowie Frachten und Verpackungsspesen, auch soweit diese im Herstellerabgabepreis enthalten sein sollten, berechnet werden. Ausgenommen sind Skonti (Vergütungen für vorzeitige Zahlung).

(4) Der Einzelhandelsaufschlag darf bei Bezug ab Großhandelslager nur auf den Großhandelsabgabepreis, vermindert um Nachlässe, Rabatte, Umsatzvergütungen und sonstige Vergütungen auf den Rechnungsbetrag, berechnet werden. Ausgenommen sind Skonti (Vergütungen für vorzeitige Zahlung).

§ 3

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die im Jahre 1944 handelsüblich und preisrechtlich zulässig waren, dürfen, soweit sie nicht durch diese Anordnung abgeändert worden sind, nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden. Welche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Jahre 1944 handelsüblich und preisrechtlich zulässig waren, entscheidet im Zweifelsfalle das zuständige Landespreisamt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 4

(1) Der Großhandelsaufschlag, den der Großhändler auf den Herstellerabgabepreis (§ 2 Abs. 3) höchstens berechnen darf, beträgt insgesamt

beim Verkauf von Arbeitsschuhwerk (§ 8)
6% (sechs v. H.)

beim Verkauf aller übrigen Schuhwaren
8% (acht v. H.).

Soweit bisher die durch Preisanordnung Nr. 167 vom 23. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 233) beseitigten Funktionsrabatte zu gewähren waren, vermindert sich der Handelsaufschlag um den Betrag des beseitigten Funktionsrabattes.

Der sich danach ergebende Großhandelsabgabepreis versteht sich ab Lager des Großhändlers für handelsüblich verpackte Ware.

(2) Mit dem Großhandelsaufschlag sind alle Kosten abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware beim Hersteller bis zur Auslieferung der Ware ab Lager des Großhändlers entstehen. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Transportkosten, Rollgelder, Versicherungskosten, Kontorbeiträge, Zwischenlagerkosten, Umsatzsteuer.

(3) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung hat der Großhändler auf der Einkaufsrechnung seinen Abgabepreis zu berechnen.

(4) Soweit bisher Schuhwaren vom Hersteller ohne Einschaltung eines Großhändlers unmittelbar an den Einzelhändler abgegeben wurden, darf dieser Handelsweg nicht auch nicht unter Berufung auf die in dieser Anordnung erfolgte Regelung der Großhandelsaufschläge — durch Einschaltung eines Großhändlers verändert werden.

§ 5

(1) Der Einzelhandelsaufschlag, den der Einzelhändler — auch im ambulanten Gewerbe — auf den Großhandelsabgabepreis (§ 2 Abs. 4) höchstens berechnen darf, beträgt insgesamt

beim Verkauf von Arbeitsschuhwerk (§ 8)
16% (sechzehn v. H.)

beim Verkauf aller übrigen Schuhwaren
20% (zwanzig v. H.).

(2) Mit dem Einzelhandelsaufschlag sind alle Kosten abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware vom

Lager des Großhändlers bis zur Abgabe der Ware an den Verbraucher entstehen. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Transportkosten, Rollgelder, Versicherungskosten, Verpackungskosten, Umsatzsteuer.

(3) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung hat der Einzelhändler auf der Einkaufsrechnung seinen Abgabepreis zu berechnen.

§ 6

(1) Der Einzelhändler hat die Ware vor dem Verkauf mittels eines Anhängers oder durch einen Vermerk auf der Umhüllung oder in sonstiger Weise mit der Kennnummer der Rechnung und mit dem nach dieser Anordnung zulässigen Abgabepreis zu versehen.

(2) Die Angaben dürfen nur mit Schreibmaschine, Auszeichnungsmaschine, Stempel, Tinte oder Tintenstift vorgenommen werden. Bei Änderung einer Angabe darf der ursprüngliche Wortlaut nicht unleserlich gemacht oder radiert werden.

§ 7

Großhändler oder Einzelhändler, die Schuhwaren selbst herstellen oder in Lohn herstellen lassen, unterliegen hinsichtlich der Bildung der Herstellerabgabepreise den Vorschriften der Preisanordnung Nr. 46 vom 9. August 1948 (PrVOBl. S. 142). Den danach ermittelten Preisen dürfen beim Weiterverkauf die nach § 4 oder § 5 dieser Anordnung zulässigen Handelsaufschläge hinzugerechnet werden.

§ 8

Arbeitsschuhwerk im Sinne dieser Anordnung sind Berufsschuhwerk aller Art, Arbeitsstiefel aller Art, Lederarbeitschuhe mit Leder-, Gummi-, Werkstoff- oder Holzsohlen, Gebirgsarbeitsschnürstiefel, Spezial-Arbeitsstiefel (auch Gummistiefel), Arbeitsschuhe mit Textil-Oberteil und Leder-, Gummi-, Werkstoff- oder Holzsohlen, Holzweitschnaller, Igelit-Arbeitschuhe, Filzstiefel, Holzpantinen, Vollholzschuhe.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 15. November 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren und Ledergamaschen in der Großhandelsstufe vom 14. März 1942 (RGBl. I. S. 140), die Verordnung über die Preisbildung von Schuhwaren im Einzelhandel vom 12. Oktober 1940 in der Fassung vom 8. Dezember 1941 (RGBl. I S. 770) und sonstige Regelungen der Preise für Schuhwaren im Groß- und Einzelhandel außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung

gez.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 190 über Wägeentgelte

Auf Grund des Befehls Nr. 337 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Preiskontrolle vom 9. Dezember 1946 wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Für das Wägen auf Waagen jeder Art dürfen höchstens folgende Entgelte berechnet werden:

	je volle und angefangene 100 kg (Netto-Warengewicht)
für Kohle und Holz	0,02 DM
für Getreide, Kartoffeln und Rüben	0,03 DM
für lebendes Vieh	0,20 DM
für alle anderen Wägungen	0,04 DM

(2) Als Mindestentgelte dürfen beim Wägen von lebendem Vieh ein Entgelt für 200 kg, beim Wägen von allen anderen Gütern bzw. Gegenständen ein solches für 1000 kg berechnet werden.

(3) Muß ein Wägegut in Teilmengen gewogen werden, so ist das Entgelt nach Abs. 1 und 2 nach der Gesamtmenge zu berechnen.

§ 2

Für das Zurückwägen von entladenen Fahrzeugen sowie für die Ausstellung von Wägekarten darf ein Entgelt nicht berechnet werden.

§ 3

Diese Anordnung gilt nicht für die außerhalb des Frachtvertrages vorgenommenen Wägungen durch die Deutsche Reichsbahn und findet auch keine Anwendung bei der Berechnung von Wägeentgelten durch Speditionsunternehmungen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 95 betr. Entgelte für das Verwiegen auf Zentesimalwaagen vom 30. 1. 1948 (PrVOBl. S. 30) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 191 über die Preisbildung für Bauleistungen

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Bauleistungen im Sinne dieser Preisordnung sind alle Bauarbeiten mit oder ohne Lieferung von Baustoffen oder Bauteilen.

§ 2

Bauleistungen sind grundsätzlich im Leistungsvertrag auszuführen. Die Preise für im Leistungsvertrag ausgeführte Bauleistungen sind nach den Vorschriften der Baupreisverordnung vom 16. Juni 1939 (RGBl. I. S. 1041) und den hierzu erlassenen Ergänzungsbestimmungen zu bilden, sofern in dieser Preisordnung nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3

Die Fertigungslöhne sind in die Baupreiskalkulation unter Zugrundelegung der von den Vertragsparteien des Kollektivvertrages für die Bauindustrie und das Baugewerbe getroffenen Vereinbarung über Arbeitsnormen einzusetzen.

§ 4

(1) Reparatur- und Umbauarbeiten, deren Art und Umfang bei der Auftragserteilung nicht so eindeutig bestimmt werden können, daß der Abschluß eines Leistungsvertrages möglich wäre, können im Stundenlohn ausgeführt werden, wenn folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

- a) Bauhauptgewerbe 1500 Stunden,
- b) für jeden Zweig des Baunebengewerbes 100 Stunden.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Höchststundenzahlen beziehen sich auf ein Bauvorhaben. Bei Aufteilung eines Reparatur- oder Umbauvorhabens auf mehrere gleichartige Unternehmen oder mehrere zeitlich voneinander getrennte Bauabschnitte darf die Summe der im Stundenlohn berechneten Stunden insgesamt die unter Absatz 1 genannten Höchststundenzahlen nicht überschreiten.

(3) Die Berechnung der gemäß § 4 Abs. 1

- a) im Zeitlohn ausgeführten Bauarbeiten erfolgt unter Zugrundelegung der aufgewandten Lohnstunden mit Lohnsätzen des rechtsgültigen Tarifes,
- b) im Leistungslohn ausgeführten Bauarbeiten erfolgt nach § 3 dieser Anordnung.

§ 5

Bei der Berechnung der Gemeinkostenzuschläge sind folgende Sätze zugrunde zu legen:

- a) Bei Leistungsverträgen ist der im Jahre 1944 preisrechtlich zulässige Gemeinkostenzuschlag um 5 Punkte zu mindern.
- b) Bei Stundenlohnarbeiten gelten folgende Stundenlohnhöchstzuschläge:

Art der Arbeiten	Zuschlag auf Lohnkosten für Stundenlohnarbeiten aller Art	Zuschlag auf die Kosten der verarbeiteten Stoffe bei Lieferung durch den Unternehmer	Zuschlag auf die Kosten der Gerätevorhaltung
v. H.			
1. A. Bauhauptgewerbe:			
Maurer-, Zimmerer-, Beton-Tiefbau-Straßenarbeiten . . .	47	8	} 10
2. B. Baunebengewerbe:			
Fliesenlegerarbeiten	47	8	
3. Steinholzlegerarbeiten	47	8	
4. Terrazzoarbeiten	47	8	
5. Stukkateurarbeiten	47	8	
6. Eisenanstrich und Entrostungsarbeiten	47	8	
7. Ofensetzerarbeiten	56	8	
8. Maler- und Tapezierarbeiten	56	8	
9. Dachdeckerarbeiten und Feuchtigkeitsisolierung	60	12	
10. Leitergerüstbauarbeiten	60	12	
11. Bauglaserarbeiten	60	—	
12. Säurebauarbeiten	60	8	
13. Wärme-, Kälte- und Schall-Schutzisolierungen	60	21	
14. Abbrucharbeiten	60	—	
15. Steinmetzarbeiten	65	8	
16. Bauschlosserarbeiten	65	12	
17. Schornsteinbauarbeiten	65	8	
18. Feuerungsarbeiten	65	8	
19. Brunnenbohr-, Bohrarbeiten u. Grundwasserabsenkungen	65	8	
20. Bauklempnerarbeiten	69	21	
21. Gesundheitstechn. Anlagen	69	21	
22. Zentralheizungs- und Lüftungsbauarbeiten	69	21	
23. Bautischlerarbeiten	74	—	

Die Zuschläge auf die verarbeiteten Stoffe sind auf die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise nach Abzug aller Rabatte und Preisnachlässe, außer Skonti, zu gewähren.

§ 7

Die Preisverordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

§ 6

Die Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 3. Januar 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung gez.: Dr. Steiner

Berichtigung

der Preisverordnung Nr. 140 über Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 41 — betreffend die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide, das beginnend mit der Ernte 1948 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt. (Abgedruckt im PrVOBl. 1948 S. 199.)

1. Zu § 2 Ziffer (2) muß es richtig heißen:
Statt „Befehl 84/40“ „Befehl 84/48.“
2. Zu § 3 Ziffer (1) ist bei der Angabe der Zuschläge für

Industriehafer auf den für Hafer maßgebenden Erzeugerpreis:

Statt „bis“ 53 kg „bis“ 52 kg „bis“ 51 kg jedesmal das Wort „bei“ zu setzen.

3. Zu § 5 Ziffer (2) muß es heißen:
Statt „Befehl 84/46“ „Befehl 84/48.“

4. Auf Seite 209 ist das Wort „Futterhafer“ zu ersetzen durch das Wort „Hafer“.

Zentralverordnungsbla

25X1

Teil

RESTRICTED

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1949	Berlin, den 15. Februar 1949	Nr. 2
------	------------------------------	-------

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
Preisordnung Nr. 148 — über Preise für Holznägel für Schuhmacher	7	Preisordnung Nr. 193 — über die Festsetzung der Preise für Zigaretten der Sorten „Prima“ und „Sport“	9
Anordnung über die Rückgabe v. Verpackungsmitteln	8		
Preisordnung Nr. 192 — über die Sicherstellung der Rückgabe von Flaschen und Tiegeln bei Abgabe von Arzneien durch Apotheken an Verbraucher	9	Preisordnung Nr. 194 — über die Regelung des Preises für Braunkohlenbriketts, die nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands geliefert werden	10

Preisordnung Nr. 148

über Preise für Holznägel für Schuhmacher

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Für Schuhmachernägel (Tekse) aus Birkenholz, vierseitig angespitzt, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von nicht mehr als 18%, werden folgende Höchstpreise je Kilogramm festgesetzt:

Länge	Erzeuger-	Großhandels-	Kleinhandels-
	preise	preise	preise
	DM	DM	DM
10 mm	4,77	5,15	5,96
11 mm	4,62	4,99	5,78
12 mm	4,47	4,83	5,59
13 mm	4,32	4,67	5,40
14 mm	4,17	4,50	5,21
15 mm	4,02	4,34	5,03
16 mm	3,87	4,18	4,84
17 mm	3,72	4,02	4,65
18 mm	3,57	3,86	4,46
19 mm	3,42	3,69	4,28
20 mm	3,27	3,53	4,09
21 mm	3,12	3,37	3,90
22 mm	2,97	3,21	3,71

(2) Die in Ziffer (1) festgesetzten Preise verstehen sich einschl. Verpackung ab Werk bzw. Herstellerbetrieb oder Großhandelslager.

(3) Soweit bisher niedrigere als die in Ziffer (1) genannten Preise berechnet worden sind, dürfen diese niedrigeren Preise nicht ohne besondere Genehmigung der Deutschen Wirtschaftskommission — Hauptverwaltung Finanzen — erhöht werden.

(4) Für Holznägel anderer Abmessungen oder aus anderen Holzarten sind die Preise im verkehrüblichen Verhältnis zu bilden, wobei der Ge- oder Verbrauchswert zu berücksichtigen ist.

§ 2

Der Hersteller ist berechtigt, vom Käufer die Bereitstellung von Verpackungsmaterial zu verlangen. In diesem Falle ermäßigen sich die Preise um DM 0,15 je kg.

§ 3

Der Verkäufer kann Zahlung bei Lieferung verlangen. Er ist nicht verpflichtet, Skonto zu gewähren.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 30. November 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher erteilten Ausnahme-genehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Anordnung über die Rückgabe von Verpackungsmitteln

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat am 27. Januar 1949 nachstehende Anordnung beschlossen:

§ 1

(1) Auf Verlangen des Lieferanten ist der Empfänger verpackter Ware verpflichtet, dem Lieferanten die ihm zur Verfügung gestellten Verpackungsmittel, soweit sie in Industriebetrieben Verwendung finden und handelsüblich zum mehrmaligen Versand benutzt werden, zurückzugeben.

(2) Dies gilt nicht für Verpackungsmittel, die nach Abmessung und Inhalt den Mengen entsprechen, die vom Kleinhandel an den Verbraucher abgegeben werden. In diesen Fällen kann die Lieferung von der Rückgabe einer gleichwertigen Verpackung abhängig gemacht werden, wenn die Versorgung hierdurch nicht gefährdet wird.

(3) Die Verordnung M 1/47 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie vom 26. Mai 1947 (ZVOBl. 1947 S. 63) sowie die einschlägigen Vorschriften über Kesselwagen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

(1) Die Rückgabe der Verpackung erfolgt gegen Erstattung ihres Wertes abzüglich des durch die Benutzung entstandenen Minderwertes, sofern die Verpackung bei der Lieferung der Ware dem Empfänger in Rechnung gestellt worden ist. Die Höhe des Abzuges richtet sich nach den branchenüblichen Sätzen des Verpackungsmittels.

(2) Der Empfänger einer Ware ist zur Rückgabe einer anderen geeigneten gleichwertigen Verpackung berechtigt, wenn dies branchenüblich ist oder der Lieferant sich hiermit einverstanden erklärt.

§ 3

Der Empfänger einer Ware ist verpflichtet, die ihm überlassene Verpackung dem Lieferanten unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens jedoch vier Wochen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort, zurückzugeben, es sei denn, daß etwas anderes vertraglich vereinbart ist oder ein anderweitiger Handelsbrauch besteht.

§ 4

(1) Die in § 3 festgesetzte Rückgabefrist verlängert sich, wenn der Empfänger auf Grund einer schriftlichen Weisung des für die Versorgung zuständigen Ministeriums verhindert ist, die Verpackung rechtzeitig zum Versand zu bringen.

(2) Der Empfänger hat den Lieferanten von der Verzögerung unter Mitteilung der betreffenden Verfügung unverzüglich zu verständigen. Die Frist zur Rückgabe der Verpackung beginnt mit dem Tage, an dem der Empfänger über die Verpackung wieder frei verfügen kann.

§ 5

Der Empfänger einer Ware ist verpflichtet, die Verpackung pfleglich zu behandeln. Eine Benutzung der Verpackung für andere als die vorgesehenen Zwecke ist unzulässig.

§ 6

(1) Wird die Verpackung durch den Empfänger innerhalb der in § 3 festgelegten Frist nicht zurückgegeben und liegen Gründe für eine Verzögerung nach § 4 Abs. 1 nicht vor, kann der Lieferant von dem Empfänger eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen gesetzlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises des Verpackungsmittels verlangen.

(2) Durch die Zahlung dieser Vertragsstrafe erwirbt der Empfänger weder das Eigentum an der Verpackung, noch werden dadurch die sonstigen bürgerlich-rechtlichen Ansprüche des Lieferanten berührt.

(3) Die verspätete Rücklieferung des Verpackungsmaterials begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Vertragsstrafe.

§ 7

Die gemäß § 6 Ziffer 1 vereinnahmten Vertragsstrafen gehen nicht in das Vermögen des Zahlungsempfängers über. Sie sind auf einem Sonderkonto nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung zu verbuchen und am Schlusse des Geschäftsjahres an das zuständige Landespreisamt abzuführen.

§ 8

Lieferant und Empfänger sind verpflichtet, über den Eingang und den Ausgang der Verpackungsmittel Buch zu führen.

§ 9

Stellt der Warenempfänger die in § 1 genannten Verpackungsmittel dem Lieferanten zur Verfügung, so sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Anordnung ergeben, ist als Schlichtungsstelle die Industrie- und Handelskammer am Sitz des Lieferanten zuständig.

Der ordentliche Rechtsweg wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 11

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften und Einzelgenehmigungen zulässig gewesene Berechnung von Pfandgeldern für die Überlassung von Verpackungsmaterial ist für den sachlichen Geltungsbereich dieser Anordnung nach deren Inkrafttreten nicht mehr statthaft.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1949

Rau

Vorsitzender

Prof. Dr. Kastner

Stellvertr. Vorsitzender

der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische
Besatzungszone

Preisanordnung Nr. 192

über die Sicherstellung der Rückgabe von Flaschen und Tiegeln bei Abgabe von Arzneien durch Apotheken an Verbraucher

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Um die Rückgabe von Arzneiflaschen und Salbentiegeln sicherzustellen, wird den Apotheken im Verkehr mit den Verbrauchern gestattet, die Auslieferung von Medikamenten, welche in Flaschen oder Tiegeln abgegeben werden, grundsätzlich von der Ablieferung leerer Verpackungsmittel gleicher oder ähnlicher Art abhängig zu machen.

§ 2

In jenen Fällen, in denen geeignete Flaschen oder Tiegel vom Verbraucher nicht zur Verfügung gestellt werden können, darf bei der Abgabe von Arzneien oder Salben zur Sicherstellung der Rückgabe der Verpackungsmittel von den

Apotheken ein Pfandgeld in Höhe von DM 0,50 bei Arzneiflaschen und Tiegeln und DM 1,— bei Spezialtropfflaschen einbehalten werden.

§ 3

Über das Pfandgeld muß dem Käufer eine Quittungsmarke ausgehändigt werden. Die vereinnahmten Beträge sind auf einem besonderen Konto zu verbuchen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. November 1948 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1948

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Preisanordnung Nr. 193

über die Festsetzung der Preise für Zigaretten der Sorten „Prima“ und „Sport“

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Die Herstellerabgabepreise betragen für je 1000 Stück Zigaretten

der Sorte „Prima“ DM 540,50
der Sorte „Sport“ DM 446,50

(2) Die Großhandelsabgabepreise betragen für je 1000 Stück Zigaretten

der Sorte „Prima“ DM 555,—
der Sorte „Sport“ DM 460,—

(3) Die Einzelhandelsabgabepreise betragen für je 1000 Stück Zigaretten

der Sorte „Prima“ DM 600,—
der Sorte „Sport“ DM 500,—

§ 2

Die Herstellung der Zigaretten Sorte „Prima“ und Sorte „Sport“ darf nur mit Genehmigung der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Handel und Versorgung, erfolgen.

§ 3

Die festgesetzten Preise gelten für sofortige Zahlung ohne Skonto.

§ 4

(1) Der Großhändler erhält für Transportkosten vom Hersteller bei Entfernungen bis zu 100 km 1%, bei Entfernungen über 100 km 2% vom Warenwert erstattet.

(2) Die Transportkosten vom Lager des Großhändlers zum Einzelhändler trägt der Einzelhändler.

(3) Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

§ 5

Jede Packung von Zigaretten, die für den Einzelhandel bestimmt ist, muß einen Aufdruck tragen, der die Menge und die Qualität (Sorte) angibt. Es genügt, wenn diese Angaben aus dem Banderolenaufdruck ersichtlich sind.

§ 6

Der Einzelhändler darf die Zigaretten frei verkaufen, ist jedoch verpflichtet, sie getrennt von den bewirtschafteten Tabakwaren zu halten und auszuzeichnen. Der Stückverkaufspreis des Einzelhandels darf bei der Sorte „Prima“ DM 0,60 und bei der Sorte „Sport“ DM 0,50 nicht überschreiten.

§ 7

Die Anordnung tritt am 10. Februar 1949 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung gez.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 194
über die Regelung des Preises für Braunkohlenbriketts,
die nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands geliefert werden

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Der Preis für Braunkohlenbriketts, die nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands geliefert werden, wird auf DM 25,— je to auf jeweiliger Frachtgrundlage festgesetzt.

§ 2

Die Preisregelung gemäß § 1 gilt auch für die in den

Monaten April, Mai und Juni 1948 nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands erfolgten Lieferungen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1948 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Berichtigung

der Preisordnung Nr. 159 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtanlieferung anfallen. (Abgedruckt im PrVOBl. 1948 S. 224).

Zu § 8 Ziffer (2) muß es richtig heißen:

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Landesregierung, inwieweit § 8 Abs. 1 anzuwenden ist.

Zu § 9. In der Aufstellung der Zuschläge heißt es richtig:

im Dezember	DM 0,10
im Januar und Februar insgesamt	DM 0,50
im März und April insgesamt	DM 0,80
im Mai insgesamt	DM 1,—
im Juni, Juli u. August insgesamt	DM 1,50

Berichtigung

der Preisordnung Nr. 182 über die Festsetzung der Preise für Zellstoff vom 22. Dezember 1948. (Abgedruckt im PrVOBl. 1948 S. 272.)

Im § 1 dritte Zeile heißt es statt:

„Sulfatzellstoffe“ „Sulfizellstoffe“.

Zentralverordnungsblatt

RESTRICTED

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1949	Berlin, den 5. März 1949	Nr. 3
------	--------------------------	-------

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
2. Ergänzung zu den Durchführungsbestimmungen zu der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf der Ernte des Jahres 1948	11	Preisverordnung Nr. 195 — Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Zuckerwaren	13
Preisverordnung Nr. 185 — über die Festsetzung der Preise für Tabak	12	Preisverordnung Nr. 201 — zur Änderung der Preisverordnung Nr. 88 vom 17. Januar 1948 über die Preisgenehmigung für Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel (PrVOBl. 1948 S. 24)	14

2. Ergänzung zu den Durchführungsbestimmungen

zu der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone

über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf der Ernte des Jahres 1948

(Beschluß S 35/48 des Sekretariats der DWK) vom 29. Mai 1948 (ZVOBl. 1948 Nr. 18, S. 202)

Die Ergänzungen zu den Durchführungsbestimmungen (PrVOBl. 1948 S. 189) sind wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

Abschnitt Ib

Die Tabelle „Erfassungspreise für 100 kg Faserlein einschließlich DM 6,— Stützungsbetrag bei Stroh ohne Samen und DM 4,50 Stützungsbetrag bei Stroh mit Samen:“ wird ergänzt durch:

Sorte	Minimale Länge in cm	Zahl der Punkte	Preis des Faserleinstrohes ohne Samen	Preis des Faserleinstrohes mit Samen
			DM	DM
Vb	35	18	bis 12,—	bis 12.50

Der letzte Satz des Abschnittes I „Für die Qualitäten unter Sorte V wird ein Stützungsbetrag nicht gezahlt“ ist zu streichen und zu ersetzen durch: „Für nicht zur Verarbeitung auf spinnfähige Faser geeignetes Faserleinstroh und Faserleinstroh wird ein Stützungsbetrag nicht gezahlt.“

Abschnitt IIb

Die Tabelle „Erfassungspreise für 100 kg Faserlein-Röststroh einschl. DM 7,35 Stützungsbetrag:“ ist zu ergänzen durch:

Sorte	Minimale Länge in cm	Zahl der Punkte	Preis des Röststrohes
			DM
Vb	35	3.0	bis 17.95

RESTRICTED

Preisordnung Nr. 185

über die Festsetzung der Preise für Tabak

Auf Grund des Befehls Nr. 337/46 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

(1) Die Erzeugergrundpreise bei höchstens 3% Sandgehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 23% Feuchtigkeitsgehalt betragen für je 100 kg:

Gruppen, lose	} abnahmefertig } naheinander } abgeerntet } u. dachreif	} DM 120,— } DM 190,— } DM 260,— } DM 220,— } DM 110,— } DM 80,—
Gruppen, gefädelt		
Sandblatt, gefädelt		
Hauptgut, gefädelt		
Nachtabak		
Geize (Geizenblätter)		

(2) Der Erzeuger-Grundpreis bei höchstens 3% Sandgehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 18% Feuchtigkeitsgehalt beträgt für:

röhrengetrockneten Tabak (alle Sorten) DM 300,— für 100 kg.

(3) Die Erzeuger-Grundpreise betragen für:
Tabakstrünke DM 20,— für 100 kg.

(4) Die in Absatz 1 und 2 festgesetzten Preise können auf Grund der Bonitierung der Abnahmekommission nach Maßgabe der Qualität und Sortierung, sowie Sandgehalt (Verunreinigung) und Feuchtigkeitsgehalt bei der Verwiegung bis zu 20% erhöht oder vermindert werden.

(5) Die Abnahmekommission besteht aus:

1. einem Vertreter des Tabak-Aufkäufer (Erfassungsbetrieb);
2. einem Tabakpflanzler. Der Tabakpflanzler muß in einer anderen Anbaugemeinde wie der Tabakpflanzler, dessen Tabak bonitiert werden soll, ansässig sein;
3. einem Tabakanbau-Sachverständigen, der von der zuständigen Landesregierung zu bestimmen ist.

Die Abnahmekommission entscheidet durch Stimmenmehrheit. Im übrigen gelten die in Ziffer 28 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission über den Anbau und die Erfassung der Tabakernte 1948 vom 26. Mai 1948 (Beschluss der DWK S. 55/48) festgesetzten Vorschriften.

(6) Die in § 1 Abs. 1, 2 und 3 festgesetzten Preise unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge nach Absatz 4 gelten bei einer Entfernung bis zu 10 km (ab Hof des Erzeugers bis zum Erfassungsbetrieb) frei Erfassungsbetrieb. Bei Ablieferung innerhalb der festgesetzten Termine hat der Erfassungsbetrieb bei einer Entfernung von mehr als 10 km dem Erzeuger die Transportkosten über 10 km zu den ortsüblich gültigen Tarifsätzen zu vergüten. Die Preise gelten ferner bei Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Ablieferung des Tabaks.

§ 2

(1) Die Grundpreise für fermentierte Tabake bei höchstens 3% Sandgehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 18% Feuchtigkeitsgehalt betragen für je 100 kg:

	maschinen- fermentierte Tabake	kammer- fermentierte Tabake	natur- fermentierte Tabake
	DM	DM	DM
Gruppen, lose	180,—	183,—	186,—
Gruppen, gefädelt	285,—	289,75	294,50
Sandblatt, gefädelt	390,—	396,50	403,—
Hauptgut, gefädelt	330,—	335,50	341,—
Geize (Geizenbl.)	120,—	122,—	124,—
Nachtabak, gefädelt	165,—	167,75	170,50
Kleinpflanzertabak	330,—	335,50	341,—

(2) Die Verkaufspreise der Erfassungsbetriebe betragen für je 100 kg

Tabakspitzen, grob oder fein* (Maschenweite über 12 mm)	DM 340,—
röhrengetrockneten Tabak*)	DM 300,—
Tabakstrünke	DM 20,—

(3) Die in Absatz 1 und 2 festgesetzten Preise (ausgenommen Tabakspitzen und Kleinpflanzertabak sowie Strünke) erhöhen oder vermindern sich bis zu 20% auf Grund der Bonitierung der Abnahmekommission gemäß § 1 Abs. 4.

(4) Die in Absatz 1 festgesetzten Preise unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge gemäß Absatz 3 sowie die in Absatz 2 festgesetzten Preise für Tabakspitzen gelten ab Erfassungsbetriebe ausschließlich Verpackung bei sofortiger Zahlung ohne Skonto und enthalten sämtliche Gemeinkostenzuschläge (z. B. Zinsen, Schwund, Sortieren nach Blattgutarten, Transportkosten).

(5) Die in Absatz 2 festgesetzten Preise (ausgenommen Tabakspitzen) unter Berücksichtigung der Zu- oder Abschläge gemäß Absatz 3 gelten ab Lager der Erfassungsbetriebe aussch. Verpackung bei sofortiger Zahlung ohne Skonto. Die Erfassungsbetriebe dürfen bei Lieferung frei Verarbeitungsbetrieb die nachweislich entstandenen Unkosten (Verpackung, Lagerung, Transportkosten usw.) dem Verarbeitungsbetrieb in Rechnung stellen, jedoch mit der Maßgabe, daß ein Betrag von

DM 10,— für 100 kg Tabakstrünke

DM 18,— für 100 kg röhrengetrockneten Tabak

nicht überschritten werden darf.

(6) Für die Vor- und Nachsortierung der Tabakblätter nach Farben darf den Verarbeitungsbetrieben ein Kostenaufschlag von

DM 20,— für 100 kg fermentierte Tabake berechnet werden.

*) Bei höchstens 3% Sandgehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 18% Feuchtigkeitsgehalt.

§ 3

(1) Für Bereitstellung von Verpackungsmitteln dürfen die Erfassungsbetriebe die nachweislich gezahlten, preisrechtlich zulässigen Selbstkostenpreise des Verpackungsmaterials den Verarbeitungsbetrieben unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 5 in Rechnung stellen.

(2) Die Verarbeitungsbetriebe sind zur Rückgabe des Verpackungsmaterials verpflichtet, wenn die Erfassungsbetriebe auf den Rechnungen die Rückgabe verlangen.

(3) Die Rückgabe hat zu erfolgen gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. M 1/47 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Zentralfinanzverwaltung vom 28. Mai 1947 (ZVOBl. S. 63) mit der Maß-

gabe, daß die Rückgabefrist abweichend vereinbart werden kann gegen Rückvergütung eines Drittels des in Rechnung gestellten Betrages.

§ 4

Die Anordnung tritt am 16. November 1948 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 195

Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Zuckerwaren

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für alle Zuckerwaren, die in der sowjetischen Besatzungszone zum Verkauf gelangen.

§ 2

Herstellerabgabepreise

(1) Für 100 kg Zuckerwaren werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Preisgruppe		
	I	II	III
	DM	DM	DM
a) Bonbons, ungefüllt, ungewickelt	160,--	170,--	180,--
b) Bonbons, ungefüllt, einfach gewickelt	180,--	190,--	200,--
c) Bonbons, gefüllt, ungewickelt	170,--	190,--	210,--
d) Bonbons, gefüllt, einfach gewickelt	190,--	210,--	230,--
e) Bonbons, gefüllt, doppelt gewickelt (sog. Wiener Wicklung)	210,--	230,--	250,--
f) Fondants, einfach, massiv, unglasiert u. unkandierte (Konserven)	200,--	---	---
g) Fondants, einfach, massiv, glasiert oder kandierte	230,--	250,--	270,--
h) Fondants, einfach, massiv, glasiert oder kandierte, handverzierte (Saisonartikel)	250,--	270,--	290,--
i) Fondants, gefüllt oder doppelt gegossen, glasiert oder kandierte	250,--	295,--	340,--
k) Fondants, gefüllt, handüberzogen und/oder handverzierte, glasiert oder kandierte	270,--	315,--	360,--
l) Dragées mit Karameleinlage	160,--	170,--	180,--
m) Dragées mit anderen Einlagen	190,--	220,--	250,--
n) Geleccartikel	180,--	210,--	240,--

Flüssig gefüllte Dragées sind im allgemeinen wie Dragées mit Karameleinlage zu bewerten, können jedoch auf Antrag gemäß § 3 (2) aus Qualitätsgründen wie Dragées mit anderen Einlagen eingestuft werden.

(2) Die Herstellerabgabepreise verstehen sich für 100 kg (inschl. Verpackung in Kartons von 2 kg und darüber ab Werk, gegen abzugsfreie Kasse bei Lieferung).

Für Kleinverpackungen dürfen höchstens folgende Aufschläge im Anhängerverfahren berechnet werden:

Für Packungen bis 1/8 kg	je 100 kg DM 60,
Für Packungen bis 1/3 kg	je 100 kg DM 55,
Für Beutelpackungen und Dropsrollen	je 100 kg DM 15,

Die Aufschläge sind in den Rechnungen besonders auszuweisen.

Im übrigen gelten für den Rücklauf der Verpackungsmittel die Vorschriften der Verordnung Nr. M 1/47 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Zentralfinanzverwaltung vom 26. Mai 1947 (ZVOBl. S. 63/47).

§ 3

Allgemeine Preisbestimmungen

(1) Die Hersteller von Zuckerwaren dürfen ohne besondere Genehmigung die Herstellerabgabepreise der Preisgruppe I nicht überschreiten.

(2) Sofern die Qualität des einzelnen Erzeugnisses einen höheren Preis rechtfertigt, kann die Eingruppierung in eine höhere Preisgruppe erfolgen. Zur Vorprüfung der Voraussetzungen für eine Höhergruppierung wird bei dem für Handel und Versorgung zuständigen Landesministerium ein Sachverständigenausschuß, in den auch der FDGB als Vertreter der Verbraucherschaft heranzuziehen ist, gebildet, der auf Antrag die Berechtigung zur Eingruppierung in eine höhere Preisgruppe überprüft. Über die Vorschläge dieses Ausschusses entscheidet das zuständige Landespreisamt durch endgültige Eingruppierung und Preisfestsetzung. Dem Antragsteller ist hierüber ein Genehmigungsbescheid zu erteilen, von dem der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Finanzen und Hauptverwaltung Handel

und Versorgung, je eine Abschrift zu übersenden ist. Das Recht der Hauptverwaltung Finanzen, im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Handel und Versorgung die Preisfestsetzung des Landespreisamtes abzuändern, bleibt unberührt.

(3) Die Hauptverwaltung Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Handel und Versorgung Herstellerabgabepreise für im § 2 (1) nicht genannte Zuckerwaren festzusetzen, an die die Landespreisämter bei ihrer Preisfestsetzung gebunden sind.

(4) Die Preise für Mischungen sind entsprechend der Zusammensetzung zu errechnen.

§ 4

Großhandelsspanne

(1) Die Handelsspanne des Großhandels beträgt 15% auf die festgesetzten Herstellerabgabepreise, wobei Kleinverpackungsaufschläge gemäß § 2 (2) nicht berücksichtigt werden dürfen. Kleinverpackungsaufschläge sind dem Einzelhandel gegenüber besonders auszuweisen.

(2) Der Großhändler hat frei Bahnstation bzw. frei Haus zu liefern.

(3) Bei Selbstabholung durch den Einzelhändler hat der Großhändler diesem seine tatsächlich ersparten Beförderungskosten zu vergüten.

§ 5

Einzelhandelsspanne

(1) Die Handelsspanne des Einzelhandels beträgt 25% auf den Großhandelsabgabepreis, wobei Kleinverpackungsaufschläge gemäß § 2 (2) nicht berücksichtigt werden dürfen.

(2) Bei Selbstabholung vom Herstellerwerk darf der Einzelhandel seine Spanne nur auf den Herstellerabgabepreis berechnen und die tatsächlich entstehenden preisrechtlich zulässigen Beförderungskosten als Anhangebetrag zuzuschlagen.

§ 6

Übergangsbestimmung

Die Hersteller sind berechtigt, sofern sie innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung einen Antrag auf Eingruppierung in eine höhere Preisgruppe stellen, bis zur Entscheidung über ihren Antrag die bisherigen in Übereinstimmung mit den Preisbestimmungen zulässigen Abgabepreise zu berechnen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am 20. Februar 1949 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung gez.: Dr. Steiner

Preisverordnung Nr. 201

zur Änderung der Preisverordnung Nr. 88 vom 17. Januar 1948 über die Preisgenehmigung für Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel (PrVOBl. 1948 S. 24)

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 88 vom 17. Januar 1948 über die Preisgenehmigung für Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel (PrVOBl. 1948 Nr. 4 S. 24) wird wie folgt geändert.

(1) Der letzte Satz des § 1 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Die Preisgenehmigung wird von dem für den Antragsteller zuständigen Landespreisamt nach Vorliegen einer Herstellungs- und Vertriebsgenehmigung erteilt. Die erteilte Preisgenehmigung hat in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Gültigkeit.

Für neuartige und Ersatzlebensmittel, die in die Ostzone eingeführt und dort weiterverkauft werden sollen, wird die

Preisgenehmigung von der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Finanzen, erteilt. Die Hauptverwaltung Finanzen kann die Erteilung einer Preisgenehmigung einem Landespreisamt übertragen.“

(2) § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antragsteller erhält von dem zuständigen Landespreisamt einen schriftlichen Bescheid. Die Hauptverwaltung Finanzen kann im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Handel und Versorgung die erteilte Genehmigung aufheben.“

§ 2

Die Anordnung tritt am 1. März 1949 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Zentralverordnungsbla

Teil

Preisverordnungsblatt

für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland

1949	Berlin, den 29. März 1949	Nr. 4
------	---------------------------	-------

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
Preisverordnung Nr. 196 — über die Festsetzung von Preisen für Kälbermagen zur Herstellung von Lab	15	Preisverordnung Nr. 204 — über die Festsetzung von Preisen für Kunstblumen, Schmuckfedern, Fest- und verwandte Artikel	25
Preisverordnung Nr. 197 — über die Festsetzung von Preisen für Speiseknochenfett	16	Preisverordnung Nr. 205 — zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 83, über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalziumkarbid vom 15. Dezember 1947 (PrVOBl. 1948 S. 16)	28
Preisverordnung Nr. 198 — über die Festsetzung der Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von Speisehülsenfrüchten ab Ernte 1948	16	Preisverordnung Nr. 206 — über die Aufhebung der Zahlung von Konzessionsabgaben in der Elektrizitätswirtschaft	28
Preisverordnung Nr. 199 — über die Festsetzung von Preisen für Rinderunterbeine und Rinderkopf- und Kalbskopfknochen	18	Preisverordnung Nr. 209 — über die Festsetzung von Höchstpreisen für Trinkbranntweine und Liköre	28
Preisverordnung Nr. 202 — über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren	18	Preisverordnung Nr. 210 — über die Festsetzung von Höchstpreisen für Alkolat und Alkolat-Sekt	30
Preisverordnung Nr. 203 — über die Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck	22		

Preisverordnung Nr. 196**über die Festsetzung von Preisen für Kälbermagen zur Herstellung von Lab**

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Für die Abgabe von Kälbermagen zur Herstellung von Lab gelten die Preise gemäß den Vorschriften dieser Anordnung. Diese Preise sind Höchstpreise und verstehen sich für Kälbermagen, die den festgesetzten bzw. handelsüblichen Qualitätsforderungen entsprechen; bei Gütemängeln sind die Preise zu ermäßigen.

§ 2

Die Schlachtbetriebe erhalten von den Erfassungsstellen DM 0,12 für einen rohen, ausgestrichenen Kälbermagen, DM 0,18 für einen aufgeblasenen, getrockneten Kälbermagen, DM 0,09 für einen Stangen- oder Schußmagen bei Lieferung frei Erfassungsstelle. Bei Abholung durch die Erfassungsstelle ermäßigen sich die Preise um DM 0,03 je Stück.

§ 3

Die Erfassungsstellen geben
einen aufgeblasenen, getrockneten Kälbermagen mit DM 0,23
einen Stangen- oder Schußmagen mit DM 0,12

an die Zentralsammelstelle ab. Die Preise verstehen sich frachtfrei Zentralsammelstelle.

§ 4

Die Abgabepreise der Zentralsammelstelle betragen
DM 0,45 für einen Emmenthaler-Magen, frachtfrei Käseereien,
DM 0,30 für einen Fabrikationsmagen, I. Qualität, frachtfrei Labfabrik,
DM 0,27 für einen Fabrikationsmagen, II. Qualität, frachtfrei Labfabrik,
DM 0,15 für einen Stangen- oder Schußmagen.

§ 5

Die Preisverordnung tritt am 22. März 1949 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1949

RESTRICTED

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 197

über die Festsetzung von Preisen für Speiseknochenfett

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

(1) Der Herstellerhöchstabgabepreis für Speiseknochenfett beträgt DM 1,65 je kg ab Werk ausschl. Verpackung. Der Preis versteht sich für Speiseknochenfett, das den geltenden Qualitätsvorschriften entspricht.

(2) Bei Lieferung frei Empfangsstation oder frei Haus darf der Speiseknochenfett herstellende Betrieb dem in Ab-

satz 1 festgesetzten Höchstpreis die tatsächlich preisrechtlich zulässigen Frachtkosten bis zu einem Höchstbetrag von DM 0,10 je kg zuschlagen.

§ 2

Die Preisordnung tritt am 22. März 1949 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung gez.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 198

über die Festsetzung der Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von Speisehülsenfrüchten ab Ernte 1948

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

- a) Als Speiseerbsen I gelten gelbe und grüne Viktoriaerbsen, grüne Folgererbsen, Mansholt's Kurzstroherbsen.
- b) Als Speiseerbsen II gelten kleine gelbe, grüne und weiße Speiseerbsen.
- c) Speiselinsen
Sämtliche Sorten Speiselinsen.

Für dieses Saatgut gelten ab Ernte 1948 die Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Handelsspannen und Abführungsbeträge an den Züchtungsfonds gemäß dieser Anordnung.

§ 2

Erzeugerfestpreise und Verbraucherhöchstpreise

A. Anerkanntes Saatgut

Die Erzeugerfestpreise und die Verbraucherhöchstpreise für anerkanntes Saatgut, das auf Grund von Vermehrungsverträgen der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft erzeugt ist und den Gütebestimmungen für anerkanntes Saatgut entspricht, betragen je 100 kg ausschl. Sack ab Erzeugerstation:

	Erzeugerfestpreis		Verbraucherhöchstpreis	
	Elite	Hochzucht	Elite	Hochzucht
	DM	DM	DM	DM
a) Speiseerbsen I	70,—	67,—	87,—	84,—
b) Speiseerbsen II	65,—	62,—	82,—	79,—
c) Speiselinsen	105,—	100,—	135,—	130,—

B. Handelssaatgut in- und ausländischer Erzeugung

Die Verbraucherhöchstpreise für zugelassenes Handelssaatgut betragen je 100 kg inländischer Erzeugung ausschl. Sack ab Erzeugerstation bzw. ausländischer Erzeugung netto ausschließlich Sack oder brutto einschl. Sack cif Einfallshafen oder waggonfrei Eingangsstation der sowjetischen Besatzungszone bei:

a) Speiseerbsen I	DM 69,—
b) Speiseerbsen II	DM 63,—
c) Speiselinsen	DM 85,—

§ 3

Kleinstmengenzuschläge

(1) Bei Abgabe von Mengen bis 50 kg dürfen folgende Kleinstmengenzuschläge berechnet werden:

von 25 kg bis 50 kg ausschl. ein Höchstzuschlag von 5%
von 5 kg bis 25 kg ausschl. ein Höchstzuschlag von 10%
bis 5 kg " " " 20%

(2) Die Berechnung anderer Zuschläge ist unzulässig.

§ 4

Vorfrachten und Lieferungsbedingungen

(1) Der Verteiler darf die ihm entstandene Vorfracht anteilig in Rechnung stellen, muß den Betrag aber gesondert ausweisen.

(2) Für die Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für anerkanntes Saatgut“ der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft.

§ 5

Züchteranteile

Dem Züchter stehen für verkauftes anerkanntes Saatgut (Elite und Hochzucht) folgende Züchteranteile zu, die,

sofern die Ware nicht vom Züchter selbst erfaßt wurde, von den Erfassungsstellen an die Züchter abzuführen sind:

Für Speiseerbsen I und II DM 8,— je 100 kg
Für Speiselinsen DM 17,— je 100 kg

§ 6

Züchtungsfonds

Für anerkanntes Saatgut sind die Züchter verpflichtet,

DM 2,— für Speiseerbsen I und II
DM 3,— für Speiselinsen

je 100 kg erzeugten und verkauften anerkannten Saatgutes an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Saatzeit-Gesellschaft für den Züchtungsfonds abzuführen.

Sofern die Ware von Erfassungsbetrieben übernommen worden ist, haben diese Betriebe für das abgesetzte anerkannte Saatgut die Beträge an den zuständigen Züchter bei Überweisung des Züchteranteiles zu zahlen.

Für Handelssaatgut sind von den Erfassungs- bzw. Aufbereitungsbetrieben

DM 2,— je 100 kg für Speiseerbsen I und II
DM 3,— je 100 kg für Speiselinsen

an die für diese zuständige Zweigstelle der Deutschen Saatzeit-Gesellschaft zu überweisen.

§ 7

Handelsspannen und Rabatte

(1) Als Mindestrabatte sind an die Wiederverkäufer folgende Sätze je 100 kg zu gewähren:

	Elite u. Hochzucht	Handelssaatgut
a) Speiseerbsen I und II		
Bei Abnahme unter 10 dz	DM 2,—	1,50
von 10 dz bis unter 25 dz	DM 2,50	2,—
von 25 dz bis unter 50 dz	DM 3,—	2,50
von 50 dz bis unter 150 dz	DM 4,—	3,—
von 150 dz bis unter 300 dz	DM 4,50	3,50
von 300 dz und darüber	DM 5,—	4,—
b) Speiselinsen		
Bei Abnahme unter 10 dz	DM 6,—	6,—
von 10 dz bis unter 25 dz	DM 6,50	6,50
von 25 dz bis unter 50 dz	DM 7,—	7,—
von 50 dz bis unter 100 dz	DM 7,50	7,50
von 100 dz und darüber	DM 8,—	8,—

(2) Dem Letztverteiler stehen die Mindestrabatte zu unter der Voraussetzung, daß die Abwicklung des Kontraktes und die Verteilung durch ihn selbst vorgenommen werden.

Insoweit ein Verteiler innerhalb einer Verkaufsperiode wiederholt Einzelmengen der gleichen Sorte von dem gleichen Verkäufer bezieht, müssen diese Mengen, auch wenn ein Gesamtkontrakt geschlossen wurde, zur Berechnung des Rabattes zusammengezogen werden.

Verschiedene Sorten eines Züchters dürfen nicht zusammengerechnet werden.

(3) Der Verkäufer von Elite, Hochzucht und Handelssaatgut ist berechtigt, bei Versandverfügung eines Verteilers von kleinen und kleinsten Teilpartien innerhalb eines Verkaufsabschlusses als Unkostenvergütung vom Gesamtrabatt abzuziehen je 100 kg:

	Elite u. Hochzucht	Handelssaatgut
a) Speiseerbsen I und II		
von 1 dz bis 4,9 dz	DM 1,50	0,75
von 5 dz bis 9,9 dz	DM 1,—	0,50

b) Speiselinsen Elite, Hochzucht u. Handelssaatgut
von 1 dz bis 4,9 dz DM 4,—
von 5 dz bis 9,9 dz DM 3,—

(4) Aus der Handelsspanne sind alle für die Erfassung, die Lieferungsabschlüsse und die Verteilung entstehenden Kosten zu bestreiten. Die Aufteilung der Handelsspanne bzw. des Rabattes beginnt bei dem Verteiler, der das Saatgut zum ersten Mal — also der Saatzeitbetrieb oder die Erfassungsstelle — über Wiederverkäufer in den Verkehr bringt; sie muß in jedem Falle anordnungsgemäß durchgeführt werden.

(5) Wird für Elite-Saatgut lediglich das Inkasso von einer Erfassungsstelle für den Züchter erledigt, so dürfen außer einer Inkassogebühr von DM 0,60 je 100 kg keine weiteren Provisionen, Rabatte usw. gezahlt werden.

§ 8

Aufbau der Verbraucherhöchstpreise

A. Anerkanntes Saatgut

— 100 kg —

Anbaustate	Erzeugerfestpreis DM	Züchteranteil DM	Züchtungsfonds DM	Handelsspanne DM	Gesamtspanne DM	Verbraucherhöchstpreis DM
a) Speiseerbsen I						
Elite	70,—	8,—	2,—	7,—	17,—	87,—
Hochzucht	67,—	8,—	2,—	7,—	17,—	84,—
b) Speiseerbsen II						
Elite	65,—	8,—	2,—	7,—	17,—	82,—
Hochzucht	62,—	8,—	2,—	7,—	17,—	79,—
c) Speiselinsen						
Elite	105,—	17,—	3,—	10,—	30,—	135,—
Hochzucht	100,—	17,—	3,—	10,—	30,—	130,—

B. Handelssaatgut

— 100 kg —

	Konsumpreis DM	Aufbereitungs- spanne DM	Züchtungsfonds DM	Handelsspanne DM	Gesamtspanne DM	Verbraucherhöchstpreis DM
a) Speiseerbsen I	57,20	4,80	2,—	5,—	11,80	69,—
b) Speiseerbsen II	51,70	4,30	2,—	5,—	11,30	63,—
c) Speiselinsen	63,80	8,20	3,—	10,—	21,20	85,—

§ 9

Die Preisanordnung tritt am 22. März 1949 in Kraft; sie gilt rückwirkend für die Ernte 1948 mit der Maßgabe, daß bereits abgerechnete Lieferungen hiervon nicht berührt werden.

Berlin, den 22. März 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 199

über die Festsetzung von Preisen für Rinderunterbeine und Rinderkopf- und Kalbskopfknochen

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Für Rinderunterbeine sowie für Rinderkopf- und Kalbskopfknochen, die von Schlachtbetrieben oder sonstigen Anfallstellen an Knochenentfettungsbetriebe abgegeben werden, gelten folgende Höchstpreise ab Schlachtbetrieb oder sonstiger Anfallstelle:

- | | |
|--|---------|
| a) 1 Gang = 4 Stück Rinderunterbeine (Beintteile unterhalb des Kniegelenkes einschl. Klauen) mit Ausnahme von Presserunterbeinen | DM 1,20 |
| b) 1 Gang = 4 Stück Presserunterbeine (Beintteile unterhalb des Kniegelenkes einschließlich Klauen) | DM 0,60 |
| c) Rinderkopf- u. Kalbskopfknochen je 100 kg | DM 4,20 |

§ 2

Die Höchstpreise verstehen sich für Knochen, die den geltenden Qualitätsvorschriften zur Gewinnung von Knochenfett entsprechen. Für Knochen, die den geltenden Qualitätsvorschriften nicht entsprechen, ist ein Abschlag in Höhe der durch die Nachbearbeitung entstehenden Kosten vorzunehmen.

§ 3

Die Preisordnung tritt am 11. März 1949 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 202

über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Preisberechnung

(1) Die Preisermittlung für Spielwaren hat auf Grund einer Nachkalkulation nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung zu erfolgen.

(2) Ein auf Grund einer Vorkalkulation vereinbarter Preis muß gesenkt werden, wenn und soweit die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis ergibt.

§ 2

Aufbau der Preisberechnung

(1) Die Preisermittlung ist in folgender Weise zu gliedern

1. Werkstoffkosten.
2. Werkstoffgemeinkosten.
3. Fertigungslöhne.
4. Fertigungsgemeinkosten.
(Zuschlag auf Fertigungslöhne).

5. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten.
(Zuschlag auf die Summe 1 bis 4 = Herstellkosten.)
6. Wagnis und Gewinn.
(Zuschlag auf die Summe 1 bis 5.)
7. Sonderkosten des Vertriebs:
 - a) Umsatzsteuer auf die Summe 1 bis 6,
 - b) Ausgangsfrachten und andere Zustellungskosten,
 - c) Verpackungsmaterial.

(2) Betriebe, die auf Grund ihres Rechnungswesens in der Lage sind, die Kosten weiter aufzugliedern und nachzuweisen, dürfen die einzelnen Rechnungsposten weiter aufteilen. Die Zuschlagssätze des § 3 dürfen hierbei jedoch nicht überschritten werden.

§ 3

Bestimmungen zu den Kosten und Gewinnsätzen

Zu 1. Werkstoffkosten:

(1) Werkstoffkosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung verwandten Roh- und Hilfsstoffe einschl. der fertig bezogenen Zulieferungsteile und halbfertigen Erzeugnisse.

(2) Es sind die tatsächlichen, gesetzlich zulässigen Einkaufspreise abzüglich aller Rabatte und ohne die Aufwen-

dung für den Warenbezug (Wareneingangskosten) in die Preisberechnung einzusetzen. Umsatzbonus (nachträgliche Umsatzvergütung) und Kassenskonto (Barzahlungsnachlaß) brauchen jedoch vom Einkaufspreis nicht abgesetzt zu werden. Die gesetzlich zulässigen Eingangsfrachten dürfen den Werkstoffkosten zugeschlagen werden, sind jedoch gesondert auszuweisen.

(3) Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigmaßen und dem Verschnitt (Abfall) ergeben.

(4) Für den Verschnitt dürfen folgende Vomhundertsätze der Fertigmaße nicht überschritten werden:

- | | |
|--|---------------|
| a) Nadelschnittholz, außer Lärche und Zirbelkiefer | 15 — 25 v. H. |
| b) Lärche, Zirbelkiefer, Rot- u. Weißbuche, Esche, Erle, Pappel, Linde, Rüster (Ulme) und ähnliche | 20 — 35 v. H. |
| c) Eiche, Ahorn, Nußbaum, Obsthölzer | 30 — 40 v. H. |
| d) Sperrholz | 10 — 15 v. H. |
| e) Furniere: Absperr- u. Blindfurniere | 10 — 20 v. H. |
| Schlicht- u. Edelfurniere | 20 — 40 v. H. |

Diese Verschnittsätze gelten für Spielwaren mittlerer Größe. Bei Großspielwaren müssen diese Verschnittsätze im verkehrsüblichen Verhältnis unterschritten werden, während sie bei Miniaturspielwaren im verkehrsüblichen Verhältnis überschritten werden dürfen.

(5) Die in Absatz (4) angegebenen Verschnittsätze müssen unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und der Güte des Materials mit niedrigeren Sätzen auszukommen ist.

Zu 2. Werkstoffgemeinkosten:

Die Werkstoffgemeinkosten dürfen 5 v. H. der zulässigen Werkstoffkosten nicht übersteigen.

Zu 3. Fertigungslöhne:

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können.

(2) Die Fertigungszeiten dürfen nur in der Höhe angesetzt werden, die bei normaler Arbeitsleistung gerechtfertigt ist.

(3) Als Stundenlöhne dürfen höchstens die tariflich geltenden Löhne eingesetzt werden.

(4) Bei Akkordleistungen darf nur ein Lohn berücksichtigt werden, der höchstens 30 v. H. über dem gesetzlich zulässigen Lohn liegt.

(5) Für den Meister (auch Betriebsinhaber) darf für dessen handwerkliche Mitarbeit der höchste örtlich zulässige Facharbeiterlohn berechnet werden. Als Mitarbeit in diesem Sinne gilt nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(6) Zum Nachweis der Löhne ist der Inhaber des Betriebes bzw. der Leiter desselben verpflichtet, für jeden Beschäftigten einschließlich des Meisters und Betriebsinhabers — soweit letzterer praktisch mitarbeitet — Arbeitszettel (Wochenbücher, Arbeitszeitlaufzettel o. ä.) zu führen. Die Eintragungen müssen täglich und so genau gemacht werden, daß eine einwandfreie Feststellung der Fertigungszeiten für jede einzelne Leistung gesichert ist.

Zu 4. Fertigungsgemeinkosten:

(1) Die Fertigungsgemeinkosten werden durch einen Zuschlag auf die Fertigungs-(produktiven)Löhne abgegolten. Sie dürfen bei Führung eines einwandfreien Nachweises in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch mit den folgenden Vomhundertsätzen der Fertigungslöhne berechnet werden:

	a) bei maschineller und Handfertigung	b) bei reiner Handfertigung
Metallspielwaren	280 v. H.	120 v. H.
Metallspielwaren, gegossen	—	100 v. H.
Holzspielwaren	140 v. H.	90 v. H.
Puppen, Stoff- und Plüschspielwaren	120 v. H.	75 v. H.
Teile aus Maché	140 v. H.	75 v. H.
Papierspielwaren	90 v. H.	60 v. H.
Drückerwaren	—	75 v. H.

Betriebe, die nicht in der Lage sind, die Höhe der Gemeinkosten einwandfrei nachzuweisen, dürfen folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

	a) bei maschineller und Handfertigung	b) bei reiner Handfertigung
Metallspielwaren	150 v. H.	60 v. H.
Metallspielwaren, gegossen	—	60 v. H.
Holzspielwaren	90 v. H.	60 v. H.
Puppen, Stoff- und Plüschspielwaren	60 v. H.	40 v. H.
Teile aus Maché	90 v. H.	60 v. H.
Papierspielwaren	60 v. H.	40 v. H.
Drückerwaren	—	30 v. H.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den zulässigerweise hierfür gezahlten Betrag weiterberechnen. Der Gemeinkostenzuschlag darf in diesen Fällen jedoch höchstens dem für Handarbeit entsprechen.

(3) In den Gemeinkostenzuschlag darf ein Entgelt für die leitende und überwachende Tätigkeit des Betriebsinhabers und für ständig in der Verwaltung mitarbeitende Familienangehörige einbezogen werden, wenn die übrigen Personalkosten der technischen und kaufmännischen Verwaltung (Gehälter der Angestellten) unter 7 v. H. des Jahresumsatzes liegen. Das Entgelt für Betriebsinhaber und Familienangehörige ist in diesem Falle aus dem Unterschiedsbetrag zwischen 7 v. H. des Jahresumsatzes und den im gleichen Zeitraum tatsächlich aufgewendeten Gehältern der Angestellten zu berechnen.

(4) Betriebe, die durch die Eigenart ihrer Leistung überdurchschnittlich hohe Gemeinkosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung aufweisen, können auf dem vorgeschriebenen Wege Antrag auf anderweitige Festsetzung der Gemeinkosten stellen.

Zu 5. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten:

Die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten (Summe 1 bis 4 = Herstellkosten) dürfen in nachweisbarer Höhe berechnet werden. Sie dürfen jedoch 15 v. H. nicht übersteigen.

Zu 6. Wagnis und Gewinn:

Als Wagnis und Gewinn darf ein Zuschlag von 10 v. H. auf die Summe von 1 bis 5 berechnet werden.

Zu 7. Sonderkosten des Vertriebs:

- a) Umsatzsteuer auf die Summe 1 bis 6 in gesetzlich zulässiger Höhe,
- b) Ausgangsfrachten und andere Zustellungskosten in gesetzlich zulässiger Höhe,
- c) Verpackungsmaterial in gesetzlich zulässiger Höhe.

§ 4

Handelsaufschläge

(1) Erfolgt die Abgabe von Spielwaren über den Handel, so dürfen folgende Handelshöchstaufschläge, die sich auf die Einstandspreise beziehen, nicht überschritten werden:

1. bei Abgabe vom Verleger an den Großhandel: 20 v. H. auf den Herstellerpreis ab Lager des Verlegers, verpackt,
2. bei Abgabe vom Verleger an den Einzelhandel: 46 v. H. ab Lager des Verlegers, verpackt,
3. bei Abgabe vom Großhandel an den Einzelhandel: 22 v. H. ab Großhandelslager, verpackt,
4. bei Abgabe vom Einzelhandel an den Verbraucher: 30 v. H.

(2) Mit den vorstehenden Handelsaufschlägen sind alle Kosten des Handels, insbesondere auch die Verpackungs- und Transportkosten, mit abgegolten.

§ 5

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

(1) Erfolgt Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung, so dürfen keine Zahlungsaufschläge gefordert, versprochen oder gewährt werden. Die Rechnungen dürfen bei Frankolieferung frühestens am Tage der Absendung, im übrigen erst dann, wenn die Ware versandfertig zum Abruf bereitgestellt ist, ausgestellt werden.

(2) Wird Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Rechnung vereinbart und wird innerhalb dieser Frist Zahlung geleistet, so muß ein Nachlaß von mindestens 2 v. H. des Rechnungsbetrages gewährt werden.

(3) Wird Zahlung vor Lieferung der Ware vereinbart und wird Zahlung vor Lieferung der Ware geleistet, so muß ein Nachlaß von mindestens 3 v. H. des Rechnungsbetrages gewährt werden.

(4) Die Zahlungsfrist im Sinne dieser Vorschriften gilt als eingehalten, wenn Zahlungsanweisung durch den Schuldner innerhalb der genannten Fristen erfolgt ist. Dies gilt jedoch nicht für Zahlungen, die vor Lieferung der Ware zu leisten sind.

(5) Hiervon abweichende Zahlungsbedingungen öffentlicher Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 6

Rechnungslegung

Für alle Leistungen ist dem Auftraggeber eine schriftliche Rechnung zu erteilen. Von der Rechnung ist eine Abschrift anzufertigen und aufzubewahren.

§ 7

Preisnachweis

(1) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Preise müssen den Preisbehörden durch geordnete Aufzeichnungen jederzeit nachgewiesen werden können.

(2) Das Zustandekommen der Preise ist unter Verwendung eines Berechnungsbogens nach dem Muster der Anlage zu dieser Preisanordnung nachzuweisen. Diese Berechnungen sind fortlaufend zu numerieren und mit den übrigen Geschäftspapieren aufzubewahren.

(3) Geschäftsbücher sind nebst allen zu ihnen gehörigen Aufzeichnungen und Belegen mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, aus dem die letzte Eintragung in das Geschäftsbuch stammt.

(4) Die Aufbewahrungsfrist gilt auch für alle Berechnungen (Arbeitszettel, Wochenbücher, Arbeitszeitlaufzettel) und Rechnungen.

§ 8

Die Hauptverwaltung Finanzen in der Deutschen Wirtschaftskommission erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 3. März 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

Berechnungsbogen

Genau Beschreibung des Gegenstandes:

Zeichnungs-Nr.:

Auftrags-Nr.:

Angefertigte Menge:

Besteller:

Skizze:		Berechnung:		
<p>A Hilfswerkstoffe: Leim: kg Schleifmittel Nägel — Schrauben Beize: Liter Mattina-Politur: Liter Farbe Lack *) Summe A:</p> <p>B Fertig bezogene Teile: Drechsler-Erzeugnisse lt. Rechnung Puppen-Erzeugnisse lt. Rechnung Drücker-Erzeugnisse lt. Rechnung Knöpfe, Schnallen lt. Rechnung *) Summe B:</p> <p>..... Summe:</p>		<p>Einheit- DM</p> <p>Zusammen DM</p>	<p>1. Werkstoffe: Holz Metall Papier Textilien *) Hilfswerkstoffe (Sa.A) Fertig bezogene Teile (Sa.B) Werkstoffkosten: Summe: 2. Werkstoffgemeinkosten: v. H. 3. Fertigungslöhne: Maschinenarbeit: Std. à DM Std. à DM Std. à DM Handarbeit: Std. à DM 4. Zuschlag für Gemeinkosten: a) auf die geleistete Arbeitsstunde, falls nicht nach Maschinen- und Handarbeit getrennt: v. H. b) bei getrennter Berechnung: auf Maschinenarbeit: v. H. auf Handarbeit: v. H. Herstellkosten Summe 1 bis 4: 5. Verwaltungs- und Vertriebsgemein- kosten (auf Herstellkosten): v. H. Selbstkosten Summe 1 bis 5: 6. Wagnis und Gewinn (Zuschlag auf Summe 1 bis 5): v. H. 7. Sonderkosten des Vertriebs: Summe: a) Umsatzsteuer auf die Summe 1 bis 6 b) Ausgangsfrachten und andere Zu- stellungskosten c) Verpackungsmaterial Verkaufspreis:</p>	<p>DM</p> <p>DM</p> <p>Summe:</p> <p>DM</p>
		Summe:		

....., den 19.....

Firma und Unterschrift

*) Weitere Stoffe, soweit verwendet, mit genauer Bezeichnung.

Preisordnung Nr. 203

über die Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Preisberechnung

(1) Die Preisermittlung für Christbaumschmuck hat auf Grund einer Nachkalkulation nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung zu erfolgen.

(2) Ein auf Grund einer Vorkalkulation vereinbarter Preis muß gesenkt werden, wenn und soweit die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis ergibt.

§ 2

Aufbau der Preisberechnung

(1) Die Preisermittlung ist in folgender Weise zu gliedern

1. Werkstoffkosten.
2. Werkstoffgemeinkosten.
3. Fertigungslöhne.
4. Fertigungsgemeinkosten
(Zuschlag auf Fertigungslöhne).
5. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten
(Zuschlag auf die Summe 1 bis 4 = Herstellkosten).
6. Wagnis und Gewinn.
(Zuschlag auf die Summe 1 bis 5).
7. Sonderkosten des Vertriebs:
 - a) Umsatzsteuer auf die Summe 1 bis 6,
 - b) Ausgangsfrachten und andere Zustellungskosten,
 - c) Verpackungsmaterial.

(2) Betriebe, die auf Grund ihres Rechnungswesens in der Lage sind, die Kosten weiter aufzugliedern und nachzuweisen, dürfen die einzelnen Rechnungsposten weiter aufteilen. Die Zuschlagssätze des § 3 dürfen hierbei jedoch nicht überschritten werden.

§ 3

Bestimmungen zu den Kosten und Gewinnsätzen

Zu 1. Werkstoffkosten:

(1) Werkstoffkosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung verwandten Roh- und Hilfsstoffe einschl. der fertig bezogenen Zulieferungsteile und halbfertigen Erzeugnisse.

(2) Es sind die tatsächlichen, gesetzlich zulässigen Einkaufspreise abzüglich aller Rabatte und ohne die Aufwendung für den Warenbezug (Wareneingangskosten) in die Preisberechnung einzusetzen. Umsatzbonus (nachträgliche

Umsatzvergütung) und Kassenskonto (Barzahlungsnachlaß) brauchen jedoch vom Einkaufspreis nicht abgesetzt zu werden. Die gesetzlich zulässigen Eingangsfrachten dürfen den Werkstoffkosten zugeschlagen werden, sind jedoch gesondert auszuweisen.

(3) Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigmaßen und dem Verschnitt (Abfall) ergeben.

(4) Für Verschnitt (Abfall) dürfen 5 v. H. der Fertigmaße nicht überschritten werden.

Die in Abs. (4) angegebenen Verschnittsätze müssen unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und der Güte des Materials mit niedrigeren Sätzen auszukommen ist.

Zu 2. Werkstoffgemeinkosten:

Die Werkstoffgemeinkosten dürfen 5 v. H. der zulässigen Werkstoffkosten nicht übersteigen.

Zu 3. Fertigungslöhne:

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können.

(2) Die Fertigungszeiten dürfen nur in der Höhe angesetzt werden, die bei normaler Arbeitsleistung gerechtfertigt ist.

(3) Als Stundenlöhne dürfen höchstens die tariflich geltenden Löhne eingesetzt werden.

(4) Bei Akkordleistungen darf nur ein Lohn berücksichtigt werden, der höchstens 30 v. H. über dem gesetzlich zulässigen Lohn liegt.

(5) Für den Meister (auch Betriebsinhaber) darf für dessen handwerkliche Mitarbeit der höchste örtlich zulässige Facharbeiterlohn berechnet werden. Als Mitarbeit in diesem Sinne gilt nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(6) Zum Nachweis der Löhne ist der Inhaber des Betriebes bzw. der Leiter desselben verpflichtet, für jeden Beschäftigten einschl. des Meisters und Betriebsinhabers — soweit letzterer praktisch mitarbeitet — Arbeitszettel (Wochenbücher, Arbeitszeitaufzettel o. ä.) zu führen. Die Eintragungen müssen täglich und so genau gemacht werden, daß eine einwandfreie Feststellung der Fertigungszeiten für jede einzelne Leistung gesichert ist.

Zu 4. Fertigungsgemeinkosten:

(1) Die Fertigungsgemeinkosten werden durch einen Zuschlag auf die Fertigungs-(produktiven)löhne abgegolten. Sie dürfen bei Führung eines einwandfreien Nachweises in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch mit 60 v. H. der Fertigungslöhne, berechnet werden. Betriebe, die nicht in der Lage sind, die Höhe der Gemeinkosten einwandfrei nachzuweisen, dürfen hierfür höchstens einen Zuschlag von 40 v. H. der Fertigungslöhne in Anrechnung bringen.

(2) In den Gemeinkostenzuschlag darf ein Entgelt für die leitende und überwachende Tätigkeit des Betriebsinhabers und für ständig in der Verwaltung mitarbeitende Familienangehörige einbezogen werden, wenn die übrigen Personalkosten der technischen und kaufmännischen Verwaltung (Gehälter der Angestellten) unter 7 v. H. des Jahresumsatzes liegen. Das Entgelt für Betriebsinhaber und Familienangehörige ist in diesem Falle aus dem Unterschiedsbetrag zwischen 7 v. H. des Jahresumsatzes und den im gleichen Zeitraum tatsächlich aufgewendeten Gehältern der Angestellten zu berechnen.

(3) Betriebe, die durch die Eigenart ihrer Leistung überdurchschnittlich hohe Gemeinkosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung aufweisen, können auf dem vorgeschriebenen Wege Antrag auf anderweitige Festsetzung der Gemeinkosten stellen.

Zu 5. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten:

Die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten (Summe 1 bis 4 = Herstellkosten) dürfen in nachweisbarer Höhe berechnet werden. Sie dürfen jedoch 15 v. H. nicht übersteigen.

Zu 6. Wagnis und Gewinn:

Als Wagnis und Gewinn darf ein Zuschlag von 10 v. H. auf die Summe von 1 bis 5 berechnet werden.

Zu 7. Sonderkosten des Vertriebs:

- Umsatzsteuer auf die Summe 1 bis 6 in gesetzlich zulässiger Höhe,
- Ausgangsfrachten und andere Zustellungskosten in gesetzlich zulässiger Höhe,
- Verpackungsmaterial in gesetzlich zulässiger Höhe.

§ 4

Handelsaufschläge

(1) Erfolgt die Abgabe von Christbaumschmuck über den Handel, so dürfen folgende Handelshöchstaufschläge, die sich auf die Einstandspreise beziehen, nicht überschritten werden:

- bei Abgabe vom Verleger an den Großhandel:
25 v. H. auf den Herstellerpreis ab Lager des Verlegers, verpackt,
- bei Abgabe vom Verleger an den Einzelhandel:
56 v. H. ab Lager des Verlegers, verpackt,
- bei Abgabe vom Großhandel an den Einzelhandel:
25 v. H. ab Großhandelslager, verpackt,
- bei Abgabe vom Einzelhandel an den Verbraucher:
33 $\frac{1}{3}$ v. H.

(2) Mit den vorstehenden Handelsaufschlägen sind alle Kosten des Handels, insbesondere auch die Verpackungs- und Transportkosten, mit abgegolten.

§ 5

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

(1) Erfolgt Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung, so dürfen keine Zahlungsaufschläge gefordert, versprochen oder gewährt werden. Die Rechnungen dürfen bei Frankolieferung, frühestens am Tage der Absendung, im übrigen erst dann, wenn die Ware versandfertig zum Abruf bereitgestellt ist, ausgestellt werden.

(2) Wird Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Rechnung vereinbart und wird innerhalb dieser Frist Zahlung geleistet, so muß ein Nachlaß von mindestens 2 v. H. des Rechnungsbetrages gewährt werden.

(3) Wird Zahlung vor Lieferung der Ware vereinbart und wird Zahlung vor Lieferung der Ware geleistet, so muß ein Nachlaß von mindestens 3 v. H. des Rechnungsbetrages gewährt werden.

(4) Die Zahlungsfrist im Sinne dieser Vorschriften gilt als eingehalten, wenn Zahlungsanweisung durch den Schuldner innerhalb der genannten Fristen erfolgt ist. Dies gilt jedoch nicht für Zahlungen, die vor Lieferung der Ware zu leisten sind.

(5) Hiervon abweichende Zahlungsbedingungen öffentlicher Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 6

Rechnungslegung

Für alle Leistungen ist dem Auftraggeber eine schriftliche Rechnung zu erteilen. Von der Rechnung ist eine Abschrift anzufertigen und aufzubewahren.

§ 7

Preisnachweis

(1) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Preise müssen den Preisbehörden durch geordnete Aufzeichnungen jederzeit nachgewiesen werden können.

(2) Das Zustandekommen der Preise ist unter Verwendung eines Berechnungsbogens nach dem Muster der Anlage zu dieser Preisanordnung nachzuweisen. Diese Berechnungen sind fortlaufend zu numerieren und mit den übrigen Geschäftspapieren aufzubewahren.

(3) Geschäftsbücher sind nebst allen zu ihnen gehörigen Aufzeichnungen und Belegen mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, aus dem die letzte Eintragung in das Geschäftsbuch stammt.

(4) Die Aufbewahrungsfrist gilt auch für alle Berechnungen (Arbeitszettel, Wochenbücher, Arbeitszeitlaufzettel) und Rechnungen.

§ 8

Die Hauptverwaltung Finanzen in der Deutschen Wirtschaftskommission erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 3. März 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung
gez.: Dr. Steiner

B e r e c h n u n g s b o g e n

Genau Beschreibung des Gegenstandes:

Zeichnungs-Nr.:

Auftrags-Nr.:

Angefertigte Menge:

Besteller:

Skizze:

Berechnung:

	Einheit DM	Zusammen DM
A Hilfswerkstoffe:		
Leim: kg		
Schleifmittel		
Nägels — Schrauben		
Beize: Liter		
Mattina-Politur: Liter		
Farbe		
Lack		
*)		
.....		
Summe A:		
B Fertig bezogene Teile:		
Drechsler-Erzeugnisse lt. Rechnung		
Puppen-Erzeugnisse lt. Rechnung		
Drücker-Erzeugnisse lt. Rechnung		
Knöpfe, Schnallen lt. Rechnung		
*)		
.....		
Summe B:		
.....		
.....		
Summe:		

	DM *	DM
1. Werkstoffe:		
Holz		
Metall		
Papier		
Textilien		
*)		
.....		
Hilfswerkstoffe (Sa.A)		
Fertig bezogene Teile (Sa.B)		
Werkstoffkosten: Summe:		
2. Werkstoffgemeinkosten: v. H.		
3. Fertigungslöhne:		
Maschinenarbeit:		
..... Std. à DM		
..... Std. à DM		
..... Std. à DM		
Handarbeit:		
..... Std. à DM		
4. Zuschlag für Gemeinkosten:		
a) auf die geleistete Arbeitsstunde, falls nicht nach Maschinen- und Handarbeit getrennt: v. H.		
b) bei getrennter Berechnung:		
auf Maschinenarbeit: v. H.		
auf Handarbeit: v. H.		
Herstellkosten Summe 1 bis 4:		
5. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten (auf Herstellkosten): v. H.		
Selbstkosten Summe 1 bis 5:		
6. Wagnis und Gewinn (Zuschlag auf Summe 1 bis 5): v. H.		
Summe:		
7. Sonderkosten des Vertriebs:		
a) Umsatzsteuer auf die Summe 1 bis 6		
b) Ausgangsfrachten und andere Zustellungskosten		
c) Verpackungsmaterial		
Verkaufspreis:		

....., den 19.....

Firma und Unterschrift

*) Weitere Stoffe, soweit verwendet, mit genauer Bezeichnung.

Preisordnung Nr. 204

über die Festsetzung von Preisen für Kunstblumen, Schmuckfedern, Fest- und verwandte Artikel

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Preisberechnung

(1) Die Preisermittlung für Kunstblumen, Schmuckfedern, Fest- und verwandte Artikel hat auf Grund einer Nachkalkulation nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung zu erfolgen.

(2) Ein auf Grund einer Vorkalkulation vereinbarter Preis muß gesenkt werden, wenn und soweit die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis ergibt.

§ 2

Aufbau der Preisberechnung

(1) Die Preisermittlung ist in folgender Weise zu gliedern:

1. Werkstoffkosten.
2. Werkstoffgemeinkosten.
3. Fertigungslöhne.
4. Fertigungsgemeinkosten.
(Zuschlag auf Fertigungslöhne).
5. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten.
(Zuschlag auf die Summe 1 bis 4 = Herstellkosten.)
6. Wagnis und Gewinn.
(Zuschlag auf die Summe 1 bis 5.)
7. Sonderkosten des Vertriebs:
 - a) Umsatzsteuer auf die Summe 1 bis 6,
 - b) Ausgangsfrachten und andere Zustellungskosten,
 - c) Verpackungsmaterial.

(2) Betriebe, die auf Grund ihres Rechnungswesens in der Lage sind, die Kosten weiter aufzugliedern und nachzuweisen, dürfen die einzelnen Rechnungsposten weiter aufteilen. Die Zuschlagssätze des § 3 dürfen hierbei jedoch nicht überschritten werden.

§ 3

Bestimmungen zu den Kosten und Gewinnsätzen

Zu 1. Werkstoffkosten:

(1) Werkstoffkosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung verwandten Roh- und Hilfsstoffe einschl. der fertig bezogenen Zulieferungsteile und halbfertigen Erzeugnisse.

(2) Es sind die tatsächlichen, gesetzlich zulässigen Einkaufspreise abzüglich aller Rabatte und ohne die Aufwendung für den Warenbezug (Wareneingangskosten) in die Preisberechnung einzusetzen. Umsatzbonus (nachträgliche Umsatzvergütung) und Kassenskonto (Barzahlungsnachlaß) brauchen jedoch vom Einkaufspreis nicht abgesetzt zu werden. Die gesetzlich zulässigen Eingangsfrachten dürfen den Werkstoffkosten zugeschlagen werden, sind jedoch gesondert auszuweisen.

(3) Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigmaßen und dem Verschnitt (Abfall) ergeben.

(4) Für den Verschnitt dürfen folgende Hundertsätze der Fertigmaße nicht überschritten werden:

a) Papier	10 v. H.
b) Stoff	5 — 10 v. H.
c) Pappmaché, gegossen	15 — 18 v. H.
d) Metall	5 — 6 v. H.

(5) Die in Absatz (4) angegebenen Verschnittsätze müssen unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und der Güte des Materials mit niedrigeren Sätzen auszukommen ist.

Zu 2. Werkstoffgemeinkosten:

Die Werkstoffgemeinkosten dürfen 5 v. H. der zulässigen Werkstoffkosten nicht übersteigen.

Zu 3. Fertigungslöhne:

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können.

(2) Die Fertigungszeiten dürfen nur in der Höhe angesetzt werden, die bei normaler Arbeitsleistung gerechtfertigt ist.

(3) Als Stundenlöhne dürfen höchstens die tariflich geltenden Löhne eingesetzt werden.

(4) Bei Akkordleistungen darf nur ein Lohn berücksichtigt werden, der höchstens 30 v. H. über dem gesetzlich zulässigen Lohn liegt.

(5) Für den Meister (auch Betriebsinhaber) darf für dessen handwerkliche Mitarbeit der höchste örtlich zulässige Facharbeiterlohn berechnet werden. Als Mitarbeit in diesem Sinne gilt nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(6) Zum Nachweis der Löhne ist der Inhaber des Betriebes bzw. der Leiter desselben verpflichtet, für jeden Beschäftigten einschließlich des Meisters und Betriebsinhabers — soweit letzterer praktisch mitarbeitet — Arbeitszettel (Wochenbücher, Arbeitszeitlaufzettel o. ä.) zu führen. Die Eintragungen müssen täglich und so genau gemacht werden, daß eine einwandfreie Feststellung der Fertigungszeiten für jede einzelne Leistung gesichert ist.

Zu 4. Fertigungsgemeinkosten:

(1) Die Fertigungsgemeinkosten werden durch einen Zuschlag auf die Fertigungs-(produktiven)Löhne abgegolten. Sie dürfen bei Führung eines einwandfreien Nachweises in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch mit 95 v. H. der Fertigungslöhne, berechnet werden. Betriebe, die nicht in der Lage sind, die Höhe der Gemeinkosten einwandfrei nachzuweisen, dürfen hierfür höchstens einen Zuschlag von 60 v. H. der Fertigungslöhne in Anrechnung bringen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den zulässigerweise hierfür gezahlten Betrag weiterberechnen. Der Gemeinkostenzuschlag darf in diesen Fällen jedoch höchstens 50 v. H. betragen.

(3) In den Gemeinkostenzuschlag darf ein Entgelt für die leitende und überwachende Tätigkeit des Betriebsinhabers und für ständig in der Verwaltung mitarbeitende Familienangehörige einbezogen werden, wenn die übrigen Personalkosten der technischen und kaufmännischen Verwaltung (Gehälter der Angestellten) unter 7 v. H. des Jahresumsatzes liegen. Das Entgelt für Betriebsinhaber und Familienange-

hörige ist in diesem Falle aus dem Unterschiedsbetrag zwischen 7 v. H. des Jahresumsatzes und den im gleichen Zeitraum tatsächlich aufgewendeten Gehältern der Angestellten zu berechnen.

(4) Betriebe, die durch die Eigenart ihrer Leistung überdurchschnittlich hohe Gemeinkosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung aufweisen, können auf dem vorgeschriebenen Wege Antrag auf anderweitige Festsetzung der Gemeinkosten stellen.

Zu 5. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten:

Die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten (Summe 1 bis 4 = Herstellkosten) dürfen in nachweisbarer Höhe berechnet werden. Sie dürfen jedoch 15 v. H. nicht übersteigen.

Zu 6. Wagnis und Gewinn:

Als Wagnis und Gewinn darf ein Zuschlag von 10 v. H. auf die Summe von 1 bis 5 berechnet werden.

Zu 7. Sonderkosten des Vertriebs:

- a) Umsatzsteuer auf die Summe 1 bis 6 in gesetzlich zulässiger Höhe,
- b) Ausgangsfrachten und andere Zustellungskosten in gesetzlich zulässiger Höhe,
- c) Verpackungsmaterial in gesetzlich zulässiger Höhe.

§ 4

Zuschlag für künstlerische Erzeugnisse

Soweit es sich bei Modeblumen um Erzeugnisse von künstlerischem Wert handelt, können die Landespreisämter auf Antrag des Herstellers einen Zuschlag von 20 v. H. des sich nach den Vorschriften dieser Preisordnung ergebenden Herstellerpreises bewilligen.

§ 5

Handelsaufschläge

Erfolgt die Abgabe über den Handel, so dürfen folgende Höchsthandelsaufschläge, die sich auf die Einstandspreise beziehen, nicht überschritten werden.

A. Künstliche Blumen und Schmückfedern außer Kranzblumen:

1. Bei Abgabe innerhalb des Großhandels 40 v. H. ab Lager des Großhandels, verpackt. Diese Spanne darf jedoch nur einmal berechnet werden, so daß mehrere an einem Geschäft beteiligte Großhändler sich in die Spanne teilen müssen,
2. bei Abgabe vom Großhandel an Warenhäuser oder diesen gleichzusetzende Abnehmer 60 v. H. ab Lager des Großhandels, verpackt,
3. bei Abgabe des Großhandels an den Einzelhandel 75 v. H. ab Lager des Großhandels, verpackt,
4. bei Abgabe des Einzelhandels an den Verbraucher 60 v. H.

B. Fest- und verwandte Artikel sowie Kranzblumen:

1. Bei Abgabe des Großhandels an den Einzelhandel 50 v. H. ab Lager des Großhandels, verpackt,
2. bei Abgabe des Einzelhandels an den Verbraucher $66\frac{2}{3}$ v. H.

(2) Mit den vorstehenden Handelsaufschlägen sind alle Kosten des Handels, insbesondere auch die Verpackungs- und Transportkosten, mit abgegolten.

§ 6

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

(1) Erfolgt Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung, so dürfen keine Zahlungsaufschläge gefordert, versprochen oder gewährt werden. Die Rechnungen dürfen bei Frankolieferung frühestens am Tage der Absendung, im übrigen erst dann, wenn die Ware versandfertig zum Abruf bereitgestellt ist, ausgestellt werden.

(2) Wird Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Rechnung vereinbart und wird innerhalb dieser Frist Zahlung geleistet, so muß ein Nachlaß von mindestens 2 v. H. des Rechnungsbetrages gewährt werden.

(3) Wird Zahlung vor Lieferung der Ware vereinbart und wird Zahlung vor Lieferung der Ware geleistet, so muß ein Nachlaß von mindestens 3 v. H. des Rechnungsbetrages gewährt werden.

(4) Die Zahlungsfrist im Sinne dieser Vorschriften gilt als eingehalten, wenn Zahlungsanweisung durch den Schuldner innerhalb der genannten Fristen erfolgt ist. Dies gilt jedoch nicht für Zahlungen, die vor Lieferung der Ware zu Fristen sind.

(5) Hiervon abweichende Zahlungsbedingungen öffentlicher Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 7

Rechnungslegung

Für alle Leistungen ist dem Auftraggeber eine schriftliche Rechnung zu erteilen. Von der Rechnung ist eine Abschrift anzufertigen und aufzubewahren.

§ 8

Preisnachweis

(1) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Preise müssen den Preisbehörden durch geordnete Aufzeichnungen jederzeit nachgewiesen werden können.

(2) Das Zustandekommen der Preise ist unter Verwendung eines Berechnungsbogens nach dem Muster der Anlage zu dieser Preisordnung nachzuweisen. Diese Berechnungen sind fortlaufend zu numerieren und mit den übrigen Geschäftspapieren aufzubewahren.

(3) Geschäftsbücher sind nebst allen zu ihnen gehörigen Aufzeichnungen und Belegen mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, aus dem die letzte Eintragung in das Geschäftsbuch stammt.

(4) Die Aufbewahrungsfrist gilt auch für alle Berechnungen (Arbeitszettel, Wochenbücher, Arbeitszeitlaufzettel) und Rechnungen.

§ 9

Die Hauptverwaltung Finanzen in der Deutschen Wirtschaftskommission erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 3. März 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung gez.: Dr. Steiner

Anlage zur PrAO. Nr. 204

Berechnungsbogen

Genauere Beschreibung des Gegenstandes:

Zeichnungs-Nr.:

Auftrags-Nr.:

Angefertigte Menge

Besteller:

Skizze:

Berechnung:

	Einheit DM	Zusammen DM
A Hilfswerkstoffe:		
Leim:	kg	
Schleifmittel		
Nägeln — Schrauben		
Beize:	Liter	
Mattina-Politur:	Liter	
Farbe		
Lack		
*)		
Summe A:		
B Fertig bezogene Teile:		
Drechsler-Erzeugnisse		
lt. Rechnung		
Puppen-Erzeugnisse lt. Rechnung		
Drucker-Erzeugnisse lt. Rechnung		
Knöpfe, Schnallen lt. Rechnung		
*)		
Summe B:		
Summe:		

	DM	DM
1. Werkstoffe:		
Holz		
Metall		
Papier		
Textilien		
*)		
Hilfswerkstoffe (Sa.A)		
Fertig bezogene Teile (Sa.B)		
Werkstoffkosten:		Summe:
2. Werkstoffgemeinkosten:		v. H.
3. Fertigungslöhne:		DM
Maschinenarbeit:		
..... Std. à DM		
..... Std. à DM		
..... Std. à DM		
Handarbeit:		
..... Std. à DM		
4. Zuschlag für Gemeinkosten:		
a) auf die geleistete Arbeitsstunde, falls nicht nach Maschinen- und Handarbeit getrennt:		v. H.
b) bei getrennter Berechnung:		
auf Maschinenarbeit:		v. H.
auf Handarbeit:		v. H.
Herstellkosten Summe 1 bis 4:		
5. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten (auf Herstellkosten):		v. H.
Selbstkosten Summe 1 bis 5:		
6. Wagnis und Gewinn (Zuschlag auf Summe 1 bis 5):		v. H.
7. Sonderkosten des Vertriebs: Summe:		
a) Umsatzsteuer auf die Summe 1 bis 6		
b) Ausgangsfrachten und andere Zustellungskosten		
c) Verpackungsmaterial		
Verkaufspreis:		

, den 19.....

Firma und Unterschrift

*) Weitere Stoffe, soweit verwendet, mit genauer Bezeichnung.

Preisordnung Nr. 205

zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 83 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalziumkarbid vom 15. Dezember 1947 (PrVOBl. 1948 S. 16)

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Preisordnung Nr. 83 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalziumkarbid vom 15. Dezember 1947 (PrVOBl. 1948 S. 16) erhält unter 1 folgenden neuen Absatz 3a:

(3a) Der Preis für Karbidstaub unter 2 mm Körnung aus

der Siebanlage (nicht aus der Absaugung der Brechanlage anfallend) beträgt

DM 200,— je 1000 kg lose ab Werk.

§ 2

Die Anordnung tritt am 4. Oktober 1948 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung gez.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 206

über die Aufhebung der Zahlung von Konzessionsabgaben in der Elektrizitätswirtschaft

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone angeordnet:

§ 1

Gemeinde, Gemeindeverbände oder Zweckverbände dürfen Konzessionsabgaben gemäß § 1 Abs. 1 der Ausführungsanordnung vom 27. 2. 1943 (RA Nr. 75 v. 31. 3. 1943) zur Konzessionsabgabeordnung vom 4. 3. 1941 (RA Nr. 57 v. 8. 3. 1941) gegenüber Betrieben, die in den Vereinigungen

der Volkseigenen Betriebe Energiewirtschaft (Z) zusammengeschlossen sind, nicht mehr erheben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung gez.: Dr. Steiner

Preisordnung Nr. 209

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Trinkbranntweine und Liköre

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Unter Liköre im Sinne dieser Anordnung sind süße Trinkbranntweine zu verstehen, die im Durchschnitt 250 g reinen Zucker in einem Liter Flüssigkeit enthalten.

§ 2

Preise für Trinkbranntweine

Beim flaschenweisen Verkauf von Trinkbranntweinen gelten die Höchstpreise laut Anlage 1.

§ 3

Preise für Liköre

Bei flaschenweisem Verkauf von Likören gelten die Höchstpreise laut Anlage 2. Die Preise für Liköre sind

Grundpreise auf der Basis 250 g reinen Zuckergehaltes. Für je 10 g Mehr- oder Mindergewicht in reinem Zucker sind folgende Preise zu- oder abzüglich zu berechnen:

Für den Herstellerabgabepreis DM 0,37 f. d. Liter,

Für den Großhandelsabgabepreis DM 0,37 f. d. Liter,

Für den Einzelhandelsabgabepreis DM 0,38 f. d. Liter,

wobei gleichzeitig die Werte für Transportversicherung, Fabrikationsverlust und Vollflaschenbruch sowie Umsatzsteuer reguliert worden sind.

§ 4

Preise für Trinkbranntweine und Liköre, die in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt sind

(1) Für Trinkbranntweine und Liköre, die in Fässern oder Korbflaschen abgefüllt sind, gelten die Hersteller- und Großhandelsabgabepreise der §§ 2 und 3 nach Abzug von DM 1,50 je Liter.

(2) Trinkbranntweine und Liköre, die in Fässern oder Korbflaschen abgegeben werden, dürfen an die Verbraucher

nur in glasweisem Ausschank in Gaststätten verkauft werden. Das Abfüllen durch Einzelhändler oder Gastwirte zum flaschenweisen Weiterverkauf ist verboten. Das Abfüllen auf Flaschen durch Konsumgenossenschaften, die Großhändlerfunktion ausüben oder Großhändler, darf nur nach schriftlicher Genehmigung seitens der zuständigen Landesregierung erfolgen.

(3) Zuschläge für Verpackung (Fässer oder Korbflaschen), die Leihverpackung ist, dürfen nicht berechnet werden. Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackung gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1/47 über die Sicherstellung der Rückgabe der Verpackungsmittel für Betriebe der Lebensmittelindustrie vom 26. Mai 1947.

§ 5

Lieferungsbedingungen

(1) Die Preise für Trinkbranntweine und Liköre verstehen sich:

- a) Herstellerabgabepreis:
frei Lager des Großhändlers bzw. des Einzelhändlers oder Gastwirtes,
- b) Großhandelsabgabepreis:
frei Lager des Einzelhändlers oder frei Gastwirtschaft.

Gibt der Hersteller unmittelbar an den Einzelhändler oder Gastwirt ab, so haben sich Hersteller und Einzelhändler bzw. Gastwirt zu gleichen Teilen in den Großhandelsrabatt zu teilen.

Die Lieferung erfolgt in diesen Fällen frei Lager des Einzelhändlers bzw. Gastwirtes. Gibt der Hersteller unmittelbar an den Verbraucher ab, so darf er Einzelhandelsabgabepreise berechnen. Die von der Deutschen Zentralfinanzverwaltung für eine Sonderabgabe bei der Veräußerung von Trinkbranntweinen und Likören vom Hersteller unmittelbar an Einzelhändler, Gastwirte und Verbraucher erlassenen Bestimmungen vom 11. September 1946 und vom 23. Januar 1947 sind zu beachten.

(2) Falls der Käufer die Ware mit eigenen Transportmitteln abholt, ist der Verkäufer verpflichtet, ihm die Transportkosten nach Vereinbarung zu erstatten.

(3) Der Wert der Flasche ist in den Abgabepreis eingeschlossen. Liefert der Käufer dem Verkäufer entsprechend der Anzahl der verkauften Flaschen leere Flaschen ab, so sind dem Ablieferer je Flasche DM 0,20 zu vergüten.

§ 6

Kennzeichnungsvorschrift

(1) Die Trinkbranntwein- und Likörf Flaschen sind mit einem Etikett und besonderem Verschluss zu versehen, der die Möglichkeit einer Fälschung ausschließt. Auf dem Etikett sind folgende Angaben zu machen:

- Name der Herstellerfirma,
- bei Abfüllbetrieben auch Name des Abfüllbetriebes,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Stärke in Volumen %,
- Zuckergehalt in Gramm je Liter,
- Inhalt,
- Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Bei in Fässern oder Korbflaschen abgefüllten Trinkbranntweinen und Likören sind die in Absatz 1 für Flaschenware verlangten Angaben auf der Rechnung und dem Lieferschein zu machen.

§ 7

Ausschankpreise

(1) Bei glasweisem Ausschank von Trinkbranntweinen und Likören dürfen die in Anlage 3 aufgeführten Höchstpreise

nicht überschritten werden. Die Preise verstehen sich ausschließlich Getränkesteuer und Bedienungsgeld.

(2) Gelangen Gläser mit einem anderen Inhalt zum Ausschank, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise entsprechend der Änderung des Inhaltes.

§ 8

(1) Die Anordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Preisverordnung Nr. 170 vom 5. November 1948 außer Kraft.

Berlin, den 26. März 1949.

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung gez.: Dr. Steiner

Anlage 1**Preise für Trinkbranntweine**

Beim flaschenweisen Verkauf von Trinkbranntweinen gelten folgende Höchstpreise:

Stärke	Flaschen- inhalt Liter	Hersteller- abgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzelhandels- abgabepreis
		DM	DM	DM
20%	1	43,65	45,20	48,25
	0,7	30,55	31,65	33,80
	0,335	14,90	15,45	16,50
	0,25	11,25	11,65	12,40
	0,10	4,70	4,90	5,20
40%	1	54,20	56,15	60,—
	0,7	37,95	39,30	42,—
	0,335	18,45	19,10	20,40
	0,25	13,90	14,40	15,35
	0,10	5,80	6,—	6,35

Anlage 2**Preise für Liköre mit 250 g reinem Zucker**

Bei flaschenweisem Verkauf von Likören gelten folgende Preise:

Stärke	Flaschen- inhalt Liter	Hersteller- abgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzelhandels- abgabepreis
		DM	DM	DM
30%	1	52,41	54,30	58,—
	0,7	36,70	38,—	40,60
	0,335	17,85	18,50	19,75
	0,25	13,50	13,95	14,85
	0,10	5,60	5,80	6,15
32%	1	55,03	57,—	60,85
	0,7	38,50	39,90	42,60
	0,335	18,75	19,40	20,70
	0,25	14,10	14,60	15,55
	0,10	5,85	6,05	6,45
35%	1	58,98	61,10	65,25
	0,7	41,30	42,80	45,70
	0,335	20,05	20,75	22,15
	0,25	15,10	15,60	16,65
	0,10	6,25	6,45	6,90
38%	1	62,93	65,20	69,65
	0,7	44,05	45,65	48,75
	0,335	21,40	22,15	23,65
	0,25	16,10	16,65	17,75
	0,10	6,65	6,85	7,30
40%	1	65,55	67,90	72,50
	0,7	45,90	47,55	50,75
	0,335	22,25	23,05	24,60
	0,25	16,75	17,30	18,50
	0,10	6,90	7,15	7,60

Anlage 3

a) Ausschank in Gläsern mit 2 cl Inhalt in DM:

Preisgruppe	Trinkbranntweine		Liköre mit 250 g reinem Zucker					
	32%	40%	30%	32%	35%	38%	40%	
I	1,15	1,45	1,40	1,45	1,55	1,65	1,70	
II	1,25	1,55	1,50	1,55	1,65	1,75	1,80	
III	1,35	1,65	1,60	1,65	1,75	1,85	1,90	
In Orten mit einer Bevölkerung über 100 000 Einwohner:								
I	1,10	1,40	1,35	1,40	1,50	1,60	1,65	
II	1,20	1,50	1,45	1,50	1,60	1,75	1,80	
III	1,30	1,60	1,55	1,60	1,70	1,80	1,85	

b) Ausschank in Gläsern mit 2,5 cl Inhalt in DM:

Preisgruppe	Trinkbranntweine		Liköre mit 250 g reinem Zucker					
	32%	40%	30%	32%	35%	38%	40%	
I	1,45	1,75	1,70	1,80	1,90	2,—	2,10	
II	1,55	1,85	1,80	1,90	2,—	2,10	2,20	
III	1,65	1,95	1,90	2,—	2,10	2,20	2,30	
In Orten mit einer Bevölkerung unter 100 000 Einwohnern:								
I	1,40	1,70	1,65	1,75	1,85	1,95	2,05	
II	1,50	1,80	1,75	1,85	1,95	2,05	2,15	
III	1,60	1,90	1,85	1,95	2,05	2,15	2,25	

Preisordnung Nr. 210

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Alkolat und Alkolat-Sekt

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird mit Zustimmung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Alkolat sind 15%ige gezuckerte Spirituosen unter ausschließlicher Verarbeitung von Monopolspiritibus, mindestens 120 g reinem Zucker, Natursäften, Kräutern oder natürlichen Essenzen.

(2) Alkolat-Sekt sind 13%ige gezuckerte Spirituosen unter ausschließlicher Verarbeitung von Monopolspiritibus, mindestens 120 g reinem Zucker, Natursäften, Kräutern oder natürlichen Essenzen, die unter Verwendung von Kohlensäure imprägniert wurden.

§ 2

Preise für Alkolat und Alkolat-Sekt in Flaschen

(1) Beim Verkauf von Alkolat in Flaschen mit einem Inhalt von 0,7 Liter dürfen nachstehende Höchstpreise für eine korkvoll gefüllte Flasche nicht überschritten werden:

Herstellerabgabepreis	DM 19,78
Großhandelsabgabepreis	DM 20,50
Einzelhandelsabgabepreis	DM 21,90

(2) Beim Verkauf von Alkolat-Sekt in Flaschen mit einem Inhalt von 0,75 Liter dürfen nachstehende Höchstpreise für eine korkvoll gefüllte Flasche nicht überschritten werden:

Herstellerabgabepreis	DM 24,37
Großhandelsabgabepreis	DM 25,25
Einzelhandelsabgabepreis	DM 27,—

§ 3

Lieferungsbedingungen

(1) Die Preise für Alkolat und Alkolat-Sekt verstehen sich:

- Herstellerabgabepreis:
frei Lager des Großhändlers bzw. des Einzelhändlers oder der Gastwirtschaft,
- Großhandelsabgabepreis:
frei Lager des Einzelhändlers oder frei Gastwirtschaft.

Gibt der Hersteller unmittelbar an den Einzelhändler oder Gastwirt ab, so haben sich Hersteller und Einzelhändler bzw. Gastwirt zu gleichen Teilen in den Großhandelsrabatt zu teilen. Die Lieferung erfolgt in diesen Fällen frei Lager des Einzelhändlers bzw. Gastwirtes. Gibt der Hersteller unmittelbar an den Verbraucher ab, so darf er Ein-

zelhandelsabgabepreise berechnen. Die von der Deutschen Zentralfinanzverwaltung für eine Sonderabgabe bei der Veräußerung von Trinkbranntweinen und Likören vom Hersteller unmittelbar an Einzelhändler, Gastwirte und Verbraucher erlassenen Bestimmungen vom 11. September 1946 und vom 23. Januar 1947 sind zu beachten.

(2) Falls der Käufer die Ware mit eigenen Transportmitteln abholt, ist der Verkäufer verpflichtet, ihm die Transportkosten nach Vereinbarung zu erstatten.

(3) Der Wert der Flasche ist in den Abgabepreis eingeschlossen. Liefert der Käufer dem Verkäufer entsprechend der Anzahl der verkauften Flaschen leere Flaschen ab, so sind dem Ablieferer je Flasche DM 0,20 zu vergüten.

(4) Die Preise des § 2 (2) verstehen sich einschließlich der Schaumweinsteuer von DM 3,— je Flasche (sog. sogenannter Aufbauzuschlag).

§ 4

Kennzeichnungsvorschrift

(1) Die Alkolat- und Alkolat-Sekt-Flaschen sind mit einem Etikett und besonderem Verschluss zu versehen, der die Möglichkeit einer Fälschung ausschließt. Auf dem Etikett sind folgende Angaben zu machen:

- Name der Herstellerfirma,
- bei Abfüllbetrieben auch Name der Abfüllfirma,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Stärke in Volumen %,
- Zuckergehalt in Gramm je Liter,
- Inhalt,
- Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Bei in Fässern oder Korbflaschen abgefülltem Alkolat sind die in Abs. 1 für Flaschenware verlangten Angaben auf der Rechnung und dem Lieferschein zu machen.

§ 5

Inkrafttreten

- Die Anordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Preisordnung Nr. 171 vom 4. November 1948 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Alkolat und Alkolat-Sekt außer Kraft.

Berlin, den 26. März 1949

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
In Vertretung gez.: Dr. Steiner

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

Berlin W 8, den
Leipziger Str.5-7

25X1

Genehmigungsbescheide nach beigefügtem Muster
(auf Grund der Preisanordnung Nr.46) sind fol-
genden Firmen für die genannten Waren erteilt
worden:

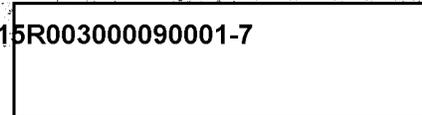
G-Bescheid Nr.	Datum d. Inkraft- tretens	Firma	Gegenstand	Waren- gruppe	Mitt.Bl. Seite
1	2	3	4	5	6
3.485	29.4.48	Theodor Stiegler G.m.b.H., Hohen- stein-Ernstthal	Kunstseide, Baumwoll- garne	Flach- strumpf- wirkerei	I/40 S.725
3.487	28.4.48	Eugen Claus, Kormersdorf/Erzg.	Kunstseide, Baumwoll- garne	Flach- strumpf- wirkerei	I/40 S.725
3.488	28.4.48	Paul Uebel, Limbach/Sa.	Zellwoll- garne, Baumwoll- garne	Gewirke u.Ge- stricke	I/41 S.336
3.489	28.4.48	Albert Schumann, Chemnitz	Gespinnste d.Baumwoll- spinnerei u.Kammgarne	Gestrick- te Strumpf- waren	I/42 S.74
3.490	28.4.48	Frank u.Hofmann, Brünlos/Erzgb.	Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	I/40 S.725
3.491	28.4.48	Zwickauer Kammgarn-Lohnbearbei- spinnerei, Zwickau/Sa.	tung von Wolle und Zellwolle	Gespinn- ste im Kammgarn- verfahren	I/39 S.521
3.492	28.4.48	Löffler u.Co., Chemnitz	Kunstseide, Baumwoll- garne, Zell- wollgarne	Flach- strumpf- wirkerei	I/40 S.725
3.493	28.4.48	Otto Steinbach, Burgstädt/Sa.	Kunstseide	Gewirke u.Ge- stricke	I/41 S.336

RESTRICTED

- 2 -

1	2	3	4	5	6
3.494	26.4.48	Uhu-Strumpfwerke, Auerbach/Erzgeb.	Baumwoll- garne	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.495	29.4.48	Bruno Neukirchner, Thalheim/Erzgeb.	Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.496	29.4.48	Richard Schubert, Limbach/Sa.	Kunstseide	Gestricke, Wirk- u. Strickwaren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.497	28.4.48	Welker u.Söhne Oberforhna/Sa.	Kunstseide, Baumwoll- garne	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.498	28.4.48	Carl Thiel, Ruppertsgrün/Werdau	Zellwolle	Vigogne/ Zweizylin- derspinne- rei	<u>I/40</u> <u>S.789</u>
3.499	28.4.48	Buntweberei u. Färberei I.V. We- bereien, Neugers- dorf/Sa.	Gespinnste der Baum- wollspinn- nerei	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.500	29.4.48	Wünschendorfer Wollgarnfabrik vorm.Gebr.Seiler, Wünschendorf/Elster	Zellwolle, Sortier-, Wasch- u. Kammlöhne	Gespinnste im Kamm- garnspinn- verfahren	<u>I/39</u> <u>S.521</u>
3.501	28.4.48	Kammgarnspinnerei Rudolf Schön, Zwickau/Sa.	Zellwolle, Lohnbearbei- tung v.Wolle u.Zellwolle	Gespinnste im Kamm- garnspinn- verfahren	<u>I/39</u> <u>S.521</u>
3.502	29.4.48	Adolf Heinr.Geller, GmbH, Limbach/Sa.	Zellwollgar- ne, Baumwoll- garne, Kunst- seide	Gewirke u. Gestricke	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.503	28.4.48	Emil Mahn, Ober- frohna/Sa.	Kunstseide	Gewirke u.Ge- stricke Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.518	11.5.48	Rogo-Werke Robert Götze, Strumpffabriken, Oberlungwitz/Sa.	Gespinnste d.Baumwoll- spinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>

- 3 -



1	2	3	4	5	6
3.521	11.5.48	Gebr. Ebert, Strumpffabrik, Gablenz b. Stolberg (Erzgeb.)	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	I/40 S.725
3.522	11.5.48	Gardinenfabrik Plauen i.V. Weberei- en, Plauen i.V.	Gespinnste d. Tüllgar- Baumwollspin- nerei, B-Zellwolle	dinen- gewebe	I/40 S.665
3.523	11.5.48	Burkhardtsdorfer Strumpffabrik Zweigbetrieb Nr.38 d.I.V.48, Burk- hardtsdorf/Erzgeb.	Gespinnste d. Flach- Baumwollspin- nerei, B-Zellwolle, Kunstseide	strumpf- wirkerei	I/40 S.725
3.524	11.5.48	Schmalfluss u. Schnabel, Mech. Weberei, Oelsnitz/ Vgtl.	Gespinnste d. Leinen- Baumwoll- spinnerei, B-Zellwolle	gewebe	I/40 S.323
3.525	11.5.48	C.G.Hänsch, Mech. Weberei, Großschö- nau/Sa.	Gespinnste der Baumwoll- spinnerei, B-Zellwolle	Gewebe d. Baum- wollwe- berei	I/43 S.33
3.526	11.5.48	Vigogne-Spinnerei Hupfer u.Co., Wilkau-Hasslau	B-Zellwolle	Gespinn- ste d. drei- u. viercy- linder spinne- rei Streich- garnspin- nerei Gespinn- ste d. Vigogne- u. zweizy- linder- spinnerei	I/41 S.609 I/41 S.697 I/40 S.789
3.527	11.5.48	Gebr. Moras A.G., Mech. Weberei, Zittau	Gespinnste d. Baum- wollspin- nerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Gewebe d. Baum- wollwe- berei	I/43 S.33

- 4 -

1	2	3	4	5	6
3.528	29.3.48	Grühne u.Schlüssel Strumpffabrik, Zwönitz/Sa.	Gespinnste d. Flach- Baumwollspinn- erei, Zellwolle, Kunstseide	strumpf- wirkerei	I/40 S.725
3.529	11.5.48	Hermann Engelmann Nachf., Limbach	Gespinnste d. Gewirke Baumwollspinn- erei, B-Zellwolle, Kunstseide	u.Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	I/41 S.336
3.533	3.5.48	Leubnitzer Textil- werk Zweigbetr.I.V. Leubnitz-Werdau	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle	Gespinnste d. Vigogne- u.Zweizy- linderspin- nerei	I/40 S.669
3.535	11.5.48	Adolph u.Wilh. Glathe jun., Mech.Weberer, Niederoderwitz	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, B-Zellwolle	Leinen- gewebe	I/40 S.323
3.536	12.5.48	Alwin Schmidt, Weberei, Zittau	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Gewebe d. Baumwoll- weberei	I/43 S.33
3.537	11.5.48	F.W. Wieland, Strumpffabriken, Auerbach/Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	I/40 S.725
3.538	11.5.48	Mech.Weberer Zittau I.V.We- bereien VEB Sachsens, Zittau	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Gewebe d.Baum- woll- weberei	I/43 S.330
3.541	11.5.48	Trikotagenfabrik Bernhard Lorenz, Siegmar-Schönau	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u.Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	I/41 S.336



1	2	3	4	5	6
3.542	11.5.48	Veddermann u. Endesfelder, Strumpffabrik, Jahnsdorf/Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.543	11.5.48	Gustav Frische, Strumpffabrik, Burkhardtsdorf	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.544	12.5.48	C.Graesers Wwe. u.Sohn A.G., Langensalza	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.545	12.5.48	Gebr. Lange, Mech. Weberei, Oelsnitz i.V.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.546	11.5.48	Thalheimer Strumpf- fabriken I.V. Wirk- waren u.Strümpfe Werk 5, Thalheim	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.548	11.5.48	Zschopauer Strumpf- fabriken I.V. Strümpfe LEB Sach- sens, Zschopau	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.549	12.5.48	Josef Witt, Spinne- rei, Chemnitz	B-Zellwolle	Gespinnste d. Baumwollspinnerei 3- u.4-zylinderspinnerei	<u>I/41</u> <u>S.609</u>
3.550	11.5.48	Weko Fabriken f. Weberei u.Konfektion I.V.Gardinen- Teppiche-Möbel- stoffe, LEB Sach- sens, Plauen	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>

1	2	3	4	5	6
3.552	18.5.48	Heinrich Drechsel Thalheim/Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> S.725
3.553	10.5.48	Baumwollspinnerei u. Weberei Adorf I.V. LEB Sachsens	Zellwolle	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> S.33
3.554	24.5.48	Lohs u. Schubert, Strumpffabrikation, Wittersdorf	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei Gestrickte Strumpf- waren	<u>I/40</u> S.725 <u>I/42</u> S.740
3.555	21.5.48	Gottlob Wunderlich, Waldkirchen- Zschopenthal/Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewebe der Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> S.33
3.556	13.5.48	Mechanische Weberei, Meerane I.V. Webe- reien VEB Sachsens, Meerane	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Gespinnste d. Kammgarn- spinnerei	Oberbeklei- dungsstoffe	<u>I/41</u> S.158
3.557	21.5.48	Gebrüder Weber, Baumwollspinnerei Grünhainichen	Zellwolle	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei 3-u.4-zy- linderspin- nerei	<u>I/41</u> S.609
3.558	12.5.48	Eduard Wohlrab Mech. Baumwoll- zwirnerei, Mylau/Vogtl.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> S.33
3.559	13.5.48	Anton Merkels Söhne, Kammgarn spinnerei, Mylau/ Vogtl.	Zellwolle, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Im Kammgarn- spinnverfah- ren herge- stellte Ge- spinnste	<u>I/39</u> S.521
3.560	11.5.48	Paul Mosig Unitas- Strumpffabriken, Limbach	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, B-Zellwolle, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei Gestrickte Strumpf-	<u>I/40</u> S.725 <u>I/42</u> S.74

1	2	3	4	5	6
3.561	13.5.48	I.G.Schmidt jun. Söhne A.G., Altenburg-Kotte- ritz	Zellwolle, Wasch-, Kamm- u.Sortier- löhne	Gespinnste im Kamm- garnspinn- verfahren	<u>I/39</u> <u>S.521</u>
3.562	11.5.48	Louis Popp u.Sohn, Netzschau i.V.	Gespinnste d.Baum- wollspin- nerie, B-Zellwolle, Kunstseide	Gewebe d. Baumwoll- weberei Oberbeklei- dungsstoffe	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.563	21.5.48	E.Kühnel, Mech. Weberei, Nieder- oderwitz	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Leinengarne	Gewebe d. Baumwoll- weberei Leinen- gewebe	<u>I/43</u> <u>S.33</u> RA.Nr. 117
3.564	27.5.48	Werner u.Häcker, Dorfchemnitz	Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.565	13.5.48	Albrecht Fischer, Strumpffabrik, Grünhain/Erzgeb.	Kunstseide	Gestrickte Strumpf- waren	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.566	18.5.48	Walter Martin, Strumpffabrika- tion, Erfenschlag	Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.567	24.5.48	Paul M.Wieland, Fabrikation feiner Strumpfwaren, Jahnsbach	Gespinnste d.Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gestrickte Strumpf- waren	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.568	24.5.48	Oswald Hofmann, Strumpffabrik, Jahnsbach	Gespinnste d.Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.569	21.5.48	Spinnerei u.Webe- rei A.G., Gebers- bach/Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.570	20.5.48	Walter Heinze, Wirkstofffabrik, Oberfrohna	Gespinnste d.Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u.Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>

1	2	3	4	5	6
3.571	24.5.48	Kammgarnwerke GmbH, Langensalza/Thür.	Zellwolle u. Wolle Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Gespinnste im Kammgarn- spinn- verfahren	<u>I/39</u> S.521
3.572	10.5.48	Moritz Thierfelder, Filz- u. Schuhfabrik, Bad Lausick	Baumwoll- gewebe, Zellwoll- gewebe, Leder		Anord- nung PV III 1/43-2
3.573	27.5.48	Hugo Rudolph, Webe- rei, Walddorf/Sa.	Gespinnste d. Baum- wollspin- nerei, Zellwolle	Gewebe d. Baum- woll- weberei	<u>I/43</u> S.33
3.574	27.5.48	F.O. Schmidt u. Sohn, Weberei-Konfektion, Greiz/Thür.	Kunstseide, Zellwolle	Oberbe- kleidungs- stoffe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/41</u> S.158 <u>I/43</u> S.33
3.575	27.5.48	Mechanische Weberei E.G. Rudolph, Eibau/Sa.	Gespinnste d. Baum- wollspin- nerei	Oberbe- kleidungs- stoffe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/41</u> S.158 <u>I/43</u> S.33
3.576	27.5.48	Günther Wäntig KG. Mech. Weberei, Zittau	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Oberbe- kleidungs- stoffe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/41</u> S.158 <u>I/43</u> S.33
3.577	27.5.48	Zirneté u. Kolberg, Mech. Kammgarnwebe- rei u. Tuchfabrik, Greiz/Vogtl.	Zellwolle	Oberbe- kleidungs- stoffe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/41</u> S.158 <u>I/43</u> S.33
3.578	27.5.48	Gebr. Bochmann, Mech. Weberei, Meerane	Kunstseide Zellwolle	Oberbe- kleidungs- stoffe	<u>I/41</u> S.158
3.579	27.5.48	Uhlmann, Müller u. Schmohl, Auerbach/Vogtl.	Zellwolle Kunstseide	Tüllgar- dinen- gewebe	<u>I/40</u> S.665

- 9 -

1	2	3	4	5	6
3.580	27.5.48	Josef Witt, Weberei, Rotschau/Vgtl.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.581	27.5.48	Gustav Weidauer Mech. Weberei u. Tuchfabrik, Weida b. Gera	Zellwolle, Wolle	Gespinnste d. Streich- garnspinn- erei Oberbeklei- dungsstoffe	<u>I/41</u> <u>S.697</u> <u>I/41</u> <u>S.158</u>
3.582	27.5.48	J.H. Rabe u. Co., Baumwollspinn- erei u. Zwirnerei, Löbau/Sa.	Zellwolle	Gespinnste d. Baum- wollspinn- erei 3- u. 4-zylind- erspinne- rei	<u>I/41</u> <u>S.609</u>
3.583	27.5.48	Egon Friedel OHG, Strumpffabrik, Ehrenfrieders- dorf i. Sa.	Kunstseide, Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.584	27.5.48	August Schreiterer GmbH, Streichgarn- spinnereien, Reichenbach/Vgtl.	Zellwolle	Gespinnste d. Streich- garnspinn- erei	<u>I/41</u> <u>S.697</u>
3.585	27.5.48	Hermann Solbrig, Streichgarnspinn- erei, Reichen- bach i. Vgtl.	Zellwolle	Gespinnste d. Streichgarn- spinnerei	<u>I/41</u> <u>S.697</u>
3.586	27.5.48	F.A. Neidhardt, Streichgarn- spinnerei u. Zwirnerei, Reichenbach/Vgtl.	Zellwolle	Gespinnste d. Streichgarn- spinnerei	<u>I/41</u> <u>S.697</u>
3.587	27.5.48	C.F. Lenck, Lengenfeld i. V.	Zellwolle	Gespinnste d. Streichgarn- spinnerei	<u>I/41</u> <u>S.697</u>
3.588	18.5.48	C.G. Rehropp, Strumpffabrik, Thalheim/Erzgb.	Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.589	10.5.48	Tüllfabrik Flöha I.V. Webereien, Plauen i. Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle	Preisrichtlinie der ehem. Vereinigung deutscher Tüllwebe- ereien E.V., Greiz	

- 10 -

1	2	3	4	5	6
3.590	10.5.48	Edela Strumpffabrik, Penig, I.V.Wirkereien u.Strümpfe, Penig	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.591	24.5.48	Wetzel u.Co., Strumpffabrik Gornsdorf/Erzgb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.592	24.5.48	Ottomar Redlich Strumpffabrik, Heinrichsort	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.593	24.5.48	Rudolf Drechsel, Strumpfwarenfabrik, Burkhardtsdorf	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.594	24.5.48	Max Bochmann, Strumpffabrik, Beutha	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.595	20.5.48	Paul Breitfeld, Handschuh- u. Trikotagenfabrik, Röhrsdorf b.Chemnitz	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u.Strickwaren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.596	20.5.48	Emil Steiner, Limbach/Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u.Strickwaren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.597	24.5.48	Stefan Schindler GmbH, Strumpffabrik, Burkhardtsdorf	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.598	24.5.48	F.Oscar Zwingenberger, Hohenstein-Ernsttal	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gestrickte Strumpfwaren	<u>I/42</u> <u>S.74</u>

1	2	3	4	5	6
3.599	24.5.48	Bernhard Röser Strumpffabrik, Wittgensdorf	Gespinnste d.Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gestrickte Strumpf- waren	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.600	24.5.48	Oberlichtenauer Strickwarenfabrik LEB Sachsens i.V. Wirkerei u.Stricke- rei, Oberlichtenau	Gespinnste d.Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gestrickte Strumpf- waren	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.601	22.5.48	Friedrich Arnold GmbH, Wollen- u. Seidenweberei, Greiz	Zellwolle	Oberbeklei- dungsstoffe	<u>I/41</u> <u>S.158</u>
3.602	24.5.48	Otto Kühn, Strumpf- fabrik, Callenberg	Gespinnste d.Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.604	26.5.48	P.C.Neumann, Webe- rei, Färberei, Appretur, Zittau	Zellwolle, Kunstseide	Gewebe d. Baumwoll- weberei Oberbeklei- dungsstoffe	<u>I/43</u> <u>S.33</u> <u>I/41</u> <u>S.158</u>
3.605	8.6.48	Worlitzer u.Limmer, Gardinenfabrik, Plauen i.V.	Ausarbei- tungskosten (Rackpreise) i.d.Tüllgar- dinenweberei (gem.PA.Nr. 60 v.l.10.47)	Stickerei u. Tapisserie- Industrie	RfPr. IV-192 4205/ 43
3.606	18.5.48	G.Walther u.Söhne Strumpffabrik, Adorf	Gespinnste d.Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.607	18.5.48	Ernst Büchner, Strick- u.Wirk- warenfabrik, Neukirchen	Gespinnste d.Baumwoll- industrie, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u.Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>

1	2	3	4	5	6
3.608	18.5.48	Hermann Schaar- schmidt jr. Oberfrohna, Wirkwarenfabrik	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.610	14.5.48	Karl Uhlig, Strumpffabrikation Kleinolbersdorf	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei Gewirkte Strumpf- waren	<u>I/40</u> <u>S.725</u> <u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.612	18.5.48	Emil Fischbach, Strickwäschefabrik K.G., Wittgendorf	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>II/42</u> <u>S.25</u>
3.613	18.5.48	Hugo Schrepel, Chemnitz	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.614	18.5.48	Arno Decker K.G., Strumpffabrik, Weissbach	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.615	18.5.48	Willy Kretschmar, Wirkwarenfabrik Limbach	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei,	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.616	18.5.48	Paul Felber, Strumpffabrik, Gornau	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.617	18.5.48	Emil Rupf, Trikota- genfabrik, Siegmar-Schönau	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.618	18.5.48	Ernst Klose K.G., Mech. Strickerei, Oschatz	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>

1	2	3	4	5	6
3.619	14.5.48	Rudolf Heeg, Strumpffabriken Ehrenfriedersdorf	Gespinnste d. gewirkte Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Strumpf- waren	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.620	14.5.48	Alex Uhlmann, Strumpffabriken, Heinersdorf	Gespinnste d. Flach- Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.621	19.5.48	Wollgarnfabrik Tittel u. Krüger u. Sternwollspinnerei AG, Leipzig	Zellwolle, Gespinnste Lohnbearbei- im Kamm- tung von garnver- Wolle u. Zell-fahren wolle (Sortie- ren, Waschen, Kämmen usw.)		<u>I/39</u> <u>S.521</u>
3.622	18.5.48	Bruno Knauth, . Strickwaren- fabriken, Neuwürschnitz 2	Gespinnste d. Gewirke u. Baumwoll- spinnerei Zellwolle, Kunstseide	Gestricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>II/42</u> <u>S.25</u>
3.623	15.5.48	Auerbacher Tüllgar- dinenweberei, VEB, Auerbach	Gespinnste d. Tüllgardenen Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	gewebe	<u>I/40</u> <u>S.665</u>
3.624	18.5.48	Willi Mauersberger, Strickerei, Neuwürschnitz	Gespinnste d. gestrickte Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Strumpf- waren	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.625	18.5.48	Gebr. Pfüller Strumpffabrik, Burkhardtsdorf	Gespinnste d. Flach- Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.628	10.5.48	Strumpfwerk Chemnitz I.V.-Wirkereien, Strümpfe, Chemnitz	Gespinnste d. Flachstrumpf Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Wirkerei gestrickte Strumpf- waren	<u>I/40</u> <u>S.725</u> <u>I/42</u> <u>S.74</u>

- 14 -

1	2	3	4	5	6
3.629	10.5.48	Altchemnitzer Strumpffabrik, Zweigbetrieb d. I.V.48, Chemnitz	Gespinnste d. Baumwollspinnerei Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei gestrickte Strumpfwaren	<u>I/40</u> <u>S.725</u> <u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.631	10.5.48	Feinstrumpfwerke Oberlungwitz I.V.-Wirkereien, Oberlungwitz	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei gestrickte Strumpfwaren	<u>I/40</u> <u>S.725</u> <u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.633	10.5.48	Weberei Mittweida I.V.-Webereien, Mittweida	Gespinnste d. Baumwollspinnerei	Gewebe der Baumwollweberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.636	10.5.48	Buntweberei Seifhennersdorf I.V.-Webereien VBS, Seifhennersdorf	Gespinnste d. Baumwollspinnerei	Gewebe der Baumwollweberei	<u>I/45</u> <u>S.33</u>
3.637	10.5.48	Rumpf, Strickwarenfabrik, I.V.-Weberei u.Strickerei, Brand-Erbisdorf	Zellwolle	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u.Strickwaren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.638	10.5.48	Laurenz u.Wilde Teppich- u.Möbelstoff Fabrik LEB, Gera	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle	Gewebe der Baumwollweberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.639	10.5.48	Löbauer Stückfärberei u.Weberei I.V.-Webereien, VEB, Löbau	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle	Gewebe der Baumwollweberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.640	29.5.48	S.G.Seifert GmbH, Burgstädt	Wolle, Zellwolle, Baumwollgespinste	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u.Strickwaren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.641	27.5.48	Juvena-Werke Kurt Polster KG., Chemnitz	Gespinnste d. Baumwollspinnerei Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u.Strickwaren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>

- 15 -

1	2	3	4	5	6
3.642	27.5.48	F.A.Schurig, Mech.Band- u.Gurt- Weberei, Grossröhrsdorf	Zellwolle, Kunstseide	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.643	8.6.48	Gardinenfabrik Plauen, VEB-Sach- sens, Plauen/ Vogtl.	Tüllgardinen- gewebe	Tüllgar- dinen- gewebe Stickerie- Tapisserie Industrie	<u>I/40</u> <u>S.665</u> RfPr IV-192 -4205/ 43
3.644	8.6.48	C.W.Schletter Strumpfwaren- fabrik,	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Kunstseide	Flach- Strumpf- Wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.645	7.6.48	Gödecke u.Co. Chemnitz	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Kunstseide, Kammgarne	Flach- Strumpf- Wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.646	8.6.48	I.G.Schmidt jun. Söhne A.G., Altenburg-Kotte- ritz	Wolle, Wasch- Kamm- u.Sor- tierlöhne	Gespinnste im Kamm- garnspinn- verfahren	<u>I/39</u> <u>S.521</u>
3.656	26.5.48	Thüringer Woll-u. Seidenweberei, Greiz, LEB	Wolle, Zell- wolle, Kunst- seide	Oberbeklei- dungsstoffe Gewebe d. Seidenwebe- rei bzw. Baumwoll- Preisordnung	<u>I/41</u> <u>S.158</u> <u>I/40</u> <u>S.419</u>
3.661	4.6.48	Kamberg u.Stärker K.G. Damenstrümpfe, Chemnitz	Baumwollge- spinnste, Kunstseide	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.669	10.6.48	Weissenthaler Spinnerei I.V.Baum- wollspinnerei u. Zwirnerei, Mittweida	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> <u>S.35</u>
3.670	10.6.48	R.Heimbold Strumpf- fabrik, Auerbach/Erz.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>

- 16 -

1	2	3	4	5	6
3.672	15.6.48	Mech.Webererei Ramig A.G., Treuen	Baumwoll- gespinste	Gewebe d. Baumwoll- webererei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.674	15.2.48	Webererei Mittweida I.V.Weberereien einschl.d.Abt. Konfektion, Mittweida	Gespinnste d.Baumwoll- spinnerei	Gewebe d. Baumwoll- webererei bzw.Richt- linien d. Fachgruppe Wäscheindu- strie v. 24.9.43	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.680	11.6.48	Görner u.Co.,Be- kleidungs-u.Wä- schefabrik, Gera	Zellwolle, Baumwolle, Streich- garne	Oberbeklei- dungsstoffe	<u>I/41</u> <u>S.158</u>
3.684	16.6.48	W.Ziegler u.Co., Trikotagen, Eibenstock	Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u.Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.688	15.6.48	Thüringer Kammgarn- spinnerei LEB, Eisenach	Wolle, Wasch-,Kamm- u.Sortier- löhne	Gespinnste im Kammgarn- spinnver- fahren	<u>I/39</u> <u>S.521</u>
3.689	11.6.48	Vogtl.Tüllfabrik I.V.Weberereien VEB Sachsens, Plauen	Zellwolle	Preisrichtlinien d. ehem.Vereinigung deutscher Tüllwebe- ereien e.V.,Greiz, vom 29.5.41	
3.690	15.6.48	Fritz Lohse, Strumpf- fabrik, Adorf	Kunst- seide, Zellwolle	Flachstrumpf-I/40 wirkerei Gestricke Strumpfwaren	<u>S.725</u> <u>I/42</u> <u>S.741</u>
3.691	15.6.48	Robert Arnold K.G. Strumpffabrik, Klaffenberg	Zellwolle, Kunstseide, Baumwoll- gespinste	Flachstrumpf-I/40 wirkerei gestricke Strumpfwaren	<u>S.725</u> <u>I/42</u> <u>S.741</u>
3.692	11.6.48	Asch u.Co.,Strumpf- fabrik, Hohenstein- Ernstthal	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei Kammgarne Streichgarne	Gestricke Strumpf- waren	<u>I/42</u> <u>S.74</u>

1	2	3	4	5	6
3.705	1.6.48	Sächsische Filz- tuchfabrik Rode- wisch i.V. Webe- reien	Wolle, Zell- wolle, Baum- wolle		
3.753	30.6.48	Kammgarnspinnerei Meerane A.G., Meerane i.Sa.	Zellwolle, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Gespinnste im Kamm- garnspinn- verfahren	<u>1/39</u> S.521
3.757	1.6.48	Thüringer Woll- und Seidenweberei-LEB, Greiz/Thür.	Gespinnste d.Baumwoll- spinnerei, Gespinnste d.Kammgarn- spinnerei, Streichgarn- spinnerei	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>1/41</u> S.158
3.758	1.7.48	Vogtländische Wollgarnspinnerei AG, Reichenbach i.V.	Kammgarn- gespinnste	Gespinnste im Kamm- garnspinn- verfahren	<u>1/39</u> S.521
3.759	1.7.48	Paul Stelzmann, Wirkwarenfabriken AG, VEB, Limbach/Sa.	Baumwoll- gespinnste, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u.Gestricke sowie Wirk- u.Strick- waren	<u>1/41</u> S.336
3.760	1.7.48	A.Willy Lange Inh. Günther Lange, Burgstädt/Sa.	Gespinnste d.Baumwoll- spinnerei, Kunstseide	Gewirke u.Gestricke sowie Wirk- u.Strick- waren	<u>1/41</u> S.336
3.761	1.7.48	Eduard Wohlrab, Mech.Baumwoll- Zwirnerei, Mylau i.V.	B-Zellwolle Flocken- bastmisch- garne, Streichgarne, Flachsgarne	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>1/43</u> S.33
3.762	1.7.48	Paul Kahle, Mech. Baumwollweberei, Meuselwitz/Th.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u.Sortier- löhne	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>1/43</u> S.33

- 18 -

1	2	3	4	5	6
3.763	1.7.48	Wilhelm Stache KG, Mittweida/Sa.	Kammgarne Baumwoll- gespinste		
3.764	1.6.48	Strickgarnspinne- rei Amerika, Amerika/Mulde	Wollkämmerei		
3.765	1.6.48	Zwirnerei u.Näh- fadenfabrik Breite- nau, Zweigbetrieb d.I.V.Spinnerei, Breitenau	Baumwoll- gespinste, Zellwolle		
3.767	1.6.48	Zwirnerei u.Näh- fadenfabrik Oederan I.V.Baumwollspin- nereien u.Zwirne- reien,Oederan/Sa.	Baumwoll- gespinste, Zellwolle		
3.768	1.6.48	Kammgarnspinnerei Marienthal I.V., Zwickau-Marienthal	Kammgarn- gespinste	Gespinste im Kamm- garnspinn- verfahren	<u>I/39</u> S.521
3.769	1.6.48	Thüringer Strickgarn- fabrik Gebr. Feist- korn AG, LEB, Gera	Kamm- garnges- pinste	Gespinste im Kamm- garnspinn- verfahren	<u>I/39</u> S.521
3.771	1.6.48	F.A.Wessler, Mittweida/Sa.	Zellwolle, Zellwatte		
3.772	1.6.48	Arthur R.Unger, Textilfabrikation, Chemnitz	Zellwolle		
3.773	1.6.48	Zwirnerei Thossfell GmbH, Thossfell ü/Plauen	Gespinste d.Baumwoll- spinnerei		
3.774	1.6.48	Hermann Schubert, Textilwerke, Zittau	Gespinste d.Baumwoll- spinnerei		
3.775	1.6.48	Wurzener Teppich- fabrik, VEB, Wurzen b/Leipzig	Baumwollgarne Zellwolle, Wolle, Leinen- garne, Papier- garne		

- 19 -

- 19 -

1	2	3	4	5	6
3.776	15.6.48	VEB Bunt- u.Kleiderstoffweberei, Sebnitz/Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.777	2.7.48	H.W. Rudolph's Söhne, Meerane/Sa.	Färben von Wollikammzug		
3.778	1.7.48	Strumpfwerk Stollberg, VEB, Stollberg/Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.779	1.7.48	Feinstrumpfwerke Meinersdorf -VEB- Meinersdorf/Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.780	1.7.48	Thalheimer Strumpf- fabriken - VEB - Werk 1, Thalheim/ Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.781	5.7.48	Adolph u. Wilh. Glathe jun., Niederoderwitz/Sa.	Baumwollgespinnste, Zellwolle, Leinengarne	Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.782	9.7.48	Bruno Drechsel, Homersdorf/Erzgb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>

- 20 -

- 20 -

1	2	3	4	5	6
3.783	9.7.48	Bräunsdorfer Strumpf- fabrik Kretschmar u. Götze, Chemnitz	Gespinnste d.Flach- Baumwoll- strumpf- spinnerei, wirkerei Zellwolle, Kunstseide, Wasch-,Kamm- u.Sortierlöhne		<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.784	9.7.48	Hermann Oehme K.G., Krumhermersdorf/ Erzgeb.	Gespinnste Flach- d.Baumwoll- strumpf- spinnerei, wirkerei Zellwolle, Kunstseide, Wasch-,Kamm- u.Sortierlöhne		<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.785	9.7.48	Oskar Türk, Strumpf- fabrik, Neukirchen- Chemnitz	Kunstseide, Flach- Baumwoll- strumpf- gespinste, wirkerei Zellwolle		<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.786	9.7.48	Albin Keller, Auerbach/Erzgeb.	Gespinnste Flach- d.Baumwoll- strumpf- spinnerei, wirkerei Zellwolle, Kunstseide, Wasch-,Kamm- u.Sortierlöhne		<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.787	9.7.48	Oberlungwitzer Strumpffabrik AG, Oberlungwitz/Sa.	Gespinnste d.Flach- Baumwoll- strumpf- spinnerei, wirkerei Zellwolle, Kunstseide, Wasch-,Kamm- u.Sortierlöhne		<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.788	9.7.48	Helmuth Fischer & Co., Thalheim/Erzgb.	Gespinnste d.Flach- Baumwoll- strumpf- spinnerei, wirkerei Zellwolle, Kunstseide, Wasch-,Kamm- u.Sortierlöhne		<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.789	9.7.48	G.H.Hebel, Gornsdorf/Erzgeb.	Gespinnste d.Flach- Baumwoll- strumpf- spinnerei, wirkerei Zellwolle, Kunstseide, Wasch-,Kamm- u.Sortierlöhne		<u>I/40</u> <u>S.725</u>

- 21 -

1	2	3	4	5	6
3.790	9.7.48	Alfred Förster KG, Gelenau/Erzgb.	Gespinnste d. Flach- Baumwoll- strumpf- spinnerei, wirkerei Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	<u>I/40</u> <u>S.725</u>	
3.791	9.7.48	Theodor, Paul u. Meta Scherzer, Thalheim/Erzgeb.	Gespinnste d. Flach- Baumwoll- strumpf- spinnerei, wirkerei Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	<u>I/40</u> <u>S.725</u>	
3.792	9.7.48	Max Drechsel, Gornsdorf/Erzgeb.	Gespinnste d. Flach- Baumwoll- strumpf- spinnerei, wirkerei Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	<u>I/40</u> <u>S.725</u>	
3.795	10.7.48	Gustav Semmler GmbH, Wirkwaren- fabrik, Limbach/Sa.	Gespinnste d. Gewirke Baumwoll- u. Gestricke, spinnerei, Wirk- u. Zellwolle, Strick- Kunstseide, waren Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	<u>I/41</u> <u>S.336</u>	

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

Genehmigungsbescheid Nr. G 3

Auf Grund des § 4 Absatz 1 der Preisanordnung Nr.46 über die Anwendung der Preiserrechnungsvorschriften in der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Lederwarenindustrie vom 9.8.1947 (ZVO-BI.Nr.13 vom 25.8.1947 S.159) wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Leicht-Industrie in der sowjetischen Besatzungszone unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

1. Die Firma

ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für

bei der eigenen Preiserrechnung zu berücksichtigen.

2. Die sich aus den für die vorgenannten Werkstoffe genehmigten Preiserhöhungen ergebenden Beträge sind anteilmäßig an die nach der

im Einklang mit den §§ 1-3 der Preisanordnung Nr.46 vom 9.8.1947 für die hergestellten Erzeugnisse zu ermittelnden Preise anzuhängen.

3. Die im Anhängerverfahren berechneten Mehrpreise sind in allen Fällen neben den nach §§ 1-3 der Preisanordnung Nr.46 zulässigen Preisen getrennt auszuweisen.

4. Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, dass

a) nachgeordnete Verarbeitungsstufen die Preiserhöhung nicht ohne besondere Ausnahmegenehmigung weiterberechnen dürfen;

b) nachgeordnete Handelsstufen die Preiserhöhung nur in der tatsächlichen Höhe im Anhängerverfahren weitergeben und die im Jahre 1944 zulässig gewesenen Handelsspannen in ihrer absoluten Höhe nicht verändern dürfen. Die Preisanordnung Nr.16 bleibt hierdurch unberührt.

5. Die Firma ist verpflichtet, eine fortlaufende, vierteljährlich abzuschliessende Aufstellung anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

a) Einkäufe von Werkstoffen

<u>Datum</u>	<u>Art</u>	<u>Menge</u>	<u>Preis 1944</u>		<u>Preiserhöhung</u>	
			<u>je Ein-</u> <u>heit</u>	<u>Gesamt-</u> <u>betrag</u>	<u>je Ein-</u> <u>heit</u>	<u>Gesamt-</u> <u>betrag</u>

b) Verkäufe von Erzeugnissen

<u>Datum</u>	<u>Art</u>	<u>Menge</u>	<u>Preis 1944</u>		<u>Preiserhöhung</u>	
			<u>gem. AO Nr. 46</u> <u>§§ 1-3</u>		<u>gem. AO Nr. 46</u> <u>§ 4 (1)a</u>	
			<u>je Ein-</u> <u>heit</u>	<u>Gesamt-</u> <u>betrag</u>	<u>je Ein-</u> <u>heit</u>	<u>Gesamt-</u> <u>betrag</u>

c) Differenz zwischen a) und b)
(Vortrag auf neue Rechnung)

Gesamt-
betrag

6. Die Ausnahmegenehmigung tritt am

in Kraft.

Berlin, den

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung

Approved For Release 2006/01/12 : CIA-RDP83-00415R003000090001-7
Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
Berlin W.8, den
Leipziger Str.5-



RESTRICTED

2

Genehmigungsbescheide nach beigefügtem
Muster (auf Grund der Preisordnung
Nr.46) sind folgenden Firmen für die
genannten Waren erteilt worden:

DB-1 6244

G-Bescheid Nr.	Datum d. Inkraft- tretens	Firma	Gegenstand	Waren- gruppe	Mitt.Bl. Seite
1	2	3	4	5	6
3.609	1.7.48	Segeltuch-Industrie, VEB, Meerane i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Leinen- garne, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sor- tierlöhne	Leinen- gewebe Gewebe d. Baumwoll- weberei	I/40 S.323 I/43 S.33
3.766	2.8.48	Franz Müller u.Kramer, Wollen- u.Seidenwebe- rei, Greiz i.Thür.	Kammgarne, Streichgarne, Kunstseide	Gewebe d. Baumwoll- weberei, Oberbeklei- dungsstoffe	I/43 S.33 I/41 S.158
3.806	9.7.48	C.G. Wagner GmbH., Verbandsstoffweberei Lössnitz i.Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle	Gewebe d. Baumwoll- weberei	I/43 S.33
3.807	15.7.48	Alfred Eschke u.Sohn, Gold-, Silber-, Sei- den u.Baumwoll-Webe- rei, Mühltroff i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sor- tierlöhne	Oberbeklei- dungsstoffe	I/41 S.158
3.808	15.7.48	Willy Jahn, Weberei, Bekleidungs- u.Wä- schefabrik, Gera/Thür.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sor- tierlöhne	Oberbeklei- dungsstoffe	I/41 S.158
3.809	15.7.48	Moritz Zimmermann, Netzschkau/Vgtl.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sor- tierlöhne	Oberbeklei- dungsstoffe	I/41 S.158

RESTRICTED

1	2	3	4	5	6
3.810	1.7.48	Reichenbacher Tuchfabriken Werk II - LEB - Reichenbach i.V.	Kammgarne, Gespinnste d. Baumwollspinnerei	Oberbekleidungs- stoffe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/41</u> S.158 <u>I/43</u> S.33
3.811	1.7.48	Buntweberei Meerane I.V. Webe- reien - VEB - Meerane i.Sa.	Zellwolle, Baumwoll- gespinnste	Oberbeklei- dungsstoffe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/41</u> S.158 <u>I/43</u> S.33
3.812	15.7.48	Wollen- u. Seiden- Weberei - VEB - Reichenbach i.V.	Zellwolle, Seide, Kamm- garne, Streichgarne	Oberbeklei- dungs- stoffe	<u>I/41</u> S.158
3.813	1.7.48	Gabardineweberei Mylau - VEB - Mylau i.V.	Kammgarne	Oberbeklei- dungsstoffe	<u>I/41</u> S.158
3.814	15.7.48	Kurt Schäfer u. Co., Mech. Baumwoll- u. Zellwollweberei, Sonneberg,	Baumwoll- gespinnste, Zellwolle	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> S.33
3.815	15.7.48	Ferd. Liebschner u. Sohn, Lederfabrik, Frankenberg i.Sa.	Rohhäute, Gerb- mittel, Gerb- hilfsmittel	Preiserrechnungs- vorschrift AVO III vom 25.8.39	
3.816	15.7.48	H. Weithase u. Co., Lederwerke, Pörsneck i.Thür.	Gerbmittel, Gerbhilfs- mittel	Oberleder, Unterleder u. sonstige Leder	<u>I/39</u> S.332
3.827	1.7.48	Reichenbacher Klei- derstoff-Fabrik - VEB - Reichenbach i.V.	Kammgarne, Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei	Oberbeklei- dungsstoffe, Gewebe der Baumwoll- weberei	<u>I/41</u> S.158 <u>I/43</u> S.33
3.828	16.7.48	Müller u. Wimmer, Seilerwaren, Schlotheim i.Th.	Zellwollkamm- garn bzw. Cellulongarn	Richtlinien zur Preisbildung für gedrehte Seile aus Bastfasern vom 1.9.1942	
3.829	16.7.48	Gebr. Oehler, Woll- u. Seidenweberei, Greiz i.Thür.	Kammgarne	Oberbeklei- dungsstoffe	<u>I/41</u> S.158

1	2	3	4	5	6
3.830	16.7.48	Frans Lorenz KG, Weberei, Gera/Th.	Zellwolle, Baumwoll- gespinste	Oberbeklei- dungsstoffe	<u>I/41</u> S.158
3.831	1.7.48	Reichenbacher Textil- werk I.V.48 - VEB - Reichenbach i.V.	Zellwolle, Baumwoll- gespinste, Kammgarne	Gewebe d. Baumwoll- weberei Oberbeklei- dungsstoffe Gespinnste d. Streichgarn- spinnerei	<u>I/43</u> S.33 <u>I/41</u> S.158 <u>I/41</u> S.607
3.832	16.7.48	Carl Hofmann, Mech. Weberei, Greis/Thür.	Kammgarne, Streich- garne	Oberbe- kleidungs- stoffe	<u>I/41</u> S.158
3.833	1.7.48	Mylauer Kammgarn- weberei - VEB - Mylau i.V.	Kammgarne	Oberbe- kleidungs- stoffe	<u>I/41</u> S.158
3.834	1.7.48	Richard Heinig GmbH., Meerane i.Sa.	Wolle, Zell- wolle, Kunst- seide, Baum- wolle	Oberbe- klei- dungs- stoffe	<u>I/41</u> S.158
3.835	12.7.48	Koch'sche Trikotfabri- ken Taura, Taura (Chem- nitztal)	Zellwoll- garne	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u.Strick- waren	<u>I/41</u> S.336
3.843	13.7.48	Falkensteiner Gardinen- weberei und Bleicherei, Falkenstein i.V.	Kunst- seide	Tüllgardinen- gewebe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/40</u> S.665 <u>I/43</u> S.33
3.844	1.7.48	Kammgarnspinnerei Lichten- tanne - LEB Lichtentanne i.Sa.	Zellwolle, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Im Kammgarn- spinnverfahren hergestellte Gespinnste	<u>I/39</u> S.521
3.845	13.7.48	Rudolf Facius Söhne, Kammgarnspinnerei, Lugau i.Erzgeb.	Zellwolle, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	im Kammgarn- spinnverfahren hergestellte Gespinnste	<u>I/39</u> S.521

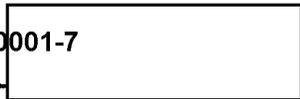
1	2	3	4	5	6
3.846	1.7.48	Vogtl.Gardinenweberei -VEB- Plauen	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-,Kamm- u.Sortier- löhne	Tüllgardi- nengewebe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/40</u> <u>S.649</u> <u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.847	1.7.48	Tüll- u.Gardinen- Weberei - VEB - Plauen i.V.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerei, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch- Kamm- u.Sor- tierlöhne	Tüllgardi- nengewebe Gewebe der Baumwoll- weberei	<u>I/40</u> <u>S.673</u> <u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.848	13.7.48	C.E. Baumgärtel u. Sohn GmbH., Lengen- feld i.V.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerei, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch- Kamm- u.Sor- tierlöhne	Tüllgar- dinen- gewebe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/40</u> <u>S.665</u> <u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.849	1.7.48	Reichenbacher Kleider- stoff-Fabrik - VEB - Reichenbach i.V.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerei, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch- Kamm- u.Sor- tierlöhne	Oberbe- klei- dungs- stoffe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/41</u> <u>S.158</u> <u>I/41</u> <u>S.33</u>
3.850	1.7.48	Reichenbacher Textil- werk - VEB -,Reichen- bach i.V.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerei, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch- Kamm- u.Sor- tierlöhne	Gespinnste d.Streich- garnspinnerei	<u>I/40</u> <u>S.697</u>
3.851	10.7.48	W.F. Bahner, Wirkwaren- fabrik, Oberlungwitz/Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u.Sortier- löhne	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>

1	2	3	4	5	6
3.852	10.7.48	Ernst Zwingenberger Trikotagenfabrik, Limbach i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sor- tierlöhne	Gewirke u.Ge- stricke sowie Wirk-u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.853	10.7.48	Ernst Winkler, Wirkwarenfabrik, Limbach i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sor- tierlöhne	Gewirke u.Ge- stricke sowie Wirk-u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.854	10.7.48	Doppelmoppel Sieber & Co., Trikotagenfabrik Köthensdorf	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sor- tierlöhne	Gewirke u.Ge- stricke sowie Wirk-u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.855	1.7.48	Wirkwarenfabrik Niederfrohna -VEB- Nieder- frohna i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sor- tierlöhne	Gewirke u.Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.856	1.7.48	Gardinenweberei Dewega I.V.Webe- reien, Reichenbach i.V.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sor- tierlöhne	Gewebe d.Baum- woll- weberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.857	12.7.48	J.G. Köhler Mech. Weberei, Spitz- kunnersdorf	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sor- tierlöhne	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.858	12.7.48	Ernst Glathe u.Sohn, Mech.Weberei, Niederoderwitz O.L.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sor- tierlöhne	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>

- 6 -

1	2	3	4	5	6
3.859	12.7.48	Mechan. Weberei J. Fleischer GmbH., Plauen i.V.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Gewebe d. Baumwoll- weberei	$\frac{I/43}{S.33}$
3.860	12.7.48	Carl Ramig Mech. Baumwoll-Weberei, Treuen	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Gewebe d. Baumwoll- weberei	$\frac{I/43}{S.33}$
3.861	12.7.48	Spinnerei u. Weberei AG., Ebersbach	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- und Sortierlöhne	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei (Drei- u. Vierzylind. Spinnerei) Gespinnste d. Vigogne u. Zweizyl. Spinnerei	$\frac{I/41}{S.609}$ $\frac{I/40}{S.789}$
3.862	12.7.48	Martin Meiler GmbH. Zellwollspinnerei, Mühltröf/V.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- und Sortierlöhne	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei (Drei- u. Vierzylind. Spinnerei) Gespinnste d. Vigogne u. Zweizyl. Spinnerei	$\frac{I/41}{S.609}$ $\frac{I/40}{S.789}$
3.863	24.7.48	Wilhelm Kaufmann Strumpfwaren-Fabr. Lichtenstein/Erzgb.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerei, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u. Sor- tierlöhne	Flach- strumpf- wirkerei	$\frac{I/40}{S.725}$

- 7 -



3.871	17.7.48	C.A. Hentschel Mech. Weberei u. Färberei, Sohland Krs. Bautzen	Gespinnste d. Baumwollspin- nerlei, Zell- wolle, Leinen- garne, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u. Sor- tierlöhne	Leinenge- webe, Ge- webe d. Baumwoll- weberei	<u>I/40</u> <u>S.323</u> <u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.872	21.7.48	Albrecht Fischer, Strumpffabrik Grünhain i.Sa.	Zellwollgarne, Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.873	14.7.48	Hänsel u. Heidrich Streichgarnspinn- erei, Grossenhain i.Sa.	Zellwolle, Leinengarne, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Gespinnste d. Streichgarn- spinnerei Kürzung d. Bearbei- tungssätze	<u>I/40</u> <u>S.697</u> <u>II/41</u> <u>S.84</u>
3.874	14.7.48	Wilhelm Stark u. Sohn, Streichgarn- spinnerei, Reichen- bach i.V.	Zellwolle, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Gespinnste d. Streich- garnspin- nerlei Kürzung d. Bearbei- tungssätze	<u>I/40</u> <u>S.697</u> <u>II/41</u> <u>S.84</u>
3.875	17.7.48	F.G. Horn u. Sohn KG., Mech. Weberei, Brettnig Bez. Dresden	Gespinnste d. Baumwollspin- nerlei, Zell- wolle, Leinen- garne, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u. Sor- tierlöhne	Leinengewebe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/40</u> <u>S.323</u> <u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.876	17.7.48	Karl Riedel, Mech. Leinen- u. Baumwoll- Weberei, Walters- dorf i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerlei, Zell- wolle, Leinen- garne, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u. Sor- tierlöhne	Leinen- gewebe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/40</u> <u>S.323</u> <u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.877	1.7.48	Segeltuch- u. Leinen- weberei - VEB - Üderan i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerlei, Zell- wolle, Leinen- garne, Kunst- seide, Wasch- Kamm- u. Sor- tierlöhne	Leinen- gewebe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/40</u> <u>S.323</u> <u>I/43</u> <u>S.33</u>

	2	3	4	5	6
3,878	17.7.48	Wilhelm Kalauch jr. KG. Mech. Baumwoll- weberei, Cunewalde i. Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Leinen- garne, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u. Sor- tierlöhne	Leinen- gewebe Gewebe d. Baum- woll- weberei.	<u>I/40</u> <u>S. 323</u> <u>I/43</u> <u>S. 33</u>
3.882	17.7.48	Ottomar Berthold Wirkwarenfabrik Pleißa i. Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide	Gewirke u. Ge- stricke sowie Wirk- u. Strickwaren	<u>I/41</u> <u>S. 336</u>
3.883	17.7.48	Louis H. Schaar- schmidt GmbH., Limbach i. Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S. 336</u>
3.884	17.7.48	Robert Pohlens, Wirkwarenfabrik, Limbach i. Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Ge- stricke sowie u. Wirk- Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S. 336</u>
3.885	17.7.48	Franz Emil Steinert Wirkwarenfabrik, Oberfrohna i. Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S. 336</u>
3.886	17.7.48	August Clauss Trikotagenfabrik, Hohenstein- Ernstthal	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewirke u. Ge- stricke sowie Wirk- u. Strickwaren	<u>I/41</u> <u>S. 336</u>
3.888	1.7.48	Mechan. Weberei Nie- derorschel AG., - LEB - Niederorschel i. Thür.	Zellwolle, Baumwoll- gespinnste	Gewebe d. Baumwoll- weberei Oberbe- kleidungs- stoffe	<u>I/43</u> <u>S. 33</u> <u>I/41</u> <u>S. 158</u>
3.889	16.7.48	Franz H. Rentsch, Kammgarnweberei, Gera	Kammgarne	Oberbe- kleidungs- stoffe	<u>I/41</u> <u>S. 158</u>

1	2	3	4	5	6
3.890	1.7.48	Hermann Engler Mech. Weberei, Hirschfelde i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-Kamm-u.Sortierlöhne	Gewebe d.Baumwollweberei	<u>I/41</u> <u>S.33</u>
3.891	24.7.48	K.E.Kemter, Strumpffabriken, Remtau i. Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-Kamm- u.Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.892	24.7.48	Niederwürschnitzer Strumpffabrik Eli Beckert, Niederwürschnitz i.Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-Kamm- u.Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.893	24.7.48	Gebrüder Götze Strumpf- u.Wäsche-fabriken, Hohenstein/Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u.Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei Gewirke u.Ge-stricke sowie Wirk-u. Strickwaren	<u>I/40</u> <u>S.725</u> <u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.894	24.7.48	Felix Schlegel, Strumpffabrik Kleinolbersdorf i.Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.895	24.7.48	Brandt u.Schreiber Strumpffabrik Wiesa i.Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u.Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.896	23.7.48	F.W. Kessler jun. Reichenbach i.V.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide Wasch-,Kamm- u.Sortierlöhne	Oberbekleidungsstoffe Gespinnste d.Streichgarnspinnerei	<u>I/41</u> <u>S.158</u> <u>I/41</u> <u>S.507</u>

1	2	3	4	5	6
3.897	23.7.48	F.M. Feiler, Mylau i.V.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch- Kamm- u. Sor- tierlöhne	Oberbeklei- dungsstoffe	<u>I/41</u> S.158
3.898	23.7.48	C.F. Ebersbach Glauchau i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch- Kamm- u. Sor- tierlöhne	Oberbeklei- dungsstoffe	<u>I/41</u> S.158
3.899	23.7.48	E.F. Köntzer Mech. Weberei, Zittau i.Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> S.33
3.900	23.7.48	Reinhard Engler Mech. Weberei, Zittau i.Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle Kunstseide Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> S.33
3.901	17.7.48	Hermann Heicke Mech. Weberei Gräfinau-Ang- stedt i.Thür.	Zellwolle, Baumwoll- gespinnste	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> S.33
3.902	1.7.48	Kurt Fünfstück Mech. Baumwoll- weberei, Spitz- kunnersdorf	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch- Kamm-u. Sortier- löhne	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> S.33
3.903	21.7.48	H. Steudten, Strumpf- fabriken AG., Neu- kirchen i. Erzgeb.	Zellwolle, Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> S.725
3.904	21.7.48	Hermann Richter Strumpfwaren-Fabr. Einsiedel-Berbis- dorf Bez. Chemnitz	Baumwollge- spinnste Zellwoll- garne	Gewebe d. Baum- woll- weberei	<u>I/43</u> S.33

1	2	3	4	5	6
3.906	15.7.48	Edela Strumpffabr. -VEB-Hohenkirchen i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	I/40 S.725
3.907	15.7.48	Thalheimer Strumpffabriken Werk 3 -VEB- Thalheim i. Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	I/40 S.725
3.908	14.7.48	TESYRA Feinstrumpf-Industrie - VEB - Chemnitz	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	I/40 S.725
3.911	30.7.48	Ernst Richter, Wirkwarenfabrik, Oberfrohna i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strickwaren	II/S.25
3.912	30.7.48	Fritz Barthel, Interlockwirkerei, Oberfrohna i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strickwaren	II/S.25
3.913	30.7.48	Willy Arthur Quellsalz, Interlockwirkerei, Oberfrohna Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strickwaren	II/S.25
3.914	30.7.48	Otto Nollau, Interlock-Rundstuhl, Limbach i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strickwaren	II/S.25

3.915	1.7.48	Mülsener Damenstoff- weberei -VEB- Mülsen St. Michela	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u.Sortier- löhne	Oberbe- klei- dungs- stoffe Gewebe d.Baum- woll- weberei	I/41 S.158 I/43 S.55
3.916	1.7.48	Wollen- u.Seidenweberei Reichenbach - VEB - Reichenbach i.V.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u.Sortier- löhne	Oberbe- klei- dungs- stoffe Gewebe d.Baum- woll- weberei	I/41 S.158 I/43 S.55
3.917	1.7.48	Textilfabrik Glauchau -VEB- Glauchau	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u.Sortier- löhne	Oberbe- klei- dungs- stoffe Gewebe d. Baum- woll- weberei	I/41 S.158 I/43 S.55
2.918	1.7.48	Gabardinweberei Mylau -VEB - Mylau i.Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u.Sortier- löhne	Oberbe- klei- dungs- stoffe Gewebe d.Baum- woll- weberei	I/41 S.158 I/43 S.55
3.919	1.7.48	Buntweberei Meerane -VEB- Meerane i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerei, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sor- tierlöhne	Oberbe- klei- dungs- stoffe Gewebe d.Baum- woll- weberei	I/41 S.158 I/43 S.55
3.920	1.7.48	Mylauer Kammgarnweberei -VEB-Mylau i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerei, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- und Sortierlöhne	Oberbe- kleidungs- stoffe Gewebe d.Baum- woll- weberei	I/41 S.158 I/43 S.55

1	2	3	4	5	6
3.921	1.7.48	Reichenbacher Tuchfabriken Werk II -VEB-Reichenbach i.V.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Oberbekleidungsstoffe Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/41</u> <u>S.158</u> <u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.922	30.7.48	Paul Woller, Strumpfwarenfabr., Thalheim i.Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.923	30.7.48	C.G. Helbig Nachf., Strumpffabrik, Rödlitz i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.924	30.7.48	Arno Geither u.Söhne, Strumpffabrik, Lichtenstein i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.925	30.7.48	A.Julius Uhlmann, Strumpffabrik, Hormersdorf i.Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.926	30.7.48	E. Johannes Dittrich Strumpffabrik Gelenau i.Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.927	30.7.48	Oskar Pfüller, Strumpffabrik, Hormersdorf i.Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

Genehmigungsbescheid Nr. G 3

Auf Grund des § 4 Absatz 1 der Preisanordnung Nr.46 über die Anwendung der Preiserrechnungsvorschriften in der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Lederwarenindustrie vom 9.8.1947 (ZVO-BI.Nr.13 vom 25.8.1947 S.159) wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Leicht-Industrie in der sowjetischen Besatzungszone unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

1. Die Firma

ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für

bei der eigenen Preiserrechnung zu berücksichtigen.

2. Die sich aus den für die vorgenannten Werkstoffe genehmigten Preiserhöhungen ergebenden Beträge sind anteilmäßig an die nach der

im Einklang mit den §§ 1-3 der Preisanordnung Nr.46 vom 9.8.1947 für die hergestellten Erzeugnisse zu ermittelnden Preise anzuhängen.

3. Die im Anhangeverfahren berechneten Mehrpreise sind in allen Fällen neben den nach §§ 1-3 der Preisanordnung Nr.46 zulässigen Preisen getrennt auszuweisen.

4. Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, dass

a) nachgeordnete Verarbeitungsstufen die Preiserhöhung nicht ohne besondere Ausnahmegenehmigung weiterberechnen dürfen;

b) nachgeordnete Handelsstufen die Preiserhöhung nur in der tatsächlichen Höhe im Anhangeverfahren weitergeben und die im Jahre 1944 zulässig gewesenen Handelsspannen in ihrer absoluten Höhe nicht verändern dürfen. Die Preisanordnung Nr.16 bleibt hierdurch unberührt.

- 2 -

5. Die Firma ist verpflichtet, eine fortlaufende, vierteljährlich abzuschliessende Aufstellung anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

a) Einkäufe von Werkstoffen

<u>Datum</u>	<u>Art</u>	<u>Menge</u>	<u>Preis 1944</u>		<u>Preiserhöhung</u>	
			je Ein-	Gesamt-	je Ein-	Gesamt-
			heit	betrag	heit	betrag

b) Verkäufe von Erzeugnissen

<u>Datum</u>	<u>Art</u>	<u>Menge</u>	<u>Preis 1944</u>		<u>Preiserhöhung</u>	
			gem. AO Nr. 46		gem. AO Nr. 46	
			§§ 1-3		§ 4 (1)a	
			je Ein-	Gesamt-	je Ein-	Gesamt-
			heit	betrag	heit	betrag

c) Differenz zwischen a) und b)

(Vortrag auf neue Rechnung)

Gesamt-
betrag

6. Die Ausnahmegenehmigung tritt am

in Kraft.

Berlin, den

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung

Deutsche Wirtschaftskommission Berlin W 8, den 10. Sept. 48
für die sowjetische Besatzungszone Leipziger Str. 5-7
Hauptverwaltung Finanzen

Folgende Einzelgenehmigungen wurden
von der DWK, HV Finanzen, erteilt:

=====
(Liste Nr. 3)

G-Bescheid Nr. Datum des Inkraft- tretens	Firma Erteilte Einzelgenehmigung
1	2
3.683 22.7.48	Kamera - Werkstätten, Niedersedlitz. Kamera "Praktiflex I" a) mit Zeiss Tessar 3,5 Werkabgabepreis RM 198,40 b) mit Zeiss Biotar 2,0 Werkabgabepreis RM 337,10 Preise ab Werk bzw. Zwischenlager, ausschl. Verpackung.
3.685 20.6.48	Hugo Fritzsching, Wirkmaschinen-Fabrik, Limbach i. Sa. Kettenstuhl HFK 1948 RM 7.500,-- (Höchstpreis).
3.686 7.6.48	Leinbrock-Werk, G.m.b.H., Bad Gottleuba/Sa. a) für Kaffee- und Pfeffermühlen darf die Firma die im Jahre 1944 zulässigen Verbraucherhöchstpreise um 12% erhöhen. Hierauf sind zu gewähren als Grosshandelsrabatt 30% als Kleinhandelsrabatt 20%. b) Für dreiteilige mit Metallsohlenschonern und Me- tallsteg versehene Holzsohlen dürfen je Paar be- rechnet werden: als Werkabgabepreis RM 0,75 " Grosshandelsabgabepre. " 0,85 " Verbraucherhöchstpr. " 1,-- Preise ab Werk, ausschliessl. Verpackung.
3.687 17.6.48	Maschinenbau G.m.b.H., Bannewitz. Kompressoranlage Kl 24 Preiserhöhung gegenüber 1944 um höchstens 20%.
3.693 17.6.48	Maschinenfabrik Kappel, Chemnitz. a) <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> : Stoppreis genehmigter 1944 RM Preis RM Abricht-, Hobel-, Füge- und Kehlmaschine AB 4 620,-- 925,-- Dicktenhobelmaschine WX 6 1.000,-- 1.500,--

1	2		
noch 3.693	Kombinierte Abricht-, Füge-, Kehl- und Dickenhobelma- schine HC 6	1.450,--	2.020,--
	Hobel- und Kehlmaschine OOTV	2.360,--	3.500,--
	Zapfenschneid- und Schlitz- maschine CW 1	2.000,--	3.000,--
	b) Schreibmaschinen:		
	Standardmaschine Modell 75 ohne Holzkasten		
	Grösse I 25 cm Wagenbreite	335,70	420,--
	Grösse II 33 " " "	365,--	450,--
	Preise gelten für 1 Stück ab Werk, ausschliessl. Ver- packung.		

3.694

1.1.1947
rückwir-
kend

- Fahrradwerke "Mifa" der Sowj. Staatl. Akt. Ges.
"AWTOWELO", Sangerhausen.
- a) 1000 St. Kisten zum Versand von 5 Fahrrädern ge-
eignet, Abmessungen 200 x 97 x 73 cm, Brett-
stärke 15 mm, Fichte, glatt, innen mit Dachpappe
ausgeschlagen, einschl. verpacken der Teile in
Pakete, Räder einpacken und verstauen, Kisten zu-
nageln, mit Bandeisen versehen und Abfuhr zur
Bahn, einschl. Verladen,
WerkabgabepreisDM 44,76 /St.
 - b) 1300 St. Kisten in den Abmessungen wie vor,
Brettstärke 15 mm, Fichte, gespundet oder
gefalzt, mit verstärkten Leisten, sonst die
gleichen Leistungen wie vor.....DM 53,85 /St.
 - c) 310 St. Kisten in den Abmessungen wie vor,
Brettstärke 20mm, Fichte, gespundet mit
verstärkten Leisten, sonst die gleichen
Leistungen wie bei a).....DM 57,18 /St.
 - d) 1250 St. Kisten in den Abmessungen wie vor,
jedoch verstärkte Ausführung mit Kufen,
Brettstärke 20 mm, Fichte, gefalzt, sonst
die gleichen Leistungen wie bei a).....DM 85,19 /St.
 - e) 700 St. Kisten mit Kufen zum Versand von
1 Invalidenwagen, Abmessungen 193 x 94
x 92 cm, Brettstärke 20 mm, Fichte, ge-
falzt, innen mit Dachpappe ausgeschlagen,
einschl. Einpacken des Wagens in Papier,
Verpacken, Zunageln der Kiste, mit Band-
eisen versehen und Verladen.....DM 77,13 /St.
 - f) Verladekosten für 1 seemässige Kiste...DM 1,45
Die vorstehenden Preise gelten nur für Reparationsauf-
träge und verstehen sich netto Kasse frei Waggon.

1	2
3.695 22.5.48	Staatl. Sowj. A.G. Brennstoff-Industrie "Synthese" Werk Schwarzheide über Ruhland/Lausitz Werkabgabepreise für Rein-Butan und Rein-Propan werden von RM 350,-- auf RM 450,-- je to erhöht. Preise frei Empfangsstation in Käufers Kessel- wagen.
3.696 7.6.48	Industrie-Werke Sachsen-Anhalt, Maschinenfabrik und Eisengiesserei (vorm. Bamag) Werk I und II, Dessau, VEB. für Transmissionen und Lager Bruttolisten- preise + 20% Aufschl. " Elektro-Bandrollen " + 20% " " Elektro-Flaschenzüge " + 10% " " Magnet-Apparate " " " Zahnradgetriebe und Getriebeteile " abzugl. 15% Rabatt Die früheren Kundenklassen kommen in Fort- fall. Bei Erzeugnissen, die über Wiederver- käufer abgesetzt werden, ist der frühere Nach- lass in absoluter Höhe zu gewähren. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschliesslich Verpak- kung.
3.697 1.7.48	H. Schlüter u. Co. Mühlenbau-Anstalt, Magdeburg-N. Die Firma darf die Reparaturpreise gegenüber den 1944 zulässigen Reparaturpreisen um höchstens 25% erhöhen.
3.700 20.6.48	J. Wilhelm Hofmann K.G., Radebeul 2 b. Dresden. Für die von der Firma hergestellten Hochspannungs- armaturen usw. dürfen die 1944 zulässigen Listen- preise um höchstens 25% erhöht werden.
3.701 7.6.48	Oberlausitzer Textilmaschinenfabrik, LEB, Olbersdorf/Sa. Die Firma ist berechtigt, die von ihr hergestell- ten Wergschüttelmaschinen, System Gruschwitz mit 14 Nadelwellen, Rostbreite 1000 mm, mit Scheben- abführband, ohne Wergabführband, Elektromotor, Schalteinrichtung, Flach- und Keilriemen, Staub- absaugung, Scheben- und Absaugtrichter zum Preise von RM 2.730,-- zu berechnen.
3.702 7.6.48	Sachsen-Coburg, Maschinen- und Feuerwehrgeräte- fabrik, VEB, Hallerau-Dresden. Firma ist berechtigt, für Feuerlöscharmaturen die Verkaufspreise des Jahres 1944 um 35% zu erhöhen. Auf die Preise des Jahres 1944 (Ausschl. der 35%igen Erhöhung) ist der alte Nachlass von 20%

- 4 -

.12

für Wiederverkäufer weiter zu gewähren.
Preise ab Werk bzw. Händlerlager ausschl. Verpackung.

3.703

Habämfä, Ammendorf b. Halle

7.6.48

Firma ist berechtigt, die für Reparationsauftrag Nr. R 56/62257 vom 4.4.1946 und R 56/804497 vom 26.11.1947 zu liefernden Biersalzstangen-Aggregate zum Preise von RM 20.800,-- pro Stück zu berechnen.

3.704

"Saxonia" Fleischerei-Maschinen-Industrie I.V.8
Maschinenbau - VEB Sachsens, Leipzig.

7.6.48

Firma ist berechtigt, ihre Listenpreise für 1944 um 5% zu erhöhen und den Handelsrabatt von 25% auf 15% herabzusetzen.

3.706

Schamotte-Ofenfabrik Tietze u. Schneider,
Bad Liebenwerda

1.6.48

Für die von der Firma hergestellten Kachelware dürfen die Preise um 40% erhöht werden gegenüber den Preisen laut Festpreisordnung der Deutschen Kachelofenindustrie vom 15.5.38 mit Nachträgen.

3.707

Franz u. Massman, Werkzeugfabrik, Leipzig.

1.7.48

Die 1944 vorgeschriebenen Mindestrabatte auf die Verbandspreisliste März 1928 für die von der Firma hergestellten Spiralbohrer dürfen in allen Stufen um höchstens 5 Punkte gesenkt werden.

3.708

Pirnaer Sägewerksmaschinenfabrik u. Eisengießerei, VEB, Pirna.

7.6.48

<u>Erzeugnis</u>	<u>Vergleichs- preis 1944</u>	<u>Festge- setzter Preis</u>
Schwere Universal-, Ab- richt-, Füge- u. Kehlma- schine (450 mm Hobel- breite)	1.450,--	1.635,--
Kehleinrichtung zur vorge- nannten Maschine		75,--
Kappsäge "SKLe" "6"	480,--	540,--
Kreissägerahmen "SRI"	285,--	316,--
Brennholzsäge "SRB 6"	450,--	450,--
Einfachsäumer "SSRe "	950,--	950,--
Einfachsäumer "SSeV 7"	1.030,--	1.100,--

- 5 -

1 2

noch 3.708

Spannzangen für die beiden vorgenannten Maschinen		163,--
Schnellspannwagen "WRG"		
600 mm Spur	730,--	850,--
750 mm "	800,--	875,--
Schnellspannwagen "WRD"		
600 mm Spur	800,--	1.000,--
750 mm "	850,--	1.060,--

Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.709
16.6.1948

Mund u. Gröckel, Elgersburg/Thür.
Für die von der Firma hergestellten Zieh- und
Stanzteile dürfen die Rabatte in allen Stufen
um 1/4 gesenkt werden.

3.710
20.6.1948

Karl Kühl, Mühlenbauanstalt u. Maschinenfabrik
Böhlitz-Ehrenberg.
Für die von der Firma hergestellten Müllerei-
maschinen dürfen die Preise um höchstens 25%
erhöht werden.

3.711
30.6.48

Gottfried Anderegg, Eisengiesserei, Frankenberg/
Sa.
Preise für Werkzeugmaschinen-guss werden erhöht
von 33,-- RM auf 48,-- RM per 100 kg.

3.712
3.6.48

"Ribu" GmbH, Fabrik chemischer, kosmetischer und
pharmazeutischer Produkte, Ronneberg/Thür.
Lichtnäpfchen aus Aga-Fett mit 30 gr Füllgewicht
Werkabgabepreis 13,50 RM für 100 Stück
Grosshandelsabgabe" 15,20 " " " "
Verbraucherpreis 19,-- " " " "
Die Firma ist verpflichtet, ihren Abnehmern den
Grosshandels-bzw. Verbraucherpreis vorzuschrei-
ben.

3.713
2.6.48

Industrie-Werke Sachsen-Anhalt, Papierfabrik Calbe,
Calbe-Saale.
Der Verkaufspreis für Vulkanfiber-Rohstoff wird
von RM 79,-- auf RM 90,-- je 100 kg franko Be-
stimmungsstation erhöht.

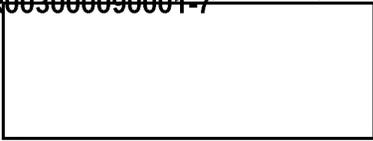
3.714
30.6.48

Abteilung der Staatl. Sowjetischen Akt. Ges. Kaustik,
Elektrochemisches Kombinat, Bitterfeld.
Der Verkaufspreis für Grafit-Elektroden wird von
RM 1.300,-- auf RM 1.804,-- per 1000 kg ab Werk
Bitterfeld erhöht.

- 6 -

1	2
3.715	Rat der Stadt Dresden.
10.7.48 bis 31.12.48	Der bisherige Brennholzpreis von RM 26,-- je rm kann im Zuge der Holznotstandsaktion um 25 %, also auf RM 32,50 erhöht werden. Der vorstehende Preis gilt ab Lager der Verteilerstelle in Dresden und nicht für ofenfertiges Brennholz.
3.716	Karl Knobloch K.G., Stiel- und Kundstabfabrik, Steinigtwolmsdorf/Sa.
1.3.48 rückwir- kend	Der Verkaufspreis für Stiele beträgt: a) für Sapeurspaten 925 mm lg. RM 67,85 p.100 Stück b) " kurze Spaten 407 " " " 38,80 " " " c) " Zimmermanns- äxte 490 " " " 73,45 " " " Preise ab Werk, unverpackt. " ab Böttle, unverpackt. " " " 60,05 " " "
3.717	Goldleistenfabrik Georg Lorenz, Burg b. Magdeburg.
10.7.48	Die Firma ist berechtigt, auf die Listenpreise von 1944 für Bilderleisten einen Aufschlag von 10% zu berechnen.
3.718	Sächsische Schrauben- und Mutternfabrik (vorm. Archimedes) Chemnitz.
20.6.48	Für die von der Firma hergestellten rohen Handels- schrauben und Muttern sowie Nieten dürfen die Preise um 25% erhöht werden.
3.719	Schraubenfabrik Finsterwalde (vorm. Reichelt Schrauben- fabrik), Finsterwalde.
20.6.48	erteilte Genehmigung siehe G 3.718
3.720	Schraubenfabrik Magdeburg (vorm. Rex-Werke), Magdeburg
20.6.48	erteilte Genehmigung siehe G 3.718
3.721	Schraubenfabrik Dodendorf (vorm. Last u. Opitz), Dodendorf
20.6.48	erteilte Genehmigung siehe G 3.718
3.722	Nieten- und Nagelwerk Thal (vorm. Wilh. Naber), Thal/Thür.
20.6.48	Für die von der Firma hergestellten Niete dürfen die Preise um 25% erhöht werden.
3.723	Press- und Stanzwerk Brand-Erbisdorf (vorm. DKK), Brand-Erbisdorf.
20.6.48	erteilte Genehmigung siehe G 3.722
3.724	G. Tusche, Chemnitz
20.6.48	erteilte Genehmigung siehe G 3.718

- 7 -



1	2																					
3.725 20.6.48	Eduard Schenk jun., Bärenstein i.Sa. erteilte Genehmigung siehe G 3.718																					
3.726 20.6.48	Anhalter Schraubenfabrik, Zerbst erteilte Genehmigung siehe G 3.718																					
3.727 7.7.48	Willy Finsterbusch u. Co., Hohenkirchen/Mulde. Die Verkaufspreise werden festgesetzt: <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="text-align: center;">Bisheriger</td> <td style="text-align: center;">Genehmigter Preis</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Preis je to</td> <td style="text-align: center;">je to</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">RM</td> <td style="text-align: center;">RM</td> </tr> </table>	Bisheriger	Genehmigter Preis	Preis je to	je to	RM	RM															
Bisheriger	Genehmigter Preis																					
Preis je to	je to																					
RM	RM																					
	<table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Mauersand,</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zementsand,</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Pflastersand,</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Betonsand</td> <td style="text-align: center;">1,80</td> <td style="text-align: center;">2,25</td> </tr> <tr> <td>Zementputzsand,</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Innenputzsand</td> <td style="text-align: center;">2,40</td> <td style="text-align: center;">3,—</td> </tr> <tr> <td>Tünchsand</td> <td style="text-align: center;">2,70</td> <td style="text-align: center;">3,—</td> </tr> </table> <p>Preise ab Werk, unverpackt verladen, zählbar bei Lieferung ohne Abzug.</p>	Mauersand,			Zementsand,			Pflastersand,			Betonsand	1,80	2,25	Zementputzsand,			Innenputzsand	2,40	3,—	Tünchsand	2,70	3,—
Mauersand,																						
Zementsand,																						
Pflastersand,																						
Betonsand	1,80	2,25																				
Zementputzsand,																						
Innenputzsand	2,40	3,—																				
Tünchsand	2,70	3,—																				
3.728 1.6.48	Wilhelm A. Weber, Dessau-Rosslau <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Erzeugerpr.</td> <td style="text-align: center;">Verbraucherpr.</td> </tr> <tr> <td>Handleiterwagen,</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tragkraft 3 - 4 Ztr.</td> <td style="text-align: center;">55,—</td> <td style="text-align: center;">63,—</td> </tr> <tr> <td>Stahlrohrbettgestell</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>m. Holzeinlage</td> <td style="text-align: center;">42,—</td> <td style="text-align: center;">48,—</td> </tr> </table>		Erzeugerpr.	Verbraucherpr.	Handleiterwagen,			Tragkraft 3 - 4 Ztr.	55,—	63,—	Stahlrohrbettgestell			m. Holzeinlage	42,—	48,—						
	Erzeugerpr.	Verbraucherpr.																				
Handleiterwagen,																						
Tragkraft 3 - 4 Ztr.	55,—	63,—																				
Stahlrohrbettgestell																						
m. Holzeinlage	42,—	48,—																				
3.729 1.6.48	Metallindustrie Schönebeck, Industrie-Werke Sachsen-Anhalt. Der Preis für den Krankenselbstfahrer Modell 1930 wird auf RM 480,— erhöht. Für Exportverpackung können höchstens RM 40,— berechnet werden.																					
3.730 17.6.48	H. Bräunert, Maschinenfabrik, Bitterfeld. Handkolbenpumpe Type "Goliath", Förderleistung 50 ltr./min. Kolben Ø = 70 mm, Kolbenhub = 90 mm <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;"><u>genehmigte Preise</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Werksabgabe-</td> <td style="text-align: center;">werksabga-</td> <td style="text-align: center;">Grosshandels-</td> <td style="text-align: center;">Verbraucher-</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">preis 1944</td> <td style="text-align: center;">bepreis</td> <td style="text-align: center;">abgabepreis</td> <td style="text-align: center;">preis</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">RM</td> <td style="text-align: center;">RM</td> <td style="text-align: center;">RM</td> <td style="text-align: center;">RM</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">58,—</td> <td style="text-align: center;">75,—</td> <td style="text-align: center;">80,—</td> <td style="text-align: center;">90,—</td> </tr> </table>	<u>genehmigte Preise</u>				Werksabgabe-	werksabga-	Grosshandels-	Verbraucher-	preis 1944	bepreis	abgabepreis	preis	RM	RM	RM	RM	58,—	75,—	80,—	90,—	
<u>genehmigte Preise</u>																						
Werksabgabe-	werksabga-	Grosshandels-	Verbraucher-																			
preis 1944	bepreis	abgabepreis	preis																			
RM	RM	RM	RM																			
58,—	75,—	80,—	90,—																			
3. 731 20.6.48	Spremberger Taschen- und Anodenbatterie-Fabrik, Spremberg.																					

1	2					
noch 3.731 20.6.1948	Werks- abgabe- preise RM (1944)	Gross- handels- preise RM (1944)			Verbraucher- preise RM (1944)	
3zellige Ta- schenlampen- batterien	297,50 (247,50)	365,-- (315,--)			500,-- (450,--)	
2 zellige Stabbatterien	167,50 (137,50)	205,-- (175,--)			280,-- (250,--)	
Monozellen	215,-- (175,--)	250,-- (210,--)			340,-- (300,--)	
Die Preise verstehen sich per 1000 Stück.						

3.732 Union-Werk A.G., Mittenweida/Sa.

23.6.48 Für die Leit- und Zugspindeldrehbank mit Einscheiben-
getriebe-Spindelstock und elektrischem Antrieb, jedoch
ohne Motor, 175 mm Spitzenhöhe, 1000 mm Spitzenweite,
darf der Preis von RM 2.890,-- um 20% auf RM 3.468,--
erhöht werden.

3.733 Georg Schade K.G., Elektrotechnische Spezialfabrik,
Gross-Breitenbach i.Thür.

20.6.48 Die Rabatte für die von der Firma hergestellten Erzeug-
nisse dürfen in allen Stufen um 1/4 gesenkt werden.

3.734 Siegfried-Karosserie, Grossbeeren b. Berlin- VEB -

7.6.48 Kastenhandwagen 3 Ztr. Tragfähigkeit, 1000 mm lang,
600 mm brt, 400 mm hoch, ganze Höhe des Wagens 700 mm,
Ø der Räder vorn 450 mm, hinten 500 mm, Breite der
Räder 26 mm mit Stahlnabe, Hartholzuntergestell, Kie-
fernholzkasten, RM 71,50 per Stück ab Fabrik.

3.735 Mechanik, I.V.9, Maschinenbau, LEB, Sachsens,
Rochlitz.

7.6.48	Werkab- gabepreis RM	Verbrau- cherpreis RM
Hydraulischer Wagenheber Nr. 1 bis 4 to Tragkraft	83,--	95,--
Hydraulischer Wagenheber Nr. 2 bis 2,5 to Tragkraft	45,--	52,--
Handbohrmaschine Spannweite 1-13 mm	21,--	24,--
Flügelpumpe Grösse 1	36,--	41,--
" " 3	44,--	51,--
Preise per Stück ab Werk bzw. ab Händlerlager, ausschl. Verpackung.		

1		2			
3.736	Elektrop, Elektro-Optik GmbH, LEB, Teltow b. Berlin.				
7.6.48	a) Lötösentrennstreifen (10teilig)			8,50	RM
	b) Lötösenstreifen (22teilig)			3,37	RM
	c) " (44teilig)			4,50	RM
	d) " (66teilig)			5,35	RM
	e) " (88teilig)			6,35	RM
	f) " (110teilig)			7,30	RM
	g) " (132teilig)			8,30	RM
	Preise ab Werk aussch. Verpackung.				
3.737	Wanderer-Werke A.G., Chemnitz - VEB -				
7.6.48		festgesetzter	Verbraucher-	Verbraucher-	cherpreis
		preis	RM	preis	RM
	Standard-				1944
	Schreibmaschine				RM
	Grösse I	360,--	450,--	335,70	
	Für Ersatzteile für Schreib- u. Büromaschinen 30%ige Erhöhung der Bruttolistenpreise von 1944. Die genannten Preise für Schreibmaschinen verstehen sich ab Werk bzw. ab Händlerlager aussch. Verpackung. Für Ersatzteile für Schreib- und Büromaschinen sind dem einschlägigen Handel 15% Nachlass auf die erhöhten Preise zu gewähren.				
3.738	Wanderer-Werke A.G., Chemnitz - VEB.				
7.6.48		festgesetzter	Verbraucherpreis	Verbraucherpreis	
		Verbraucherpreis		1944	
	Maschine	elektr. Aus-	Maschine	elektr.	
		rüstung		Ausrüst.	
		RM	RM	RM	RM
	Konsol-Fräsmaschine Modell 1				
	AE	7.100,-	310,--	5.800,-	250,-
	Modell 1 AU	8.000,-	310,--	6.750,-	250,-
	Modell 1 AV	8.150,-	310,--	6.750,-	250,-
	Preise ab Werk aussch. Verpackung.				
3.739	Fischer u. Co. K.G., Freital i.Sa. - VEB -				
7.6.48	Schnelläufer-Universal-Drehbank Modell KBFs, Spitzenhöhe 155 mm, Spitzenweite 600 mm			RM 2.400,--	
	ab Werk, aussch. Verpackung. Für seemässige Verpackung darf 6% auf den Warenwert berechnet werden.				
3.740	Carl Zeiss, Jena, - VEB -				
7.6.48	Tonkinokoffer Tk 35/47	RM 5.630,--	(Stoppvergleichspreis RM 4.348,--).		

- 10 -

1	2		
3.741	Ziegeleimaschinenfabrik Magdeburg, Industrie-Werke		
7.6.48	Sachsen-Anhalt, vorm. Griesemann u. Co. - VEB -		
	Vertikale Vakuumpresse SKEB 350	RM	9,500,--
	Presstische für " " "	"	1.700,--
	Keilriemenantrieb zur Vakuumpresse		
	SKEB 350	"	424,60
	horizontale Vakuumpresse NEK 355 (E 2-2)	"	6.900,--
	Antriebseinrichtung zur vorhergenannten		
	Presse	"	1.770,--
	Feinwalzwerk 800 mm Walzen ϕ , normale		
	Ausführung	"	5.800,--
	Stufenziegelpresse AR 5	"	6.100,--
3.742	Martin Kielblock Apparatebauwerk, Werk Maustmühle,		
	Maust NL.		
7.6.48	Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten		
	Aluminiumgeschirre wie folgt zu berechnen:		
	Kochtopf Nr. 101 m Deckel, 2,5 ltr.		365,-- RM
	" " 102 m " 5 "		450,-- "
	" " 103 m " 8 "		570,-- "
	" " 104 m " 11 "		730,-- "
	Essenträger Nr. 122 5teilig		765,-- "
	" " 123 4teilig		930,-- "
	Wasserkessel Nr. 201 m Pfeife 3 ltr.		565,-- "
	Essteller Nr. 352, 240 mm ϕ		117,50 "
	Halblitermass Nr. 302, 85 mm ϕ , 95 mm hoch		156,50 "
	Essschüssel Nr. 603, 220 mm ϕ , 60 mm hoch		117,50 "
	Preise per 100 Stück ab Werk aussch. Verpackung.		
3.743	E.A. Köhlers Söhne GmbH, Metallwarenfabrik, Altenburg		
	i. Thür.		
15.6.48	Die Firma darf für elektrische Haushaltsgeräte die		
	Bruttopreise gegenüber der 1944 gültigen Preisliste um		
	10% erhöhen. Die Rabatte jeder Stufe dürfen um 1/4		
	gekürzt werden und sind von den Listenpreisen 1944 zu		
	berechnen.		
3.744	Staatl. Sowjet A.G. der Brennstoff-Industrie "Synthese"		
22.5.48	Werk Schwarzheide über Ruhland/Lausitz.		
	Lösungsmittel "Schwarzheide" LB Siedegrenzen		35-120 ^o
	D " "		90-175 ^o
	SB " "		100-190 ^o
	SF " "		140-200 ^o
	RM 735,-- per to Werksabgabepreis,		
	versteuert in Käufers Kesselwagen.		
3.745	Staatl. Sowjet A.G. der Brennstoffindustrie "Synthese"		
22.5.48	Werk Schwarzheide über Ruhland/Lausitz.		
	a) Anoxydiertes Makroparaffin M 40	RM	2.200,--
	b) Anoxydierter Paraffingatsch G 50	"	1.550,--
	c) " " G 100	"	1.950,--
	d) Synthetische Vaseline E	"	1.750,--

- 11 -

- 11 -

1		2	
noch 3.745	e) Synthetisches Parafinöl	RM 1.750,-	
	Preise p.to ab Werk aussch. Verpackung		
3.746	Walter Weckwerth, Spremberg N.L.		
7.7.48		bisheriger Preis RM	genehmigter Preis RM
	Stubenbesen	4,85	5,12
	Handfeger	2,50	2,67
	Teppichbürste	3,35	3,56
	Kleiderbürste	3,25	3,46
	Handwaschbürste	1,10	1,28
	Auftragbürste	-,45	-,46
	Schmutzbürste	-,75	-,75
	Preise ab Werk aussch. Verpackung.		
3.747	C.F. Müller, Holzschlenfabrik, Warin i. Neckl.		
7.7.48	a) für Damenkeilhölzer		
	m. Hackenausschnitt	Grösse 24 25 26 27 cm.	
		RM 1,19 1,38 1,38 1,58	
	b) für Damenkeilhölzer		
	o. Hackenausschnitt	RM 1,10 1,29 1,29 1,46	
	Preise ab Werk für ein Paar Rohhölzer einschl. Verpackung.		
3.748	Koch u. Schilling, Böhlitz-Ehrenberg b. Leipzig.		
19.6.48	Die Firma ist berechtigt, für Schuhbestandteile (Gelenke u. Hinterkappen) in folgendem Ausmasse die Preise zu erhöhen:		
	bei Artikeln, deren Vergleichspreis des Jahres 1944 für 1000 Paar unter RM 80,- lag um 20%, gegenüber dem zulässigen Preis des Jahres 1944;		
	entsprechend bei 80,- RM b. unter 100,- RM		
	" " 100,- " " "	um 15 %;	
		120,- RM	
		um 10 %;	
	und bei über 120,- RM um 5 %.		
3.749	Hochvoltisolation Dresden - I.V.28 - Gummi u. Asbest LEB, Sachsen.		
7.6.48	Für Hartpapierplatten werden nachstehende Preise festgesetzt:		
	Stärke in mm	Verkaufspreise in RM je 100 kg	
		1944 Kl.II VDE u. Stanz Qual.	1944 Kl.I u.III VED
ab	0,5	290,-	335,- 415,-
"	0,6	270,-	310,- 390,-
"	0,7	260,-	295,- 375,-
"	0,8	250,-	285,- 365,-
"	0,9	240,-	270,- 350,-
"	1,0	220,-	255,- 335,-

-12-

- 12 -

1	2				
hoch 3.749	ab 1,5	205,-	275,-	235,-	315,-
	" 2,0	200,-	270,-	230,-	310,-
	" 2,5	195,-	265,-	225,-	305,-
	" 3,0	190,-	260,-	220,-	300,-

Preise ohne Verpackung. Bei einem Auftragswert von RM 50,- u. mehr frei nächster Güterbahnstation in der SBZ gelegenem Verbraucherwerk als Frachtgut, sonst ab Werk, zahlbar bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug.

3.750 Dermatoid-Werk, Paul Meissner, Eilenburg

30.6.48 Kunstleder-Erzeugnisse:

a)	V 46	je lfd.	1 mtr.	102 cm breit	= RM	1,55
b)	E 47	" "	1 "	100 "	" "	3,00
c)	K	" "	1 "	100 "	" "	4,50
d)	HK	" "	1 "	100 "	" "	4,10
e)	LP	" "	100 "	100 "	" "	39,50
f)	Texosex I	" "	1 "	132 "	" "	4,30
g)	" II	" "	1 "	132 "	" "	5,65

Ab Werk ausschliesslich Verpackung. Die Preisanordnung Nr. 18 vom 26.4.1947 wird hiervon nicht berührt.

3.751 Gebr. Dix, Gera

1.6.48 Der Preis per 1000 Stück Tonzungen für Akkordeons wird wie folgt festgesetzt:

- Gewöhnliche Mensur Grösse 5 (Durchschnittsgrösse).
-Messingrahmen- RM 125,00
- Sowjetische Mensur Grösse 5 (Durchschnittsgrösse)
 - Zinkleg. Rahmen RM 88,00
 - Alu. Leg. " " 95,00
 - Messingrahmen " 131,25

3.752 Spindel- und Spinnflügelfabrik, Neudorf/Erzgeb. VEB

7.6.48 Mittelflyer-Spindel RM 3,90 per Stück
Mittelflyer-Pressfinger " 1,05 " "
Selfaktor-Spindel " 1,85 " "

3.754 "Solmonit", Fabrik für Isolierstoffe der Elektrotechnik, Sonneberg/Thür.

19.6.48

Für Hartpapierplatten Kl. II VDK werden nachstehende Preise festgesetzt:

Stärken in mm	Verkaufspreis in RM je 100 kg	1944
0,10	1.035,00	945,00
0,30	440,00	350,00
0,50	355,00	265,00
1,00	290,00	200,00
1,50	275,00	185,00
2,00	270,00	180,00
3,00 und darüber	260,00	170,00

- 13 -

1	2
noch 3.754	Preise ohne Verpackung bei einem Auftragswert von RM 50,00 und mehr frachtfrei Empfangsstation in der SBZ, sonst ab Sonneberg, zahlbar bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug.
3.755	Elektro-Feinmechanik Mittweida (vorm.C.Lorenz)
22.7.48	Einkreis-Rundfunkempfänger E/1 (mit Röhren)
	a) Werkabgabepreis = RM 185,00 mit volidynamischem Lautsprecher
	Verbraucher " = " 222,00
	b) Werkabgabepreis = " 172,75 mit Freischwinger
	Verbraucher " = " 207,25
	Preise ab Werk bzw. Zwischenlager, einschliesslich Verpackung.
	Widerstandzündler mit Glüheinsatz:
	a) Widerstandzündler
	Werkabgabepreis = RM 5,85
	Verbraucher " = " 7,80
	b) Glüheinsatz
	Werkabgabepreis = RM 0,36
	Verbraucher " = " 0,48
3.756	Klett u. Trapp, Werkzeugfabrik, Zella-Mehlis 2/Thür.
100 Stück	Stahlschraubenschlüssel Gr. 1 b RM 121,50
	" 4 " 222,80
	" 6 " 330,00
	" 8 " 450,00
	" 12 " 745,00
	Schrägmaul " 540,00
100 Stück	Durchschläger und Körner 110 x 6 " 10,95
	110 x 8 " 9,75
	125 x 10 " 15,00
	125 x 12 " 22,50
	140 x 14 " 29,40
	160 x 6 " 38,10
	180 x 18 " 51,00
100 Stück	Locheisen rängerierte, runde Grösse 2 13,75
	" 4 13,75
	" 6 18,75
	" 8 23,75
	" 10 30,00
	" 12 36,25
	" 14 45,00
	" 16 56,25
	" 18 67,59
	" 20 80,00
100 Stück	Henkellocheisen " 13 69,00
	" 16 81,10
	" 19 108,70
	" 22 130,40
	" 25 159,00
	" 28 190,60
	" 31 221,90
	" 35 272,80

- 14 -

1	2
noch 3.756	100 Stück Henkellocheisen runde Grösse 35 RM 272,80
	" 40 " 345,00
	100 Stück Revolverlochzangen Nr. 03 238 " 112,50

ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.769 Wortlaut des Genehmigungsbescheides siehe Seite 43

3.770 Mechanische Weberei, Altstadt G.m.b.H., Ostritz O.L.

30.6.48 Die Firma ist berechtigt, für das Reinigen von Maschinenputztüchern (Die in Klammern angegebenen Zahlen sind die Vergleichspreise des Jahres 1944) folgende Preise zu berechnen:

für 100 Stck. bei Waschmengen unter 300 Stck.	RM 4,00	(3,50)
üb. 300 " " " bis " 500 " "	3,80	(3,30)
" 500 " " " " " 1000 " "	3,50	(3,00)
" 1000 " " " " " 3000 " "	3,20	(2,70)
" 3000 " " " " " 5000 " "	3,10	(2,60)
" 5000 Stück.....	RM 2,90	(2,40)

3.793 Kaltenbach u. Vogt, Fabrik Dentaler Maschinen und Instrumente Potsdam

15.7.48

Erzeugnis	Werksabgabepreis		Verbraucherpreis	
	1944	1948	1944	1948
	RM/St.	RM/St.	RM/St.	RM/St.
1) Säulenbohrmaschine N 1005	553,00	725,00	790,00	870,00
2) Kugelbohrmaschine N 705	189,00	337,00	270,00	405,00
3) Säulenbohrmaschine N 902	615,00	800,00	880,00	965,00
4) Oberteil N 104	18,40	35,00	67,60	42,00
5) Gelenkgleitverbindung N 111	20,00	33,00	30,00	40,00
6) Gestängearm N 013	18,00	30,00	27,00	36,00
7) Gestänge N 121	19,50	31,00	29,60	38,00
8) Stero-Winkelstück N 1539	16,20	25,00	22,80	30,00
9) Handstück N 206	11,60	19,00	17,40	32,00

Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.796 Elektro-Installation-Werke Thüringen, Betrieb Ruhla I,
7.6.48 vorm. Thiel u. Schuchardt (LEB) für elektrotechn. Artikel
Die Firma ist berechtigt, die Rabatte für die von ihr hergestellten Erzeugnisse in allen Stufen um 1/4 zu senken.

3.797 Alfred Berghaus, Werk Auerbach im Vogtland
7.6.48



1	2	Werks- abgabe- preis RM	Gross- handels- preis RM	Verbrau- cherpreis RM
noch 3.797	Artikel			
	Küchenmesser 3 1/2"	-,70	-,77	-,90
	Brotmesser 160 mm lang	1,75	2,00	2,35
	Spitzkelle 140 mm "	1,70	1,85	2,15
	Maurerkelle 220 mm "	3,00	3,40	4,00
	Fugenkelle	0,85	0,95	1,10
	Schlachtmesser	2,00	2,30	2,70
	Schustermesser 25 mm breit	0,70	-,77	-,90
	Kabelmesser	1,13	1,23	1,45
	Stoffmesser	1,40	1,50	1,75
	Aushaumesser	1,30	1,45	1,70

Für Trenn- sowie Schustermesser von 16 mm Breite bleiben die im Jahre 1944 gültig gewesenen Verbraucher Preise bestehen. Die vorstehenden Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Händlerlager, ausschliesslich Fracht und Verpackung. Den Abnehmern sind Grosshandels und Verbraucherpreise verbindlich bekannt zu geben.

3.798 Werkzeug- u. Maschinenfabrik Neugersdorf I.-V.
7.6.48 13 Maschinenbau, Neugersdorf/Sa.

Die Firma darf die Preise wie folgt erhöhen:

Bandsägen	40%	auf die Stoppvergleichspreise
Kreissägelager	20%	" " "
Schraubstücke	50%	" " "

Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.799 Radio-Röhren-Werk Senftenberg, VEB Brandenburgs,
Senftenberg

15.7.48 Isolierflaschen:

	Werkabgabepreis RM	Verbraucherpreis RM
1/2 ltr. Flasche	3,90	4,75
3/4 " "	5,40	6,50
1 " "	6,00	7,00

Die Preise verstehen sich für Isolierflasche mit Blechfuss, Glasstopfen mit Gummiring und Becher aus Presstoff je Stck. ohne Verpackung. Die Werkabgabepreise gelten ab Werk ohne Verpackung.

3.800 Vereinigung Volkseigener Betriebe, Kali-Salze,
15.7.48 Halle/a.S. Industrierwerke Sachsen-Anhalt, Saline
Artern, Artern

- I.W. Sa./Anh. Saline Dürrenberg, Krs. Merseburg
- I.W. Sa./Anh. Hallesche Pfännerschaft, Halle/a.S.
- I.W. Sa./Anh. Hallesche Salzwerke, Angersdorf b. Halle a.S.

- 16 -

1	2																																
noch 3.800	<p>I.W. Sa./Anh. Saline Krügershall, Teutschental Halle/a.S. I.W. Sa./Anh. Saline Schönebeck, Schönebeck Saline Laublingen, Laublingen</p> <p>Die Höchstpreise für Salz gem Verordnung Nr. M 1 vom 21.9.46 können wie folgt verändert werden:</p> <p><u>Speisesalz</u> gem. Abschnitt II und für <u>Gewerbesalz</u> " " III der Verordnung Nr. M 1 können um RM 30,00 für 1000 kg erhöht werden. Die Preise für <u>Industriesalz</u> gem. Abschnitt IV der Verordnung Nr. M 1 werden beibehalten. Alle bisher gewährten Nachlässe und Ausnahmepreise für Steinsalz, dass an die Industrie abgegeben wird, sind hinfällig. Die sonstigen Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1 bleiben bestehen. Die Firmen sind verpflichtet, ihren Abnehmern die auf Grund dieser Genehmigung eingetretenen Veränderungen der Grosshandels- und Kleinhandelsabgabepreise unter Angabe der Nr. dieses G-Bescheides bekannt zu geben.</p>																																
3.801	Kjellberg, Elektroden u. Maschinen G.m.b.H., Finsterwalde																																
7.6.48	<p>Die Rabatte auf die Preise für Elektroden werden um 6% gesenkt, so das sich folgende Staffe lung ergibt:</p> <table data-bbox="428 1083 1029 1325"> <tbody> <tr> <td>2 000 -</td> <td>5 000</td> <td>Stück</td> <td>5%</td> </tr> <tr> <td>5 000 -</td> <td>10 000</td> <td>"</td> <td>7%</td> </tr> <tr> <td>10 000 -</td> <td>15 000</td> <td>"</td> <td>9%</td> </tr> <tr> <td>15 000 -</td> <td>25 000</td> <td>"</td> <td>11%</td> </tr> <tr> <td>25 000 -</td> <td>50 000</td> <td>"</td> <td>13%</td> </tr> <tr> <td>50 000 -</td> <td>100 000</td> <td>"</td> <td>16%</td> </tr> <tr> <td>100 000 -</td> <td>250 000</td> <td>"</td> <td>18%</td> </tr> <tr> <td>über.....</td> <td>250 000</td> <td>"</td> <td>22%</td> </tr> </tbody> </table> <p>1.) Für die von der Firma hergestellten Elektroden braucht nicht der Handelsrabatt (von 6%) gewährt zu werden. Der höchste Mengenrabatt darf auf 25% begrenzt werden.</p> <p>2.) Für die von der Firma hergestellten Maschinen dürfen die Preise gegenüber 1944 um 10% erhöht werden.</p>	2 000 -	5 000	Stück	5%	5 000 -	10 000	"	7%	10 000 -	15 000	"	9%	15 000 -	25 000	"	11%	25 000 -	50 000	"	13%	50 000 -	100 000	"	16%	100 000 -	250 000	"	18%	über.....	250 000	"	22%
2 000 -	5 000	Stück	5%																														
5 000 -	10 000	"	7%																														
10 000 -	15 000	"	9%																														
15 000 -	25 000	"	11%																														
25 000 -	50 000	"	13%																														
50 000 -	100 000	"	16%																														
100 000 -	250 000	"	18%																														
über.....	250 000	"	22%																														
3.802	Justin Popp, Benshausen/Thür.																																
7.6.48	<p>Zweiarm-Tretlager-Renngetriebe: Werkspreis RM 9,15 pro Getriebe Grosshändlerpreis RM 10,60 pro Getriebe Verbraucherpreis RM 12,80 pro Getriebe Ab Werk bzw. Händlerlager ausschliesslich Verpackung.</p>																																
3.803	Mieten- und Nagelwerk Thal, vorm. Wilhelm Naber G.m.b.H. LEB, Thal in Thüringen.																																
7.6.48	Die Firma ist berechtigt, die Preise der Preisliste																																

- 17 -

- 17 -

1	2
noch 3.803	des früheren Drahtverbandes, genehmigt mit Rf Pr. III-307-6637, vom 27.5.1940, um 140% zu erhöhen, soweit Draht in einer Abmessung von 5-10 mm Ø verarbeitet wird. Die Preiserhöhung ist im Anhängungsverfahren durchzuführen, d.h. der Zuschlag ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Die Handelsspanne darf nur in der bisherigen absoluten Höhe berechnet werden; auch hierauf ist in den Rechnungen hinzuweisen. Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.
3.804 7.6.48	Richard Raupach G.m.b.H., Maschinenfabrik Görlitz 1.) Bauhandwinde für 3000 kg Hublast RM 925,00 2.) " " 5000 kg " " 1258,00 Verpackungskiste zu 1.) " 93,00 " zu 2.) " 121,00 Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.
3.805 12.7.48	Mitteldeutsche Papierwerke G.m.b.H., Werk Papierfabrik Tannroda VEB, Tannroda/ilm. 1.) ungeleimtes Natronsack-Papier RM 45,00 je 100 kg (1944) RM 35,00 2.) geleimtes Natronsack-Papier RM 47,00 je 100 kg (1944 RM 37,00)
3.817 7.7.48	Elektromechnik Neuenhagen in Neuenhagen bei Berlin für die Instandsetzung von Zwischenstellenschaltern W 25 b Ti- wird ein Werksabgabepreis von RM 35,00 je Stück festgesetzt. Preis ab Werk ausschliesslich Verpackung.
3.818 12.6.48	Richard Berger, Papierfabrik Wolkenburg, 1.) ungeleimtes Natronsack-Papier RM 45,00 je 100 kg (1944 RM 35,00) 2.) geleimtes Natronsack-Papier RM 47,00 je 100 kg (1944 RM 37,00)
3.819 12.6.48	Papierfabriken Grünhainichen G.m.b.H., Grünhainichen/Sa. Erteilte Genehmigung siehe G 3 - 818
3.820 16.7.48	Gebr. Bühler G.m.b.H., Freital - Dresden VEB Für Ketten- und Transportanlagenbau 16% Erhöhung des Vergleichspreises des Jahres 1944 Für Müllereimaschinen24% " "

- 18 -

1	2		
3.821	Stöckel u. Co. G.m.b.H., Leipzig C 1		
7.6.48	Reissverschlüsse mit Schieber:		
	<u>Type</u>	<u>Herstellerpreis</u>	<u>Grosshändlerpreis</u>
	Type VT 0)	RM 1,80	RM 2,15
	Type VT 10) für 1 m	RM 1,62	RM 1,97
	Type VT 20)	RM 2,10	RM 2,55
	Sonderpreis für Kurzlängen		
	<u>Type VT 0</u>		
	bis 8 cm pro Stück	RM -,21	RM -,25
	8,5 " 10 " " "	" -,22	" -,26
	10,5 " 12 " " "	" -,23	" -,27
	12,5 " 13,5" " "	" -,24	" -,30
	<u>Type VT 10</u>		
	bis 8 cm pro Stück	RM -,20	RM -,24
	8,5 " 10 " " "	" -,21	" -,25
	10,5 " 12 " " "	" -,22	" -,26
	12,5 " 13,5" " "	" -,23	" -,27
	<u>Type VT 20</u>		
	bis 8 cm pro Stück	RM -,25	RM -,31
	8,5 " 10 " " "	" -,26	" -,32
	10,5 " 12 " " "	" -,27	" -,33
	12,5 " 13,5" " "	" -,28	" -,34
	Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung		
3.822	Thüringer Metallwarenfabrik Heilmann u. Co. G.m.b.H.		
	Schmölln /Thür.		
7.6.48	Erteilte Genehmigungen siehe G 3 - 821		
3.823	Rathenower Reissverschluss G.m.b.H., Rathenow/a.H.		
7.6.48	Erteilte Genehmigungen siehe G 3 - 821		
3.824			
1.6.48	Deutsche Solvay-Werke A.-G., Eisenach		
	Für alle Ablieferungen ab 1.6.1948 werden für kalzinier-		
	te Soda folgende Preise je 100 kg ab Werk ohne Verpackung		
	festgesetzt		(Preise 1944)
a)	Grossabnehmer	RM	RM
	bei Ladungsbezug	14,00	(9,30)
	bei Stückgutbezug	14,90	(10,20)
b)	gelegentliche Abnehmer		
	bei Abnahme von 15 t in einer Ladung	14,50	(9,80)

1	2
---	---

noch 3.824 b)
1.6.48 bei Abnahme von 10t in einer Ladung

" " " 5t " "	14,70	(10,00)
" " " " " "	14,95	(10,25)
" " weniger als 5 t	15,85	(11,15)

3.825 Sodafabrik Stassfurt G.m.b.H., Stassfurt
1.6.48 Für kalzinierte Soda werden folgende Preise je 100 kg ab Werk ohne Verpackung festgesetzt:
Preise siehe G 3 - 824

3.826 Gerhard Reissig, Oederan
1.7.48 Die Firma ist berechtigt, für Schierpolster (1944-er Preis RM 6,80 je kg) **einen Preis von RM 7,50 je kg zu berechnen.**

3.836 Gebr. Richter, Hautleimfabrik in Nossen/Sa.
1.7.48 1.) Hautleim in Tafelform

	Genehmigte 1944 Preise	Erhöhung Ver- gleichs- preise	
	RM/100 kg	RM/100 kg	RM/100 k
		etwa	etwa
1 bis 49 kg	190,00	120,00)	
50 " 149 kg	186,00	116,00)	70,00
150 " 999 kg	183,00	113,00)	
1000 " u. darüber	170,00	110,00)	

2.) Mischleim in Pulverform (Hautleim mit nicht mehr als 40% Streckmittel)

1 bis 49 kg	160,00	110,00)	
50 " 149 kg	156,00	106,00)	50,00
150 " 999 kg	153,00	103,00)	
100 Kg u. darüber	150,00	100,00)	

3.) Techn. Gelatine

in Tafeln	280,00)	-	-
in Pulverform)	300,00)	-	-
in Perlenform)		-	-

Die Preise gelten ab Werk einschliesslich Verpackung gegen sofortige Bezahlung. Leihsäcke dürfen mit RM 20,00 Pfandgeld je Sack besonders in Rechnung gestellt werden.

3.837
1.6.48 1.) Scheidemandel-Motard-Werke A.-G., Werk Strehla

1	2				
noch 3.837 1.6.48	1.) <u>Hautperlenleim "H"</u>	Genehmigte Preise RM/100 kg	1944 Ver- gleichs- preise RM /100 kg	Erhö- hung etwa	
	1 bis 49 kg	200,00	120,00)		
	50 " 149 kg	196,00	116,00)		
	150 " 999 kg	193,00	113,00)	80,00	
	1000 kg u. darüber	190,00	110,00)		

2.) Lederperlenleim "T"

1 bis 49 kg	176,00	115,00)	
50 " 149 kg	172,00	111,00)	61,00
150 " 999 kg	169,00	108,00)	
1000 kg u. darüber	166,00	105,00)	

3.) Spezialperlenleim "300" (Hautperlenleim mit nicht mehr als 25% Streckmitteln)

1 bis 49 kg	180,00	110,00)	
50 " 149 kg	176,00	106,00)	70,00
150 " 999 kg	173,00	103,00)	
1000 kg u. darüber	170,00	100,00)	

Die Preise gelten ab Werk einschliesslich Verpackung in Leihsäcken von 50 kg Inhalt, die mit RM 20,00 Pfandgeld je Stück besonders in Rechnung gestellt werden. Zahlung in bar ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung.

3.838 Curt Meyer, Hautleimfabrik Kirchbach/Sa.

1	2				
1.6.48	<u>Hautleim</u> in Tafelform	Genehmigte Preise RM/100kg	1944 Ver- gleichs- preise RM/100 kg	Erhö- hung etwa	
	1 bis 49 kg	190,00	120,00)		
	50 " 149 "	186,00	116,00)		
	150 " 999 "	183,00	113,00)	70,00	
	1000 kg darüber	180,00	110,00)		

Die Preise gelten ab Werk einschliesslich Verpackung gegen sofortige Bezahlung.

3.839 Gebr. Klug, Chemische Fabrik, Dehnitz über Wurzen

1.6.48 Wasserglas in Stücken (Festglas)

- 21 -

1	2	Preise 1944 genehm. Verkaufs- preise	
		RM je 100 kg	
noch 3.839			
	Natron-Wasserglas	10,00	13,00
	Kali-Wasserglas	22,00	28,60
	<u>Wasserglaslösungen</u>		
	<u>Natron-Wasserglas</u>		
	37/40° Bé	5,65	7,35
	40/42° Bé	6,10	7,95
	48/50° Bé	11,60	15,10
	58/60° Bé	13,50	17,55
	Doppel-Wasserglas	9,50	12,35
	<u>Kali-Wasserglas</u>		
	28/30° Bé	14,30	18,60
	35° Bé	15,50	20,15
	Gelatine	13,70	17,80
	Doppel-Wasserglas	9,50	12,35

Die Preise verstehen sich ab Fabrik ohne Verpackung für Ladungen über 5 t. Sie erhöhen sich für Ladungen unter 5 t um RM 0,50 je 100 kg und für Stückgutversand um RM 1,00 je 100 kg. Für Kleinverkäufe unter 300 kg (Normalfass) gelten die Preise für Stückgutversand zuzüglich einer Füllgebühr von RM 1,00 je Gefäss.

3.840 Zement- und Kalkwerk Steudnitz

14.7.48 Bisheriger Preis RM 10,50 je t
Genehmigter " " 16,80 je t

Die genannten Preise gelten für gemahlene Rohkalkstein, Körnung I, ab Werk, und verpackt verladen, zahlbar bei Lieferung ohne Abzug.

3.841 Thüringer Papierindustrie, Papierwerk Wernshausen
1.7.48 LEB, Wernshausen.

a) Zellstoffwatte, hochgebleicht, 12 g pro qm
RM 78,75 je 100 kg (1944 - RM 63,00)

b) Zellstoffwatte, weiss, 12 g pro qm
RM 75,00 je 100 kg (1944 - RM 60,00)

3.863 Kursachsen Portland-Zementwerk, Karsdorf/Sa.-Anh.
1.7.48 Festgesetzter Werksverrechnungspreis:

- 22 -

- 22 -

1	2			
noch 3.863		Sorte	Sorte	Sorte
1.7.48		225	325	425
		RM	RM	RM
		24,00	27,00	33,00
		23,50	26,50	32,50
		23,00	26,00	32,00

Die Bestimmungen des § 1 Abs. (2) und § 2 der Preisordnung Nr. 122 vom 1.7.48 gelten sinngemäss auch für die vorgenannten Werksverrechnungspreise. Die Verkaufspreise richten sich nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 122 vom 1.7.1948.

3.864 Rüdersdorf Kalk-, Zement- und Betonwerke, Rüdersdorf
1.7.48 Festgesetzter Werksverrechnungspreis:

	Sorte	Sorte	Sorte
	225	325	425
	RM	RM	RM
Portlandzement	48,00	51,00	57,00
Eisenportlandzement	47,50	50,50	56,50
Hochofenzement	47,00	50,00	56,00

Die Bestimmungen des § 1 Abs. (2) und § 2 der Preisordnung Nr. 122 vom 1.7.48 gelten sinngemäss auch für die vorgenannten Werksverrechnungspreise. Die Verkaufspreise richten sich nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 122 vom 1.7.48.

3.865 Portlandzement Berka/a.d. Ilm
1.7.48 Festgesetzter Werksverrechnungspreis:

	Sorte	Sorte	Sorte
	225	325	425
	RM	RM	RM
Portlandzement	59,00	62,00	68,00
Eisenportlandzement	58,50	61,50	67,50
Hochofenzement	58,00	61,00	67,00

Die Bestimmungen des § 1 Abs. (2) und § 2 der Preisordnung Nr. 122 vom 1.7.1948 gelten sinngemäss auch für die vorgenannten Werksverrechnungspreise. Die Verkaufspreise richten sich nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 122 vom 1.7.1948

3.866 Portlandzementwerk Saxonia, Glöthe üb.Schönebeck/Elbe
1.7.48 Festgesetzter Werksverrechnungspreis:

	Sorte	Sorte	Sorte
	225	325	425
	RM	RM	RM
Portlandzement	40,00	43,00	49,00
Eisenportlandzement	39,50	42,50	48,50
Hochofenzement	39,00	42,00	48,00

-23-

1	2	3	4	5
noch 3.866 1.7.48	Die Bestimmungen des § 1 Abs. (2) und § 2 der Preis- anordnung Nr. 122 vom 1.7.48 gelten sinngemäss auch für die vorgenannten Werksverrechnungspreise. Die Verkaufspreise richten sich nach den Bestim- mungen der Preisordnung Nr. 122 vom 1.7.1948.			
3.867 1.4.48	VEB Kupferbergbau und Hüttenwerke Mannsfeld in Eisleben Elektrolytkupfer Kathoden Fabrikabgabepreis RM 735,00 (Grundpreis) erhöht auf RM 1 500,00 je t. Die bis- herigen Zuschläge für Drahtbärren und Formate blei- ben in absoluter Höhe unverändert. Die sonstigen Bestimmungen der HM 7 werden von dieser Genehmi- gung nicht berührt.			
3.869 1.6.48	Teerdestillation und chemische Fabrik Erkner Für sämtliche Erzeugnisse der Gruppe I - Pech und Öle Gruppe II - Benzole und Pyridine Gruppe III - Karbolsäure werden die Stopp-Preise von 1944 um 17% erhöht.			
3.870 1.6.48	"Kohlenwertstoffe" Industrievereinigung VEB Z, Halle/a.S.	Preis 1944 bei Abnahme von weniger 5 t u. als 5 t mehr RM / t	RM / t	Neuer Preis bei Abnahme von weniger 5 t u. als 5 t mehr RM / t
	doppelt gebleichtes Montanwachs A	1.900,00	1.850,00	3.800,00
	doppelt gebleichtes Montanwachs Str.	1.950,00	1.900,00	3.900,00
	Novawachs	1.050,00	1.000,00	2.100,00
	Weichwachs N	---	390,00	---
			Kesselwagen	Kesselwagen
	Montanwachspech Spezial	300,00	275,00	330,00
	Montankabelwachs A	325,00	300,00	357,50
	Montankabelwachs AA	350,00	325,00	385,00
	E-Wachs	---	---	3.600,00
	K-B-Wachs	---	---	3.600,00
	Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.			

3.879
19.7.48 Wetzell, Maschinenfabrik und Eisengiesserei G.m.b.H.,
Aschersleben

Preise für die Maschine elektr. Ausrü-
stung

Schnellverseilmaschinen:

L 40 - 6 6.995,00 1.670,00

- 24 -

1	2		
noch 3.879			
19.7.48	L 40 - 12	10.320,00	1.805,00
	L 40 - 18	14.100,00	1.965,00
	L140 - 6	12.550,00	1.800,00
	L140 - 12	21.800,00	2.440,00

Spulmaschinen:

S 300 - 6 4.600,00 1.500,00

Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.880 Hugo Engelmann u. Co. G.m.b.H., Heiligenstadt -
7.6.48 Eichsfeld

Erteilte Genehmigung siehe G 3 - 821

3.881 Erberspächer G.m.b.H., VEB, Leipzig

2.8.48 -	1.) ^{gas} Abschalldämpfer (Nr. 3126)	RM	10,00
31.3.49	2.) Schüsseln 320 mm Ø Leichtmetall	"	6,80
	3.) " 520 mm Ø "	"	14,50
	4.) Kochtopf m. Deckel 3 ltr. Leichtmetall	"	6,90
	5.) " " " 4,5 " "	"	10,00
	6.) Mülltonne M 110	"	43,00
	7.) Kartoffelkippdämpfer DS 100 Sicromal- Ausf.	"	265,00
	8.) " " " D 60 "	"	159,00
	9.) Essenträger 3-tlg.	"	7,00
	10.) Metallbaukasten 94 Teile	"	5,00
	11.) Stossplatten 3 Loch 100 Stück	"	5,75
	12.) Sohlenschoner I 100 Stück	"	3,90
	13.) " II 100 Stück	"	4,10
	14.) " III 100 Stück	"	4,30
	15.) " IV 100 Stück	"	4,35

Preise ab Werk ohne Verpackung

16.) Kleinherd "Heimchen" ganz - Sicromalausführung mit
Untersatz Werkpreis: RM 75,00; Verbraucherpreis:
RM 90,00

3.887 Kabelwerk Reimshagen G.m.b.H., Zittau/Sa.

9.8.48 Werksabgabepre. Neuer Preis
1944 f. 100 Stk. in DMGruppe 1: Schwachstromleitungen:

4adrige Telefonschnur		
Type POS 103/38-0	96,00	120,00
4adrige Telefonschnur		
Type POS 86/3-0	68,00	85,00
4adrige Telefonschnur		
Type RPZ 759 b Seide	55,10	68,90
Kopfhörerschnur gekabelt		
Type KW 20/2-0	52,00	65,00

- 25 -

1	2		
noch 3.887	<u>Gruppe 2: Auto-Lackkabel</u>	Werksabgabep. 1944 f.1000 mtr.	Neuer Preis in DM
	Type FBLL 0,75 qmm	100,00	125,00
	" " 1 "	111,00	138,75
	" " 1,5 "	116,00	145,00
	" " 2,5 "	155,00	193,75
	" " 4 "	199,00	248,75
	" " 6 "	247,00	308,75
	" AZLL 1,5 "	357,00	446,25

Gruppe 3: Starkstromleitungen

Auf die Listenpreise der Preisliste 107 nach dem Preisstand vom 1.7.42 des früheren Deutschen Leitungsdrahtverbandes (DLV) darf ein Aufschlag von 25% berechnet werden.

Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung. Bei den unter Gruppe 3 aufgeführten Leistungsmaterialien dürfen die im Jahre 1944 gültig gewesenen Rabatte, Zahlungen und Lieferungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden. Die obige Preiserhöhung von 25% bleibt bei der Metall- und Gummiberechnung unberücksichtigt, d.h. auf Anhangsbeträge für Gummi- und Metallpreiserhöhungen darf kein Aufschlag genommen werden.

- 3.905 Wortlaut des Genehmigungsbescheides siehe Seite 43
- 3.909 Industrie-Werke Sachsen-Anhalt, Papierfabrik Rodersdorf
21.7.48 LEB, Rodersdorf
Zellwatte (Sanitätskrepp) RM 0,85 je kg(1944: RM 0,70 p.kg.)
- 3.910 Zwirnerei Thossfell G.m.b.H., Thossfell/Vogtl.
20.7.48 Die Firma ist berechtigt, zum Ausgleich der gesetzlichen Lohnerhöhungen auf die für sie im Jahre 1944 zulässig gewesenen Zwirnmargen einen Aufschlag von 25% zu berechnen.
- 3.928 Heinrich Francke, Gerberei, Weida/Thür.
13.7.48

		DM je kg	
		<u>Mischpreis</u>	<u>1944er Preis</u>
a)	Schlenlederkerntafeln	7,50	5,90
b)	Schlenleder-Hechte ohne Kopf	6,80	5,38
c)	" " mit "	6,60	5,18
d)	Vacheleder Kerntafeln	8,00	6,30
e)	" Hechte ohne Kopf	7,20	5,70
f)	" Halften "	6,00	4,70
g)	" " mit "	5,70	4,50

Die Preise gelten ab Werk.

1	2		
3.929	Heidenauer Gummiwerke VEB Sachsen, Heidenau/Sa.		
8.7.48	1.) Die Firma ist berechtigt, auf die in dem Preisblatt für Fahrzeugreifen gültig ab 1.1.43 - herausgegeben von der Wirtschaftsstelle für Kraftfahrzeugreifen G.m.b.H. - genannten Verbraucherpreise (einschliessl. Preismaterialaufschlag) für Autoreifen einen Aufschlag von 100% zu berechnen.		
	2.) Für Riesenluftdecken der Grösse 7,50 - 20 in Geländeausführung darf ein Verbraucherpreis (einschliessl. Preismaterialaufschlag) von RM 367,30 und ein Händlerpreis (einschliessl. Preismaterialaufschlag) von RM 340,60 berechnet werden.		
	3.) Bei Spezialausführungen dürfen Aufschläge genommen werden, die denen des Jahres 1944 bei vergleichbaren Erzeugnissen entsprechen.		
3.930	Karl Krause, Maschinenfabrik in Leipzig VEB		
7.6.48		Vergleichs- preise 1944 RM	Verbraucher- preise RM
	a) <u>Für Maschinen</u>		
	1) Schnellschneidemaschine Mod. A 130	5.810,00	8.425,00
	2) kombinierte Kreisschere Mod. J 138 L e	2.600,00	3.770,00
	3) schwere vergolde- u. Prägpresse Mod. Bye	1.790,00	2.595,00
	4) Dreimesser-Automat Mod. A 50 A	19.500,00	24.960,00
	b) <u>Für Ersatzteile, Apparate und Zubehörteile</u>		
	Für Krause-Maschinen, gleich, ob sie im eigenen Werk gefertigt oder von Unterlieferern bezogen sind, werden die Verbraucherpreise von 1944 um 55% erhöht.		
	Die Preise gelten für Inlandslieferungen ab Werk ohne Verpackungen.		
3.931	Eisenwerk Cossebaude LEB, Cossebaude b. Dresden		
7.6.48	1.) Kohlenherd Type K 60 mit Kochfläche 62 x 47,5 cm bei Abgabe an Grossverteiler RM 76,00 pro Stück " " " Kleinverteiler " 95,00 abzgl. 15% Rabatt bei Abgabe an Verbraucher " 95,00 pro Stück		
	Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.		
	2.) Zweiflammiger Gaskocher Type M 10 RM 27,50 ab Werk einschliesslich Papierverpackung.		
	3.) Heizregister Type S 90 RM 17,50 ab Werk ausschliesslich Verpackung.		

1	2	
3.932	Flachs- und Schokoladenmaschinenfabrik I.-V. 7, Maschinenbau, Freital 1, VEB	
7.6.48	Gliessmaschine mit 22 Pumpen	RM 7.450,00
	" " Pudereindruckmaschine mit 22 Pumpen	" 11.200,00
	Flachsschwingturbine	" 21.250,00
	Knickmaschine mit 13 Walzenpaaren, Schrägverzug mit Aufgabetisch, kompletter Uebergangstransport n.d. Schwingturbine	" 11.150,00
	Knickmaschine mit 20 Walzenpaaren	" 11.450,00
	Flachsentsamungs- und Riffelmaschine, stationär	" 5.300,00
	Flachsentsamungs- und Riffelmaschine, fahrbar	" 6.150,00
3.933	Rudolf Meyer, Meissen	
7.6.48	Glühlampenfassungen aus Bakelit Type E 27 netto ab Werk, ausschliessl. Versandpackung	RM 0,50 p.Stck,
3.934	Adam Heinz, Glashütte in Schleusingen in Thüringen	
1.6.48		
3.935	Wiegand u. Schmidt, Glashütte in Grossbreitenbach und Gehren	
1.6.48		
3.936	Müller u. Pöschmann, Glashütte in Döbern	
1.6.48		
3.937	Antonienhütte, Glashütte in Gross-Räschen	
1.6.48		
3.938	Maximilian Hoffmann, Glashütte in Neu Petershain	
1.6.48		
3.939	Anton Greiner, Glashütte in Drebkau /O.L.	
1.6.48		
3.940	Vereinigung volkseigener Betriebe (L) "Glas", in Ilmenau	
1.6.48		
3.941	Vereinigung volkseigener Betriebe (L) "Glas", Brandenburg Eichwalde	
1.6.48		
3.942	Vereinigung volkseigener Betriebe (L) "Glas", Land Sachsen in Cossebaude b. Dresden	
1.6.48		
3.943	Vereinigung volkseigener Betriebe (Z) "Westglas" in Ilmenau	
1.6.48		

1	2
3.944 1.6.48	Vereinigung volkseigener Betriebe (Z) "Ostglas" Weiswasser
	Den unter G 3 - 934 bis 944 genannten Firmen wurde folgende Ausnahmegenehmigung erteilt: Die Firma ist berechtigt, auf die preisrechtlich zulässigen Nettoverkaufspreise des Jahres 1944 für Konservenglas (Waren-Nummer 10.313 des allgemeinen Warenverzeichnisses der DZVI) einen Aufschlag von 50% zu berechnen.
3.945 1.6.48	Vereinigung volkseigener Betriebe (Z) Keramik in Meissen
3.946 1.6.48	Vereinigung volkseigener Betriebe (L) Keramik Land Brandenburg in Potsdam
3.947 1.6.48	Vereinigung volkseigener Betriebe (L) Keramik Land Sachsen in Dresden
3.948 1.6.48	Vereinigung volkseigener Betriebe (L) Keramik Land Sachsen-Anhalt in Halle
3.949 1.6.48	Vereinigung volkseigener Betriebe (L) Keramik Land Thüringen in Erfurt
3.950 1.6.48	Steingutfabrik Theodor Paetz, Frankfurt/ a.O.
3.951 1.6.48	Werkstätten für Keramik Hedwig Bollhachen, Marwitz, Velten/Mark
3.952 1.6.48	Steingutfabrik Colditz A.-G., Colditz/Sa.
3.953 1.6.48	Steingutfabrik Thomsberger u. Hermann, Colditz/Sa.
3.954 1.6.48	Porzellanfabrik F.A. Reinicke, Eisenberg/Thür.
3.955 1.6.48	Porzellanfabrik Kalk G.m.b.H., Eisenberg/Thüringen
3.956 1.6.48	Porzellanfabrik Wilhelm Jäger, Eisenberg/Thüringen

1	2
3.957 1.6.48	Porzellanfabrik Bremer u. Schmidt, Eisenberg/Thür.
3.958 1.6.48	Porzellanfabrik Kurt Müller, Freienorla /Thür.
3.959 1.6.48	Porzellanfabrik C. Riemann, Geraberg/Thür.
3.960 1.6.48	Porzellanfabrik K. Scheidisch, Gräfenthal/Thür.
3.961 1.6.48	Porzellanfabrik Weiss, Kühnert u. Co. Gräfenthal
3.962 1.6.48	Porzellanfabrik Schneiders Erben, Gräfenthal/Thür.
3.963 1.6.48	Porzellanfabrik Heinz u. Co., Gräfenthal/Thür.
3.964 1.6.48	Porzellanfabrik Hermann Müller Baldensleben
3.965 1.6.48	Porzellanfabrik Metzler u. Ortloff, Ilmenau/Thür.
3.966 1.6.48	Porzellanfabrik Arno Fischer, Ilmenau/Thür.
3.967 1.6.48	Porzellanfabrik Hertwig u. Co., Katzhütte/Thür.
3.968 1.6.48	Porzellanfabrik Karl Igelkraut, Klein-Dembach
3.969 1.6.48	Porzellanfabrik Adalbert Beck, Königssee/Thür.
3.970 1.6.48	Steingutfabrik Riedela, Königssee/Thür.

1	2
3.971 1.6.48	Steingutfabrik Alfred Dietze, Königsbrück/Sa.
3.972 1.6.48	Porzellanfabrik Gebr. Metzel, Könitz/Thür.
3.973 1.6.48	Porzellanfabrik Julius Hering u. Sohn, Köppelsdorf/Thür.
3.974 1.6.48	Porzellanfabrik E.u.A. Bufe, Langenberg b. Gera/Thür.
3.975 1.6.48	Porzellanfabrik Oskar Schlegelmilch, Langewiesen/Thür.
3.976 1.6.48	Porzellanfabrik Gebr. Heubach, Lichte Post Wallendorf/Thür.
3.977 1.6.48	Porzellanfabrik Wagner u. Apell, Lippelsdorf b. Gräfen- thal/Thür.
3.978 1.6.48	Porzellanfabrik Alt,* Beck u. Gottschalk, Neuendorf b. Ohrendorf/Thür.
3.979 1.6.48	Steingutfabrik Rudolf Heinz u. Co. Neuhaus am Rennweg/ Thür./
3.980 1.6.48	Porzellanfabrik Friedrich Koestner, Oberhohndorf/Zwickau
3.981 1.6.48	Porzellanfabrik Gebr. Paris, Oberköditz b. Roddenbach/ Thür.
3.982 1.6.48	Porzellanfabrik Bernhardt Bauer, Piesau/Wallendorf/Thür.
3.983 1.6.48	Porzellanfabrik von Schierholz, Plaue b. Arnstadt/Thür.
3.984 1.6.48	Porzellanfabrik Hutschenreuther, Probstzelle/Thür.
3.985 1.6.48	Porzellanfabrik Karl Thieme, Freital/Potschappel b. Dresden

1	2
3.1001	Porzellanfabrik Spechtsbrunn, Gräfenhain/Thür.
1.6.48	
3.1002	Porzellanfabrik Karl Alberti, Unsloda/Thür.
1.6.48	
3.1003	Porzellanfabrik Triptes/Thür.
1.6.48	
3.1004	Porzellanfabrik Heinz Schaubach, Jellendorf/Thür.
1.6.48	
3.1005	Porzellanfabrik Heinz Schautsch, Weisbach/Thür.
1.6.48	
3.1006	Porzellanfabrik Rasold u. Steuch, Böck-Jellendorf/Thür.
1.6.48	
3.1007	Porzellanfabrik Wagner u. Apel, Lippelsdorf b. Gräfenhain/Thür.
1.6.48	
3.1008	Porzellanfabrik Gebr. Hannemann, Weisswasser/Thür.
1.6.48	
3.1009	Porzellanfabrik Schöna, Swaine u. Co., Huttenreinach bei Koppelsdorf/Thür.
1.6.48	

Den unter G 3 - 945 bis G 3 - 1009 genannten Firmen wurde folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Die Firma ist berechtigt, auf den preisrechtlich zulässigen Nettverkaufspreis des Jahres 1944 im Haushaltsporzellan und Steingutgeschäft (Waren-Nr. 10 110 u. 10 120 des allgemeinen Warenverzeichnisses des BZWI) einen Aufschlag von 30% zu berechnen.

3.1010	Industrieverwaltung Metallwaren VEB Seckens Radeberg b. Dresden	Bisheriger	Genehmigter
		Preis	Preis
		DM	DM
	Küche "Reform" K 376	278,00	360,00
	Küche mit Buffet "Rades Modell"		306,00
	Küche "Radeberg"	278,00	417,00

Preise ab Werk unverpackt.

1	2
3.986 1.6.48	Porzellanfabrik Leuben u. Co., Reichmannsdorf, b. Wallendorf Thür.
3.987 1.6.48	Porzellanfabrik Karl Schmidisch, Reichmannsdorf b. Wallendorf
3.988 1.6.48	Porzellanfabrik Unger u. Schilde, Roschitz b. Gera
3.989 1.6.48	Porzellanfabrik Schäfer u. Vater, Rudolstadt /Thür.
3.990 1.6.48	Porzellanfabrik Albert Stahl u. Co., Rudolstadt /Thür.
3.991 1.6.48	Porzellanfabrik Karl Els, Rudolstadt /Thür.
3.992 1.6.48	Porzellanfabrik Beyer u. Beck, Rudolstadt,, Volksstedt/Thür.
3.993 1.6.48	Porzellanfabrik Ackermann u. Fritze, Rudolstadt,, Volksstedt/Thür.
3.994 1.6.48	Porzellanfabrik Elteste Volkmann Rudolstadt,, Volksstedt/Thür.
3.995 1.6.48	Porzellanfabrik A. Voigt, Sitzendorf /Thür.
3.996 1.6.48	Steingutfabrik Sörnwitz, Sörnwitz bei Meissen
3.997 1.6.48	Porzellanfabrik Gebr. Gasmann Stadtilm /Thür.
3.998 1.6.48	Porzellanfabrik Eichhorn u. Söhne/Steinach/Thür.
3.999 1.6.48	Porzellanfabrik Kister, Scheibe/Alsbach/Thür.
3.1000 1.6.48	Steingutfabrik Bergschmidt, Bad Schmiedeberg/Sa.-ans.

1	2																				
3.1011 6.8.48	Dolomitwerk Wenschendorf, vorm. Mitteldeutsche Stahlwerke, Bisheriger Preis RM 35,00 je to } Sinter - Dolomit Genehmigter Preis " 42,00 " " } Preise ab Werk, unverpackt verladen, zahlbar bei Lieferung ohne Abzug.																				
3.1012 31. 7.48- 31. 3.49	Zement- u. Kalkwerk Steudnitz HK 80 (hochhydraulischer Baukalk) Grundpreis RM 32,00 p.t bei Abgabe an Händler und Verbraucher " 30,00 p.t bei Abgabe an Direktverbraucher: bis zu 10 t " 32,00 p.t " " 1 t " 33,00 p.t Preise ab Werk, unverpackt verladen, zahlbar bei Lieferung ohne Abzug.																				
3.1013 6.8.48- 31.3.49	U. Roth's, Dampfziegelei und Cementfabrik, Inh. Fritz Bertram-Erben, Könnern/Sa. <u>Kalk, gebrannt, gemahlen für Bauzwecke:</u> Bei Abnahme von: <table border="1" data-bbox="386 968 1425 1186"> <thead> <tr> <th></th> <th>Großhandel</th> <th>Kleinhandel Gewerbe</th> <th>Privatver- braucher</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10 t und mehr</td> <td>DM 260,00</td> <td>DM 280,00</td> <td>DM 300,00</td> </tr> <tr> <td>unter 10 t</td> <td>" 270,00</td> <td>" 290,00</td> <td>" 310,00</td> </tr> <tr> <td>unter 5 t</td> <td>" 280,00</td> <td>" 300,00</td> <td>" 320,00</td> </tr> <tr> <td>unter 1 t</td> <td>" 290,00</td> <td>" 310,00</td> <td>" 330,00</td> </tr> </tbody> </table>		Großhandel	Kleinhandel Gewerbe	Privatver- braucher	10 t und mehr	DM 260,00	DM 280,00	DM 300,00	unter 10 t	" 270,00	" 290,00	" 310,00	unter 5 t	" 280,00	" 300,00	" 320,00	unter 1 t	" 290,00	" 310,00	" 330,00
	Großhandel	Kleinhandel Gewerbe	Privatver- braucher																		
10 t und mehr	DM 260,00	DM 280,00	DM 300,00																		
unter 10 t	" 270,00	" 290,00	" 310,00																		
unter 5 t	" 280,00	" 300,00	" 320,00																		
unter 1 t	" 290,00	" 310,00	" 330,00																		
3.1014 10.8.48	Röhrenwerk Radeberg, VEB Radeberg Rundfunkröhren AZ I RM 4,85 p. Stck,																				
3.1015 29.7.48	Industrie-Werke Sachsen-Anhalt, Maschinen- u. Armaturen- fabrik (vorm. C. Louis Strube) Magdeburg. Die Firma ist berechtigt, die Werkpreise von 1944 gemäss Preisliste A um 25% zu erhöhen.																				
3.1016 30.7.48	Tachometerbau, G.m.b.H., Leipzig Autotachometer Verksabgabepreis RM 24,40 (1944 - RM 19,50) Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung																				
3.1017 31.7.48	Kamera-Fabrik Woldemar Beier, Freital II, Dresden "Beier" - Rollfilmkamera 6 x 9 cm, Anastigmat Victor 1: 4,5/10,5 mit Automatverschluss Werkabgabepreis RM 41,30 (1944 - RM 29,50) Verbraucherpreis " 55,80 (1944 - " 44,00) Preise je Apparat ab Werk bzw. Zwischenlager ohne Verpackung.																				

1	2
3.1019 30.7.48	Filztuchfabrik Heinrich Thomas, Lengfeld/ i.V. Die Firma ist berechtigt, die in der SBZ genehmigten Preiserhöhungen für Wolle, Zellwolle, Baumwolle, bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.
3.1020 30.7.48	Filztuchfabrik Fr. Ferd. Pitsch, Lengenfeld/i.V. Erteilte Genehmigung siehe G 3 - 1019
3.1021 30.7.48	Vogtländische Filztuchfabrik Weismüller u. Holz, Lengenfeld erteilte Genehmigung siehe G 3 - 1019
3.1022 15.7.48	Lengenfelder Filztuchfabrik Werk Wolfspütz I.-V. 45 Lengenfeld - Wolfspütz. Erteilte Genehmigung siehe G 3 - 1019
3.1023 15.7.48	Lengenfelder Filztuchfabriken Werk Lengenfeld I.-V. 45, Lengenfeld Erteilte Genehmigung siehe G 3 - 1019
3.1024 30.7.48	Filztuchfabrik Gebr. Lenk, Lengenfeld Erteilte Genehmigung siehe G 3 - 1019
3.1025 3.8.48	Greizer Textilmaschinenfabrik u. Eisengiesserei, Greiz 1.) Schaufelschaffmaschine DM 246,00 2.) Kartenschlagmaschine " 374,00 3.) Jacquardmaschine " 494,00 4.) Doppelhubschaffmaschine " 820,00 Preise pro Stück ab Werk, ausschliesslich Verpackung. Die Preise für Zubehör und Ersatzteile werden gegenüber 1944 um 100% erhöht.
3.1026 3.8.48	Günther Pohlke, Ofenfabrik, Neustrelitz /Mecklenburg 1.) Ofenkacheln u. Platten, die Preise der Festpreisordnung der Deutschen Kachelofenindustrie, einschl. der bis zum 1. Juni 1940 ergangenen Durchführungsbestimmungen, zuzüglich eines Preiszuschlages von 40% der Listenpreise. 2.) Der Höchstpreis für transportable Kachelöfen /2 x 2 x 4) wird auf DM 126,00 je festgesetzt. 3.) Sämtliche Preise gelten ab Werk, zahlbar bei Lieferung, ohne Abzug. 4.) Der Handel darf den obigen Preisen in entsprechenden Anteilen je Mengeneinheit hinausschlagen:

- | 1 | 2 |
|-------------------|--|
| noch 3.1035 | <p>a) Preisrechtlich zulässige Selbstkosten des Transportes, sowie er den zeitgemässen Anforderungen wirtschaftlichster Beförderungsart entspricht.</p> <p>b) die Handelsspanne von 25% der Preise gemäss Ziffer 1-3.</p> |
| | <p>5.) Der Grosshandelsanteil an der Handelsspanne beträgt 3%. Durchläuft die Ware mehrere Handelsstufen, so darf die Gesamthöhe der von den beteiligten Händlern in Anspruch genommenen Handelsspanne den Betrag von 25% der Preise gemäss Ziffer 1. - 3 nicht überschreiten.</p> |
| 3.1027 | Breidenbach-Maschinenbau G.m.b.H., Chemnitz |
| 31.7.1948 | <p>Bruttoschätzwerte für Parallel-Schraubstöcke:</p> <p>Grösse I 100 mm Backenbreite DM 31,25 (1944-25,00)</p> <p>Grösse II 120 mm Backenbreite DM 40,00 (1944-32,00)</p> <p>Grösse III 150 mm Backenbreite DM 58,75 (1944-47,00)</p> <p>Der im Jahre 1944 gewährte Handelsrabatt darf nur in seiner absoluten Höhe weiter gewährt werden.</p> |
| 3.1036
12.8.48 | <p>Altste Deutsche Blumenfabrik, Immanuel Richter, Sebnitz/Sachsen.</p> <p>Die Firma ist berechtigt, für ihre Erzeugnisse auf die Bruttopreise des Jahres 1944 einen Aufschlag von 25% unter Beibehaltung der bisherigen Kalkulationen zu berechnen.</p> <p>Preise gelten ab Fabrik unverpackt.</p> |
| 3.1045
14.8.48 | <p>Koch u. Te Kock, Halbmondeppichfabrik, Celsnitz/W.</p> <p>Die Firma ist berechtigt, die in der SBZ genehmigten Preiserhöhungen für Zellwolle, Kunstseide, Baumwolle, Wolle, bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.</p> |
| 3.1046 | Zement- u. Kalkwerk Steudnitz, Werk Dornburg, Steudnitz |
| | Bei Lieferung an Händler: |
| 20.8.48 | Brandkalk in Stücken 27,00 pro t (DM 24,00 |
| | " gemahlen 29,00 " " bisheriger |
| 31.3.49 | " gelösch u. gemahlen 30,00 " " Preis) |
| | Bei Lieferung direkt an Verbraucher: |
| | Brandkalk in Stücken DM 29,00 pro t |
| | " gemahlen " 31,00 " " |
| | " gelösch u. gemahlen " 32,00 " " |
| | Bei Mengen unter 1 t DM 0,10 pro 50 kg Aufschlag |
| | Bei Lieferung in Säcken " 0,10 " 50 kg " |

1	2
---	---

3.1047 Dresdener Werkzeugmaschinen-Fabrik Carl Auerbach u. Sohn
12.8.48 G.m.b.H.

Mechaniker-Drehbänke:

Preis 1944

1.)	Type EDN 3	mit Tischvorlegeantrieb und normalem Zubehör	DM 825,00	622,50
2.)	" ED 3	} mit normalem Zube- hör eingerichtet f. el. Antrieb 111a, oh. Motor u. Schalter m. normalen Zubehör f. elektr. Einzelantrieb komb. mit Fassantrieb 112a ohne Motor u. Schalter	"1.190,00	849,00
3.)	" ED 4		"1.340,00	950,50
4.)	" SAD 3		"1.500,00	1.167,50
5.)	" SAD 4		"1.170,00	1.387,50
6.)	" PD 3		"1.490,00 - 1.142,50	

Preise ab Werk ohne Verpackung.

3.1048 Limbacher Maschinenfabrik, Werk 2, Limbach, VSB

9.8.48 60% tige Erhöhung der Listen-Preise gegenüber 1944 für:
Regulär-Nähmaschinen, Quilkettenmaschinen, Flach-
kettmaschinen, Schneid- u. Ausfaserapparate, Pr-
satzteile und Nadeln.

3.1049 Gebr. Jacob G.m.b.H., Zwickau

6.8.48 Schlauchhahn Nr. 514 1/2 aus Zinklegierung in Kokillan-
guss:

	Bisheriger Preis	Neuer Preis
	DM	DM

Werkabgabepreis	0,52	0,70
Grosshandelspreis	0,73	0,84
Verbraucherpreis	1,10	1,21

Für sämtliche Abmessungen der von der Firma hergestell-
ten Metallschutzschläuche Nr. 803 aus verzinktem Stahl-
band, Metall-Saug- u. Gebläseschläuche aus verzinktem
Stahlband mit Asbest bzw. Spezialdichtung, Metallschläu-
che für Kühlwasser- und Schmierleitungen aus verzinktem
Stahlband, Stopfbüchsen-Anschlüsse aus Temperguss für
Temperaturen über 160° C, Lötanschlüsse aus Temperguss
für Temperaturen bis 160° C dürfen die 1944 gültigen
Abwerkpreise um 20% erhöht werden.

3.1052 Generatorkraft Mecklenburg G.m.b.H., Schwerin

12.8.48 Der Firma wird als Grossaufbereitungsstätte der Ver-
kaufspreis für Tankholz wie folgt geändert:

Bisheriger Preis	DM 21,00 je rm
Genehmigter " "	DM 27,00 " "

- 57 -

1	2
3.1053	Mitteldeutsche Stahlbetonwaren F.m.b.H., Dessau
15.7.48-	Zementdachsteine-Biberschwänze:
31.12.48	Bisheriger Preis DM 140,00 Genehmigter " " 165,00 Preise p. 1000 Stück ab Werk, unverpackt verladen, zahlbar bei Lieferung, ohne Abzug.
3.1054	Siemens-Elektrowärmegerätewerk, Sörnnewitz, VEB
5.8.48	Haushalterd EKWN 3 DM 225,00 " ELH 3 " 160,00 Kleinküche ESKK 5 " 28,00 Kochplatte EKW 14,5 " 14,00 " EKW 18 " 17,50 Doppelkochplatte EKW 14,5/18 " 40,00 Bügeleisen EPDN 30 " 8,00 Wasserkocher EWKP 2n " 17,00 Strahlkamin BSO 100 " 13,00
	Preise pro Stück ab Werk ohne Verpackung.
3.1055	G.L. Werner u. Söhne, Mechanische Leinen-Fabrik Grossröhrsdorf
15.8.48	Die Firma ist berechtigt, die in der SBZ genehmigten Preiserhöhungen für Leinengarne bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.
3.1056	Ruschwitz, Textilwerke A.G., Venusberg/Erzgeb.
13.8.48	Erteilte Genehmigung siehe 3 3 - 1055
3.1057	Ing. Hermann Schwarz, Magdeburg
14.8.48	Kurzwellen-Therapie-Apparat Type Medico Werksabgabepreis DM 950,00 (1944 RM 825,00) Preis pro Stück ohne Röhren ab Werk mit folgendem Zubehör. 1 Netzanschlusskabel, 1 Paar Elektroden-Anschlusskabel je 90cm lang, ausschliesslich Verpackung und Transportkosten. Für weiteres Zubehör dürfen folgende Preise berechnet werden: 1 Paar Kondensator-Elektroden mit Perfolüberzug 12/12 cm DM 27,00 1 Paar Kondensator-Elektroden mit Perfolüberzug 15/24 cm DM 27,00 1 perforiertes Gummiband zur Adaption der Elektroden DM 1,20 1 Knopf für Gummiband DM 0,15
3.1058	Hugo Richard Anschutz, Werkzeugfabrik, Zella-Mehlis
11.8.48	Handbohrmaschine mit geschlossenem Getriebekasten und zwei Geschwindigkeiten, Bohrfutter 1 - 13 mm, Bohrspindel mit Morsekonus 1 für Spiralbohrer mit Konus: DM 27,00 ab Werk,

- 58 -

- 38 -

1	2		
noch			
3.1058	ausschliesslich Verpackung. Verbraucherpreis DM 30,00 (1944 - RM 26,00)		
3.1059 10.8.48	Eilenburger Eisengiesserei und Maschinenfabrik, Alexander Monski, Eilenburg		
		Neuer Preis DM	Preis 1944 RM
a)	Rotations-Kreis-Kolbenpumpe R 1 (früher KMSH 1) Leistung 70 l/Min. 30 m Förderhöhe	202,00	178,00
b)	Rotations-Kreis-Kolbenpumpe R 2 (früher KMSH 2) Leistung 108 l/Min., 30 m Förderhöhe	261,00	248,00
c)	Rotations-Kreis-Kolbenpumpe R 3 (früher KMSH 3) Leistung 176 l/Min., 30 m Förderhöhe	339,00	339,00
d)	Rotations-Kreis-Kolbengebläse Nr. VII, Leistung 438 cm ³ /h bei n = 3.	562,00	450,00
	zu a - c) mit Grundplatte und freiem Wellenende. zu d) ohne Grundplatte mit freiem Wellenende.		
	Preise ab Werk ohne Verpackung.		
3.1060 10.8.48	Erich Witte, Metallwarenfabrik, Oelz/Thür.		
	Zwergsockel E 10	DM 7,50	p.1000 Stck.
	Schrauben-Anschlagsockel	" 10,35	" " "
	Zwerggegengewinde 10/12 mm	" 12,50	" " "
	Liliputsockel	" 10,90	" " "
	Soffitten-Kappen S 8	" 5,60	" " "
	Sicherungskappen	" 4,40	" " "
	Die Materialpreiserhöhung aus G 3 - 159 ist in den obigen Preisen enthalten.		
	Preise ab Werk ohne Verpackung.		
3.1061 10.3.48	Kurt Rösch, Elektromechanischer Betrieb, Dresden		
		Verbraucher Preise	Vergleichs- Preis 1944
		Brutto Preis- DM	RM
1.)	Masse Kochplatte Type E 10, 145 mm ϕ 125/220 V, 600-800 W, ohne Anschlusschmur	14,00	12,00

- 39 -

- 39 -

1	2		
noch 3.1061	2.) Bügeleisen Type E 20 3 kg, 125 oder 220 V, 400 W, ohne Anschlussschnur	12,40	9,90
	3.) El.-Masse-Kochtopf Type 50 2 Ltr. 125 V, 650 W oder 220 V, 1000 W ohne Anschlussschnur	32,50	26,00
	4.) Geräte-Anschlussschnur mit Gerätesteckdose 1,70 m lang	2,75	2,20
	2,00 m lang	3,20	2,55

Die im Jahre 1944 üblichen Handelsrabatte sind in ihrer absoluten Höhe weiterhin zu gewähren.

3.1062 Balda-Werk, Fabrik für photographische Apparate, Dresden
22.7.48 A 21

- a) Rollfilm-Kamera 6 x 9 Jewella (Fixfocus) mit Stelovverschluss von Firma Werner und Objektiv 4,5/10,5 cm von Firma Ludwig, Werkabgabepreis = RM 45,60
- b) Kleinbild-Kamera Baldina 24 x 36 mit Ovus-Verschluss (Eigenfabrikat) Objektiv Viktor 2,9 Werkabgabepreis = 78,60
- c) Brillenetuis mit Papiereinlage, Werksabgabepreis RM 0,95
- d) Brillenetuis " Filzeinlage " "
- e) Zentralverschluss 00 "Ovus" für Kleinbildapparate Werkabgabepreis = RM 21,85

3.1063 Apex, K.G. Hermann Reimann, Sonneberg/Thür.

1.8.48 Der Firma wird gestattet, den Kriegsrabatt von 15% auf ihre Erzeugnisse nicht mehr zu gewähren.

3.1064 Greiner u. Co., Inh. Künert u. Egli, Isolob Glasspinnerei und Glasgespinste-Isoliermittel Fabrik in Steinach/Thür. Wald
15.8.1948

Auf die Preisliste IP 6/44 der Glasfasergesellschaft m.b.H. Düsseldorf, für versteppte Glasgespinnstmatten mit oder ohne Unterlage aus Wellpappe, Krepppapier und Bitumenpapier darf ein Aufschlag von höchstens 25% berechnet werden.

Die Preise verstehen sich bei Stückgutversand einschliesslich üblicher Papierverpackung ab Werk, bei Waggonverladung unverpackt, rollenverschnürt ab Werk unter Vergütung der Normalfracht bis Reichsbahnhauptstation.

3.1065 Gebr. Werner, Fabrik photographischer Verschlüsse
12.8.48 Tharandt/Sa.

-40-

- 40 -

1	2																																										
noch 3.1065	Photoapparat-Verschluss Type O " Junior", Werkabgabepreis DM 6,85 p. Stck. ohne Verpackung.																																										
3.1066 1.7.48	Gorlitzer Feuerwehrgeräte- u. Maschinenfabrik Zweigbetrieb der I.-V. 13, Maschinenbau Görlitz Für die Hochdruck-Kreiselpumpe Type TS 3, Nennleistung 300 Ltr./p.Min., mit angebauter Vacuum-Handpumpe TS II/III direkt gekuppelt mit Benzinmotor EL 306, Leistung 5 PS, Fabrikat Sächsische Aufbauwerke, Chemnitz, das Pumpen-Aggregat auf Traggestell fertig montiert, wird ein Werksabgabepreis von DM 850,00 festgesetzt. Mehrpreis für B-Sauger und halber B-Kupplung DM 35,00; normale Verpackung hierzu DM 33,00.																																										
3.1068 10.3.48	Maschinenfabrik vort. Dorst A.-G., Sonneberg-Oberlind Die Firma darf die 1944 geltenden Listenpreise wie folgt erhöhen: <u>Für Keramik-Maschinen</u> Gruppe I = Zerkleinerungs-Mahl-u. Mischmaschinen um 14% " II = Siebmaschinen und Mangneten-Apparate um 6% " III = Ruhrwerke, Quirle, Turpen, Fördermasch. " 6% " IV = Pressen aller Art und Druckluftanlagen " 14% " V = Formmaschine, Glasier-u. Putzmaschinen " 6% Für Ersatzteile und Zubehörteile für alle Gruppen einheitlich um 10%. Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.																																										
3.1069 14.8.48	Max Weber, Automobil-Federn-Fabrik, Zittau <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Werks-Preis</th> <th>Vergleichs-Preis</th> </tr> <tr> <th></th> <th>1948</th> <th>1944</th> </tr> <tr> <th></th> <th>RM</th> <th>RM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tragfedern: 70 x 10 "</td> <td>19,15</td> <td>15,95</td> </tr> <tr> <td>" 76 x 13 "</td> <td>42,60</td> <td>35,49</td> </tr> <tr> <td>" 120 x 16 "</td> <td>40,25</td> <td>33,54</td> </tr> <tr> <td>" 70 x 6-8 "</td> <td>27,30</td> <td>22,73</td> </tr> <tr> <td>Autofedern</td> <td>15,20</td> <td>12,66</td> </tr> <tr> <td>Druckfedern 19 "</td> <td>3,30</td> <td>2,73</td> </tr> <tr> <td>" 36 "</td> <td>20,20</td> <td>16,84</td> </tr> <tr> <td>Pufferfedern 100 x 6 "</td> <td>2,65</td> <td>2,21</td> </tr> <tr> <td>" 145 x 10 "</td> <td>7,30</td> <td>6,09</td> </tr> <tr> <td>" 140 x 10 "</td> <td>7,50</td> <td>6,23</td> </tr> <tr> <td>" 150 x 14,5 "</td> <td>6,45</td> <td>5,37</td> </tr> </tbody> </table>		Werks-Preis	Vergleichs-Preis		1948	1944		RM	RM	Tragfedern: 70 x 10 "	19,15	15,95	" 76 x 13 "	42,60	35,49	" 120 x 16 "	40,25	33,54	" 70 x 6-8 "	27,30	22,73	Autofedern	15,20	12,66	Druckfedern 19 "	3,30	2,73	" 36 "	20,20	16,84	Pufferfedern 100 x 6 "	2,65	2,21	" 145 x 10 "	7,30	6,09	" 140 x 10 "	7,50	6,23	" 150 x 14,5 "	6,45	5,37
	Werks-Preis	Vergleichs-Preis																																									
	1948	1944																																									
	RM	RM																																									
Tragfedern: 70 x 10 "	19,15	15,95																																									
" 76 x 13 "	42,60	35,49																																									
" 120 x 16 "	40,25	33,54																																									
" 70 x 6-8 "	27,30	22,73																																									
Autofedern	15,20	12,66																																									
Druckfedern 19 "	3,30	2,73																																									
" 36 "	20,20	16,84																																									
Pufferfedern 100 x 6 "	2,65	2,21																																									
" 145 x 10 "	7,30	6,09																																									
" 140 x 10 "	7,50	6,23																																									
" 150 x 14,5 "	6,45	5,37																																									
3.1070	Wortlaut des Genehmigungsbescheides siehe Seite 43																																										
3.1071 13.8.48	Max Hermann, Mechanische Zwirner- und Flechterei Eisenberg/Vogtl.																																										

- 41 -

200h

3.1071

Die Firma ist berechtigt, die in der SBZ genehmigten Preiserhöhungen für Leinwand bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhangsverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.

3.1072

I.G. Martini-Baumwolltreibriemen-Schlotheim/Thür.

30.7.48

Die Firma ist berechtigt, bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Textiltreibriemen- und Bänder Mehrkosten zu berücksichtigen, die entstanden sind

- a) durch den infolge des Ausfalls ausländischer Werkstoffe notwendig gewordenen Werkstoffaustausch,
- b) durch in der SBZ angeordnete oder genehmigte Preiserhöhungen für Werkstoffe.

Die Mehrpreise sind im Anhangsverfahren zu berechnen und in allen Fällen neben den bisherigen Preisen getrennt auszuweisen. Die Mehrpreise dürfen nicht mehr als 20% der im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise ausmachen.

3.1073

August Reuschel u.Co., Baumwolltreibriemen, Schlotheim/Thür.

30.7.48

Erteilte Genehmigung siehe G 3 - 1072.

3.1074

Albert Ohl, Baumwolltreibriemen, Schlotheim/Thür.

30.7.48

Erteilte Genehmigung siehe G 3 - 1072

3.1075

Lederwerk Neustadt-Glewe, LEB, Neustadt-Glewe/Meckl.

2.8.48

1.) Die Preiserrechnung für Oberleder, Bodenleder und sonstige Leder hat nach den Preiserrechnungsvorschriften RV II/Inf bis RV II 4 NF vom 12.8.1939 (Erl.RfPr.IV-60-7719) zu erfolgen.

2.) die Grundpreise des Jahres 1944 für die Errechnung der Verkaufspreise der einzelnen Sortimente werden wie folgt erhöht:

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| a) Oberleder je qm um | DM 2,00 1944 = 1,72 |
| b) Unterleder " kg um | " 0,70 " = 0,59 |
| c) sonstige Leder je kg um | " 0,70 " = 0,58 |

3.1076

Vereinigte Elsterwerdaer Schraubenfabriken, Elsterwerda, früher Elsterwerdaer Schraubenfabrik und Phönix-Werke A.-G. Schrauben-Kessler, Liepenwerda.

5.8.48

Die Firma ist berechtigt, die Preise laut Liste der Grundpreise der Gruppe V für genormte Schrauben, Mutttern und Gewindestifte in blanker Ausführung der ehemaligen Fachgruppe Blankschrauben- und Formdrehteile- Industrie, Berlin-Halensee um 25% zu erhöhen. Zur Errechnung der Handelsspanne dient die gleiche Liste/ohne Erhöhung um 25% jedoch

1	2																																																																	
3.1077 1.8.48	Rudolf Sack, Landmaschinenfabrik, Leipzig, VEB Traktor-Drillmaschine "Ostland" Kl. 4b 4a 23 R Dm 2.342,00 brutto (1944 = 1,782,00)																																																																	
3.1078 1.10.48	H. Schlüter u. Co. Magdeburg Die Firma ist berechnigt, Arbeitsleistungen wie folgt zu berechnen: a) Bei Maschinearbeit je Maschinenstunde Dm 3,75 b) Bei allen übrigen Arbeiten je Arbeitsstunde Dm 2,00 Mit dem Inkrafttreten dieses G-Bescheides wird der G-Bescheid Nr. G 3 - 697 vom 7.7.48 widerrufen.																																																																	
3.1079 17.8.48	Thüringer Fahrzeugteile- und Metallwarenfabrik- VEB- Karl Büchel, Zella-Mehlis/Thür. Fahrradbremsen, Werkabgabepreis DM 1,75 Grosshandelspreis " 1,95 Verbraucherpreis " 2,40 Preise pro Stück ab Werk bzw. Händlerlager ohne Verpackung.																																																																	
3.1080 20.8.48	Johannes Möbius, Leipzig <u>Fleischwölfe aus Gusseisen</u> mit geschliffenen Schneideteilen aus Hartguss <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Werkpreis 1944 RM</th> <th>Werkpreis DM</th> <th>Grosshandels- preis DM</th> <th>Verbraucher- preis DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gr. 5</td> <td>5,95</td> <td>8,60</td> <td>9,40</td> <td>10,65</td> </tr> <tr> <td>" 8a</td> <td>6,90</td> <td>9,90</td> <td>10,75</td> <td>12,55</td> </tr> <tr> <td>" 8</td> <td>7,90</td> <td>10,60</td> <td>11,55</td> <td>12,80</td> </tr> </tbody> </table> <u>Fleischwölfe aus Gusseisen</u> mit gehärteten und geschliffenen Schneideteilen aus Stahl: <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Gr. 5</td> <td>6,35</td> <td>9,35</td> <td>10,20</td> <td>11,60</td> </tr> <tr> <td>" 8a</td> <td>7,30</td> <td>10,90</td> <td>11,95</td> <td>13,65</td> </tr> <tr> <td>" 8</td> <td>8,30</td> <td>11,65</td> <td>12,70</td> <td>14,45</td> </tr> <tr> <td>" 20</td> <td>20,55</td> <td>27,30</td> <td>29,90</td> <td>34,20</td> </tr> <tr> <td>" 22</td> <td>16,50</td> <td>24,70</td> <td>27,05</td> <td>30,95</td> </tr> </tbody> </table> <u>Fleischwölfe aus Leichtmetall</u> mit geschliffenen Schneideteilen aus Hartguss: <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Gr. 5</td> <td>9,60-12,50</td> <td>13,60</td> <td>14,75</td> <td>16,70</td> </tr> <tr> <td>" 8</td> <td>11,60-14,50</td> <td>16,40</td> <td>17,85</td> <td>20,25</td> </tr> </tbody> </table> mit gehärteten und geschliffenen Schneideteilen aus Stahl: <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Gr. 5</td> <td>10,00-13,00</td> <td>14,30</td> <td>15,55</td> <td>17,60</td> </tr> <tr> <td>" 8</td> <td>12,00-15,00</td> <td>17,15</td> <td>18,75</td> <td>21,35</td> </tr> </tbody> </table>		Werkpreis 1944 RM	Werkpreis DM	Grosshandels- preis DM	Verbraucher- preis DM	Gr. 5	5,95	8,60	9,40	10,65	" 8a	6,90	9,90	10,75	12,55	" 8	7,90	10,60	11,55	12,80	Gr. 5	6,35	9,35	10,20	11,60	" 8a	7,30	10,90	11,95	13,65	" 8	8,30	11,65	12,70	14,45	" 20	20,55	27,30	29,90	34,20	" 22	16,50	24,70	27,05	30,95	Gr. 5	9,60-12,50	13,60	14,75	16,70	" 8	11,60-14,50	16,40	17,85	20,25	Gr. 5	10,00-13,00	14,30	15,55	17,60	" 8	12,00-15,00	17,15	18,75	21,35
	Werkpreis 1944 RM	Werkpreis DM	Grosshandels- preis DM	Verbraucher- preis DM																																																														
Gr. 5	5,95	8,60	9,40	10,65																																																														
" 8a	6,90	9,90	10,75	12,55																																																														
" 8	7,90	10,60	11,55	12,80																																																														
Gr. 5	6,35	9,35	10,20	11,60																																																														
" 8a	7,30	10,90	11,95	13,65																																																														
" 8	8,30	11,65	12,70	14,45																																																														
" 20	20,55	27,30	29,90	34,20																																																														
" 22	16,50	24,70	27,05	30,95																																																														
Gr. 5	9,60-12,50	13,60	14,75	16,70																																																														
" 8	11,60-14,50	16,40	17,85	20,25																																																														
Gr. 5	10,00-13,00	14,30	15,55	17,60																																																														
" 8	12,00-15,00	17,15	18,75	21,35																																																														
3.1081 20.8.48	Industrie-Werke Barth G.m.b.H., Barth/Ostsee Vorhängeschloss "Bucco" mit Schubriegel und vierfacher Sicherung (einem Waggon Schloss ähnlich) Dm 2,50 ab Werk ohne Verpackung.																																																																	

1	2	Werksab- gabe- preis DM	Grossab- gabepreis DM	Verbrau- cherpreis DM
3.1082	Heinrich und Paul Luckenwalde			
19.8.48				
	Briefwaage bis 250 g			
	Wiegevermögen	8,50	9,25	10,50
	Bohnschnittselmaschine			
	A 1 u - Ausführung	7,50	8,20	9,40
	Fleischwolf Gr. 8			
	A 1 u - Ausführung	15,00	16,40	18,75
	Brot Schneidemaschine			
	190 Ø Alu-Ausf.	17,50	19,20	22,00
	Küchenlaufgewichtswaage			
	bis 10,5 kg Alu-Ausf.	22,00	24,00	27,50
	Preise ab Werk bzw. Grosshändler ausschliesslich Verpackung.			
3.1083	Phönix-Kinderwagen-Fabrik, Zeitz - LEB -, Zeitz			
13.8.48			Werksabgabepreis	
	Promenadenwagen	4651 Normalausf.		50,00
	Wochenendwagen	1048b "		29,00
	"	1048b/f "		30,00
	"	1048c "		36,50
	Promenadenwagen	4651 in Dural-Ausf.		59,00
	Wochenendwagen	1048b " " "		38,00
	"	1048b/f " "		39,00
	"	1048c " "		46,00
	Der Einzelhandel darf auf diese Preise einen Zuschlag von höchstens 30% berechnen.			
3.1084	Porzellanfabrik Heinrich Groh, K.-G., Plauen/Vogtl.			
20.8.48	Sicherungspatronen 6 - 10 Amp. DM 1,19 (1944 = RM 0,95)			
	15 - 25 " " 1,32 (" = " 1,08)			
	35 - 60 " " 2,42 (" = " 2,10)			
	Preise per 100 Stück einschliesslich Verpackung ab Werk			
3.1085	Blankschrauben- u. Mutternfabrik, Jüterbog			
5.8.48	früher Nevier u. Weise			
3.1086	Schraubenfabrik Magdeburg, früher Rex - Werke			
5.8.48				
3.1087	Präzisionswerk Hildburghausen, früher Paul Kitzsch A.-G.			
5.8.48				
3.1088	Maschinen- u. Schraubenfabrik M. Neuhaus u. Co., Luckenwalde			
5.8.48	früher M. Neuhaus u. Co.			

- | 1 | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------|---|---------------------------|--------------------------------|---------------------------|--------------------------------|------------------|------|------|------|--------------|------|------|------|--------------|------|------|------|--------------|------|------|------|
| noch
3.104 | gestrichen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.Nachtrag
v.17.6.48 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.150
v.25.6.47 | Wintershall A.-G., Werk Lutzendorf bei Krumpa, Geisen-
tal | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.Nachtrag
v.15.7.48 | Der Genehmigungsbescheid wird wie folgt ergänzt:
Zu Ziffer 1d) Kogasin bisheriger Preis RM 310,00 je t
genehmigter " " 300,00 " " | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a) Gradationsaufschläge für Paraffin-Harz:
Schmelzpunkt 90° - 95° C = 170,00 je to | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.314
v.31.12.47 | Maschinen- u. Apparatebau Wernigerode G.m.b.H.
Wernigerode/Harz | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.Nachtrag
v.30.6.48 | Unter Ziffer 1) ist vor dem Wort Injektions-Spritzen
einzufügen: " von der Firma hergestellte"
Die Preistabelle ist zu streichen und folgende Tabelle
ist einzusetzen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a) <u>Werksabgabepreise:</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Normal-
Glaszyl.
RM</th> <th>Jenaar-
Glaszyl.
RM</th> <th>Ka-Pe- O
Glaszylinder
RM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>aa) 2 ccm Inhalt</td> <td>2,50</td> <td>2,65</td> <td>4,10</td> </tr> <tr> <td>bb) 5 ccm "</td> <td>3,50</td> <td>3,85</td> <td>5,00</td> </tr> <tr> <td>cc) 10 ccm "</td> <td>4,15</td> <td>4,50</td> <td>5,75</td> </tr> <tr> <td>dd) 20 ccm "</td> <td>5,35</td> <td>5,65</td> <td>7,00</td> </tr> </tbody> </table> | | Normal-
Glaszyl.
RM | Jenaar-
Glaszyl.
RM | Ka-Pe- O
Glaszylinder
RM | aa) 2 ccm Inhalt | 2,50 | 2,65 | 4,10 | bb) 5 ccm " | 3,50 | 3,85 | 5,00 | cc) 10 ccm " | 4,15 | 4,50 | 5,75 | dd) 20 ccm " | 5,35 | 5,65 | 7,00 |
| | Normal-
Glaszyl.
RM | Jenaar-
Glaszyl.
RM | Ka-Pe- O
Glaszylinder
RM | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| aa) 2 ccm Inhalt | 2,50 | 2,65 | 4,10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| bb) 5 ccm " | 3,50 | 3,85 | 5,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| cc) 10 ccm " | 4,15 | 4,50 | 5,75 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| dd) 20 ccm " | 5,35 | 5,65 | 7,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | b) <u>Verbraucherpreise:</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <table border="1"> <tbody> <tr> <td>aa) 2 ccm Inhalt</td> <td>3,10</td> <td>3,30</td> <td>5,10</td> </tr> <tr> <td>bb) 5 ccm "</td> <td>4,40</td> <td>4,80</td> <td>6,20</td> </tr> <tr> <td>cc) 10 ccm "</td> <td>5,20</td> <td>5,60</td> <td>7,20</td> </tr> <tr> <td>dd) 20 ccm "</td> <td>6,70</td> <td>7,00</td> <td>8,70</td> </tr> </tbody> </table> | aa) 2 ccm Inhalt | 3,10 | 3,30 | 5,10 | bb) 5 ccm " | 4,40 | 4,80 | 6,20 | cc) 10 ccm " | 5,20 | 5,60 | 7,20 | dd) 20 ccm " | 6,70 | 7,00 | 8,70 | | | | |
| aa) 2 ccm Inhalt | 3,10 | 3,30 | 5,10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| bb) 5 ccm " | 4,40 | 4,80 | 6,20 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| cc) 10 ccm " | 5,20 | 5,60 | 7,20 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| dd) 20 ccm " | 6,70 | 7,00 | 8,70 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Diese neuen Höchstpreise gelten ab 1. Juli 1948. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.418
v.30.3.48 | Seidel u. Naumann, Dresden | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.Nachtrag
v.14.8.48 | Der Genehmigungsbescheid Nr. G 3 - 418 vom 30. März 1948
wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.630 | Gummiwerk Riesa, Riesa/a. Elbe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.Nachtrag
v.9.7.48 | § 1 (1) Der § 1 des Genehmigungsbescheides Nr. G 3 - 630
vom 3. Juni 1948 erhält folgende Fassung:
Die Firma ist berechtigt, auf die in dem Preisblatt
für Fahrzeugreifen gültig ab 1. Januar 1943 heraus-
gegeben von der Wirtschaftsstelle für Kraftfahr-
zeugreifen (WIKRAFA) G.m.b.H. - genannten Verbrau-
cherpreise (einschließlich Preismaterialaufschlag)
für Autoreifen einen Aufschlag von 100% zu berechnen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

1	2
noch 3.630	<p>(2) Für Riesenluftdecken der Grösse 7,50 - 20 in Gelände-Ausführung darf ein Verbraucherpreis (einschliesslich Preismaterialaufschlag) von RM 367,30 und ein Händlerpreis (einschliessl. Preismaterialaufschlag) von RM 340,60 berechnet werden.</p> <p>(3) Bei Spezialausführungen dürfen Aufschläge genommen werden, die denen des Jahres 1944 bei vergleichbaren Erzeugnissen entsprechen.</p> <p>§ 2 (1) Diese Bestimmung tritt am 8. Juli 1948 in Kraft.</p>

3.632 Deko-Pneumatik G.m.b.H., Ketschendorf,üb. Fürstenwalde
 Der § 1 des Genehmigungsbescheides Nr. G 3 - 632 vom 4. Juni 1948 erhält folgende Fassung:
 1. Nachtrag v. 9.7.48
 Erteilte Genehmigung siehe: G 3 - 630; Nachtrag

3.88 Es wird hiermit mitgeteilt, dass der Genehmigungsbescheid
 v. 30.4.1947 Nr. G 3 - 88 vom 30. April 1947 betreffende Schwefelkies
 der Firma Industriewerke der Provinz Sachsen "Drei Kronen und Wirt", Albingenrode/Harz, zurückgezogen ist.

3.769 Plärringer Strickzarnfabrik Gebr. Feistkorn A.-G. -LEB -
 1.6.48 Gera.
 Die Firma ist berechtigt, die in der Anordnung zur Preisbildung für die im Kammgarnspinnverfahren hergestellten Geespinnste vom 22.11.1939 (Mittbl. I/39 S 521) festgelegten Spinn-,Zwirn- u. Aufmachungsaufschläge um 40% zu erhöhen.

3.905 Zwicky-Nähseiden G.m.b.H., Gotha
 19.7.48 Die Firma ist berechtigt, die in der SBZ genehmigte Preiserhöhung für Kunstseide bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen..

3.1070 Seidel u. Naumann A.-G., Dresden
 14.8.48

	Werksabgabe-Preis	Verbraucher-Preis	Verbraucher-Preis 1944
Kleinschreibmaschine Erika V mit Koffer ohne Tabulator	220,00	275,00	211,00
Kleinschreibmaschine Erika V Meistertklasse	248,00	310,00	247,50
Kleinschreibmaschine Erika 8, neues Modell	232,00	290,00	-----

1	2			
noch 3.1070	Haushaltsnähmaschine			
	1) Kl. 14/204	270,00	330,00	204,00
	2) Kl. 14/1d	160,00	195,00	164,00
	3) Kl. 225/120 bzw. 17	306,00	408,00	328,00

Preise pro Stück ab Werk bzw. Händlerlager ausschliesslich Verpackung.

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

Berlin W 8, den 15.Sept.1948
Leipziger Str.5-7



25X1

Folgende Einzelgenehmigungen wurden
von der DWK, HV Finanzen erteilt:

(Liste 4)

RESTRICTED

G. 5 - Bescheid

Nr.	Firma
Datum des Inkraft-	Erteilte Einzelgenehmigung
tretens:	
1	2

114 31.7.1948	<u>Nährkos K.-G. Heinz Ney, Leipzig O.5, Untere Münsterstr.24</u>
------------------	---

Spezialmischung "Nährkos"

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel DM 9,-
für 100 Beutel mit je 15 g Inhalt einschl.Verpackung
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel DM 11,-
für 100 Beutel mit je 15 g Inhalt einschl.Verpackung
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM -,14
für 1 Beutel mit 15 g Inhalt

115 31.7.1948	<u>Adolf Meyer, Berlin SW.68, Markgrafenstr.84</u>
------------------	--

Heisstrankansatz

Herstellerabgabepreis frei Grosshändler DM 1,37
für 1 Ltr. lose Ware
Grosshandelsabgabepreis frei Kleinhändler oder
gewerbl. Verbraucher DM 2,10 je 1 Ltr.lose Ware,
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 2,60
für 1 Ltr. lose Ware.

116 31.7.1948	<u>Königsteiner Nahrungs- und Genussmittelwerk Staudt & Co. K.- G., Königstein / Krs.Pirna</u>
------------------	--

Stacora - Tunke mit Senfgeschmack

Herstellerabgabepreis frei Grosshändler DM 1,40
je kg lose Ware in Leihgebinden
Grosshandelsabgabepreis DM 1,60 für 1 kg lose Ware
in Leihgebinden, frei Kleinhändler
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)DM 2,-
für 1 kg lose Ware in Leihgebinden.

1

2

117
31.7.1948 Essig Kühne GmbH., Dresden N 23, Moritzburger Platz 13
Hamburger Sosse

Herstellerabgabepreis frei Grosshändler

DM 0,33	für 1 Pappbecher mit 230 g Inhalt,	einschl. Pappbech.
" 0,40	" 1 Flasche " 260 " "	ausschl. Glas
" 0,50	" 1 Glas " 375 " "	" "
" 0,97	" 1 Flasche " 700 " "	" "

Grosshandelsabgabepreis frei Kleinändler:

DM 0,38	für 1 Pappbecher mit 230 g Inhalt,	einschl. Pappbech.
" 0,46	" 1 Flasche " 260 " "	ausschl. Glas
" 0,58	" 1 Glas " 375 " "	" "
" 1,12	" 1 Flasche " 700 " "	" "

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis):

DM 0,48	für 1 Pappbecher mit 230 g Inhalt	einschl. Pappbech.
" 0,58	" 1 Flasche " 260 " "	ausschl. Glas
" 0,73	" 1 Glas " 375 " "	" "
" 1,40	" 1 Flasche " 700 " "	" "

118
31.7.1948 Plantei - Gesellschaft mbH.,
Berlin-Wilmersdorf, Nassauischestr. 54-55

Plantei - Teigbinde- und Kochhilfsmittel

Herstellerabgabepreis frei Grosshändler DM 1,08
für 1 kg lose Ware

Grosshandelsabgabepreis frei Kleinändler DM 1,26
für 1 kg lose Ware

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 1,60
für 1 kg lose Ware

119.
31.7.1948 Vitaphil - Gesellschaft Friedrich Pernig & Co.,
Berlin NW.40, Heidestr. 73

Vitaphil - Tabletten

Herstellerabgabepreis frei Grosshändler DM 89,-
für 100 Beutel mit je 20 Tabl. a 1 g einschl. Verpackung

Grosshandelsabgabepreis frei Kleinändler DM 102,50
für 100 Beutel mit je 20 Tabl. a 1 g einschl. Verpackung

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 1,28
für 1 Beutel mit 20 Tabl. a 1 g.

120
31.7.1948 Königsteiner Nahrungs- und Genussmittelwerke
Staudt & Co., Zweigbetrieb Pirna i.Sa.

Stacora Gewürzsalz

Herstellerabgabepreis frei Grosshändler DM 70,-
für 100 Packungen mit je 400 g Inhalt

Grosshandelsabgabepreis frei Kleinändler DM 80,-
für 100 Packungen mit je 400 g Inhalt

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 1,-
für 1 Packung mit 400 g Inhalt.

1

2

121

31.7.1948 Königsteiner Nahrungs- und Genussmittelwerk
Staudt & Co. K.-G., Firma i. Sa., Walkmühlenweg 5

Stacora - Haustee

Herstellerabgabepreis frei Grosshändler DM 24,20
für 100 Packungen mit je 50 g Inhalt

Grosshandelsabgabepreis frei Kleinhändler DM 28,-
für 100 Packungen mit je 50 g Inhalt

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 0,36
für 1 Packung mit 50 g Inhalt.

122

31.7.1948 Rhönlabor, Inh. Heinz Bootz, Vacha /Rhön

Salätsauce

Herstellerabgabepreis frei Grosshändler DM 1,90
für 1 kg lose Ware

Grosshandelsabgabepreis frei Kleinhändler DM 2,15
für 1 kg lose Ware

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 2,70
für 1 kg lose Ware.

123

31.7.1948 Riedling & Kolbe, Dresden A 28, Columbusstr.6

Brotaufstrich

Herstellerabgabepreis ab Werk DM 0,79
für 1 kg lose Ware

Grosshandelsabgabepreis frei Kleinhändler DM 0,96
für 1 kg lose Ware

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 1,20
für 1 kg lose Ware

124

9.8.1948 Brauerei Eibau, Inh. Hans Münch, Eibau i. Sa.

künstl. Heisstrankansatz

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel DM 1,20
für 1 Ltr. lose Ware

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler DM 1,37 für 1 Ltr. lose Ware
" " gewerbl. Grossverbraucher DM 1,50 f. 1 Ltr.
lose Ware

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 1,70
für 1 Ltr. lose Ware

125

9.8.1948 Thüringische Konservenfabrik Gemüse-und
Obstverwertung GmbH., Gera

Brotaufstrich

Herstellerabgabepreis frei Kleinhändler DM 2,50
für 1 kg lose Ware

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 3,-
für 1 kg lose Ware

1

2

- 126
9. 8.1948 Präschang, Schneider & Co., Magdeburg, Tauentzienstr. 3
Präschangs- Kräuterbrotaufstrichpaste
Herstellerabgabepreis ab Werk DM 2,16
für 1 kg lose Ware
Grosshandelsabgabepreis frei Kleinhändler DM 2,38
für 1 kg lose Ware
Kleinhandelsabgabepreis DM 2,98 für 1 kg lose Ware.
- 127
9. 8.1948 Conrad Nitsche GmbH., Frankleben b/Merseburg
Goni Backpulver
Herstellerabgabepreis frei Grosshändler DM 4,20
für 100 Beutel mit je 15 g Inhalt einschl. Verpackung
Grosshandelsabgabepreis DM 4,80
für 100 Beutel mit je 15 g Inhalt einschl. Verpackung
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 0,06
für 1 Beutel mit 15 g Inhalt (ausreichend für
500 g Mehl)
- 128
9. 8.1948 Herbasilyana GmbH., Lützen
Kräutergewürzmischung
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel:
DM 414,50 f. 100 kg lose Ware } einschl. Verpackung
" 10,69 f. 100 Beutel a 20 g }
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel
DM 477,- f. 100 kg lose Ware } einschl. Verpackung
" 12,30 f. 100 Beutel a 20 g }
Grosshandelsabgabepreis frei Haus gewerbl. Grossverbraucher
DM 572,- f. 100 kg lose Ware
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)
DM 5,96 f. 1 kg lose Ware
" -,15 f. 1 Beutel zu 20 g
- 129
9. 8.1948 Rudolf Leupold, Bad Gottleuba
Heissgetränk
Herstellerabgabepreis frei gewerbl. Verbraucher
DM 130,- für 100 Ltr. lose Ware
- 130
18.8.1948 Josef Strobach, Bischofswerda / Sa.
"Jostro - Säuerling" 3% Milchsäure Molkensauer
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel DM 36,50
für 100 Ltr. lose Ware
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel DM 42,-
für 100 Ltr. lose Ware
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 0,52
für 1 Ltr. lose Ware.

1

2

- 131
18.8.1948 Eplanta-Gesellschaft Hermsen & Co. mbH.
Berlin - Steglitz, Düppelstr. 26
Hausgetränk aus Fruchtrestern und Kräutern
Herstellerabgabepreis frei Grosshändler DM 38,-
für 100 Packungen mit je 50 g Inhalt einschl. Verpackung
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel DM 45,-
für 100 g Packungen mit je 50 g Inhalt einschl. Verp.
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 0,60
für eine Packung mit 50 g Inhalt
- 132
18.8.1948 Vetter & Müller, Mölkau - Leipzig, Otto Pusch-Str. 53
Salatsauer Pikant
Herstellerabgabepreis frei Haus Kleinhandel DM 1,30
für 1 kg lose Ware
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 1,75
für 1 kg lose Ware
- 133
18.8.1948 Königsteiner Nahrungs- und Genussmittelfabrik
Staudt & Co. K.-G., Pirna / Elbe
Stacora - Backpulver
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel DM 41,25
für 1.000 Beutel mit je 15 g Inhalt einschl. Verpackung
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel DM 48,-
für 1.000 Beutel mit je 15 g Inhalt einschl. Verpackung
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 0,06
für 1 Beutel mit 15 g Inhalt, ausreichend für 500 g Mehl.
- 134
18.8.1948 Nahrungsmittelfabrik Freiberg GmbH.
Freiberg / Sa., Frauensteinerstr. 43-49
Molsana - Morgengetränk
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel DM 25,-
für 100 Ltr. lose Ware in Leihgebinden
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel DM 28,75
für 100 Ltr. lose Ware in Leihgebinden
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 0,36
für 1 Ltr. lose Ware
- 135
18.8.1948 Th. W. Mücke Nachfl., Leipzig C 1, Rosa Luxemburg Str. 7
Molkensauer
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel DM 36,20
für 100 Ltr. lose Ware
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel DM 41,50
für 100 Ltr. lose Ware
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 0,51
für 1 Ltr. lose Ware

1

2

136

18.8.1948 Lindei-Werk, Karl Trebitz, Eisenberg / Thür.Suppengrundlage, pastenförmigHerstellerabgabepreis ab Werk DM 4,60 für 1 kg
verpackt in Bechern a 500 g Inhalt einschl. Verp.Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel DM 5,05
für 1 kg, verpackt in Bechern a 500 g Inhalt einschl.
VerpackungKleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 3,-
für den Becher mit 500 g Inhalt.

137

18.8.1948 Curt Lehmann, Früchteverwertung, Weicha über Löbau/Sa.Standard SauerwürzeHerstellerabgabepreis frei Grosshändler DM 36,50
für 100 Ltr. lose WareGrosshandelsabgabepreis frei Kleinhändler DM 42,-
für 100 Ltr. lose WareKleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) DM 0,52
für 1 Ltr. lose Ware

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

Berlin W. Z. den 20. Oktober 1948 25X1
Leipziger Str. 5-7
./Pi.

Folgende Einzelgenehmigungen wurden
von der DWK, HV Finanzen erteilt:
(Liste 5)

RESTRICTED

G5-Bescheid

Nr.	Firma
Datum des Inkrafttretens:	Erteilte Einzelgenehmigung
1	2

138 30.8.1948	<u>Brauhaus Markranstädt H. Hofmann & Co.</u> <u>Markranstädt b/Leipzig</u> <u>Ersatzbier</u> Herstellerabgabepreis einschl. Biersteuer frei Gastwirt DM 50,- je hl Ausschankpreise einschl. Biersteuer je 0,25 l-Glas DM 0,25 " 0,3 " " 0,35 " 0,5 " " 0,50
139 30.8.1948	<u>Helmuth Gmyrek, Weferlingen</u> <u>Suppenwürze</u> Herstellerabgabepreis ab Werk DM 3,13 je kg " frei Haus gewerbl. Grossverbraucher DM 3,75 je kg lose Ware ausschliessl. Verpackung. Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler DM 3,50 je kg lose Ware ausschliessl. Verpackung. Kleinhandelsabgabepreis" 4,40 je kg lose Ware ausschliessl. Verpackung.
140 30.8.1948	<u>Gerhard Trummer, Lutherstadt Wittenberg, Collegienstr. 37</u> <u>Aufstrichpaste mit Fisch</u> Herstellerabgabepreis ab Werk DM 1,80 je kg lose Ware ausschliessl. Verpackung. Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler DM 2,-- je kg lose Ware ausschliessl. Verpackung. Verbraucherpreis DM 2,50 je kg lose Ware ausschliessl. Verpackung.

- 2 -

141
30.8.1948 Fricke & Voss, Magdeburg, Burchardtstr.21
Fischpaste mit Nährhefe
Herstellerabgabepreis ab Werk DM 1,75 je kg lose Ware
ausschliessl. Verpackung
Grosshandelsabgabepreis frei
Haus Kleinverteiler DM 2,-- je kg lose Ware
ausschliesslich Verpackung
Kleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis) DM 2,50 je kg lose Ware
ausschliesslich Verpackung

142
30.8.1948 Präschang & Co., Nahrungsmittelfabrik, Magdeburg
gekörnte Hefebrühe
Herstellerabgabepreis ab Werk DM 4,-- je kg lose Ware
ausschliesslich Verpackung
dto frei Haus gewerbl.
Grossverbraucher DM 4,60 je kg lose Ware
ausschliesslich Verpackung
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler DM 4,60 je kg lose Ware
ausschliesslich Verpackung
Kleinhandelsabgabepreis DM 5,75 je kg lose Ware
ausschliesslich Verpackung

143
30.8.1948 Versorgungsgesellschaft m.b.H., Halle/Saale
Fil. Schwanebeck b/Halberstadt
Molkenhaltige Suppenwürze
Herstellerabgabepreis ab Werk DM 199,-- f.100 kg lose Ware
Grosshandelsabgabepreis
frei Laden Einzelhandel " 209,-- " " " " "
Verbraucherpreis " 2,60 " 1 kg " "

144
30.8.1948 Otto Felz, Löbau/Sa.
Molkensauer
Herstellerabgabepreis
frei Haus Grosshandel DM 36,50 f.100 Ltr.lose Ware
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel " 42,-- " " " " "
Kleinhandelsabgabepreis " 0,52 " 1 " " "

- 3 -

- 3 -

145									
30.8.1948	<u>Molkerei Naake & Co., Dresden A 44, Salzburgerstr.38/40</u>								
	<u>Lactrella Molkenlimonade</u>								
	Herstellerabgabepreis								
	frei Haus Grosshandel	DM	36,50	f.100	Ltr.lose	Ware			
	Grosshandelsabgabepreis								
	frei Haus Kleinhandel	"	42,--	"	"	"	"	"	"
	Kleinhandelsabgabepreis	"	0,52	"	1	"	"	"	"
147									
30.8.1948	<u>R. Kollmorgen, Halberstadt</u>								
	<u>SBK-Sauerwürze mit 7 % Milchsäure</u>								
	Herstellerabgabepreis ab Werk	DM	50,--	f.100	Ltr.lose	Ware			
	" frei Haus					in Leihgeb.			
	gewerbl. Grossverbraucher	DM	57,50	"	"	"			
	Grosshandelsabgabepreis								
	frei Haus Kleinhandel	"	57,50	"	"	"			
	Kleinhandelsabgabepreis	"	0,72	"	1	Ltr.	"		
148									
30.8.1948	<u>Dr.Löchel & Co., Nahrungs- und Genussmittel-Fabrik</u>								
	<u>(3b) Neustrelitz, Luisenstr.20</u>								
	<u>Molkensauer</u>								
	Herstellerabgabepreis								
	frei Haus Grosshandel	DM	36,50	f.100	Ltr.lose	Ware			
	Grosshandelsabgabepreis								
	frei Haus Kleinverteiler	"	42,--	"	"	"	"	"	"
	Kleinhandelsabgabepreis	"	-,52	"	1	"	"	"	"
149									
30.8.1948	<u>Präschang & Co., Nahrungsmittelfabrik, Magdeburg</u>								
	<u>Suppenwürze</u>								
	Herstellerabgabepreis ab Werk	DM	2,72	f.1	Ltr.lose	Ware			
						ausschl.Verpack.			
	Grosshandelsabgabepreis								
	frei Haus Kleinverteiler	"	3,10	"	"	"			
	Kleinhandelsabgabepreis	"	3,85	"	"	"			

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

Berlin W. Z. den 20. Oktober 1948 25X1
Leipziger Str. 5-7
./Fi.

RESTRICTED

Folgende Einzelgenehmigungen wurden
von der DWK, HV Finanzen erteilt:
(Liste 5)

G5-Bescheid

Nr. Datum des Inkraft- tretens:	Firma Erteilte Einzelgenehmigung
1	2

138
30.8.1948

Brauhaus Markranstädt H. Hofmann & Co.
Markranstädt b/Leipzig

Ersatzbier

Herstellerabgabepreis einschl. Biersteuer
frei Gastwirt DM 50,- je hl

Ausschankpreise einschl. Biersteuer

je 0,25 l-Glas DM 0,25
" 0,3 " " 0,35
" 0,5 " " 0,50

139
30.8.1948

Helmuth Gmyrek, Weferlingen

Suppenwürze

Herstellerabgabepreis ab Werk DM 3,13 je kg
frei Haus gewerbl. Grossverbraucher
DM 3,75 je kg lose Ware ausschliessl.
Verpackung.

Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler
DM 3,50 je kg lose Ware ausschliessl.
Verpackung.

Kleinhandelsabgabepreis" 4,40 je kg lose Ware ausschliessl.
Verpackung.

140
30.8.1948

Gerhard Trummer, Lutherstadt Wittenberg, Collegienstr. 37

Aufstrichpaste mit Fisch

Herstellerabgabepreis ab Werk DM 1,80 je kg lose Ware
ausschliessl. Verpackung.

Grosshandelsabgabepreis frei
Haus Kleinverteiler DM 2,-- je kg lose Ware
ausschliessl. Verpackung.

Verbraucherpreis DM 2,50 je kg lose Ware
ausschliessl. Verpackung.

RESTRICTED

- 2 -

141
30.8.1948Ericke & Voss, Magdeburg, Burchardtstr.21Fischpaste mit NährhefeHerstellerabgabepreis ab Werk DM 1,75 je kg lose Ware
ausschliessl. VerpackungGrosshandelsabgabepreis frei
Haus Kleinverteiler DM 2,-- je kg lose Ware
ausschliesslich VerpackungKleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis) DM 2,50 je kg lose Ware
ausschliesslich Verpackung142
30.8.1948Präschang & Co., Nahrungsmittelfabrik, Magdeburggekörnte HefebrüheHerstellerabgabepreis ab Werk DM 4,-- je kg lose Ware
ausschliesslich Verpackungdto frei Haus gewerbl.
Grossverbraucher DM 4,60 je kg lose Ware
ausschliesslich VerpackungGrosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler DM 4,60 je kg lose Ware
ausschliesslich VerpackungKleinhandelsabgabepreis DM 5,75 je kg lose Ware
ausschliesslich Verpackung143
30.8.1948Versorgungsgesellschaft m.b.H., Halle/Saale
Fil. Schwanebeck b/HalberstadtMolkenhaltige Suppenwürze

Herstellerabgabepreis ab Werk DM 199,-- f.100 kg lose Ware

Grosshandelsabgabepreis
frei Laden Einzelhandel " 209,-- " " " " "

Verbraucherpreis " 2,60 " 1 kg " "

144
30.8.1948Otto Felz, Löbau/Sa.MolkensauerHerstellerabgabepreis
frei Haus Grosshandel DM 36,50 f.100 Ltr.lose WareGrosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel " 42,-- " " " " "

Kleinhandelsabgabepreis " 0,52 " 1 " " "

- 3 -

145								
30.8.1948	<u>Molkerei Naake & Co., Dresden A 44, Salzburgerstr.38/40</u>							
	<u>Lactrella Molkenlimonade</u>							
	Herstellerabgabepreis							
	frei Haus Grosshandel	DM 36,50	f.100	Ltr.lose	Ware			
	Grosshandelsabgabepreis							
	frei Haus Kleinhandel	" 42,--	"	"	"	"	"	"
	Kleinhandelsabgabepreis	" 0,52	"	1	"	"	"	"
147								
30.8.1948	<u>R. Kollmorgen, Halberstadt</u>							
	<u>SBK-Sauerwürze mit 7 % Milchsäure</u>							
	Herstellerabgabepreis ab Werk	DM 50,--	f.100	Ltr.lose	Ware			
	" frei Haus				in Leihgeb.			
	gewerbl. Grossverbraucher	DM 57,50	"	"	"			
	Grosshandelsabgabepreis							
	frei Haus Kleinhandel	" 57,50	"	"	"			
	Kleinhandelsabgabepreis	" 0,72	"	1	Ltr.	"		
148								
30.8.1948	<u>Dr.Löchel & Co., Nahrungs- und Genussmittel-Fabrik</u>							
	<u>(3b) Neustrelitz, Luisenstr.20</u>							
	<u>Molkensauer</u>							
	Herstellerabgabepreis							
	frei Haus Grosshandel	DM 36,50	f.100	Ltr.lose	Ware			
	Grosshandelsabgabepreis							
	frei Haus Kleinverteiler	" 42,--	"	"	"	"	"	"
	Kleinhandelsabgabepreis	" -,52	"	1	"	"	"	"
149								
30.8.1948	<u>Präschang & Co., Nahrungsmittelfabrik, Magdeburg</u>							
	<u>Suppenwürze</u>							
	Herstellerabgabepreis ab Werk	DM 2,72	f.1	Ltr.lose	Ware			
					-ausschl.Verpack.			
	Grosshandelsabgabepreis							
	frei Haus Kleinverteiler	" 3,10	"	"	"	"	"	"
	Kleinhandelsabgabepreis	" 3,85	"	"	"	"	"	"

RESTRICTED

25X1

Folgende Einzelgenehmigungen wurden von der DWK, HV Finanzen, erteilt

(Liste Nr.6)

G-Bescheid
 Nr.
 Datum des
 Inkraft-
 tretens

F i r m a
 Erteilte Einzelgenehmigung

3.842
 13.7.48

Rudolf Enders, Zwirnerei, Falkenstein i.V.
 Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für Zellwolle, Gespinste der Baumwollspinnerei, bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenem Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.

3.1067
 10.9.48

W. Gössel, Liebstadt i.Sa.

	Verbraucher- preis DM	1944-er Preis RM
a) Ventileinsatz f. Autoventile	-,35	-,12 per Stück
b) Tiefbettventile aus Messing f. Personenkraftwagen mit Ventileinsatz	2,50	-,70 " "
c) Winkelventile aus Messing f. LKW mit Ventileinsatz	3,65	1,45 " "
d) Schlangenventile aus Messing f. LKW mit Ventileinsatz	3,70	1,45 " "

Auf obige Preise sind den Grosshändlern 25 % und den Werkstätten 15 % Rabatt zu gewähren.

3.1096
 12.8.48

Ed. Elsner, Dresden.

	1944er Preis RM	Werksabgabe- preis DM	Verbraucher- preis DM
Niederdruck-Kreiselpumpe Type 09	230,--	310,--	350,--
Niederdruck-Kreiselpumpe Type 14	200,--	205,--	235,--

RESTRICTED

	1	2	
nach 3.1096 Rotationspumpe Type 08		120,--	225,-- 260,--

Preise per Stück ab Werk bzw. Händlerlager, ausschl. Verpackung.

3.1097
21.8.48

Emil Höhne, Holzgrosshandlung, Dresden.

- 1.) Die Firma E.Höhne ist berechtigt, von der Aussenhandelskontor G.m.b.H., Berlin-Lichtenberg, das bei der Firma Kegel, Neuer Schlachthof, Dresden, lagernde ausländische und inländische Laubschnittholz im Ausmass von ca. 2.500 cbm für sich und eventuelle Nebeninteressenten zum Durchschnittshöchstpreis von RM 350,- je cbm frei genanntes Lager zu kaufen und weiter zu verkaufen.
- 2.) Beim Weiterverkauf des Holzes dürfen die lt. Erlass über Handelszuschläge für inländisches Laubschnittholz vom 21.4.44 (V - 141 - 912/47 Mitteilungsblatt I Seite 191) zulässigen Handelsaufschläge nur von dem Stopppreis von RM 240,- je cbm berechnet werden.
- 3.) Das Holz darf nur im Lande Sachsen verarbeitet werden und die Verwendung dieses Holzes darf eine Preiserhöhung der daraus freigestellten Erzeugnisse nicht nach sich ziehen. Bei dem Verarbeiten des Holzes darf daher, soweit die geltenden Preisvorschriften nicht anderes bestimmen, höchstens von einem Preis von ca. 240,- RM je cbm ab Lager Dresden zuzügl. der in Ziffer 2 genannten Handelsspanne und der gesetzlich zulässigen Transportkosten ausgegangen werden.

3.1098
21.8.48

Erich Brandenburg, Wolgast/Pommern.

Holzfischkisten Grösse 70x40x14 cm

Preis 1944	RM 75,--	per 100 Stück
genehmigter Preis	DM 100,-	" 100 "
unverpackt ab Werk		

3.1099
21.8.48

Th. Heinsius, Grabow/Mecklbg.

Für Eichenparkettstäbe, aus Eichenwertholz erzeugt, nach den Begriffsbestimmungen der Reichs-Homa und der Verordnung über die Preisbildung für inl. Rohholz vom 2.11.1945 (RGl. I, S. 583), werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

<u>mit loser Feder</u>		<u>mit angekehlter Feder:</u>	
15-26 mm stark		23-24 mm stark	
1. Klasse	DM 17,--	DM	19,--
2. "	" 16,--	"	17,--
3. "	" 13,--	"	15,--

je qm unverpackt ab Werk.

- 3 -

1	2																																				
3.1104 24.8.48	<p>Opta-Radio (VEB), Leipzig</p> <p>Elektrische Meß- und Prüfgeräte</p> <table border="0"> <tr> <td>1) RC - Brücke</td> <td>Type 4110</td> <td>DM</td> <td>820,--</td> </tr> <tr> <td>2) NF - Generator</td> <td>" 4102</td> <td>"</td> <td>413,--</td> </tr> <tr> <td>3) Scheinwiderstands- Meßeinrichtung</td> <td>" 4103</td> <td>"</td> <td>941,--</td> </tr> <tr> <td>4) Klein-Kapazitätsmeß- brücke</td> <td>" 4109</td> <td>"</td> <td>1.786,--</td> </tr> <tr> <td>5) Frequenz-Modulator</td> <td>" 4116</td> <td>"</td> <td>690,--</td> </tr> <tr> <td>6) Regelgerät</td> <td>" 4112</td> <td>"</td> <td>675,--</td> </tr> <tr> <td>7) Kleinprüfgerät</td> <td>" 4121</td> <td>"</td> <td>172,--</td> </tr> <tr> <td>8) Empfänger-Prüfgerät</td> <td>" 4122</td> <td>"</td> <td>742,--</td> </tr> <tr> <td>9) 25-Watt-Verstärker</td> <td>" 3523</td> <td>"</td> <td>742,--</td> </tr> </table> <p>Preise pro Stück (ohne Röhren) ab Werk ohne Verpackung.</p>	1) RC - Brücke	Type 4110	DM	820,--	2) NF - Generator	" 4102	"	413,--	3) Scheinwiderstands- Meßeinrichtung	" 4103	"	941,--	4) Klein-Kapazitätsmeß- brücke	" 4109	"	1.786,--	5) Frequenz-Modulator	" 4116	"	690,--	6) Regelgerät	" 4112	"	675,--	7) Kleinprüfgerät	" 4121	"	172,--	8) Empfänger-Prüfgerät	" 4122	"	742,--	9) 25-Watt-Verstärker	" 3523	"	742,--
1) RC - Brücke	Type 4110	DM	820,--																																		
2) NF - Generator	" 4102	"	413,--																																		
3) Scheinwiderstands- Meßeinrichtung	" 4103	"	941,--																																		
4) Klein-Kapazitätsmeß- brücke	" 4109	"	1.786,--																																		
5) Frequenz-Modulator	" 4116	"	690,--																																		
6) Regelgerät	" 4112	"	675,--																																		
7) Kleinprüfgerät	" 4121	"	172,--																																		
8) Empfänger-Prüfgerät	" 4122	"	742,--																																		
9) 25-Watt-Verstärker	" 3523	"	742,--																																		

3.1105 21.8.48	<p>Rodas, Maschinenfabrik Roderich W.Horne, Taucha-Leipzig</p> <p>Bohnschneidemaschine aus Leichtmetall</p> <table border="0"> <tr> <td>ab-Werk-Preis</td> <td>DM</td> <td>6,--</td> </tr> <tr> <td>Großhandelspreis</td> <td>"</td> <td>6,60</td> </tr> <tr> <td>Verbraucherpreis</td> <td>"</td> <td>7,50</td> </tr> </table> <p>Preise per Stück ab Werk bzw. Händlerlager ohne Verpackung.</p>	ab-Werk-Preis	DM	6,--	Großhandelspreis	"	6,60	Verbraucherpreis	"	7,50
ab-Werk-Preis	DM	6,--								
Großhandelspreis	"	6,60								
Verbraucherpreis	"	7,50								

3.1106 18.8.48	<p>Kohne u.Fiedler, Velten b.Berlin</p> <p>Elektrische Tischbohrmaschine (System Hille)</p> <p>Bohrleistung 13 mm, Bohrtiefe 80 mm</p> <p>DM 810,-- (einschl. Motor)</p> <p>Preis ab Werk ohne Verpackung</p>
-------------------	---

3.1107 9.8.48	<p>Heinrich Bierling G.m.b.H., Brockwitz Bez.Dresden</p> <p>Als Grundpreise für die Errechnung der Verkaufspreise der einzelnen Sortimente - die nach Preiserrechnungsvorschriften PV II/1 nF und PF II/2 nF vom 12.8.1939 (Erl.RfPr.IV - 60 - 7719) zu erfolgen hat - werden folgende Preise festgesetzt:</p>
------------------	--

		DM je cm	(Bisheriger Durchschnittspreis)
1.	Oberleder, Boxcalf =	12,60	(10,97)
2.	" Rindbox =	13,70	(12,80)
3.	" Schweinsleder =	15,25	(13,87)
4.	" Roßschild =	12,90	(11,71)
5.	" Roßhäuse, schwarz =	13,15	(11,97)
6.	" " farbig =	14,05	(12,79)
7.	" Roßseiten =	6,90	(6,26)
8.	Futterleder, Kalb =	9,50	(8,64)
9.	" Ziege =	9,95	(9,06)
10.	" Roßseiten =	6,60	(6,31)
11.	" Roßhäuse =	9,75	(9,75)
12.	" Schaf =	8,20	-

- 4 -

3.1108 Adolf Lamprecht K.G., Stanz- und Emailierwerke, Penig/Sa.
18.8.48

	Werksabgabepreis DM	Vergleichs- preis 1944 RM
1.) für das Ausguß- becken Nr. 100-50 emailliert	10,70	8,95
2.) für den Spültisch, zweiteilig Nr.101 - 90 cm emailliert	22,60	19,40

3.1109 "Signal" Fahrzeugbeleuchtungen und Signalinstrumente-
1.7.48 Fabrik, Zweigbetrieb der I.V.15 Metallwaren, Chemnitz
Fahrradbeleuchtung

	Preis 1944 RM	Werksabgabepreis DM
Dynamo 2,1 Watt	2,70	4,25
Dynamo 3 "	3,60	4,65
Scheinwerfer mit Schafthalter	1,85	2,35
Rücklicht	1,--	1,15

Bei Verchromung darf ein Zuschlag bis zu 10% auf den
Dynamo - und Scheinwerferpreis berechnet werden.
Preise per Stück ausschl. Verpackung, zahlbar inner-
halb 30 Tagen netto.

3.1110 Otto Herbst, Armaturenfabrik u. Metallgiesserei, Schleiz
18.8.48 Schlauchhähne

1) <u>Ausführung Messing</u>	<u>1/4"</u>	<u>3/8"</u>	<u>1/2"</u>	
Verkaufspreis ab Werk	1,17 DM	1,26 DM	1,31 DM	für 1 Stck.
2) <u>Ausführung Leicht- metall</u>	<u>1/4"</u>	<u>3/8"</u>	<u>1/2"</u>	
Verkaufspreis ab Werk	1,20 DM	1,30 DM	1,35 DM	für 1 Stck.

In obigen Preisen ist die Preiserhöhung aus G. 3.159
enthalten.

3.1111 Siemens-Glas A.G., Dresden
16.8.48 Der Verkaufspreis für Drahtglas wird nach den Bestimmungen
der Preisliste Nr.4 D vom 1. Januar 1937 für Drahtglas
der Verkaufsstelle für Gußglasfabriken G.m.b.H., Köln,
auf DM 4,62 je qm (6-8 mm Stärke) festgesetzt. Die übrigen
Bestimmungen der Preisliste Nr.4 D bleiben unverändert
in Anwendung.

- | 1 | | 2 | |
|-------------------------------------|---|------------|-------------------|
| 3.1112
16.8.48 | Mitteldeutsche Hohlglas-Industrie, Hermann Bulle,
Altenfeld | | |
| | Der Preis für Glasbrocken, die auf Grund eines Vertrages an die SAG Steinach geliefert werden, wird mit DM 270,-- pro to festgesetzt. | | |
| 3.1113
25.8.48 | P. Eruchhäuser u.Sohn, Sitzmöbelfabrik, Güstrow/Mecklbg. | | |
| | Polsterstühle aus Buche DM 25,50 | | |
| | Polstersessel aus Buche DM 48,-- | | |
| | Fabrikabgabepreise per Stück. | | |
| 3.1114
25.8.48 | Peter Hülss, Neuenhagen b.Berlin | Preis 1944 | genehmigter Preis |
| | Schreibtisch | 75,-- | 127,-- |
| | Bürotisch | 39,-- | 66,-- |
| | Schreibmaschinentisch | 29,-- | 49,-- |
| | Aktenbock | 15,-- | 25,-- |
| | Aktenregale | 37,-- | 63,-- |
| | Verkaufspreise per Stück | | |
| 3.1115
23.8.48
bis
31.3.49 | Elbtalwerk EAG. Elektro-Spezialmaschinen-Fabrik, IEB,
Heidenu-Dresden | | |
| | Elektrische Handbohrmaschine EBH 10 | | |
| | Werksabgabepreis DM 170,-- (1944 = RM 140,--) | | |
| | Preis per Stück ab Werk ausschl. Verpackung. | | |
| 3.1116
2.8.48 | Textilwerk Zwickau, Abt. Weberei, Zwickau | | |
| | Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für die in ihrer Abteilung Weberei benutzten Werkstoffe bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25 % ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen. | | |
| 3.1117
2.8.48 | Rudolf Zschocke o.H.G., Chemnitz | | |
| | Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für Gespinste der Baumwollspinnerei und Kammgarne bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen. | | |

 1 2

 3.1118 Flachspinnerei Hirschfelde IEB, Hirschfelde

2.8.48 Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für Leinengarne bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.

3.1119 Karl Wünsche. Leipzig

21.8.48

	Neuer Preis DM	Stopppreis 44 RM
1. Förderband K 15, 1600 kg	4.496,--	4.020,--
2. Förderschnecke S 2379, 315 mm Ø, 5 m lg, 590 kg	1.480,81	1.200,--
3. Förderschnecke S 2380, 315 mm Ø, 6 m lg, 702 kg	1.518,44	1.350,--
4. Förderschnecke Z Nr.18730, 315 mm Ø, 14 m lg, 1474 kg	3.614,10	2.900,--
5. Förderschnecke Z Nr.18731, 315 mm Ø, 37 m lg, 3740 kg	5.679,88	4.850,--
6. Förderschnecke Z Nr.18734, 315 mm Ø, 34,7 m lg, mit Siebschnecke Z Nr.18736, 315 mm Ø, 2,612 m lg, Gesamt- gewicht 4375 kg	6.604,69	5.700,--
7. Förderschnecke Z Nr.18734, 315 mm Ø, 35,7 m lang mit Siebschnecke Z Nr.18735, 315 mm Ø, 2,612 m lg. Ge- samtgewicht 4.400 kg	6.869,31	5.750,--
8. Förderschnecke Z Nr.18732, 400 mm Ø, 19,5 m lg. 2.600 kg	4.118,39	3.500,--
9. Förderschnecke Z Nr.18733, 400 mm Ø, 23,2 m lg. 3.080 kg	4.789,02	3.900,--
10. Förderschnecke Z Nr.18824, 400 mm Ø, 10,5 m lg. 1.390 kg	2.793,32	2.300,--
11. Zubehörteile für eine Zement- fabrik lt.besonderer Auf- gabe	3.532,45	3.050,--
12. Ersatzteile zu Förder- schnecke für eine Zement- fabrik lt.besonderer Auf- gabe	7.694,77	6.700,--

Die Preise gelten ab Werk, ausschl. Verpackung. Für die seemässige Verpackung darf der Stopppreis 1944 bis zu 17% erhöht werden.

3.1120
20.8.48

Rathenower Optische Werke, LEB, Rathenow

	Werksabgabe- preis DM	Vergleichspreis 1944 RM
Trichinen Mikroskop	163,--	87,50
Leukar Objektiv	144,--	132,80
Spiegelanordnung zum Leukar mit Verschluss ohne Spiegel	119,--	120,--
Spiegel 150x127/17 zum Leukar		
a) mit Aluminisierung	118,--	60,--
b) ohne "	80,--	-
c) mit Versilberung	86,--	-
Filterfassung zum Leukar	4,35	-
Glaukar F 2/f	102,--	80,--
" 1:2,8/F	35,--	16,--
Super-Filmart I:1,4 F 250	3.000,--	3.000,--
Sphärischer Spiegel 140/70	38,--	13,50
" " 170/85	47,--	17,--
" " 200/80	62,--	33,--
" " 250/84	84,--	49,--
" " 305/105	124,--	72,--
Asphärischer " 200/80	104,--	50,--
" " 200/90	98,--	50,--
" " 250/90	128,--	70,--
" " 250/110	123,--	70,--
" " 300/112	177,--	110,--
Paraboli-Hohlspiegel 140/62	68,--	22,50
" " 200/75	115,--	50,--
" " 200/110	114,--	50,--
" " 250/110	139,--	70,--
" " 300/190	189,--	110,--
Dia-Anastigmat 62,5/350	55,--	39,--
" " 62,5/400	54,--	39,--
" " 62,5/450	53,--	39,--
" " 62,5/500	52,--	39,--
Kino-Projektin-Objektiv 32,8mm	41,--	29,--
" " " 42,5 "	48,--	30,50
" " " 52,5 "	53,--	47,--
" " " 62,5 "	72,--	71,50
Spaltbildgerät	51,--	60,--
Augenspiegel	75,--	70,--
Einschlaglupen 3 x Vergröß.	3,20	-
" " 4 x "	3,50	-
" " 5 x "	3,70	-
Lupen m.kurz.Stiel 3x "	1,80	-
" " " 4x "	2,--	-
" " " 5x "	2,25	-
" "langem " 3x "	2,50	-
" " " 4x "	2,80	-
" " " 5x "	3,--	-

		1	2		
noch					
3.1120	Doppellupen 4 + 3,5 x		6,50	-	
	Werkstattlupen 7,5 ohne Stiel		3,70	-	
	" 7,5 mit Stiel		4,40	-	
	Die Preise verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung.				
3.1121	Hans Muckel G.m.b.H., Schwerin				
18.8.48	Emallierte 4-ltr.-Töpfe (aus Filtereinsätzen hergestellt)				
	DM 3,-- (1944 RM 1,30)				
	der Verbraucherpreis darf DM 3,65 nicht überschreiten.				
3.1122	Rathenower Optische Werke, VEB, Rathenow				
1.7.48	Für Reparaturen von Militär-Instrumenten der russischen Wehrmacht werden folgende Preise festgesetzt:				
			Neuer Preis DM	Bisheriger Preis RM	
	Binokel-Dienst-Fernglas 6 x 30		80,30	65,--	je Stck.
	Scheren-Fernrohr AST		164,70	120,--	"
	" " BST		287,35	144,--	"
	Panorama-Fernglas Rundblick-Fernrohr		121,50	70,--	"
	Bussolen-Richtkreis BMT		76,10	55,--	"
	" " PAB		152,--	60,50	"
	Stative f. Scheren-Fernrohr		16,90	16,--	je 10
	" f. Bussolen Richtkreis		13,50	15,--	Stück
	Die festgesetzten Reparaturpreise sind Mittelpreise für die Reparatur-Qualitäten 2-4. Sie gelten unter der Voraussetzung, dass die zur Reparatur angelieferten Instrumente sich mit Jahresdurchschnitt gleichmässig zu je 1/3 aus den Reparaturkategorien 2, 3 und 4 zusammensetzen.				
3.1126	Edmund Becker u.Co., LEB, Leipzig				
20.8.48	Zylinderblock in Grauguss für 1,1 Ltr. Gewicht 47 kg				
			Werksabgabepreis einschl. Umsatzsteuer DM 47,40/Stück		
	Zylinderkopf in Grauguss für 1,1 Ltr. Gewicht 9 kg				
			Werksabgabepreis einschl. Umsatzsteuer DM 11,15/Stück		
	Vorstehende Preise verstehen sich ab Werk, Zylinderblock unverpackt, jedoch gespritzt, signiert und nachgestrichen; Zylinderkopf verpackt.				
	Sie finden Anwendung bei dem Reparationsauftrag R 55/803894 und für Anschlussaufträge bis auf Widerruf.				

1 2

3.1127 Eisenberger Trockenplattenfabrik Otto Kirschten,
1.9.48 Eisenberg

Für Roll- und Kleinbildfilme werden folgende Kleinverkaufspreise (Amateurbedarf) festgesetzt:

<u>Rollfilm, Flavirid 17/10⁰ Din</u>					DM
4 x 6 ¹ / ₂	cm A	8	Aufnahmen	Stück	0,90
6 x 9	cm B	2/8	"	"	0,95
6 x 9	cm	620/8	"	"	0,95
6 ¹ / ₂ x 11	cm D	8	"	"	1,20
<u>Rollfilm "panchromatisch" 17/10⁰ Din</u>					
4 x 6 ¹ / ₂	cm A	8	Aufnahmen	Stück	0,95
6 x 9	cm B	2/8	"	"	1,--
6 x 9	cm	620/8	"	"	1,--
6 ¹ / ₂ x 11	cm D	8	"	"	1,30
<u>Kleinbildfilm, Pan-Feinkorn 17/10⁰ Din</u>					
Tageslichtpatrone, 36 Aufnahmen 24 x 36 mm				Stück	2,05
Dunkelkammerpackung					
1,60 m Film für 36 Aufnahmen 24 x 36 mm				"	1,25
Dosen mit 50 lfd. Metern zum Selbstabschneiden				pro m	0,77
Auf die festgesetzten Kleinverkaufspreise werden folgende Rabatte gewährt:					
15% für Fachbedarf					
35% " Händler.					
Für Reparations- bzw. Exportlieferungen ist ein Rabatt von 10% auf den Händlerpreis einzuräumen.					

3.1128 Sapotex, Vereinigung volkseigener Betriebe (Z), Chemnitz
1.7.48 Betriebsstätte: Deutsche Hydrierwerke, Rodleben, Roßlau.

Fettalkohol auf Basis Veresterung mit
Vorlaufalkohol aus Fettsäure DM 825,--
(1944 = rd. RM 220,--). Preise per 100 kg
ab Werk.

3.1129 C. Robert Hommel, Mechanische Band- und Gurtweberei,
24.8.48 Grossröhrsdorf

Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für Gespinste der Baumwollspinnerei, Leinengarne, Zelliwolle, Kunstseide, Kammgarne, Streichgarne, Wasch-, Kamm- und Sortierlöhne, bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.

		Pre i s		durch Genehmigungsbe-	
		Boxcalf Chevreaux		scheid v.2.8.47 bis-	
				her genehm. Preis	
3.1130	Paul Hentschel, Mechanische Bandweberei, Pulsnitz				
24.8.48	Erteilte Genehmigung siehe G 3.1129				
3.1131	W. Lütznor, Mechanische Flechterei, Mulda				
24.8.48	Erteilte Genehmigung siehe G 3.1129				
3.1132	Wassily Mironoff, Schuhfabrik, Erfurt				
16.8.48	Schuhe				
1)	Modell Max	DM 36,40	38,90	43,60	Boxcalf
2)	" Lorenz	" 36,30	38,80	43,60	"
3)	" Otto	" 35,70	38,20	43,60	"
4)	" Rütli	" 37,--	39,70	44,40	"
5)	" Poldi	" 37,--	40,10	44,40	"
6)	" Posa	" 35,80	38,30	43,60	"
7)	" Pisano	" 37,--	40,10	44,40	"
8)	" Rio u. Tölz	" 34,10	36,50	-	"
9)	" Santa	" 25,30	28,--	44,--	"
10)	" Hanna	" -	27,40	44,--	"
11)	" Anette	" 25,20	27,80	44,90	Chevreaux
12)	" Iyh	" 25,50	28,20	45,40	"
13)	" Moni	" 23,70	26,40	44,90	"
14)	" Lumpi	" 25,50	-	44,--	Boxcalf
15)	Kinder-Halb				
	22 bis 26	" 14,50	-	20,10	"
	27 " 30	" 15,60	-	21,10	"
	31 " 35	" 22,80	-	-	"
16)	Kinder-Agr. Stiefel				
	22 bis 26	" 15,70	-	21,70	"
	27 " 30	" 16,90	-	22,50	"
	31 " 35	" 23,40	-	-	"

3.1133 Stickstoffwerk Piesteritz (Sachsen-Anhalt)
 16.8.48 Für Trinatriumphosphat darf ein Höchstpreis
 von DM 530,- je to, bei einer Abnahme von mindestens 15 to,
 " " 535,- " " " " " über 2 to,
 " " 540,- " " " " " " 0,5 to,
 " " 545,- " " " " " bis 0,5 to
 berechnet werden.

3.1145 Johann Tschernach u. Lange, Buchholz i. Sa.
 23.8.48 Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besat-
 zungszone genehmigten Preiserhöhungen für Gespinste der
 Baumwollspinnerei, Leinengarne, Zellwolle, Kunstseide,
 Kammgarne, Wasch-, Kamm- und Sortierlöhne, bei der Bil-
 dung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeug-
 nisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig
 gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteils-
 mässig zu berücksichtigen.

3.1146
23.8.48

Ernst Krohn, Pappen- u. Kartonnagenfabrik,
Schwarzenberg

Die Firma ist berechtigt,

- 1) auf die von ihr hergestellten Pappen einen Aufschlag von 10 % auf die 1944 gültig gewesenen Preise zu berechnen.
- 2) Die unter 1) genannte Preiserhöhung bei der Bildung der Preise der von ihr aus Pappe hergestellten Erzeugnisse zu berücksichtigen.

3.1147
1.9.48

Hans Joachim Kettlitz, Freital,
und
"Kohlewertstoffe" Vereinigung volkseigener Betriebe (Z),
Halle/Sa.

1. Die Preise für Schmieröle aus der Erdölverarbeitung werden gemäss Spalte I beiliegender Preisaufstellung neu festgesetzt, ausgenommen die Sonderpreise für Feldposteinheiten und Reichsbahn.

Die Preise gelten mit Ausnahme des Weißöles für den Verkauf ab Herstellerwerk bei Abgabe in kundeneigenen Kessel- oder Tankwagen.

Der Preis für Weißöl gilt für den Verkauf ab Herstellerwerk bei Abgabe in mindestens 30 Fässern.

Die Sonderpreise für Feldposteinheiten und Reichsbahn werden um 17% erhöht.

2. Die nachgeordneten Handelsstufen sind berechtigt, ihren im Jahre 1944 zulässig gewesenen Abgabepreisen höchstens die in Spalte II beiliegender Preisaufstellung genannten Beträge anzuhängen.
3. Bei Lieferungen, die nicht zu den Bedingungen der Ziffer 1 Absatz 2 und 3 erfolgen, können folgende Zuschläge in DM je 100 kg berechnet werden:

1. Bei Lieferungen

- | | | | |
|--|--------|----|------|
| a) in Kessel- oder Tankwagen des Hersteller- | werkes | DM | -,25 |
| b) in mindestens 30 Fässern | | " | -,40 |
| c) in 15-29 Fässern | | " | -,60 |
| d) in 3-14 Fässern | | " | -,80 |
| e) in weniger als 3 Fässern | | " | 1,-- |

2. Bei Lieferungen in Mengen unter einem Originalfass zu 180 kg netto können die im Jahre 1944 handelsüblich gewesenen Kleinmengen-Zuschläge berechnet werden.

Diese Zuschläge sind reine Mindermengenzuschläge und enthalten weder Kosten noch Leihgebühren für Eisenfässer, Holzfässer oder sonstige Behälter.

4. Für Schmieröl-Destillate ermässigen sich die Preise der Spalte I beiliegender Preisaufstellung um nachstehende Abschläge je 100 kg:

1	2
noch 3.1147	für Öle bis 4-5/20° um DM 1,--
" " von 5-6/20°	" " 3/50° einschl. " " 2,--
" " über 3/50°	" " 9/500 " " 2,75
" " über 9/500	" " " " 3,50

5. Bei Lieferungen in Fässern können folgende Füll- und Reinigungsgebühren je 100 kg berechnet werden:

- a) bei Lieferung in Leihfässern DM 0,50
 b) bei Lieferung in kundeneigenen Fässern " 0,25

Anlage zum Genehmigungsbescheid Nr. G 3.1147
über die Festsetzung der Preise für Schmieröle aus
der Erdölverarbeitung.

Preisaufstellung
 in DM für 100 kg.

Qualitäten	Spalte I	Spalte II
	Verkaufspreise ab Herstellerwerk bei Abgabe in Käufers Kes- od. Tankwagen	Anhängebeträge f. nachgeordnete Handelsstufen an d. Abgabepreise des Jahres 1944
	DM	DM
<u>Spindelöl - Raffinate</u>		
Kältebeständig 2,6/20°	25,35	3,60
" 3,5/20°	25,90	3,80
" 5-6/20°	29,10	4,20
" 2,5/50°	29,70	4,30
<u>Maschinenöl - Raffinate</u>		
Kältebeständig 4,5/50°	32,05	4,60
" 6,5/50°	32,95	4,80
" 9/50°	35,30	5,10
<u>Motorenöle</u>		
6,5/50°	53,--	7,70
8/50°	53,70	7,80
10/50°	54,45	7,90
12/50°	55,15	8,--
15/50°	55,80	8,10
20/30°	58,40	8,50
<u>Fahrzeug-Getriebeöl (ohne Zusatz zur Verbesserung des Haft- und Druckvermögens)</u>	42,--	6,10
<u>Heißdampf-Zylinderöl</u>		
Pl. Pkt. 285°	32,95	4,80
<u>Heißdampf-Zylinderöle</u>		
Pl. Pkt. 290-310°	44,65	6,50
Pl. Pkt. üb. 310°	55,15	8,--
<u>Niederdruck-Kompressorenöl</u>	58,50	8,50
<u>Nachdruck-Kompressorenöl</u>	70,20	10,20
<u>Turbinenöl</u>	64,10	9,30

1	2		
noch 3.1147	<u>Transformatoröl</u>	53,85	7,80
	<u>Kältemaschinenöl</u> unter 40° Stockpunkt	50,30	7,30
	<u>Reichsbahn-Sommer-Achsenöl</u>	23,50	-
	<u>Reichsbahn-Winter-Achsenöl</u>	24,80	-
	<u>Heißwalzenzapfenöl</u>	35,10	5,10
	<u>Kabelöl</u>	69,--	10,--
	<u>Dunkelöl 5-9/50°</u>	25,75	3,75
	<u>Verkaufspreis</u> ab Hersteller- werk bei Abga- be in minde- stens 30 Fäs- sern		
	<u>DM</u>		
	Technisches (kosmet.) Weißöl	84,25	12,25

Die Abgabepreise für Motorenöle und Fahrzeuggetriebe-
öle ab Tankstelle betragen einheitlich

DM 1,35 je l

Für Getriebeöle, die Zusätze zur Verbesserung des Haft-
und Druckvermögens enthalten, kann der Preis bis auf
DM 1,65 je l erhöht werden.

3.1148 Radeberger Haushaltgeräte- und Küchenmöbel-Industrie,
28.8.48 I.V.Metallwaren, IEB Sachsens, Radeberg

Haushaltungsherd Nr.721, 72x50 hochgebaut, lackiert,
ohne Wasserschiff

Werkpreis f. Großverteiler DM 77,50

" " Kleinverteiler " 85,--
(Großhandelsabgabepreis)

Verbraucherpreis " 100,--

Preise ab Werk bzw. Händlerlager ausschl. Verpackung.

3.1149 Max Damisch, Elsterberg, (IEB)

27.8.48

	Werkpreis f. Großverteiler	Werkpreis f. Kleinverteiler (Großhandelsabgabepreis)	Verbraucherpreis
	<u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>

1) Kohlenkleinherd G 62 62x48 geschwärzt	64,--	70,50	83,--
2) Standardherd Nr.302 86x56 lackiert	85,--	93,50	110,--
86x56 emailliert (ohne Wasserschiff)	102,--	112,--	132,--

noch
3.1149

3) Standardherd Nr.307			
120x70 lackiert	128,50	141,--	166,--
120x70 emailliert	155,--	170,--	200,--

(ohne Wasserschiff)

Für die Sonderanfertigungen von Kachelöfenzubehör für das Bauvorhaben der Verwaltungsakademie Forst-Zinna dürfen je Stück ab Werk folgende Preise berechnet werden:

Gußeiserne Balkentür 4/4 Norm	DM 19,--
Stirnplatte Nr.296	" 16,--

G 3.1150
23.8.48

Ofen- und Herdfabrik, Zweigbetrieb der Vereinigung volkseigener Betriebe Metallwaren, Stolpen

	Werkpreis f. Großver- teiler	Werkpreis für Klein- verteiler (Großhan- delsabga- bepreis)	Verbrau- cherpreis
	DM	DM	DM
1) Irischer Dauerbrand- ofen Nr.444 1 qm Heizfläche emailliert	112,--	123,--	145,--
2) Haushaltkleinherd Nr.4 ¹ / ₂ 66x44, lackiert mit verstärk- ter Grundplatte	70,--	77,--	90,--
3) Haushaltsofen Nr.7 ¹ / ₂ 88,5x57 emailliert mit Stange 4 Nickelfüße, ohne Wasserschiff	128,--	140,--	164,--

Preise per Stück ab Werk bzw. Händlerlager ohne Ver-
packung.

3.1151
28.8.48

Gebr. Demmer, (VEB), Eisenach/Thür.

	Werkpreis f. Großver- teiler	Werkpreis f. Kleinvertei- ler (Groß- handelsabga- bepreis)	Verbrau- cherpreis
	DM	DM	DM
1) <u>Haushaltungs-Koh- leherde</u>			
Type R 7 80x52 lackiert	94,--	103,--	121,--
Type R 7 80x52 emailliert	110,50	121,--	142,--
Type R 8 86x58 lackiert	102,--	112,--	132,--
Type R 8 86x58 emailliert	120,50	132,--	155,--
Type R 9 ¹ / ₂ 100x66 lackiert	122,--	144,--	157,--
Type R 9 ¹ / ₂ 100x66 emailliert	145,--	159,--	187,--

Stange und Wasserschiff sind in vorstehende Preise einge-
schlossen.

1

2

noch
3.1151

2) Kohlekleinherd
64x42 lackiert 60,-- 65,50 77,--
emailliert 72,-- 79,-- 93,--
Preise per Stück ab Werk bzw. Händlerlager (ohne Ver-
packung).

3.1152
28.8.48

Eisenwerk Wittigsthal K.G. Schleitzer u.Co., Johanngeorgen-
stadt

	Werkpreis f.Großver- teiler	Werkpreis f.Klein- verteiler (Großhan- delsabga- bepreis)	Verbrau- cherpreis
	DM	DM	DM

1) <u>Dauerbrand-Kohlenherd</u> mit Dauerbrand- einrichtung, Spar- einsatz und Bakelit- griffe			
92x62 tiefgebaut, emailliert	165,--	181,--	212,--
92x62 tiefgebaut, lackiert	140,--	154,--	181,--
(mit Kohlenwagen)			
92x62 hochgebaut, emailliert	121,--	132,50	156,--
92x62 hochgebaut lackiert	102,50	112,--	132,--
(ohne Wasserschiff)			
2) <u>Kohlenkleinherd</u> 62x48 geschwärzt	64,--	70,50	83,--
3) <u>Dauerbrandofen</u> 37x26x81 (Nr.408 K)	36,50	39,--	46,50
29x29x75 (Nr.12)	35,--	38,50	45,--
4) <u>Rundofen</u> (Nr.708)	62,--	68,--	80,--

Preise ab Werk bzw. Händlerlager ausschl. Verpackung.

3.1153
28.8.48

"Saale" Ofenwerk G.m.b.H., Könnern/Saale

	Werkpreis f.Groß- verteiler	Werkpreis f.Klein- verteiler (Großhan- delsabga- bepreis)	Verbraucher- preis
	DM	DM	DM

1) Dauerbrand-Kohlen-
herd Nr.109
92x62 emailliert
mit Schnellkoch-
platte u.Kohlen-
wagen (ohne Was-
serschiff)

	160,--	175,--	206,--
--	--------	--------	--------

2

noch 3.1153	2) Normalherd Nr.110 62x48 Lackiert	64,--	70,50	83,-
	3) Heißluft-Grudeherd Nr.103 69x53x130 emailliert	140,--	153,50	180,--
	4) Heißluft-Grudeherd Nr.105 69x53x149 emailliert	220,--	241,50	284,--
	Preise per Stück ab Werk bzw. Händlerlager ohne Ver- packung			

3.1154
28.8.48

Eisenwerk Pfeilhammer, Pöhla/Erzgeb.

	Werkpreis f. Großver- teiler	Werkpreis f. Klein- verteiler (Großhan- delsabga- bepreis)	Verbraucher- preis
	DM	DM	DM
1) <u>Dauerbrandofen</u> Nr.1008 mit Deckenzug	46,50	51,--	60,--
2) <u>Rundofen</u> Nr.703 emailliert	43,--	47,--	55,--
" 705 "	68,50	75,-	88,-
3) <u>Haushaltungsherd</u> 80x52 hochgebaut, emailliert (ohne Pfanne)	89,50	98,--	115,--
80x52 tiefgebaut, emailliert (ohne Pfanne, mit Roll- kastenstirne)	112,--	122,50	144,--
Für unbeschlagene Ofen- und Herdguß dürfen ab Werk für je 100 kg DM 58,-- berechnet werden.			
Preise ab Werk bzw. Händlerlager ausschl. Verpackung.			

3.1183
27.8.48

Zwicky Nähseiden-GmbH., Gotha/Thür.

Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für Gespinste der Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.

3.1193
27.8.48

Max Schwalbe, Zwirnerei A.G., Stein-Chemnitztal

Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für Gespinste der Baumwollspinnerei, Zellwolle, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne bei der Bildung der Preise für die von ihr herge-

- 2
- 1
noch
3.1193 stellten Erzeugnisse bis zu höchsten 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.
- 3.1194 Rudolf Herold, Baumwollzwirnerei, Paus/Vogtl.
27.8.48 Erteilte Genehmigung siehe G 3.1193
- 3.1195 Staatliche Sächsische Hütten- und Blaufarbenwerke,
Freiberg
30.8.48 Nachstehende Genehmigung gilt auch für die Reparationsaufträge R/68/67013 vom 8.1.1946 und R/33/706005 vom 24.1.1947
- Für Kupfervitriol gelten bei ladungsweisem Absatz ohne Unterschied für Händler und Verbraucher folgende Preise:
- | | Erhöhter Preis
DM | Preis 1944
DM |
|--------------------------|----------------------|------------------|
| a) 1000 kg Kupfervitriol | 370,-- | 292,-- |
| b) 1000 kg Kupfervitriol | 390,-- | 292,-- |
- die Preise gelten einschliesslich Verpackung ab Werk
Halsbrücke zu a) in Weichholzfässern zu 250 kg Inhalt
zu b) in Kisten zu 150 kg " "
- Kleine Packungen je nach Wunsch werden mit entsprechenden Aufschlägen berechnet.
- 3.1196 Foß u.Co., Zella-Mehlis
- 1.7.48 Dosenabschneider "Randum"
Werksabgabepreis DM 8,50
Grosshandelspreis " 9,35
Kleinhandelspreis " 11,30
Preis per Stück ab Werk bzw. Grosshandelslager, ausschl. Verpackung ohne Abzug, zahlbar bei Lieferung.
- 3.1197 "Sapotex" Vereinigung volkseigener Betriebe (Z), Chemnitz,
Betriebsstätte: Fettchemie u. Fewawerke, Chemnitz
9.8.48
- 1) Es werden für Waschmittel und chemische Erzeugnisse der nachgenannten Marken die in der Anlage zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Preise festgesetzt.
 - 2) Sämtliche Preise gelten einschl. Verpackung bzw. Leihverpackung und frei Bahn oder Schiffsstation des Grosshandels, die Grosshandelsabgabepreise frei Haus des Einzelhandels.
Für die Waschmittel der Anlage 1 behalten sämtliche Bestimmungen der Preisanordnung über die Festsetzung der Preise für Seifen auf Basis Fettalkoholsulfonate ihre Gültigkeit, auch wenn sie von den vorstehenden Regelungen abweichen.

-18-

noch
3.1197Anlage zum Genehmigungsbescheid Nr. G 3 1197

	Neue Preise DM			Preise 1944 DM		
	a)	b)	c)	a)	b)	c)
I. <u>Waschmittel pp.</u>						
100 kg PGS-Pulver	695,-	--	--	280,-	--	--
100 kg Waschmittel f. Feinseife "45"	704,--	800,--	960,--	544,--	640,--	800,--
100 Stk. Körperseife FAS 8% 70 gr.	17,85	20,--	25,--	-,	--	--
100 Stk. Waschseife FAS 12% 100 gr.	32,70	35,80	44,--	--	--	--
100 Stk. Feinseife FAS 25% 100 gr.	58,--	62,--	68,--	--	--	--
100 Pakete Fedal je 200 gr.	52,40	54,60	59,--	--	--	--

Preise zu a) = Herstellerpreise;
zu b) = Grosshandelsabgabepreise;
zu c) = Einzelhandelsabgabepreise.

Preisnachlässe für Grossverbraucher nach besonderer Preisanordnung über die Festsetzung der Preise für Seifen auf Basis Fettalkoholsulfonate.

II. <u>Chemische Erzeugnisse</u>	Neue Preise DM		Preise 1944 DM	
	d)	Zuschläge	d)	
100 kg Sekuron A	268,-	21)	22)	d)
100 kg Fedal W, lose (verp.s.u.I)	220,-	-	-	170,-
100 kg 200 Acorit	408,-	10,-	25,-	225,-
100 kg 201 Aresin SK	680,-	10,-	20,-	195,-
100 kg 202 Brill.				
Avirol L I 68 dkz	904,-	10,-	50,-	450,-
100 kg 203 Brill.				
Avirol L 144	445,-	10,-	25,-	250,-
100 kg 204 Brill.				
Avirager L 149	384,-	10,-	25,-	225,-
100 kg 205 Estomit	294,-	10,-	20,-	190,-
100 kg 206 Gardirol CA Paste	400,-	10,-	20,-	190,-
100 kg 207 Gardirol OTS hochkz.	1011,-	10,-	40,-	375,-
100 kg 208 Gardirol hkz. Plv.	610,-	10,-	30,-	300,-
100 kg 209 Gardirol WO kz Paste	410,-	10,-	20,-	210,-
100 kg 210 Gerbo PAT	409,-	10,-	20,-	170,-
100 kg 211 Gerbo XL				
10	176,-	5,-	10,-	115,-
100 kg 212 Lanaelarin	333,-	10,-	15,-	150,-

1	2					
noch	100 kg	213 Modinol ZK	700,-	10,-	20,-	175,-
3.1197	100 kg	214 Oxycamit L 50	366,-	10,-	20,-	200,-
	100 kg	215 Repallat L				
		konz.	467,-	10,-	30,-	285,-
	100 kg	216 Stenolat CGA	76,-	5,-	10,-	75,-
	100 kg	217 " B 60	143,-	5,-	10,-	108,-
	100 kg	32 Lanaclarin 205	333,-	-	-	157,-
	100 kg	33 Lorikal G	301,-	-	-	192,-
	100 kg	34 Metrapol WN	390,-	-	-	217,-
	100 kg	35 Smenol WO kz				
		Paste	410,-	-	-	207,-
	100 kg	36 Smenol V	386,-	-	-	190,-
	100 kg	37 " V	413,-	-	-	215,-
	100 kg	40 Hautschutz-				
		salbe p 500 D	3,85	-	-	2,30
	100 kg	40 Hautschutz-				
		salbe p 1000	7,45	-	-	4,45
	100 kg	40 Hautschutz-				
		salbe p 5000	32,55	-	-	17,60
	100 kg	40 Hautschutz-				
		salbe p 10000	62,60	-	-	32,50
	100 kg	Lederavirol RS	304,-	-	-	191,-
	100 kg	Albron BL	218,-	-	-	192,30

Die Preise zu d) gelten für geschlossene Bezugsmengen von über 1.000 kg;

Z1) und Z2) sind Mindermengenzuschläge, und zwar:

Z1) für geschlossene Bazugsmengen von 200 kg bis 1000 kg Pasten- und flüssige Produkte oder 100 bis 1000 kg Pulverprodukte;

Z2) für Bezugsmengen unter 200 kg bzw. unter 100 kg.

3.1198 Niederbarnimer Gas-Gesellschaft mbH., Bernau b. Berlin
 25.8.48 Die Abgabe von Gas darf erhöht werden
 an den Strassenbahnverband
 Schöneiche von 6 Pfg. auf 9 Pfg./cbm
 an Firma Wilhelm Heidik, " 5 " " 8,5 " / "
 Neuenhagen " 5 " " 8,5 " / "
 an Russwerk, Oranienburg

3.1199 Chemische Fabrik Dr. Reininghaus, Apolda
 15.9.48 Die Firma darf auf die Listenpreise des Jahres 1944 für
 ihre Erzeugnisse einen Aufschlag von 25% berechnen.

3.1200 C.F. Jäckel, Mechanische Weberei, Hohenstein-Ernstthal
 31.8.48 Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungs-
 zone genehmigten Preiserhöhungen für Gespinste der Baumwoll-
 spinnerie, Leinengarne, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm-
 und Sortierlöhne bei der Bildung der Preise für die von
 ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer
 im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des An-
 hängeverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.

- 3.1201
31.8.48 A.Heimbold, Mechanische Plüschweberei und Färberei,
Oberweiß (Rhöna).
Erteilte Genehmigung siehe G 3.1200
- 3.1202
31.8.48 Mechanische Plüschweberei GmbH., Hainichen
Erteilte Genehmigung siehe G 3.1200
- 3.1205
16.8.48 Paul Thiele, Dresden
Rohklausenöl aus Rinderunterbeinen gewonnen DM 426,93
(1944 = RM 294,25) per 100 kg lose ab Werk.
Für Lieferungen von Rohklausenöl an die Firma Cuypers und
Stalling, Dresden, zur Weiterverarbeitung für technische
Zwecke (Uhrenöl und chem.pharmaz. Erzeugnisse) versteht
sich der neue Preis rückwirkend ab 1.10.1947.
- 3.1206
25.8.48 Dessauer Zuckerraffinerie, Dessau
1. Für Cyannatrium 100 kg ^{nach} gelten folgende Preise:
Bei Abnahme von mindestens 5 t
in einer Partie DM 205,65
bei Abnahme von weniger als 5 t
in einer Partie " 207,15
je 100 kg netto, einschl.Originalpackung zu ungefähr
100 kg Inhalt.
2. Die Preise verstehen sich bei Wagenladungsversand frei
Waggon Fabrik Dessau, bei Stückgutversand ab Fabrik
Dessau und bei sofortiger Kasse ohne Abzug.
3. Die Emballage wird dem Abnehmer leihweise zur Verfügung
gestellt und ist dem Herstellerwerk frachtfrei zurück-
zugeben.
- 3.1207
30.8.48 C.A.Speer, Möbelstoff- und Mokkaetweberei, Chemnitz
Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besat-
zungszone genehmigten Preiserhöhungen für Zellwollgarne
bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten
Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zu-
lässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens an-
teilmässig zu berücksichtigen.
- 3.1208
1.9.48 Glaswerk Rietschen H.Eckert KG., Rietschen
Die Firma ist berechtigt, auf die preisrechtlich zu-
lässigen Nettoverkaufspreise des Jahres 1944 für Konser-
venglas (Waren-Nr.10312 des allgemeinen Warenverzeich-
nisses der DZVI) einen Aufschlag von 50% zu berechnen.

1	2
3.1209 1.9.48	Hescho, Hermsdorf-Schomburg-Isolatoren-Gesellschaft, Hermsdorf
3.1210 1.9.48	Günthersfeld Gehren
3.1211 1.9.48	Eger u.Co., Martinroda
3.1212 1.9.48	Reinhold Voigt, Gräfenroda
3.1213 1.9.48	Arnoldi, Eilgersburg
3.1214 1.9.48	Villeroy u. Boch, Dresden Den unter G 3.1209 bis G 3.1214 genannten Firmen wurde folgende Ausnahmegenehmigung erteilt: Die Firma ist berechtigt, auf den preisrechtlich zu- lässigen Nettoverkaufspreis des Jahres 1944 für Haus- haltsporzellan und Steingutgeschirr (Waren-Nr.10110 und 10120 des allgemeinen Warenverzeichnisses der DZVI) einen Aufschlag von 30% zu berechnen.
3.1219 30.8.48	Vereinigung der volkseigenen Betriebe Sachsens I.V.42 Webereien, Lichtensteiner Möbelstoff-Weberei, Lichtenstein
3.1220 30.8.48	Berthold u. Otto, Weberei für Möbelstoffe, Plüsch und Dekorationsstoffe, Chemnitz
3.1221 30.8.48	R. Hösel u.Co., Mech.Weberei, Färberei und Ausrüstung Chemnitz
3.1222 30.8.48	Max Berends, Möbelstoffweberei, Hohenstein-Ernstthal
3.1223 30.8.48	A.L. Günther, Mech.Weberei, Lichtenstein
3.1224 2.9.48	Johannes Schneider, Mech.Schlauchweberei, Herges- Auwallenburg Krs.Schmalkalden
3.1225 2.9.48	"Columbus" Fabrik endloser Bänder, Schurig u.Co., Grossröhrsdorf

3.1226
2.9.48

Fr. Ang. Brückner, Mech. Gurt- und Bandweberei,
Grossröhrsdorf

3.1227
2.9.48

Fr. Philipp u. Co., Hempels Band und Gurtweberei,
Pulsnitz

3.1228
2.9.48

Gebr. Kliemann, Bandweberei, Niedersteina

3.1229
2.9.48

A. Kemnitzer, Bandfabrik, Pulsnitz

3.1230
2.9.48

F. J. Schäfer, Mech. Bandweberei, Oberlichtenau

3.1231
2.9.48

Julius Höfgen, Mech. Band- und Gurtweberei,
Grossröhrsdorf

Den unter G 3.1219 - G 3.1231 genannten Firmen wurde folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für Gespinste der Baumwollspinnerei, Leinengarne, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- und Sortierlöhne bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.

3.1232
2.9.48

Staatliche AG. "Marten" vorm. Oswald Kunsch, Stahlgiesserei u. Maschinenbauwerk, Silbitz b. Krossen/Elster

Die am 20.1.1948 unter Nr. G 3.347 erteilte Preisgenehmigung wird wie folgt ergänzt:

- 1) Der festgesetzte Preis für Stahlgussräder 500 mm Ø, 125 kg Gewicht in Höhe von DM 129,- gilt für den vorbereiteten Zustand (vorgeschrubbt).
- 2) Für die auf Fertigmass bearbeiteten Stahlgussräder Gewicht ca. 105 kg, wird ein Preis von DM 145,- festgesetzt.

Preise per Stück ab Werk ausschl. Verpackung.

3.1233
2.9.48

Rolit, Lautwerk N.L.

Werkpreis f. Gross- verteiler	Werkpreis f. Klein- verteiler (Großhan- delsabga- bepreis)	Verbraucher- preis
-------------------------------------	---	-----------------------

- 1) Wirtschaftsherd 05 für Neubauern 100x68 mit 2 glasierten Auf-lagesockeln (ohne Wasserrohr)

DM

DM

DM

1	2																								
noch 3.1233	Bei Lieferung ohne Auf- lagesockel ermässigen sich die Preise auf 135,- 148,50 175,- Zubehör:Wasserschiff aus Leichtmetallguss 22,- 24,- 28,- 2) Kochofen K O 1 67 x 54 60,- 66,- 77,- Preise per Stück ab Werk bzw.Händlerlager aussch. Verpackung.																								
3.1234 9.9.48	LEB Dömitzer Korbwarenwerkstätten, Dömitz Die Verkaufspreise der Firma für Korbwaren werden wie folgt geändert: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Preis 1944</th> <th>Genehmigter Preis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Transportkorb</td> <td>7,86 DM</td> <td>10,12 DM</td> </tr> <tr> <td>Hocker</td> <td>12,50 "</td> <td>16,77 "</td> </tr> <tr> <td>Papierkorb</td> <td>4,98 "</td> <td>6,05 "</td> </tr> <tr> <td>60 Pfd.- Korb</td> <td>3,34 "</td> <td>5,88 "</td> </tr> <tr> <td>Einkaufstaschen</td> <td>4,47 "</td> <td>5,36 "</td> </tr> <tr> <td>Blumenkorb</td> <td>2,63 "</td> <td>3,25 "</td> </tr> <tr> <td>Ballonkorb</td> <td>5,51 "</td> <td>8,68 "</td> </tr> </tbody> </table> <p>Preise ab Werk unverpackt</p>		Preis 1944	Genehmigter Preis	Transportkorb	7,86 DM	10,12 DM	Hocker	12,50 "	16,77 "	Papierkorb	4,98 "	6,05 "	60 Pfd.- Korb	3,34 "	5,88 "	Einkaufstaschen	4,47 "	5,36 "	Blumenkorb	2,63 "	3,25 "	Ballonkorb	5,51 "	8,68 "
	Preis 1944	Genehmigter Preis																							
Transportkorb	7,86 DM	10,12 DM																							
Hocker	12,50 "	16,77 "																							
Papierkorb	4,98 "	6,05 "																							
60 Pfd.- Korb	3,34 "	5,88 "																							
Einkaufstaschen	4,47 "	5,36 "																							
Blumenkorb	2,63 "	3,25 "																							
Ballonkorb	5,51 "	8,68 "																							
3.1235 2.9.48	Flemming u.Wagenknecht, Geisa/Rhön																								
3.1236 2.9.48	Otto Günther, Papierfabrik, Greiz																								
3.1237 2.9.48	Papierfabrik Fockendorf, Fockendorf b.Altenburg																								
3.1238 2.9.48	Kartonnagenwerk Heidenau, Heidenau-Süd/Sachsen																								
3.1239 2.9.48	Mecklenburger Papiersackfabrik, Lübz/Mecklbg.																								
3.1240 2.9.48	Erwin Behn, Trebsen/Mulde																								
3.1241 2.9.48	Papiersackfabrik Elbe, Dresden																								
3.1242 2.9.48	Richard Grunewald, Luckenwalde																								
3.1243 2.9.48	Richard Kleine, Eilenburg																								

Den unter G.3.1235 - G 3.1243 genannten Firmen wurde folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Die Firma ist berechtigt, die in die sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für Natron-sackpapier bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.

3.1246
29.9.48

Industriewerke Sachsen-Anhalt vorm. Max Dametz GmbH.
Zeitz

Die Verkaufspreise für die von der Firma hergestellten Fliegenfänger betragen:

für je 1000 Fliegenfänger (bereits genehmigter Preis)

für den Grosshandel	RM 35,-	(30,-)
für den Kleinhandel	" 42,50	(35,-)

3.1274
10.9.48

Henry Arndt, Holzbearbeitungswerk, Himmelport Krs.
Templin

Die Verkaufspreise der Firma für 1 kg Holznägel, vierfach angespitzt, einschl. Verpackung, sind folgende:

		Hersteller- preis	Händler- preis	Verbraucher- preis
17 mm	DM	5,20	5,72	6,86
13 mm	"	5,72	6,30	7,56
9 mm	"	6,30	6,93	8,31

3.1275
9.9.48

J.D. Weickert, Wursen

Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für Wolle, Zellwolle, Baumwolle, bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen

3.1276
6.9.48

Sowjet-Staatliche AG. "Gerät", Werk Kober, Suhl/Thür.

	Werksab- gabepreis DM/Stek.	Großhan- delspreis DM/Stek.	Verbraucher- preis DM/Stek.
1. Handhaarschneide- maschine	4,80	5,60	6,-
2. Handhaarschneide- maschine, verchromt	6,10	7,20	7,75
3. elektr. Haarschneide- maschine 12 Watt Gleich- u. Wechsel- strom	75,60	92,50	100,-
4. Schneidekopf für elektr. Haarschnei- demaschine	4,15	5,60	6,30

1

2

5. elektr. Trockenrasierer 8 Watt, 110/220 Volt, Gleich und Wechselstrom	39,65	46,35	49,75
6. elektr. Handbohrmaschine 8 Watt 110/220 Volt, Gleich- u. Wechselstrom Bohrleistung bis 4 mm	101,25	116,25	123,75
7. Generator-Gebläse Leistung 270 mm W.S. 6 o. 12, 110 o. 220 Volt, Gleich- u. Wechselstrom	95,-	113,-	122,-
8. Radex-Motor, Leistung 0,22 KW 110 oder 220 Volt, Gleich- u. Wechselstrom n = 6000/min	203,-	228,-	241,-
9. Pico-Motor, Leistung 0,07/ 0,15 KW 110/220 Volt, Gleich- u. Wechselstrom n = 3000/ 5000 min	95,-	108,-	114,50
10. Induktionsmotore, 60 Watt, 110 Volt n = 1440/min. für Wechselstrom	117,-	125,-	138,-

Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1277
25.8.48

Metallurgische A.G. Eisen- und Hüttenwerke, Thale/Harz (SAG)

	Bruttopreis DM	1944er Vergleichs- Bruttopreis DM
<u>Aluminiumgeschirre</u>		
A 300 Becher, 8 cm	1,15	1,-
9 cm	1,25	1,15
<u>A 302 Maschinentopf m.</u>		
<u>Ausguss 1 mm stark</u>		
8 cm	1,29	-,-
10 "	1,72	1,55
12 "	2,03	2,-
14 "	2,54	2,55
16 "	3,19	3,25
18 "	4,02	4,20
<u>A 302 Maschinentopf m.</u>		
<u>Ausguss 0,75 mm stark</u>		
12 cm	1,81	1,80
14 "	2,26	2,30
16 "	2,73	3,-
<u>A 308 Kochtöpfe</u>		
16 cm	2,67	3,10
20 "	4,-	4,40
24 "	4,64	6,40
28 "	7,25	9,05
<u>A 347 Kochtöpfe, bordiert</u>		
14 cm	2,10	1,85
16 "	2,66	2,20
18 "	3,04	2,60
20 "	3,46	3,10

-26-

2

noch	22 cm	4,07	3,80
3.1277	24 "	4,77	4,50
	26 "	5,59	5,45

A 347 B Kochtöpfe, unbordiert

14 cm	2,23	1,90
16 "	2,70	2,30
18 "	3,19	2,80
20 "	3,77	3,40
22 "	4,48	4,10
24 "	5,24	4,90
26 "	6,34	5,90

A 347 B Kochtöpfe, unbordiert

14 cm	2,41	2,25
extra stark 16 "	2,90	2,70
18 "	3,53	3,20
20 "	4,37	3,80
22 "	4,92	4,60
24 "	5,63	5,40
26 "	6,97	6,55

Aluminium-Etagenkocher

<u>A 357 E Untertopf</u> 24 cm	5,68	5,10
<u>A 358 E Mittel- o.</u>		
<u>Obertopf</u> 24 "	5,31	5,10
<u>A 410 E Deckel</u> 24 "	1,40	1,25
<u>A 372 Kasserolle</u> 16 "	2,45	2,10
	20 "	3,25
	24 "	--
	28 "	--

A 393 Kasserolle mit Stiel

12 cm	1,31	1,40
<u>A 410 Deckel</u> 14 "	0,73	0,55
	16 "	0,70
	18 "	0,80
	20 "	0,95
	22 "	1,10
	24 "	1,25
	26 "	1,50
	28 "	1,80

A 423 Pfanne m. Holzstiel

22 cm	3,13	2,50
28 "	4,68	4,10

<u>A 440 Schaumlöffel</u> 11 "	1,06	0,60
	12 "	0,75

<u>A 452 Schöpflöffel</u> 6 "	0,87	--
	7 "	--
	9 "	0,65
	10 "	0,75

<u>A 467 Litermaß m. Einteilung</u> ¼ ltr.	2,18	2,10
--	------	------

<u>A 642 Schaffnerkrug</u> 1 ltr.	3,76	--
	2 "	2,90
	3 "	3,60
	4 "	--

noch
3.1277

<u>A 510 Flötenkessel</u>		4,68	--
<u>A 645 tiefe Schüsseln</u>	32 cm	3,60	4,50
	36 "	4,23	6,35
	38 "	5,28	9,25
<u>A 650 flache Schüsseln</u>	22 cm	1,98	1,05
	26 "	2,39	1,50
	30 "	2,90	2,10
	34 "	3,57	2,70
<u>Brotbüchsen</u>		1,95	--
<u>Gestanzte Artikel</u>			
Verzinkte Handwaschbecken		2,80	--
Pionierspaten		6,24	--
Verzinkte Eimer Nr.710/28 cm		3,71	--
Verzinkter Benzin-Eimer, 5 ltr. Inh.		5,06	--
" " " 16 " "		9,21	4,33
Verzinkter Trichter		3,47	--
Verzinkte Wanne 680/36 cm		3,03	--
Speiseträger m. Deckel		19,77	--
Schöpflöffel 1,5 ltr. Inhalt		2,33	--
Stahlpfannen, 28 cm 1,2 mm stark		3,26	3,05
" 32 " 1,2 " "		4,21	--
Küchenmesser		1,11	--
Innen spritzverzinnter Zyl. Topf, Inh. 20 ltr. 1,5 mm stark		23,30	--
Innen spritzverzinnter Zyl. Topf, Inh. 30 ltr. 1,5 mm stark		27,49	--
Innen spritzverzinnter Zyl. Topf, Inh. 48 ltr. 1,5 mm stark		33,16	--
Innen spritzverzinnter Zyl. Topf, Inh. 68 ltr. 1,5 mm stark		38,17	--
Verzinnter Deckel 32 cm		2,57	--
	34 "	2,90	--
	40 "	3,66	--
	45 "	4,77	--
Verzinkte ovale Fußbadewanne		11,18	neu
Emaillierte Handbadewanne		14,61	neu
100 Stück Sanitätseimer m. d. Fuß- tritt aufklappb. Deckel		25,40	--
Innen verzinnter Zyl. Topf, Inh. 20 ltr. 3 mm stark		31,23	--
Innen verzinnter Zyl. Topf, Inh. 30 ltr. 3 mm stark		35,19	--
Innen verzinnter Zyl. Topf, Inhalt 50 ltr. 3 mm stark		47,25	--
Verzinkter Eimer Nr.710 28 cm schwere Ausführung		3,71	1,-
Verzinkter, geschweißter Benzin- Eimer mit Eichung, mit Bügel, Auslauschblech, Ausguß, Sieb u. gezogenem Fuß, 5 ltr. Inhalt		5,06	1,20
16 " "		9,21	3,50
Verzinkter, geschweißter Trichter mit feststehendem Blechgriff u. Sieb		3,47	0,32 b. 0,90
Verzinkte runde Wanne Nr.680,36 cm mit Rollgriffen		3,03	--

Obige Preise verstehen sich jeweils für 1 Stück.

noch
3.1277

Werksabgabe- oder Grosshandelspreis
= Bruttopreis
Kleinhandelspreis = Bruttopreis \cdot 15% \cdot 15% Rabatt.
Werksabgabepreis 1944 Werks-
abgabepreis
DM RM

Knettröge, Schutzbleche und Schlagmaschinenkessel

Knettröge Nr. 7545, roh	66,-	53,30
innen verzinnt	78,90	58,30
beiderseits verzinnt	79,35	--
innen lackiert	71,-	58,15
Knettröge Nr. 8351, roh	90,65	--
innen verzinnt	105,70	68,60
beiderseits verzinnt	105,60	--
innen lackiert	96,60	--
Knettröge Nr. 9051, roh	83,85	56,30
innen verzinnt	106,40	62,65
beiderseits verzinnt	106,50	--
innen lackiert	94,40	62,10
Knettröge Nr. 9644, roh	107,75	65,85
innen verzinnt	126,35	71,90
beiderseits verzinnt	125,75	--
innen lackiert	114,65	71,90
Knettröge Nr. 9957, roh	105,40	84,35
innen verzinnt	124,80	91,90
beiderseits verzinnt	125,-	--
innen lackiert	113,45	91,20
Knettröge Nr. 10557 roh	142,55	94,75
innen verzinnt	172,75	103,10
beiderseits verzinnt	172,60	--
innen lackiert	151,20	103,25
<u>Schutzbleche</u>		
Schutzbleche 660 mm beiderseits verzinnt, innen 2 x, aussen 1 x lackiert	9,60	8,90
roh	7,10	6,-
	5,85	4,10
Schutzblech 780 mm beiderseits verzinnt	10,55	9,80
innen 2 x, aussen 1 x lackiert	7,95	6,18
roh	6,45	4,18
Schutzblech 915 mm, beiderseits verzinnt	18,60	18,45
innen 2 x, aussen 1 x lackiert	14,95	11,60
roh	13,05	8,90
<u>Schlagmaschinenkessel</u>		
Schlagmaschinenkessel (Nr. 4832 K-Nr.) 300 mm \varnothing , 260 mm tief	10,65	3,95 b 4,55
Schlagmaschinenkessel 390 mm \varnothing , 350 mm tief	20,98	6,65 b. 14,60
Obige Preise verstehen sich jeweils für 1 Stück.		
Schlagmaschinenkessel 362 mm \varnothing , 410 mm tief	19,53	--

noch
3.1277A Etalit - PressteileWerksabgabepreis
DM

Radiatorengriffe	31,44) jeweils pro 100 Stück
Ventilstopfen	20,35	
Drehknopf	31,44	
kleines Handrad	19,79	
Laufrolle 50 x 8	18,50	
Untersetzer	17,11	
Möbelgriff	19,43	
Rohrende	25,44	
Schalterkappe	33,30	
Webstuhlrollen	22,43	

B Sintereisen - Zweifang-Kurzleitlager

0204	4,72) pro 1 Stück
0205	4,90	
0206	5,55	
0207	6,38	
0208	6,60	
0209	7,49	
0210	7,77	
0304	4,90	
0305	5,73	
0306	6,47	
0307	7,21	
0308	8,41	

Schmiedeeiserne Hohlrollreifen-Eisen-Transportfässer, 200 ltr. Inhalt, innen roh/Aussenlackiert 48,90 f. 1 Stück
innen und aussen verzinkt 64,30 f. 1 "

Milchkannen, 20 ltr. Inhalt mit Stechdeckel innen u. aussen lackiert, ab 50 Stück 26,90 f. 1 "
von 1 - 24 Stück zuzügl. 10% Mindermengenaufschlag
" 25 - 49 " " 5% " "

Eiszellen, rechteckige, konische 190/110 mm oben, 160/180 mm unten, 1150 mm hoch, Blechstärke 1,5 mm 38,55 f. 1. Stück
Wasserbehälter 60 mtr. Inhalt, 400 mm Ø, innen und aussen verzinkt mit Übergreifdeckel, mit Auslaufmuffs und Auslaufhahn 50,95 f. 1 Stück

Abteilung Leichtmetallgiesserei

Fleischwolf	16,36	f. 1 Stück
Löffel	86,67	f. 100 "
Gabeln	81,73	f. 100 "
Teelöffel	58,03	f. 100 "
Schlüsselrohlinge Grösse 3	17,90	f. 100 "
" 4	18,51	f. 100 "
" 8	27,24	f. 100 "
" 12	30,86	f. 100 "
50 Stück rohe gestanzte Eisentiegel	3	für 1 Stück

-30-

3.1278
1.7.48Wirknadel- Textilnähmaschinenfabrik, Stolberg
Zweigbetrieb der I.V.11

Für die von der Firma hergestellten Textilmaschinen dürfen auf die zulässigen Stoppreise von 1944 höchstens nachstehende Erhöhungen berechnet werden:

Hochleistungs-Regulär-Nähmaschinen,
ohne Warenführer, mit Rechtsnaht-
warenführer, mit Linksnahtwaren-
führer, Erhöhung um 10%Rundkettelmaschinen bis 40er Teilung
Erhöhung um 50%.3.1279
10.9.48Roßweiner Armaturenfabrik, Nipper K.G., Roßwein
Zentralheizungsarmaturen aus Messing
Rabattkürzung bei Exportlieferungen
auf 20%3.1280
31.8.48

Frirulin-Gesellschaft mbH., Nossen

BriefwaageTragkraft 250 g
(Leichtmetall)

4,70

5,-

5,60

Möbelschloss

(Leichtmetall)

0,58

0,63

0,72

Die Preise gelten für je 1 Stück.

3.1293
1.6.48

Bau-Union Mecklenburg IEB, Schwerin/Meckl.

1) Für die beim Einschritt im Preisgebiet VI nach dem Ponton-Brückenbauprogramm anfallenden käfernen astreinen Seiten werden die folgenden Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

Güteklasse	a	DM 151,30
"	b u.e	" 110,-
"	d u.e	" 91,30
"	f	" 87,50
"	g	" 70,-

je obm frei Waggon verladen

Abschläge bzw. Zuschläge des Sortiments a:

a) Abschlag je obm für nicht erreichte Durchschnittslänge DM 0,10 je angefangenem cm

b) Abschlag je obm für nicht erreichte Durchschnittsbreite DM 1,20 je angefangenen 1/2 cm

c) Zuschlag je obm für überschrittene Durchschnittslänge, jedoch nur bis zu einer Überlänge von 1 mtr. DM 0,10 je volles cm

d) Zuschlag je obm für überschrittene Durchschnittsbreite, jedoch nur bis zu einer Überbreite von 4 cm DM 1,20 je volles cm.



noch
3.1293

- 2) Die Gütebestimmungen lt. Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz vom 10.7.43 (RGBl. I. S. 401) und Erlass IV B-135-5777/44 vom 30.9.44 bleiben bestehen.
- 3) Sämtliche sonstigen Bestimmungen lt. der im Punkt 2 genannten Verordnung sowie Runderlass Nr. 46/43 vom 29.7.43 - V - 135-5910/43 - (Mitt. Bl. Nr. 30 vom 9.8.43) bleiben in Kraft.
- 4) Die für den Handel festgesetzten Zuschläge werden von den lt. Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz vom 10.7.43 und dem Erlass IV B 135-5777/44 vom 30.9.44, Erlass IV B 135-3749/44 vom 19.7.44 sich ergebenden Preisen berechnet.

3.1294
16.8.48

Ludwig Engelhofer G.m.b.H., Berlin-Charlottenburg

- 1) Die Firma ist berechtigt, die Preise lt. Anordnung vom 18.1.41 (RAZ.Nr. 9 vom 11.1.41) zur Abänderung der Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Kiefern-, Lärchen- und Buchen-Reichsbahnschwellen vom 15.1.40 (RAZ.Nr. 15 vom 18.1.40) sowie lt. Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Kiefern- und Lärchenschwellen vom 18.6.1940 (RAZ.Nr. 144 und 148 vom 22. und 27.6.40) für in Handarbeit hergestellte Schwellen um 40% zu erhöhen.
- 2) Alle sonstigen Bestimmungen der im Punkt 1 genannten Anordnungen bleiben bestehen.

3.1295
16.8.48

Josef Asselborn, Ludwigslust/Mecklbg.
Erteilte Genehmigung siehe G 3.1294

3.1296
20.9.48

Stern-Radio, Zweigbetrieb der I.V. 21, Elektrotechnik, Rochlitz/Sa.

- 1. Rundfunküberlagerungsempfänger (Super Type 66 W) DM/Stck.
 Röhren: 4, Schwingungskreise: 6, Wellenbereiche: 3,
 Lautsprecher: Elektro-dynamisch,
 Gehäuse: Nussbaum furniert, hochglanz poliert, ohne Röhren der Serie E, stoßfest in Karton verpackt.

	Werksabgabepreis	252,--
	Großhandelspreis	275,--
	Verbraucherpreis	315,--
- 2. Rundfunk-Überlagerungsempfänger (Super Type 67 W) u. Type 5 R 61
 Röhren: 4, Schwingungskreise: 6, Wellenbereiche: 3,
 Lautsprecher: Elektro-dynamisch,
 Gehäuse: Nussbaum furniert, hochglanz poliert, ohne Röhren (russ. Typen) stossfest in Karton verpackt.

	Werksabgabepreis	256,--
	Großhandelspreis	280,--
	Verbraucherpreis	320,--

noch
3.1296

3. Rundfunk-Überlagerungsempfänger (Super) Type 9R 81
 Röhren:9, Schwingungskreise:8, Wellenbereiche:3,
 Lautsprecher: 2 St. Elektro-dynamisch,
 magisches Auge, Gehäuse Kaukas.Nuss-
 baum, furniert, hochglans poliert
 mit vernickelten Zierleisten, Werksabgabepreis 536,--
 stossfest in Karton verpackt Großhandelspreis 585,--
 Verbraucherpreis 690,--

Seeenässige Verpackung bestehend aus je einer Kiste zur
 Aufnahme
 von 4 Geräten für Pos.1 u.2: pro Kiste Werksabgabepreis 28,--
 " 2 " " " 3: " " " 24,--

3.1297
25.8.48

Jenaer Glaswerk Schott u.Genossen, Jena

		Werksabgabepreise		Verbraucherpreise	
		bisherige	neue	bisherige	neue
		Preise	Preise	Preise	Preise
		RM	DM	RM	DM
Milchglasflaschen	100 St.	13,12	16,40	29,--	29,--
Elektroden	1 "	16,69	18,45	24,63	24,63
Fiolarglas- Röhren	100 kg	88,20	96,76	100,--	108,50
Gerät Glas- Röhren	100 kg	149,52	149,52	220,--	200,--
Durarglas- Röhren	100 kg	404,40	444,84	595,--	595,--
Thermometer- glasröhren	100 kg	112,68	123,95	150,--	150,--
Kapag-Spritzen	1 St.	3,99	4,81	6,10	6,10
Kapag-Rohre	100 "	259,06	323,80	311,--	373,--
Kapag-Rührwerke	1 "	86,73	92,45	88,50	94,20
Majolen-(Ampul- len)	1000 "	9,22	11,55	9,41	11,75
Rohrleitungen u.a. Gläser f. Technik	1 "	170,23	212,78	173,70	216,25
Backgeschirr	100 "	133,77	214,--	325,--	325,--
Teegläser (Esto u.Alex)	100 "Ø	42,01	92,--	92,--	130,--
Zahnärztl. Preß- glas (2745 u. 3227)	100 "	829,76	1.414,--	-	-
Messgefäße	100 "	250,30	355,--	-	-
Laboratoriums- gläser Rohkol- ben u.Zylinder	100 "	23,99	40,--	35,46	50,--
Lampengeblasene Laborgeräte	100 "Ø	319,94	490,--	472,80	643,--
Graduierte Hohl- glas-Meßgeräte	100 "	126,66	200,--	187,15	260,--
Reagensgläser	1000 "Ø	68,85	100,--	101,75	127,--
Glasfilter	1 "Ø	6,96	12,--	10,29	15,30
Supremarglasröhren	100 kg	294,63	415,--	510,--	561,--
Maxoglas, Platten, Scheiben u.Stopfen	1 St Ø	11,15	17,50	20,80	27,--

1	2					
noch 3.1297	Opt. Rohglas	1 kg	12,64	17,--	12,90	17,20
	Gleichrichter- kolben	1 St.Ø	792,09	1215,--	-	-
	Minosplatten- Verdichter Konden- satoren	1 " "	18,42	27,--	20,--	28,50
	Glasdurchfüh- rungen	100 "	14,26	19,50	15,--	20,--
	Elektrizitäts- zähler	1 "	20,80	28,25	33,--	40,40
	Hippellampe	1 "	119,48	160,--	127,--	167,50
	Hagen-Quecksilber- Dampflampe	1 "	18,42	34,--	23,50	39,--
	Kapog-Ubbelohde- Viskosimeter	1 "	41,67	90,--	52,50	100,--
	Kapog-Rührwellen für Labor	100 "	335,90	1166,--	500,--	1330,--

Die Preise verstehen sich für die Werksabgabepreise netto ab Werk aussch. Verpackung, für die Verbraucherpreise als Einzelhandelspreise.

3.1298
10.9.48 Columbia-Knopffabrik, Zweigbetrieb der I.V.52 Konfektion,
Wehrsdorf b. Neukirch OL.

Die Firma ist berechtigt, für nachstehende von ihr hergestellte Wäscheknöpfe die 1944 gültigen Listenpreise des Verbandes der Deutschen Wäscheknopf-Industrie unter Berücksichtigung der Gewebe- und Lohnaufschläge gem. Schreiben des RfPr. vom 7.4.42 bzw. 15.10.42 um 25% zu erhöhen. Die Nachlässe bei Lieferungen in Kartons geschüttet, sowie der Aufschlag bei Abgabe an Kleinhändler sind weiterhin in der bisherigen absoluten Höhe zu berechnen.

Küchengeräte aus Leichtmetall:

	<u>Werkspreise DM</u>
kleiner Quirl Qu/55	38,--
grosser " Qu/80	60,--
kleiner Rührlöffel RL/55	36,--
grosser " RL/75	54,--
Kloßheber Kh/900	78,--
Schöpfkessel Sk/90	85,--
Türverschluss "Haltefest" 120 mm	30,--
Garnitur: Eindruckbügel u. Schließblech	

Die Preise verstehen sich per 100 Stück

3.1299
25.8.48 Franz Baumgartner, Bad Blankenburg
Heizkissen:

	neuer Preis	bisheriger Preis	Vergleichspreis 1944
	DM	RM	RM
Werksabgabepreis	10,30	7,20	5,65
Verbraucherpreis	13,65	12,--	9,--

Preise für 1 Stück

Der Unterschied zwischen Werksabgabe u. Verbraucherpreis ist die Handelsspanne, aus der sämtliche Kosten der Verteilung zu decken sind.

3.1300
2.8.48

W. Gehrecks u. Sohn, G.m.b.H., Schwerin

1) Die Firma ist berechtigt, den Einschnitt der für die landeseigene Schiffsreparaturwerft Wismar in Lohn einzuschneidenden 4500 fm Nadel-Rundholz zu den folgenden Sätzen zu berechnen:

Einfachschnitt	DM 11,--
Doppelschnitt oder Einfachschnitt mit paralleler oder konischer Beschümung	* 16,15

Vorstehende Preise gelten für je fm für Schnittdicke von 20 mm aufwärts und für Rundhölzer mit einem Mittendurchmesser von 25 cm aufwärts.

Zu diesen Grundpreisen können folgende Zuschläge berechnet werden:

a) für Rundhölzer unter 25 cm Mittendurchmesser	+ 10 %
b) für Schnittdicken (in vollem Block) bis 14 mm	+ 30 %
c) für Schnittdicken (in vollem Block) 15-16 mm	+ 20 %
d) für Schnittdicken (in vollem Block) 17-19 mm	+ 10 %
e) für Bauholz nach Liste	+ 10 %
f) für Mengen unter 5 cbm	+ 30 %
g) für Mengen über 5 bis 10 cbm	+ 15 %

2) Mit den aufgeführten Sätzen sind folgende Leistungen abgegolten:

- Entladen des Fuhrwerkes, Lastwagens, Waggonen oder Kranes, Zerlegen des Flosses und Herausziehen des Rundholzes aus dem Wasser. Überführungs-, Anschlussgleis- und Kranegebühren gehen zu Lasten des Lohnschnittauftraggebers.
- Vermessen, Ablängen, Auszeichnen und Zubringen zum Gatter.
- Einschneiden und Auspendeln.
- Transport zum Verlade- oder Stapelplatz auf dem Werk.
- Allgemeine Geschäftskosten und Gewinn.

3) Der Berechnung des Schnittlohnes wird das Waldmaß zugrunde gelegt. Kann eine Original-Forstliste nicht beigebracht werden, gilt das vom Sägewerk ermittelte Maß.

4) Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für die 4500 fm Rundholz, welche die Firma für die Schiffsreparaturwerft Wismar, IEB, einzuschneiden hat.

3.1305
7.9.48

Werner Böttger, Fabrik Rundfunktechnischer Erzeugnisse, Erfurt

1) Rundfunkempfänger (Super) Type 566 W für Wechselstrom, Röhren:5, Schwingungskreise:6, Wellenbereiche:3, mit magischem Auge, ausschliesslich Röhrensatz

Werksabgabepreis	DM 390,--
Großhandelspreis	" 426,--
Verbraucherpreis	" 487,--

noch
3.1305 2) Rundfunkempfänger (Super) Type 454 GW für Gleich- und Wechselstrom, Röhren: 4, Schwingungskreise: 6, Wellenbereiche: 3, ausschliesslich Röhrensatz

Werksabgabepreis DM 285,--

Großhandelspreis " 312,--

Verbraucherpreis " 356,--

Preise ab Werk bzw. Händlerlager einschliesslich Verpackung im Karton.

3.1306 Otto Kauz, Accumulatorenfabrik, Eisenach

6.9.48

Die Firma ist berechtigt, die von ihr hergestellten Batterien zu den von der Wirtschaftsstelle Kraftfahrzeuganlass- und Beleuchtungsbatterien (WKB), Anhang Richtpreise zur Marktordnung geltend ab 1.7.1944, genehmigten Preisen zuzüglich 50% zu berechnen.

3.1307 Herkules-Landmaschinenwerke, Vereinigung VEB, Maschinenbau

2.9.48

Land Sachsen, Neustadt, vorm. A. Hering, Maschinenfabrik, Neustadt.

	<u>Werkspreis</u>	<u>Verbraucherpreis</u>
	DM	DM
Montagewagen Type 208	18,50	22,-- p.Stek.
Heizofen Type 206	76,50	92,50 " "
Kastenschiebekarre Type 212 C	35,50	42,--

Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1308 Edmund Becker u.Co., VEB, Leipzig

20.8.48

Gusseiserner Badeofenuntersatz bearbeitet und zusammengebaut einschliesslich Aschkasten, Werksabgabepreis einschliesslich Umsatzsteuer DM 21,-- per Stück.

Vorstehender Preis versteht sich ab Werk unverpackt und findet Anwendung bei nachstehenden Reparationsaufträgen:

I - 56/53057, R - 56/63094,

R - 32/812202, R - 32/812285,

sowie den Lieferungen für den Befehl 27 Standardhäuser der Firma Thügina, Leipzig.

3.1309 Allhoff u. Wöpke, Fabrik sanitärer Geräte, Leipzig.

2.9.48

1) Für den von der Firma hergestellten

Kohlebadeofen Type 20

100 l Inhalt, Mantel aus Kupferblech, in lackemallierter Ausführung, mit Badeofenbatterie aus gepresstem Messing, verchromt, einschliesslich gusseisernem Unterofen mit Aschekasten

werden folgende Preise festgesetzt:

Werksabgabepreis DM 116,--

Vergleichspreis " 86,--

1944

- noch
3.1309
- 2) Für die seemässige Verpackung, bestehend aus 2 Kisten Brettstärke 18 mm gefalzt, einschliesslich Verpacken der Teile, dürfen ab Werk zusätzlich DM 30,-- berechnet werden.
- 3) Die Werksabgabepreise finden Anwendung bei Reparationsaufträgen sowie bei Lieferungen für den Befehl Nr.27 (Standardhäuser).

3.1310
31.8.48

Stassfurter Blechwarenfabrik, Stassfurt
Zinnfreie Konservendosen aus Schwarzblech 1/1 kg
99/122 mm (A 2 Dosen)

	Werksabgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Verbraucherpreis
	DM 180,--	DM 220,--	DM 300,--
(1944:)	RM 119,40	RM 160,--	RM 240,--

Preise für je 1000 Stück ab Werk bzw. Händlerlager aus schliesslich Verpackung.

3.1311
31.8.48

Blechpackungswerke VEB, Meissen, Vereinigte Grabe- und Schregerwerke, Zweigbetrieb der I.V.14 Metallwaren, Dresden
Erteilte Genehmigung siehe G 3.1310

3.1312
31.8.48

Blechwarenfabrik Leipzig-Rückmarsdorf Dr.Seyde u. Pfütznern
Erteilte Genehmigung siehe G 3.1310

3.1313
1.9.48

Albert Bussenius, Dresden
Pendel-Winker
Werksabgabepreis je Stck. DM 16,-- (1944 = RM 12,--)
Verbraucherpreis je Stck. " 20,-- (1944 = RM 16,--)

3.1314
21.8.48

Oskar Epperlein, Magdeburg-Neustadt

	Blechstärke 1mm			Blechstärke 1,5 mm		
	Werks- abgabe- preis	Gross- han- dels- preis	Ver- brau- cher- preis	Werks- abgabe- preis	Gross- han- dels- preis	Ver- brau- cher- preis
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Kochtopf m. Deckel 2 ltr 160 mm Ø	4,--	4,80	6,40	4,75	5,70	7,60
Kochtopf m. Deckel 3 ltr. 200 mm Ø	5,--	6,--	8,--	6,20	7,45	9,90
Kochtopf m. Deckel 4 ltr. 240 mm Ø	6,20	7,40	9,85	7,85	9,45	12,60
Kochtopf m. Deckel 6 ltr. 280 mm Ø	7,25	8,70	11,60	9,35	11,20	14,90

1	2						
noch 3.1314	Kochtopf m. Deckel 8 ltr. 300 mm Ø	8,35	10,--	13,35	10,50	12,60	16,80
	Kochtopf m. Deckel 10 ltr. 320 mm Ø	9,30	11,20	14,50	11,50	13,80	18,40
	3-teiliger Essenträger schwere Ausführ- ung	14,--	16,80	22,40	15,85	19,--	25,25
	Schüssel 360 mm Ø	6,--	7,20	9,60	7,70	9,25	12,35
	Backwunder mit Untersatz	9,--	10,80	14,40	10,85	13,--	17,30
	Preise für 1 Stück ab Werk bzw. Händlerlager ausschliesslich Verpackung.						

3.1315
22.9.48 Mechanik Vereinigung VEB, Photo-, Kino- und Büromaschinen-
Industrie, Wanderer-Werke, Siegmarschönau

- | | | |
|----|---|---------|
| 1) | für Schreibmaschinen-Reparaturen pro Stunde | 3,30 DM |
| 2) | " Buchungsmaschinen-Reparaturen " " | 4,30 " |
| 3) | " Fahrrad-Reparaturen " " | 3,50 " |

3.1316
22.9.48 Mechanik Vereinigung VEB, Photo-, Kino- und Büromaschinen-
Industrie, Wanderer-Werke, Siegmarschönau

	Bruttolisten preis DM	1944er Ver- gleichspreis RM
1) Standard Schreibmaschine Gr. IV mit Kolonnensteller	575,--	430,--
2) Standard-Schreibmaschine Gr. IV mit 5-Tasten-Tabulator	600,--	450,--
3) Pult-Addier- und Saldier- maschine, Modell 201, Sonder- ausführung 8-9 stellig mit Rollenschreibeeinrichtung	595,--	595,--
4) Continental Buchungsmaschi- ne Klasse 800, Modell 808/5	6.210,--	6.210,--

Auf die obigen Preise ist ein Händlerrabatt von 20 % zu
gewähren.

3.1317 Die mit der Inlandsmarktordnung für Holzsägen in der Fassung
vom 15.5.1943 festgesetzten Bruttolistenpreise dürfen von
der Firma bei den von ihr hergestellten

Gattersägen um 130 %
Kreissägen um 90 %

erhöht werden.

Als Handelsrabatte werden für den Verkauf durch die Werkzeug-
Union Schmalkalden folgende Rabattsätze festgesetzt:

für Gattersägen 20 %
" Kreissägen 30 %

noch
3.1317 Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Händlerlager ohne Verpackung.

3.1318
25.9.48 Gebr. Blechschmidt, Bautzen
Soweit Erzeugnisse in Anlehnung an die Preisliste 39 der Neustädter Emaillierwerke H.Ulbricht u.Co.A.G. hergestellt werden, erfolgt eine Erhöhung der Bruttopreise um 25%. Auf diese Preise ist ein Rabatt von 25% für den Handel zu gewähren. Für Verpackung darf ein Aufschlag von 2% in Anrechnung gebracht werden.

3.1319
25.9.48 Weber u.Co., Elektrotechnische Fabrik, Kranichfeld

		1944er Brutto- listen- preise RM/% Stck.	Brutto- listen- preise DM/% Stck.
1)	Einheitsstecker Nr.1006	32,--	38,40
2)	Einheitskupplung " 1104	48,--	57,60
3)	Gerätesteckdose " 1209	60,--	72,--
4)	Dreifachstecker " 1401	56,--	67,20
5)	Fassung o.Hahn E 27 " 2000	40,--	48,--
6)	Steckerfassung " 2100	72,--	86,40
7)	Zuleitung 2 m " 2183	144,--	215,--
8)	Verlängerung 2 m " 2184	133,--	186,--
9)	Vasenlampe " 6561	1.850,--	2.175,--
10)	Lampenschirm hierzu " 6561	1.270,--	1.530,--
11)	Krone 4-flammig mit Schirmen " 6021	2.700,--	3.225,--
12)	Krone 2-flammig mit Schirmen " 6028	1.050,--	1.245,--
13)	Deckenleuchte mit Schirm " 6768	275,--	330,--
14)	Schirm für 2-flammige Krone u.Deckenleuchte " 6028/6768	140,--	171,--
15)	Kugelschirmchen " 6653	173,--	202,--

Die Preise gelten ab Werk ausschliesslich Verpackung als Rabatte werden festgesetzt:

- für den Großhandel 33 1/3 %
- " die Installateure und Fachhandel 20 %
- " die Industrie 10 %

3.1320
25.9.48 Weise Söhne, Halle/Saale.

	Werksabgabe Preis DM	Vergleichs- preis 1944 RM
Gliederkreiselpumpe Type G II, 12	2.349,--	2.000,--
Gliederkreiselpumpe Type G III, 5	1.567,--	1.275,--
Duplexpumpe Type DK 609	670,--	625,--
Nassluftpumpe Type NLO	1.047,--	930,--

Preise für je 1 Stück ab Werk ausschliesslich Verpackung.

1

2

3.1321 Thüringer Glas-Union, vorm. Theodor Müller-Hipper Kunst-
25.9.1948 Augenwerk Lauscha/Thüringen, IEB.

Der Preis für künstliche Inder-Augen, die zur Lieferung in Exoten-Länder bestimmt sind, wird auf DM 7,50 per Stück festgesetzt.

3.1322 F. Bernhardt, IEB, Leisnig
1.10.48 Die Firma ist berechtigt, die Listenpreise aus dem Jahre 1944 für Wollkammer- und Wäschereimaschinen um 55% zu erhöhen.

3.1323 Papiersackfabrik Nienburg/Saale der Sowjetischen Staatl.
2.9.48 Akt. Ges. für Baustoffe in Deutschland "Zement", Nienburg/Saale.

Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für Natronsackpapier bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse bis zu höchstens 25% ihrer im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.

3.1324 Hugo Junkers Werke G.m.b.H., Werk Kalorimeterbau, VEB, Dessau
16.8.48 Die Firma ist berechtigt, die von ihr hergestellten Imbertgas-Generatoren-Ersatzteile zu den Listenpreisen Ausgabe Januar 1948 ./ 35% zu berechnen.

Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Händlerlager.

3.1325 Sächsische Schrauben- und Mutterfabrik (vorm. Archimedes),
5.9.48 VEB, Chemnitz.

Die Firma ist berechtigt, die Preise lt. Liste der Grundpreise der Gruppe V für genormte Schrauben, Muttern und Gewindestifte in blanker Ausführung der ehemaligen Fachgruppe Blankschrauben- und Formdrehteile-Industrie, Berlin-Halensee, um 25% zu erhöhen.

Zur Errechnung der Handelsspanne dient die gleiche Liste jedoch ohne Erhöhung um 25%.

3.1339 Stickstoffwerk Piesteritz/Sachsen-Anhalt.
10.9.48

Die Preise für Silicium-Carbid betragen in DM je 100 netto

Korn Nr.	Herstellerausgabe- preis (Einkaufs- preis des Handels)	Handels- spanne	Abgabepreis d. Handels an die opt. Ind.
36	140,--	26,--	166,--
45	140,--	26,--	166,--
60	140,--	26,--	166,--
80	140,--	26,--	166,--
100	140,--	26,--	166,--
120	140,--	26,--	166,--
150- 280 (gesiebt)	140,--	26,--	166,--
180 Mikro	180,--	26,--	206,--
220 Mikro	180,--	26,--	206,--
250 Mikro	180,--	26,--	206,--
280 Mikro	200,--	31,--	231,--
320 Mikro	250,--	41,--	291,--
400 Mikro	300,--	51,--	351,--
500 Mikro	330,--	51,--	381,--
600 Mikro	360,--	71,--	431,--

noch
3.1339 unsortierte Körnungen: 150,-- 26,-- 176,--
Die Preise verstehen sich ab Herstellerwerk ohne Verpackung.
Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist ein Skonto von 2%
zu gewähren.

3.1340
15.9.48 Industrie-Werke Sachsen-Anhalt, Chemische Werke, Aken/Elbe, VEB.
Für synthetischen kaustischen Magnesit wird ein Verkaufspreis ab Werk ohne Verpackung von DM 550,-- je to festgesetzt. Bei einer monatlichen Produktion von mehr als 1000 Tonnen ermässigt sich der Abgabepreis auf DM 440,-- je to.

3.1341
23.9.48 August Fomm G.m.b.H., Leipzig

	Werksabgabe- preis DM	1944er Preis RM
1. Schnellschneidemaschine AM 130 w	9.360,--	7.200,--
2. " " AM 130 wx	9.880,--	7.600,--
3. Dreimeßerschnellschneidemaschine AHDN 30 x 37	13.655,--	10.504,--
4. Kniehebelschnellprägpresse BQ 35 x 24	8.050,--	6.192,--
5. Kniehebel-Farbdruckschnell- prägpresse BU 35 x 24	10.455,--	8.042,--
6. Kalikoschneidemaschine PSM 140 (e)	8.525,--	7.103,--
7. Pappenkreisschere DP 130 dg	6.863,--	5.279,--
8. Buchrückenrundungsmaschinen FBR 67	1.470,--	1.225,--
9. Buchdeckenausbiegemaschine FKM 60	1.275,--	1.080,--
10. Zweisäulige Glätt- u. Packpresse IPS	840,--	700,--
11. Kniehebelpackpresse IC	810,--	675,--
12. Eckeneinziehmaschine FPA fen	620,--	515,--
13. Eckenabstossmaschine PA fn	299,--	230,--
14. Kleine Stockpresse I 400 x 500	350,--	330,--

Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1342
23.9.48 Ferrum, Gesellschaft für Maschinenbau, Gera
Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellte
Steinbrech- und Siebanlage,
Grösse 5, mit einer Brechmaulweite von
400 x 250 mm
einen Verbraucherpreis von 12.500,-- DM
zu berechnen.

(Stopp Preis 1944) 11.420,-- RM
Die Preiserhöhung hat Gültigkeit für die Reparationsaufträge
P 55/68548 und P 55/803852 sowie für die Anschlußaufträge.

3.1343
27.9.48 Mägdesprunger Eisenhüttenwerk GmbH, Mägdesprung über Gernrode

	Preis ab Werk	Großhandels- preis und Werksabgabe- preis an Kleinhändler	Verbrau- cherpreis
	DM	DM	DM
Kohlenherd mit Bratröhre o.W. 80/52 lackiert	76,--	83,50	98,--

1	2			
noch 3.1343	Kohlenherd w. oben mit Dauer- brandeinrich- tung	83,--	91,50	105,--
3.1344 10.9.48	Gebr. Müller, Armaturenfabrik, Freiberg Zentralheizungsarmaturen aus Messing Rabattkürzung bei Exportlieferungen auf 20 %.			
3.1345 20.9.48	Vereinigung VEB TEWA, Nollésche Werke K.G., Weissenfels, VEB. Die Firma ist berechtigt, die von ihr hergestellten Draht- stifte zu den Preisen der Drahtstiftliste vom 1.7.1940 zuzügl. 25 % Aufschlag zu berechnen. Von ihr hergestellter blanker Eisendraht darf mit folgenden Aufschlägen auf die Preise der Eisendraht-Preisliste vom 1.7.40 berechnet werden:			
	11% Aufschlag für die Stärken	3,1 mm und stärker		
	16% " " " "	3,1 mm bis 1,7 mm		
	25% " " " "	unter 1,7 mm.		
3.1346 20.9.48	Gebr. Pfeiffer, Schmölln, Nagelfabrik. Die Firma ist berechtigt, die von ihr hergestellten Draht- stifte zu den Preisen der Drahtstiftliste vom 1.7.1940 zu- züglich 25% Aufschlag zu berechnen.			
3.1347 20.9.48	Sächsische Draht- und Nägelwerke, Franz Langer, Gröna Erteilte Genehmigung siehe G 3.1345			
3.1348 20.9.48	J. Arthur Dietsold, Leipzig Erteilte Genehmigung siehe G 3.1345			
3.1349 20.9.48	Leipziger Drahtstiftfabrik Max Billhardt, Leipzig Erteilte Genehmigung siehe G <u>3.1346</u>			
3.1350 23.9.48	Wotan- u. Zimmermann-Werke A.G., Werkzeugmaschinenfabrik, Glauchau			
		Werksabgabepreis		
		1944er	genehmigter	
		RM	DM	
	1.) Shapingmaschine	2.705,--	3.520,--	
	2.) Wotan-Hochleistungshobler	6.105,--	7.935,--	
	3.) Hydraulische Wotan-Hoch- leistungs-Innenschleif- maschine R I 30	8.560,--	11.130,--	
	Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.			

		2			
1		Werksabgabepreis neu DM 1944 RM		Verbraucherpreis neu DM 1944 RM	
3.1351 7.9.48	Mechanische Werkstätte Erzgebirge GmbH., Venustberg/Erzgeb.				
	Handbohrmaschine C I 2-gängig, schaltbar, mit Dreibackenfutter	31,--	23,--	36,--	28,25
	Handbohrmaschine C II 2-gängig, schaltbar, mit Dreibackenfutter	36,--	24,80	42,--	33,25
	Dreibackenfutter bis 13 mm Spannweite, mit Morsekonus 2	6,--	3,50	7,--	4,75
3.1352 7.9.48	Industriewerke Sachsen-Anhalt, Lederfabrik Burg b. Magdeburg Die Firma ist berechtigt, bei den von ihr hergestellten Handschuhledern einen Aufschlag von 25% zu berechnen.				
3.1353 7.9.48	Martin Pflug, Lederfabrik, Königssee/Thür.			DM	(1944er Preis)
	<u>Handschuhleder:</u> (Massberechnungen)				
	Zickelleder, gefärbt über 27 qdm				
	je qm			11,45	10,23
	Ziegenleder, gefärbt je qm (Stückpreisberechnungen)			11,45	10,23
	Zickel, gefärbt, bis 25 qdm je Stück			2,91/3,02	2,60/2,70
	Zickel je Stück bis 27 qdm			3,14	2,80
	Zickel ungefärbt je Stück			2,58	2,30
	Zickelleder (Winkler) besondere Verarbeitung bis 25 qdm je Stück			3,10	2,77
	" 27 " " "			3,76	3,--
	Zahmschweinsleder je qm			14,--	12,50
	<u>Musikinstrumentenleder</u> geschliffene Zickel je Stück Lohnarbeit			1,96	1,75
	<u>Gerblohn für Ziegen je Stück</u>			1,40	1,25
	Färbungen für Lammfelle bis 42 qdm je Stück			0,56	0,50
	43 bis 55 qdm je Stück			0,67	0,60
	56 " 74 " " "			0,73	0,65
	über 75 qdm " "			0,78	0,70
3.1364 27.9.48	VERA-Apparatebau G.m.b.H., Markkleeberg				
		Werksabgabe- preis DM	Verbraucher- preis DM	Verbrau- cherpreis 1944 RM	
	Kochplatte 220 V/800 W mit Stahlplatte	8,50	10,60	8,50	

noch
3.1364

Doppelkocher 220 V/300,
500 und 800 W, Leicht-
metallblech 38,70 48,40 41,-
Die Preise gelten ab Werk einschliesslich Umhüllung
(Karton), jedoch ohne Verpackung. Die Geräte werden
ohne Schnur geliefert.

3.1365
28.9.1948

Holz- und Zündwarenfabrik GmbH., vorm. Bernhard
Schuchmann, Zella-Mehlis 1.Thür.
Der Verkaufspreis der Firma für 1 kg Holznägel, vier-
fach angespitzt, einschl.Verpackung ist folgender:

	Herstellerpreis DM	Händlerpreis DM	Verbraucherpreis DM
12 mm	4,15	4,36	4,57
14 mm	3,85	4,04	4,24
16 mm	3,55	3,73	3,91

3.1372
28.9.48

Hugo Schier, Gollnitz N/L.
Der Verkaufspreis der Firma für 1 kg Holznägel, vierfach
angespitzt, einschl.Verpackung ist folgender:

	Herstellerpreis DM	Händlerpreis DM	Verbraucherpreis DM
10 mm	4,45	4,67	4,90
11 "	4,30	4,52	4,73
12 "	4,15	4,36	4,57
13 "	4,-	4,20	4,40
14 "	3,85	4,04	4,24
15 "	3,70	3,89	4,07
16 "	3,55	3,73	3,91
17 "	3,40	3,57	3,74
18 "	3,25	3,41	3,58
19 "	3,10	3,26	3,41
20 "	2,95	3,10	3,25
21 "	2,80	2,94	3,08
22 "	2,65	2,78	2,98

3.1373
28.9.48

Hanakam u. Klinger, Sparterie-Erzeugung, Grimmen
Für die von der obigen Firma hergestellten Sparterie-
Erzeugnisse dürfen die in der Anlage aufgeführten Preise
berechnet werden. Die Herstellerpreise gelten ab Werk
einschl.Verpackung.

Anlage zum Genehmigungsbescheid Nr. G 3.1373

	Herstel- lerpreis	Grosshänd- lerpreis	Verbrau- cherpreis
Schienen 5 und 7 mm Geflecht 5 Halm 55 mm natur	3,83	4,21	4,79
Puppe zu 24 m Geflecht 7 Halm 5 mm natur einfach, Puppe zu 24 m	3,06	3,37	3,83
	4,08	4,49	5,10

1	2			
	Geflecht 7 Halm 5 mm natur doppelt, Puppe zu 24 m	7,53	8,28	9,41
	Geflecht 7 Halm 5 mm natur 3-fach, Puppe zu 24 m	11,29	12,42	14,11
	Geflecht 5 Halm 7 mm natur einfach, Puppe zu 24 m	2,76	3,04	3,45
	Geflecht 7 Halm 7 mm natur einfach, Puppe zu 24 m	3,85	4,24	4,81
	Späne	3,69	4,06	4,61
	Seide	6,30	6,93	7,88
	Zopfgeflecht 3-fach, Puppe zu 24 m	7,66	8,43	9,58
	Einkaufstasche aus Sparterie- Doppelgeflecht	14,97	16,47	18,71
	Kindertasche aus Sparterie- Doppelgeflecht	8,27	9,10	10,34
	Kindertasche Baby aus Sparterie- Doppelgeflecht	4,33	4,76	5,41
	Einkaufstasche mit Deckel aus Sparterie-Doppelgeflecht	23,20	25,52	29,-
	Wandertasche mit Deckel und Riemen	14,83	16,31	18,54
	Einkaufstasche aus einfachem Geflecht	10,73	11,80	13,41
	Einkaufstasche aus Spänen	4,50	4,95	5,63
	Wäschtruhe 70 cm lang, 34 cm hoch, 33 cm breit in kunstge- werblicher Ausführung bei Zur- verfügungstellung von Nägeln und Pappe	63,-		63,-
3.1374 23.9.48	Hans u. Wolfgang Meyer, Holzbearbeitungsmaschinenfabrik Glauchau			
		je Stück/DM	1944	je Stück/RM

Abriecht-Hobelmaschine		
Modell A r 1	765,--	630,-
Bandsäge Modell Bs 1	635,--	550,-
Bandsäge Modell Bs 2	1.550,--	1.200,-
Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.		

3.1375
6.9.48

Aurora-Heizung, Konrad G. Schulz, Schkeuditz		Werksabgabepreis	1944er Preis
		DM	RM
Vorreiber f. Fensterläden	29 mm	0,59	0,25 p. Stck.
	40 mm	0,60	0,30 " "
	58 mm	0,62	0,35 " "
	95 mm	0,76	0,40 " "
Schubriegel		0,35	0,15 " "
Bildaufhänger		1,27	1,- b. 1,20) " per 100
Thermometeraufhängeösen		0,61	0,42) " Stück
Thermometergitter		1,21	0,68) "
Leichtmetallknöpfe		1,01	0,50) "
Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.			

3.1379
29.8.48

Sassnitzer Kreidewerk C. Galitz Erben Inh. Rudolf Galitz,
Sassnitz auf Rügen

Schreibkreise: pro Gros (=1500 g)

Genehmigter Preis

1 kg	DM 3,95
" " " " " "	" 2,63
(für Bruchstücke 3/4 lg.) 1 kg	" 1,95
" " " " " "	" 1,30
(für Bruchstücke 1/2 lg.) 1 kg	" 1,30

Preise ab Werk ohne Verpackung

Handelsspanne: insgesamt 40% auf Herstellerpreis

Rabatte des Handels: Bei Abgabe an Grossabnehmer oder

Händler:	100 - 250 Gros	10% Rabatt
	50 - 100 "	5% "

3.1380
28.9.48

Vereinigung der volkseigenen Betriebe Sachsens,
Mitteldutsche Spinnhütte, Plauen

Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für Kunstseide, Zellwolle, Wolle, Wasch-, Kamm- und Sortierlöhne, Garn, Zwirne und Seidenkokons bei der Bildung der Preise für die von ihr hergestellten Erzeugnisse im Wege des Anhängerverfahrens anteilmässig zu berücksichtigen.

3.1381
14.9.48

Thüringische Blechwarenfabrik, Bad Salzungen

	Werksabgabe- preis DM	Verbraucher- preis DM	Vergleichs- preis 1944/RM
--	-----------------------------	-----------------------------	---------------------------------

Gläserverschlüsse je 1000 Stück	73,-	93,-	54,-
Transportbehälter je Stück	1,-	1,33	0,80
Tütenhalter je 1000 Stück	10,-	13,-	9,-
Knopfscheiben je 1000 Stück	6,-	8,-	5,50
Patentdosen je 1000 Stück	180,-	240,-	150,-
Konservendosendeckel 99 mm Ø je 1000 Stück	50,-	66,-	60,-
Gläserverschlußmaschine je St.	350,-	460,-	450,-
Konservendosenverschlußmaschine je Stück	175,-	225,-	200,-

3.1382
10.9.48

Thüringer Papierindustrie Papierwerk Wernshausen LEB,
Wernshausen

	DM	(1944-er Preis)
Seidenpapier, holzhaltig 18 bis 20 Gr. pro qm je 100 kg	56,90	54,50
Seidenpapier, holzfrei 18 bis 20 Gr. pro qm je 100 kg	60,10	55,50

-46-

1 2

3.1396 Glasfabrik Osram GmbH., K.G. (VEB) Weisswasser O.L.
12.8.48 Glaskolben (Magnesiaglas)

Werk-Verrechnungspreis 1944
RM

Type	Nr.	DE	DM	je	1000	St.	(RM)
"	"	DE 55	DM 48,60	"	1000	"	{ 36,- }
"	"	DE 60	" 50,62	"	1000	"	{ 37,50 }
"	"	DE 65	" 54,67	"	1000	"	{ 40,50 }
"	"	DE 70	" 61,26	"	1000	"	{ 45,38 }
"	"	DE 75	" 66,93	"	1000	"	{ 49,58 }

Die Preise gelten ab Werk ohne Verpackung.
Die 1944 gültig gewesenen Werk-Verrechnungspreise für nachstehende Erzeugnisse bleiben als Werkabgabepreise (ohne Verpackung) bestehen:

Handgezogene Röhren	DM 2,25	je kg
Maschinengezogene Röhren	" 1,28	" "
Hartgläser (Spinderfertigung für Hochfrequenz u. Vakuum)	" 12,80	" "

3.1397 Vereinigte Schmalkaldener Metallwerke VEB (vorm. Feinprüf)
1.9.48 Schmalkalden

Verstellbares Winkelstück für zahn-
ärztliche Instrumente
Werksabgabepreis DM 25,- (1944 = RM 16,20)
Verbraucherpreis " 30,- (1944 = RM 22,80)
Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung

3.1398 Gustav Schmidt, Kröslin Krs. Greifswald
1.10.48 Wäscheklammern aus Rotbuche
genehmigter Verkaufspreis DM 0,026 pro Stück (1944=0,015 RM)

3.1399 SAG Gerät, Fabrik elektrischer Messinstrumente, vorm.
5.10.48 Siemens u. Halske, Chemnitz
Metallbaukasten aus Duralblech, 279 Einzelteile, einschl. Karton mit Deckelbild und Bauanleitung
Werksabgabepreis DM 28,- pro Stück
Verbraucherpreis " 35,- " "
Preise ab Werk bzw. Händlerlager für den aus dieser Fertigung zur Zeit noch vorhandenen Restbestand von ca. 5000 Stück.
Der hierfür erteilte Genehmigungsbescheid G 3.315 wird mit Wirkung vom 5.10.48 aufgehoben.

3.1400 Fahrradwerke Mifa der SAG Aftowelo, Sangershausen
1.10.48 Der Genehmigungsbescheid G.3.694 für die oben genannte Firma wird wie folgt geändert:
a) Die unter d) und e) des Genehmigungsbescheides Nr. G 3.694 festgesetzten Stückzahlen von 1250 bzw. 700 werden aufgehoben. Der Genehmigungsbescheid gilt ohne stückzahlmässige Begrenzung für weitere Lieferungen bis auf Widerruf.
b) Alle sonstigen Bestimmungen des Genehmigungsbescheides bleiben in Kraft.

-47-

1	2
3.1401 1.7.48	Volkseigene Betriebe Brandenburg, Elektrotechnische Fabrik Falkensee, Werk ERA, Falkensee b. Berlin 20 Watt-Verstärker für Kinoapparaturen, Werkspreis DM 1.646,- Dieser Preis schliesst ein: eingebauten Überblender, eingebauten Vorverstärker und Spannungsverteiler für Fotozellenausspannung einschl. eines Röhrensatzes und gilt ab Werk ohne Verpackung. Die Handelsspanne darf nur in der bisherigen absoluten Höhe berechnet werden, worauf in den Rechnungen hinzuweisen ist.

3.1402
1.9.48 Nitzsche-Optik-Industrievereinigung Volkseigener Betriebe für optische Geräte, Leipzig N 22.

	Werksabgabepreis		Verbraucherpreis	
	1944 RM	neu DM	1944 RM	neu DM
1. Handstück mit Handformgriff f. zahn-ärztl. Bohrgeräte	14,90	23,50	22,30	29,35
2. Winkelstück f. zahn-ärztl. Bohrgeräte	15,20	23,80	22,80	29,75
3. Uhrmacherdrehbank Spindelbohrung 8 mm Drehlänge 110 mm Spitzenhöhe 44 mm mit nachstehendem Zubehör: Brosche mit Spitze und Hohlspitze, Pinole zum Spannen der Spannzangen, Handauflage, Stufenscheibe m. Teilkreisen 30; 28; 24; 4 und Teilarm dazu	80,50	184,-	115,-	230,-
4. Handantriebsvorrichtung zur Uhrmacherdrehbank mit nach allen Seiten verstellbarer Schwenkmöglichkeit	23,-	48,-	33,-	60,-
Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.				

3.1403
1.10.48 Max Wandner, Meuselbach

	Preis 1944	neu genehmigter	
	RM	Preis	DM
Glühlampenkolben K 11	14,50	18,15	
" " K 15	15,--	18,75	
" " K 18	22,--	27,50	
Soffitkolben S 11	30,-	37,50	
" " S 15	33,-	41,25	
Flaschengiesser aus Glas m. Korken	--	300,-	
Preise per 1000 Stück ab Werk ohne Verpackung.			

-48-

1

2

G 3.1404
29.9.48

Vereinigung Volkseigener Betriebe Sachsen, Sächs. Kunstseidenwerke I.V. Kunstfaser, vorm. Fr. Küttner, Pirna

Auf die bisher gültigen Verkaufspreise für Kupfer-Kunstseide gemäss "Verkaufsliste für Bemberg-Erzeugnisse vom 2.8.1940" -Stand 1944 - darf ein Aufschlag von 40% berechnet werden. Die Zahlungsbedingungen werden wie folgt festgesetzt:

zahlbar innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum
mit 2% Kassaskonto,
zahlbar innerhalb 60 Tagen ab Rechnungsdatum netto

3.1405
1.10.48

SAG für Baustoffe Zementfabrik Nietleben, Nietleben

1) Die Werkverrechnungspreise der vorgenannten Firma werden wie folgt festgesetzt:

Portland-Zement	Sorte 225	DM 36,--	je to
"	"	"	"
"	"	325	" 39,50 "

Die Bestimmungen des § 1 Abs. (2) und § 2 der Preis-anordnung Nr.122 vom 1.7.48 gelten sinngemäss auch für die vorgenannten Werkverrechnungspreise.

2) Die Verkaufspreise richten sich nach den Bestimmungen der Preis-anordnung Nr.122 vom 1.7.48

3) Der Ausgleichsbetrag gem. § 7 Abs. (2) der Preis-anordnung Nr.122 ist nach Massgabe der anliegenden Abrechnungsbestimmungen für die Zementpreis-Ausgleichskasse auf das Zementpreis-Ausgleichskonto der DWK HV Steine und Erden, zu überweisen. Die Höhe der monatlichen Ausgleichsbeträge entspricht der Menge des im vorangegangenen Monat verkauften Zements aller Sorten, multipliziert mit dem Ausgleichsbetrag je to verkauftem Zement.

Mit dem Inkrafttreten dieses Genehmigungsbescheides tritt gleichzeitig der Genehmigungsbescheid G 3.79 vom 15.4.47 ausser Kraft.

3.1406
1.10.48

SAG für Baustoffe, Zementfabrik Göschwitz, Göschwitz

1) Die Werksverrechnungspreise der vorgenannten Firma werden wie folgt festgesetzt:

Portland-Zement	Sorte 225	DM 35,--	je to
"	"	"	"
"	"	325	" 38,50 "

Die Bestimmungen des § 1 Abs. (2) und § 2 der Preis-anordnung Nr.122 vom 1.7.48 gelten sinngemäss auch für die vorgenannten Werksverrechnungspreise.

2) und 3) } siehe Genehmigungsbescheid G 3.1405

Mit dem Inkrafttreten dieses Genehmigungsbescheides tritt gleichzeitig der Genehmigungsbescheid Nr. G 3.78 vom 15.4.47 ausser Kraft.

3.1407
1.10.48

SAG für Baustoffe, Zementfabrik Nienburg, Nienburg

1) Die Werksverrechnungspreise der vorgenannten Firma werden wie folgt festgesetzt:

Portland-Zement	Sorte 225	DM 34,--	je to
"	"	"	"
"	"	325	" 37,50 "

-49-

noch
3.1407

Die Bestimmungen des § 1 Abs. (2) und § 2 der Preisordnung Nr.122 vom 1.7.48 gelten sinngemäss auch für die vorgenannten Werksverrechnungspreise.

2) und } siehe Genehmigungsbescheid G 3.1405
3) }

Mit dem Inkrafttreten dieses Genehmigungsbescheides tritt gleichzeitig der Genehmigungsbescheid G 3.77 vom 15.4.47 ausser Kraft.

3.1408
25.9.48

VVB "Plasta", Leipzig, Betriebsstätte: Kunstharz- und Pressmassenfabrik, Erkner, Erkner b. Berlin

Erzeugnis	1944er Preis	ab 12.12.47 genehmigter Preis	ab 25.9.48 genehmigter Preis
<u>Harze</u> Nr.280	200,--	264,13	281,50
Nr.160	105,--	125,35	218,-
<u>Pressmasse Typ 30</u>			
0 343	115,-	131,70	167,-
<u>Typ 31</u>			
1418	131,50	150,15	196,50
1510	155,-	182,79	204,-
1557	155,-	180,81	204,-
1618	145,50	173,91	202,50
<u>Typ 71</u>			
71/1558	240,85	263,75	300,50
<u>Sorte 21</u>			
7088	128,-	144,13	169,50
7034	125,-	134,42	168,-

Die Preise verstehen sich für 100 kg ab Werk

3.1409
16.6.48

G.A. Thönes, Radebeul

	DM je 100 kg ab Werk	(1944 RM ab Werk
1) Wattit-Extraplatte, gelb	322,-	280,-
2) Kautschukasbest-Mannlochbank ohne Einlage, aussen grafitiert	506,50	214,50
3) Baumwoll-Tuckschnur, innen dunkel gummiert, aussen grafitiert ohne Gummi-Voll- oder Hohlkern	427,50	324,-
4) Glas-Asbest-Grafit-Packung Nr.987	360,--	343,--
5) Heißdampfpackung KAB-Nr.972	593,50	326,-
6) Wattleistung Nr.611	438,--	304,50
7) Baumwoll-Stymol-Packung Nr.517	294,--	268,--
8) Hanf-Stymol-Packung Nr.513	260,--	247,--
9) Draht- u. Hanfseilschmiere L I	90,50	80,-
10) Pastolin-Zahnradschutz PZ	91,-	80,-
11) Pastolin-Kantenschutz PK	86,-	70,-

1	2		
noch	12) Zahnrädglätte U	78,--	70,--
3.1409	13) Treibriemenwachs Zerol TV dunkel, harsfrei	167,--	160,--
	14) Mollis Lederfett Sonderquali- tät MLF	111,50	95,--
	15) Adäsionsol, dunkel, harsfrei	144,50	140,--

3.1410
1.10.48

Mewa, Mechanische Weberei Altstadt GmbH., Leipzig
Der Höchstpreis (Entgeld) für das Reinigen schmutziger
Maschinenputztücher und Lappen wird wie folgt festgesetzt:
Auf die 1944 gültigen Entgelte für das Reinigen von
Maschinenputztüchern
bei Waschmengen unter 300, ab 300, 500, 1000, 3000, 5000 Stck.
in Höhe von DM $\frac{3,50}{3,50}$ $\frac{3,50}{3,50}$ $\frac{5,-}{3,-}$ $\frac{2,70}{2,70}$ $\frac{2,60}{2,60}$ $\frac{2,40}{2,40}$
je 100 Stück, frei Frachtgut oder Postversand, darf ein
Zuschlag von DM 0,70 je 100 Stück berechnet werden.
Der Händler Rabatt bleibt mit 10% auf die im Jahre 1944
zulässigen Preise unverändert.

3.1411
1.9.48

Emaillierwerkgemeinschaft H.Ulbricht u, Co. GmbH., Neustadt/Sa.

	Werksabga- bepreis/DM	Verbraucher- preis/DM	Verbraucher- preis 1944/ RM
Maschinentopf 12 cm Ø	0,60	0,80	0,65
" 14 " "	0,75	1,05	0,81
" 16 " "	1,-	1,35	1,06
" 18 " "	1,25	1,70	1,35
" 20 " "	1,40	1,90	1,52
Fleischtopf 20 " "	1,60	2,20	1,73
" 24 " "	2,20	2,95	2,35
" 28 " "	2,90	3,90	3,12

3.1419
1.7.48
bis
31.12.48

I.V.19 Fahrzeugbau, Chemnitz, Zweigbetrieb Horch, Zwickau
Lastkraftwagen "Type H 3"
ab Werkspreis für unbereiften Wagen DM 20.000,- (1944 =
RM 18.000)

3.1420
1.10.48

Vereinigung der Volkseigenen Betriebe Sachsen-Anhalt, vorm.
G.Fuhrmanns Sohn, Jessen/Elster.

Die Firma ist berechtigt, bei Reparationsaufträgen der
Feldposteinheit Nr.61963 folgende Werksabgabepreise zu
berechnen:

	DM
Wassereimer aus Eisenblech, feuerverzinkt	3,--
13 ltr. Inhalt	1,60
Schöpfmass, 1 ltr. lackiert	2,55
Übüchse, 0,5 ltr., lackiert	4,45
" 1,0 ltr., lackiert	2,45
" 1,5 ltr., verzinkt	7,57
" 10,0 ltr., verzinkt	1,45
Trichter mit Sieb und Auslaufrohr	
Preise einschliesslich Verpackung.	

1

3.1421
4.10.48

Dr. Alexander Wacker GmbH., Ferro- und Chemowerk, Mückenberg

Beagid aus Karbid 0,7 mm in bester handelsüblicher
Qualität

100 kg Beagid

	Neuer Preis DM	Preis 1944 RM
a) Erzeugerpreis (Abgabe an Lager)	50,-	32,40
b) Verbraucherpreis (Abgabe vom Lager)	54,-	32,40 bis 38,-

Preise einschliesslich Verpackung in Leihtrömmeln von
100 kg Inhalt, und zwar

- zu a) für den Bezug in Bahnwagen (15 to) frei Bahnhof
Lagerort. Bei Selbstabholung mit Lastfahrzeugen
wird die Bahnfracht (15 to Frachtsatz) dem
Lagerhalter vergütet.
- zu b) frei Haus oder Bahnhof am Lagerort. Bezieht der
Lagerhalter Beagid durch Selbstabholung vom
Lieferwerk, darf der nachweisbare, preisrechtlich
zulässige Mehrbetrag gegenüber der Bahnfracht dem
Verbraucher besonders berechnet werden.
Verbrauchermengen unter 100 kg werden zum gleichen
Preis ohne Verpackung abgegeben.

Die Leihtrömmeln sind vom Empfänger kostenlos an die Aus-
gabestelle zurückzugeben. Es sind die in anliegendem
Verzeichnis aufgeführten Lagerhalter zugelassen:

Verzeichnis der Lagerhalter für BeagidBerlin

Berlin N.4, Bergemann u.Co., Spedition, Chausseestr.57
Berlin-Neukölln, Willy Hein, Herthastr.13

Brandenburg

Brandenburg-Havel, W.Kraatz, Spedition, Trauerberg 13/14
Cottbus, Franz Dehnicke, Spedition,
Eberswalde, Friedrich Hagedorn, Spedition, Kreuzstr.14
Forst/L., Forster Spedition- u.Lagerhaus, Roonstr.2-6
Frankfurt/O., E.W.Schulze, Spedition.
Guben N.L., Wilhelm Wilke, Spedition, Königstr.69
Wittenberge, Wittenberger Transportkontor A.Thelen.

Sachsen-Anhalt

Bernburg/Saale, Fr.Planert, Nienburger Tor 4
Burg b.Magdeburg, Karl Schirmel, Kirchhofstr.16
Dessau, G.Bier, Bahnspedition, Bismarckstr.10
Halle/S., Kurt Glascher, Forsterstr.42
Magdeburg, Gebr.Bach, Wittenbergerstr.17
Mückenberg, Dr.Alexander Wacker, Ferrowerk.
Stendal, Wilhelm Bastian, Spedition, Uchtstr.17

Sachsen

Aue, Ernst Gruner, Spedition.
Bautzen, Moritz Webst, Spedition.
Chemnitz, Franz Fischer, Spedition, Philippstr.8-10
Crimmitschau, Gold und Sohn, Spedition, Werdauerstr.50
Döbeln, C.Gerlach u.Sohn, Spedition, Fichtestr.1
Dresden, Dresdner Transport- u.Lagerhaus AG., Packhofstr.3
Glauchau, Fischer u.Co., Bahnspedition, Bahnhofstr.
Görlitz, G.Rudolph u.Co., Spedition, Lüderstr.44
Leipzig, G.E.Müller, Spedition, Roscherstr. 27
Leipzig C.1, Ehrhardt Schneider, Spedition, Reudnitzerstr.14

noch
3.1421

Meerane, Alfred Heinig
Meissen, Karl Bürkner, Spedition, Hahnemannplatz 18/19
Pirna, C.Seifert, Bahnhofstr.11
Plauen, Friedrich Steinert, Spedition.
Riesa, Terberger, Berkemeyer u.Co., GmbH.Lommatzschstr.3
Wurzen, Hermann Karisch GmbH., Spedition, Torgauerstr.27
Zittau, Horst Süsse Nachflg.,
Zwickau, Friedrich Lange, Spedition, Emilienstr.16-18

Thüringen

Altenburg, I.C.Schlenzigs Nachf. Spedition,
Arnstadt, Cäsar Maempel GmbH., Spedition
Bad Salzungen, R.Hebstreit, Spedition, Postfach 2
Eisenach, Otto Foppel, Spedition, Müllerstr.1
Erfurt, Julius König, Spedition,
Gera-Reuss, Richard Dehne, Spedition, Zabelstr.8
Gotha, Gebr.Braun, Spedition, Burgfreiheit 11-13
Jena, Hermann Blüthner, Spedition,
Nordhausen, von Tennecker u.Sommer,
Saalfeld, Saalfelder Speditionshaus Link u.Meister GmbH.
Suhl, Mitlacher u.Pöhlmann, Spedition,
Schmalkalden, Erich Wittig, Haindorfer Landstr.2

Mecklenburg

Stralsund, I.G.Fritsche

3.1422
5.10.48

VEB Hochvoltisolation, Dresden, Zweigbetrieb der J.V.Chemie,
Dresden

<u>Hartgewebeplatten</u>	<u>DM je 100 kg</u>	<u>1944er Preis RM</u>
Stärke ab 0,5 mm	1.025,--	700,--
" " 1,0 "	905,--	580,--
" " 2,0 "	855,--	530,--
" " 3,0 "	825,--	500,--
" " 4,0 "	815,--	490,--
" " 5,0 "	800,--	475,--

<u>Hartgeweberöhre</u>	<u>DM je kg</u>	<u>1944er Preis RM</u>
<u>Rohgewicht je m in kg</u>		
bis 0,499	16,--	12,--
0,5 " 0,999	13,50	9,50
1,0 " 4,999	12,--	8,--
5,0 " 9,999	11,50	7,50
10,0 u.darüber	11,25	7,25

Den Preisen liegt ein Rohgewebe-Einkaufspreis von DM 7,50 je kg zu Grunde. Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands genehmigten Mehrpreise für Rohgewebe ihren eigenen Preisen in absoluter Höhe anzuhängen. Die Preise verstehen sich ohne Verpackung bei einem Auftragswert von DM 50,- und mehr frei nächster Güterbahnstation in der SBZ gelegenem Verbraucherwerk als Frachtgut, sonst ab Werk, zahlbar bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug.

3.1423
10.10.48

Brücker u.Zinke, Zündschaurfabrik, Meissen
Neuer Preis Preis 1944
DM RM

Zündschüre in Ringen von 8 m
Doppelte geteerte Zündschnur 55,40 39,60
Doppelte weisse Zündschnur 57,90 41,40
Blanke Guttapercha-Zündschnur 68,80 59,85
Die Preise verstehen sich für 100 Ringe. Die festgesetzten Preise sind Verbraucherpreise.

3.1424
2.10.48

Atlas Ago Chemische Fabrik Mülkau, Betriebsstätte der "Variochem" VVB, Halle/S.

Für Kappenstoff zur Herstellung von Schuhvorderkappen werden nachstehende Grundpreise festgesetzt:

Qualitäten Grundpreise in DM je qm (RM 1944)

B II mittel für Herrenschuhe	3,93	3,25
B III schwer für Sportschuhe	4,95	3,90
B VI leicht für Damenschuhe	3,62	2,88
E 16) für Sommer- u. Hausschuhe	2,86	2,50
E 10 A)	3,19	2,70

Die Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preise für die zur Herstellung der Kappenstoffe verwendeten Gewebe bei der eigenen Verkaufspreis-errechnung zu berücksichtigen und die über DM 0,86 je qm Gewebe hinausgehenden Gewebemehrpriese den Grundpreisen in absoluter Höhe anzuhängen.

3.1425
1.10.48

Industriewerke Sachsen-Anhalt Harzer Werke VEB, Blankenburg

Die Firma ist berechtigt, die Differenz aus der Nippel-Preiserhöhung ihrem Werksabgabepreis für Radiatoren anzuhängen, bis zu höchstens DM 1,45 per qm Heizfläche.

3.1426
15.10.48

Hans Ellrich GmbH., Arnstadt

Für die im ersten Halbjahr 1948 hergestellten und auf Lager befindlichen ca. 3000 Stück elektrische Bügeleisen aus Leichtmetallguss 220 Volt 300 Watt dürfen folgende Preise berechnet werden:

Werksabgabepreis DM 10,-
Verbraucherpreis " 12,50 (1944 - RM 10,-)
Preise per Stück ab Werk einschliesslich Umhüllung (Faltschachtel), jedoch ohne Verpackung. Die Geräte werden ohne Schnur geliefert.

3.1427
16.10.48

Dresdner Schokoladen- und Verpackungsmaschinenfabrik, Dresden

Werksabgabe- Vergleichs-
preis preis 1944
DM/Stück RM/Stück

1) Einwickelmaschine Typ LU 3/Bb zum Verpacken von Bonbons in Dreheinschlag ohne automat. Abwicklungsvorrichtung und Schutzstreifenbeilagestation mit Motorengrundplatte, Motorritzel u. Einsatzteile für ein Bonbonformat mit Einbau in die Maschine 7.850,-- 5.601,--

- 54 -

1	2		
noch 3.1427	2) Einwickelmaschine Type LU 3 Bb zum Verpacken von Bonbons in Dreheinschlag mit autom. Abwickelungsvorrichtung, Schutzstreifenbeilagestation, Motorgrundplatte, Motorritzel, Zentrierstation und Einsatzteile für ein Bonbonformat mit Einbau in die Maschine	8.300,-	5.923,-
	3) Einwickelmaschine Type LU 3/K für Flachkeks mit automat. Beschickung und Stapelkasten, eingerichtet für ein Format	21.200,-	16.305,-
	4) Einwickelmaschine Type LU 3/K für Rundkeks für ein Format eingerichtet, Bauart nach Angebot Nr.1502 vom 5.7.48	35.000,-	28.000,-
	5) Verpackungsanlage Type LU 3 FP zum Formen und Verpacken von Margarineblocks, bestehend aus Verpackungsmaschine und Formpresse zum Formen u. Verpacken von 100 und 200 gr. Margarineblocks mit Motor und Motorzubehör ohne Prägestation	16.300,-	13.050,-
	6) Einwickelmaschine Type LU 3 zum Verpacken von Schokoladenriegeln 118x34x9 mm mit Lederriemenbeschickungs-transport automat. Abwicklung, Etikettenstation, Kolbenpumpe, Faltstation f. inneren u. äusseren Einschlag, vertikale und horizontale Abgabestapel, Motorgrundplatte und Motorritzel	6.700,-	5.100,-
	7) Doppelte Cremegiessmaschine Type LGH zum Füllen von Rahmenformen 255x164 mm mit gusseisernem Untergestell, Kettentransport, 2 Gießkesseln, Rüttelvorrichtung, je ein Spezialschieberpumpensystem, separatem Antrieb durch einen Motor und ein Motor für die Rüttelvorrichtung.	11.600,-	9.000,-

Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung. Die Maschinen werden ohne Motor und deren Zubehör geliefert, ausser der Maschine Nr.5). Für die zu den einzelnen Maschinentypen gehörenden Ersatzteile gelten die Erhöhungen der Hauptteile in ihrem jeweils prozentualen Verhältnis.

-55-

-55-

3.1428
1.10.48Anton Reiche AG., Dresden
Gestanzte Knopflechformen

Größen	je loco Stück	
	Werksabgabepreise DM	Vergleichspreise 1944 RM
18 " 10,6 mm Ø	13,60	11,87
12 " 13,0 " Ø	15,10	12,72
28 " 17,0 " Ø	15,90	14,06
32 " 19,5 " Ø	16,60	14,75
36 " 22,0 " Ø	17,55	15,39
44 " 27,0 " Ø	18,45	16,10
50 " 31,0 " Ø	19,25	16,76

3.1429
1.10.48

Vereinigte Jutespinnereien und Webereien AG., Leipzig

1) Die Firma ist berechtigt, auf die nach der Preis-anordnung Nr.53 über die Preise für Erntebindergarn PrVoBl.1948 S.150 und nach Preisordnung Nr.65 über Preiskalkulation für Garne, Gewebe und Säcke der Juteindustrie PrVoBl.1948 S.4 unter Beachtung der §§ 1 bis 3 der Preisordnung Nr.46 zu ermittelnden Preise einen Aufschlag in Höhe von 10% der Bearbeitungs-spanne im Anhängerverfahren zu berechnen

2) Als Bearbeitungsspanne gilt der gem.Ziffer 1 ermittelte Preis abzügl.der Werkstoffkosten und der Kosten für Veredelung durch fremde Unternehmen.

3.1430
14.10.48

Elektro-Apparatebau LEB, Saalfeld

Elektro-Einzelkochplatte 18 cm Ø, 750 Watt,
110/120 Volt, in Stahlblechdurchführung, lackiert

Werkspreis	DM 8,50	(1944 = RM --)
Verbraucherpreis	" 10,60	(1944 = RM 8,50)

Preise ab Werk bzw. Händlerlager ohne Verpackung.

3.1431
14.10.48

Elektrowerbegerätebau, Schlettau Krs. Annaberg

	Neuer Preis	Preis 1944
	DM/Stück	RM/Stück
a) elektr. Dauerwellenapparat "Luxor"	565,-	510,-
b) elektr. Dauerwellenapparat "Regina"	500,-	495,-
c) elektr. Motortrockenhaube "Frappant"	275,-	205,-
d) elektr. Doppelluftdusche "Super"	54,-	48,-
e) Möbelschloß mit 1 Schlüssel	0,60	0,35

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich
Verpackung.

-56-

1
2

3.1432 Robert Tümmeler, Döbeln
14.10.48 Unter Beibehaltung der bisherigen Brutto-Listenpreise für Möbel- und Spezialbeschläge, Autobeschläge, Namensschulder etc. wird die im Jahre 1944 gültige Handelsspanne von 60 auf 40% herabgesetzt.

3.1433 Pressmaterialwerk Hermann Römmler u. Schumann KG.,
15.10.48 Werk Rehfelde (Niederbarnim).

	Bruttopreis 1948 DM/100 Stck.	Bruttopreis 1944 RM/100 Stck.
Wandstecker kompl.	40,-	32,-
Kupplung	45,-	36,-
Steckdose ohne Metallteile	25,-	20,-
Schraubkappe	2,90	2,50

Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschliesslich Verpackung.
Als Handelsspannen werden festgesetzt:

Grosshandel	33 1/3 %
Installateure	
u. Fachhandel	20 %
Industrie	10 %

3.1434 VVB Industrierwerke Sachsen-Anhalt vorm. Magdeburger Armaturen-Metallfabrik vorm. Polte, Magdeburg
1.10.48

Rollenketten

Kettenart	Werksabgabepreis DM/lfd.m.	Vergleichspreis 1944 RM/lfd.m.
1/2 x 1/4	18,80	6,55
1/2 x 5/16	19,50	6,65
5/8 x 3/8	20,80	6,80
3/4 x 7/16	22,95	7,25

Die Preise gelten ab Werk ausschl. Verpackung

3.1435 VEB Hochvoltisolation Dresden, Zweigbetrieb der I.V. Chemie,
5.10.48 Dresden

Hartpapierrohre

	Rohrdurchmesser:		Wandstärken:			
	bis 2 mm		bis 4 mm		über 4 mm	
	DM	1944	DM	1944	DM	1944
<u>handgewickelt</u>	je kg					
bis 60 mm	7,50	4,37	7,30	4,37	7,-	4,37
<u>mechanisch gewickelt</u>						
bis 400 mm	5,--	3,--	4,65	2,75	4,20	2,50
" 600 mm			5,50	3,25	4,65	2,75
über 600 mm			5,90	3,50	5,-	3,-

die Preise verstehen sich ohne Verpackung bei einem Auftragswert von DM 50,- und mehr frei nächster Güterbahnhofsstation in der SBZ gelegenem Verbraucherwerk als Frachtgut, sonst ab Werk, zahlbar bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug.

-57-

1	2
3.1436 15.10.48	Filmfabrik Agfa-Wolfen Abt. der SAG Photofilm, Wolfen Krs. Bitterfeld

Agfa-Viskosedarm-Abschnitte, einseitig abgebunden.

Genehmigte Preise

DM

a) <u>1. Wahl</u>	
normal, Länge ca. 40 cm	10,45 (1944 = 7,90)
Breite über 45 cm	
Restabschnitte (kürzere Längen)	6,50
Schmaldarm, Länge ca. 40 cm	6,50
Schmaldarm, Restabschn.	4,50
Normal-Meterware	22,50
Schmaldarm-Meterware	12,50
b) <u>2. Wahl</u> (Fabrikationsfehler, sonst wie a)	
normal	7,30
Restabschnitte	4,55
Schmaldarm, Länge ca. 40 cm	4,55
Schmaldarm-Restabschn.	3,15
Normal-Meterware	15,75
Schmaldarm-Meterware	8,75

Zellwoll-Bindegarn für das offene Darmende wird kostenlos mitgeliefert. Preise per 100 Stück ab Werk ausschl. Verpackung.

3.1437 15.10.48	Helmut Günther, Altenburg	DM
	"Hegü" Mineralpulver, techn., feinstvermahlen, pro t	153,15
	"Hegü" medizin. Mineralpulver, " rein	" "
	sterilisiert und windgesichtet	" " 255,85
	"Hegü" medizin. Mineralpulver, feinstvermahlen,	" "
	rein, sterilisiert u. doppelt windgesichtet	" " 341,45

Vorstehend genannte Preise gelten für den Handel bzw. Weiterverarbeitende Industrie und verstehen sich rein netto frei Verladen ab Werk bzw. Waggon. Diese Genehmigung ist befristet bis zum 30. Juni 1949. Eine Verlängerung bedarf einer rechtzeitigen erneuten Antragstellung nebst Kalkulationsunterlagen.

3.1438
1.7.48 Zement- und Kalkwerk Steudnitz

1) Die Werksverrechnungspreise werden wie folgt festgesetzt:

	Sorte 225 DM	Sorte 325 DM	Sorte 425 DM
Portlandzement	50,-	53,-	59,-
Eisenportlandzement	49,50	52,50	58,50
Hochofenzement	49,-	52,-	58,-

Die Bestimmungen des § 1 Abs. (2) und des § 2 der Preisordnung Nr. 122 vom 1.7.48 gelten sinngemäss auch für die vorgenannten Werksverrechnungspreise.

2) Die Verkaufspreise richten sich nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 122 vom 1.7.1948.

- 1 2
- noch 3) Als Erträge im handelsrechtlichen Sinne gelten die gemäss
3.1438 Ziff.2) erzielten Erlöse zuzügl.eines Ausgleichsbetrages
von DM 13,- je to verkauften Zements. Der Ausgleichs-
betrag entspricht dem Unterschied zwischen den Preisen
gemäss Preisanordnung Nr.122 vom 1.7.48 und den Werks-
verrechnungspreisen oben genannter Firma.
4) Der Ausgleichsbetrag gemäss Ziffer 3) wird der Firma
nach Massgabe der anliegenden Abrechnungsbestimmungen für
die Zementausgleichskasse in monatlichen Zahlungen durch
die DWK H.V.Steine und Erden, überwiesen. Die Höhe der
monatlichen Ausgleichsbeträge entspricht der Menge des
im vorangegangenen Monat verkauften Zements aller Sorten,
multipliziert mit dem Ausgleichsbetrag je to verkauften
Zements.

3.1439 Portland-Zementwerk Berka a.d.Ilm
1.7.48

- 1) Die Werksverrechnungspreise der vorgenannten Firma werden
wie folgt festgesetzt:

	Sorte 225 DM	Sorte 325 DM	Sorte 425 DM
Portland-Zement	52,-	55,-	61,-
Eisenportland-Zement	51,50	54,50	60,50
Hochofenzement	51,-	54,-	60,-

Die Bestimmungen des § 1 Abs.(2) und des § 2 der Preis-
anordnung Nr.122 vom 1.7.1948 gelten sinngemäss auch für
die vorgenannten Werksverrechnungspreise.

- 2) siehe G 3.1438
3) Als Erträge im handelsrechtlichen Sinne gelten die gemäss
Ziff.2) erzielten Erlöse zuzügl.eines Ausgleichsbetrages
von DM 15,- je to verkauften Zements. Der Ausgleichs-
betrag entspricht dem Unterschied zwischen den Preisen
gem.Preisanordnung Nr.122 vom 1.7.1948 und den Werksver-
rechnungspreisen oben genannter Firma.
4) siehe G.3.1438.

3.1440 Burger Industriewerk VEB, Burg
1.10.48

	Werksab- gabepreis DM	Verbraucher- preis DM	1944 Verbrau- cherpreis RM
Tür-Einsteckschloss mit Schließblech und 2 Schlüsseln	5,40	6,75	3,30
Türdrücker mit Langblech- schildern aus Alu/GuB/Paar	2,60	3,25	2,20

Preise ab Werk bzw.Grosshändler, ausschl.Verpackung.

3.1441 Luise Helfert, Handschuh-Appretur, Chemnitz
20.10.48

Die Firma ist berechtigt, auf die nach der Handschuhliste
Nr.17 -gültig ab 1.10.1943 - (genehmigt R.f.Pr.IV-199-6767/43
vom 17.8.43) der ehem.Reichsvereinigung Textilveredlung
in Anrechnung zu bringenden Entgelte einen Aufschlag in
Höhe von 25% zu berechnen.

- | 1 | 2 |
|--------------------|--|
| 3.1442
22.10.48 | VEB der VVB Textima, Schubert u. Salzer, Chemnitz
Die Firma ist berechtigt, für ihre Kreuzspul- und Flaschenspulmaschine sowie die dazu gehörigen Ersatzteile einen Aufschlag bis höchstens 60% auf die Preise nach dem Stand von 1944 zu berechnen. |
| 3.1443
7.6.48 | VVB Sachsen I.V.7 Maschinenbau, Freitaler Feilenfabrik, Freital.
Für das Aufhauen von Feilen gelten die Preise der Aufhau-Liste 1928 des Remscheider Feilenbundes als Nettopreise. |
| 3.1444
7.6.48 | Vereinigte Grosshain-Meißner Feilenfabrik, Meißner u. Berger, Grosshain.
Erteilte Genehmigung siehe G 3.1443 |
| 3.1445
1.10.48 | Aktien-Falenfabrik Sangerhausen
Für das Aufhauen von Feilen gelten die Preise der Aufhau-Liste 1928 des Remscheider Feilenbundes als Nettopreise. Für neue Feilen darf der Rabatt auf 20% der Preise lt. Liste 1939 der Gemeinschaft Deutscher Feilenfabrikanten bei Abgabe an den Grosshandel und bei Abgabe an Verbraucher auf 15% gesenkt werden.
Mit dem Tage des Inkrafttretens verliert der Genehmigungsbescheid G 3.657 seine Gültigkeit. |
| 3.1446
22.10.48 | VVB Werkzeugmaschinen- und Werkzeuge Zweigbetrieb
Böhlitz-Ehrenberg
Brotschneidemaschine Messerdurchmesser 160 mm
Werksabgabepreis DM 13,-
Verbraucherpreis " 16,50 (1944-RM 13,
Preise per Stück ab Werk bzw. Händler ausschl. Verpackung |
| 3.1447
22.10.48 | VVB der VEB Lokomotiv-Elektrotechnische Werke, Hennigsdorf
Elektrokarren Bauart KE 2002 D DM 8.250,-
seemässige Verpackung " 230,-
Preis ab Werk einschl. Ersatzteile
Der Genehmigungsbescheid G 3.320 verliert hiermit seine Gültigkeit. |
| 3.1448
1.10.48 | Chr. Cartens KG., Rheinsberg/Mark |
| 3.1449
1.10.48 | Keramische Werkstätten Kampmann, Rangsdorf/Mark |
| 3.1450
1.10.48 | Contka u. Broksch, Döbern N.L. |

1	2
3.1451 1.10.48	Elektro-Keramik Lehnin/Mark
3.1452 1.10.48	Meuschner u.Sohn, Keramische Werkstätten, Colditz/Sa.
3.1453 1.10.48	Cartens-Offrecht K.G., Haldensleben
	Den unter G 3.1448 bis G 3.1453 genannten Firmen wurde folgende Ausnahmegenehmigung erteilt: Die Firma ist berechtigt, auf den preisrechtlich zulässigen Nettoverkaufspreis des Jahres 1944 für Haushaltsporzellan und Steingutgeschirr (Waren-Nr.10110 d.10120 de Allgemeinen Warenverzeichnisses der DZVI) einen Aufschlag von 30 % zu berechnen.

- - - - -

Nachträge zu Genehmigungsbescheiden

3.143 23.6.47 1.Nachtrag 15.9.48	Staatliche A.G. für Brennstoff-Industrie Smola Kombinat Deuben, Weissenfels
3.144 23.6.47 1.Nachtrag 15.9.48	Staatliche A.G. für Brennstoff-Industrie Maslo Kombinat Profen, Zeitz
3.145 23.6.47 1.Nachtrag 15.9.48	Staatliche A.G. für Brennstoff-Industrie Rasres Kombinat Gölsau, Groß-Weissandt
3.146 23.6.47 1.Nachtrag 15.9.48	Staatliche A.G. für Brennstoff-Industrie Kombinat Espenhain b. Leipzig
3.147 23.6.47 2.Nachtrag 15.9.48	Synthesewerk Schwarzheide über Ruhland

1	2
3.148 23.6.47 1.Nach- trag 15.9.48	Staatliche A.G. für Teer-Verarbeitungsanlagen, Rositz bei Altenburg
3.149 25.6.47 1.Nach- trag 15.9.48	I.V.26 Werk Ebersdorf/Elster
3.150 25.6.47 2.Nach- trag 15.9.48	Wintershall A.G., Werk Lütgendorf b.Krumpa-Geiseltal
3.163 25.6.47 1.Nach- trag 15.9.48	Staatliche A.G. für Brennstoff-Industrie Hydrierwerk Zeitz, Tröglitz b.Zeitz

Den unter G 3.143 bis G 3.150 und G 3.163 genannten Firmen wurde als Nachtrag folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

In Ziffer 1 wird der 2.Absatz wie folgt ergänzt:
 "Die obigen Preise verstehen sich für Abnahmen in geschlossenen 15 to-Ladungen ab Lieferwerk, einschl.Verpackung. Für unverpackte Abgabe an den Handel in geschlossenen 15 to-Ladungen ermässigen sich die genehmigten Preise um 5% zu Gunsten des Handels. Der Handel hat für unverpackte Ware den Abgabepreis um 2 $\frac{1}{2}$ % zu ermässigen."

Diese Änderung tritt mit dem 15.September 1948 in Kraft.

3.211 18.9.47 1.Nach- trag	F.Bernhardt, Maschinenfabrik, Leisnig Der Genehmigungsbescheid Nr.G 3.211 wird mit Wirkung vom 30.9.1948 aufgehoben.
3.212 17.9.47 3.Nach- trag	Industriewerke Sachsen-Anhalt, Harzer Werke, Blankenburg/ Harz Die Sätze unter Ziffer la) bis lc) sind zu streichen. Es ist dafür einzusetzen: "la) Für Zentralheizungskessel und Kesselerstattteile werden die seitherigen Bruttolistenpreise um 15 % erhöht. b) Für Radiatoren beträgt der Grundpreis 12,20 DM je qm Heizfläche zuzügl. der Bauhöhenaufpreise.

- 1 2
- noch
3.212
18.9.47
3.Nach-
trag
- e) alle um 40% erhöhten Nettopreise lt. Preis-
liste für Radiatoren und Kessel werden um
weitere 15% erhöht.
d)e) Die Prozentsätze für früheren Jahresbonifika-
tion und die Frachtfreigrenze kommen in Fort-
fall.
Dieser Nachtrag tritt am 1. September 1948 in Kraft.
- 3.269
22.11.47
2.Nach-
trag
25.9.48
- VVB Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. Strube, Magdeburg
Die Firma ist berechtigt, die mit obigem Genehmigungsbe-
scheid festgelegten Preise auch bei Verkäufe an den zivi-
len Sektor in Anwendung zu bringen.
- 3.320
7.1.48
- VVB der VEM Lokomotiv-Elektrotechnische Werke, Hennigsdorf
Der Genehmigungsbescheid G 3.320 für die oben genannte
Firma verliert hiermit seine Gültigkeit.
- 3.426
18.3.48
1.Nach-
trag
- Herd- und Ofenbau Albrod, Merseburg
Die am 30.3.48 genehmigten Preise für den von der Firma
hergestellten Kleinküchenherd 60 x 35 mit Bratofen wer-
den wie folgt geändert:
- | | |
|---|----------|
| Werksabgabepreis an Großverteiler | DM 58,-- |
| Werksabgabepreis an Kleinverteiler
(Grosshandelsabgabepreis) | " 64,-- |
| Verbraucherpreis | " 75,-- |
- Die Preise gelten bei Lieferungen ab Werk bzw. Händler-
lager ausschliesslich Verpackung.
- 3.468
14.4.48
- Verbandwattfabrik Breitenau, Breitenau i.Sa.
Der Genehmigungsbescheid G 3.468 wird hiermit ab sofort
widerrufen.
- 3.667
3.6.48
1.Nach-
trag
12.8.48
- Der Genehmigungsbescheid Nr.g 3.667 vom 3.6.48 wird mit
sofortiger Wirkung aufgehoben.
- 3.718
20.6.48
1.Nach-
trag
21.9.48
- Sächsische Schrauben- und Mutterfabrik vorm. Archimedes,
Chemnitz.
In Abänderung der betreffenden Bestimmungen des Genehmi-
gungsbescheides Nr. G 3.718 hat die Firma das Recht, für
rohe Handelsschrauben und Muttern die Listenpreise des
Jahres 1944 um 40% zu erhöhen. Soweit rohe Schrauben bis
12 mm entgegen der in der Preisliste vorgesehenen Kalt-
fertigung warm gepresst werden, wird der Firma gestattet,
einen Zuschlag von DM 3,- je 100 Stück zu berechnen.

- | 1 | 2 |
|--|---|
| 3.719
20.6.48
1.Nach-
trag
21.9.48 | Schraubenfabrik Finsterwalde vorm.Reichelt Schraubenfabrik VEB, Finsterwalde
In Abänderung der betreffenden Bestimmungen des Genehmigungsbescheides Nr.G 3.719 usw.(Weiteren Text der Genehmigung siehe ersten Nachtrag zu G 3.718). |
| 3.720
20.6.48
1.Nach-
trag
21.9.48 | Schraubenfabrik Magdeburg vorm. Rex-Werke LEB, Magdeburg
In Abänderung der betreffenden Bestimmungen des Genehmigungsbescheides Nr.G 3.720 usw. (Weiteren Text der Genehmigung siehe ersten Nachtrag zu G 3.718). |
| 3.721
20.6.48
1.Nach-
trag
21.9.48 | Schraubenfabrik Dodendorf vorm. Last und Opitz,Dodendorf b.Magdeburg
In Abänderung der betreffenden Bestimmungen des Genehmigungsbescheides Nr.G 3.721 usw. (Weiteren Text der Genehmigung siehe ersten Nachtrag zu G 3.718). |
| 3.722
20.6.48
1.Nach-
trag
22.9.48 | Nieten- und Nagelwerk Thale vorm. Wilhelm Naber, Thale
In Abänderung der betreffenden Bestimmungen des Genehmigungsbescheides Nr.G 3.722 usw. (Weiteren Text der Genehmigung siehe ersten Nachtrag zu G.3.718). |
| 3.723
20.6.48
1.Nach-
trag
22.9.48 | Preß- und Stanzwerk LEB, Branderbisdorf
In Abänderung der betreffenden Bestimmungen des Genehmigungsbescheides Nr.G 3.723 usw. (Weiteren Text der Genehmigung siehe ersten Nachtrag zu G 3.718). |
| 3.726
20.6.48
1.Nach-
trag
21.6.48 | Anhalter Schraubenfabrik LEB, Zerbst
In Abänderung der betreffenden Bestimmungen des Genehmigungsbescheides Nr. G 3.726 usw. (Weiteren Text der Genehmigung siehe ersten Nachtrag zu G 3.718). |
| 3.730
1.Nach-
trag
6.10.48 | H.Bräunert, Maschinenfabrik, Bitterfeld
Unter A ist zu ergänzen:
Der Werksabgabepreis von DM 73,- versteht sich ohne seemässige Verpackung.
Unter B wird unter Ziffer 6 hinzugefügt:
Die Genehmigung gilt auch für den gesamten Reparationsauftrag R 50/704343. |
| 3.744
7.6.48
1.Nach-
trag
15.9.48 | SAG der Brennstoff-Industrie Synthese Werk Schwarzheide über Ruhland N.L.
Der auf Grund des Befehls Nr.337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland vom 9.12.1946 und der Verfügung Nr.19/1673 der SMAD vom 22.5.48 erteilte Genehmigungsbescheid G 3.744 für Lösungsmittel Schwarzheide tritt am 1.1.1948 in Kraft. Die Ziffer 7 des Genehmigungsbescheides wird hiermit aufgehoben. |

- 1 2
- 3.764 Strickgarnspinnerei Amerika, Amerika/Mulde
 1.6.48 Der Genehmigungsbescheid Nr. G 3.764 vom 1.6.1948 wird
 1.Nach- hiermit zurückgezogen.
 trag
 16.10.48
- 3.836 Gebr. Richter, Hautleimfabrik, Nossen/Sa.
 1.Nach- Unter Ziffer A wird der Preis für 1000 kg und darüber von
 trag RM 170,- auf RM 180,-- für 100 kg abgeändert. Alle ande-
 30.8.48 ren Bestimmungen bleiben unverändert.
- 3.1061 Kurt Rönsch, Elektromechanischer Betrieb, Dresden
 20.8.48 Unter B Zusatzbestimmungen wird als Ziffer 7 hinzugefügt:
 1.Nach- Der Genehmigungsbescheid gilt auch für den Repara-
 trag tionsauftrag Nr.R-32/707335 Raslo-Export, Trans-Nr.
 5.10.48 60502.
- 3.1091 Meissner Metallwarenfabrik, Mesco, Meissen, früher Mesco-
 5.8.48 Metallwarenfabrik Holm u.Co.
 Der Genehmigungsbescheid Nr. G 3.1091 wird hiermit auf-
 gehoben.
- 3.1093 Kerb-Konus Ges., Dresden
 5.8.48 Der Genehmigungsbescheid Nr. G 3.1093 wird hiermit auf-
 gehoben.
- 3.1153 Saale Ofenwerk GmbH, Könnern
 28.8.48 Die Preise im Genehmigungsbescheid Nr. G 3.1153 vom
 1.Nach- 28.8.48 für den Dauerbrand-Kohlenherd Nr.109, 92x62,
 trag emailliert, mit Schnellkochplatte und Kohlenwagen,
 28.8.48 ohne Wasserschiff, (Ziffer 1) werden wie folgt neu fest-
 gesetzt:
- | | |
|--|-----------|
| Werkspreis für Grossverteiler | DM 165,-- |
| Werkspreis für Kleinverteiler
(Grosshandelsabgabepreis) | " 181,-- |
| Verbraucherpreis | " 212,-- |
- Die Änderung tritt mit dem 28.8.1948 in Kraft.
- 3.1197 Sapotex VVB (Z), Chemnitz, Betriebsstätte: Fettchemie
 9.8.48 und Fewa-Werke, Chemnitz.
 1.Nach- Der Genehmigungsbescheid G 3.1197 wird mit Wirkung
 trag vom 1.7.1948 in Kraft gesetzt. Die Ziffer 6 des Geneh-
 24.9.48 migungsbescheides tritt hiermit ausser Kraft.

1

2

3.1277
1. Nach-
trag
7.10.48

SAG Metallurgische A.G. Eisen- und Hüttenwerk, Thale
In dem Abschnitt "Gestanzte Artikel" sind folgende
Fehlerberichtigungen vorgenommen worden:

- 1) verzinkte Handwaschbecken,
Bruttopreis statt DM 2,80 DM 8,63
- 2) Pionierspaten,
Bruttopreis statt DM 6,24 " 3,87

3.1402
28.9.48
1. Nach-
trag
26.10.48

Nitzsche Optik Industrievereinigung volkseigener Be-
triebe für optische Geräte, Leipzig

Zu A

Die Preisgenehmigung bezieht sich auch auf
den Reparationsauftrag Nr. R 32/812264 vom
29.1.1948.

Berichtigungen zu Liste Nr.3 vom 10.9.48

3.836

Das Datum des Inkrafttretens ist zu ändern auf den
1.6.1948

3.769 }
3.905 }
3.1070 }

Wortlaut des Genehmigungsbescheides siehe Seite 46
(nicht 43)

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
- Hauptverwaltung Finanzen -

Berlin, den 20. Nov. 1948
Leipziger Str. 5-7

25X1

RECEIVED



Folgende Einzelgenehmigungen wurden gemäss
PAO Nr. 88 von der DWK, HV Finanzen erteilt.

(Liste Nr. 7)

G 5-Bescheid
Nr.

Datum des
Inkraft-
tretens:

Firma
Erteilte Einzelgenehmigung

1

2

150

30.9.1948 Max Herzog, Dresden A.28, Kesseldorferstr.6

"Herzog" Heisstrankansatz 1:4

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel

DM 151,88 f.100 Ltr.lose Ware i. Leihgeb.

" 1,29 je Flasche m.0,75 l Inh. aus-
schl. Glas

Grosshandelsabgabepreis" 160,70 f.100 Ltr.lose Ware in Leih-
geb.

" 1,36 je Flasche m.0,75 l Inh. aus-
schl. Glas

Verbraucherpreis im eigenen Laden

DM 1,80 f.1 Ltr.lose Ware i. Leihgeb.

" 1,35 je Flasche m.0,75 l Inh.
ausschl. Glas

über den Kleinhandel " 2,- f.1 Ltr.lose Ware i. Leihgeb.

" 1,64 je Flasche m.0,75 l Inh.
ausschl. Glas

151

30.9.1948 Gustav Braun, Dörnthal Nr.30, über Freiberg i. Sa.

Braun's Salatsosse

Herstellerabgabepreis
frei Haus Grosshandel

je Flasche ausschl. Glas mit
1000 g Inh. 700 g Inh. 500 g Inh. 250 g Inh.

DM

DM

DM

DM

1,45

1,-

0,72

0,38

Grosshandelsabgabepreis

frei Haus Kleinhandel

1,67

1,20

0,86

0,46

Kleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis)

2,10

1,50

1,08

0,58

152

30.9.1948 E. Junitz & Sohn, Langensälza i. Thür., Lindenbühl 7

Molkensauer mit 7,56% Milchsäure

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel

DM 69,50 f.100 Ltr. Ware in Leihgeb.

RECEIVED

- 152
30.9.1948 Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel DM 79,95 f.100 Ltr.lose Ware in
Leihgeb.
- Kleinhandelsabgabepreis "
(Verbraucherpreis) " 1,- f. 1 Ltr.lose Ware
- 153
30.9.1948 Gössel-Gesundbrunnen, Post Weesenstein, Heidenau/Land
Kunstlimonadenansatz 1:9 mit Himbeergeschmack
Herstellerabgabepreis ab Werk DM 1,10 f.1 Ltr.lose Ware in
" " frei Haus Leihgeb.
gewerbl.Verbraucher " 1,25 dto. dto.
- 154
30.9.1948 Max Strahler, Radebeull, Meissnerstr.49
Heisstrankansatz 1:4
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel
DM 137,- f.100 Ltr.lose Ware i. Leihgeb.
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler
oder Grossverbraucher " 149,- do.
Kleinhandelsabgabepreis" 1,80 f.1 Ltr.lose Ware
- 155
30.9.1948 Max Frenzel, Löbau i. Sa.
Heisstrankansatz 1:4
Herstellerabgabepreis frei Haus Kleinhandel
DM 100,- f.100 Ltr.lose Ware i. Leihgeb.
Kleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis) DM 1,25 f. 1 " " "
- 156
30.9.1948 Max Dönitz K.-G., Zschieren - Dresden A.46
Heisstrank-Ansatz 1:4
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel
DM 1,35 f. 1 Ltr.lose Ware i. Leihgeb.
- Herstellerabgabepreis
frei Haus Kleinhändler" 1,48 f. 1 dto.
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhändler
oder Grossverbraucher " 1,53 dto.
Kleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis) DM 1,80 dto.
- 157
30.9.1948 Weinkellerei Müllers Weinberg, Hanns Müller K.-G.
Meissen/Sa., Görnische Gasse 23
Heisstrank-Ansatz 1:4
Herstellerabgabepreis frei Haus Einzelhandel oder Gross-
verbraucher DM 240,- f.100 Ltr.lose Ware i. Leihgeb.
Kleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis) DM 2,70 f. 1 Ltr.lose Ware



158
 30.9.1948 Molkerei-Genossenschaft Waldenburg eGmbH.
Waldenburg i.Sa. Molkensauer mit ca. 3% Milchsäure-
 Herstellerabgabepreis ab Werk DM 27,- f.100 Ltr.lose Ware i.
 Großhandelsabgabepreis Leihgeb.
 frei Haus Kleinhandel " 32,- dto.
 Kleinhandelsabgabepreis
 (Verbraucherpreis) " 0,40" 1 Ltr.lose Ware

159
 30.9.1948 Richard Boden K.-G., Riesa/Elbe
Kräutersauerwürze mit ca. 5% Milchsäure
 Herstellerabgabepreis ab Werk DM 46,- f.100 Ltr.lose Ware i.
 Leihgeb.
 Grosshandelsabgabepreis
 frei Haus Kleinhandel " 52,- dto.
 " " gew.Verbraucher"57,- dto.
 Kleinhandelsabgabepreis
 (Verbraucherpreis) " 0,65 f. 1 Ltr.lose Ware

160
 30.9.1948 Franz Wenschuh, Falkenstein/Vogtl.
Heisstrankansatz 1:4
 Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel oder gew.
 Verbraucher DM 38,16 f.100 Ltr.lose Ware i.
 Leihgeb.
 Grosshandelsabgabepreis
 frei Haus Kleinhandel " 43,86 dto.
 Kleinhandelsabgabepreis
 (Verbraucherpreis) " 0,55 f. 1 Ltr.lose Ware

161
 30.9.1948 Dr.Körner & Krause, Dresden N.6, Bautznerstr.75
Sauerwürze mit 5,61% Milchsäure
 Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel
 DM 65,- f.100 Ltr.lose Ware i.
 Leihgeb.
 Grosshandelsabgabepreis
 frei Haus Kleinhandel " 74,- dto.
 Kleinhandelsabgabepreis
 (Verbraucherpreis) " 0,95 f. 1 Ltr.lose Ware

162
 30.9.1948 Lössnitzer Likörfabrik Eva Dumcke, Lössnitz/Erzgeb.
Heisstransansatz "Himbeere" 1:4
 Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel
 DM 78,- f.100 Ltr.lose Ware i.
 Grosshandelsabgabepreis Leihgeb.
 frei Haus Kleinhandel
 oder Grossverbraucher " 86,- dto.
 Verbraucherpreis " 1,08 f. 1 Ltr.lose Ware

- 4 -

Heistrankansatz "Waldmeister" 1:4

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel
DM 188,- f.100 Ltr.lose Ware i.
Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel " 207,- dto.

Verbraucherpreis " 2,40 f.1 Ltr. lose Ware

163

30.9.1948

Paul Oeser o.H.G., Bockau i.Erzgeb.Heistrankansatz 1:4 mit Fruchtgeschmack.

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshändler
DM 174,- f.100 Ltr.lose Ware i.
Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler
oder Grossverbraucher " 191,- dto.

Kleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis) " 2,17 f.1 Ltr.lose Ware

164

30.9.1948

Hans Schultze, Crimmitschau/Sa., Neumarkt 8Molssa-Molkensauer mit ca.3% Milchsäure

Herstellerabgabepreis ab Werk
DM 26,- f.100 Ltr.lose Ware i.
Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel " 32,- dto.

Kleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis) " 0,42 f.1 Ltr.lose Ware

165

30.9.1948

Richard Lenkow, Wermut-Kellerei, Markneukirchen/Sa.Heisstrankansatz mit Punschgeschmack 1:4

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel
DM 139,- f.100 Ltr.lose Ware i.
Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler " 155,- dto.
" " Grossverbraucher 155,- dto.

Verbraucherpreis DM 1,85 f.1. Ltr.lose Ware

166

30.9.1948

Alfred Albig Komm.-Ges., Plauen i.V., Bahnhofstr.20Heisstrankansatz Glühkirsch 1:4

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel
DM 110,- f.100 Ltr.lose Ware i.
Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel " 122,- dto.

Kleinhandelsabgabepreis " 1,52 dto.

-5-

167

30.9.1948 Paul Rossberg GmbH., Dresden A.28, Delbrückstr.2"Ruma" Heissgetränkansatz 1:4

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel

DM 184,-- f.100 Ltr.lose Ware i.

Leihgeb.

" 1,53 je Flasche m.3/4 Ltr.Inh.

o.Glas

" 1,62 " " m.8/10 Ltr.dto.

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel

" 193,-- f.100 Ltr.lose Ware i.

Leihgeb.

" 1,60 je Flasche m.3/4 Ltr.Inh.

o.Glas

" 1,70 " " "8/10 Ltr.dto.

Kleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis)

" 2,40 f. 1 Ltr.lose Ware

" 2,-- je Flasche m.3/4 Ltr.Inh.

o.Glas

" 2,10 " " "8/10 Ltr.dto.

168

30.9.1948 Dr.Buschbeck & Co., Annaberg i.Erzgeb.Egale Gewürzsäure mit ca.4% Milchsäure

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel

DM 65,-- f.100 Ltr.lose Ware i.

Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel

" 74,-- dto.

Kleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis)

" 0,95 f. 1 Ltr.lose Ware

169

30.9.1948 Verband Sächsischer Konsumgenossenschaften GmbH.
Dresden A 1, Rosenstr. 95VSK - Senfwürze

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel

DM 51,-- f.100 kg lose Ware in

Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler

" 56,-- dto.

Verbraucherpreis

" 0,70 f. 1 kg lose Ware in

Leihgeb.

170

30.9.1948 Georg Höme K.-G., Grimma i.Sa.Mosa - Senfwürze

Herstellerabgabepreis frei Haus Einzelhandel

bei Abgabe bis zu 20 g DM 56,-- je 100 kg lose Ware i.

Leihgeb.

Verbraucherpreis

" 0,70 f. 1 kg lose Ware

171

30.9.1948 Max Fichtner, Grossenhain,Senfwürze

Herstellerabgabepreis frei Haus Einzelhandel

bei Abgabe bis zu 20 g DM 56,-- je 100 kg lose Ware i. Leihgeb.

Verbraucherpreis " 0,70 f. 1 kg lose Ware

- 6 -

- 172
30.9.1948 Wilhelm Krahnert & Co., Halle/Saale
senfähnliche Würze
Herstellerabgabepreis frei Haus Einzelhandel
bei Abgabe bis zu 20 g DM 56,-- für 100 kg lose Ware i.
Leihgeb.
Verbraucherpreis " 0,70 f. 1 kg lose Ware.
- 173
30.9.1948 Essigkühne GmbH., Dresden N.23
Senfersatz (mit Sauermacher aus Molke)
Herstellerabgabepreis frei Haus Einzelhandel
bei Abgabe bis zu 20 g DM 56,-- f. 100 kg lose Ware i.
Leihgeb.
Verbraucherpreis " 0,70 f. 1 kg lose Ware
- 176
30.9.1948 Albert Bauer, Leipzig S 3
Kuchen- und Musgewürz
Herstellerabgabepreis frei Haus Einzelhandel bzw.
Grossverbraucher DM 8,60 f. 100 Beutel a 10 g
einschl. Verp.
Verbraucherpreis " 0,11 f. 1 Beutel dto.
- 177
30.9.1948 Traugott Heinrich Friedrich, Bockau i. Erzgeb.
Heisstrankansatz 1:4
Herstellerabgabepreis frei Haus Einzelhandel bzw. gew.
Verbraucher DM 196,65 f. 100 Ltr. lose Ware
i. Leihgeb.
Verbraucherpreis " 2,30 f. 1 dto.
- 178
30.9.1948 Eduard Heinicke, Dresden, Grossmarkthalle
Suppenwürzpaste
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Einzelhändler bzw.
Grossverbraucher DM 3,-- f. 1 kg lose Ware ein-
schl. Verp.
Verbraucherpreis " 3,75 f. dto.
- 179
30.9.1948 Verband Sächsischer Konsumgenossenschaften GmbH., Dresden,
Surig-Molkensauer III
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel
DM 36,50 f. 100 Ltr. lose Ware i.
Leihgeb.
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler " 42,- dto.
Verbraucherpreis " 0,52 f. 1 Ltr. lose Ware
- 180
30.9.1948 Gerhard Hänel, Chemnitz
Nährhefe-Aufstrichpaste, einfach und mit Hering
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel
DM 2,10 f. 1 kg lose Ware i. Leihg.
" 50,- f. 100 Becher à 200 g
einschl. Verp.

185
30.9.1948 Hermann Günther, Niedersedlitz

Solatin-Salatsauer

Herstellerabgabepreis	DM 0,65	f.1	Ltr.lose Ware in Leihgeb.
bei direkter Abgabe	" 0,80	f.1	Flasche m.1 Ltr.Inh.o.Gl.
an den Verbraucher:	" 0,62	f.1	" m.0,7 " " " "
	" 0,48	f.1	" m.0,5 " " " "

186
30.9.1948 "Oliv" - Nahrungsmittel- und Feinkostwerk Rudolf Hussel KG,
Chemnitz, Limbacherstr.27

Hefe-Aufstrichpaste

Herstellerabgabepreis	DM 2,24	f.1	kg lose Ware in Leihgeb.
frei Haus Grosshandel	" 30,-	f.100	Pappbech.zu je 100 g
	" 56,-	f.100	" " " 200 g
			einschl.Verpackung

Grosshandelsabgabepreis	" 2,54	f.1	kg lose Ware in Leihgeb.
frei Haus Kleinhandel	" 34,-	f.100	Pappbech.zu je 100 g
	" 65,-	f.100	" " " 200 g
			einschl.Verpackung.

Verbraucherpreis	" 3,20	f.1	kg lose Ware in Leihgeb.
	" 0,43	f.1	Pappbecher m.100 g Inh.
	" 0,80	f.1	" " " 200 " "
			einschl.Verpackung

187
30.9.1948 Gebr.Pfund GmbH., Dresden N 6,

"Cid - Sauerwürze" mit 5,41% Milchsäure

Herstellerabgabepreis	DM 60,--	f.100	Ltr.lose Ware i.Leihgeb.
frei Haus Grosshandel			

Grosshandelsabgabepreis	" 69,--	f.	dto.
frei Haus Kleinhandel			

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 0,85	f.1	Ltr. lose Ware
---	--------	-----	----------------

188
30.9.1948 Willy Gerlach, Dresden N.6, Königsbrückerstr.13/15

"Milona - Sauerwürze" mit 5% Milchsäure

Herstellerabgabepreis	DM 60,--	f.100	Ltr.lose Ware i.Leihgeb.
frei Haus Grosshandel			

Grosshandelsabgabepreis	" 69,--		dto.
frei Haus Kleinhandel			

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 0,85	f. 1	Ltr. lose Ware
---	--------	------	----------------

189

30.9.1948 Deutsche Goldtropfen Tafelölfabrik Otto Trebbin,
Dresden A 5, Seminarstr.20/22
Goldtropfen - Salatsauer mit ca. 3% Milchsäure,
 Herstellerabgabepreis
 frei Haus Grosshandel DM 60,-- f.100 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.
 Grosshandelsabgabepreis
 frei Haus Kleinverteiler" 69,-- dto.
 Kleinhandelsabgabepreis
 (Verbraucherpreis) * 0,85 f. 1 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.

190

30.9.1948 Oly-Compagnie Heinrich, Dietl & Schöpp,
Dresden A 1, Ostraallee 6
Oly Salat-Sauer
 Herstellerabgabepreis
 frei Haus Grosshandel DM 60,-- f.100 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.
 Grosshandelsabgabepreis
 frei Haus Kleinverteiler" 69,-- dto.
 Verbraucherpreis " 85,-- f. 1 Ltr.lose Ware

191

30.9.1948 Societätsbrauerei zu Zittau, Schnitter & Co., Zittau i.Sa.
Bierähnliches Getränk "Blume"
 Herstellerabgabepreis einschl.
 Biersteuer frei Gastwirt DM 45,- je hl
 Ausschankpreise " 0,25 je 0,25 1-Glas
 " 0,35 " 0,3 1-Glas
 " 0,50 " 0,5 1-Glas

192

30.9.1948 Brauhaus Freiberg, Volkseig. Betrieb Sachsens,
Freiberg/Sa., Körnerstr.2
Bierähnliches Getränk
 Herstellerabgabepreis
 einschl. Biersteuer
 frei Gastwirt DM 49,-- je hl
 Ausschankpreise " 0,25 je 0,25 1-Glas
 " 0,35 " 0,3 1-Glas
 " 0,50 " 0,5 1-Glas

193

30.9.1948 Brauerei Bretnig, Inh. Emil Beyer, Bretnig/Bez. Dresden
Bierähnliches Getränk
 Herstellerabgabepreis DM 47,-- je hl
 einschl. Biersteuer
 frei Gastwirt
 Ausschankpreise " 0,25 je 0,25 1-Glas
 " 0,35 " 0,3 1-Glas
 " 0,50 " 0,5 1-Glas

-10-

- 194
30.9.1948 Brauerei Robert Jentsch, Zittau i.Sa.
Bierähnliches Getränk
Herstellerabgabepreis
einschl. Biersteuer
frei Gastwirt DM 45,- je hl
Ausschankpreise " 0,25 je 0,25 1-Glas
" 0,35 " 0,30 "
" 0,50 " 0,50 "
- 195
30.9.1948 Bierbrauerei Ernst Bauer, Leipzig
Bierersatzgetränk "Bella"
Herstellerabgabepreis
einschl. Biersteuer
frei Gastwirt DM 50,- je hl
Ausschankpreise " 0,25 " 0,25 1-Glas
" 0,35 " 0,30 "
" 0,50 " 0,50 "
- 196
30.9.1948 Sächsische Union-Brauerei AG., Zwickau i.Sa., Uferstr.2
Bierähnliches Getränk "Essubi"
Herstellerabgabepreis einschl.
Biersteuer
frei Gastwirt DM 50,- je hl
Ausschankpreise " 0,25 " 0,25 1-Glas
" 0,35 " 0,3 "
" 0,50 " 0,5 "
- 197
30.9.1948 Brauerei Sternburg GmbH., Lützschena-Leipzig
Bierähnliches Getränk "Vitra"
Herstellerabgabepreis
einschl. Biersteuer DM 50,- je hl
Ausschankpreise " 0,25 " 0,25 1-Glas
" 0,35 " 0,3 "
" 0,50 " 0,5 "
- 198
30.9.1948 Albert Bauer, Leipzig S-3
Pfefferersatz
Herstellerabgabepreis
frei Haus Grossverbraucher DM 5,50 f.1 kg lose Ware einschl.
" " Einzelhandel " 5,50 f.100 Beutel á 10 g^{Verp.}
einschl. Verp.
" 11,- f.100 " a 20 g dto.
Verbraucherpreis " 0,07 f.1 Beutel m.10 g Inh."
" 0,14 f.1 " " 20 g " "
- 199
30.9.1948 Schlossbrauerei Chemnitz, Volkseig. Betrieb Sachsens,
Industrie-Verwaltung 59, Chemnitz
Bierähnliches Getränk "Frischtrunk"

-11-

Herstellerabgabepreis einschl. Biersteuer	DM 50,-- je hl
Ausschankpreise	DM 0,25 " 0,25 1-Glas
	" 0,35 " 0,3 "
	" 0,50 " 0,5 "

200

30.9.1948 Stadtbrauerei Wurzen AG, Wurzen i. Sa.

Bierähnliches Getränk "Perle"

Herstellerabgabepreis einschl. Biersteuer frei Gastwirt	DM 50,-- je hl
Ausschankpreise	" 0,25 " 0,25 1-Glas
	" 0,35 " 0,3 "
	" 0,50 " 0,5 "

201

30.9.1948 Landes-Brauerei, Leipzig 0.5, Mühlstr. 13

Bierähnliches Getränk "Hotro"

Herstellerabgabepreis einschl. Biersteuer	DM 50,-- je hl
Ausschankpreise	" 0,25 " 0,25 1-Glas
	" 0,35 " 0,3 "
	" 0,50 " 0,5 "

202

30.9.1948 Stadtbrauerei Ottomar Tauscher, Markneukirchen/Sachsen

Bierähnliches Getränk "M-Quell"

Herstellerabgabepreis einschliesslich Biersteuer	DM 50,-- je hl
Ausschankpreise	" 0,25 " 0,25 1-Glas
	" 0,35 " 0,3 "
	" 0,50 " 0,5 "

203

30.9.1948 Joseph Kuhn, Brandenburg / Havel, Bergstr. 12

Heisstrank-Ansatz "Rumpunsch"

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel	DM 150,- f. 100 Ltr. lose Ware i. Leihg.
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler oder gew. Verbraucher	" 175,- dto.
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 2,15 je Ltr. lose Ware.

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

Berlin W 8, den 30. Nov. 1948
Leipziger Str. 5-7

RESTRICTED

Genehmigungsbescheide nach beigefügtem
Muster (auf Grund der Preisanordnung Nr. 46)
sind folgenden Firmen für die genannten
Waren erteilt worden:

(Liste Nr. 8)

G-Be- scheid Nr.	Datum d. Inkraft- tretens	Firma	Gegenstand	Waren- gruppe	Mitt. Bl. Seite
1	2	3	4	5	6
3.1018	15.7.48	Hopf u. Merkel, LEB, Mylau/Vgtl.	Gespinnste d. Kammgarn- u. Baumwollspin- nerie, Streichgarn- gespinnste, Kunstseide, Zellwolle	Oberbe- klei- dungs- stoffe Gewebe d. Baum- wollwe- berei	I/41 S. 158 I/43 S. 33
3.1028	2.8.48	Söldner u. Seidel, Strumpffabrik Geyer/Erzgb.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerie, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch- Kamm- u. Sor- tierlöhne	gestrick- te Strumpf- waren	I/42 S. 74
3.1029	2.8.48	C. Emil Sträubel, Strumpffabri- kation, Herold i. Erzgeb.	dito	dito	I/42 S. 74
3.1030	2.8.48	Willy Sieber, Strumpffabrik, Thum/Erzgb.	dito	dito	I/42 S. 74
3.1031	2.8.48	Gerhard Kadel- bach KG., Fa- brik plattier- ter Jacquard- Socken, Ober- frohna/Sa.	dito	dito	I/42 S. 74

RESTRICTED

-2-

- 2 -

1	2	3	4	5	6
3.1032	2.8.48	Reinhard Beyer, Thum/Erzgb.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerei, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch, Kamm- u. Sor- tierlöhne	gestrick- te Strumpf- waren	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.1033	2.8.48	Johannes Schulze, Strumpffabrik Meinersdorf/ Erggeb.	dito	dito	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.1034	2.8.48	Stopp u. Lorenz, Strumpffabriken, Geyer/Erzgb.	dito	dito	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.1035	15.7.48	Görlitzer Strumpf- fabrik I.V. Strümpfe, LEB, Görlitz	dito	dito	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.1037	14.8.48	Bruno Müller, Dittersdorf bei Chemnitz	Kunstseide, Zellwolle, Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Flach- strumpf- wirke- rei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.1038	14.8.48	Georg Vogel, Chemnitz	dito	dito	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.1039	2.8.48	Bellstedt u. Binder, Wirkwarenfabrik, Kändler über Limbach/Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerei, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch- Kamm- u. Sor- tierlöhne Kammgarn- spinnmargen	Gewirke u. Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.1040	2.8.48	Wilhelm Hösel KG., Strumpf- fabrik, Leukersdorf/ Erzgb.	dito	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>

-3-

- 3 -

1	2	3	4	5	6
3.1041	2.8.48	Richard Hilbert, Strumpffabrik, Dittersdorf b/ Chemnitz	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Flach- strumpf- wirkerei gestrick- te Strumpf- waren	<u>I/40</u> S.725 <u>I/42</u> S.74
3.1042	2.8.48	Eduard Tröltzsch, Wirkwaren-Fabrik, Thurm/Sa.	dito	dito	dito
3.1043	2.8.48	Kurt Grässler, Strumpffabrik, Geyer/Sa.	dito	dito	dito
3.1044	2.8.48	Theodor Günther, Damenstrümpfe, Oberlungwitz/Sa.	dito	dito	dito
3.1050	7.8.48	J.G. Rüdiger u. Söhne, Mech. Baum- woll- u. Zellwoll- weberei, Mittweida	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> S.33
3.1051	7.8.48	Hugo Rudolph Weberei, Walddorf/Sa.	Leinengarne	Leinen- gewebe Schwer- gewebe	<u>I/40</u> S.323 <u>II/42</u> S.207
3.1100	20.8.48	Glathe u. Israel, Leinen- u. Baum- wollweberei, Niederoderwitz/ Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei Zellwolle, Kunstseide Leinengarne, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Leinen- gewebe Schwer- gewebe Gewebe d. Baum- woll- weberei	<u>I/40</u> S.323 <u>II/42</u> S.207 <u>I/43</u> S.33
3.1101	20.8.48	Wiegand Gebler, Mech. Weberei, Grossröhrsdorf O.L.	dito	dito	dito
3.1102	20.8.48	C.G. Grossmann GmbH. Mech. We- berei, Grossröhrsdorf O.S.	dito	dito	dito

RESTRICTED

-4-

- 4 -

1	2	3	4	5	6
3.1103	20.8.48	Segeltuchweberei Pulsnitz, VEB, Pulsnitz/Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Leinengarne, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Leinen- gewebe Schwer- gewebe Gewebe d. Baumwoll- weberei	$\frac{I}{40}$ $\frac{S.323}{II/42}$ $\frac{S.207}{I/43}$ $\frac{S.33}{}$
3.1123	24.8.48	Bruno Werner, Wirkwarenfabrik, Limbach/Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Gewirke u. Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	$\frac{I}{41}$ $\frac{S.336}{}$
3.1124	15.8.48	*Recenia* Textil- werk, VEB, Hart- mannsdorf b/ Chemnitz	dito	dito	dito
3.1125	24.8.48	Walter Falk, Strick- u. Wirkwarenfabrik, Wittgensdorf Bez. Chemnitz	dito	dito	dito
3.1134	24.8.48	C.A. Kühnert AG., Ukas-Handschuh- fabriken, Limbach/Sa.	dito	Hand- schuh- stoffe sowie Stoff- hand- schuhe	$\frac{I}{41}$ $\frac{S.417}{}$
3.1135	24.8.48	Ernst Glathe u. Sohn, Leinen- weberei, Niederoderwitz	Leinengarne	Leinen- gewebe	$\frac{I}{40}$ $\frac{S.323}{}$
3.1136	15.8.48	Oelsnitzer Gar- dinenindustrie, VEB. Oelsnitz/Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Leinengarne, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Tüll- gardi- nen- gewebe	$\frac{I}{40}$ $\frac{S.663}{}$

-5-

- 5 -

1	2	3	4	5	6
3.1137	24.8.48	Fabian u.Krause, Mech.Buntweberei, Großschönau/Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Leinengarne, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u.Sortier- löhne	Gewebe d.Baum- woll- weberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.1138	15.8.48	Thüringer Baum- wollwerk Mühl- hausen vorm. Kroll u.Klein- schmidt,VEB, Mühlhausen/Th.	dito	Gewebe d.Baum- woll- weberei Gespinn- ste d. Baumwoll- spinnerei	<u>I/43</u> <u>S.33</u> <u>I/41</u> <u>S.609</u>
3.1139	24.8.48	Oscar Schilling, Stoffhandschuh- u.Wäschefabrik Grüna i.Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-,Kamm- u.Sortier- löhne	Gewirke u.Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.1140	25.8.48	Oskar Hofmann, Strumpfwaren- fabrik, Wittgensdorf/Sa.	dito	gestrick- te Strumpf- waren	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.1141	25.8.48	Stollberger Tex- tilfabriken Werk 2, VEB, Stollberg/Erzgeb.	dito	dito	dito
3.1142	25.8.48	Albin Mauersber- ger, Strumpffab- rik,Drebach/ Erzgb.	dito	dito	dito
3.1143	25.8.48	Robert Krumbiegel, Sockenfabrik, Hohenstein/Erzgb.	dito	dito	dito
3.1144	25.8.48	Robert Geyler, Strumpffabrik, Oberlungwitz/Sa.	dito	dito	dito

-6-

- 6 -

1	2	3	4	5	6
3.1155	27.8.48	C. Robert Clauss, Strumpffabrik, Jahnsdorf/Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Flach- strumpf- wirkerei	I/40 S. 725
3.1156	27.8.48	Arno Eger, Strumpffabrik, Zwönitz i. Erzgb.	dito	dito	dito
3.1157	27.8.48	Fritz Albanus, Strumpffabrik, Hohenstein- Ernstthal/Sa.	dito	dito	dito
3.1158	27.8.48	Victor Görner KG. Strumpffabrik, Gernsdorf/Erzgb.	dito	dito	dito
3.1159	27.8.48	Fritz Unger, Strumpffabrik, Grüna i. Sa.	dito	dito	dito
3.1160	27.8.48	Otto Emmerlich, Strumpffabrik, Hormersdorf/Erzgb.	dito	dito	dito
3.1161	15.8.48	Vereinigung der Volkseigenen Be- triebe Sachsen, Werk 2, I.V. 48 Thalheimer Strumpf- fabriken, Thalheim/Erzgb.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Leinengarne Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	dito	dito
3.1162	15.8.48	Vereinigung der Volkseigenen Be- triebe Sachsen, Werk 4, I.V. Wir- kereien, Thal- heimer Strumpf- fabriken, Thalheim/Erzgb.	dito	Flach- strumpf- wirkerei gestrickte Strumpf- waren	I/40 S. 725 I/42 S. 74

-7-

- 7 -

1	2	3	4	5	6
3.1163	27.8.48	Albin Feigs Wwe. Strumpffabrik Jahnsbach/Erzgb.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Leinengarne, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Flach- strumpf- wirkerei	I/40 S. 725
3.1164	27.8.48	C. Grabner, Neumark i. Sa.	dito	Oberbe- klei- dungs- stoffe	I/41 S. 158
3.1165	27.8.48	August Weiss u. Co., Tuch- fabrik, Reichenbach i. V.	dito	dito	dito
3.1166	27.8.48	Klemm u. Co. Fabrik säch- sischer Da- menkleider- stoffe, Meerane i. Sa.	dito	dito	dito
3.1167	27.8.48	Sächs. Tüllfa- brik AG., Chemnitz- Kappel	dito	IV-159- 17685/41	II/41 S. 332
3.1168	15.8.48	Woll- u. Seiden- weberei Mülsen -LEB- Mülsen St. Jacob Kreis Glauchau/ Sa.	dito	Oberbe- klei- dungs- stoffe Gewebe d. Baumwoll- weberei	I/41 S. 158 I/43 S. 33
3.1169	27.8.48	Gotthold Gebler u. Spohn, Weberei f. Leinen u. Halbleinen, Breitnig Bez. Dresden	dito	Leinen- gewebe Schwer- gewebe Gewebe d. Baumwoll- weberei	I/40 S. 323 II/42 S. 207 I/43 S. 33

-8-

= 8 -

1	2	3	4	5	6
3.1170	27.8.48	Bochmann u. Drechsel, Strumpf- fabrik, Oederan i.Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	gestrickte Strumpf- waren	I/42 S.74
3.1171	27.8.48	C.Ernst Pester, Fabrik feiner Wirk- und Strickstoffe, Limbach i.Sa.	dito	Gewirke u. Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	II S.23
3.1172	27.8.48	Richard Löffler, Strickhandschuh- fabrik, Ober- lungwitz i.Sa.	dito	gestrick- te Strumpf- waren	I/42 S.74
3.1173	28.8.48	Gustav Paul, Mech. Weberei, Berthelsdorf- Herrnhut O.L.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Leinengarne, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Gewebe d. Baumwoll- weberei	I/43 S.33
3.1174	28.8.48	Vereinigung d. Volkseigenen Be- triebe Sachsen, I.V. Webereien, Meeraner Klei- derstoffweberei Meerane i.Sa.	dito	Oberbe- klei- dungs- stoffe Gewebe der Baum- wollweberei	I/41 S.158 I/43 S.33
3.1175	27.8.48	Kammgarnspin- nerei Meerane AG., Meerane i.Sa.	Zellwolle, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Kammgarn- spinnver- fahren	I/33 S.321

Der Genehmigungsbescheid G 3.1175 wurde mit dem
1.11.1948 zurückgezogen.

r9-

-9-

1	2	3	4	5	6
3.1176	27.8.48	Lindner u.Co. Mech.Webererei, Reuth i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspin- nerei, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u.Sort- tierlöhne	Oberbe- klei- dungs- stoffe Gewebe d. Baumwoll- webererei	<u>I/41</u> S.158 <u>I/43</u> S.33
3.1177	27.8.48	Vereinigung d. Volkseigenen Betriebe Sachsen, I.V.42, Webererei Waldenburg, Waldenburg/Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u.Sortier- löhne	Oberbe- klei- dungs- stoffe Gewebe d. Baumwoll- webererei	<u>I/42</u> S.158 <u>I/43</u> S.33
3.1178	27.8.48	August Hempel, Mech.Webererei, Cunewalde O.L.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Leinengarne, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u.Sortier- löhne	Leinen- gewebe Schwer- gewebe Gewebe d. Baumwoll- webererei .	<u>I/40</u> S.323 <u>II/42</u> S.207 <u>I/43</u> S.33
3.1179	27.8.48	C.A.Hesse jun. Sebnitz i.Sa.	dito	dito	dito
3.1180	15.8.48	Stoffwebererei Mülsengrund -VEB-Mülsen St.Micheln Krs.Glauchau/Sa.	dito	Oberbe klei- dungs- stoffe Gewebe d. Baumwoll- webererei	<u>I/41</u> S.158 <u>I/43</u> S.33
3.1181	27.8.48	Werkstoff- u. Textil-Verwer- tungs-Gesell- schaft mbH., Chemnitz/Sa.	dito	Gewebe d. Baumwoll- webererei Berufs- u. Sportbe- kleidung unter Be- achtung d. Erlässes v.21.1.1944	<u>I/43</u> S.33 <u>I/41</u> S.221 <u>I/</u> S.496

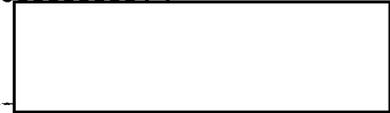
-10-

- 10 -

1	2	3	4	5	6
3.1182	27.8.48	Oskar Uhlig Nachf. Inh. H. Richter, Strumpffabrikation, Gornsdorf/Erzgb.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Preis- vor- schriften f. Her- steller gewirkter Sohlen u. Füßlinge zu Aus- besse- rungs- zwecken	I/43 S.644
3.1184	27.8.48	F. J. Clad, Kamm- garnspinnerei, Ronneberg/Thür.	Zellwolle, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Anordnung zur Preis- bildung f. die im Kamm- garnspinn- verfahren hergestell- ten Gespin- ste v. 22. 11. 1939	I/39 S.521
3.1185	31.8.48	Roßbach u. Krake, Mech. Weberei, Oelsnitz i. V.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Leinengarne, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Gewebe d. Baumwoll- weberei	I/43 S.33
3.1186	15.8.48	Trikotagen- u. Strumpfwerk Wittgensdorf -VEB- Witt- gensdorf bei Chemnitz	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Gewirke und Ge- stricke sowie Wirk- u. Strickwa- ren gestrickte Strumpf- waren	I/41 S.335 I/42 S.74
3.1187	27.8.48	Theodor Hartwig, Strick- u. Strumpfwaren- Fabrik, Ditters- dorf b. Chemnitz	dito	dito	dito

-11-

-11-



1	2	3	4	5	6
3.1188	15.8.48	Strickwarenfabrik Rosswein -VEB- Rosswein i.Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Gewirke u. Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.1189	27.8.48	R.u.G.Schulze, Krimmerstoff- Fabrik, Mittweida i.Sa.	dito	dito	dito
3.1190	27.8.48	Herbert Braune u. Söhne, Stricke- rei, Lugau/Erzgb.	dito	gestrickte Strumpf- waren	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.1191	27.8.48	F. Sonntag, Wirk- warenfabrik, Oberfrohna i.Sa.	dito	Gewirke und Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.1192	27.8.48	Walter Wolfram, Strickerei u. Wirkerei, Plauen i.V.	dito	dito	dito
3.1203	1.9.48	Vereinigung d. Volkseigenen Be- triebe, I.V.18, Webereien, Gardi- nenfabrik Plauen, Plauen i.V.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Gewebe d. Baumwoll- u. Zellwoll- weberei Stickerie u. Tapisse- rie-Indu- strie IV- 192-4205- 43	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.1204	1.9.48	Hugo Rudolph, VEB Weberei, Walddorf i.Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Leinengarne	Leinen- gewebe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/40</u> <u>S.323</u> <u>I/43</u> <u>S.33</u>

- 12 -

-12-

1	2	3	4	5	6
3.1215	31.8.48	Sebnitzer Buntweberei GmbH. Sebnitz/Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Leinengarne, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/43</u> S.33
3.1216	31.8.48	Mechanische Weberei Wagner u.Co., Olbersdorf über Zittau 2	dito	dito	dito
3.1217	31.8.48	C.C.Förster, Textilwerke Akt.Ges., Neusalz/Spremberg i.Sa.	dito	Gewebe d. Baumwollweberei Gespinnste d. Baumwollspinnerei	<u>I/43</u> S.33 <u>I/41</u> S.609
3.1218	31.8.48	Plauener Baumwollspinnerei Akt.Ges., Treuen i.V.	dito	Gespinnste d. Baumwollspinnerei	<u>I/41</u> S.609
3.1244	31.8.48	E.Richard Thierfelder, Strumpf- fabrik, Thalheim i.Erzgb.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> S.725
3.1245	30.8.48	Stolle u.Stürmer, Frottierweberei, Waltersdorf Krs. Zittau	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Leinengarne, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/43</u> S.33
3.1246	30.8.48	Rudolf Arends, Mech.Weberei, Zittau/Sa.	dto	dto	dto

-13-

1	2	3	4	5	6
3.1247	31.8.48	Vereinigung d. Volkseigenen Betriebe Sachsens, I.V.Wirkereien, Karma-Strumpfwerk, Zwönitz/Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.1249	31.8.48	Karl Fr.Kreissig, Strumpffabriken, Jahnsdorf/Erzgb.	dito	dito	dito
3.1250	31.8.48	Stehfest u.Deußen, Seiden- u.Wollweberei, Frankenberg i.Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Leinengarne, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Gewebe d. Seidenweberei Oberbekleidungsstoffe	<u>I/40</u> <u>S.419</u> <u>I/41</u> <u>S.138</u>
3.1251	30.8.48	Vereinigung d. Volkseigenen Betriebe Sachsens, I.V.42, Webereien, Lichtensteiner Möbelstoff-Weberei, Lichtenstein	dito	Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.1252	1.9.48	C.W.Schletter, Strumpfwarenfabrik, Thalheim/Erzgb.	Zellwolle, Kammgarne, Naturseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.1253	30.8.48	Vereinigung d. Volkseigenen Betriebe Sachsens, I.V.Löbauer Stückfärberei u. Weberei, Löbau/Sa.	Kunstseide	Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.1254	30.8.48	Vereinigung d. Volkseigenen Betriebe Sachsens, I.V.Webereien, Baumwollweberei Treuen, Treuen/Vgtl.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Leinengarne, Wasch- Kamm- u. Sortierlöhne	Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>

- 14 -

1	2	3	4	5	6
3.1255	30.8.48	Gustav Pfüller K.G., Horners- dorf/Erzgeb.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Flach- strumpf- wirkerei	I/40 S. 725
3.1256	30.8.48	Friedr. Adolf Herser, Strumpf- warenfabrik, Gesenu/Erzgeb.	dito	dito	dito
3.1257	30.8.48	R. Richard Held, Strumpffabrik, Thalheim/Erzgeb.	dito	dito	dito
3.1258	30.8.48	Max Kreissig, Strumpffabrik, Gronau/Erzgeb.	dito	dito	dito
3.1259	30.8.48	Hermann Fickel, Strumpffabrik, Hornersdorf/ Erzgeb.	dito	dito	dito
3.1260	31.8.48	Paul Mosig, Stoff- handschuh- und Wirkwarenfabrik, Limbach/Sa.	dito	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strick- waren Handschuh- stoffe so- wie Stoff- handschuhe	I/41 S. 336 I/41 S. 417
3.1261	31.8.48	Hermann Grobe A.G. Fabriken f. Stoff- handschuhe und Unterwäsche, Oberfrohna/Sa.	dito	dito	dito
3.1262	31.8.48	Max Herold, Fabrik feiner Wirkstoffe, Niederfrohna/Sa.	dito	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strick- waren	I/41 S. 336
3.1263	31.8.48	August Arnold Mech. Strickerei u. Wollwaren- Fabrik, Zwönitz i. Sa.	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne	Gewirke und Ge- stricke sowie Wirk- u. Strick- waren	I/41 S. 336

- 15 -

- 15 -

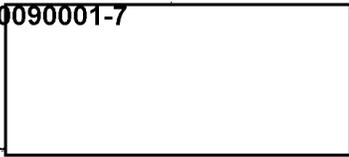
1	2	3	4	5	6
3.1264	30.8.48	Vereinigung d. Volkseigenen Betriebe Sachsens, I.V.43 Webereien, Spinnerei u. Weberei Neugersdorf, Neugersdorf Sachsen	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Leinengarne, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Gewebe d. Baumwollweberei Gespinnste d. Baumwollspinnerei	<u>I/43</u> <u>S.33</u> <u>I/41</u> <u>S. 609</u>
3.1265	30.8.48	Wilhelm Wolf, Mech. Weberei, Ellefeld i. Vgtl.	dito	dito	<u>I/43</u> <u>S. 33</u>
3.1266	30.8.48	Friedr. Arthur Kühn, Verbandstoff-Fabrik, Mech. Wirkerei u. Weberei, Siegmarschönau	dito	dito Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strickwaren	<u>I/43</u> <u>S.33</u> <u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.1267	30.8.48	C.H. Müller, Mech. Leinen- u. Baumwoll-Buntwebereien, Reichenbach/Vgtl.	dito	Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.1268	8.9.48	Walker u. Söhne, Fabrik feiner rein- u. kunstseidener Strümpfe, Oberfrohna i. Sa.	Gespinnste d. Baumwollspinnerei, Zellwolle, Kunstseide	Flachstrumpfwirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.1269	8.9.48	Vereinigung d. Volkseigenen Betriebe Eisenach Thüringische Kammgarnspinnerei, Eisenach	Zellwolle, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Preisbildung f. d. im Kammgarnspinnverfahren hergestellten Gespinste	<u>I/39</u> <u>S.521</u>
3.1270	8.9.48	Karl Köcher, Wirk- u. Strickwarenfabrik, Apolda/Thür.	Wolle, Zellwolle, Kunstseide, Baumwollgespinste, Kammgarne, Streichgarne, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strickwaren	<u>I/41</u> <u>S.336</u>

- 16 -

- 16 -

1	2	3	4	5	6
3.1271	8.9.48	Theodor Stiegler GmbH, Strumpf-fabrik, Hohenstein-Ernstthal	Kunstseide, Zellwolle, Gespinste d. Baumwoll-spinnerei, Kammgarne, Streichgarne, Wasch-, Kamm- u. Sortier-löhne	Flach-strumpf-wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.72</u>
3.1272	8.9.48	Nowa Strumpffabrik, Horst Pfo-tenhauer, Bernsdorf b. Glauchau	Kammgarne, Zellwolle, Streichgarne Vigognegarne	Flach-strumpf-wirkerei gestrickte Strumpf-waren	<u>I/40</u> <u>S.725</u> <u>I/41</u> <u>S.609</u>
3.1273	1.7.48	Beyer u. Pensky, Herrenkleider-fabrik, -LEB-Hildburghausen/Thür.	Futterstoffe	Herren-u. Knaben-beklei-dung	<u>I/41</u> <u>S.247</u>
3.1281	11.9.48	Franz Bley u. Sohn, Mech. Webe-rei u. Strickerei, Reichenbach i. V.	Gespinste d. Baumwollspin-neri, Leinen-garne, Zell-wolle, Kunst-seide, Wasch-, Kamm- u. Sor-tierlöhne	Oberbe-kleidungs-stoffe Gewebe d. Baumwoll-weberei	<u>I/41</u> <u>S.158</u> <u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.1282	11.9.48	Jul. Th. Kroitzsch jr., Fabrikation von Webwaren, Meerane i. Sa.	dito	dito	dito
3.1283	11.9.48	Ernst Weber, Gera/Thür.	dito	dito	dito
3.1284	13.9.48	Karl Willy Müller, Weberei, Mühlhau-sen i. Thür.	Gespinste d. Baumwoll-spinnerei, Leinengarne, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier-löhne	Oberbe-klei-dungs-stoffe Gewebe d. Baumwoll-weberei	<u>I/43</u> <u>S.158</u> <u>I/43</u> <u>S.33</u>

- 17a



1	2	3	4	5	6
3.1285	15.9.48	W.u.H.Schnieder, Mech. Weberei, Merano in Sachsen	Gespinnste d. Oberbe- Baumwoll- klei- spinnerei, dungs- Leinengarne, stoffe Zellwolle, Gewebe d. Kunstseide, Baumwoll- Wasch-, Kamm- weberei u. Sortier- löhne		<u>I/41</u> S.158 <u>I/43</u> S.33
3.1286	11.9.48	Paul Vogel, Weimar	Gespinnste d. Gewirke Baumwoll- u. Gestricke weberei, sowie Zellwolle, Wirk- u. Kunstseide, Strickwaren Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne		<u>I/41</u> S.336
3.1287	10.9.48	Aug. Haustein, Wirkwarenfabrik Limbach i. Sa.	Gespinnste d. dito Baumwoll- spinnerei, Zellwolle, Kunstseide, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne		dito
3.1288	11.9.48	Emil Dietrich, Fabrik feiner Wirkstoffe für Handschuhe u. Konfektion, Hartmannsdorf b. Chemnitz	dito	dito	dito
3.1289	25.8.48	Hoedel u. Co., Wirkwarenfabrik, Limbach/Sachsen	dito	dito	dito
3.1290	11.9.48	Vereinigung d. Volkseigenen Be- triebe i. V. Wirke- reien, Cunners- dorfer Wirkwaren- fabriken, Cunnersdorf/Erzgeb.	dito	dito Flach- strumpf- wirkerei	dito <u>I/40</u> S.725

- 18 -

1	2	3	4	5	6
3.1291	11.9.48	Hugo Türpke K.G., Spezialfabrik feiner Wirkstoffe, Burgstädt	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei Zellwolle, Kunstseide, u. Sortier- löhne Wasch-, Kamm- löhne	Gewirke u. Gestrik- ke sowie Wirk-u. Strick- waren	<u>I/41</u> S. 336
3.1292	11.9.48	Louis Römer, Wirk- waren-Fabrik, Limbach/Sa.	dito	dito	dito
3.1301	15.9.48	Gustav Frische, Strumpffabrik, Burkhardtsdorf	Kammgarne, Streichgarne, Zellwolle	Flach- Strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> S. 725
3.1302	17.9.48	Arno u. Moritz Meister A.G., Baumwoll-Spin- nereien, Zwirne- rei u. Verband- watte-Fabrik, Erdmannsdorf/Sa.	Kunstseide, Zellwolle, Wolle, Wasch- Kamm- u. Sor- tierlöhne, Garne und Zwirne	Gespinnste d. Baum- wollspin- nerei Gespinnste d. Vigogne u. Zweizy- linder- spinnerei	<u>I/41</u> S. 609 <u>I/40</u> S. 789
3.1303	17.9.48	Paul Bergner, Spinnerei- Zwirnerei, Ruppertsgrün/Sa.	dito	Gespinnste d. Vigogne- u. Zweizy- linderspin- erei Gespinnste d. Streich- garnspinne- rei Kürzung d. Bearbei- tungssätze	<u>I/40</u> S. 789 <u>I/40</u> S. 697 <u>II/41</u> S. 84
3.1304	17.9.48	Ernst Wünsche, Spinnerei u. We- berei, Neukirch i. Lausitz	dito	Grobgarn- industrie	<u>I/41</u> S. 669

- 19 -

- 19 -

1	2	3	4	5	6
3.1326	23.9.48	Theodor Köhler Strumpffabriken, Jahnsdorf u. Leikersdorf/Erz.	Kunstseide, Zellwolle, Wolle, Wasch- Kamm-u. Sor- tierlöhne, Garne und Zwirne	Flach- strumpf- wirkerei	I/40 S.725
3.1327	22.9.48	Carl Schneider Strumpffabrik, Neukirchen/Erzgb.	dito	dito	dito
3.1328	22.9.48	Otto Hörnig, Strumpffabriken, Chemnitz 17	dito	dito	dito
3.1329	22.9.48	Karl-Stopp, Strumpffabrik, Geyer/Sachsen	dito	Flach- strumpf- wirkerei gestrickte Strumpf- waren	I/40 S.725 I/42 S.74
3.1330	23.9.48	Bernhard Lieber- wirth u. Söhne, Strumpffabrik, Thalheim/Erzgeb.	dito	Flach- strumpf- wirkerei	I/40 S.725
3.1331	23.9.48	Ernst Arno Vogler, Strumpffabrik, Thalheim/Erzgeb.	dito	dito	dito
3.1332	20.9.48	Donner u. Flehmig K.G., Oberlung- wiss i. Sa.	dito	dito	dito
3.1333	21.9.48	M.F. Kühnert u. Sohn, Wirkwarenfabrik, Oberfrohna	dito	Gewirke u. Gestrik- ke sowie Wirk- u. Strick- waren	I/41 S.536
3.1334	21.9.48	Max Lesch, Wirk- warenfabrik, Oberfrohna i. Sa.	dito	dito	dito

- 20 -

1	2	3	4	5	6
3.1335	20.9.48	Karl Bayer, Mech.Kulier- Handschuh- Fabrik, Grüna/Sa.	Kunstseide, Zellwolle Wolle Wasch-,Kamm- u.Sortier- löhne, Garne und Zwirne	Gewirke und Gestricke sowie Wirk- u.Strick- waren	II S.25
3.1336	20.9.48	Grunzel u. Forbig, Strumpffabr., Meinersdorf/ Erzgeb.	dito	Flach- strumpf- Wirkerei	I/40 S.725
3.1337	20.9.48	Oscar Hecht u.Co. K.G., Mech.Strumpf- fabrik, Cunars- dorf in Sa.	dito	dito	dito
3.1338	21.9.48	August Siegel, Strumpffabrik, Jahnsbach/Erzgeb.	dito	dito	dito
3.1354	24.9.48	Max Schüttel, Thalheim/Erzgb.	dito	dito	dito
3.1355	24.9.48	Curt Rudert, Weberei, Chemnitz/Sa.	dito	Gewebe d. Baumwoll- weberei	I/43 S.55
3.1356	24.9.48	Dick u.Schreiter, Schöneek, Vgtl.	dito	dito	dito
3.1357	24.9.48	Vereinigung der Volkseigenen Be- triebe Sachsens, Bunt- u.Frottier- weberei, Beiersdorf/Sa.	dito	dito	dito
3.1358	24.9.48	F.W.Kloss GmbH, Baumwoll-u.Leinen- weberei, Abfall- Spinnerei, Cuna- walde/Sachsen	dito	dito	dito
3.1359	24.9.48	Eduard Rönisch u. Söhne, Mech.Webe- rei f. Frottier- waren u. Tisch- decken Löbau/Sa.	dito	dito	dito

1	2	3	4	5	6
3.1360	24.9.48	Vereinigung der Volkseigenen Betriebe Sachsens, I.V.Webereien, Frottierweberei Grossschönau/Sa.	Kunstseide, Zellwolle, Wolle, Wasch-, Kamm- u. Sortierlöhne, Garne u. Zwirne	Gewebe d. Baumwollweberei	<u>I/43</u> S.33
3.1361	24.9.48	Hugo Stompe Mech. Weberei, Elsterberg/Vgtl.	dito	dito	dito
3.1362	24.9.48	Vereinigung der Volkseigenen Betriebe I.V.Webereien III in Plauen, Dobenau-Werk, Plauen/Vgtl.	dito	dito	dito
3.1363	24.9.48	Mech. Weberei Hohenleuben vorm. Willy Klaus, LEB, Hohenleuben/Thür.	dito	Gewebe d. Baumwollweberei Oberbekleidungsstoffe	<u>I/43</u> S. 33. <u>I/41</u> S. 158
3.1366	28.9.48	Th. Lindner Spezialfabrik f. hochwertige Herrensocken, Oberlungwitz, Hohenstein-Ernstthal	dito	gestrickte Strumpfwaren	<u>I/43</u> S. 74
3.1367	28.9.48	F. Merkel GmbH, Strickhandschuhe u. Strickwaren, Rabenstein/Sa.	dito	gestrickte Strumpfwaren Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strickwaren	<u>I/42</u> S. 74 <u>I/41</u> S. 336
3.1368	28.9.48	Louis Julius Stoll, Strumpffabrik, Thum/Erzgeb.	dito	gestrickte Strumpfwaren	<u>I/42</u> S. 74
3.1369	28.9.48	C. Oscar Nestler, Strumpffabrikation, Gelenau/Erzgeb.	dito	dito	dito

- 22 -

1	2	3	4	5	6
3.1370	28.9.48	Albrecht Queck, Strumpffabrik, Röhrsdorf bei Chemnitz	Kunstseide, Zellwolle, Wolle, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne, Garne und Zwirne	gestrickte Strumpf- waren	<u>I/42</u> <u>S.74</u>
3.1371	28.9.48	Paul Melzer, Strumpffabrik, Ehrenfrieders- dorf/Sa.	dito	dito Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strick- waren	<u>I/42</u> <u>S.74</u> <u>I/41</u> <u>S.336</u>
3.1376	24.9.48	A.F. Neumann, Reichenbach/Vgtl. dito	dito	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.1377	25.9.48	Wollgarnfabrik Trittel u. Krüger u. Sternzoll- Spinnerei A.G., Leipzig W.31, Abt. Tapisserie	dito	Strickerei- u. Spitzen- erzeugnisse Erzeugnisse d. Stickerei u. Tapisse- rieindustrie handgehäkel- te u. gestrick- te Spinn- stoffwaren Wäsche- erzeugnisse u. Haushalts- waren aus Spinnstoffen oder Aus- tauschstoffen für Spinn- stoffe	<u>I/42</u> <u>S.344</u> <u>II/43</u> <u>S.121</u> <u>II/</u> <u>S.208</u> <u>II/43</u> <u>S.209</u>
3.1378	25.9.48	Leupold u. Heckel Gardinen-Fabrik, Auerbach i.V.	Kunstseide, Zellwolle, Wolle, Wasch-, Kamm- u. Sor- tierlöhne, Garne, Zwirne u. Tülle	Stickerei- u. Spitzen- erzeug- nisse Erzeugnisse d. Stickerei- u. Tapisse- rieindustrie handgehäkel- te u. gestrick- te Spinnstoff- waren	<u>I/42</u> <u>S.344</u> <u>II/43</u> <u>S.121</u> <u>II</u> <u>S.208</u>

- 23 -

- 23 -

1	2	3	4	5	6
3.1383	28.9.48	Gebr. Rüger vorm. Hermann Harzer, Handschuh- u. Wirkwarenfabrik, Burgstädt/Sa.	Kunstseide, Zellwolle Wolle, Wasch-, Kann- u. Sortierlöhne, Garne u. Zwirne	Gewirke u. Gestricke sowie Wirk- u. Strickwaren Handschuhstoffe sowie Stoffhandschuhe	<u>I/41</u> <u>S/336</u> <u>I/41</u> <u>S.417</u>
3.1384	28.9.48	Vereinigung der volkseigenen Betriebe, Sachsens, I.V. Wirkereien, Trameila Strumpf- fabrik, St. Egidien/Sa.	dito	Flach- strumpf- wirkerei	<u>I/40</u> <u>S.725</u>
3.1385	28.9.48	K.H. Schleenstein, Verbandstoff- Fabrik, Liegau- Augustusbad über Radeberg/Sa.	dito	den zuläs- sigen 1944- er Preisen f.d. von dem Unternehmen hergestellten Erzeugnisse von Verband- mitteln	
3.1386	28.9.48	Gebrüder Harnisch, Spinnerei, Decken- u. Scheuertuch- Weberei, Schland a.d. Spree	dito	Grobgarn- industrie	<u>I/41</u> <u>S.669</u>
3.1387	28.9.48	J.G. Klippel, Bunt- weberei, Färberei u. Ausrüstung, Neugersdorf/Sa.	dito	Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/43</u> <u>S.33</u>
3.1388	28.9.48	Müller u. Baumann, Mech. Wollen-Webe- rei, Reichenbach i. Vgtl.	dito	Oberbe- kleidungs- stoffe	<u>I/41</u> <u>S. 158</u>
3.1389	28.9.48	Weissbach u. Co., Seidenweberei, Glauchau/Sachsen	dito	dito	dito

- 24 -

- 24 -

1	2	3	4	5	6
3.1390	28.9.48	Vereinigung der volkseigenen Be- triebe Sachsens, Tuchfabrik Verdau, Werdau i.Sa.	Kunstseide, Zellwolle Wolle, Wasch- Kamm- u. Sor- tierlöhne Garne und Zwirne	Oberbe- kleidungs- stoffe Gespinn- ste der Streich- garn- spinnerei Kürzung d. Bear- beitungs- sätze	<u>I/41</u> S.158 <u>I/40</u> S. 607 <u>II/41</u> S.84
3.1391	28.9.48	Schreiterer u. Bieler, Reichen- bach i.V.	dito	Oberbekle- dungsstof- fe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/41</u> S.158 <u>I/43</u> S.33
3.1392	28.9.48	Rabensteiner Trikotfabriken, Friedrich Winkler, Rabenstein i.Sa.	dito	Gewirke und Ge- stricke sowie Wirk-u. Strick- waren	<u>I/41</u> S. 336
3.1393	28.9.48	Lorenz u. Schober Strickwarenfabrik, Börlitz	dito	dito	dito
3.1394	28.9.48	Vereinigung der volkseigenen Be- triebe Sachsens, I.V. Wirkereien, Rekord-Strickwaren- fabrik, Zwickau/Sa. Planitz	dito	dito	dito
3.1395	28.9.48	E.A. Kühn jun. Wirkwarenfabrik, Oberfrohna/Sa.	dito	dito	dito
3.1412	28.9.48	J.G. Rätze, Leinen- u. Baumwollweberei, Cunewalde/Ober- lausitz	dito	Leinen- gewebe Schwer- gewebe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/40</u> S.323 <u>II/42</u> S.207 <u>I/43</u> S. 33

1	2	3	4	5	6
3.1413	28.9.48	Holtzsch u. Rieth- müller, Mech. Frottier-Weberei, Ringenhain/Sa.	Kunstseide, Zellwolle, Wolle, Wasch-, Kamm- u. Sortier- löhne, Garne und Zwirne	Leinen- gewebe Schwer- gewebe Gewebe d. Baumwoll- weberei	<u>I/40</u> S. 323 <u>II/42</u> S. 207 <u>I/43</u> S. 33
3.1414	28.9.48	Vereinigung der Volkseigenen Be- triebe Thüringen, Thüringer Leinen- u. Baumwollweberei Niedergebra/Thür.	dito	dito	dito
3.1415	28.9.48	Gelpke, Klein u. Co, Bleicherode/Harz	dito	dito	dito
3.1416	28.9.48	Vereinigung der Volkseigenen Be- triebe, Werner Vogel, Bleicherode/ Harz	dito	dito	dito
3.1417	28.9.48	G.L. Schmogrow Segeltuchweberei, Cottbus	dito	dito	dito
3.1418	28.9.48	Ernst Hauptmann, Leinen- u. Baum- wollweberei, Schland/Spree	dito	dito	dito

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

Genehmigungsbescheid Nr. G 3.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 der Preisanordnung Nr.46 über die Anwendung der Preiserrechnungsvorschriften in der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Lederwarenindustrie vom 9.8.1947 (ZVO-BI.Nr.13 vom 25.8.1947 S.159) wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Leicht-Industrie in der sowjetischen Besatzungszone unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

1. Die Firma

ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für

bei der eigenen Preiserrechnung zu berücksichtigen.

2. Die sich aus den für die vorgenannten Werkstoffe genehmigten Preiserhöhungen ergebenden Beträge sind anteilmäßig an die nach der

im Einklang mit den §§ 1-3 der Preisanordnung Nr.46 vom 9.8.1947 für die hergestellten Erzeugnisse zu ermittelnden Preise anzuhängen.

3. Die im Anhangeverfahren berechneten Mehrpreise sind in allen Fällen neben den nach §§ 1-3 der Preisanordnung Nr.46 zulässigen Preisen getrennt auszuweisen.

4. Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, dass

a) nachgeordnete Verarbeitungsstufen die Preiserhöhung nicht ohne besondere Ausnahmegenehmigung weiterberechnen dürfen;

b) nachgeordnete Handelsstufen die Preiserhöhung nur in der tatsächlichen Höhe im Anhangeverfahren weitergeben und die im Jahre 1944 zulässig gewesenen Handelsspannen in ihrer absoluten Höhe nicht verändern dürfen. Die Preisanordnung Nr.16 bleibt hierdurch unberührt.

5. Die Firma ist verpflichtet, eine fortlaufende, vierteljährlich abzuschliessende Aufstellung anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

a) Einkäufe von Werkstoffen

<u>Datum</u>	<u>Art</u>	<u>Menge</u>	<u>Preis 1944</u>		<u>Preiserhöhung</u>	
			<u>je Ein-</u>	<u>Gesamt-</u>	<u>je Ein-</u>	<u>Gesamt-</u>
			<u>heit</u>	<u>betrag</u>	<u>heit</u>	<u>betrag</u>

b) Verkäufe von Erzeugnissen

<u>Datum</u>	<u>Art</u>	<u>Menge</u>	<u>Preis 1944</u>		<u>Preiserhöhung</u>	
			<u>gem. AO Nr.46</u>		<u>gem. AO Nr.46</u>	
			<u>§§ 1-3</u>		<u>§ 4 (1)a</u>	
			<u>je Ein-</u>	<u>Gesamt-</u>	<u>je Ein-</u>	<u>Gesamt-</u>
			<u>heit</u>	<u>betrag</u>	<u>heit</u>	<u>betrag</u>

c) Differenz zwischen a) und b)

(Vortrag auf neue Rechnung)

Gesamt-
betrag

6. Die Ausnahmegenehmigung tritt am

in Kraft.

Berlin, den

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
-Hauptverwaltung Finanzen-

Berlin, den 1. Dez. 1948
Leipziger Str. 5-7

25X1

RESTRICTED

Folgende Einzelgenehmigungen wurden gemäss
PAO Nr. 88 von der DWK, HV Finanzen erteilt:

(Liste Nr. 9)

G 5-Bescheid
Nr.

Datum des
Inkraft=
tretens:

Firma

Erteilte Einzelgenehmigung

1	2
204 13.10.1948	<u>Gebr. Schlippe, Leipzig O 27, Papiermühlenstr. 3</u> <u>Spezialbackpulver für Eierkuchen</u> Herstellerabgabepreis DM 5,-- f. 100 Btl. m. je 18 g frei Haus Grosshändler einschl. Verp. Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel " 5,75 dto. Kleinhandelsabgabepreis " 0,07 f. 1 Btl. m. je 18 g (Verbraucherpreis) einschl. Verp.
205 13.10.1948	<u>Milchhof Leipzig AG., Leipzig C 1,</u> <u>Molkenlimonade mit Aroma und Süßstoff</u> Herstellerabgabepreis frei Haus Milchhandel DM 14,-- f. 100 Ltr. lose Ware in Leihgeb. Kleinhandelsabgabepreis " 0,18 f. 1 " lose Ware
206 13.10.1948	<u>H. Schönrocks Nachfl., Dresden A 24, Andreas Schubert Str.</u> <u>"Bellaroba" Heisstrankansatz 1:4</u> <u>37</u> Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel DM 101,-- f. 100 Ltr. lose Ware in Leihgeb. Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel oder Grossverbraucher " 110,-- " dto. Verbraucherpreis " 1,24 f. 1 Ltr. lose Ware
207 13.10.1948	<u>Karl Nöckel & Söhne, Leipzig W 35, Franz Flemming Str. 17a</u> <u>Nöckels Aufstrichpaste</u> Herstellerabgabepreis frei Haus Kleinverteiler DM 2,40 f. 1 kg lose Ware in Leihgeb. Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) " 3,-- f. 1 kg lose Ware

- 2 -

- 208
13.Okt.1948 Bruno Lerche, Chemnitz, Am Dresdner Platz
Heisstrankansatz 1:4
Herstellerabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler
oder Grossverbraucher DM 90,- f.100 Ltr.lose Ware in
Leihgeb.
Kleinhandelsabgabepreis " 1,15" 1 " " Ware
- 209
13.10.1948 Friedrich Otto Zentner, Schweinitz / Elster
Konsum - Frühstückstee
Herstellerabgabepreis DM 19,50 f.100 Rollen m.je 10
ab Werk Tabl.zu 1,7 g einschl.
Verpackung
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel " 22,40 dto.
- 210
13.10.1948 Friedrich Otto Zentner, Schweinitz / Elster
Pipital - Tee - Ersatz
Herstellerabgabepreis DM 17,50 f.100 Beutel m.je 15 g
ab Werk Inhalt einschl.Verp.
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel " 20,-- dto.
Kleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis) " 0,25 f. 1 Beutel m.15 g Inh.
- 211
13.10.1948 Molkerei W.Naumann KG., Markkleeberg/ Sa.
Molkengetränk mit Aroma u.Süsstoff
Herstellerabgabepreis
frei Haus Milchhändler DM 14,-- f.100 Ltr.lose Ware in
Leihgeb.
Kleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis) " 0,18 f.1 Ltr.lose Ware
- 212
13.10.1948 Heilchemie, Ind.Verw. Chemie, Volkseig.Betrieb Sachsens ,
vorm. Gehe & Co.AG., Dresden, Leipzigerstr.7/10
Gehe's Familientee
Herstellerabgabepreis DM 38,-- f.100 Kartons m.je 50 g
frei Haus Grosshandel Inh.einschl.Verpackung
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel " 45,- dto.
Kleinhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis) " 0,65 f. 1 Karton m.50 g Inh.
einschl.Verpackung

-3-

-3-

213
13.10.1948C.A. Bennecke GmbH., Radebeul 1,
Schillerstr. 20CAB - Kost

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel	DM 55,--	f. 100 Packungen mit je 250 g Inh. einschl. Verp.
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler	* 63,--	dto.
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	* 0,80	f. 1 Packung m. 250 g Inh. einschl. Verp.

214
13.10.1948Hans Höfer, Likörfabrik, Plauen i.V., Viktoriastr. 2Heisstrankansatz 1:4

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel	DM 175,--	f. 100 Ltr. lose Ware in Leihgeb.
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler	* 190,--	dto.
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	* 2,25	l Ltr. lose Ware

215
13.10.1948Schlossbrauerei Arnsdorf, Max Nitzsche, Arnsdorf über
Dresden,Bierähnl. Getränk "Muzol"

Herstellerabgabepreis einschl. Biersteuer frei Gastwirt	DM 50,--	je hl
Ausschankpreise einschl. Biersteuer	* 0,25	je 0,25 l-Glas
	* 0,35	" 0,3 "
	* 0,50	" 0,5 "

216
13.10.1948Mitteldeutsche Maiswerke, Leipzig W 35, Franz Flemming Str. 9Zerbesta-Würfel

Herstellerabgabepreis frei Haus Einzelhandel	DM 32,--	f. 100 Würfel
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	* 0,04	f. 1 Würfel

217
13.10.1948Wilhelm Richter, Radeberg, Hauptstr. 44Heisstrankansatz 1:4 mit Rumgeschmack

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel	DM 160,--	f. 100 Ltr. lose Ware in Leihgeb.
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel bzw. Grossverbraucher	* 176,-	dto.
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	* 2,10	f. 1 Ltr. lose Ware

-4-

- 4 -

- 218
13.10.1948 Elisabeth Köllner, Altenberg i. Erzgeb.
Ananas-Heisstrankansatz
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel DM 168,-- f. 100 Ltr. lose Ware in Leihgeb.
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler " 188,-- dto.
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) " 2,20 f. 1 Ltr. lose Ware
- 219
13.10.1948 Gewürzmühle H. Strieter, Leipzig S 3.
Bratwurst- und Mettwurst-Gewürzsatz
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel DM 1,50 f. 1 kg in Pappeimern Verpack.
Grosshandelsabgabepreis frei Haus gewerbl. Verbr. " 1,70 dto.
- 220
13.10.1948 Handelsvereinigung Diets & Richter Gebr. Lodde AG., Leipzig
Zimtersatz C 1,
Herstellerabgabepreis frei Haus Kleinhandel DM 9,-- f. 100 Beutel m. je 12 g Inh. einschl. Verpack.
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) " 0,12 f. 1 Beutel m. 12 g einschl. Verpackung
- 221
13.10.1948 W.H. Federowski Likörfabrik, Freital/Sa., Obere Dresdnerstr.
Heisstrankansatz 1:4 127
Kümmelgeschmack
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel DM 250,-- f. 100 Ltr. lose Ware in Leihgeb.
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel oder gew. Verbraucher " 271,-- dto.
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) " 2,90 f. 1 Ltr. lose Ware
Colageschmack
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel " 240,-- f. 100 Ltr. lose Ware in Leihgeb.
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel oder gew. Verbraucher " 256,-- dto.
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) " 2,80 f. 1 Ltr. lose Ware

-5-

- 5 -

222

13.10.1948 Gewürzmühle H. Strieter, Leipzig S 3, Arndtstr.29Zintersatz

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel	DM 6,40	f.100 Beutel m.je 12 g Inhalt, einschl.Verp.
--	---------	---

Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel	" 7,50	dto.
--	--------	------

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 0,10	f.1 Beutel m.12 g Inh.
---	--------	------------------------

223

13.10.1948 "Teekanne" Zweigbetrieb der Industrieverwaltung 60,
Dresden A 24, Zwickauerstr.27Ersatztee

Herstellerabgabepreis frei Haus Gastwirt	DM 4,85	f.1 Karton m.250 Stück Aufgussbeutel zu 1,25 g einschl.Verpackung
---	---------	---

224

13.10.1948 Hans Jäger, Langebrück i.Sa.Jägers Haustee

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel	DM 25,60	f.100 Packungen mit je 50 g Inh.einschl.Verp.
--	----------	--

Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel	" 32,--	dto.
--	---------	------

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 0,40	f. 1 Pack.m. 50 g Inhalt einschliesslich Verp.
---	--------	---

225

13.10.1948 Hermann Beger & Co., Nahrungsmittelfabrik, Dresden N 6,
Heidestr.3Gewürzsatz II, gekörnt

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel	DM 2,50	f. 1 kg in Leihverp.
--	---------	----------------------

" " Grossverbr.	" 2,75	dto.
-----------------	--------	------

Grosshandelsabgabepreis frei Gastwirt oder Kantine	" 2,90	dto.
--	--------	------

226

13.10.1940 Eduard Heinicke, Dresden A 5, GrossmarkthalleKräutergewürzmischung

Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler	DM 7,--	f.100 Beutel zu 7 g einschl.Verpackung
---	---------	---

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 0,09	f. 1 Beutel dto.
---	--------	------------------

Zintersatz Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler	" 9,--	f.100 " zu 12 g dto.
---	--------	----------------------

Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 0,12	f. 1 " dto.
---	--------	-------------

RESTRICTED
Folgende Einzelgenehmigungen wurden
von der DWK, HV. Finanzen, erteilt:

Liste Nr. 10

G-Bescheid Nr. Datum des Inkraft- tretens	Firma	Erteilte Einzelgenehmigung
4.191 29.10.48	Juhl & Söhne, Berlin-Lichtenberg, Prinz-Albert-Str.15-16	Vorhängeschlösser Herstellerabgabepreis DM 1,32 Grosshandelsabgabepreis " 1,48 Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) " 1,80

Die Preise sind Höchstpreise. Die Verbraucherpreise sind verbindlich.

4.193 26.10.48	*Rija* Elektrotechnische Fabrik GmbH., Niederlassung Berlin W 8, Mauerstr. 83/84	Lampenposamenten	Hersteller- abgabe- preis	Grosshandels- abgabe- preis	Kleinhandels- abgabe-(Ver- braucher-)preis
1.	S.Pendel, einfach 80 cm lg, mit An- schlussnippel		3,--	3,25	3,75
2.	I-Pendel einfach 1 m lg. mit An- schlussnippel		3,--	3,25	3,75
3.	S.Pendel, doppelt 80 cm lg. mit An- schlussnippel		3,50	3,85	4,50
4.	S-Aufhängung, 3 teil. mit stromführender Mit- teilleitung und Anschluss- nippel		5,40	5,90	6,90

Verbraucherpreise dürfen nicht überschritten werden.

4.196 15.8.48	Zeitungs-Grossvertrieb, Leipzig C 1, Nicolaistr. 55				
	Welt-Illustrierte			DM - ,45	
	Moskau-illustr.-Broschüre			" 2,50	
	Stimme der Zeit-Broschüre			" 2,--	
	Schachbuch broschiert			" 10,--	
	Schachbuch gebunden			" 12,--	

Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.

4.197 "Sächsisches Tageblatt", Dresden A 1, Fritz-Heckert-Platz 10
 1.8.48 Einzelverkaufspreis DM 0,20
 Monatsbezugspreis " 2,10
 Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.

4.198 "Heinzelmann" Schleifmittel-Industrie, Inh. Hubert
 26.8.48 H. Hendann, Bln.-Heinersdorf, Blankenburger Str. 64
 Sensenstreicher aus Holz mit Glas-Schmirgel-Quarzsand-
 bestreuung
 Herstellerabgabepreis DM 0,58 je Stück
 Grosshandelsabgabepreis " 0,67 " "
 Kleinhandelsabgabepreis
 (Verbraucherpreis) " 0,85 " "
 Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.
 Verbraucherpreise verbindlich

4.199 Drei R-Werk A. Emil Jacobi, Berlin-Reinickendorf-West,
 20.8.48 Waldstr. 91/94
 (befristet
 bis 31.12.48)

	Fabrik- abgabe- preis	Grosshan- delsabga- bepreis	Kleinhandelsab- gabe-) Verbrau- cherpreis
	DM	DM	DM

1. Scheuerpulver Putzperle 100 Packungen zu je 500gr.	30,--	35,50	45,--
2. Tanzwackepulver 100 Packungen zu je 500gr.	100,--	118,40	156,--
100 Packungen " " 900"	154,80	183,60	240,--
100 Packungen " " 1000"	172,--	204,--	264,--
3. Geruchsverbesserer Rollen zu je 5 Kegel	1,60	1,84	2,32
4. Mottensalz, 40 gr Beutel,	0,20	-,24	0,32
5. Kohlenanzünder, 45 gr. Packg.	0,14	0,16	0,20
" " , 80 " "	0,20	0,24	0,32
" " ,250 " "	0,64	0,76	0,96
6. Badesalz, 80 gr. Packg.	0,26	0,30	0,40
7. Melkefett, 450 gr. Packg.	2,16	2,56	3,28
" " 500 " "	2,40	2,80	3,52

Preise mit Ausnahme der für Melkefett einschliesslich Ver-
 packung.

Lieferung für Abnehmer in der SBZ frei Empfangsstation
 der Abnehmer.

Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.
 Verbraucherpreise verbindlich.

4.200 Stempel-Freiberg, Berlin W 15, Pariser Str. 53
 20.8.48

	Fabrik- abgabe- preis	Grosshan- deslabga- bepreis	Kleinhandelsab- gabe-) Verbrau- cherpreis
	DM	DM	DM

1. Stempelkissen Nr. 1, 9 x 5 cm	1,40	1,50	1,90
11 x 7,5" " 2,	2,--	2,20	2,70

- 3 -

	Fabrik- abgabe- preis	Grosshan- delsabga- bepreis	Kleinhandels- abgabe- (Ver- braucherpreis)
	DM	DM	DM
2. Datumbänderstempel	1,40	1,55	1,80
3. Datumräderstempel	5,75	5,90	7,--
4. Typendruckerei Nr. 1 "Juwel"	4,50	5,20	6,50
5. Tierstempelkasten	2,90	3,40	4,50
6. Taschendosen Metall Gr.1, 38 x 16 mm, Gespritzte Ausführung	1,50		
dto. vernickelte Ausführung	1,80		
dto. versilberte Ausführung m. Gravur	3,--		
dto. Metall Gr.2, 46x21 mm gespritzte Ausführung	2,10		
dto. Bakalit, 30x25 mm	0,90		
7. Stempelunterlagen Gr.1, 18 x 15 cm	4,--		
" " " 2, 30 x 18	8,--		
8. Stempelbaukasten "Lustige Stemperei"	2,--		
9. Kinderpostdruckerei	7,--		
10. Typendruckerei Nr. 3, Schrifthöhe 5 mm	10,--		
" " 5, " 7 mm	15,--		
" " 7, " 5 mm	12,--		
" " 9, " 7 mm	18,--		
11. Stempelständer, 6 teilig m. gusseis. Fuss	2,--		
" " 8 " " " 10 "	3,50		
" " 10 "	3,50		

Bei den unter Ziff. 6-11 genannten Preisen handelt es sich um die Preise, die für die gleichen Artikel auch 1944 berechnet worden sind. Der Handel ist verpflichtet, auf diese Preise höchstens die gleichen Aufschläge in dem absoluten Betrage aufzuschlagen, der im Jahre 1944 preisrechtlich zulässig war. Bei der Berechnung der Erzeugnisse Nr. 1 bis 5 ist der Handel darauf hinzuweisen, dass die genehmigten Verbraucherpreise nicht überschritten werden dürfen.
Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.

RESTRICTED

4.201 Deutsche Vergaser Gesellschaft, Bln. NW 40, Heidestr. 52

20.7.48

Verbraucherhöchstpreise

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 1. Treibgasanlagen für Einflaschen- | Betrieb | RM 360,— je Stück, |
| " | " Zweiflaschen- | " 432,— " " ; |
| Druckregeler LR II | Betrieb | " 100,80 " " ; |

2. Sonstige Erzeugnisse (Vergaser aller Bauarten, Pumpen usw.) sowie Ersatzteile
 Verbraucherhöchstpreise = Bruttolistenpreise, die im Jahre 1944 galten, zuzüglich 80%, berechnet auf diese.

Wiederverkäufern ist auf die unter 1) und 2) genannten neuen Verbraucherhöchstpreise ein Rabatt bis zur Höhe von 2% (Zwanzig v.H.) zu gewähren.
 Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.
 Verbraucherhöchstpreise verbindlich.
 Verpflichtung zur weiteren Senkung der Preise entsprechend den Möglichkeiten der Kostensenkung.
 § 4.153 vom 23.4.1948 ist gegenstandslos geworden.

4.202 Handelsspanne beim Warenbezug aus den Westzonen durch

25.8.48 Leithändler der Eisen- und Stahlbranche.

.... Zum Ausgleich der Kosten, die durch die Beschaffung von sogenannten

Werksonderheiten

(Edelstähle, Freiformschmiedestücke, Stahlguss (geschliffene Stahlgusswalzen für Thale, Hettstedt, Ilsenburg usw.), Maschinenguss und ähnliche Erzeugnisse)

in den Westzonen und ihre Weitergabe an Empfänger in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands entstehen sowie zur Sicherung eines Handelsnutzens darf eine Handelsspanne von insgesamt 2 1/2% (Zwei 50/100 v.H.) berechnet werden, bezogen auf die jeweils für die sowjetische Besatzungszone geltenden Preise der Werksonderheiten (Originalwerkpreise oder festgesetzte Übernahmepreise vor der Frachtberechnung).

Die Handelsspanne ist diesen Preisen anzuhängen.

4.203 Friwikos Friedrich Wilhelm Schmidt, Bln.-Siemensstadt,

26.8.48 Rohrdamm

Rasierklingen, bezogen aus den Westzonen,
 Abgabepreis der Fa. Friwikos:

	Großhandels-	Kleinhandelsab-
	abgabepreis	gabepreis (Ver-
		braucher-)preis
0,08 mm Klingen, DM 14,— % Stck.		
0,10 " " " 7,20 % "	DM 18,— % Stck.	DM 0,22 je
	" 9,— % "	" 0,12 "

Verbraucherpreise verbindlich.

Genehmigung gilt zunächst für den Verkauf von ca. 1 Million Klingen.

Die Fa. Friwikos ist verpflichtet, dem jeweils zuständigen Landespreisamt einen Durchschlag der dem Grosshändler oder der Genossenschaft erteilten Rechnung zu übersenden.

4.204 Kraftfahrzeugersatzteile der Fa.
26.8.48 Fordwerke A.-G., Köln,

Ausfertigung der Genehmigung für a) Fa. Hans W. Jürgens, Magdeburg, Blankenburger Str. 58/70,
b) Fa. Wilhelm Thiele, Inh. Gregor Scholz, (19) Stendal, Winckelmannstr. 36,
c) Fa. Vorbrücke Autohandels GmbH., (10) Dresden A 5, Löbtauer Str. 34-38

Die in den Preislisten des Jahres 1944 enthaltenen preisrechtlich zulässigen Bruttolistenpreise für Kraftfahrzeugersatzteile dürfen um 15% (fünfzehn vom Hundert) erhöht werden.

Die Preiserhöhung ist anzuhängen und der Betrag, um den sich der Preis erhöht, ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Wiederverkäufer sind diejenigen Rabatte zu gewähren, die zwischen Hersteller und Handelsstufen vereinbart sind.
Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.

4.205 Kraftfahrzeugersatzteile der Fa. Aluminium-Werke, Nürnberg,
29.8.48 Ausfertig. d. Genehm. für Fa. Johannes Löhr, Kraftfahrzeug-Ersatzteile - Leipzig

Die in den Preislisten des Jahres 1944 enthaltenen preisrechtlich zulässigen Bruttolistenpreise für Kraftfahrzeugersatzteile dürfen um 15% (Fünfzehn vom Hundert) erhöht werden.
Die Preiserhöhung ist anzuhängen und der Betrag, um den sich der Preis erhöht, ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
Wiederverkäufer sind diejenigen Rabatte zu gewähren, die zwischen Hersteller und Handelsstufen vereinbart sind.
Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.

4.206 August Höhler, Rechenschieberfabrik, Bln. Frohnau,
30.8.1948 Markgrafenstr. 25

Rechenschieber mit 2-farbigen Skalen (logarithmisch, kubisch, reziprok, sinus-tangens), Länge 23 cm, einschliesslich Gebrauchsanweisung,

Herstellerabgabepreis	DM 7,70,
Grosshandelsabgabepreis	" 8,80
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 11,--
Behördenbezugspreis	" 7,70.

Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.

4.207 E. Merck, Chemische Fabrik, Darmstadt,
10.9.48 Zweigniederlassung Berlin-Halensee,
Albrecht-Achilles-Str. 65-66

Pharmazeutische Chemikalien u. pharmazeutische Spezialitäten.

Für Spezialpräparate dürfen keine höheren Preise berechnet werden als diejenigen, die in der Preisliste Nr. 45 vom August 1948 enthalten sind.

Für Compretten und Amphiolen dürfen keine höheren Preise berechnet werden als diejenigen, die in der Preisliste Nr. 41 vom Mai 1947 sowie im Nachtrag Nr. 1 vom Mai 1948 und Nachtrag Nr. 2 vom August 1948 zu dieser Liste enthalten sind.

Für Labor-Chemikalien und pharmazeutische Chemikalien dürfen keine höheren Preise berechnet werden als diejenigen, die zur Zeit beim Verkauf in den Westzonen in Geltung sind.

Etwasige Veränderungen in den Preisen sind der Hauptverwaltung Finanzen unverzüglich mitzuteilen.

Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.

§ 4.15 vom 26.6.47 ist gegenstandslos geworden.

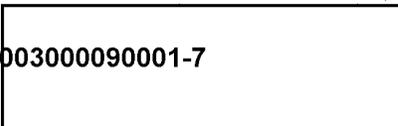
4.208 Agentur und Kommissionshaus für Schiffsbauausrüstungen
10.9.48 "Mercator", Dresden-Bühlau, Am Bauernbusch 18;
Regelung der Handelsspannen bei Lieferung von Waren,
die der Ausrüstung von Schiffen und Werften sowie der
Ausstattung von Schiffen dienen.

4.209 Vereinigte Holzstoff- und Papierfabrik, Niederschlema/Erzgeb.
1.7.48 beauftragt mit den Aufgaben einer Filztuchverteilungsstelle.

Die Filztuchverteilungsstelle hat das Recht zur Abdeckung ihrer Kosten, die ihr in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, von den mit Filztuchen belieferten Papierfabriken einen Kostenbeitrag in Höhe von 0,5%, bezogen auf den preisrechtlich zulässigen Rechnungsbetrag der gelieferten Filztuche, zu erheben. Der Kostenbeitrag ist nicht abwählbar.

4.210 "Ingro" Arzneimittel-Fabrik Alfred Kolterjahn, Bln.-Siemens-
8.9.48 stadt, Rohrdamm
G-Bescheid (Kosmetik). lt. Vordruck
Liste der zugelassenen kosmet. Erzeugnisse :

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit-gehalt	Kleinver-kaufs-(Ver-braucher-)preis in DM
VI B 73	Ingro-Goldoreme,	Glasdose	50 gr	-	2,10
	fetthaltig				
VI H 29	Ingro Brillantine	"	50 gr	-	2,40
VI U196	Ingro-Sonnenschutz	Flasche	30 gr	-	1,—
"	"	"	50 gr	-	1,35
VI U197	Ingro-Massage Emulsion	"	100 gr	-	1,60
VI U198	Ingro Mückenschutz	"	3 gr	-	0,20
"	"	"	5 gr	-	0,30



4.212 Gegenstandslos (s. G 4.222).

4.213 1. Preise für Imbert-Generatoren, komplette Anlagen:

<u>Baumuster:</u>	<u>Brutto-Preise:</u>
GMR 43/12 und 43/15	DM 1.260,--
GMR 50/12	" 1.285,--
GMR 50/16	" 1.315,--
GMR 55/12	" 1.490,--
GMR 55/17	" 1.515,--
GMR 55/21	" 1.550,--
GMR 65/14	" 1.860,--
GMR 65/21	" 1.950,--
GMR 70-65/21	" 2.000,--
GMR 50/16 in WBA-Hbckform	" 1.620,--
GMR 55/17 in WBA-Blockform	" 1.745,--
GMR 55/17 in WBA-Blockform mit Zusatzkühlern, bes. für GMC-Trucks	" 2.110,--
IDD 17/31/50/13 in W-Ausführung	" 1.660,--
IDD 17/31/50/13 in WBA-Blockform	" 1.875,--
PaK für Pkw	" 1.150,--

Die genannten Preise sind die Verbraucherpreise und enthalten für Wiederverkäufer (Bezirksvertreter usw.) einen Rabatt von 15% (Fünfzehn vom Hundert).

Die Preise verstehen sich ab Werk/Lager. Die Fracht geht zu Lasten des Käufers. Ausserdem dürfen für Verpackung u. Verladespesen DM 15,-- (DM fünfzehn) je Anlage den Bruttopreisen zugeschlagen werden.

2. Preise für Ersatzteile:

Für Ersatzteile der Imbert-Generatoren gelten die Preise, die in der Imbert-Ersatzteile-Preisliste, Ausgabe Januar 1948, aufgeführt sind. In diesen Preisen (Bruttopreisen) sind für Wiederverkäufer 25% (fünfundzwanzig vom Hundert) Rabatt enthalten.

Die Preise verstehen sich ab Werk/Lager für unverpackte Ware. Die Fracht- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Die Reparaturwerkstätten sind zu verpflichten, die Ersatzteile zu keinen höheren als den genehmigten Bruttolistenpreisen ihren Auftraggebern in Rechnung zu stellen. Die Reparaturkosten sind in der Höhe zu berechnen, die für die einzelne Reparaturwerkstatt preisrechtlich zulässig ist.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.
Bruttolistenpreise verbindlich.
G. 4.100 vom 29.12.1947 ist gegenstandslos.

4.214 Ingenieurbüro Ernst Jung; Berlin-Pankow, Krenastr. 15, II
 15.9.48 Wifra-Spanner (Universalgerät f. Handwerk, Bauern,
 (befristet Gärtner usw.)
 b.31.12.48)

Wifra-Spanner W.Sp.W.220Wifra-Spanner W.221

Hersteller- abgabepreis	DM 116,--	DM 108,--	je Stück
Verbraucher- höchstpreis	DM 142,--	" 132,50 "	" "

Der Unterschied zwischen Herstellerabgabe- und Verbraucher-
 höchstpreis ist die Handelsspanne, aus der sämtliche Kosten
 der Verteilung zu decken sind.
 Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.
 Verbraucherhöchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

4.215 M. Grass, Eisenbahnbau, Fabrik f. Bahnbedarf u. Bahnbau, Bln.-
 Frohnau, Am Grünen Hof 1-3,
 16.9.48 Die Vermietung von Baugeräten in das Gebiet der sowjetischen
 Besatzungszone ist zu den vom Preisamt beim Magistrat von
 Gross-Berlin unter Aktenzeichen Pr.A.-B.-V. 1600-156/46-vom
 12. September 1946 genehmigten Sätzen gestattet.
 Demnach sind die Gerätevorhaltekosten nach der Geräteliste
 für die Bauwirtschaft zu ermitteln und dürfen in voller Höhe
 in Ansatz gebracht werden. Bei Mietverträgen mit gewerbli-
 chen Vermietern darf der 2,2-fache, bei Mietverträgen mit
 nichtgewerblichen Vermietern darf der 1,6-fache Betrag der
 zulässigen Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge gemäss Ge-
 räteliste berechnet werden.

4.216 "Volk u. Wissen" Verlags GmbH., Bln.-Leipzig, Bln.C 2,
 Oberwasserstr. 11/12
 20.9.48 Schreibhefte für Fach- u. Berufsschulen
 DIN A 4, 32 Seiten, 28 Seiten Schreibpapier, 4 Seiten Um-
 schlag mit Figurendruck

Verlagsabgabepreis	18 1/2 Pfg.p.Stck.
Grosshandelsabgabepreis	22 1/2 " " "
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	30 " " "

Die Preise sind verbindlich.
 Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.

4.217 Chemische Fabrik Grünau A.-G., Bln.-Grünau, Regattastr. 35
 23.9.48 Acosal-Emulsion E 128 (Bautenschutzmittel)

Herstellerabgabepreis	DM 0,90 je kg
Grosshandelsabgabepreis	" 1,-- " "
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	DM 1,20 " "

Die Preise sind Höchstpreise und verstehen sich ab Bln.-
 Grünau ausschliesslich Verpackung.
 Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.
 Verbraucherhöchstpreise dürfen nicht überschritten werden.



4.218 Ultra-Kosmetik GmbH., Bln.-Grünau, Regattastr. 35
23.9.48 Kosmetik G-Bescheid

Liste der zugelassenen kosmetischen Erzeugnisse

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Spritgehalt	Kleinverkaufs- (Verbraucher-) preis in DM
VI B 93	Florfina-Creme	Glasdose	50 gr	--	1,55
"	"	"	25 gr	--	0,90
VI U 303	Ultradent (Flüssige Zahncreme)	"	15 gr	--	0,90
"	"	"	20 gr	--	1,20
VI U 304	Ultra-Zeozon-Creme (Sonnenschutz-Creme)	"	25 gr	--	1,15

4.219 Mansfelder Hilfsdienst, Inh. W. Ullrich, Eisleben, Sangerhäuserstr. 5
Die Vergütungssätze für geleistete Dienste werden mit DM 1,40 je Stunde festgesetzt.

4.220 Chemische Fabrik Grünau A.-G., Berlin-Grünau, Regattastr. 35
Preisfestsetzung für Hustentropfen und Bromsalz entsprechend den Preisen des Preisamtes Berlin

4.221 Heinrich Lüders, Fabrik für Apparatebau, Berlin N 24,
1.10.48 Greifswalder Str.202

"HALÜ"Vergaser

Die Kleinverkaufspreise betragen für Vergasertypen

1.	Ansaugweite	40 mm	DM 120,50,
2.	"	35 "	" 102,25,
3.	"	30 "	" 90,--
4.	"	26 "	" 72,--
5.	"	24 "	" 72,--
6.	"	22 "	" 54,90
7.	"	20 "	" 54,90.

Wiederverkäufern ist der ihnen nach dem Genehmigungsbescheid des Preisamtes Berlin Pr.A. II - 12023-3041/48/a48 zustehende Rabatt zu gewähren. Kleinverkaufspreise dürfen nicht überschritten werden.

Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.

4.222 Der Personen-Beförderungs-Ges., Berlin-Lichtenberg, sind für
11.10.48 die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Autobussen folgende Preise genehmigt:

1. Für eine Fahrt in einer Kraftdroschke bis zu einer Entfernung von 80 km vom Abfahrtsort darf unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste je Fahr-km höchstens DM 0,70 berechnet werden.
2. Für eine Fahrt in einer Kraftdroschke über eine Entfernung von mehr als 80 km darf unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste je Fahr-km höchstens DM 0,50 berechnet werden.

3. Für Kraftdroschken können Wartezeiten mit DM 1,50 für jede angefangene 1/2 Stunde berechnet werden.
4. Für Fahrten in Autobussen dürfen je Fahr-km und Sitzplatz DM 0,06 und für die Wartestunde je Autobus DM 10,— berechnet werden.

4.223
4.10.48

Pe-Ha-Pastell-Farben Paul Hackert, Bln.-Heiligensee,
Reiherallee 73

1. Karton Pastellfarbstifte, Inhalt 8 Stück, ca 100 gr
farbig sortiert

Herstellerabgabepreis DM	0,50,
Grosshandelsabgabepreis "	0,60,
Einzelhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) "	0,80.

Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen unverändert.
Verbraucherpreise dürfen nicht überschritten werden.

Sofern Angabe der Nummer des Genehmigungsbescheides auf den Verpackungen nicht möglich, gilt das Aktenzeichen der Genehmigung des Preisamtes Berlin II 12170 - 909/48 als Nachweis für die Genehmigung.

4.224
5.10.48

Paul Schiewe, Berlin - Schöneberg, Kufsteiner Str. 57
Generalvertreter der Fa. Mechanische u. Elektrowerkstatt
Dr. Hofmann,
Ballenstedt/Harz,

und
Walter Seeland, Erfurt, Rudolfstr. 9

Auf die von der Fa. Dr. Hofmann, Ballenstedt, berechneten, durch Genehmigungsbescheid Nr. G 3.14 vom 20. Januar 1947 genehmigten Preise dürfen als Handelsspanne 25% (Fünfundzwanzig vom Hundert) aufgeschlagen werden. Mit dieser Handelsspanne sind auch die Transportkosten zum Lager in Berlin oder Erfurt und die Lagerkosten daselbst abgegolten.

Die den Abnehmern der Firmen Schiewe und Seeland zu berechnenden Preise (Fabriknettopreis zuzüglich 25%) verstehen sich demnach ab Lager Berlin oder Erfurt.

Die belieferten Reparaturwerkstätten sind in den Rechnungen darauf hinzuweisen, dass Aufschläge auf die ihnen berechneten Preise nicht zulässig sind.
Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.225
8.10.48

Heinz Rudolph, Berlin-Köpenick, Weinbergstr. 18-20

Spulen kapseln für Nähmaschinen

Herstellerefabgabepreis	DM 10,— je Stück
Grosshandelsabgabepreis	" 11,45 " "
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 13,45 " "

Die Preise sind Höchstpreise.
Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.226
11.10.48

C.L. Karlstetter, Metallwarenfabrik, Bln.SO 36, Mariannen-
str. 20

1. Verschlusskappen für Einmachgläser
(L.K. Einmachverschluss)

Herstellerabgabepreis	DM 29,75 je 100 Stück,
Grosshandelsabgabepreis	" 36,10 " 100 Stück
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 0,46 " Stück

2. L.K. Schnell-Verschluss mit 2 Gummi-
scheiben und 2 Zwischenscheiben

Herstellerabgabepreis	DM 22,50 je 100 Stück
Grosshandelsabgabepreis	" 27,-- " 100 "
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 0,36 " Stück.

Die Preise sind Höchstpreise.
Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4. 227
11.10.48
(befristet
bis zum
31.1.49

A. Sprater, Maschinenbau, Bln.-Frohnau, Karmeliterweg 55
Planschleifvorrichtung MOG I

Herstellerabgabepreis	DM 186,75 je Stück,
Verbraucherhöchstpreis	" 225,-- " "

Der Unterschied zwischen Herstellerabgabe- u. Verbraucher-
preis ist die Handelsspanne, aus der sämtliche Kosten der
Verteilung zu decken sind.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.
Verbraucherpreis verbindlich. G 4.118 ist gegenstandslos
geworden.

4.228
29.10.48

Gebr. Böhme, Berlin-Weissensee, Pistoriusstr. 10
Knet- und Modelliermasse "Plastikon"

Herstellerabgabepreis	DM 0,20
Grosshandelsabgabepreis	" 0,235,
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 0,30

Die Preise verstehen sich für eine Rolle "Plastikon",
Gewicht 50 gr. Die Preise sind Höchstpreise. Die Ver-
braucherpreise sind verbindlich.

4.229
26.10.48

Deutsche Messingwerke Carl Eweking A.-G. Berlin-Niederschöne-
weide (Treuhandrisches Zweckvermögen)

Erzeugnisse aus Kupfer

gepresste Stangen	0 %	Aufschlag auf Stopppreise von 1944
gezogene Stangen	35 %	" " "
Rohre	70 %	" " "
Bleche	30 %	" " "
Band	55 %	" " "
Draht	30 %	" " "

Erzeugnisse aus Messing

gepresste Stangen	0 %	" " "
gezogene Stangen	15 %	" " "
Rohre	125 %	" " "
Bleche	25 %	" " "
Band	30 %	" " "
Draht	20 %	" " "

Erzeugnisse aus Leichtmetall

		%Aufschlag	auf Stopppreis v.1944			
gepresste Stangen	0	%	"	"	"	"
gezogene Stangen	15	%	"	"	"	"
Rohr	20	%	"	"	"	"
Draht	20	%	"	"	"	"
Blech (Reinaluminium)	15	%	"	"	"	"
" (Al-Mg-Si)	0	%	"	"	"	"
" (Al-Cu-Mg)	25	%	"	"	"	"
Band (Reinaluminium)	20	%	"	"	"	"

Die Preise sind Fabrikabgabepreise, die auch bei Verkauf an Weiterverarbeiter oder sonstige Verbraucher nicht überschritten werden dürfen.

Wiederverkäufer dürfen nur die Handelsspanne in dem absoluten Betrage aufschlagen, der im Jahre 1944 preisrechtlich zulässig war.

4.230
30.10.48
(befristet
bis 31.12.48)

Herbert Fischer, Bln.-Reinickendorf, Hölländerstr. 35

Zahlungsvorhängeschlösser mit verzinktem Bügel
und mit Farbe ausgelegten Zahlen

Herstellerabgabepreis 2,45 DM je Stück,
Verbraucherhöchstpreis 3,40 DM " "

Der Unterschied zwischen Herstellerabgabepreis und
Verbraucherhöchstpreis ist die Handelsspanne, aus
der sämtliche Kosten der Verteilung zu decken sind.

Der Verbraucherpreis ist verbindlich.

4.231
30.10.48

Deutsche Hollerith Maschinen Ges. m.b.H., Bln.

Lichterfelde-Ost, Lankwitzer Str. 13 - 17

Hollerith-Lochkarten. Die Verkaufspreise betragen
für

1. Normalkarten 5,90 DM je 1000 Karten
2. Kurzkarten 5,10 " je 1000 "
3. Abschnittskarten 8,40 " je 1000 "

Die Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk.

4.232
30.10.48
(befristet
bis 31.3.49)

Reichenbach & Co., Berlin N 4, Chausseestr. 8

Der Verbraucherhöchstpreis beträgt für den
Sensensträker (Sensenschärfer)

Holzleiste mit beiderseitigem Korund-Belag 27 x 3,5 cm,
ganze Länge 40 cm DM 0,85 je Stück.

Der Verbraucherhöchstpreis ist verbindlich.

4.233
2.11.48
(befristet
bis 31.3.49)

Admos Allgemeines Deutsches Metallwerk GmbH. unter
Treuhandverwaltung, Berlin-Oberschöneweide, Wilhelmi-
nenhofstr. 89 a

Preise für Stangen gepresst und gezogen je 100 kg

	Admos- Metall	Rübel- 1 bronze H 2 N	ALMBz Turbo S	ALMBz Total hart	ALMBz Total weich	ALMBz Total 47
6	- 6,4	286,--	394,--	502,--	502,--	502,--
6,5	- 6,9	275,--	383,--	491,--	491,--	491,--
7	- 7,9	265,--	373,--	481,--	481,--	481,--
8	- 8,9	238,--	346,--	454,--	454,--	454,--
9	- 9,9	232,--	340,--	448,--	448,--	448,--
10	-12,9	227,--	335,--	443,--	443,--	443,--
13	-17,9	221,--	329,--	437,--	437,--	437,--
über	17,9 mm	216,--	324,--	432,--	432,--	432,--

Mindermengenzuschläge:

unter	50,0 kg	DM	10,--	je	100 kg
"	25,0 "	"	40,--	"	100 kg
"	10,0 "	"	70,--	"	100 kg
"	5,0 "	"	100,--	"	100 kg
"	3,0 "	"	130,--	"	100 kg
"	1,0 "	"	200,--	"	100 kg

Fixlängenzuschlag: DM 10,-- je 100 kg

Profilzuschlag: DM 20,-- je 100 kg
für 4 kt., 6 kt. und Flach-Mat.

Die Preise sind die Fabrikabgabepreise und gelten ab Werk ohne Verpackung. Sie dürfen auch bei Verkauf an Weiterverarbeiter oder sonstige Verbraucher nicht überschritten werden.

Wiederverkäufer dürfen nur die Handelsspanne in dem absoluten Betrage aufschlagen, die im Jahre 1944 preisrechtlich zulässig war.

4.234 Dr. Karl Volkmann, Berlin-Nikolassee, Gerkrathstr. 5
2.11.48 1. Entwesungsarbeiten nach dem Cyanogasverfahren

Das Entgelt für die Begasung je cbm umbauten Raumes mit Blausäure (Cyanogasverfahren) beträgt 28,5 DPfg.

Im Preise eingeschlossen sind alle für die Abdichtung und Begasung erforderlichen Arbeiten, Löhne und Gehälter sowie Materialien.

2. Entwesungsarbeiten mit DDT-Mitteln

Das Entgelt für das Entwesen von Speichern, Silos, Elevatoren, Mühlen usw. mit DDT- oder anderen gleichwertigen Mitteln beträgt je qm 20 DPfg

Das Entgelt schliesst alle für das Entwesen erforderlichen Arbeiten, Löhne und Gehälter sowie Materialien ein.

Zum Ausgleich der Kosten für die Beförderung von vier Arbeitskräften und deren Gepäck durch Kraftwagen sowie für die Mitnahme eines Anhängers mit etwa 600 kg Last darf die Firma Volkmann je km Fahrstrecke 0,95 DM zusätzlich berechnen.

Deutsche Wirtschaftskommission Berlin, den 27. Dezember 1948
für die sowjetische Besatzungszone Leipziger Str.5-7
Hauptverwaltung Finanzen

Folgende Einzelgenehmigungen wurden gemäss
PAO Nr.88 von der DWK, HV Finanzen erteilt:

(Liste Nr.11)

G 5-Bescheid
Nr.
Datum des
Inkraft-
tretens

Firma
Erteilte Einzelgenehmigung

1

2

227
20.11.1948 Dr. L. Naumann, Dresden N
Heisstrankansatz 1:4
Herstellerabgabepreis
frei Haus Grosshandel DM 125,-- f.100 Ltr.lose Ware i. Leih-
geb.
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Grosshandel
bezw. Grossverbraucher " 137,50 dto
Verbraucherpreis " 1,70 f.1 Ltr.lose Ware i. Leihgeb.

228
20.11.1948 "Axa" Konserven- und Nahrungsmittelfabrik,
Meerane i.Sa.
Heisstrankansatz 1:4
Herstellerabgabepreis
frei Haus Grosshandel DM 135,-- f.100 Ltr.lose Ware i. Leih-
geb.
" 1,50 f.1 Flasche m.1 Ltr. Inh.
" 1,15 f.1 " " 0,75 Ltr. Inh.
ausschl. Glas
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler
bezw. Grossverbraucher DM 150,-- f.100 Ltr.lose Ware i. Leih-
geb.
" 1,65 f.1 Flasche m.1 Ltr. Inh.
" 1,30 f.1 " " 0,75 Ltr. Inh.
ausschl. Glas
Verbraucherpreis " 1,82 f.1 Ltr.lose Ware i. Leihgeb.
" 1,95 f.1 Flasche m.1 Ltr. Inh.
" 1,60 f.1 " " 0,75 Ltr. Inh.
ausschl. Glas

229
20.11.1948 Albert Müller, Freital i.Sa.,
Untere Dresdenerstr.54
Heisstrankansatz 1:4
Herstellerabgabepreis
frei Haus Grosshandel DM 85,-- f.100 Ltr.lose Ware i. Leih-
geb.

ACTED

- 4 -

Verbraucherpreis DM 1,90 f.1 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.
 " 2,05 f.1 Flasche m.1 Ltr.Inh.)ohne
 " 1,60 f.1 " "0,75" ")Glas

235

20.11.1948 Paul Bethke, Chemnitz,Heisstrankansatz 1:4

Herstellerabgabepreis
 frei Haus Grosshandel DM 85,50 f.100 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis
 frei Haus Kleinverteiler
 bzw.Grossverbraucher " 95,-- dto

Verbraucherpreis " 1,20 f.1 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.

236

20.11.1948 Neumann & Tautenhahn, ChemnitzHeisstrankansatz 1:4

Herstellerabgabepreis
 frei Haus Grosshandel " 80,-- f.100 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis
 frei Haus Kleinverteiler
 bzw. Grossverbraucher" 96,-- dto

Verbraucherpreis " 1,25 f.1 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.

237

20.11.1948 Schilling & Körner, Dresden A 1,
Taschirnerplatz 3Heisstrankansatz 1:4 m.Aprikosengeschmack

Herstellerabgabepreis
 frei Haus Grosshandel DM 175,- f.100 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.
 " 1,45 f.1 Flasche m.0,7 l Inh.o.
 Glas

Grosshandelsabgabepreis
 frei Haus Kleinverteiler
 bzw.Grossverbraucher " 190,-- f.100 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.
 1,60 f.1 Flasche m.0,7 l Inh.o.
 Glas

Verbraucherpreis " 2,15 f.1 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.
 " 1,80 f.1 Flasche m.0,7 l Inh.o.
 Glas

238

20.11.1948 Bruno Weiss, Dresden A., Löbtauerstr.85Heisstrankansatz 1:4

Herstellerabgabepreis
 frei Haus Grosshandel DM 155,- f.100 Ltr.lose Ware f.Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis
 frei Haus Kleinhandel
 bzw.Grossverbraucher " 170,-- dto

Verbraucherpreis " 2,05 f.1 Ltr.lose Ware

- 5 -

239

20.11.1948

Dettmar & Herdey, Pirna/ElbeFurchtmolke "Frumona" mit sprithaltigem Zitronen-
aroma unter Zugabe von naturreinem Wildfruchtsaft

Herstellerabgabepreis

frei Haus Grosshandel DM 80,-- f.100 l lose Ware i.Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis

frei Haus Kleinverteiler

bezw. Grossverbraucher " 95,-- dto

Verbraucherpreis " 1,20 f.1 Ltr.lose Ware

240

20.11.1948

R.Zersch, Brauerei, Bad Kösteritz,Bierähnliche Getränke "Hopfenbräu"

Herstellerabgabepreis einschl. Biersteuer

frei Gastwirt DM 50,- je hl.

Ausschankpreise

" 0,25 " 0,25 1-Glas

einschl. Biersteuer " 0,35 " 0,3 "

" 0,50 " 0,5 "

241

20.11.1948

Willi Herms, CalvördeFruchtmolkegetränk

Herstellerabgabepreis DM 80,-- f.100 l lose Ware i.Leihgeb.

frei Haus Grosshandel

Grosshandelsabgabepreis

frei Haus Kleinverteiler

bezw. Grossverbraucher " 92,-- dto

Verbraucherpreis " 1,15 f.1 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.

242

20.11.1948

Vereinsbrauerei zu ZwickauZweigbetrieb der I.V.Nahrungs-
und Genussmittel, Zwickau, Talstr.2Bierähnl. Getränk "Malsol"

Herstellerabgabepreis einschl. Biersteuer

frei Gastwirt DM 50,- je hl.

Ausschankpreise

einschl. Biersteuer " 0,25 je 0,25 1-Glas

" 0,35 " 0,3 "

" 0,50 " 0,5 "

243

20.11.1948

Hermann Beger & Co., Dresden NGewürsalz I

Herstellerabgabepreis

frei Haus Grosshandel DM 1,75 f.1 kg lose Ware i.Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis

frei Haus Grossverbr. " 1,92 dto

frei Haus Kleinverteiler 2,01 dto

Verbraucherpreis " 2,50 dto

244
20.11.1948 Gewürzmühle H.Strieter, Leipzig S 3

	Brat- wurst-	Leber- wurst-	Blut- wurst-	Brüh- wurst-	Mett- wurst-
	Gewürzsalz:				
	DM	DM	DM	DM	DM
Herstellerabgabe- preis frei Haus Grosshandel	1,50	1,60	1,65	1,65	1,95
Grosshandelsabgabe- preis frei Haus ge- werbl.Grossverbraucher	1,70	1,85	1,90	1,90	2,25
	je kg einschl.Verpackung.				

245
20.11.1948 Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld
Abt. d.Staatl.Sowjet A.G. "Kaustik", Bitterfeld

Bino-Suppenwürste

Herstellerabgabepreis frei
Bahnhofstation Grosshandel DM 4,50 je kg lose Ware

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel * 5,15 dto
Verbraucherpreis * 6,40 dto

246
20.11.1948 Dettmar & Herdey, G.m.b.H., Pirna-Copitz/Elbe

"Saure Küchenhilfe" mit
sprithaltigem Zitronenaroma

Herstellerabgabepreis
frei Haus Grosshandel DM 80,- f.100 l lose Ware i.Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler * 95,-- dto
bezw. Grossverbraucher *
Verbraucherpreis * 1,20 f.l Ltr.lose Ware

247
20.11.1948 Arthur Koch K.G., Halle/Saale

12 Aromen, abgefüllt in 50 g Flaschen

	Herstellerabgabe- preis frei Haus Grosshandels	Grosshandels- abgabepreis frei Haus Klein- verteiler	Verbraucher- preis
	DM	DM	DM
Citronen	32,50	38,50	0,48
Butter	36,--	41,50	0,50
Marzipan	39,--	45,--	0,54
Erdbeer	34,50	40,--	0,48
Honig	25,--	30,--	0,38
Himbeer	35,--	42,--	0,52
Ananas	40,--	46,50	0,56
Vanille	44,50	51,--	0,61



	Herstellerabgabe- preis frei Haus Grosshandel	Grosshandels- abgabepreis frei Haus Klein- verteiler	Verbraucher- preis
	DM	DM	DM
Kuchengewürz	42,--	48,--	0,57
Honigkuchen	32,--	38,--	0,47
Nuss	41,--	47,50	0,56
Rum	75,--	82,--	0,92

f.100 Flaschen m.je 50 g Inhalt f.l Flasche m.50 g
einschliesslich Flasche Inhalt

248

20.11.1948 Molkerei Naake & Co., Dresden A 44,
Salzburgerstr.38/40
Sauerwürze "Milexur" m. 8% Milchsäure

	100 l lose Ware DM	100 Flaschen mit je 0,5 l 0,7-0,75 l DM	DM	DM
Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel	70,30	47,20	64,70	70,30
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel	80,80	52,40	72,60	79,10
Verbraucherpreis	101,--	63,--	88,--	96,--

249

20.11.1948 "Milexa" Sauerwürze m. 5% Milchsäure

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel	52,20	38,10	51,20	55,40
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel	60,--	42,--	57,--	61,80
Verbraucherpreis	75,--	50,--	68,--	74,--

250

20.11.1948 Eichberg-Mühle G.m.b.H.,
Nährmittelfabrik, Wernigerode
Eichberg-Suppe

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel	DM 1,60 je kg lose Ware in Leihgeb.		
Grosshandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler	DM 1,84	dto	
Verbraucherpreis	" 2,30	dto	

251

20.11.1948 Eichberg-Mühle G.m.b.H.,
Nährmittelfabrik, Wernigerode
Nährhefe-Brotaufstrich in Pulverform

Herstellerabgabepreis frei Haus Grosshandel	DM 3,-- je kg lose Ware in Leihgeb.
--	-------------------------------------

- 8 -

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler DM 3,45 je kg lose Ware i. Leihgeb.
Verbraucherpreis " 4,30 " " " " "

252

20.11.1948

Magdeburger Molkerei e.G.m.b.H., Magdeburg
Brotaufstrich (Eiweiss-Milchzucker-Konzentrat)

Herstellerabgabepreis
frei Haus Milchverteiler DM 2,-- f.1 kg lose Ware i. Leihgeb.
Verbraucherpreis " 2,40 dto

253

3.12.1948

Thüringer Export-Bierbrauerei A.G.,
Neustadt/Orla

Bierähnliches Getränk "Biretta"

Herstellerabgabepreis
einschl. Biersteuer frei DM 50,- je hl
Gastwirt

Ausschankpreise einschl.
Biersteuer " 0,25 je 0,25 l Glas
" 0,35 " 0,3 "
" 0,50 " 0,5 "

254

3.12.1948

Vereinigung Volkseigener Betriebe (Z)
"Variochem" Aetherea, Leipzig C 1,
Friedrich Ebert Str.110

Suppengewürz-Aroma 259 N mit Rauchfleischgeschmack

Herstellerabgabepreis
ab Werk DM 2,20 f.1 kg lose Ware in Käuf.
Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus gewerbl.Verbr. " 2,55 dto

Die Genehmigung erlischt am 31.März 1949.

255

3.12.1948

Alfons Nufer & Co., Berlin SW 29,
Gneisenastr.47

Künstl. Aromenansatz mit Zitronengeschmack
Ausmischungsverhältnis 1:35

Herstellerabgabepreis
frei Haus Grosshandel DM 12,70 f.1 kg lose Ware

Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel " 14,55 "

Verbraucherpreis " 1,80 f.100 g "

- 9 -

256

3.12.1948

Revisions- und Wirtschaftsverband der
Brandenburgischen Konsumgenossenschaften
G.m.b.H., Potsdam, Brandenburgerstr.49/52

Eifo - NÄhrmehl

Herstellerabgabepreis
ab Werk DM 74,-- f. 100 kg in Leihgeb.
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel " 85,-- f. 100 kg in Leihgeb.
frei Haus gew.Verbraucher 89,-- f. 100 kg in Leihgeb.
Verbraucherpreis DM 1,06 f. 1 kg lose Ware

257

29.11.1948

Arthur Koch K.G., Halle/Saale

Zitro-Speisesäure Ersatz für Zitronensäure

Herstellerabgabepreis
frei Haus Grosshandel DM 75,-- f.100 Fl.m.500 g Inh.
einschl.Glas
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinhandel " 84,-- dto
Verbraucherpreis " 1,- je Flasche m.500 g Inh.
incl.Glas

258

29.11.1948

Alfons Nufer & Co., Berlin SW 29

Heisstrankansatz 1:4 mit Kirsch-, Himbeer-, Glühwein-
Rum-, Zitrone-, Ananas-, Erdbeer-Geschmack

Herstellerabgabepreis
frei Haus Grosshandel DM 1,84 f.1 Ltr.lose Ware i.Leihgeb.
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Kleinverteiler" 2,09 dto
Verbraucherpreis " 2,50 dto

259

29.11.1948

E.A. Kurt Gräser, NÄhrmittelfabrik,
Leipzig C 1

"Brüwü"

Herstellerabgabepreis DM 3,45 f.1 kg lose Ware in Leihgeb.
ab Werk " 1,85 f.1 Dose à 500 g einschl.
Verpackung
" 0,27 f.1 Tafel à 60 g einschl.
Verpackung
Grosshandelsabgabepreis
frei Haus Einzelhandel" 3,95 f.1 kg lose Ware i.Leihgeb.
" 2,13 f.1 Dose à 500 g)einschl.
" 0,31 f.1 Tafel à 60 g)Verpackung
frei Haus gewerbl.
Verbraucher " 3,95 f.1 kg lose Ware in Leihgeb.
" 2,13 f.1 Dose à 500 g einschl.
Verpackung

- 10 -

Verbraucherpreis DM 4,95 f.1 kg lose Ware in Leihgeb.
" 2,65 f.1 Dose à 500 g einschl.Verpack.
" 0,40 f.1 Tafel à 60 g " "

260

29.11.1948

Max Pflugradt & Co.,
Magdeburg, Moritzstr.8

Kräuterbrühe

Herstellerabgabepreis

ab Werk DM 2,62 f.1 kg lose Ware in Leihgeb.
an gewerbl.Verbraucher DM 3,15 f.1 kg lose Ware in Leihgeb.

Grosshandelsabgabepreis

frei Haus Kleinhandel " 3,-- dto
Verbraucherpreis " 3,75 dto

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

Berlin W 8, den 31. Dezember 1948
Leipziger Str.5-7

RESTRICTED



25X1

Folgende Einzelgenehmigungen wurden
von der DWK, HV Finanzen, erteilt:

(Liste Nr.12)

G-Bescheid Nr. Datum des Inkraft- tretens	Firma Erteilte Einzelgenehmigung		
1		2	
3.1454 1.7.48	"Schiffsbergung" Reparatur- und Schiffsbauwerft vorm. Stadtwerft Stralsund. Kostensatz für eine Arbeitsstunde	Vergleichspreis 1944 2,60	Festgesetzter Preis 3,50
	Mit dem Kostensatz werden Lohn, sämtl. Gemeinkosten und der Gewinn, jedoch nicht die Umsatzsteuer abgegolten.		
3.1455 1.7.48	Schiffsreparaturwerft Wismar. Kostensatz für eine Arbeitsstunde	Vergleichspreis 1944 4,24	Festgesetzter Preis 4,50
	Mit dem Kostenansatz werden Lohn, sämtl. Gemeinkosten und der Gewinn, jedoch nicht die Umsatzsteuer abgegolten.		
3.1456 1.7.48	Volkswerft- vorm. Ingenieurbau Stralsund. Kostensatz für eine Arbeitsstunde	Vergleichspreis 1944 2,60	Festgesetzter Preis 3,50
	Mit dem Kostensatz werden Lohn, sämtl. Gemeinkosten und der Gewinn, jedoch nicht die Umsatzsteuer abgegolten.		
3.1457 25.10.48	Mauersberger u. Fritzsche, Nossen.	1944er Preis RM	Abwerkpreis DM
	Hebelblechschere Typ 1/100	15,--	25,-- Stck.
	dto " 1/13	9,--	62,-- "
	dto " 3/13	180,--	254,-- "

- 2 -

1	2		
noch 1457	Hebellochseisen Typ 6/2 dto " 6/4 Stiefeleisen Gr. 8, 10, 12, 14 dto " 16, 18, 20 dto " 24, 26, 28	72,-- 150,-- 140,-- 150,-- 160,--	87,-- Stck. 195,-- " 280,--)per 290,--)1000 300,--)Paar
3.1458 25.9.48	VVB-Landmaschinenfabrik Stolpen.		
	Schmaldreschmaschine Type HMS		
	Werksabgabepreis	840,--	
	1944er Preis	608,--	
	Verbraucher Preis	990,--	
	1944er Preis	760,--	
3.1459 1.11.48	G. Hasselbarth u. Storm, Zeitz.		
	Kinderwagen Typ 912	Werkabgabepreis	<u>48,-- DM</u>
3.1460 29.10.48	Rudolf Sack, -VEB-, Leipzig.		
	Handleiterwagen 4-5 Ztr. Tragkraft	<u>1944er Preis</u>	<u>Verbr. Pr.</u>
	Zweischargespannpflug ZH 9 J-B1	42,20	60,--
	Zinkenegge Gisa 3B 1	160,--	189,--
	Gespann-Schwingpflug FC 5 St-B 1	50,--	77,--
	Gespann-Wendepflug NW 7	34,--	51,--
		92,--	134,--
	Für Ersatzteile einheitlicher Zuschlag auf die 1944er Preise 35 %		
	Die Preisgenehmigung für den Handleiterwagen tritt am 31.12.48 ausser Kraft.		
3.1461 29.10.48	Rudolf Sack, -VEB-, Leipzig		
		<u>Brutto-Preise</u> <u>DM/Stck.</u>	
	1) Schlepper-Anhängepflug DZ 20-B 4		
	a) 2-scharig mit Normalkörpern	750,--	
	b) 2-scharig mit Untergrundkörpern	855,--	
	c) 3-scharig mit Normalkörpern	855,--	
	d) 3-scharig mit Untergrundkörpern	998,--	
	e) 5-schariger Schäleeinsatz	195,--	
	f) Ansatzwinkel zu e)	30,--	
	2) Gespann-Wendepflug ZW B 8 M-B1	318,--	
	3) Drilleinrichtung zu dem vielfach- gerät V 22		
	a) für die 7-reihige Ausführung	182,--	
	b) für die 9-reihige "	206,--	

- 3 -

Brutto-Preise
DM/Stck.

noch
29.10.48 4) Zusatzgerät für die Schaumnebel-
Spritze PSN 326,--
5) rohe Pflugscharen (225/226) einmalige
Sonderanfertigung aus Granathülsen 2,20
netto

Die Preisgenehmigung für vorstehende Sonderanfertigungen tritt am 31.3.1949 ausser Kraft.

3.1462 Rudolf Mehnert, Maschinen- u. Apparatebau, Treuhandbetrieb,
29.10.48 Radebeul-Dresden

Werkabgabepreis Vergleichspreis
DM/Stck. DM/Stck.
ohne Verpackung ohne Verpackung

1) Kartoffelschälmaschine Saxonia	651,--	614,--
2) Brotschneidemaschine Ariston mit Motorantrieb	990,--	824,--
Normale Kistenverpackung zu 1)	30,--	23,--
dto dto zu 2)	17,--	13,--

Preise netto ab Werk

3.1463 Rathenower Reißverschluß G.m.b.H., LEB, Rathenow
1.7.1948 Für die von der Firma halbmaschinell, halbhandwerklich er-
zeugten Nägel werden festgesetzt:

Nagel-Abmessungen:	3,0/65 mm	199,--	DM p.100 kg
	3,0/80 mm	185,50	" " " "
	3,0/100 mm	112,50	" " " "
	3,0/130 mm	80,50	" " " "

Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung. Gültigkeit bis 31.12.1948.

3.1464 Heubner u. Dobschall G.m.b.H., Farbenglashütte,
23.9.48 Reichenbach O/L.

<u>massive Stangen \emptyset 18 - 34 mm</u>		<u>Stengel \emptyset 7 - 18 mm</u>	
	<u>für 1 kg</u>		<u>für 1 kg</u>
	<u>DM</u>		<u>DM</u>
Kristall	1,40	Kristall	1,--
farbig.durchsichtig	1,80	farbig	1,30
weiss gedeckt	2,20	tief schwarz	1,35
tief schwarz	2,20	weiss gedeckt	1,90
farbig gedeckt		farbig gedeckt	
u.rosalin	2,80	u.rosalin	2,30
rot,orange u.gelb	3,40	rot,orange,gelb	3,--

- 4 -

1	2
noch 3.1464	Zu vorstehenden Preisen dürfen 2% genehmigter Ausgleichzuschlag und für Verpackung 3% zuzüglich der tatsächlichen Listenpreise berechnet werden.

3.1465
23.9.48 Reichenbacher Farbglaswerke (vorm. Wilhelmy u.Co.) LEB,
Reichenbach/OL.
siehe G-Bescheid Nr.1464.

3.1466
1.11.48 "Elektrotechnisches Presswerk Luckenwalde" VEB

	Werkabgabe- Preis	Stopp Preis 1944	Erhöhung %
1) Pressspanzerschelle 4336	0,12	0,09	33 ¹ / ₃
2) dto 4337	0,14	0,09	55
3) dto 43370	0,10	0,08	25
4) dto 4338	0,20	0,16	25
5) Spanndrahtschelle 3961	0,20	0,15	33 ¹ / ₃
6) Rohrdrahtdose 5264/5274	0,41	0,29	41
7) Schnurringdose 41803 M	1,30	1,05	24
8) dto	1,40	1,16	20
9) Lampenfassungen	0,60	0,50	20
10) Kippschalter	1,40	1,--	40

3.1467
25.10.48 "Vera"-Apparatebau G.m.b.H., Markkleeberg/Sa."

	Werkabgabe- preis DM	Verbr.Preis DM
1) Bügeleisen 220 V/450 W 2-kg Aluminium-Haube	12,--	15,--
2) Bügeleisen 220 V/450 W 2,8-kg Glocke aus Isola- torenporzellan	11,80	14,75
3) Bügeleisen 220 V/400 W 2,8-kg Leichtmetall	12,80	16,--
4) Heizsonne 220 V/500 W	13,30	16,60
5) Kochtöpfe aus Leichtmetall 220 V/800 W, 2 ltr.	16,50	20,60

3.1468
1.10.48 Gemeinde Mildenau, Erzg. "Wasserwerk"

Der Gemeinderat Mildenau, Erzgebirge, ist berechtigt, den Wasserzins für den dem Ortsleitungsnetz des Wasserwerkes angeschlossenen Abnehmerkreis wie folgt zu erhöhen:

Von DM 0,75 auf DM 0,80 je Person und Monat
" DM 0,25 " DM 0,30 je Vieheinheit und Monat.

Besondere hilfsbedürftige Personen und Fürsorgeempfänger sind von der Erhöhung ausgenommen.

- 5 -

1	2	
3.1469 1.11.48	VVB-Metallurgie u. Maschinenbau Industrie-Werke Werkzeugbau, Halle/Saale	Werksabgabepreis DM
	Vulkanisierbügel	7,-- p.Stck.
	Preise einschliesslich Verpackung, jedoch ohne Umsatzsteuer für den gesamten 15.000 Stück umfassenden Reparationsauftrag gültig.	

3.1470 30.10.48	VVB-Gubener Zementformen- u. Maschinenfabrik Wolf u.Co., Guben	festgesetzter Werksabgabepreis DM
--------------------	---	---

1)	Dachstein-Schlagplattenmaschine Phönix	839,--
2)	Dachstein-Handschlagtisch	326,--
3)	Mauerstein-Handschlagtisch	354,--
4)	Mauerstein-Schnellschlagpresse	1.000,--
5)	Blocksteinmaschine	512,--
6)	Blocksteinform Blitz	148,--
7)	Firstenform	64,--
8)	Farbmühle für Handbetrieb	215,--
9)	Farbmühle für Maschinenbetrieb	437,--
10)	Treppenstufenform Ideal	544,--
11)	Pfostenform Reform	235,--
12)	Kaminschieberform, 1-türig	338,--
13)	dto 2-türig	415,--
14)	dto 2-türig	428,--
15)	Schlagtisch für Fliesen 200 x 200	294,--
16)	dto 250 x 250	416,--
17)	dto 300 x 300	446,--
18)	Horizontal-Betonmischer KH 290	1.213,--
19)	dto " KH 300	1.989,--
20)	dto " HAW 320	3.806,--
21)	Brunnenringform 1000 x 800	4477,--

Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.

<u>Kleingeräte</u>	Werksabg. Preis DM	Großhand. Preis DM	Kleinhand. Preis DM
22) Harken	2,80	3,20	3,50
23) Flachhacken	2,15	2,45	2,65
24) Äxte	9,15	10,52	11,35
25) Spaten	3,50	4,--	4,35

Die Firma ist verpflichtet, ihre Groß- und Kleinhandelspreise für Kleingeräte bekanntzugeben.

3.1471 Rüdersdorfer Kalk, Zement- u. Betonwerke,
3.11.48 Rüdersdorf

	Bisheriger Preis	Preis erhöhung	Genehmigter Preis je to
1) <u>Rohkalkstein, ungebr.</u>			
geschlagene Brennsteine	6,38	25 %	DM 7,98
gewöhnliche Brennsteine	6,16	25 %	" 7,70
Erkener Koten (für chem. Industrie)	8,25	25 %	" 10,31
Giessereisteine, ungegabelt	4,95	25 %	" 6,19
Siebereisteine			
30-60-90-110	6,16	25 %	" 7,70
dto über 110 mm	6,38	25 %	" 7,98
2) <u>gebrannter Stückkalk</u>	25,63	25 %	" 32,04
3) <u>gelöschter, hydraulischer Kalk</u>			
gebrannt u. gemahlen	25,16	25 %	" 31,45
4) <u>Mehlkalk</u>			
Abfall beim Stückkalk gebrannt	12,10	25 %	" 15,13
5) <u>Kalkasche</u>	6,50	25 %	" 8,13

Preise ab Werk

3.1472 F.W. Bretthauer Batteriefabrik, Tabarz/Thür.
1.11.48

3-zellige Taschenlampen-Normalbatterien

Werkabgabe- Preis	1944	Abgabepreis des Grosshandels	1944
DM 297,50	RM 247,50	DM 365,--	RM 315,--
Preise je 1000 Stck.			

Verbraucher Preis	1944
DM 0,50	RM 0,45
Preise je Stck.	

2-zellige Stabbatterien 3 Volt

Werkabgabe Preis	1944	Abgabepreis des Grosshandels	1944
DM 167,50	RM 137,50	DM 205,--	RM 175,--
Preise je 1000 Stck.			

Verbraucher Preis	1944
DM 0,28	RM 0,25
Preise je Stck.	

1	2																
3.1473 1.11.48	Batteriefabrik Jäger KG., Friedrichsroda siehe G-Bescheid Nr.1472																
3.1474 1.11.48	P.Hess, Inh.E.Jacobi, Batteriefabrik, Tabarz/Thür. siehe G-Bescheid Nr.1472																
3.1475 1.11.48	Fritz Hellmann, Tabarz/Thür. siehe G-Bescheid Nr.1472																
3.1476 1.11.48	Elektrotechnische Fabrik, Hugo Falk G.m.b.H., Tabarz <u>3-zellige Taschenlampen-Normalbatterien</u>																
	<table border="0"> <tr> <td>Werkabgabe- Preis</td> <td>1944</td> <td>Abgabepreis des Grosshandels</td> <td>1944</td> </tr> <tr> <td>DM 297,50</td> <td>RM 247,50</td> <td>DM 365,--</td> <td>RM 315,-- %o Stck.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Verbraucher- Preis</td> <td>1944</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>DM 0,50</td> <td>RM 0,45 p.Stck.</td> </tr> </table>	Werkabgabe- Preis	1944	Abgabepreis des Grosshandels	1944	DM 297,50	RM 247,50	DM 365,--	RM 315,-- %o Stck.			Verbraucher- Preis	1944			DM 0,50	RM 0,45 p.Stck.
Werkabgabe- Preis	1944	Abgabepreis des Grosshandels	1944														
DM 297,50	RM 247,50	DM 365,--	RM 315,-- %o Stck.														
		Verbraucher- Preis	1944														
		DM 0,50	RM 0,45 p.Stck.														
	<u>2-zellige Stabbatterien</u>																
	<table border="0"> <tr> <td>Werkabgabe- Preis</td> <td>1944</td> <td>Abgabepreis des Grosshandels</td> <td>1944</td> </tr> <tr> <td>DM 167,50</td> <td>RM 137,50</td> <td>DM 205,--</td> <td>RM 175,-- %o Stck.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Verbraucher- Preis</td> <td>1944</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>DM 0,28</td> <td>RM 0,25 p.Stck.</td> </tr> </table>	Werkabgabe- Preis	1944	Abgabepreis des Grosshandels	1944	DM 167,50	RM 137,50	DM 205,--	RM 175,-- %o Stck.			Verbraucher- Preis	1944			DM 0,28	RM 0,25 p.Stck.
Werkabgabe- Preis	1944	Abgabepreis des Grosshandels	1944														
DM 167,50	RM 137,50	DM 205,--	RM 175,-- %o Stck.														
		Verbraucher- Preis	1944														
		DM 0,28	RM 0,25 p.Stck.														
	<u>3-teilige Kastenbatterie</u>																
	<table border="0"> <tr> <td>Werkabgabe- Preis</td> <td>1944</td> <td>Abgabepreis des Grosshandels</td> <td>1944</td> </tr> <tr> <td>DM 650,--</td> <td>RM 550,--</td> <td>DM 800,--</td> <td>RM 700,-- %o Stck.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Verbraucher- Preis</td> <td>1944</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>DM 1,10</td> <td>RM 1,-- p.Stck.</td> </tr> </table>	Werkabgabe- Preis	1944	Abgabepreis des Grosshandels	1944	DM 650,--	RM 550,--	DM 800,--	RM 700,-- %o Stck.			Verbraucher- Preis	1944			DM 1,10	RM 1,-- p.Stck.
Werkabgabe- Preis	1944	Abgabepreis des Grosshandels	1944														
DM 650,--	RM 550,--	DM 800,--	RM 700,-- %o Stck.														
		Verbraucher- Preis	1944														
		DM 1,10	RM 1,-- p.Stck.														
	<u>6-teilige Kastenbatterie</u>																
	<table border="0"> <tr> <td>Werksabgabe- Preis</td> <td>1944</td> <td>Abgabepreis des Grosshandels</td> <td>1944</td> </tr> <tr> <td>DM 1320,--</td> <td>RM 1100,--</td> <td>DM 1610,--</td> <td>RM 1400,-- %o Stck.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Verbraucher- Preis</td> <td>1944</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>DM 2,20</td> <td>RM 2,-- p.Stck.</td> </tr> </table>	Werksabgabe- Preis	1944	Abgabepreis des Grosshandels	1944	DM 1320,--	RM 1100,--	DM 1610,--	RM 1400,-- %o Stck.			Verbraucher- Preis	1944			DM 2,20	RM 2,-- p.Stck.
Werksabgabe- Preis	1944	Abgabepreis des Grosshandels	1944														
DM 1320,--	RM 1100,--	DM 1610,--	RM 1400,-- %o Stck.														
		Verbraucher- Preis	1944														
		DM 2,20	RM 2,-- p.Stck.														

- 8 -

1		2	
noch 1476	<u>Monozellen Werkabgabe- Preis</u>	1944	<u>Abgabepreis des Grosshandels</u>
DM 215,--	RM 175,--	DM 250,--	RM 210,-- 70 Stck.
		<u>Verbraucher- Preis</u>	1944
		DM 0,34	RM 0,30 p.Stck.
	<u>Anodenbatterie 60 Volt Werkabgabe- Preis</u>	1944	<u>Abgabepreis des Grosshandels</u>
DM 4,--	RM 3,20	DM 4,90	RM 4,20 p.Stck.
		<u>Verbraucher Preis</u>	1944
		DM 6,70	RM 6,-- p.Stck.
	<u>Anodenbatterie 90 Volt Werkabgabe- Preis</u>	1944	<u>Abgabepreis des Grosshandels</u>
DM 6,--	RM 5,--	DM 7,30	RM 6,30 p.Stck.
		<u>Verbraucher- preis</u>	1944
		DM 10,--	RM 9,-- p.Stck.
	<u>Anodenbatterie 100 Volt Werkabgabe- Preis</u>	1944	<u>Abgabepreis des Grosshandels</u>
DM 6,70	RM 5,50	DM 8,20	RM 7,-- p.Stck.
		<u>Verbraucher- Preis</u>	1944
		DM 11,20	RM 10,-- p.Stck.
	<u>Anodenbatterie 120 Volt Werkabgabe- Preis</u>	1944	<u>Abgabepreis des Grosshandels</u>
DM 8,--	RM 6,60	DM 9,80	RM 8,40 p.Stck..
		<u>Verbraucher- Preis</u>	1944
		DM 13,40	RM 12,-- p.Stck.

- 9 -

1		2	
noch 1476	Anodenbatterie 150 Volt Werkabgabe- Preis	1944	Abgabepreis des Grosshandels 1944
DM 8,40	RM 7,--	DM 11,10	RM 9,70 p.Stck.
		Verbraucher- Preis	1944
		DM 16,40	RM 15,-- p.Stck.

3.1477 Armaturenfabrik u. Metallgiesserei Oskar Junkmann G.m.b.H.,
1.11.48 Schleiz/Thür.

	Listenpreis 1936 RM	genehmigter Werkabgabepreis DM
1) Wasserstandmesser aus Rotguss, mit Ge- windeanschluss 3/4" bestehend aus Ober- teil u. Unterteil	16,50	26,75
2) Wasserstandmesser aus Rotguss, mit Flansch 100 mm Ø, bestehend aus Ober- u. Unterteil	18,80	31,25

Preise ab Werk ohne Verpackung netto

3.1478 Paul Höschler u. Cie., Weissig/Dresden
29.10.48

	Bruttolisten Preis 100 St. DM	Vergleichs- Preis 1944 RM 100 Stck.
1) Netzstecker 2-pol. 10 Amp. Nr.501	40,--	32,--
2) Steckdose 2-pol. 6 Amp. Nr.401	65,--	52,--
3) Schnappschalter für Einbau in Elektro- werkzeuge Nr.801	240,--	200,--
4) Einbauswitcher für Leuchten Nr.601	60,--	48,--
5) Schuko-Stecker 2-pol. 10 Amp. Nr.503	135,--	108,--
6) Kippausschalter 1-pol. 6 Amp. für Montage auf Putz Nr.101	125,--	100,--
7) Kippwechselschalter Nr.201 6 Amp. für Mont. auf Putz	150,--	120,--

1	2			
noch 1478	8) Heizregelschalter 2-pol. mit 3 Regelstufen für Einbau Nr.701	435,--		350,--
	9) Gerätestecker 2-pol. 10 Amp. Nr.301	72,--		60,--
	Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.			
	Als Handelsstufen werden festgesetzt:			
	Grosshandel	33 1/3 %	Rabatt	
	Fachhandel	20 %	"	
	Industrie	10 %	"	
3.1479 25.10.48	Hönnicke u.Ditter, Eibenstock/Sa.			
		Werkabgabe- preis DM	Verbraucher- preis DM	Verbrauch. preis 1944 RM
	Handbohrmaschine Typ RB 10 mit Uni- versalmotor	116,13	134,50	90,--
	Handbohrmaschine Typ TF 15 mit Uni- versalmotor	174,35	204,--	145,--
	Preise ab Werk ohne Verpackung.			
3.1480 1.11.48	Heerbrandt VEB, in Raguhn. Für das von der Firma hergestellte Prüfsiebgewebe, bei Zuweisung von Nickeldraht in den Abmessungen 0,03 bzw. 0,04 mm ϕ mit 10.000 Maschen/cm ² lt. Reparationsauftrag Nr.P/52/806004, darf höchstens ein Herstellerpreis (ohne Material) von DM 45,-/m ² (1944 = 39,20 RM m ²) berechnet werden. Der Preis gilt für die Normalbreite von 1 m.			
3.1481 1.11.48	Gebr. Beyer, Gräfenenthal/Thür. siehe G-Bescheid Nr.1480.			
3.1482 1.11.48	Paul Eyring, Rudolstadt siehe G-Bescheid Nr.1480			
3.1483 1.11.48	Fritz Lose, Meiningen/Thür. siehe G-Bescheid Nr.1480.			
3.1484 1.11.48	"Tewa" VVB, vorm. Eilhauer. Neustadt-Orla siehe G-Bescheid Nr.1480.			
3.1485 1.11.48	Baderschneider u.Lenzler, Zeulenroda/Thür. siehe G-Bescheid Nr.1480			

1	2		
3.1494 1.11.48	Elektroschmelze Zschornowitz, Krs.Bitterfeld, VEB.	Bisherige Preise lt.G3.4 DM/to	Genehmigte Preise DM/to
	1) Grobkörniger Korund Korngrösse 8-30	512,--	750,--
	2) Mittelkörniger Korund Korngrösse 36-90	589,--	860,--
	3) Kleinkörniger Korund Korngrösse von 100 u. feiner	300,--	440,--
	Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.		
3.1495 1.7.48	Rolf Richter, Rochlitz/Sa.		
	1) Einbau-Druckknopf-Schalter mit Befestigungsmutter 2 Amp.	Verbraucherpreis	DM 0,53
	2) Wandstecker 10 Amp.	Verbraucherpreis	DM 0,50
	Grosshandel 35 % Preise ab Werk ohne Verpackung.		
3.1496 7.6.48	Nagelfabrik Moeller u.Schreiber G.m.b.H., Eberswalde.	Werkabgabe- preis f. Verb. DM p.kg	Verbraucher preis 1944 RM p.kg
	1) <u>Drahtstifte</u>		
	2" (25x55 mm)	1,71	0,35
	2,5" (31x65 mm)	1,29	0,33
	3" (31x80 mm)	1,13	0,32
	4" (42x100 mm)	0,96	0,29
	5" (46x130 mm)	0,73	0,28
	2) <u>Formerstifte</u>		
	3" (2,2 x 80 mm)	1,63	0,51
	4" (2,2 x 100 mm)	1,47	0,44
	5" (2,5 x 130 mm)	1,16	0,41
	3) <u>Hufnägel 60 mm lang</u>	2,08	0,80
	4) <u>Glüh-u. Ziehkosten</u> für Lohnarbeiten für		
	Züge 1 2 3 4 5 6 7 8		
	13,60-18,20-22,80-27,40- 32,- -36,60-41,20-45,80		
	9 10		
	50,40-55,-- p.100 kg		
3.1498 1.11.48	Rohpappenwerk Falkenberg VEB, Falkenberg/Mark		
	Rohpappe 333 gr. Werkabgabepreis DM 43,70 je 100 kg.		

3.1499 VVB-Armaturen- u. Metallschraubenfabrik, (VEB) vorm. Gebr.
1.11.48 Müller, Luckenwalde

f. Zivilbe- f. Reparation Vergleich-
darf aus Messing verz. Preis 1944
Messing für Ziv.

Ventilwasserbahn-

Oberteil DIN 3519 U

Grösse	1/4"	p. Stck.	0,53	-	0,33
"	3/8"	" "	0,77	-	0,42
"	1/2"	" "	1,05	-	0,47
"	3/4"	" "	1,39	-	0,70
"	1"	" "	1,78	2,18	1,03
"	1 1/4"	" "	2,86	3,31	1,65
"	1 1/2"	" "	3,08	3,56	2,07
"	2"	" "	3,97	4,37	2,90

Preise netto ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1500 Kupfer- u. Blechwalzwerk-VEB-, Ilsenburg/Harz
15.11.48

Elektrolytkupfer-Kathoden

DM 735,-- Fabrikabgabepreis (Grundpreis)

auf DM 1.500,- je to zu erhöhen.

3.1501 Gemeinde Einsiedel/Sa., Wasserwerk.
1.10.48

Die Gemeinde Einsiedel ist berechtigt, ihre Wassertarifsätze um 30 % zu erhöhen. Die bisherige Bemessungsgrundlage ist beizubehalten.

3.1502 Elektrotechnische Fabrik Schmidt u. Co., G.m.b.H.,
11.11.48 Arnstadt/Thür.

a) Taschenlampenhülsen

Type	Verbraucherpr. 1944	Neuer Verbr. Preis	Werksabgabepreis a. d. Großhd.	Werksabgabepreis a. d. Kleinhandel
1211 D	620,--	900,--	621,--	693,35
1511 Foc	1.180,--	1.700,--	1.169,--	1.306,65
2200	900,--	1.300,--	859,--	973,35
2234	2.360,--	3.400,--	2.238,--	2.613,50
2361	1.630,--	2.400,--	1.667,--	1.856,65
8038	430,--	600,--	406,50	456,65
8041	680,--	950,--	644,--	723,35
9260 u. 9360	2.030,--	3.000,--	2.086,50	2.323,35

b) Zwerglampen

Taschenlampen Glühbirnen

2050, 4050, 4010,

4012, 4112 170,-- 170,-- 127,50 144,50

Akkulampen

2 V-o, (6A, 4 V-o, 4A

170,-- 170,-- 127,50 144,50

I	2
noch 1502	Taschenlamp. 2501 Glühbirnen 38007 Skalenlampen 4V-o,3 A) 6,3 V-o,3 A Fahrrad- Glühlampen 40603 46045, 46035 Schlußlampen 60005 60004, Fahrradglühbir- nen 40605 o) 46045 o) Skalenlampen 10V-o 2A) 15 V-o,2 A, 18 V-o1A) Preise für 1000 ab Werk bzw. Händlerlager, ausschliess- lich Verpackung.
	210,-- 210,-- 157,50 178,50 220,-- 220,-- 165,-- 187,-- 252,-- 252,-- 189,-- 214,--

3.1503 1.10.48	Paul Waechter u.Co., G.m.b.H., Potsdam
	1) Mittleres Forschungs-Mikroskop, Stativ DM 390,-- 2) Trichinen-Mikroskop A " " 130,-- 3) Schul-Mikroskop L.C. Typ B II " " 140,-- 4) Labor-Mikroskop L.A. Typ B V " " 165,--
	Preise ab Werk ohne Schrank und ohne Verpackung.

3.1504 10.11.48	Optische Ein- und Verkaufs G.m.b.H., Rathenow.																					
	<u>Brillenfassungen</u>																					
	<table> <thead> <tr> <th></th> <th><u>Werkabgabe-</u> <u>preis DM</u></th> <th><u>Großhandels-</u> <u>preis DM</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1) Zellhornfassung (Einheits- fassung)</td> <td>1,55</td> <td>1,95</td> </tr> <tr> <td>2) Zellhornfassung (Seitenfas- sung, Panto)</td> <td>3,30</td> <td>4,15</td> </tr> <tr> <td>3) Metallfassung, Stahl- Ein- heitsbrille m.Komfortfedern</td> <td>0,75</td> <td>0,95</td> </tr> <tr> <td>4) Metallfassung, Stahl- Ein- heitsbrille m. Hakenfedern</td> <td>1,--</td> <td>1,25</td> </tr> <tr> <td>5) Metallfassung, Seitensteg- fassung m.Komfort-Federn</td> <td>1,80</td> <td>2,25</td> </tr> <tr> <td>6) Metallfassung, Seitensteg- fassung m. Hakenfedern</td> <td>2,--</td> <td>2,50</td> </tr> </tbody> </table>		<u>Werkabgabe-</u> <u>preis DM</u>	<u>Großhandels-</u> <u>preis DM</u>	1) Zellhornfassung (Einheits- fassung)	1,55	1,95	2) Zellhornfassung (Seitenfas- sung, Panto)	3,30	4,15	3) Metallfassung, Stahl- Ein- heitsbrille m.Komfortfedern	0,75	0,95	4) Metallfassung, Stahl- Ein- heitsbrille m. Hakenfedern	1,--	1,25	5) Metallfassung, Seitensteg- fassung m.Komfort-Federn	1,80	2,25	6) Metallfassung, Seitensteg- fassung m. Hakenfedern	2,--	2,50
	<u>Werkabgabe-</u> <u>preis DM</u>	<u>Großhandels-</u> <u>preis DM</u>																				
1) Zellhornfassung (Einheits- fassung)	1,55	1,95																				
2) Zellhornfassung (Seitenfas- sung, Panto)	3,30	4,15																				
3) Metallfassung, Stahl- Ein- heitsbrille m.Komfortfedern	0,75	0,95																				
4) Metallfassung, Stahl- Ein- heitsbrille m. Hakenfedern	1,--	1,25																				
5) Metallfassung, Seitensteg- fassung m.Komfort-Federn	1,80	2,25																				
6) Metallfassung, Seitensteg- fassung m. Hakenfedern	2,--	2,50																				
	Die Preise gelten ohne Verpackung. Die Verbraucher- höchstpreise des Jahres 1944 werden nicht geändert.																					

3.1505 16.10.48	Lübbener Pappenfabrik VEB, Lübben.
	Die Firma ist berechtigt, auf den preisrechtlich zu- lässigen Preis des Jahres 1944 für graue Feinpappe einen Aufschlag von 20 % zu berechnen.

	<u>Werkabgabepreis</u> 1944	<u>Erhöhung</u> 1948
1 t graue Feinpappe	RM 300,--	DM 360,-- 20 %

1	2		
3.1506 1.11.48	Max Schmidt u.Co., Langewiesen/Thür.		
	<u>Fieberthermometer</u>		
		DM nackt	DM in Papier- hülsen
	1) gewöhnliche Ausführung 10 cm lang	1,16	1,22
	2) farbig hinterlegt oder 2-farbigem Streifen 10 cm lang	1,34	1,40
	3) gewöhnliche Ausführung 12 cm lang m.Griffknopf	1,26	1,33
	4) Veterinär-Thermometer 13 cm lang	2,03	2,11
	dto. 14 cm lang	2,25	2,33
	<u>Lieferungs- u.Zahlungsbedingungen:</u>		
	Die vorstehenden Preise gelten ab Fabrik, ohne Kiste und Verpackung.		
	2 % Skonto bei Zahlung innerhalb 30 Tagen.		
	Mengen bzw. Exporteurrrabatt wird gewährt bei Abnahme		
	über 501 bis 1000 Stück 5 %		
	über 1000 Stück 10 %.		
3.1507 1.11.48	Hornschuh u.Co., Langewiesen/Thür. siehe G-Bescheid Nr.1506.		
3.1508 1.11.48	C.Walter Geissler, Langewiesen/Thür. siehe G-Bescheid Nr.1506.		
3.1509 1.11.48	Paul N. Ludwig, Langewiesen/Thür. siehe G-Bescheid Nr.1506.		
3.1510 5.11.48	VEB-Brandenburg Kabelwerk Schönow b.Berlin		<u>Werkabgabepreis</u> DM
	1) Autokabelsatz Nr.6 Studebaker, <u>Sonderfertigung</u>		134,22 je Satz
	2) Autokabelsatz Sis 5 <u>Sonderfertigung</u>		62,-- je Satz
	3) Gummiaderschnur B V 121 48 2 x 1,5 mm ² <u>Sonderfertigung</u>		388,-- je 1000 mtr.
	4) Gummiaderschnur B V 121 47 2 x 0,75 mm ² <u>Sonderfertigung</u>		312,-- je 1000 mtr.
	5) Traktorenleitungssätze Nr.7 (J 12)		63,83 je Satz

- 16 -

1	2			
noch 5.11.48	6) Traktorenleitungssätze Nr.8 (N D)7)			52,09 je Satz
	Eventuelle Materialerhöhungen sind durch obige Genehmigung abgegolten.			
3.1511 16.11.48	"Sapotex"-VVB Chemnitz, Deutsche Hydrierwerke, Rodleben.			
		Neuer Preis	Preis 1944	
		DM	RM	
	Lanettewachs "AH"	782,--	275,--	
	Lanettewachs "TR" (f. Trennemulsion)	565,--	275,--	
	Weichmacher für Polyvinylchlorid (Igelit-Weichmacher) auf Basis Fettalkohol	1.029,--	190,23	
	Die Preise gelten für 100 kg ab Werk.			
3.1512 1.7.48	VVB vorm. Carl Froh, Schmalkalden. Parallel-Schraubstöcke in Grauguss			
		Verbraucherpreis 1948 DM/St.	Verbrauch.Preis 1944 RM/St.	
	1) Modell 100 E, 100 mm Backenbreite	42,--	25,--	
	2) Modell 125 E, 125 mm Backenbreite	54,--	32,--	
	3) Modell 150 E, 150 mm Backenbreite	80,--	42,--	
	Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.			
	<u>Rabatte: Grosshandel 20%, Einzelhandel 12,5 %</u>			
	<u>Seemässige Verpackung der Schraubstöcke:</u>			
	zu 1) Kiste zur Aufnahme von 4 Stck.= DM 2,60 p.Stck.			
	zu 2) " " " " 2 " = " 4,-- " "			
	zu 3) " " " " 2 " = " 4,45 " "			
3.1513 1.11.48	Berschänel u. Lindner, Chemnitz <u>Zahnradpumpe Nr.1</u>			
		Verbraucherpreis 1944	Werkabgabepreis neu	1944 neu
		RM 20,-	DM 22,-	RM 16,- DM 18,-
	Preise je Stück ab Werk bzw. Händlerlager, ausschließ- lich Verpackung.			

- 17 -

1	2
3.1514 15.11.48	<p>Farbenfabrik Wolfen SAG "Kraska" in Wolfen Krs.Bitterfeld. Die Firma ist berechtigt, für Mersol D einen Preis von DM 900,-- p.to zu berechnen. Der Preis versteht sich für lose Ware ab Bahnhof Wolfen.</p>

3.1515 15.11.48	<p>H. Taeschner, Potsdam. Fabrikabgabepreis für Pertussin-Konzentrat 30 ccm (Apotheken-Einkaufspreis) 1944</p> <p style="text-align: right;">DM 0,59 RM 0,48</p> <p>Verbraucherpreis für Pertussin-Konzentrat 30 ccm (Apotheken-Verkaufspreis) A.T.m.U. DM 1,-- RM 0,85</p> <p>Bei Abgabe an den Handel ist ein Rabatt von DM 0,09 zu gewähren.</p>
--------------------	---

3.1516 1.11.48	<p>VVB "Trikot", Limbach/Sa. VVB "Textil", Dresden Land Sachsen</p> <p>Vorgenannte Unternehmungen sind berechtigt, bei Erzeugnissen der Strumpfwirkerei- u.Strickerei-Industrie, deren Preise nach den in Ziffer 2 aufgeführten Preiserrechnungsvorschriften in Verbindung mit der Preisanordnung Nr.46 zu ermitteln sind. Als Ausgleich für zulässige Lohnaufwendungen, die den Lohnstand des Jahres 1944 überschreiten, nach Maßgabe der Ziffer 3 dieses Genehmigungsbescheides Aufschläge zu den Bearbeitungsspannen, sowie Veredlungs-, Ausrüstungs- und Aufmachungsentgelte zu berechnen.</p>
-------------------	--

Als Preiserrechnungsvorschriften im Sinne der Ziffer 1 gelten folgende Anordnungen bzw. Erlasse:

Anordnung zur Preisbildung in der Flachstrumpfwirkerei vom 4.10.1940 (Mittbl.I/40 S.725),
Anordnung zur Preisbildung für gestrickte Strumpfwaren vom 27.1.1942 (Mittbl.I/42 S. 74),
Erllass vom 16.9.1943 betr. Preisvorschriften für Hersteller gewirkter Sohlen und Füßlinge zu Ausbesserungszwecken (Mittbl.I/43 S.644)
Erllass vom 1.9.1943 betr. Richtlinien zur Preisbildung für Ausbesserungen an gewirkten und gestrickten Strümpfen (Mittbl.I/43 S.599).

Die Aufschläge gemäss § 1 betragen zu den

a) Bearbeitungsspannen,
wenn die den Fertigungslöhnen in der Preisermittlung zugrunde liegenden 1944er Leistungsentgelte im gewogenen Durchschnitt je Arbeitsstunde liegen, bei

über 0,70	DM = 10 %
unter 0,70	" = 12 %
unter 0,55	" = 15 %

noch
3.1516

b) Veredlungs-, Ausrüstungs- und Aufmachungs- Entgelten
25 %

und sind an die im Jahre 1944 zulässigen Preise anzuhängen.

3.1517
1.11.48

Vereinigte Ingenieurbau-Betriebe, Dresden

	Bisheriger Preis	Preis erhöhung	Genehmigter Preis
Biberschwänze Normalformat 36,5 - 15,5 cm	RM 140,--	25 %	DM 175,-- je 1000 Stck.
Biberschwänze 1 1/2-faches Normalformat	-	-	DM 262,50 je 1000 Stck.
Firststeine	RM 0,50	-	DM 0,65 j.Stck.

3.1518
30.11.48

Lauenstein u.Co. G.m.b.H., Maschinenfabrik, Wernigerode

	Werkabgabepreis DM
1) Temperiermaschine Type T 1	6.500,--
2) " " " T 3	8.150,--
3) Schokoladenpumpe " P 3	1.440,--
4) Verpackungsmaschine " L	7.700,--
5) Schrotmühle	38,--

Die Maschinen werden mit Motor geliefert.

Preis ab Werk ausschliesslich Verpackung.

Für seemässige Verpackung dürfen folgende Preise berechnet werden:

Kiste zu Type T 1	DM 242,--
" " " T 3	" 312,--
" " " P 3	" 163,--
" " " L	" 189,--

3.1519
30.11.48

SAG Maschinenbau vorm. Kyffhäuserhütte, Artern

	Werkabgabepreis
Milchzentrifuge Modell: WZ 3	DM 8.500,--
Milcherhitzer " ME 1	DM 5.100,--
Kisten für Milchzentrifuge	DM 275,--
Kisten für Milcherhitzer	DM 200,--

Preise per Stck. netto ab Werk ausschliesslich Verpackg.

3.1520
1.11.48

VVB-Industriewerke Sachsen-Anhalt,
Kalorifer- und Kalorimeterwerk, Dessau.

1	2			
noch 3.1520		Werkabg. Preis DM	Preis 1944 RM	Erhöhung %
		Automat. Kalorimeter mit Reduziervorrichtung	1.425,--	1.178,-- 21%
		Reduziervorrichtung allein	170,--	138,-- 23%
		Hand-Kalorimeter Teil A	260,--	250,-- 4%
		" " " B	120,--	120,-- -
		" " " C	34,--	34,-- -
		" " " D	215,--	147,-- 46%
		" " " E	52,--	42,-- 24%
		Niederdruck-Ringwaage, 3 Ventile	740,--	465,-- 59%
		Niederdruck-Ringwaage, 5 Ventile	790,--	520,-- 52%
		Mitteldruck-Ringwaage, 5 Ventile	780,--	585,-- 33%
		Mitteldruck-Ringwaage, 7 Ventile	800,--	610,-- 31%
		Dichtemesser	300,--	204,20 47%
		CO ² -Messer	140,--	85,-- 65%
		Druckschreiber	290,--	246,-- 18%

Für die Ersatzteile zu den oben aufgeführten Erzeugnissen dürfen auf die Werkabgabepreise 1944 der Ersatzteile höchstens dieselben prozentualen Aufschläge berechnet werden wie die dazu gehörenden Apparate.

3.1521
1.12.48

VEB-Dömitzer Korbwaren-Werkstätten, Dömitz/Mecklbg.

	Preis 1944 RM	Genehmigter Preis DM
Gartenlesekorb (Bügelkorb) aus Weiden	2,63	3,54
Korbessel aus Boondutrohr Form A, B, C	33,20	45,43
Wäschetruhen mit Truhefüßen Hohlgriff, Rohrausführung, gefärbt, mit Stoffpolster	34,74	46,26
Wäschetruhe, Rohrausführung, gefärbt, mit ausgeflochtenem Sitz	36,65	50,51
Korbtisch mit lackierter und gespritzter Schachtischplatte und Zwischenplatte (Plattengröße ca. 65 cm ²)	30,89	37,45
Korbtisch mit lackierter Platte und Zwischenfach (Plattengröße ca. 65 cm Ø)	30,10	36,59

Preise ab Werk unverpackt.

1	2
3.1522 1.10.48	VVb Sachen-Anhalt VEB "SANAR" vorm. Polte, Magdeburg Die Firma ist berechtigt, die Werksabgabepreise 1944 ge- mäss Preisliste Polte, Ausgabe 1936 um 25 % zu erhöhen.

1	2	3	4	5
		Werkabgabe- preis DM/ST./Satz	Großhandels- preis DM/ST./Satz	Verbraucher- preis DM/ST./Satz
3.1523 1.11.48	VVB "TEXTIMA" Industriewerk Wittenberge vorm. Singerwerke			
	Werkstattofen			
	470 x 470 x 1770	270,--	295,--	330,--
	Kurmarkofen			
	372 x 372 x 600	55,--	60,--	68,--
	Parallelschraubstock			
	Backenbreite 100 mm	32,50	35,50	41,--
	Koppelpumpe (Schwengelpumpe)	28,--	31,--	35,--
	Beschlängnähmaschine	1360,--	1450,--	1600,--
	Gewindebohrer M 5	3,--	3,25	3,70
	dto M 6	3,30	3,60	4,10
	dto M 8	3,60	3,95	4,50
	dto M 10	3,90	4,25	4,80
	dto M 12	4,80	5,30	6,10

Preise ausschliesslich Verpackung.

3.1524
23.11.48 Metallwarenfabrik Strehla, Franz Burckert, Strehla
Die Rabattsätze für die Fahrrad-Sattelgestelle werden unter Beibehaltung der Bruttolistenpreise gemäss Katalog Nr.40 wie folgt festgesetzt:

1) Weiterverarbeiter (Fabriken)	35 %
2) Grosshändler	23 %
3) Händler	15 %

Die Werksabgabepreise verstehen sich ausschliesslich Verpackung.

3.1525 25.11.48	Luckenwalder Bronzeware-Fabrik LEB, Luckenwalde.	<u>Werksabgabepreis</u>
	Esslöffel aus Aluminium gestanzt, geschliffen, hochglanz poliert	p.1000 Stck. DM 294,--
	Türdrücker Nr.551o W aus Aluminium gepresst, gedreht, geschliffen u. poliert	p. 100 Stck. DM 487,40

1	2
noch 3.1525	Türlängschild Nr.1777 aus Aluminiumblech poliert Fensterpuffer aus Eisen- blech 2 mm stark Preise netto ab Werk
	p.1000 St. DM 654,--
	p.1000 St. DM 73,90

3.1526
15.11.48 Brillenglaspresserei der Stadtwerke Rathenow, Rathenow.
Das Unternehmen ist berechtigt, für die von ihm hergestell-
ten Brillenglaspresslinge folgenden Preis zu berechnen:
Brillenglaspresslinge p.Stek. DM 0,22
+ 31% Aufschlag
Preis ab Werk ausschliesslich Verpackung.
Der Genehmigungsbescheid wird befristet bis zum 30.6.49.

1	2	Bruttolist. preis 1948	Bruttolist. preis 1944
3.1527 19.11.48	Elektro-Installationswerke Thüringen Thüringen V E B Betrieb Sonneberg vorm. Siemens-Schuckert-Werke Sonneberg-Oberlind/Thür.		
	Kleinstkippschalter K 2/2 JG 4030	115,--	90,--
	Porzellan-Abzweigdose PA 4 x 6, JG 4021c	210,--	170,--
	Deckenwandleuchte LEA 84,5 JG 4022	165,--	135,--
	Rohr-Leuchte LEC 84,5 JG 4022	184,--	148,--
	Einheits-Pendelleuchte LEA 84,5 JG 3022a	435,--	345,--
	Auswechselb.Schrauben zieher	650,--	540,--
	Scharniere	10,--	8,--
	Preise per 100 Stck.		

Rabattsätze:

Grosshandel	33 1/3%
Einzelhandel	20 %
Industrie	10 %

Preise verstehen sich einschliesslich Kartonverpackung,
ab Werk.

1	2	Werkabgabe- preis	Verbraucher- preis
3.1528 26.11.48	SAG der Elektroindustrie "Isolator", Porzellanfabrik, vorm. Siemens-Schuckert A.G., Neuhaus-Schirschnitz.		
	Auto-Zündkerzen (Sinterkorund) TypeMc - 18/6 mit Wolfram- Elektrode	4,50	6,--
	" Mc 3 - 14/4	4,50	6,--
	" Mc 1 - 10/5	4,50	6,--

1	2
noch 3.1528	Die Zündkerze ist mit dem Verbraucherpreis zu kennzeichnen. Die vorstehenden Preise verstehen sich ab Werk, bzw. Händlerlager, einschliesslich Spezialverpackung.

3.1529
29.11.48 Martin Kielblock, Werk Maustmühle, Maust N/L.

Aluminium-Geschirre

		<u>Werkabgabepreis</u>
Kochtopf Nr.101 mit Deckel	2,5 ltr.	390,--
" " 102 " "	3 "	500,--
" " 103 " "	8 "	650,--
" " 104 " "	11 "	800,--
Essenträger 122 5-teil.		875,--
" 123 4-teil.		1.070,--
Wasserkessel Nr.20 mit Pfeife	3 "	615,--
Essteller Nr. 352, 240 mm Ø		132,--
Halblitermaß Nr.302, 85 mm Ø, 95 mm hoch		160,--
Essschüssel Nr.603, 220 mm Ø, 6 mm hoch		132,--

Preise für 100 Stck. ab Werk ausschliesslich Verpackung. Der Genehmigungsbescheid G 3.742 verliert hiermit seine Gültigkeit.

3.1530
16.11.48 Karl Netz, Chemische Werke, Jena.

	1944er Preise RM	Genehmigte Preise DM
1) <u>Vaseline, Pharm.</u>		
Nr.514 Basis Paraffin	86,--	95,--
" 528 " Rohvaseline	86,--	125,85
" 529 " "	86,--	150,60
ZE, Basis Paraffin	86,--	89,--
2) <u>Vaseline, techn.</u>		
Nr.539 Basis Paraffin	66,45	94,40
" 538 " "	68,20	78,75
ZE, Basis Paraffin	68,20	73,15
ZE, raff., Basis Paraffin	66,45	88,50
Nr.527 Basis Rohvaseline	68,20	84,20
3) <u>Kugellagervaseline</u>		
Basis Paraffin	61,60	77,--
ZE, Basis Paraffin	61,60	72,80
4) <u>Ceresin 2211, Basis Paraffin</u>	121,--	160,30
5) <u>Lederfett, Basis Paraffin</u>	52,--	70,--
6) <u>Borsalbe</u>		
Basis Paraffin	112,--	126,75
desgl. Rohvaseline	112,--	169,20
7) <u>Zinksalbe</u>		
Basis Paraffin	112,70	127,35
desgl. Rohvaseline	112,70	167,50

1	2		
noch 3.1530	8) <u>Zinkpaste</u>		
	Basis Paraffin	79,--	100,40
	desgl. Rohvaseline	79,--	120,05
	9) <u>Zinkpaste salicylata</u>		
	Basis Paraffin	84,--	105,15
	desgl. DAB 6, Rohvaseline	84,--	124,80
	10) <u>Augenvaseline</u>		
	Basis Paraffin	124,--	145,70
	desgl. Nr.530, Basis Rohvaseline	124,--	185,45
	11) <u>Schwarzceresin, Basis Paraffin</u>	32,--	60,10
	12) <u>Treibriemenwachs, Basis Paraffin</u>	70,--	107,--

Die Preise gelten für Bezugsmengen von 100 kg netto und darüber ab Werk, ausschliesslich Verpackung, bei Abnahme in Originalfässern von ca. 170 kg Inhalt oder in Säcken von 100 kg.

Für Mengen unter 100 kg und für Dosenfüllungen dürfen höchstens die 1944 gültig gewesenen Zuschläge in absoluter Höhe berechnet werden.

Verpackung darf nur in der preisrechtlich zulässigen Höhe in Rechnung gestellt werden.

3.1531 "I K A" Elektroinstallation Kranichfeld - VEB-,
29.11.48 Kranichfeld/Thür.

	<u>Listenpreis</u> <u>p.100 St.DM</u>
Schuko-Wandstecker 2-pol. 10 Amp.Nr.1050/51/52	108,--
Schuko-Wandstecker 3-pol. 10 Amp.Nr.1053/54/55, 380 Volt	210,--
Schoko-Kupplung 2-pol. 10 Amp.Nr.1150/51/52, 250 Volt	260,--
Schuko-Kupplung 3-pol. 10 Amp.Nr.1153/54/55, 380 Volt	500,--
Schuko-Steckdose 2-pol. 10 Amp.Nr.1354 250 Volt	33,--
Schuko-Steckdose 3-pol. 10 Amp.Nr.1350 380 Volt	265,--
Schuko-Einheitsgerätesteckdose 10 Amp.Nr.1254 250 Volt	90,--
Gerätestecker 2-pol. mit Umflutungs- tülle Nr.1275	70,--

Die Preise gelten ab Werk ausschliesslich Verpackung.

Als Handelsrabatte werden festgesetzt:

Grosshandel 33 1/3 %

Fachhandel 20 %

Industrie 10 %

1	2		Verbraucherpreis DM
3.1532 29.11.48	VVB Rundfunk- u. Fernmeldetechnik, Leipzig Messinstrumente- u. Motorenwerk, (VEB) Leipzig.		
	<u>Universal-Vielfach-Messgerät</u>		
	Type MHU 15 für Anschluss an Gleich- und Wechselstrom einschl. Etui		250,--
	<u>Universal-Ohmmeter</u> Type MHO 15 für Batterieanschluss mit Etui		210,--
	<u>Schleifdraht-Messbrücke</u> Type MHB 20 mit Etui		245,--
	<u>Drehspul-Instrument, Gehäuse Ø 75 mm</u>		
	Frontplatte viereckig 82 x 82 mm mit versenktem Einbau 2000 Ohm/Volt 500 mikro /A Type FD 8		40,--
	<u>Nebenwiderstände zu vorstehendem Messgerät</u>		
	für 50 Amp.		3,25
	" 100 "		3,75
	" 300 "		5,75
	" 500 "		6,75
	<u>Drehspule zum Schaltmessgerät</u> FD 8		1,50
	Rabattsätze für Grosshändler 20 %		
	" Einzelhändler 12 1/2%		
	Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Ver- packung.		
3.1533 7.12.48	Vereinigte Thüringer Tabakfabriken, Werk Gildemann -VEB-, Dingelstädt/Eichsfeld	Hersteller- <u>preis</u>	Verbraucher- <u>preis</u>
	Holzbast 8 mm breit, 0,2-0,3 mm stark		
	Buche naturfarbig	2,89	2,89
	Holzspäne 40 mm breit 0,5-0,6 mm stark, Buche naturfarbig	2,71	2,71
	Holzspangeflecht Art 310		
	3 Halme 10 mm breit doppelt Buche naturfarbig a 24 m	2,43	2,43
	Holzspangeflecht Art 78		
	7 Halme 8 mm breit doppelt Buche naturfarbig a 24 m	4,61	4,61
	Holzspangeflecht Art 38		
	3 Halme 8 mm breit einfach Buche naturfarbig a 45 m	3,40	3,40
	Holzspangeflecht Art 58		
	5 Halme 8 mm breit einfach Buche naturfarbig a 24 m	3,38	3,38

1	2		
noch 3.1533	Holzspangeflecht Art 380 3 Halme 8 mm breit doppelt Buche naturfarben a 24 m	2,60	2,60
	Holzspangeflecht Art 580 5 Halme 8 m breit doppelt Buche naturfarben a 24 m	5,58	5,58
	Arbeitstasche Art 110 Grösse 32 x 12 x 24 cm aus Buchenholzspangeflecht doppelt naturfarben u. bunt- gemischt, Henkel aus gestossenen Buchenholzspänen, geflochten	10,80	10,80
	desgl. Art 111	9,65	9,65
	desgl. Art 115 Grösse 38 x 12 x 24 cm	12,30	12,30
	Handtragekorb Grösse 42 x 20 x 15 cm aus gestossenen Buchen-Holzspänen, doppelt mit oberer Leiste	3,75	3,75
	Fußmatten u. Wandbekleidungsmatten Art 1001 Grösse 60 x 100 cm aus Buchenholzspangeflecht, einfach, naturfarben	11,32	11,32
	Wandbekleidungsmatten Art 1002 Grösse 60 x 100 cm aus Buchenholzspangeflecht, Schuss einfach, naturfarben Kette doppelt, bunt	16,14	16,14
	Wandbekleidungsmatten Art 1050 Grösse 60 x 200 cm aus Buchenholzspangeflecht, einfach 5 Halme 8 mm breit, naturfarben, bunte Kante	26,--	26,--

Preise ab Werk einschliesslich Verpackung.

3.1534 15.11.48	Preßstoff-Fabrik Spremberg G.m.b.H. Spremberg N/L. <u>Schraubverschlüsse für Verpackungsflaschen aus Bakelit-Pressmasse, Typ 31/1418</u>		
	Grösse Nr.1 15,4 l Weite für 30 - 50 g Flaschen	DM	1,50
	" Nr.2 ca. 25 mm ä.O. für 100 - 150 g Flaschen	"	1,80
	" Nr.3 29 mm ä.O. für 300 g Flaschen	"	2,50
	" Nr.4 ca. 31 mm ä.O. für 500 - 1000 g Flaschen	"	2,85

Preise per 100 Stck. ab Werk ohne Verpackung.

3.1535 23.11.48	Bachofen u. Liebscher, Döbeln/Sa. Die Firma ist berechtigt, für die im Jahre 1944 zulässig gewesenen Preise einen Aufschlag in Höhe von 15 % der Bearbeitungsspanne im Anhängerverfahren zu berechnen.		
--------------------	---	--	--

1	2
3.1536 8.10.48	Holzindustrie-Prenzlau, Inh. Fritz Röder in Prenzlau. Die Firma ist berechtigt, den Verkaufspreis für folgende Erzeugnisse zu erhöhen: Rahmenbett 190 x 90 cm von DM 27,30 auf DM 35,40 Bauernbank 75 x 24 cm " " 5,50 " " 8,11 Bauernbank 60 x 24 cm " " 5,-- " " 6,93

3.1537
8.12.48 VEB-Sägewerk Lenz, Westprieognitz.
Die Firma ist berechtigt, für Laub- u. Nadel schnitthölzer, aller Art Eisenbahn- u. sonstige Schwellen, weiß geschälte Stangen u. Maste, die von dem Sägewerk nach dem Bahnhof Dergenthin an der Strecke Berlin-Schwerin angefahren und zur Verladung gebracht werden, für Ausfuhrkosten DM 5,-- für jeden verladenen cbm ausser den lt. den bestehenden Preisvorschriften zulässigen Preisen zu berechnen.

3.1539
15.11.48 Thüringer Glasunion Wilhelmshütte, Gräfenroda LEB.
Das Unternehmen ist berechtigt, für die von ihm hergestellten Accumulatoren glasgefäße einen Aufschlag von 30 % auf die im Jahre 1944 gültigen Preise zu berechnen.

3.1540
26.11.48 "Solmonit" Fabrik für Isolierstoffe der Elektrotechnik, LEB Sonneberg/Thür.

Hartpapierplatten.

Stärke ab Verkaufspreise an DM je % kg.

mm	Klasse VDE I und III	Klasse VDE II	Klasse VDE IV
0,1	--	1.035,--	--
0,3	--	440,--	560,--
0,4	--	440,--	500,--
0,5	415,--	355,--	440,--
0,6	390,--	340,--	430,--
0,7	375,--	330,--	425,--
0,8	365,--	320,--	415,--
0,9	350,--	310,--	410,--
1,0	335,--	290,--	405,--
1,5	315,--	275,--	395,--
2,0	310,--	270,--	380,--
2,5	305,--	265,--	375,--
3,0	300,--	260,--	370,--
5,0	300,--	260,--	355,--

Preise ohne Verpackung ab Werk.

3.1541
26.11.48 Hochvoltisolation, Dresden.
Siehe G-Bescheid Nr. G3. 1540.

1

2

3.1542
16.11.48

Stickstoffwerke Piesteritz, in Piesteritz

ACETON - chem. rein.Stückgutbezug

Bei einmaliger Abnahme einer Menge

von unter	1 t	DM	252,75	für 100 kg
" mind.	1 t	"	248,50	"
" "	2 t	"	245,50	"
" "	5 t	"	243,--	"
" "	10 t	"	239,50	"

Ladungsbezug von mind. 10 t.

in Kesselwagen	DM	233,--	"
in Fässern in einem Posten	"	236,--	"
in Fässern in zwei "	"	237,--	"
in Fässern <u>von mind. 5 t</u>	"	239,50	"

ACETON - DAB 6-Ware.

Auf vorgenannte Preise einen Zuschlag von DM 10,-- p.‰ kg

3.1543
4.10.48

Dr. Alaexander Wacker, Chemo-u. Ferrowerk, Mückenberg.

Der Preis für Karbidstaub unter 2 mm Körnung, aus der Siebanlage anfallend, nicht aus der Absaugung der Brechanlage, beträgt

DM 200,-- je 1000 kg lose ab Werk.

Der Genehmigungsbescheid gilt solange, bis die Ergänzung zur Preisordnung Nr. 83 für den Karbidstaub in Kraft tritt.

3.1544
29.11.48

Filmsto-Projektion Dresden - VEB -

	<u>Werkabgabe-</u> <u>preis</u>	<u>Verbrau-</u> <u>cherpreis</u>
Vergrößerungsgerät "Autofoc I" mit Belichtungsrahmen und 2 Bildmasken	365,50	460,--
Diaskop, ohne Lampe, Widerstand, Kabel	215,25	270,--
Kleinbildprojektor "Bube 250" mit Filmbandführung und Wechselschieber, jedoch ohne Lampe, Widerstand, Kabel.	94,60	120,--
Betrachtungsgerät "Kicker", Holzaustrführung mit Fallschacht jedoch ohne Filmbandführung und Lampe	24,--	30,--

Preise ab Werk einschließlich Kartonverpackung.

3.1545
29.11.48

Funkwerk Erfurt, vorm. Telefunken -LEB-, Erfurt.

Kleinsuper "Erfurt" Type 921 Allstrom 220 V Wellenbereiche; 2 (Mittel u. Lang)

1	2
noch 1545	Schaltung: Supathet Schwingungskreis: 4 (2 fest, 2 abstimbar) Lautsprecher: Elektrodynamisch Zugehöriger Röhrensatz: 1 Stck. UCH 11 1 " UCL 11 1 " UY 11 Werksabgabepreis DM 198,-- Verbraucherpreis " 223,-- Preise ab Werk <u>ausschließlich Röhrensätze</u> , jedoch ein- schließlich <u>Kartonverpackung</u> .

3.1546 Vereinigte Thüringer Presswerke, Sonneberg/Thür. -VEB-
 29.11.48 Brutto-Listenpreise für Installationsmaterial.

Gerätestecker	Nr.	10805 u.	
		10806a	50,--
Wandstecker 1-teilig.	"	10850	14,--
dto. 1-teilig.	"	10851	18,--
dto. 2-teilig.	"	10855	36,--
dto. 2-teilig.	"	10856	32,--
Dreifachstecker	"	10801	56,50
Kupplung	"	10935	48,--
Steckdose 10 A, 350 V	"	10950	40,--
dto., jedoch mit Mittel-			
loch und Kappenbefestigung	"	10951	40,--
Isolierstoff-Fassung E 27	"	10450	52,--
Baldachine 100 mm Ø aus			
Isolierstoff braun	"	11201	9,--
dto. aus Sonderpressmasse,			
farbig, marmoriert	"	11201	16,50
Schalenhalter 80 mm Ø aus			
Isolierstoff braun	"	11203	36,--
dt. aus Sonderpressmasse,			
farbig, marmoriert	"	11203	56,--
Schalenhalter 60 Ø aus			
Isolierstoff braun	"	11205	24,--
dto. farbig, marmoriert	"	11205b	40,--
Preßstoff, Kombinations-			
leuchte	"	10611	84,--
Deckenleuchte aus Bakelit			
40 W, gerade	"	10601	75,40
Deckenleuchte aus Bakelit			
60 W, gerade	"	10602	93,20
Wandleuchte aus Bakelit			
W, schräg	"	10603	78,80
Wandleuchte aus Bakelit 60			
W, schräg	"	10604	100,--
Klingelplatte aus Bakelit			
(m. Fenster f. Namenschild)	"	11211	78,--
Preise ab Werk per 100 Stck.			
<u>Rabattsätze:</u>	Großhändler	33 1/3%	
	Einzelhandel	20%	
	Industrie	10%	

		2	
1		Werkabgabe- preis	Verbraucher- preis
3.1547 24.11.48	Elektrofeinmechanik, vorm. Lorenz A.-G., Mittweida/Sa. -VEB-		
	Elektrische Tischuhr in Luxusausführung Type U 1	31,60	39,50
	Netzspeisegerät Type MSK mit Selengleichrichter für 220 V Wechselstrom, für 220 V 300m/A-Gleichstrom	125,--	--
	Drosselspulen Type EJ 78 mm Anschluß an Leuchtstoffröhren	10,--	--
	dto. Type DR 3 zum Anschluß von Leuchtröhren	4,80	--
	Preise ab Werk, ausschließlich Fracht und Verpackung.		

3.1538
15.7.48 Saline Pfännerschaft, Bad Frankenhausen.

Die Höchstpreise für Salz gemäß Verordnung Nr. M 1 vom 21.9.46 können wie folgt verändert werden.

Speisesalz gem. Abschnitt II und für Gewerbesalz " " III der Verordnung Nr. M 1 können um RM 30,-- für 1000 kg erhöht werden.

Die Preise für Industriesalz gem. Abschnitt IV der Verordnung Nr. M 1 werden beibehalten. Alle bisher gewährten Nachlässe und Ausnahmepreise für Steinsalz, daß an die Industrie abgegeben wird, sind hinfällig. Die sonstigen Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1 bleiben bestehen. Die Firmen sind verpflichtet, ihren Abnehmern die auf Grund dieser Genehmigung eingetretenen Veränderungen der Großhandels und Kleinhandelsabgabepreise unter Angabe der Nr. dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu geben.

3.1548
15.7.48 Saline Neuhall, Stotterheim/Erfurt.
Siehe G-Bescheid Nr. G3.1538

3.1549
15.7.48 Saline Neusulza, Bad Neusulza.
Siehe G-Bescheid Nr. G3.1538

3.1550
15.7.48 Saline Oberilm, Oberilm bei Stadt Ilm.
Siehe G-Bescheid Nr. G3.1538

3.1551
15.7.48 SAG für Kalidüngemittel "Kali", Werk Kaisersroda/Rhöngeb.
Siehe G-Bescheid Nr. G3.1538

3.1552
15.7.48 SAG für Kalidüngemittel "Kali", Bad Salzungen.
Siehe G-Bescheid Nr. G3.1538

1	2
3.1553 3.12.48	VVB - Baustoffe, Land Brandenburg, Klein-Machnow.
	Hintermauerungssteine DM 65,-- p.1000 Stck.
	Vormauerungssteine " 73,-- " " "
	Deckensteine " 80,-- " " "
	Biberschwänze " 95,-- " " "
	Falzsteine " 205,-- " " "
	Hohlpfannen " 180,-- " " "
	Hohlziegel " 76,-- " " "

Preise ab Werk unverpackt, unverladen, zahlbar bei Lieferung ohne Abzug.

3.1554 Einkaufsvereinigung für Kraftfahrzeughandwerk im Bundesland
16.11.48 Sachsen, Dresden.

Die Firma ist berechtigt, für die aus dem Lager der SMA Export-Importgesellschaft (Fa.Kegel) zugewiesenen Ventile folgende Preise zu berechnen:

	Handelspreis 1944 DM	Genehmigter Handelspreis DM
10.000 Ventilkappen	0,06	0,10
10.000 Ventileinsätze	0,07	0,11
250 Winkelventile 58 x 49	0,80	1,28
250 Schlangenventile 57 x 12	0,85	1,36
250 Winkelventile 54 x 70	1,--	1,60
250 Schlangenventile 57,5 x 12	0,85	1,36
219 Schlauchventile, gerade 10x43	0,50	0,80
120 dto. 8 x 43	0,30	0,48

3.1555 Elektrowärme Sörnewitz -VEB- in Sörnewitz

1.12.48

Die Firma ist berechtigt, für die Ersatz-u.Zubehörteile für Elektrowärmegeräte auf die Werkabgabepreise von 1944 einen Aufschlag von 40% zu erhöhen.

3.1556 Kabelwerk Schönow -VEB-, Schönow/Niederb.

25.11.48

	1944	Genehm.Preis
Gummiabsätze Typ 0	43,--	48,20
" " 4	44,--	50,18
" " 8	48,--	55,59
" " 10	59,--	66,81
" " 11	64,--	73,46
" " 13	70,--	80,80
" " 17	80,--	90,11
" " 19	92,--	102,06

Preise per 100 Paar

1 kg. Sohlengummi

2,88

1

2

3.1557
1.12.48

Kabelwerk Schönnow -VEB-, Schönnow/Niederb.

Auf die Listenpreise der Preisliste Nr. 107 nach dem Preisstand vom 1.7.1942 des früheren Deutschen Leitungsdrahtverbandes darf ein Aufschlag von 25 % berechnet werden.

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung. Durch die Erhöhung der Listenpreise dürfen die im Jahre 1944 gültig gewesenen Rabatte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden. Die obige Preiserhöhung von 25% bleibt bei der Metall und Gummiberechnung unberücksichtigt, d.h. auf Anhängeträge für Metall- und Gummipreiserhöhung darf kein Aufschlag genommen werden.

3.1558
1.12.48

"Ifa" VVB - Fahrzeugwerke, Pedalwerk Suhl, Suhl/Thür.

<u>Leuchtpedale "Tretstrahler"</u>	Werkabg. Preis	Großhd. Preis	Verbraucher Preis
	5,20	5,80	6,70
<u>Blockpedale ohne Gummi</u>	3,40	3,85	4,50
<u>Blockpedale einschließlich Gummi</u>	5,50	6,20	7,--

Preise je Paar.

Der erteilte Genehmigungsbescheid G3. 205 vom 8.9.1947 für Leuchtpedale "Tretstrahler" wird mit Wirkung vom 30.11.1948 aufgehoben.

3.1559
16.11.48

Zwirnerei Thossfell G.m.b.H., Thossfell

Die Firma ist berechtigt, auf die für sie im Jahre 1944 gültig gewesenen Entgelte für das Verzwirnen einen Aufschlag von 65% zu berechnen, mit der Maßgabe, daß die so errechneten Entgelte nicht höher sein dürfen als die nach der Preisanordnung Nr. 73 über Preise für Gespinste der Baumwollspinnerei (Drei- u. Vierzylinderspinnerei) (Pr.VOBl. 1948 s.10) zu berechnenden Entgelte für das Verzwirnen.

3.1560
2.12.48

Fard. Liebscher u. Sohn, Frankenberg/Sa.

Die Firma ist berechtigt,

- 1) bei den von ihr hergestellten Artikeln -
 lederne Zubehörteile für mechanische Webstühle
 technische Chromleder -
 einen Aufschlag von 20% der 1944er Preise zu berechnen,
- 2) gesetzlich zulässige Erhöhungen der Preise für Werkstoffe bei der Preisbildung im Anhängerverfahren zu berücksichtigen,
- 3) bei Verwendung von Austauschwerkstoffen den Unterschiedsbetrag zwischen dem 1944 verwendeten Werkstoff und dem Austauschstoff im Anhängerverfahren zu berücksichtigen.

3.1562
2.12.48

Herbert Meyer, Königswalde /über Annaberg/Erzgeb.

Die Firma ist berechtigt, vorläufig für sie gültige 1944er Preise der in der Heimarbeit hergestellten Artikel der Posamenten- u. Klöppelspitzenindustrie einen Aufschlag von 45% der Bearbeitungsspanne im Anhängerverfahren zu berechnen.
Sollte die endgültige Festsetzung einen niedrigen Preis ergeben, so ist der Differenzbetrag den Abnehmern zurückzuerstatten, bzw. - falls das nicht möglich ist, dem Landespreisamt als Mehrerlös abzuführen.

3.1563
1.12.48

Wilhelm Unger, Chem.techn. Erzeugnisse, Torgau

Für Notlichte in innen glasierten Tongefäßen, Dochthalter aus Ton, Docht aus Pappe, werden abweichend von der Preisordnung Nr. 79 folgende Preise festgesetzt:

	Fabrikabgabe- preis	Großhandels- abgabepreis	Verbraucher- preis
<u>kompl. Notlicht</u>			
15 g Füllung	18,35	21,60	27,--
10 g " "	22,12	26,40	33,--
<u>Notlichte ohne Tongefäß</u>			
<u>m. eingesetztem Brenner</u>			
15 g Füllung	8,75	10,40	13,--
30 g " "	11,06	13,--	16,--

Preise per 100 Stck.

Die sonstigen Bestimmungen der Preisordnung Nr. 79 sind auch für diese Produktion maßgebend, insbesondere wird auf § 2, Absatz 6, der Preisordnung Nr. 79 hingewiesen.

3.1564
1.12.48

Georg Lüders, Roßlau.

	Werkabgabe- preis	Großhandels- preis	Verbraucher- preis
kompl. Leuchte	0,392	0,46	0,57
kompl. Leuchte ohne Tongefäß	0,205	0,241	0,30
Füllmasse in Tafeln	0,136	0,16	0,20

Preise per Stck.

Sonstige Bestimmungen wie G-Bescheid Nr. G3. 1563.

1	2	Werkabgabe- preis	Stopp- preis 1944
3.1566 1.10.48	VVB, Zweigbetrieb 061087 Maschinenfabrik Kappel, Chemnitz.		
	<u>Holzbearbeitungsmaschinen</u>		
	Abrichtmaschine AB 4	1,200,--	620,--
	Dikthenobelmaschine WX 6	2,250,--	1,000,--
	kom.Hobelmaschine HC 6	3,050,--	1,450,--
	Vierseiten-Hobel-u.Kehlmaschine QG 4	4,800,--	2,335,--
	Zapfenschneid-u.Schlitzmaschine CW1	3,780,--	2,000,--
	<u>Schreigmaschine</u>		
	Standardmaschine		
	Modell 75 ohne Holzkasten		
	Grösse I 25 cm Wagenbreite	420,--	335,70
	" II 35 cm "	450,--	365,--
	Preis für ein Stck. ab Werk ausschließlich Verpackung.		

3.1567 23.11.48	Hans Wagner - VEB - Bad Schandau		
	<u>Wäschetruhen III</u>	<u>Wäschetruhen IV</u>	
	Papierkordel mit Holzspangeflecht	wie III mit verstärktem Holzspangeflecht	
	Erzeugerpreis ab Werk	16,30 j.St.	17,90 j.St.
	<u>Großhandelspreis:</u>		
	Direktgeschäft	17,50 ⁺	19,30 ⁺
	über Lager	19,-- ⁺	20,90 ⁺
	+) zuzüglich Transportkosten		
	Kleinhandelspreis	24,75	26,90

3.1568
15.9.48 Porzellanfabrik Mengersgereuth K.-G., Mengersgereuth/Thür.
Die Firma ist berechtigt, auf den preisrechtlich zulässigen Nettoverkaufspreis des Jahres 1944 für Haushaltsporzellan und Steingutgeschirr (Waren Nr. 10111 und 10121 des Allgemeinen Warenverzeichnisses der DZVI) einen Aufschlag von 30% zu berechnen.

3.1569
15.9.48 Porzellanfabrik Armand Marseille, Köppelsdorf/Thür.
Siehe G-Bescheid Nr. G3. 1568

3.1570
15.9.48 M. Freitag, Großbreitenbach/Thür.
Siehe G-Bescheid Nr. G3. 1568

3.1571
15.9.48 Orben, Knabe u. Co., Geschwenda/Thür.
Siehe G-Bescheid Nr. G3. 1568.

1	2														
3.1572 15.9.48	<p>SAG für Elektroindustrie Keramische Werke Hoscho - Kahle, Kahla/Thür. Siehe G-Bescheid Nr. G3. 1568. Die erteilte Genehmigung G3. 165 vom 26.6.1947 verliert mit dem 15. September 1948 ihre Gültigkeit.</p>														
3.1574 1.12.48	<p>VVB Eythraer Maschinenfabrik -VEB-, Eythra-Leipzig Gemüse-u.Kartoffelschälmaschine DM 17,-- Preis netto ab Werk ausschließlich Verpackung.</p>														
3.1575 6.12.48	<p>VEB Maschinenfabrik Meusewitz, in Meuselwitz</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Preis 1944</th> <th style="text-align: center;">Vergleichs- preis DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Drehbank B R 63</td> <td style="text-align: right;">11.870,--</td> <td style="text-align: right;">15.400,--</td> </tr> <tr> <td>Stoßmaschine S M 40</td> <td style="text-align: right;">13.740,--</td> <td style="text-align: right;">15.280,--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Preise pro Stck. ab Werk ohne Verpackung.</p>		Preis 1944	Vergleichs- preis DM	Drehbank B R 63	11.870,--	15.400,--	Stoßmaschine S M 40	13.740,--	15.280,--					
	Preis 1944	Vergleichs- preis DM													
Drehbank B R 63	11.870,--	15.400,--													
Stoßmaschine S M 40	13.740,--	15.280,--													
3.1576 1.12.48	<p>"Variochem" -VVB- Helmitin-Werk, Erfurt. <u>Heizvulkanisierlösung</u> per kg. ab Werk</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">1944er Preis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bei Abgabe an Großhändler DM 1,92</td> <td style="text-align: right;">RM 0,95</td> </tr> <tr> <td>bei Abgabe an Verbraucher " 2,16</td> <td style="text-align: right;">" 1,18</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die durch die Preiserhöhung für Naturkautschuk entstandenen Mehrkosten bis zu einem Betrag von DM 0,30 p.kg. an die in Ziffer Nr. 1 genannten Preis anzuhängen.</p>		1944er Preis	bei Abgabe an Großhändler DM 1,92	RM 0,95	bei Abgabe an Verbraucher " 2,16	" 1,18								
	1944er Preis														
bei Abgabe an Großhändler DM 1,92	RM 0,95														
bei Abgabe an Verbraucher " 2,16	" 1,18														
3.1577 6.12.48	<p>Samson - Werk I.V. -Maschinenbau, -LEB- Sachsen- Dresden.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Preis</th> <th style="text-align: center;">Vergleichspreis 1944</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Flächenschleifmaschinen Type SWH 6 ohne Motor und Zubehör</td> <td style="text-align: right;">4,750,--</td> <td style="text-align: right;">3,800,--</td> </tr> <tr> <td>Keilnutenziehmaschine KZO ohne Motor und Einrich- tung</td> <td style="text-align: right;">2,485,--</td> <td style="text-align: right;">1,800,--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Preise ab Werk ohne Verpackung.</p>		Preis	Vergleichspreis 1944	Flächenschleifmaschinen Type SWH 6 ohne Motor und Zubehör	4,750,--	3,800,--	Keilnutenziehmaschine KZO ohne Motor und Einrich- tung	2,485,--	1,800,--					
	Preis	Vergleichspreis 1944													
Flächenschleifmaschinen Type SWH 6 ohne Motor und Zubehör	4,750,--	3,800,--													
Keilnutenziehmaschine KZO ohne Motor und Einrich- tung	2,485,--	1,800,--													
3.1578 7.12.48	<p>VEB Junkers u. Co., Dessau</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Verbraucherpreis ohne Verpackung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Haushaltsgasherd /Stadtgas</td> <td style="text-align: right;">145,-- j.Stck.</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsgasherd /Erdgas</td> <td style="text-align: right;">150,-- " "</td> </tr> <tr> <td>Kleintherme RA 125/1/Stadtgas</td> <td style="text-align: right;">96,-- " "</td> </tr> <tr> <td>Kleintherme RA 125/B 3/1/Erdgas</td> <td style="text-align: right;">105,-- " "</td> </tr> <tr> <td>Mehrzapftherme NA 325/1/Stadtgas</td> <td style="text-align: right;">210,-- " "</td> </tr> <tr> <td>Mehrzapftherme NA 325/B 3/1/Erdgas</td> <td style="text-align: right;">230,-- " "</td> </tr> </tbody> </table> <p>Auf vorstehende Preise sind dem Großhandel 10% und dem Installateuren 20% zu gewähren.</p>		Verbraucherpreis ohne Verpackung	Haushaltsgasherd /Stadtgas	145,-- j.Stck.	Haushaltsgasherd /Erdgas	150,-- " "	Kleintherme RA 125/1/Stadtgas	96,-- " "	Kleintherme RA 125/B 3/1/Erdgas	105,-- " "	Mehrzapftherme NA 325/1/Stadtgas	210,-- " "	Mehrzapftherme NA 325/B 3/1/Erdgas	230,-- " "
	Verbraucherpreis ohne Verpackung														
Haushaltsgasherd /Stadtgas	145,-- j.Stck.														
Haushaltsgasherd /Erdgas	150,-- " "														
Kleintherme RA 125/1/Stadtgas	96,-- " "														
Kleintherme RA 125/B 3/1/Erdgas	105,-- " "														
Mehrzapftherme NA 325/1/Stadtgas	210,-- " "														
Mehrzapftherme NA 325/B 3/1/Erdgas	230,-- " "														

3.1579
27.11.48

SAG für Maschinenbau "AMO", vorm. Otto Gruson, Magdeburg.

Schiffsanker

Stocklose Anker "Modell Gruson" mit Stahlgußschaft

				Vergleichs-
				preis 1944
Anker von	100 kg	DM 200,--	p. 100 kg	RM 115,--
" "	250 "	" 120,--	" " "	" 69,--
" "	500 "	" 100,--	" " "	" 58,--
" "	700 "	" 80,--	" " "	" 47,--
" "	1000 "	" 78,--	" " "	" 46,--
" "	1500 "	" 70,--	" " "	" 41,--
" "	2000 "	" 66,--	" " "	" 39,--
" "	2500 "	" 65,--	" " "	" 38,--
" "	3000 "	" 60,--	" " "	" 35,--
" "	3500 "	" 58,--	" " "	" 34,--
" "	4000 "	" 58,--	" " "	" 34,--
" "	4500 "	" 60,--	" " "	" 35,--

Stock-Anker "Modell-Gruson" mit Ankerkörper aus Stahlguß, Stock und Röhrling geschmiedet.

				Vergleichs-
				preis 1944
Anker von	50 kg	DM 190,--	p. 100 kg.	RM 110,--
" "	75 "	" 180,--	" " "	" 105,--
" "	100 "	" 162,--	" " "	" 95,--
" "	200 "	" 135,--	" " "	" 78,--
" "	350 "	" 110,--	" " "	" 65,--
" "	500 "	" 105,--	" " "	" 62,--
" "	750 "	" 85,--	" " "	" 50,--
" "	1000 "	" 82,--	" " "	" 48,--
" "	1150 "	" 82,--	" " "	" 48,--
" "	1350 "	" 73,--	" " "	" 43,--
" "	1650 "	" 71,--	" " "	" 42,--

3.1580
13.12.48

Brandenburgischer Bergbau Gipsbergwerk Sperenberg/Krs. Teltow

Gibstein

Genehmigter Preis

Bei einem Lieferungsradium von 100 km im Umkreis um Sperenberg

15,-- p.to.

Preis ab Werk, unverpackt verladen, zahlbar bei Lieferung ohne Abzug.

3.1581
1.11.48

Thüringer Chemische Werke, Holzimprägnierwerk Gotha, vorm. Rütgerswerke -LEB-, Gotha.

Die Preise für Imprägnierungen von Hölzern dürfen wie folgt erhöht werden:

	Preise 1944	Genehmigte Preise für Imprägnierung mit <u>Bacilita 33S Chlorzink</u>	
	j.cbm	j.cbm	j.cbm
für fichtene Stangen u. Maste	13,20	15,90	14,--

noch
1581

	Preise 1944 cbm	Genehmigte Preise für Imprägnierung mit Bacilita 33S	Preise für Chlorzink
		cbm	cbm
für kieferne Stangen u. Maste	14,80	19,50	17,--
für kieferne Bahnschwellen	12,55	17,25	14,--
für buchene Bahnschwellen	15,85	22,60	18,--
für eichene Bahnschwellen	11,80	14,50	--

Die Preise gelten ausschließlich Ent- u. Verladung.

Diese sowie sonstige in den Kostensätzen von 1944 nicht erfaßte Leistungen dürfen nur in der 1944 zulässigen absoluten Höhe berechnet werden, soweit sie nicht durch Sondergenehmigungen geändert sind.

Diese mit den vorstehenden Preisen nicht abgegoltenen Kosten müssen in den Rechnungen besonders ausgewiesen werden.

3.1582
14.12.48

Hettstedter Elektro- u. Metallverarbeitungswerk G.m.b.H.,
Hettstedt/Südharz
Lehr- u. Konstruktionsbaukasten
bestehend aus insgesamt 580 Teilen,
einschließlich Aufbewahrungskasten in Hartholz
Werkabgabepreis DM 32,-- p.Stck.
Verbraucherpreis " 40,-- p.Stck.

3.1583
10.12.48

Carl Zeiss, Jena -VEB-

Werkabgabepreis
DM je 6 Stck.

Ein Satz = 6 Stück Verschluss-
gläser kompl. und zwar

a) 1 Satz Verschlussgläser
gefaßt nach Zeichnung
321782 - G 1

843,--

b) 1 Satz Dichtungen nach
Zeichnungen 321 782-12

24,--

c) 1 Satz Überwurfflansche
nach Zeichnung 321782-11

150,--

Kondensator 4-teil. in Fassung
nach Zeichnung 320223 G 1

300,--

Preise ab Werk ausschließlich Verpackung.

1

2

3.1584
15.12.48Lederwerke Weida - Werk II -VEB-,
vorm. Franz Prasse, Weida/Thür.

Die Firma ist berechtigt, auf die nach den Preisverrechnungsvorschriften für Oberleder, Unterleder u. sonstige Leder) PV II, 1 n F - PV II, 4 n F) vom 12.8.1939 (Mittbl. I/39 S.332) im Einklang mit der Preisordnung Nr. 46 zu errechnenden Preise einen Aufschlag von 20% zu errechnen.

3.1585
1.12.48VEB Hallesche Werke, Weissenfels, Zweigbetrieb der VVB
"Tewa"

Die Firma ist berechtigt, die Listenpreise für ihre nachstehenden Erzeugnisse um 30% zu erhöhen:

- | | |
|---------------------------|-------------------------------|
| 1. Viktor-Drahthandtäcks | (Preisliste vom 1.12.1944) |
| 2. Saxonia-Blechhandtäcks | (Grundpreisl.Nr. 2 v.1.12.33) |
| 3. Maschinentäcks | (Preisliste vom 1.7.1940) |
| 4. Schuhmacherstifte | (Preisliste vom 1.7.1940) |
| 5. geschnittene Nägel | (Preisliste Nr. 3 v. 21.8.28) |
| 6. Stiefeleisen | (Preisliste Nr. 10 von 1938) |
| 7. Stoßplatten | (Preisliste Nr. 10 von 1938) |

3.1586
1.12.48"Variochem" VVB, Betriebsstätte Chemische Werke "Hermania"
Schönebeck/Elbe.

	<u>Verbraucher-</u> <u>preis 1944</u>	<u>Großhd.</u> <u>preis</u>	<u>Einzelhd.</u> <u>preis</u>	<u>Verbrauch-</u> <u>preis</u>
Metallzement	25,30	42,--	--	47,--
Schwefelleber	48,50	103,--	113,--	125,--
Treibriemenwachs	95,--	142,--	--	165,--

Preise ab Werk einschließlich Verpackung.

3.1587
1.12.48"Alcid" VVB, Ammendorf/b.Halle
Betriebsstätte Sodafabrik Stassfurt.

Die für Natriumbikarbonat DAB 6 z.Zt. geltenden Lieferungsbedingungen von 1944 werden unter Beibehaltung der Preise wie folgt geändert.

Die Preise gelten netto ab Werk ohne Verpackung.
Bei Lieferung in Säcken unter 100 kg Fassungsvermögen, aber nicht weniger als 50 kg wird eine Füllgebühr von DM 0,10 je 100 kg Ware berechnet.

3.1588
15.12.48Leipziger Metallwaren und Elektro-Geräte-Fabrik
Industrieverwaltung Metallwaren, VVB Sachsen in Leipzig.

	<u>Werkabgabe-</u> <u>preis</u>	<u>Verbraucher-</u> <u>preis</u>	<u>Preis 1944</u>
<u>Bügeleisen</u>			
3 kg. 400 V, 220 V	11,20	14,--	9,--
Untersetzer	0,40	0,50	0,30

2

noch
1588

Das Bügeleisen wird ohne Anschlußschnur geliefert.
Preise p.Stck. ab Werk bzw. Händler einschließlich Um-
hüllung jedoch ohne Verpackung.

3.1589
1.12.48

VVB Brandenburg -VEB- Industriewerke Fürstenwalde,
vorm. Gebr. Kunz

	Werkabgabe- preis	Preis 1944
Rauhbankhobel Nr. 5, 35 cm lg.	7,--	5,40
dto. Nr. 6, 45 " "	10,--	7,15
Doppelhobel Nr. 4 1/2 25 cm lg.	7,--	5,50
Schabhobel mit 2 Eisen Nr. 60,25 cm	0,70	1,10
dto. m. gebog. Griff Nr. 51,25 cm	0,65	0,47
dto. m. geradem Griff Nr. 52,25 cm	0,65	0,47
Furnierschabhobel Nr. 80, 28 cm lg.	1,80	1,15
Simshobel Nr. 75, 10 cm lg.	1,10	0,77
Schlichthobel Nr. 102, 14 cm lg.	1,10	0,65
dto. Nr. 110, 7,5cm lg.	1,70	1,--
dto. Nr. 130, 20 cm lg.	2,--	1,45
Fahrradgepäckhalter 480 x 260, o.Ständer u. Klammer	2,--	1,--

Preise netto ab Werk ausschließlich Verpackung.

3.1590
1.12.48

Fanta u. Dressler, Haldensleben.

Die Firma ist berechtigt, daß aus Furnierstämmen für
Spezialzwecke eingeschnittene Eichenschnittholz in
einer Gesamtmenge von 188 Block mit 172 cbm Würfelmass
zum Durchschnittspreis von DM 424,08 je cbm frei Wag-
gon verladen zu berechnen.

Nachgeordnete Handelsstufen dürfen höchstens die laut
Erlass vom 21.4.44 (Mittbl. I S. 191) zulässige Han-
delsspanne zum Einzelpreis DM 339,12 je cbm aufgeschla-
gen. Der Einzelpreis von DM 339,12 je cbm ist in den
Rechnungen als 1944er Preis zu vermerken.

3.1591
1.12.48

Karl Neumann, Haldensleben

Die Firma ist berechtigt, daß aus Furnierstämmen für
Spezialzwecke eingeschnittene Eichenschnittholz in
einer Gesamtmenge von 202 Block mit 175 cbm Würfelmass
zum Durchschnittspreis von DM 424,08 je cbm frei Waggon
verladen zu berechnen.

Nachgeordnete Handelsstufen dürfen höchstens die laut
Erlass vom 21.4.1944 (Mittbl. I S. 191) zulässige Han-
delsspanne zum Einzelpreis DM 339,12 je cbm aufzuschla-
gen. Der Einzelpreis von DM 339,12 je cbm ist in den
Rechnungen als 1944er Preis zu vermerken.

		2		
3.1592	VEB Maschinenfabrik Johnsdorf/Sa.			
14.12.48		<u>Werkab.</u>	<u>Preis</u>	<u>Großhand.</u>
		<u>preis</u>	<u>1944</u>	<u>preis</u>
	<u>Haushaltsmaschinen</u>			<u>Verbrauch-</u>
	<u>Küchenhackmaschinen</u>			<u>preis</u>
	"Jonas"	16,--	13,50	17,50
	Brot Schneidemaschine			20,--
	"Johnsdorf"	18,--	17,20	20,80
	Bohnschneider			22,50
	"Joni"	8,--	--	8,75
	Bohnschneidemaschine	5,60	4,50	6,--
	<u>Bohrfutter</u>			6,90
		<u>Werkabg.</u>	<u>Verbrauch.</u>	<u>Preis</u>
		<u>preis</u>	<u>preis</u>	<u>1944</u>
	Dreibacken-Bohrfutter Type A	16,--	19,50	13,35

Preise per Stck. ab Werk bzw. Händlerlager, ausschließlich Verpackung.
Gleichzeitig verlieren die G-Bescheide Nr. G3.343 u. G3.349 ihre Gültigkeit.

3.1593 Stern-Radio, Zweigbetrieb der Ind.Verw. 21, Elektrotechnik
10.12.48 Rochlitz/Sa.

Rundfunküberlagerungsempfänger Type 5 A 61 (Super)

Röhren: 5 - Schwingungskreise: 6 - Wellenbereiche: 3 -
Lautsprecher: Elektro-dynamisch

Gehäuse: Nußbaum furniert, hochglanz poliert,
ohne Röhren (Serie A)

stoßfest im Karton verpackt. Werkabgabepreis DM 256,--p.St.
Großhandelspreis " 280,--" "
Verbraucherpreis " 320,--" "

Rundfunküberlagerungsempfänger Type 5 E 61 (Super)

Röhren: 5 - Schwingungskreise: 6 - Wellenbereiche: 3 -
Lautsprecher: Elektro-dynamisch

Gehäuse: Nußbaum furniert, hochglanz poliert,
ohne Röhren (Serie E)

stoßfest im Karton verpackt. Werkabgabepreis DM 256,--p.St.
Großhandelspreis " 280,--" "
Verbraucherpreis " 320,--" "

Rundfunküberlagerungsempfänger Type 7 E 81 (Super)

Röhren: 7 - Schwingungskreise: 8 - Wellenbereiche: 3 -
Lautsprecher: 2 St. Elektro-dynamisch, magisch.Auge

Gehäuse: Kaukas.Nußbaum furniert, hochglanz poliert,
mit vern. Zierleisten, ohne Röhren (Serie E)

Werkabgabepreis DM 515,--p.St.
Großhandelspreis " 565,--" "
Verbraucherpreis " 645,--" "

1	2				
3.1595 1.12.48	<p>Anklamer Holzindustrie VVB, "Sachsenholz" in Anklam.</p> <p>Munitionskiste Muster 53 Ja 471</p> <table border="0"> <tr> <td>Bisheriger Preis</td> <td>Genehmigter Preis</td> </tr> <tr> <td>20,95</td> <td>24,82</td> </tr> </table> <p>p.Stok. ab Fabrik</p>	Bisheriger Preis	Genehmigter Preis	20,95	24,82
Bisheriger Preis	Genehmigter Preis				
20,95	24,82				
3.1596 1.12.48	<p>Fanta u. Dressler, Sägewerk, Haldensleben.</p> <p>Die Firma ist berechtigt, für die Herstellung von Eichenrohfrisen 26 mm stark aus Rundholz höchstens DM 181,60 je cbm zu berechnen.</p> <p>Mit diesem Satz sind folgende Leistungen abgegolten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entladung des Rundholzes aus den Waggons oder Lastwagen und Zurichtung, b) Vermessen, Anhängen, Auszeichnen und Zubringen zum Gatter, c) Einschneiden, Kappen der Bretter unter Berücksichtigung der vorhandenen Äste und Fehler, d) Transport zur Weiterbearbeitung, e) Kreissägeschnitt nach Vorschrift, f) Sortieren nach Längen, Breiten und Qualität, g) Transport zum Stapelplatz, Stapeln, Abdecken einschl. Abdeckmaterial, h) Aussetzen, Bündeln einschl. Material, Transport zum Waggon und Verladung einschl. Anschlußgleisgebühren, i) Feuerversicherung, k) Allgemeine Geschäftskosten und Gewinn. <p>Die Ausnahmegenehmigung tritt mit dem 1.12.1948 in Kraft und gilt auch für laufende vor diesem Termin abgeschlossene Verträge, soweit sie hinsichtlich Leistung oder Zahlung nicht erfolgt sind.</p>				
3.1597 1.12.48	<p>Karl Neumann, Haldensleben.</p> <p>Siehe G-Bescheid Nr. G3. 1596.</p>				
3.1598 1.12.48	<p>C.G. Trimpler u. Glessner A.-G., Haldensleben</p> <p>Siehe G-Bescheid Nr. G3. 1596.</p>				
3.1599 1.12.48	<p>Die der Vereinigung volkseigener Betriebe Textil Land Sachsen, Dresden,</p> <p>der Vereinigung volkseigener Betriebe Webereien I, Chemnitz Hohenstein-Ernstthal,</p> <p>der Vereinigung volkseigener Betriebe Webereien II, Bautzen</p> <p>der Vereinigung volkseigener Betriebe Webereien III, Plauen Vogtland,</p> <p>der Vereinigung volkseigener Betriebe Spinnweber, Forst/Lausitz angeschlossene Betriebe sind berechtigt,</p>				

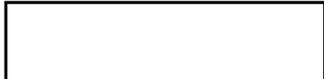
1

2

noch
1599

- a) auf die nach der Anordnung zur Preisbildung für Gewebe der Baumwollweberei vom 6.1.1943 (Mittbl. I S.33) unter Beachtung der §§ 1-3 der Preisanordnung Nr. 46 zu ermittelnden Preise bei Rohgeweben einen Aufschlag in Höhe von 30% bei den übrigen Geweben einen Aufschlag in Höhe von 15% der Bearbeitungsspanne im Anhängerverfahren zu berechnen;
- b) auf die nach der Anordnung zur Preisbildung für Oberbekleidungsstoffe vom 8.3.1941 (Mittbl. I/41 S.158) Anordnung zur Preisbildung für Gewebe der Seidenweberei vom 25.6.1940 (Mittbl. I/40 S.419) Anordnung zur Preisbildung für Leinenweberei vom 18.5.1940 (Mittbl. I/40 S.323) unter Beachtung der §§ 1-3 der Preisanordnung Nr. 46 zu ermittelnden Preise einen Aufschlag in Höhe von 10% der Bearbeitungsspanne im Anhängerverfahren zu berechnen.

Als Bearbeitungsspanne gilt der gemäß Ziffer I ermittelte Preis abzüglich der Werkstoffkosten und der Kosten für Veredlung durch fremde Unternehmen.



25X1

FOLGEND
 Folgende Einzelgenehmigungen wurden gemäss
PAO Nr.88 von der DWK, HV Finanzen erteilt:

Liste Nr. 13

G 5-Bescheid
 Nr.
 Datum des
 Inkraft-
 tretens:

Firma
Erteilte Einzelgenehmigung

1	2																												
261 9.12.1948	<p><u>Tonn's Liköressenzen, Fabrik zur Herstellung von</u> <u>Getränkegrundstoffe G.m.b.H., Sachsenhausen/Nordbahn</u> <u>5 Likör-Essenzen</u></p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td>Herstellerabgabe- preis frei Haus Großhandel</td> <td>Großhandelsabgabe- preis frei Haus Kleinhandel</td> <td>Verbraucher- preis für 1 Flasche</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2">für 100 Flaschen</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="3">(die Flasche ausreichend für 1 Ltr.Likör)</td> </tr> <tr> <td>Orange Magenbitter)</td> <td>DM 130,--</td> <td>DM 149,--</td> <td>DM 1,85</td> </tr> <tr> <td>Kunstrum "</td> <td>" 140,--</td> <td>" 161,--</td> <td>" 2,--</td> </tr> <tr> <td>Pfefferminz "</td> <td>" 95,--</td> <td>" 109,20</td> <td>" 1,35</td> </tr> <tr> <td>Glühwürmchen "</td> <td>" 90,--</td> <td>" 103,50</td> <td>" 1,30</td> </tr> </table>		Herstellerabgabe- preis frei Haus Großhandel	Großhandelsabgabe- preis frei Haus Kleinhandel	Verbraucher- preis für 1 Flasche		für 100 Flaschen				(die Flasche ausreichend für 1 Ltr.Likör)			Orange Magenbitter)	DM 130,--	DM 149,--	DM 1,85	Kunstrum "	" 140,--	" 161,--	" 2,--	Pfefferminz "	" 95,--	" 109,20	" 1,35	Glühwürmchen "	" 90,--	" 103,50	" 1,30
	Herstellerabgabe- preis frei Haus Großhandel	Großhandelsabgabe- preis frei Haus Kleinhandel	Verbraucher- preis für 1 Flasche																										
	für 100 Flaschen																												
	(die Flasche ausreichend für 1 Ltr.Likör)																												
Orange Magenbitter)	DM 130,--	DM 149,--	DM 1,85																										
Kunstrum "	" 140,--	" 161,--	" 2,--																										
Pfefferminz "	" 95,--	" 109,20	" 1,35																										
Glühwürmchen "	" 90,--	" 103,50	" 1,30																										
262 9.12.1948	<p><u>Ernst Steffen, Cottbus, Berlinerstr. 144</u> <u>Heisstrankansatz 1 : 4</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Herstellerabgabepreis frei Haus Gastwirt bzw. Kleinverteiler</td> <td>DM 1,90 f. 1 Ltr.lose Ware in Leihgeb.</td> </tr> <tr> <td>Verbraucherpreis</td> <td>DM 2,40 dto.</td> </tr> </table>	Herstellerabgabepreis frei Haus Gastwirt bzw. Kleinverteiler	DM 1,90 f. 1 Ltr.lose Ware in Leihgeb.	Verbraucherpreis	DM 2,40 dto.																								
Herstellerabgabepreis frei Haus Gastwirt bzw. Kleinverteiler	DM 1,90 f. 1 Ltr.lose Ware in Leihgeb.																												
Verbraucherpreis	DM 2,40 dto.																												
263 9.12.1948	<p><u>Erich Mollack, Berlin O 17, Langestr. 51</u> <u>Heisstrankansatz 1 : 4</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Herstellerabgabepreis ab Werk</td> <td>DM 1,50 f. 1 Ltr.lose Ware in Leihgeb.</td> </tr> <tr> <td>Großhandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler</td> <td>DM 1,65 dto.</td> </tr> <tr> <td>Verbraucherpreis</td> <td>" 2,05 dto.</td> </tr> </table>	Herstellerabgabepreis ab Werk	DM 1,50 f. 1 Ltr.lose Ware in Leihgeb.	Großhandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler	DM 1,65 dto.	Verbraucherpreis	" 2,05 dto.																						
Herstellerabgabepreis ab Werk	DM 1,50 f. 1 Ltr.lose Ware in Leihgeb.																												
Großhandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler	DM 1,65 dto.																												
Verbraucherpreis	" 2,05 dto.																												
264 9.12.1948	<p><u>Riebeck-Brauerei, Volkseig. Betrieb, Erfurt</u> <u>Bierähnl. Getränk "Barbara"</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Herstellerabgabepreis einschl. Biersteuer frei Gastwirt</td> <td>DM 50,-- je hl.</td> </tr> <tr> <td>Ausschankpreise einschl. Biersteuer:</td> <td>DM 0,25 je 0,25 l-Glas</td> </tr> <tr> <td></td> <td>" 0,35 " 0,3 "</td> </tr> <tr> <td></td> <td>" 0,50 " 0,5 "</td> </tr> </table>	Herstellerabgabepreis einschl. Biersteuer frei Gastwirt	DM 50,-- je hl.	Ausschankpreise einschl. Biersteuer:	DM 0,25 je 0,25 l-Glas		" 0,35 " 0,3 "		" 0,50 " 0,5 "																				
Herstellerabgabepreis einschl. Biersteuer frei Gastwirt	DM 50,-- je hl.																												
Ausschankpreise einschl. Biersteuer:	DM 0,25 je 0,25 l-Glas																												
	" 0,35 " 0,3 "																												
	" 0,50 " 0,5 "																												

- 2 -

1	2
265 9.12.1948	<u>Weisenseel & Co., Chemnitz</u> <u>Heisstrankansatz 1 : 4</u> Herstellerabgabepreis frei Haus Großhandel DM 85,32 f.100 l lose Ware in Leih- Großhandelsabgabepreis " 97,90 dto. geb. Verbraucherpreis " 1,25 f. 1 Ltr. lose Ware
266 9.12.1948	<u>Damova G.m.b.H., Fabrik chem. pharm. Präparate,</u> <u>Vacha / Werra (Rhön)</u> <u>Würztunke "Probat"</u> Herstellerabgabepreis frei Haus Großhandel DM 1,90 f. 1 kg lose Ware Großhandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler " 2,15 dto. Verbraucherpreis " 2,70 dto.
267 9.12.1948	<u>Damova G.m.b.H., Fabrik chem. pharm. Präparate,</u> <u>Vacha / Werra (Rhön)</u> <u>Heisstrankansatz auf Molkenbasis</u> Herstellerabgabepreis DM 150,-- f.100 l lose Ware in Leih- frei Haus Großhandel geb. Großhandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler" 177,50 dto. Verbraucherpreis " 2,20 f. 1 Ltr. lose Ware
268 9.12.1948	<u>Anton Philipsky, Mahlow</u> <u>"Cornil-Konzentrat" (201 P) Brühpaste</u> Herstellerabgabepreis frei Haus gewerbl. Großverbraucher DM 21,50 f. 1 Dose mit 750 g Inhalt einschl. Verpackung
269 9.12.1948	<u>Paul Schubert, Lauter/Erzgeb.</u> <u>Heisstrankansatz 1 : 4</u> Herstellerabgabepreis DM 180,-- f.100 l lose Ware in frei Haus Großhandel Leihgeb. Großhandelsabgabepreis frei Haus Kleinverteiler bzw. gewerbl.Großverbr. " 198,-- dto. Verbraucherpreise " 2,30 f. 1 Ltr. lose Ware

- 3 -

270 Otto Reichel, Berlin-Neukölln, Elbestr. 26/29
 9.12.1948 9 Likör-Essenzen

	Herstellerabgabe- preis frei Haus Großhandel für 100 Flaschen (die Flasche mit 10 ccm Inh., ausreichend für 1 Ltr. Likör)	Großhandelsabgabe- preis frei Haus Kleinhandel	Verbraucher- preis für 1 Flasche
Abtei	DM 180,--	DM 207,--	DM 2,60
Bergamotte	88,--	101,--	1,25
Bitter	132,--	152,--	1,90
Cherry-Brandy	141,--	162,--	2,--
Halb u. Halb	141,--	162,--	2,--
Kunstrum	83,--	95,--	1,20
Maraschino	93,--	107,--	1,35
Pfefferminz	156,--	179,--	2,35
Vanille	70,--	80,--	1,--

einschließlich Glas und Verpackung

271 Friedrich Sachse, Sachsenhausen/Nordbahn, Chausseestr. 8/9
 9.12.1948 3 Likör-Essenzen "Abtei, Curacao, Bergamo"

Herstellerabgabepreis frei Haus Großhandel	DM 105,12	f. 100 Flaschen m. je 8 ccm Inh.
Großhandelsabgabepreis frei Haus Kleinhandel	" 120,80	dto.
Kleinhandelsabgabepreis	" 1,50	f. 1 Flasche " " ausreichend f. 1 Ltr. Li- kör einsch. Glas u. Verpack.

272 Kölling & Schmitt, Fabrik naturreiner Fruchterzeugnisse,
 9.12.1948 Essenzen und feiner Likör-Destillate, Fruchtsaftpresserei,
Zerbst i. Anhalt

Grundstoff zu Heisstrankansatz m. rumpunschähnlichem Aroma	
Herstellerabgabepreis frei Haus gewerbl. Likör- oder Limonaden- hersteller	DM 1.314,-- f. 100 kg lose Ware in Leihgeb.

273 Willy Gerlach, Dresden N 6
 9.12.1948 Aufstrichpaste

Herstellerabgabepreis frei Haus Einzelhandel	DM 1,40 je 1 kg lose Ware
Verbraucherpreis	" 1,64 dto.

- 4 -

		2	
274	<u>Vetter & Müller, Mölkau b/Leipzig</u>		
9.12.1948	<u>Mostrich-Paste</u>		
	Herstellerabgabepreis		
	frei Haus Kleinhandel	DM 56,--	f.100 kg lose Ware in Leihgeb.
	Verbraucherpreis	" 0,70 f.	1 kg "
275	<u>Paradies - Grenzquellbrauerei G.L. Oettel,</u>		
21.12.1948	<u>Grimmitschau /Sachsen</u>		
	<u>Bierähnliches Getränk "Paravit"</u>		
	Herstellerabgabepreis		
	einschl. Biersteuer		
	frei Gastwirt	DM 50,--	je hl
	Ausschankpreise	" 0,25 je	0,25 l-Glas
	einschl. Biersteuer	" 0,35 "	0,3 "
		" 0,50 "	0,5 "
276	<u>Aktienbrauerei Löbau/Sa.</u>		
21.12.1948	<u>Bierähnliches Getränk</u>		
	Herstellerabgabepreis einschl.		
	Biersteuer frei		
	Gastwirt	DM 50,--	je hl
	Ausschankpreise	" 0,25 je	0,25 l-Glas
	einschl. Biersteuer	" 0,35 "	0,3 "
		" 0,50 "	0,5 "
277	<u>Brauerei Denk, Schöneck/Vogtl.</u>		
21.12.1948	<u>Bierähnliches Getränk.</u>		
	Herstellerabgabepreis		
	einschl. Biersteuer		
	frei Gastwirt	DM 50,--	je hl
	Ausschankpreise		
	einschl. Biersteuer	" 0,25 je	0,25 l-Glas
		" 0,35 "	0,3 "
		" 0,50 "	0,5 "
278	<u>Edekazentrale e.G.m.b.H., Zweigstelle Chemnitz,</u>		
21.12.1948	<u>Heisstrankansatz 1 : 4 "Heika"</u>		
	Herstellerabgabepreis		
	frei Haus Großhandel	DM 142.--	f. 100 Ltr. lose Ware in Leihgeb.
	Großhandelsabgabepreis		
	frei Haus Einzelhandel	" 158,60	dto.
	Verbraucherpreis	" 1,90 f.	1 Ltr. lose Ware

- 5 -

1	2
279 21.12.1948	<u>Bruno Windisch, G.m.b.H., Leipzig C 1, Roßstr. 17</u> <u>Windisch's Suppenpaste, salzarm</u> Herstellerabgabepreis frei Haus Großhandel DM 24,65 f. 1 Karton, enthaltend 100 Beutel m. je 50 g Inhalt einschl. Verpackung Großhandelsabgabepreis frei Haus gewerbl. Verbr. DM 30,-- dto. " " Einzelhandel " 28,30 dto. Verbraucherpreis " -,35 f. 1 Beutel mit 50 g Inhalt = 10 Würfel
280 21.12.1948	<u>Gebr. Schnell, Magdeburg,</u> <u>Wollhandkrabben in Gelee</u> Herstellerabgabepreis frei Haus Klinik bezw. Krankenhaus DM 10,-- für 1 kg lose Ware

Deutsche Wirtschaftskommission Berlin W 8, den 2. Februar 1949
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

RESTRICTED

Folgende Einzelgenehmigungen wurden
von der DWK, HV.Finanzen, erteilt:

Liste Nr.: 14

G-Bescheid Nr. Datum des Inkraft- tretens	Firma Erteilte Einzelgenehmigung																				
4.235 5.11.1948	<p><u>Simmerringe</u> (Spezial-Dichtung für bewegte Maschinenteile) der Firma Carl Freudenberg, Weinheim/Bergstr.</p> <p>Genehmigung ausgefertigt für:</p> <p>Fa. Benno Salbreiter, Berlin-Zehlendorf-West, Fischerhüttenstr. 123,</p> <p>" Ing. Franz Heusinger, Chemnitz Sa., Eulitzstr. 10,</p> <p>" Ing. F.W. Meinhold, Erfurt/Thür., Rubensstr. 41,</p> <p>" Ing. Johannes W. Heise, Halle/Saale, Scharrenstr. 7</p> <p>Die in der Brutto-Preisliste "S" der Fa. Carl Freudenberg vom August 1948 - Norm 30 D 627/0848 - enthaltenen Preise für Simmerringe sind die jetzt zulässigen Verbraucher- Höchstpreise. Ihre Erhöhung gegenüber dem Stand des Jahres 1944 beläuft sich im Durchschnitt auf 20 bis 25 %.</p> <p>Wiederverkäufern sind folgende Rabatte, bezogen auf die neuen Preise, zu gewähren:</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td>40 %</td> <td>den Generalverteilern,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>30 %</td> <td>den Wiederverkäufern,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>15 %</td> <td>den Werkstättenbetrieben.</td> </tr> </table> <p>Die Preise verstehen sich für Wiederverkäufer ab Werk Weinheim ausschließlich Verpackung, für Werkstättenbetriebe ab Lager der Generalverteiler.</p> <p>Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.</p>		40 %	den Generalverteilern,		30 %	den Wiederverkäufern,		15 %	den Werkstättenbetrieben.											
	40 %	den Generalverteilern,																			
	30 %	den Wiederverkäufern,																			
	15 %	den Werkstättenbetrieben.																			
4.236 6.11.1948	<p><u>Seekarten</u> des Deutschen Hydrographischen Instituts, Hamburg</p> <p>Genehmigung ausgefertigt für:</p> <p>Fa. Paul Fröhling, Stralsund, Hafenstr. 11a,</p> <p>Die Verkaufspreise betragen für Deutsche Seekarten</p> <table border="0"> <tr> <td>Klasse</td> <td>I</td> <td>RM</td> <td>3,--,</td> </tr> <tr> <td>"</td> <td>II</td> <td>"</td> <td>5,--,</td> </tr> <tr> <td>"</td> <td>III</td> <td>"</td> <td>7,--,</td> </tr> <tr> <td>"</td> <td>IV</td> <td>"</td> <td>9,--,</td> </tr> <tr> <td>"</td> <td>V</td> <td>"</td> <td>11,--.</td> </tr> </table> <p>Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.</p>	Klasse	I	RM	3,--,	"	II	"	5,--,	"	III	"	7,--,	"	IV	"	9,--,	"	V	"	11,--.
Klasse	I	RM	3,--,																		
"	II	"	5,--,																		
"	III	"	7,--,																		
"	IV	"	9,--,																		
"	V	"	11,--.																		
4.237 8.11.1948	<p>"Fawa", Berlin SW 61, Zossener Str. 56-58</p> <p><u>Samenstreuer</u> (Kleingerät für Gärtner und Siedler) Der Verbrauchershöchstsatz beträgt DM 2,40 je Stück und versteht sich ab Werk ohne Verpackung.</p>																				

RESTRICTED

noch
4.237
Beim Verkauf an Wiederverkäufer ist dem Großhandel
im Lagergeschäft ein Rabatt von 25 %,
im Streckengeschäft " " 21 %,
dem Einzelhändler " " 16 2/3 %, bezogen auf den Verbraucherhöchstpreis, zu gewähren.
Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

1. Nachtrag "Fawa", Berlin SW 61, Zossener Str. 56/58
zu G 4.237
20.12.1948 Feld- und Gartengeräte

	Hersteller- abgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzelhandels- abgabepreis (Verbr.Pr.)
	DM	DM	DM
Jätehacke	2,95	3,30	3,85
Rübenhacke 100 mm	1,80	2,--	2,35
" 175 mm	1,90	2,10	2,50
Kultivator	2,25	2,50	2,95
Grubberkralle	1,50	1,67	1,95
Häufiler	3,75	4,20	5,--
Ziehhacke	2,30	2,60	3,05

4.238
9.11.1948 Dickin-Werk, Treuhandverwaltung,
Berlin-Altglienicke, Cimbernstr. 19
Kosmetik-Genehmigungsbescheid - lt. Vordruck

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpack.Menge	Sprit- gehalt	Kleinver- kaufs-(Ver- braucher-)- preis in DM
VI K 9	Zahnpasta (flüssig)	Flasche 100 gr.	--	0,88
VI P 76	Mundwasser	" 23 com	22%	1,60
VI T 302	Parfüm "Chypre"	" --	80%	0,84 je com
VI T 302	" "Fougère"	" --	80%	0,84 " "

4.239
10.11.1948 Lysoform Dr. Hans Rosemann, Berlin-Schöneberg,
Dominusstr. 43
(Werkvertrag mit der Handelsges. Groß-Berlin m.b.H.,
Berlin W 8, Französische Str. 24)

	Lysoform 100-Gramm-Flasche	Pfefferminz-Lysoform 100-Gramm-Flasche
Herstellerabgabepreis	DM 0,60	DM 0,70
Großhandelsabgabepreis	" 0,72	" 0,80
Einzelhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 1,05	" 1,15

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.240
10.11.1948 Schalla & Weber, Fabrikation von Sterbewäsche,
Berlin-Niederschöneweide, Grünauer Str. 2

noch
4.240

Preise für Sterbewäsche aus Papier

Hemden und Kleider	DM 2,-- bis DM 4,50 je Stück
Kissen	" 0,90 " " 3,20 " "
Deckengarnituren	" 3,30 " " 11,20 " "
Kinderkissen	" 0,18 " " 2,-- " "
Kinderkleider	" 0,65 " " 3,50 " "

Die Preise sind die Großhandelsabgabepreise. Sie gelten ab Lager Berlin.

Der Einzelhandel darf auf diese Preise den Betrag aufschlagen, der in seiner absoluten Höhe im Jahre 1944 zulässig war. Aus der Einzelhandelsspanne sind auch die ab Lager Berlin entstehenden Fracht- und sonstigen Versandkosten zu tragen.

Die angegebenen Höchstsätze gelten für beste Qualität. Darunter liegende Qualitäten sind mit einem entsprechenden Preisabschlag zu berechnen.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.241
10.11.1948

Eduard Schwarzlose GmbH., Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 220

Kosmetik-Genehmigungsbescheid - lt. Vordruck

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpack.	Menge	Sprit-gehalt	Kleinverkaufs-(Verbraucher-)preis in DM
VI B 99	Hautcreme	Glasdose	50 gr.	--	2,40
VI E 25	Körperpuder parfüm.	Streudose	100 gr.	--	1,70
VI H 41	Haarkosmetik	Schiebedose	40 gr.	--	2,10
VI Q 93	Gesichtswasser	Flasche	50 ccm	25%	3,55
VI S 143	Eau de Cologne	"	--	80%	-,20 je ccm
VI S 144	Lavendel	"	--	80%	
VI S 142	Spezial-Eau de Cologne "Vanessa" "Morpho" "Sphinx"	"	--	80%	
VI T 309	Parfüm "Chypre"	Fläschchen	--	80%	1,-- " "
VI T 310	Parfüm "Vanossa" "Morpho" "Sphinx"	"	--	80%	-,96 " "
VI U 340	Badesalz	Flasche	275 gr.	--	3,30

4.242
9.11.1948
(befristet
bis 31.12.
1948)

Koch & Co. o.H.G., Berlin O 112, Proskauer Str. 24

Herstel- Großhandels- Einzelhandels-
lerabga- abgabepreis abgabe-(Ver-
bepreis braucherpreis

	DM	DM	DM
1. Holzmalkästen m. Deckel u. eingeklebt. Farbnapf. aus Metall bzw. Bakel.	1,72	2,--	2,60
2. Malbrettchen mit eingeklebt. Farbnapfchen aus Metall bzw. Bakelit	1,35	1,60	2,05
3. Malbrettchen aus Holz mit eingegossenen Farben	0,80	0,93	1,20
4. 1 Flasche Tinte a) Inhalt 1 Ltr.	2,20	2,55	3,25
b) " 30 ccm	0,42	0,48	0,60
c) " 50 ccm	0,52	0,60	0,75

noch 4.242		Herstel- lerabga- bepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzelhandels- abgabe-(Ver- braucherpreis
5.	1 Flasche Stempelfarbe	DM	DM	DM
	a) Inhalt 1 Liter	7,50	8,65	10,85
	b) " 20 ccm	0,52	0,60	0,75
	c) " 30 ccm	0,62	0,72	0,90
	d) " 50 ccm	0,77	0,91	1,15
6.	Tuschfarben in Tablettenform per Rolle 8 Tabletten	0,50	0,58	0,75
7.	Farbnüpfchen aus Metall bzw. Ba- kelit m. Füllung p. Rolle 8 Farbnüpfchen	1,02	1,18	1,50
8.	1 Tüte Waschblau Inh.ca 5 gr.	0,09	0,11	0,15
9.	Modelliermasse, Inh. 6 Würfel zu ca. 30 gr. im Karton	1,55	1,80	2,30
10.	1 Bakelit-Tuschkasten mit 8 Far- ben	3,25	3,80	5,25

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.243 15.11.1948 (befristet bis 31.3. 1949)	Richard Wambganss, Berlin N 4, Linienstr. 145 <u>Einloch-Gaskocher</u> lackiert, Blechgestell mit Alu-Platte, Brenner u. Schlauch- tülle, Größe 25 x 25 x 9 cm Höhe	Herstellerabgabepreis	DM 13,-- je Stück
		Großhandelsabgabepreis	" 14,30 " "
		Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 16,30 " "

Die Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.244 15.11.48	Hans Kwiet, Potsdam, Lindenstr. 34a <u>Kwiets Heil- und Zugpflaster</u>	Herstellerabgabepreis	DM 7,46 je Packg. zu 10 gr Inh.,
		Großhandelsabgabepreis	" -,60 " " " 10 " "
		Einzelhandelsabgabepreis	" " " " " 10 " "
		Apothekenverkaufspreis (Verbraucherpreis)	" 1,-- " " " 10 " "

einschließlich Umsatzsteuer.

Verbraucherpreise sind verbindlich.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.245 15.11.1948	Opel A.-G., Rüsselheim/Großhessen Genehmigungsbescheid ausgefertigt für: Fa. "Opel", Magdeburg, Halberstädter Str., " Autohaus Louis Glück, Dresden A 16, Wasastr. 11, " " Schließmann, Potsdam, Berlinerstr. 194,
---------------------	--

- 5 -

noch
4.245

Fa. Bruno Pfitzner, Schwerin, Wismarschestr. 84
" Thalmann, Weimar, Ernst-Thälmann-Str. 9,

Kraftfahrzeugersatzteile:

Die in den Preislisten des Jahres 1944 enthaltenen preisrechtlich zulässigen Brutto-Listenpreise für Kraftfahrzeugersatzteile dürfen durchschnittlich um 25 % erhöht werden. Die Preiserhöhung ist anzuhängen und der Betrag, um den sich der Preis erhöht, ist in der Rechnung besonders auszuweisen.

Wiederverkäufern sind diejenigen Rabatte zu gewähren, die zwischen Hersteller und Handelsstufe vereinbart sind.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.246
16.11.1948

W a j o GmbH., Berlin NO 55, Hufelandstr. 11
Kosmetik-Genehmigungsbescheid lt. Vordruck

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpack.	Menge	Sprit-gehalt	Kleinverkaufs-(Verbraucher-)preis in DM
VI D 62	Lucien-Hormon-Tagescreme	Tube	50 gr	--	3,--
VI R 93	Lucien-Haarwasser	Flasche	100 gr	40%	3,50
VI S 147	Lucien-Extrait de Lavande	Flacon	30 gr	80%	0,33 je ccm
VI U 351	Lucien-Klettenwurzelhaaröl	Flasche	30 gr	--	1,50
VI U 352	Lucien-Schaumgold-Haarwäsche	Flasche	100 gr	--	1,60
VI U 353	Lucien-Zahncreme, flüssig	"	28 ccm	--	0,70
VI T 314	Lucien-Parfüm	Flacon/i.10 Karton	ccm	80%	1,75 je ccm

4.247
22.11.1948
(befristet bis 31.12. 1948)

Lilly Kleinod Chem.Fabrik, Berlin SO 16, Köpenicker Str. 50
"Lynod-Mottentod"

Herstellerabgabepreis DM -,13 je Beutel zu 20 gr Inhalt,
Großhandelsabgabepreis " -,15 " " " 20 " " ,
Einzelhandelsabgabepreis
(Verbraucherpreis) " -,20 " " " 20 " " .

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

Verbraucherpreise dürfen nicht überschritten werden.

4.248
22.11.48

Konrad Schmidt & Co., Füllhalter-Fabrik, Bln.-Reinickendorf-Ost, Hauptstr. 52

(Werkvertrag mit der Handelsges. Groß-Berlin m.b.H., Berlin W 9, Französische Str. 24)

- 6 -

noch
4.248 Füllhalter "Konsuco Diplomat 11 47" mit Edelmessingfeder mit Iridium-Palladium-Spitze

Herstellerabgabepreis DM 16,10
Großhandelsabgabepreis " 18,40
Einzelhandelsabgabepreis " 23,--
(Verbraucherpreis)

Ersatzteil- und Reparaturpreise

Für die Berechnung gilt die vom Preisamt beim Magistrat von Groß-Berlin unter dem 3. August 1948 genehmigte Preisliste (Pr.A.II-1209-6138/47/a48).

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

Verbraucherpreise dürfen nicht überschritten werden.

4.249
24.11.48 Maschinenfabrik Sürth, Zweigniederlassung der Ges. für Linde's Eismaschinen A.-G., Sürth bei Köln

Genehmigung ausgefertigt für:

Linde's Eismaschinen A.-G., Rostock

Ersatzteile für Kühlanlagen (Linde)

Die Brutto-Listenpreise, die im Jahre 1944 galten, dürfen um 35% erhöht werden. Die danach sich ergebenden Preise sind die Verbraucherhöchstpreise.

Falls Abgabe an Wiederverkäufer erfolgt, sind diesen Rabatte zu gewähren, deren Höhe der Vereinbarung überlassen bleibt. Wiederverkäufern ist es nicht gestattet, auf die Verbraucherpreise irgendwelche Aufschläge zu berechnen. Die bisher geltenden Monteurstundensätze bleiben unverändert.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.250 Lophan-Vertrieb Dipl.Ing.P.Hartoch, Berlin-Charlottenburg, Uhlandstr. 191

(Werkvertrag mit der Handelsges. Groß-Berlin, Berlin W 8, Französische Str. 24)

		Inhalt Herstell- Groß- Einzel-		
		lerabga- han- handels-	bepreise delsab- abgabepr.	gabepr. (Verbr.Pr.)
		DM	DM	DM
Lophan-Fleckentferner	50 ccm	1,10	1,25	1,60
" "	100 ccm	1,70	1,95	2,45
Lodal-Möbelglanz	100 gr	2,--	2,30	2,90
" "	200 gr	3,35	3,85	4,85
Lophan's-Typenreiniger	50 ccm	1,10	1,25	1,60
" "	100 ccm	1,60	1,80	2,40
Lophan's-Präzisionsöl	10 gr	-,50	-,60	-,75
Lodin-Hochglanzschuhputz	ca. 30 gr	-,35	-,40	-,50
Lophan's-Porzellankitt	ca. 70 gr	-,95	1,08	1,40.

Die Preise verstehen sich einschließlich Flasche oder Blechdose, für die ein Pfand nicht gefordert werden darf. Die Preise sind Höchstpreise.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

- 7 -

4.251 UNION Chem.Ges. für Raumhygiene mbH., Berlin-Reinickendorf-
24.11.1948 West, Waldstr. 94

(Werkvertrag mit der Handelsges. Groß-Berlin,
Berlin W 8, Französische Str. 24)

	Inhalt	Herstel- lerabga- bepreise	Groß-	Einzel-
			han- delsab- gabepr.	handels- abgabepr. (Verbr.Pr.)
			DM	DM
Agutox-Ungezieferpulver	50 gr	-,57	-,68	1,--
Ozo-Antibakta-Desinfekt.	-18 Stck.	-,61	-,73	1,10
Tabletten	à 3 gr			
Agutox-Schabenpaste	100 gr	ca.3,--	3,60	4,80
Agutox-Sprühmittel-	100 gr.	3,45	4,15	5,50
Konzentrat				
Agutox-Baumringmasse	300 gr	ca.3,95	4,75	6,35
"	500 gr	ca.6,50	7,80	10,40
Agutox-Mopöl	100 gr	1,42	1,70	2,15
"	400 gr	4,80	5,75	7,65

Die Preise verstehen sich einschließlich Flasche oder sonst. Verpackung, für die ein Pfand nicht gefordert werden darf.

Die Preise sind Höchstpreise.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.252 W. Reichert, Berlin N 113, Bornholmer Str. 7
26.11.1948 Kosmetik-Genehmigungsbescheid - lt. Vordruck

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit- gehalt	Kleinver- kaufs- (Ver- braucher-)- preis in DM
VI F 18	Puder Jugendzauber	Schachtel m. Cellophanverschl.	20gr	--	1,--
"	"	"	35gr	--	2,10
"	"	"	55gr	--	3,60
VI G 21	Fettlippenstift	i/Cellophanhülle	3gr	--	1,45
"	"	i/Bakelithülle	3gr	--	3,90
"	"	i/Steckhülle	3gr	--	4,50
"	"	graviert.Schiebe- hülle	3gr	--	6,50
VI J 9	Augenbraunstift	i/Cellophanhülle	4-5gr	--	-,90
VI U 167	Reichert's Rose Pon-	Flasche mit Ba-	45gr	--	2,55
	Pon(flüss.Wangenrot)	kelitverschl.			
VI U 168	Reichert's Sonnenbrand	Flasche m.Bake-	45gr	--	2,55
	(flüss.Schminke)	litverschl.			
VI U 169	Abschminke "Serail"	Stangenschiebe-	65gr	--	3,25
	159/65 bzw.159/40	hülle			
VI U 170	Theaterschminke	8 Stangen i.	je 8 Stangen		13,60
	Nr. 137	Köcher			
VI U 170	Theaterschminke	8 Stangen i.	je 8 Stangen		6,40
	Nr. 137/4	Köcher			
VI U 171	Teintstangen Nr.	i.Cellophan	je Stange		2,40
	141 1/2				

- 8 -

noch

4.252

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit- gehalt	Kleinver- kaufs-(Ver- braucher-)- preis in DM
VI U 172	Theaterschminke Nr.137 1/2	i.Schiebe- schachtel	je 12 Stangen		6,--
VI U 172	Theaterschminke Nr.137 3/4	i.Schiebe- schachtel	je 8 Stangen		4,80
VI U 173	Stangenfettschminke Nr.138	i.Celloph. i.Schiebeschachtel	je Stange		1,20
VI U 174	Lippenschminke	i. Bakelitdose	15 gr	---	3,60
VI U 347	Schminke f. Bühne und Film	i. Dose	40 gr	---	4,80
"	"	"	20 gr	---	10,50

4.253

26.11.1948

Dr. Justus Petri GmbH., Berlin W 30, Augsburger Str. 68
(Werkvertrag mit der Handelsges. Groß-Berlin,
Berlin W 8, Französische Str. 24)

Inhalt	Hersteller- abgabepreis	Großhan- delsabga- bepreis	Einzelhan- delsabgabe- pr. (Verbr.-Pr.)
Aquarellfarben i/Näpf. 6 Farb.	DM -,80	DM -,95	DM 1,25
" " 12 "	1,60	1,88	2,45
" " 11 "	1,12	1,30	1,70
Pastell-Farbstifte 8 Stifte	-,80	-,95	1,25
Flachpinsel (schmal)	-,15	-,18	-,25
Spitzpinsel	-,24	-,28	-,40
Flachpinsel (breit)	-,32	-,38	-,50

Die Preise verstehen sich einschließlich Pappkarton oder
Blechkasten, für die ein Pfand nicht gefordert werden darf.

Die Preise sind Höchstpreise.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.254

1.12.48

"Lied der Zeit" Schallplatten GmbH., Berlin N 4, Chausseestr.
Genehmigung ausgefertigt zugleich für 131
Werk 1 in Babelsberg, Auguststr. 45, und
Werk 2 in Ehrenfriedersdorf, Annabergerstr.

Schallplatten

	<u>Verbraucher- höchstpreis</u>	<u>Rabatte für Lieferungen an Großhandel</u>	<u>Einzelhandel</u>
	DM	%	%
"Amiga", 25 cm	3,25	40	25
"Amiga" Sonderklasse, 25 cm	3,75	40	25
"Lied der Zeit", 25 cm	3,--	40	25
"Eterna", 25 cm	4,50	40	25

Die Preise gelten ab Werk. Die Verpackung ist Leihverpackung
und ist vom Empfänger zurückzugeben. Die vom Lieferwerk bis
zum Verbraucher entstehenden Transportkosten sind aus den

noch
4.254

Rabattbeträgen zu bezahlen, dürfen also nicht angehängt werden.

Die Firma "Lied der Zeit" ist berechtigt, die Abgabe einer neuen Platte der Sorten "Amiga", "Amiga"-Sonderklasse und "Eterna" von der Rückgabe zweier alter Platten gleicher Größe oder 400 gr Plattenbruch, die Lieferung der Sorte "Lied der Zeit" von der Abgabe einer alten Platte gleicher Größe oder 200 gr Plattenbruch abhängig zu machen. Die Abgeber des Altmaterials haben keinen Anspruch auf Vergütung.
Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.
Verbraucherpreise sind verbindlich und dürfen nicht überschritten werden.

4.255
1.12.1948

Berliner Vergaser-Fabrik, Treuhänderisches Zweckvermögen,
Berlin O 112, Frankfurter Allee 288

Vergaser

Baumuster	SAF S 30	DM 75,--
"	CK 3/22 Ausf. 829	" 41,--
"	FLL 30	" 87,--
"	K 12/14 und 16	" 17,--
"	KM 10 F	" 14,--
"	K 12/20-23, bzw. K 13/20-23	DM 28,--
"	CK 3/24 Ausf. 13	" 47,--

Zubehörteile für Vergaser

Starterkrümmer für SAD Vergaser	"	20,--
Startermuschel " " "	"	12,--
Brennstoffanschlüsse Nr. 525863	"	6,--

Kraftstoffförderpumpen

für H-Opel-BMW " 34,--

Die Verbraucherhöchstpreise für die Ersatzteile zu den vorgenannten Erzeugnissen dürfen nicht höher liegen als die Preise, zu denen die entsprechenden Teile in der Kalkulation der Erzeugnisse eingesetzt sind.

Auf die Verbraucherhöchstpreise sind folgende Rabatte zu gewähren:

Beim Verkauf an Kraftfahrzeug-bauende Firmen	35%	(Fünfund-dreißig)
" " " Großhandel	30%	(Dreißig)
" " " Einzelhandel od. Werkstätten	20%	(Zwanzig)

Beim Verkauf an den Handel oder Werkstätten ist in den Rechnungen gesondert darauf hinzuweisen, daß die Verbraucherpreise nicht überschritten werden dürfen.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.256
3.12.1948

Else Sperlich, Berlin O 34, Memeler Str. 14
Kosmetik-Genehmigungsbescheid - lt. Vordruck

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit-gehalt	Kleinver-kaufs-(Ver-braucher-)-preis in DM
------------	-----------------------	------------	-------	--------------	--

VI D 61	Hormoncreme		60 gr	--	3,30
VI H 42	Riars-Stangenbrillan-	Schiebedose	60 gr	--	1,95

noch

4.256

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit-gehalt	Kleinverkaufs-(Verbraucher-)preis i.DM
VI L 1	Riar-Zahnputzwasser	Flasche m. Bakelitverschl.	30 gr	--	1,05
VI N 37	Riar-Nagellack m/Pinsel	Flasche	20 gr	--	2,35
VI O 13	Riar-Nagellackentferner	Flasche m. Gummistopfen	20 gr	--	1,20
VI Q 66	Riar-Kampfer-Gesichtswasser	Flasche m. Bakelitverschl.	50 gr	30%	4,--
"	" " "	" "	100 gr	30%	8,--
VI S 148	Eau de Cologne	Flasche	20 gr	65%	2,95
VI U 176	Riar-Haarglanz	Flasche	100 gr	--	1,75
"	" " "	" "	250 gr	--	4,35
VI U 177	Riar-Nagelhautentferner	Flasche mit Gummistopfen	20 gr	--	1,20
VI U 178	Riar-Haartonspülung	Flasche mit Gummistopfen	50 gr	--	2,25
VI U 179	Riar-Haarglanzspülung	Flasche	1 Ltr.	--	1,50
VI U 180	Riar-Dauerwellenwasser	Flasche	1 Ltr.	--	2,95
VI U 342	Fixativ	Flasche	1 Ltr.	--	3,90
VI U 343	Haar-Spitzencreme	Dose	60 gr	--	1,50
VI U 344	Ölwäsche (Kopfwäsche)	Flasche	100 gr	--	1,35
VI U 345	Haaröl	Flasche	30 gr	--	-,95
VI U 346	Spezialkopfwasser (ohne Alkohol)	Flasche	100 gr	--	1,50

4.257 Siebertchemie Artur Siebert & Co. GmbH., Berlin NO 55,
3.12.1948 Hufelandstr. 11

Kosmetik-Genehmigungsbescheid - lt. Vordruck

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit-gehalt	Kleinverkaufs-(Verbraucher-)preis i.DM
VI S 151	Eau de Cologne Jeannette	Flaschen	25 ccm	70 %	-,26 je ccm
"	Eau de Cologne André	"	25 ccm	70 %	-,26 " "
VI T 315	Parfums Gruppe II "Chypre"	"	10 ccm	80 %	1,10 " "
	"Actuell"	"	10 ccm	80 %	1,10 " "
	"Chéri"	"	10 ccm	80 %	1,10 " "
VI U 361	"André Shampoo zur Kopfhygiene, Jeannette Haarwäsche	"	100 ccm	--	1,65

4.258 G.W. Stross, Chemische Fabrik, Berlin N 4, Strelitzer Str.58
2.12.1948 Kosmetik-Genehmigungsbescheid - lt. Vordruck

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung.	Menge	Sprit-gehalt	Kleinver-kaufs-(Ver-braucher-)-preis in DM
VI B 56	Vitamin Überfett-creme	Porzellandose m.Bakelitverschl.	50 gr	--	3,35
VI H 25	Brillantine	Glasdose mit Pappdeckel	50 gr	--	2,40
VI Q 50	Gesichtswasser "Similan"	Flasche	100 gr	60%	10,50
VI R 59	Urtica-Haarwasser	"	100 gr	60%	10,50
VI S 80	Lavendelwasser	"		65%	-,21 je ccm
VI S 145	Eau de Lavendel d'Ambree	"		65%	-,28 "
VI T 185	Parfüm Concentré	Zwiebelfl.i. Karton		85%	-,97 "
VI T 186	" Bouquet Orientale	Rörchenfl.i. Karton		85%	1,12 "
VI T 311	" Bouquet de mille fleurs	Kugelflasche		85%	1,19 "
VI T 312	" Superior de fine	Birnenflasche		85%	1,20 "
VI U 341	Olhaarwäsche	Flasche	100 gr	--	1,44
"	"	"	250 gr	--	3,20
	Abgabepreise an den Großhandel	1 Ltr.		--	5,88
	"	Friseure zum Kabinett-gebrauch 1 Liter		--	6,40

4.259 H. Jürgen Buschek, Berlin N 58, Ackerstr. 129
3.12.1948 Kosmetik-Genehmigungsbescheid - lt. Vordruck

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit-gehalt	Kleinver-kaufs-(Ver-braucher-)-preis in DM
VI B 89	Ibella Fettcreme	Einheitsdose i. Faltkarton	50 gr	--	2,50
VI F 31	Puder	rd. Schachtel	30 gr	--	1,70
"	"	"	50 gr	--	2,65
"	"	"	65 gr	--	3,40
VI G 19	Lippenstift	Schiebehülse	1 Stck.	--	4,60
VI G 38	Nachstecklippenstifte	Faltpapier	1 Stift	--	1,40
VI J 14	Augenbrauenstift	Schiebehülse	1 Stck.	--	2,10
VI L 6	fls. Zahnpflege	Einh.-Flasche	50 gr	--	-,90 f.50 gr
VI N 35	Nagellack	Glasröhrchen	10 ccm	--	1,05
"	"	"	25 ccm	--	2,60
VI Q 82	Rasierwasser	Zierflasche	50 ccm	40 %	6,50
VI R 70	Haarwasser	Flasche	100 ccm	70 %	12,75

noch

4.259

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit-gehalt	Kleinver-kaufs-(Ver-braucher-)-preis in DM
VI S 128	Eau de Cologne	Flasche		70 %	-,20 je
VI S 129	Lavendel	Flasche		70 %	-,20 ccm
VI T 282	Parfüm Ambre	Kegelflasche		80 %	1,10 "
VI T 283	Parfüm Ibellerina	Kegelflasche		80 %	1,20 "
VI U 292	Sonnenschutzöl	Einheitsflasche	30 ccm	--	1,62
"	"	"	50 ccm	--	2,70
VI U 293	Wangenrouge	Aludose	2,5 gr	--	1,65
VI U 309	Hautentferner	Glasröhrchen	10 ccm	--	-,60
VI U 310	Nagelpflege	Glasröhrchen	10 ccm	--	3,--
VI U 311	Fettstifte	Karton	9 Stck	--	1,80
VI U 312	Ideal Lockenwickler	Karton	6 Stck	--	2,65
G 4.	"Politrux" Polier-Streudose mittel f. Feinmetalle		60 gr	--	-,75

4.260

6.12.1948

Anton Klein, Berlin-Tempelhof, Thuyring 53

(Werkvertrag mit der Handelsges. Groß-Berlin m.b.H.,
Berlin W 8, Französische Str. 24)

<u>Flaschenverschluß,</u> verstellbar	Herstellerabgabepreis	DM	-,43
	Großhandelsabgabepreis	"	-,50
	Einzelhandelsabgabepreis (Verbraucher-Preis)	"	-,60

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.
Die Verbraucherpreise sind verbindlich.

4.261

15.12.1948

Lecinwerk Dr. Ernst Laves Hannover und Neustadt a.Rbge.

Pharmazeutische ErzeugnisseEs dürfen keine höheren Preise berechnet werden als diejeni-
gen, die in der Preisliste Nr. 42, gültig ab 15. November
1948, enthalten sind.Etwaige Veränderungen der Preise sind der Hauptverwaltung Fi-
nanzen unverzüglich mitzuteilen.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

Die Genehmigung gilt auch für Verkäufe, die durch Vertriebs-
stellen der Fa. Lecinwerk Dr. Ernst Laves in der sowjetischen
Besatzungszone vorgenommen werden.

4.262

10.12.1948

Schering A.-G., Berlin N 65, Müllerstr. 170-172

Schädlingsbekämpfungsmittel

L i s t e

der zum Verkauf in der sowjetischen Besatzungszone
Deutschlands zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmittel der FirmaS c h e r i n g A.-G.
Berlin N 65
Müllerstr. 170-172

noch
4.262

500 g Pckg./1 kg Pckg./5 kg

1. Pflanzenschutzmittel "Bikartol"	Fabrikabgabepreis	DM 1,28	DM 2,25	DM 9,50
	Großhandelsabgabepreis	" 1,48	" 2,60	" 11,--
	Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 2,--	" 3,50	" 14,25

Die Preise verstehen sich einschließlich Beutelpackung, bei Abnahme von "Bikartol" im Werte von DM 25,-- aufwärts ist frachtfrei zu liefern.

je kg

2. Schädlingsbekämpfungsmittel "Raphanit flüssig"	Fabrikabgabepreis	DM -,69
	Großhandelsabgabepreis	" -,76
	Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" -,95

Die Preise verstehen sich ab Werk in Leihballons.

3. Erdflöhepulver	<u>in Packungen zu</u>			
	250 g	500 g	1 kg	
	Fabrikabgabepreis	DM -,74	DM 1,10	DM 1,61
	Großhandelsabgabepreis	" -,87	DM 1,30	DM 1,89
	Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 1,25	DM 1,85	DM 2,70

4. Fliegenmittel "Flisin"	<u>in Flaschen zu 100 ccm</u>	
	Fabrikabgabepreis	DM 1,08
	Großhandelsabgabepreis	" 1,26
	Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 1,66

5. Ameisenmittel "647"	<u>in Beuteln zu 100 g</u>	
	Fabrikabgabepreis	DM -,90
	Großhandelsabgabepreis	" 1,08
	Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 1,44

6. Raphatox-Pulver	<u>in Packungen zu</u>		5 kg	15 kg
	Fabrikabgabepreis	je kg	DM 3,28	DM 3,10
	Großhandelsabgabepreis	" "	" 3,65	" 3,45
	Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" "	" 4,55	" 4,30

Die Preise verstehen sich einschließlich innerer Verpackung, frachtfrei deutscher Bahnstation.

7. Spritz-Geserol B	<u>in Packungen zu</u>		1 kg	5 kg	25 kg
	Fabrikabgabepreis	je kg	DM 2,14	DM 1,85	DM 1,70
	Großhandelsabgabepreis	" "	" 2,33	" 1,99	" 1,82
	Kleinhandelsabgabepreis (Verbr.-Pr.)	" "	" 2,71	" 2,23	" 2,03

Die Preise verstehen sich einschließlich innerer Verpackung, frachtfrei deutscher Bahnstation.

noch
4.262

8. Fuklasin

		1 kg	2 1/2 kg	5 kg
Fabrikabgabepreis	je kg DM	4,49	DM 4,39	DM 4,30
Großhandelsabgabepreis	" " "	4,83	" 4,71	" 4,62
Kleinhandelsabgabepreis (Verbr.Pr.)	" " "	5,50	" 5,35	" 5,25

Die Preise verstehen sich einschl. Innenverpackung aussch. Aussenverpackung, die Leihverpackung ist frachtfrei Empfangsstation.

9. Flisin-Zerstäuber "Flisinette"

Fabrikabgabepreis	DM 1,--	je Stück
Großhandelsabgabepreis	" 1,20	" "
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 1,45	" "

Die in der Liste genannten Preise für die Erzeugnisse sind für Hersteller, Großhandel und Einzelhandel verbindlich.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

Die Genehmigungsbescheide

G 4.120	vom	9. Februar	1948,
G 4.141	"	5. April	1948,
G 4.158	"	3. Mai	1948,
G 4.189	"	13. Juni	1948

sind gegenstandslos geworden.

4.263 Märkische Wachsschmelze Luxor Hirsekorn K.-G.,
10.12.1948 Berlin-Kaulsdorf, Alt-Kaulsdorf 14-18

Inhalt	Herstell- lerabga- bepreis	Großhan- delsabga- bepreis	Einzelhandels- abgabepreis (Verbr.-Preis)
"Adrett" Industrie- Reinigungsmittel	je kg DM 1,23	DM 1,38	DM 1,68
Haarwasch-Extrakt	250 g Fl. 1,12	1,25	1,55
" " " lose	je kg 2,50	2,90	3,60
Notbeleuchtung auf Metallständer kompl. mit 2 Ersatzlichtern	je Stck. 1,40	1,60	1,95

Die Preise verstehen sich einschließlich Flasche oder Dose, für die ein Pfand nicht gefordert werden darf.

Die Verbraucherpreise sind verbindlich.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.264 Wira GmbH., Berlin Pankow, Hiddenseestr. 10b
10.12.48 Kosmetik-Genehmigungsbescheid - lt. Vordruck

noch

4.264

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit-gehalt	Kleinver-kaufs-(Ver-braucher-)-preis in DM
VI B 83	"Wira" Hautcreme, parfümiert	Glasdose	60 gr	--	1,80
VI U 268	" Abschminke	Dose m. Deckel	60 gr	--	2,20
VI U 315	" Rasiercreme	Dose	60 gr	--	2,--
VI U 316	" Ölhaarwäsche	Flasche	100 ccm	--	1,60
VI U 359	" Shampoo	Beutel	15 gr	--	0,25
G 4.	Büroleim	Flasche m. Schraubversch.	250 gr	--	1,80

4.265
14.12.1948 Hydrocarbon Ges.f.chem.Produkte mbH., Treuhandbetrieb,
Berlin-Blankenburg, Karower Damm

Acetylenruß

Herstellerabgabepreis	DM 3,60	je kg	lose	ab Werk
Großhandelsabgabepreis	" 3,96	"	"	"
Einzelhandelsabgabepreis	" 4,65	"	"	"

(Verbraucherpreis)

Die Verbraucherpreise sind verbindlich.
Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.266
14.12.1948 Gebr. Böhm, Berlin-Weißensee, Pistoriusstr. 10
Chem.-techn.Erzeugnisse

	Hersteller- abgabepreis DM	Großhandels- abgabepreis DM	Einzelhandels- abgabepreis (Verbr.-Preis) DM
Odoryform, Desinfektionsmittel fl. je kg	1,50	1,80	2,50
" " in 100g-Flaschen " Fl.	-,56	-,70	1,--
" " " 200g- " " "	-,96	1,20	1,75
Creofluid 25 Scheuerentwesungsmittel			
	je kg		
Purissol III, Staubbindemittel	-,90	1,12	1,50
bei Faßabnahme 10 % Rabatt	-,50	-,60	-,80
Purissol-Fegespäne	--	--	-,82
Purissol-Oelfegespäne	--	-,90	1,20
Purium-Wanzentod Sprühmittel	2,50	3,--	4,--
in Flaschen zu 150 ccm	je Fl. 1,10	1,38	2,--
Purium-Mottentod, lose	je kg --	--	5,--
in 20-g-Beuteln	je % Btl. 14,--	17,--	24,--
Creofluid L/5 Läusepulver lose	je kg --	--	2,88
in 40-g-Beuteln	je % Btl. 14,--	17,--	24,--
Queck-Ex, Unkrautvertilgungs- mittel in Leihgebinden	je kg -,56	-,66	-,95
Kartophil, Kartoffelkons.in 100g-Btl.	je -,22	-,27	-,36
" " D.-P.in 200g-Kart."	-,44	-,54	-,72
" " lose	je kg --	--	3,50
Molkfett Emulsion, lose	je kg 3,--	3,60	4,50
Creosulfon-Räudemittel	je kg 2,--	2,40	4,--
Oxonsur-Beckensteine in Kugeln	je kg 5,--	6,--	7,50

noch
4.266

	Hersteller- abgabepreis DM	Großhandels- abgabepreis DM	Einzelhandels- abgabepreis (Verbr.-Pr.) DM
Pino-Sulfin Schwefelbad fl. je ltr.	2,90	3,50	5,--
Impradur-Holzschutzanstrich je kg	-,75	-,90	1,20
Kaltleim "Klebfest 47/1" je kg	--	--	-,81
bei Kleinmengen unter 50 kg je kg	--	--	1,--
Purium Bohrrreinigungsmasse je kg	2,--	2,50	3,50
Kühlerfrostschutzmittel "Antifrigind" je kg	--	--	1,--
Büroleim "Klebefest"			
a) für 100 Fl. à 45 gr	40,50	48,--	--
b) " 1 " " 45 "	--	--	0,65
c) " 100 " "130 "	70,--	83,--	--
d) " 1 " "130 "	--	--	1,10
e) " 100 " "900 "	185,--	222,--	--
f) " 1 " "900 "	--	--	3,--

4.267 Eckhard Büttner, Berlin-Neukölln, Kopfstr. 50
20.12.1948 (Werkvertrag mit der Handelsges. Groß-Berlin,
Berlin W 8, Französische Str. 24)

Tabakpfeifen

Herstellerabgabepreis	DM 1,96
Großhandelsabgabepreis	" 2,31
Einzelhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 3,--

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.
Die Verbraucherpreise sind verbindlich.

4.268 Chemische Fabrik, Grünau A.-G. in Treuhandverwaltung,
23.12.1948 Werk Nitritfabrik, Berlin-Köpenick, Wendenschloßstr. 65-87

	Herstel- lerabga- bepreis DM	Großhan- delsabga- bepreis DM	Einzelhandels- abgabepreis (Verbr.-Preis) DM
Histopin-Salbe 20 g Packg.	1,18	1,44	2,30
" -Balsam 20 g "	-,98	1,20	1,90
" -Augensalbe 5 g "	-,60	-,73	1,20
" -Gelantine 10 ccm " (flüssig)	-,61	-,75	1,25
NITRAL-Frostsalbe 30 g Packg.	-,87	1,06	1,70
" -Frostbad 90 g "	-,45	-,55	-,75
" -Fußbad 90 g "	-,40	-,50	-,70.

Die Preise sind für Hersteller, Großhandel und Einzelhandel ver-
bindlich.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.269 Dr. Rudi Rätz, Berlin-Niederschönhausen, Kaiserweg 26
 23.12.1948 Kosmetik-Genehmigungsbescheid - lt. Vordruck

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit-gehalt	Kleinver-kaufs-(Ver-braucher-)preis in DM
VI B 102	Hautcreme	Dose	35 gr	--	1,70
VI B 102	"	Glasdose	60 gr	--	2,90
VI P 47	Antisept.Mundwasser	Flasche	50 gr	20 %	3,--
VI S 82	Eau de Cologne "Ariel"	"	50 gr	65 %	-,27 je ccm

4.270 Kurt Jockeit, Berlin-Hohenschönhausen, Am Faulen See 27
 10.1.1949 Kosmetik-Genehmigungsbescheid - lt. Vordruck

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit-gehalt	Kleinver-kaufs-(Ver-braucher-)preis in DM
VI S 108	Eau de Cologne Altes Lavendelwasser	Flacon	--	70%	0,28 je ccm
VI S 109	Eau de Cologne "Tarantella"	Flacon im Geschenkkarton	--	70%	0,28 " "
VI S 109	Eau de Cologne "Juchten"	Flasche mit-- Schraubkappe	--	70%	0,28 " "
VI T 243	Parfüm "Tarantella"	Flacon im Geschenkkarton mit Quaste	--	80%	1,25 " "
VI T 244	Parfüm "Marocain"	Flacon im Geschenkkarton mit Quaste	--	80%	1,25 " "
VI T 320	Parfüm "Violette" "Jasmin" "Juchten" "Wallflower" "Bouquet" "Chypre"	im Dutzend- aufstellkarton	--	80%	-,90 " "
VI T 321	Parfüm "Lilas"	Flacon im Geschenkkarton	--	80%	1,-- " "
VI T 321	Parfüm "Fougère"	Flacon im Geschenkkarton	--	80%	1,-- " "

4.271 Ch. Gutzki & Co., Berlin NW 7, Max-Reinhardt-Str. 12
 3.1.1949 Kosmetik-Genehmigungsbescheid - lt. Vordruck

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit-gehalt	Kleinver-kaufs-(Ver-braucher-)preis in DM
VI U 373	Mundwasser	Flasche	50 gr	--	1,10
VI K 10	Zahnpasta	Tube	90 gr	--	1,10
G 4.	Gutzki-Schuhcreme	Dose (Glas)	50 gr	--	0,60

4.272 Hans Grundke, Berlin-Neukölln, Weserstr. 207
 10.1.1949 (Werkvertrag mit der Handelsges. Groß-Berlin m.b.H.,
 Berlin W 8, Französische Str. 24)

Haushaltsmühle

Herstellerabgabepreise	DM 28,30 je Stück
Großhandelsabgabepreis	" 31,-- " "
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis)	" 35,-- " "

Die Herstellerabgabepreise verstehen sich ab Berlin für verpackte Ware.
 Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.
 Die Großhandels- und Einzelhandelspreise sind verbindlich.

4.273 Otto Reichel, Chemische Fabrik, Berlin C 2, Holzmarktstr.
 14.1.1949 15-18

I. Pharmazeutische Erzeugnisse

	Herstel- lerabga- bepreis	Großhan- delsabga- bepreis	Einzelhandels- abgabepreis (Verbr.-Preis)
Asthmatropfen Fl. à 30 ccm	DM -,63	DM -,75	DM 1,20
Baldronit, Fl. à 20 ccm	-,47	-,55	-,96 m.U.St.
Elektricum, " " 50 ccm	-,92	1,04	1,48
Hämorrhoidalsalbe Dosen à 20 gr	-,55	-,65	1,--
Hustensaft, Fl. à 110 gr	-,75	-,91	1,58 m.U.St.
" " " 220 gr	1,26	1,54	2,28 m.U.St.
Hustentropfen, Fl. à 55 ccm	-,84	-,97	1,41
Magentropfen, " " 100 ccm	1,50	1,73	2,43
Kola-Tabletten Packg. à 25 Tabl.	-,64	-,75	1,10

II. Schädlingsbekämpfungsmittel

Mottentod, Btl. à 10 gr	-,15	-,18	-,30
Parasan "B", Fl. à 250 gr	-,74	-,87	1,30
" " "N", " " 250 gr	1,21	1,42	2,20
" " "S", " " 250 gr	1,--	1,18	1,75
Ratotox Phosphid-Paste Dose à 65 gr	-,72	-,85	1,28
Ratotox Phosphid-Tabletten à 60 gr	-,67	-,80	1,30
Ratotox Phosphid-Tabletten " " " 1 kg	7,--	8,40	14,--
Talliotox-Paste à 65 gr	-,79	-,93	1,40
Wanzenfluid, Fl. à 150 ccm	-,65	-,76	1,20
" " " 250 ccm	1,02	1,20	1,90
Wanzengreif, " " 200 ccm	-,70	-,83	1,25

Die Preise sind für Hersteller, Großhandel und Einzelhandel (Apotheken usw.) verbindlich.
 Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unverändert.

4.274 Dr. Zucker & Co., Berlin SO 16, Rungestr. 25-27
 14.1.1949 Kosmetik-Genehmigungsbescheid - lt. Vordruck

noch
4.274

Muster Nr.	Name des Erzeugnisses	Verpackung	Menge	Sprit-gehalt	Kleinverkaufs- (Verbraucher-) preis in DM
VI D 37	Haut-Creme (Zuckooh-Creme) (hormonhaltig)	Porzellan- dose	60 ccm	--	3,80
"	"	Tube	40 ccm	--	2,90
VI H 44	Brillantine	Dose	50 gr	--	2,60
VI P 60	Zuckodont-Mundwass.	Spritzflacon	30 ccm	70%	5,30
"	"	"	25 ccm	70%	4,40
VI R 76	Zuckers Birken-Haar- wasser	Flasche	100 ccm	40%+)	4,--
VI R 77	Pilisan-Haarwasser	"	100 ccm	60%	13,20
"	"	"	65 ccm	60%	9,--
VI S 118	Eau de Cologne "Trés joli"	Spritzflacon	--	65%	-,27 je ccm
VI T 257	Parfüm "Dame de Pique" Nr. 3	Flacon i/ Feinkart.	--	80%	-,75 je ccm
VI P 60	Zuckodont-Mundwasser	Spritzflacon	30 ccm	50%	5,--
"	"	"	15 ccm	50%	2,70

+) Isopropylalkohol

I. Nachtrag zu G 4.199 28.12.48 (befristet bis zum 30.6.49)

Drei R-Werk A. Emil Jacobi, Berlin-Reinickendorf-West, Waldstr. 91/94

Der Genehmigungsbescheid Nr. G 4.199 vom 26. August 1948 gilt über den 31. Dezember 1948 hinaus zunächst bis zum 30. Juni 1949.

I. Nachtrag zu G 4.204 20.12.48

Fordwerke A.-G., Köln,
Kraftfahrzeuersatzteile

Genehmigung ausgefertigt für:

Fa. Vorbrücke Autohandels GmbH., Dresden A 5, Löbtauer Str. 34-38,

Fa. Wilhelm Thiele, Inh. Gregor Scholz, Stendal, Winkelmannstr. 36,

Fa. Hans W. Jörgens, Magdeburg, -Blankenburger Str. 58-70

Der Genehmigungsbescheid wird dahin abgeändert, daß die in den Preislisten des Jahres 1944 enthaltenen preisrechtlich zulässigen Bruttolistenpreise für Kraftfahrzeuersatzteile um 25% (fünfundzwanzig v.H.) erhöht werden dürfen (bisher 15% = fünfzehn v.H.).

I. Nachtrag zu G 4.207 14.1.1949

E. Merck, Chemnische Fabrik, Darmstadt

Der Genehmigungsbescheid Nr. G 4.207 vom 10.9.1948 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Für Spezialpräparate MBK-Präparate (Compretten und Amphiolen) sowie für Labor-Chemikalien und pharmazeutische Chemikalien dürfen keine höheren Preise berechnet werden, als sie zur Zeit des Verkaufs in den Westzonen in Geltung sind.

Das Gleiche gilt für Verpackungsmaterial aller Art, das für die Verpackung und den Versand der Labor-Chemikalien und pharmazeutischen Chemikalien verwendet wird.

RESTRICTED
Folgende Einzelgenehmigungen wurden
von der DWK, HV Finanzen, erteilt:

(Liste Nr. 15)

G-Bescheid Nr. Datum des Inkraft- tretens	F i r m a Erteilte Einzelgenehmigungen
1	2
3.1600 18.12.48	Vereinigung Volkseigener Betriebe Land Sachsen, Dresden, Vereinigung Volkseigener Betriebe Kammgarnspinnereien Gera/Thür., Wiesestr. 105 Vereinigung Volkseigener Betriebe Baumwoll- und Vigogne-Spinnereien, Chemnitz, Zwickauerstr.147, Vereinigung Volkseigener Betriebe Spinnweber, Forst/Lausitz, Cottbusser Str. 26 und angeschlossene Unternehmungen wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgende Ausnahme-genehmigung erteilt: 1. Die Firmen sind berechtigt, bei Ermittlung der Verkaufspreise für Garne nach der "Anordnung für die Preisbildung für die im Kammgarnspinnverfahren hergestellten Gespinste vom 22.11.1939 (RfPr Mittbl. I.S.521)" nebst Ergänzungen auf die gemäss § 1 (1) Ziff.2 - 4 §§ 3 - 5,8 (2) zulässigen Spinnaufschläge (Spinnmargen), Aufschläge für Verzwirnen, Aufschläge für besondere Drehungen, Aufschläge für kleinere Dispositionen und Spezialaufmachung einen Zuschlag von 50 % zu berechnen. 2. Die Firmen sind berechtigt, bei Ermittlung der Verkaufspreise für Garne nach der "Anordnung zur Preisbildung für die Gespinste der Streichgarnspinnerei vom 25.9.1940 (Mittbl. I S.697)" - unter Berücksichtigung der Senkungsverordnung vom 17.3.1942 (Mittbl. I S.162) - auf die gemäss §§ 3 und 4 zulässigen Spinnaufschläge (Spinnmargen) einen Zuschlag von 40% und auf die Aufschläge für Zwirnen, Aufmachen und sonstige Nachbearbeitung einen Zuschlag von 50 % zu berechnen.

RESTRICTED

3. Die Firmen sind berechtigt, bei Ermittlung der Verkaufspreise für Garne nach der "Anordnung zur Preisbildung für Gespinste der Vigogne- und Zweizylinderspinnerei vom 15.11.1940 (Mittbl. I S.789)" auf die gemäss §§ 3 und 4 zulässigen Spinnzuschläge (Spinnmargen) einen Zuschlag von 60% Zuschläge für Zwirnen, Aufmachen und sonstige Nachbearbeitung einen Zuschlag von 50 % zu berechnen.
4. Die sich aufgrund der Zuschläge nach Ziffer 1 bis 3 ergebenden Mehrbeträge sind jeweils an die gemäss den genannten Anordnungen in Verbindung mit der Preisverordnung Nr.46 vom 9.8.1947 zu ermittelnden Preise anzuhängen.
- 5a. Genehmigungen, die bisher an den oben genannten Vereinigungen angeschlossenen Firmen erteilt wurden, und die Zuschläge zu den in Ziff. 1 - 3 genannten Preiserrechnungsvorschriften vorsehen, verlieren ihre Gültigkeit, es sei denn, daß ihre Weitergeltung von der Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission ausdrücklich bestätigt wird.
- 5b. Genehmigungen zur Anhängung von Werkstoffmehrkosten an die nach den in Ziff. 1 - 3 genannten Preiserrechnungsvorschriften zu ermittelnden Preise behalten ihre Gültigkeit.

3.1601
1.12.1948

Die
der Vereinigung Volkseigener Betriebe Textil Land
Sachsen, Dresden, und
der Vereinigung Volkseigener Betriebe "Trikot",
Limbach/Sachsen, Chemnitzer Str. 40
angeschlossenen Betriebe
sind berechtigt, auf die nach der
Anordnung über die Preisbildung für Gewirke und
Gestricke, sowie Wirk- und Strickwaren (vom 31.5.
1941 Mittbl. I S.336)
unter Beachtung der §§ 1 - 3 der Preisverordnung Nr.46
zu ermittelnden Preise einen Aufschlag in Höhe von 15 %
der Bearbeitungsspanne im Anhängungsverfahren zu berechnen.

Als Bearbeitungsspanne gilt der gemäß Ziffer 1 ermittelte Preis abzüglich der Werkstoffkosten und der Kosten für Veredlung durch fremde Unternehmen.

In Rechnungen und Preisankündigungen jeder Art ist die Preiserhöhung gesondert auszuweisen.

Die Preisverordnung Nr. 153 über den Rechnungsvermerk bleibt hiervon unberührt.

- Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß
- a) nachgeordnete Verarbeitungsstufen die Preiserhöhung nicht ohne besondere Ausnahmegenehmigung weiterberechnen dürfen;
 - b) nachgeordnete Handelsstufen die Preiserhöhung nur in der tatsächlichen Höhe im Anhängungsverfahren wei-

geben und die im Jahre 1944 zulässig gewesenen Handelsspannen in ihrer absoluten Höhe nicht verändern dürfen.

- 15244

3.1602

1.12.1948

Die
der Vereinigung Volkseigener Betriebe Textil
Land Sachsen, Dresden,
der Vereinigung Volkseigener Betriebe Konfektion I,
Auerbach i. Vogtl.
der Vereinigung Volkseigener Betriebe Konfektion II,
Halle/Saale, Leipziger Str. 3
angeschlossenen Unternehmen
sind berechtigt, auf die nach der
Anordnung zur Preisbildung für Herren- und Knaben-
oberbekleidung vom 18.4.1941
(Mittbl. I/41 S. 247)
Anordnung zur Preisbildung für Berufs- und Sport-
bekleidung vom 4.4.1941
(Mittbl. I/41 S. 221)
Erlaß betr. Herstellerpreise für Damenoberbekleidungs-
waren vom 9.10.1940
(Mittbl. I/40 S. 719)
Richtlinien zur Preisbildung für Wäscheerzeugnisse und
Haushaltswaren aus Spinnstoffen oder Austauschstoffen
für Spinnstoffe vom 14.9.1943
(Mittbl. II S. 209)
unter Beachtung der §§ 1 - 3 der Preisanordnung Nr.46
zu ermittelnden Preise einen Aufschlag in Höhe von 8 %
der Bearbeitungsspanne im Anhängerverfahren zu berechnen.
Als Bearbeitungsspanne gilt der gemäss Ziffer 1 ermit-
telte Preis abzüglich der Werkstoffkosten und der Kosten
für Veredelung durch fremde Unternehmen.
In Rechnungen und Preisankündigungen jeder Art ist die
Preiserhöhung gesondert auszuweisen.
Die Preisanordnung Nr.153 über den Rechnungsvermerk
bleibt hiervon unberührt.
Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß
a) nachgeordnete Verarbeitungsstufen die Preiserhöhung
nicht ohne besondere Ausnahmegenehmigung weiter-
berechnen dürfen;
b) nachgeordnete Handelsstufen die Preiserhöhung nur in
der tatsächlichen Höhe im Anhängerverfahren weiter-
geben und die im Jahre 1944 zulässig gewesenen Han-
delsspannen in ihrer absoluten Höhe nicht verändern
dürfen.

3.1603

1.12.1948

Mitteldeutsche Spinnhütte - VEB - Plauen

Die Firma ist berechtigt, auf die für sie 1944
zulässig gewesenen Preise einen Aufschlag von 7 %
zu berechnen.

- 4 -

3.1604
1.12.1948
Zwirnerei Stein, Vereinigung Volkseigener Betriebe
Land Sachsen, Stein (Chemnitztal)
Die Firma ist berechtigt, auf die 1944 zulässig gewesenen Preise der von ihr hergestellten Erzeugnisse einen Zuschlag von 30 % zu berechnen.

3.1605
1.12.1948
S.F. Giebe - VEB - Mühlhausen/Thür., Mühlenstr.33
Die Firma ist berechtigt, auf die für sie im Jahre 1944 gültig gewesenen Preise für das Veredeln von Textilien, für Spulen und Zwirnen, für Näh- und Stopfgarne einen Aufschlag von 15 % zu berechnen.

3.1606
1.7.1948
Funkwerk Neuhaus vorm. Telefunken - LEB -
Neuhaus, am Rennweg
Die Bruttolistenpreise des Jahres 1939 dürfen um 120 % erhöht werden.

3.1607
1.7.1948
Vereinigung Volkseigener Betriebe Brandenburg,
Radio-Röhren-Werk, Senftenberg
Die Bruttolistenpreise des Jahres 1939 dürfen um 120 % erhöht werden.

3.1608
1.7.1948
R - F - T Vereinigung Volkseigener Betriebe
Radio- und Fernmeldetechnik Funkwerk E r f u r t
vorm. Telefunken
Die Bruttolistenpreise des Jahres 1939 dürfen um 120 % erhöht werden.
Der Genehmigungsbescheid G 3.244 vom 1.11.1947 wird hiermit aufgehoben.

3.1609
9.12.1948
Walter Fenske, Holzwaren- und Matratzenfabrik,
Teterow i.Mecklbg.
Die Verkaufspreise der Firma für Stühle werden wie folgt geändert:

	<u>1944er-Preis</u>	<u>Genehmigter Preis</u>
a) Stühle mit Polstersitz, roh	17,-- DM	21,50 DM
b) Stühle mit Holzrahmensitz, roh	10,-- DM	13,25 DM
c) Stühle mit Polstersitz, gebeizt und mattiert		23,20 DM
d) Stühle mit Holzrahmensitz, gebeizt und mattiert		14,30 DM

Die vorstehenden Preise gelten ab Werk unverpackt.

3.1610 Wurzener Teppichfabrik - VEB - Wurzen b. Leipzig
 1.12.1948 Die Firma ist berechtigt, auf die für sie 1944
 zulässigen Preise einen Aufschlag in Höhe von
 10 % der Bearbeitungsspanne im Anhängerverfahren
 zu berechnen.

3.1611 Möve-Werk vorm. Walter u.Co., Mühlhausen/Thür.
 20.12.1948 VEB der VVB. "Ifa"
 Die Firma darf folgende Werksabgabepreise für die
 von ihr hergestellten Fahrräder berechnen:

	<u>verchromt</u>	<u>unverchromt</u>
Herrenfahrrad	155,--	150,--
Damenfahrrad	165,--	160,--

Die Preise gelten ab Werk ausschliesslich Ver-
 packung.

Der Genehmigungsbescheid G 3.138 verliert hiermit
 seine Gültigkeit.

3.1612 Opta-Radio A.G. (VEB), Leipzig O.27, Melscherstr.7
 20.12.1948 Die Firma ist berechtigt, für ihre Lautsprecher-
 Chassis (einbaufertig) folgende Preise zu berechnen:

	<u>Werkspreis</u>	<u>Großhandels-</u>	<u>Verbrau-</u>
	<u>DM/Stück</u>	<u>preis</u>	<u>cherpreis</u>
		<u>DM/Stück</u>	<u>DM/Stück</u>
		<u>ohne Röhren</u>	

- 1) Lautsprecher-System Type 3940
 Sprechleistung 1,5
 Watt, elektro-dyna-
 misch (fremderregt)
 nach Kennblatt 3940 12,20 13,35 15,25
- 2) desgl. Type 3941
 Sprechleistung 1,5
 Watt, elektro-dyna-
 misch (Dauermagnet)
 nach Kennblatt 3941 14,40 15,75 18,--
- 3) desgl. Type 3930
 Sprechleistung 1 Watt,
 elektro-dynamisch
 (Dauermagnet) nach
 Kennblatt 3930 22,40 24,50 28,--
- 4) Normal-Lautsprecher
Type 3901
 Sprechleistung 4 Watt,
 elektro-dynamisch
 (fremderregt) nach
 Kennblatt 3901 17,20 18,80 21,50
- 5) Lautsprecher-System
Type 3914
 Sprechleistung 4 Watt,

	Werkspreis DM/Stück	Großhandels- preis DM/Stück	Verbrau- cherpreis DM/Stück
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------

elektro-dynamisch (Dauermagnet) nach Kennblatt 3914	21,80	23,80	27,25
---	-------	-------	-------

6) Großlautsprecher,
Type 3905

Sprechleistung 25 Watt, elektro-dynamisch (fremderregt) nach Kennblatt 3905	164,--	179,--	205,--
--	--------	--------	--------

Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Händlerlager
 einschl. Verpackung in Karton.

3.1613
 20.12.1948

Opta-Radio A.G. (VEB), Leipzig O.27, Melscherstr.7

Die Firma ist berechtigt, für ihre Rundfunkgeräte
 folgende Preise zu berechnen:

	Werkspreis DM/Stück	Großhandels- preis DM/ Stück	Verbraucher- preis DM/Stück
--	------------------------	------------------------------------	-----------------------------------

ohne Röhren

1) Kleinempfänger, Type 3101

Schaltung: 1 Verbundröh- ren-Einkreisempfänger Wellenbereiche: 2 (mittel- u. lang) Lautsprecher: elektro- dynamisch Ausführung nach Kennblatt 3101	168,--	184,--	210,--
--	--------	--------	--------

2) Klein-Super, Type 3127
(6 Kreise)

Schaltung: 3 Röhren- Super-Empfänger Wellenbereiche: 3 (kurz, mittel, lang) Lautsprecher: elektro- dynamisch Ausführung nach Kenn- blatt 3127	340,--	372,--	425,--
--	--------	--------	--------

3) Zwerg-Super, Type 3516

Schaltung: 3 Röhren-Super- Empfänger (6 Kreise) Wellenbereiche: 3 (kurz, mittel, lang) Lautsprecher: elektro- dynamisch Ausführung: nach Kenn- blatt 3516	296,--	324,--	370,--
--	--------	--------	--------

Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Händlerlager in
 Kartonverpackung.

3.1616
18.12.

OPTIK Vereinigung Volkseigener Betriebe für feinmecha-
nische und optische Geräte, Jena

Der Firma wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Wider-
rufs folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

	<u>Verbraucherpreis</u> <u>1944/Stück</u>
1. Objektivlinse \varnothing 29,5 f = 50 mm, n.Z.2106-01-0103	DM 5,55
2. dito \varnothing 29,5 f = 75 mm, n.Z.2106-02-0201	" 4,85
3. dito \varnothing 33 f = 75 mm, n.Z.2106-02-0102	" 6,35
4. Okularlinse \varnothing 23 f = 66 mm, n.Z.2100-01-0005	" 3,85
5. Glasfassung \varnothing 48,3 n.Z.2106-01-0102	" 8,35
6. dito \varnothing 48,3 n.Z.2106-01-0103	" 8,35
7. Zylinderlinse, kompl. Teil 124 C 87	" 64,60
8. Prisma, kompl. Teil 124 A 26	" 34,80
9. Sphär.Linse, kompl. Teil 124 A 25	" 40,90
10. Plankonvexlinse Teil 158 A 49	" 4,10
11. Spiegel (Vorderfl.bel.) Teil 178 E 2	" 1,30
12. Zylinderlinse 35 x 20 Teil 178 B 54	" 9,90
13. Linsenstreifen 25 x 3,6 Teil 178 B 55	" 7,80
14. Prismenstreifen 35 x 5 Teil 178 B 57	" 9,80
15. Plankonvexlinse \varnothing 12,8 f = 400, Teil 219 A 70	" 2,20
16. Zylinderlinsen f = 48, 44 x 30 mm, n.Z. 158 A 47	" 13,90
17. Plankonvexlinsen \varnothing 2, T-Schutz, n.Z. 158 A 49	" 6,20
18. Linsenprismen f = 81, 110 mm, n.Z. 158 B 51	" 79,80
19. Zylinderlinsen f = 60, 110 x 25 mm, n.Z. 158 B 52	" 23,40
20. Prismen 90°, Länge 110 Kathetenl., n.Z. 158 B 53	" 12,90
21. Spiegel f. Polygon 99 x 7,3 x 0,6 Oberflächen belegt, n.Z.158 B 54	" 3,30
22. Spiegel, Oberfl.belegt 72,5 x 20 d3, n.Z. 158 B 57	" 9,60
23. Linsenprismen 110 lang, n.Z. 158 E 7	" 71,70
24. Zylinderlinsen f = 90, 109 x 24 mm, n.Z. 158 E 10	" 19,10
25. Spiegel, Oberfl.belegt, 105x20 d 2,5 n.Z. 158 E 8	" 11,90
26. Spiegelfolien 20x25x0,3, versl.u. verku., nicht facettiert und nicht schutzlackiert	" 1,05

Hierauf darf ein Zuschlag in Höhe von 50 % laut Geneh-
migungsbescheid G 3.354 vom 23.1.1948 berechnet
werden.

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1617
18.12.1948

OPTIK Vereinigung Volkseigener Betriebe für feinmechanische und optische Geräte, Jena

Der Firma wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

	<u>Verbraucherpreis 1944/Stück</u>
1) Bau-Mivellier-Instrument E in verbesserter Ausführung mit Behälter und Stativ	251,50 DM
2) Optimeter-Fernrohr mit Toleranzanzeiger, Bestellwort "Ferno" einschliesslich Feineinstellung	347,-- "
3) Kaliumfilter nach Zeichnung 32 43 50	20,-- "
4) Natriumfilter " " 32 43 51	32,50 "
5) Kalziumfilter " " 32 43 52	37,50 "

zuzüglich 50 % Preiserhöhung laut Genehmigungsbescheid G 3.354 vom 23.1.1948.

3.1618
18.12.1948

OPTIK Vereinigung Volkseigener Betriebe für feinmechanische und optische Geräte, Jena

Der Firma wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Die Firma ist berechtigt, für ihre Artikel folgende Preise zu berechnen:

	<u>Werksabgabe- preis DM/Stück</u>	<u>Vergleichs- preis 1944 DM/Stück</u>
Automatische Schaumbekämpfungsmaschine mit Einlaß- u. Steuer-ventil m.Motorantrieb; Kontakt-elektrode	8.170,--	6.619,--
Mikrobentrockengerät m.Motor u.Trafo einschl. div. Zubehör	8.275,--	6.660,--

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1619
18.12.1948

OPTIK Vereinigung Volkseigener Betriebe für feinmechanische und optische Geräte, Jena

Die Firma ist berechtigt, für ihre Artikel folgende Preise zu berechnen:

	<u>Werksabgabe- preis DM/Stück</u>	<u>Vergleichs- preis 44 DM/Stück</u>
Fenta-Dachprisma 32 x 32 mm	53,--	31,20

3.1623
30.12.1948

Volkseigener Betrieb Dömitzer Korbwaren-Werkstätten,
Dömitz/Mecklbg.

Der Verkaufspreis für eine Wäschetruhe aus Halm-Geflecht bunt, Holzboden, Handarbeit, ausgeflochtenem Rohrsitz, Truhenfüsse, Hohlgriff, im Gestell aus Stöckern gearbeitet, wird wie folgt geändert:

<u>Preis 1944</u>	<u>Genehmigter Preis</u>
33.46	38.66

Der vorstehende Preis gilt ab Werk unverpackt.

3.1624
15.12.1948

Volkseigene Betriebe Brandenburg, Werk Richter,
Rathenow, Landmaschinenfabrik, Rathenow.

Die Firma ist berechtigt

Handleiterwagen mit einer Tragfähigkeit von min. 150 kg, 910 mm lang, 555 mm Spurweite, 632 mm hoch, Durchmesser der Vorderräder 346 mm, Durchmesser der Hinterräder 426 mm

zum Preise von

DM 72,-- je Stück ab Fabrik
zu berechnen.

3.1625
24.12.1948

Wandplattenwerk Hörnewitz - VVB (Z) Keramik

Der unter Vorbehalt gewährte Sonderrabatt (Industrienachlaß) von 15 % des Listenpreises ist in Fortfall zu bringen.

3.1626
30.12.1948

Staatliche AG für Baustoffe "Zement" in Deutschland,
Zementwerke Nienburg

Für nachstehend aufgeführte Baustoffe dürfen folgende Preise berechnet werden:

	<u>Bisheriger Preis</u>	<u>Preiserhöhung</u>	<u>Genehmigter Preis</u>
<u>Zementdachsteine, Normalformat</u>			
Biber, einfach	DM 140,--	20 %	DM 168,--p.‰
Falzziegel aller Art	" 180,--	30 %	" 234,--p. "
Firststeine	" -,50	30 %	" -,65p.Stck.

Preise ab Werk.

3.1627
22.12.1948

L B H Industrie-Vereinigung Land-, Bau- und Holzbearbeitungsmaschinen Saalfelder Maschinenfabrik und Eisengiesserei vorm. August Reißmann. Saalfeld/Saale.

Obige Firma darf höchstens folgende Preise berechnen:

für Kugelfallmühle KFM 14 G ohne Kugeln	DM 15.850,--
1 Satz Kugeln für Kugelfallmühle KFM 14	" 875,--
Mahlplatten für Kugelfallmühle KFM 14 pro Stück	" 327,25

Die Preise gelten ab Werk ohne Verpackung

- 11 -

3.1628
22.12.1948

"M E W A" Vereinigung Volkseigener Betriebe
Sächs. Emaillier- und Stanzwerke (VEB), Lauter/Sa.
Die Firma darf für das von ihr hergestellte Schnapp-
schloß folgende Preise berechnen:

	werksabgabe- preis DM/100 St.	Großhandels- preis DM/100 St.	Einzel- handelspr. DM/100 St.
--	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Schnappschloß
mit vernickeltem
Schlüsselblech u.
Gegenhalteblech

52,50 58,-- 70,--

Diese Preise verstehen sich netto ab Werk ausschliess-
lich Verpackung.

3.1630
17.12.1948

Deutsche Werkstätten Hellerau, Hellerau b. Dresden
Die Firma ist berechtigt, die folgenden Preise zu
berechnen:

	<u>1944-Preis</u>	<u>Genehm.Preis</u>
Küche, Modell I, Kiefer, farbig lackiert		
Küchenschrank 110 cm	125,--	185,--
Anstellschrank 51 cm	59,--	85,--
Küchentisch 100 x 70 cm	31,--	45,--
	<u>215,--</u>	<u>315,--</u>
Küche, Modell II, Kiefer, gebeizt und mattiert		
Küchenschrank 100 cm	120,--	175,--
Anstellschrank 50 cm	72,25	104,--
Anrichte	52,50	76,--
	<u>244,75</u>	<u>355,--</u>
Schlafzimmer, Modell I, Fichte, natur mattiert		
Kleiderschrank 100 cm	119,50	173,--
2 Betten 190/90 cm	104,80	152,--
2 Bett-Tische	36,--	52,--
	<u>260,30</u>	<u>377,--</u>
Schlafzimmer, Modell II, Rüster, natur mattiert		
Kleiderschrank 105 cm	179,70	260,--
Anstellschrank	152,30	220,--
2 Betten 190/90 cm	137,20	198,--
2 Bett-Tische	34,50	50,--
	<u>503,70</u>	<u>730,45</u>
Küchenstuhl Nr.30 mit einge- schobenem Holzsitz, hell mattiert	8,--	11,--

ab Fabrik ausschliesslich Verpackung.

3.1632
28.12.1948

Alberts u. Co., Fabrik für elektrische und mechanische
Geräte, Sonneberg/Thür.

	<u>Verbraucher-</u> preis 1948 pro Stück	<u>Verbraucher-</u> preis 1944 pro Stück
1) Elektroherd mit 2 Kochplatten Platten- grösse 14 cm bei 650 Watt und 18 cm bei 1100 Watt 3-fach regulierbar, Back- röhre 1200 Watt 3-fach regulierbar	100,--	95,--
2) Elektr. Bügeleisen mit Porzellanhaube und Gussplatte ca. 2 kg 450 Watt	11,65	10,--
3) Schlängentauchsieder 650 Watt	6,40	6,--

Rabattsätze:

Grosshandel	15 %
Einzelhandel u. Installateure	20 %

Die Nettopreise verstehen sich ab Werk bzw. Händlerlager
ausschliesslich Verpackung.

3.1633
28.12.1948

Max Wandner, Meuselbach i. Thür.

Die Firma ist berechtigt, Röhrensockel zu den 1944
gültigen Preisen zuzüglich

50 %

Aufschlag zu berechnen.

Gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid
G 3.1403 vom 1.10.1948 aufgehoben.

3.1637
20.12.1948

Deutsche Kühl- und Kraftmaschinenwerke, VEB,
Scharfenstein/Erzgb.

Die Firma ist berechtigt, für Stiefeleisen folgende
Preise zu berechnen:

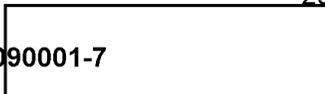
Stiefeleisen in den Grössen Nr. 18, 24, 28

Werksabgabepreis DM 27,-- pro 100 Paar,
einschliessl. 8 Nägel,

Großhandelspreis DM 31,-- pro 100 Paar,
einschliessl. 8 Nägel

Verbraucherpreis DM 35,-- pro 100 Paar,
einschliessl. 8 Nägel

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich
Verpackung.



3.1638 Oxyaskarin G.m.b.H., Halle/Saale, Mühlweg 14
 27.11.1948 Die Preise für Oxyaskarin-Tabletten in Packungen zu je 10 Tabletten werden wie folgt festgesetzt:

		<u>1944</u>
Herstellerpreis je Packung	DM 0,90	RM 0,47
Großhandelsabgabepreis an Apotheken je Packung	" 1,10	" 0,57
Verbraucherhöchstpreis je Packung	" 1,65	" 0,98

bei einem Santoningehalt von 0,1 g je Packung.
 Preise verstehen sich ab Lager einschliesslich Verpackung.

3.1639 Werkzeugmaschinenfabrik "UNION" Zweigbetrieb der
 20.12.1948 Vereinigung Volkseigener Betriebe Werkzeugmaschinen und Werkzeuge W M W, Chemnitz

Obige Firma darf für die von ihr hergestellten Maschinen höchstens folgende Preise berechnen:

Bohr- und Fräsewerk BF 63

Genehmigter Preis	15.300,--
Vergleichspreis 1944	12.700,--

Für die Kistenverpackung

Genehmigter Preis	350,--
Vergleichspreis 1944	250,--

Bohr- und Fräsewerk BF 80

Genehmigter Preis	19.600,--
Vergleichspreis	15.800,--

Für die Kistenverpackung

Genehmigter Preis	420,--
Vergleichspreis 1944	300,--

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1640 Betriebe der Vereinigung Volkseigener Betriebe
 1.12.1948 der Bau- und Baustoffindustrie Sachsen-Anhalt, Halle/Saale.

Für nachstehend aufgeführte Mauersteine und Dachziegel dürfen folgende Preise berechnet werden:

I. Mauersteine (Normalformate)

Hintermauerungssteine	DM 61,90	je 1000 Steine
Vormauerungssteine	" 68,75	"
Klinker I für Hoch- und Tiefbauten	" 84,40	"
Klinker II für Hoch- und Tiefbauten	" 72,35	"
Klinker III für Hoch- und Tiefbauten	" 69,--	"

Spezialklinker f. Kanäle		
Schächte, Schornsteine u.		
Pflaster	DM 87,50	je 1000 Steine
Kanalkeilklinker f. Kanäle	" 89,35	"
Kanalschachtklinker für		
Einsteigeschächte	" 82,45	"
Schornsteinringziegel	" 69,--	bis 100,25 je nach Prod. Form.
Poröse Langlochsteine NF	" 60,25	je 1000 Steine
Försterdeckensteine	" 113,30	"
Wankodeckensteine	" 169,--	"
Ofenware NF (unsortiert)	" 73,75	"

II. Dachziegel (Normalformate)

Holländer Pfannen	" 181,50	"
Siedlungs-Falzziegel	" 181,50	"
Doppelfalzziegel	" 217,85	"
Biberschwanzziegel	" 99,--	"
Firstziegel	" 1000,--	"
Universal-Stufenfalzpfanne (tiefgewölbt)	" 264,--	"

Preise ab Werk !

3.1641
28.12.1948

Vereinigte Metallwerke vorm. I.P.Sauer u.Sohn, Suhl

festgesetzter Werksabgabe- preis	Verbraucher preis 1948	Verbraucher- preis 1944
--	---------------------------	----------------------------

DM/Stck.

Schreibmaschine "Fortuna" Wagen- breite 24 cm ohne Schutzhaube	360,--	450,--	335,70
Holzschutzhaube hierzu	24,--	30,--	23,--

Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Händlerlager ausschliesslich Verpackung und gelten ausserdem für den Reparationsauftrag R-55/803867, Trans.-Nr. 49530, 49531.

3.1642
28.12.1948

Carl Zeiss, Jena, VEB

Vergleichspreise 1944	Werksabgabe - preis
--------------------------	------------------------

1) Tessar 1:3,5 f = 10,5 in Sonderein- stellfassung ein- schl. T-Belag	81,90	DM 122,50
2) Tessar 1:3,5 f = 16,5 in Sonderein- stellfassung einschl. T-Belag	173,50	DM 259,--

3.1643
1.12.1948

Vereinigung Volkseigener Betriebe VEB.,
Infesto-Werk, Dresden

Die Firma ist berechtigt, auf ihre Bruttolistenpreise 1944 für nachstehende Erzeugnisse folgende Aufschläge zu berechnen:

	<u>Zuschlag</u>
Automobilkolbenringe	20 %
Schieber- und Luftpumpenringe	75 %

3.1644
28.12.1948

VEB Carl Heinze, Guben

	<u>1944er Preis</u>	<u>Werksabgabe- preis</u>
1) <u>Fellschneidemaschine</u> m. eingehäuter Schleif- vorrichtung und Band- messer	1.600,--	2460,--
2) <u>Rippelmaschine</u>	500,--	800,--
3) <u>Anformmaschine</u> Modell DI	1.300,--	2.000,--
4) <u>Walzensteifmaschine</u> , 600 mm Arbeitsbreite	620,--	990,--
5) <u>Blasmaschine</u> , Modell SW	6.500,--	10.500,--

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschl. Verpackung.
Für seemässige Verpackung der Fellschneidemaschine
nach besonderer Vorschrift 150,-- Mark.

3.1645
28.12.1948

"Gemi" Metallwarenfabrik Gustav Hennig,
Gross-Glienicke Post Bln-Kladow.

Für die von der Firma hergestellte Haushaltswaage
(7,5 kg Gewichtslast) darf höchstens nachstehender Preis berechnet werden:

Werksabgabepreis	DM/St.	21,--
Grosshandelspreis	"	22,50
Verbraucherpreis	"	25,--

Der Preis versteht sich ab Werk ausschliesslich
Verpackung.

3.1646
1.12.1948

Ika Elektro-Installation Ruhl, Werk II VEB, Ruhla
Der bisherige Rabattsatz von 50% auf die Preise lt.
Katalog - Ausgabe 1937 - der Firma Elektrotechnische
Metallwarenfabrik Storch u. Stehmann GmbH., Ruhla/Th.

wird auf 25% herabgesetzt.

3.1654
1.11.1948

Vereinigung volkseigener Betriebe VEB
Wanderer-Fräsmaschinenbau, Siegmund-Schönau

Die Firma ist berechtigt, als Werksabgabepreise für
die von ihr erzeugten Fräser die 1944 gültig gewesenen
Listenpreise (Grundpreise) abzüglich 15 % zu berech-
nen. Als Höchstpreise für Wiederverkäufer gelten die
Listenpreise.

3.1655
17.12.1948

Wanderer-Fräsmaschinenbau, Siegmund-Schönau
Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten
Fräsmaschinen höchstens die nachstehend aufgeführten
Preise zu berechnen:

Modell	Maschine		El. Ausrüstung	
	genehm. Preis	Vergleichs- preis 1944	genehm. Preis	Vergleichs- preis 1944
1 AE	7850,--	5800,--	350,--	250,--
1 AU	8750,--	6750,--	350,--	250,--
1 AV	8900,--	6750,--	350,--	250,--
51 PE	8130,--	5450,--	975,--	760,--
51 PD	11260,--	8400,--	1050,--	815,--
510 PE	8450,--	6150,--	1050,--	760,--
510 PD	11660,--	9300,--	1050,--	815,--
2 DE	11120,--	8900,--	385,--	285,--
2 DU	10750,--	9700,--	385,--	285,--
12 DV	13000,--	9800,--	385,--	285,--
2 DV	12040,--	8900,--	385,--	285,--
3 DE	12270,--	10250,--	460,--	350,--
3 DU	11980,--	11000,--	460,--	350,--
3 DV	13320,--	10700,--	460,--	350,--
15 DV	14000,--	11300,--	460,--	350,--

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschl. Verpackung.
Gleichzeitig wird der am 28.6.1948 erteilte Genehmigungs-
bescheid G 3.738 aufgehoben.

3.1656
17.12.1948

WMW Fräsmaschinenbau Chemnitz vorm. Biernatzki u. Co.,
Chemnitz

Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten
Fräsmaschinen folgende Preise zu berechnen:

	Werksabgabepreis	
	1944 je Stück	1948 je Stück
1) <u>Waagrecht-Fräsmaschine FW 300</u> Tischgröße 1000 x 300	5.100,--	7.000,--
2) <u>Universal-Fräsmaschine</u> <u>FR 300,</u> Tischgröße 1000 x 300	6.160,--	8.170,--
3) <u>Vertikalfräsmaschine</u> <u>FS 300</u> Tischgröße 1000 x 300	6.420,--	8.080,--

Die Preise gelten ab Werk ohne Verpackung.

3.1659
28.12.1948

Johannes Möbius, Maschinenfabrik, Privatuntern.,
Leipzig

	Werksabgabe-	Großhandels-	Verbrau-	Verbrau-
	bepreis	preis	charpreis	cherpreis
	DM/Stek.	DM/Stek.	DM/St.	DM/Stek.
Fleischwolf aus GuB- eisen Nr.10 m. Schneide- teilen aus Hartguss geschliffen	16,--	17,50	20,--	12,45

Werksabgabe- preis	Großhandels- preis	Verbrau- cherpreis	Verbrau- cherpreis 1944
DM/Stek.	DM/Stek.	DM/Stek.	DM/Stek.

Fleischwolf aus Gußeisen Nr.10 mit Schneidetei- len aus Stahl, gehärtet und geschliffen	17,50	19,20	22,--	13,70
---	-------	-------	-------	-------

Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Großhändler
ausschliessl. Verpackung.

3.1663

1.12.1948

"TEXTIMA" Vereinigung Volkseigener Betriebe für
Maschinen der Textil- und Bekleidungs-Industrie
Zweigbetrieb Nähmaschinenwerk Saalfeld (VEB)

Für die von obiger Firma hergestellten Nähmaschinen
dürfen höchstens folgende Preise berechnet werden:

	1944er Preis RM/Stek.	Werksabgabe- preis DM/St.	Verbraucher- preis DM/St.
Modell H 46	214,--	250,--	280,--
Modell X 46	230,--	260,--	290,--
Modell X 50	267,50	275,--	310,--

Inlandverpackung

Modell H 46	9,50 DM
Modell X 46	9,50 "
Modell X 50	16,50 "

Seemässige Verpackung

Modell H 46	31,50 DM
Modell X 46	31,50 "
Modell X 50	40,50 "

Die Ausnahmegenehmigung erstreckt sich auch auf den Repara-
tionsauftrag Nr. R 55/803862, soweit die Lieferungen
im Jahre 1948 und später erfolgt sind.

3.1664

1.12.1948

Vereinigung Volkseigener Betriebe Mechanik.
Clemens Müller, Dresden N6.

Für die von obiger Firma hergestellten Erzeugnisse
dürfen höchstens folgende Preise berechnet werden:

	Verbraucher- preis 1944 RM	Werksabgabe- preis DM/St.	Verbraucher- preis DM/St.
a) Standard-Schreibmaschine "Urania" Type 08 mit Holzhaube und Wagen Nr.1	351,--	360,--	450,--
mit Holzhaube und Wagen Nr.2	405,--	410,--	510,--
mit Holzhaube und Wagen Nr.3	480,--	480,--	600,--
mit Holzhaube und Wagen Nr.4	585,--	580,--	725,--

Verbraucher- Werksabgabe- Verbraucher-
preis 1944 RM preis DM/St. preis DM/St.

b) Klein-Schreib- maschine Type K mit Koffer <u>O 1</u>	210,60	220,--	275,--
c) Nähmaschinen <u>Veritas Kl.32</u>			
Oberteil	110,--	125,--	155,--
m.Versenkmöbel, Ausstattung 87	212,--	220,--	270,--
m.Handbetrieb. Ausstattung 10g	155,--	160,--	195,--
m.Schrankmöbel, Ausstattung 92	272,--	280,--	340,--
m.verstärkten Unterteil 601	285,--	295,--	350,--

Die Preise gelten ohne Verpackung.

3.1665

Heinrich u. Paul, Luckenwalde - Privatbetrieb -

17.12.1948

Für die von der Firma hergestellten Erzeugnisse dürfen höchstens folgende Preise berechnet werden:

	<u>Werksabga- bepreis DM/Stck.</u>	<u>Großhan- delspreis DM/Stck.</u>	<u>Verbrau- cherpreis DM/Stck.</u>	<u>Verbraucher- preis 1944 RM/Stck.</u>
Fleischwölfe aus Aluminium Gr.10	22,50	25,--	28,20	17,--
Lenkroller 2 Ztr.Trag- kraft	30,40	33,50	37,50	25,--
Kastenhand- wagen 6 Ztr. Tragkraft	64,50	77,--	98,--	61,50

Die Preise gelten ab Werk bzw. Großhändler ausschl. Verpackung.

3.1667

Kabelwerk Vacha (VEB), Vacha/Rhön

1.12.1948

1) Die Materialmehrkosten, welche sich aus der mit Genehmigungsbescheid Nr. G 3.159 dem Walzwerk für Buntmetalle in Hettstedt genehmigten Preiserhöhungen für Metallhalbzeuge aus Kupfer, Messing und Aluminium ergeben, dürfen im Verhältnis des Anteils am fertigen Erzeugnis unter Einrechnung der anteiligen Umsatzsteuer aufgeschlagen werden, wenn der Zuschlagsbetrag mehr als 2% der zulässigen Preise ausmacht. Beim Absinken unter 2% ist die Preisgenehmigung sofort hinfällig. Desgleichen dürfen die Materialmehrkosten für die Bunapreiserhöhung entsprechend aufgeschlagen werden.

2) Die Genehmigung betrifft:

- a) Kupferpreiserhöhung für alle Drähte von 1,40 mm aufw. 40 % für alle Drähte unter 1,40 mm 50 %
- b) Bananpreiserhöhung lt. Genehmigungsbescheid G 3:21 vom 3.2.1947 von DM 2,31 auf DM 4,02 pro kg.

3.1668 Fritz Kuke, Bad Berka/Thür. VEB - Mechan.Werkstätten
 19.12.1948 Für Netzstrom- und Bananenstecker werden folgende Preise festgesetzt:

	Verbraucherpreis DM/100 Stück	Verbraucherpreis 1944 DM/100 Stck
Netzstromstecker 2-polig, 6 Amp. 250 Volt	28,--	28,--
Bananenstecker mit Bakelitgriff	13,40	9,--
Bananenstecker mit Holzgriff	12,--	6,--

Vorstehende Preise verstehen sich ab Werk bzw. Händlerlager einschl. Kartonverpackung.

Die Rabatte werden wie folgt festgesetzt:

Grosshandel	25 %
Einzelhandel u. Installateure	15 %
Industrie	10 %

- - - - -

Nachträge zu Genehmigungsbescheiden

3.116
 16.6.1947
 1. Nach-
 trag
 1.12.1948

Staatliche Aktiengesellschaft für Gerätebau
 vorm. Siemens u. Halske, Zwönitz

Als Verbraucherpreise werden festgesetzt:

1. Zusatzgerät zum Oszillograph
A 110 V. oder 220 V. DM 1.438,75
2. Zusatzgerät zum Oszillograph
A 12 V. oder 24 V. " 1.507,50
3. Zusatzgerät B 110 V. oder
220 V. " 1.676,25
4. Zusatzgerät B 12 V. oder
24 V. " 1.685,--
5. Einlauftrömmel zur Reserve " 48,50
6. Vorratströmmel " " " 33,75

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 1948 in Kraft.

3.128
20.6.1947
1. Nach-
trag
1.12.1948

Staatliche Aktiengesellschaft für Gerätebau
vorm. Siemens u. Halske, Chemnitz

Als Verbraucherpreise werden festgesetzt:

- a) Multizet, Strom- und Spannungsmesser für Gleich- und Wechselstrom Listen Nr. 155810 DM 196,25
- b) Messbrücke Form Z in Wheatstonschaltung. Listen Nr. 14022 " 211,25

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 1948 in Kraft.

3.270
15.11.1947
2. Nach-
trag

Aktiengesellschaft für Brennstoff-Industrie
Hydrierwerk Zeitz, Tröglitz bei Zeitz

Die Ziffer 1 des Genehmigungsbescheides wird gestrichen und ersetzt durch:

"Für A g a f e t t werden folgende Preise festgesetzt:

	Werksabgabepreis DM für % kg	Großhandelsabgabepreis DM für % kg	Verbraucherhöchstpreis DM für % kg
für über 500 kg	115,--	145,--	205,--
" 50 bis 500 kg	125,--	165,--	230,--
" unter 50 kg	130,--	175,--	250,--
" 1 Dose = 800 g Inhalt	1,40	1,75	2,50
" 1 kg lose Ware	1,40	1,75	2,50

Die Preise gelten ab Werk bei Bezug in Kesselwagen oder in Waggonen, in Fässern und Gebinden des Käufers, für Dosenware einschl. Dosen ohne weitere Verpackung. Bei direktem Bezug des Kleinhandels vom Werk werden Großhandelsabgabepreise berechnet."

Die übrigen Bestimmungen des Genehmigungsbescheides Nr. G 3.270 bleiben unverändert.

3.321
6.1.1948
1. Nach-
trag
5.8.1947

Gebr. Pfeifer, Nagelfabrik, Schmölln/Thür.

Die erteilte Genehmigung vom 6.1.1948 wird wie folgt ergänzt:

Zu Ziffer 7

Die Ausnahmegenehmigung tritt mit Wirkung vom 5.8.1947 in Kraft.

3.348
23.1.1948
1. Nach-
trag
6.12.1948

Fernmeldewerk Arnstadt, Arnstadt/Thür. - VEB -

In Erweiterung des Genehmigungsbescheides G 3.348 vom 23.1.48 werden die Preise für die Handelsstufen wie folgt festgesetzt:

Grosshandels- preis DM	Verbraucher- preis DM
---------------------------	--------------------------

- | | | |
|--|--------|--------|
| 1) Superhet-Empfänger
S 523 W, 6 Kreise,
4 Röhren
110-240 Volt o.R. | 345,-- | 394,-- |
| 2) Superhet-Empfänger
S 62 WR, 6 Kreise,
6 Röhren
110-240 Volt o.R. | 390,-- | 450,-- |

Die Preise verstehen sich ab Werk einschliessl. Verpackung.

3.611
14.4.1948
1. Nach-
trag
20.12.1948

Stephan Lederwerk, Mühlhausen/Thür.

Ziffer 1 Abs. a) enthält folgende Fassung:

Erzeugerpreise bei Lieferung an Fahrradfabriken und Großhändler:

	DM	1944 RM	Preiserhöhung DM
Fahrradfedersitz- sättel verchromte Ausführung pro Stück	6,75	4,20	2,55
Fahrradfedersitz- sättel lackierte Ausführung pro Stück	6,--	3,80	2,20
Fahrradwerkzeug- taschen pro Stück	1,55	-,76	-,79

3.703
7.6.1948
1. Nach-
trag
13.11.1948

Habämfä, Zweigbetrieb der Nagema, Ammendorf b/Halle

Unter A. Ergänzung

Vorstehender Werksabgabepreis versteht sich ausschl. Verpackung und gilt für die gesamte Auslieferung der unter Nr. R 56/62257 vom 4.4.1946 und Nr. R 56/804497 vom 26.11.1947 erteilten sowie für alle weiteren Reparationsaufträge.

3.722
20.6.1948
1. Nachtrag
22.11.1948

Nieten- und Nagelwerk Thale vorm. Wilhelm Naber,
Thale - VEB -

Der Nachtrag ist am 18.11.48 aufgehoben.

3.824
1.6.1948
1. Nach-
trag
6.12.1948

Deutsche Solvay-Werke A.G., Eisenach

Der Genehmigungsbescheid G 3.824 ist unter A wie folgt zu ergänzen:

Bei Lieferung in Säcken unter 100 kg Fassungsvermögen, aber nicht weniger als 50 kg, wird eine Füllgebühr von DM 0.10 je 100 kg Ware berechnet.

Als Großabnehmer gelten Abnehmer von mindestens 15 t je Monat.

3.825
1.6.1948
1. Nach-
trag
6.12.1948

Der Genehmigungsbescheid G 3.825 ist unter A wie folgt zu ergänzen:

Bei Lieferung in Säcken unter 100 kg Fassungsvermögen, aber nicht weniger als 50 kg, wird eine Füllgebühr von DM 0,10 je 100 kg Ware berechnet.
Als Großabnehmer gelten Abnehmer von mindestens 15 t je Monat.

3.1015
29.7.1948
1. Nach-
trag
7.12.1948

Industriewerke Sachsen-Anhalt, Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. C.Strube, Magdeburg

Die Firma ist berechtigt, die im obigen Genehmigungsbescheid unter A. genehmigte Erhöhung von 25 % der Werkpreise von 1944 auch auf die Erzeugnisse der Liste B auszudehnen.

3.1062
22.7.1948
1. Nach-
trag
15.11.1948

Kamera-Werke Dresden, Betrieb der VVB-Mechanik (Balda-Werk), Adresden A.21.

Unter A sind die Angaben wie folgt zu ändern:

	<u>Werksabgabe-</u> <u>preis DM</u>
a) <u>Rollfilmkamera Juwella 6 x 9</u> mit Stelo-Verschluss der Fa. Werner u. mit Ludwig-Anastigmat 1:4,5	43,60
1) mit Pronto-Verschluss Zuschlag DM 1,50	45,10
2) " Prontor- " " " 3,25	46,85
3) " Junior- " " " 4,31	47,90
4) " Compur- " " " 9,10	52,70
5) " Compur-Rapidverschl." " 11,90	55,50
b) <u>Kleinbildkamera Baldina 24 x 36</u> mit Compur 00 - Verschluss und Victar 1:2,9	70,30
1) mit Tesser 1:3,5 und Schneckengangeinstellung Zuschlag DM 43,95	114,25
2) mit Ludwig Meritar 1:2,9 in Prontor II " " -,90	71,20
c) <u>Kleinbildkamera Baldina 24 x 36</u> mit Ovus 00 - Verschluss und Victor 1:2,9	78,60
1) mit Ludwig Meritar 1:2,9 Zuschlag DM 7,55	86,15
2) dito mit Schnecken- gangeinstellung " " 14,25	92,85

Vorstehende Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung.

3.1075
13.8.1948
1. Nach-
trag
3.12.1948

Lederwerk Neustadt - Glewe, LEB, Neustadt-Glewe/Meckl.

1. Abschnitt A erhält folgende Fassung:

- 1) Die Preiserrechnung nach dem Stande von 1944 für Oberleder, Bodenleder und sonstige Leder

hat nach den Preiserrechnungsvorschriften PV II/1 nF bis PV II/4 nF vom 12.8.1939 (Erl.PfPr. IV-60-7719) im Einklang mit den §§ 1-3 der Preisordnung Nr. 46 vom 9.8.1947 zu erfolgen.

2) Die in den gemäss vorstehender Ziffer 1 ermittelten Grundpreise enthaltenen fixen Verarbeitungsspannen werden für die Errechnung der Verkaufspreise der einzelnen Ledersorten wie folgt erhöht:

- a) Oberleder je qm um DM 2,--
- b) Unterleder je kg um " -,70
- c) sonstige Leder je kg " -,70

3) Die Genehmigung zur Anhängung genehmigter Preis-erhöhungen für Werkstoffe gemäss Genehmigungsbe-scheid Nr. G 3.455 bleibt hiervon unberührt.

2. Abschnitt B Ziffer 5 a) und b) erhalten folgende Fassung:

Die Firma ist verpflichtet:

- a) alle Möglichkeiten zur Kostensenkung wahrzunehmen;
- b) die Kosten genau zu erfassen und mindestens nach Abschluß einesjeden Halbjahres Nachkalkulationen der gesamten Halbjahresproduktion in Form von weitgehend nach Kostenarten gegliederten Betriebs-Ergebnisrechnungen aufzustellen. Die in diese Be-triebs-Ergebnisrechnung übernommenen Zahlen müssen einwandfrei aus der Buchführung abgeleitet sein;.

3.1080
20.8.1948
1.Nach-
trag
15.11.1948

Johannes Möbius, Maschinenfabrik, Leipzig

Die erteilte Genehmigung wird wie folgt ergänzt:

Unter A.

Für die von der Firma hergestellten Ersatzteile der Fleischwölfe darf auf die Werksabgabepreise von 1944 höchstens nachstehender Zuschlag berechnet werden:

Erhöhung auf die
Werksabgabepreise
von 1944

Ersatzteile für Fleisch-
wölfe aus Gußeisen mit ge-
schliffenen Schneideteilen
aus Hartguss 45 %

Ersatzteile für Fleischwölfe
aus Gußeisen mit gehärteten
und geschliffenen Schneide-
teilen aus Stahl 45 %

Ersatzteile für Fleischwölfe
aus Leichtmetall mit geschlif-
fenen Schneideteilen aus
Hartguss 45 %

Ersatzteile für Fleischwölfe
aus Leichtmetall mit gehärteten
und geschliffenen Schneide-
teilen aus Stahl 45 %

Als Handelsspannen gelten die gleichen Rabattsätze wie bei den einzelnen Fleischwolftypen lt. G 3.1080.

3.1082
19.8.1948
1.Nach-
trag
17.12.1948

Heinrich u. Paul, Luckenwalde, - Privatbetrieb -

Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten Erzeugnisse nachstehende Preise zu berechnen:

Werksabgabepreis DM/Stck.	Großhandelspreis DM/Stck.	Verbraucherpreis DM/Stck.
------------------------------	------------------------------	------------------------------

Fleischwolf Gr.8 Alu-Ausführung	17,30	18,75	21,55
------------------------------------	-------	-------	-------

Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Großhändlerlager, ausschliessl. Verpackung.
Die Ausnahmegenehmigung tritt am 17.12.1948 in Kraft.

3.1197
9.8.1948
2.Nach-
trag
4.11.1948

"Sapotex" Vereinigung Volkseigener Betriebe (Z), Chemnitz, Betriebsstätte Fettchemie u.Fewa-Werke, Chemnitz.

Im Genehmigungsbescheid Nr. G 3.1197 werden folgende Posten berechtigt:

Unter II ist für Hautschutzsalbe anstelle von 100 kg 1 Dose zu setzen; die Preise verstehen sich nunmehr wie folgt:

	Neue Preise DM d) Z 1)	DM Z 2)	Preise 1944 RM d)
1 Dose 40 Hautschutzsalbe zu 500 g	3,85	-	2,30
1 Dose 40 Hautschutzsalbe zu 1000 g	7,45	-	4,45
1 Dose 40 Hautschutzsalbe zu 5000 g	32,55	-	17,60
1 Dose 40 Hautschutzsalbe zu 10000 g	62,60	-	32,50

3.1197
9.8.1948
3.Nach-
trag
7.12.1948

"Sapotex" Vereinigung Volkseigener Betriebe (Z), Chemnitz, Betriebsstätte Fettchemie u.Fewa-Werke, Chemnitz

Der Genehmigungsbescheid G 3.1197 wird mit Wirkung vom 1.Juni 1948

in Kraft gesetzt.
Der 1.Nachtrag vom 24.September 1948 verliert hiermit seine Gültigkeit.

3.1280
31.8.1948
1.Nach-
trag
3.12.1948

Frirulin-Gesellschaft m.b.H., Nossen i.Sa.

Die am 31.August genehmigten Preise für die von der Firma hergestellte Briefwaage werden wie folgt geändert:

Werksabgabepreis	DM	4,70
Grosshandelsabgabepreis	DM	5,10
Verbraucherpreis	DM	5,60

3.1375 Approved For Release 2006/01/12 : CIA-RDP83-00415R003000090001-7
 16.9.1948 Aurora-Heizung, Konrad G. Schulz, Schreuditz
 1.Nach- Unter A ist nachzutragen:
 trag Haarweller "Friba" aus Leichtmetallelierungsblech,
 5.11.1948 mit 2 unterschiedlich langen Hebeln

Werksabgabepreis -,40 DM/Stck.

Die Preis versteht sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1408 VVB "Plasta", Leipzig, Betriebsstätte: Kunstharz-
 25.9.1948 und Preßmassenfabrik, Erkner bei Berlin
 1.Nach- Unter A wird der Satz
 trag "Die Preise verstehen sich für 100 kg ab Werk"
 3.12.1948

gestrichen. An seine Stelle tritt:

"Die Preise verstehen sich für 100 kg
frei Empfangsstation".

3.1427 Dresdner Schokoladen- und Verpackungsmaschinenfabrik
 16.10.1948 VVB des Maschinenbaus für Nahrungs- und Genußmittel-,
 1.Nach- Kälte- und chem. Industrie, Dresden A.36.
 trag Die im Genehmigungsbescheid Nr. G 3.1427 festgesetzten
 16.12.1948 Preise gelten auch

- a) für Verpackungsmaschinen Typ LU 3/FP
für den gesamten Reparationsauftrag
Nr. R-56/702092,
- b) für Einwickelmaschinen Typ LU 3/K
für den gesamten Reparationsauftrag Nr.
R - 56/804825
- c) für Bonboneinwickelmaschinen Typ LU 3/Bb
für den gesamten Reparationsauftrag
Nr. R - 56/702576.

3.1472 F.W.Bretthauer, Batteriefabrik, Tabarz/Thür.
 1.11.1948 I. Die Firma ist berechtigt, für die von ihr herge-
 1.Nach- stellten Erzeugnisse nachstehende Preise zu
 trag berechnen:
 15.1.1949

Artikel	Werksabgabepreis		Abgabepreis d. Großhändler		Verkaufspreis	
	1944 RM	jetziger DM	1944 RM	jetziger DM	1944 RM	jetziger DM
	p.1000 Stck.		p.1000 Stck.		p.Stck.	
3-teilige Kasten- batterie	550,-	650,-	700,-	800,-	1,-	1,10
6-teilige Kasten- batterie	1.100,-	1.320,-	1.400,-	1.610,-	2,-	2,20
Monozellen	175,-	215,-	210,-	250,-	0,30	0,34

Artikel Werksabgabepreis Abgabepreis d. Verkaufspreis
Großhändler
1944 jetziger 1944 jetziger 1944 jetziger

Anoden- batterie	p.Stück		p.Stück		p.Stück		p.Stück	
	1944	jetziger	1944	jetziger	1944	jetziger	1944	jetziger
60 Volt	3,20	4,--	4,20	4,90	6,--	6,70		
" 90 "	5,--	6,--	6,30	7,30	9,--	10,--		
" 100 "	5,50	6,70	7,--	8,20	10,--	11,20		
" 120 "	6,60	8,--	8,40	9,80	12,--	13,40		
" 150 "	7,--	8,40	9,70	11,10	15,--	16,40		

II. Die Ausnahmegenehmigung tritt am 15.1.1949 in Kraft. Gleichzeitig wird der vom Ministerium für Finanzen Land Thüringen, für obige Firma ausgestellte Genehmigungsbescheid V/LPA Nr.4 vom 9.10.1948 mit Nachträgen hiermit aufgehoben.

3.1473
1.11.1948
1.Nach-
trag
15.1.1949

Batteriefabrik Jäger KG., Friedrichroda/Thür.

I: Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten Erzeugnisse nachstehende Preise zu berechnen:

	Werksabgabepreis		Abgabepreis d. Großhändl.		Verkaufspreis	
	1944	jetziger	1944	jetziger	1944	jetziger
	RM	DM	RM	DM	RM	DM
	<u>p.1000 Stck.</u>		<u>p.1000 Stck.</u>		<u>p.Stck.</u>	
3-teil.Kasten- batterie	550,--	650,--	700,--	800,--	1,--	1,10
6-teil.dto.	1100,--	1320,--	1400,--	1610,--	2,--	2,20
Monozellen	175,--	215,--	210,--	250,--	0,30	0,34
Anoden- batterie	<u>p.Stck.</u>		<u>p.Stck.</u>			
60 Volt	3,20	4,--	4,20	4,90	6,--	6,70
dto.90 Volt	5,--	6,--	6,30	7,30	9,--	10,--
dto.100 "	5,50	6,70	7,--	8,20	10,--	11,20
dto.120 "	6,60	8,--	8,40	9,80	12,--	13,40
dto.150 "	7,--	8,40	9,70	11,10	15,--	16,40

II. Die Ausnahmegenehmigung tritt am 15.1.1949 in Kraft. Gleichzeitig wird der vom Ministerium für Finanzen, Land Thüringen, für obige Firma ausgestellte Genehmigungsbescheid V LPA Nr.3 vom 8.10.1948 mit Nachträgen hiermit aufgehoben.

3.1474
1.11.1948
1.Nach-
trag
15.1.1949

P.Hess Inh. E.Jacobi, Batteriefabrik, Tabarz/Th.

I. Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten Erzeugnisse nachstehende Preise zu berechnen:

Artikel	Werksabgabepreis		Abgabepreis d. Verkaufspreis Großhändl.		1944 jetziger	
	1944 RM	jetziger DM	1944 RM	jetziger DM	1944 RM	jetziger DM
	<u>p.1000 Stck.</u>		<u>p.1000 Stck.</u>		<u>p.Stck.</u>	
3-teil.Kasten- batterie	550,--	650,--	700,--	800,--	1,--	1,10
6-teil.dto.	1100,--	1320,--	1400,--	1610,--	2,--	2,20
Monozellen	175,--	215,--	210,--	250,--	0,30	0,34
	<u>p.Stck.</u>		<u>p.Stck.</u>			

Anodenbatterie						
60 Volt	3,20	4,--	4,20	4,90	6,--	6,70
dto. 90 Volt	5,--	6,--	6,30	7,30	9,--	10,--
dto.100 "	5,50	6,70	7,--	8,20	10,--	11,20
dto.120 "	6,60	8,--	8,40	9,80	12,--	13,40
dto.150 "	7,--	8,40	9,70	11,10	15,--	16,40

II. Die Ausnahmegenehmigung tritt am 15.1.1949 in Kraft.
 Gleichzeitig wird der vom Ministerium für Finanzen,
 Land Thüringen, für obige Firma ausgestellte Geneh-
 migungsbescheid V/LPA Nr.5 vom 9.10.1948 mit Nach-
 trägen hiermit aufgehoben.

3.1475
 1.11.1948
 1.Nach-
 trag
 15.1.1949

Fritz Hellmann, Batteriefabrik, Privatbetrieb,
 Tabarz/Thür.

I. Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestell-
 ten Erzeugnisse nachstehende Preise zu berechnen:

Artikel	Werksabgabepreis		Abgabepreis d. Verkaufspreis Großhändl.		1944 jetziger	
	1944 RM	jetziger DM	1944 RM	jetziger DM	1944 RM	jetziger DM
	<u>p.1000 Stck.</u>		<u>p.1000 Stck.</u>		<u>p.Stck.</u>	
3-teil.Kasten- batterie	550,--	650,--	700,--	800,--	1,--	1,10
6-teil.dto.	1100,--	1320,--	1400,--	1610,--	2,--	2,20
Monozellen	175,--	215,--	210,--	250,--	0,30	0,34
	<u>p.Stck.</u>		<u>p.Stck.</u>			

Anodenbatterie						
60 Volt	3,20	4,--	4,20	4,90	6,--	6,70
dto. 90 Volt	5,--	6,--	6,30	7,30	9,--	10,--
dto.100 "	5,50	6,70	7,--	8,20	10,--	11,20
dto.120 "	6,60	8,--	8,40	9,80	12,--	13,40
dto.150 "	7,--	8,40	9,70	11,10	15,--	16,40

II. Die Ausnahmegenehmigung tritt am 15.1.1949 in Kraft.
 Gleichzeitig wird der vom Ministerium für Finanzen,
 Land Thüringen, für obige Firma ausgestellte Genehmi-
 gungsbescheid V/LPA Nr.1 vom 9.10.1948 mit Nachträgen
 hiermit aufgehoben.

Approved For Release 2006/01/12 : CIA-RDP83-00415R003000090001-7
Hugo Falk, Elektrotechnische Fabrik GmbH., Privatbetrieb, Tabarz/Thür.

3.1476
28.10.1948
1.Nachtrag
5.1.1949

Der vom Ministerium für Finanzen, Land Thüringen, für obige Firma ausgestellte Genehmigungsbescheid V/LPA Nr.2 vom 8.Oktober 1948 mit Nachträgen wird mit Wirkung vom 1. November 1948 aufgehoben.

3.1490
1.11.1948
1.Nachtrag
25.11.1948

Volkseigene Betriebe Brandenburg, Werk Märkische Schloß- und Metallwaren-Fabrik, Brandenburg/Havel.
Die Firma ist berechtigt, die im vorgenannten Genehmigungsbescheid festgesetzten Preise auch für die in Auftrag gegebenen 10.000 Stück zu berechnen, die für das Landbauprogramm der Landesverwaltung Potsdam bestimmt sind.

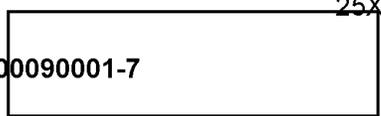
3.1562
2.12.1948
1.Nachtrag
27.12.1948

Herbert Meyer, Posamenten, Königswalde
Der Genehmigungsbescheid wird durch folgende Bestimmung ergänzt:
7. Der Genehmigungsbescheid des Landespreisaemtes Sachsen III DWK Nr. 504/48 vom 4.11.1948 tritt am 2.12.1948 ausser Kraft.

3.1627
22.12.1948
1.Nachtrag
15.1.1949

L B H, Industrie-Vereinigung Land-, Bau- und Holzbearbeitungsmaschinen, Saalfelder Maschinenfabrik und Eisengiesserei vorm. August Reißmann, Saalfeld/S.
Die durch obigen Bescheid erteilte Genehmigung wird auf folgende Reparationsaufträge ausgedehnt, soweit Lieferungen hieraus im Jahre 1948 getätigt wurden

Reparationsauftrag Nr. 56/62240
" " 50/801026
" " 56/804483



Deutsche Wirtschaftskommission Berlin W 8, den 31. Dezember 1948
für die sowjetische Besatzungszone Leipziger Str. 5-7
Hauptverwaltung Finanzen

RESTRICTED

Genehmigungsbescheide nach beigefügtem Muster
(auf Grund der Preisanordnung Nr. 46) sind folgenden
Firmen für die genannten Waren erteilt worden:

(Liste Nr. 16)

G-Bescheid Nr.	Datum d. Inkrafttretens	Firma	Gegenstand	Warengruppe
3.1497	1.11.48	Textil-Industrie- Werke, Plauen, VVB Webereien III, Plauen	Kunstseide, Zellwolle, Wolle, Wasch-, Kamm- und Sortierlöhne, Garne und Zwirne	Gewebe der Baumwoll- weberei
3.1561	2.12.48	VEB Bekleidungs- fabrik Bürgel, Bürgel/Thür.	Zellwolle, Wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm- u. Sor- tierlöhne, Garne und Zwirne, Gewebe	Gewebe der Baumwoll- weberei
3.1565	1.12.48	Die der Vereini- gung Volkseigener Betriebe Baumwoll- spinnereien u. Zwirnereien Chemnitz angeschlossenen Betriebe	Zellwolle, Kunstseide, Wolle, Wasch-, Kamm- u. Sor- tierlöhne, Garne, Zwirne	Gespinnste d. Baumwoll- spinnerei
3.1573	3.12.48	Robert Sonntag, Strumpffabrik, Klaffenbach/Erzgeb.	Wolle, Zell- wolle, Kunst- seide, Wasch-, Kamm-u. Sor- tierlöhne, Garne, Zwirne	Flachstrumpf- wirkerei
3.1594	1.12.48	Die der Vereini- gung Volkseigener Betriebe Trikot, Limbach/Sa. ange- schlossenen Be- triebe	Zellwolle, Kunstseide, Wolle, Wasch-, Kamm- u. Sor- tierlöhne, Garne, Zwirne	Flachstrumpf- wirkerei- Trikotagen

RESTRICTED

- 2 -

1	2	3	4	5
3.1614	1.12.48	VVB Weberei I Chemnitz, Hohen- stein-Ernstthal	Zellwolle, Kunstseide, Wolle, Wasch-, Kamm- u. Sor- tierlöhne, Garne und Zwirne	Gewebe d. Baumwoll- weberei
3.1615	1.12.48	Die der Vereini- gung Volkseigener Betriebe Weberei III, Plauen, ange- schlossenen Be- triebe	Zellwolle, Kunstseide, Wolle, Wasch-, Kamm- u. Sor- tierlöhne, Garne und Zwirne	Gewebe der Baumwoll- weberei
3.1629	1.12.48	A.u.W.Wagner GmbH, Crimmitschau/Sa.	Zellwolle, Kunstseide, Wolle, Wasch-, Kamm- und Sortierlöhne, Garne, Zwirne	Gewebe der Baumwoll- weberei

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

Genehmigungsbescheid Nr. G 3.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 der Preisanordnung Nr.46 über die Anwendung der Preiserrechnungsvorschriften in der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Lederwarenindustrie vom 9.8.1947 (ZVO-BI.Nr.13 vom 25.8.1947 S.159) wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Leicht-Industrie in der sowjetischen Besatzungszone unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

1. Die Firma

ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preiserhöhungen für

bei der eigenen Preiserrechnung zu berücksichtigen.

2. Die sich aus den für die vorgenannten Werkstoffe genehmigten Preiserhöhungen ergebenden Beträge sind anteilmäßig an die nach der

im Einklang mit den §§ 1-3 der Preisanordnung Nr.46 vom 9.8.1947 für die hergestellten Erzeugnisse zu ermittelnden Preise anzuhängen.

3. Die im Anhängerverfahren berechneten Mehrpreise sind in allen Fällen neben den nach §§ 1-3 der Preisanordnung Nr.46 zulässigen Preisen getrennt auszuweisen.

4. Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, dass

a) nachgeordnete Verarbeitungsstufen die Preiserhöhung nicht ohne besondere Ausnahmegenehmigung weiterberechnen dürfen;

b) nachgeordnete Handelsstufen die Preiserhöhung nur in der tatsächlichen Höhe im Anhängerverfahren weitergeben und die im Jahre 1944 zulässig gewesenen Handelsspannen in ihrer absoluten Höhe nicht verändern dürfen. Die Preisanordnung Nr.16 bleibt hierdurch unberührt.

5. Die Firma ist verpflichtet, eine fortlaufende, vierteljährlich abzuschliessende Aufstellung anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

a) Einkäufe von Werkstoffen

<u>Datum</u>	<u>Art</u>	<u>Menge</u>	<u>Preis 1944</u>		<u>Preiserhöhung</u>	
			<u>je Ein-</u>	<u>Gesamt-</u>	<u>je Ein-</u>	<u>Gesamt-</u>
			<u>heit</u>	<u>betrag</u>	<u>heit</u>	<u>betrag</u>

b) Verkäufe von Erzeugnissen

<u>Datum</u>	<u>Art</u>	<u>Menge</u>	<u>Preis 1944</u>		<u>Preiserhöhung</u>	
			<u>gem. AO Nr.46</u>		<u>gem. AO Nr.46</u>	
			<u>§§ 1-3</u>		<u>§ 4 (1)a</u>	
			<u>je Ein-</u>	<u>Gesamt-</u>	<u>je Ein-</u>	<u>Gesamt-</u>
			<u>heit</u>	<u>betrag</u>	<u>heit</u>	<u>betrag</u>

c) Differenz zwischen a) und b)

(Vortrag auf neue Rechnung)

Gesamt-
betrag

6. Die Ausnahmegenehmigung tritt am

in Kraft.

Berlin, den

Deutsche Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen

In Vertretung



Folgende Einzelgenehmigungen wurden
 von der DWK, HV Finanzen, erteilt:

=====

(Liste Nr. 17)

G-Bescheid Nr. Datum des Inkraft- tretens	F i r m a Erteilte Einzelgenehmigung
1	2
3.1631 1.1.49	Aktiengesellschaft für Mineraldünger, Chemiewerk Leuna, Leuna Krs. Merseburg. Der Preis für Primär-Stickstoff wird auf DM 520,-- je to reinen Stickstoffes festgesetzt.
3.1634 1.1.49	Staatl. Aktiengesellschaft "Brennstoff" Kombinat Böhlen, Böhlen Krs. Leipzig. Der Werksabgabepreis für Ferngas wird mit DM 0,05 je cbm festgesetzt.
3.1635 1.1.49	Die nachstehend aufgeführten Firmen sind berechtigt, ihren Abgabepreis für Braunkohlenteer um höchstens DM 50,-- zu erhöhen; der Höchstpreis für Braunkohlen- teer wird mit DM 130,-- je to festgesetzt und darf nicht überschritten werden. Schwelerei Hirschfelde, Hirschfelde über Zittau, VEB Schwelwerk Edderitz, Raffination Edderitz, Edderitz, VEB Schwelwerk Kulkwitz, Kulkwitz bei Leipzig, VEB Werk Luckenau, Schwelerei Groitzschen, Groitzschen über Zeitz, VEB Schwelerei Nachterstedt ("Rolle"), Nachterstedt, VEB Schwelwerk Böhlen, Böhlen bei Leipzig, SAG Schwelwerk Espenhain, Espenhain b. Leipzig, SAG Schwelwerk Deutzen, Deutzen, SAG Schwelerei Deuben und v.d.Voß, Deuben über Zeitz, SAG Schwelwerk Concordia-Lurgi, Nachterstedt über Aschersleben, SAG Schwelwerk Profen, Profen b. Zeitz, SAG Schwelwerk Gölzau, Weissandt-Gölzau, SAG Schwelwerk Rositz, Rositz/Thüringen, SAG

RESTRICTED

1	2
3.1636 1.1.49	<p>Die unten aufgeführten Firmen sind berechtigt, ihren Abgabepreis für Braunkohlenleichtöl um höchstens DM 80,-- zu erhöhen; der Höchstpreis für Braunkohlenleichtöl wird mit DM 220,-- je to festgesetzt und darf nicht überschritten werden.</p> <p>Schwelerei Hirschfelde, Hirschfelde über Zittau, VEB Schwelwerk Edderitz, Raffination Edderitz, Edderitz, VEB Schwelwerk Kulkwitz, Kulkwitz b. Leipzig, VEB Werk Luckenau, Schwelerei Groitzschen, Groitzschen über Zeitz, VEB Schwelerei Nachterstedt ("Rolle"), Nachterstedt, VEB Schwel-Werk Böhlen, Böhlen über Leipzig, SAG Schwelwerk Espenhain, Espenhain bei Leipzig, SAG Schwelwerk Deutzen, Deutzen, SAG Schwelerei Deuben und v.d.Voß, Deuben über Zeitz, SAG Schwelwerk Concordia-Lurgi, Nachterstedt über Aschersleben, SAG Schwelwerk Profen, Profen bei Zeitz, SAG Schwelwerk Gölzau, Weissandt-Gölzau, SAG Schwelwerk Rositz, Rositz/Thüringen, SAG</p>

3.1647
10.1.49

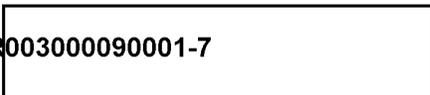
Lothar Schilling Nachf., Thal/Thüringen,
Privatbetrieb

Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten Erzeugnisse nachstehende Preise zu berechnen:

	Fleischhack- maschine aus Leichtmetall mit Lackierung Type W 8 DM/Stck.	Preise 1944 RM/Stck.	Waffeleisen aus Leicht- metall Wf3 260 mm Ø DM/Stck.	Preise 1944 RM/Stck.
Werksabgabe- preis	17,30	15,--	10,50	8,50
Großhandels- preis	18,80	--	11,45	--
Verbraucher- preis	21,60	18,20	13,--	11,--

Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Händlerlager ausschliesslich Verpackung.

Gleichzeitig wird der vom Ministerium für Finanzen, Land Thüringen, ausgestellte Genehmigungsbescheid V DWK Nr. 19/48 vom 9.8.1948 aufgehoben.



3.1648
10.1.49

Carl Ullrich u.Co., Metallwarenfabrik,
Oberschönau/Thüringen, VEB

Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten Erzeugnisse nachstehende Preise berechnen zu dürfen:

	Fleischwolf Gr.8 (Leicht- metall m.Farb- anstrich) DM/Stck.	Kartoffelreibe- maschine (Leicht- metall m.Farb- anstrich) DM/Stck.
Werksabgabepreis	17,95	17,--
Großhandelspreis	18,65	18,50
Verbraucherpreis	22,35	20,--
Werksabgabepreis 1944	RM 15,--	RM 12,--
Verbraucherpreis 1944	RM 19,60	RM 15,--

Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Händlerlager aussch. Verpackung.

Die Ausnahmegenehmigung wird bis zum 30.Juni 1949 befristet.

3.1649
10.1.49

Carl Ullrich u.Co., Metallwarenfabrik
Oberschönau/Thüringen, LEB

Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten Erzeugnisse nachstehende Preise berechnen zu dürfen:

	Werksabgabepreis DM/Stück	Preis 1944 RM/Stück
Sechskantschraube m.Fläche n.Z. 321 112 215 04	2,--	-,31
Sechskantschraube n.Z. 321 112 921 04	2,10	-,22
Sechskantmutter n.Z. 321 112 217 05	-,34	-,17
Paßschraube n.Z. 321 112 313 0	-,50	-,06
Radbolzen n.Z. 321 112 513 04	1,20	-,18
Bolzen n.Z. 321 120 266 05	-,38	-,08
Gegennutter n.Z. 321 113 424 04	-,98	-,14
Radbolzen n.Z. 321 143 133 04	-,72	-,12
Rundmuttern n.Z. 307 474 030 014	-,23	-,02

RESTRICTED

1

2

Hutmuttern n.Z. 326 012 226	-,55	-,21
Muttern für Radbolzen n.Z. 321 131 115 04	-,56	-,05
Aussteller für Sechskant- fenster n.Z. 321 149 120 03	2,40	1,23
Flache Vierkantmutter n.Z. 326 011 122 04	-,046	-,01

Die Ausnahmegenehmigung wird bis zum 30. Juni 1949 befristet.

3.1650 Carl Zeiß, Volkseigener Betrieb, Jena.

1.1.49 Optik, Vereinigung Volkseigener Betriebe für feinmechanische und optische Geräte VVB (Z) 82, Jena.

Diamant-Ziehstein, Gruppe 0, Bohrung über 0,02 - 0,037 mm
Diamantgewicht 0,25 Karat,
pro Stück DM 325,--

Diamant-Ziehstein, Gruppe I, Bohrung über 0,037 - 0,06 mm
Diamantgewicht 0,25 Karat,
pro Stück DM 306,--

Diamant-Ziehstein, Gruppe II, Bohrung über 0,06 - 0,1 mm
Diamantgewicht 0,35 Karat,
pro Stück DM 291,--

Die Preise basieren auf einem Diamantgrundpreis von DM 56,-- je Karat. Eine Veränderung des Grundpreises ist der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Finanzen, zu melden.

Die Preise verstehen sich netto ab Werk.

3.1651 Meißner Blechindustriewerke (VEB), Meißen/Sa.

1.1.49 MEWA, Vereinigung Volkseigener Betriebe der Metallwarenindustrie, Zwickau/Sachsen.

Werksabgabepreise

1. Pflasterkerne	13/13	1 cm	DM/1000 Stck.	10,30
2. "	13/23	2 "	"	11,13
3. "	13/33	3 "	"	12,--
4. runde Salbdosen	50/13	Z lackiert	"	18,35
5. " "	50/13	Z bedruckt	"	24,68

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1652 Meißner Blechindustriewerke (VEB), Meißen/Sa.
 1.1.49 MEWA Vereinigung Volkseigener Betriebe der
 Metallwarenindustrie, Zwickau i.Sa.

	Werksabgabe- preis	Vergleichs- preis
	<u>DM/1000 Stck.</u>	

1) Runde Blepa-Pflasterdosen 29/17 f. 1 cm	17,95	12,65
2) Runde Blepa-Pflasterdosen 29/27 f. 2 cm	19,16	13,25
3) Runde Blepa-Pflasterdosen 29/38 f. 3 cm	20,38	13,95

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1653 "Gus" - Hartgußwerk Quedlinburg, VEB, Quedlinburg
 1.1.49 Für die von ebiger Firma hergestellten Hartgußwalzen
 dürfen höchstens nachstehende Preise berechnet werden:

Type	Vergleichspreis 1944	Genehmigter Preis
300 Ø x 500 SB	141,60	209,90
300 Ø x 600 SB	155,50	224,75
300 Ø x 700 SB	173,25	239,35
300 Ø x 800 SB	194,--	253,60
250 Ø x 800 SB	164,80	224,60

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1657 E.Goes, Drahtstift-, Nagel-, Nieten- und Metallwarenfabrik
 1.1.49 Neuwerth.

Die Firma ist berechtigt, die Preise für Drahtstifte der Preisliste des früheren Drahtverbandes, genehmigt mit Rf.Pr.III-307-6637 vom 27.5.1940

um 153 % zu erhöhen,

soweit hochwertiger Walzdraht der Firma Schwarzkopf, Brotterode, in einer Abmessung von 5-10 mm Ø verarbeitet wird.

Die Preiserhöhung ist im Anhängerverfahren durchzuführen, d.h. der Zuschlag ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Die Handelsspanne darf nur in der bisherigen absoluten Höhe berechnet werden; auch hierauf ist in den Rechnungen hinzuweisen.

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.

Die Ausnahmegenehmigung wird bis zum 30. Juni 1949 befristet.

1

2

3.1658 Gebr. Pfeifer, Nagelfabrik, Schmölln/Thür.
 1.1.49 Die Firma ist berechtigt, die Preise für Drahtstifte der Preisliste des früheren Drahtverbandes, genehmigt mit Rf Pr.III 307-6637- vom 27.5.1940

um 161,5 % zu erhöhen,

soweit hochwertiger Walzdraht der Firma Schwarzkopf, Brotterode, in einer Abmessung von 5-10 mm Ø verarbeitet wird. Die Preiserhöhung ist im Anhängerverfahren durchzuführen, d.h. der Zuschlag ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Die Handelsspanne darf nur in der absoluten Höhe berechnet werden; auch hierauf ist in den Rechnungen hinzuweisen.

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung. Die Ausnahmegenehmigung wird bis zum 30.6.1949 befristet.

3.1660 Deutsche Armaturenfabrik Leipzig, Zweigbetrieb VVB 31,
 13.1.49 Leipzig 0 5.

Die Firma ist berechtigt, die von ihr hergestellten Messingarmaturen zu den Bruttolistenpreisen des Jahres 1944 einschliessl. der seinerzeit genehmigten Aufschläge für Metallausgleich (Messing 6%, verchromt 20%) zu berechnen. Die Handelsstufen werden wie folgt geregelt:

Großhandelspreis = Bruttolistenpreis zuzügl. 5% Aufschl.
 Eisenwarenhandel = " " 13% "
 Elektro-Installateure = " " 25% "

Die Firma reicht bis 1.3.1949 der Deutschen Wirtschaftskommission Hauptverwaltung Finanzen eine Preisliste zu den Akten ein.

3.1661 Otto Kästner, Batteriefabrik, Wenigenlupnitz/Thür.

15.1.49 Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten Erzeugnisse nachstehende Preise zu berechnen:

Artikel	Werksabgabepreis		Abgabepreis des Großhändlers		Verkaufspreis	
	1944 RM	jetzig DM	1944 RM	jetziger DM	1944 RM	jetziger DM
	<u>p.1000 Stck.</u>		<u>p.1000 Stck.</u>		<u>p.Stck.</u>	
3-teil.Kastenbatterien	550.-	650.-	700.-	800.-	1.-	1.10
6-teil. dto.	1100.-	1320.-	1400.-	1610.-	2.-	2.20
Monozellen	175.-	215.-	210.-	250.-	0.30	0.34
Anodenbatterien 60 Volt	<u>p.Stck.</u>		<u>p.Stck.</u>			
	3,20	4.-	4,20	4,90	6,--	6,70
dto. 90 "	5.--	6.--	6.30	7.30	9.--	10.--
dto.100 "	5.50	6.70	7.--	8.20	10.--	11.20
dto.120 "	6.60	8.--	8.40	9.80	12.--	13.40
dto.150 "	7.--	8.40	9.70	11.10	15.--	16.40

Mit Wirkung vom 15.1.1949 wird der vom Ministerium für Finanzen, Land Thüringen, für obige Firma ausgestellte Genehmigungsbescheid V/LPA Nr.6 vom 9.10.1948 aufgehoben.

3.1662 Elektrotechnische Fabrik "Eltefa" G.m.b.H.,
15.1.49 Lehesten/Thüringer Wald

Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten Erzeugnisse nachstehende Preise zu berechnen:

Artikel	Werksabgabe- preis		Abgabepreis des Großhändlers		Verkaufspreis	
	1944 RM	jetzig. DM	1944 RM	jetziger DM	1944 RM	jetzig. DM
	p.1000 St.		p.1000 St.		p.St.	
3-teil.Kasten- batterien	550.-	650,-	700.-	800.-	1.--	1.10
6-teil.dto.	1100.-	1320.-	1400.-	1610.-	2.--	2.20
Monozellen	175.-	215,-	210.-	250.-	0.30	0.34
	p.Stck.		p.Stck.			
Anodenbatte- rien 60 Volt	3,20	4,-	4,20	4,90	6.--	6.70
dto. 90 "	5.--	6.--	6.30	7.30	9.--	10.--
dto. 100 "	5.50	6.70	7.--	8.20	10.--	11.20
dto.120 "	6.60	8.--	8.40	9.80	12.--	13.40
dto.150 "	7.--	8.40	9.70	11.10	15.--	16.40

Mit Wirkung vom 15.1.49 wird der vom Ministerium für Finanzen, Land Thüringen, für obige Firma ausgestellte Genehmigungsbescheid V/LPA Nr.7 vom 9.10.48 mit Nachträgen hiermit aufgehoben.

3.1666 "TEXTIMA" Vereinigung Volkseigener Betriebe für Maschinen
13.1.49 der Textil- und Bekleidungs-Industrie, Chemnitz, für
Helios Wirkmaschinenzubehör in Hohenstein-Ernstthal

Obige Firma darf auf die von ihr hergestellten Wirkma-
schinentelle höchstens einen Aufschlag von 15 % auf die
Listenpreise des Verbandes Deutscher Platinenfabriken
vom 16.4.1940 berechnen.

3.1668 Fritz Kuke, Bad Berka/Thür. VEB, Mechan.Werkstätten
15.12.48 Für Netzstrom- und Bananenstecker werden folgende Preise
festgesetzt:

	Verbraucher- preis DM/100 Stück	Verbraucherpreis 1944 RM/100 Stück
Netzstromstecker 2-polig 6 Amp. 250 Volt	28.--	28.--
Bananenstecker mit Bakelitgriff	13,40	9.--
Bananenstecker mit Holzgriff	12.--	6.--

Vorstehende Preise verstehen sich ab Werk bzw. Händler-
lager einschl. Kartonverpackung.

Die Rabatte werden wie folgt festgesetzt:

Grosshandel	25%
Einzelhandel u. Installateure	15%
Industrie	10%

3.1669 R F T Vereinigung Volkseigener Betriebe Radio- und Fern-
 11.1.1949 meldetechnik, Leipzig C 1.
 für die Werke:
 Dresdner Glühlampenwerk VEB, Dresden
 Ge - We - Zet Glühlampenwerk, VEB, Zwickau
 Thüringer Glühlampenwerke VEB, Oberweissbach
 Osram-Werk, VEB, Plauen
 Glühlampenwerk Eisenach, VEB, Eisenach
 Glühlampenwerk Oberbreitenbach, VEB, Oberbreitenbach
 Glühlampenwerk Arnstadt VEB, Arnstadt

Preise für Allgebrauchslampen 100 - 260 Volt

		<u>Verbraucher-</u> <u>preis DM/Stück</u>
<u>Lampen der Hauptreihe</u>	15 Watt	1,--
(Klarglas)	25 "	1,--
	40 "	1,15
	60 "	1,45
	100 "	1,90
	200 "	3,50
	300 "	6,--
	500 "	10,--
	1000 "	15,--
	2000 "	34,50
<u>Opal- u. Tageslichtlampen</u>	40 "	1,60
	60 "	2,10
	100 "	2,80
	200 "	5,45
<u>Centralampen</u>	25 "	1,35
(stoßfeste Lampen)	40 "	1,55
	60 "	1,75
<u>Röhrenlampen Größe 1 - 4</u>	15 "	2,--
	25 "	2,--
	40 "	2,30
<u>Kerzenlampen</u>	25 "	1,85
<u>Kleine Birnenlampen</u>	10-25 "	1,45
<u>Lampen für Zugbeleuchtung</u>		
24, 32 u. 85 V	15 u. 25 "	1,30
24, 32 u. 85 V	40 "	1,55
24, 32 u. 85 V	60 "	2,35
<u>Lampen für Bahnpostwagen</u>		
16 u. 32 V	15 u. 25 "	1,30
<u>Kleine Tropfenlampen</u>	10 "	1,35
	15 "	1,35
	25 "	1,35
<u>Bahnlampen mit Strombrücke</u>		
25 Volt	25 "	2,--
40 "	40 "	3,20
<u>Soffittenlampen</u>	25 "	
	" klar	3,65
	" verspiegelt	4,75
	40 "	
	" klar	4,--
	" verspiegelt	5,20

Die Osram-Listenpreise für oben nicht aufgeführte Klein- und Sonderlampen gem. Marktordnung vom 1.6.1943 werden um 50% erhöht.

Mattierungsaufschlag 5 %
Farbige Lampen (kein Buntglas) 40 %
Sondersockel DM 0,25 brutto.

Die Preise verstehen sich einschliesslich Leuchtmittelsteuer.

Rabatte:

a) Großhandel und Verkaufsbüros der RFT				20 %
b) Kleinhandel				15 %
c) Selbstverbraucher, Behörden und Militärbehörden der Alliierten Besatzungsmächte bei Lieferungen von				
" " " wenigstens	1 bis	199 Stück		0%
" " " "	200 "	499 "		5%
" " " "	500 "	999 "		7,5%
" " " "	1000 "	2999 "		10%
" " " "	3000 "	9999 "		12,5%
" " " "	10000 "			15%.

3.1670 IFA Vereinigung Volkseigener Fahrzeugwerke, Chemnitz
 1.12.48 Für alle von den angeschlossenen Werken:
 Chemnitz, Griesbach, Audi, Phänomen, Framo und Presto
 hergestellten Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren können die Bruttolistenpreise des Jahres 1944 unter Zugrundelegung der Katalogpreise des Jahres 1944 der einzelnen Herstellerfirmen um
 65 %
 erhöht werden.

Die Rabatte des Jahres 1944 bleiben in ihrer absoluten Höhe bestehen.
 Die Ausnahmegenehmigung ist befristet bis zum 30. Juni 1949.

3.1671 VVB "Organa" Betriebsstätte Sprengstoff- und Zündschnurwerke Gnaschwitz, Gnaschwitz über Neukirch/L.
 1.1.49 Es wird folgender Preis festgesetzt:

	Neuer Preis	Preis 1944
	für 100 Ringe	
	DM	RM

Zündschnüre in Ringen von 8 m

Doppelte geteerte Zündschnur	55,40	39,60
------------------------------	-------	-------

Vorstehende Preise sind Verbraucherpreise und verstehen sich ohne Verpackung.

3.1672 Nagema, Luft- und Wärmetechnik - VEB,
15.1.49 Weinhübel b. Görlitz

Die Firma ist berechtigt
für seemässige Verpackung der Luftheizungsanlagen lt. Repa-
rationsauftrag Nr. R 56/804454 bestehen aus

1	Kiste	1.35 x 0.95 x 1.07 m
1	"	1.64 x 1.09 x 0.72 m
1	"	1.94 x 1.09 x 0.65 m
1	"	2.20 x 1.15 x 0.80 m
1	"	2.20 x 1.00 x 0.72 m
1	"	2.20 x 1.08 x 0.74 m

innen mit ungesandeter Dachpappe ausgeschlagen und aussen
mit Bandeisen versehen zum Pauschalpreis von DM 447,80 zu
berechnen.

3.1673 Sächs. Mühlenbauindustrie und Maschinenbau I.V.7 -
10.1.49 Maschinenbau Landeseigene Betriebe Sachsens, Zschachwitz

Obige Firma darf für die von ihr hergestellten Maschinen
höchstens folgende Preise berechnen:

Maschine:	Preis 1944 RM/St.	Werksabgabe- preis DM/St.
Aspirationsreinigungsmaschine		
615 e	1.860,--	2.300,--
mit Lüfter 815 e	2.112,--	2.875,--
Plansichter 4 G 124	4.280,--	5.000,--
mit Einlegerahmen 4 M 124	4.130,--	4.850,--
Spitz- und Schalmaschinen Nr.15	2.380,--	3.080,--
Gröss- und Dunstputzmaschine		
30 dm	2.100,--	3.185,--
ohne Rost 40 dm mit 2 Schnecken	2.250,--	3.500,--
Zentrifugalsichtmaschine Nr.730		
ohne Bespannung	1.580,--	2.025,--
Kon-Kleistbürste mit drehbarem		
Mantel Nr.7	2.500,--	2.845,--
Mantelbürstmaschine Nr.8012	3.250,--	4.825,--
Saugschlauchfilter Nr.48 (Holz)		
mit stehendem Material mit		
2 Doppelschnecken und 2 Abschluß-		
sternen	2.877,--	3.240,--
Saugschlauchfilter Nr.48 (Eisen)		
mit stehendem Unterteil m. Doppel-		
schnecke	3.987,80	4.315,--
Verneblungs-Netzapparat Nr. I K		
mit kurzer Mischschnecke	650,--	845,--
Verneblungs-Netzapparat Nr. I L		
mit langer Mischschnecke	850,--	930,--
Selbsttätiger Netzapparat Nr.20	430,--	490,--
Einfacher Elevator (Holz) einschl.		
Lager und Gurtscheibe 360 x 120 brt.		
ohne Rohr, Gurt, Becher	210,--	335,--

Die Preise gelten ab Werk ohne Verpackung.

1
3.1674 Vereinigung Volkseigener Betriebe Glas-Keramik Land
1.1.49 Brandenburg, Eichwalde Kr. Teltow

Die Vereinigung ist berechtigt, bei Herstellung der für das Kombinat Bitterfeld zu liefernden "Bino-Flaschen" die Materialmehrkosten zwischen Sulfat und der zu verarbeitenden Pottasche im Anhängerverfahren den für Einheitsverpackungsflaschen lt. Pharmedflak-Liste geltenden Preisen zuzuschlagen.

3.1675 Volkseigener Betrieb Möbelfabrik Nienhagen, Nienhagen

28.12.48 Die Firma ist berechtigt, die folgenden Preise zu berechnen:

	<u>1944er Preis</u>	<u>Genehmigt. Preis</u>
Schlafzimmer, Eiche furniert		
a) Kleiderschrank, 180 cm breit	243,50	DM 341,--
b) 2 Betten 90/190 cm	137,20	DM 192,--
c) Frisierkommode	97,80	DM 137,--
d) 2 Nachtschränke	64,30	DM 90,--
	<u>542,80</u>	<u>DM 760,--</u>

ab Fabrik ausschliesslich Verpackung.

3.1676 Volkseigener Betrieb Arnstadt u. Nellen schulte,
28.12.48 Zeulenroda

Die Firma ist berechtigt, die folgenden Preise zu berechnen:

	<u>1944er-Preis</u>	<u>Genehmigt. Preis</u>
Herrenzimmer, Nußbaum, antik behandelt, geschnitzt		
a) Bücherschrank, 260 cm brt.	1.143,80	DM 1.687,20
b) Schreibtisch 200 x 100 cm	664,--	" 999,--
c) Kanzleischrank 140 cm	492,--	" 722,--
d) Konferenztisch 300x120 cm	950,60	" 1.435,--
e) Ansatz Tisch 150x100 cm	338,--	" 502,--
f) Ansatz Tisch 200x120 cm	363,80	" 542,60
g) Runder Tisch 90 cm Ø	658,70	" 982,90
h) Telefentisch 60x58 cm	273,40	" 408,50

ab Werk ausschliesslich Verpackung

RESTRICTED

1

2

- 3.1677 Staatl. A.G. für Baustoffe "Zement" in Deutschland,
14.1.49 Zementwerke Nienburg
Für nachstehend aufgeführte Baustoffe dürfen folgende Preise berechnet werden:
Mischbinder "Zyklop" DM 22,- p.t.
Preiseab Werk.
- 3.1678 Meßgerätewerk Treuenbrietzen vorm. Kroeber, VEB
7.1.49 Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten Erzeugnisse nachstehende Preise zu berechnen:
- | | Werksab-
gabepreis
DM/Stück | Verbrau-
cherpreis
DM/Stück | Werksab-
gabepreis
RM/St.1944 | Verbrau-
cherpreis
RM/Stück |
|------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| Alarmgerät | 24,30 | 35,-- | 14,-- | 35,-- |
- In dem Verkaufspreis sind Montage-Kosten nicht enthalten.
- 3.1679 Landeseigener Betrieb Pulverfabrik des Bergrevier
1.1.49 Freiberg/Sachsen
Es werden folgende Preise festgesetzt:
- | | | (1944) |
|--------------|-----------|------------|
| Zünderpulver | DM 128,50 | (RM 90,--) |
| Sprengpulver | " 140,-- | (" 100,--) |
- Die Preise verstehen sich für 100 kg ab Werk ausschliesslich Verpackung.
- 3.1680 Keramik, Friedrich Schlundt, Ziesar Bez.Magdeburg
1.1.49 Postfach 13 - Privatbetrieb
Die Firma ist berechtigt, auf den preisrechtlich zulässigen Nettoverkaufspreis des Jahres 1944 für Haushaltsporzellan und Steingutgeschirr (Waren Nr.10 111 und 10 110 des Allgemeinen Warenverzeichnisses der DZVI) einen Aufschlag von
30 %
zu berechnen.
- 3.1681 "Servo" Papierverarbeitungsgesellschaft, Privat-
1.1.49 betrieb, Gittersee b.Dresden.
Für die von der Firma hergestellten Erzeugnisse dürfen höchstens folgende Preise berechnet werden:
- | | Werksabgabe-
preis
DM p.Stck. | 1944
RM p.Stck. |
|---------------------------------|-------------------------------------|--------------------|
| Massemühle (Kugelmühle
M 22) | 3.450,-- | 3.200,-- |
- Die Kosten für seemässige Verpackung betragen
DM 170,--.

1

2

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1682
1.12.48

Felix Schützmann, Eberswalde
Die Firma ist berechtigt

bei Lieferung von 25 cm Ø Schallplatten für eine neue Schallplatte die Abgabe von zwei alten Schallplatten als Altmaterial zur Weitergabe an den Hersteller zu fordern. Die alten Schallplatten sind mit 0,05 bis 0,08 DM je Platte wertmässig in Anrechnung zu bringen.

3.1683
1.12.48

Vereinigung Volkseigener Betriebe Kunstfaser, Glauchau/Sachsen und angeschlossene Betriebe.

Die Unternehmen sind berechtigt, für Perlon-Kunstseiden-Wirrabfall folgende Preise zu berechnen:

Perlonkunstseiden-Wirrabfall "V" (unverstreckt)
DM 10,-- je kg

Perlonkunstseiden-Wirrabfall "V" (verstreckt)
DM 12,-- je kg

Als Zahlungsbedingungen werden festgelegt:
30 Tage 2% Skonto, 60 Tage ab Rechnungsdatum netto.

3.1689
10.12.48

F. Neusaat, Maschinenfabrik für Saatgutbereinigungsanlagen, Eberswalde, VEB Brandenburg.

Für die von obiger Firma hergestellten Maschinen dürfen höchstens nachstehende Preise berechnet werden:

	Preis 1944 RM/St.	Werksabgabepreis DM/St.
1. Saatreiniger Stahl-Neusaat 20 mit Elevator	667,--	820,--
2. Neusaat-Bereiter Grösse II	1.461,--	1.720,--
3. Neusaat Elite-Tischaus- leser mit 30 Klammern	1.469,--	2.220,--

Die Preise gelten ab Werk ohne Verpackung.

3.1690
13.12.48

Vereinigung Volkseigener Betriebe Eisen und Metall, Brandenburg, Landmaschinen- und Gerätebau (VEB), Luckenwalde

Die Firma ist berechtigt, für die nachstehenden Artikel folgende Preise zu berechnen:

	Werksabgabepreis DM/ % Stück	Preis 1944 RM
Fensterschaniere 100 mm	214,--	110,--
a) " 60 mm leichte Ausführung	140,--	90,--

1

	Werksabgabepreis DM/ % Stück	Preis 1944 RM
Fensterschaniere 100 mm	214,--	110,--
a) " 60 mm leichte Ausführung	140,--	90,--
b) " 60 mm schwere Ausführung	187,--	--
Einlaßbecken (Fensterwinkel) 100x100x16	53,--	20,--
" (Fensterwinkel) 60x60x16	35,--	16,--

Die Preise verstehen sich netto ab Werk einschliesslich Kartonverpackung und gelten auch für den gesamten Reparationsauftrag Nr. P-52/807911.

3.1691
13.12.48

Blechpackungswerke Meissen (VEB), Meissen, Vereinigte Grabe- u. Schregerwerke, Zweigbetrieb der I.V.14 Metallwaren, Dresden.

Die Firma ist berechtigt, folgende Preise zu berechnen:

	Werksabgabe- preis DM/St.	Vergleichs- preis 1944 RM/St.
1) <u>Marmeladeneimer</u> Gr.228/253 mm Höhe aus 0,28 mm Schwarzblech ohne Henkel 12,5 kg Füllgewicht	-,60	-,47
2) <u>Marmeladeneimer</u> Gr.228/253 mm aus 0,37 mm Schwarzblech ohne Henkel 12,5 kg Füllgewicht	1,05	-,47
3) <u>Marmeladenkübel</u> Gr.325/345 mm aus 0,5 mm Schwarzblech 30 kg Inhalt	3,34	-,99
4) <u>Konservendosen Gr.99/122 mm</u> aus 0,28 mm Schwarzblech 1 kg Inhalt	-,33	-,12
5) <u>Konservendosen Gr. 99/33</u> aus 0,28 mm Schwarzblech 1/4 kg Inhalt	-,19	-,07
6) <u>Gläserverschlüsse (Imra) für</u> <u>Industrie-Konservenflaschen</u> 69/10 mm aus 0,22 mm Schwarzblech	-,073	Verbrau- cherpr. <u>0,093</u> Ver- gleichs- preis 1944 <u>0,04</u>

3,1692
13.1.49

Nirona-Feuerhand-Werk (Nier u.Ehmer) VEB,
Beierfeld/Erzgb.

Die Firma ist berechtigt, für ihre Erzeugnisse folgende Preise zu berechnen:

Fahrradfelgen

		Vergleichs- preis 1944 RM/St.	Werksabgabe- preis DM/St.
1)	für Wulstreifen 28 x 1,50 roh	-,44	1,--
2)	" " 28 x 1,50 lackiert	-,57	1,25
3)	" Drahtreifen 28 x 1,75 roh	-,54	1,10
4)	" " 28 x 1,75 lackiert	-,67	1,40

Die Preise verstehen sich netto ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1693 Freitaler Feilenfabrik VEB Industrie-Verwaltung
1.7.48 Maschinenbau, Freital 2.

Der Preisberechnung für das Aufhauen stumpfer Feilen sind die Preise der Aufhauhilfe 1928 des Remscheider Feilenbundes nach Maßgabe folgender Bestimmungen zugrunde zu legen:

Die Preise gelten bei Aufträgen

über DM	netto
1.000,--	
von DM 500,-- bis DM 1.000,--	zuzüglich 10% Aufschlag
von DM 100,-- bis DM 500,--	zuzüglich 20% Aufschlag
bis DM 100,--	zuzüglich 30% Aufschlag

Feilen unter 8 Zoll werden wie 8-Zoll-Feilen berechnet.

Für Handhieb darf ein Aufschlag von 25% auf die Listenpreise berechnet werden.

3.1694 Kugelfabrik der Sowj. Akt. Ges. vorm. Gebr. Heller (Autovelo)
13.1.49 Schweina-Marienthal/Thüringen.

Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten Erzeugnisse nachstehende Preise zu berechnen:

Modell	Werksabgabe- preis DM/Dtzd.	Großhan- delspreis DM/Dtzd.	Verbrau- cherpreis DM/St.	Werksabgabe- preis 1944 RM/Dtzd.
Küchenmesser x 46/2"	3,15	3,60	-,35	2,63
Gemüsemesser x 86/4"	3,45	3,97	-,40	3,15
Brotmesser 744/6"	15,--	17,25	1,70	12,--
Tischmesser 0/268	12,50	14,35	1,40	10,--
Tischgabeln 0/268	6,--	6,90	-,70	4,80
Stechmesser na 26/6 1/4"	15,--	17,25	1,70	12,--
Wurstmesser x 160	15,--	17,25	1,70	12,--

Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Händlerlager ausschliesslich Verpackung.

1

2

3.1695 Vereinigung Volkseigener Betriebe (Z)
1.1.49 "Westglas", Ilmenau

Für chem.-techn. Hohlglas der Waren-Nr. 10321 des Allgemeinen Warenverzeichnisses, ausschliesslich Rohglas für Glasbläserei und sonstige Weiterverarbeitung, wird eine Preiserhöhung von 50 % auf die zulässigen Stopppreise von 1944 genehmigt.

3.1696 Kuß u. Co., Hildburghausen

1.12.48 (1) Die Firma ist berechtigt, auf die im Jahre 1938 zulässig gewesenen Verkaufspreise für Etiketten zur Abgeltung der erhöhten Löhne für das Etikettenfädeln folgende Gesamtaufschläge zu berechnen:

1)	Etiketten einfach fädeln	DM	-,72	je	1000	Stck
2)	" " " mit Splint	"	-,97	"	"	"
3)	" geschleist	"	-,97	"	"	"
4)	" " mit Splint	"	1,24	"	"	"
5)	Splinte einfach fädeln	"	-,72	"	"	"
6)	Draht einziehen	"	-,78	"	"	"

(2) Die bisher berechneten Aufschläge (lt. Verordnung vom 22.8.1939 und 5.11.1941) fallen fort.

3.1697 Zander u.Co., Erfurt.

1.12.48 (1) Die Firma ist berechtigt, auf die im Jahre 1938 zulässig gewesenen Verkaufspreise für Etiketten zur Abgeltung der erhöhten Löhne für das Etikettenfädeln folgende Gesamtaufschläge zu berechnen:

1)	Etiketten einfach fädeln	DM	-,72	je	1000	St.
2)	" " " m/Splint	"	-,97	"	"	"
3)	" geschleist	"	-,97	"	"	"
4)	" " " m/Splint	"	1,24	"	"	"
5)	Splinte einfach fädeln	"	-,72	"	"	"
6)	Draht einziehen	"	-,78	"	"	"

(2) Die bisher berechneten Aufschläge (lt. Verordnung vom 22.8.1939 und 5.11.1941) fallen fort.

3.1698 Mitteldeutsche Kammgarnspinnerei - VEB - Leipzig

1.12.48 Die Firma ist berechtigt, für die mit Warenscheck Nr. 020 193 gelieferten 23.800 Rollen Nähgarn

einen Preis von DM 18,30 p.100 Rollen, und zwar bei Lieferung unmittelbar an einen volkseigenen Betrieb, zu berechnen.

1

2

- 3.1699 Friedr.W. Doerr, Metallwarenfabrik, Gotha
- 13.1.49 Die Firma ist berechtigt, für das von ihr hergestellte Vorhängeschloß folgende Preise zu berechnen:
- | | | |
|------------------|---------|-----------|
| Werksabgabepreis | DM 1,45 | per Stück |
| Großhandelspreis | " 1,60 | " " |
| Verbraucherpreis | " 1,80 | " " |
- Gleichzeitig wird unser Schreiben R 6/1017-I-353, Bl/Bt, vom 3.11.1948 aufgehoben.
-
- 3.1700 Deutsche Ringläufer- und Ringfabrik Zweigbetrieb der "Textima" VVB, Siegmarschönau.
- 1.1.49 Obige Firma darf für die von ihr hergestellten Artikel auf die Werksabgabepreise von 1944 höchstens folgende Aufschläge berechnen:
- | | |
|------------------------|-----|
| für Zwirnringe | 61% |
| " Spinnringe undrehbar | 42% |
| " " mit Sitz | 82% |
| Fadenführerklappen | 21% |
| Fadenführer | -- |
| Casablancas-Apparate | 17% |
| Abstellnadeln | 95% |
-
- 3.1701 "Gus" - Hartgußwerk Quedlinburg, VEB, Quedlinburg
- 1.1.49 Die Firma ist berechtigt, die von ihr hergestellten Mahlwalzen zu den Bruttopreisen der Preisliste für Mahlwalzen der Handelspolitische Vereinigung von Walzengießereien E.V., Berlin W.9, Linkstr. 29, Ausgabe März 1925 mit einem Aufschlag von
- 15 %
- zu berechnen.
Die Preise verstehen sich netto ab Werk ausschliesslich Verpackung.
Gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid Nr. G 3.1653 vom 4.1.1949 aufgehoben.
-
- 3.1702 Leipziger Koffer- und Lederwarenfabrik Böhlitz-Ehrenburg, VEB, Böhlitz-Ehrenburg.
- 1.1.49 Die Firma ist berechtigt, Koffer aus Lederaustauschstoffen - insbesondere Pappe - nach den im Jahre 1944 für diese Artikel zuständigen Preiserrechnungsvorschriften - unter Beachtung der in der Preisanordnung Nr.46 festgelegten Grundsätze - zu berechnen.
-
- 3.1703 Koffer- und Lederwarenfabrik, VEB, Taucha b.Leipzig
- 1.1.49 Die Firma ist berechtigt, Koffer aus Lederaustauschstoffen - insbesondere Pappe - nach den im Jahre 1944 für diese Artikel zuständigen Preiserrechnungsvorschriften - unter Beachtung der in der Preisanordnung Nr.46 festgesetzten Grundsätze - zu berechnen.

1

2

3.1704 Vereinigung Volkseigener Betriebe Sanar Ico-Wärmegeräte,
17.1.49 Dessau.

Für die von obiger Firma hergestellten Herde werden folgende Preise festgesetzt:

Küchenherd Type G 62, 62x47,5 lackiert

Werkspreis f. Großver- teiler	Werkspreis f. Kleinvertei- ler (Großhan- delsabgabe- preis)	Verbraucher- preis
-------------------------------------	---	-----------------------

DM 64,--	DM 70,50	DM 83,--
----------	----------	----------

Die Preise verstehen sich für ein Stück bei Lieferung ab Werk bzw. Händlerlager ohne Verpackung.

3.1705 Mechanik Astrawerke, Volkseigener Betrieb, Chemnitz

15.1.49 Die Firma ist berechtigt, für ihre Erzeugnisse höchstens folgende Preise zu berechnen:

a) Addier- und Saldiermaschinen

	Verbraucher- preis 1944 RM/Stück	Werksabgabe- preis DM/Stück	Verbraucher- preis DM/Stück
Serie 01	-	544,--	680,--
" 02	700,--	628,--	785,--
" 11	546,--	506,--	645,--
" 12	760,--	732,--	915,--
" 13	845,--	772,--	965,--
" 14	1093,--	1016,--	1270,--
Buchungsmaschine			
Serie 22	2024,--	1784,--	2230,--
Duplex-Automat Serie 30	2185,--	2240,--	2800,--

Für alle anderen Buchungsmaschinen muss auf die unveränderten Listenpreise ein Wiederverkäufer Rabatt von 20 % gegeben werden.

b) Auf die Listenpreise für Ersatzteile und Zusatzausstattungen darf als Verbraucherpreis höchstens der Listenpreis mit einem Aufschlag von 20% berechnet werden. Für Zusatzausstattungen ist Wiederverkäufern ein Rabatt von 20% vom Verbraucherpreis zu gewähren.

c) Astra-Qualitäts-Zimmeruhr

Werksabgabepreis	DM 28,50
Großhandelspreis	" 31,50
Verbraucherpreis	" 36,--

d) Für Reparaturen, die in der Werkstatt ausgeführt werden:

an Addiermaschinen pro Std.	DM 3,60
" Buchungsmaschinen " "	" 4,30

Die Genehmigung für die Astra-Qualitäts-Zimmeruhren gilt nur bis zum 30.6.1949.

1

2

<u>Werksabgabe-</u> <u>preis</u>	<u>Großhandels-</u> <u>preis</u>	<u>Verbraucher-</u> <u>preis</u>
94,-- DM	103,-- DM pro Stück	121,-- DM

Stange und Wasserschiiff sind in vorstehende Preise eingeschlossen. Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Händlerlager ausschliesslich Verpackung.

3.1710 G. Anton Seelemann u. Söhne, Kratzen- und Maschinenfabrik,
1.1.49 VEB, Neustadt-Orla.

Die Firma ist berechtigt, die in der Hauptpreisliste und der Baumwollfeinspinnkratzen-Preisliste des Verbandes Deutscher Kratzenfabriken (Ausgabe 30. November 1936) aufgeführten Grundpreise wie folgt zu erhöhen:

- 1) für Filzkratzen, Positionen 12, 19, 28a und 36 der Hauptpreisliste
um 90 %
- 2) für Kautschuk-, Baumwoll- und Aufrauhkratzen, Positionen 13 bis 16, 25, 26, 29 bis 35 der Hauptpreisliste; Positionen 1-11, sowie die als Anhang aufgeführten Spezialgarnituren der Baumwollfeinspinnkratzen-Preisliste und Position 1 der Sonderpreisliste für Schuhaufrauhartikel
um 80%
- 3) für Lederkratzen und Volantbänder, Positionen 17, 18, 20a und b, 21 bis 24 u. 27 der Hauptpreisliste, sowie Position 3 der Sonderpreisliste für Schuhaufrauhartikel
um 70 %
- 4) für Baumwollkratzen, Positionen 12 - 18 der Baumwollfeinspinnkratzen-Preisliste
um 50 %.

3.1711 Kratzenfabrik Leisnig, LEB, Leisnig/Sa.

1.1.49 Die Firma ist berechtigt, die in der Hauptpreisliste und der Baumwollfeinspinnkratzen-Preisliste des Verbandes Deutscher Kratzenfabriken (Ausgabe 30. November 1936) aufgeführten Grundpreise wie folgt zu erhöhen:

- 1) für Filzkratzen, Positionen 12, 19, 28a und 36 der Hauptpreisliste
um 90 %
- 2) für Kautschuk-, Baumwoll- und Aufrauhkratzen, Positionen 13 bis 16, 25, 26, 29 bis 35 der Hauptpreisliste; Positionen 1 - 11, sowie die als Anhang aufgeführten Spezialgarnituren der Baumwollfeinspinnkratzen-Preisliste und Position 1 der Sonderpreisliste für Schuhaufrauhartikel
um 80 %
- 3) für Lederkratzen und Volantbänder, Positionen 17, 18, 20a und b, 21 bis 24 u. 27 der Hauptpreisliste, sowie Position 3 der Sonderpreisliste für Schuhaufrauhartikel
um 70 %

- 21 -

4) für Baumwollkratzen, Positionen 12 - 18 der Baumwollfeinspinnkratzen-Preisliste
um 50 %.

3.1712
21.1.49

"IFA" Vereinigung Volkseigener Fahrzeugwerke, Fahrzeugwerk Großbeeren VEB, Großbeeren.

Die Firma ist berechtigt, die von ihr hergestellten Gespannwagen wie folgt zu berechnen:

Modell	Werksabgabepreis DM/Stck.	Großhandelspreis DM/Stck.	Verbraucherpreis 1944 RM/St.	neu DM/St.
Achilles I	720,--	770,--	650,--	850,--
" II	625,--	670,--		735,--
" III	800,--	860,--		940,--
" IV	780,--	835,--		920,--

Der Preis für Modell II gilt für 250 Stück
" " IV " " 250 "
" " III " " 500 "

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1713

R - F - T Vereinigung Volkseigener Betriebe Radio- und Fernmeldetechnik, Röhrenwerk Radeberg.

Die Bruttolistenpreise des Jahres 1939 dürfen um
120 %

erhöht werden.

Die Ausnahmegenehmigung tritt, soweit Nachbelastung möglich ist, am 1. Juli 1948 in Kraft.

3.1714
20.1.49

Maschinenfabrik August Esche, Limbach/Sa.

Die Firma ist berechtigt, für die

Bandmesser-Zuschneidemaschinen

folgende Preise zu berechnen:

	Werksabgabepreis DM	Vergleichspreis 1944/RM
1) Modell C W E	1.685,--	1.350,--
2) Modell B E	1.500,--	1.200,--

Die Preise verstehen sich ab Werk netto ausschliesslich Verpackung.

3.1715
20.1.49

NAGEMA, Vereinigung Volkseigener Betriebe, Zweigbetrieb HABÄMFA Hallesche Bäckereimaschinenfabrik, Ammendorf b/Halle a.S.

Die Firma ist berechtigt, für ihre Maschinen folgende Preise zu berechnen:

1

2

	Verbraucher- preis DM/Stück	Vergleichs- preis 1944 RM/Stück
1.) Bäckereimaschinen		
a) Drehhebel-Knetmaschine Gr. 3 1/2 mit Drehstrom- Motor 1,5 kW-Zwangslauf	2.320,--	1.730,--
b) Drehhebel-Knetmaschine Gr. 3 1/2 mit Drehstrom- Motor 1,5 kW-Freilauf	1.975,--	1.430,--
c) Teig- u. Wirkmaschine Gr. I, 30-teilig Gr. II, 36-teilig mit Drehstrommotor	1.815,--	1.680,--
d) Feststellvorrichtung für Drehhebel-Knet- maschine Gr. 3 1/2	15,--	10,--

Auf obige Preise ist, soweit die Lieferungen über den Großhandel gehen, 13 % Rabatt zu gewähren.
Vorstehende Preise verstehen sich ab Werk bzw. Händlerlager ausschliesslich Verpackung.

2.) Für Verpackung gelten folgende Preise:

a) 1 Kiste (seemässige Verpackung) für Knetmaschine Gr. 3 1/2 mit Trog	DM 109,--
b) 1 Kiste für 2 Extratröge zu Gr. 3 1/2	DM 102,--
c) 1 Kiste für 3 Extratröge zu Gr. 3 1/2	DM 118,--
d) Verpackung für Knetmaschine Gr. 3 1/2 mit 11 Extratrögen be- stehend aus 5 Kisten	DM 565,--

3.1716
1.1.49

Vereinigung Volkseigener Betriebe Zweigbetrieb von
Polygraph Hermann Koebe, Feuerwehrgerätefabrik,
Lackenwalde.

Für die von obiger Firma hergestellte

Motorfeuerspritze, Einheitstype TBB

dürfen folgende Preise berechnet werden:

Werksabgabepreis DM	Vergleichspreis 1944 RM
1.650,--	1.525,--

Die Preise verstehen sich netto ab Werk ausschliesslich Verpackung.
Die Ausnahmegenehmigung wird bis zum 31.8.1949 befristet.

3.1717 Vereinigung Volkseigener Betriebe Sapotex VEB
 1.1.49 Deutsche Hydrierwerke Rodleben, Dessau/Roßlau
 Für nachstehende Lösungsmittel werden folgende Preise festgesetzt:

	<u>DM</u>	<u>Preise 1944 RM</u>
Tetralin	78,--	48,--
Dekalin	126,--	42,75

für 100 kg lose ab Werk.

3.1718 VVB Sapotex Hydrierwerke Rodleben, Dessau/Roßlau
 1.1.49 Für synthetische Fettsäure aus Paraffin wird der Preis auf DM 4.160,-- je to bei Kesselwagenbezug festgesetzt. Bei Faßbezug dürfen Abfüllkosten in preisrechtlich zulässiger Höhe und Faßleihmiete mit höchstens DM 2,-- pro Faß und Monat dem Preis von DM 4.160,-- hinzugefügt werden.

3.1719 Sowjetische Aktiengesellschaft Stickstoffwerk
 4.1.49 Piesteritz (Sachsen-Anhalt).
 Für Rohphosphat wird anstelle des von der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt seinerzeit festgesetzten Preises von RM 65,-- je 1.000 kg folgender Preis neu festgesetzt:

Rohphosphat je 1.000 kg	<u>Vergleichspreis 1944</u>
unter Anerkennung von 3,15% H ₂ O und 1,5% Sandgehalt	DM 34,20 RM 26,--
=====	
zuzüglich DM 1,-- Umladekosten je 1.000 kg ab Lager Werk Piesteritz	

3.1720 WMW Vereinigung Volkseigener Betriebe Werkzeugmaschinen-
 17.1.49 Werkzeuge Maschinenfabrik Naumburg/Saale.

Die Firma darf für die von ihr hergestellten Maschinen und Werkzeuge höchstens folgende Preise berechnen:

a) Honmaschinen

Type	<u>Vergleichs- preis 1944 RM/Stück</u>	<u>Werksabgabe- preis DM/Stück</u>
1 Z 600 k	5 280,--	8 700,--
1 Z 1100 k	7 645,--	12 000,--
1 Z 1600 S	15 550,--	23 750,--
1 Z 1800	15 945,--	23 000,--
1 Z 600 F	11 635,--	14 400,--
2 Z 800 So	10 760,--	14 000,--
V 6 / 150	34 200,--	42 500,--
KS 250	6 420,--	10 500,--
2 Z 1500	7 470,--	8 700,--
2 Z 2250	8 260,--	11 260,--
2 Z 2650	8 560,--	11 600,--

1

2

Type	Vergleichs- preis 1944 RM/Stück	Werksabgabe- preis DM/Stück
2 Z 3500 A	13 430,--	16 400,--
2 Z 3500 S	15 160,--	18 600,--
2 Z 4000	14 350,--	19 200,--
2 Z 5000	18 850,--	23 940,--
V 6	21 340,--	29 000,--

b) Honahlen

dürfen höchstens zum Listenpreis für Gehring-Präzisions-Honahlen mit einem Aufschlag von 12 % berechnet werden. Alle Preise gelten ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1721 Metallwarenfabrik vorm. R. u.O. Lux, VEB,
17.1.49 Bad Liebenstein/Thür.

Die Firma ist berechtigt, für ihre Erzeugnisse in Metallwaren, wie Ösen, Haken, Nieten, Schnallen, Druckknöpfe, Bügel, Kofferbeschläge und dergleichen auf die Preise der 1944er Liste

30 %

Aufschlag zu nehmen, unter Einräumung von 20% Rabatt. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.

3.1722 Genossenschaft der Messerschmiede eGmbH,
4.1.49 Leegbruch bei Velten.

Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten Erzeugnisse folgende Preise zu berechnen:

	Werksabgabe- preis		Verbraucher- preis	
	1944 RM	neu DM	1944 RM	neu DM
Küchenmesser 4/25	-,36	-,65	-,54	-,83
" Holzbeschalung 5/4	-,48	1,35	-,72	1,59
" Metall- " 5/4	-,50	1,75	-,75	2,--
" Lapucha- " 5/4	-,60	2,10	-,90	2,40
Tafelmesser 5/4				
Metallbeschalung	-,60	1,75	-,90	2,05
dito Lapuchabeschalung	-,70	2,20	1,05	2,55
Gabeln 3-zinkig, Metallbeschalung	-,40	1,50	-,60	1,70
dto. 4-zinkig Metall- beschlg.	-,43	1,60	-,65	1,82
dto. 3-zinkig Lapucha- beschlg.	-,65	1,75	1,--	2,10
dto. 4-zinkig Lapucha- beschlg.	-,65	1,75	1,--	2,10

RESTRICTED

<u>Taschenmesser</u>					
mit 1 Klinge, Metall-	beschlg.	-,75	2,10	1,15	2,50
dito	dito	-,90	2,65	1,35	3,10
dito 2 Klingen	dito	1,50	4,60	2,25	5,35
dito 4 "	dito	3,--	6,80	4,50	8,30
dito 1 "	dito	1,80	4,40	2,70	5,30
dito 2 "	dito	2,20	6,--	3,30	7,10
dito 2 "	dito	1,75	4,20	2,65	5,10
dito 2 "	dito	1,50	4,--	2,25	4,75
dito 1 "	Lapucha-				
	beschlg.	1,50	4,60	2,25	5,35
dito 2 "	dito	2,25	5,60	3,40	6,75
dito 3 "	dito	3,50	7,50	5,25	9,25
dito 4 "	dito	4,--	8,25	6,--	10,25
dito 5 "	dito	4,25	9,35	6,40	11,60
dito 1 "	dito	2,20	6,20	3,30	7,30
dito 2 "	dito	3,50	7,50	5,25	9,25
dito 2 "	dito	1,75	5,20	2,65	6,10
dito 2 "	und Backen	2,50	5,90	3,75	7,15
dito 3 "	u. Nagelfeile	3,--	6,80	4,50	8,30
dito 3 "	Nagelfeile				
	und Backen	3,25	7,65	4,85	9,25
dito 2 "		1,80	4,85	2,70	5,75

3.1723

E. Taeschner, Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Potsdam

1.1.49

Die Firma ist berechtigt, für ihre nachstehend aufgeführten Präparate folgende Preise zu berechnen:

Preis 1944

1. Vermicur-Wurmmittel
Fabrikabgabepreis
(Apotheker-Einkaufspreis)

je Packung DM 1,30 RM 1,04

Verbraucherpreis
(Apotheker-Verkaufspreis mit Umsatzsteuer)

" " " 2,20 " 1,75

2. Froststift Taeschner
Fabrikabgabepreis
(Apotheker-Einkaufspreis)

je Stift " 0,72 " 0,57
(a 12 gr)

Verbraucherpreis
(Apotheker-Verkaufspreis mit Umsatzsteuer)

je Stift " 1,25 " 1,--
(a 12 gr)

Bei Abgabe an den Großhandel ist ein Rabatt von 15% auf den Fabrikabgabepreis zu gewähren.

3.1724

VVB "Nagema" Universelle-Werke, Dresden A.24

28.12.48

Obige Firma darf für die von ihr hergestellten Tabak- und Papier verarbeitenden Maschinen höchstens folgende Preise berechnen:

RESTRICTED

Für <u>Zigarettenmaschinen</u> nebst zugehörigen Apparaten	15%
Aufschlag auf die Preise von 1944	
" <u>Tabakschneidemaschinen</u> nebst zugehörigen Appa-	20%
raten	
Aufschlag auf die Preise von 1944	
" <u>Druck- und Stanzautomaten</u> nebst zugehörigen	28%
Apparaten	
Aufschlag auf die Preise von 1944	
" <u>Paketiermaschinen</u> nebst zugehörigen Apparaten	7%
Aufschlag auf die Preise von 1944	
" <u>Messerschleifmaschinen</u> nebst zugehörigen	8%
Apparaten	
Aufschlag auf die Preise von 1944	
" <u>Ersatzteile</u> 35% Aufschlag auf die Preise von 1944.	

Die Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung und gelten auch für die gesamten Reparations-Aufträge:

P 56/804845 - P 56/804684 - P 56/804685

P 56/804800 - P 56/804683

3.1725 Maschinenbau Nordhausen vorm. Schmidt, Kranz u. Co, VEB,
15.1.49 Nordhausen/Harz

Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten
Dieselschlepper NG 25 D, unbereift,
Differentialsperre, Einsitz und 6-Volt-Anlage,

höchstens den Preis von	<u>Vergleichspreis 1944</u>
DM 7.875,--	RM 7.314,--

zu berechnen.

Der Preis gilt ab Werk ohne Verpackung.

3.1726 Leitfirma Arno Türklitz, Möbelfabrik, Brandenburg/Havel,
13.1.49 und den von ihr betreuten Firmen

Die Firmen sind verpflichtet, für die nach dem Boden-
reform-Bauprogramm hergestellten genormten Gebrauchs-
möbel die folgenden Höchstpreise zu berechnen:

	<u>1944er</u>	<u>Genehmigter</u>
	<u>Vergleichspreis</u>	<u>Höchstpreis</u>
1.) Küchenschrank, Kiefer 110 cm Zchnng.N 8	85,--	roh 117,-- gebeizt 130,--
2.) Küchentisch, Kiefer 110 x 70 cm m.l Schub- kasten	20,--	roh 27,-- gebeizt 31,--
3.) Topfregal, Kiefer, 100 cm, Zchnng. N 9	19,--	roh 28,-- gebeizt 31,--

4.) Hocker, Kiefer	5,--	roh	7,--
		gebeizt	8,--
5.) Kleider- u. Wäscheschrank, Type A, Kiefer, 140 cm brt., zerlegbar, 1/3 für Wäsche mit 4 Böden 2/3 für Kleider mit Hut- boden u. Kl.-Stange, Zchnng. N 1	116,40	roh	156,80
		gebeizt	172,50
6.) Bett, Type A, Kiefer 190 x 90 cm, Zchnng. N 2	33,--	roh	38,--
		gebeizt	42,--
7.) Kommode, Type A, Kiefer 90 x 50 cm, Zchnng. 3	50,--	roh	59,--
		gebeizt	65,50
8.) Nachtschrank, Type A, Kiefer, 40 x 35 cm, Zchnng. 4	23,--	roh	33,70
		gebeizt	37,70
9.) Garderobenschrank B Kiefer, 100 cm breit, 156 cm hoch fest zusammengebaut, 1 Klei- derstange, Zchnng. 5	90,--	roh	109,--
		gebeizt	120,--
10.) Bett, Type B, Kiefer 190 x 190 cm	31,--	roh	39,--
		gebeizt	43,--
11.) Nachtschrank, Type B	25,--	roh	34,--
		gebeizt	37,--
12.) Wäscheschrank Type B Kiefer, 100 cm, fest zusammengebaut, Zchnng. 5	85,--	roh	113,--
		gebeizt	125,--
13.) Zweizugtisch, Kiefer 110 x 80 cm	36,--	roh	45,--
		gebeizt	49,50
14.) Schreibschrank, Type A 3 Kiefer 100 cm Zchnng. 13	83,--	roh	115,--
		gebeizt	130,--
15.) Wohnzimmerschrank Type A Kiefer, 100 cm. Zchnng. 12	75,--	roh	105,--
		gebeizt	118,--
16.) Wohnzimmerschrank Type 2	82,--	roh	111,--
		gebeizt	125,50
17.) Kommode Type B Kiefer, 100 x 50 cm. Zchnng. 3	45,--	roh	65,--
		gebeizt	73,--
18.) Kommode Type B 2 Kiefer, 100 cm rechts 4 Schub- kästen links offen Zchnng. 16	62,--	roh	88,--
		gebeizt	97,50
19.) Offenes Regal, Type B 3, Kiefer 100 x 80 cm, Zchnng. 16	19,--	roh	32,--
		gebeizt	35,--
20.) Wohnzimmer-Kommode Type B 1	90,--	roh	122,--
		gebeizt	137,--
21.) Tisch, Kiefer 120 x 80 2 Schubkästen	29,--	roh	40,--
		gebeizt	45,--
22.) Sitztruhe, Kiefer 150 x 41 cm	30,--	roh	42,--
		gebeizt	45,--

Approved For Release 2006/01/12 : CIA-RDP83-00415R003000090001-7
Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

3.1727 Leitfirma Holz-, Stahl- und Glasbau, Vereinigung
13.1.49 Volkseigener Betriebe "Sachsenholz", Niedersedlitz
Die Firma ist berechtigt, für die lt. Auflage-Bestellung Nr. K/06-712510 Trans.Nr. 59032 vom 18.11.1946 gelieferten 75 Stück und evtl. noch zu liefernden Holzbaracken die folgenden Preise zu berechnen:

	1944er- Vergleichspreis	Genehmigter Preis
8-Zimmer-Baracke ursprüngl. Konstruktion	15.012,--	DM 18.866,--
8-Zimmer-Baracke veränderter Konstruktion	16.907,--	" 21.372,--
13-Zimmer-Baracke ursprüngl. Konstruktion	16.105,--	" 20.062,--
13-Zimmer-Baracke veränderter Konstruktion	19.232,--	" 23.971,--

ab Werk einschl. Verpackung und Verladung.

3.1728 MEWA Vereinigung Volkseigener Betriebe der Metall-
15.1.49 warenindustrie Zwickau/Sa.
Sohler-Werke VEB, Stassfurt-Leopoldshall.
Die Firma ist berechtigt, auf ihren Werkskatalog von 1935
1) bei Blechtrommeln einen Aufschlag von 3 %,
2) " bauchigen Rippenfässern " " 5 %,
3) " Hobbocks " " 20 %,
4) " Sickenfässern " " 40 %
zu nehmen.
Sämtliche Preise verstehen sich netto Kasse ab Werk
ausschliesslich Verpackung.
Bei Mengen unter 100 Stück 10% Kleinverkaufszuschlag.

3.1729 C.F.Lenk, Spinnerei, Lengenfeld i.V.
1.1.49 Aug.Schreiterer, Streichgarnspinnerei, Reichenbach/V.
Carl Scherff, Vigognespinnerei, Werdau/Sachsen,
Max Klopfer, Streichgarnspinnerei, Werdau/Sa.,
Vigogne-Aktien-Spinnerei, Werdau/Sachsen,
Spinnerei Hofmann GmbH, Streichgarnspinnerei, Werdau/Sa.,
Hermann Solbrig, Streichgarnspinnerei, Reichenbach i.V.,
Hänsel u. Heidrich, Grossenhain/Sachsen,
F.A. Neidhardt, Reichenbach i.V.,
Wilh. Sterk u. Sohn, Reichenbach i.V.,
C.F. Schreiterer u. Sohn, Werdau i.Sa.,

1

Hupfer u.Co., Vigognespinnerei, Wilkau-Haßlau,
 Gabriel Schön, Streichgarnspinnerei, Werdau/Sachsen,
 C.G.Kießling, Vigognespinnerei. Crimmitschau/Sachsen,
 J.Neumann, Vigogne- u. Streichgarnspinnerei, Crimmit-
 schau/Sachsen,
 Carl Thiel, Vigognespinnerei, Ruppertsgrün,
 Jean Lambrette, Reichenbach i.V.
 Imanuel Unter AG, Spinnerei, Kirchberg/Sachsen,

1. Die Firmen sind berechtigt,
 bei Ermittlung der Verkaufspreise für Garne nach
 der "Anordnung zur Preisbildung für die Gespinste
 der Streichgarnspinnerei vom 25.9.1940 (Mittbl. I
 S.697)" - unter Berücksichtigung der Senkungsverord-
 nung vom 17.3.1942 (Mittbl. I S.162) - auf die ge-
 mäß §§ 3 und 4 zulässigen
 Spinnaufschläge (Spinnmargen) einen Zuschlag
 von 40% und auf die Aufschläge für Zwirnen,
 Aufmachen und sonstige Nachbearbeitung
 einen Zuschlag von 50 %
 zu berechnen.
2. Die Firmen sind berechtigt,
 bei Ermittlung der Verkaufspreise für Garne nach der
 "Anordnung zur Preisbildung für Gespinste der Vigogne-
 und Zweizylinderspinnerei vom 15.11.1940 (Mittbl. I
 S.789)" auf die gemäss §§ 3 und 4 zulässigen
 Spinnaufschläge (Spinnmargen) einen Zuschlag
 von 60 % und auf die Aufschläge für Zwirnen,
 Aufmachen und sonstige Nachbearbeitung
 einen Zuschlag von 50 %
 zu berechnen.

3.1730
 2.2.49

Vereinigte Thüringer Tabakfabriken Werk Gildemann, VEB,
 Dingelstädt b.Eichsfeld.

Für die von der obigen Firma hergestellten Sparterie-
 erzeugnisse dürfen die nachstehend aufgeführten Preise
 berechnet werden:

	<u>Hersteller- preis</u>	<u>Verbraucher- preis</u>
Rundholzspangeflecht Art. 250, 25 mm 3-fach, Buche naturfarbig 100 m	14,--	14,--
Einkaufstasche Art.2501 aus Rundholz-Spangeflecht, 25 mm 3-fach, Buche natur- farbig	14,50	14,50
desgl. bunt	15,80	15,80
Strandtasche Art.2510 aus Rundholzspangeflecht, 25 mm 3-fach, Buche natur- farbig	19,80	19,80
desgl. bunt	21,--	21,--

Die Herstellerpreise gelten ab Werk ausschliesslich.
 Verpackung.

1

2

3.1731 Vereinigung Volkseigener Betriebe "TEXTIMA", Draht- und
1.1.49 Kratzenstoffwerke, Mittweida, VEB.

Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten Artikel folgende Preise zu berechnen:

	<u>Verbraucherpreis</u> <u>DM</u>
1) Einfach Hinterklebung aus Zellwollgewe- ben komb. Spezial-Kautschuk- klebung	pro qm 6,--
2) desgl. in Lohnarbeit	" " 3,30
3) 2-fach Hinterklebung aus Zellwoll- geweiben komb. Spezial-Kautschuk- klebung	" " 11,--
4) desgl. in Lohnarbeit	" " 6,--
5) CWC Kratzenstoff aus Ia Wolltuch und Zellwollgeweiben, Cementklebung (Vergl.Preis 1944: RM 20,60)	" " 25,50
6) 4-fach Putzkratzenstoff aus Zellwoll- geweiben komb. Kautschukklebung (Vergleichspreis 1944: RM 10,15)	" " 20,--
7) 4-fach Putzkratzenstoff aus Zellwoll- geweiben Spezial-A-Klebung	" " 21,50
8) desgl. in Lohnarbeit	" " 12,--
9) CWCC-Kratzenstoff aus Ia Wolltuch und Zellwollgeweiben, Cement- u.komb. Spezial-Kautschukklebung	" " 30,50
10) desgl. in Lohnarbeit	" " 10,50
11) 4-fach Kratzenstoff mit 4 mm Filz weißmeliert/weiß aus Zellwollgeweiben, durchweg komb. Spezial-Kautschuk- klebung	" " 41,50
12) desgl. in Lohnarbeit	" " 20,50
13) 5-fach Putzkratzenstoff aus Zellwoll- geweiben durchweg komb. Spezial- Kautschukklebung	" " 31,--
14) desgl. in Lohnarbeit	" " 19,--
15) 5-fach Putzkratzenstoff aus Zellwoll- geweiben durchweg Spezial-A-Klebung	" " 27,50
16) desgl. in Lohnarbeit	" " 15,50
17) 6-fach Kratzenstoff mit 3 mm weiß- meliert/weißem Filz und Zellwoll- geweiben. Durchweg Spezial-A-Klebung	" " 47,--
18) desgl. in Lohnarbeit	" " 24,--
19) 6-fach Kratzenstoff mit 3 mm Filz weißmeliert/weiß und Zellwollgeweiben. Cement- u.komb.Spezial-Kautschuk- klebung	" " 51,--
20) desgl. in Lohnarbeit	" " 28,--

	<u>Verbraucher-</u> <u>preis DM</u>
21) 6-fach Kratzenstoff mit 4 3/4 mm Filz, Zellwollgeweben u. 2 Leinengeweben komb. Kautschukklebung (Vergleichspreis 1944: RM 34,10, kann nicht mehr hergestellt werden, da Lei- nengewebe nicht zu beschaffen sind)	49,50 pro qm
22) 7-fach Kratzenstoff mit 4 3/4 mm weiß- meliert/weißem Filz, Zellwollgeweben. Cement-u.komb.Spezial-Kautschukklebung	64,-- " "
23) desgl. Lohnarbeit	32,50 " "
24) 7-fach Kratzenstoff mit 4 3/4 mm weiß- meliertem Filz und Zellwollgeweben. Durchweg Spezial-A-Klebung	59,50 " "
25) desgl. in Lohnarbeit	29,-- " "

Die Preise für Kratzendrähte erhöhen sich um 20 %.

3.1732 Altenburger Nähmaschinenwerke, VVB TEXTIMA, Altenburg/Thür.
15.1.49 Obige Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten
Nähmaschinen folgende Höchstpreise zu berechnen:

	1944 RM	Werksab- gabe- preis DM	Verbrau- cher- preis DM	Verpackg. Handge- päck DM	Verpackg. seemässig DM
Oberteil 11-30	107,--	125,--	155,--	2,--	9,--
desgl.m.Versenk- möbel Ausstat- tung 87	162,50	200,--	250,--	9,50	31,50
desgl.m.Versenk- möbel Ausstat- tung 53502/03	198,50	250,--	300,--	10,--	32,--
desgl. m.Schrank Ausstattung 13000	242,--	280,--	340,--	11,--	34,--
desgl.m.Handappa- rat Ausstattung 2400	146,50	160,--	195,--	2,--	9,--

Die Ausnahmegenehmigung gilt auch für den Reparationsauftrag
Nr. R 55/803861, sofern Auslieferung nach dem 30.6.48 er-
folgte.

3.1733 Baustoff-Beschaffungs G.m.b.H., Chemnitz
1.1.49 Für nachstehend aufgeführte Dachziegel dürfen folgende
Verbraucherhöchstpreise berechnet werden:

Biberschwänze, einfach, Normalformat
DM 300,-- je 1000 Steine.

Diese Genehmigung gilt nur für die bis zum 31.März 1949
gelieferten und bezahlten Dachziegel und zur Verwen-

1

2

dung innerhalb des Stadtgebietes Chemnitz.
Die Preise gelten ab Werk, unverpackt verladen, zahlbar
bei Lieferung ohne Abzug.

3.1734 Volkseigener Betrieb Robert Paul, Möbelfabrik,
18.1.49 Zeulenroda.

Die Firma ist berechtigt, die folgenden Höchstpreise zu berechnen:

	<u>1944er Vergleichs- preis</u>	<u>Genehmigter Höchst- preis</u>
Herrenzimmer Rüster, nussbaum- farbig gebeizt und mattiert		
<u>Gerhard I</u>		
Bücherschrank 240 cm	588,45	DM 720,--
Schreibtisch 160/80 cm	313,30	" 383,--
Tisch rund 100 cm Ø	68,05	" 83,--
Journaltisch	29,30	" 35,--
Telefontisch	20,05	" 24,--
	<u>1019,15</u>	<u>DM 1245,--</u>
<u>Gerhard II</u>		
Bücherschrank 160 cm	433,30	DM 530,--
Schreibtisch 160/80 cm	313,30	" 383,--
Journaltisch	28,10	" 34,--
Telefontisch	20,85	" 25,--
	<u>795,55</u>	<u>DM 974,--</u>
<u>Zusätzlich</u>		
Sessel gepolstert	50,90	DM 53,--
Stuhl gepolstert	29,--	" 31,--
Wohnzimmer, Rüster, nussbaumfarbig gebeizt u. mattiert		
<u>Konrad I</u>		
Schrank 180 cm m. Glas	320,10	DM 392,--
Tisch rund 100 cm Ø	68,05	" 83,--
	<u>388,15</u>	<u>DM 475,--</u>
<u>Konrad II</u>		
Schrank 180 cm m. Glas	483,25	DM 591,--
Auszugtisch	84,30	" 103,--
Tisch rund 70 cm Ø	52,45	" 64,--
	<u>620,--</u>	<u>DM 758,--</u>

ab Fabrik ausschliesslich Verpackung.

3.1735 Fr. Hausold, Kunstmöbelfabrik, Zeulenroda i. Thür.

18.1.49 Die Firma ist berechtigt, die folgenden Höchstpreise
zu berechnen:

	<u>1944er- Vergleichs- preis</u>	<u>Genehmigter Höchst- preis</u>
Bücherschrank 250 cm breit, Nussbaum, antik gebeizt und patiniert, geschnitzt	984,70	DM 1.383,--

1944er- Genehmigter
Vergleichs- Höchstpreis
preis

Schreibtisch 160 x 80 cm Nussbaum,
patiniert, antik gebeizt und
geschnitzt

487,60 DM 614,--
1.472,30 DM 1997,--

3.1736
2.2.49

Volkseigener Betrieb Bau- und Möbeltischlerei-
Genossenschaft e.G.m.b.H., Güstrow/Mecklbg.

Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse dürfen fol-
gende Preise berechnet werden:

	Preis 1944	Hersteller- preis 1949	Großhandels- preis	Kleinhan- dels-Ver- braucher- preis
1. Holzfeder- matratze 0,90x1,90 m aus Kiefern u. Buche	15,--	19,63	22,57	27,08
2. Gemüse- kiste aus Kiefern- holz 60,8 cm lg. x 43,6 cm breit x 23,4 cm hoch	1,10	1,55	1,78	2,14

Die vorstehend aufgeführten Preise gelten ab Werk bzw.
Lager unverpackt.

3.1737
1.1.49

Betriebe der Vereinigung volkseigener Betriebe Bau-
und Baustoffindustrie, Sachsen-Anhalt, Halle a.S.

Für nachstehend aufgeführte Zementdachsteine dürfen
folgende Preise berechnet werden:

Zementdachsteine-Normalformat:

Biber, einfach	DM 168,--	je 1000 Steine
" 1/2 fach	" 216,--	" 1000 "
Falzsteine aller Art	" 234,--	" 1000 "
Firststeine	" -,65	" Stück

Die Preise gelten ab Werk, unverpackt, unverladen, zahlbar
bei Lieferung ohne Abzug.

3.1738
1.2.49

Gerätebau, Feinmechanik und Elektrotechnik G.m.b.H.,
Wefensleben.

Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten
Erzeugnisse nachstehende Preise zu berechnen:

Artikel	Werksab- gabepreis DM/Stck.	Verbrau- cherpreis DM/Stck.	Verbraucher- preis 1944 RM/Stck.
1) Elektr. Zigarren- anzünder, verchromt	4,80	6,--	4,80

Artikel	Werksabgabepreis DM/Stck.	Verbraucherpreis DM/Stck.	Verbraucherpreis 1944 RM/Stck.
2) Präzisions-Handwaage, Tragkraft 50 Gramm	7,15	8,95	7,15
3) Präzisions-Handwaage, Tragkraft 100 Gramm	8,35	10,35	8,35
4) 1 Satz Gewichte 5-50 Gramm, aus Messing, justiert, m. Holzständer, lackiert	4,50	5,60	4,50
5) Gewichte aus Messing, justiert			
1 Gramm	-,40	-,50	-,40
2 Gramm	-,40	-,50	-,40
5 Gramm	-,45	-,56	-,45
10 Gramm	-,50	-,62	-,50
20 Gramm	-,60	-,75	-,60
50 Gramm	-,80	1,--	-,80

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung.

Für die mit Genehmigungsbescheid G 3.356 bewilligten Werksabgabepreise werden folgende Verbraucherpreise festgesetzt:

Kraftstoffuhren	Verbraucherpreis DM 16,90 Stck.
Geber f. Kraftstoffuhren	" " 11,25 "

3.1730
1.1.49

Betriebe der Vereinigung volkseigener Betriebe Steine und Erden, Land Mecklenburg, Güstrow.

Für nachstehend aufgeführte Baustoffe dürfen folgende Preise berechnet werden:

Ziegeleierzeugnisse:

Hintermauerungssteine	DM 65,-- je 1000 Steine
Vormauerungssteine	" 73,-- " " "
Deckensteine	" 80,-- " " "
Hohlziegel	" 76,-- " " "
Klinker	" 85,-- " " "
Biberschwänze, einfach	" 95,-- " " "
Falzsteine aller Art	" 205,-- " " "
Hohlpfannen	" 180,-- " " "

Zementdachsteine:

Biberschwänze einfach	DM 168,-- " " "
" 1 1/2 fach	" 216,-- " " "
Falzsteine aller Art	" 234,-- " " "
Firststeine	" -,65 je Stück

Preise ab Werk.

3.1740 Aktien-Feilenfabrik- Sangerhausen
 1.2.49 Der Preisberechnung für das Aufhauen stumpfer Feilen sind die Preise der Aufhau-
 liste 1928 des Remscheider Feilenbundes nach Maßgabe folgender Bestimmungen zugrunde-
 zulegen:
 Die Preise gelten bei Aufträgen
 über DM 1.000,-- netto
 von DM 500,-- bis DM 1.000,- zuzüglich 10% Aufschlag
 von DM 100,-- " DM 500,- zuzüglich 15% Aufschlag
 bis DM 100,-- zuzüglich 20% Aufschlag.

3.1741 Vereinigte Grossenhain-Meissner Feilenfabriken,
 1.2.49 Grossenhain/Sachsen
 Der Preisberechnung für das Aufhauen stumpfer Feilen sind die Preise der Aufhau-
 liste 1928 des Remscheider Feilenbundes nach Maßgabe folgender Bestimmungen zugrunde-
 zulegen:
 Die Preise gelten bei Aufträgen
 über DM 1.000,-- netto
 von " 500,-- bis DM 1.000,- zuzüglich 10% Aufschlag
 von " 100,-- " " 500,- " 15% "
 bis " 100,-- " " " 20% "

3.1742 Färbereimaschinenfabrik Chemnitz Zweigbetrieb der
 1.2.49 TEXTIMA, VVB, Chemnitz
 Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten
 Erzeugnisse höchstens einen Aufschlag von
25 %
 auf die Preise von 1944 zu berechnen.

3.1743 Metallwarenfabrik Scharfenberg u. Teubert VEB der
 22.1.49 VVB TEWA, Breitung-Werra
 Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten
 Erzeugnisse nachstehende Preise zu berechnen:
 1) Türschloß mit Schließblech u. 1 Schlüssel DM 2,50
 2) 2 Türgriffe, vernickelt " 4,80
 3) 2 Türschilder, vernickelt " 1,35
 4) 2 Türgriffe aus Aluminium " 4,--
 5) 2 Türschilder aus Aluminium " 1,05
 6) 1 Türscharnier aus Stahl " -,50
 Die Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich
 Verpackung.

3.1744 Finsterwalder Maschinen G.m.b.H., Finsterwalde/NL.
 1.2.49 Die Firma ist berechtigt, für die von ihr hergestellten
 Erzeugnisse nachstehende Preise zu berechnen:

Artikel:	Werksabgabe- preis DM/St.	Werksabgabe- preis 1944 DM/St.
1. Drehstrom-Generator 19 kVA 220/380 V, n = 1500/min. Form B 3 m. Riemen- scheibe	1.530,--	1.381,--
Schaltschrank compl. hierzu	500,--	435,--
seemässige Verpackung	91,--	73,--
2. Ersatzteile hierzu für je 100 Generatoren, best. aus 5 Anker, 10 Bürstenhalter m. Bürsten f. Schleifringseite, 5 Bürstenhalter mit Bürsten f. Erregerseite, einschl. seemäs- siger Verpackung	3.400,--	2.757,75
3. Drehstrom-Generator 28,8 kVA 220/380 V, n = 750/min. Form B 3, mit Riemenscheibe	3.125,--	2.500,--
4. Drehstrom-Generator 50 kVA 220/380 V, n = 750/min. Form B 3, ohne Riemenscheibe	3.750,--	3.000,--
5. Drehstrom-Generator 60 kVA 220/380 V, n = 750/min, Form B 3, ohne Riemenscheibe	4.250,--	3.360,--
6. Maschinensatz 1 KW, 120 Volt, n = 3000/min. m. Kupplung	175,--	140,--
Schaltskasten hierzu	156,--	125,--
Benzinmotor DKW Type M10Abl überholen einschl. Zusammenbau m. Generator einschl. Werkzeugkasten	212,50	170,--
Verpackung hierzu	25,--	20,--
7. Elektrokarren-Motor 2,75 kW, 30 V, Form B 3, n = 1500/min.	525,--	420,--
8. Gleichstrom-Generator 7.5 kW, 115 Volt, Form B 3, m. Kupplung u. angebautem Schaltskasten	1.063,--	850,--
9. Umformer besteh. aus: Gleichstrom-Generator 24 kW, 105 V, n = 1450/min. gekuppelt mit Drehstrom- Motor 25 kW, 220/380 Volt	2.350,--	1.875,--
10. Wandschalttafel f. 31 kVA-Generator	938,--	750,--
11. Wandschalttafel f. 50 kVA-Generator	938,--	750,--
12. Wandschalttafel f. 60 kVA-Generator	938,--	750,--
13. Spannschienen mit Klauen und Zubehör	119,--	95,--
14. Riemenscheibe 320 Ø 200 mm breit	50,--	40,--
15. dto. 380 Ø-230 mm breit	63,--	50,--
16. dto. 430 Ø 260 mm breit	94,--	75,--
17. dto. 490 Ø 300 mm "	119,--	95,--
18. dto. 530 Ø 300 mm "	138,--	110,--

19. Kollektor m. 81 Lamellen, 100 mm Ø	30,--	24,--
20. dto. m. 23 Lamellen Laufflächen 36 mm Ø " breite 23 mm Ø-	12,50	10,--
21. dto. m. 20 Lamellen Lauffläche 43 mm Ø " breite 19 mm Ø	11,90	9,50

Die Ausnahmegenehmigung wird bis 31.3.1949 befristet.

3.1745
1.1.49

G. Anton Seelemann u. Söhne Kratzen- und Maschinenfabrik, VEB, Neustadt-Orla.

Die Firma ist berechtigt, die in der Hauptpreisliste und der Baumwollfeinspinnkratzen-Preisliste, sowie die in der Sonderpreisliste über Schuhausfrauhartikel (Leder und Aufrauhkratzen) des Verbandes Deutscher Kratzenfabriken, (Ausgabe 30. November 1936) aufgeführten Grundpreise, einschliessl. der Aufschläge, wie folgt zu erhöhen:

1.) Filzkratzen:

Position 1 bis 12 der Hauptpreisliste und Position 2 der Sonderpreisliste für Schuhausfrauhartikel

um 90 %.

2.) Kautschukkratzen:

Positionen 13 bis 16, 25, 29 und 34 der Hauptpreisliste, Positionen 1 bis 5 der Baumwollfeinspinnkratzen-Preisliste, Positionen 1, 4 bis 6 der Sonderpreisliste für Schuhausfrauhartikel

um 80 %.

3.) Lederkratzen und Volantbänder:

Positionen 17, 18, 20a und b, 21 bis 24 und 27 der Hauptpreisliste, Position 3 der Sonderpreisliste für Schuhausfrauhartikel

um 70 %.

4.) Stoffkratzen:

Positionen 19, 28a 30, 31, 32a bis d, 33a bis c, 35 und 36 der Hauptpreisliste, Positionen 6 bis 11 der Baumwollfeinspinnkratzen-Preisliste

um 50 %.

Gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid Nr. G 3.1710 vom 1. Januar 1949 aufgehoben.

3.1746
1.1.49

Kratzenfabrik Leisnig, LEB, Leisnig/Sa.

Die Firma ist berechtigt, die in der Hauptpreisliste und der Baumwollfeinspinnkratzen-Preisliste, sowie die in der Sonderpreisliste über Schuhausfrauhartikel (Leder und Aufrauhkratzen) des Verbandes Deutscher Kratzenfabriken, (Ausgabe 30. November 1936) aufgeführten Grundpreise, einschliessl. der Aufschläge, wie folgt zu erhöhen:

1.) Filzkratzen:

Positionen 1 bis 12 der Hauptpreisliste und Position 2

der Sonderpreisliste für Schuhausfrauhartikel

um 90 %.

2.) Kautschukkratzen:

Positionen 13 bis 16, 25, 29 und 34 der Hauptpreisliste, Positionen 1 bis 5 der Baumwollfeinspinnkratzen-Preisliste, Positionen 1, 4 bis 6 der Sonderpreisliste für Schuhausfrauhartikel

um 80 %.

3.) Lederkratzen und Volantbänder:

Positionen 17, 18, 20a und b, 21 bis 24 und 27 der Hauptpreisliste, Position 3 der Sonderpreisliste für Schuhausfrauhartikel

um 70 %.

4.) Stoffkratzen:

Positionen 19, 28a 30, 31, 32a bis d, 33a bis c, 35 und 36 der Hauptpreisliste, Positionen 6 bis 11 der Baumwollfeinspinnkratzen-Preisliste

um 50 %.

Gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid Nr. G 3.1711 vom 1. Januar 1949 aufgehoben.

3.1747
1.1.49

Vogtl. Kunstlederfabrik, Tannenbergethal i.V.
- VVB Lederherstellung, Dresden -

Vorstehende Firma ist berechtigt, die in der sowjetischen Besatzungszone genehmigten Preisanordnungen für Garne und Gewebe bei der eigenen Preisbildung zu berücksichtigen.

Die im Anhängerverfahren berechneten Mehrpreise sind in allen Fällen neben den bisher zulässigen Preisen getrennt auszuweisen.

Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, dass

- a) nachgeordnete Verarbeitungsstufen die Preiserhöhung nicht ohne besondere Ausnahmegenehmigung weiterberechnen dürfen;
- b) nachgeordnete Handelsstufen die Preiserhöhung nur in der tatsächlichen Höhe im Anhängerverfahren weitergeben und die im Jahre 1944 zulässig gewesenen Handelsspannen in ihrer absoluten Höhe nicht verändern dürfen. Die Preisanordnung Nr. 153 bleibt hiervon unberührt.

3.1748
1.2.49

Feinzwirnerei und Nähfadenfabrik Glauchau
VVB Baumwollspinnereien, Glauchau.

Vorstehende Firma ist berechtigt, auf die 1944 zulässig gewesenen Preise einen Aufschlag in Höhe von 25 % der Bearbeitungsspanne im Anhängerverfahren zu berechnen.

1	2
3.1749	Rulag Elektrotechnische Fabrik Sonneberg/Thür. - VEB -
1.2.49	Die bisher berechneten Rabattsätze werden wie folgt neu festgesetzt:

	<u>Bisheriger Rabattsatz</u>	<u>Neuer Rabattsatz</u>
Öffentliche Auftraggeber	25 %	25 %
Großhandel	33 1/3 % + 20%	27 %
Einzelhandel	33 1/3 %	18 %

3.1750 Vereinigte Metallwerke Ernst Thälmann vorm.
1.12.48 C.G. Haenel, Suhl/Thür.

Die Firma darf folgende Preise berechnen:

Vergleichspreis 1944 RM	Genehmigter Höchstpreis DM
----------------------------	----------------------------------

Anson u. Deedey Doppel-
flinte mit Dreiring-
Krupp Speziallaufstahl
Modell I

250,--

315,--

Der Preis versteht sich ab Werk ohne Verpackung.